Histor. Kommission
für die
Prov. Brandenburg
und die
Stadt Berlin
III

Klinkenborg
Acta
Brandenburgica
1607-1608

Zur Beachtung!

1. Die Bücher sind zum Termin zurückzugeben oder es ist eine Verlängerung der Leihfrist zu beantragen.
2. Jedes entliehene Buch ist während der Leihzeit in einem Umschlage aufzubewahren und so auch der Bibliothek wieder zuzustellen.
3. Die Bücher sind in jeder Weise zu schonen. Anstreichen, Unterstreichen, Beschreiben und dergl. ist streng verboten. Zuwiderhandelnde können zum Ersatze des Buches verpflichtet werden. Auch werden ihnen in Zukunft andere Bücher nicht verabfolgt.
4. Beschädigungen und Verluste sind spätestens am Tage nach Empfangen der Bücher zur Anzeige zu bringen.

Die Verwaltung.

Veröffentlichungen

der

Historischen Kommission

für die

Provinz Brandenburg

und die

Reichshauptstadt Berlin

III

Berlin 1930

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Acta Brandenburgica

Brandenburgische Regierungsakten seit der Begründung des Geheimen Rates

Band III: 1607 April — 1608 Juli

herausgegeben

von

Melle Klinkenborg

Berlin 1930

Im Kommissionsverlag von Gsellius

Inhalt.

1544. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz. Heidelberg, 4. April 1607.

April 14.

Ausf. Rep. 14. 16. Regest in BA. I. S. 557 Nr. 460.

Der Kurfürst übersendet zwei Schreiben des Königs von Frankreich an Kurfürst Joachim Friedrich und an Markgraf Johann Siegismund, die sein Gesandter Volrad von Plessen mitgebracht hat.[1]) Stellung des Königs zur geplanten Union, zu der eine willfährige Erklärung abzugeben Kurbrandenburg gebeten wird.

P. S. „Auch . . . haben sich I. K. Würde in Frankreich vernehmen laßen und gegen unß dahin erklärt, daß sie die Gütte der gülchischen Sachen halben gern befürdert sehn, damit hierin nichts verabsaumt, sondern ehisten darundter Vergleichung getroffen werden möcht. Weiln dan E. L., alß . . . Fürst Christians zu Anhalt L. verschienen Jahrs bei deroselben gewesen, sich darzu so ungeneigt nit erwießen, allein sich erbotten, zuvor auch mit dero Fraw Schwiegermutter der Hertzogin in Preußen L. darauß zu communicirn, und dan wir nit zweifflen, es werde inmittelst beschehen sein, und E. L. darunder Nachrichtung erlangt haben, so bitten wir freundtlich" um Stellungnahme.

Anm. 1: Schreiben an Kurpfalz dd. Neuemühle, 31. Juli 1607: der Kurfürst ist nach vorheriger Verständigung mit Pfalzgraf Philipp Ludwig zur Abhaltung eines Tages in Naumburg bereit. Konz. Ebenda.

Anm. 2: Antwort von Kurpfalz dd. Heidelberg, 19. August 1607: Der Zweck der Zusammenkunft eine gütliche Vereinbarung, nicht etwa der, daß Brandenburg sich seines Rechts begeben oder die Handlung mit den Generalstaaten fahren lassen solle. In einem P.S. wird eine Antwort an Frankreich empfohlen. Ausf. Ebenda.

Anm. 3: Schreiben von Kurpfalz dd. Heidelberg, 30. September 1607. Kurpfalz gibt auf Wunsch Brandenburgs Anweisung für ein Antwortschreiben an Frankreich sowohl wegen Brandenburgs Stellung zur geplanten Union als auch wegen eines gütlichen Verfahrens unter den Interessenten der jülichschen Erbfolge.[2]) Ausf. Ebenda.

---

1) Vgl. Nr. 1509.

2) Vgl. Korrespondenz wegen Anhalts Werbung Dezember 1607.

1545. Reskript an die Oberräte.

April 15. Cölln a. S., 5. April 1607.[1])

Konz. Rep. 6. M.

Einberufung des preußischen Landtages. Gutachten der Oberräte über die neuen petita. Anwesenheit des Kurfürsten.

Obgleich der Kurfürst in seiner hohen Betrübnis mit anderen Sachen gern verschont bliebe, so hat er auf ihren Bericht vom 9. März betr. den Landtag endlich beschlossen, daß „solcher uff euer Guttachten und Vorschlag angestellett werden moge. Zu demselben Behuff [haben] wir uns dan auch das von euch wollmeinlich verfaste und uns eingeschickte Concept der Proposition gefallen laßen und seindt darauf nhunmehr gnedigst zufrieden, das ihr hierunter ferner nicht allein die Gebuhr anordenet, sondern auch vorangedeuthen Landtag etwa auf den Montagk nach vocem iucunditatis, wirdt sein der 11./21. May, den Tagk zuvorn zu Konnigsbergk einzukommen determiniret und ausschreibett. Dabey wir den zu euch des gnedigsten unzweyfelichen Vertrauens, auch in Gnaden gesonnen und begehrett haben wollen, ihr werdet gleichwoll vor euch in den Embtern bey den Particularconventen die Sachen dergestalt und dahin mit Fleiß unterbauen, darmit alle Weitleufftigkeit auf bevorstehenden Landtagk vermieden und nicht weniger als wir auch die erbar Landtschafft bey den alten Verfassungen verbleibe, undt man umb so viell mehr zu einmuttigen Schluß, wie es der Sachen Notturfftt und des Vatterlandes Zustandt erheischett und erfodertt, gelangen und kommen moge, inmaßen dan ihr als unsere getreue Oberrhette zu unsern sonderbahren gnedigsten Wollgefallen, den Sachen recht zu thun und disfals unser bestes wißen werdett . . .“

P. S. „Ob wir woll in gentzlicher Hoffnung, es werden die neuen Petita nicht mehr auf die Bahn kommen oder, do ja derselben gedacht, solche nicht hartt urgiret werden, dennoch aber, darmit man auf alle Felle gar fest und derhalben resolviret, so werdet ihr euch erinnern, das wir albereitt ahn euch unlengsten in Gnaden begehrett, uns deswegen euer unterthenigst Bedenckhen und Guthachten einzuschickhen, als aber solches uns noch zur Zeit nicht zukommen, so haben wir demnach hierdurch anderweit Erinnerung thun wollen und begehren hiermit nochmals gantz gnediglich, ihr wollett uns deswegen euer unterthenigst schrifftliches rathsambes Bedenckhenn eroffnnen und forderligst einschickhen . . .“

Anm. 1: Bericht der Oberräte, Königsberg i. Pr., 20. April 1607. Auf das obige „Erclerungsschreiben“. „Nun wüsten wir unß nicht zu erinnern, daß E. Ch. G. derselben newen Petiten halben jemals Bedencken von uns begeret, ohn allein, das E. Ch. G. sub dato den 27. Octobris des 1606sten Jahrs derselben solcher Gestaldt Erwehnung gethan, ob undtt wie weit der newen petitorum im Ausschreiben zum Landtage zu gedencken sein müchten. Druf auch E. Ch. G. wir unsere einfeltige Meynung sub dato den 13. Novembris underthenigst eröfnet und wolten wir zwar,

1) Ein anderes Konzept vom 4. April 1607 datiert. Ebenda.

inmassen wir uns auch solches zu thun schuldig erkennen, in diesem und allem anderm das Underthenigste und Beste gerne mit einrathen helffen, wan dergleichen neben gnugsamer Information der Tractaten, so zu Warschaw ufm Reichstag disfals vorgelauffen, von uns vor diesem were erfordert worden. Allein, weiln dergleichen nicht geschehen und uns dieselben Händell und gepflogene tractatus gar nicht bekandt, auch kein einiger Buchstaben davon haben, die von E. Ch. G. aber damaln zum Reichstag verordente Herren Abgesandten dieser Sachen durchaus kündigk, werden sie E. Ch. G. hierin am besten und vernunfftigsten rahten können.

Sofern aber E. Ch. G. ja bedacht were, auch unsere Einfalt zum Uberflus zu vernehmen, alß hielten wir hochnötig sein, E. Ch. G. hetten uns solche nova petita unnd, was ultro citroque so woll vonn E. E. L. als auch zuforderst E. Ch. G. Abgesandten in hoc passu uf dem negsten Reichstage in Pohlen gehandelt worden, zu besserer unser Nachricht unnd Information, wobey nemblichen es damaln verblieben und woran es gehafftet, das ihre tractatus nicht einig werden wollen, zu vorhero in Gnaden zukommen lassen. Sonsten in Mangelung dieser Actitaten haben E. Ch. G. hochvernunfftigk zu erachten, das wir im Finstern an Wenden gehen und gar nicht zum Ziel treffen würden, wie dan E. Ch. G. es in Ungnaden nicht vermercken wollen, das wir ohn einigen Grundt und uf blossen Wahn unser Gutachten vonn uns zu schreiben und vieleicht E. Ch. G. vielmehr durch solche Weise Unrichtigkeit und Perplexitet zu verursachen ein grosses Bedencken tragen.

So werden E. Ch. G. sich auch gnedigst zu erinnern haben, was sie sich vor diesem der Hereinschickung wegen zum Landtage underm dato den 27. Oktober des verwichenen 1606sten Jahrs in Gnaden ercleret unnd, obwol itzo derselben Absendung in E. Ch. G. Schreibenn keine Erwehnung geschehen, so wollen wir unß doch nicht versehen, das E. Ch. G. in dem Fall dero gnädigste Gemutsmeynung werden geendert haben, sondern seindt vielmehr der unterthenigsten Hoffnung, es werden E. Ch. G. ihre vorige gutte und wolgegründete Resolution gnedigst beharrenn, wie E. Ch. G. wir auch nochmaln underthenigst bitten, weiln dieselbte oder dero elter Sohn, Marggraff Johan Sigismundt . . . inn der Persohn denn Landtag nicht besuchen können, E. Ch. G. wollen sich aus dehnen von uns sub dato den 16. Augusti unnd 13. Novembris 1606 und dan den 9. Martii dieses 1607ten Jahres angezogene warhafftigen und gewissen Ursachen, ja nicht drann hindern oder von jemanden von dero vorigenn gefasten Maynung abrathen lassen, sondern insförderlichste dero ansehenliche vornehme Gesandten so müglich zum Anfang des Landtages alhie anzukommen mit gnugsamer Instruction, von allen Sachen neben unß zu handlen, abordnen, dehnen dan E. Ch. G. zugleich dero gnädigste Gemutsmeynung von den neuen petitis anvertrawen, die auch volgigk, sofern es E. Ch. G. also für gerahten hielten, mit uns daraus (wiewoll wir als schlechte einfeltige Leutte wenig dazu sagen, weniger was von E. Ch. G. fur gut angesehen, verbessern werden) communiciren könten, was wir als dan in unser Geringfügickeitt den Sachen zum Besten rahten und underthenigst erinnern können, wollen wir, als redlichenn Leutten eignet und gebühret, es an uns nicht erwinden lassen. Sein demnach der under-

thenigsten gewissen Zuversicht, E. Ch. G., sofernn dieselbe den Sachen näher zu kommen gemeint, und newe vermuttende neben der vorigen Weitleufftigkeitt, soviel müglichen, verhüttet wissen wollen, diese Abordnung nicht underlassen, sondern dieselbte zu angedeuter Meynung zu Werck richten werdenn. Sonsten durch uns allein, wie sawr wirs unß auch werden lissen, würde diesen Händelnn, weil man, inmassen wir theils derselben Ursachen vor diesem E. Ch. G. underthenigst angedeutett, wenig Respect oder Vertrawen mehr alhier zu uns hatt, nicht zur Gnüge können geholffenn werden.[1])

Anm. 2: Die Oberräte betonen letzteren Punkt in einem Schreiben an den Kanzler und die geheimen Räte unter obigem Datum aufs energischste. Abschr. Ebenda.

Anm. 3: Zwei Schreiben der Herzogin Maria Leonora in gleichem Sinne und Datum. Abschr. Ebenda.

Anm. 4: Von den gleichen Absendern entsprechende Schreiben an Markgraf Johann Siegismund. Ausf., resp. Abschriften in Rep. 6. N.

Anm. 5: Der Kurfürst an die Abgesandten. Neue Mühle 30. April 1607. Übersendung von Abschriften obiger Schreiben. Ausf. Ebenda.

1546. Resolution wegen der Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft von Kyritz.[2])

April 16./17. Cölln a. S., 6./7. April (ausgehenden Osterlichen Feiertagen) 1607.

Konz. von Pruckman Rep. 21. 74.

Ernennung von Kommissaren zur Schlichtung der Streitigkeiten (Domdechant Reimar von Karstedt zu Havelberg, die Bürgermeister Caspar Witte zu Neuruppin, Martin Schultz zu Stendal und David Heinisch zu Pritzwalk und seitens des Churfürsten Dr. Joachim Chemnitz).

1547. Schreiben an den König Siegismund III.

April 17. Cölln a. S., 7. April 1607.

Abschr. Rep. 6. 22. Konz. von Löben Rep. 7 alte S. Fasc. 3.

Differenzen mit der preußischen Ritterschaft. Einberufung eines Landtages. Konsens zur Einreise nach Preußen.

Da der König den Kurfürsten wiederholt erinnert, daß er sich mit der preußischen Ritterschaft vergleichen möge, und da „einmuttig dafur geachtett wird, das dergleichen ohne meine personliche Gegenwartt nicht wirdt geschehen konnen, immaßen dan auch von den Preußen selbst

---

1) Die angezogenen Stücke unter Nr. 1257 und Nr. 1302.
2) Vgl. Bd. I S. 391 Nr. 352 und Bd. II S. 000.

meine persönliche Ahnwesenheitt instantissime erfodertt wirdt, ich auch selber bekennen muß, das es das beste medium sein werde, und nicht gern auch bey dieser meiner Betrubnis etwas unterlaßen wolte, so zu gentzlicher Hinlegung dienlichen, auch E. K. M. selbsten die Hendell erleichtern mochte, so habe ich nicht allein meinen Oberrhetten in Preußen befohlen, einen Landtagk auszuschreiben, sondern bin gentzlichen resolvirt, denselben in Person zu besuchen und mich im Lande ein Zeitlang aufzuhalten oder, do ich uber alle Zuversicht impedirt wurde, . . . meinen . . . eltern Sohn Herrn Johann Sigißmunden zu schickhen und, weill ich der gentzlichen Hoffnung aus allem dem, was bißhero vorgangen, auch die hohe Notturfft mein Gegenwarth erheischett, es werde E. K. M. nicht zuwieder sein: so bitte ich gar dienstlich, E. K. M. wolle zu desto mehrer Befoderung mihr ein Befehlschreiben ahn die Oberrhette in Preußen in forma meliori ertheillen, darmit dieselben umb so viell mehr gutten Fleiß anwenden, das alle Sachen mit der dißentirenden Ritterschafft verglichen und E. K. M. umb so viell leichter dasjenige zu effectuiren, was an ihm selber billig und recht ist, auch E. K. M. hinfuro kein Wiedriges gemacht, sondern alles bey dem verpleibe, wie es verglichen und zugesagt worden . . .“ Versprechungen seitens des Kurfürsten.[1])

1548. Reskript von Kanzler und geheimen Räten an „Castner, Hoffrichter, Burgermeister und Rhattmannen zu Zulchau“.

Cölln a. S., 7. April 1607. April 17.

Konz. Rep. 9. JJ. 1. Vol. VIII.

Tuchmacher in Züllichau.

„Ahn den Churfursten zu Brandenburgk . . . haben abermals die geschworne Elteste und gantze Versamblunge des Handtwergks der Tuchmacher unterthenigst clagende supplicirett, wie ungeachtet unse ahn die Rhette zu Crossen abgangene unterschiedtliche Schreiben nicht minder von euch wieder sie stante appellationis processu verfahren und ihnen ihre Nahrung zu treiben inhibiret, wie solches die Beilage weiter ausweißett.[2]) Nun hetten wir zwar solches I. Ch. G. gehorsambst vorbracht, do wir nicht hierunter angesehen, das I. Ch. G. mit solchen und dergleichen Sachen in itzigen ihrem betrübten und traurigen Zustąnde billig zu verschonen, auch vornehmblichen, das I. Ch. G. hieruber nicht weinig bewegt und diß anderweit vorgehende Attentatum in hochster Ungnaden vermerckhen und aufnehmen wurden, als wir dan auch nicht befinden konnen, wie man befugt, in diesen Sachen I. Ch. G. so wiederlich zu sein und derselb Rescript nicht mehr zu achten, und indem gnugksamb

---

1) Für die Übersendung und Übergabe des Briefes wurde besondere Vorsicht (entweder durch 1. Jaßky oder 2. Wolsky oder 3. Rosen, der ihn abgab, vgl. 27. April st. n. 1607) vorgesehen. Vgl. Rep. 7 alte S. fasc. 3.

2) Fehlt.

bekandt, das I. Ch. G. . . . sich der Appellation vorbehalten[2]); mußens zwar dahin stellen, haben aber gleichwoll auch darunter die Gebuhr hiermit erinnern wollen und begehren demnach ahnstadt hochgedachtes I. Ch. G. . . . hiermit, ihr wollet alsbalt und von Stundt ahn den Supplicanten nicht allein hierwieder verstatten und nachgeben, ihren Handell und Wandell zu Wege und Stege in und außerhalb der Stadt wie vorhin unhinderlich treiben und vortsetzen zu laßen, sondern auch disfals im geringsten euch an sie weiter im stehenden Proces nicht vergreiffen oder ichtwas ferner attentiren, immaßen dan auch I. Ch. G. auf weitern Bericht ein solches durchaus nicht gestatten, sondern viellmher dergestalt die Gebuhr verordnen laßen werden, das man zu spuren, daß gleichwoll I. Ch. G. als der Chur- und Landesfurst ihr ahn zustehender Hoheitt und Reputation nichts werden entziehen laßen und ob diesen ungebuhrlichen Beginnen ein gantz ungnedigstes Mißfallen haben und tragen . . ."

1549. Reskript an Karstedt und Kötteritzsch.

April 19. Cölln a. S., 9. April 1607

in Nr. 1536.

1550. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an den Markgrafen Johann Siegismund.

April 20. Königsberg i. Pr., 10. April 1607.

pr. 21. April.

Ausf. Rep. 35. A. 5c II.

Die verlangten Gelder wegen der jülichschen Angelegenheit.

Bestätigung des Empfangs des Schreibens vom 27. März. Dank für die Bemühungen und Beförderungen der preußischen Angelegenheit. „Was aber die gülichische Sache belanget, versehen wir uns freundtmutterlichen, E. L. werden numehr durch den Herrn von Rheydt p. mit mehrerm mundtlichen sein berichtet worden, warumb wir E. L. uff ihr voriges dieser Sache halber an uns gelangtes Schreiben angezogener Massen beantworttet. Wir wollen zwar, so viel an uns ist, gerne allenn möglichen Fleiße und Mühe, dadurch denn Sachen etwa gerathen werden könte, anwenden, inmassen wir dann die Zeithero hofflich noch nie keinen Mangell deßfals an uns erspüeren lassen, hetten auch nichtes liebers sehen unnd wunschen mögen, als das jezo eben dergleichen geschehen unnd E. L. ihrem Begehren nach willfahret werden können, so ist es doch vor

---

1) „das I. Ch. G. . . . sich der Appellation vorbehalten" von Löben hineinkorrigiert statt: „wie weit sich I. Ch. G. der churfürstlichen Wittiben p. . . . Jurisdiction disfals erstreckhett".

dißmal wegen nicht habender Gelegenheit gantz unmöglich gewesen, wie wir dann nochmals solcher Gelde halber dieses Ortts bei jetziger Ungelegenheit gar keinen Rath, wie gerne wir auch woltten, zue finden und zue schaffen wiessen." Sie bittet um Entschuldigung und sendet beste Wünsche. Nachricht über den Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden.

1551. Schreiben von Beyer an Rheydt.

O. D. (10. April 1607).[1]

April 20.

Ausf. Rep. 35. C. 29.

„Im Vertrawen verhalte E. G. nicht, das der Churfürst bald nach dem Begrebnuß, welches gestern uber 8 Tagen angestelt[2]), hinein wirt und den Landtag in Preußen persöhnlich beywohnen. Sed haec arcanissima."

1552. Interzession des Herzogs Karl von Meklenburg für die Stadt Grabow.

Doberan, 10. April 1607.

April 20.

Ausf. Rep. 19. 61 a.

Befreiung von Zöllen für Kalk, den die Stadt Grabow für Erbauung ihrer neuen Kirche aus Rüdersdorf holen lassen will.

1553. Schreiben der Markgräfin Anna an Rheydt.

Berlin, 11. April 1607.

in Nr. 1507 Anm.

April 21.

1554. Reskript an die Abgesandten Karstedt und Kötteritzsch.

Cölln a. S., 11. April 1607.

April 21.

Konz. Rep. 43. 9.

Wahrnehmung des auf Montag nach Misericordia domini angesetzten Termins wegen der Storkow-Beskowschen Kontributionssachen. Zuordnung eines dritten Vertreters (gemeint Sartorius).

Anm.: Bitte um Audienz für die Abgesandten: Karstedt, Kötteritzsch und Sartorius beim Kaiser. Cölln a. S. 17. April 1607. Konz. Rep. 43. 18a.

---

1) Begräbnis der Kurfürstin 16. April 1607, sodaß der Brief am 10. April 1607 geschrieben ist.

1555. Reskript wegen der Gewalttätigkeiten der Bürger zu Beelitz bei Einforderung der Schöße.

April 22. Cölln a. S., 12. April 1607.

Konz. Rep. 21. 37.

1556. Lehnsrevers des Johann und Heinrich, Gebrüder, Grafen von Stolberg wegen der Grafschaft Wernigerode.

April 23. Wernigerode, 13. April 1607.

Ausf. Urkunden Belehnungen. Wernigerode. 178.

1557. Bericht der Oberräte.

April 23. Königsberg i. Pr., 13. April 1607.

Ausf. Rep. 7. 183.

Die Oberräte haben dem Burggrafen Fabian d. Älteren von Dohna des Kurfürsten Meinung wegen des Amts Tapiau kundgetan. Er hat entgegnet, „weiln er verstunde, das es Gottes sonderbahre Schickkung wer, der ihne etwa in diesem seinem Alter zu etwas gebrauchen wolte, und das es eine legitima vocatio wer, er solch Ambt zu verwalten uff sich nehmen und solcher Vocation volgen wolte, wiewol er sich besorgen müste, das er ihme hiedurch allerhandt Haß, Neydt und Wiederwertigkeit zuziehen würde.“ Die Einweisung ist auf den „herzunahenden andern Tagk Maii“ angesetzt.

1558. Schreiben von Beyer an Rheydt.

April 23. O. O. u. D. [13. April 1607].

Ausf. eighdg. Rep. 35. C. 29.

Nachrichten aus Polen. Preußischer Landtag. Deutscher Reichstag.

Gestern sind dem Kanzler wieder böse Zeitungen eingekommen. „Die Rokusaner seind an einen andern Ordt verrucket, das sie Preußen näher und sonsten sicherer seind; von da wollen sie ihre Gesandten auf den Reichstag schicken und des Konigs Resolution auff ihre Suchen gewertig sein oder verfahren. Der Canzler gibt vohr, das er und Wallenfels mit auff den Reichstag wolten; Stitten ist schon hier, und sol Her Wedige auch mit. Auff den Reichstag nach Regensb[urg] sol D. Pruckman und Schulenb[urg], der es aber abgeschlagen. Bleibt also Pistoris zu Preußen allein ubrig, wiewol Her Adam den Canzler gewonnen, er solle lieber

Pruckman in Preußen und Pistoris auff den Reichstag schicken, weil seine Wahr in Preußen nichts geldt, worauff der Canzler geantwordt, er hette es vernommen, das sie mit ihm nicht zufrieden, wuste nicht, was ihnen der guete Man gethan, wolle den Sachen nachdencken. In summa, die gestrige Zeitung haben seine consilia zimlich wider in ein Hauffen geworffen . . . Es begert aber mein gnediger Her, E. G. wolten gegen den Begrebnus[2]) herein kommen, und sieht es Her Adam vor guet an, der E. G. grueßen lest. Der Graff heult und weinet mehr alß der Churfürst, da es besser wehre, er hette den Churfürsten was getröstet; aber Heucheley und Fuchsschwenzerey mues getrieben sein."

1559. Neubestallung des Johann Heßhusen, resp. Julius Hase zum geheimen Sekretär.

Cölln a. S., 14. April (Dienstag nach Quasimodogeniti) 1607. April 24.

Ausf. Rep. 9. L. 4 a. Konz. Rep. 9. L. 4.

„Nachdem sich unsere unnd unsers chur- unnd furstlichen Hauses Brandenburg angelegene Sachenn inner unnd außerhalb Reichs teglich heufenn unnd die Notturfft erfordern will, das solche in guter Ordnung durch gewiße Personen underschiedlich unnd richtig so viel muglich expedirt werden mögenn, das wir daruf vor uns, auch nebenn unterthenigstem Gutachtenn unserer Cantzlers unnd geheimter Rähte unsern lieben getreuen Johannem Heßhusium zue unserm geheimenn Secretarien unnd Diener de novo angenommen unnd bestellet habenn, annehmenn unnd bestellenn ihn auch in Crafft dieses Briefes dergestalt unnd also, das er uns getreu, holdt unnd gewertig sein, unser unnd unsers chur- unnd furstlichen Hauses Besteß wißenn, Schaden unnd Nachteil seines euserstenn Vermugens vorhutenn unnd vorkommen helffenn, nechst uns gedachter unserer Canzlers unnd geheimber Rähte Bevehlich sich allenndhalbenn gemeß vorhaltenn, wann geheimer Reth angestellett, bey der Hand sein unnd ohne erhebliche Ursachen unnd vorhero eingewandte Endschuldigungenn nicht absentirn, wie auch in concipiendo jeder Zeit unverdroßenn unnd vleißig erzeigenn soll unnd will, insonderheit aber ist unsere Meinung, das seine Hessusii Expedition unsere polnische unnd preußische Succession- unnd Curatelsachenn unnd, was sonsten am königlichenn polnischenn Hoffe so woll in unsernn Lande zue Preußenn teglich vorlaufft, untergebenn, auch hierunter andere außlendische Hendell, so vonn frembden Potentaten unnd Herrschafftenn ann unns gelangenn unnd mit denen wir ja zuweilenn schrifftliche Correspondenz zue haltenn pflegenn, sollen verstanden werdenn. Weil auch bißnoch die onolzbachische Erbschafftsachenn mit unserer Bruderer L. inn unerörterten terminis stehet, wirdt ihme dieselbe gleicher Gestalt zue expedirn uffgetragenn.

---

1) Der Kurfürstin Elenore, die am 16. April im Dom zu Berlin beigesetzt wurde.

Uber das, so wir ader unsere Canzler unndt geheimbe Rähte ihme Hessusio in gemeinen Parthey-, auch Lanndschafftsachenn Berichte unndt andere Schreibenn nach jeder Zeit vorfallender Gelegenheit zu vorfertigenn anbevehlen laßen werdenn, soll er solche auch unweigerlich und vleißig concipirn unnd vorfertigenn.

Unnd was er unser secretarius diesfals endweder in secreto consilio oder sonstenn vor Geheimbnus, wie die Nahmen habenn mögenn, in Erfahrung bringen wirdt, dieselbe soll er bey den Pflichten, damit er uns vorwanndt, biß an seinen sterblichen Tag verschwiegen haltenn, niemandts davon etwas ohne unsern oder unserer Cannzlers unnd geheimen Rehte Vorbewust communicirn, wie ingleichenn die Jungenn in secretis nichts mehr abcopyrn laßenn, sondernn sol solches durch unsere bestalte unnd hierzu insonderheit vereydete Canzleyverwandtenn Friederich Guldenn unnd Joachim Bonum verrichtet werden, vor allenn Dingen aber die acta unnd einkommene Schrifftenn in vleißige Verwahrung nehmen, unnd do sich in denselben mehr oder ein Defect ereuget, solchenn nach Mogligkeit colligirn unnd ergenzenn, auch die expedita jedes Quarthall unserm geheimben Registratorn volnkomblich unnd nicht mutilirt uberandworten . . ." Er soll alle ihm zustehenden Dienste verrichten. Die dafür aus gesetzte Besoldungssumme ist nicht angegeben, sondern dafür ein freier Raum gelassen.

Anm.: Die gleiche Bestallung vom gleichen Datum für Julius Hase mit dem Unterschied: „in specie aber, was ihme in Sachen, so vom kayserlichen Hoffe, deßen Reichs- oder behmischen Canzlei, wie ingleichen Chur- und Fursten, Graffen und Herren einkommen und wir hinwieder an dieselbe gelangen laßen, auch in summa allen denen Hendeln, so statum imperii Romani als Reichßdeputation und Kreißtägen, wie gleichffals Correspondenzen in eodem imperio betreffen, so wohl Intercessionen an itzt benante Örter in gemein oder insonderheit zu verfertigen, zu concipiren, davon schriftliche Berichte an uns zustellen, [was] von mihrbenanten unßern Cantzler und geheimen Rethen demandiret und ahnbevohlen wirdt, bestes seines Vorstandes, so schleunig als sein kan, expediren und verfertigen soll und wirt, als auch der julischen Sachen Vorlauf zu seiner Expedition hiermit remittiret wirdt . . ." (Konz. Rep. 9. L. 4.)

1560. Patent wegen Bezahlung der übernommenen wachenden Schulden durch Havelberg.

April 24. Cölln a. S., 14. April 1607.

Konz. Rep. 10. 7.

1561. Schreiben der Verordneten von Ständen des Ausschusses im Markgraftum Niederlausitz.

Sorau, 26. April 1607.

Ausf. Rep. 43. 18a.

Die Verordneten bitten den Kurfürsten auf die schuldigen Steuerreste von Beeskow und Storkow 10000 Taler Abschlag zu zahlen, da der Kaiser die hinterstelligen Steuerreste wegen des ungarischen Krieges eingefordert hat.

1562. Schreiben des Henrich von Rosen.

Krakau, 27. st. n. April[1]) 1607.

Ausf. Rep. 6. 22.

Er hat das Schreiben des Kurfürsten an den König empfangen und übergeben, sowie um schleunige Antwort angehalten. „Ist es auch aufs eheste es hatt sein können in so schleuniger I. K. M. Aufzuge, als heutte, verabscheidett worden und es dem Einspenniger zugestellet worden.“ Roesn dankt für das gnedige Schreiben.[2])

1563. Schreiben an den Kaiser.

Cölln a. S., 17. April 1607 April 27.

in Nr. 1554.

1564. Memorial für Prof. Dr. Andreas Sartorius für seine Legation an den kaiserlichen Hof.

Cölln a. S., 18. April 1607. April 28.

Ausf.[3]) Rep. 43. 3c. Entwurf Rep. 46. 5 c. Abschr. Rep. XI. 26. fasc. 4.

Böhmischer Lehnbrief. Belehnung mit Jägerndorf. Pfandschaft über Oderberg und Beuthen.

Da der böhmische Landtag auf den 7. Mai st. n. angesetzt ist, soll er sich zu der Zeit hinbegeben und folgende Sachen betreiben:

1. Deklaration der von Brandenburg besessenen böhmischen Lehen. Es wird die ganze Sachlage von 1599 an unter Hinweis auf die Akten

---

1) Es fehlt das Monatsdatum, doch ist wohl noch April anzunehmen. Vgl. 7. April 1607 Nr. 1547.

2) Das Schreiben des Königs ist nicht in den Beständen vorhanden. Nach den Archivnotizen (Rep. 6. 22) ist es bei dem Überfall auf die brandenburgische Gesandtschaft verloren gegangen: „Des Königs Antwort ist in der Masau genommen worden.“

3) Vermerk unten: ex commissione speciali. — Erasmus Langenhain.

dargelegt.[1]) Audienz beim Kaiser und böhmischen Landoffizieren ist zu erbeten und mit den Vertretern der fränkischen Markgrafen vorzugehen.

2. Die Belehnung des Markgrafen Johann Georg mit dem Fürstentum Jägerndorf gemäß des kurfürstlichen Schreibens vom 4. Dezember 1606 (Nr. 1332).

3. Vererbung oder Verlängerung der Pfandschaft betr. die Herrschaften Oderberg und Beuthen gegen Erhöhung des Pfandschillings. Der Kaiser habe zwar unterschiedlich die Loskundigung ausgesprochen, doch hofft der Kurfürst, weil „obberurtte Herrschafften nun viel lange Jhare dem Furstenthumb Jegerndorff incorporirt geweßen, die Underthanen deßen Orttes sich darbey auch wol befunden, und die Separation so viel uns bewust, ihnen wehemütig vorkommen würde, I. K. M. wurde hierinnen nochmalls mit uns auß kayserlicher Milldigkeit inn ettwas dispensirn, wie dann hiemit gleicher Gestalldt unßer gantz underthenigstes hochvleißiges Bitten, I. Kays. M. wollten mit Beliebung der löblichen Cron Beheim Landtstenden uns allß einen getrewen Lehensfursten jetzberurtter Cron vor andern und vielleicht Frembden inn gebuhrendem Respect hallten und uns gegen einer billigen Recompens nochmalls mit der Erbligkeit allergnedigst bedenckhen oder doch zum wenigsten gegen weiter Außzahlung einer gewießen Summen Gelldes uns die Pfandschafft noch etzliche Jhare inn Gnaden gönnen.“ Zusammenwirken mit dem künftigen Agenten des Markgrafen, mit Gabriel Lehnman.

1565. Schreiben an die Markgrafen Christian und Joachim Ernst.

April 28. Biesenthal, 18. April 1607.

Konz. H. A. Rep. 4. F. 36. Böhmische Lehen.

Aufforderung, zu dem nunmehr angesetzten böhmischen Landtage Vertreter wegen der Lehen zu senden.

1566. Entlassung des Liborius von Schlieben aus seiner Ratsstellung bei der neumärkischen Regierung.

April 28. Cölln a. S., 18. April 1607.

Konz. Rep. 9. N. 18. Fasc. 1.

---

1) Es handelt sich darum, daß im Generallehenbrief unter den Worten „Lehenserben“ auch dieCollaterales verstanden werden sollen, und daß im Speziallehenbrief über Storkow und Beeskow unter den Worten: „männliche Leibeslehnserben absteigender Linie“ die descendentes des ersten Erwerbers (Kurfürst Johann Georg) begriffen werden sollen.

1567. Schreiben von Beyer an Rheydt.

O. O. u. D. Sonntag [19. April 1607]. April 29.

Ausf. eighdg. Rep. 35. C. 29.

Abwesenheit Rheydts vom Hofe. Abgesandte auf den preußischen Landtag. Polnischer Reichstag. Reise des Kurfürsten nach Preußen. Beleidigung des Kurfürsten durch Markgräfin Anna. Stellung der Gräfin Schlick am Hofe. Vorrang der Gräfin vor der Gräfin von Zollern. Beteiligung Rheydts an den scharfen Berichten aus Preußen.

„E. G. abermahligs Schreiben hab ich bey Hattungen wol empfangen. Nuhn hette ich wol verhoffet, E. G. sich auff meines gnedigen Hern Begehren und Her von Putliz Rhatt hetten herein begeben sollen; das mein gnediger Her solchs nicht mit eigenen Handen geschrieben, ist die Uhrsache, das die Sache mir committiret, und Gott gedanckt, das ich einen Brieff bey meinem besten Gesicht zu Weege bringen können.[1]) Es wehre zwart zu allem Guetem gelangt, wan E. G. wehren herein kommen. E. G. Schreiben an den Churfursten hatt Georg Hahn referiret, worauff der Churfurst geantwordt, worumb kommet er nicht hieher, er wirdt mir zu Caput wenig nutz, ob er meint, das ich ihn mit Junfern fodern werde. Zu dem andern Schreiben wegen Her Adam hatten I. Ch. G. gesagt, das ist nurt [?] ihr eigen Getrieb durch ein ander, und hatt beede Schreiben durch Georg Hahn in die Rhattstub geschicket. Ich mues zwart bekennen, und sagen es alle Wolmeinende, das E. G. sehr ubel thuen, das sie sich von der Herschafft gar absentiren, und kan E. G. keiner hierunter Recht geben, spueren auch bereits den effectum. Der Canzler hatt auch gesagt: wie ich zu Hoff was zu suchen hatte, mueste ich aufwarten; ich sehe niemandt, der mir nachleufft. Und nehmen die Leutte dadurch Occasionen, E. G. Befoderung zu evitiren; wird sichs der Canzler auch wol zu Nutze machen zu seiner Entschuldigung, wan er zur Herzogin in Preußen. Jetzo ist hier an dehm, das die Rhette innerhalb 5 Tagen auffzihen werden nachm Landtag in Preußen, und werden alle mitzihen, die auff den Reichstag[2]) sollen; werden den Anfang in Preußen machen und von dahr auff den Reichstag sich begeben. Pistoris, ob wol dawider gerhaten, der Her von Dhona auch dehortiret, wird gleichwol mit; Canzler, Wallenfels, H. Wedig, Stiten, seind seine Reißgesellen. Und wirdt der Churfurst ihnen innerhalb 8 Tagen folgen. Hatt alhier beim Begrebnus 40 von Landtjunckern avisiret, die mit ihm sollen, und haben I. Ch. G. keine Entschuldigung anhören wollen, sondern solten sich alle gefast halten. Es ist aber noch keine Resolution vom Konig einkommen, und mangelt also am besten . . .“ Die Gemahlin des Markgrafen Johann Siegismunds „hatt den Churfursten extreme offendiret, das sie begehret durch den Graffen, der Churfurstin Verlassenschafft möchte inventiret und beygelegt werden, damit es nicht verderben oder corrumpiren mochte. Der Churfurst hatte gesagt, ob sie ihn bey lebendigem Leibe erben wolte, sie solte warten, biß das er todt wehre; ist davhon gezogen, hatt sie nicht

1) Beyer litt damals an den Augen.

2) In Polen.

valediciret, und das Kindt[1]) Freulein Barbara[2]) anvertrauet. Summa, wehr es nun nicht mit des Graffen Schwester helt, kan hie nicht vortkommen im Frauenzimmer, das merckt Freulein Barbara[2]), aber unsere Furstin kan sich in der Person nicht schicken. Es ist ein groß Streite geweßen weegen des Vorangehens mit Schlicken Schwester und der Greffin von Zollern; und obwoll unsere Herschafft sich dazwischen interponiret und dem Hagen allerhandt Motiven zu Gemuet gefuhret, warumb es der Greffin von Zollern gebueret, so hatt doch der Churfurst Hagen bevholen, er sol es machen, wie er es haben wolle; wan die junge Marggraffen ihme zu bevhelen bekomme, möge er es hernach machen, wie es ihm guet deuchte, und hatt also der Schlick primas partes behalten. Dergleichen Sachen lauffen alle Tage fuhr . . .“

[P. S.] „Es ist auch nicht ohn, das die harte Schreiben, so auß Preußen kommen, von etzlichen Leutten I. Ch. G. eingebildet, alß man E. G. darzu mit geholffen.“

1568. Schreiben der Markgräfin Anna an Rheydt.

April 29. Berlin, 19. April 1607.[3])

Ausf. Rep. 34. 175.

Rheydts Abwesenheit vom Hofe. Vorrang der Gräfin Schlick vor der Gräfin von Zollern. Reise des Kurfürsten nach Preußen. Statthalterschaft des Markgrafen Johann Siegismund in der Mark. Rheydts Verwendung. Abreise des markgräflichen Paares nach Zechlin.

„Und ist gar bedachtsam gehandelt gewesen, das ihr nicht aufs Begrebnis herkommen seit, denn wer weiß, waß sie euch vor ein Spot noch erwiesen hetten, denn die Greffin von Zollern schon Spot gnug bekommen het, denn sie hinder des Graffen Schwester hat mußen gefurt werden. Eß ist nicht angesehenn worden, das die Marggraffen von den von Zollern unnd nicht von den Schlicken herrkommen. Des Herrn Vattern Reiß in Preussen anlanget, ist dieselbe so weit gar gewiß, wen der Könick von Polen nur bewilliget, da man denn alle Tag Antwort erwartet. Sie gehn aber fort oder nicht, so bleibet mein Herr hier im Lande; man will auch sagen, der Herr Vatter will mein Herrn in S. G. Verreissen die Stathaltung hier befehlen unnd ein gesatzte Ordenung verlassen, wie starck mein Herr hier sein soll. Obs nun geschen wirt, gibt die Zeit. Ich hab aber keinen Glauben darzu.

Das ich euch aber zu wissen thun soll, waß man mit euch im Sinn hat, kan ich nicht wissen, denn ich von keinem Menschen euerer hab gedencken hören. Und wie solt ich das wissen, weiß ich doch nicht, was man mit mir im Sinn hat, denn da ich gemeint hette, ich wirde gar ein gnedigsten Herrn Vatter haben, sonderlich itzt . . ., da ich mit fleissiger Ufwart

1) Wohl das jüngst geborene Kind der Kurfürstin Eleonore, Marie Eleonore, geb. 22. März.

2) Tochter Kurfürst Joachim Friedrichs aus erster Ehe, geb. 16. November 1584.

3) „Berlin am Suntagk“ ist das Schreiben datiert: also wohl am Sonntag nach dem Begräbnis der Kurfürstin (16. April 1607).

auf mein Schwester seliger . . ." mich sehr verdient gemacht. Dies wird nicht anerkannt, so daß die Markgräfin unter Anführung von Einzelheiten bittere Klagen führt.

Rheydt soll hereinkommen, sobald der Kurfürst zurückkehrt, damit er Bescheid erhält. „Sonst möcht man euch noch lang ohne Bescheit zu Caput sitzen lassen. Mein Herr ist gewiß noch euer gnediger Herr, wie forn. Das S. L. euch aber nie euer Schreiben haben beantworten lassen, kan fleicht die ungelegene Trauerzeit oder aber, das S. L. euch nicht hat schaden wollen, gethan [haben], denn wenns erfaren wirde, das ihr meins Herrn Hulf oder Rat begeret, wirde man euch noch mehr hinderlich sein, denn darauf geschlossen, das keiner soll etwaß durch meins Herrn und mein Forbit etwas erlangen, denn sonst liß sich der Herr Vater das Regiment gar nemen. Derhalben ihr euch wert in Acht zu nemen wissen. Wo ich vur Leibesungelegenheit fort kan, zie ich uf den Donnerschtack nach Zechlin, da ich dann nicht wieder herkome, ich mist denn sonderlich erfordert werden. Mein Herr kompt auch hin . . ."

1569. Berichte der Oberräte und Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Königsberg i. Pr., 20. April 1607 April 30.

in Nr. 1545 Anm. 1.

1570. Bericht von Karstedt und Kötteritzsch.

Prag, 20. April 1607. April 30.

pr. Neuemühle, 25. April 1607.

Ausf. Rep. 17. 14b.

Reichs- und Kreiskontribution. Sendung Minckwitz. Boysalz.

Sie haben bisher keine Resolution erlangt, sondern es ist ihnen auf ihr Angebot von 100000 Taler eröffnet worden, daß man erst den Erfolg der Sendung des v. Minckwitz an den Kurfürsten abwarten wolle. „Es sollen E. Ch. G. durch sein Herrn Minckwitzens Persohn auf eine viel sterckere Zulage und Augmentation kegen Einwilligung der bewüsten Boischiffart persuadiret und bewogen werden."

Anm.: Schreiben des Kanzlers an Kötteritzsch, Neuemühle 25. April 1607. Über die Sendung einige Mitteilungen. Der Kurfürst hat dem Kötteritzsch 14 Tage Urlaub für ein warmes Bad gewährt, obwohl „nun I. Ch. G. lieber gesehen, weil die Rathstube gahr bloß wirdt, der Herr wehre directo wiederkommen . . . Ich ziehe dato nach Königsberg auffn Landtage . . . Der von Minckwitz ist expedirt, undt obwol I. Ch. G. die Boyschiffartt aus erheblichen Uhrsachen noch zur Zeith nicht willigen

wollen, so werden sie doch gleichwol 500 Last biß auf weiter Vergleichung paßiren laßen, ein Mehrers ist bey I. Ch. G. nicht zu erhalten gewesen. Hette ich auch so fleißig nicht sollicitirt, so wehre es vielleicht gar unterblieben."

1571. Schreiben des Kanzlers Hans von Benekendorff an den Kammersekretär Georg Hahn.

April 30. Cüstrin, 20. April 1607.

Ausf. Rep. LL. 8 a.

Er bittet, die Kürschner zu Cüstrin in ihren Privilegien schützen zu helfen, damit sie nicht gezwungen werden, einen vom Hofe empfohlenen Landsknecht gegen ihre Privilegien aufzunehmen.

1572. Bericht der Universität Frankfurt a. O.

April 31. Frankfurt a. O., 21. April 1607.

Ausf. Rep. 51. 100 a.

Entweichung des verhafteten Andreas von Rammin.

Es wird berichtet, daß in dem „auff E. Ch. G. Anordnung mit Andrea von Rammin, so den 22. Aprilis des abgewichenen 1606[1]) Jahres seinen Praeceptorem Joannem Viriavum mit einem Brodttmeßer jemmerlicher und erbermlicher Weiße ermordet unnd derwegen bißhero in gefenglicher Hafft verwahrett, gehaltenen Proceß so weit procediret unnd vorfahrenn, daß er Dinstags nach Quasimodogeniti, wahr der 14. Tagk dießes Monats Aprilis, zur Inrotulation unnd Transmission der eingekommenen Acten von unß deputiret unnd angesatzett worden, deß verhafften Vater Christoff vonn Rammin, Wolgastscher Heuptman p., zusambt seiner Haußfrawen unnd habendenn Beystande, auch zwar auf denselben Tagk alhier ankommen, vor unß erschienenn und sich zur Inrotulation der eingekommenen Acten angegebenn, aber dieselbe mit Ubergebung eines großen Convoluts unnd anderer Schrifften, auch durch allerhandt unnötigenn Einwendenns, Suchen und Protestiren von den 14. biß auff den 15. Aprilis jungst verhindert und hinterzogenn, also das auff denselbenn 15. Aprilis Nachmittag kegenn Abends erst die Inrotulation zue Wercke gerichtet wordenn, bey welcher Inrotulation dan des verhafften Rammins Vater Christoff vonn Rammin daß Urthellgeldt und Bothelohnn zuer schleunigen Verschickung der eingemachten Acten alßbaldt zu endrichtenn zwar zugesagt und zue deßen Behuff dem Botenn, so wier dazu erfordert, zu sich kommen laßenn und sich mitt ihm deßfals vereiniget. Es ist aber der vonn Rammin dieser seiner Zusage nichtt nachgekommen, besondern davon gezogenn und erst hernach den folgenden 20. Aprilis Nachmittage durch seinen Gevolmechtigten Christianum Schelium vor

1) Vgl. Nr. 888.

unserm officio academico dem Boten daß Urtellgeldt und Botelohn zustellen und endrichten laßenn, und der Bote alsofortt mit den inrotulirten und eingemachten Acten nach Helmstedtt an die Juristenfacultet verschicket worden.

Ob nun woll der alte Rammin bei der Inrotulation unter andern bey unnß auch gesachtt und gebethenn, daß seinem verhafften Sohn aus der custodia, darinnen er bißhero geweßenn, biß in den bürgerlichen Gehorsam, so nechst vor der custodia ist, deß Mittags zu gehenn unnd daselbst Mahlzeitt zu halttenn verstattet werden möchte, und darnebenst Vertröstung gethan, daß sein Sohn nicht endtwichenn, besondern des Rechtens außwarten solte und wollte, sein verhaffter Sohn auch gestriges Tages, wahr der 20 Aprilis, ebnermaßen dißfals bey unß Anregung unnd Zusage gethann, so haben wir dennoch beides dem Vater unnd dem Sohn solch ihr Pitten unnd Suchen auß erheblichen Bedencken gentzlichen verwiedert, abegeschlagenn unnd den verhafften Sohnn in derselbenn custodia, darin er vorhin unnd biß anhero geweßenn, beideß durch unsern, der Universitet famulum dermaßenn, wie zuvor unnd alle Wege geschehenn, darin verwahrenn laßenn unnd darauß nicht kommen laßen wollen.

Es hatt aber der verhaffte Rammin ihn der folgenden Nachtt die Thüre der Custodien, so von starckem eichenen Holze geweßenn, mit einem Börer und andern hierzu ihm heimlich gebrachten Instrumenten durchbohret unnd ins Gewindte durchlöchertt unnd zusambt seinem Jungen, so er in der custodia bey sich gehabt, dardurch er in den erwenten großen bürgerlichen Gehorsam, darin er wie zuvor berichtet, des Mittags zu eßen begehret, gebrochen unnd sich daraus durch einn Fenster herrunter auf die Erden gelaßenn und also davon geflohen unnd wegkkommen.

Welches, nachdem wier es heute früe Morgens durch des Rats Stockvoigt berichtet wordenn, mit ganz betrübtem und erschrockenen Herzen und Gemüth erfahrenn und darauf alsofortt bey einem erbaren Raht Anregung gethan, nicht allein die Thorr zu zuhaltenn, besondern auch beydes von uns und einem erbaren Rahtt gebührende Nachforschung geschehen und reitende Posten, ihme auf den Straßen unterschiedlich nachzueilen, außgeschickt wordenn, immaßen wier dan auch nach dem von unß dißfalß gehalttenem concilio unßeren famulum ihn gefengliche Hafft genommen und bey einem erbaren Rahte pillichen anhalten laßen, daß sie gleichfals ihren Stockvoigt gefenglichen einziehen mochten. Wier haben aber solches von gedachtem Rahte nicht erlangen mögen, besondern von ihme zum Bescheidt bekommen, daß sie ihren Stockvoigt nicht gefenglichen einziehen kondtenn, es wehre den, das wir dißfalß ihnen einen sonderlichen Reverß geben und die Alimenta und die Uncosten tragen wolten, welches wier den zu thun billiches Bedencken getragen unnd auff E. Ch. G. gnedigst Resolution und Anordnunge . . . müssen gestaltt sein laßen.“ Bitte um Entschuldigung.

Anm.: Auf ein ungnädiges Reskript verteidigte sich die Universität in einem Bericht, dd. Frankfurt a. O. 2. Mai 1607.[1]) Konz. Ebenda.

1) Weitere Akten aus dem Jahre 1611/1612 vorhanden.





Mai 2. 1573. Verleihung für den Hausvogt zu Königsberg i. Pr. Bonifacius Daubmann.

Biesenthal, den 22. April 1607

in Nr. 1107.

1574. Instruktion für Wedigo Reimar Gans, Edlen Herrn zu Putlitz, Hauptmann zu Cottbus und Peitz, Löben, Waldenfels, Pistoris und Stitten auf den Landtag in Preußen.

Mai 2. Biesental, 22. April 1607.

Konz. von Pistoris und Ausf. Rep. 6. M.

Die Gesandten sollen die gewöhnlichen salutationes der Herzogin überbringen und sich mit den Oberräten wegen der Direktion auf dem Landtage verständigen. „Und achten wir am fuglichsten zu sein, wan sich unsere Rhette mit den Oberrhetten conjungirten und alles zugleich handelten." Bei Bedenken können „die Oberrhette mit der Landtschafft immediate tractiren und von unsern Gesandten allein die resolutiones sich erholen. Solten aber die Oberrhette solches auch difficultiren oder unsere Gesandte selbst vor rathsamb befinden, auch von sich alleine etwas ahn die Landtschafft gelangen zu laßen, haben sie sich darnach zu achten und auf solchen Fall die Notturfft, immaßen ihnen unser Gemuthsmeinung gnugksamb bekandt, anzubringen."

Es wird vor Beginn des Landtages die Besetzung des Oberburggrafenamts und des Oberamts Tapiau zu erfolgen haben. Das Oberburggrafenamt soll unter allen Umständen Fabian dem Älteren von Dohna übertragen werden, der von Insterburg über das Oberamt Tapiau seinen Weg nehmen muß. „Wer aber ahn seiner Stadt nach Tapiau, wie auch nach Insterburgk zu brauchen, mogen sich unsere Rhette mit den Oberrhetten ohnn ferner Hinterbringen vergleichen."

Der jetzige Landtag ist hauptsächlich dazu bestimmt, die Differenzen, die auf dem letzten Landtag von 1605 geblieben und von der Ritterschaft auf dem Reichstag zu Warschau erhoben, beizulegen. Darauf sollen die Gesandten mit Hilfe der Oberräte hinarbeiten; auch „menniglich unsere gnedigste vetterliche Affection und Zuneigung, darmit wir dem Lande zugethan, ausfuhrlich zu erkennen geben".

„Was aber die auf den nehern Landtagk ubergebene gravamina belangett, wollen wir uns versehen, es werden die Oberrhette dehnen, so sie domals selbst mit gutter Satisfaction der Landtschafft verabschiedett, im Wergk abgeholffen und ihren also ahn unser Stadt geschehen Erpiethen nachgesetzt haben, das sich dehrer die Landtschafft ferner nicht zu beschweren. Solte es aber noch nicht erfolgett sein, haben die Unserigen es bei der Landtschafft, wo es von Nothen, zu entschuldigen, und das der Mangell disfals nicht ahn uns sei, anzuzeigen, auch bei den Oberrhetten

anzuhalten, das es nochmals ungeseumbt erfolge. Wegen derjenigen aber, welche domals unerledigett blieben und auf unsere fernere Resolution gestellet worden, wie auch wegen deßen, was etzliche zu Warßau von newen auf die Bahnn bracht und sonst bißhero vorgelauffen, konnen wir zwartt unsere Rhette eigentlich nicht instruiren, sondern halten dafur, das die endtliche Resolution, wie es in einem und dem andern zu halten, in loco, nachdem man befinden wirt, wie die Landtschafft darzu affectioniret, am besten konne genohmen werden.

Darmit wir aber dennoch unsere Meinung, so viell auf dißmahl geschehen konnen, bei einem iden eroffnen, so wird ahnfengklich von der Ritterschafft nochmals darauf getrungen werden, das wir ihnen das ius, die Landtrhette zu praesentiren, einreuhmen wolten.“ Die bisherige Stellungnahme des Kurfürsten, die Ernennung für sich ohne Präsentation der Ritterschaft zu beanspruchen, wird unter Hinweis darauf, daß bei einer Präsentation die Städte zu berücksichtigen sind, dargelegt. Falls dies nicht zu erreichen, so „konnen wir endtlich und pro extremo geschehen laßen, das der Landtschafft vier Stellen . . . dergestalt eingereumbt werden, das, wan eine aus denselben vaciret, uns von der Ritterschafft und Stedten . . . zwey oder drey Personen praesentirt werden, daraus wir oder ahn unsere Stadt unsere Oberrhette einen zum Landtrath zu erwehlen.“ Es werden weitere Präsentationsmodalitäten besprochen, falls eine Vakanz eintritt und ein Landtag nicht absehbar. Ferner wird die Besoldung (100, höchstens 150 Gulden polnisch) für die Landräte aus der Rentkammer bewilliget.

„Ferner geben die Acta, das die Landtschafft auf den näheren Landtagk das diploma curatorium . . . zu sehen begertt.“ Es soll versucht werden, dies Verlangen mit Hinweis auf das responsum Warsoviense von 1605 und sonstige Gründe hintenan zu halten. Nur im Notfall sollen sie das Diploma, von dem ihnen eine vidimierte Kopie mitgegeben worden ist, vorweisen. Möglichkeiten des Skrupulierens an dem Diploma werden erörtert.

Der dritte Punkt betrifft die confirmatio privilegiorum. Die Gesandten sollen weit entgegenkommen: die können sie auf dem mitgegebenen Blankett ingrossieren lassen.

Zum Vierten wird der Trennung des ersten und zweiten Standes von den Städten gedacht und auf die notwendige Annäherung derselben hingewiesen, namentlich bei den gravamina. Es soll alles versucht werden, um es zu erreichen. „Da aber uber angewandten Fleiß die Ritterschafft darzu nicht zu bringen, das sie sich mit den Stedten dem Herkommen gemeß conjungirten, sondern ihre Sachen absonderlich treiben wolten, muhsten wir es endtlich dahin gestelt sein laßen. Es sollen sich aber unsere Gesandte dessen rundt erkleren, das wir dannoch auf einer oder zweien Stende Anbringen des dritten ungehortt nichts verabschieden, sondern sie jeder Zeit so woll vice versa die beiden Stende uber das, was die Stedte bringen, zuvorn horen und vornehmen wollen, daraus mehr nicht als Verzogerung und Verweilung der Zeitt neben andern Inconvenientien erfolgen wirt; so verstehen wir auch solche Sonderung weiter nicht, als allein in puncto gravaminum, in andern negociis publicis muß es in alle Wege bey dem Herkommen bleiben, das alles communicato

consilio gehandeltt und uns vorbracht werde, immaßen dan die Ritterschafft sich deßen domals selbst erklerett.

Zum Funfften stehett zu besorgen, das sie die Ritterschafft balt anfangs die Relation ihrer jungst zu Warßau geweßenen Gesandten anzuhoren begehren und ehe mit den Unserigen nicht wirt einlaßen wollen. Was nhun durch solche Relation uns vor Praejuditz zugezogen werden konne, ist leichtlichen zu erachten, in dem diejenigen, so das Wergk zu Warßau getrieben, ihre Sachen aufs beste coloriren und schmuckhen und dadurch die Gemuther an sich ziehen werden, das sie sich hernacher desto weiniger lenckhen noch von den neuen petitis abweißen laßen.“ Die Gesandten sollen daher die Relation nach Möglichkeit hindern und, falls sie abgehalten, ihr entgegenwirken.

Beim sechsten Punkt wird der Biersteuer (Tranksteuer) gedacht, die auf dem letzten Landtage von den beiden Oberständen gegen die Städte beschlossen, aber vom Kurfürsten suspendiert ist. Er wünscht, daß es in dem jetzigen Zustand verbleibe, schon damit die Oberstände kein Geld im Landkasten für eine neue Legation zur Verfügung haben. Sollten sie auf die Ausführung bestehen, sollen die Gesandten dahin wirken, daß die Städte sich akkommodieren, jedoch daß „darmitt dergestalt gebahrett werde, das die andern beiden Stende dieselbe, wan sie einkommen, nicht ihres Gefallens angreiffen und vorwenden konnen, wie sich dan die Stedt deswegen vorzusehen wißen werden, denen unsere Gesandte, so viell sichs leiden will, die Handt zu biethen.“

Es folgt dann die spezielle Besprechung der Gravamina der Ritterschaft.

1. Bischofswahl soll, wenn sie nicht hinausgezögert werden kann, bewilligt werden. „Und hielten wir dafur, es solte ahnitzo in specie cavirt und verabschiedett werden, das sich die Bischoffe in keine weltliche Hendell mengen, auch mit ihren Censuren und geistlichen Jurisdiction wieder niemandts verfahren sollen ohne unser oder der Oberrhette Vorwißen und Bewilligung, viellweiniger kan ihnen nachgelaßen werden, etwas in genere doctrinae zu endern oder ihre eigene opiniones zu canonisirn und einzufuhren, wie hiebevorn geschehen, das uns als den Landesfursten ider Zeitt die Superioritet uber sie pleibe und sie sich als Unterthanen erkennen und halten.“ Besoldung der Bischöfe. Das bischöfliche Einkommen bisher zur Unterhaltung der Universität Königsberg verwandt.

2. Es werden zehn Stipendien (sechs für den Adel, vier für die Bürger) unter gewissen Bedingungen bewilligt.

3. Verrechnung eines Restes aus dem bischöflichen Einkommen, das in der fürstlichen Kammer vorhanden.

4. Das Verlangen, alle Ämter zu Hofe und auf dem Lande, auch Kammer-, Kuchmeister und Hausvogt mit adeligen Personen zu besetzen. Es wird auf die Benachteiligung des Bürgerstandes hingewiesen. „Wir erkleren uns aber dahin, was officia nobilia sein, so von Alters hero von denen von Adell bedienet werden, das wir darzu nochmals die von Adell brauchen wollen, wie sie den auch von den andern also nicht ausgeschloßen sein sollen, das einer, der eben das mit Schreiben und andern

Verrichtungen thun kan und will, was einer aus der Burgerschafft thutt, umb gleichmeßige Besoldung nicht solte zugelaßen werden konen, sondern wir wollen allein disfals unverbunden sein und die andern nicht gar hindangesetzt." Der Kurfürst will alte eingesetzte Diener nicht aus ihren Ämtern entfernen, wenn dazu nicht besondere Ursache vorliegt.

5. „Alle unsere auslendische Rhette a consiliis Prutenicis zu removiren, ist bei itzigem Zustande nicht moglich, dan weill wir in der Person aus eingefallenen Vorhindernußen nicht die Sachen abwarthen konnen, sie, die Preußen, unter einander selbst nicht einigk, sondern unterschiedene intentiones haben, so mußen wir notwendig jo andere unsere getreue Rhette gebrauchen, konnen auch nicht sehen, wie es anders anzustellen sey, wollen auch nicht hoffen, das die Ritterschafft in Preußen Ursach, in diejenigen, so wir ider Zeitt vor getrewe Diener erkandt, einig Mißtrauen zu setzen, und ist uns auch in dem konniglichen responso de anno 1605 austrucklichen nachgelaßen, unsere Gesandten ad res inspiciendas ins Landt zu schickhen. Wir seindt aber des gnedigsten Erpiethens, wan diese Sachen ihre Richtigkeit erlangt, und wir selbst zur Stelle sein konnen, uns den privilegiis gemeß zu verhalten."

6. „Das wir in Pohlen nichtes in preußischen Sachen ohne Etzlicher aus der Landtschafft Beisein handlen sollen, kan kunfftigk woll sein. Die tractatus aber, so wir bißhero mit der Cron Pohlen gehabtt, werden von denen, welche wir bißhero darunter gebraucht, die sie auch am Besten innen haben, billig vollfurth und geschloßen. Es wirt aber die Landtschafft nicht befinden, das wir derselben zu Nachtheill etwas gewilligett oder vergeben hetten, sondern haben ihnen ider Zeitt ihr Interesse vorbehalten. Derwegen sie sich deßen nicht zu beschweren."

7. Die Verleihung der caduca. Maßgebend sollen die Bestimmungen der Privilegien bleiben.

8. „Das keiner pro indigena zu achten, er sei dan auf offentlichem Landtage darzu angenohmen, ist daher bedenklichen, das es billig bei dem Landesfursten stehen soll, wenn er im Lande haben wolte oder nicht." Es werden noch weitere Gründe, Seltenheit der Landtage usw. angeführt. „Do aber je ahnitzo ein Gewißes statuirt werden solte, konnen wir geschehen laßen, das hinfuro ein Frembder, der sich im Lande niederlaßen und deßelben privilegia fehig sein will, sich zuforderst bei uns oder in unserm Abwesen bei den Oberrhetten angeben soll, welche mit Zuziehung der vier Hauptembter seine Gelegenheitt erkundigen und ihm darauf nach Befindung einen Zulaß gegen gewohnlicher Pflicht geben oder aber, da sonderbahre Bedenckhen vorfallen, solches weiter ahn die Landtrhette und ahn uns bringen sollen. Wehre aber in kurtzem ein Landtagk zu hoffen, wurde es dahin billig verschoben. In den Stedten aber pleibt es dabei, das, wer vom Rhatt einer jeden Stadt das Burgerrecht erlangett und sich alda heußlich niederlest, pro cive et membro illius civitatis und per consequens aller der Burgerschafft privilegia vehig zu achten ist."

9. Das Landrecht soll möglichst rasch verfaßt (Dr. Levin Buchius) und revidiert werden.

10. Einverständnis mit dem Druck der ständischen Privilegien.

11. Klage der Ritterschaft über Ungleichheit in modo contribuendi zwischen Ritterschaft und Städten. Die Sache muß erst geprüft werden. Es soll auf dem Landtag ein Ausschuß von Ritterschaft und Städten erwählt werden, auf deren Bericht hin der Kurfürst sich resolvieren will.

12. „Des Adellstandes halber haben wir uns albereitt hiebevor gnugksamb erklerett, und weill gleichwoll unsers Wissens in keinem Lande so precise constituiret, das keiner vom Adel zu achten, er habe dan seine sechs oder acht Ahnen zu beweisen, sondern auch in etzlichen hohen und allein uf adeliche Personen fundirte Stiffter mehr nicht als vier Ahnen gefoddert werden, so ist bedenklich allein dieses Orths ein sonderbahre Constitution zu machen, viel weiniger konnen wir auch der K. M. zu Pohlen als unsern superiori vor sein, das sie nicht einen oder den andern pro nobili declariren und erkennen, laßen es derwegen bei dem, wie es Herkommen und ahn andern Orthen, auch woll in der Cron Pohlen selbst breuchlich, bewenden. Do aber einer jemandts seines Standes halber Ansprachs nicht erlaßen will, hett er ihn ordinaria via iuris zu belangen.“

13. Über die Abgabe des Pfluggetreides. Hierüber sollen die Gesandten sich nach Erkundigung bei den Oberräten entscheiden. Die Gesichtspunkte dafür werden ausführlich erörtert.

14. „Das denen von Adell, ihre Schultzen oder Freyhan zu ihrer Beßerung auszukauffen, freystehen und die Leuthe zu weichen schuldig sein solten, konnen wir keinesweges geschehen laßen, dan solches dem ausdrucklichen Wordt Gottes, auch den naturlichen Rechten und den Landtrecessen zuwieder, das einer wieder seinen Willen von seinem erworbenen oder ahnererbten Guth getrungen werden soll, und ist die Obrigkeit, die Geringsten so woll als den Großen zu schutzen und handtzuhaben, schuldigk. Wollen auch nicht hoffen, das ein anders von uns werde begehrett werden.“

15. Über Anlegung neuer Krüge, Wasser- und Windmühlen.

16. Über freien Handel der von Adel mit Fremden zuungunsten der Städte, insbesondere über Entgegenkommen der Städte an den Adel für Kaufen aus den Schiffen.

17. Ausschenken des Königsberger Bieres auf dem Lande.

18. Die Holzfuhren der Bauern nach Königsberg.

19. Die Freiheit des Jagens und Schießens für den Adel.

„Unnd solches, so viel der Ritterschafft noch unerledigte Gravamina anlanget. Was aber daruber von neuen auf die Bahn wird gebracht werdenn, davon habenn sich die Unserigenn mit den Oberrähtenn zu unterredenn unnd nach Befindung, wo ferne es nicht sonderlich wichtig, die Billigkeit ohne Hinderbringenn zu verschaffenn.

Die Stedtę haben zwar ihre gravamina auf vorige Landtage auch ubergeben, seind auch darauf vonn den Oberrähten verabschiedet wordenn. Weil sie aber darauff nicht replicirt, unnd uns also unwißend, wie weit sie mit unserer Oberrehte Resolution zufriedenn, mußen wir es dabei anjezo bewenden laßen: in specie aber haben die Oberrähte auf unser Erclerung unnd Resolution gestellet:

1. Das die alte Stadt Konigsperg die restitutionem fructuum suche, so unser in Gott ruhender Vetter Marggraff Georg Friederichen christmilder Gedechtnus vor ihre eingezogene Guter von anno p. 86 eine gute Zeit eingenommen unnd sie bißhero enndrathen mußen . . ." Der Kurfürst ist nicht für die Handlungen seines Vetters einzutreten verpflichtet. Die Gesandten sollen die Forderung mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit, die Rentkammer weiter zu entblößen, abwenden . . .

2. „Wirdt von dem Rath der alten Stadt Königsperg praetendirt, das das Thor, so nicht weit vom Schloß gelegenn, die guldenn Pfordte genandt, gen einer Stadt zustendig unnd derwegen ihnen zu schließenn gebuhre, welches ihnen aber bißhero nicht gestanden, also das sie auch daruber vorlengst zu Recht gewiesenn." Entgegenkommen, soweit es ohne Nachteil der Herrschaft und Hofhaltung geschehen kann, oder Verschiebung auf andere Zeit.

3. Die Aufstellung der Gewerkschaftsrollen durch die drei Städte Königsberg wird abgelehnt, da dies zu den obrigkeitlichen Rechten gehört. Der Kurfürst ist aber bereit, weitgehende Rücksicht auf die Städte zu nehmen, wenn sie die Rollen zur Konfirmation einreichen.

4. In der Forderung der Städte, daß die Hofdiener gleich andern Bürgern kontribuieren, wird weites Entgegenkommen in Aussicht genommen, wenn es für die Herzogin und deren Kasse (Erhöhung der Besoldungen p.) zu keinen Unzuträglichkeiten führt. Die Räte und vornehmsten Beamten sollen aber von der Kontribution ausgeschlossen sein.

5. Hofdiener, die bürgerliche Nahrung treiben, sollen auch die bürgerlichen Pflichten erfüllen.

6. Die Frage der Unterstellung der Hofdiener bei Begehung von Verbrechen unter das Stadtgericht wird dahin entschieden, daß die vom Adel unter das Hofgericht gestellt werden, die übrigen unter das Stadtgericht mit dem Rechte der Appellation an das Hofgericht.

Sonstige Beschwerden der Städte, wie über Bierbrauen, das der Adel zuungunsten der Städte ausübt, über Handlung, die zu Memel und Libau zuungunsten Königsbergs getrieben wird, sollen die Gesandten mit den Oberräten erledigen.

Es folgt die Besprechung der neuen petita. Die Gesandten sollen zunächst feststellen, wie weit sie von der Landschaft vertreten werden, und nur dann auf sie eingehen, wenn die Mehrzahl oder der vornehmste und beste Teil der Ritterschaft auf ihnen beharrt. Der Kurfürst nimmt an, daß es bei der vierten Fassung, die auch in publica audientia zu Warschau übergeben wurde, verbleiben wird, so daß der erste Punkt, de privilegiis iuramento confirmandis fallen gelassen ist. Darauf sollen die Gesandten bestehen, zumal der Kurfürst schon der Landschaft wegen Haltung der Privilegien Brief und Siegel gegeben hat.

„I.[1]) Das iudicium tribunalitium betreffennd, weil es vornemblich dahin angesehen sein soll, das die iustitia im Lande pleibenn unnd durch die appellationes nicht entweder in Polen oder anhero in die Mark gezogen werden möchte, konten wir mit solcher Intention, wann es in denen ter-

1) Im Schriftstück fälschlich II geschrieben, das später noch einmal erscheint.

minis verplieben, woll einig sein. Weill es aber, so viel der K. M. inn Polenn Interesse betrifft, in unserer Macht nicht stehet, dergleichenn etwas einzugehen, auch ea forma iudicii, wie sie in den neuen petitis vorfaßet, ohne unserer Hoheit unnd Reputation mercklichenn Schmelerung unnd vielen Neuerung im Lande nicht eingefuhrt werdenn mag, so konnen wir in dieselbe also nicht willigenn, sondern pleiben bei dem, was wir uns albereit hiebevor gegen die Landschafft wegen des iudicii revisorii erpotten, welches bei iezigem Zustand unnd, da bei . . . Marggraff Albrecht Friederichs Lebzeiten das privilegium de non appellando noch in vigore ist, nebenn den effectum supremae iustitiae intra provinciam retinendae auf sich hat, wann auch daßelbe einmal constituirt und in Schwangk gebracht, wollen wir uns versehen, es werde hernacher bei der K. M. unndt Stenden der Cron desto eher zu erlangenn sein, das solches weiter continuirt unnd erhaltenn werde, immaßen wir auf solchem Fall neben einer Landschafft uns darunter zu bemuhen nicht unterlaßenn wollenn.“

Die Räte sollen das versprochene Bedenken der Landschaft de personis, loco, tempore, sumptibus istius iudicii revisorii nach Möglichkeit abwarten. Wünscht aber die Landschaft nähere Erklärungen, so sollen sie als erste Instanz den Hauptmann jedes Amts, dann das Hofgericht zu Königsberg, wobei dem Hofgericht injungiert werden könne, alle „Sachen, so daselbst anhengig, innerhalb 3 Monath a tempore conclusionis in causa zu endscheidenn, in Vorpleibung unnd, da das Gerichte in mora, solte die Sache ipso iure ad iudicium revisorium erwachsenn unnd auf der Partheyen Ansuchen dahin avocirt werdenn“.

Das iudicium revisorium soll das höchste Gericht für alle Stände, auch für die Städte sein und daher von allen Ständen besetzt. Da dem Kurfürsten für das iudicium tribunalitium zwei Assessoren zugestanden, so will der Kurfürst je einen aus den Oberständen zum Präsidenten und einen Gelehrten aus den Städten ernennen, die Oberstände vier, die Städte zwei, daß also das iudicium aus acht Personen bestände. Über den Prozeß und andere requisita wird man sich leicht vergleichen, dann „uns albereit zue Warsau so viel gestandenn, das vivente aegro principe solch iudicium nostro nomine exercirt werdenn soll, und konnen wir es dahinn richtenn, das im Hofgericht nicht mehr in unserm, sondern im Hoffrichter unnd Beysitzer Nahmen procedirt werde.

Die formalia processus können aus den gemeinen Rechtenn unnd anderer Provincien, sonderlich der churfürstlichenn sächsischenn Appellationordnung genommen werden, welche unsere Rehte bei der Hannd habenn unnd sich deren, wo es von Nohten, gebrauchen mögenn, unnd kann solches am besten coram deputatis geschehenn, derowegenn es unsere Rehte dahinn zu richtenn, das denjenigen, so sonst zu Revidirung des Lanndtrechts deputirt, auch dieses mit auffgetragenn werden möge.“

Die Unkosten und Unterhaltung sollen aus dem Landkasten genommen werden; im äußersten Notfall will der Kurfürst die von ihm ernannten beiden Mitglieder besolden.

So soll das iudicium vivente aegro principe sein Maß haben. Nach dessen Tod hört das privilegium de non appellando auf. Die preußischen Gesandten haben in Warschau für diesen Fall verlangt, daß „alsdann solch iudicium nomine regio exercirt werdenn möchte, welches unns fast

bedencklich. Weill wir uns aber in den pactis de anno 1605 der appellationum albereit begebenn, konnen wir I. M. hierunder nicht vor sein. Unndt wurde also bei derselben Gefallen stehenn, ob sie der Lanndschafft das iudicium, wie es angefangen, in I. M. Nahmen zu exercirn einreumenn wolte: welches unsers Erachtens schwerlich geschehen wirdt. Da sie es aber dennoch bei I. M. zu suchen gemeinet unnd es sonstenn nicht abzuwendenn, mögenn es unsere Gesandtenn enndlich geschehen laßen, habenn aber zuvorderst zu versuchenn, ob es dahin zu bringenn, das sie anfenglich nur generalem confirmationem dieses Gerichts in perpetuum suchenn, unnd in wes Nahmenn solches hernacher exercirt werdenn soll, nicht viel rege machen, ob sich hernacher, wann das Werck einmahl gefaßet, besser Gelegenheit, es in dem Stande zu erhaltenn, zutruge.

Solte aber die Lanndschafft a regio nomine nicht zu bringenn, auch Hoffnung sein, das sie etwas bei I. M. erhaltenn mochten, wurde unsers Teils vornemblich darauff zu sehenn sein, das nicht etwa I. M. selbst einen Presidenten dahinn zu ordnen ihr vorbehielte unnd also uns die praesentation obgedachter zweyer Personen endzogenn werden, sondern gleich wie I. M. der Lanndschafft in dem gnedigst gratificirn, das sie das iudicium regio nomine celebrandum durch ihre assessores bestellenn, also I. M. auch uns hierinnen willfahrenn, das wir unsere assessores dabei habenn unnd behaltenn mögenn, welches dann I. M., wan sie sich sonst der Appellation so weit begiebt, das sie es auf ein solch iudicium richten laßen, so groß nicht zu difficultirn. Unnd haben unsere Rehte, wann die Lanndschafft damit einig unnd es je zu Warsauw suchenn wollenn, sie alsdann bey der Cron Polenn nicht allein nicht zu hindernn, sondern auch . . . zu befordernn unnd stehet sonst alles in mera gratia regis . . ."

Die Räte sollen aber nicht zugestehen, daß die executiones, wie es die neuen petita verlangen, regio nomine geschehen, sondern sie sollen, einerlei ob iudicium revisorium oder tribunale, verlangen, daß die Sache zur Execution ad iudicium, a quo, remittiert werde.

II. Die Bestimmungen über die Avokation will der Kurfürst annehmen. „Das wir uns aber auch aller Inspection unnd Auffsicht, wie etwa in einem oder dem andern procedirt wirdt, begebenn sollenn, ist uns nicht allein Ambts halbenn fast unverandwortlich, sondern werden es auch, was daraus endstehet, ehr viel kunfftig mit Schaden erfahren." Wegen Bestellung der Ämter zu Hofe und auf dem Lande wird auf die gravamina verwiesen.

III. „Der begerte conventus annuus zu Barttenstein ist eine sonderbahre große Neuerung, dergleichenn in keiner Provinz, auch nicht in der Crone Polenn breuchlich. Derwegen wir es andern zur Einfuhrung nicht gestatten können. So leufft es auch der Vorfaßung des Herzogthumbs Preußenn zuwieder, indem die Stedte als der dritte Stand davon ausgeschloßenn werdenn. Unnd hett die Ritterschafft hiebevorn selbst begert, das man sie in vielen Zusammenkunfft verschonen wolte." Die Räte sollen das Begehren abwenden und für den Kurfürsten versprechen, daß ordentliche Landtage auf Erinnern der Landschaft gehalten werden sollen, so oft es nötig.

„Da aber je ein Convent zu willigenn, konten wir endlich geschehenn laßenn, das die 12 Landrehte jehrlich uff einen gewißenn Tag zue Konigsperg zusammenkommenn unnd von den gemeinen Lanndsachenn in Beysein unserer Oberrähte deliberirn mochten, jedoch das die Stedte davon nicht ausgeschloßen, sondern zuforderst die 3 Stedte Konigsperg unnd, wann es begert wirdt, 2 aus den Hinderstedtenn . . . dazu gezogenn werdenn.“ Sie haben nur potestatem consulendi, nicht concludendi.

IV. Das aerarium nobilitatis wird gänzlich abgelehnt.

V. „Der Lanndmarschall, wenn es einer aus den 12 Lanndrehtenn wehre, und es mit demselbenn die Meinung hette, das er alleinn als ein syndicus sein solte, konte uns so groß nicht zuwieder seinn, unnd wehre dahinn zu richtenn, das, wenn ein neuer gewehlt würde, er zuforderst von uns als den Landesfürsten confirmirt, auch angelobe der Herrschafft unnd ganzes Landes Bestes zue wißenn unnd zu befordernn, unnd solte seine Expedition weiter nicht gehen, als auf den Lanndtagenn der Ritterschafft vota zue colligirn unnd ihre Notturfft bei der Herrschafft oder den Oberrähtenn anzubringenn; außer der Lanndtäge aber soll er sich sub praetextu huius officii weiter nichts anmassen.“ Eine besondere Besoldung will ihm der Kurfürst nicht geben, sondern überläßt dies der Landschaft.

VI. „Bey diesem Punct, die Unterhaltung der Heubtleute betreffennd seind sonderlich die Worte: eodem salario et commeatu, ut hactenus pro dignitate virorum nobilium p. fast bedencklich, denn es von ihnen auf den jetzigenn zerrütteten Zustannd in den Embtern verstanden wirdt. Es konte aber dahinn gerichtet werdenn, daß wir uns erbottenn, den Haubtleuten ihren Unterhalt uber das, wie es bei unsers Herren Vettern Zeitenn gewesenn, in etwas nach Gelegenheit der Personen, der Embter unnd Zeitenn zu verbeßernn, dagegen sie sich der Ordnung, so wir kunfftig in oeconomicis anrichtenn werdenn, allerding halten unnd uns darann nicht hindern sollenn.

Die Adjunction der Ambtschreiber kann, soviel die iura dictionalia sonderlich unter denen vom Adell betrifft, woll nachbleibenn. Inn der Haußhaltung aber konnen wir die Haubtleute ohne die Ambtschreiber ihres Gefallens nicht gebahrenn laßenn, wie dann auch die Ambtschreiber ihre Jurisdiction uber die Leute zum wenigsten soweit habenn mußenn, als mann derselben zue Bestellung der Dienst von Nöhtenn. Derwegen es dahin zu richtenn.

So stellenn wir es auch endlich dahinn, das wir innerhalb 6 Monaten ein jedes Ambt endweder selbst besetzenn oder von den Oberrähtenn besetzenn laßen wollen. Es sollenn auch die Embter hinfuro weiter nicht conjungirt unnd zusammengeschlagen werdenn: Was aber vonn einem allein bißhero fuglich bestelt wordenn, kann numehr zweyen nicht bevohlenn werdenn unnd mußen die Cammerembter den Haubtambtern, wie von alters herkommen, einvorleibet pleibenn.

Wegen Arendirung unser Cammerguter konnen wir uns kein Ziel noch Maß, mit wehme wir contrahirn sollenn, geben laßen. Ist auch in der Cron Polenn mit den koniglichen Gutern nicht breuchlich. Da aber einer aus der Ritterschafft das thun unnd gebenn will, was einer aus den

Stedten, seind wir erböttig, dieselbe, wofernn er sich bei Zeit unnd ehe wir mit den andern geschloßenn, angiebt, auch sonst qualificirt ist, vor andern in Acht zu nehmen."

VII. Wegen Verleihung der caduca, die innerhalb Jahr und Tag erfolgen soll, wird im übrigen auf die gravamina verwiesen.

VIII. Die Besetzung der Ämter steht nach der Regimentsnotul der Herrschaft, in der Abwesenheit den Regimentsräten zu, wie in der Krone Polen dies Recht dem König gebührt. Der Kurfürst kann daher im äußersten Falle nur bei Vakanz von einem der vier Hauptämter so weit entgegenkommen, daß er es selbst, wenn er im Lande ist oder innerhalb sechs Monaten kommt, besetzt; daß, wenn dies nicht der Fall ist, die Landräte mit den drei andern Hauptleuten den Regimentsräten zwei aus den andern Hauptleuten präsentieren, von denen die Regimentsräte dann einen erwählen.

IX. „Das wieder niemand de facto verfahren werde, hat seinn Maß. Was aber hierbei de facinorosis hernach folget, ist etwas dunkell. Unnd weil ohne das im Lannde eine gewiße Ordnung, wie es in Criminalsachenn zu haltenn, bleibet es bey derselbenn. Do aber einige Verbeßerung von Nöhtenn, kan bei Verfertigung des Landrechts solches inn Acht genommen unnd darein gebracht werdenn.

Das aber hierbei gedacht wirdt, wann einer vom Adell uns belangen wolte, das es coram solita instancia geschehen solte, konnen wir nicht wißen, was es vor eine Meinung habe, sondern wirdt nothwendig mehr Erclerung dazu gehorenn, dann, wann es unser Ambts- unnd Grenzsachen betrifft, so wirdt ja derjenige, so mit dem Ambte zu thun hatt, uns vor dem Haubtmann des Ambts als unserm Diener unnd der des Ambts Gerechtigkeit vortheidigen soll, nicht belangen wollen noch konnen.

So seind wir auch in personalibus, da dergleichenn etwas sich finden solte, vor unsern Haubtleuten unnd Hoffgericht zu gestehen nicht schuldig. Die feudalia aber gehorenn in solchen Fällenn vor die pares curiae, welche, wenn es die Noth erfordert, uns nicht zu wieder. Werden derowegen unsere Rehte, wann es vorlaufft, zuforderst beßere Erclerung begehrenn unnd darauf dasjenige, was ohne Vorkleinerung unserer Reputation unnd Hoheit immer geschehen kann, vor die Hannd nehmen."

X. Die Forderung des Angabe des Fiskals über den delator wird als überflüssig abgelehnt.

XI. Über die Union mit Polen soll möglichst nicht verhandelt werden; wenn nötig, ist daran festzuhalten, daß „die Wort also gesagt werden, das sie nicht allein ad defectum lineae investitae, sondern totius domus Brandeburgicae gerichtet.

Wie weit es nun in allen abgesagten Puncten zu bringenn, haben unsere Gesandte in loco am besten abzunehmen. Derowegen wir es ihrer Discretion allerding anheimbstellenn, nur alleinn, das sie sich in nichts Praejudicirliches nisi extrema necessitate urgente unnd auf vorgehaltenen Rath anderer treuherziger Patrioten einlassenn, sondern auf den alten Verfaßungenn unnd privilegiis vestiglich beharrenn unnd sich davon so bald nicht abtreibenn laßenn, insonderheit sie unter der Lanndschafft selbst einen dissensum unnd merckliche Discrepantz spuren, denn wir den

andern, so mit dieser Neuerung nicht zufriedenn, dieselben auffzutringen nicht gemeinet, sondern uns viel mehr schuldig erkennen, sie bei ihren alten privilegiis zu schützenn unnd, wenn gleich etzliche Malecontenten sich an unserm billigen unnd rechtmeßigenn Erbietenn nicht settigen laßenn, sondern wiederumb eine neue Legation nach Warsau abfertigen woltenn, habenn sie dieselbe omnibus modis zu hindernn, auch das ander Teil dahin zu bewegenn, das sie endweder in scriptis oder auch durch eine Legation ihren dissensum apud ordines regni Poloniae zu erkennen gebenn unnd bitten, sie bey den altenn privilegiis unnd Verfaßungen wieder die unruhigen novatores zu schützen unnd ipsis invitis formam reipublicae nicht zu immutirn; zweifeln wir nicht, es werden der andern consilia dardurch turbirt unnd ihr Credit bei der königlichen Majestet unnd den Stenden der Cron Polenn mercklich geschwecht werdenn.

Solte auch die Ritterschafft (wie wir gleichwoll nicht hoffenn wollenn) also eingenommen sein, das sie sich mit unsern Gesandten gar nicht einlaßenn, sondern sich stracks in Polenn begeben wollenn, haben unsere Gesandte zum wenigsten die Stedte unnd, wehn sie aus der Ritterschafft gewinnen können, an sich ziehenn unnd dahin zu bringenn, das sie ebenmeßig ihren dissensum der K. M. unnd Stendenn der Cron Polenn uff das Scheinbarste unnd Ansehnlichste als muglich zu erkennen gebenn unnd werden die Unserigen daselbst die Notturfft ferner in Acht zu nehmen wißenn.

Uber dieses ist uns auch Bericht einkommenn, das die K. M. Herrn Laßky Samueln in Preußenn abzufertigenn unnd daselbst bey der Lanndschafft so woll die Vergleichung mit uns, als auch das verheischene subsidium sollicitirn laßenn wollen. Wenn er sich nun auf dem Landtage einstellen wirdt, habenn unsere Gesandte neben dem gewonlichen Zuendbietenn ihme das Werck per generalia zu commendirn; auch sich sonsten seiner, so viell sichs leidenn will, zu gebrauchen, insonderheit wann es unter der Landschafft ad contradictiones kommen solte, das er den dissensum selbst sehe unnd uns deßen in Polenn Zeugnus geben möge.

Ferner werden unsere Gesandtenn von denen, so bei uns umb unterschiedene Begnadigung eine gute Zeithero sollicitirt, angefallen werdenn. Haben sich derwegen bei den Oberrehtenn alles Berichts zu erholenn, unndt es nach Gelegenheit der Zeit, der Personen und Sachenn in concedendis dahinn zu richtenn, das alle offensiones so viel muglich verhutet pleibenn. Da sich aber in einem oder dem andern etwa Bedencken fände, habenn sie es biß zu unser personlichenn Jegenwart zu verschieben. Das ubrige alles, was vorlauffen wirdt, habenn unsere Gesanndte mit Zuziehung der Oberrähte der Billigkeit nach zue expedirn, da es aber sonderlich Bedencken haben solte, unns daßelbe zu weiterer Resolution zu berichtenn.“

1575. Anweisung an den Rentmeister Johann Wernicke.

Neuemühle, 23. April 1607. Mai 3.

Konz. Rep. 42. 14 d.

Zur Empfangnahme der vom Kaiser zu erlegenden jährlichen Interesse von 10800 Taler[1]), sowie der Gelder aus Frankreich nach dem Leipziger Ostermarkt zu reisen. Verwendung nur nach Befehl des Kurfürsten, resp. des v. Waldenfels.

1576. Schreiben an Jaßky.

Neuemühle, 24. April 1607.

Konz. Rep. 6. 22.

Benachrichtigung, daß die kurfürstlichen Gesandten zum Reichstag auf dem Wege über Preußen kommen. Entsprechendes Schreiben an den König.

Anm. 1: Schreiben Jaßkys dd. Warschau 18. Mai 1607: Nachrichten über den Reichstag. Das Eintreffen der Gesandten zum 28. Mai zeitig genug. Er hat sie benachrichtigt. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben der Gesandten (Putlitz, Löben, Waldenfels und Stitten) an Jaßky dd. Königsberg i. Pr. 13. Mai 1607: sie melden ihr Kommen. Ausf. Ebenda.

1577. Memorial für Hildesheim.

Neuemühle an der Fihne, 23. April 1607. Mai 3.

Ausf. Rep. 22. 224 a.

Gutachten Tauts in Angelegenheit Jobst von Oppens.

Er soll sich nach Magdeburg zu Dr. jur. Taute begeben, ihm vertraulich unter Vorlegung der Akten die Angelegenheit gegen Jobst von Oppen, die der Kurfürst laut zu machen und weiter kommen zu lassen Bedenken trägt, mitteilen und um seine schriftliche Ansicht bitten, nämlich:

„Vors Erste, ob wir nicht befuegett, derjennigen Punct halb, so albereit notturftig wieder ihn ausgefuhrt, ob enormem ingratitudinem, ihm das Ambt Oderberg wiederumb einzuziehen, welches er von unserm . . . Vatern auf Zeit seines Lebens zur Begnadigung innen und ihm von uns noch vor angetretener unserer churfurstlicher Regierung confirmirt worden, und deßelben Ambts Einkommen so furder ad pias causas und zum Gestifft einer Furstenschuell in unsern Landen anzuwenden, bevorab weil er uber das unsere Holzungen und anders des Orths zur Ungebuer angegriffen undt uberflußig gebrauchet . . .

1) Von den von Markgraf Johann von Cüstrin entliehenen Kapitalien.

zum Andern, ob er uns nicht hieruber wegen desselben erwießenen Punct noch zur offentlichen Abbitt verbundenn,

vors Dritte ob nicht bei den ubrigen Artickeln, so durch bemelte Attestata nicht sufficienter erwiesen, sondern etwa nur durch einen Zeugen affirmiret, oder theils sonsten bescheiniget worden, der Pfarrer von Oderbergk zum iuramento suppletorio zuzulaßen, oder wo je solches nicht stadt haben konte, bemelten Jobsten von Oppen, unerachtet er im Anfange bei der Confrontation alles stracks ins Leugnen gestellet, welches wohl in Acht zu nehmen undt nicht geringe Vermutung wieder ihn veruhrsachett, zum wenigsten das iuramentum purgatorium zu iniungiren und aufzulegen oder was sonsten nach Beschaffenheit aller Umbstende zu Erhaltung unser churfurstlichen Reputation in einem und andern Punct zu Rechte erhalten und bestendig erkanth konne werden . . ."

Das schriftliche Gutachten Tauts soll Hildesheim dem Kurfürsten unter Relation seiner Verrichtung überbringen.

1578. 2 Paßbriefe über Apothekerwaren von Leipzig für den Hofapotheker Crispinus Haubenschmidt.

Mai 3. Neuemühle, 23. April 1607./Cölln a. S., 29. Dezember 1607.

Ausf. und Konz. Rep. 9. EE. 5.

1579. Resolution an den kaiserlichen Abgesandten Reichshofrat Ehrenfried von Minckwitz wegen der Boysalzschiffahrt.

Mai 5. Neuemühle, 25. April 1607.

Konz. von Pruckman. Rep. 17. b. 1.

Im Auftrage des Kaisers hat Minckwitz unter Beziehung auf die früheren Verhandlungen gebeten, der Kurfürst möchte „entweder I. Kays. M. die freye Boyschiffarth auf der Oder gentzlich oder doch zum wenigsten nur so lang; bis das durch fernere Tractaten das Hauptwerck[1]) abcomponirt werden mochte, einzureumen und nachzugeben".

Der Kurfürst beruft sich auf die bereits schon früher ausgeführten Gründe gegen Gewährung dieses Antrages und erklärt sich bereit, die Verfrachtung von 500 Last Boysalz[2]) für den Kaiser gegen Ablegung der gewöhnlichen Zölle zu gestatten.

1) Die Aufzeichnung von Minckwitz' Seite über die Boysalzschiffahrt beginnt mit den Worten: „Neben diesem ist auch dem anwesenden kais. Gesandten . . . bevohlen". (Ebenda.) Über die andern Punkte vgl. Nr. 1584.

2) Die Anzahl der Lasten von Hahn ausgefüllt, Pruckman hatte nur geschrieben „N N Last".

1580. Resolution an Pruckman.

Neuemühle, 25. April 1607. Mai 5.

Konz. und Ausf. Rep. 19. 17. b. 1.

Der Kurfürst sendet die Resolutionen für den kaiserlichen Gesandten.[1]) Hat die 500 Last Boysalz für diesmal bewilligt, aber, wie dem Gesandten mitzutheilen ist, in der Zuversicht, der Kaiser würde ihm wie seinen Vorfahren die Boyschiffahrt auf Crossen auch gönnen und deshalb bei seinem fürstenbergischen Zoll keinen Eintrag zufügen lassen, „inmaßen wir dan ganz gnedig gesinnen theten, der Abgesandte wolte es allerunterthenigst dahin befordern, das es unfeilbar erfolgen muchte".

1581. Schreiben Löbens an Kötteritzsch.

Neuemühle, 25. April 1607 Ma 5.

in Nr. 1570.

1582. Verzeichnis aller Akten und Abschriften, die wegen der Crossischen Mitleidung und Oderschiffahrt von 1538—1607 ergangen.

Breslau, Rathaus, 7. Mai 1607.

Rep. 45. 2 b.

Zusammenstellung des Materials durch Deputierte der schlesischen Stände auf dem Rathause zu Breslau.

1583. Resolution an Löben.

Neuemühle, 27. April 1607. Mai 7.

Ausf. Rep. 6. M.

Appellation in Preußen.

Der Kurfürst nimmt an, daß Löben mit seinen Mitdeputierten in Königsberg i. Pr. angelangt ist und nach der Instruktion handelt. „Soviell aber das Justicienwehsen antrifft, dem haben wir sindt eurer Abreiß, weil wir deshalb, wie nicht unbillich, sorgfeltig, unterschiedtlich und vleißig nachgesonnen und ermessen so wohll unsere, als auch unserer Unterthanen höchste Notturfft zu sein, das die Appellation an uns nie-

---

1) Ehrenfried von Minckwitz.

mandten abgeschnitten, sondern vielmher menniglichen verstattet werde. Haben derwegen nicht unterlassen konnen, euch solches hirmit in Gnaden zu vormelden, mit gnedigstem Begehren, es mit allem Vleis dahin in Acht zu nehmen, daß es uf solchen Wegk gewißlich dirigiret werde."

1584. Relation von Pruckman.

Mai 7. **Cölln a. S., 27. April 1607.**

Ausf. ganz eighdg. Rep. 21. 136.

Abfertigung des kaiserlichen Gesandten. Rheydt. Reichstag zu Regensburg. Pfalzneuburgischer Gesandter. Sächsische Prozesse gegen brandenburgische Untertanen. Einführung des Siegismund von Götzen.

Er hat des Kurfürsten Resolution betr. die Abfertigung des kaiserlichen Gesandten am Sonnabend gar spät erhalten, so daß nichts mehr zu thun war. „Gestern aber hab ich den Commentur Hagen, Hieronimum v. Disiko, der hierzwischen wieder angelanget, unnd D. Reyern zu mir gezogen unnd haben dem Gesandten die Resolution so woll mundlich als schriftlich einbrachtt. Unnd haben die ubrigen Puncte ihr Bleiben leichtt gehabtt. Ohn hatt er bey dem Puncten des personlichen Erscheinens erinnertt, das E. Ch. G. die Anordnung gnedigst mochten geben, das E. Ch. G. Sohne . . . einer, da fern der Keiser personlich aufzoge, an E. Ch. G. Stat dorthinn ziehen unnd die Session pro majori reputatione halten mochte. Wir haben geantwortet, das dieses ein Newes were, so bey dem Anbringen nicht gedacht, doher weren wir auch hieruber mit keiner Resolution versehen, woltens aber jedoch unterthenigst gern hinterbringen. Unnd wird dieser Punct nunmher, weill aus der sächsischen Communication guet zu ersehen, das der Keiser woll nicht fortzihet, an sich ersitzen bleiben. — Mit der Resolution aber wegen des Boysiedens war er gar nicht fridlich, unnd ob er woll anfangs mit unserm Erbieten unnd Vertrosten, sein Repliciren an E. Ch. G. gelangen zu lassen, auch unterthenigst zu solicitiren, das sich E. Ch. G. kegen I. M. weiters in Schriften in Kurtzen erkleren mochten, fridlich: ist er doch hernacher hiervon abgefallen unnd will nun schriftlich repliciren, auch alhier verharren, ungeachtet wir ihme gnugsam zu verstehen geben, das solchs E. Ch. G. widerlich sein mochte, bis uf sein replicam in hoc puncto weitere Resolution einkomtt. Was er nun weiter furnimtt, bleibtt E. Ch. G. so Tages als Nachts unverhalten.

Belangend den H. v. Rheet, hab ich demselben, alsbald ich hinein kommen, angezeiget, was mir E. Ch. G. mündlich, mit ihme zu reden, anbefohlen; unnd wahr er, das solche E. Churf. G. Resolution nur dilatorisch wahr, zimlich besturtzt unnd bekummert." Die weitere Resolution konnte ihm noch nicht mitgeteilt werden, weil sie erst Sonnabends spät eingetroffen, und er Sonntag früh verreist ist; er wird aber heut wiederkommen.

Er hat gestern Sonntag spät das ihm vom Kurfürsten zugesandte Schreiben des Kurfürsten zu Sachsen wegen der kaiserlichen Werbung erhalten; schickt dem Befehle gemäß den Entwurf einer Antwort.

„Weill auch nunmehr so viell Nachrichtt verhanden, das anderer Chur- und Fursten Gesandten in zimlicher Anzahll zu Regenspurg sollen angelanget sein, doher wir, E. Ch. G. Abgeordente, uns auch in einem Tag etlich uf den Weg begeben mussen, zufodderst aber notig sein will, den Protocollisten je ehe je lieber fortzuschicken, unnd aber E. Ch. G. der Zehrung halb noch nichts verordnet: bitte ich unterthenigst, das E. Ch. G. gnedigste Verordnung hierueber geben wolten. Unnd werden wir zum wenigsten ein paar tausent Thaler haben mussen. Ich hab mich auch erkundiget, was in der Renthey fur Geld verhanden, unnd befinde, das itzo darinnen keine Sorten, so uns dienlich. Den polnische Dutken gelten dahin gar nichtt, unnd an Silbergroschen wird an jedem hundert funf fl. verloren, dieweill 21 Argentei fur 20 mussen gegeben werden. Stunde es darumb zu E. Ch. G. gnedigstem Gutachten unnd Gefallen, ob etwa bey Paull Medern Geld verhanden, so uns zu unserer Reisen, als etwa Dreicreutzer oder dicke Thaler, dienlich, das derselb so lang die 2000 Thlr. auszehlenn unnd vorschießen mochte.

Ferner soll ich auch E. Ch. G. unterthenigst zu erkennen geben, das gestern ein pfältzischer newburgischer Gesandter, D. Johan Zeschlin, in Iuliacensibus angelanget; hat sich aber noch nicht angeben. Wan er sich angibtt, soll er von uns gehort, sein Anbringen auch ungesaumett an E. Ch. G. gelanget werden.

Abermaln ist auch hierbey ein ander Schreiben an den Churfursten zu Sachsen, welchs etliche Verschreibungen von Churfurst Jochim hochloblichster christseligster Gedechtnus betrifft, darauf im Hofgerichte zu Dresden Proceß wider E. Ch. G. Unterthanen, welchs aber meines Verstehens mit Fueg nicht sein kan, angestalt werden will. Da es E. Ch. G. gefellig, wolten sie gnedigst geruhen solchs zu volnziehen.

Unnd letzlich sind mir auch gestern von Sigmund v. Gotzen, welchen E. Ch. G. zum Rhate bestalt, Schreiben einkommen, darinnen er meldet, das er auf schierstkunftige Wochen gewis alhier anlangen wolle. Erwarte deswegen von E. Ch. G. gnedigste Resolution, ob er also fort auf der Rathstueben angewiesen werden solle, sintemaln solche, wan wir andern auch fortzihen, von Leuten fast entblost."

1585. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund

Cölln a. S., 27. April 1607. Mai 7.

Ausf. H. A. Rep. 32. Kurfürst Joachim Friedrich. Hofstaat.

Reduktion des Hofstaats.

„Was E. G. mir durch den von Waldenfelßen wegen des alhier bei unß habenden Gesindes väterlich erinnern laßen, habe ich in söhnlicher Acht genommen unndt dem zu gehorsamer Folge nicht allein etzlichs Ubrigs zurucke geschickt, sondern auch E. G. das Vorzeichnus des andern, so ich zu leiden gemeinet, sohnlich zu ubermachen, wie E. G. dan solchs hierbei zu empfahen. Do nun E. G. daruber noch in etwas daßelbe ge-

endert haben wollen, wil ich mich derselben vaterlichen Meinung undt Willen in sohnlicher Gehorsamb gern accomodiren."[1])

Anm.: Antwort an Markgraf Johann Siegismund. Neuemühle 28. April 1607. Der Kurfürst hält weitere Änderung für nötig und ladet den Markgraf ein, nach seiner Kur mit zwei Kutschen und einem Kammerwagen zu ihm zu kommen. „Dan wir es gerne in allem also anstellen wolten, daß wir D. L. heutt oder morgen mehr Wohlstandt und Vorrath als Beschwer und Schulden hinterlassen muchten." Konz. Ebenda.

1586. Relation von Pruckman.

Mai 8. Cölln a. S., 28. April 1607.

Ausf. ganz eighdg. Rep. 21. 136., die zweite Hälfte Rep. 19. 17. b. 1.

Reise des Kurfürsten. Supplik von Königsberg i. Pr. wegen Jurisdiktion. Kaiserlicher Gesandter. Einladung des Kurfürsten zum Kaiser. Boysalzschiffahrt. Kontribution.

Er sendet dem ihm durch des Kurf. Secretarius Jurgen Hahn übermittelten Befehle zufolge die Ausschreiben an die vom Adel, welche den Kurfürsten auf der Reise begleiten sollen.

„Nachdem dan auch E. Ch. G. ferners mein unterthenigstes Bedencken uber der dreyer Stedte Konigsberg Suppliciren erfoddert, so soll ich E. Ch. G. unterthenigst zu erkennen geben, das E. Ch. G. Abgesandte in Preußen dieses Puncten halber gnugsam instruirt unndt befehliget, wie dan auch ihnen dieser kegenwartige Fahll mit Platen unverborgen; unnd ist sonsten dieser Plate keiner vom Adell. Unnd bedachte ich sonsten weiters, man hette dies der Rhäte aus den Stedten Konigsperg Suppliciren E. Ch. G. Rhäten nachgeschickt unnd ihnen befohlen, umb so viell desto mher vleißige Handlung zu versuchen, damitt man in kunftigen Fellen eine Gewisheit haben moge. Die von Konigsperg aber weren meines unterthenigsten Verstehens dohin zu beantworten, das E. Ch. G. der Fahll mit Platen albereit vor diesem were zu wissen worden. Weill nun E. Ch. G. den Stedten Konigsperg mit besonderer gnedigen Affection zugethan, denselben auch in ihre Privilegien einige Eingriff zu thun nie gesintt worden, so hetten sie die Ihrigen dieses unndt anderer dergleichen Felle halber mit gnugsahmer pilligmeßiger Instruction albereits gnugsam versehen, wie sie von ihnen weiters vernehmen, sich auch in dem, was ihnen furgeschlagen werden wurde, der Gebuhr woll wurden zu erzeigen wissen.

Dan solte deshalb itziger Zeit etwas an die Oberrhäte dem Rhate zu guet geschrieben werden, gienge es ohn besondere Offens nichtt abe; sondern wurde ein Ursach sein zu newem Geschrey, man nehme den Oberrheten alle Autoritet, griff ihnen in die Jurisdiction, unnd musten sie alles machen, wie mans zum Berlin haben wolte, wie dergleichen unbedachtsahme clamores albereits gehort worden. Ja es dorfte ein solchs eine

---

1) Nach dem beiliegenden Verzeichnis bestand der Hofstaat des Markgrafen aus 82 Personen und 48 Pferden (Kutschen und reisige Pferde).

Confusion dem gantzen Landtage ursachen. Darumb ein solchs woll nicht zu rhaten; sondern viell besser sein will, man verweise es nur simpliciter unnd per generalia an die in Preußen von E. Ch. G. abgeordente Rhäte.

Was dan E. Ch. G. nacher Praag Abgeordenter Relation betreffend ist, hab ich E. Ch. G. gestriges Tages unterthenigst referirt, welchermaßen der Herr v. Minckwitz vorgesternn entschlossen gewesen, im Puncten des Boyschiffens schriftlich zu replicirn, auch fur darauf einkommener Resolution von hinnen nichtt zu verrucken. Gestern aber zu achtt Uhren Morgens hat er mich widerumb zu sich erfoddern lassen, ist auch solcher Meinung fast noch gewesen. Ich hab ihme aber die hierbey furlauffende Difficulteten zu Gemuett gefuhrtt unnd ihm endlich nachmaln frey gestalt, seine Meinung, wie ers fur hette, zu verfolgen, oder mir und den andern meinen Collegen anzuvertrawen, das alles das, was er diesfahls mundlich angezogen, E. Ch. G. getrewlich soll hinterbracht werden; so auch, das es am unterthenigsten Sollicitiren, damit ihme weitere schriftliche Resolution ehist nach Praag nachgeschickt wurde, nichtt ermangeln solte. Ja ich wolte ihme meins Theils versprechen, das solche gewis erfolgen solte. Also hab ich ihn nun hierdurch gewonnen, das ers uf unser Referiren gestalt, auch der vertrosteten Resolution zu Praag gewarten unndt uf heuten von hinnen verrucken will.

Daselbsten hat er nun weiter angefangen unnd gemeldet, er sehe, das man alhier in den Gedancken stunde, sampt thete man E. Ch. G. zu Praag nur alles zuwider, was man konte; desgleichen Gedancken hetten sie dorten von uns hinwiderumb. Er sehe aber auch, das es ein lauter Misverstand, deme durch ein mundliche Unterredung der Herren selbsten leicht zu helffen. Gedachte dabey, das es tam publice, quam privatim nutz sein wurde, wan E. Ch. G. in der Person einsmahls zu I. M. kehmen oder nur zum wenigsten den eltern Sohn Marggraff Johan Sigismunds F. G. als den kunftigen Successorn dahin abordenten. Dasselbe wurde allen Misverstand hinweg nehmen unnd vieles Gueten ein Ursach sein. Hiernechst fuhrte er viell Querelirens wegen des Boyschiffens, das man I. M. dasselb zu fuhren hemmen und hindern thete, da doch I. M. die Zolle gern truege, es auch keinem Kaufman gewehret werden konte, da aber gleichwoll I. Keis. M. der superior. Hielte dabey instendig an, das I. Keys. M. eine gewisse Anzahll, als etwa jhärlichs 1000 Last, mochte vergont werden, bis das man sich im Hauptwerck gentzlich einigen unnd vergleichen konte. Dasselb wurde itziger Zeit I. Keis. M. ein Ursach sein, sich im puncto contributionum auch umb so vielmher allergnedigst zu erzeigen unnd mit einem Geringern sich stillen zu lassen. Ja er hielte woll an, denen zu Praag verhandenen Abgesandten Befehlich aufzutragen, auch deshalb Tractaten anzustellen. Er gedachte auch unter anderm, wan desselben halb etwas Guetes verrichtet wurde, hetten I. M. den Erlaas in den Contributionen umb so viell leichter bey den andern Stenden, so sich sonsten auf E. Ch. G. Exempell ziehen wurden, zu entschuldigen; ingleichem gereichete es auch E. Ch. G. zu besserer Reputation, indem andere nicht sagen konten, Brandenburg hette viell gewilliget, aber hernacher wenig gebenn. Den diesem hette man die Re-

compenß, so man I. M. im Boyschiffen gethan, entkegen zu stellen; unnd was des Dinges vielmher gewesen.

Ich hab ihn nach Notturfft hierauf beantwortet, das es nemlich nichtt ohnig sein mochte, dieweill E. Ch. G. auch fast in den geringsten Sachen niemaln dort gratificirt worden, das daselb woll ein seltzam Aussehen. Das aber E. Ch. G. Gemuett niemaln solte gewesen sein, I. Keys. M. sich unnotiger Weise zu widersetzen, das were gantz ohn; unnd weren E. Ch. G. viell eines bessern berichtet; wusten gantz woll, wie sie ihren superiorem respectiren solten. Was aber E. Ch. G. Gemuet wegen personlicher Unterredung mit I. M. oder aber I. F. G. Marggraff Johan Sigismunden Abordnung nacher Praag sein mochte, dasselb were mir unbekandt. Mochten auch woll Exempell da sein, das solch personlich Hinziehen nach Praag wenig gefruchtet. Doch stelte ich dasselb an seinen Ortt.

Weiter[1]) weren die Ursachen, warumb die Boyschiffart bis daher difficultirt, unverborgen, das nemlich der Stat Franckfurt Privilegia der Niderlagengerechtigkeit halb, derselben von Keisern und Konigen geben, auch von I. M. selbsten renovirt und confirmirt, hierdurch locherricht gemacht werden wolten. So were es auch E. Ch. G. unverboten, dergleichen Boysieden anzustellen, mochten auch vielleicht hiermit albereits im Werk sein. Das man nun einem andern lassen solte, was man selbsten bedurfte, liefe wider die naturliche Liebe; ordinata charitas incipit a se ipso, were ein gemein Sprichwort, auch aus dem Rechten bekant.

Und gelte alhier die Superioritet gar nichts. Den I. M. begerten dieses nicht als ein Romischer Keiser, sondern als ein Konig zu Behaimb, deme die Strome oder Lande, durch welche das Boy gefuhret werden wolte, nicht unterworfen.

Auch were es mit Erlegung der Zolle nicht ausgerichtet, sintemaln, wo Niderlagegerechtigkeit vorhanden, die Wahren doch angehalten wurden, ob auch gleich gedoppelter Zoll gegeben werden wolte. Unsere Leute wurden traun, sie erlegten den Zoll auch, wie sie wolten, fur Breslaw, Stettin oder Hamburg, gar keinesweges veruber gestadtet.

S. G. Vorschlag betreffend, hette ich dieselbe zu nichts zu vertrösten, ohn das ichs unterthenigst referiren wolte. Auch zweifelte mir nicht, da I. Keis. M. sich im Erlas der Contribution milt und guetig wurden finden lassen, und der Grus also von Hofe kommen, wurde auch an E. Ch. G. kein Mangel hernacher erscheinen. Denen zu Praag verhandenen Gesandten aber konte bei itzigem Zustande kein Befehlich aufgetragen werden. S. G. sehen selbsten, das E. Ch. G. vornemste Rhäte hinweg; so legen auch die zu den Sachen verhandene Acta an unterschiedenen Ortern, welche also schleunig nicht zu Hauf zu bringen; musten auch die Landstende daruber vernohmen werden. Drumb lies sich solchs itzo nicht thuen. Den Erlaas hetten I. M. leicht zu entschuldigen, sintemaln derselb viel andern Stenden widerfahren, wie sich dan auch keiner leicht auf E. Ch. G. Exempel zu ziehen haben wurde, hetten so viel als E. Ch. G. nicht fur sich. Erzehlte ihme dabei, was uf näherm Reichstage zwischen Erzherzog Matthiesen und uns furgangen, und was wir fur Schreiben von I. F. D. hetten. In Summa, nach unterschiedlichen abgewechsleten

1) Von hier ab Rep. 19.

Reden ist es daran bestanden, das ichs E. Ch. G. referendo, wie obgedacht, unterthenigst zu erkennen geben, auch die fernere vertrostete Resolution befoddern mochte. Gab aber dabei gnugsam zu verstehen, das das von E. Ch. G. beschehene Gebott der 100000 Thlr. wegen aller Restanten an Reichs- und Creissteuren woll nicht annemlich sein wurde.

Auch begerte er mehrere Information desselben halb, so ich an ihn uf habenden Befehl gebracht, das er nemlich zu Praag gedenken wolte, damit E. Ch. G. im Furstenbergischem Zoll, wan sie das Boysalz nach Crossen bringen ließen, kein Einhalt geschehen mochte. Es sind mir aber dieselbe Sachen selbst unbekant, es ist auch in den hiesigen Acten kein Nachricht hiervon verhanden, sondern es mus daselb etwa in der Custrinischen Cammer stecken; konten derowegen E. Ch. G. dem Custrinischen Cammermeister deshalb Befehlich thuen lassen.

Dieses ist also, gnedigster Churfurst und Herr, der ganze Verlauf und alles das, was er der Herr keiserliche Abgesandte mit mir aus diesen Sachen geredet, und hat ers dazu alles dergestalt, sampt thete ers uber habenden Befehlich und nur privato nomine, anbracht.

Sonsten meine unterthenigste einfeltige Gedanken zu erofnen, hielt ichs mit Warheit dafur, das, wan man sich getrauete, vermittelst dieses Dinges aus den Contributionsachen zu kommen, so solte es nicht ungerhaten sein, eine gewisse Anzahl Last, etwa ein 600 jhärlich, uf gewisse Jhare zu willigen, den den Zollen, auch der Stadt Franckfurt selbsten, treget es zu, und ist die Niederlage daselbsten gar leddig, wan nicht das keiserliche Boysalz drauf liget. Wolten dan auch gleich E. Ch. G. selbsten Boy sieden lassen, konte es doch auch woll sein. Den diejenigen, so das Salz zum Neuensalz vom Keiser holen, fuhren doch wegen Weite des Weges von E. Ch. G. kein Salz abe. Und ob gleich die Stadt Franckfurt mit der Niderlage privilegirt, ist doch niemand da, der sich des Boyhandels gebrauchen thete; darumb auch kein Nutz dabei, da ihrethalb diese Händel weiter gesteckt wurden. Zu dem so kommen doch die Keiserischen immer wider und erhandeln von Jharen zu Jharen etwas und dasselb ohn alle Recompens. Wan aber gleichwoll dieser Weg gienge, so hette man dannoch einige Ergetzlichkeit hiefur zu hoffen. So hore ich gleichwoll auch, das die Holzung dorten zum Neuensalz sehr abnehmen soll; wird sichs darumb mit der Zeit woll selbsten lernen.

Wolten derowegen E. Ch. G. die Ihrigen zu Praag befehligen, sich nebenst dem Gebott der 100000 Thaler auch hierinnen zu etwas zu erbieten, da sie vermerken wurden, das es woll angewandt, wuste ichs unterthenigst nicht zu widerrhaten. Den soll man ungeschaft von einander ziehen, wird der Fiscal zu Speyr mit Achts- und dergleichen schimpflichen Processen nicht feiren, und endlich wird man sich doch, und vielleicht mit schwerern Conditionen, abefinden mussen."

1587. Relation der geheimen Räte.

Mai 8. Cölln a. S., 28. April 1607.

Konz. von Pruckman. Ausf. gez. von Hieronymus von Dißkaw, Michael von Hagen, Fried. Pruckman D. Rep. 34. 155. a. 2.

Verhandlungen mit Dr. Zeschlin, Abgesandten von Pfalz-Neuburg.

Sie haben heute den Pfalz-Neuburgischen Abgesandten[1]) gehört. „Den er sich erst gestern kegen Abend angeben; hat, wie er vermeldet, mit den Beylagen zu seiner Proposition behorig, wie die hierbey, nicht ehe fertig werden konnen.“ Er war damit, daß er nicht persönlich gehört wurde, „gar woll fridlich“, zumal es mit dem kaiserlichen Abgesandten nicht anders gehalten worden. „Unndt beruhet sonsten seine Werbung heuptsächlich uf zweyerley:

Als vor Eins, das eine Tagefart unnd Mahlstadt noch bey itziger seiner Anwesenheit mochte bestimtt unnd angesatzt werden, do zufodderst uber dem, wie das Werck drunten zu fassen, das uf Abfahll des blöden Hertzogen zu Julich alles ohn Unruhe ablauffe unnd ein bestalt Regiment moge erhalten werden, da man sich zu der Succession halb nichtt einigen oder vergleichen konte, tractirt werden mochte. Unnd ist er erbotig, die capita, worauf die Deliberation alsdan bestehen solle, anzumelden, da es von ihme begehret wird. Nach diesem soll auch mit der itzigen Hertzogen zu Julich ihrer Abfindung halb gehandelt werden, dieweill solchs durch den Hertzogen von Beyern an ihn den Pfaltzgraffen gebracht worden, alles nach Ausweisung der Beylagen . . .

Vors Ander hat er geworben, dieweill S. F. G. unnd Pfaltzgraff Hans zu Zweibruck christseligen Angedenckens in anno 94 die Continuation mit Erhohung etlicher Zolle in I. F. G. Landen auf 13 Jhar erhalten, welche nunmheer herumb, das I. F. G. und deren respective Nachkommen solche Erhohung in perpetuum mochte nachgeben werden, unnd das E. Ch. G. hierin nicht allein als ein Churfurst des Reichs vor ihre Person mochten consentiren, sondern auch deroselben Mitchurfursten zum Consens bewegen.

Unnd solchs alles hat er in conclusione, auch nomine des jungen Pfaltzgraffen Wolfgang Wilhelms erholet, auch von desselben F. G. ein besonder Credentz, so auch hierbey, eingeantwortet.

Nun ist zwaar dies Ding ufs Glimpflichste vorbrachtt, aber dannoch hats ein solch Ansehen, sampt mechtigte sich der Pfaltzgraff der Direction in julischen Sachen je mheer unnd mheer. Den Beyern weis je woll, welchs die erstgeborne Erbtochter des Hauses Gulich unnd bey wem in consequentiam, was diesfahls zu suchen, vorzubringen. Aber dannoch so suchtt ers beim Pfaltzgraffen. Der Pfaltzgraff auch ungehort der Vorgehenden, unnd das er die pacta dotalia der Hertzogin zu Gulich nie gesehen, erkleret sich dannoch kegen dem beyerischen Abgesandten, dieselben zu halten. Die capita, darauf die Tagefart anzusetzen unnd die Rhäte zu instruiren, sollen von ihm vernohmen werden, da sie doch pilliger von dem her kemen, deme die Direction zustendig. Unnd zufodderst ist das etwas wundersam, das der junge Herr sich seinem Hern

1) Rath Dr. Johann Zeschlin. Seine erwähnten Schriftstücke a. a. O.

Vatern gleich machtt, unnd solchs alles auch in seinem Namen zu suchen unnd zu werben dem Gesandten in Befehll geben; daraus dan leichtt, das er albereits sich fur einen Successorn in den julischen Landen halte, abzunehmen unnd zu schließen.

Ingleichem verstehen wir auch nichtt, was das fur ein Thuen, das dieser Pfaltzgraff vor Pfaltzgraf Hansen Sohne in den Zollsachen solicitiren lest, da sie doch bis daher der Sachen nicht sonders eins, der Churfurst Pfaltzgraff auch Vormund unnd nicht dieser.

Bedechten wir darumb unterthenigst, es konte, wan E. Ch. G. damitt gnedigst eins unnd fridlich, der Gesandte mitt beyligender Antwort abgefertiget werden.[1]) Indes wolten wir von ihme ad part vernehmen, was er fur Vorschläge der capitum halb, darauf kunftige Zusammenschickung anzustellen, thuen wurde. So auch hatt er sich erboten, allerhand Practicen, so aufs Land zu Gulich gemacht wurden, zu entdecken, welchs abermaln zu vernhemen stunde. Es kan auch ein besonder Credentz an den jungen Pfaltzgraffen wol gemacht unnd S. F. G. darinnen an die Antwort, I. F. G. Hern Vatern geben, verwiesen werden."[2])

1588. Reskript an die Gesandten in Warschau.[3])

Neuemühle, 29. April 1607. Mai 9.

Ausf. Rep. 31. 11b.

Streitigkeiten des Polen Sudow mit dem v. Grünberg, Komturn zu Lagow.

„Es hat uns der Herrmeister Graf Martin zu Hohnstein durch seinen Haubtman Joachim von Winterfelden berichten lassen, das negstvorschienes Freytages den 24. Aprilis Nachmittags Marten Sudow, welcher aus der Comptorei Lagow, wie euch zum Theill bewust, vier Dörffer haben will, mit 22 Pferden und 28 Persohnen zu Fueß in eines von solchen Dorfern Bursen genandt eingefallen, sich stracks uf den darin belegenen und in die Comptorei behörigen Vorwerckshoff gemachet, alles was aldar vorhanden, nicht allein inventiren lassen, sondern auch 1000 Schaff, 7 Ochsen, so wohll alle des Hoffemans Geldt und Getreide und, was der arme Man sonsten gehabtt, ingleichem einem Pauren in solchem Dorffe zwey Pferde und vierzig Thaler an Gelde mit sich hinwegkgenohmmen. Alß nuhn dem Comptor Grunbergern etwas hievon kundt worden, und er

---

1) Datiert vom 29. April 1607. Konz. Ebenda. Der Kurfürst erklärt darin u. a., daß er bei seinem von Gott auferlegten schweren Kreuz am liebsten allein sei und ihn deswegen nicht empfangen könne. Dank für die Begrüßung und deren Erwiderung. Wegen der Zusammenschickung betr. Jülich behält sich der Kurfürst Beratung mit der Herzogin Maria Leonora vor.

2) Konzept ebenda.

3) Diesem Reskript dürfte eine Relation der geheimen Räte zugrunde liegen, von der nur der Anfang erhalten. Auf ihre Mitteilung ist hier verzichtet worden, da das Reskript sie ersetzt.

4) Es handelt sich um die Grenzdörfer Tempel, Seeren, Burschen, Langenpfuhl im jetzigen Kreise Oststernberg. Auf sie machten die Polen Ansprüche. Durch polnisches Gerichtsurteil waren sie dem Sudow zugesprochen. Sudow wird darin als „miles Melitensis et aulicus noster" (des Königs) bezeichnet.

zu Erforschung des Grundes, weill es ihm fast unglaublich vorkommen, seinem Sohn mit vier Pferdt außgesandt, hette derselbe nicht weith von solchem Dorff zwey Persohnen von ermeltem polnischen Fueßvolck bei einem vom Adell, Horn genandt, so unser Lehnman sein soll und ohn alles Gefahr, nach Eindten zu schießen, der Ortth ins Feldt spazieret, angetroffen, daß sie ihn gefangen nehmen und mit sich fuhren wollen. So baldt sie aber solche Reuterei innen worden, hette der eine uf des Comptors Sohn zu schießen angesetzt, das Rohr wehre aber nicht abgangen. Darauf sie alle vier zu Roß dargestalt auf sie, die beiden Pohlen getrenget und geschossen, das einer in die Achssell fast tödtlich vorletzet worden, sich aber noch ins Dorff zu den andern (die sich alßdann in der Eill auch von dannen gemacht) salviret, der ander aber wehre gefangen genohmmen und uf die Comptorei Lagow, aldar er auch noch vorhanden, gebracht worden. Und obgleich der Sudaw sambt seinen Beihabendten, darunter sich dann auch ein Rittmeister, Sokoloksky genandt, unter dem Herzogen von Teschen gesessen, befunden hatt, uf dem Vorwerckshoffe und im Dorffe unterschiedtlich vorgeben, daß er baldt wieder kommen und es noch besser machen wolte, so wehre doch der gefangene Pohle, welcher umb alle Gelegenheitt vleißig befraget, der Meinung gahr nicht, gebe auch vor, daß von vielen vornehmen Leuten in Pohlen ihme Sudawen solch Vornehmen gahr nicht gutt geheißen, sondern vielmher gantz getreulich wiederrathen worden. Allein hette der Haubtman zu Betsche, unterm Capittel Posen belegen, solch Werck befordern helffen, immassen auch seidtdem der Comptor so viell Nachricht erlanget, daß das Viehe dahin nach Betsche getrieben und zum Theill daselbsten geschlachtet sein soll.

Und liesse demnach er, der Herrmeister, uns unterthenigst bitten und ersuchen, wir geruheten unser Bedencken zu eröffenen und uns des Ordens mit Rath und Thatt in Gnaden anzunehmen. Wehre es uns auch nicht zuwieder, wolte er sonsten mit des Ordens Anvorwante des wegkgetriebenn Viehe und anders in Pohlen wohl wiederholen. Nuhn haben wir durch unsere im Hofflager noch anwesende Räthe solche Sachen in notturfftiger Berathschlagung ziehen lassen und gereichet denselben gleich uns selbsten zu nicht wenigen Misfallen, weill der Comptor Grunberg, als ihr aus den Beylagen zu ersehen, vor solchem Einfahll unterschiedtlich gewarnet worden, daß er die Schantz nicht anders in Acht genohmmen, dann er leicht so viell, als der Sudaw gehabt, an Pferde und Persohnen aufbringen und dergleichen Einfahll unschwer dadurch verhueten konnen. Daß er aber numher neben seinen Ordensverwandten in Pohlen folgen solte, will sich bei itzigem Zustande gahr nicht thun lassen, bevorab weill auch der Sudaw nichts eignes, sondern sich nuhr an einem Orth nach dem andern bei seinen Befreundten aufhalten soll. Haben derwegen dem Herrn Meister dahin beantwortten lassen, es dahin anzuschaffen, daß mherberurter Comptor zu Lagow, weitere Einfell zu vorhüten, die Sachen etwas besser als vorhin in gebuerende Acht nehmen, sich aber des Jegeneinfahls noch zur Zeitt enthalte und, weill wir durch euch bey der K. M. zu Pohlen . . . sowohl den Senatoren wolten Beschwer einwenden und umb Restitution bitten lassen p., solte er erwarthen, was darauff vor Resolution erfolgen würde p., der gnedigsten Zuversicht, er werde sich demselben gemes vorhalten. Und, weill wir dann solchen Wegk nochmaln

bei itzigem Zustande vor den allerbequembsten unnd besten ermessen, so begehren wir gnediglich, wollet zu erster eurer Ankhunfft nach Warschaw der K. M., den Senatoren oder auch andern, bey denen ihrs notig erachtett, unsertwegen solchem Vorlauff mit Beschwer zu erkennen geben und daneben vormelden, daß nicht allein der Orden in volkomlicher Bereittschafft gestanden und gentzlichen resolviret geweßen, den Sudawen in die Cron Pohlen, wo er zu finden, nachzufolgen und das geraubte Viehe und anders wiederzuholen, sondern auch uns als ihren obersten Patronen unterthenigst angefallen, ihnen hierunter in einem und dem andern gnedigste Hulff und Handtbietung zu erzeigen.

Ob wir uns nuhn gleich unsers hierunter versirenden eigenen Interesse wegen schuldig befunden, solchen gantz ungebuerendten boßlichen Einfahll nach Exempell unser hochgeehrten Vorfahren aller Gebuer nach begegnen zu lassen, so hetten wir doch eintzig und allein umb I. K. M. willen und, damit derselben aus diesem Thun bei itzigen ohne das obliegendten schweren Sachen nicht mehr Weiterung, Mühe und Unruhe zugezogen wurde, uns dahin uberwunden, noch etwas innezuhalten, auch mit allem Ernst und Eyffer den Orden und alle dessen Anvorwandte dazu ermahnett. Ersucheten und bethen aber I. K. M. ufs vleißigst, den Sudawen und alle die, so ihm hirin Hulff und Vorschub erwiesen, bevorab den Heubtman zu Betsche, nicht allein mit ernster unnachleßigen Straff anzustehen, sondern es auch bey ihm unfeilbar dahin anzuschaffen, daß alle dasjennige, so an Viehe, Getreide, Gelde und anderm geraubet und wegkgenohmmen, erstes Tages volnkomlichen und gnugsamb zu restituiret und erstattet werde, mitt ernster Ermahnung, sich an solchen des Ordens Dorffern, die uber Rechts vorwehrter Zeitt dabey gewesen, und doran man ihme doch gantz nichts gestendig, ferner nicht zu vorgreiffen, sondern dieselben allerdings unperturbiret zu lassen. Solte aber über alle Zuvorsicht dergleichen von I. K. M. nicht angeordenet und ufs allererste genugliche Restitution im Werck gespürt werden, so vermuchten wir den Orden und dessen Anvorwandte, daß sie sich aufmachten und das Ihre suchten, weiter nicht abzuhalten, vielweiniger uns zu entbrechen, ihnen hirzu wirckliche Hulff, Vorschub und Beforderung zu erzeigen. Wusten es auch, wenn wirs unterließen, jegen Gott nicht zu verantwortten.“ Hoffnung auf den König.[1])

1589. Protokoll vom 29. April 1607. Mai 9.

Von Pruckman. Rep. 34. 155. a. 2.

Verhandlung mit dem neuburgischen Gesandten D. Johann Zeschlin.

„Praesentes Hieronymus a Disickaw et Ego [Pruckman].

Nos

ad legatum Palatinum Neuburgensem D. Johannem Zeschlinum:

Hette sich in seinem Anbringen verlauten lassen, wolte puncta specialia communiciren, darauff die Zusammenkunft kunftig zu richten. Da es

1) Unten rechts in der Ecke: Georg Hahne.

ihme gefellig, weren wir erbotig solche anzuhoren unnd getreulich zu hinterbringen.

Ille D. Zeschlin.

Misfiele ihme nichtt, unnd weren die Puncten dieses:

Anfencklich hielte sein Her, der Pfaltzgraf Philipp Ludwig fur notig, das zween unterschiedliche Convent gehalten wurden, unnd das im ersten allein die, so evangelischer Religion sein, zusammen komen. Hernacher were noch ein ander Convent zu halten, dazu der Marggraff von Burgaw auch zu ziehen, so woll die gulische Rhäte unnd Landstende. Die Puncten aber, davon bey kunftigem ersten Convent zu tractiren, weren diese:

1. Were zu reassumiren die zu Plauen gemachte Zusammensetzung, dieweill solche jeder Zeit vor das Fundament gehalten worden. Were aber durch die von Pfaltzgraf Hansen zu Zweybruck gesuchte declarationes etwas stutzig gemachtt.

2. Wer zu bedencken, was man fur media haben konte, sich im Successionswerck zu vergleichen. Davon hette er itzo etwas zu melden keinen Befehlich; sondern sein Her allein were erbotig, solchem gern nachzudencken unnd bey der Zusammenkunft sich zu erofnen.

3. Da man je die media, im Successionspuncten sich zu vergleichen, nicht haben konte, wolte dannoch auf ein Provision zu dencken sein, wie nemlich uf begebenen Fahll das Regiment drunten einhellig zu bestellen, ob mans den Rhäten woll anvertrauen, oder ob man einen Dritten als einen Administratorn communi nomine wolte hinnein setzen, oder aber ob ein jeder Interessent sein besondere Rhäte dorthin wolte deputiren. Dan ob man sich diesfahls nicht einigte, were nichts gewissers als ein Sequestration der Lande zu gewarten, welche hernacher so leicht nicht abzuschaffen.

4. Wie beyden kriegenden Theilen zu steuren, das sie es in den Landen ihres Gefallens weiter nichtt machen mochten. Itzo zogen die mutinirten Spanier im Lande herumb, rantzonirten Stedte unnd Flecken, wie sie nur wolten. Ob man noch drauf gehen wolte, das die zu Regenspurg verwilligte Contribution dem Westphelischen Craise gereichtt wurde.

5. Wie denen zu begegnen, die auch ein Recht an den Landen prätendirten, als Sachsen, so ein Rechtt an gantzem Lande haben wolte; item der Duc de Nivers, der gleichmeßige Pretension furwendete; der Conte de Montellery prätendirte ein Rechtt an der Marck; der Hertzog zu Braunschweig an Ravenspurg. Etliche Stuck weren auch Reichs-, item pfaltzisch, auch spannisch Lehen.

6. Wie man die Hertzogin zu Gulich abfinden wolte.

Dieses weren die Puncten, davon zu reden stunde, unnd worauff ein jeder die Seinigen kegen die Zusammenkunft instruiren solte.

Die Practicen, deren er gleichfahls bey seinem Anbringen Erwehnung gethan, weren diese: die Hertzogin were vorlengst damit umbgangen, wie sie ihren Bruedern vor einen Administratorn ins Land bringen möchte. Weill aber Osterreich hierzu gantz ungeneiget, were sie auch davon abgestanden unnd dahinkegen einen Hertzog von Osterreich begehret.

Stunde es also drauf, das einer von den beyden Maximilianen Hertzogen zu Osterreich hierzu wurde deputiret werden.

Nos.

Haben ihme Danck gesaget pro communicatione unnd unser Erbieten, es zu referiren, erholet.

Sindt also damaln von ihm gangen.

1590. Protokoll vom 30. April 1607. Mai 10.

Von Pruckman. Rep. 34. 155. a. 2.

Verhandlung mit dem neuburgischen Gesandten Dr. Zeschlin.

„30. Aprilis hora 8. matutina.

Sind wir[1]) wider zu ihm gangen undt ihme seine Credentz unnd schriftliche Abfertigung[2]) ubergeben.

Ille D. Zeschlin.

Praemissis praemittendis, petebat spacium, die Abfertigung zu durchlesen.

Zeigte hernacher weiter an: Hette sich einer andern Antwort versehen. Ein solche, wie die itzige were, hett man vorlengst geben. Sein Her hette eben diese seine Werbung albereits im Septembri anno 1606 unnd im Januario dieses Jhares anher gelangen lassen. Darauf wer er bis daher, ob woll spacium communicandi mit der Hertzogin aus Preußen ubrig gnug gewesen, dannoch unbeantwortet blieben. So hette sich auch die Hertzogin in Preußen am 10. Decembris in Schriften dahin erkleret, das sie alle Volmachtt I. Ch. G. aufgetragen; daher es dan umb so viell weniger einiger Communication mit ihr bedurfte. Zusammensetzung wiese dannoch gar ein anders. Erzehlte hierbey seines Hern Wolgewogenheit zur Sachen, unnd wie hoch ihme lieb were, da bey diesem I. F. G. abgehendem Alter die Sachen zur Richtigkeit konten gebracht werden. That hinzu, da den Landen durch diesen Verzug etwas Widerlichs solte zustehen, wolte sein Herr entschuldiget sein. War erbotig, auf andere Resolution zu warten, da es von uns fur gut angesehen.

Item er erwehnte, es stunden in der schriftlichen Abfertigung die Wortt, das der Hertzogin zu Preußen ius potius were, unnd das I. Ch. G. die Direction zustunde. Dieselbe hette er itziger Zeitt nicht zu disputiren.

Nos.

Wolten hoffen, Resolution were gestalten Sachen nach aller Pilligkeit gemes. Wusten von dem nicht, das sein Herr unbeantwortet solte blieben sein; muste etwa daher rhuren, das die Schreiben etwa in Preußen geschickt, unnd von dorten nicht beantwortet worden. Ingleichem were uns angezogene der Hertzogin aus Preußen Erklerung unbekant. Das

---

1) Doch wohl, wie am 29., Dißkaw und Pruckman.

2) „Geben zur Neuen Muhlen am 29. Aprilis des Jhares 1607", Konzept von Pruckman, a. a. O.

aber erinnerten wir uns ex actis gar woll, das sie woll dergleichen Volmacht I. Ch. G. auftragen wollen, das es aber auch I. Ch. G. dergestalt nie angenohmen. Den weill I. F. G. zuweilen auch etwas wunderlich, were I. Ch. G. bedencklich, ohn vorhergehende Communication etwas ihrethalb einzuwilligen, dieweill es I. Ch. G. schimpflich, ob es hernacher von I. F. G. nicht ratificirt wurde. So weren auch die Puncten, die er gestern specificirt, gantz neu unnd von großer Importantz; darumb ja unzweiflig notig, zuerst mit ihrer der Hertzogin zu Preußen F. G. hieraus zu communiciren. Unnd darumb konte je fur itzo die Antwortt nicht anders gefallen. Die Zusammensetzung were nie ad perfectionem kommen, sondern alsofort von Pfaltzgraf Hansen in limine angefochten. Daher hette man sich auch noch zur Zeit hiernach wenig zu richten; welchs aber aus Verschulden des furstlichen Hauses Pfaltz, unnd nicht ex parte Brandenburg herruhrete. Die Gewogenheit ihres[1]) Hern hetten I. Ch. G. aus der Schickung selbsten gnugsam vernohmen; hetten es auch in ihrer Antwort berichtet unnd angezogen. Ließen aber sonsten die eingewandte Protestation, das I. F. G. wolten entschuldiget sein, ob aus dem Verzuge den Landen etwas Widriges zustunde, auf sich ersitzen; wurde die Hertzogin aus Preußen, als die erstgeborne Erbtochter des Hauses Gulich, am meisten treffen. Alhier deshalb lenger zu warten, hielten wir fur unnotig, sintemaln die Antwort, wie gehortt, itzo nichtt anders gefallen konte, I. Ch. G. Gemuet uns auch so weit bekandt, das sie ihre Meinung nicht leicht, wan sie die Antwort einmahll zu Pappier setzen lassen, enderten. Sonsten aber wolten wir gern seines ferneren Einwendens eingedenck sein; zweifelten auch gar nicht, es wurde die fernere Antwort noch bey wehrendem Reichstage erfolgen. Was aber de potiori jure in der Abfertigung gesatzt, hielten wir, were pillig geschehen, sintemaln ja unleugbahr, das die Hertzogin die eltiste Erbtochter des Hauses Julich, deme das Ubrige alles, als das potius jus, item die Direction, anhengig.

Ille.

Priora. Wahr aber doch endlich mit gegebener Resolution pro hac vice fridlich.

Atque sic utrinque discessum fuit.

1591. Reskript an die Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Neuemühle, 30. April 1607

Mai 10. in Nr. 1545 Anm. 4.

---

1) So statt „seines“.

1592. Schreiben an den Rat zu Brandenburg.

Neuemühle, 30. April 1607. Mai 10.

Riedel, Cod. dipl. Brand. A. IX. S. 331.

Der Kurfürst fordert, daß einige junge Leute aus der Bürgerschaft ausgewählt werden, welche als Leibgardisten den Zug nach Preußen mitmachen.

1593. Resolution an die brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Neuemühle, 30. April 1607. Mai 10.

Ausf. Rep. 7. 111 a.

„Es haben unsere preußische Oberräthe vor Davidt Gericken, Assessoren des Samblendischen Consistorii, unterthenigste Intercession eingewandt, das ihme ein Cammerrest von 740 Marcken, so uf einem Hause im Kneiphofe stehen soll, zu einer Begnadigung muchte zugewendet werden, als ihr aus dem Inschluß ersehen werdet. Nun wehre es wohl am besten, das dergleichen ausstehende Schulden zu Erlangung eines guten Vorraths in die Cammer einbracht wurden, vorstehen aber, das ermelter Gericke ein alter Diener; als uns aber sonsten seine Person nicht bekandt, wollet ihr bei itziger eurer Anwesenheit mit ermelten unsern Oberräthen hirvon Unterredung pflegen und die Gelegenheit, ob er ein untertheniger treuer Diener, vornehmen, so können wir alsdan sehen, wohin wir unß uf dis unterthenigstes Suechen werden zu bezeigen haben."

1594. Vermählung der Markgräfin Barbara Sophia von Brandenburg mit dem Herzoge Johann Friedrich von Württemberg.

(1605) 1607—1672.

H. A. Rep. 32. W. 5 Bände.

Die für eine fürstliche Vermählung sehr instruktiven umfangreichen Akten beginnen mit dem April 1607.

1595. Supplik des Bürgers Samuel Klott gegen die Stadt Königsberg.

Löbenicht, s. d. (April—Mai 1607).

Ausf. Rep. 7. 103.

1596. Steuern, Kontribution, Biergelder, Rauchhühner in den Ämtern Beeskow und Storkow.
April — Juli 1607.

Rep. 43. 8.

Berichte aus den Ämtern, die für die Prager Gesandtschaft gedient haben.

1597. Nachlaß der Kurfürstin Leonora und das Vermögen der Markgräfin Maria Eleonora.
1607—1609.

H. A. Rep. 32.

1598. Schreiben von Jaßky.
Warschau, 12. Mai 1607.

Ausf. Rep. 6, 22.

Reise Jaßkys nach Königsberg. Brief des Kurfürsten an den König. Schreiben des Königs an die Oberräte. Polnischer Reichstag.

Jaßky hat sich den 23. April nach Königsberg i. Pr. begeben und ist nach Verrichtung gewisser dringlicher Geschäfte am 9. Mai in Warschau angelangt. Er hat das Schreiben vom 7. April nebst Kopie des Schreibens an den König vorgefunden. Es wäre gut gewesen, wenn es latino idiomate verfaßt wäre, damit „I. M. solches dem Senat hätte zeigen und publico nomine beantworten können. Dan dießes ahn Zweiffel E. Ch. D. Vornehmen mher Ansehens geschaffett, wie auch I. M. wenigern Argwon undt Ausdeutten bey dem Adell erregen mögen. Ob alßo E. Ch. D. ex ipso itinere in Prussiam vel suscepto vel suscipiendo dergleichen Schreiben ahn I. K. M. abgehen zu laßen geruhen, wil E. Ch. D. genedigstem Willen untterthenigst anheim gestellet haben.

Anlangende das mandatum monitoriale I. K. M. ahn die Oberrhätte ihn Preußen wil untterthenigstes Fleißes daran sein, damitt es in forma möge verferttigett undt, aufs schleinigste es möglich ist, ihn Preußen gesandt werden.“

Anfang des Reichstags am 7. Mai und die glücklichen ersten Verhandlungen werden erwähnt. Gute Hoffnung für das negocium Prutenicum. „Dahero fast hochnöttig, das E. Ch. D. verordnette Abgesantten albereit alhie wehren oder, aufs schleunigste es immer möglich, alhero eiletten, wie dan I. K. M. schon zwier selbst zu vorstehen gegeben. Sonsten zu befahren, das dieses negocium entweder mit Stillscheigen ubergangen oder ihn beschwerliche Langwirigkeitt undt schädtliche Weitleufftigkeitt möchte gesetzet werden.“ Er bemüht sich privatim das negocium zu befördern, aber es müste publice von den Gesandten geschehen, damit es glücke.

1599. Begnadigung des Kammerschreibers Paul Mader mit Geld.

Cölln a. S., 2. Mai 1607. Mai 12.

Konz. Rep. 8. DD. 5.

1600. Schreiben Brederodes.

Heidelberg, 12. Mai 1607.

Abschr. Rep. 34. 210 a.

Nachrichten über die niederländischen Verhältnisse, besonders über die Friedensverhandlungen mit Spanien.[1])

1601. Bericht der Universität Frankfurt a. O.

vom 2. Mai 1607 Mai 12.

in Nr. 1572 Anm.

1602. Resolution an Löben.

Cölln a. S., 4. Mai 1607. Mai 14.

Ausf. Rep. 6. M.

Burggraf Fabian der Ältere von Dohna hat für eine Person, die im Interesse des Kurfürsten dem Rockosch in Polen beigewohnet, 2000 Gulden ausbezahlt. Löben soll sie aus der preußischen Rentkammer „jedoch unvermerket, woher es ruhre“ abtragen lassen.

1603. Resolution an die brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Cölln a. S., 4. Mai 1607. Mai 14.

Konz. Rep. 34. 155 a. 2 und Ausf. Rep. 6. M.

Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg. Besetzung des Amts Insterburg mit Wolff Heinrich Truchsess. Bittgesuch von Lasky.

Der Kurfürst teilt das Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig nebst Antwort darauf mit, worüber sie der Herzogin referieren sollen und „dabei anmelden, das wir dafur hielten, es kunte die vorgeschlagene

1) Vgl. 2 Schreiben. Februar 1607 Nr. 1430.

unvorfenckliche Zusammenschickung den Sachen nicht hinderlich, sondern vielmehr vortreglich sein, indem man ja dadurch zu nichts vorbunden, indes aber, wo hinaus des Pfalzgrafens L. wolten (welches uns aber bei Zeiten zu wissen nicht wenig angelegen), erlernet wurde. Do nun I. L. hierin mit uns einig und nicht etwa ein anders hierunter bedechten, wolten wir uns gegen Pfaltzens L., das wir zu solcher Zusammenordnung unsers Theils geneigt, den negsten weiter ercleren. Wollen demnach hierauf euerer unvorzuglichen Relation, wohin sich disfals I. L. vornehmen lassen, in Gnaden erwartten.

Und nachdem wir uns auch erinnern, was wir euch wegen Besetzung des Ambts Insterburgk vor Befehlich geben, haben wir jedoch aus fernerm Nachdencken befunden, das hierzu Herr Wolff Heinrich Truchses, alß welcher uns und unserm chur- und furstlichen Hause, unsers Erachtens kein unebener Mann, am bequembsten zu gebrauchen, so begehren wir gnediglich, wollet hieraus mit Herrn Fabian von Dohnaw communiciren und, wofern noch res integra, alßdan mit Bestallung seiner Persohn zu angeregtem Ambt alßbaldt vorfahren.

Hieneben thun wir auch ubersenden, was nicht allein Herr Laski Samuell uns abermals gesucht, sondern auch welcher Gestaldt die K. M. in Polen . . . vor ihnen intercediret, hielten derwegen dafur, mann hette ihnen noch zur Zeit weder mit ja noch nein beandtworttet, sondern in suspenso bleiben laßen, dahero wir ihn dann an euch remittiret und seindt zu euch des gnedigsten Vertrawens, ihr werdet uf Wege gedencken, wie mann ihn am fuglichsten mit dilatorischen Bescheide vorsehen muge.“[1])

1604. Resolution an Löben.

Mai 14. Cölln a. S., 4. Mai 1607.

[Konz. und Ausf. Rep. 7. 38.

„Es hat uns der auch ehrenveste unser Landthofemeister im Herzogkthumb Preußen, Rath und lieber Getreuer Ludewig Rauter durch den Inschluß unterthenigst ersuechet, das ihm ein Orth Wiesewachs, der ihm vor dessen im Ambt Barthen eingereumbt worden, zu Cölmischen Rechten vorschrieben werden muchte, als ihr dorauß weiters Inhaldts ersehen werdet. Begehren demnach in gnedigstem Befehl, wollet bei itziger euerer Anwesenheit euch nicht allein der Gelegenheit erkundigen, sondern auch, wann ihr befindet, das man solcher Wiesen fuglich vom Ambt zu entrathen und es sonsten nicht viel uf sich, es nur dahin anstellen, das sie ihme, ermeltem Landthoffmeistern, uf die von ihme gesuechte Maß gelassen und vorschrieben werde.“

Anm.: Die Begnadigung erfolgt dann mittels Reskript an die Oberräte, dd. 7. August 1607. (Konz. Ebenda.)

---

1) Vgl. Reskript an Lasky. Cölln a. S. 4. Mai 1607 in Nr. 1515.

1605. Instruktion für die Abgesandten zum Regensburger Reichstag Hans von der Schulenburg, Werners Sohn, zu Betzendorf und Apenburg, Pruckman, Johann Köppen d. J. und Siegmund von Götzen zu Rosental und Hermsdorf. Cölln a. S., 5. Mai 1607. Mai 15.

Konz. von Pruckman. Rep. 10. QQQ I und Ausf. Rep. 10. MMM.

In einer ausführlichen Einleitung wird die Berufung des Reichstages, die Notwendigkeit des rechtzeitigen Erscheinens der Abgesandten, Verhinderung des Kurfürsten am Besuch, die üblichen Zeremonialien bei Mainz, beim Vertreter des Kaisers, Verbindung mit Kurpfalz und Kursachsen, sowie den protestantischen Ständen erörtert. Es werden sodann die fünf Beratungspunkte aufgezählt, nämlich:

1. die türkischen und ungarischen Kriege,
2. das Justiz- und Kammergerichtswesen,
3. Verbesserung des Münzwesens,
4. Ergänzung der Reichsmatrikel,
5. Die niederländische und westfälische Kriegsunruhe.

„Stehet derwegen hierbei zu bedenckenn, was vor eine Ordnung oder modus procedendi in Berathschlagung dieser Sachenn gehaltenn unndt gefolgett werden solle. Zwar hat die Erfahrung bey den Reichstägen de annis 94, 98 unnd 1603 gegeben, vorhergehender Exempell zu geschweigenn, das es jedesmahles vornemlich umb den ersten Punct zu thun gewesenn; das mann auch mit den Ubrigenn gar schlecht hernacher umbgangen, wann nur bey dem erstenn das Intent behaubtet unnd erhalten wordenn. Da aber gleichwoll indes an dem Punct der Justitien nicht weniger oder auch wol mehr gelegenn als am ersten, die Kriege auch vornemblich deßhalb außwertig geführt wordenn, das innerhalb Reichs Recht und Gerechtigkeit umb so viel baaß gehandhabt unnd erhaltenn werden mögen, so konte mann auch umb so viel leichter im ersten Punct hinnzuruckenn, wenn man deßenn genugsam versichert, das keine innerliche Empörung der Clostersachen halber, darann sich aber, wie drunten mit mehrerm gemeldet, das Justiciwesenn vornemlich die Jahre uber aufgehaltenn, zu befahrenn. Derowegenn, ob es also insgemein vor guth angesehenn, hielten wir fur nutz, das man dieses den ersten Punct der Deliberation sein ließe, sonderlich dieweil es unsern evangelischen Mitstenden auch dazu dienlich, das die Kayserlichen, woltenn sie anders Geld habenn, in diesem Punct umb so viel mehr nachgebenn unnd weichenn; imgleichenn auch die bapstlichenn Staende hierzu wurden anmahnen mußen, forter als da ihnenn einige Geldt oder Contribution unerledigt, dieses Punctens zuerst gewilliget wurde.

Unnd ob uns zwar die Einrede, so Etzliche hierwieder zu fahrenn gewohnet, nicht unbekandt, nemlich das die Ordnungk, vom Kayser in der Proposition gebrauchet, muße gefolget werdenn, halten wir jedoch daßelbe vor gantz unschließbahr, sintemal ja die Ordnung der Proposition keine Necessitet oder Notwendigkeit mit sich bringet, auch viel unter-

schiedliche Exempell, da nichts dergleichenn gehalttenn, vorhanden. Ja, da es ja die Jahr daher gehaltenn wordenn, muste doch dahinkegen bedacht werden, das damaln periculum in mora wegen des turckischenn hereinbrechenden Gewalts gewesenn, welches sich aber jetziger Zeit, Gotlob, geendert. Darumb auch nichts im Wege, so da an demen, das der punctus iusticiae nicht zuerst zu deliberirn, einige Verhinderung gebe.

I.

So viel dann aber hiernechst den ersten haubtsachlichen Punctenn, nemlich der contributio zum hungarischen Kriegswesen betreffend, ist, habenn wir auf beyden Reichstagen in anno 98 unnd 1603 uns zum Hochstenn dahin bearbeitet, das die maiora oder mehrere Stimmen in Contributionssachenn den andern Stenden, so dergleichen nicht gewilliget, auch unschedlich sein und pleiben möchtenn. Dabey wir auch fest bestanden, ob wir woll wenig Danck daruber bey I. M. erlanget, es auch mercklich hernacher in andere Sachenn endgelten mußen, imgleichenn auch unser mit fiscalischen hohen schimpflichenn Processen gar nicht geschonet wordenn. Hettenn uns auch woll gleicher Bestendigkeit zue andern, die anfenglichen gleiche Meinung mit uns geführet, gentzlich versehenn. Es hat aber die Erfahrung geben, das zuletzt ein jeder dahin gesehenn unnd getrachtet, wie er mit dem Kayser ubereinkomen, es blieben auch gleich die maiora oder auch andere Mitstende, die umb ebener Meinung willenn zum höchstenn bedrenget unnd verfolget wordenn, wo sie woltenn. Dahero dann erfolget, das aller Unglimpff endlich fast alleine bey uns bestandenn und uns die Schuldt, sambt weren wir des Dinges alleine eine Ursach, aufgelegt werden wollen, welches wir also lenger nicht gewertigk sein können.

Sollenn derowegenn unsere Rähte, wann es zur Deliberation dieses Puncten kombt, anhorenn unnd vernehmenn, wo hinaus die maiora lauffenn unnd schlahen wollenn, denselbenn zu diesem Mahl anfangs nicht contradicirn, sondern sich vielmehr in guter Geheimb zue der kayserlichenn anwesenden Rähte einen, der hirzu qualificirt, verfugen, bei demselbenn auch umb Audienz (zu dem Ende sie dann ein Creditif, welches sie dortenn uberschreibenn laßenn können, bey der Hand habenn sollenn) ansuchen und auf erlangete Audienz demselben unserer erschopfften Lande Unvermögenn, wie ihnen ex actis bekannd, mit mehrerm furstellenn, auch ferner anmeldenn, das sie weiter nicht als zue 40 Monatenn unnd dazu mit gewißer Maaß unnd Conditionen bevehliget. Daruber sie dann auch weiter nicht gehenn kontenn. Soltenn sie sich aber deßenn offendlich im Rahte verlauten laßenn, so were gewis, das andere ihnenn folgenn wurdenn, wordurch aber I. Kays. M. das Werck viel schwerer gemacht werden wolte. Werenn sie darumb erbietig, wann es durch ihn, kayserlichen Rath, bey dem Herrn kayserlichem commissario dahin zu beforderen, das I. L. uf habende Volmacht uns deßenn in Schrifften versichertenn, das wir unnd unsere Lannd unnd Leute hieruber von Fiscaln oder sonstenn nicht soltenn bedrengt werdenn, sich den maioribus nicht zu wiedersetzenn, sondern mit denselbenn vielmehr sich in publico zu conformirn.

Wann nun durch dieß Mittell was erhoben wordenn, sehen wirs am liebesten. Auf den wiedrigen Fall aber wollenn wir gleichwoll an die

maiora unverbunden sein unnd können so wenig als zuvornn uns einen andern unnd datzu geringers Standt in den Beutell rahtenn laßenn. Wißen auch, das ein solches dem Rechtenn oder auch dem Herkommen mit Nichtenn gemeß. Sollen darumb unsere Gesandtenn wieder solchenn per maiora gemachtenn Schluß bey der meinzischen Cantzlei Protestation einlegenn unnd es dabey bewenden laßenn. Unnd wirdt kunfftig die Zeit noch woll andere Handlunge zeigenn.

Sonstenn sollen sie bey diesem Punct zueerst vor allen Dingen sich erkundigenn unnd vernehmen, zu was Intent unnd Enden dann der Keyser diese Steurenn also instendig zu haben begehre.

Dann weil es demnach anjezo in Hungern zum genzlichenn Frieden durch Gottes Gnade gediehen, das Steurenn unnd Zutragen auch eine so lange Zeit continue aneinander gerechnet, das es lenger auszustehenn unmuglich, solte es auch pillig numehr hiermit ein Aufhörens habenn. Muß auch vor allen Dingen dahin gesehen werden, weil dannoch die Leufften am kayserlichem Hoffe fast seltzam daher gangenn, auch woll allerhand bedrewliche Reden von etlichen keyserischen Dienern herausgestoßenn, das wir uns mit unserm eigenem Gelde nicht was zu schaffenn oder zu thun machenn.

Wann aber nun genugsame Ursachenn, worzu der Keyser dieser Steuren benötiget, herfurkommen, sollen unsere Rehte in ihrem voto weiter dahinn gehenn, das sie unserer Lande bedrengten Zustand wegen der aufliegenden beschwerlichen Landesburdenn, so dannoch eigendlich von den Ausrustungen unnd Zuegen, so unser Grosherr Vater der domaln kayserlichen M. unnd dem furstlichem Hause Osterreich zuforderst, so woll auch dem gantzen heyligen Reich teutscher Nation insgemein zu Guth uf sich genommen, endsprungen unnd hergefloßenn, zu welcher Verzinsung allein etzliche Tonnen Goldes jehrlich uffgewendet werden mußen, auch also, das mann zue Kindes-Kindeszeiten dieser Last ohnig zu werdenn sich nicht vermuhten kann, den anwesenden churfurstlichen Rehten fur Augen stellenn. So auch dabey, das sich jetziger Zeit die commercia gentzlich gestopfft hetten, dahero, dieweil die meiste Nutzungen unserer Lande auf dem Getreidehandell bestunden, fast bei menniglich hohes unnd niederes Standes Mangel unnd Abgang an Gelde gespuret unndt erfahrenn wurde unnd, wie wir nebenst dem viel große und schwere Sachenn, dazu ein großer Geldvorlag gehörig, dahero wir dann unserer getreuwen Landstende Hulffe uns bereits unterschiedlich gebrauchen mußen, anziehen, so auch, das unsere Landen seithero anno 94 etzliche Tonnen Goldes uff das ungarische Kriegswesen gangen, vermeldenn unnd sich conclusive anfangs zue 30 einfach Monaten nach dem gewonlichen Tax unnd Anschlage unnd unsere eximirte (welche wir sine onere biß dahero beseßenn) hierunter nicht gemeinet, hernacher aber in den fernern votis zue 40 Monaten pro extremo erclerenn unnd es dabey, es werde solches gleich angenommen oder nicht, bewenden laßenn. Dann dieses gleichwoll, als welches, da 30 Monath gewilliget, uff 54840, da aber 40 gewilliget, uff 73120 Gulden hinanleufft, kein Geringes, unnd vermogen wir auch bey jetzigem unserm Zustande kein Mehreres dabey zu thun. Zweifeln auch gar nicht, wann sich ein jeder dergestalt angreifft, es konne dannoch mit einer solchen Summen, es werde nun gleich dieselbe endweder

zur Bezahlung des noch unbezahltenn Kriegsvolcks oder aber zue Wiedereinlösung der vorpfendeten Cammerguter, sonderlich da die contributiones aus den Erblanden hinzukommen, angewandt, ein Großes unnd Ansehnliches geschaffet werdenn. Darumb I. Kays. M. auch hieran billich ersettiget pleibenn.

Es soll aber auch diese Hulffe anders nicht, dann dergestalt, das sie mitleidentlichen freywillig sey unnd bleibe unnd dann, das innerlicher Friede im Reich erhaltenn, durch die Unserigen eingewiliget werden. Dann uf den wiedrigenn Fall wollen wir hirdurch zue Nichts verobligirt oder verbunden sein.“

Folgen Ausführungen über die Zahlungstermine und Straffestsetzungen bei Säumigen, über die früheren Restanten, die bei Brandenburg daher rührten, das man sich über die Berechnung nicht eins. „Dahero ist kommen, das wir I. Kays. M. mit etzlichen ansehnlichen Restanten im Nachstannde pliebenn. Es wehre aber an deme, das wir unsere Gesandtenn derselben halbenn anjezo zue Praag haltenn, I. Kays. M. auch deßhalbenn billiche Vorschlege thun laßenn . . .“

„Solte dann auch bey diesem Puncte etwa des Außreitens halben, oder das dem Adell oder auch andern, ohne besondern Verlaub I. M. sich in frembde Bestallung einzulaßenn, nicht nachgegeben werden sollen, gedacht werdenn, ist unsern Rähten unsere Meinung auch albereits bekanndt und wißennd, das wir nemlich hierinn nicht gehelligen köntenn, denn es liese daßelbe wieder die alte wolhergebrachte teutsche Freyheit, vermittels welcher einem jeden sich in Bestallung einzulaßenn frey unndt bevorgestanden, welcher wir zu unsern Zeiten keinen solchen Eingrief thun oder wiederfahrenn laßenn köntenn. Nebenst dem, das auch ferner zu bedencken stunde, was es doch fur unerfahrner Leute in gantz kurzer unnd weniger Zeit, da solche Verlaub unnd Concession zuerst vonn I. M. erlanget werdenn soltenn, in teutzschem Lande geben wurde. Unnd was sich dahinkegen fur Plackereyen hinn- und wieder erhebenn woltenn, do manchem, der sich vonn seinen Gutern nicht zu erhaltenn hette, das Ausreitenn unnd die Bestallungenn außer Reichs gewehret wurden. Zu geschweigenn, das auch an demjenigenn, der durch die Kriegesleuffte herfur zu kommen gedencket, erheischt unnd erfodert wirdt, das er nicht an einem Orte allein dem Kriegswesenn beygewohnet, sintemaln wie die Orter unnd Nationen unterschiedlich, also auch das Kriegswesenn unterschiedlich angrieffenn unnd angestelt sein will. So ist auch bey Gottlob erhaltenem Friede in Hungarn keine Bestallung inner Reichs vorhandenn. Darumb die auswertigen Bestallungen zu verbietenn, einige Ursache nicht da. Ohne das I. M. gleichwoll auch noch in diesem Jahr gar starcke Werbungen zue Roß unnd Fueß im Oberlande, fur Spanien, wieder die Venediger ungehört der Churfürsten verstadtet unnd ergehen laßen.

Unnd uber das alles hetten die Unserigen von unsern in Gott ruhenden Vorfahrenn, auch von uns selbstenn des Ausreitens halb unnd, das ihnen solches nicht gewehret werden solte, besondere Reversall in Handenn, die wir ihnen, wie billich, furstlich zue haltenn schuldig. Darumb könten wir uns nichts dergleichenn gefallenn laßenn. Ohn weren wir anerböttigk, auch außer alles deshalb gemachtenn Reichsschlußes uff die Unserigen

so weit woll Acht zu habenn, das sie sich in keine dem Reich abbruchige unnd schedliche Bestallung begeben oder einlaßenn soltenn . . .

II.

Justici- unnd Cammergerichtswesenn.

Darunter ist das Schwerste unndt Gröste, das die revisiones so gar in Einstecken kommen. Unnd ist wegen der Revisionen ex actis bekanndt, was fur große Disputat, Trennung unnd Spaltung derselbenn halb sich erreugt unnd begebenn gehabt."

Es handelt sich um die Anwendung der Revision betr. die vier Klostersachen. Eine ausführliche historische Schilderung wird gegeben.

„Sollenn darumb unsere Rähte auf Ausstellung dieser unnd aller anderer dergleichen Sachen fest tringen unnd davon gar nicht weichenn, wie dann solches ohne die höchste Benachteilung des Religionswesens auch gar nicht sein kann. Jedoch meinen wirs mit der Ausstellung also, das alle diese Sachen insgemein vor gewiße Deputirte von beyden Religionen, die wir, das sie jetzo sofort benandt werdenn, geschehen laßen können, in gleicher Anzahl vorwiesenn, von denselben auch forderlichst durch gutliche Composition hingeleget unnd geschlichtet werden soltenn. Oder aber köntenn sich die Parten untereinander selbst hieruber einigen unnd vergleichenn, wehre es das Beste unnd den andern Revisionssachenn am furdreglichsten.

Soll auch ins kunfftige ferneres Steckenn des Justiciwesens verhutet bleibenn, muste notwendig diese Vorsehung geschehen, das in dergleichen Fellenn im Speyerischen Cammergerichte weitere Proceß nicht zu erkennen.

Wann aber nun, wie jezgedacht, diese unndt alle andere demselben Werck anhengige Clostersachenn ausgestelt, laßen wir woll geschehen, das alsdann der in anno 1601 zerschlagene Deputationstag, allermaßen er damals angeordent, hinwiederumb reassumirt werde. Wollen auch gleich andern Churfurstenn des Reichs die Unserigen gerne abordenen und schicken. Dann wie wir domaln offendlich bezeugen laßenn, das uns dies Steckenn der Justitien, dardurch vielen armen Witbenn und Waisen, die nach lang gehabter Geduld, auch Anwendung alles des Ihrigen, endlich ein guth Urteil erlanget unnd aber dannoch wegenn dieser heillosenn Clostersachen zue keiner Execution gedeyen köntenn, manche Threnen unnd Seuffzenn zu Gott zu schickenn gedrungen werden, genzlich zuwieder unnd herzlich leid, dann es heißt: sine iustitia magna regna nil sunt quam latrocinia, also bezeugenn wir dieses hiermitt auch nochmaln."

Es folgen weitere Ausführungen über die Stellungnahme der Religionsparteien zu den Revisionen, ferner über die Ordinarivisitationen, die Annahme des neuen Kalenders. „Das wir aber gleichwoll umb eines geringen Ubells[1]) willenn ein größers soltenn einführenn unnd uns allgemach die exterminirte oder doch zum wenigsten suspendirte Jurisdiction des Bapsts uber den Halß ziehenn laßenn, dahinn es mit dem Annehmen des neuen Calenders grundlich gemeinet, daßelbe ist unsere

1) Die durch Verschiedenheit beider Kalender hervorgerufenen „gedoppelten Ferien' beim Kammergericht.

Meinung ganz nicht, sonderlich da noch andere Mittel ubrigk, durch welches eben dieß Intent erhaltenn werdenn kann.

Dan wann allein die Sontage unnd dan die vornehmeren Fest als der Geburts-, Aufferstehung- unnd Auffahrthstage Christi, die Pfingsten, das neue Jahr, das Fest der Offenbahrung, die Marterwochen auf den Tag, da sie gefallen, gehaltenn, die andern Fest aber auf die nechstfolgige Sontage verschobenn unnd verlegt werdenn, ist diesem albereits genugsam geholffenn unnd darff es keiner Verenderung im Calender, wobey es dann unsere Rehte bewenden laßen sollen.

Kehme es aber dahinn, das I. M. solchen Calender in ihrem Nahmenn unnd, ausgeschloßenn des Bapsts, im Reich woltenn publicirn laßenn, auf den Fall were es ein anders unnd fur ein mere politicum zu halttenn; demjenigenn auch hierinnen, was I. M. als das Oberhaubt setzenn, alsdann billich zu folgenn. Auf welchenn Fall dann auch wir, was diesfals andere Stende unserer evangelischen Confession zu thun bereit, uns nicht zu endkegenn sein laßenn wolltenn.

Anhero gehören auch die drey in anno 94 zuerst ubergebene unnd hernacher in anno 95, wie auch in anno 1600 ausgesetzte dubia cameralium, als das 8te, 12te unnd 32te. So viel nun das Erste betrifft, laßen wirs auch nochmaln bey der Meinung, welche unsere Rähte albereit in anno 1603 zue Regenspurg gefuhrt gehabt, das nemlich in Fellenn, da einer unterschiedliche Guter als unter uns, Sachsenn, Magdeburg oder Pommern zugleich het, nicht deshalb also fort in camera belanget, sondern das vielmehr wieder denselben in personalibus coram iudice domicilii, in realibus aber coram illo iudice, ubi res sitae sunt, in erster Instantz Clag erhobenn unndt angestalt werde.

Ist auch wunderlich zu vernehmen, das das Cammergericht zue Speyer noch mehr Sachen auch in prima instantia an sich ziehen will, da es doch albereits mit den alda vorhandenen niederts vort kann.

So ist auch die Ration, das dem actori zue helffenn unnd derselbe mit einer Clagenn oder Sachenn nicht fur unterschiedliche Richter zu weisenn, welche die Geistlichen gefuhrt, wenig zu attendirn, sintemaln je der Obrigkeit Hoheit mehr in Acht zu nehmenn, dem reo auch vermöge der Rechte mehr favor zu erzeigenn als dem actori. Ja wans Recht angesehen, so ist dieser favor kein favor, sintemalln der actor, wann er in prima instantia coram camera klagenn soll, viel lenger wegen des langweiligen Proceßes an seiner Forderung aufgehaltenn wirdt, forter, als wann er fur den chur- oder furstlichenn Gerichtenn einenn andern belanget unnd beclaget. Unnd obgleich die Sache endlich per viam appellationis ad cameram kommen muste, ist doch demselbenn auch leicht geholffenn, dieweil dem appellato bevorstehet, auf des Appellanten Einwendenn acta prioris instantiae zu repetirn unnd darauf in causa zue concludirn. Darumb der Appellationproceß nicht also gar langwirig sein kann.

Derowegenn unnd weil es uns zuforderst zum Eingrief in unser privilegium de non appellando gereichen wolte, welches aber von unsern in Gott ruhenden hochloblichenn Vorfahrenn mit vieler Muhe unnd großer Kostbarkeit erhaltenn, konnen wir diesem zuwieder nichts statuirn noch aufsetzen laßenn, sondern wollenn viel ehe, das dieser Punct wie bißhero also auch hinnfuhro gantz unerörtertt pleibe.

Ebener Maßenn ist auch das 12te unnd 32te dubium vonn uns der Zeit angesehenn, das es an Örtern, da die Lanndsäßerey herbracht, dabey zu laßenn, an andern Ortern aber, da auch solche nicht eingefuhret, auch nochmalen nicht einzuführenn, dann also wurde auf einem Teil, Chur-, Furstenn unnd Herrn, auf dem andern Teil aber den Gefreyhetenn vom Adell nichts Praegravirliches constituirt. Dabey laßenn wirs auch nochmalen.

Konte es nun die Folge habenn, hat es damit sein Pleibenn. Uf den wiedrigen Fall aber hieltenn wirs auch fur unnutz, sich hieruber mit mehrer Zeitversplieltung auffzuhaltenn, sondern es pleibe vielmehr in dem Stande, darinnen es anjetzo befundenn . . .“

Es wird dann noch darauf hingewiesen, daß weitere dubia betreffend das Kammergericht bei verschiedenen Gelegenheiten aufgetaucht; da sie aber nicht bei Mainz von neuem eingekommen, wird nichts instruiert, sondern die Räte sollen, falls noch etwas einkommt, Abschrift nehmen und auf spätere Deliberation drängen.

„Anhero gehöret auch, das nicht allein im Reichsabscheid de anno 98 § „Wir seinndt auch hierbey“ den Cameralen auferleget, aus denen vom Jahr 55 ergangenen Reichs-, Deputation- und Cammergerichtsvisitationsabscheiden, Memorialien, gemeinen Bescheiden unndt andern conclusis die Cammergerichtsordnung zu verbeßern unnd das, was geendert, herauszuthun; dazu sie dann erfahrene Personen beyder Religionenn in gleicher Anzahl zu verordnen, sondern es ist auch derselbe Bevehl im Deputationstagesabschiede de 1600 § „Wiewoll wir uns nun“ renovirt unndt erneuwert wordenn unndt ist etlicher Maßen in den actis von 1603 Nachricht vorhandenn, sambt were solch Werck albereits gefertigt unnd vorhandenn: ohn begerten die zum Cammergerichte gehörige Personen hierfur vonn den Stenden eine besondere Remuneration unnd Beschenkkungk.

Nun hieltenn wir dieses fur ein nutz unnd guth Werck, sonderlich, da dieselben Visitationsabschiede, Memorial unnd Conclusa zuvorn nie in den Truck ausgangenn, dahero auch ihr wenigen bekannd gewesenn. Da aber gleichwol indeß, ob in Supplicationen oder andernn rechtlichenn Producten, was in denselbenn versehenn unnd disponirt, nicht schnurgleich in Acht genommenn, auch in den schwersten Sachenn, die oftmals arme Gefangene betroffenn, das, was gesucht, auch umb eines Worts willenn abgeschlagenn unnd verworffenn, indes aber, woher solche Denegation unnd Verwerffenn herorührete, mit nichsten vermeldet, dahero mans gleichsamb errahtenn, auch offters zue vier biß in funf oder mehr Mahlen, ehe mann ein Mandat erlangenn mögenn, suppliciren mußenn: welches aber uns unnd andern weitendseßenen Stendenn nebenst dem Verlust der Zeit auch gar viel Kostenn ursachet.

Sollenn derowegenn unsere Räthe so viel an ihnenn, das dieses zue genzlichem Effect gerahtenn unnd kommen möge, es zu treiben und zu befordern nicht unterlaßenn.

Das aber daher das Cammergericht mit sonderbahrenn Donationen zu bedenckenn sein solte, können wir fur billich nicht befinden, sintemaln

diejenige Personen, so uber diesem Werck gewesenn, indes keine andere Verrichtungen auf sich nehmen dörffenn unnd doch nichts minder ihre gebuhrende Jahrbesoldung zu endpfahenn gehabt. Solte aber ihnen ja etwas hierfur gebühren, wolte doch uff solchenn Fall erheischen werden, die Arbeit zuerst herfur zu gebenn und zur Proben kommen zu laßenn, damit man, wie weit das Werck die Meister lobe, daraus zu befinden haben möge. Wolt derwegenn, ob ja sonstenn das Cammergericht nicht fort wolte, daßelbe ihnen also weiters durch einen allgemeinen Reichsschluß aufzulegenn unnd zu bevehlen sein."

Es folgt ein kurzer Absatz wegen Verbesserung der Besoldungen für das Kammergericht.

III.

Münzwesen.

„Bey diesem Punct haben wir die Unserigenn fast zu nichts zu instruirn, sintemaln demjenigen, so hiervon im 1603ten Jahr gemachten Reichsschlus, fast in nichts nachgelebet. Dahero wir auch nicht erachtenn mögenn, das hierbey bey anstehender Reichsversamblung das Geringste möge gethan werden." Es folgen Einzelheiten über das Verhalten einzelner Kreise in Münzsachen.

„Ist derowegenn woll ein unmuglich Ding, in diesen Sachenn fur jezo weiter zu verfahrenn. Ohn mögen die Unserigen von den einkommenen Bedenckenn Abschrifft bey Meintz fordern, sich auch dem, was unsern evangelischen Stenden insgemein hierbey ferners zu thun fur guth ansicht, gebuhrlich accommodirn. Einmahl were gut, das diesem Werck beydes wegen Einschiebung der bosen untüchtigen, als auch Steigerung der guten Sorten gebuhrlich remedirt und geholffen wurde, welches aber mehr zu wunschen als zue hoffen.

Indes aber were dahinn zu sehenn, wie den Contrahenten Rath zu schaffenn unndt das sonderlich in contractu mutui, wenn harte Thaler vorschriebenn, der Creditor bevorab, so viel das Interesse betrifft, an guter grober gangbahrer Reichsmunzen unnd je mit 24 argenteis fur einen Thaler zu zahlenn, content unnd friedlich sein muste, welches dann, ob es insgemein beliebett wurde, also durch eine constitutionem pragmaticam zu sancirn unnd aufzusetzenn."

IV.

Moderation und Ergänzung der Reichsmatrikel.

Es wird nur auf frühere Vorgänge verwiesen.

V.

Niederländische Unruhe.

Durch den abgeschlossenen Waffenstillstand erübrigt sich die Angelegenheit. Legationskosten erwachsen nicht. Plünderungen sind nicht mehr zu befürchten.

„Unnd dieses seind die Puncten, derer in der kayserlichenn Proposition gedacht wordenn.

Nebensachenn, so außer der Proposition furgehen werdenn.[1])

Sessionssache.[2])

Pommern contra Schweden.

Stad Braunschweigk contra den Hertzog zu Braunschweigk. Wollenkauff.

„Were es dann Sache, das die Frein- unnd Reichsstedte abermaln umb Sperrung des Wollenhandels oder, das die Wolle niemands als des Reichs Unterthanen verkeufft werden möchte, anregen thetenn, habenn unsere Rähte gleichs, zuvorn auch geschehenn, einzuwenden, das wir uns also nicht einbinden unnd constringirn laßenn könntenn, dann der Wollen mehr, Gottlob, in unsern Landen als sonsten inn vielenn andern gewonnen wurde unnd were dahinkegenn der Wollenhandell bey den Eingeseßenen gar geringe, das vermittels derselbenn die Wollen niederts zu verthun oder zugelosenn. Darumb uns dann solche Constriction zue mercklicher Praegravirung unnd Nachteil gereichen wolte. Liefe auch zudem wieder das Herkommen unnd die libertatem commerciorum. Unnd sehn dahinnkegenn der Stedte Begeren einem monopolio nicht unehnlich, denn dann billich nicht gefuget wurde. Sonsten hetten wir unsere publicirte Wollenmandat unndt Edict in unsern Landenn, darnach sich ein jeder zu richtenn, auch zu seiner Notturft in Zeitenn mit Wollen zu versehenn wusten. Beten es dabey zu laßen.

Jülische Gesandte.

Gebenn sich auch die jülische Gesandten etwa bey den Unserigenn an unnd theten vormittels deßenn uf die jungst bey uns gewesene Legation umb fernere Resolution auf das damaln beschehene Anbringen solicitirn, sollenn sich unsere Rehte aus Mangell bevehlichs, inn dem wir uns keines solchen Solicitirens versehenn, endschuldigenn, sich aber darbey, es forderlichst zu referirn, anerbietig machenn.“

Bayrische Gesandten.[3])

Oldenburg contra Oldenburg.

Boccatii Richters zu Caschaw Anhalten und Gefengnus.

Johann Boccatius war von den ungarischen Ständen an die Kurfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg gesandt. Nachdem er bei Pfalz gewesen, wurde er auf dem Wege nach Sachsen und Brandenburg bei Northeim vom Herzog zu Braunschweig auf kaiserliches Betreiben gefangen genommen und nach Prag ausgeliefert. Dort soll er gemartert worden sein. Seitdem ist er verschollen.

„Nun ist uns solches, wie nicht unbillich, fast sehr zu Gemuth gangenn, sintemaln nicht alleinn mit ihm Boccacio nicht dergestalt verfahrenn werden sollenn, sondern dergleichen auch nie erfahrenn, das ein Gesandter,

1) Die Punkte, welche ohne Bedeutung für Brandenburg, werden nur mit ihren Überschriften aufgeführt.

2) Hier werden speziell Dänemark und Sachsen-Weimar gegen Sachsen-Altenburg erwähnt.

3) Handelt sich um Hohenschwangau. Vgl. Bd. I Nr. 674.

1606. „Protocoll, was auff dem Landtage zu Königsberg anno 1607 gehalten vorgelauffen außer dehm, so albereitt in die Relationes an I. Ch. G. gebracht.“

Mai 17. Königsberg i. Pr., 7. Mai und folgende Tage 1607.

Konz. zum größten Teil von Pistoris. Rep. 6. M.

Es wird zunächst die Ankunft am 7. Mai in Königsberg, dann die Audienz bei der Herzogin und bei den Oberräten geschildert. Letztere erklären ihre Haltung auf dem früheren Landtag. „Was nun den itzigen Landtag belangete, . . . wehre . . . gutt gewesen, das er etwas ehe wehre angefaßt worden undt das I. Ch. G. dabey habe sein konnen. Weill es aber auß angezogenen Uhrsachen nicht sein konnen, erfreweten sie sich, das wir zur Stelle, den wir ihre Muhe sehen wurden und wurde auch auctoritas nostra die andern zurecht bringen.

In propositione wehre nichts zu endern, allein wehre davon zu reden, wer sie der Landtschafft vortragen solte. Sie hieltens ihres Theils davor, es solte am fuglichsten sein, wan es von uns geschehe, undt das wir nicht allein mitt ihnen communicato consilio handleten, sondern auch die Direction des gantzen Landtages auff uns nehmen, jedoch hetten sie uns nichts vorzuschreiben. Wehren erbottig zu folgen in allem, was man ihnen befehlen werde.

Nos: Post generalia . . . Der Direction halben hilten wir noch davor, das sie dieselbe auff sich nehmen möchten undt trewe Handt anlegen. Unsers Theils wehren wir weiter nicht als zum Einrathen befhelicht. Hetten auch außer den Eingang pro legitimatione nostrarum personarum an die Landtschafft vor unser Person nichts zu bringen.

Illi: Wehrens endtlich zufrieden, das sie die Direction haben möchten, erinnerten allein, das auff dem heiligenbeylischen Landtage anno 1602 der Herr von Raidt undt Putkammer die Proposition gethan. Darumb wirs auch woll also hetten halten konnen. Stelleten es aber dahin, das wir den Anfang machten pro legitimatione personarum undt alsdan sie die Oberräthe die Proposition theten p. Darauff es auch gerichtet.

Den 9. Mai. Ob wir woll verhoffet, es werden die Oberräthe, weil ihr collegium nicht volkomlich ersetzt, sondern des Oberburggraven Stelle mangelt, selbst umb Ersetzung derselben angehalten haben, ist es doch von ihnen verblieben. Derwegen wir mitt ihnen dato wiederumb zusammen kommen undt selbst vorbracht: weill ihr collegium nicht ergentzet undt die Notturfft erfordert, das vor angehenden Landtag die vacirende Stelle ersetzt wurde, wehre davon zu reden, durch wehme solchs geschehen solte. Als sie nun darauff niemandt vorschlagen wolten, sondern es von uns zu wißen begehret, haben wir endtlich unsern Befhell wegen des Herrn von Thonau eröfnet, jedoch zuforderst begehret, das sie uns ihr Bedencken deswegen anzeigen wolten.

Illi: Erkenneten sich schuldig, ihr Bedencken zu sagen, wißen aber fast nicht, was sie darzu sagen solten, nicht seiner des Herrn von Thonaw Qualiteten halben in toga et saxo, damitt er also gefast, das er diese undt

der an die Churfursten des Reichs von auswertigen Nationen unnd zwar zu dem Ende, das sich dieselben aus unrechtem Verdacht wirken möchten, geschickt wordenn, dermaßen tractirt und gehandelt worden, könnens auch nicht anders ansehenn unnd haltenn, als vor eine große merckliche Verschimpfirung der churfürstlichen Authoritet unnd Hoheit."

Es werden nun verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens in dieser Angelegenheit erörtert.

Hornstein.

Grävin zu Erpach Witbe.

Bapst will canonicos einsetzen im Stifft Bremen.

Zollsachenn.

Es werden viele Spezialfälle hierbei aufgeführt.

„Unnd dieses seind die Sachen, welche, so viel wir aus den actis Nachricht habenn, bey dieser Reichsversamblung furkommen werden. Weil aber daran sich noch viel mehr, davonn wir anjezo keine Wißenschafft habenn, furgehen werdenn, laßenn wir geschehenn, das in denen, so nicht sonders wichtig oder etwas Praejudicirliches mit ihnenn habenn, unsere Räthe pro discretione verfahrenn mögenn. In den ubrigen aber unnd, die da von grosserer Importanz, sollen sie sich unerholet unserer Resolution, damit wir sie dann jedesmals uf einkommene Relation unseumblich versehen laßen wollenn, zue nichstenn endschließenn.

Sie sollen aber auch von allem zue unserer Canzley schrifftliche umbstendige Relation einschickenn."

Anm. 1: Reskript oder Beiinstruktion dd. Grimnitz am 10. November 1607: „Nachdem die Zeit nunmehro herannahet, daß ihr euch unßerer Verordnung nach zu der innstehenden Reichsversamblung naher Regenspurg begeben sollet; haben wir euch deßen hiermit inn Gnaden zu erinnern vor nöttig angesehen, wie daß wir die im Maio jungstverschienen, do solcher Reichstag nicht weniger allß jetzo angesatzt, aber unforttgengig geweßen, zu dem End verfaste und begriffene Instruction uffs newe vornehmen und revidiren laßen. Wir haben aber nichts befunden, so weiterer Information außer den nachstehenden Puncten behueft oder von Nötten hette.

Darumb ihr dann solcher unserer Instruction umb so viel mehr underthenigst nachzugehen wißen werdet.

An deme ists aber, daß unlangsten erst uns ein ehrwürdig Domcapitell zu Magdeburg durch deren verordenten Cantzlern D. Kilian Stissern underthenigst ersuchen laßen, euch dahin zu befehligen, domit ihr euch ihrer Seßionsach, im Fall solche ad consultationem, wie sie ihnen ettlicher Maßen Hoffnung geschöpffet, kommen soltte, zum Besten annehmen, imgleichen auch abwehren helffen möchtet, doferrn Friederich Tristrant von Klitzing, mit welchem sie wegen der Gueter Damm und Juterbock rechthengig, ettwas zu seinem Vortheill wieder sie dorten zu expracticirn sich unterstehen solltte, das er hiermit nicht gehortt oder zugelaßen werden möchte.

Nun erinnern wir uns nicht allein der Nachbarschafft und Correspondentz, die jeder Zeit zwischen unserm hochgeehrtem Hauße Brandenburg und vorermelltem Ertzstifft herbracht, sondern wir sehen auch dahin, daß dieße Sachen alle beede in consequentiam niemandten mehr concernirn, allß unßers . . . Sohnes, des erwehlten Ertzbischoffs zu Magdeburg Marggraff Christian Wilhelms L. Sollet ihr darumb hiermit befehligt sein, inn beiden Sachen das Beste mit einrathen und vorwenden zu helffen, damit nichts, so dem Ertzstifft abbruchig und präjudicirlich, hierinnen furgenommen und noch weniger geschloßen werden möge, wiewol wirs dennoch gentzlich darfur haltten, es werde der Session halb leicht sein Bleiben an sich haben.

Nebenst dießem hatt uns auch des Churfursten Pfaltzgraven L. freundbruderlich erinnern laßen, nachdem des Clagens uber die Hoffproceß im gantzenn Reich, sonderlich aber bey den erbarn Frey- und Reichsstedten von Tag zu Tage mehr und mehrer würde, inn dem solche auch nunmehr biß uff solche Sachen, so directe inn den Religionsfrieden liefen oder aber den matrimonialibus anbehörig weren, gantz gefehrlich extendirt werden wolltten; wir möchten gleich wie bißhero allßo auch noch hinfuro auff Mittell und Wege nebenst S. L. gedenckhen helffen, wie dießem weitaußehendem Werck doch dermalln eins bequemblichen remedirt und abgeholffen werden möchte.

Nun haben wir die hieraus entstandene Inconvenientien vorlengst mal gesehen, auch vielfallttig bey uns betrachtet: wißen auch die vielfallttige ansehliche Schickungen, so bey Pfaltzgraff Johann Casimirs, allß domahligen Administratorn der Chur, Churfurst Christians I. des Namens zu Sachßen L. und dann unsers Herrn Vattern G. aller christmillder . . . Gedechtnus Zeiten dießer Hoffproceß halb furgenommen, so auch nicht weniger, was deßhalb bey unserer . . . churfurstlichen Regierung geschehen, und wie fast uff allen Reichstägen, so die Zeit dahero gehalltten, hieruber deliberiert und gerathschlaget, wie fast wenig aber dem Werck hierdurch gefruchtet und wie alles, was auch immer dißfalls angefangen, ohne Effect geweßen. Das geben und zeugen die hierinnen ergangenen acta. Laßen wirs darumb auch nochmalln bey dem, was wir euch dißfalls inn instructione anno 1603 mitgeben, es were dann Sach, das daß gantze churfurstliche collegium, weil wir berichtet, daß mit der Zeit die Geistlichen eben so wol hieruber Beschwerdt tragen und haben sollen, sich dießes Dings anzunehmen und mit weitern Sollicitirn bey I. M. deßhalb anzuhaltten sich entschließen würden, inn welchem Fall ihr euch von dem, was innsgemein vors Beste angesehen, nit sondern, sondern vielmehr dasjhenige, was allso bedacht und geschloßen der Gebuhr, forttstellen helffen sollet.“ Konz. von Pruckman und Ausf. Ebenda.

eine großere Stelle mitt Ruhm woll vertretten konte, wan man ihn auch gleich gar allein zu einem Stadthalter nehmen undt brauchen wolte. Allein lege die Religion im Wege, in welcher die Leutte eyferig. Man wurde große offensiones machen undt trefliche contradictiones erregen. Aber wie dehm, weill res nicht integra, ließen sie es dabey, wehre ihnen auch nichts Unvorsehenes, dan ein jeder leicht abzunehmen gehabt, als er neulich auff Insterburg und von dannen nach Tapiau bestelt worden, das es auff des Oberburggrafen Ambt muste gemeint sein. Diejhenigen, so den deliberationibus beygewohnt, wurden rationes gehabt haben, undt weill wir es vor gutt angesehen, wurden wir die Uhrsachen am besten wißen. Es wehre aber vornemlich itzo die Quaestion de tempore, ob er eben itzo muste eingenommen werden; wan die Difficultet undt Weittleuftigkeit nicht zu besorgen undt man media habe, das man die Leutte stillen konte, hette es woll sein Mas, das es alsbaldt itzo geschehe. Es kehme aber auch noch dieses darzu, das Herr Fabian nur vor wenig Tagen erst zu Tapiaw wehre aufgefharn worden. Solte er nun also baldt in Oberrath genommen werden, wurde es den privilegiis nicht so gar gemeß seyn. Undt ob man sich woll auff etzliche exempla ziehen wolte, das es mit andern auch also gehalten worden, so wurden doch dieselben imperiti allegirt, dan es wehre zwart einsmals mit einem von Widtmanßdorff, der nach Fischhaußen bestellet worden, auch also geschwindt zugangen, man hett aber der Landtschaft, als sie sich deßen beschwert, dagegen zugesagt, das es hinfur nicht mehr geschehen solte. Es muste alles commodissime geschehen undt wehre woll das Beste, das man anitzo anstehen undt den Landtag voruber gehen ließe, den es wurde gewiß große Offension geben. Nun wehre aber dieser Landtag zu dem Ende angesehen, das man die Weitleuftigkeitten undt verwirrete Wesen, so auff vorigem Landtage vorgelauffen, viellmehr discapedinirn als inturirn solte, welches Intent schwerlich bey diesem novo emergenti wurde erreicht werden. Wehre derwegen beßer, man ließe den Herrn von Dohnau sitzen, wo er seße. Da konte er ohne des auch woll nutz sein, indehm er mit im Landrath seße undt sein votum habe. Nach dem Landtage wolten sie nicht darwieder sein, das er zum Burggraven bestellt wurde. Itzo aber stende zu besorgen, es wurden diejhenigen, so dardurch offendiret wurden, nicht zu stillen sein.

Dieses sagte er, Rappe, pro conscientia et libero voto, bittende, das es ihm nicht möge verfenglich sein. Er wehre seins Theils mit des Herrn von Thonau Person gar woll zufrieden, hette sein Lebtag weder ihn noch andere der Religion halben angefeindet, sondern ihn viellmehr wegen seiner vornehmen Qalitet geliebet undt geehrt. Er wehre ihm so lieb, als er gut ist. Wir wurden aber beßere Motiven haben, weill wir es also angeordnet, das er erstlich nach Insterburg, von dannen nach Tapiau undt itzo zum Burggraven bestellet werden solle.

Nos: hetten die Erinnerung als woll gemeint vorstanden, befunden, das es vornemlich auff zwein quaestionibus bestunde, erstlich de re ipsa undt darnach de tempore. Rem ipsam merckten wir, ließen sie ihnen so sehr nicht zuwieder sein, allein das es nicht de tempore sein solte. Nun hilten wir darvor, es muße das collegium notwendig vor dem angehenden Landtage undt ehe die Proposition geschehe, ersatzt werden, darumb

damit lenger nicht zu seumen sein wolte; konten auch nicht davor halten, das es des v. Dohnen Person halben so gar große Offension machen solte auß Uhrsachen, so in I. Ch. G. Schreiben, als er nach Insterburg bestellt worden, mit mehrem angezogen. Und weil die Herrn Oberräthe damals, als er nach Insterburg hab sollen bestellet werden, nichts erinnert, ungeachtet I. Ch. G. begehrt, da sie andere Bedencken hetten, solches I. Ch. G. zu entdecken, wie ingleichen auch, da er nach Tapiau bestelt worden, so hetten I. Ch. G. nicht davor achten konnen, das es itzo so große difficultates haben könte. Man hette die gradus observiret, er wehre von einem Untterambt auff ein Oberambt sine contradictione gesetzt p., wolten hoffen, das es nunmehr so großen Streit nicht geben wurde, undt da es jhe geschehen solte, so muste man sich bemuhen, das es gestillet werde, wie wir den nicht zweiffelten, sie wurden neben uns das Beste dabey thun helffen.

Illi: stellens dahin, wollens weiter nicht difficultiren. Allein das angezogen worden, das sie nichts erinnert, wie der von Dohnaw nach Insterburg undt Tapiaw bestellet worden, darauff musten sie berichten, das es darumb verblieben, weill sie gesehen, das es res conclamata gewesen, es non amplius integra. So hetten sie auch zuvor andere Personen vorgeschlagen, darauff sey ihnen keine Andtwortt worden, wolten aber gerne das Beste mit einwenden helffen. Undt haben darauf auff sich genommen, mit dem Herrn von Dohnaw seiner Bestallung halben zu reden.

Den 10. May Sontags Nachmittags.[1])

Haben unß die Oberrhäte wiederumb zu sich erbitten lassen, unnd ahngezeiget, sie hetten auff unser Ahnordenung unnd Befhelich mit dem Herrn von Dhona seiner Bestallung halben geredet. Der habe gesteriges Tages Dilation begehret unnd sich heute erklehret. Er hette die Bestallung des Oberburggraffenambts durchsehen, befunde, das sie fast schwehr unnd weitleufttigk, aber mit Verleihung göttlicher Hulffe unnd Assistenz der andern Herrn Oberrhäte getraue er sie zu effectuiren, hielte die Vocation vor Gottes Schigkung in seinem hohen Altter, da ihme zwart Ruhe dienlicher, aber amore patriae unnd divinae vocationi zu obsequiren, woltte er es auff sich nehmen, er hielte zwart wohl darvor, es werden sich Spielterung unnd contradictiones erzeigen. Er achttet es aber nicht, denn ihme gewißlich keines Irthumbs oder Ungebuhr uberfhüren werde können. Woltte auch seines Theils keine Neuerungen ahnfangen, verhoffe I. Ch. G. wurden ihne schützen unnd ihme die Hand bieten, woltte es auch darauff annehmen.

Er hette sich auch erbotten, den Eydt zu praestiren, es hetten aber sie die Oberrhäte dasjenige erinnert, was albereit hiebevor bey Ahntrettung I. Ch. G. Curatel deswegen vorgefallen wehre; dabey er es auch bewenden lassen.

Nos: hetten gehoret, was sich Herr Fabian erkleret, wehre dem Vertrauen gemeß. Schutz und Schirm solte ihme von I. Ch. G. in allen billichen Sachen gehaltten werden. Das Ubrige stellet man dahin. Das er

1) Bis hierher Hand von Pistoris, folgt kanzleimäßige Abschrift eines Konzepts von Pistoris.

sich zur Eydesleistung erbotten, dieselbe aber anjezo von ihme nicht genommen werden kontte, hette es sein Bleiben, hielten aber davor, es soltte nicht undienlich sein, das zum wenigsten der Handschlagk von ihme genommen würde, er sich auch durch ein Schreiben gegen I. Ch. G. erklerete, wie sich die Herrn Oberrhäte hiebevor erkleret, welches sie mit ihme zu reden auff sich genommen.

Unnd ist hierbey vorgefallen, wie es mit den andern Haubtleuten unnd Officirern, wann sie bestelt wurden, gehaltten wurde. Darauff die Herrn Oberrhäte selbst keinen eigenen Bericht thun können, sondern gesaget, das ezliche bloß auff die vorige Pflicht ahngenommen würden, etzliche theten einen Handschlagk, andere wurden auff kunfftige Pflicht gewiesen, das also hierinnen noch zur Zeit keine Gewißheit.

Den 11. Maii.

Ehe man auff den Sahl zur Proposition gangen, hat man sich auch mit den Oberrhäten unterredet, wie das Ambt Tapiau, so durch des Herrn von Dhona Auffnehmen zum Burggraffenambt vaciret, wiederumb möchtte bestaltt werden und haben wir darzu Merten von Wallenrodt, Haubtman zur Balga, vorgeschlagen, welches ihnen auch die Oberrhäte gefallen lassen. Weil aber hierdurch wiederumb eine Person in Landrhat vaciret, hatt der Cantzler Rappe den von Dahlen, gewesenen Haubtman zur Insterburgk, darzu vorgeschlagen, weil er zuvor ein Landrhat gewesen unnd das neher Mahl wehre ubergangen worden, hat auch darneben erinnert, wie es mit den andern, so auch in vorigen Landtägen in Landrhat gewesen, aber von der Landschafft hernacher außgelassen worden, zu haltten, damit sie nicht gahr beschimpffet wurden. Alß wir aber an des von Dahlen Statt Herrn Friederich Truchsessen vorgeschlagen, weil derselbe auch zuvorn im Landrhat gewesen, auch billicher, alß einer außm Herrenstand darzu genommen werde, sintemahl auch das votum des Herrenstandes fhuret, hat zwart der Herr Rappe erinnert, das es seiner Person halben allerhand Unwillen geben wurde, dann die Landschafft mit ihme [nicht] allerding zufrieden, hat es aber dennoch entlich selbst approbiret und sich erbotten, wann jhe etwas derentwegen vorlauffen soltte, darauff bedacht zu sein, wie es abgewant unnd gestillet werden möchtte.

Wegen der andern, so zuvor beim Landtage gewesen unnd von der Herrschafftt ubergangen worden, hatt man sich vorglichen, das es darbey bleibet, weil I. Ch. G. gewilliget, eine gewisse Ahnzahl der Landrhäte zu haltten und itzo keine Stelle mehr ledig, soltten aber kunfftig zu vorfallender Gelegenheit in Acht genommen werden.

Darauff ist man ingesambt in den Sahl, darin die Landschafft versamblet gewesen, gangen unnd hat der Herr Canzler Johan von Löben den Eingangk zum Landtagk durch ein mundlich Ahnbringen gemachet unnd der Cantzler Rappe darauff die Proposition gethan, Otto von Gröben wegen der Landschafftt geantworttet, wie solches alles in der Relation an I. Ch. G. mit Mehrem erwehnet.

Den 12. Maii.

Haben die Stätte durch einen Außschuß zu unß geschigket unnd praemissis generalibus ahnbracht, wie sie I. Ch. G. gerne zur Stelle gesehen hetten, hieltten aber I. Ch. G. propter impedimenta luctus, derentwegen

sie mit I. Ch. G. ein herzlich Mitleiden hetten, entschuldiget, erfreueten sich wegen der Abgesantten Praesentz und wünschten Glugk zum Landtagk, sie hetten aber auß unserm mündlich Ahnbringen unnd der Proposition vornommen, welcher Gestaltt ihnen abermahls stargk Vertröstung wegen Halttung ihrer Privilegien geschehen. Wehre derwegen Zeit, das es itzo ins Wergk gerichtet wurde, zu Erhalttung der Stätte Freyheit, davon ihnen vast mergklicher Eintragk geschehe, bathen sich dasselbe ahngelegen sein zu lassen, damit sie bey dem Ihrem erhaltten unnd die Einbruche abgeschaffet werden möchtten, sie wehren I. Ch. G. jederzeit hold gewesen, deren Auffwachsung und Hoheit befördert, darumb sie auch wohl von etzlichen der andern Stende angefeindet wurden.

Unter andern ihren privilegiis wehre auch der Punct wegen der Hoffdiener, das diselben, wann sie in den Stätten vorbrechen, von ihnen möchtten gestraffet werden. Derentwegen Simon Behamb Rhatsvorwantter noch neulicher Zeit an I. Ch. G. wehre abgeferttiget worden. Es hette aber derselbe keine andere Resolution bracht, alß das I. Ch. G. sie an unß alß dero Gesantten vorwiesen, woltten derwegen hoffen, wir wurden derentwegen Instruction haben, bethen dieselbe zu eröffnen. Wo nicht, musten sie diesen Punct auch unter die andern gravamina, so die Stätte ubergeben wurden, bringen. Es wurde den Stäten dahero große Beschwehr zugezogen, dann die Hoffdiener sich vieles Muetwillens unterstunden, und habe sich noch neulich ein Unheil unnd Todschlagk zugetragen. Sie hetten ein groß Volgk in ihrer Statt, das nicht allzeit zu haltten, möchten einsmahls gedengken, vim vi zu repelliren, darauß noch mehr Ungelegenheit erfolgen wurde. Sie hetten ihres Theils fundatam intentionem noch von Ordens Zeitten hero und sey dasselbe privilegium klar, sey auch anno p. 56 wiederumb confirmiret, es zögen sich zwart hiergegen die Oberrhäte auff einen Vortragk Herzogk Friderichs von Sachssen de anno p. 1507. Sie wehren aber dessen nicht gestendigk, wehre ihnen auch nichts davon bewust, wehre auch kein Original desselben vorhanden, so sey auch nicht vormuetlich, das sie sich durch diesen praejudicirlichen Vortragk an ihren altten privilegiis soltten begeben haben etc.

Wir haben per generalia geantworttet, was ihnen wegen ihrer Privilegien vor Vortröstung geschehen, das soltte gewiß also erfolgen, wie dann I. Ch. G. unß in specie befholen, sie allenthalben in gute Acht zu nehmen und von den andern Stendten nicht beschwehren zu lassen, welchen wir auch treulich nachzukommen erböttigk.

Wegen des Puncts der Hoffdiener hetten wir etwas in unserer Instruction, wollten auch dasselbe zu seiner Zeit eröffnen. Baten allein, sie woltten etwas gemach thuen, auch denselben Punct unter die gravamina nicht bringen, denn wir erböttigk, deßwegen sonderbare Verordnung zu thun, damit sie auch zufrieden gewesen. Es ist aber hernacher darauff weiter nichts erfolget, sondern dieser Punct neben andern stegken blieben.

Folgende Tage hat die Landschafft deliberirt, was auff die Proposition zu antwortten, unnd weil wir vormergket, das unter andern Puncten auch der vornembsten einer dises sein wurde, das die Biersteuer, so uff vorigen Landtage von den andern beyden Stenden ahngeleget von den Stetten möchtte eingebracht und erleget werden, die Herren Oberrhäte

auch erinnert, das man hierinnen der Landschafft gratificiren soltte, haben wir mit den Stetten solches zu reden auff unß genommen, welches auch geschehen, und ihnen allerley zu Gemuet gefhuret worden, das sie, wofernn sonst etwas Gutes auff den Landtag vorrichttet werden köntte, sie disen Punct zu halten nicht difficultiren, sondern die Biersteuer umb Fried unnd Einigkeit willen möchtten gehen lassen. Darauff sie es an ihre andere Mitverordente zu bringen uff sich genommen haben, unß auch folgendes Tages eine schrifftliche Resolution derentwegen ubergeben, so bey den Acten. Alß wir aber darauff mit wenig Wortten repliciret und sie nochmahls zu gutlicher Bewilligung vormahnet, haben es etzliche auß ihren Mittel also verstanden, alß hetten wir unß vornehmen lassen, wofernn sie es nicht willigen wurden, das wir es verabscheiden musten, seind sie widerumb zu unß kommen unnd darwieder zum höchsten protestiret mit Ahnzeigung, das solches in alle ihre privilegia dringe, sie wehren derentwegen vorm Jhar mit grossen Uncosten nach Berlin gezogen, hetten daselbst von I. Ch. G. guten Bescheid und Vertröstung bekommen, das sie mit solcher Biersteuer nicht beschwehret werden soltten, biß notturfttige Untersuchung geschehen und die großen Mengeln, so sie derentwegen ahnzuzihen, abgeholffen wurde. So wurde auch I. Ch. G. selbst und dem ganzen Lande ein groß praejudicium darauß entstehen, dann wann das geltten soltte, das zwene Stende ohne Bewilligung des dritten schlissen möchtten, so wurde folgen, das, so offt die Landrhäte und Ritterschafft mit einander einig wehren, alßdan die Stätte alß der dritte Stand stragks hernach musten. So wurden also die Stätte I. Ch. G. zum Besten nichts thun noch der andern ihre consilia verhindern können. Es wurde auch darauß folgen, wann 2 Stende ohne den dritten schlissen köntten, die nehere Legation in Pohlen und alle neue petita recht wehren und die Stätte dieselben auch approbiren müsten, weil die andern 2 Stende albereit darauff geschlossen. Bethen derwegen solches in Acht zu nehmen und sie mit dem Abschied nicht zu beeilen.

Wir haben darauff geantworttet, das unsere Meinung niemahls gewesen, in sie wieder ihren Willen zu dringen, vielweniger ihnen etwas durch einen Abschied auffzulegen, sondern wehre allein dieses unsere Meinung, wenn sonst etwas Gutes außgerichttet werden köntte und es allein an dehme hafftete, daß sie sich auff solchen Fall selbst schigken unnd umb Friedes Willen etwas thun soltten. Woltten ihnen sonsten nichtes vorgeben noch praejudiciren, damit sie auch zufrieden gewesen.

Immittelst ist die Landschafft mit ihrer Antwort auff die Proposition ferttigk worden und damit also hernacher gangen, wie in der Relation weitter zu befinden. Und hat man jeder Zeit, wie die Landschafft in einem oder den andern Punct zu beantwortten, mit den Oberrhäten außfhurlich communiciret, sie sich auch mit unß in allen Puncten vorglichen.

Insonderheit hat der Herr Rappe bey dem 5. Punct publicorum gravaminum, die Besetzung der Embtter betreffend, so abwesend I. Ch. G. durch die Oberrhäte geschehen soltte, dahin erklehret, das zwart die litera der Regimentsnotul an sich selbst klar unnd nicht viel disputiret werden dörffte. So wehre auch das Testament suo modo zu vorstehen, nemlich in casu minorennitatis unnd der Blödigkeit. Es wehre aber in den terminis nicht vorblieben, sondern es hette die Landschafft sowohl auch die

Oberrhete sich ihres Rechttens begeben und die Curatel, so ihnen vigore testamenti zugestanden wehre, I. Ch. G. uffgetragen. Darumb hetten weder die Oberrhäte noch die Landschafft sich dehren weiter ahnzumassen, es wehre auch an ihme selbst ganz unbillich, das I. Ch. G. nicht Leute vorschlagen unnd mit ihnen, den Oberrhäten, communiciren soltten, wie die Embtter zu bestellen, dann es hette ja ein jeder unter ihnen alß ein Diener Macht seine Meinung zu sagen, warumb soltte es I. Ch. G. nicht auch Macht haben. Sie alß Diener hetten Macht Leute vorzuschlagen, warumb solten dann I. Ch. G. nicht auch jemand vorschlagen und wurde sich communicato consilio befinden, welcher auß den vorgeschlagenen Personen zu gebrauchen. Es nehme ihme selbst Wunder, waß die Rhäte damahls im Sinne gehabt, das sie es auff die Maß richtten lassen. Er seines Theils unnd keiner auß ihnen begehrten nicht dabey zu sein, wann es darzu kommen soltte, das sie auch inconsulto principe die Embtter besetzen soltten. Sie wurdens weder bey der Landschafft noch der Herrschafft treffen; setzten sie einen ein, so erzurnten sie den andern unnd hetten also mehr nichts alß perpetua odia zu gewartten. In summa man köntte I. Ch. G. nicht ausschlissen, hieltten aber sie davor, es wurde an sich selbst fallen.

Wir haben dabey erinnert, daß wir nicht vor rhatsamb erachtten, anizo de testamentaria curatela unnd in was terminis wir 3° versirten, viel Ahnregung zu thun, dann es nur Uhrsach zu weitern Disputat geben möchte. Wehre derwegen am besten, nur in generalibus zu bleiben, das I. Ch. G. nicht außgeschlossen werden köntte, sondern communicato consilio in allem muste gehandelt werden. Darauff auch die Resolution gerichttet worden.

Bey dem 7. Punct die Effectuirung des Landtagsschlusses mit der Biersteuer belangend sind sie auch sehr darauff gangen, des dieselbe, immassen vorabschiedet, vor sich gehen möchtte, mit Ahnzihung, das die Stätte daruntter so sehr nicht beschwehret, sintemahl sie die Steuer wiederumb uff das Bier schluegen unnd muste es der zahlen, der das Bier trungke. So wehre auch ohne das, wann man alleinn von Hueffen unnd Vermögen Schoß geben soltte, eine grosse Ungleicheit unter der Landschafft und den Stetten, dann derer von Adel ihre Gutter wehren alle außgemessen unnd uffs genaueste in das Steuerregister gebracht, also das nicht ein Groschen davon unterschlagen und das geringste Stugk frey sein köntte.

Die von Stätten aber schetzten sich ihres Gefallens selbst, legten einen Sagk uffn Tisch, damit mußte man zufrieden sein und wuste man nicht, ob sie alles vorsteuerten, wie sichs gehörete. Darumb muste die Bierstewer darzu genommen werden, welche gleich durchginge, und die von Adel, die da Bier braueten, so wohl treffe, alß die Burgerschaftt, das also darinnen keine Ungleichheit zu spueren. Unnd obgleich die Stätte vorwendeten, das daruntter von denen von Adell groß Unterschleiff geschehe, so köntten sie sich doch derentwegen des ganzen Wergks nicht entbrechen, sondern möchtten auff Mittel und Wege gedengken, wie denselben Unterschleiffen gewehret werden möchtte. Das auch die Stätte vorwendeten, das sie die Biersteuer darumb nicht geben wollen, weil die andern zwene Stende den Kasten wider ihren Willen entblösset. Da

wurde es dahin gestelt, das sie ihre Action wider diselben ahnstellen möchtten, so wehren auch nicht alle auß der Ritterschafft mit demselben Thun zufrieden unnd wurden dennoch ebensowohl contribuiren müssen. Ob wir nun wohl den Stätten solche rationes ad partem zu Gemuth gefhueret, haben sie doch dagegen allerley eingewant, dadurch sie dieselben abzuleinen getrauet, sich auch zu weiterer Deduction, wo es begehret wurde, erbotten. Haben derwegen in sie weiter nicht dringen können, insonderheit weil sie sich außdrugklich vornehmen lassen, wenn es allein an den Punct hafften soltte unndt man von des Freuleins Ehesteuer reden wurde, das sie sich alßdan also erkleren woltten, daß an ihnen kein Mangel sein soltte."[1])

1607. Resolution an die brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Bötzow, 7. Mai 1607. Mai 17.

Ausf. Rep. 7. 106 d.

„Auß dem Beischluß befindet ir, waß die vier Gewerck der Loß- und Fastbecker unser dreier Stätte, Freiheiten und Vorstätte Konigsberg uber unsers Muhlmeisters Sebaldt Mullers außgebrachte Execution und Urtheil sich beclagen und bitten thun.

Wenn wir uns dann hiebei gnedigst erinnern, daß dise Sach albereit etlich Jar zu Recht geschwebet und auß solchen ergangenen Acten sovil erscheint, das gleichwol obbemeltten Supplicanten alle ire exceptiones und Einwenden wider ernanten Mullern cum causae cognitione aberkandt, alß halten wir der Sachen fur zutreglich, hiemit auch gnedigst bevelend, ir wollet in jetzigem eurm Anwesen euch bestes Vleiß brauchen und versuchen, damit zu Abschneidung mehrer Weitleufftigkeit von beeden Theilen euch die Underhandlung undergeben und dasselb, wo muglich mit irem allerseits Belieben in der Güte beigelegt werden möge, inmaßen wir zu euch das gnedigste Vertrauen, ir an eurer vleißigen Bemuhung eurs Theils nichts erwinden lassen werdet."

1608. Resolution an die brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Bötzow, 7. Mai 1607. Mai 17.

Ausf. Rep. 7. 140.

„Beivorwahret habt ihr gehorsamblich zu ersehen, was an unß unsere Unterthanen, die Einwohner der funf cölmischen Dorffschafften im Newheusischen, zur Lautte, Knuppelsdorf, Neßelbecke, Poßklärn und

1) Damit bricht die Aufzeichnung ab.

Rodtmanshofe, supplicando gebracht und sich uber neue Uflagen ungewöhnlicher Scharwerck beclagen. Dieweil uns aber außer dessen, sonderlichen, was es mit den neuen Uflagen fur eine Gelegenheit, hiervon nichts bekandt, alß begehren wir hirmit in gnedigstem Befehlich, ihr wollet euch zuförderst hierunter dessen Beschaffenheit erkundigen, worters an unser Stadt die Gebuer verordnen, das die armen Leute bei ihren hergebrachten angezogenen Handtvesten geruhig vorbleiben und daruber nicht beschweret werden mugen."

1609. Resolution an die brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Mai 17. Bötzow, 7. Mai 1607.

Ausf. Rep. 7. 103.

Sie sollen Erkundigung einziehen wegen einer Supplikation des Samuell Klodten, Bürgern in Löbenicht, [der gefänglich eingezogen war] „und darauf derselben also Recht thun und Maeß geben lassen, daß Supplicant sich ferner mit Fuegen zu beclagen nicht Ursach habe."

1610. Schreiben Jaßkys.

Warschau, 18. Mai 1607

in Nr. 1576 Anm. 1.

1611. Relation von Michael von Hagen, Pruckman und Dr. Peter Moller.

Mai 18. Auf der geheimen Ratsstube Cölln a. S., 8. Mai 1607.

Konz. von Pruckman und Ausf. Rep. 31. 11[b].

Verhandlungen mit einem polnischen Gesandten wegen Streitigkeiten des Polen Sudow mit dem Komtur zu Lagow, v. Grünberg.

„Es hatt sich gesternn der polnische Abgefertigte[1]) bei unns uff E. Ch. G. geheimbten Rathstueben, ehe wirs unns versehen, unnd da wir, zu ihm zu kommen, unns durch seinen Dollmetzschen ercleren lassenn, eingestaldt, welchs er zweifelsohne, damit er durch diese Gelegenheit, inndem er zuvorn nieh hier gewesenn, E. Ch. G. Schloß besehenn möchte, gethan habenn magk. Da wir ihn dann gehort, auch aus seinnen Qualiteten unnd anderm Furbringenn so viell befunden, das er E. Ch. G. weinig anmutig

---

1) Abraham Sockolowsky de Sockollow.

wurde gewesen seinn, dann er redet kein Deutzsch unnd des Lateins gharweinnigk. So hat seinn Gewerb, die Contravers, welche der Polack Sudow mitt dem Commentur zu Logaw hat, betreffent unnd sonsten nichts Weitters. Da er dann vom Kardinal und Ertzbischoffenn zu Gnesen, dann auch dem Herrn General zu Posen sonderbahre Schreibenn deshalb eingeandtwortet[1]), darin der Ertzbischoff räth, das die vier polnische Dorffer ihme Sudowen mochten gevolget werden, mit Anziehung allerhandt Weitterung, so sonsten daraus herfliessenn wurden. Der Herr General aber räth entweder die vier Dorffer dem Sudowen fahren zu lassen oder sich sonst in andern Wege mit ihm zu vorgleichen, erbeut sich zu allem Gueten, beruefft sich auch auf konnigkliche Mandat, darinnen er denen vor Sudawen ergangen Urtteill zuvolge die Execution anzustellen, auch do es noth, gantz Grospohlen aufzubieten, bevehlicht. Der Abgefertigte aber hette die gantze Acta bei der Handt, wehre auch erbottig, von denselben Abschrifft volgen zu lassen, führte darneben große Querel über Grünenbergern, wie derselbe des Sudawen Dienern, die in weiniger Antzahl der Execution halb dahinn gelangt, ubell empfangenn, theils mit Röhren beschedigt, einen aber gefangen nehmen lassenn. Bath dabei die Sachenn woll inn Acht zu habenn, dem Sudawen nicht weitter Rechtens vor zu sein, damit die iura vicinitatis zwischen E. Ch. G. unnd der Crohn nicht zergingenn unnd, damit nicht aus einem kleinen Funcken ein gros Fewr entstünde.

Wir habenn vonn den Acten nicht mehr als das letzte Urtheill unnd dann die Citation, die Grünenbergk selbsten bei dem obern Tribunal ausbracht, da er sich uber der Nullitet des Processes beschweret, aber auff den deshalb angesatztenn Tagk selbst nicht erschienen, daher auch wieder ihn die sententia bannitionis ergangenn unnd dann vonn denn beiden konniglichen Mandaten die Execution unnd das Aufgeboth betreffendt, die gleichwoll vom Konnige selbsten nicht untterzeichnet, genommen, damit er, der Abgefertigte, nicht lang hier liegenn dorffe.[2])

Unnd vermeinten sonsten (unvorgreifflich aber E. Ch. G.) underthenigst, das er auff beiligende Maas zu beandtworttenn sein solte, dann er sich ghar zu viell sudawisch seinn vermerckenn lassenn. Ist viell weitter gangen, als die Schreiben vormocht. So ist auch sein Bericht, wegen Vergewalttigung der sudawischen Dienern bezeiget, gantz unrecht, nemblich wann E. Ch. G. erinnern, bei der Crohn Pohlen, mit welchem sie vielfaltig eingewandt, diese Sachen nicht vor die Tribunal ziehenn, sondern den Vertregen, so der Orden mit der Crohnen hett, gemes erortternn zu lassenn, so wehre dem allenn, was sich itzo begebenn, auch noch ferners begebenn möchte, vorgebawet unnd gesteuret gewesenn, aber die Zeit wehre E. Ch. G. Intercediren vor den Orden weinig in Acht genommen worden.

Wusten E. Ch. G. derohalben, da Sudaw sich inndes durstiglich untterstandenn, recht zu eingehendem polnischen Reichstage ein 400 Heyducken zu Hauff zu bringen, dieselbenn uber des heilligen römischenn Reichs unnd E. Ch. G. Grundt unnd Boden (dann die vier Dorffer, so streitig

1) Die Briefe von Bernardus Macieiowski, Kanzler, Erzbischof von Gnesen, und Adam Sandivogius a Czarnkow, General von Großpolen, sind vorhanden.

2) Die Schreiben liegen abschriftlich bei den Akten.

wehren, umb unnd umb mit E. Ch. G. Landen umbfangen unnd umbgeben) zu fueren, damit inn die Cumturei Lagaw einzufallenn, 1000 Schaffe, 7 Haubtt Rindviehes, 2 Roß hinwegkzutreiben, einen vom Adell, E. Ch. G. Lehenmann unnd Underthanen, der ann diesenn Sachenn keinen Theill, sondernn auf dem Seinen dem Schiessen nachgangen, gefangen zu nehmen, auch hinwegkzufueren (wiewol derselb dannoch hernacher durch sondere Schickung Gottes wieder loß wordenn), weitter auch eins Theils der Seinigen ann die unstreitigen Ortter vortzuschicken unnd, als sie daselbst des Commenturs Sohn von ungefehr mit 4 Rossen, der von ihnen nichts gewust, antreffenn, auf denselben mit ihren Röhren loßzutruckenn, wusten auch E. Ch. G. nicht, wie ihme zu thunn oder zu rathen, es wehre dann Sach, das alles das, was hinweggenommen, zuerst restituiret, Sudaw auch wegenn seines Verbrechens E. Ch. G. Kahr, Wandel unnd Abtragk thete. Dann E. Ch. G. dem Orden gesuechter Massen nicht zu bevehlenn, die Commenturen alle sessen auch viel weiniger untter E. Ch. G., sondernn eins Theils untter dem Konnige zu Beheimb, den Hertzogen zu Braunschweigk, Pommern, Meckelnburgk p., die den Orden so weinigk als E. Ch. G., die vonn den romischen Keysern unnd Konnigen dem Orden zum Patron gesatzt, nicht vorlassen kontenn, wurden sie derwegenn, der Ertzbischoff unnd General zusehen, wie solche Tumult, dieweill der Ausgangk ungewiß, vormiedden bleiben unnd sich eines andern bedenckenn.

Inndes wollten E. Ch. G. bei dem Orden das Ihre mitt Anmahnen zu thuen nicht untterlassen, damit sich der Orden zu Ruehe gebe unnd vor weitterer einkommenn Erclerung von ihnen, was vor Hoffnung zur Restitution und Satisfaction ubrig, nichts Thetliches vornehmen, wie sie sonsten als Rittersleutte albereit im Vorhaben. Es hetten sonsten E. Ch. G. derenn Gesandten, so sie naher Warssaw geschickt, albereits disfals Bevehlich gegebenn, wolttenn denselben, ob sie es nötig sein befinden, auch fernern Bevehlich zukommen lassenn.

Mit dieser Andtwordt, bedechten wir, solte er der Anhergeschickte fur dißmahl abgefertigt werden konnenn. Darbei will die Notturfft sein, das mans E. Ch. G. Räthen ungeseumbt zu wissen thue, damit mann umb so viell ehe zu Mitteln, fernern Unheill vorzukommen unnd sonderlich, das daher nicht auch dem preussischen negotio ettwa ein Anstoß zuwachse, gelangen möge.

Imgleichen ist der Herr Meister hiervon zu avisiren, das er Grünenbergen nach sich fordern unnd ihn ernstlich einbinde, sich mit dem Kerlen abzufinden, dann E. Ch. G. woltten seinethalben in keiner solchenn Unsicherheit sitzenn, dann wann mann gleichwoll die Sach im Grunde ansehe, so hette sie niemandt als Grünenbergk selbsten, dadurch das er in Pohlen citationes ausbrenget unnd hernacher nicht erscheinet, sondern sententiam bannitionis wieder sich uhrsacht, verschertzt unnd verderbt, auch also das jhe auch mit Recht weitters nicht zu helffenn, kein Geldt oder nichsten hette er darauf wagen wollen. Sonsten wehre Sudaw im Anfang mit einer geringen Abfindung leicht zu stillenn gewesen. Darumb hab er es ihm auch nuhn so unnd sey die Schuldt niemandts als ihm selbsten beizumessen. Der Herr General kann viel Guths hierbei schaffenn, wann auch nur demselben Mittell ann die Handt gegeben werdenn, wirdt er denn Sachenn woll Rechtt thun."

1612. Bericht der brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Königsberg i. Pr., 9. Mai 1607. Mai 19.

Ausf. Rep. 6. M.

Ankunft in Königsberg und Begrüßungen dort. Direktion des Landtages. Dohna Oberburggraf. Besetzung des Amts Tapiau mit Martin v. Wallenrodt. Ämter Insterburg und Balga. Schreiben an Kurpfalz wegen Dohna.

Die Gesandten sind am 7. Mai in Königsberg eingetroffen und haben am andern Tage in der Audienz der Herzogin des Kurfürsten Grüße und Entschuldigung wegen Fernbleibens überbracht. Die Herzogin hat ihren Dank und Einverständnis ausgesprochen und sich bereit erklärt, ihren guten Willen bei dem Landtage zu betätigen.

Mit den Oberräten haben sie zunächst wegen der Direktion des Landtages verhandelt und vereinbart, daß „sie zwart solche Direction auf sich genohmen, wir aber dennoch bei der Landtschafft den Anfangk machen sollen, also das wir zuforderst der Landtschafft die Ursachen, warumb E. Ch. G. uns anhero verordent, anzeygen, ihnen E. Ch. G. gnedigste Affection zu erkennen geben und anmahnen, sich so woll gegen E. Ch. G. als unter ein ander selbst also zu schickhen, das Friedt und Einigkeit erhalten und E. Ch. G. ihren unterthenigsten Gehorsamb zu spuren haben mochten. Darauf die Regimentsrhette die Proposition zu thun und den Landtagk ferner zu dirigiren. Wie aber, do etwas vorfellt, darinnen sie Resolution benottiget, uns mit ihnen ferner zu unterreden, immaßen die Oberrhette diesen modum procedendi selbst vor den besten angesehen. Der Proposition halben bleibtt es bei dem, wie dieselbe hiebevorn von ihnen selbsten gefaßett und von E. Ch. G. ist beliebet worden.

Hierneben ist von den Oberrhetten Erwehnung geschehen, das zuforderst das Oberburggraffenambt mußte ersetzt und ihr Collegium dadurch ergentzett werden. Darauff wir zwartt von ihnen begertt, ob sie etwa der Personen halben, so darzu gebraucht werden mochten, ihr Bedenkhen eroffenen wolten. Als sie aber weiter nicht gehen wollen, dan allein, das es einer aus den 4 Hauptembtern sein muste, und weill dieselben durch Auffuhrung Hern Fabian von Thonauens auf das Ambt Tapiau nuhnmehr ersetzett, stunde die Wahle bey E. Ch. G., wehme sie aus diesen Viehren nehmen wolten, haben wir endlich E. Ch. G. Resolution, das ermelter Herr Fabian von Thonau zum Oberburggraffen solte bestalt werden, also eroffennt, das wir gleichwoll ihr Bedenkhen daruber nochmals zu vernehmen begehrett. Darauf sie zwartt anfengklichen ermeltes Herr von Thonau vornehme qualitates hochlich geruhmett, aber gleichwoll darneben aber die difficultates erreget, so albereit hiebevorn von uns seindt bedacht und E. Ch. G. unterthenigst vorgetragen worden, insonderheitt das es itzo bey Anfang vorstehendes Landtages fast beschwerlicher als etwa hernacher sein wurde. Weill sie es aber dennoch uf E. Ch. G. Resolution gestellett und sich entbotten, derselben ohne ferners Difficultiren nachzukommen, wir auch befunden, daß dieße Stelle notwendig vor angehenden Landtagk ersetzett werden muste, der von Dohnau auch

als durch die Oberrhette mit ihme gehandeltt, sich darzu willig erfinden laßen, haben wir unserer von E. Ch. G. uns mitgegebener Instruction gemeß im Nahmen Gottes es dahin gerichtett, das ermelter Herr von Thonau zum Burgraffen bestellett und angenohmen, welches auch heutiges Tages also erfolgett und wirdt er ahn Stadt des iuramenti, so noch zur Zeitt von den Oberrhetten nicht genohmen wirdt, seine unterthenigste Pflicht durch ein sonderbahr Schreiben gleich, wie hiebevor geschehen, von den andern Oberrhetten zu erkennen geben."

Das Oberamt Tapiau ist nach Beratung mit den Oberräten und der Herzogin mit Martin von Wallenrodt, jetzt Hauptmann zu Balga aus Ursachen, die von der Herzogin und andern vorgebracht und dem Kurfürsten berichtet werden sollen, besetzt worden. Die Ämter Balga und Insterburg bleiben vorläufig unbesetzt.

„Und seindt wir nhunmehr des bevorstehenden Landtages gewertig, von welches Ausgangk noch nichts Gewißes geschloßen werden kan, weill so viell, wie berichtett, die Instructiones der unterschiedenen Kreiße fast ungleich, wollen es aber auff allen Fahl ahn fleißiger Bemuhung nicht ermangeln laßen."

Einige Nachrichten aus Polen.

P. S.[1]) Die Gesandten legen das Konzept eines Schreibens an Kurpfalz vor, das um Zustimmung zur Ernennung Dohnas zum Oberburggrafen ersucht. Ausf. Rep. 7. 56.

1613. Relation von Pruckman und Dr. Peter Moller.

Auf der geheimen Ratsstube Cölln a. S., 10. Mai 1607.

Mai 20.

Konz. von Pruckman. Ausf. Rep. 31. 11 b.

Polnischer Gesandter wegen der Streitigkeiten des Polen Sudow mit dem Komtur zu Lagow.

Sie haben, da der Komtur Hagen erkrankte, dem Polen Abraham Sockolowsky die kurfürstliche Resolution[2]) überbracht. „Darauff er Zeitt gebeten, solche zu durchlesenn, inmassenn auch ervolget unnd haben alle Umbstende geben, das ihm dieselbe nicht gefelligk. Darumb er dann gebeten, die Sachen recht einnzunehmen, auch E. Ch. G. hinwiederumb recht zu hintterbringen. Hatt darauf von Anfangk daher, was inn denn Sachen furgangen unnd, wie der Sudaw seinn Thuen mit Rechte ausgefueret unnd, das es in Grüenenberges Mächten, die sententiam bannitionis abzuwenden unnd zu verhüetenn gestanden, dann auch, das er nuhmehr, da solche Sententz ergangen, inn denn Standt der Rebellischenn dadurch gesatzt unnd aller seinner Güetter, die er inn der Crohn Pohlen hette, auch aller ihm in der Crohn gebuerenden Frey- unnd Gerechtigkeiten privirt unnd vorlustig seinn erkandt unnd, das solche Sententz, dafern nicht alle Rechte der Crohn Pohlen umbgekehrt werden soltten, unumb-

---

1) Das P.S., wie üblich, ohne Datumangabe. Es gehört wohl zu diesem Bericht.

2) Vorhanden.

genglich nothwendig exequirt werden, muste angezogen. Vorsehenn sich derwegenn der Cardinal so woll auch der Herr General zu E. Ch. G. gentzlich, weill dannoch Sudaw anders nicht dann mit Recht verfahren . . ."

Die Rechte Sudaws und das wider das Recht gehende Verhalten Grünbergs werden im einzelnen ausgeführt. Ablehnung, daß ein Vertrag des Königs Wladislaus mit dem Orden auf diesen Fall zutrifft, da die Dörfer polnisch sind. Er gibt dann eine polnisch gefärbte Erzählung über die Vorgänge und weist auf die eventuell schweren Folgen hin, wenn Sudow nicht sein Recht erhielte. „Dann ausserdem konte der General nicht furuber, sondern wehre vormöge der polnischen Rechte, auch habenden Bevehlichs schuldigk gantz Grospohlen auffzumahnen, ingleichem hielte sich der Sudow auch gefast unnd kunte alle Stunde, wenn ihm Guete und Rechtt nicht mehr helffenn wolttenn, ein Imprese thunn. Befahrete er sich derwegenn, das einn gros Unglück, dafern ihm in Zeitten nicht furgebeuget, dahero sich zutragenn mochte, dann sie, die Pohlen wehren also geartet, das sie sich nicht lang umbtreibenn liessenn. Es wurde aber auch einn solches unzweifelig E. Ch. G. an dero grosseren Sachen Schaden unnd Nachtheill gebehrenn. Hierbey amplificirte er nuhn des Sudawen Herkommenn unnd Uhrsprung unnd, wie die grosse Herrn in der Crohn ihme verwandt wehrenn, deren er dann ghar viell (so aber unns unbekandt) genandt hatt. Hing auch fernner an, das Sudow unnd er Grüenenbergenn diese Guetter ghar gehrn gonneten, da er sie mit Rechte wieder erlangen konte, wie ihm dann nach beschehener Execution unnd, wann er sich ex banno wieder gewircket, frey unnd offenn stunde.

Vormeldete weitter, es soltten E. Ch. G. nicht weiniger am Sudowen als am Gruenenbergen einen getrewen frommen Cavallierer haben, nuhr das ihn E. Ch. G. ann Erlangung seines Rechtens nicht hinderten. So auch zeigte er fernner ahn, das Sudaw vom Hochmeister p. Provision uff die gantze Comturey Lagaw hette, er wuste aber auch woll, das er dieselbe allein aus E. Ch. G. Gnaden haben muste. Darumb massete er sich dieser nicht an; dieser vier Dorffer aber, als welche ihm zu Recht zuerkandt, thete er sich billich anmassen.

Wir mussen, gnedigster Churfurst unnd Herr, das unns diese Reden des Pohlen, als zu viell frech, zimblich verdrossenn, aber zugleich auch dieses bekennen, das das, was er saget, wahr und nicht unrecht sey, unnd habenn zugleich daraus zu lernen gehabt, wie es denn Unnserigen in Pohlen gehen magk, da dieser Kerlen die Menge seinn. Haben ihn derwegenn dahin beandtwortet: wir hettenn ihm, was E. Ch. G. gnedigste Resolution wehre, der Gebuer furgetragen unnd wehre inn Deutzschlanden nicht der Gebrauch, nach vermeldeter Resolution sich in viell Disputat mit frembder Herrn Gesandtenn einnzulassenn. So wehre auch diß nicht E. Ch. G., sondernn des Ordens eigenne Sach. Liessenn derwegenn, was von ihm angetzogenn, dahin gesteldt seinn, wolttens pro informatione gehrn in Achtt habenn, auch E. Ch. G., wenn Gelegenheit, furbringenn, in keinen Vorgeß stellenn. Inndes wehren E. Ch. G. nochmahln erbottig, es dahinn zu richten, das des Ordens halb nichts Thetlichs furgehenn solte. Ingleichenn wurde er ann seinem Orth zu thuen auch nicht untterlassen. Es wehre noch voll inn Güete aus denn Sachenn zu-

kommen, unnd wehrenn die vier Dorffer bei weitem so viell nicht werth, das derhalb die iura vicinitatis unnd die Correspondentz zwischenn der Crohn Pohlen unnd dem churfurstlichenn Hause Brandenburgk zerschlagenn unnd zerrissenn werdenn solttenn.

Er aber ist bei voriger seiner Meinung vorpliebenn, das Sudaw es auf die Faust inn gantz Kurtzem setzen wurde, dofern Gruenenbergk nicht guethwilligk abestunde.

Unnd sindt wir also vonn ihm gangen mit angehofftetem Wunsch, das wir noch offte als Freunde zusamenkommen möchten. Darauf er geandtwortet, sie begerten auch kein anders p.

Nhun seindt diß gewiß weitt aussehende Dinge, sonderlich bey itziger Zeitt unnd untter wehrendem Reichstage. Mann kann auch noch nicht gnugksamb wissenn, wehr hierunter all steckenn möchte, unnd ob es vielleicht zum Praetext, ettwa vonn denn pactis Prutenicis abzuspringenn, angesehenn. Es kontte auch leicht, wann es zur Thathandlung kehme unnd die Pohlen gleich einn Schnappen liedten, den Unserigen uff dem Reichstage zu Leib unnd Lebensgefahr gereichenn. Darumb es woll nothwendig, dahin zu resolviren, das mann dieser vier Dorffer halb keinen Kriegk mit den Pohlen fuerenn wolle, dann hette es Kriegens golten, so wehre es billicher in andernn grössernn Sachenn geschehen, da mann aber lieber in Güete daraus seinn wollenn.

So taugk auch diese Sache im Grunde nichtes unnd seindt des Ordens fundamenta gantz locchericht unnd bawfelligk . . .

Wann mann nuhn gleichwoll umb solcher ungerechten Sach willenn was anfangen woltte, wurde auch weinigk Gluck dabei zu gewarttenn seinn. Ist derwegen dahinn zu sehenn, wie mann erstes Tages in Güete unnd ohne Schimpff heraus komme. Unnd weill wir die Nachricht erlanget, das ehemaln der Kommentur Gruenenbergk Sudawen, das er abstunde, unnd dem Konnige dafur, das er die Dorffer dem Orden gentzlich incorporirte, 10 000 Thaler oder Ducaten zu geben anerbottig, jedoch mit der Maaß, das ihme oder hernach seinen Erbenn solche vonn dem Successorn ann der Comturey hinwieder erstattet wurdenn, darinn aber der Herr Meister damaln, wie es sich annsehen lest, dieweill die Comturei Lagow dem Grafenn von Zollernn vorschriebenn, nicht willigenn wollenn, hieltten wir auf hieraus mit dem Commentur Hagen gehaltenn Communication, das dieselbe Tractaten wiederumb zu reassumiren, unnd kunte es woll dahin gerichtet werdenn, das, wenn Gruenenbergk noch 10 Jhar erlebte unnd die Comturey innenhette, ihme nichtes solte wieder werdenn, unnd in Summa, das annstadt der Abnutzungen aus der Comturey jherlichs 1000 Thaler oder Ducaten fielen unnd schwünden, das Ubrige aber unnd den Nachstandt gebe alßdann der Successor.

Bedechtenn darumb, jedoch uff gnedigste Ratification E. Ch. G. underthenigst, das ann die Räthe in Preussenn, so auch ann den Herrn Meister auf beiliegende Maas unnd zwar ehist zu schreiben sein soltte."[1])
Sie erbitten kurfürstliche Entscheidung.

1) Die Schreiben vom 12. Mai vorhanden. Den Räten wird aufgetragen, auf Einsetzung beiderseitiger Kommissarien zur Untersuchung hinzuwirken, eventuell dem Sudow eine jährliche Rente gegen Abtretung der Dörfer anzubieten.

1614. Reskript an die brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Bötzow, 10. Mai 1607. Mai 20.

Ausf. Rep. 7. 55a.

Eventuelle Verbesserung des Gehalts des preußischen Kanzleiregistrators Georg Schuman und Begnadigung des Franz Adam, Kämmerers zu Dirschkein.[1])

1615. Bericht der brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.[2])

Königsberg i. Pr., 12. Mai 1607. Ma 22.

Ausf. Rep. 6. M.

Eröffnung des Landtages. Städteversammlung. Verlesung des Berichts über die Warschauer Gesandtschaft.

Die Stände sind am gesetzten Termin, den 11. d. Mts., erschienen und von den Gesandten in der in der Instruktion vorgesehenen Weise angesprochen worden. Es wurden dabei namentlich die Gründe aufgezählt, die den Kurfürsten am persönlichen Erscheinen verhindert haben (Tod seiner Gemahlin, der angesetzte Reichstag zu Regensburg), sowie der Wunsch betont, daß alle Irrungen beigelegt werden mögen.

Darauf ergreift der Kanzler Rappe das Wort, erläutert die Lage, die Bedeutung und Zweck des Landtages.

Sodann erwidert nomine omnium der von Gröben, dankt für die kurfürstlichen Wünsche, läßt die Entschuldigung des Fernbleibens als erheblich gelten, spricht die Teilnahme zu dem Tode der Kurfürstin aus. „Und ob sie woll bißanhero nicht Gelegenheit gehabt, ihre unterthenigste Treu und Lieb kegen E. Ch. G. zu erzeigen, so wunscheten sie darzu Occasion, wolten sich dermaßen erweisen, wie getreuen gehorsamben Unterthanen woll ahnstunde und gebuhrete. Sie wolten E. Ch. G. gar gerne gonnen, dartzu E. Ch. G. befugt. E. Ch. G. wurden ihnen hinwieder dasjenige laßen, dartzu sie als Unterthanen berechtigett. Sie bedanketen sich der Abordnung, woltens unterthenigst verdienen, wie imgleichen unser beschehen Erpiethen verschulden. Die Proposition wolten sie zu sich nehmen und die deliberationes dem Herkommen nach continuiren und vortstellen.“

Am gleichen Nachmittag haben die drei Städte Königsberg für sich und die anderen Städte Audienz erhalten, ihre Dienste angeboten, um Wahrung ihrer Privilegien gebeten, auf die strittige Jurisdiktion wegen der Hofdiener und Landjunker hingewiesen und endlich nach der kurfürstlichen Resolution wegen des Kapitäns Platen gefragt, welcher den

---

1) Vgl. Bericht der Oberräte vom 14. März 1607 in Rep. 7. 57.

2) Es sei hier bemerkt, daß die Gesandten in der Regel die gleichen Berichte an den Markgrafen Johann Siegismund abgehen ließen. Rep. 6. M. und N.

Ratsverwandten der Stadt Kneiphof, Simon Böhmen übel traktiert. Sie klagen überhaupt über dergleichen Unwesen, indem Hofgesinde und Landjunker noch einen Bürger überfallen.

Die Gesandten erteilen eine allgemeine Antwort und stellen vor, daß sie wegen der Jurisdiktion pp. alles hören wollen, so daß diese Angelegenheit nicht als gravamina publica zu behandeln sind.

Die Gesandten suchen durch Einzelverhandlungen ihr Werk zu befördern.

„Gestern ist nichts vorgangen. Dato aber soll man die Relation von denen zu Warßau anno 1606 gewesenen Gesandten angehört und in Schrifften abgelesen haben, welches man ihnen dan, wiewoll es beßer, es wehre verplieben, nicht hett wehren können. Morgen aber seindt sie resolvirt, wie sie eines Theils uns selbsten berichtett, zur Handlung zu schreiten und, weill sie vermerckhen, das wir nach Warßau eilen, dieselbe zu befodern.

Die Volmachten und Instructiones, sovielh wir deren mechtig werden konnen, seindt beyliegendt[1]), und zwar verwirret gnugk; wir mußen aber gewertig sein, was daraus vor ein Schluß folgen wirdt."

Es folgen Nachrichten aus Polen.

1616. Reskript an die Amtsräte.

Mai 22. Bötzow, 12. Mai 1607.

Konz. Rep. 9. C. 3. Fasc. 11.

Ämterverwaltung.

„Euch ist unverborgen, was wir wegen der Zehrung in den Embtern gnedigst angeordnet und bevohlen. Ob wir es nun in Gnaden dafür halten, es werde demselben allerdinges von unsern Beambten gehorsamet sein, so bevehlen wir euch doch hiermit gnedigst, das ihr bei allen Rechnungen, so ihr numehr werdet abnehmen, nicht allein, ob es beschehen, mit geburendtem Vleis zusehett, sondern auch, do ihr das Wiederspiel und so viel befindet, das eins oder des andern Orths ohne unsern sonderbahrenn Bevehll hohen oder niedern Standtespersohnen, wie die Nahmen haben, einzige Lieferung verreichett und in Rechnung gebrachtt worden, daßelbe in keinem Wege paßieren laßett, sondern also vorth alle das, was man darauff angeschrieben, gentzlich außzalt."

---

1) Sind vorhanden.

1617. Bitte des Lehnssekretärs Kötteritzsch um Begnadigung mit Kornpächten aus dem Dorfe Wernitz.

Prag, 12. Mai 1607. Mai 22.

Ausf. Rep. 9. CC. 7.

Vakant durch Tod des Domherrn Joachim Weinleben zu Havelberg.

Anm.: Durch Reskript dd. Storkow 24. Juni 1607. Begnadigung mit 500 Talern. Konz. Rep. 9. DD. 5.

1618. Relation von Pruckman.

Trebbin, 12. Mai 1607. Mai 22.

Ausf. eighdg. Rep. 21. 163 c.

Irrungen zwischen den märkischen Städten wegen Quotisation der Steuern.

Auf den Befehl, das, was ihm von den Irrungen zwischen den altmärkischen und prignitzischen Städten einesteils, und den mittel-, uckermärkischen und ruppinischen anderenteils bekannt sei, nebst seinen Bedenken zu eröffnen, berichtet er, „wie das ich vor der Zeit niemaln zu diesen Sachen gezogen unnd daher diese Dinge von Anfang nicht genugsam innen. Ohn allein ist mir wissend, das E. Ch. G. ungefehr in anno 1601[1]) dem Hern Hauptman der Altenmarck, Albrechten vonn Schlieben seligen unnd den beyden Cammermeistern Caspar Bergern undt Johan Fritzen anbefohlen, indem die Altmärcker unnd Consorten stets ein solche Clag gefuhrtt, samptt hetten sie der Ausgaben mher oder je gleich so viell als jene, aber dahinkegen der Einnahmen viel weniger, so solten sie beyderseits Rechnungen vornehmen unnd, wie sie es befunden, so auch von allem andern Verlauff E. Ch. G. Relation einschicken. Solchs ist auch erfolget, unnd hat man beyderseits Rechnungen meines Wissens zu Spandow furgenohmen, auch ist Relation hiervon zu E. Ch. G. Handen eingeschickt worden; unnd ergehet endlich in demselben 1601. Jhar uf solchs alles ein Abscheid[2]), welcher von E. Ch. G. selbst unterzeichnet, auch gesigelt, dorinnen den Mittelmerckern unnd Consorten 3 Theill von den Steuren, den Altmerckern aber nur 2 Theill zu tragen zugeschlagen.

Ingleichen ist in denselben versehen, das der Scheffelgroschen im gantzen Lande zu Hauff brachtt, unnd hernacher den Altmärckern hiervon 3 Theill, den Mittelmerckern aber nur ein Theill gefolget werden solte; welchem auch also seid anno 1601 nachgelebet worden. Unnd hab ich von Herrn Cantzlern woll gedencken horen, das solchs geschehen wegen des kunfftigen unnd in anno 1602 gehaltenen Landtages, do dan E. Ch. G. die Hofnung gemachtt worden, sampt wurden die Altmerckischen Stedte gar viell vor andern bey E. Ch. G. thuen.

---

1) Richtig 1600; s. Relation vom 19. Juli 1606. Vorakten vorhanden.

2) Cöln 28. August 1600; s. Relation vom 19. Juli 1606. In Spandau hatten schon vorher, 18.—20. Juli 1598, ähnliche Verhandlungen stattgefunden.

Hinwider nun haben die Mittelmercker stets ihr Claag gefuhrtt, voer eins uber dem, sampt weren ihre unnd jhener Rechnungen zu Spandow nicht alle, sondern nur etliche angeleget; ja es soll woll furgeben werden durffen, sampt hetten die Altmärcker die Jhare, darin diese die großen Einnahmen gehabtt, woll gewust undt dieselben Rechnungen alle . . . gezwackt, ihrem Thuen einen Schein undt Farbe zu machen. Ob dem nun so, werden die wissen, so denselben Sachen beygewohnet. Ingleichen sagen sie, das es denjenigen, die die Relation gestalt, an gnugsahmen Bericht gemangelt; unnd hab ich solche Relation mher als einmahll gelesen, mus auch melden, das solchs woll nicht gantz ohnig sein moge, inmaßen aus Verlesung derselben Relation noch woll befindlich sein wird. Es hat aber solche Relation itziger Zeit der Herr Cantzler in seinem Gewahrsam, sonsten solte dieselb E. Ch. G. anitzo zugleich mit zugefertiget worden sein. Wider den Abscheid sollen die Mittelmercker alsofort ein Protestation in Schriften eingeben haben, wie ihnen der Herr Cantzler Zeugnus gibt; ich hab aber dieselb niemaln gesehen. Unnd haben sonsten die Mittelmercker von der Zeit an stets Claag gefuhrt, samptt were ihnen der Abscheid gar zu nahe, unnd wurde derselb ein Ursach sein, das das Schuldenwesen gar uber einen Hauffen gienge.

Hinwiderumb aber clagen die Altmärcker auch nichtt weniger, das solch Schuldenwerck ihres Orts zerfallen werde, dafern es bey diesem Abschiede nicht gelassen werden solte. Sind derowegen E. Ch. G. aus denen vielfaltigen Clagen bewogen worden unnd haben deren Cantzlern befehliget, sie ufs Neue deshalb kegen einander zu horen unnd in andere Wege zu vergleichen. Ob sie nun woll, wie der Herr Cantzler berichtet, von ihm uf habenden Befehlich zwier erfoddertt, hetten jedoch die Altmärcker zu erscheinen sich verweigertt, sondern schriftliche Entschuldigung eingewandt unnd sich bey dem einmahll gegebenem Abschied unnd der darauf erlangten Posseß vel quasi zu beschutzen unnd handzuhaben gebeten. Daher man kein ander Mittel gewust, die Altmärcker zur Verhor zu bringen, als da dem Oberziesemeister befohlen wurde, ihnen den aus dem Scheffelgroschen gebuhrenden Antheill vorzuenthalten. Es ist auch dadurch so weitt beschaft, daß beyde Partt Donnerstages nach Judica[1]) nechsthin in E. Ch. G. Stadt Coln zusammenkommen, unnd hat Herr Adam von Putlitz, der Herr Cantzler undt ich zwischen ihnen einen gantzen Tag gehandelt; welchs aber jedoch endlich umbsonst gewesen, dieweill ein jedweder Partt auf seiner Meinung beharrett unnd davon nicht zu wenden gewesen. Unnd hat der Herr Cantzler auf sich genohmen, dieses alles E. Ch. G. zu referiren; das es nicht geschehen, mus wegen der eingefallenen Trauerzeit unnd seiner darauff erfolgten polnischen Reisen verblieben sein.

Sonsten aber sehe ich unterthenigst nicht, wie den Altmerckern die Restitution mit Rechtt zu versagen. Den den Abschied haben sie fur sich; derselb ist cum causae cognitione gegebenn, sie sind auch demselben zufolge in die wirckliche Hebung unnd Perception der Scheffelsteuren dem Abschiede gemes kommen und etliche Jhar darinnen geblieben; die Protestation der Kegentheile ist ihnen nie insinuirt oder zu wissen worden. Es

---

1) 26. März.

hette auch bey solchem Protestiren ein Mehreres mussen gethan werden. So ist das Verbott dem Oberziesemeister beschehen, den Altmärckern ihre Quoten vom Scheffelgroschen nicht folgen zu lassen, blos dahin gemeintt gewesenn, sie dardurch zur Audientz zu bringen, hette sich auch sonsten nicht gebuhrett, dieweill der Anfang von der Execution nicht zu machen. Ingleichem so ist ihnen das nechste Quartal gefolget worden, unnd wie ich unterthenigst verstehe, wissen E. Ch. G. von dem itzigen Verbot nichts, ich meins Theils weis hiervon auch unterthenigst gar nichts. Sehe ich darumb nicht, wie ihnen solche Hebung, sonderlich da sie in der Quoten zugleich caviren, den Mittelmerckern, ob sichs funde, das sie ihnen unrechtt, hiefur gerechtt zu werden, lenger vorzuenthalten. Es stehet woll zwaar im Abschiede, das, da sichs ausweisen wurde, das es auf verabscheidete Maas nicht gehen wurde, wolten E. Ch. G. mit einrhaten helffen. Ich kan aber die Wort dahin nicht verstehen, das eben hierdurch die Verenderung in Perception unndt Hebung des Scheffelgroschen gemeinet sey, sondern ich mus solch Einrhaten vielmher von andern Mitteln aufnehmen.

„Was aber das Hauptwerck betriftt, erachte ichs unterthenigst dahin, das sie fodderlichst noch einmahll zu horen, ob in Guete noch aus den Sachen zu kommen sein solte. Nur ist dahin zu sehen, weill hierauf das gantze Vermogen unndt Unvermogen des gantzen Landes bestehett, wer hierzu gebraucht werde. Dan da es nicht verschwiegene Leute sein solten, konte ein solchs dem gantzem Lande hochschädlich sein. Do aber die Guete nichtt gienge, rhiete ich unterthenigst, es uf ein kurtze Verfassung zu stellen, also das die Part kegen einander mit drey Setzen abgewechselt verfuhren, wozu ein oder drey aus E. Ch. G. vertrauesten Rhäten zu deputiren, die da besondere Pflichtt ablegten, das, was sie diesfahls sehen und erfuhren, in gueter Verschwiegenheit zu halten, auch auf nichts anders als auf das Rechtt zu sehen. Unnd hetten diese hernacher ein Sententz hieruber, in E. Ch. G. Namen zu concipiren unnd zu begreiffen, auch zu publiciren, dobey es hernacher zu lassen, unnd hette man sich an ferneres Queruliren der Pact nichtt zu kehren. Hierzu konte fueglich der Commentur Hagen wie auch Pistoris gebrauchtt werden. Wen E. Ch. G. mher dazu gebrauchen wollen, stehet zu E. Ch. G. Knesebeck zwaar stunde diesem Werck auch nichtt ubell an; weill er aber hiebevorn in diesen Sachen referirt, undt es vielleichtt bey der Relation nicht aller Dinges verbleiben mochte, sehe ich nicht, wie er fueglich hierzu zu ziehen; wurde es doch auch, wie ich unterthenigst glaube, nicht annehmen.“

Anm.: Hierauf erging, Bötzow 13. Mai, ein Reskript des Kurfürsten an den Oberziesemeister, den Altmärckern das vorenthaltene Quartal aus der Scheffelsteuer zu zahlen, wenn sie in der Quittung, wie Pruckman vorgeschlagen, kavieren; „inmaßen wir den in Kurzen dieser Sach halber ein solches anzuordenen gemeinet, das sie ohne weiteren Verzuegk richtige Maeß erlangen soll.“

1619. Reskript an den Oberziesenmeister.

Mai 23. Bötzow, 13. Mai 1607

in Nr. 1618.

1620. Bericht von Kötteritzsch.

Mai 23. Prag, 13. Mai 1607.

Ausf. Rep. 17. 14 b.

Der Vizekanzler Strahlendorf hat von dem kaiserlichen Wunsch gesprochen, der Kurfürst oder sein Sohn möchten in Person den Reichstag oder den Kaiser in Prag besuchen. Günstige Wirkung für die preußische Angelegenheit, da der kaiserliche Einfluß beim König in Polen groß ist. Der Kaiser wünscht in Preußen lieber „einen bekanten ehrlichen teutzschen Fürsten als etwa einen ubermutigen polnischen Woiwoden, deren potentia ohne das mehr dan gut zu groß.“ Man erwartet den Besuch des Kurfürsten von Sachsen. Sonstige fürstliche Personen in Prag. Niederländische Abgesandte.

1621. Schreiben der brandenburgischen Abgesandten an Jaßky.

Mai 23. Königsberg i. Pr., 13. Mai 1607

in Nr. 1576 Anm.

1622. Schreiben des Erzstifts Magdeburg.

Mai 25. Magdeburg, 15. Mai 1607.

Ausf. Rep. 26. 2.

Irrungen wegen des Geleits beim Gottischen Hammer (Zossen).

1623. Resolution für die brandenburgischen Abgesandten in Königsberg i. Pr.

Mai 25. Ruhlsdorf, 15. Mai 1607.

Ausf. Rep. 6. M.

Nach Schreiben Jaßkys aus Warschau ist die Anwesenheit der brandenburgischen Räte dort notwendig. Entsprechende Weisung mit dem Anheimgeben, daß Löben und eventuell Pistoris in Königsberg i. Pr. bleiben.[1])

1) Das Schreiben Jaßkys dd. Warschau 18. Mai 1607 in Rep. 6. 22, wo überhaupt der Briefwechsel mit ihm aus dieser Zeit beruht. Vgl. Nr. 1610.

1624. Reskript an Kammermeister Berger.

Neuemühle, 19. Mai 1607. Mai 29.

Ausf. Rep. 21. 130.

Bericht über das Zeidelrecht der Stadt Reppen erfordert.

1625. Reskript an Barfuß.

Neuemühle, 19. Mai 1607. Mai 29.

Konz. Rep. 21. 104.

Die Holzgerechtigkeiten des Pfarrers zu Neustadt-Eberswalde.

1626. Schreiben des Königs Siegismund von Polen.

Krakau, 29. Mai 1607.

Ausf. Rep. 6. N.

Der Adel Preußens hat Klage bei ihm geführt und um Abhilfe ihrer Beschwerden gebeten (petentes a nobis ea onera et gravamina ipsorum authoritate nostra summoveri). Er bittet daher, entsprechende Sorge wegen Abhilfe zu treffen (ut Illustritas Vestra seriam tandem curam et cogitationem suscipiat omnesque adeo rationes ineat, quo oneribus, quibus praeter consuetudinem superiorum temporum iuriumque suorum praescriptam gravari se queritur nobilitas, sublatis, ordinibus concordia mutua reddita differentiisque omnibus inter eos sopitis pax et tranquillitas pristina restituatur).

1627. Bericht von Karstedt und Kötteritzsch.

Prag, 20./30. Mai 1607.

Ausf. Rep. 17. 14b.

Sie berichten über den Versuch, durch Entgegenkommen in der Boyschiffahrt einen größeren Steuererlaß zu erlangen. Die jetzt mitgeteilte kaiserliche Resolution vom 26. Mai, die übersandt wird, ist günstig beeinflußt worden[1]), denn sonst wäre eine höhere Summe verlangt. Kosten der Gesandtschaft. Anfrage wegen ihrer Rückkehr.

1) Der Kaiser lehnt das Angebot, 100000 Taler in drei Terminen für die rückständigen Steuern (349443 Gulden) zu zahlen, ab und verlangt zwei Drittel der Gesamtsumme (232962 Gulden).

1628. Bericht von Kanzler und Pistoris.

Mai 30. **Königsberg i. Pr., 20. Mai 1607.**

Konz. und Ausf. unterzeichnet: Kanzler und geheime Räte, Löben und Pistoris. Rep. 6. M.

Verlauf des Landtages. Nachrichten aus Polen. Putlitz, Waldenfels und Stitten gehen nach Warschau.

„Die Proposition undt, was dabey mundtlich vorgangen, ist eingeschicktt und, ob wir wol an fleißiger unterthenigster Bemuhung zu Beförderung der Sache nichts unterlaßen, so ist doch den 13 dieses nichts vorgangen. Die Stende haben unter einander selbst uber der Proposition an unterschiedenen Ortten Rath gehaltten und domitt so wol den 13. als den 14. zubrachtt. Den 15. haben die Herren und Landrhete denen von der Ritterschafft ihr Bedencken ubergeben, welches wir an einem vertraweten Ortt erlangett, wie imgleichen was die Ritterschafft dabey admonirt undt ist Nr. 1 und 2.[1]) Immittelst haben wir an gutter Information bey einem hier, beim andern dortt nichts erwinden laßen. Den 16. haben die Herren Landtrhäte undt Ritterschafft ihre privata gravamina eingeben undt zwar allererst nach Mittage wie Nr. 3. Aus welchen die Herren Oberrhete mit uns mundtlich pro et contra communicirt undt, weil wir mitt ihnen in Discurs gerathen, so haben wir von Puncten zu Puncten E. Ch. G. Guthachten eröffnet, vornehmblichen aber beim ersten Punct wegen Besetzung der geringen Empter, wegen der caducorum, wegen Gefehrlichkeitt der newen petitorum, der Dranckstewer undt, was dergleichen mehr praejudicirlich. Sie haben sich erbotten folgendes Tages mitt denn Stenden mundtlich daraus zu reden. Den 17. haben wir die Stedter erfordertt undt mitt ihnen der Biersteuer halben gehandeltt.

Eodem die haben die Herren Oberräthe mitt den Herren, Landtrhätten und der Ritterschafft uff die ubergebene Schrifft mundtlich tractirt. Den 18. haben sich die Stedte der Drancksteur halben in Schrifften erklerett, wie Nr. 4.

Eodem die haben wir in Vertrawen bekommen, was die Stedte uff der Herren, Landtrhete undt Ritterschafft publica gravamina geandtwortet, welches Nr. 5. Den 19. haben die Herren, Landtrhäte undt Ritterschafft mundtlich uff dasjenige, was die Oberrhete den 17. vorbrachtt, replicirt, welches zwar die Herren Oberrhäte mitt uns communicirt, aber daneben Vertröstung gethan, das es dato in Schrifften solte ubergeben werden. Die Stedte haben eine Protestation eingewandt wie Nr. 6. Undt weil wir darauf befunden, das die Handlung entweder gar ufzustoßen, solches aber ohne große Offension nicht wurde abgehen oder zu continuirn, die Landtschafft auch in ettlichen Puncten zugeruckett undt also ein gutter Anfangk gemacht, aber gleichwol nicht allein aus des Jasky Schreiben an mich, den Cantzler befunden, das man starck arbeitet, damitt die dissidia componirt undt ettwas Gutes zu Warsow verrichtet werden möge, er auch insonderheitt begehrett, das wir aufn Donnerstagk gewißlich zu

1) Erwähnt bei Toeppen II S. 55. Überhaupt sei wiederum auf die Darstellung und Auszüge Toeppens aus den Landtagsakten hingewiesen. Ihm fehlte vollständig das Material betr. die Einwirkungen der brandenburgischen Gesandten; er erwähnt nur ihr Beglaubigungsschreiben vom 22. April (S. 54) und ihr Bedenken vom 26. Juni (S. 71).

Soldaw sein möchtten, sondern auch aus des Neffels Schreiben, welches Nr. 7, vermercken, das E. Ch. G. Gesandter Ahnwesenheitt hochnöttigk, so haben wir pro re nata endtlich consilium nehmen undt uns theilen mußen, dergestaltt das dato Herr Wedigo von Puttlitz, der von Waldenfels und Harttwig von Stiten vorttgezogen, wir beyde aber alhier verblieben, in Gemuth undt Meinung, die Tractaten zu continuiren, doch mitt dem Bescheidt, das so baldt die Sachen zu Vergleichung mitt den Stenden gelangen, (dan obwol diversa iudicia vorlauffen, auch eines Theils der Meinung, es wehre die Handlung biß zu anderer Gelegenheitt zu verschieben, so sehen wir doch dießelbe aus vielen Uhrsachen am liebsten forttgestellt) das ich der Canzler den andern folgen werde, wie ich den meine Pferde 12 Meilen vorangeschicktt. Der Jaßky hatt sich zwar in seinem Schreiben erkleret, er wolte in wenig Tagen durch Eberhardt den Potten allerley Particularien schicken, aber es seindt bißanhero weder Schreiben noch Potten kommen. Wißen derowegen nicht, wie es zugehet, ob ettwa der Potte auffgehaltten oder die Schreiben intercipirt. Der Herr Laßky hatt mihr geschrieben, das ihn der episcopus Culmensis folgender Gestaltt berichtet: Curatelam serenissimo electori concessam consensu ordinum, qui Varsoviae adsunt, approbatam esse, hac adiecta conditione, ne imposterum serenissimus rex curatelam absque scitu et consensu ordinum conferre praesumat vel audeat, successionis vero negotium ad futuros, futura comitia praecedentes particulares conventus reiectum esse, mit welchen dann des Neffels Schreiben übereinkommen. Aber es mus erwartet werden, was der endtliche Schluß sein wirdt, weil man vor dem 28. Maii stylo novo aus der Uhrsachen nichts Gewißes haben kan, das doselbst allererst die Rokoßani sich schließlich erkleren sollen, ob sie mitt I. K. M. Resolution zufrieden oder nicht, immaßen dan zu dem Ende gewiße deputati verordent, die Irrungen zu accomponirn. Das Principal soll die Confoederation sein; wan derentwegen könte ein medium erfunden werden, so wirdt in gemein davor geachtet, es werde die Unruhe gestillet undt alles wieder in friedtlichen Standt gesetzt werden. Die Rokoßani sollen sich zwar starck samblen, aber doch soll ein großer Unterscheidt sein zwischen der Menge, so zu Lublin und Sandomir beysammen geweßen, und der itzigen. I. K. M. sollen auch zimblich starck sein undt haben die beyden Feldtherren den von Chotchewitz aus Liefflandt undt den Soltkewsky, den Feldthauptman aus Rußlandt mitt ihrem Kriegesvolck bey sich."

1629. Relation der geheimen Räte.

Cölln a. S., 22. Mai 1607. Jun. 1.

Konz. von Pruckman und Ausf. gez. von Dißkaw, Hagen, Pruckman. Rep. 17. 14b; Abschr. Rep. 1. J. B.

Relationen aus Preußen und Prag. Reise des Kurfürsten nach Prag.

Sie haben seinem Befehle gemäß die preußischen und Prager Relationen in Deliberation gezogen. Die preußische Relation bedarf keiner Resolution; man muß die weiteren Relationen erwarten; sie zweifeln

nicht, daß des Kurfürsten Räte bei der Beförderung des Walröders, der stets zu den Malcontenten inclinirt, zum Amt Tapiau ihre besondern Bedenken gehabt haben. Die pragische Relation „ersitzt gleichfalls bis uf weinig Puncten noch an sich. Hielten darumb es unterthenigst unvorgreiflich dafur, das dieselben Rhäte auf beyligende Maas zu beantworten sein solten. Den der Termine halber halten wir fur hoch nöthig, das sie etwas Gewisses wegen derer fur sich haben, soll anders was Fruchtbahres im Werck beschaft werden. Den außer dem wolte es bey den Keyserischen nur das Ansehen gewinnen, samptt were es unsers Theils kein Ernst, und das wir sie nur noch lenger umbzufuhren bedechten und gemeinet weren, daher aber wurde ihnen Anlaas geben, sich umb so viell weniger in der Summen zu bequemen. Wir hieltens auch dafur, das die Landstende kegen diese Termine mit benanten Summen wol konnen gefast werden unnd aufkommen, haben dessen etlichermaßen Nachricht.

Die vertraute Sachen aber, davon der von Kotteritz absonderliche Relation[1]) gethan, haben bey uns ein schlecht Ansehen. Den der Herr von Minkwitz in dem mit mir, D. Pruckmannen, unlengsten alhier gehaltenem Discurß, dessen auch ebenmeßig erwehnet, aber nur in seinem Namen, nicht aber das es I. M. begerten oder anzubringen befohlen (wie ich meines unterthenigsten Wissens dasselb auch albereits E. Ch. G. underthenigst berichtet). Wir gleuben auch noch nichtt, das I. M. einige Wissenschafft hiervon trage, sondern das es der Diener Getrieb sein möge, die etwa hierdurch gesehen sein wollen oder aber Verehrungen und Geschenck hieraus zu schmieden verhoffen. Wundert uns auch, das E. Ch. G. Leute denen, so vom Glauben abgefallen, oder aber andern, die vor ihnen abgesandt gewesen, wie mit dem vermeinten Venetianer Cornaro geschahe, Brillen gerissen, noch weiters glauben mogen. Wir sehen auch durchaus keinen Nutzen draus, ohn das ein Thaler etliche Tausendt auf die Zehrung und Verehrung gehen mochten. Den das E. Ch. G. ihnen daher einige Fodderung zum preußischen Werck zu machen haben solten, befinden wir unterthenigst gar nicht, sintemaln die Erfahrung bis daher geben, wie man des Orts kegen E. Ch. G. und deren Posteritet affectionirt und gewilt gewesen, darumb sie E. Ch. G. auch nimmehr, das sie noch mher wachsen und steigen, gonnen mogen. Wir geschweigen, das sie hierbey E. Ch. G. in einerley Wege foddersam erscheinen solten, das auch die Austriaca consilia bey den Polen, den Konig ausgenohmen (dessen K. M. aber weiter zu devinciren noch zur Zeit nicht notig) nicht allein nicht respectirt, sondern auch ganz exoß und verhast sein; darumb Leute, die den statum wissen, umb Promotion des preußischen negotii nach Prag zu ziehen, gar nicht rhaten werden. Solte aber solche Praagische Reise (den mit dem Reichstage ist es ohne das nichts) ja noch fortzustellen sein, ist hiermitt nichtt zu eilen; sondern stehet zufodderst zu erwarthen, wie es mit Sachsen, wan E. Ch. G. der Orter ankommen, abelauffen werde, daraus alsdan ferner pro re nata der Schlus zu nehmen sein wil."

Werden auch über die andern Sachen ehist referieren.

---

1) Vgl. Prag 13. Mai 1607 Nr. 1620.

1630. Bericht von Kanzler und Pistoris. Königsberg i. Pr., 23. Mai 1607.

Juni 2.

Konz. mit Korrekturen Löbens und Ausf. Rep. 6. M.

Verlauf des Landtages. Stellungnahme der Oberstände zu Fortsetzung der Verhandlungen. Verhalten der Städte. Einfluß des Reichstagsverlaufs. Jaskys Berichte aus Warschau. Angelegenheit des Komturs zu Lagow. Jülichsche Händel.

„Den 21. seindt wir wol in Hoffnung gestanden, wir wurden ettwas Gewißes communicato consilio von allen Stenden empfangen undt dem Wergk neher gelanget sein. So haben wir aber in Erfahrung brachtt, das der Mehrentheil der Ritterschafft bedacht wehre, von hinnen zu verrucken undt den Sachen in ettwas Anstandt zu geben. Derentwegen wir uns deßen beschwertt undt habe ich der Cantzler den Herren Rappen zu mihr bitten laßen undt mitt ihme aus den Sachen undt den inconvenientiis mitt Fleiß geredtt, welcher sich zwar zu allen gutten erbotten, auch ad part andere Bemuhung anzuwenden. Es ist aber nichts minder so weitt gedyen, das die Herrn Landtrhete undt Ritterschafft ein Außschoß an die Herren Oberrhäte geschickett undt divisionem begehrtt undt solches eines Theils dahero, das sie nicht gnugsam instruirt, wehren schwere Sachen, ließe sich alßo nicht eilen, eines Theils wehre auch das Fest vor der Thur undt ein jeder gerne bey den Seinen. Die Herren Oberrhete haben ihnen nicht allein die Inconvenientien zu Gemuth gefuhrett, die rationes refutirt, zuvoraus aber, das es ein seltzam Ansehen gewinnen wurde, wann sie den Landtagk aufschieben, den sie hiebevor so instanter gesuchtt, welchen E. Ch. G. durch dero Rhäte beschicktt, sich zu allem Guten erbotten undt, weil sichs damitt ettwas vertzogen, die Gesandte, so sonsten uffn Reichstagk nach Warsow deputirt, eins Theils verblieben undt alßo summatim loquendo a part E. Ch. G. kein Mangell, sondern alls sie auch von E. Ch. G. strictissima mandata hetten, zwar einen Landtagk zu halten, aber denselben nicht zu prorogirn, undt wehren E. Ch. G. Rhäte eins Theils noch in loco. Ob dießelben andere mandata hetten, das könten sie nichtt wißen. Wusten sich auch non communicato consilio nichts weitter zu erkleren. Sie möchten bey denselbigen sich dergleichen erkundigen. Illi haben ein Abtritt genommen; wir haben auch ad part ettliche erinnern laßen, wie ich dan, der Canzler, insonderheitt den Gröben undt Birckhan mitt Fleiß vorhero admonirt.

Nach genommenen Abtritt, welcher lange gewehret, haben sie wieder ein Außschoß an die Herren Oberräthe deputirt, welcher sich endtlich dahin erklerett, sie wolten zwar die Handlung continuirn, aber wusten nicht, wie es zu verstehen, das sich die Herren Oberrhete erklerett, sie hetten strictissima mandata, da doch plenaria facultas bey ihnen stunde, wie sie dan denselben Punct in ihren gravaminibus weittleufftigk deducirt. Undt obwol, wie unser Nachrichtt gibt, die Ritterschafft hart uff dem Abzugk gedrungen, so sollen doch die Herren undt Landtrhete sich erklerett haben, sie wehren E. Ch. G. verpflichte Diener, sie musten bleiben, derwegen die Ritterschafft sich auch acommodirn muste.

Die Herren Oberrhete haben das Erbieten acceptirt, uff das andere aber geandtwortet, sie wehren keine Regenten mehr. sondern nuhr Ober-

rhete, und weil E. Ch. G. die curatela deferirt, sie sich auch derselben submittirt, so musten sie sich billich nach E. Ch. G. richtten.

Undt weil den Stedten der punctus wegen des revisiorii von der Ritterschafft undt Adell ad part ubergeben, so haben sich die Stedte damitt gefördertt undt ihr Bemercken den 21. ubergeben wollen, vornehmblich weil sie sich biß anhero beschwerett, das es mitt den Stedten langsam hernachgehe. Sie haben ihnen aber sagen laßen, sie durfften damitt nicht eilen. Deßen aber ungeachtet ist der Stedte ihr Guthachten ihnen, der Ritterschafft und dem Adell, zugestellt worden. Sie habens angenommen, aber nichts weiter dabey gethan, alß sie wolten den Sachen nachdencken, zuvoraus aber weil man in dem einigk, das man das Successionwergk solltte befördern, so muste man de modo reden, wie es am füglichsten anzustellen. Weiter ist nichts vorgangen undt haben sie sich vergliehen, das die Nehesten möchtten zu den Ihrigen ziehen, doch das sie sich den letzten Feyertagk wiederumb einstelleten, die Weitesten aber solten bleiben. Wir haben zwar fleißige Erinnerung eingewandt, aber sie seindt bey ihrer Meinung blieben, undt mußen wir alßo des Dinstags erwartten. Wir seindt sehr sorgfelttigk geweßen, wie es anzustellen. Dan soltte man re infecta von ein[ander] ziehen, do ein gutter Anfangk gemachtt, das wehre beschwerlich; wurde auch den Heuptwerck, do es zu Warsow noch zur Handlung keme, praejudicirlich sein, und sie hernacher entweder proprio motu, wie vorm Jahre geschehen, den Landtagk continuirn oder doch einen neuen haben wollen. Man auch endtlich nicht vorüber könte, ihnen dergleichen Zusammenkunfft zu vergönnen; so könten sie in den particularibus conventibus newe consilia faßen. Uffn andern Theil haben wir erwogen, das E. Ch. G. weder bey der K. M. noch den proceribus regni nichts könntte imputirt werden, weil sie ohne Uhrsach den Landtagk uffgestoßen. Aber wie dem, so ist vor nöttiger undt rathsamer erachtet, die Tractaten vor dißmal zu continuirn, undt obwol bey ettlichen, ob es schon nicht gesagtt wirdt, die Principaluhrsach sein magk, das sie wollen vernehmen, wie das ganze Weßen mitt der K. M. zu Warsaw ablauffe, welchs man nuhmehr erfahren wirdt, so mussen wir es dahin stellen, undt wirdt uns dießelben Nachrichtt nichtt weniger als ihnen dienen, inmaßen wir dan auch zu dem Behuff unßere Instruction und, was pro extremo wir befehlichett, in guter Geheim haltten. Das vermercken wir gleichwol beyderseitts von denen, mitt welchen wir ad part viel geredett, undt die wir darumb offt antreten, damitt umb so viel mehr, sie möchten gewonnen werden, wie sich dan Gröben und Birckhan mitt hoher Betewerung zu allen Gutten erbieten, das hinder dem Nachrichtt einkommen, das die Curatel confirmirt und derentwegen weitere Difficultet nicht vorfallen wirdt, das sie besturztt, wie es endtlich zu geben und zu nehmen, dan viel der Meinung geweßen, es wurde die Curatel wieder cassirt werden.

Was aber endtlich wir mitt ihnen verrichten werden, das mußen wir erwarten . . . Aber wir mußen behuttsam gehen, hoffen aber doch, es soll noch was Gutes expedirt werden.

Was E. Ch. G. sub dato den 15. Maii uff des Herrn Jasky Schreiben gnedigst befohlen, daßelbe haben wir nicht allein empfangen, sondern albereitt so weitt effectuirt, wie E. Ch. G. aus unßer Relation den 20. vernommen und wolte ich, der Canzler, gerne folgen. Es wirdt aber davor

geachtet, weil die andern albereitt vorangeschicktt, so soll ich noch alhier verharren, domitt sie, die Stende, umbsoviel weniger Uhrsach, den Landtag zu prorogirn.

Vom Herrn Jasky ist dato durch E. Ch. G. Gesandte, welche das Schreiben an mich, den Canzler, eröffnet, wie Nr. 1 und 2. Daraus dan E. Ch. G. zu befinden, worauf es bestanden, und sonderlich, was ein oder der ander votirt, und das noch Hoffnung zu gutter Verrichtung. Man wirdt aber in wenig Tagen, weil nuhmehr der 28. Maii stylo novo lengst verfloßen, und man doselbst wirdt leichtt mercken, wohin die Rokussani incliniren, mehr Particularia haben . . . Werden I. K. M. und die Rokussani verglichen, so muß man keinen Fleiß sparen, damitt auch in puncto successionis Gewißheitt gemacht werden möge."

Die Angelegenheit des Komturs zu Lagow ist den Gesandten zur Verhandlung übergeben worden.

In den jülichschen Händeln hat die Herzogin sich noch nicht resolviert.

1631. Bericht Löbens an die Herzogin Maria Leonora von Preußen.

Königsberg i. Pr., 25. Mai 1607. Juni 6.

Zwei Abschriften Rep. 34. 21. Die eine derselben, welche Löben Markgraf Johann Siegismund zugesandt hat, trägt einige Randbemerkungen R. Beyers.

Denkschrift betr. weitere Verhandlungen mit Neuburg über Jülich.

„Weil E. F. G. ich unterthenigst zu gehorsamen schulldigk, undt aber dießelbe gnedigst begehret, zu mehrer Nachricht meine unterthenigste Meinung in Schrifften zu ubergeben, so gebuhret mihr demselben alßo gehorsambst nachzukommen. Und anfenglich will ich de firmitate et utilitate der hiebevor zu Franckfurtt am Mayen anno 93 verfasten und zu Plawen anno 96 renovirten Zusammensetzung nicht viel sagen, weil davor geachtet wirdt, das beruhrte Zusammensetzung seine große rationes dubitandi haben soll, auch davon itzo alhier die principal quaestio nicht ist, wiewol I. F. G. Pfaltzgraff Philips Ludowig p. darauf hartt gedrungen und vor allen Dingen wirdt wißen, was man dißfals bedachtt sey, auch davon das exordium haben wollen, sondern was ettwa in generalitate uf I. F. G. Anmuthen zu thun oder zu laßen. Undt weil ich allewege davor gehalten, es wehre mitt Fleiß zu präcavirn, das man I. F. G. nicht so weitt zu erkennen gebe, als wehre man resolvirt, von der Zusammensetzung abezustehen und ad part die Sachen zu treiben[1]), so bin ich der unterthenigsten Meinung, auch darumb, damitt I. F. G. nicht endtlich gantz und gar alle Guete beysetzen und das Wergk per processum ex l. diffamari an I. Keys. M. Hoffe, dahin daßelbe vigore capitulationis, der Cammer-

---

1) Beyer am Rande: „Das wird seiner Fundament eins sein, weil wir unß einmahl zur Handlung eingelaßen, welchs wir nicht hetten thuen sollen, da wir ihm nichtes Rechtens gestehen wollen. Ergo prorsus abstinendum."

gerichtsordnung undt des unwiedersprechlichen Herkommens (wo man nicht in Guete verglichen werden kan) gehörig ist, anhengig machte, man solte eine Zusammenkunfft ettlicher vertrauter Rhete nicht außschlagen.

Undt nachdem E. F. G. sorgfeltigk und vorhero er dießelbe Resolution im Hauptwerk nehme, gern Berichtt haben wolten, was doch I. F. G. Pfaltzgraff Philips Ludowig beharlichen gemeint sein möchtte, was auch dieselben ettwa vor Mittel hetten, so wehre im Anfangk nicht weiter zu gehen, weil der Reichstagk zu Regenspurgk so wol von I. F. G. Pfaltzgraff Philips Ludowig als I. Ch. G. ahnselichen muste beschickett werden, das I. Ch. G. den Herren Pfaltzgraven deßen avisirt, S. Ch. G. wusten sich zu erinnern, was nicht allein wegen vertrauter Unterredung in negocio Iuliacensi bey I. F. G. hiebevor I. F. G., sondern [auch] bey I. Ch. G. neulich gesuchtt und gebeten. Demselben hetten I. Ch. G. nachgedachtt undt deroselben anwesenden Räthen deswegen Commission undt Befehl gebenn. Do es nun I. Ch. G. alßo mittgefellig, so köntten I. F. G. den Ihrigen dergleichen Commission uftragen. Wan nun die Newburgischen dergleichen Mandat erlangeten und sich bey I. Ch. G. Abgesandten angeben, so hetten die Unßrigen praemissis curialibus ungefehr dießen Eingang zu machen: I. Ch. G. wehren außfuhrlich berichtt, was I. F. G. Pfaltzgraff Philips Ludowig an E. F. G. hette zu vertraulicher Unterredung gelangen laßen; wusten sich ohne weitere Deduction zu erinnern, was an I. Ch. G. vor dergleichen admonitiones nicht allein hiebevor geschehen, sondern was auch vor wenig Wochen durch dem Herren D. Zeschlin wehre in eum finem geworben worden. Dießem hetten I. Ch. G. sowol nachgedachtt als auch mitt E. F. G. als der Frau Mutter und Principalin aus den Sachen communicirt, wie dan nicht unbillig, undt uff erfolgte vertraute Communication so viel befunden, das E. F. G. eine geheime Unterredung nicht zuwider, wie es dan ebenmeßig I. Ch. G. davor geachtet hetten, und derwegen die Notturfft weiter an I. F. G. gebrachtt, ihnen, den Gesandten deswegen Befehl ertheilet. Das nun I. F. G. eben der Meinung, das hetten sie gern vernommen, und consequenter wehre ihnen committirt (praemissis generalibus), weil I. F. G. Pfaltzgraff Philips Ludowig dergleichen Unterredung unterschiedlich theils bey E. F. G., theils I. Ch. G. freundtlich gesuchtt und gebeten, die Gelegenheitt zu vernehmen, was doch I. F. G. nicht allein vor Mittell undt Wege hetten, wie den Landen in ihren obliegenden Beschwerungen die Handt zu bieten, sondern auch zwischen I. F. G. undt E. F. G. dergleichen einmutige Vertrauligkeitt zu machen, das einem jeden dasjenige verbliebe, sich auch ein jeder Theil daran begnuegen ließen, dazu derselbe befugtt, inmaßen I. Ch. G. wüsten, das E. F. G. ein Mehrers und Beßers nicht begehrtten, und wan man deßen gewiß, so hette man umb so viel mehr Uhrsach, desto vertraulicher undt eilender alle gute Beförderung anzuwenden. Undt nachdem I. F. G. ein löblicher christlicher Regent, auch gottfurchtiger Furst, so wehre bey I. Ch. G. kein Zweiffel, I. F. G. wurden sich an dem begnuegen laßen, was derselben uff zutragende Felle, welche in des Allmechtigen Henden stehen und seine Allmachtt väterlich viel und lange Jahr verhueten wolle, zustunde undt gebuhrete, ein Mehrers sich nicht ahnmaßen oder begehren; so wehre umb so viel leichter der modus zu gutter Vertrauligkeitt undt Correspondentz zu finden, umb so viel beßer posito tali fundamento von

Mitteln undt Wegen, wie sowol die Herren Julischen, Clevischen, Bergischen und Merckischen Rhete uff derselben anno 1606 abgelegtte Werbungen zu beandtwortten, als auch sonst uff Mittell und Wege dem gantzen Wesen und deßelben Conservirung zu gedencken. Was nun I. F. G. Gemuth und Meinung, daßelbe hetten die Gesandte von I. F. G. Räthen zu vernehmen, und als es nicht neue, sondern alte Sachen, welche viel Jahr hero unter Handen geweßen undt sonder allen Zweiffel von I. F. G. pro et contra die Notturfft mitt Fleiß erwogen, undt zwar mehr undt beßer, als es dießes Ortts wegen anderer hoher obliegender unterschiedtlicher Sachen, damitt das hochgeehrte Churhauß Brandenburgk eine Zeith hero beladen, so wehren I. Ch. G. der gentzlichen Meinung, I. F. G. wurden sich dergestaltt ohne Umbschweiff erkleren laßen, wie es die Notturfft erfordertt, auch zu gutter Vertrauligkeitt dienlich. Do sie auch einigen Scrupell, dubium oder Zweifel hetten, denselben zu weitern Nachdencken eröffnen, wie es in solchen vertraulichen ungefehrlichen Unterredungen beydes nöttigk, als de substantia wehre und sein soltte. I. Ch. G. begehrten anstatt E. F. G. nichts mehr, als was derselben zustunde undt gebuhrette; wolten I.F.G. auch und den andern Interessenten dasjenige gerne gönnen undt reichen; dartzu dießelbe befuggt. Und dießes wurden die Herren Abgesandten im Besten vermercken, sich auch dermaßen resolvirn, wie es zu Beförderung des gantzen Wergks dienlich p. Dießes wehre alßo generaliter anzubringen und darauf, was doch ihre der Gesandten Erklerung sein werde, zu vernehmen. Werden dieselbe ebenmeßig in generalitate bleiben, so wehre ferner zu deliberirn, ob ab hac parte magis ad speciem zu gehen. Werden sie aber ad speciem schreiten und sich uff das privilegium Carolinum fundirn, so wehre zu erwegen, was zu thun oder zu laßen. Uff dem Fall sie, die Pfältzische Gesandte, in generalitate verharren, so wolte meines unterthenigsten unvorgreifflichen Ermeßens nicht undienlich sein, dergleichen zu thun und es ad referendum zu nehmen, doch mitt dem Anhangk, do sie in specie ein Mehrers befehlichtt, daßelbe zu Gewinnung der Zeith zu entdecken oder ad magis opecificandum sich weiterer Befehl, in dem I. F. G. in vicinia wehren, zu erholen. Es sey nun ihre Erclerung so general, als sie immer sein soll, so wirdt doch entlichen mußen I. F. G. Intention daraus erscheinen[1]), und haben I. F. G. sich nicht zu beschweren, das I. Ch. G. alle Unterredung abgeschlagen, auch die erfolgende Resolution ferner, was zu thun oder zu laßen, Anleitung und consilia suppeditirn. Undt als I. F. G. dieße Unterredung so vielfeltig getrieben, so werden dießelbe solche nicht gerne vergeblich sein laßen. Soltten aber die Pfältzischen ad speciem gehen und sich uff das privilegium Carolinum fundirn, so mußen sie doch gradus machen. Dießelben wehren anzuhören undt abermal cum protestatione et reservatione juris ad referendum zu nehmen, auch darneben zu bitten, weil I. Ch. G. Gesandte befünden, das man alle andere fundamenta beysetzen woltte, sie woltten doch einem jeden Theil an seiner habenden Succession, Rechtten und Interesse unterschiedtliche, weil sie selbst gradus machten, Mittell vorschlagen, wie das Wergk alßo in Guette, einem jeden an seinem habenden Succession Rechtt undt Interesse unvorfenglichen, zu faßen, damitt sowol ein als der ander

1) Beyer am Rande: „Ist zuvhor genugsahm bekant."

Theil ohne Weiterung bey dem verbleiben möge, darzu derselbe befugtt. Beruhrte media wolten sie beneben der Heuptresolution mitt Fleiß referirn und, so viel an ihnen, I. Ch. G. Andtwortt befördern. Werden sie nun ettwa Vorschlege thun, so hatt man uff allen Theilen den Sachen nachzudencken, auch mit I. Ch. und E. F. G. verwandten Herren und Befreundten daraus zu communicirn. Wo nicht, so ist an dießer Bemuhung nichts gelegen, auch allen Theilen unvorfenglich und wird ohne allen Zweiffel so lehr nicht abgehen; man wirdt im wenigsten vernehmen, wo Pfaltzgraff Philips Ludowigs F. G. hienaus will. Ist I. F. G. zu guettlicher Hinlegung geneigtt, so werden dießelbe Vorschlege thun laßen; wo nicht, undt trauen derselben eingebildten Rechtten, so werden sie auch in generalitate bleiben, und ist doch so viel den Sachen gedienet, damitt I. F. G. nicht sagen können, es hette I. Ch. G. alle Zusammenschickung undt guettliche Unterredung pure passive abgeschlagen, auch desto weniger Uhrsach, alßo eilends die Sachen am keyserlichen Hoff anhengig zu machen. Undt weil die Sachen schwer undt wichtigk, so wehre I. Ch. G. Gesandten umb so viel mehr einzubinden, sie seindt auch ohne das der gutten Discretion, das sie es proprio motu thuen werden, behuttsam zu gehen und in terminis obenangezogener Intention zu verbleiben. Und nachdem der Reichstagk ettliche Monat wehren wirdt, so könten sie unterthenigst referiren, wie auch die Pfeltzischen ebenmeßig, was vorliefe. Dießes wehre mitt Fleis zu ponderirn und, do es nöttigk befunden werden wirdt, zu replicirn oder auff weitere anderweitt Zusammenordnung zu stellen."

1632. Schreiben an den Herzog Philipp von Pommern.

Juni 6. **Cölln a. S., 27. Mai 1607.**

Konz. Rep. 131. K. 462. F.

Erinnerung an die Renovation der Erbverträge nach Regierungsantritt innerhalb Jahresfrist.

P. S. Mitteilung wegen einer Forderung der Herzogin Anna Maria, geb. Markgräfin von Brandenburg.

Anm.: Antwort des Herzogs: Altstettin 4. Juni 1607. Zur Renovation bereit. Sie ist wegen anderer dringender Angelegenheiten bisher verschoben. Ausf. Ebenda.

1633. Bericht der Gesandten in Polen.

Juni 6. **Soldau, 27. Mai 1607.**

Ausf. unterzeichnet Putlitz, Waldenfels, Stitten. Rep. 6. 22.

Reise nach Warschau.

Nach Trennung vom Kanzler und Pistoris sind sie am 22. in Soldau angekommen und dort verblieben, weil Jaßky schrieb, sie möchten dort bis auf weiteres Schreiben verharren, weil man noch nicht wisse, wo die

Sache hinaus wolle und ob ihre Anwesenheit erwünscht sei. Jetzt, nachdem ein zweites Schreiben eingetroffen, von dem sie einen Extrakt beifügen[1]), wollen sie sich „ungeachtet nicht geringe Gefahr[2]) darbey, inndem nicht allein daß königliche und der Rackosaner Kriegsvolk uff ein Meil Weges sieben oder acht umb Warsaw herumb inn allen Dörffern liegen und alles bestraiffen, sondern auch heudt und morgen des Tages sechs Meilen von hinnen ein Generalmusterung deß gantzen Landtes Maßaw den Rackosanern zum Besten angestellet, dieße könfftige Nacht vermittellß göttlicher Verleihung dergestalldt uff den Weg begeben, damit wir ubermorgen Freytags und allßo inn zweyen Tagen die 18 Meilen von hinnen nach Warsaw ablegen."

Anm.: Ein Brief Waldenfels an Graf Schlick vom gleichen Ort und Datum gibt noch einige Erläuterungen zu dem Bericht. Ausf. Ebenda.

1634. Bericht von Kanzler und Pistoris. Königsberg i. Pr., 27. Mai 1607. Juni 6.

Konz. mit Korrekturen Löbens und Ausf. Rep. 6. M.

Landtagsverhandlungen. Gesandte nach Warschau. Rheydt.

Sie werden, sobald die Handlungen auf dem Landtage fortschreiten, dem Kurfürst Bericht erstatten. Sodann melden sie das, was sie über die Reise der Gesandten nach Warschau in Erfahrung gebracht, und was wegen der Postverbindungen (Unterbrechung durch die Rakusaner) anzuordnen war. Die Landschaftsverhandlungen hängen mit den Vorgängen in Polen eng zusammen, so daß sie darüber unterrichtet sein müssen.

„Den Herren von Reitt belangendt, do haben wir E. Ch. G. Gemuth dahin verstanden, ich, der Canzler, hab auch uff gemein Guthachten der andern Rhete Georg Hahnen an Herren Dr. Pruckman ein Schreiben befohlen, des Inhaltts, weil der von Reitt so gar instendigk bey E. Ch. G. anhieltt, so soltte er sich zu ihm verfuegen undt anzeigen, E. Ch. G. wehre unterthenigst vorgetragen worden, was er seiner Bestallung halben erinnertt. Weil sich nun der Zustandt in Niederlande mutirt, so wolten E. Ch. G. vernehmen, was dan sein Gemuth undt wie selbst vermeinett, das er bestaltt sein woltte. So wehren E. Ch. G. bedachtt, mitt der Herzogin als Principalin daraus zu communicirn undt alßo dan nach Befindung sich zu erkleren. Davon haben wir nun, was seine Resolution geweßen wehr, Nachrichtt erwartten wollen.

Nun wehren wir zwar unterthenigst schuldigk undt willigk, dasjenige, was E. Ch. G. befohlen, unerwartt, was des von Reitts Meinung sein

---

1) Der Extrakt vorhanden. Der Brief meldet hauptsächlich das Zusammenstreffen der Königlichen und der Rakosaner bei Warschau.

2) In einem abschriftlich beigefügten Brief aus Polen an den Hauptmann von Neidenburg Wolfgang Dietrich von Wernsdorff heißt es: „Adventus legatorum Brandenburgiensium hisce temporibus meo iudicio non est necessarius et valde periculosus, nam in itinere furiosi milites, de quorum virtute nihil constat, ne forte impediant transitum. Caetera prudentiae tuae committo."

möchte, unterthenigst zu verrichtten. Weil aber I. F. G. die Herzogin hiebevor des von Reitts wegen unterschiedene Erinnerung eingewandt, auch davor gehalten, ihn zu befordern, auch dießer Tage erwehnet, man soltte die Stende in Gulich in gutte Acht nehmen, die Leuthe gewinnen und was dergleichen mehr ist, wir auch nicht gern woltten zu einiger Offension Uhrsach geben, nachdem sie sich in den preusischen Negocio gar wol erzeigett und trewlich hilfft mit einrathen, sie aber daher, das noch nichts mitt dem Herren von Reitt geredt worden sey, leichtt möchtte bewegtt werden, auch in continenti repliciren, worumb hatt man mitt dem von Reitt nicht tractiret undt vernommen, das sein Bedencken p., so hielten wir unterthenigst davor, E. Ch. G. hetten nochmals jemandt aus den Rhäten uff die Weiße mitt ihme zu reden befohlen, wie bey meinem des Canzlers Abzugk unterthenigst vor guth angesehen, alßo dann könnte E. Ch. G. umb so viel fuglicher der Herzogin Guthachtten vernehmen, auch schließen, was sie thun woltten.

Seindt aber E. Ch. G. nochmaln der Meinung, daß wir dießer unterthenigsten Erinnerung unbetrachtet was sollen an die Herzogin bringen, so wollen wir daßelbe entweder mundtlich, do wir so lange ahnwesendt, oder von Warsow aus communi nomine in Schrifften effectuiren."

1635. Erklärung einiger Worte des achtmonatlichen Waffenstillstandes in den Niederlanden vom 7. Juni 1607 in Nr. 1430.

1636. Schreiben an den König Heinrich IV. von Frankreich.

Juni 8. Cölln a. S., 29. Mai 1607

in Nr. 1509.

1637. Kreditive der Markgrafen Christian und Joachim Ernst für Hans Joachim von Zedtwitz, Amtman zu Baiersdorf und Dr. Johann Baptista Baum, die auf den Reichstag nach Polen gehen.

Juni 9. Plassenburg, 30. Mai 1607.

Ausf. Rep. 6. 16a [1]).

---

1) Vorhergehende Korrespondenz mit den beiden Markgrafen über den Reichstag. Hier.

1638. Bericht von Löben und Pistoris. Königsberg i. Pr., 31. Mai 1607.

Juni 10.

Ausf. Rep. 6. M.

Landtagsverhandlungen. Gesamterklärung. Erklärung der Ritterschaft und des Adels. Protestation der Städte. Nachrichten aus Warschau.

„Was die Ritterschafft und der Adell ad part ubergeben undt wie die Stedte dawieder protestiret, das haben E. Ch. G. beyliegendt Nr. 1 und 2. Undt weil wir vermercken, das es nur Privatcontentiones geben wurde, do man der Ritterschafft und denen von Adell, ehe und zuvor man in publicis das Werck ettwas faßett, andtwortete, so haben wir die Resolution so lange einstellen wollen, biß sie communi nomine ihre Erclerung uff die Proposition einbringen werden. Undt ob wir zwar vertröstet worden, sie wurden sich endtlich fördern, so haben wir doch noch zur Zeith nichts erlangett. Den Dinstagk haben sie zwar sollen wieder zusammenkommen, es ist aber allererst Mittwochs geschehen undt man den Donnerstagk die Consultation wieder angefangen.

Mann hatt den Verzugk uff die Stedte legen wollen, welche sich aber bey uns ausfuhrlichen entschulldigett. So weitt ist es nuhmehr kommen, das die Ritterschafft und Adell, wie auch die Stedte ihr Bedencken den Herren undt Landtrheten gestern ubergeben. Was nun dießelbigen dabey thun werden, zuvoraus weil die Ritterschafft und die Stedte in vielen Puncten differentes, das mußen wir erwartten.

Dießem Nachmittag sollten billich die Landrhete ettwas gearbeitet haben. Aber wie wir vermercken, ist Post an allen Örttern: das wir alßo fast nicht wißen können, wo man endtlich hinaus will, undt hatt fast das Ansehen, als wollte man erwartten, wie die Sachen zu Warsow ablauffen, wie sich dan einer soll haben verlauten laßen, man muste sehen, wie der Landtagk am fuglichsten könnte und möchte zu Waßer gemachtt werden, dan E. E. L. vielfeltig spuerete, wie auch in specie mitt Einsetzung des von Dohnau, das es wurde heißen: sic volo, sic iubeo. Derwegen bey Zeithen vorzukommen. Weil nun dem alßo, so mußen wir desto behuttsamer gehen.“

Einige Nachrichten über die Gesandten nach Polen und die dortige Lage.

P. S. „Die Protestation der von Stedten eingewandt und, welcher Anfangs dieser Relation gedachtt wirdt, ist albereitt unterthenigst uberschickett und solches dahero, weil wir dießelbe ad part vor der Praesentirung damaln haben können mechtig werden.“

1639. Begnadigung für den Kornschreiber zu Zehden, Michael Moßkopf[1]) und den Amtsschreiber zu Himmelstädt, Thomas Rebentisch.[2])

Juni 14. Neuemühle, 4. Juni 1607.

Konz. und Ausf. Rep. 62. 272.

1640. Schreiben des Herzogs Philipp von Pommern.

Juni 14. Altstettin, 4. Juni 1607

in Nr. 1632.

1641. Kreditiv für den niederländischen Gesandten Dr. Brederode vom 15. Juni 1607

in Nr. 1430.

1642. Schreiben des Präsidenten und der Kammergerichtsräte von Schlesien.

Breslau, 16. Juni 1607.

Ausf. Rep. 28. 28.

Ernennung von Kommissaren wegen der Irrungen über die Nettkowsche Mühle (von Rotenburg).

1643. Schreiben von Präsident und Kammerräten in Ober- und Niederschlesien.

Breslau, 16. Juni 1607.

Abschr. Rep. 46. 14 a. 1.

Sie übersenden ein Schreiben, in dem der Kaiser den Kurfürsten zur Abtretung der Herrschaften Oderberg, Tarnowitz und Beuthen auffordert.[3])

---

1) Für das Haus zu Königsberg i. N. M. mit dem Krugverlag der Krüge zu Jädickendorf und Göllen.

2) Für das Haus zu Landsberg a. W. mit dem Krugverlag Beyersdorf, Heinersdorf und Neuendorf.

3) Vgl. Nr. 1655 vom 15. Juni 1607.

1644. Bericht von Löben und Pistoris.

Königsberg i. Pr., 7. Juni 1607. Juni 17.

Ausf. Rep. 6. M.

Landtagsverhandlungen. Gesamterklärung. Dohna. Nachrichten aus Polen. Sächsisches Beilager. Jülichsche Sachen.

Sie berichten über die verschiedenen Ansichten der Stände wegen der Proposition, des iudicium revisorium usw. und hoffen, daß eine gemeinsame Antwort morgen erfolgen wird. Die Differenzen zwischen ihnen und den Ständen sind groß, sie wollen aber alles versuchen, um zu einer Übereinstimmung zu kommen, schließlich wollen sie es ad referendum nehmen. „Des von Dohnaw Person wirdt von der Ritterschafft und dem Adell sehr hefftigk gefochten. Aber die Landtrhete seindt moderatiores, zuvoraus aber die von Stedten, wie sie dan auch sonsten in andern Puncten gelinder gehen, als die andern."

Unwesentliche Nachrichten über Polen und die Gesandten dort. Die Herzogin mit dem sächsischen Beilager beschäftigt.

„In den gulischen Sachen, da hett zwar I. F. G. unterschiedlich so wol mitt uns ingesampt, als auch mitt mihr, dem Cantzler, ad part daraus geredett. Aber wir haben noch keine Resolution undt weil sie begehrt, ich, der Canzler sollte wegen der guettlichen Handlung meine Gedancken in Schrifften ubergeben, so bin ich zwar, doch in generalissimis denselben unterthenigst nachkommen, aber ich habe biß dahero von I. F. G. keine Erklerung."

1645. Fünf Berichte der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 7. Juni, 1. September, 19. September, 23. Oktober, 28. Oktober 1607. Juni 17

Ausf. Rep. 6. 23.

Über die Zustände in Polen.[1])

1646. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.

Jägerndorf, 8./18. Juni 1607.

Ausf. Rep. 46. 14 a. 1.

Der kurfürstliche Hofjunker Georg Kummer, der an das Hoflager zurückkehrt, wird dem Kurfürsten über des Markgrafen „noch zimlich ertreglichen Zustandtt undt dieser Lande Gelegenheitt" berichten.

---

1) Zahlreiche Beilagen, Zeitungen und Avisen beigefügt.

1647. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Markgraf Johann Siegismund.

Juni 20. Königsberg i. Pr., 10. Juni 1607.

Ausf. Rep. 35. A. 5 c. Vol. II.

Familiäres. Pocken der markgräflichen Kinder. Beilager des Herzogs Johann Georg etwa 6 Wochen nach Pfingsten. Vorgänge auf dem Landtage: Ritterschaft gegen Dohna. Jülichsche Gesandte.

1648. Eingabe einer E. L. von allen Ständen wegen des iudicii revisorii[1]).

Juni 20. pr. 10. Juni 1607.

Abschr. Rep. 7. N. Iudicium revisorium und Rep. 7. M. Relatio 8.

1649. Bericht der Gesandten in Polen.

Juni 20. Soldau, 10. Juni 1607.

Ausf. Rep. 6. 22.

Verlauf in Polen. Zurückhaltung der Gesandten. Deren Abreise und Überfall. Tötung des Sekretärs Hessusius. Nachrichten aus Polen.

„E. Ch. G. haben wir von Warsaw aus mehr nicht allß einmal underthenigst zugeschrieben, inn was Zustandt wir den Reichstag doßelbsten zu unßerer Ankonfft gefunden, vermerckhen auch alhier, daß dießelbe Post wol durchkommen und E. Ch. G. nunmehro zu Handen gelangt sey.[2]) Sieder derßelben Zeit haben sich die Sachen zwischen der K. M. und Rackosanern von Tagen zu Tagen je weitleufftiger und geferhlicher angelaßen, das wir uns gar keine Hoffnung fruchtbarlicher Expedition schöpfen, viel weniger absehen können, zu was Ende wir publicam audientiam suchen und uns damit gleichsam intricirn sollen, sindemal der eventus deßelben Unweßens noch sehr ungewies und zweiffellhafftig und wir solche Audientz bey I. M. ohne höchste Offension der Abwesenden nicht verrichtet, sondern wol eh und vielmehr I. M. und den Senatorn Anlaß dardurch gegeben hetten, newe tractatus mit uns vorzunehmen, uff die praestationem annui zu dringen oder auch pro hoc rerum et regni statu ein mehrers zuzumuthen. Derselben wir bey uns nicht allein dahin incliniret, daß wir dem Verlauff ettwas zusehen und deß Reichstages Außgang abwartten wollen, sondern damit wir auch den sichersten Weg giengen, haben wir uns bey ettlichen den Vornembsten und E. Ch. G. zum

---

1) Vgl. Toeppen II S. 64.

2) Das Schreiben vom 1. Juni 1607 vorhanden. Ausf. Ebenda. Ohne besondere wertvolle Nachrichten.

Besten affectionirten Senatorn beederley Faction, allß Herrn Tilitzky, Krakowischen Bischof, dem Großcantzler, dem Herrn Dorothaisky, Herrn Wolsky, Herrn Goraisky, Herrn Menkitzky und dergleichen Raths erholet; I. M. selbsten haben uns uff unßer erstes an sie gethanes Schreiben darvon wir E. Ch. G. albereits copias uberschicket, durch dero Cammerjunckhern den von Roßen anzeigen lassen, sie weren zwardt erböttig audientiam zu geben, wann wir sie begehrtten, aber köndten uns auff dißmal gar keine Hoffnung einiger Verrichtung machen. Wir sehen den Zustandt selbsten fur Augen, die andern alle, gleichsamb hetten sie sich daruber unterredet und verglichen, do sie doch zum Theil wieder einander sein, habens uno ore und mit vielen rationibus expresse wiederrahten und abgemahnet, daß wir jetziger Zeit still haltten und nicht Ursach geben soltten, inn dem Rockoß dieße Sach scherffer zu disputirn, haben auch von I. M. bezeiget, daß sich dießelbige dießen Puncten proprio motu zum hochsten und auffrichtigsten zu treiben angelegen sein laßen, würdens auch hinfurtter thun, aber die schwierige Zeit hette den Effect verhindertt und würden benachbartte Gebrechen kein Medicin in der Cron finden können, solang ihre eigene innerliche Wunden nicht geheilet weren.

Allß wir nun hieruff am nechstverschienen Donnerstag und Freytag gesehen, das sich beede Theil zu Fellde gelagert, die Rockesaner ettlich Meilen näher gein Warsaw gerucket, der Castellan von Crackaw sich mit seinem Lager an die Weichsell recht gegen der Stadt uber dem Könige inns Gesicht geleget, ettliche vorneme Senatorn, so inn der Vorstadt, alldo wir auch geherberigt, ihre Sachen, Acta und, was ihnen lieb, zum Theil inn die Stadt, theillß auch inn daß königliche Schloß und inn die Clöster zu flehen angefangen, item das die Senatorn, so von I. M. wegen inn einer starckhen Anzahl zu den Rokosanern hinausgezogen, unverrichtet wiederumb hereinkommen, und ob wol die Rokosaner ihre nuncios wieder inn die Stadt geschicket, dießelben gleichfalls ubell content abgeschieden, item daß der König cum senatu den beeden Velldherrn Cottkowitzen und Solkewky absoluta mandata und facultatem geben, solches auch mit sonderbaren diplomatibus versichert, daß sie nach ihrem Gluck und Vorthell trachten möchten, I. M. und senatus defensionem inn Acht zu haben, item das die Masurn zu Roß und Fus gemustert und Man für Man den Rockosanern zum Besten uffgeboten, item das I. M. am Sonnabendt die Schiffbruckhen, welche sie inn wehrendem Reichstag uber die Weichßell geschlagen, wieder uffzuheben befohlen, der Reichstag auch biß uff den eintzigen nechstfolgenden Montag, welcher mit salutationibus und dergleichen Ceremonien verbracht zu werden pfleget, zum Ende war, so haben wir auß dießem allem schließen müßen, das wir zu Warsaw ohne Gefahr lenger nicht bleiben köndten, und so wirs theten, uns der Unruhe theilhafftig machten, auch zuletzt gar beringet und verweglagert werden möchten, wie uns dann Herr Goraisky innsonderheit warnen laßen, das wir uns entweder inn die Stadt begeben oder eine stärckere Guardi (dann wir nur eine Rotte von 8 Haiduckhen gehaltten) bestellen soltten. Dahero wir zuletzt geschloßen, uns von dannen zu machen, und habens gleichwol den Freytag zuvorn durch noch ein Schreiben I. M., wie auch dem Großcantzlern mundlichen notificirt und gebetten, das uns ein documentum oder Attestation unßerer praesentiae et vigilan-

tiae pro continuatione causae usque ad futura comitia und I. M. Siegell ertheilet werden möchte. Daruff sich I. M. hinwiederumb durch Andream Jasky ercleren laßen, das sie ihres Theilß nicht ungeneigt darzu weren, hettens auch dem Großcantzler albereit zufertigen befohlen, aber derselbige mit den andern Senatorn erstlich darauß zu reden begehret, welches I. M. geschehen laßen musten, wir aber deßen nit abwartten können, damit wir uber die Weichßel kommen möchten, ehe die Schiffbruckhen abgehauen würde. So haben wir uns am Sonnabendt Nachmittag noch vier Meilen von dannen inn ein Dorff, Nowidwor oder Newenhoff genandt, begeben, dem Jasky aber Befelch hinderlaßen und solches auch dem Großcantzler angezeiget, das er berurtt documentum abfordern und uns mit Gelegenheit hernach schicken sollte.

Alhier können E. Ch. G. wir ferner underthenigst nit verhaltten, allßo wir den folgenden Sontag inn aller Fruh uber einen Fluß, der aus Rußlandt kommet, der Bougk genandt, gesetzet und forttreißen wollen, daß wir gleich daß erste Dorff und alle andern, do wir durch gemust, voll bewehrter Masurn gefunden, die uns auch zugleich angesprengt, examinirt und sich gestellet, allß ob sie uns angreifen woltten. Wir haben aber einen vom Adell im Hertzogthumb alhier unter E. Ch. G. im Ampt Gillgenburg geseßen, Matthias Demsky genandt, welchen wir von hieraus gleich anfangs mit uns genommen und bey uns gehabt, der ist nun inn der Masau weitleufftig befreundet, hin und wieder bekandt, polnisch bekleidet, der Sprach des Landes und Weges kundig geweßen und hatt ihnen so viel zugesprochen, das uns dießelben zwaardt passiren laßen. Gegen Mittag umb 9 Uhren seindt wir inn ein Städtlein, Noviomasta oder Newstadt genandt, kommen, alldo wir futtern wollen. Es ist aber daßelbe Nest so voll zusammengelauffener bewehrter Massuren geweßen, das wir nicht unterkommen, sondern nur ettwas Habern fur die Pferde und Brodt fur uns inn Eil kauffen laßen und inn daß nechste Dorff hinausruckern mußen. Inndeme wir aber hinaußfuhren, begunten sie ettliche Schußе uff einander zu thun, die Pferde dardurch zu erschreckhen und zu verwirren undt sindt damit inn die hinderste Caleßen gefallen, haben dem Schenckhen und Silberknechte ihre Röhre, Kleider vom Leibe, den Hut vom Kopff gerißen, das sie mit Not entkommen sein. Es hat aber vorgemellter Demsky ihnen abermal so viel zugesprochen und erhandeltt, daß sie mehren Theillß wieder bekommen. Nachdem wir nun ein kleine halbe Meile von dießer Stadt inn einem geringen Dörfflein gefuttert hatten und uns wiederumb auff den Weg gemachet, sindt wir nuhr ein halbe Meile forttgefahren, alldo wir eben an einem Dorff zum dritten Mal mit großem Geschrey angesprenget und gesehen, daß wir verrahten sein musten, alldieweil sie umb und umb auß den umbliegenden Dörffern, Wöllden und Holtzungen hauffenweis ettlich hundert, ohne was noch inn den Buschen und Höltzungen gestecket, die wir nicht sehen können, herfür gekrochen, mit halben Hackhen, außgezogenen Säbelln und Priegelln auff uns zugeeilet, den Pferden inn die Zeum gefallen, uff dießelben gehawen und uns allßo mit großem Gewalldt uffzuhaltten unterstanden. Es hatt auch doßelbst des Demsky Bericht und Zusprechen nichts mehr wollen verfangen, sondern haben ihme und uns Verrähter, die dem König

Gelldt zufuhreten und daß Land Preußen erkaufften, gescholtten, ihme, Demsky zuförderst die Strenge von seiner Caleßen ab, das eine Pferdt niedergehawen und seinen Diener, der ihn gefuhret, an 14. Ortten seines Gesichts und Leibes verwundet, ihme selbsten auch inn den linkhen Arm gehauen und mit Priegelln uff die Achßell hart geschlagen. Unterdeßen haben wir zwardt forttgeeilet und ihnen zu entkommen vermeinet, seindt aber an einem Paß, alldo uns ihrer ettliche sonderlich zweene, die sich auff deß Demsky Pferdt geworffen, mit bloßen Säbelln, damit sie inn die Pferdt gehawen, uffgehaltten. Gleichwol wir, der von Putlitz und Waldenfellß sampt einem Rustwagen durchgedrungen und das freye Velldt wieder erlanget, allßo auch mit dem von Stitten, welcher bey dem von Putlitz auff seinen Wagen geseßen, unverletzt darvon kommen. Die andern Wägen, Pferd und Diener aber haben wir inn ihrem Gewalldt laßen müßen, biß einer und der ander nach und nach entrinnen, unter welchen gleichwol ettliche Pferd niedergehawen, ettliche Diener, innsonderheit die Gutzschere gestochen, verwundet, mit Steinen geworffen und ubell geschlagen sein, daß sie zum Theil zu Rettung ihres Lebens im Korne biß auff die Nacht verpergen müßen. E. Ch. G. Secretarius aber Johannes Hessusius ist mit einem Säbell von hinden zu inn den Kopff gehawen, daß er gefallen, alldo sie ohne auffhören weiter uff ihne gestrichen, auch einen Spies, deßen sie von dem einen Rustwagen schon mächtig worden, inn ihnn gestoßen, biß er das Leben auff der Stelle laßen müßen. Wir sindt letzlich zu einem von Adell, Albrecht Bilinsky genandt, in sein Hauß geflohen, der uns uff entpfangenen Bericht allßobaldt zu seinen auch inn der Nähe wohnenden Bruder gefuhret und mit denßelben weiter begleitet, das wir dießelbe Nacht forttkommen und Montags fruhe eine Stadt Mlava, 4 Meilen von hinnen, erlanget und uns gleich denßelben Morgen noch anhero begeben. Wir haben allßobaldt von Mlava auß bey demßelbigen Bilinsky an den Starosten zu Czachanova, inn deßen District oder territorio der Angriff geschehen, außfuhrlich geschrieben und gebetten, das er den Thätern nachfragen und uns die abgenommene Pferdt, Wägen und andere Sachen, wie auch die entleibten Cörper (dann wir noch nit eigentlich wißen können, ob einer oder mehr umbs Leben kommen geweßen), soviel zu recuperirn möglich, wiederfolgen laßen wollten. Demsky, ungeachtet er verwundet und hartt geschlagen geweßen, hatt er von ihnen doch nicht weichen wollen, sondern stettigs angehaltten, ob er den Raub von ihnen ledig machen köndte. Sie aber sindt letzlich uber ihne zu Rath worden, wie sie den Hesshusium in die Erde verscharren wollen, das sie auch ihnn allß einen Verrähter erschlagen und zu dem Hessusio hinein werffen wollen, welches er gehöret und sich daruber hinweg zu einer Frawen vom Adell, inn der Nähe des Angriffs wonhafft und ihme ettwas verwandt, biß uff die Nacht verporgen, hernacher ettlicher zu sich genommen und den Silbercasten sampt des von Stittens Gutzsche und ettlichen Kalesßen mit 12 Pferden wieder an sich bracht, damit er dießen Morgen anhero zu uns kommen. Daß zienen Geschirr ist zwardt alles hinweg, aber E. Ch. G. Silber gantz biß uff 7 Becher, 8 Löffell, ein Saltzfeßlein und vom Sammet ein doppeltte Taffeldecke salvirt worden. Die Diener, so wir verloren gehabt, seindt auch lebendig, aber ettliche darunder schedlich verwundet, zu uns kommen,

wiewol es keinem am Leben schaden wirdt. Was aber einer und der ander von ihnen sonsten bey sich gehabt, ist fast gar im Stich blieben und geraubet worden, wie auch mir, dem von Stitten, und meiner Dienern alles, daß ich nichts, allß was ich denselben Tag an der Haut gehabt, behaltten.

Hessusius ist noch vor Abends von den Thätern selbst an dem Dorff, do der Angriff geschehen, begraben. Die Acta, woran furnemblich gelegen geweßen, wie auch daß paare Gelldt, haben wir zu unßerm sondern Gluck alhier stehen laßen und nur die Notturfft gein Warsau mit uns genommen gehabt, so mehren Theillß außgeben geweßen, haben auch selbsten unßere beste Sachen theillß zu Königsberg, theillß alhier gelaßen, daß sie, soviel uns noch zur Zeit bewust, an Gellde uber 200 Thaler nicht funden; was ein jeder sonsten an seinen eigenen Kleidern und Gereht mußet, ist das Meiste und beruhet noch auff eines jedern Angaben. So viel wir von den notwendigsten Actis bey uns gehabt, ist inn Hessusii seeligen Laden und uff seiner Gutzschen geweßen, mit welcher der Gutzscher allßo balld zu uns inns Vellde gestoßen und sich salvirt. Ich der von Stitten, habe die jetzige Instruction in concepto et originali, welches mir vom Herr Cantzler zu Königsperg inn unßerm Abreißen geliefert worden, sampt den königlichen, chur- und furstlichen Intercessionibus, soviel uns deren nachgeschicket worden, bey mir gehabt. Dießelben sindt zwardt inn ihre Hände kommen und verblieben, aber die Instruction referirt sich mehrentheillß auff die nechste, daß nicht viel specialia darauß genommen werden können. So seindt auch die Intercessiones fur E. Ch. G. und können derselben nicht schaden, wann sie gleich den Rockosanern zugefuhret werden soltten, inmaßen wir besorgen, daß sie zu ihrer Beschönung und Entschuldigung dießer That es villeicht thun möchten. Wir seindt aber nichts destoweniger im Werck, alle mögliche Anstellung zu machen und zu versuchen, ob es noch wiederumb zur Handt gebracht werden möchte.

Unter deß aber, gnedigster Churfürst und Herr, wißen wir uns alhier weiter nicht uffzuhallten, sondern alldieweil wir, der von Putlitz und Stitten, sampt unßern und den andern beraubten Dienern uns an dießem Ortt mit notturfftiger Kleidung und Reparation nicht erhalten können, haben wir uns mit dem v. Waldenfellß dohin verglichen, das er sich den negsten Weg zu E. Ch. G. wiederumb verfuegen, deroßelben alle fernere Particulariteten, mehr allß inn Schrifften itzo geschehen oder auch die Feder faßen kan, underthenigst mundlich vorzutragen. Wir aber haben keine andere Gelegenheit allß morgen, willß Gott, von hinnen nach Königsperg zu reißen und uns alldar zu reficirn, seindt aber auch gleichfalls bedacht, so balldt uns ferttig zu werden immer möglich, hernach zu folgen und E. Ch. G. uns unterthenigst zu gestellen.

Wie dann endlichen der Reichstag zu Warsaw abgangen, können wir jetzundt nicht berichten, dann ob wir wol einen Currier, den wir hier auß dem Ampt mit uns genommen, bey dem Jasky zu Warsaw hinderlaßen, und bestellet, daß er uns bey demßelben den Außgang des Reichstages sampt dem testimonio vigilantiae hernach schicken sollte, ist er doch noch nicht bey uns angelanget und kompt uns zwardt dießen Morgen eußerlich fur, das er niedergeworffen und hartt gefangen sein soll, müßen aber gewißeren Berichtes noch erwartten, dann ohne denßelben erfahren

wir alhier, das uns eine Post von Königsberg am verschienem Freytag zu Nacht durch einen Freyen auß diesem Ampt auff Warsaw zu hernach geschicket sey, die unßer auch gefehlet, das wir allßo nit wisßen können, ob sie beede oder welcher von ihnen uffgehaltten wirdt."

Wenn sie Nachrichten erhalten, werden sie dem Kurfürsten übersandt.

1650. Renoviertes Edikt, wem vergönnet sei, Kaufmanschaft zu treiben und wider die Vor- und Aufkaufferei von Getreide und unterschiedenen Waren.

11. Juni 1607. Juni 21.

Druck: Mylius, Corp. Const. March. V. II. I. VI. und V. II. IV. VII.

1651. Bericht von Löben und Pistoris.

Königsberg i. Pr., 11. Juni 1607. Juni 21.

Konz. von Löben und Ausf. Rep. 6. M.

Erklärung der Stände. Antwort der Räte.

Die Antwort der Stände, Beilage 1, ist den Oberräten am 8. nach Mittage solenniter übergeben.[1]) „Und weil uns die Herren Oberräthe den 9. solche communicirt, so haben wir in derselben Beysein solche nicht allein abgeleßen, sondern auch nach genommenen Bedachtt den 10. frühe zusammenkommen pro et contra die Notturfft erwogen, auch nach angehorten Guthachten der Herren Oberrhete unßer Bedencken von Puncten zu Puncten eröffentt.

Undt weil der Herr Cantzler Rappe uff sich genommen, daßelbe zu Pappir zuefaßen, so haben wir daßelbe geschehen laßen. Den 11. frühe seindt wir wieder zusammenkommen, das Conceptt, welchs wir gleichwol vorher ad part ponderirt undt erwogen, auch mitt unßern additionibus gefast geweßen, ableßen laßen undt darbey, so viel sich ohne Offension undt Weiterung fuegen wollen, nothwendige Erinnerung eingewandt, inmaßen E. Ch. G. weiter sollen unterthenigst berichtet werden, auch endtlich uns einer Meinung vorgleichen, weil wir weiter aus großen Uhrsachen nicht haben gehen können, wie E. Ch. G. beyliegendt Nr. 2.[2])

Was nun E. E. L. endtliche schließliche Resolution sein werde, mußen wir erwartten. Wir werden aber von weiten avisirt, das sie mit der erfolgtten Erklerung in vielen Puncten gar nicht zufrieden."[3])

1) „E. E. L. Ercleruug auff I. Ch. G. Außschreiben und Proposition." Toeppen II S. 55, wo der Inhalt gegeben ist.

2) „Der Herren Oberräthe Resolution." Toeppen II S. 66.

3) Bei diesem Bericht findet sich außerdem „E. E. L. von allen Stenden wegen des iudicii revisorii (praesentatum 10. Juni 1607)". Vgl. Nr. 1648. Toeppen II S. 64.

1652. Eingabe des Botho des Ältern Herrn von Eulenburg. Königsberg i. Pr., 12. Juni 1607.

Juni 22.

Ausf. Rep. 763.

Er bedankt sich für die Ernennung zum Landrat und bittet um Begnadigung mit einem kaduken Lehen oder einem Amte.

1653. Bericht von Löben und Pistoris. Königsberg i. Pr., 14. Juni 1607.

Juni 24.

Konz. von Löben und Ausf. Rep. 6. M.

Antwort der Räte an die Stände und Ritterschaft. Stellung der Polen zur Bischofswahl in Preußen.

„Wir haben dieße Tage E. Ch. G. eingeschicktt, wohin wir die Landtschafft von allen Stenden coniunctim beandtworttet. Was wir der Ritterschafft uf ihre particularia, weil sie sonsten nicht haben consultando forttfahren wollen, ubergeben, haben E. Ch. G. Nr. 1.[1])

Undt weil eben E. Ch. G. Gesandte Herr Wedigo von Puttlitz undt der von Stiten Freytags alhier spät angelangett undt wir berichtet, was der Großcantzler in Polen vor Admonition der Bischoff halber eingewandt hatt, so haben wir vor Notturfft erachtet, sonderlich weil E. E. L. in Schrifften die Wahl nicht allein instendigk urgirt, sondern auch ein terminum dieße Woche anzusetzen in scriptis, wie Nr. 2, gebeten, beruhrte Admonition an die Herren Oberräthe zu bringen, immaßen außfuhrlichen von uns semptlichen geschehen ist.

Darauf dan die Herren Oberräthe E. E. L. erfordertt undt dasjenige mundtlich vorrichtet, was wir bey dennselben anbracht. Es hat aber eine E. E. L. daßelbe alles in Schrifften begehrt, welches man ihnen uf erfolgtte Unterredungen nicht ausschlagen können, und ist ubergeben, wie Nr. 3; was es nun operirn wirdt, das gibtt die Zeith.[2])

Bey uns hatt es fast das Ansehen, als wurde nochmaln erwartet, wie die Sachen mit I. K. M. und den Rakußanern ablaufen, doch können wir es eigentlich nicht wißen . . .

---

1) Kurz erwähnt bei Toeppen II S. 68ff.

2) Die Eingabe und die Antwort bei Toeppen II S. 67. In letzterer wird auch die Admonition des Großkanzlers angezogen, wie sie von den kurbrandenburgischen Gesandten „vernommen, welcher Gestaltt I. K. M. in Erfahrung kommen, als das I. Ch. G. im Herzogkthumb Preußen viel novitas excitirtten, mitt Erwehlung der Bischoffe mit folgenden formalibus sagendt: Peccabit Illustrissima Celsitudo Sua in regem et regnum et multis intricabit sese molestiis, necesse est, ut dissuadeatis Illustrissimae Celsitudini Suae, ut abstineat ab hoc proposito, ferner sagende: Peto regis et omnium senatorum nomine, ut dissuadeant p., welches er offt magna cum affectione repetirt. Hetten auch wol solches von andern senatoribus mehr vernommen, wan sie zu ihnen kommen wehren."

1654. Bericht von Putlitz und Stitten. Königsberg i. Pr., 15. Juni 1607.

Juni 25.

Ausf. Rep. 6. 22.

Nachrichten aus Polen. Preußische Kuratel. Der polnische Überfall auf die brandenburgischen Gesandten.

Sie haben ausführlichere Nachrichten aus Polen, die sie übermitteln. Es handelt sich namentlich um die Anklage des Woiwoden von Krakau bei den Rokusanern gegen den König. Letzterer hat den Reichstag geschlossen. Unter den verfaßten Artikel desselben der Punkt wegen der Kuratel: „Es haben auf diesem Reichstage senatus et officiales regni et magni ducatus Lithuaniae gnugsamb außgefuhrtt, warumb die curatela des Hertzogen in Preussen dem Churfursten zu Brandenburg p. ubergeben sey undt, das dodurch das ius feudi oder successionis keinesweges determiniret worden oder dahin gezogen werden solle.

Woraus E. Ch. G. zu erkennen, das der König das ius conferendae curatelae in seiner Handt noch enthaltten undt das Successionwerck in vorigen terminis gelassen worden. Den Landtpotten aber ist der Argwohn dodurch außgenohmen, dorinne sie fast alle gesteckt, das die Succession under dem Schein der Curatel zu ihrem praeiudicio nicht vergeben, sondern integra et [ad]ordinum consensum gestellet were, dan ob wohl dieser Paß in wehrendem Reichßtage underschiedtlich Mahl geendert worden, so ist doch dieses die letzte Satzung, damitt des Reichßtages Constitution, des Jasky jungstem Bericht nach beschlossen worden . . .

Eß ist auch Herr Wolsky bei dem Woywoden zu Crackaw in Geheim gewesen. Da dan Herr Wolski der Curatel abermahl gedachtt undt sich der Woywode erklärtt, es bey den Seinigen dahin zu richten, das dieser Articel nicht weiter geregtt oder censurirt werden solle . . .“

Der König will sich nach Krakau begeben.

„Von dem Angriff undt latrocinio, das uns widerfahren, haben wir keinen weitern Berichtt, es ist zu unsicher undt, wan die Masuren nun mehr wider zurucke ziehen, schlimmer als nie. Wirdt auch umbsonst sein, uff dißmahl bey dem Staroste zu Czechanova oder dergleichen mindere Obrigkeiten etwas zu suchen, weill die That capital undt die Thäter vom Adell sein, so uff dem Reichßtage beclagett werden mussen. Seindt derhalben im Werck, uns mitt E. Ch. G. Oberräthen alhier des processus und aller darzu gehörigen Requisiten zu vergleichen undt solche praeparatoria zu machen, das man uff dem negst kunfftigen Reichßtage die Gebuhr daruber vornehmen undt anstellen könne . . .“

Juni 25.

1655. Reskript an Kötteritzsch und Sartorius. Potsdam, 15. Juni 1607.

Konz. von Pruckman. Rep. 43. 3c.

Die vergeblichen Verhandlungen mit dem Kaiser. Abreise der Abgesandten.

Ihre schriftlichen Berichte sowie die mündlichen, welche Karstedt nach seiner Rückkehr gemacht hat, haben den Zustand der Sachen, welche sie am kaiserlichen Hofe vertreten, klar gemacht, so daß „gnugsam zu befinden, das in denen Sachen allen, dorinnen uns favor zu erzeigen, nichts zu erheben, in denen aber, so uns zuwider lauffen, keine Muehe unnd Arbeit, uns Verdrues zu thuen, gesparet wird. Aufs newe auch hinzukommen, das uns newlicher Tage ein keiserlich Schreiben, welchs gleichwoll am 26ten Martii stylo novo albereits datirt, zubrachtt[1]), darinnen uns Oderberg, Beuten und Tarnowitz kegen Entpfang des Pfandschillinges den offentlichen Vergleichungen unnd Compactaten, auch allen Rechten unnd Pilligkeit zuwider ohne Erstadtung der Besserungen, ja auch zusamptt allen Einkunften unnd Nutzungen, die wir hieraus seid Ableiben des . . . Herrn Georg Friederichs Marggrafen . . . mit Anziehung allerhand Comminationen abtreten sollen, do doch Tarnowitz unter dem Pfandschillunge nie begriffen, sondern absonderlich erkauftt, bezahlet, auch erbawet worden. Der Verzug auch ewrer Abfertigung blos aus einem Fursatz, uns zu detrectiren unnd sich gleichsam an uns, weill wir uf die erste Citation nicht alsofort erschienen, zu rechen (da doch gleichwoll alle Mahll unterthenigste, ehafte Entschuldigung unserthalb eingewandt worden) und nicht aus Vielheit der am keyserlichen Hofe furlauffenden Sachen herruhret, wir auch bei den Exceptionen zu bestehen gentzlich gemeinet. Daher wir nicht sehen, was es fernern Solicitirens durch euch von Noten haben solte, vielweniger aber das etwas Fruchtbahrliches unnd uns Zutregliches bey solchem der Sachen Verlauff zu hoffen stehe:

Alls sind wir gnedigst woll zufrieden, bevorab da wir euch binnen Landes mit mehrer Erspries lichkeit vielfeltig zu gebrauchen, das ir euch erstes Tages hiewiderumb an uns begebet. Konnet aber jedoch vor ewrem Abrucken mit . . . Marggraff Hans Jurgs . . . Agenten Jurgen (!) Lehemannen den Verloos (?) machen, das er auf das, was weiter furgehet, vleissige Uffacht gebe, uns auch von allem bey der Post gewisse Avisen zukommen lasse. Dafur ihme dan gnugklichen Contentement gemacht werden soll.“

---

1) Vgl. Nr. 1643 vom 16. Juni 1607 n. St.

1656. Bericht der „zu den Ambtssachen verordente Räthe". Cölln a. S., 16. Juni 1607. Juni 26.

Ausf. Rep. 9. C. 2. Fasc. 4.

Beschuldigungen gegen den Grafe n Schlick und den Bauschreiber Michel Kleine.

Sie haben gemäß der Verfügung den Zimmermann Thomas Wolff vor sich beschieden und gefragt, ob „er dergleichen Rede, so er des Kupfers halb unnd sonsten wider den . . . Herrn Hieronymum Schlick . . ., auch den Stal- unnd Bawschreiber Michel Cleinen, des Kunstlers Andeuten nach, ausgoßen, gestendig wehre." Wolff leugnet es ganz entschieden. Die Angaben gehen auf eine Supplik des Weibes des Künstlers[1]) zurück: Wolff soll u. a. gesagt haben: „daß die Gebeude nur eine Verschwendungh des Geldes wehre". Berufung auf den Kupferschmied Andreas. — Die Amtsräte halten es für „Gezenckreden".

1657. Schreiben des Schulzen und der Bauernschaft zu Mögelin an Florian Alborn. 16. Juni 1607. Juni 26.

Ausf. Rep. 26. 1.

Beschwerde gegen die Bauernschaft zu Böhne (die beiden Wallichen, das kleine und große Gemunde genannt) und die Fischer zu Brandenburg.

1658. Reskript an die Havelkommission.[2]) Lehnin, 17. Juni 1607. Juni 27.

Konz. Rep. 19. 39.

Zustand der Havel.

Der Kurfürst hat aus ihrem Bericht ersehen, wie sie „die Sachen uf unserm Havelstromb befunden, und das wegen unordentlichen und unförmlichen Gebures der Wehren der Strom und die Schiffart nicht weinig removiret und ufgehalten, welches alß ein gemeiner Landtschade des Orts billig abzuschaffen". Da mehr auf das publicum als auf das privatum zu sehen sei, befiehlt er: „Ihr wollet alles wiederwärtigen Einstrewens ungeachtet alle und jede Wehre, so dem Stromb undt der Schiffart nachtheilig und zu nahe gesetzt, wiederumb abthun und dergestalt beßer an die Ufer rucken laßen, damit das Waßer in der Mitte hinfüro seinen naturlichen Curse und Lauf, zum wenigsten dreissig Clafter weith, jede Clafter

---

1) Name nie genannt.

2) Genannt Herr Philips (Wilde), Magister Hendricus Schardius und der Kastner von Tangermünde.

uf 3 Ellen gerechneth, ungehindert haben und also auch die Schiffe frey und unufgehalten auf und niederwerts fortkommen können. Die Lenge der Fliegell an den Wehren kan jedes Orts die Breithe des Flußes geben . . . Also wollen wir auch die Zähren und verderbliche verwuestente Fischzüege gantzlich abgeschafft und alles vorigen disfals aufgerichteten nutzlichen Verordnungen gemäß darunter wiederumb angestellt wißen." Der Kurfürst ist zu allen näheren Erklärungen auf Anfrage bereit.

Anm. 1: Entsprechendes Reskript vom gleichen Ort und Tage an Jacob Hoffischer: die kurfürstlichen Wehren sollen nicht geschont werden. Er soll das große Wehr an der neuen Brücke aufheben und dafür kleine an die Ufer bringen. Konz. Ebenda.

Anm. 2: Reskript an die Havelkommission (Herr Philips (Wilde), die Herrn zu Potsdam und Saarmund, Henricus Schardius und Castner zu Tangermünde) Storkow, 21. Juni 1607, wegen Beschwerden des Garnmeisters und der Fischer zu Werder. Der Kurfürst will nicht seiner allgemeinen Verordnung „zuwieder den Haken zu Geltow, so dessen zwars auch hiebevorn genugsam erinnertt, in ihrem Unfuge nachzuhegen". Konz. Ebenda.

1659. Interzession des Rats zu Breslau für ihren Bürger Hans Krüger wegen 4 Faß Farbholz.

Breslau, 30. Juni 1607.

Ausf. Rep. 50. 7.

1660. Bericht der Havelstromkommission.[1])

Juli 1. Gülpe, 21. Juni 1607.

Ausf. Rep. 19. 39.

Zustand der Havel. Maßregeln zur Beseitigung der Übelstände. Untertanen (des Stifts Magdeburg).

Der Kurfürst hat ihnen wegen Besichtigung des Havelstroms und Abschaffung der Wehren, die dem Strome hinderlich und zum Nachteil gebauet sein möchten, Kommission erteilt. „Deme zu gehorsahmer Folge wir den Anfangk verschienen Montagk zu Spandow gemachett undt biß Mittwochen vergangen zu Brandenburgk spett angelanget in Meinung, von dannen aus den Havellstrohm hinunter biß gehn Havelbergk solche Arbeit zu continuiren.

Wir seindt aber zu Besichtigung der brandenburgischen Muhlen, Schleusen undt andren Abgengen berichtet worden, das der Mangell bey dem Radtenowischen undt dan weitter an den understen Wehren nach Havelberg sein solle, darumb wir unß erstmahl nach Radtenouw in der

1) Unterschrieben: „Philips Wildt, Wulffdieterich Hake, Henrich Scharde, Florian Alborn, Johanes Batista Salla."

Stelle begeben, daselbst die Muhlen, Schleußen undt andere Abfelle mit Fleiß besichtigett, dießelbige aber an ihm offen undt richtigk befunden undt, weill wir bey unß allerseits nothwendigk zu sein befunden, wo ferne die Geweßer obenwarts solten einen Abfall gewinnen, daß der Strohm von unten aufgereumet undt dadurch denselbigen einen Vorfluß gemachet werden mueße.

Derowegen wir unß nach gehabter Besichtigung von Ratenouw neher Havelberge begeben, von dannen den Strohm aufwartts besichtigett, das Geweßer daselbst itzo so groß, wie an andren Orttern, dan auch zimbliche Wehren undt das dieselbige neben andren Abflußen an ettlichen Orttern mit Kraudt verwachsen, befunden, darumb ettliche Flugell an den Wehren, so unsers Erachtens den Strohm oder Abfall deß Waßers hinderlich sein mochten, entweder gahr oder auff ettliche Poste aufziehen laßen.

Es hat sich aber mit solchem Aufziehen, weill die Poste sehr langk, starck undt tieff in den Grundt geschlagen, zimblich verweilett undt, da solches alles in unserer Kegenwartth geschehen sollte, wir in ettlichen vielen Wochen darmitt nicht fertigk werden undt obenwartts die Besichtigung weitt hinauß sich verziehen wurde. Damit nuhn hiedurch die Oberbesichtigung nicht nachbleiben mochte, seindt wir mit unserm Vorhaben verfahren, die Leutte, so daßelbst Wehren haben mochten, ohne Undterscheidt einem iglichen bey seiner Wehre bescheidet, darauff die Wehren weitter besichtiget undt, wie wir dieselbigen dem Augenschein undt bey fallender Gelegenheitt nach an den Fluegeln oder sonsten an andren Orttern dem Strohm zu nahe oder hinderlich befunden, diese biß auf gewiße Poste außgeschalmet undt an E. Ch. G. Stadt einem iglichen zwischen dieß undt Montags die außgezeichnete Ortter zu reumen angemeldt, auch soforth den Zollner nebst ettlichen Fischkeuffern, die wir zur Außreumung der außgeschallmeten Pfalne zu unß genhommen, von Havelberg weiter befohlen, das er nebst ihnen oder so viel zu solcher Verrichtung weitter wurden nottigk sein, folgenden Montagk von Havelberg biß an Radtenauw den Strohm beziehen, die Wehren besichtigen undt vornehmen sollten, ob die Einheber derselbigen ihrem Erbieten undt unserer Vorordnung nach die außgeschalmete Ortter undt Pfale hinwegk gethan undt, wafernn solches verblieben, durch die Fischkeuffer die noch nicht gereumte Ortter, soweitt dieselbige außgezeichnet, gahr hinwegk schaffen undt aufreumen sollten.

Hirunter ist nuhn dieß Hinderdencken furgefallen, weill wir befunden, daß ettliche stifftische Unterthanen alß zu Gantze, Rehebergk, Warnauw, Mulkenberg undt Sthradehne ihre Wehren etliche in den rechten Havellstromb, ettliche in oder an dem großen beyfließenden Strohmen gehabett undt von unß gleich andere Unterscheidt, wie weit dem Augenschein nach dießelbige dem Strohm zu nahe gesetzett und sonsten hinderlich befunden, außgeschallmett undt diesellbige so weitt abzuschaffen ihnen angemeldett, deme ihrer ettliche auch nachzukommen sich erbotten.

Wan nuhn von denselbigen die Ortter guedtwilligk nicht gereumet, ob auch der Zollner bey anbefohlener Verrichtung dießelbige Ortter durch die Fischkeuffer gleich andren Orttern, auch da sie solches contradiciren wurden, reumen undt aufziehen laßen sollte.

Ob nuhn woll E. Ch. G. Befehligk, des austrucklichen Einhaltes, das solche Raumung undt Abschaffung der hinderlichen Ortter an den Wehren ohne Unterscheidt undt einiges Einstreuwen geschehen sollen undt derwegen bey dem Zollner Verlaß genhommen undt dießen eben so woll alß andren vorigen Andeutten nach zu verfahren, so haben wir doch bekummerliche Vorsorge gedragen, wir mochten deßfals in deme zu weitt gehen undt den Sachen zu viel thuen, dadurch E. Ch. G. mit dem Stiffte zusahmenwachsen, welches wir den durch unser wollmeinende Arbeitt nicht gerne verursachen wolten. Damit wir nuhn deßfals in unserer vorhabender Arbeitt ohne weitter Nachdencken undt Vorsorge verfahren mochten, haben wir vor hochnotigk erachtett, dieses gleichwoll an E. Ch. G. gelangen zu laßen. Bitten drauf in Unterthenigkeit, dieselbige wollen sich gnedigst resolviren, ob es bei solcher unserer Verordnung bey vorhin ermelten Orttern ebensowoll wie den anderen beruehen oder, was wir unß desfals mit vorhabender Expedition weiter verhalten sollen.“

Anm.: Reskript an die zum Havelstrom verordenten Kommissarien dd. Cöpenick 25. Juni 1607: der Kurfürst ist mit ihrem Fleiß und ihren Anordnungen zufrieden. Da sie aber von den Stiftsdörfern nichts gemeldet, ob sie den kurfürstlichen Stiftern oder dem Primaterzstift angehören, so befiehlt er, daß, wenn es sich um seine Stifte handelt, genau so verfahren wird, als wenn es sich um andere kurfürstliche Untertanen handelt, und „auf den Fall, da es von den Ihrigen nicht guthwillig geschege, ebenso wol alß gegen andere mit Außziehung der Pfele und Reinigung des freyen Stromß ohn einig Hintterbringen zu verfahren. Soltte es aber des Erzstifts Leuthe belangen, wehren dieselben erstlich mit allerlei Zugemuthfuerung, sich in Gutem gleich andere wegen gemeines Besten zu erzeigen anzuhoren und, da dieselben nicht vorfangen woltte, solches den ehesten an den Herrn zu Jerichow, untter dessen Inspection dieselben Örtter unzweifelich gelegen, zu gelangen und er umb getreuliche Verordnung zu Effectuirung unsers Intents zu ersuchen, wolten wir hoffen, es solte friedlich den Sachen gerathen werden; wo es aber je auch aldort solte mangeln, wehren wir gnedigst bedacht, auff euer unterthenigsts ferners Zuschreiben, die Sachen ans Dombcapittel zu Magdeburg bringen zu lassen.“ Er hofft aber, daß dies nicht nötig, da es ja um den gemeinen Nutzen handelt. Konz. Ebenda.

Juli 1.

1661. Reskript an die Havelkommission.
Storkow, 21. Juni 1607.
in Nr. 1658.

1662. Zwei Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an König Christian IV. von Dänemark.

Zechlin, 22. Juni 1607 Juli 2.

und O. D. (nach 22. Juli 1607).

Konz. Rep. 35. A. 2.

Bitte um Assistenz bei den spanisch-niederländischen Friedensverhandlungen für Anerkennung seiner Rechte auf Jülich-Cleve. Ausführliche Darlegung der Lage.

1663. Ursinus Herr von Rosenberg empfiehlt den Überbringer des Briefes Hermann Winckler von Winckelstein.

Wittingaue, 2. Juli 1607.

Ausf. Rep. 8. 165.

1664. Bericht von Kötteritzsch und Sartorius.

Prag, 3. Juli n. St. 1607.

Ausf. Rep. 43. 3 c.

Sie berichten sehr ausführlich über die vor der kaiserlichen Kommission geschehenen Verhandlungen wegen der mit Kaiser (Böhmen) und Ständen der Niederlausitz fünf strittigen Punkte betr. die Herrschaften Beeskow und Storkow, die von den Ständen der Niederlausitz geforderten Steuer- und Kontributionsreste, die von Böhmen geforderten Biergelder, Revers wegen der Untertanen, Propstei zu Beeskow, Appellation an das Landgericht.[1]) Die rechtlichen Grundlagen werden sehr ausführlich gegeben. Die Verhandlungen endigen mit Vertagung.[2]) Die Angelegenheiten wegen Jägerndorf, Oderberg und Beuthen.

1665. Bitte der Stadt Neidenburg um Begnadigung mit dem Gütlein Litfincken.

Neidenburg, 24. Juni 1607. Juli 4.

Ausf. Rep. 7. 139 a.

---

1) Frühere Berichte vorhanden. Ebenda. Vgl. auch Rep. 43. 7c und Rep. 43. 9.
2) Decretum per imperatoriam maiestatem in consilio Bohemico: Prag 2. Juli 1607. Es wird die Ansetzung eines neuen Termins wegen der Beeskow-Storkowschen Streitigkeiten in Aussicht genommen. Ausf. Ebenda.

Juli 4. **1666.** Reskript wegen Begnadigung von Kötteritzsch. Storkow, 24. Juni 1607 in Nr. 1617.

Juli 4. **1667.** Bericht von Putlitz, Löben, Pistoris und Stitten. Königsberg i. Pr., 24. Juni 1607.

Konz. von Löben und Ausf. Rep. 6. M.

Antwort des Adels wegen particularia. Erklärung der Stände. Verlauf.

Die Antwort der vom Herrenstand, Landräten, Ritterschaft und Adel auf die particularia ist den Oberräten, wie Nr. 1, in Schriften am 15. Juni übergeben worden. „Weil aber die Herren Oberräthe ihnen durch ein Außschoß zu Gemuth gefuhrtt, sie soltten doch in specie anmelden, in welchen Puncten ihnen ein Genuge geschehen, in welchen sie ulteriorem declarationem begehrtten, so ist endtlich den 16. nach genommenen Bedachtt dißfals einkommen, wie Nr. 2. Wir haben erwartten wollen, was ferner in den publicis gravaminibus der Schluß sein werde, sie haben abermal unter einander libellirt und sonderlich mitt den Stedten, undt ob wir wol von Tage zu Tage uff ihre endtliche Conclusion vertröstett, so hatt sichs doch darmitt biß uff den 22 verzogen. Do ist communi nomine von allen Stenden ubergeben, wie Nr. 3. Die Herren Oberräthe haben uns deßelben communicirt. Wir wehren zwar gern noch deßelben Tags zusammenkommen, weil aber die Herren Oberräthe davorgehaltten, es wehre zu späth, wir wurden auch mitt der Consultation nicht ferttigk werden, so ist es biß auf den 23. verblieben. Do haben wir von allen Theilen, sowol die Resolution in publicis als privatis gravaminibus vorgenommen und uns nach gehaltener Communication und Unterredung verglichen wie Nr. 3 und 4. Soll auch den Stedten ubergeben werden und ist ihre endtliche Erklerung zu erwartten, wiewoll zu besorgen, sie werden sich damit nicht contentirn laßen, weil sie zum Theil nicht allein gar hartt uff die electionem episcoporum dringen, sondern ebenmeßig in andern Puncten beßere undt mehr nach ihrem Willen accomodirte Resolutionen haben wollen, auch wie wir vermercken, kein Information helffen will. Undt weil dem alßo, so mußen wir endtlich gewertigk sein, was sie von allen Theilen bringen und wie sie den Landtagk endigen wollen, wiewol ettliche albereit abgezogen sein sollen, ein Theil sine protestatione, ein Theil cum protestatione de non consentiendo, do ihren privilegiis zuwieder was vor gehen solte.[1])

1) Die einzelnen angeführten Stücke sind bei Toeppen II S. 70 nicht ganz scharf unterschieden: Nr. 1 vom 15. Juni: Bitte um weitere Erklärung der Particulargravamina, Nr. 2: Erklärung auf das Begehren der Oberräte, worin den Particulargravamina Genüge geschehen oder nicht (s. d.), Nr. 3: Replica auf der Herren Oberräte Resolution wegen der Publikgravamina (22. Juni), Nr. 4: Resolution der Oberräte auf Publika- und Particulargravamina (2 Stück).

1668. Ungefehrlich wolmeinendes Bedenken der churfürstlich brandenburgischen Gesandten, wie ettwa die vom Herrenstandt, Landträthe, Ritterschafft undt Adell zu beandtwortten, doch alles uff ferner Guthachten der Herren Oberräthe.[1] Königsberg i. Pr., 26. Juni 1607.

Juli 6.

Abschr. Rep. 6. M.

„Es hetten die Herren Oberräthe nicht allein angehörtt, was die beiden Stende vorbrachtt, sondern daßelbe sowol den ahnwesenden churfürstlichen brandenburgischen Gesandten communicirt, als auch daruber fleißig Rath gehalten undt anfenglich nahmens die Herren Oberräthe nicht wenig Wunder, aus was Uhrsachen die beiden Stende dergleichen resolutionem cathegoricam begehrtten: denn wehre dießelbe von Nöthen gewesen, so hette es Eingangs des Landtages und, eher man so viel Schrifften hinc inde gewechßeltt und in die 7 Wochen tractirt hette, geschehen sein und zwar nicht von dießen beyden Stenden, sondern coniunctim de toto corpore. Nun wehre aber daßelbe nicht allein biß dahero verblieben, sondern es erfolgett nur bloß von zweyen Stenden und wurde des dritten mitt keinem Wortte gedachtt. Wan man nun sich auf der Herren Stende Begehren cathegorice zu resolvirn schulldigk, so muste nothwendigk der dritte Standt daruber gehörtt undt mitt denselben daraus communicirt werden. Undt do schon die beiden Stende wolten ihre Petition nude undt bloß ad particularia restringiren, so musten ante omnia die publica den particularibus vorgehen. Weil nun dießelbe noch zur Zeith nicht expedirt, so soltten die Herren Stende in publicis continuirn, so wurde sich alßdan consequenter finden, was in particularibus zu thun oder abzulaßen. Wehre auch den Herren Oberräthen in publicis zu trauen, so wurde dergleichen in particularibus nicht unbillich folgen.

2.

So wehre dergleichen Anmuthen ein ganz ungewönlich Werck, bey keiner Nation herkommen, insonderheitt aber in dießen Landen, wie die Heyligenbeilischen Landtagsacta geben, das man sich nicht allein erkleren sollte, ob die Herren Oberräthe Instruction hetten, sondern auch dieselbe eröffnen, dan was wurden daßelbe vor Tractaten sein, wan man die Instruction eröffnen muste. Es wehre rechtt uber Landt gehandeltt und in effectu keiner intermediarum personarum nöttigk. Wan wurde man zusammenkommen?

3.

So hetten die Herren Stende den Herren Oberräthen nicht allein auff ihr Ausschreiben zum Landtage getrawet, alhier angelangtt, die Proposition mitt Gedultt angehörtt, sondern auch sich mitt Dancksagung dasjenige gefallen laßen, was die Herren churfürstliche Gesandte bey Eröffnung des Landtages ausfuhrlich vorbrachtt, die Credentiales, dadurch sie ihre Personas nach aller Völckerrechtt legitimirt, acceptirt und an-

---

1) Dies Bedenken bei Toeppen II S. 71 erwähnt.

genommen, do sich doch aus ihrem Anbringen gnugsam vernommen, zu was Intention und Ende dießer Landtagk determinirt und angesatztt. Und weil I. Ch. G. verhindert worden, in der Person alhier anzulangen und dießer Zusammenkunfft beyzuwohnen, das die Herren Oberräth anstatt I. Ch. G. sollten die Direction haltten und communicato consilio alles dasjenige nach Befindung expedirn und verrichten, als wan I. Ch. G. selber in loco wehren, inmaßen dan sie die Herren Oberräthe bißhero an ihrer Bemuhung nichts unterlaßen, auch zu fernerer Continuation communicato consilio mitt den Herren Gesandten, alles, was nur menschlich und verandtworttlichen, zu expedirn und zu verrichten. Es sollten sich auch die beyden Stende keinen Zweiffel machen, sie soltten in alle dem, was geschloßen werden wurde, nicht allein von ihnen den Herren Oberräthen, sondern auch, do es begehrtt werden wurde, unter I. Ch. G. eignen Handen und Insiegell dermaßen vor ihrem, der Stende Abzug ohne Dilation assecurirt werden, das sie und mennniglichen daran ein sattes und guttes Gnuegen haben soltten. Und weil ihnen selbst bekandt, das die Sachen schwer undt wichtigk, so wehre umb so viel mehr I. Ch. G. persönliche Gegenwartt vor hochnöttigk erachtet worden. Weil aber I. Ch. G. verhindertt, wie E. E. L. dießelbe entschulldigett genommen, und sich in scriptis nicht alles dermaßen außfuhrlich instruirn ließe, auch bey großen Potentaten, Keysern und Königen vortrefflichen Handlungen gebreuchlich, üblichen und herkommen, das anstatt schrifftlicher Instruction, die doch niemand wieder Willen vorzulegen, schulldigk, Gesandte geschicktt wurden, welche nach gebuhrlicher Legitimation nicht weniger als eine Instruction und zwar mehr gelten solten, so hetten I. Ch. G. nicht allein derselben wolbekandte geheime Räthe anhero deputirt und verordnett und zwar uff der Herren Oberräthe Gutachtten, denselben alles dasjenige, was sonsten in scriptis hette geschehen sollen, können und mögen, anbefohlen, sondern sie hetten auch so wol bey den Herren Oberräthen ihre Personas, wie sie dan ohne das wolbekandt, als auch bey der ganzen E. E. L. durch Creditiff gnugsam legitimirt, wehren auch, do es begehrtt wurde und nöttigk, dießelben ferner zu legitimiren erböttigk, und folgendes so wol ad part als bey E. E. L. den Herrn Oberräthen die Direction des gantzen Landtages ex speciali mandato committirt, wie auch daruber privatim und öffentlich ihren habenden Befehlich eröffnet, das sie soltten, wo nötigk, mitt einrathen, damit dießes Landtags Versamblung den Effect gewinnen möchtte, dahin dießelbe von I. Ch. G. angesehen, das ist zu Hinlegung aller Speen und Irrung und Stifftung guter Vertrawligkeitt zwischen löblichen Herrschafft und den sämptlichen Stenden, wie ingleichen den Stenden selbst. Und weil dieße Abordnung von I. Ch. G. gar trewherzigk gemeinett, die Herren Stende auch dießelbe sich hetten wolgefallen laßen, auch die Gesandten eben diejenigen wehren, mitt welchen E. E. L. Abgeordenten hiebevor unterschiedlich tractirt und gehandeltt, denen I. Ch. G. Gemuth vor andern bekandt, so hetten die Herren Oberräthe beydes communicato consilio mit denselben die Landtagstractaten, wie nicht unbillich, angefangen und biß dahero in guter Einigkeitt und ohne einige Discrepanz continuirt, wie sie dan gnugsam befunden, das die Herren Gesandten nicht weniger alß sie zu aller guter Beförderung den scopum dießes Landtages, dahin er vor rath-

sam erachtet worden wehre, gewißlichen zu erlangen, trewherzigk gemeinet wehren, und alßo summatim loquendo ex commissione illa generali et plenaria daßelbe, was communicato consilio e re nata beybrachtt worden wehre, pro instructione speciali et viva gehalten. Daßelbe wehren die Herren Oberräthe nochmalen erböttigk, und hetten sowol die Herren Oberräthe als die Gesandte die schließliche endliche Resolution. Wan die Herren Stende wurden per rationes uff die ubergebene Schrift ferner andtwortten, so woltten sie solches nochmaln mitt Fleiß erwegen und in allen dem, was nur nach Befindung menschlich und mueglich, sich alßo erzeigen, das an I. Ch. G. kein Mangell soltte gespueret werden, sie, wie oben erwehnt, stattlich und alßo assecurirn, das an dem, was verhandeltt worden wehre, kein Zweiffel sein soltte. Do aber uber alle Hoffnung und Zuversichtt man wurde dißmal nichtt aller Dinge sich vergleichen können, so sollten doch der Herren Stende Suchen I. Ch. G. von den Herren Oberräthen mitt Fleiß unterthenigst referirt werden. So erböten sich auch die churfürstlichen Gesandten zu dergleichen. Und wurde verhoffentlich I. Ch. G. als ein löblicher christlicher altter erfarner Regentt mit den Herren Oberräthen weiter aus dem ganzen Werck vertrawlich communicirn, sich auch communicato consilio alßo nach Befindung resolvirn und erkleren, wie es den privilegiis nicht allein gemeß, sondern wie es so wol der Herrschafft als E. E. L. von allen Stenden Ehr, Nutz und Wolfahrtt erfordertt. Dohin dan I. Ch. G. consilia bißhero dirigirt geweßen und noch beharlichen gericht weren."

1669. Reskript an die Havelkommission.
Cöpenick, 25. Juni 1607 Juli 5.
in Nr. 1660.

1670. Relation der geheimen Räte vom 25. Juni 1607 Juli 5.
in Nr. 1430.

1671. Schreiben an Markgraf Joachim Ernst.
Cöpenick, 26. Juni 1607. Juli 6.

Konz. Rep. 11. 281. Verden. 2.

Erwerbung der angebotenen Dompräbende im Stift Verden.

1672. Befehl an den Registrator Erasmus Langenhain und Vizekammersekretarius Georg Hahn.

Juli 7. Cöpenick, 27. Juni 1607.

Ausf. Dienstakten I. vol. 1.

Der Sekretär Johann Heßhusius ist in Polen gestorben; sollen seinen Nachlaß, der im Hause seines Schwiegervaters Barthol Lindtholz sich befindet, sofort durchsehen und die den Kurfürsten betreffenden Papiere im Registraturgewölbe niederlegen.

1673. Bestallung des bisherigen Schneiders der Kurfürstin, Caspar Steffan zum Schneider der Prinzessinnen.

Juli 9. Cölln a. S., 29. Juni (Montags nach Johannis Baptistae) 1607.

Konz. H. A. Rep. X. 1. Hofschneider.

1674. Bericht von Putlitz, Löben, Pistoris und Stitten.

Juli 9. Königsberg i. Pr., 29. Juni 1607.

Ausf. Rep. 6. M.

Verlauf des Landtages.

„Den 24. Junii ist den sämptlichen Stenden so wol in publicis als particularibus gravaminibus et petitis die Resolution, inmaßen E. Ch. G. eingeschickett, ubergeben worden.

Die von Herrenstandt, Landträthe, Ritterschafft undt Adell haben zwar mundtlich repliciret und daßelbe folgendts in Schrifften ubergeben, wie Nr. 1, die Herren Oberräthe haben den 25 geandtworttet, wie Nr. 2, Den 26. haben die von Stedten eine Protestation ubergeben, wie Nr. 3, die von Herrenstandt, Landträthe, Ritterschafft und Adell haben ferner cathegoricam resolutionem mundtlich sollicitirt.[1])

Die Herren Oberräthe haben daßelbe mitt uns in Rath gesteltt. Darauf wir unser Bedencken, den 27 ubergeben wie Nr. 4.[2])

Eodem die haben die Herren Oberräthe die sämptlichen Stende erfordern laßen und ihnen die rationes mitt Fleiß zu Gemuth gefuehrett, bittende, sie wollten die Handlungen continuirn und unßere rationes refutirn, wie in solchen und dergleichen Sachen breuchlich, so wurde sich alßdan weiter der Schluß geben. Uff dieße erfolgtte Erinnerung haben die Stende abermals Rath gehalten und den 28 nach Mittage umb 4 Uhr in Schrifften geandtworttet, wie Nr. 5.[3])

---

1) Über diese Vorgänge Toeppen II S. 70—71.

2) Vom 26. Juni Nr. 1668.

3) Toeppen II S. 71.

Daraus dan E. Ch. G. zu befinden, das sie nicht allein zweyhelliger Meinung, sondern bey ettlichen Landtrathen, Ritterschafft und Adell keine fernere Handlung zu hoffen. Was nun endtlich der Abschiedt sein wirdt, das mußen wir erwartten und soll unterthenigst mit Fleiß referirt werden.

Seindt auch bedachtt, uns wiederumb an E. Ch. G. gehorsambst zu begeben. Was vor Zeittung von Neffeln einkommen, das ist beyliegendt Nr. 6."

1675. Klage des Joachim von Holtzendorf zu Tornow gegen Adam und Jürge Lindtstedten und Adam Berge zu Werbelow wegen Gewalttätigkeiten.

Juni — Juli 1607.

Rep. 22. 180.

1676. Ankauf des Bardelebenschen Ackers und Hauses zu Berlin.

Juni — Juli 1607.

Rep. 22. 44.

1677. Schreiben der Landräte und Ritterschaft als Abgesandte von Herrenstand, Ritterschaft und Adel des Herzogtums Preußen.

pr. Königsberg i. Pr., 1. Juli 1607.[1] Juli 11.

Abschr. Rep. 6. M. (Kopien).

Protest gegen den Verlauf des Landtages. Beschwerden. Absendung von Abgesandten der Ritterschaft auf den künftigen polnischen Reichstag.

„Es hetten die meisten von den Landrähten so woll die von der Ritterschafft und Adel als Abgesandte ihrer Mitbrüder derer vom Herrnstandt undt Adell des gantzen Landes gerne wünschen und sehen mögen, das ihre in die 8 Wochen hero continuirte undt mit Vleiß angewandte Arbeitt uf itzigem instehendem Landtag zu einem gutten Ende gereichen und sie ihrer vielfeltigen geheuften undt seit der Curatel undt wehrendem Landtage new eingerißenen hohen Beschwer entnommen undt letzlichen mit freudigem Hertzen von hinnen scheiden mögen.

1) Diese Eingabe kam durch die kurfürstlichen Abgesandten an den Kurfürsten.

Weill ihnen aber leider Gottes uber all Verhoffen wenig oder ganz nichts geholffen, auch eine solche Resolution von E. Ch. G. Herrn Regiementsrähten wiederfahren, darauß sie nicht anders sehen undt spüeren können, alß das sie itzo undt zu ewigen Zeitten, wan ihnen ihre Privilegia nicht Mittel undt Wege furschlügen, wie sie solches machen solten, in ihren Beschweren stecken undt den Untergang ihrer Privilegia in Religion- undt Prophansachen vor Augen sehen mußen, getrösten sich dennoch ezlicher der Herrn Regiementsrähte Erbietens, daß alles, was die Stende gesucht, an E. Ch. G. . . . gebracht werden soll, verhoffentlich E. Ch. G. allem gnedigst remediren werden, damit keine Weitleuftigkeitt zu vermutten. Weill wir aber dennoch woll wissen, daß unsere Privilegia ehrlich und woll undt nicht mitt Seufftzen undt Thränen des alten in Gott ruhenden hochlöblichen Fursten und Herrn, wie man unsern Vorfahren zu Schimpf nachredett, sondern mit Darsetzung Guts undt Bluts von unsern lieben Vorfahren erworben, alß können wir mit guttem Gewissen dabey standthafftig verharren undt bleiben, wollen uns auch derselben itzo undt alle Wege durch Hülff Gottes . . . halten; wieder das alles, was die ganze Zeitt hero von undt in die Curatel, wie auch in stehendem Landtag de facto wieder unsere Privilegia in Religion undt Prophansachen furgelauffen undt eingeführett, keineswegs vor billich erkandt undt angenommen, sondern vermöge dieser Schrifft darwieder solenniter protestiret haben, hiermit außdrucklich undt offentlichen bedingende, weill . . . unß hierzu weder Lust, Freude noch Ubermuth, sondern vielmehr unsere eußerste unvermeidliche Noth und Dranksall reitzen undt treiben thutt, das wier solches alles, was wieder gemelte unsere Privilegia, Freiheitten, Gebreuche, Recesse undt alle das andere, wie das immer Nahmen haben mag, in Religion und Prophansachen streittet undt zum Beschwer undt Nachtheill eingeführet, pro irrito, nullo, illegitimo halten undt uns solchem keineswegs unterworffen haben wollen. Undtt weill uns dan in perpetuis pactis, recessibus so woll auch anno 1605 undt 1606 von I. K. M. erhaltenem privilegio, wie auch in dem responso, so E. Ch. G. anno 1606 dem Herrn Laßky zu Berlin gegeben, undt das forum uf dem Reichstag acceptiret, gewisse Maß undt Weiß vorgeschrieben, wo wier unsere Nott antragen undt umb Erledigung bitten sollen, alß wollen wier solchem allem zufolge uns an I. M. undt die löbliche Cron zu Polen gezogen, umb Abschaffung unser mannigfaltigen undt geheuften Beschwer in Religion- undt Prophansachen, wie dan auch umb mehrer Befestigung unserer adelichen Freyheitt underthenigst geflehett undt gebeten haben, damit wier also unsere Beschwerden dermaleins durch Gottes Hülff erledigtt undt E. Ch. G. mitt diesem Lande in Ruhe undt Einigkeitt gerahten undt allerseits gutt Vernehmen gestifftett werden möge.

Bitten derowegen E. Ch. G., es dahin gnedigst richten wollen, daß die Herrn Regimentsrähte hierin beystehen, ihr Ambtt pendente appellatione nach Inhalt unserer Privilegien recht führen undt nichts, was wieder dieselben streittet, einreissen laßen, sondern vermöge ihrem letztem Abschiede drob undtt dran sein, das diese Stende ihrer Beschwer entnommen undt des Clagens geübrigett sein mögen undt damit sie deswegen von E. E. L. nicht mit meherem beschuldigtt undt schwerer Ver-

andtwortt uf sich laden mögen. Weill dan auch hoch von Nöten, das wir fur dem zukommenden Reichstage eine Zusammenkunfft haben undt unsere Legaten denominiren mußen, alß thun E. Ch. G. wir underthenigst bitten, dieselben wolten ein vier Wochen fur dem kunftigen Reichstag eine Zusammenkunfft entweder zu Salfeltt oder zu Bartenstein ausschreiben, damit wier alda unsere Legaten wehlen, die zu Warschau den preußischen Sachen, wan sie alda tractiret, wegen unsers Interesse ratione privilegiorum als Incorporirte beywohnen, unsere Notturfft alda nach Inhalt beygelegter Instruction, so wier den Herrn Regimentsrähten zu mehrer Nachrichtung undt Befurderung unsers billichen Suchens uberrreichen thun, antragen undt vermöge vorgemelten responsis unsern Herrn Gesandten undt dem Herrn Laßky gegeben gnedigste Resolution erhalten undt alles daßelbige, was in der Zeitt wieder unsere privilegia vorlauffen köndte, in Acht nehmen undt E. Ch. G. Haubttwerck mitt befordern helffen sollen. Solte aber uber alles Verhoffen von E. Ch. G. unserm underthenigsten Suchen gemeß die Verordnung nicht geschehen undt wier vier Wochen ante comitia keinen Landtag haben können, so werden sich etzliche Embter allein mechtigen müßen, vermöge dieser undt der vorm Jahr gegebener Instruction ihre Legaten ufm Reichstag ratione reipublicae nostrae zu schicken undt umb Abschaffung der geheufften Beschwer zu bitten undt werden müssen unserer erheischender Notturfft nach, uf was Wege es immer müglichen, an I. K. M. undt die Cron solches underthenigst gelangen undt nebenst dem Verlauf dieser Hendell demüttigst bitten laßen, damit dieselbe allergnedigst geruhen wollen, durch dero undt der löblichen Stende Commissarien alhier einen Landtag zu halten, welche unsere Beschwer undt Notturftt anhören, solche wieder an I. K. M. undt die löbliche Cron zuruckbringen undt uns alsdan einen gnedigen Abschiedtt per decretum comitiale wiederfahren lassen mögen, wie den ein jedweder ehrliebender rittermeßiger Man uf den Fall, wan man uns alle Wege ad conveniendum verhauen solte, sich des gnedigsten responsi I. M. anno 1605 quilibet privatus in publica causa gnugsam erinnern undt die gemeine Wollfahrtt zu Abschaffung der Beschwer undt Beforderung der in dießem Landtag ufgesetzten Puncten in Acht nehmen undt bey I. M. undt der löblichen Cron wird vortzutreiben wissen.

Wier wollen aber hoffen, E. Ch. G. Regimenträhte uns den legitimum conveniendi modum nicht versagen, vielweniger per privatorum actiones E. Ch. G. undt das Landt in Weitleuftigkeitt führen lassen werden, dan wier in Religion- undt Prophansachen nicht das Allergeringste wieder unsere Privilegia gestatten können, so lieb uns unserer Seelen Heill undt des Vaterlandes Wollfahrtt ist, wie dan solches die Wortt im Testament des alten hochlöblichen Herrn mit Mehrem außweisen. Derwegen wir uns in solchen Fellen des Zutrits zu I. K. M. undt der löblichen Cron als unserer Oberherrschafft nicht begeben können, die uns dan vermöge den pactis zu schützen undt zu handthaben schuldig."

Anm.: Die oben erwähnte Instruktion, dd. Königsberg i. Pr., 30. Juni 1607: „Endtlicher Verlaß und Abschiedt der Landräthe und Ritterschafft alß Abgesandten derer vom Herrnstandt und Adell des ganzen Landes, was die Herrn Abgesandten uff künfftigen Reichstag suchen sollenn.

Weill es ein großes Stueck unser Freyheitt ist, so offt in preußischen Sachen bey I. M., der Cron oder anderswo tractiret, das die Ritterschafft die Ihrigen propter consensum auch dabey habenn, damitt sie in libro statu sein, bleiben und uff dero ius gutte Auffachtt haben möge, alß müßen sie jetzo nottwendig dahin schließen, das es einer Absendung uff kunfftigen Reichstag von Nötten, damit sie uff ihre habende Freyheitt Achtung geben, in tractatibus nicht praeteriret, viel weniger darnach nolentes volentes sich den geschloßenen pactis subyciren müßen.

Derowegen ihre Gesandten, so sie künfftigk wehlen werden, in diesem Punct zuforderst wach sein und der Ritterschafft Bestes wißen sollenn. Sonsten sollen sie in allem procediren, vermög der Instruction, die wir vorm Jahr unseren vorigen Abgesandten gegeben und umb Abschaffung nachfolgender Beschwer, wofernn von I. Ch. G. interim solches nicht geschichtt, allerunderthenigst bittenn:

1. Das Kirchenregimentt ist nicht vermöge den privilegiis bestellett, daruber schleichen Rotten und Secten ein, so unsern privilegiis zuwieder.

2. Weill die Zeitt hero in preußischen Sachen sine nostro scitu et consensu unsern privilegiis zuwieder tractiret, das I. M. unnd die Stende der löblichen Cron Pohlen solches in posterum nicht gestatten, sondern uns zu allem Tractaten allergnedigst erfordern und in nostra absentia nicht schließen laßen wollen.

3. Wirdt die iusticia in Deutschlandt verschleppet, solches bittet man unterthenigst, sub poena amissionis causae zu endern.

4. Die Rathstuben ist secundum privilegia nicht mit adelichen Beysitzern bestellett, solches wolte I. M. nebenst der löblichen Cron allergnedigst endernn.

5. Die adelichen und höchsten Embter, wie auch sonst andere preußische Sachen werden aus Deutschlandt contra privilegia per extraneos unnd, die ratione religionis in privilegiis nicht comprehendiret, bestellett, da es doch den Herrn Regimentsräthen nebenst diesen Stenden allein gebühret, unnd ist jetzo leider Gott dahin kommen, das die, so anjetzo uff Embter bestellett und das Land inhaltten sollen, eines Gebluets sindt oder von denselben dependiren. Solches von I. M. unnd der löblichen Cron billich zu endern, damit dero Hoheitt und dieser Lande Freyheitt erhaltten werdenn.

6. Uff adelichen Embtern sietzen ignobiles et plebei contra privilegia.

7. Interpretationem wegen Vorgebung der caduca: will man auch uff Frembde ziehen.

8. Keine Ordnung in Stätten wirtt gelitten. Derwegen I. M. und die Cron zu bitten, das dieselben Commissarien absenden und mit dieser Stende Beliebung Ordnung machen laßen woltten.

Da auch andere Beschwer mehr, so alle ietzo nicht zu erzehlen, künfftig vorgebrachtt werden sollen, alß wolte I. M. unnd die Cron solche durch dero Commissarien gnedigst zu undersuchen befehlen und solches referendo ad comitia an I. M. und die Stende gelangen laßen, damit wir alda omnium ordinum decreto verabschiedet werden mögen.

Nach Ubergebung der Beschwer ist unterthenigst anzuhaltten, das I. M. und die Cron vormöge des uff vorigen Reichstägen gnedigsten Erbietens in nachfolgende petita gnedigst willigen und der Ritterschafft damit gratificiren wolttenn:

1. Das alle künfftige Herrschafft unnd die Regenten, sowoll Hoff- und Landträthe der Landtschafft Privilegien beschweren und nichtt dawieder zu handeln promittiren.

2. Das die Appellation, so I. K. M. an den Hoff genommen, vermöge unsern Rechten ad tribunal regni gehn, mit Zuziehung unserer 6 Assessoren unnd Beysitzern, wie solches von den Herrn Landtbotten durch ihre schriefftliche Attestation uns zugesagett.

3. Das alle privilegia, so der Ritterschafft von den hochlöblichen Königen aus Polen, alß vom Casimiro, Sigismundo primo, secundo unnd andern Königen und Herschern gegeben, inviolabiliter nun unnd zu ewigen Zeitten gehaltten und ein diploma von I. M. unnd der Cron darüber gegeben werden möge.

4. Wen jemand contra privilegia rathen wurde, derselbe soll sich uffm Landtage coram senatoribus et equestri ordine verandwortten und, sofern er es uberwiesen, soll er darnach ad publica consilia nicht mehr zugelaßen werden.

5. Das die Landträthe allewege von der Ritterschafft uffm Landtage praesentirt und vonn der Herrschafft erwehlett werden mögen.

6. Das in causa nobilium in allen actionibus allein iure procediret unnd nichts de facto attentiret werde, salvo semper appellationis remedio ad tribunal regni. Do aber jemand in causa sanguinis uff friescher Thatt ergrieffen, werde es also gehaltten, wie es die Zeitt hero im Brauch gewesen.

7. Es soll niemandts ad actionem fiscalis zue andtwortten schuldig sein, er wiße dann seinen delatorem.

Nach diesem sollen sie uffs aller fleißigste bietten, das I. M. unnd die löbliche Cron per decretum comitiale eine ansehenliche Commission vonn allenn Stenden anhero abferttige, unsere Beschwer untersuchen und darnach wiederumb in relatione annehmen und omnium ordinum decreto darinn zu verabschieden allergnedigst geruhetten, mitt dem Erbietten, das die Ritterschafft solches vermöge ihren Pflichten mit Darsetzung alles des Ihrigen zu vordienen gantz unterthenigst gefließen sein wollenn.

Was sie nun diesfalß verrichten, das werden sie E. E. L. dieser Stende einzubringen wißen, die sich dann zu aller Schadloßhaltung hiermitt gegen sie verpflichtett."

1678. Eingabe der Landräte und Ritterschaft als Abgesandte von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel des Herzogtums Preußen.

Juli 11. **Königsberg i. Pr., 1. Juli 1607.**[1])

Ausf. Rep. 6. N.[2])

Heftige Darlegung ihrer Beschwerden beim Kurfürsten und Markgrafen Johann Siegismund.

Sie haben trotz großer Unkosten dem Landtage 8 Wochen mit allem Fleiß und Treue beigewohnt, damit die Ehre des Allerhöchsten, des Kurfürsten und des Hauses Brandenburg zunehmen und Preußens friedlicher Zustand, wohlerlangte Freiheit und Abschaffung aller Beschwerden sowohl in geistlichen als Profansachen gefördert werden möchte. Sie haben gewußt, daß ihr Vornehmen in Gottes Wort und ihren Privilegien gegründet, der Zustand des Landes als freiwilliger Leute solches erfordert, der Kurfürst sich hierzu wiederholt angeboten hat, diesen Punkt auch in der Landtagsproposition inserieren und durch den Kanzler Löben gegen E. E. L. antragen lassen. Sie sind aber verpflichtet, über die Ausführung zu wachen. Aber all ihr Tun hat nichts gefruchtet, sondern sie haben unverrichteter Sache hinwegziehen müssen. Es ist Gottes Zorn „dan wie kan Gott der Herr größere Straffen in ein Landt schicken, alß wan er den Leutten sein reineß Wordt endtzeucht, alle treue Bischoffe und Vorsteher wegreumbt und an dero Statt Rotten und Secten undermischet. Wo solches anfahet, was ist alda anders zu hoffen, alß ein merckelicher Verlust aller zeitlicher und ewigen Gutter.“ Daher bitten sie Gott, seinen Zorn fahren zu lassen und die Augsburgische Konfession rein zu erhalten, sowie den zeitlichen Frieden und die wohlerworbene Freiheit zu bewahren, alle Feinde aber zu stürzen. Lob des Kurfürsten als christlichen Fürsten. „Derowegen wir uns nicht einbilden können, daß solches alles von E. Ch. G. herfliesse, dadurch dies Landt wegen Confusion in geistlichen oder Prophansachen in einige Noth und Ungelegenheit gerathen möchtte.“ Es ist vielmehr unterm Schein und Namen des Kurfürsten erfolgt. Daher müssen sie sich an den König und die Stände wenden, um Restitution zu erlangen. Es ist ihnen dies beschwerlich, aber auch schmerzlich, da sie den Kurfürsten mit ausgestreckten Armen ergreifen sollten. Sie müssen aber „über diejenigen, so diesen Landtag geführet, uns beschweren und umb königlichen Schutz und Einsehen suppliciren, da wirs doch viel lieber dafur halten wollen, das E. Ch. G. an solchen alten und seidt der Curatel neuen eingeriesenen Beschwerden unschuldig und dero hohe unndt christmilder Nahme hierin von andern mißbrauchet“. Der Kurfürst wird sie daher entschuldigen, daß sie ihr

---

1) Das Schreiben kam nicht durch die Abgesandten an den Kurfürsten wie die vorhergehende Nummer, sondern gelangte erst Ende August oder Anfang September in dessen Hände, wie die hierauf bezügliche Resolution vom 2. September ergibt. Ob es zu Gunsten von Nr. 1677 zurückgezogen war?

2) Das Schreiben war durch vier Siegel (1. Eulenburg, 2. Gröben, 3. Taubenheim und 4. Venediger) verschlossen.

Recht und Freiheit suchen: sie müssen daran festhalten. Die Gegner werden sie beim Kurfürsten verdächtigen, wie es auch schon vorher geschehen. Sie rühmen demgegenüber ihre Verdienste, die sie beim Kuratelwerk sich um das Haus Brandenburg erworben. „Weil wir wegen unser habenden Interesse und geheufften Beschwer die löbliche Cron Pohlen beschicken mussen, so wollen wir hoffen, E. Ch. G. demselben, weil es in unsern privilegiis endhaltten, nicht zuwieder, sondern dahin beforderlich sein, und die Beschwer vor der Zeit von unß abwelzen werden, damit keineß Lamentieren in der Cron von Nötten. Sonst können wir denselben, so wieder privilegia in Embtern sitzen, keinen Gehorsamb geben, viel weniger die exorbitancias damit bestettigen, hingegen aber sindt wir geneigt, nebest unserm Suchen uf kunfftigen Reichßtag E. Ch. G. Succesionwergk mitzubefordern . . . Bitten derwegen E. Ch. G. nach aber- und abermahl zum allerunderthenigsten, dieselbe geruhen gnedigst, alle materiam peccantem in Religion- und Prophansachen interim außm Wege zu reumen und sich keines Weges von einigen Menschen ferner dahin bewegen lassen, daß dies arme Landt under dero churfurstlichen löblichen Nahmen mehr verunruhiget und mit Beschwerden uberheuffet werden möge, den soldte dieses nicht in Acht genommen, sondern Weitleufftigkeit dadurch verursacht werden, so wollen wir daran unschuldig sein . . . Es werden aber E. Ch. G. am allersichersten procediren, wan sie uns bei unsern Privilegien und Verfassungen bleiben lassen, daß Regiment denen allein vertrauen, welchen eß vermöge den Privilegien gebuhret . . . Sonst, wan die forma gubernationis also verendert, das alle Sachen an ungewöhnlichen Ordt kommen, da werden E. Ch. G. viel offensiones erregen, unsere privilegia mussen Not leiden und E. Ch. G. werden einen unuberwindtlichen Schaden davon bringen . . .“ Hoffnung auf den Kurfürsten.

Anm. 1: Resolution an Kanzler und geheime Räte, dd. Karzig, 2. September 1607: „Hierbei habt ihr, was auß Preuschen einkommen. Seint darob nicht wenig besturzt worden und begehren gnedigst, wollet solch Schreiben von Stundt an in reiffe Berathschlagung ziehen undt ihr der Cantzler unß nicht allein ufs schleunigste volgen und euer Bedencken alhier in loco mundtlich eröfnen, sondern auch der anderer unserer geheimen Räthe rathsames Gutherachten in Schriften mit zur Stadt bringen, wie es entlich zu geben und zu nehmen. So seint wir bedacht, unß schließlich gen ihnen semel pro semper zu resolviren, auch letzlich dabei unvorruckt zu vorharren . . .“ Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Eingabe der Landräte, Ritterschaft und Adel als Abgesandte von Herrenstand, Ritterschaft und Adel an Markgraf Johann Siegismund, dd. Königsberg i. Pr. 1. Juli 1607. Die Eingabe hat einen ähnlichen Inhalt wie die obige an den Kurfürsten; sie ist aber viel klarer und schärfer; auch auf den Markgrafen zugeschnitten.[1])

Sie geht auch von dem Mißlingen des Landtages und von ihren Beschwerden aus. Es ist leider dahin gekommen, daß die alten „Vorfassungen, Regimentsnotull, Testamenten ganz in einen Haufen geworffenn oder

1) Auch hier erhebt sich die bereits bei dem Hauptstück gestellte Frage, ob es zurückgezogen war.

aber durch unser nothwendiges und unumbgengliches Contradicirn wir deswegen mit I. Ch. G. in Disputat unnd unertregliche offensam gerahten möchten. Wollen hiermit auch nicht gedenckenn, das I. Ch. G. die causas privatorum, so wieder die privilegia sindt, uf sich nehmen unnd dieselbe ubertragen helffen, welches unsere gottselige Vorfahrenn unnd wir in Ewigkeit uns nicht eingebildet. Insonderheit in der Religion, da uns am meisten dran gelegen, unnd darin uns niemand aufgedrungen werden könte, welcher in den privilegiis nicht comprehendirt, wie dan E. F. G. hochvernunfftig selbst erachten können, wann es jetzo Calvinisten oder andern frey gegeben, in dignitatibus zu sitzen, das I. K. M. sich solcher Exempel fein gebrauchen unnd mit Papisten gleicher Maßen verfahren könten, aber leider Gottes, das Jegenspiel ist klar und offenbahr unnd viel in Schrifften zu wechseln unnötig. Mußens Gott . . . bevehlen . . .

Wann wir aber diesen unsern alten unnd seit der Curatel new aufferlegeten Beschwerdenn nicht anders loß werdenn unnd uns kunfftig davon befreyen können, als das wir es nach Besage unserer Privilegien an I. K. M. unnd die löbliche Cron gelangen und umb gnedigstes Einsehen unterthenigst bitten laßenn, so haben wir dennoch solches E. F. G. . . . zuvor in Unterthenigkeit erinnern unnd unser propositum derselben eroffnen wollen . . ." Nicht Gegensatz und Ungehorsam gegen das Haus Brandenburg, sondern die Notwendigkeit zur Erhaltung der Religion und der Privilegien veranlaßt sie zu dem Vorgehen. „Unnd wann wir dan woll wißenn, das E. F. G. allewege ein treuhertziger Vater unnd Herr dieser loblichenn Lande unnd ihrer Freyheit gewesenn, uns auch offt unnd viel bey unsern Privilegien zue halten . . . ganz embsig erinnert unnd angemahnet, als habenn wir desto mehr unsern Schutz unnd Zuflucht zue E. F. G. . . . stellenn wollenn, dieselbe . . . bittende, sie wolten uns ja keines Weges verdenckenn, das wir uber dem Unserigen also steif unndt feste haltenn, sondern uns vielmehr dabey schutzen unnd beforderen helffenn, insonderheit aber bey I. Ch. G. . . . alle Sachen vermittelst gotlicher Hulffe dahin dirigirn, das wir bey unsern Privilegien beides in Religion- unnd Prophansachen bleibenn, mit gnugsamen cautionibus interveniente autoritate S. R. M. et regni versichert unnd ohne Furcht einiges Bedrucks unter dem löblichen chur- unnd furstlichem Hause Brandenburg sein unnd pleibenn mogenn."

Sie hoffen, daß der Markgraf als künftiger Landesherr ihre Angelegenheit fördern wird, damit gegenseitiges Vertrauen Platz greife. „Unnd da sich schon einer oder der ander herfur thun unnd furgeben wolten, das er E. F. G. allein das Land geben und ad absolutum dominium befordern wolten, so werden doch E. F. G. als ein hochverstendiger Furst . . . leicht absehen können, was hierunter privatim gesucht unnd in wie große Gefehrlichkeit unnd Unruhe E. F. G. unnd das gantze lobliche Haus Brandenburg mitgefuhrt werden solte, unnd wurde doch letzlich also zugehen, wie es allewegs gangen, unnd wir arme Preußen werden darüber in große Noth unnd Verfolgung gerahtenn unnd nebenst dem ganzen loblichen Hause Brandenburgk das Badt ausgießen mußen. Derwegen E. F. G. solche Anschlege desto mehr in den Windt schlahenn unnd communi omnium amore et consilio alle Sachenn fundirn und stabiliren werdenn."

Dem Kurfürsten haben sie dies auch schriftlich nach beigefügter Kopie dargelegt.

Bitte, ihr Vorgehen entsprechend zu beurteilen und sie in ihren Rechten und Privilegien zu schützen. Abschr. Ebenda.

1679. Eingabe der barones et nobiles ducatus Prussiae an den König von Polen.[1]

Königsberg i. Pr., in conventu generali 1. Juli 1607. Juli 11.

Ausf. Rep. 6 N. und Abschr. Rep. 6. M.

Schutz ihrer Privilegien.

Sie entschuldigen sich zunächst, daß sie den letzten polnischen Reichstag trotz Weisung des Königs auf dem vom Jahre 1606 deswegen nicht beschickt haben, weil gleichzeitig der preußische Landtag getagt habe.

„Persuadissemus nobis equidem gravamina nostra multiplicia hisce conventibus debuisse aboleri atque illustrissimi electoris . . . assensum ad nostras petitiones conciliari, sed (proh dolor!) malevolorum consilio fortassis sine scitu illustrissimi electoris eo res deducta est, ut patria nostra periculo vicina et, nisi tempestive salutaribus remediis occurratur, interitui (quod deus clementer avertere velit) obnoxia videri possit. Nam in spiritualibus ac prophanis tot impressione sexperimur, quae nec sileri nec coram S. R. M. V. ac ordinibus occultari posse omnium voce constat idque praesertim cum praecipua officia ab iis teneri videamus, qui religionem privilegii anno 1569 in comitiis nobis a domino antecessore S. R. M. V. indulti minime comprehendantur. Propterea non levi aliquo affectu, sed summa necessitate pro fide nostra erga S. R. M. V. et rempublicam vigore actorum et privilegiorum ducti ad S. R. M. V. confugiendum eique haec omnia humillime deferenda censuimus, S. R. M. V. tanquam dominum nostrum supremum devotisse obtestantes obsecrantesque, ut nos gremio clementiae excipiat ac contra omnes oppressiones ac malevolorum voces tueatur ac defendat idque in futuris comitiis pro patriae nostrae salute benignius demonstret, cum per legatos fusius hoc coram S. R. M. V. et amplissimis ordinibus pertractari clementissime sentiat. Illud etiam humillime a S. R. M. V. petendum duximus, ut hoc ipso patronum se privilegiorum nostrorum clementer profiteri velit, dum nihil quicquam in causis Pruthenicis tractari permittat, nisi nobis et presentibus nostro assensu et ratihabitione, ne praeteriti aut exclusi pro liberis servi esse videamur. Quod si etiam ante comitia conventum in provincia ab illustrissimo electore praeter omnem

---

1) Die Eingabe kam durch verschiedene Quellen an den Kurfürsten. Daher viele Abschriften. Hier nach einer solchen in einem Bericht der Oberräte vom 24. September 1607, wobei nicht genauer angegeben wird, woher sie die Eingabe erhalten haben. — Am 13. November 1609 hat Beyer sogar die Ausfertigung dieser Eingabe dem Archiv übergeben. Dabei Abschrift mit Bemerkungen des Friedrich Truchseß von Waldburg. Rep. 6. N.

spem obtinere non potuerimus, non dubitamus S. R. M. V. regia sua authoritate effecturum, ut libere convenire et iura nostra apud S. R. M. V. et ordines regni tanquam dominum nostrum supremum allegare nobis permittatur.[1])

Anm. 1: Antwort des Königs, dd. Krakau, 20. September 1607: „Accepimus literas fidelitatum vestrarum de ratione ducatus illius ad nos perscriptas. Quas res fidelitates vestrae iis ad nos referunt, eae eiusmodi sunt, ut facile ad ea responsum expediri non possit, alio itaque tempore illud reservandum duximus. De reliquo fidelitates vestras bene valere cupimus.“ Abschr.[2]) Ebenda.

1680. Landräte nebst den Abgesandten von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel des Herzogtums Preußen.

Juli 11. Königsberg i. Pr., pr. 1. Juli 1607.

Abschr. Rep. 6. M.

Protest gegen einige von den drei Städten Königsberg in einem Brief vom 14. Februar 1606 an den Bischof von Ermland erhobene Anschuldigungen gegen die Ritterschaft: „quod plerique nobiles moti proprio commodo omniaque publica susque deque habentes ihr refugium an den König von Polen genommen, etliche nova petita, so den andern Ständen und ihren privilegiis sacrosanctis zuwider laufen, zu erbitten sich unterstanden, sich proprio motu der Gelder des Kastens gemechtigt und darüber das publicum aerarium depeculiret.“

1681. Schreiben Dohnas[3]) an Beyer.

Juli 11. 1. Juli 1607.

Ausf. Rep. 7. 155a.

Beurteilung der Vorgänge des preußischen Landtages. Dr. Paul Weisz und Karl Ölschnitz.

Er berichtet über die Vorgänge auf dem preußischen Landtage. „Ich hette hochlich gerne mögen sehen, daß I. Ch. G. oder doch zum wenigsten mein gnediger Herr, Her Johann Sigmundt, Marggraff . . . alhero gekommen were, aber wie sich die Leutte allein darumb, daß die bischoffliche Whal ettwaß hett wollen differirt werden, erzeigett, bin ich

---

1) Die Unterschrift: „barones et nobiles ducatus Prussiae“. — Mit vier Siegeln verschlossen: 1. Wappen von Eulenburg, 2. nicht feststellbar, 3. Taubenheim, 4. v. Venediger. — Übrigens vom gleichen Tage eine Eingabe an die polnischen Stände. Abschr. Rep. 6. M.

2) Zahlreiche Abschriften hiervon vorhanden. Hier nach einer Abschrift in einem Bericht der Oberräte vom 28. September 1607, in dem auch Abschrift der „conditiones vom Herren kracawschen Woywoden ubergeben“ (sc. dem König von Polen).

3) Unterschrieben: Manus nota.

gentzlich der Meinung, daß weder I. Ch. noch F. G. ettwaß hetten verrichten können, es were denn daß man den Leutten durchauß undtt in allen ihren Suchen ein volkommeneß gentzlicheß Genügen hette thun wollen. Es ist aller Respect verloren, also daß auch, wie meine gnedige Fürstin undtt Frau an E. E. L. geschrieben undtt gebeten, wann sie ja nichst beschlissen wolten, so solten sie doch I. F. G. Tochter, der jetzigen Herzogin zu Saxen ihr Ehegeltt geben. Sie haben sich aber noch nichtt darauff resolvirt. Die Wechselschrifften, die E. E. L. (doch nichtt alle, auch nicht die Stette) übergeben, sindtt von so grobenn unbescheidenn stylo, darinnen auch I. Ch. G. nichtt verschonett württ, daß ich niemalß dergleichen erfaren. Die Herrn churfürstlichen Gesandtten neben den Herrn Oberrätten haben warlich daß Ihrige gethan. Undtt derjenige, der sich vielleichtt darüber möchtt kitzeln undtt erfreuen, daß es den Gesandten also ergangen, der mag sich auch zugleich deß Untergangß meineß liebenn Vaterlandß undtt, wann es in solchen terminis soltte bleiben, auch dessen erfreuen, daß die Herschafft ein Mhal darumb kommen undtt desselben sich wenig möchtte zu getrösten haben. Ich bin selbst in den Gedancken gewesen, wenn I. Ch. oder F. G. selbst pershönlich alhie gewesen, man solte viel mehr Nutzens geschafftt haben, aber itzo stehe ich in andern Gedanken undtt besorge, praesentia principis werde wenig Respects gehabt haben oder E. E. L. mitt unauffhörlichenn Bitten der Herschafftt solche Sachen möchtt extorquirt haben, die deroselben undtt I. F. G. gantzen Posteritet zu höchstenn Nachteil gereicht weren.“ Gutes Verhalten der Städte im Gegensatz zu den andern . . . Verschiedenes.

P. S. „Mitt D. Paull Weiß kann ich mich Gott lob noch zur Zeitt woll vertragen, undtt Carl Ölschnitz, der schreiett wieder mich. Ihr könnet es nimmer glauben, wie der Mensch in diesem Landtage so unbescheiden gewesen. Den scopum, den sich die Leutte fürgesetzett, mögen woll etliche, aber nichtt alle wissen, daß ist gewiß. In Polen werden sie ja weder Bischofe noch viel anderß Dingeß erlangen, wo wollen sie dann hin?“ . . .

1682. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 2. Juli 1607. Juli 12.

Ausf. Rep. 6. M.

Kurzer Bericht über den Verlauf des Landtages unter Hinweis auf den mündlichen Bericht der Gesandten.

Anm.: Reskript an die Oberräte, Neuemühle 2. August 1607: Dank für ihre Mühewaltung, Aufforderung zu weiterer Sorgfältigkeit, namentlich auch in bezug auf die Haushaltung.

1683. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Juli 12. Königsberg i. Pr., 2. Juli 1607.

Ausf. Rep. 6. M.

Rekreditiv für die kurfürstlichen Abgesandten zum preußischen Landtag. „Unnd wiewol es sich fast seltzamb und wiederwertig ansehen lest, so wollen sich E. L. doch dasselbe nicht so hart unnd tieff zu Gemüthe ziehen, sondern wie etwa diesen Sachen forderst heilsamblich gerathen werden möchtte, neben den Ihrigen weitter nothwendig nachdencken unnd es mit dem ehesten in reiffe Berathschlagung ziehen."

1684. Reskript an die Sparren zu Lichterfelde.

Juli 12. Neuemühle, 2. Juli 1607.

Konz. Rep. I PP. 8.

Fischerei auf dem Werbellinsee (Heidereuter Fischer zu Altenhof).

1685. Reskript an die Oberräte.

Juli 13. Neuemühle, 3. Juli 1607.

Konz. von Pruckman. Rep. 7. 94 a.

Polnische Gefahr für Ostpreußen.

Der Kurfürst weist auf die Gefahr hin, die Ostpreußen aus der Uneinigkeit in Polen (Rokoss) mit Einfällen, Plünderungen usw. drohen. „Haben derowegen wir nicht unterlassen mogen, aus trewer Sorgfeltigkeit vor die uns von Gott verliehene Unterthanen . . . euch dessen allem, so zeitig wir immer gemochtt, gnedigster Meinung zu avisiren, nicht zweifelnde, ihr als unsere getrewe Oberrhete werdet . . ., weill ihr der Gefahr am nechsten stehet, mit Besetzung der an Polen anrainenden Grenitzen, Verwahrung des Tiefs vor unserer Stadt Königsberg unnd euch am besten bekanten preparatoriis albereits eine solche Anstellung gemacht haben, das daher die euch von uns anbefohlene Lande fur allem feindlichen Einbruch unnd Uberfall vermittelst gotlicher Hulffe woll gesichert sein und bleiben mogen. Im Fahll aber je solches uber unser zu euch habendes gnedigstes Anvertrawen bis noch nicht erfolget, ist alsdan unser Begeren mit gnedigstem Befehll, solchs erstes Tages unnd ohn alles fernere Aufziehen also vor und an die Hand zu nehmen", daß daraus ihre Treue gegen den Fürsten und die emsige Fürsorge für das Vaterland zu erkennen.

„Wurdet ihr dan auch befinden, das unsere personliche Anwesenheit erheischet wurde, habt ihr uns dessen ehist zu verstendigen, do wir dan anerbietig, uns in moglicher Eil bey euch einzustellen."

Anm.: Darauf erfolgte Bericht, dd. Königsberg i. Pr., 8. Juli 1607. Der Kurfürst wird inzwischen durch seine Abgesandte und anderweit erfahren haben, was es mit den Rakossanen auf sich hat. Trotz allen Geschreis ist gegen Preußen noch nichts vorgefallen. „Wir haben aber nichts desto weniger vorher albereit die Heuser uff denn Grenitzen mit etlichen Soldaten besetzen lassenn, auch daneben bevohln nach Erforderung der Notturfft solche Besatzung aus den darob liegenden Städten mit mehrem zue verstercken, wie auch die Rittmeister unndt Dienstpflichtigen in den Emptern verwarnet, uf alle Nottfelle undt . . . Gefahr zur Außrüstung gefast unndt fertig zue sein . . .

Zu dem ist auch die Musterung in den Emptern zue Roß unnd Fues angestellet, darzue würdt das Tieff noch wie die Zeithero bey E. Ch. G. Regierung gescheen, in Verwarung gehaltenn, daß allso jeziger Zeit Gelegenheit nach mehrern Anstellung nicht gescheen könnenn oder von Nöttenn geachtet wirdt.

E. Ch. G. Hereinkonfft betreffend, haben dieselbe selbst gnedigst bey sich zu erwegen, ob angedeuter Gefahr halbenn E. Ch. G. pershönliche Hereinkonfft von Nöthen, undt nicht solche vielmehr der Hauptsachen so woll bey I. K. M. als den Stendenn der Crone Pohlen nachtheilig seien unndt frembdt auffgenommen werden möchte."

Sie versichern, auf alle Fälle sich einzurichten.

1686. Schreiben von Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. Heidelberg, 4. Juli 1607.

Juli 14.

Ausf. Rep. 34. 113 c. Abschr. Rep. 34. 113 c. 1. Regest in BA. I S. 579 Nr. 477.

Beteiligung an den spanisch-niederländischen Friedensverhandlungen.

Unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben vom 13. Mai, in dem Kurpfalz mitgeteilt, welcher Gestalt „neben anderm die Herrn Generalstaaden uf ein Abordnung auß dem Reich bey uns Andeutung thun laßen, wir aber solches zuvorderst uf eine Communication mit E. L. undt anderer, die dem Werckh gewogen sein möchten, gesteltt. Hiruf mögen wir derselben weitter freundlich nit bergen, daß gedachte Herrn Stadten solches durch ihren Agenten den von Brederode abermalß suchen undt bitten laßen, solche ohnlengst ins Werckh zu setzen, dergestaldt weiln Franckreich undt Engellandt ihre Gesandten bereits bey ihm drunden hetten undt sie noch anderer mehr gewertig, damit man mit denselben zu berhatschlagen, wie ein billicher undt sicherer Friedt zu erhaltten oder, da der Krieg continuirt werden müst, wie solcher würcklich undt nutzlich mit unser der Schickenden Zuthun undt Aßistenz geführt werden möcht." Kurpfalz bittet um endlichen Bescheid und will sich noch an Ansbach, Kulmbach, Braunschweig, Hessen-Cassel und Anhalt wenden. Es hält dafür, daß man zur Beförderung der Resolution gegen den 12. August an einem bequemen Ort (eventuell Heidelberg) zusammenkäme.

„Ob nun E. L. solcher Vorschlag beliebig, darüber bitten wir deroselben ehiste Antwort, da wir der Meinung seindt, daß E. L. den Ihrigen

dahin instruiren möchte: erstlich ob die gesuchte Schickung in Niderlandt rhatsam oder nit. Zum Andern, welcher gestalt den Staaden mit undt neben andern mit Rhat beyzustehen, daß ein billiger undt sicherer Friedt zu erhandlen, undt wie man dißeits dem Frieden auch eingeschloßen werden möcht, oder im Fall sich befündete, daß Spanien mit dem Anstandt hinderlistig gehandlet, auch zu keinen gemeinen sichern Frieden verstehen woltte und dahero der Krieg vortgesetzt werden müste, wess man die Herrn Staden zu Vortführung deßelben der Aßistentz undt Hilff halben zu vertrösten. Vors dritt ob von jedem der Correspondirenden jemants hirunder zuschicken, oder ob nur ein Außschuß zu machen, undt welche darzu zu erkiesen, item wie es mit den Costen der Gesandten uff den letzstern Fall zu haltten, waß undt wieviel ein Jeder darzu zu erlegen hette. Undt weiln man zum lensten umb den halben Septembris drunden erscheinen müste, daher die Zeitt etwas kurz ist, so werden die Abgeordnete anher mit Vollmacht dergestaldt auch zu instruiren sein, daß sie ohne Hindersichbringen schließen möchten, es werde gleich die Schickhung oder aber etwan ein Schreiben vor gutt angesehen, item daß uf den Fall der Schickhung sie alßbaldtt, nachdem alles zuruckbericht, mit hinunder zu räisen hetten."

Anm. 1: In einer Nachschrift wird betont, daß etwaige Gesandte von Kurpfalz oder Brandenburg im Fall des Friedensschlusses bei den Generalstaaten anzufragen hätten, was es „vor ein Gelegenheit alßdan mit der bewußten mit ihn hiebevor der gülchischen Sachen halben gepflogenen und getroffenen Handlung haben soltt und weßen man sich künfftig deßwegen gegen sie zu versehen".

Anm. 2: Antwort Kurbrandenburgs, Driesen 25. Juli 1607, erklärt sich mit der vorgeschlagenen Tagung zu Heidelberg einverstanden. Konz. Ebenda.

Juli 17. **1687. Resolution an die geheimen Räte vom 7. Juli 1607 in Nr. 1430.**

1688. Privileg für die Buchhändler Johann Thym und Friedrich Hartmann zu Frankfurt a. O.

Juli 17. **Neuemühle, 7. Juli 1607.**

Konz. Rep. 51. 67.

1689. Relation von Pruckman.

Cölln a. S., 7. Juli 1607.

Juli 17.

Konz. Rep. 6. 16 a.

Werbung der Gesandten der fränkischen Markgrafen für den polnischen Reichstag.

Heut sind die von den Markgrafen Christian und Joachim Ernst zu dem nunmehr abgelaufenen polnischen Reichstage abgeordneten Gesandten, Achatius von Juttenbach, Rat und Hauptmann auf Bierreut, und D. Johann Baptista Baum, hier angelangt und haben angezeigt, daß sie eine Werbung an den Kurfürsten zu bringen hätten. Er ist zu ihnen gegangen, um besonders zu vernehmen, wie sie es mit deren Ablegung halten wollten, „indem ich mich unterthenigst zu erinnern gehabt, was mir vor Befehlich, ob Gesandte alhier ankehmen, unlengsten erst von E. Ch. G. worden“. D. Baum hat erzählt, was der Kurfürst seinen Herren wegen des polnischen Reichstags geschrieben, „undt wie I. F. G. an zeitigerer Abordnung durch die wider einander lauffende Zeitung irr gemacht unnd verhindert, auch wie sie daher bewogen worden, an den von Wallenfels, eigentliche Nachricht zu habenn, zu schreiben, von welchem aber I. F. G. nicht beantwortet. Also hette man sie endlich mit gewisser Instruction abgeordnet, die simultaneam investituram zu suchen, auch sonst in allem andern E. Ch. G. Rhäten guete getreue Assistentz zu leisten. Doch hette man ihnen dobey in mandatis geben, sich vorerst von Haus abe nach Praag zu begeben, bey E. Ch. G. daselbst anwesenden Rhäten sich auch anzumelden, indem diese unzweiflig ihnen etwas Gewisses berichten wurden konnen.“ Als sie da nicht mehr erfahren, hätten sie sich auf Dresden begeben und „unterwegens die leidige Zeitung, sampt weren alle E. Ch. G. Gesandte in Polen erleget, in Erfahrung bracht. Unnd wiewoll sie daher nicht wenig besturtzt unnd betruebet, weren sie doch nichtt weniger auf Breslaw, wie auch uf Jägerndorf zu Marggraff Hans Jurgen F. G. fortgezogen; unnd endlich nach angehorten vielen widerwertigen Zeitungen weren sie glaublich berichtet, das der Reichstagk wegen der Rokossaner zerschlagen, unnd das es auch, Gott Lob, der Gesandten halb anders abgelauffen, als wie das gemeine Geschrey geben. Hetten sie sich derowegen zuruckbegeben unnd habendem Befehlich gemes ihren Weg anhero nehmen wollen; den es vermochte ihre Instruction, es lieffen die Sachen auch gleich abe in Polen, wie sie wolten, solten sie jedoch im Herauszihen E. Ch. G. I. F. G. halb anzusprechen nicht unterlassen.“ Sie übergaben ihr Kreditiv, das gleichwohl nicht auf Juttenbach, sondern auf den Hauptmann von Beyersdorff lautete, und baten, „es wegen ihres ubrigen Gewerbs zur Audientz unnd gnedigsten Resolution zu befoddern.“

Pruckman hat das Kreditiv angenommen und sie beantwortet, der Kurfürst würde die Markgrafen wegen der späten Abordnung aus den angezogenen Ursachen entschuldigt halten. Wallenfels wären vielleicht die Briefe nicht zugekommen, indem mehrere Posten niedergeworfen worden, sonst hätte er ohne Zweifel geantwortet. Der Reichstag wäre nicht zerschlagen, „sondern dem Herkommen gemees zu End brachtt;

unter anderm auch der preußischen Curatel halb dieses furgangen, das nicht ohn allerhand furgehendes Contradiciren vieler Widerwertigen ein Constitution gemachtt, das es bey der itzigen E. Ch. G. deferirten Curatel verbleiben, sonsten aber in kunftigen Zeiten niemanden die Curatel vom Konige allein, ohn Mitbeliebung aller Stende solt deferiret werden. Im Ubrigem were es bey den vorigen responsis uberall gelassen, unnd muste fernerer Verlauf erwartet werden.“ Das Kreditiv wollte er nicht erbrechen, sie wären bekannte und beglaubte Leute. „Auch were ich im Ubrigem allem ihrem Begerem ein Gnugen zu thuen gefast unnd bereitt; ohn allein, da sie abwesends der andern Geheimbten Rhäte, von welchen itzo niemands zur Stellen, personliche Audientz bey E. Ch. G. suchten, muste ich mich zuerst Resolution bey E. Ch. G. erholen, darueber dan etliche Tage hinstreichen wurden. Weren es aber Sachen, die mir zu vertrauen, hette ich so viell Befehlichs woll, das ichs anhoren mochte; were auch erbietig, nach angehorten Sachen mich entweder, da es notig sein solte, selbsten an E. Ch. G. zu begeben, oder doch alles getreulich vleißig zu referiren; konte auch durch die gelegte Post die Resolution woll unverlenget hinnen sein.“

Sie hatten kein Bedenken, ihm „ihr Gewerb zu erofnen; den sie vor ihrer Ankunft anher gnugsam verstendiget, das E. Ch. G. bey diesem noch wehrendem luctu am liebsten allein weren“. Hätten auch manches bereits aus seiner Antwort vernommen. Hätten aber weiter zu fragen, „ob auch der gesambten Hand halb etwas furgangen, ob auch einig schriftlich oder mundlich Responß erfolget“, und im ersteren Falle um Kommunikation zu bitten. „Vor allem aber beten I. F. G. freundbruederlich, ihnen nicht zu verhalten, ob nicht E. Ch. G. ob dem, was weiter bey den Sachen zu thuen, Rath halten lassen, so auch wohin sie sich entschlossen, mit angehefter fernerer Bitt, ihnen, wie bis hieher, also auch hinforter das Aufnehmen des Ch. Hauses Brandenburg und Furkommung aller präjudicierlichen Händell aiferig angelegen sein zu lassen, damitt mennigklich die Correspondentz hieraus zwischen den Chur- undt Fursten des Hauses Brandenburg zu erkennen, die Widerwertigen, so da demselben churunnd furstlichem Hause ubell wolten, hierdurch zuruck zu halten, die unerzogenen Brueder auch, das sie in etwas benachtheiliget, nicht zu clagen haben mochten.“

Er hat ihnen gedankt, daß sie den Kurfürsten nicht mit persönlicher Audienz bemühen wollten; „wehre nicht ohnig, das sie itziger Zeit am liebsten ohn frembde Leute weren; hetten sich auch daher noch unlengsten kegen I. M. Abgesandten entschuldigen lassen.“ Über die Kuratel hätte er ihnen bereits diskursweise den Verlauf erwähnt. Von einem schriftlichen oder mündlichen Respons wüßte er nichts, „sintemaln die Rhäte uber vier Tage nicht drinnen gewesen, auch bey solchem entstandenem Tumult unnd Unwesen es nie zu keiner Proposition oder Anbringen kommen.“ Eine Resolution würde ihnen sicher nicht verhalten werden. „Von dem aber, was weiter bey den Sachen zu thuen, were noch niemaln einige Deliberation angestalt, hett auch nicht angestalt werden konnen. Den wie gehort, weren die vornemsten Rhäte großern Theils itzo nicht bey Handen. Unnd ferner muste der Ablauff in Polen erwartet werden, sintemaln es gar eines andern Schlusses von Noten haben wurde, da es

anders dan woll mit dem Konige abelauffen solte, unnd hinwiderumb wurde ein ander Schlus zu nehmen sein, ob der Konig in esse bliebe. Es wurde aber den Sachen unnd deliberationibus sehr furstendig sein, ob sie sich wegen ihrer Herrn erkleren konten, was I. F. G. pro extremo bey diesen Sachen thuen wolten, da es ad arma kommen solte. Den diesem Churfurstenthumb wurde es zu schweer fallen, die gantze molem belli von einer so mechtigen Nation uf sich allein zu weltzen; unnd so staatliche Land unnd Leute dahinten zu lassen, were spöt- unnd schimpflich, ja nie erhört. Im Ubrigen wuste ich E. Ch. G. loblich Intent dahin gerichtet, das sie, so weitt es in ihren Kreften unnd Vermogen stunde, den Sachen keinen Nachtheill zuziehen wurden lassen; I. F. G. wolten allein freundbruederlich getreue Hand mit anlegen helffen. Unnd weill mir nicht zweifelte, sie wurden hieraus gnugsam vernohmen haben, in was Zuestande sich an itzo die Sachen befunden, lies ich jedoch zu ihrem Gefallen stehen, ob sie noch fernere Resolution von E. Ch. G. erwarten wolten; es konte sonsten dieselb Erklerung entweder mundlich durch die zu Torgaw anwesende Rhäte oder auch schriftlich, wan Marggraff Christians F. G. aldo anwesend, woll gebracht werden.

Sie haben mich dahin beantwortet, das I. F. G. diese Felle zur Zeit ihrer Abfertigung nicht bedencken konnen, unnd daher hetten sie der extremorum halb sich zu etwas zu erkleren keinen Befehlich, ohn allein solte es mit Vleis unterthenig in relatione gedacht werden. Auch erspuerten sie so viell woll, das sie E. Ch. G. gestalten Sachen nach mit keiner fernern Resolution versehen konten. Wolten darumb E. Ch. G. auch hiermitt ungern bemuehen. Beten allein, das sie zum Zeugnus ihres Verrichtens mit einem Kegencreditiff versehen werden mochten, unnd dan umb freundbruederliche Communication, ob etwas weiter in den Sachen geschlossen wurde, welchs ich unterthenigst zu befoddern unnd respective zu erinnern uf mich genohmen."

Auf ihre letzte Frage über den preußischen Landtag hat er ihnen berichtet, daß derselbe am 20. Mai angefangen, es wäre aber „nach Gewonheit der Preußen" noch nichts geschlossen. Markgraf Christian wäre inzwischen über den Verlauf von seiner Schwiegermutter, der Herzogin, wohl avisiert.

Hofft, der Kurfürst werde über seinem Tun kein Mißfallen tragen. Sendet ein Gegenkreditiv zur Vollziehung, worauf die Gesandten warten wollen.

1690. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 8. Juli 1607 Juli 18.
in Nr. 1685 Anm.

1691. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Juli 19.

Königsberg i. Pr., 9. Juli 1607.

Ausf. Rep. 35. A. 5c. Vol. II.[1])

Familiennachrichten. Verhältnisse in Polen: König und der Rokosch. Aus Jülich sind Schreiben von etlichen getreuen Patrioten und Landsassen eingegangen, welche um Erledigung der Jülicher Angelegenheiten bitten. Die Herzogin hofft, daß der Kurfürst bald das Intent des Pfalzgrafen Philipp Ludwig erforscht haben wird.[2])

1692. Bitte des Bürgermeisters Michael Puelman von Wernigerode.

Juli 20.

O. O. 10. Juli 1607.

Ausf. Rep. 8. 188 N.

Um Erneuerung eines vom Kurfürsten Johann Georg erteilten Schutzbriefes.

Anm. 1: Resolution an Kanzler und geheime Räte, dd. Neuemühle 15. August 1607: Ausstellung, falls keine Bedenken vorliegen. Dann Bericht. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Relation der geheimen Räte, dd. Cölln a. S., 20. August 1607: Übersendung des Schutzbriefes zur Unterfertigung. Konz. Ebenda.

1693. Bericht von Putlitz, Löben, Pistoris, Stitten.

Juli 20.

Neuenhof, 10. Juli 1607.

Konz. mit Korrekturen Löbens und Ausf. Rep. 6. M.

Verlauf und Schluß des preußischen Landtages.

„Den 29. Juni seindt wir hora 6 mitt den Oberräthen zusammenkommen undt uns mitt denselben unterredet, wohin pro extremo die ahnwesende Stende zu verabscheiden, und als wir angezeigtt, wir hetten nicht allein die von E. E. L. von allen Stenden ubergebene Schriffften vom Herren Secretario empfangen, sondern mitt Fleiß erwogen, und zwar

---

1) Eine Abschrift trägt den Vermerk: praesentatum durch Julius Haßen den 9. August.

2) Es liegt Abschrift eines Briefes an die Herzogin von Jörgen Sieborch zue Furde, dd. Dortmund 8. Juli 1607 in den Akten.

3) Ein kurzer Bericht Löbens dd. Riesenburg 1607 über den Schluß des Landtages. Darin Nachrichten und Zeitungen über den Verlauf des Reichstages. Ausf. Ebenda.

nach lange gehabter Gedultt, Verseumung E. Ch. G. anderer obliegender hoher Gescheftt mitt Verwunderung vernommen, was doch ein Theil von den Herren Landtrâthen und die von der Ritterschafft undt Adell vor Uhrsach, das sie sowol hiebevor unterschiedlich die Handlung hetten uffstoßen wollen, als auch itzo gentzlich uffgestoßen, 1. in Betrachtung, das E. Ch. G. sich zu allen Gutten und in Summa der Gestaltt erbotten, wie einem christlichen löblichen Regenten wol anstunde und gebuhrete, solches auch zu effectuiren genzlichen resolvirt wehren, 2. das die Herren Oberräthe als ihre regentes consiliarii ihre Mittcompatrioten so gar trewlich beydes in Schrifften undt mundtlich zu einer andern Meinung vermahnet hetten, 3. das die vom Herrenstandt undt ein Guththeil von den Landtrâthen einer andern Meinung, dan es hette sich Herr Friederich von Dohnaw, Herr Friederich Truchßeß und der von Wallenrodt von ihnen expresse gesondertt. So wuste man, das der von Eulenburgk einer andern Meinung, der Hauptman von Tilßen wehre lengst abgezogen, der von Polenz niemals ankommen. So riethen die Stedte ingesamptt, welche gleichwol ein unmittelbarer Standt de toto corpore, ein anders. 4. Wir, E. Ch. G. Abgesandte hetten ihnen den geringsten Anlaß zu dergleichen Propos nicht geben, mit großer Geduld uffgewartet und in summa das Beste vorwenden helffen, damitt man uf allen Theilen den scopum erlangen möge undt, damitt wir keine einige Uhrsach zu einiger Offension geben, auch die anzüglichen Wortt, welche sie in ihren Schrifften sub dato den 12. Junii eingeben, als hette E. Ch. G. sowol schrifftlich als mundtlich viel zusagen laßen, und das Contrarium erwießen, nicht beandtworttet, wiewol wir E. Ch. G. Notturfft woltten reservirt und vorbehaltten haben. Undt weil wir dan befunden, das kein Vermahnen, keine rationes wollen gelten, die Stende sich getrennett, E. Ch. G. den Herren Oberräthen dasjenige beymeßen wurde, das E. Ch. G. niemals in derselben Sinn kommen, als woltte man sie disputando umb den Rest ihrer Freyheitt bringen, E. Ch. G. und die Herren Oberräthe wolten disputirn und nicht halten et talia. Dergleichen hartte protestationes et comminationes annectirten und anhingen und, was dergleichen ungewönliches Dinges zwischen Herrschafft und Unterthanen mehr wehr p. So wusten wir nichtt, was weiter bey den Sachen zu thun wehr, undt hielten schließlich davor, es wehre der ganze Verlauf E. Ch. G. unterthenigst zu referirn und wurde auf derselben fernern Resolution stehen, wüsten aber die Herren Oberräthe nochmals Mittell und Wege, wie dießen Irrungen zu remedirn und die semptlichen Stende zur Handlung zu bringen, so woltten wir dießelbige gerne anhören, uns auch mitt den Herren daruber leichtlich vergleichen.

Darauff hatt der Herr Cantzler Rappe angedeutet, es wehre wol nicht anders, das sie zu fernerer Tractation durchaus nicht geneigtt, sonderlich wan wir wurden mußen bey voriger Meinung verharren und ihnen weiter nicht nachgeben köntten, wie sie dan daßelbige nicht in einem Punct, sondern in allen begehrten, sich ihren petitis durchaus zu bequemen. Derwegen hatt er in eventum uff ein Abschiedt vor sich gedacht, welchen er recitirt, wir uns auch solchen haben gefallen laßen, außerdem das in conclusione des Abschiedts annectirt. Immittelßt aber, wurden sich E. Ch. G. der Curatel gebrauchen, und wolten hoffen, es wurden die

Stende nichts minder allen unterthenigsten Gehorsamb erweisen, dan wir besorgten, es muchte durch dieße Clausull ihnen Uhrsach gegeben werden, weil sie sehr mutig geweßen, vorzuwenden, sie hetten zwar die Curatel sollicitirt, sich auch derselben submittirt, doch salvis privilegiis. Weil sie aber befunden, das ihnen in ihren privilegiis Eintragk geschehe, zuvoraus wegen des Kirchenregiments und mitt dem von Dohnau p., so gedachten sie, wo solchen gravaminibus nicht remedirt werden soltte, ferner nicht zu parirn. Ob nun wol der Herr Rappe davor gehalten, es wurde viel mehr ihnen durch solche Admonition benommen werden, das sie nicht proprio motu dergleichen brachten, so seindt wir doch bey unßer Meinung geblieben undt solches aus der Uhrsachen, das wir ihnen nicht durch solche Admonition zu solchem Anlaß geben undt gleichsam in dubium zögen, was wir pro re indubitata hielten, und E. Ch. G. sich auch nicht wurden nehmen laßen. Wehren sie zu dergleichen ungereumbten Anmuthen geneigt, so wurden sie sich an die Admonition und Erinnerung wenig kehren. Wehren sie aber dazu nicht inclinirt, so möchtte die Ermahnung darzu Uhrsach geben, weil ohn das denjenigen, so zu Weiterung geneigtt, leichtlich ein Occasion gemachtt werden kan und sie sich ungewönlicher Sache nichtt scheven, immaßen er uns dan, wie auch die andern Herren Oberräthe Beyfall gegeben. Darauf der Abschiedt verfaßett und eodem die nach Mittage ihnen den semptlichen Stenden, wie Nr. 1 in originali von den Herren Oberräthen eingeandtwortet worden.[1]) Die Stende haben semptlich denselben zu sich genommen undt nach genommenen Abtritt gebeten, ihnen Dilation zu gönnen, sie hetten noch was vorzubringen.

Den 30. seindt die von Landtrāthen, so sich von den andern gesondert, wie auch die Stedte kommen und bey denen Herren Oberräthen anbrachtt, das sie zwar nicht weniger als die andern resolvirt, bey ihren privilegiis, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu verharren; das sie aber den andern in ihren Vornehmen nicht Beyfall geben, das wehre aus erheblichen Uhrsachen geschehen, wie daßelbe ihre Schrifften auswießen, wolten derentwegen de meliori bedinget haben, do einige Weiterung entstehen soltte, das sie daran unschulldigk und beten, dießes ad notam zu nehmen. Die andern aber haben biß auff den 1. Juli dem Herkommen zuwieder Vor- und Nachmittage Rath gehaltten und endtlich deßelben Tages circa quartam ubergeben, wie Nr. 2. 3 undt 4.[2]) Wir haben mitt den Herren Oberräthen aus den Schrifften geredet und endlich befunden, das es am Besten wehre in generalibus zu bleiben und uns mit ihnen in Contention nicht weiter einzulaßen, wie dan auch der mehrer Theil verruckett und derjenigen, so die Schrifften ubergeben, nicht mehr dan 14 geweßen, wiewol praetendirt wirdt, das sie von den andern Vollmachtt. Derenttwegen ihnen die Oberräthe nach genommenen Bedacht angezeigtt, sie hetten sich anstatt E. Ch. G. dergleichen nicht versehen. Sie ließens aber auff ihren Werth und Unwehrtt beruhen undt soltte alles, was vorgangen, E. Ch. G. unterthenigst referirt werden.

---

1) Kurzer Inhalt des Landtagsabschieds bei Toeppen II S. 72.

2) Die drei Stücke Nr. 1677 und Nr. 1677 Anm., sowie Nr. 1680.

Uf der Stedte particularia gravamina haben wir uns zwar mitt den Herren Oberräthen einer Meinung verglichen, wie auch dieẞelbe allerdings zu Papir gesaztt worden ist. Weil aber dieẞelbige vor unserm Abzuge nicht ubergeben worden, aber doch, das es geschehen soll, gewiß hinterlaßen, so haben wir die 3 Burgermeister der dreyer Stedte Königsbergk erfordertt, uns anstatt E. Ch. G. gebuhrlich bedancktt, das sie sich so wol erzeigtt, zu Continuation erinnertt und unsern Abschiedt genommen. Daneben auch vertröstet, das ihnen, den semptlichen Stedten in puncto particularium gravaminum von den Herren Oberräthen eine schrifftliche Resolution wurde zukommen, hoffentlich, sie wurden damitt vor dißmal können zufrieden sein. Wo nicht, so soltten sie ferner mitt ihrer Notturfft gehörtt werden undt, weil sie selbst sehen, das vor diß Mal nichts hette können verrichtet werden, so wurden sie umb so viel mehr sich genuegen laßen undt sich die sichern Gedancken machen, do E. Ch. G. ihnen wurden viel gnediges Willens erweißen können, es wurde an E. Ch. G. kein Mangell sein p. Sie haben sich vor sich undt anstatt der Andern des gutten Erbietens bedancktt, wie auch ferner in E. Ch. G. Besten zu sein anerbotten mitt Bitt, weil sie gleichwol dadurch viel odia auff sich geladen hetten, auch ferner laden musten, E. Ch. G. wurden ihnen Schutz haltten. Den 2. Julii haben wir nichtt allein von der Herzogin, sondern auch von den Oberräthen unßern Abschiedt genommen undt alßo deßelben Tages abgezogen."

1694. Relation von Pruckman.
Cölln a. S., 11. Juli 1607. Juli 21.

Ausf. eighdg. Rep. 6. 23. Datiert ist das Schreiben „in hochster Eill Morgens zu 3 Uhren".

Der Sieg des Königs von Polen über seine Gegner.

Gestern spät hat ein Tarnowitzer Bote das beifolgende Schreiben von Jasky überbracht und mündlich gemeldet, daß der König von Polen mit den Rokossanern geschlagen und das Feld behalten. „Ob ich nun woll die andern E. Ch. G. vertraute Rhäte uber Erofnung der Schreiben gern vernehmen wollen, dieweill solche an den Herrn Cantzler gestanden, sind jedoch derselben eins Theils bey Marggraff Hans Sigismunden F. G. mit der Aufwartung beladen, theils aber sonsten nichtt anzutreffen gewesen. Unnd hab ich dabey bedacht, das E. Ch. G. vielleicht niemands gros bey sich haben mochten, der ihnen solche Schreiben verdeutzschen konte. Also hab ich solche unterthenigst im Besten erbrochen, doch sonsten niemands dieselben sehen lassen, hab auch dasjenige, darinnen der Verlauff wegen der Schlacht erzehlet, teutzsch gemachtt, wie E. Ch. G. aus der Beylagen mit Nr. 1 gnedigst zu ersehen geruhen wollen. Die ubrigen drey Beylagen sind Edict, so der Konig fur dem Schlagen unnd dan der Ertzbischoff unnd Cardinall zu Gnisen anschlagen unnd verkunden lassen. In dem aber mit Nr. 2 wird der Verlauff vor dem Treffen erzehlet, wie nemlich die Rokossaner dem Konige allen Gehorsam auf-

geschrieben, ingleichem zur neuen Wahll eines Koniges schreiten wollen, darumb sie dan auch mit ihrem Lager aufbrochen; denen aber der Konig auf dem Fues gefolget.“ Der König erreichte sie am 1. Juli und knüpfte nochmals Unterhandlungen an; in der Nacht jedoch entzogen sie sich ihm wieder. Er holte sie nochmals ein und wollte sie überfallen, indessen der Anschlag wurde verraten. Endlich folgte dann die Schlacht und der Sieg des Königs.

„Nun erfreue ich mich zwaar E. Ch. G. hochangelegenen preußischen Sachen halber uber dieser Victorien nichtt wenig, verhoff unnd wunsch auch unterthenigst, das dieselben hierdurch zu besserm Allevement unnd Stande gerhaten werden. Aber hinwiderumb sehe ich diese incommoda draus, das die Religion in Polen nach diesem große Not leiden werde, Got bessere es dan. Vors Ander ist zu befahren, das ein neue Feur in Schleesien angehen mochte, sintemaln guete Nachricht, das man an bekanten Ortern uf den Ausgang des Rokoos nur gewartet. Zum Dritten mochte des Koniges Gemuet, wie wir Menschen zu thuen pflegen, nach diesem Gluck auch unvertreglicher werden. Unnd zum Vierten kan ich unterthenigst nicht glauben, weill ihr so wenig blieben, der Weiwod[1]) auch davon kommen, das dieses die Endschaft des Krieges sey. Darumb sehnlich zu bitten, das Got der Herr selbsten, quae ad pacem Jeruzalem pertinent, gnedigst verleihen wolle.

Was aber die angedeutete Schreiben an den Konig, auch Groscantzlern unnd Grosmarschallin[2]) anlanget, stehets darauf, ob E. Ch. G. Rath hieruber halten lassen wollen. Soll demselben unterthenigst nachgelebet werden.“

1695. Beschluß des schlesischen Fürstentags. Breslau, 21. Juli 1607.

Abschr. Rep. 46. 6 a.

Anm. 1: Schreiben des Markgrafen Johann Georg. Jägerndorf 12./22. August 1607. Schlesische Angelegenheiten. Einlagerung des Geispergischen Regiments. Fürstentag. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben an den Markgrafen Johann Georg. Cölln a. S. 28. Dezember 1607. Stellung des Markgrafen auf den Fürstentagen. Konz. Ebenda.

---

1) von Krakau.

2) Jasky hatte Glückwunsch bzw. Anerkennungsschreiben an sie angeraten.

1696. Rekreditiv des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz an Markgraf Johann Siegismund für Rheydt. Erbach, 12. Juli 1607.

Juli 22.

Ausf. Rep. 35. A. 3. Erwähnt BA. I S. 587 Nr. 483 Anm. 1.

Rheydt hat das markgräfliche Schreiben überbracht und mündliche Werbung wegen Schickung in die Niederlande[1]) getan. Er wird die kurfürstliche Antwort überbringen.

1697. Proposition des niederländischen Gesandten Dr. Brederode vom 13. Juli 1607 in Nr. 1430.

Juli 23.

1698. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Graf Schlick. Cölln a. S., 13. Juli 1607.

Juli 23.

Ausf. Rep. 34. 113 c 1.

Niederländischer Gesandter Brederode. Assistenz bei den Friedensverhandlungen im Haag. Jülichsche Angelegenheit.

„Ihr werdet zu vernehmen haben, was der statische Gesandte[2]) abermahls alhie sucht. Wann dan es nicht große Summen Geldes betrifft, und es gleichwol ein Mittel, dadurch den gulischen Sachen in etwas kan gedienet werden, inmaßen ihr auß des Gesandten Anbringen mit Mehrem zu vernehmen, so machen wir unß keinen Zweifel, unser gnediger vielgeliebter Her Vatter auß tragender väterlichen Affection zu unß und der gülischen Sachen werde die begerte Schickung sich nicht lassen zuwider sein.“ Sehe gern, „wan sich Her Adam von Putliz darzu wolte gebrauchen lassen, und weil der Her von Rheidt der Ördter zur Stedte, könte er ihm adjungirt werden“. Will versuchen, Putlitz dazu zu bereden; der Graf möge den Kurfürsten bewegen, es auch von ihm zu begehren. „Ihr könnet leichtlich erachten, weil vornehmeste Konige und Churfursten dahin ansehentliche Leutte schicken, das es dem Hauße Brandenburg verkleinerlich sein möchte, wan nicht vornehme Leutte ihres Teils auch solten abgeordnet werden. Und wollet also die ganze Sache zu gueter Befoderung euch lassen angelegen sein, damit, weil wir sonsten nichtes thuen können, diese guete Occasionen, die nicht großen Uncosten bedurfen, dannoch mögen in Acht genommen werden.“

---

1) Nach undatiertem Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz an Barnefeld und Joachimi hält der Markgraf an dem Vertrage mit den Niederlanden fest. Abschr. Ebenda. Regest in BA. I S. 587 Nr. 483.

2) Brederode.

Juli 25.

1699. Kurfürstliche Resolution vom 15. Juli[1]) 1607 in Nr. 1430.

Anm.: In einem Schreiben an Kurpfalz, dd. Himmelstädt 15. Juli 1607, erklärt der Kurfürst:

1. Über den gewünschten Beistand bei der niederländischen Friedenshandlung wird der Kurfürst sich entschließen, sobald er seine vornehmsten Räte wieder um sich hat und das vom Gesandten Brederode in Aussicht gestellte Ausschreiben einer Tagsetzung angekommen ist.

2. Auf seine vorher gegebene Zusage hatte der Kurfürst bei seiner Rentkammer in Preußen die Übersendung einer bestimmten Summe nach Amsterdam verfügt. Da aber inzwischen die Nachrichten von der bevorstehenden Friedensverhandlungen kund wurden, so glaubte man mit der Auszahlung nicht eilen zu müssen; und da die Unruhen in Polen immer gefährlicher wurden, so mußten in Preußen und in der Mark Verteidigungsanstalten getroffen werden, die es dem Kurfürsten schwer machen, noch für andere Zwecke etwas zu leisten. Gleichwohl will er seine Zusagen nach Möglichkeit erfüllen und wird sich bei der erwähnten Tagsatzung schriftlich gegen den Gesandten so erklären, daß die Staaten zufrieden sein werden. Nach dem Druck in BA. I S. 586 Nr. 481.

1700. Bericht des Kammergerichts.

Juli 25.

Cölln a. S., Ratstube, 15. Juli 1607.

Ausf. Rep. 21. 23 a.

Über den Prozeß des Andreas Krause und seiner Frau Margrete Kamsetzer gegen den Rat von Berlin und Andreas Seger wegen eines Hauses in der Jüdenstraße.

1701. Versicherung der kurfürstlichen Gesandten (Putlitz, Löben, Pistoris, Stitten).

Juli 26.

Königsberg i. Pr., 16. Juli 1607.

Konz. von Pistoris Rep. 7. 26.

Der Kurfürst wird dem Matthias Dembsky für seine Verdienste auf dem Warschauer Reichstage eine Begnadigung über 2000 Mark ausstellen.

Anm.: Dembsky erinnert unter Schilderung seiner Leistungen an die Ausstellung. Königsberg i. Pr., 18. März 1608. Ausf. Rep. 7. 23.

---

1) In der Ausfertigung verschrieben Juni.

1702. Schreiben des niederländischen Gesandten Dr. Brederode an Richard Beyern vom 17. Juli 1607 in Nr. 1430.

Juli 27.

1703. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 19. Juli 1607.

Juli 29.

Konz. Rep. 34. 113 c. 1.

Zusammenkunft in Heidelberg. Adam Gans Edler Herr von Putlitz. Jülichsche Angelegenheit.

Sie senden Schreiben von Kurpfalz an den Kurfürsten wegen Zusammenschickung der Räthe in der Generalstaaten Sache und ihr dem Kurfürsten darüber eröffnetes Bedenken. Sie hoffen, der Markgraf wird Adam zu Putlitz bewogen haben, sich zu dieser Legation unweigerlich gebrauchen zu lassen, so daß er am 27. allhier zu Deliberation der Instruktion anlangen wird. „Stellen hierneben E. F. G. underthenigst anheimb, was sie inmittels ihme Herrn Adamen disfals in specie ferner committiren und in Bevehl geben wollen.“ Die Herzogin von Preußen hat ein schriftliches Bedenken, wie weit mit Kurpfalz der gütlichen Handlung halber ein Anfang zu machen, verlangt. Mit demselben hat sie sich dann „vor unserm eins Theils Aufzuege von Konnigsbergk“ einverstanden erklärt, ebenso der Kurfürst. Senden Abschrift davon; „und wollen daruber E. F. G. gnedigst Resolution, ob sie ihr dasselbe gleichsfals also in Gnaden belieben lassen, underthenigst erwarten, uff welchen Fall wir des underthenigsten Erbietens, bei E. F. G. Herrn Vatern p. die Sachen ferner underthenigst dahin zu befodern, das die vor guth angesehene Zusamenkunfft unvorzuglich und ufs Ehiste als immer mueglich zu Wercke gerichtett und die Sachen zur Handt genommen werden muegen.“

1704. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 19. Juli 1607.

Juli 29.

Konz. Rep. 34. 113 c 1.

Niederländische Friedensverhandlungen. Adam Gans Edler Herr von Putlitz.

Sie berichten auf die Verfügung, Himmelstedt 17. d., daß sie den Abgesandten der Generalstaaten mit der hereingeschickten Resolution alsbald abgefertigt, und daß derselbe gestern abgereist ist. Was der Kurfürst ferner hergesandt, wollen sie in Acht nehmen und erwägen. Sie senden ein heute eingelaufenes Schreiben von Kurpfalz in der Staatischen Sache;

haben dasselbe „ungeseumbt in gesambte Deliberation und Berathschlagung gezogen“ und fügen Konzept einer Antwort bei. „Unnd weill wir es darfur halten, das E. Ch. G. sich aus vielen Uhrsachen der Schickung fuegklich nicht zu entbrechen, auch der Sachen Wichtigkeit nach billich jemandts Ansehenlichs hierzu gebraucht wirdt, und wir aus I. F. G. Marggraff Johan Sigismunds an den Herrn Graff Schlicken abgangnen Schreiben so viel vermercken, das dieselb Hern Adam von Putlitz hierzu gehrn gebraucht sehen, so lassen wir uns solches nicht misfallen, sonderlich weil auch I. F. G. an den gülischen Sachen am meisten interessirt, unnd dahero nicht unbillich diejennigen, so I. F. G. ghern dabei wissenn wollen, darzu gebraucht werden.“ Senden Entwurf eines Schreibens an Putlitz.[1])

1705. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Kanzler und geheime Räte.

Aug. 2. **Torgau, 23. Juli 1607.**

Konz. von Beyer. Rep. 34. 113 b. Ausf. Rep. 34. 113 c. 1.

Niederländische Friedensverhandlungen. Putlitz. Pfalzgraf Philipp Ludwig wegen Jülich.

Er hat das Schreiben von Kurpfalz betr. der Generalstaaten Sache und ihr Bedenken darüber erhalten. „Und vermercken zu gnedigem Gefallen, das ihr weegen Her Adam von Putlitzen unser Guetachten dermaßen in Acht genommen, das er zu der vorgeschlagenen Legation zu gebrauchen; halten auch nochmals davhor, das gestalten Sachen nach es mit seiner Persohn nicht werde ubel getroffen sein.“ Er hat ihm nochmals geschrieben, alle impedimenta hintanzusetzen, „auch daneben committiret, weegen euers Bedenckens in Puncto der unverfenglichen Handlung bey Pfalzgraff Philips Ludwigen L. mit euch fernere Unterrhedung zu pflegen“.

1706. Schreiben von Wedigo Reimar zu Putlitz an Graf Schlick.

Aug. 2. **Cotbus, 23. Juli 1607.**

Ausf. Rep. 9. DD. 4.

Gnadenverschreibung.

Der Graf wird sich erinnern, wie er jüngst zum Tham mit ihm wegen 2500 fl., welche ihm nach des Kurfürsten Verschreibung verflossene Ostern erlegt werden sollten, gesprochen, daß ihm nämlich diese Summe

---

1) Dieses geht ab Driesen 23. Juli. Soll sich am 27. zur Beratung der Instruktion in Berlin einstellen und am 12. August in Heidelberg, wie Pfalz vorgeschlagen, eintreffen.

womöglich von den Geldern, die von der preußischen und polnischen Reise übriggeblieben, gezahlt würden. Putlitz bittet nochmals beim Kurfürsten anzusuchen, daß bezügliche Anweisung an den Rentmeister oder p. ergehe. „Do ich auch nur erfahren mochte, wan I. Ch. G., Got gebe, in guter bestendiger Gesundtheit und Wolfart wider uber die Oder sich diser Orter begeben werden, wil I. Ch. G. gnedigem Befehlen nach ich mich underthenigsten bei derselben einstellen und aufwertigk sein.“

1707. Schreiben der sächsischen geheimen Kammer- und Bergräte an Dißkaw. Torgau, 23. Juli 1607. Aug. 2.

Ausf. Rep. 19. 46 a.

Unmöglichkeit, jährlich 300 Zentner Garkupfer an Brandenburg zu liefern.

1708. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 25. Juli 1607. Aug. 4.

Konz. und Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Pruckman. Pistoris. Rep. 7. 195 b.

Holländischer Schiffbauer in Königsberg.

Der Kurfürst erinnert sich, daß er dem Kanzler unlängst ein Schreiben der preußischen Oberräte betr. den holländischen Schiffbauer mit dem Befehle zugestellt, „dasselbe in Rath zu ziehen.“ Sie haben Deliberation gehalten „unnd befinden so viell, das gestalten Sachen nach und zu Abwendung der dahero teglich auflauffenden großen Unkosten gedachter Schiffbauer mit den Negsten abzuschaffen seyn solte.“ Senden Entwurf einer entsprechenden Verfügung an die Oberräte.[1])

---

1) Bereits am 24. Mai 1606 hatten die Oberräte Waldenfels geschrieben, daß der Holländer, der ein Schiff bauen sollte, mit großen Unkosten dort liege und abwarte, bis das Holz, welches er hierzu im Insterburgischen hatte hauen lassen, abgebracht werden könne, aber keine Resolution erhalten, ob man ihn, bis das Holz wirklich zur Stelle sei, abdanken solle. Am 8. Juli 1607 wiederholen sie nun ihre Anfrage, bezweifeln, daß das gehauene Holz bei seiner Größe und Schwere durch die kleinen Ströme im Insterburgischen werde gehen können; seit 16. Juli 1605 ist er in Bestallung (für 700 fl. = 560 M. pr.), ohne etwas gebaut zu haben, c. 1235 M. beträgt diese unnütze Ausgabe bisher. Durch Reskript, „Neuenmuhil 30. Juli“, genehmigt der Kurfürst die Abschaffung, hat ihn in voller Arbeit vermutet.

1709. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Aug. 4. Torgau, 25. Juli 1607.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 113b.

Resolution für Brederode. Sendung von Putlitz nach Heidelberg. Rückkehr der Gesandten aus Preußen. Preußischer Adel. Bestallung Adam Edlen Herrn von Putlitz.

Brederode hat eine dilatorische Resolution erhalten, weil er sich auf Schreiben von Kurpfalz, das nachkommen sollte, referirt. Nach dessen Eingang haben die Räte die Sendung Adams zu Putlitz nach Heidelberg beschlossen. Er soll nächsten Montag zur Beratung der Instruktion in Berlin sein. „Nur allein ist mein hohestes Creuz hirbey, das wir nicht zum Berlin und alhie aufgehalten werden. Do mein gnediger Her auff Montag nicht kan dimittiret werden, wie er dan der Hoffnung, so wil ich mich hinein begeben und mit Herrn Adam die Notturft rheden, dan die Zeitt kurz, und wirdt nicht lange bleiben können. Hoffe, weil Churfurst Pfalz den Rhatt giebet, das wir der stadischen Handlung ad partem hac occasione sollen in Acht nehmen, es zu allem Gueten gereichen soll.

Auß Preußen seindt die Gesandten wieder kommen; und haben eins Teils des Adels protestiret, do was wider ihre Freyheit solte vorgenommen werden, anders Teils, das sie darinn nicht consentiren, da weegen dieser unzeitigen Protestation dem Lande Schaden zuwachsen solte; unsere Rhette Ch. G. Notturft, und das sie von dem Adel zimlich angegrieffen, alß wan sie viel zugesagt und wenig gehalten, protestando reserviret; und also gescheiden.“ Weil der König die Rokußaner geschlagen und einen Reichstag ausschreibt, möchten die Preußen vielleicht geschmeidiger werden. „Wie I. Ch. G. vernommen, das in Preußen nichtes außgerichtet, und der Canzler unverrichter Sachen zuruckkommen, seind sie gar unmuetig gewurden und bevholen, den Wallenfelßer wiederumb zuruck zu fodern; welchs dan geschehen, und ist numehr zum Berlin. Diese Zeitung vom Konig mochten sie etwas widrumb erigiren. Sonsten wolte es vieleicht windig sein geworden.

Was der Schluß in gulischen Sachen zwischen der Herzogin und dem Canzler gefallen, haben wir noch zur Zeitt von der Herzogin keine Nachrichtung. Der Canzler aber hatt meinem Hern sein Bedencken geschicket, welchs er der Herzogin schrifftlich lassen muessen, in puncto der guetlichen Handlung mit Pfalzgraff Churfürst. Ob er nuhn wol im Anfang auff die alte Leier fellet, so schleust er doch in generalitate, das man allein seine des Pfalzgraffen Intention vornehmen sol, inmaßen von unß zuvhor gerhatten, und, do etwas dawider emergiren solte, von unß abgelehnet werden kan. Und gehet dahin, das auff konftigem Reichstag durch unsere beederseits Rhette dergleichen Communication angestelt werden könne.

Zu neuer Zeitung verhalt E. G. ich nicht, das Herr Adam von Ch. G. vor einem geheimen Rhatt bestellet, welchs der Graff[1]) hart urgiret. Haben den Sachen hinc inde nachgedacht, ob es rhattsahm, und dahin concludiret, quod sic, doch meines Hern Dienste unverfenglich. Ver-

1) Schlick.

mercke, das der Graff hierunter zweierley intentiones hatt: 1. bey meinem Hern bestendige Gnad zu erlangen, 2. seine Sachen bey meinem Hern außzufuhren. Damit er numehr loßgebrochen und Neuenhoff fuer sein Hauß zum Berlin haben wil, wie auch Ch. G. consentiren, und numehr meines gnedigen Hern Confirmation begehret und durch Her Adam sollicitiret. Ist ein ungleicher Tausch, und wie er von Her Adam gefragt wurden, ob er dan auch seine Verschreibung uber Vierrhaden widerumb herauß antwordten wolte, hatt gesagt, er musse jo ein Nar sein. Numehr gibt man bestendig vohr, er stehe mit Clawes Futtermarschalk in Handlung weegen des negst folgenden Haußes; doch kan ichs vor die Warheit nicht schreiben. Die dritte Uhrsache Her Adams Befoderung ist, weil der Graff den Canzlern offendiret und ein Guet, so in der Uckermarck loßgefallen, allein weckgenommen, damit er einen Rucken wider den Canzler an Her Adam haben möge . . . Her Adam hatt sancte angelobt, das seine Bestallung beim Churfursten unß sol zum Besten gedeien; und mussen ehrlichen Leutten trauen."

1710. Schreiben an Kurpfalz.

Driesen, 25. Juli 1607 Aug. 4.

in Nr. 1686 Anm. 2.

1711. Übergriffe des Adels im Ruppinischen auf Gebiete des Kurfürsten und des Markgrafen Johann Siegismund in bezug auf Jagdsachen und Holzfällen (Jobst v. Bredow, Georg von Blankenburg).

Himmelstedt, 26. Juli 1607. Aug. 5.

Abschr. Rep. 9 S. 7. Fasc. 1.

1712. Befehl an den Holzförster Hans Puchter.

Tham, den 27. Juli 1607. Aug. 6.

Konz. Rep. 42. 87.

Verbot der Schweine- und Rehjagd durch Schützen der vom Adel. Übergriffe von Ernst Schoninck im kurfürstlichen Hause zu Altenfließ.

1713. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Aug. 6. Cölln a. S., 27. Juli 1607.

Ausf. „geben uf E. Churf. G. geheimbten Rathstueben zu Coln a. d. Sprew", gez. von Löben, Dißkaw, Pruckman. Rep. 9 R. 6a.

Jagdsachen.

„Nebenst andern deliberationibus haben wir auch vor uns genohmen die vier uns untergebene Jagtsachen.

[1] Unnd haltens darauf anfengklich dafur, das Zacharias v. Robell nicht unpillig vor E. Ch. G. Amptscammer oder auch uns erfoddert werde, von ihm zu vernehmen, aus was Ursachen er den Fabian Hartman einziehen lassen. Dan wan es darumb geschehen, das er zuerst das Geschrey von dem nidergefelletem Stuck Wildes ausbracht, hat es gleichwoll ein seltzam Ansehen. Doch wirdt er pillig darueber gehört, wie oben angezogen.

[2] Betreffend aber den Kerln Gurgen Wartenbergen, welchem Schuld geben wirdt, sampt hette er, das das Stuck Wildes von den Hunden gefellet gewesen, woll gewust, es aber nicht vermeldet, sondern were heimlich hingegangen und das beste Fleisch davon geschnitten: were derselb, wan es ihme gnugsam uberbrachtt, nicht unrecht zu straffen, das er etwan ein Wochen sechs selbsten am Graben arbeiten oder doch einen uf seinen Kosten halten muste, der da griebe undt arbeitete. Aus dem aufgenohmenem Gezeugnus aber wirdt dieses unsers Befindens nicht gnugsam dargethan, sintemaln keiner, der da sagen konte, das er gesehen, das dieser das Fleisch aus dem Wilde geschnitten. Das er aber damahln mehr hinnaus als andere ins Feld gangen sein soll, daher dan auch der Verdachtt wider ihn entstehet, ist noch nicht gnug, sintemaln er das Hinnausgehen nicht gestanden, solchs auch woll aus andern Ursachen, als umb des Wildes willen, geschehen sein kann. Bedechten wir dernhalben, es solte noch weitere Erkundigung bey den Gesinde im Hause anzustellen sein; den je nicht zu zweiffeln, da er am Wilde, und das demselben das Fleisch ausgeschnitten, schuldig, so werde es jemands im Hause gesehen und innen worden sein. Darauff alsdan nach Befinden mit der Straffen desto ernster wider ihn zu verfahren.

[3] So viell aber anreicht des Hacken zum Hammer Reheschießen unnd Holtzverkauffen, ist solchs alles eine unverantwortliche That, sonderlich da solchs uber so vielfeltig Vorbott E. Ch. G. geschehen. Damit man aber hinter den rechten Grund der Sachen komme, indem Haken Bericht weit anders ist, als der ubrige, hielten wirs unterthenigst dafur, das Hake nicht allein erstes Tages mit dem gefangenem Schützen, sondern auch mit dem Knechte von Schoneweide, den beyden Rademachern zu Luckenwalde, dem Hammermeister uf dem Stifftischen Hammer, und dan den vier Burgern zu Juterbock, denen er auch Holtz verkauft haben soll (wie woll sie in Hans Fehrers Bericht nicht genandt werden), confrontiret, was auch solche Confrontation gibet, vleißig verzeichnet werde; nach dem so werden diese uf das Ubrige, so in der Confrontation nicht zugestanden, aidlich abgehort. Unndt hernacher verschicke mans an

einen Ortt oder drey, und stehets alsdan der Execution halber uf E. Ch. G. gnedigsten Wilkuer und Gefallen. Es wirdt aber wegen der Leute zu Luckenwalde und dan des Hammermeisters an Hans v. Rochowen (dieweill dieser unsers Wissens uber den Hammer, auch uber Luckenwalde die Inspection hat), wegen derer von Juterbock aber an den Rath daselbsten mussen geschrieben werden, sie anzuhalten, sich uf einen gewissenn Tag alhier zu gestellen und der Confrontation, auch, so weit es notig, der Attestation abzuwarten; immittelst werde Haken solcher Tag auch notificirt.

[4] Nechst diesem halten wirs Hans Otten v. Uchteritzen Jagens halb unterthenigst dafur, das die aufgenohmene Erkundigung den Sachen kein Gnuegen thutt. Weill sich aber Uchteritz dabey albereits dahin erkleret, das Hund und Wind abgeschafft sein sollen, erachten wirs unterthenigst dahin, das solchs Erbieten gnugsam; wusten auch nicht, was ihme uber solch sein selbst willkuhrlich Erbieten ferners anzumueten.

[5] Endlich wegen der Gohren befinden wir unterthenigst, das sich diese durch Unwissenheit daher, das des Orts, da sie die Netze gestellet und gejaget, keine Hegeseulen stehen sollen, da aber indes der Ort vor ein Pertinentz zum Gehege will ausgeben und geachtett werden, mit hohen Beteuren entschuldiget: mustens wirs darumb unterthenigst dafur halten, wan diesem also were, das sie solcher Unwißenheit pillig genössen; unndt damit nichts dergleichen ins kunftige entstehen konte, wolte die Notturfft sein, mit dem ersten die Graintze zur Gewisheitt und Richtigkeitt in Beysein der Gohren zu bringen und hernacher mit Hegeseulen uberall zu bestechen. Wurde hernacher jemands an verbotenenn Örttern betroffen, so dancke ers niemanden, alß sich selbsten; magk ihn auch hernacher das Anziehen der Unwissenheit der verwirckten Straffen nicht entziehen.

So viell aber das Feld zu wendischen Borgietz betrifft, befinden wir so viell, das solchs halberstettisch Lehen ist, auch daselbsten noch in anno 88 zu Lehen entpfangen worden. Und weill demselben also, sehen wir nichtt, wie solche Feldmarck vor ein Stuck von E. Ch. G. Gehegen moge geschätzet werden, oder auch, wie die Gohren ohn Verletzung des Aides, damit sie dem Abte zu Konigslutern verwand, der Inhibition, so von E. Ch. G. geschehen, mit Einstellen des Jagens sich bequemen konnen. Sondern sie sind vielmehr schuldig, dem Abte als dem Lehenhern dasselbe anzuzeigen und zu denunciren, deme dan auch nicht weniger ihre Defension und Vertretung oblieget; und also wirdt endlich ein Cammergerichtsproceß draus, und wan es dahin gedeiget, ersehen wir noch zur Zeit nichts, damit solche Inhibition auf unserer Seiten zu verteidingen. Darumb unvorgriffen E. Ch. G. bessern Meinung bedechten wir unterthenigst, das mit diesen Sachen etwas behuetsahmer zu gehen und uf die Verfolg der Inhibition nicht zu hartt zu tringen, sondern solche vielmehr in suspenso und in itzigem Stande zu lassen; indes aber bey lebendigen Zeugen alß auch brieflichen Urkunden sich bas zu erkundigen, was vor Recht, sonderlich aber des Jagens halb E. Ch. G. an der Feldmarck wendischen Borgietz zustendig. Darauf alsdan nach Befinden mit der Inhibition des Jagens ferner wider die v. Gohren zu verfahren oder aber solche gar einzustellen.

Den was den Extract aus dem Kloster Newendorff anreicht, so da vermag, das Staatz und Borgietz anno 1317 von einem Marggraffen zu Brandenburg p., so auch ein Bischoff zu Magdeburg und Halberstad gewesen sein soll, dem Kloster gegeben worden: leuft dasselbe allen Historien zuwider. Den eben umb die Zeit der Marggraffen zu Brandenburg aus dem Stamme der Fursten zu Anhalt Linien im Marggraffen Woldemaro aufgehort, von dannen die Marck auf den Ludovicum Romanum kommen. So ist auch im gleichen aus Historien kunt, das im Jahr 1317 und zuvor und hernacher zu Magdeburg Ertzbischoff Burchardt v. Schrapelow gewesen. Besorgen wir uns deswegen gar sehr, das der newendorfische Extract unrichtig mochte befunden werden. Zu dem ist in anno 1317 viell bey der Marck gewesen, so itzo hinweg ist, und Gott Lob noch viell mehr hinzukommen, als damaln dabey gewesen. Wurde man sich darumb nach jener Zeit nicht so gar genau richten konnen, sondern den eigentlichen Grund aus den nähern und jungern Zeiten, und wie es darinnen continuiret und herbrachtt, nehmen müssen."

1714. Eingabe des Hans Truchseß zu Wetzhausen an Löben wegen eines Wechsels in der ansbachischen Erbschaft.

Aug. 9. Fischhausen, 30. Juli 1607.

Ausf. Rep. 7. 23.

1715. Bedenken von Kanzler und geheimen Räten.

Aug. 9. Cölln a. S., 30. Juli 1607.

Ausf. gez. Löben, Waldenfels, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 113 c. 1.

Sendung nach Heidelberg und Holland wegen der niederländischen Friedensverhandlung. Jülichsche Angelegenheit.

„Wir wißenn uns nicht allein gehorsambst zu erinnernn, was von Churpfaltz wegen der staadischenn Friedenstractation einkommen, sondern, wohinn wir albereit unser unterthenigst Bedenckenn eröffnet; unnd weil darauf Herr Adam vonn Putlist verschrieben, auch E. Ch. G. Vorschreibung zufolge angelanget ist, so habenn wir die Sachenn vorgenommenn unnd mit Vleis pro et contra beneben I. G. dem Herrn von Putlitz erwogen, unnd so viel befundenn, das die Deliberation principaliter uf diesen 2 Puncten beruhete:

1. Primo, ob inhalts E. Ch. G. Zuschreibenn nach Heidelberg unnd volgends in Hollandt zu schickenn.

2. Secundo, wie der Gesandte beydes zue der Deliberation nach Heydelbergk unnd consequenter in Hollanndt zu instruirn.

Unnd anfenglich commnni nomine darvor geachtet, es were nach Heidelberg inn allewege zu schickenn. Dann erstlich möchte es bey Chur-

pfaltz unnd andern dieß Ansehenn gewinnen, als wolte E. Ch. G. sich vonn allenn publicis negociis abziehenn unnd, wie man sagt, in gemeinen Sachenn Hende unnd Fuße gehenn laßenn, auch andern Ursach gebenn, dergleichenn zu thun.

Vors Ander könte es bey den Herrn Generalstaadenn große Offension verursachen und die wegenn des gulichschen Wercks gemachte unnd bißhero continuirte Correspondentz gentzlich cassirn unnd uffhebenn; oder auch, vors Dritte, denselbenn gleich Anlaß gebenn, do die Friedens Handlung nicht solte geschloßen werdenn, ex alteratione umb so viel mehr die restirende hohe Summa zu fordern. Oder do, zum Vierdten, schon der Friede gemacht, unndt sie honestissimis conditionibus sich unnd die Ihrigen in einen sichern Standt setztenn unndt E. Ch. G. freundlicher geliebter Sohn ,. . . Herr Johann Sigismund . . ., wie auch E. Ch. G. selbst ihrer Assistentz inn gulichschenn unnd preußischenn Sachenn wurde uf den Nothfall unnd pro defensione bedörffenn, sie wieder nichts bey E. Ch. unnd I. F. G. wurden thun wollenn. Dann do schon der Friede gemacht werdenn soll, so hat doch der Brederodius berichtet, das sie uber 20000 Man in Wehr unnd Waffenn zu behalten bedacht wehrenn, mit welchen sie dann allewege werdenn eine stadtliche Hulffe leisten könnenn. Zum Funfften hetten E. Ch. G. nicht allein den Herrn staadischenn Agenten Brederodium uf dergleichen Schickung vertröstet, sondern dieselbe Churpfaltz zugeschriebenn.

Zum Sechsten köntenn E. Ch. G. umb so viel mehr Information erlangenn, wohin sowoll Churpfaltz unnd andere beschriebene Fürstenn inclinirn, als auch, was doch eigendlich der Herrn Staaden Intention, wie imgleichenn, wie sie, die Herrn Staaden, gefast.

Aber in Holland were noch zur Zeit nicht zu schickenn, unnd solches darumb, weil es

I. Die Herrn Staaden zwar hiebevor unnd vorlengst bey Churpfaltz, aber gar nicht bey E. Ch. G. gesuchet habenn; immaßen Churpfaltz Schreibenn sub dato 1. Junii mit Mehrern ausweiset, do doch die Zeidt zum Frieden mehr Apparentz als anietzo gewesen.

II. Das E. Ch. G., da sie schicken sollenn, mehr particularia nothwendig werden habenn mußenn, derselben Gesandtenn plenarie zu instruirn; dann Churpfaltz Fragenn, darauf der Gesandte zu instruirn, gar zue general sein.

III. Das man dardurch, wann aus dem Frieden nichts werden solte, wie mann fast ingemein darvor halten will, große Offension bey I. Kays. M. unnd dem ganzen Hause Osterreich wurd erlangenn, auch den Nahmen habenn mußenn, als hette E. Ch. G. beneben andern so ein hochnutzlich Werck impedirn unnd hindern helffenn.

IV. Das offtmal I. Kays. M. so mundlich durch ansehnliche Gesandte, so schrifftlich, wie auch auf Reichsdeputation- unndt Craystägenn vor den Churfursten unnd Stenden des heyligenn römischenn Reichs erinnert, uf Mittell unnd Wege zu gedenckenn, darmit dieselbe langwirige blutige Kriege gestillt. Solte nun aus der Friedenshandlung nichts werdenn, wurde es das Ansehen gewinnenn, als weren dergleichen admonitiones nicht seriae gewesenn.

V. So habenn die Herrn Generalstaadenn, die beschriebenne Chur- unnd Furstenn als Interessirte angezogenn. Do nun E. Ch. G. in Holland schickten, so wurde es leichtlich den Schein habenn, als gebenn E. Ch. G. sich vor ein Interessenten an; wo bliebe dann die bißhero allwege in omnibus publicis conventibus gerumhbte Neutralitet?

VI. Do die Friedenshandlung solte zerschlagenn, so wurde Hyspania umb so viel mehr Ursach nehmenn, nicht allein die feindlichenn excursiones in die gulichschen unnd andere incorporirte Lande zue continuirn, sondern gar sedem belli dahinnein et in viscera imperii zu transferirn.

VII. Do es Hyspania solte geluckenn, E. Ch. G. unnd dero löblich Haus pro socio belli erkennenn, unnd do man sich schon deßenn sowoll am keyserlichem Hoffe als sonsten solte beschwerenn, E. Ch. G. wenig Trost haben unnd erlangenn, indeme man vorwenden wurde, E. Ch. G. soltenn sich vor andern nicht so weit herfurgethan habenn.

VIII. Ist die Frage, was der finis berurter Schickung in Holland sein solle.

Den Herrn Staaden ist ihre Gelegenheit am Bestenn bekannd. Seind sie also gefast, das sie den Krieg fuhrenn unnd continuirn können, so wirdt bey ihnenn die Resolution leichtlich aus vielenn rationibus, so ihnen als verstendigenn erfahrnen Leutenn woll bekand, genommen werdenn, unnd darff von E. Ch. G. keines Einrahtens. Seindt sie aber nicht gefast unnd könnenn conditionibus tollerabilibus einen sichern Friedenn erlangenn, so dörffenn sie abermaln als verstendige, unnd denen der Spanier humores und ingenia beßer als jemands anders kundig, keines Einrahtens; sie werden selber die beste media wißenn. Könnenn sie aber pro extremo keine billige, sichere conditiones erhaltenn, so wirdt die Noth, wie man sagt, betenn lernenn unnd ihnen auf solchenn euserstenn Fall mehr mit That dann mit Rath gedienet sein.

Und ist pro IX. kein Zweiffell, weil der Cron Franckreich unnd Engellanndt an diesem Werck gar viel gelegen, sie werdenn auf solchen eusersten Fall die Herrn General Staadenn propter commune et vicinum interesse mitt gutem Rath unnd That nicht laßenn, sich auch also dann selber gebenn, was mann wirdt in secreto thun könnenn.

X. Dann solte E. Ch. G. in Holland schickenn unnd sich den koniglichen frantzosischenn unnd engellendischenn Gesandten adjungirn unnd uf den eusersten Weg den Frieden wiederrahtenn helffenn, so wurde dasselbe nicht gnungsamb sein, sondern wann derselbe communi nomine vor rathsamb befundenn, so wurde alsobald von den Herrn Generalstaaden, wie auch Churpfaltz andeutet, diese Frage folgenn, was den jehrlich unnd continuirlich sowoll Franckreich, Engellandt, als auch die teutschenn Chur- unnd Furstenn wolten zue diesem Kriege contribuirn. Wann nun Franckreich unnd Engellandt sich uf ein Ansehnliches erbötte, so muste dergleichenn von den teutschenn Chur- unnd Furstenn erfolgenn, oder es wurden die Gesandte cum despectu et ignominia bestehenn. Nun ist aber obenn deducirt, was berurte Schickung vor dubia unnd Nachdenckenn habenn wurde. Daraus dann das consequens leichtlich genommen, do mann nicht allein solte schickenn, sondern auch auf eine dergleichen continuirliche beharrliche Hulffe solenniter schließenn,

das die movirte dubia et incommoda umb so viel mehr in Consideration zu ziehenn sein. So wißen wir beedes nicht, was E. Ch. G. Resolution diesfals sein wirdt, wie imgleichenn, woher solche beharrliche Contribution bey diesenn ohne das uberheufftenn großen wichtigen negotiis, die teglichen Uncosten erforderen, vornemlich aber den preußischenn Sachenn, zu nehmen sein wölle. Wir zweiffeln gar sehr, ob den Herrnn Generalstaaden mit dergleichen Wesenn gedienet, uff das nicht ab altera parte die bäpstische Stende Ursach nehmenn, dergleichen Contribution pro Hyspania antzulegenn, unnd man endlich einander gar in die Haar kommen möge; zudeme, wan es auskommen solte, wie es dann auf dieße Weise geschehen wurde, wie E. Ch. G. als auch Churpfaltz unnd andere Chur- unndt Furstenn werdenn den Herrnstaaden, do was Präjudicirliches vorliefe, ferner pro auctoritate dienenn unnd praeiudicia abwehrenn könnenn.

Derwegenn seind wir communi nomine in den Gedanckenn, nemine penitus dissentiente, gewesenn, es were vor dießmal in Hollandt nicht zu schickenn, aber aus oben gehörtten Ursachenn nach Heidelbergk.

Als wir aber die capita instructionis, so dem Gesandten mitzugebenn, mit Vleis examinirt, so seind wir nicht allein, was die Legation in Hollanndt betrifft, in unserer Meinung confirmirt, sondern auch zweifelhafftigk wordenn wegen der Schickung nach Heidelbergk. Dann obwoll Herr Adam vonn Puttlitz sich ercleret, auch mit Hindansetzung seiner obliegender Gescheffte unnd anderer Ungelegenheitenn die Reise unnd Legation nach Heidelberg uff sich zu nehmenn, so hat er sowoll wir darvor geachtet, er muste uf etwas Gewißes, vornemlich ad casum extremum, wann aus der Friedenshandlung nichts werden solte, instruirt sein, was E. Ch. G. auf den euserstenn Fall jehrlich unnd continuirlich contribuirn woltenn oder nicht. Dann soll er das erste votum anstadt E. Ch. G., wie Herkommenn, indem Churpfaltz die Proposition thun wirdt, haltenn unnd nichts Gewißes bringenn, so wurde es sowoll kein Ansehn habenn, als auch primo die Herrn Staadenn nicht fordern, sondern hindern, unnd do, pro secundo, schon die andern anwesende Gesandte so reichlich nicht instruirt, auch woll Churpfaltz uf ein so Hohes nicht resolvirt, doch E. Ch. G. alle Schuldt habenn mußenn, wie woll eher geschehenn ist. Dardurch wurdenn E. Ch. G., pro tertio, keinen Favor bey den Herrn Generalstaadenn, sondern vielmehr die euserste Offension erlangenn. So ist, pro quarto, noch unbewust, was die Cron Franckreich unnd Engelland auf den euserstenn Fall zu thun gesinnet; daßelbe aber were woll nötig, das es E. Ch. G. wustenn, dann sonstenn wurde die teutsche Hulffe den Herrn Generalstaadenn in ihren angustiis schwerlich sufficient sein.

Pro quinto, so können E. Ch. G. bey diesem beschwartem Zustande sich uf ein Hohes nicht leichtlich erbietenn, ein Geringes wirdt auch wenigenn Favor machenn unnd doch bey Hyspania ebenn die incommoda operirn, die oben angezogenn. Accedit, das wir fast nicht habenn finden könnenn, waßermaßenn der Gesandte in primo capite pro reputatione, indem er gleichwoll das erste Votum haltenn soll, zu instruirn, weill es uns gar nicht bekand, was doch die Herrn Generalstaaden vor conditiones, dardurch ein sicher Friede zu erhaltenn, habenn wollenn, wiewoll Chur-

pfaltz sub dato 1. Junii hoc anno sich erbottenn, dergleichenn particularia zu erlangenn unnd zu communicirn. Sollenn nun E. Ch. G. als der elteste Churfurst pura generalia bringenn laßenn unnd so einen altenn vornehmenn Herrn, welcher gleichwoll bey vielen Handlungen herkommenn, schickenn, so wirdt es schlechte Reputation machenn; er, Herr Adam, will sich auch nicht gern mit dergleichen generalibus brauchenn laßenn, immaßen wir ihn nicht können verdenckenn, es ist ihme auch nicht anzumuhtenn. Sollenn E. Ch. G. aber die albereit bewilligte unnd zugesagte Legation abschreibenn, das möchte auch gar ubell aufgenommen, unnd wir ebenn dasjenige verursachenn, so wir durch die Schickung haben abwenden wollenn unnd oben angetzogenn ist. Derowegen wir, immaßen wir mit Gott betzeugen können, in Erwegung unserer unterthenigstenn Pflicht nicht wenig sorgfeltig sein, was das Beste unnd Sicherste sein möchte.

Domit aber E. Ch. G. gnedigst zu spurenn, das wir die Sachenn in Warheit mit Vleis unnd unterthenigstem Eyfer unnd Ernnst erwogenn, so habenn wir nicht allein auf eine Instruction, wie weit wir vormeinenn, das vor dießmal zu gehen sein mochte, gedacht, wie No. 1[1]), sondern auch uf ein Schreibenn, wie es bey Churpfaltz pro hac vice zu endschuldigenn, als No. 2 zu finden ist[2]); unnd weil wir die rationes pro et contra aufgesatzt, so stellen wir in E. Ch. G. gnedigsten Willen unndt Wolgefallenn, welchen Weg E. Ch. G. eligirn unnd welen, wiewol wir unvorgreifflich underthenigst darvor achtenn, es solte mit dem Schreiben vor diesmal im Bestenn sein; so soll derselbe inn muglicher Eill effectuirt und vortgestelt werdenn. Wir besorgenn bey der Schickung noch dieses, das der staadische Gesandte wegen der vor diesem im Aprill vorwilligten Summa, indem er uf diese Zusammenschickung vertröstet, dieselbe wirdt sollicitirn. Soll nun geschickt werdenn, so muß auch deßwegen der Gesandte Resolution mit haben; woher es aber zu nehmenn, des wißen wir, außer der Gelder, welche eine erbare Lanndschafft in der Chur Brandennburgk noch erlegenn soll unnd zu dem preußischem Wercke in specie deputiret, vor Gott keinenn Rath.

Dann wie unnd welchergestaldt sich die Oberrähte inn Preußenn ausfuhrlich endschuldiget habenn, das ist E. Ch. G. bekand; sie habenn sich auch uber dieß rund unnd cathegorice ercleret, das sie kein Geld in Preußenn wustenn aufzubringenn."

Aug. 10.

1716. Schreiben an Kurpfalz.
Neuemühle, 31. Juli 1607
in Nr. 1544.[3])

---

1) Konz. von Pistoris in Rep. 34. 113 c. 1.

2) Konz. von Pruckman in Rep. 34. 113 c 1; dies Absageschreiben ist ausgegangen dd. Neuemühle 31. Juli 1607. Regest in BA. I S. 593 Nr. 491 Anm. 1.

3) Nicht zu verwechseln mit dem Schreiben an Kurpfalz vom gleichen Datum in der Anm. 2 dieser Seite.

1717. Eingabe der von Treskow und von Hagen.

Gottelin, 31. Juli 1607. Aug. 10.

Ausf. Rep. 26. 1.

Beschwerde gegen die kurfürstlichen Kommissare zur Bereisung der Havel wegen Beschlagnahme von Hamen der „armen Leute von Gottelin" im Erzstift Magdeburg.

1718. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 31. Juli 1607. Aug. 10.

Konz. Rep. 6. 23.

„Nachdem die Notturfft erfordert, das die Post in Pohlen wiederumb den negsten angeordnet werden muß, damit man desto gewissere unnd schleunigere Avisen dahero haben konne, unnd wir berichtet, das E. Ch. G. Cammermeister zu Custrin itzo bei E. Ch. G. anwesendt, alß rathen wir underthenigst treulich, E. Ch. G. wollen demselben solche Post ungeseumbt uf Breßlau, Darnewitz unnd so vortters allerdings, wie es vor diesem angestelt gewesen, zum schleunigsten wieder anzulegen gnedigst bevehlen lassen."

1719. Rekreditiv für den niederländischen Gesandten Dr. Brederode

s. d. (Juli 1607) in Nr. 1430.

1720. Jagd auf der Colbitzer Stiftsheide.

Juli — August 1607.

Rep. 26. 15 f.

1721. Prozeß der Stachen zu Boltzheim wider die Birkhanns.

Juli — August 1607.

Rep. 7. 79. 3 und Rep. 7. 79. 11.

1722. Grenzstreit zwischen Gut Leßichen (v. Zedlitz-Neukirch) und Stadt Crossen.

Juli — September 1607.

Rep. 28. 13.

1723. Korrespondenz Rheydts mit dem Kurfürsten Joachim Friedrich, mit Markgraf Johann Siegismund und mit kurfürstlichen und markgräflichen Räten.

Aug. 11.

1. August 1607 — 1. April 1608.

Rep. 34. 113. C.

Rheydt berichtet namentlich über die Friedensverhandlungen zwischen den Niederlanden und Spanien, sowie über jülichsche Zustände. Die ersten Berichte, August 1607, sind aus Rheydt datiert, die späteren aus Holland (namentlich Haag). Nur einzelne wichtigere Stücke besonders aufgeführt.[1])

1724. Bericht von Rheydt an Markgraf Johann Siegismund.

Aug. 11.

Rheydt, 1. August 1607.

Ausf. Rep. 34. 113c.

Rheydt hat über seine Verrichtung in Heidelberg von dort aus an den Markgrafen nach Torgau geschrieben[2]) und ist vergangenen Dienstag (28. Juli) in Rheydt angelangt. Unsicherheit wegen Abschlusses eines Friedens im Haag. Jülichsche Angelegenheiten. „Der Zustandt dieses Landes berawet in vorigen terminis, das wegen ungleicher iustitia von meniglich geseufzet, Enderungh und Beßerung gewunschet wirdt.“ Wallfahrt der Herzogin von Jülich pp.

1725. Bericht der Oberräte.

Aug. 11.

Königsberg i. Pr., 1. August 1607.

Ausf. Rep. 7 alte S. fasc. 5.

Pfalzgraf Augustus von Neuberg.

Pfalzgraf Augustus, der mittlere Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig, ist auf schwedischen Schiffen, nachdem er die Seestädte, Dänemark und Schweden besucht, in Pillau gelandet, zum Besuch seiner Tante, der Her-

---

1) Einzelne Schreiben Rheydts in Rep. 34. 113b. Vol. I und II.
2) Brief fehlt.

zogin Maria Leonora nach Königsberg gekommen und will auf seiner Rückkehr nach Deutschland den Kurfürsten aufsuchen.

Sie erteilen diese Nachricht, da die Ankunft vielleicht zu polnischen Nachfragen Anlaß gibt.

1726. Reskript an die Oberräte.

Neuemühle, 2. August 1607 Aug. 12.

in Nr. 1682.

1727. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Neuemühle, 2. August 1607. Aug. 12.

Konz. und Abschr. Rep. 35. A. 5c. Vol. II.

Antwort auf das Schreiben vom 9. Juli. Familiennachrichten. Über den Landtag und der Herzogin Sorgfältigkeit dabei haben die zurückgekehrten Gesandten berichtet. Dank. Die polnischen Verhältnisse. Wegen der Jülicher Sachen (Verhandlungen mit Pfalzgraf Philipp Ludwig) hat der Kurfürst an den Kurfürsten von der Pfalz geschrieben, dessen Erklärung er abwartet.

Anm.: Die Herzogin erklärt am 5. September 1607, Königsberg i. Pr., ihr Einverständnis. Beilager ihrer Tochter mit dem Herzog von Sachsen. Extrakt. Ebenda. Ausf. Rep. 7. alte S. fasc. 2.

1728. Reskript an den Hof- und Landrichter zu Tangermünde Chuno v. Eichstedt wegen Beschwerde der Bauernschaft Carlebaw.

Neuemühle, 3. August 1607. Aug. 13.

Konz. Rep. 53. 6.

1729. Eingabe der Stadt Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., 3. August 1607. Aug. 13.

Ausf. Rep. 19. 32a.

Die Stadt bittet, daß der neue Wasserbau ihren Privilegien keinen Eintrag tun möge.

1730. Schreiben von Wedigo Reimar v. Putlitz an Beyer.

Aug. 14. Cottbus, 4. August 1607.

Ausf. Rep. 8. 143^{e}.

Schreiben Dohnas. Preußische Verhältnisse.

Er übersendet ein Schreiben Dohnas, das er dem Beyer nicht eher überreichen konnte, da derselbe mit Markgraf Johann Siegismund nach Torgau verreist war. Putlitz berichtet über das widrige Verhalten der Preußen. „Tettawen, so gleich zu Königsperg jegenwertig, hat uns nicht der Ehren gehalten, das er uns einsmahls angesprochen, vielweniger sich in seinem Abzuge erkundigen wollen, ob wir I. F. G. Margraf Johann Sigismund p. oder derselben Diener etwas schreiben oder mundtlichen dergleichen communiciren wolten. Desgleichen hat sich Elseni auch bezeigt. In summa einer ist so wol affectionirt als der ander exceptis Donabiis et quibusdam numero tamen paucis. Die civitatenses bleiben bestendig und dieselbe allein wunschen praesentiam vel ipsius electoris vel illustrissimi primogeniti.“ Hinweis auf polnische Verhältnisse.

1731. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Aug. 14. Neuemühle, 4. August 1607.

Ausf. Rep. 6. 22.

Jaßkys Meldungen aus Polen. Preußische Schreiben. Begnadigung Eppingers.

„Was der Jaßki an euch, den Cantzler geschrieben, das haben wir uns ablesen lassen, und ist daraus der itzige Zustandt in der Cron Polen zu vornehmen. Lassen uns demnach euerm sembtlichen unterthenigsten Gutachten gemeß gnedigst gefallen, das noch zur Zeit nichts geandtworttet werde. Die drey herausgesandte und in Preußen gehörige Schreiben habt hirbey von uns volnzogen hinwiederumb zu entpfahen und werdet sie mit Eppingern oder sonsten vortschicken. Was sonsten Eppinger vor ein Schreiben von der Hertzogin L. mit heraus bracht, thun wir euch hirmit zuferttigen, mitt gnedigstem Begehren, wollet uns ungeseumbt, wohin wir I. L. zu beandtwortten, euer räthliches Bedencken eröfnen. Dann ließen wir es unbeandtworttet, wurde es bey I. L. kein ander Ansehen gewinnen, alß erhielte es sich allso, das wir unsers Sohns L. nicht viell geben, do es doch gleichwohll, als es euch bekandt, eine weith andere Gelegenheitt. Weill ihr auch uf vorgestriges abgangenes Schreiben noch nichts wieder heraus berichtet, ob ihr Eppingern uf sein unterthenigstes Suechen mit Bescheide vorsehen, so seindt wir dessen nachmaln gewerttigk. Er hat zwar darumb anitzo nicht sollicitiret, in beyliegender Supplication aber, als ihr daraus zu ersehen, ein anders wegen Vorbesserung seines Unterhaldts gesuecht. Ob wir nun gleich nicht ungeneigt gewesen, dorauf den Oberräthen zu committiren, wann sie kein erheblichs Bedencken, ihm hierinnen zu gratificiren, in Betracht, das es

so gar viel nicht auf sich. Als wir aber auch hierneben erwogen, das solches demjenigen, was wir anitzo den Oberräthen wegen Einziehung des Hoffstadts andeuten, zuwiederliefe, so haben wir ermelten Eppingern anmelden lassen, das an unser Stadt ihr ihm hierauf darinnen in unserm Hoflager mit Bescheide vorsehen wurdett. Wie ihr es nun nach itzigen gestaldten Dingen vors Bequembste ermesset, dorauf wollet ihr ihn auch bescheiden; vormeinet ihr aber, das ihm zu gratificiren, so werdet ihr es uns ungeseumbt entdecken, so könte uf solchen Fall ihm wohl ein Befehlich nachgeschicket werden."

P. S. „Wir haben auch Eppingern das Schreiben an der Hertzogin L. noch itzo alhier zustellen lassen, weill er wiederumb Schreiben an I. L. begehret. Die andern Schreiben, so in Preußen gehören, möget ihr ihme mitgeben oder uf der Post vortschickenn, habt sie hierbei zu entpfahen. Do ihr euch nun auch eines Gewissen entschließet, wohin I. L. uf das beyliegende Schreiben zu beandtwortten, kan ihm dasselbe per posta nachgeschicket werden. Sonsten durffet ihr ihm seines gesuechten Unterhalts halber nichts zum Bescheidte anmelden, dann wir noch hundert Taler Zulage bewilliget und derohalb Befehll an die Oberräthe mitgeben."

1732. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 5. August 1607. Aug. 15.

Ausf. von Löbens Hand, gez. Löben, Pistoris. Rep. 6. 19.

Begnadigungen Eppingers. Schreiben der Herzogin Maria Leonore.

„Was die pol[n]ische Sachen anlangtt, do halte wir underthenigst davor, es were noch so lange inzuhalten, bis einkommen wirdt, was bey der angestalten Zusamenkunfft der Schlus sein wirdt; alsodan wolle wir gern weitter mitt einrathen helffen, und will ich der Cantzler, wan ich nur werde fuglich wegzihen konen, mich bey E. Ch. G. underthenigst zur Underrede einstellen. Der Eppinger hatt sich noch nicht weitter angeben, kan dilatorio woll dimittirt werden, weill E. Ch. G. im so ein anseliche Verbesserung seiner Besoldung gewilligett hatt; wirdt er auch an uns kommen, so soll es geschen. Wegen der Hertzogin aus Preußen Schreiben, das habe wir mitt Fleis gelesen; und weill das Beylager[1]) von E. Ch. G. bestalt worden ist, so were wir der underthenigsten Meinung, E. Ch. G. hetten dasselbe unbeandtwortt gelassen. Den soll es geschen, so mussen E. Ch. G. ad speciem gehen, und sollen E. Ch. G. sagen, das diselben Marggraff Johan Sigismundo nacher Blassenburg nichst geben, so hatt sie Ursach, zu repliciren; kontten auch E. Ch. G. leichtlich mitt ir in Wechsellschrifften geratten, welchs nicht rethlich, vornemblich bey disem Zustandt. Sollen E. Ch. G. dasselbe ubergehen, so hette sie abermall Occasion ad replicandum. Sollen E. Ch. G. von dem Irhigen eine Designation schicken, das kan abermall leichtlich zu wenig angesehen werden, sonderlich wan es mer Leutten in di Handt gelangen soll, wie

1) Der Herzogin Magdalene Sibylla von Preußen mit Herzog Johann Georg von Sachsen.

nicht verbleibtt. Weitter zu gehen, do doch der Hertzogin Schreiben ein Neues nicht in sich hatt, ist noch vill weniger zu rathen. Es bleibt nicht verschwigen, so erfertt man abermall allen Zustandt; einem Teill mochte es zu viell deuchten, einem Teill zu wenig, so woll E. Ch. G. als I. F. G. Marggraff Johan Sigismundt sinistre gedeutett werden, vornemlich bey den Preußen. Derwegen rathen wir underthenigst, E. Ch. G. lassen es bey dem Schreiben bewenden, welchs Eppinger zugestalt worden ist, und andtwortten uff dises gar nicht. Den Gott weis, es werde bey der Hertzogin one Offension nicht abgehen, sie mochte abalienirt werden, welchs bey disem Zustandt in Preußen nicht rethlich ist, auch dahero Ursach nemen, E. Ch. G. mitt Handtschreiben und sonsten zu moleßiren. Das negocium, worumb sie geschriben, ist expedirtt, E. Ch. G. haben auch dasselbe der Notturfft nach bestelt, ideoque non opus, das E. Ch. G. darauff andtwortten; so wirdt der Eppinger den Vorlauff referiren.

Des Anhaltischen Gesantten halber, do ist uns nichst bewust gewesen; sonst solt E. Ch. G. Befell woll sein in Acht genomen worden. Wir wollen uns aber der Gelegenheitt erkundigen, und weill er sich gleich itzo angeben, so wolle wir sehen, was seine Werbung sein wirdt, wiewoll ich der Cantzler aus einem Beyschreiben befinde, das es die sachsische Sachen wegen der Gefangnen betrifft.“

1733. Relation von Löben.

Aug. 15. **Cölln a. S., 5. August 1607.**

Ausf. Rep. 21. 136.

Anhaltischer Gesandter. Preußische Sachen. Rat zu Stendal.

„Es ist heute dato der furstliche anhaldische Gesandter Christoff v. Lehndorff nicht allein alhier angelangt, sondern ich habe denselbenn mit Zuziehung des Herrn Pistoris gehort; unnd hat eben die sächsische Sache gebracht, wegen des Canzlers und des v. Dihna.[1]) Weil nun die Sachen schwer unnd wichtig unnd gros Bedencken pro et contra habenn, wir auch in geringer Anzahl beysammen, indem nicht allein Wallensfels und Dieskow, sondern auch der Herr D. Pruckman verreiset, so haben wir ihn dilatorio dimittirt, und indem er vorgewandt, das er zue I. F. G. Marggraff Johan Sigismund ohne das muste, auf ein Schreiben an I. F. G. den von Anhalt vertröstet, welches ihm in reditu soll zugestalt werdenn, unnd E. Ch. G. morgen das Concept zukommenn. — In den preußischen Sachen ist weiter bedacht, auf E. Ch. G. Ratification an Dennemarck, Churpfaltz, Sacksenn unnd Heßenn, wie beyliegend, zu schreibenn; wie imgleichen an die Oberrhäte in Preußenn wegen des Rauters unnd des v. Walrodt.[2]) Wann nun E. Ch. G. damit einig, unnd es wieder hereinkombt, solles mit Vleis bestalt werdenn. — Ferner ist auch von dem Rath

1) Vgl. Bd. I Nr. 60 und 63. Zahlreiche Akten darüber in Rep. XI. 1—18. Anhalt Conv. 57. 58.

2) Vgl. folgende Nummern.

zue Stendal beyliegend Schreiben einkommen, unnd weil ich der Canzler vermeinet, es wehren Partheysachenn, so habe ich daßelb erbrochenn unnd uberschicke es unterthenigst hiermit. E. Ch. G. konnen sich darauff gnedigst resolvirn, unnd hat der Potte immittels zu warten Bevehlich."

1734. Begnadigung für Landhofmeister Rautter.

Cölln a. S., 7. August 1607 Aug. 17.

in Nr. 1604.

1735. Reskript an die Oberräte.

Neuemühle, 7. August 1607. Aug. 17.

Konz. Rep. 7. 23.

Die von dem Hauptmann zu Tapiau, Marten von Wallenrodt, erbetene Verleihung von einem kaduken Lehngut im Amte Insterburg.

Anm.: Eventuelle Verleihung. Steinfurt 16. Februar 1608. Konz. Ebenda.

1736. Relation von Löben.

Cölln a. S., 7. August 1607. Aug. 17.

Konz. Rep. XI. Anhalt 57 C.

Anhaltinischer Gesandter von Lehndorf.

„E. Ch. G. erinnern sich gnedigst, was albereit vor diesem wegen des furstlichen anhaldischen Abgesandten, des von Lehndorffs p. Anbringen derselben underthenigst ist referirt, dabeneben auch von mir dem Canzler angedeutet worden, ein unvorgreiflich Concept zu verfassen und hinauszuschicken, wie ermelter Abgesandter zu seiner Wiederanherokunft vor dißmals abzufertigen." Sendet dieses, dilatorisch gehaltene Schreiben.

1737. Eingabe der drei Städte Königsberg.

Königsberg i. Pr., 7. August 1607. Aug. 17.

Ausf. Rep. 6. N.

Sie übersenden 5 Schriften (A. B. C. D. E.)[1]) mit der Bitte um Bescheid und um Resolution wegen ihrer Privilegien.

---

1) A. = „Dero von Städten Notturfft wider die Provokation derer von Ritterschafft und Adell an I. K. M. zu Pohlen"; B. = „Dero von Städten Reprotestation"; C. = „Wegen des ubermachten Bierbrauens"; D. = „Wegen der Bottmessigkeit über die Hoffdiener"; E. = „Wegen Reparirung der Stroeme".

Anm. 1: Bescheid des Kanzlers und der geheimen Räte dd. Cölln a. S., 20. August 1607. Da der Kurfürst nicht im Hoflager ist und viele Räte abwesend, so kann die Angelegenheit erst später entschieden werden.

Anm. 2: Neue Eingabe dd. Königsberg i. Pr. 12. Oktober 1607: Erneute Bitte wegen ihrer früheren Eingabe. Protest gegen das Schreiben des preußischen Adels an den König von Polen. Ausf. Ebenda.

Anm. 3: Bescheid dd. Grimnitz, 3. November 1607: Die Beratschlagung soll bald erfolgen. Dank für Stellungnahme. Konz. Ebenda.

1738. Reskript an die Kammergerichtsräte.

Aug. 20. Neuemühle, 10. August 1607.

Konz. Rep. 9. RR. 4.

Klage des Klaus und Valentin Barfus zu Prädikow über den Landreiter zu Spandau, Melchior Heinicke, wegen Verweigerung gegen Hans v. Bredow zu Lütken Zieten vorzugehen.

1739. Schreiben des niederländischen Gesandten Dr. Brederode an Reichard Beyer vom 20. August 1607 in Nr. 1430.

1740. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Aug. 22. Cölln a. S., 12. August 1607.

Konz. und Ausf. unterschrieben von Löben und Pruckman. Rep. 46. 69.

Klage des Christoph Friederich von Canitz gegen briegische Beamte.

„Es hat an E. Ch. G. dero Lehnman unnd Underthaner Christoff Friederich von Canitz zue Fischbach dieser Tage wegen etzlicher des Orts in Schlesien von den briegischen Beambten an E. Ch. G. daselbst unstreitigen Lehnsstuckenn, Jurisdiction unnd Botmeßigkeit bewiesenen Eingrieffenn unterthenigstenn Bericht gethan und darnebenst gehorsambsten gebeten, wie E. Ch. G. aus beygefugter seiner unterthenigsten Supplication und andern Beylagenn gnedigst zu befinden[1]) unnd ihr solches unterthenigst zu referirn im Gnaden geruhen wollen. Nun haben wir den Sachen in unterthenigster Gebuhr nachgedacht unnd, weil dieselben also beschaffen, das dergleichen attenta unnd Einträge, do ihnen

---

1) Die Supplik von Canitz fehlte schon in alter Zeit. Das Reskript des Herzogs Karl von Schlesien-Münsterberg vom 19. Juni 1607 und der Protest des von Canitz vom 27. Juni 1607 vorhanden. Es handelt sich um versessene kaiserliche Steuern vom Gut Kleinlauden.

bey Zeiten nicht vorgebauwet und begegnet werden solte, auch von andern in consequentiam getzogenn unnd E. Ch. G. an dero ruhig wol hergebrachten Obermeßigkeit, Rechten unnd Gerechtigkeitenn allerhand nachteilige praeiudicia erwachsen möchten, so ist von uns auf ein Schre - benn an Herzog Carln zu Münsterberg F. G., wie beyliegend, unterthenigst unvorgreiflich gedacht, als auch eines an den von Canitz gefertiget.[1]) Do nun E. Ch. G. damit gnedigst einig unnd uns dieselbe volnzogenn wieder zuruckkommen werdenn, wollen wir solche dan nechsten von hieraus uberschicken und bestellenn unnd darnebenst hoffenn, es werde gegen E. Ch. G. des Hertzogks von Munsterberg F. G. sich darauff der Gebuhr nach freundlich erweisen, auch der von Canitz, inmaßen er seiner Pflichte nach schuldig, ferner mit Vleis daran sein und dahin sehenn, damit dergleichen Neuerungen hinfuro abgewendet und verhutet pleiben mögen."

1741. Schreiben des Markgrafen Johann Georg. Jägerndorf, 12./22. August 1607 in Nr. 1695.

1742. Schreiben des Markgrafen Johann Georg. Jägerndorf, 12./22. August 1607; praes. Neuemühle, 25. August.

Ausf. Rep. 9. 13 c. 5.

Schwierige Lage in seinem Fürstentum wegen verweigerter kaiserlicher Konfirmation. Suche nach Anlehnung. Die frühere schwedische Heirat.

„Demnach E. G. mier auß sonderlicher vätterlicher Affection und Treue dieses Herzogthumb Jägerndorff vor acht Monaten ohngefehrlich abgetretten und eingeben, dafur ich nochmalß und die Zeitt meines Lebendß in söhnlichem Gehorsamb danckbar, und ich mich bißhero darauff, wie ich am besten gekondt, eingerichtet, auch ferner mitt guten Ordnungen mein Wesen zu verbessern geneigt bin, so befinde ich gleichwoll täglich, daß eß am keyserlichen Hoffe nicht allein mitt der gewöhnlichen Confirmation, ohnangesehen, wie fleißig und vielfeltig E. G. dieselbe bißanhero sollicitiret, schwehr zugehet, sondern daß mier auch ohne daß hie im Lande allerley difficultates von den behemischen Landtofficirern, ohne allen Zweiffel auß der Papisten Anschlegen, die nicht gehrne sehen, daß der evangelischen Fürsten Anzall dieser Ohrter zunehme, gemacht werden wollen: und muß besorgen, do sich mitt E. G. ettwa zeittliche Verenderung begeben solte (dafur ich den Almechtigen

1) Konzepte dd. Neuemühle 12. (?) August 1677. Ebenda.

doch von Grundt meines Herzen pitte und söhnlich wünsche, daß seine göttliche Almacht E. G. noch viel und lange Jahr in beharlicher Gesundtheit und Leibßkrefften mier, meinen geliebten H. Brüedern und Schwestern sampt dem gantzen Hause zu gutem fristen und erhalten wolle), daß mier alßdan vleicht stercker zugesetzt werden möchte; da hero mir ansehenlicher und getreuer Beystandt woll vonnöten sein würde. Ich zweiffle an meinem freundtlichen lieben H. Bruder und Gevattern Marggraffen Johan Siegmunden p. zwar nicht, aber wie E. G. selbst täglich befinden und vätterlichen zu ermessen haben, so wirdt S. L. mitt ihren eignen Sachen ohne daß genugsam zu thuen finden und meinen Zufällen vleicht nicht alzeit so viel abwarten können, wie eß die Notturfft woll erheischen möchte.

Zu dem haben E. G. auch vätterlich zu bedenken, daß eß, einsam alhie zu leben, in die Lenge verdrießlich, und wehre derhalben woll nicht ohngeneigt, mich nach Gotteß Einsatzung in den ehlichen Standt zu begeben, do eß mitt E. G. vätterlichen Consens und Rahtt geschehen möchte.

Weill ich mich dan auß Gottes Wortt und sonsten zu berichten, daß mier dießfalß nichtß ohne E. G. Vohrbewust und vätterlichen Rahtt vohrzunehmen gebueret, habe deroselben ich mein Gemuet und Inclination in söhnlichem Vertrauen hiemitt zu entdecken lenger nicht umbgehen können, söhnliches Fleißes pittende, E. G. solcheß meinem zu deroselben stehendem söhnlichem starcken Vertrauen nach in Gnaden von mier uffnehmen und mier dero gnediges vätterliches Guedtachten, Gemuet und Willen eröffnen und mittheilen wollen.

Insonderheit weiß ich mich hieneben woll zu erinnern, waß vor Jaren zwischen der Princessin zu Schweden[1]) und mier vohrgangen, und kan leichtlichen gedencken, daß E. G. dasselbe in Consideration zihen werden. Aldieweill aber dieselben Tractaten numehr in daß zwelffte Jahr ersessen, die Sach uber alle dißfalß im Rechten geordnete Zeitt deserirt, die Schuldt aber an mier und meiner Seiten dazumahll nicht gewesen, daß eß stecken blieben, uber daß auch nicht alleine uff ihrem, der Princessin, Theille in solcher Zeit so große Verenderungen eingefallen sein, daß mier nümmermehr zu rathen, zugleich auch mein Vermögen nicht erleiden will, mich deß Ohrtß zu vertieffen und in ohnerschwingliche Beschwerung zu stecken: sondern eß ist auch gewiß und unverneinlich, daß sie sich an andern Ohrten heimblich beworben, Anschlege uff furstliche Personen, die ich kenne, gehabt und sich mitt andern, meiner ohnersucht, gehrne eingelassen hette, auch noch ohne langen Bedacht einließe, wan eß darzu gebracht werden köndte, deß ohngleichen Alterß, darinne sie vor mier ist, welcheß doch im Ehestande billich anzusehen, uff dießmahll geschwiegen: so will ich mich gäntzlichen zu E. G. getroesten, sie werden uff bequeme Mittel gedencken, wie ich dessen ohngehindert anderwerten verfahren möge, halte auch meines ohnvergreifflichen Ermessenß darfür, es werde die K. M. zu Polen und Schweden, die vleicht E. G. zum meisten hierunder respectiren möchten, so hoch nicht offendiren, aldieweill I. K. M. die Zufälle und Hinderungen, furnehmlich, daß ihreßtheilß die pacta dotalia nicht implirt werden können, selber bei sich leichtlich zu finden wissen

1) Anna.

werden und mich so viel desto weniger zu verdencken Uhrsach haben. Eß wurde mier auch zum höchsten beschwehrlich fallen, wan ich umb deßwillen oder, so lange die preußische Lehnsach in Polen nicht außgefuhrt würdt, auffgehalten werden solte. Stelle eß demnach in E. G. vätterliches Bedencken und rahtsame Resolution."

1743. Schreiben des Markgrafen Johann Georg. Jägerndorf, 12./22. August 1607; praes. Neuemühle, 25. August.

Ausf. eighd. Rep. 9. 13 e. 5.

Verheiratung mit Prinzeß Eva Christina von Württemberg.

Er hat aus des Kurfürsten und seines Rats Harttwich von Stitten Bericht gern vernommen, daß der Kurfürst gesund; dankt für das väterliche Zuerbieten, wünscht ihm Wohlergehen. „Hierbeneben, gnediger vielgeliebtter Herr Vatter, werden E. G. auß meinem sonderbahrem beygefugttem Schreiben vätterlich vornehmmen, das ich nicht ungeneigtt wehre, mich zu verheurrahtten undt, was ich vor erhebliche Ursachen darzu habe, umb wellicher willen ich auch gerne einen sollichen Ortt wehlen woltte, dahero ich kunfftig Ehre, Rahtt, Ansehen und Beystandtt in zufallenden Nötten zu gewartten: alß habe ich vor meine Personn an des Herttzogen von Wirttenbergk anderes Freulin gedachtt, zu dero ich mein Gemutt settzen woltte, wan eß E. G. rahtsam befinden möchte, sinttemall ittziger Zeitt im Reich kein Hauß vorhanden, dahero ich nach meiner Gelegenheitt mehr Vorschub, Rahtt undt gutten Willen zu hoffen. Ich habe auch so viell Nachrichtung, das man jennerseitts hinwiederumb zu mihr woll affectionnirt undt der Herttzog nichtt ungeneigtt sey, eine doppeltte Freundttschafft mitt E. G. durch S. L. eltesten Sohn undt meinne Schwester Freulin Barbara Sophia undt dan mihr undt gemeltter S. L. anderen Tochter Freulin Eva Christina zu machen. Bitte derohalben söhnlich, E. G. wollen sich meine Gedancken in Gnaden gefallen lassen undt mihr auch dieser Person halber dero vätterliches wollmeinendes Bedencken undt Guttachtten eroffnenn, wie eß in Gottesfurchtt angefangen undt gesuchtt werden möchtte. Ich bin erböttig undt schuldig, mich E. G. vatterlichem Rahtt in söhnlichem Gehorsam zu bequemmen."

1744. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Aug. 22. Cölln a. S., 12. August 1607.

Konz. Rep. 23. 12 c.

Streit zwischen dem mecklenburgischen Amte Wredenhagen und Wittstock wegen Mastungsgerechtigkeit in der Wittstocker Heide.

Sie senden Schreiben des Herzogs Carl zu Mecklenburg an den Kurfürsten[1]) wegen der streitigen Wittstocker Grenzsache. „Wann dann diese Sach principaliter E. F. G. angehen[2]), und uns unwissend, worauf itziger Zeit dieselben beruehen, als bitten E. F. G. wir underthenigst, sie geruehe uns, in quibus terminis diese streitige Irrungen anitzo versiren, nebenst Eroffnung ihres Bedenkens und Wiederzufertigung dieses meckelburgischen Schreibens zu erkennen zu geben, damit auch wir umb so viel mehr hochstermeltem unserm gnedigstem Churfursten und Herrn unser underthenigstes Bedenken hierunter zu eroffnen und den Sachen zum Besten getreulich mit einrathen zu helfen haben muegen.“

1745. Resolution an die geheimen Räte.

Aug. 22. P. S. [Neuemühle, 12. August 1607].

Ausf. Rep. XI. Lanenburg 144 b.

Anliegen des Herzogs Franz zu Sachsen-Lauenburg.

„Wir überschicken euch auch hiermit, was uns itzo spätes Abends von Herzog Franzens zu Sachßen L. vor Schreiben einkommen. Wollet demnach bei unsern Archiven nach den begehrten Sachen, ob sie verhanden, umbsuchen lassen und uns euer und anderer unserer anwesenden geheimbten Räth Gutachten eröffenen, wohin wir S. L. zu beantworten. Do auch solche Sachen gleich vorhanden, haben wir uns doch noch nicht entschlossen, dieselbe S. L. zu communiciren; wollen aber eures Bedenkens erwarten, ingleichenn auch uf was Maß wir S. L. der andern Sachen halb zu beantworten.[3]) Hette man nur in Vertrauen die Nahmen dem Obervoigt zu Rastatt eröffnet, würde es wohl gewis zu der Weiterung nicht gedeien sein. Habet ihm derwegen nachzusinnen, ob es nicht ein Wegk, daß wir mit Churpfalz hieraus communicirt hetten. Unterdessen aber muste S. des Herzogen L. Bothe, welcher binnen wenig Tagen von Stettin wieder anhero gelangen wird, mit einer Vorantwort abgefertiget werden.“

1) Güstrow 18. Juli. Die Wittstocker hatten wieder mecklenburgische Schweine mit Gewalt aus ihrer Heide weggetrieben.

2) Weil ihm vom Kurfürst Zechlin abgetreten war.

3) Friedrich Markgraf zu Brandenburg und Wilhelm Herzog zu Braunschweig-Lüneburg hatten 1420 die Herzöge Erich, Bernd und Otto zu Sachsen, Gebrüder, mit den Städten Lübeck und Hamburg vertragen, andere Angehörige des Hauses Sachsen aber

1746. Begnadigung Löbens mit Kornpächten aus dem Dorf Wernitz.

Neuemühle, 13. August 1607. Aug. 23.

Konz. Rep. 9. CC. 7.

Vakant durch Tod von Joachim Weinleuben, Domherrn zu Havelberg.

1747. Bericht von Paul Mader an den Grafen Schlick.

Cölln a. S., 13. August 1607. Aug. 23.

Ausf. Rep. 9. D. 2 Fasc. 1.[1])

Nachsuchung nach Kirchenornaten (Altardecken) in der Kunstkammer für die Introduktion der neuen Kirche zu Joachimstal.

1748. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Kanzler und geheime Räte.

Zechlin, 15. August 1607. Aug. 25.

Ausf. Rep. 23. 12 c.

Streit zwischen dem mecklenburgischen Amte Wredenhagen und Wittstock wegen Mastungsgerechtigkeit in der Wittstocker Heide.

Der Markgraf hat ihr Schreiben nebst dem des Herzogs Carl zu Mecklenburg erhalten. „Nun ist es an dehm, das unsere Statt Wittstock hirunter pro fundamento einwendet, das derselben die Kötzer Heide, dabei der Streit vorfellet, erb- und eigenthumblich zustehet, und Mechelnburgk daran nichts hat, als was ihre Vertrege, Brief und Siegel ausweisen; weil dan darin wegen der Faselschweine nichtes enthalten, das derwegen Mechelnburgk schuldig sei, diese Servituten zu beweisen; dagegen Mechelnburgk sich auf den Posses dieser angemasten Freiheit beruft, und weil derselb niemal gefochten, seie unnötig gewesen, deswegen etwas in den Verträgen zu gedenken. Wir haben uns aber bishero mit Mechelnburgk in Weitlauftikeit nicht einlassen wollen, sondern allemahl dilatione beantwortet und gebeeten, unsere Statt bei dero wolbefuegten Gerechtikeit zu lassen, dannoch weil wir Herzogk Carlls große und errenste Begird, mit uns in Einikeit, gutter Correspondenz und nachbarlichen Freundschaft

---

gegen diesen Vertrag als einen erzwungenen protestiert. Herzog Franz wünschte nun von dem Original dieser Protestation und andern zugehörigen Akten auskultierte Kopien. Sodann war des Herzogs Gemahlin, Maria, geb. von Braunschweig, mit ihren drei ältesten Söhnen und ihrem Komitat im September 1606 auf einer Reise zu Rastatt von dem badischen Obervogt Carl von Schornstett, weil sie ihre Namen nicht nennen wollten, arrestiert und übel behandelt worden; der Herzog bat, der Kurfürst möge sich dieser Sache in der Person mit annehmen.

1) Hier auch einige sonstige Akten betr. Stücke der Kunstkammer.

zu leben, und nicht allein in dieser, sondern auch in ubrigen streutigen Grenzsachen Richtikeit zu leiden, unterschiedlich vernommen, uns dahin freundlich erbotten, weil unser gnediger vielgeliebter Herr Vater wegen chur- und furstlichen Landsobrikeit hirunter vornehmlich interessiret, das wir solchs an S. G. wolten gelangen lassen und eine Comission helfen befodern; dagegen aber unser Statt Wittstock bevehlen, mit Pfandung und andern Mitteln sich ihres Possesses einen Wegk wie den andern, aufs beste sie können, zu gebrauchen, in welchem Stande nun die Sache bis daher verblieben. Ob nun woll die Statt in possessione ist und allerhand Bedenken vorfallen möchten, sich daruber in neue Disputaten einzulassen, so bedenken wir doch hirbei, das diese guete Occasion, etwas Fruchtbarlichs auf unser Seiten, nicht so viel in diesem obberurten Puncte, welcher nicht groß zu bedeuten, als in andern Grenzirrungen zu erheben, nicht auszuschlagen sein, zumahl weil Herzogk Carll mit sich was handeln lest, solchs gegen uns mit Worten und Schriften höchlich beteuert, und dagegen die jungen Vetter heranwachsen, die inskunftige so weit nicht möchten weisen lassen. Derowegen unser Guttrahten nochmahls, wofern ihr hirunter kein erhebliches Bedenken, man ließe in Nahmen Gottes eine Commission vortgehen und hette die Rhett, welche vor diesem dabei gebraucht, darzu gezogen, die am besten wissen konnen, worauf das Fundament beruhet; wolten hoffen, das wir H. Carlls L. zu Hinlegung alles Streits und Mißhellikeit auf einen gutten Wegk leichtlich vermögen wolten.“

P. S. „Wir erinnern uns nach volzogenem Schreiben, das vor diesem ein Schreiben an Herzogk Carlls L. von dem Vicecanzler Pruckman concipirt, darin dieser Sachen Nohturft fein deducirt und ausfuhrlichen gemacht. Da nun man zu der Commission nicht rahten wolte, hielten wir davohr, das solch Schreiben aufgesucht und Herzogk Carlls L. zu dero bessern Information, weil es scheinet, sie umb diese Sachen mehr nichts wissen, als was unruhige Leuthe anbringen, nochmals were zugeschickt worden, oder das man jemands damit zu S. L. abgefertigt hette.“

1749. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Aug. 25. Cölln a. S., 15. August 1607.

Konz. korrigiert von Löben und Ausf. gez. Löben, Pruckman. Rep. XI Lauenburg 144 b.

Angelegenheiten des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg.

Sie haben das ihnen zugesandte Schreiben von Herzog Franz zu Sachsen gelesen und erwogen. „Und befinden zwart, das, so viel den von dem marggreflichen badischen Obervoigt wieder S. F. G. Gemahlin und dero geliebte Sone und derselben Comitat begangnen Exces betrift, hierunter von demselben zu weit gangen, dahero auch S. F. G., das sie solches eifern, nicht zu verdenken. Das aber E. Ch. G. sich der Sachen theilhaft machen und in den Proceß mit einlassen solten, konnen E. Ch. G. wir underthenigst nicht rathen, aldieweil gedachter Obervogt nurt ein Adelspersohn, und dergleichen in solchen Fellen nicht herkommen.

Damit es aber gleichwoll bei S. Herzogk Franzens F. G. nicht das Ansehen gewinnen durfte, als wolten E. Ch. G. sich der Sachen genzlich entschlagen, so haben wir (doch E. Ch. G. unvorgegriffen) uf ein Schreiben gedacht, wie etwa Marggraf Georg Friederich zu Baden p. deswegen von E. Ch. G. zu ersuechen, auch Herzog Franzens F. G. so woll der begerten Abschriften, als auch dieses Puncts halber, an itzo zu beantworten sein solten, wie E. Ch. G. ihr dieselb hiebei verlesen lassen konnen.“ Ist er damit einverstanden, so könnten sie vollzogen und dem Boten bei seiner Rückkehr von Stettin mitgegeben werden.

Anm.: An Baden schrieb der Kurfürst, dem Herzog möge gegen den beklagten Obervogt und seine Adjunkten rechtlicher Prozeß verstattet werden. Dem Herzog teilte der Kurfürst Abschrift dieses Schreibens sowie ferner mit, daß er den Registrator mit Nachforschung nach den gesuchten Archivalien beauftrage, wiewohl dieselben kaum vorhanden sein würden.

1750. Relation der geheimen Räte. Cölln a. S., 15. August 1607.

Aug. 25.

Konz. und Ausf. gez. Löben und Pruckman. Rep. 7 alte S.

Ankunft des Pfalzgrafen Augustus auf schwedischen Schiffen.

„Was E. Ch. G. auf der Herrn Oberrähte in Preußenn wegen der in der Pilla eingelauffenen schwedischen Schiffe, so Pfalzgraf Augustussen daselbst anbracht, an E. Ch. G. abgangenen unterthenigsten Bericht an uns mit gnedigstem Bevehlich gelangen lassen, solches haben wir mit unterthenigster schuldiger Ehrerbietung empfangen und gehorsambst vorlesen, auch die Sachen in Deliberation und Berathschlagung gezogen. Befinden zwart so viel, das es besser gewesen, erwehnte Schiffe des Orts nicht eingelauffen wehren. Wie dem aber, und weil es geschehene Dinge, wirdt der fuglichste Weg dieses sein, das man es bei der K. M. sowoll auch andern, wo es die Notturfft erfordert, im besten endschuldige. Solches were nun unsers unterthenigsten Gutachtens dergestalt am bequemesten anzustellen, das die Oberrähte, wie es hierumb gewandt, Daniel Neffteln den nechsten in Schrifften berichtet und denselben dabei ermahnet hetten, wofern bei I. K. M. oder andern deßhalb etwas wiedriges vorgehen solte, solches im besten zu endschuldigen, immaßen wir zue dem Ende beigefugt Schreiben an die Herrn Oberrähte unvorgreifflich vorfassen lassen. Dann das E. Ch. G. deswegen an die K. M. selbst schreiben solten, ist dahero nicht rathsamb, weil man an dieselbe bißhero des Reichstages halber noch nichts geschrieben, wie auch wegen des erhaltenen Siegs nicht gratulirt, noch sich des durch den Herrn Jaßky gesuchten Anlehns halber ercleret. Und ebenso wenig wurde auch den Sachen vortreglich sein, wanngleich ich, der Canzler, diesfals an Jaßky (als welcher gleichfals des beruhrten Anlehns halber bei mir Erinnerung gethan) schreiben, aber ihn vorhero darauf nicht beandworten soltte.

Wollen demnach E. Ch. G. zue derselben gnedigsten Wollgefallen underthenigst anheimb gestalt haben, ob sie gnedigst mit uns einig, das

es auf angedeuteten Wegk gerichtet werde; auf welchen Fall dan E. Ch. G. beiliegend Schreiben[1]) an die Oberrähte volnziehen und uns aufs forderlichst wiederumb hereinschicken könten; wollen wir es den nechsten vortschicken. Wehren aber E. Ch. G. in andern Gedancken, wollen wir derselben gnedigsten Meinung ferner erwarten und uns derselben unterthenigst gehorsambst verhaltten."

1751. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Aug. 25. Neuemühle, 15. August 1607

in Nr. 1692 Anm. 1.

1752. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Aug. 26. Fischhausen, 16. August 1607.

Ausf. Rep. 7 alte S. fasc. 5.

Neben einigen Familiensachen teilt sie den Besuch des Pfalzgrafen Augustus mit, der sich über die jülichsche Sache nicht ausgesprochen hat. Er will jetzt den Kurfürsten besuchen. Die Herzogin bittet, ihn wegen Jülich zu befragen und ihr Mitteilung darüber zu machen. Polnische Angelegenheiten.

Anm.: Ähnliches Schreiben vom gleichen Datum an Markgraf Johann Siegismund unter Berufung auf ein Schreiben jülichscher Patrioten. Ausf. Rep. 35. A. 5c Vol. II.

1753. Bericht des Bernd von Arnim auf Boitzenburg.

Aug. 26. Berlin, 16. August 1607.

Ausf. Rep. 23. 16 c

Irrungen wegen des Grabens beim Konower Werder.

1754. Schreiben des Hans Blanck, Verwalters des Guts Tantow, an den Grafen Schlick wegen der Grenzstangen gegen Pommern.

Aug. 27. Tantow, 17. August 1607.

Ausf. Rep. 48. 48.

---

1) Konz. Ebenda.

1755. Relation von Löben.

Cölln a. S., 19. August 1607.

Aug. 29.

Ausf. Rep. 7. 13 F. 23a.

Begnadigungen. Oberschenk Fuchs und Franz Schurz.

„Es seindt abermals zwene aus Preußen alß Hanß Albrechtt Fuchs, Oberschenck, undt Frantz Schurzen sein Sohn alhier angelangett. Den Hanß Albrechtt Fuchßen hatt man albereitt uff der Herren Oberrhete Guthachten eine Arrenda erlassen, damitt ist er noch nicht begnueget; undt ob ich zwar albereitt E. Ch. G. durch George Hahn mein unterthenigst Bedencken eröffnet, so hab ich doch vor Notturfft erachtet, do er jo uber Verhoffen E. Ch. G. folgen soltte, dießelbige unterthenigst dießes zu erinnern, do E. Ch. G. ihme auch solten die Besolldung verbessern, das gewißlich in Kurzen eine große Anzahl nachkommen wurde. Sie wollen alle viel haben, aber das Wergk weißet noch geringe Fruchtte bey ihnen eins Theils, denen auch am meisten Gutes geschehen. Derentwegen mein unterthenigst Bedencken, E. Ch. G. hetten ihn nuhr mitt einer dilatorischen Andtwort dimittiret.[1])

Mitt des Schurzen Suchen, wie beyliegendt, ist es auch gar ein gefehrlich Dingk; undt seindt derjenigen, so dergleichen suchen, auch eine gutte Ahnzahl. Wirdt man nun einem gratificirn, so werden die andern alle selber kommen. Zudem weis ich nicht anders, Lasky habe albereitt entweder aus dem Amptte Rießenburgk oder Preusch Marck 54 Pflugkdinste bekommen; wie wollen endtlich die Vorberge bestaltt werden? Undt ob es wol ein Wegk sein möchtte, das E. Ch. G. an die Regierung umb Erkundigung geschrieben hette, so laufen und rennen sie doch hernacher so lange, biß sie endtlich ettwan einen Berichtt uf ihre Seitte erlangen. Derentwegen mein unterthenigst gehorsambst Bedenken, E. Ch. G. hetten sich dahin ercleretl oder mihr dasselbe gnedigst zugeschrieben, so wolte ich es des Schurzen Sohn anmelden, sie dechtten in solchen und dergleichen Suchen keine Resolution zu geben, biß E. Ch. G. selber ins Landt kemen. Sonsten hatt das vorthelhafftige Suchen kein Ende."

1756. Schreiben von Kurpfalz.

Heidelberg, 19. August 1607 in Nr. 1544.

Aug. 29.

---

1) Fuchs wünschte zuerst, daß ihn der Kurfürst mit dem durch des von Dippelskirch Tod heimgefallenen Lehen Sehboten im Amte Brandenburg, das der preußische Kammermeister Joh. Geißendorff noch ein Jahr lang in Arrende hatte, nach Ablauf dieser Frist belehne; dann, als dies nicht möglich war, bat er, daß ihm das preußische Freigut „Preusch Arnaw", das er selber in Arrende hatte, nebst dem nahen Dörfchen Netekeim erbeigentümlich überlassen, sowie eine gebührende Bestallung als Oberschenk ausgefertigt werde. Außerdem bittet Balthasar Fuchs verschiedentlich um Begnadigungen.

1757. Schreiben von Kurpfalz.

Aug. 29. Heidelberg, 19. August 1607.

Ausf. Rep. 34. 113 c. 1. Regest in BA. I. S. 593 Nr. 491.

Teilnahme an den spanisch-niederländischen Friedensverhandlungen. Jülichsche Angelegenheit.

Unter Hinweis auf die brandenburgische Ablehnung des auf den 12. August angesetzten Heidelberger Tages wegen Schickung an die Generalstaaten teilt Kurpfalz mit, daß die Tagung überhaupt nicht erfolgt ist. Da es aber „dieß Werck nit ersitzen“ lassen will, sondern „unsers Erachtens so wohl umb deß gemeinen Interesse, alß auch allerseits Versicherung undt Reputation willen, und bevorab weiln die K. W. in Franckreich ein sonderes Auge hieruff geworffen und sehen will, wie mann sich deßhalb hieausen in Teutschlandt verhaltten wolle, die Notterfft erfordert, daß es fortgetrieben werde“, so setzt Kurpfalz einen neuen Tag auf den 30. September in Heidelberg ein.

Kurpfalz schlägt vor, um „mehrers Ansehens willen“ eine fürstliche Person als Haupt der Verschickung auszuersehen, wie in dergleichen Fällen früher geschehen, und nennt den Markgrafen von Ansbach.

P. S. Wegen der früher angeregten Verhandlungen wegen der jülichschen Sachen „köntte solche dem von Reedt, der ohne deß umb selbige Zeitt in der Nähe sein würt, auch die Sach selbst vor diesem tractiren helffen oder einem andern E. L. Gefallen nach zu verrichten ufgetragen werden“.

Anm.: Kurpfalz überschickt dem Markgrafen Johann Siegismund unter gleichem Datum Abschrift der obigen Schreiben mit Bitte um Unterstützung. Ausf. Ebenda.

1758. Bescheid von Kanzler und geheimen Räten an Königsberg.

Aug. 30. Cölln a. S., 20. August 1607

in Nr. 1737 Anm. 1.

1759. Bericht des Anthonius von Panwitz über zweimalige Maht der Wiesen im Amte Möllenbecke.

Aug. 30. Berlin, 20. August 1607.

Ausf. Rep. 9. C. 3 Fasc. 11.

1760. Relation der geheimen Räte. Cölln a. S., 20. August 1607 in Nr. 1692 Anm. 2.

Aug. 30.

1761. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 20. August 1607.

Aug. 30.

Konz. durchkorrigiert von Löben und Ausf. gez. von Löben und Pruckman. Rep. 57. 10.[1])

Besetzung eines Kanonikats und der Kantorei zu Brandenburg.

„E. Ch. G. haben zweifelsfrey in gnedigstem Angedencken, was nuhn eine Zeithero des zu Brandenburg verledigten Canonicats[2]) halber vurgangen. Wann wir dann die Sachen erwegen unnd so viel befinden, das nicht allein das Capittell darmit woll einig, wie sie dan vor Arnim[3]), Herrn Johan Georgens Domhern zu Magdeburgen seligen Son, fleißigen geschriben, sonder auch der von Bredau, so sich vor ein Interessenten angeben, woll zufriden, auch das Capittell der Domprobst Exempell angezogen, welche gleichfals Canonici und offte irn volkommen Altter nicht erreicht, auch in iren Statutis de senio nichst zu finden sein will; so erachten wir underthenigst darfur, das es E. Ch. G. vielmehr vortreglich als schedlich, indem sie dannoch nach Gelegenheit jemands, ob er gleich die 18 Jhar vur voll nicht erlangt, hienein zu ordnen Fueg und Macht hetten. Und weill es dann der vonn Bredaw nicht fichtet, sondern guthwilligk davon abgestandenn, so stellen zu E. Ch. G. gnedigsten wolgefelligen Willen wir underthenigst anheimb, ob sie solch Canonicat nuhmehr dem jungen von Arnimb (welcher gleichwoll, wie wir berichtet, werden, seine 18 Jhar fast complirt) gnedigst gennen wollen.

Unnd weill wir uns hiebei erinnern, das die Cantorei auch noch keinem wieder gegeben, dieselb aber mit dem Canonicat nichts zu thuen unnd gleichwoll die Statuta vermuegen, das es einem Capitularn conferirt werden soll, die Concession aber mere bei E. Ch. G. stehet, so hielten wir underthenigst darfur, wofer E. Ch. G. mit dem von Rochow als Domherrn daselbst gnedigst zufrieden, E. Ch. G. hettens demselben, inn Erwegung das sich derselbe in Commission Sachen und sonsten gebrauchen zu lassen, anerbotten, unsers Ermessens auch der Qualitet, das er woll zu gebrauchen sein wird, aus Gnaden gegont. Im Fall nuhn E. Ch. G. hierunter mit unserm underthenigst wolgemeinten Bedencken gnedigst einigk, wollen sie uns hieruber Bevehlich geben, soll es von uns zugleich ans Capitul gebracht und was sich in einem und dem andern zu Erhaltung E. Ch. G. Reputation gebueren will, beschafft werden, immassen wir dann hierauf E. Ch. G. gnedigsten Erclerung und Verordnung erwartten wollen.“

---

1) Umfangreiche Akten über diese Angelegenheit befinden sich hier.
2) Der Domherr Christoph Kottulinßky war 1606 gestorben.
3) Caspar von Arnim.

1762. Relation von Kanzler und anwesenden geheimen Räten.

Sept. 1.

Cölln a. S., 22. August 1607.

Ausf. gez. Löben und Pruckman. Rep. 45. 5.

Gerichtswesen und Appellationen im Herzogtum Crossen. Hofgericht zu Züllichau.

„E. Ch. G. sollen wir unterthenigst gehorsambst nicht bergen, wie albereit vor diesem wegen der appellationum von dem Hoffgericht zue Zullich anhero in E. Ch. G. Cammergericht vorgangen, das auch darauf an Hoffrichter unnd Beysitzer daselbst, in dem dieselbe die von E. Ch. G. gethane inhibitiones nicht in gebuhrender Acht genommen und respectirt, von E. Ch. G. Poenalmandat ertheilet. Hierauf hat die Churfürstin Witbe zue Croßenn, E. Ch. G. geliebte Fraw Mutter, in vorwichenem Monath Julio an E. Ch. G. geschrieben unnd sich deßen beclagt. Uff solch I. Ch. G. Schreibenn haben wir die Notturfft erwogenn unnd, wie I. Ch. G. nach Gelegenheit der Sachen zu beandworten gedacht, demnach beygefugtes Schreibenn, welches E. Ch. G. ihr unterthenigst referiren laßen können, unnd von uns zu dero gnedigsten Ratification gestalt wirdt, unterthenigst verfertigt, dann uns unsere unterthenigsten Pflichtenn nach anders nicht gebuhret, als dasjenige, so zu Consecrirung E. Ch. G. Hoheit unnd Reputation dienlich, hochstes Vleißes in Acht zu nehmenn. Wenn nun E. Ch. G. darmit gnedigst einig unnd sie uns das Schreiben volnzogen wieder zu fertigen laßenn, soll es von uns nechsten gehorsambst weiter bestellt werden.[1])

Sonsten hat sich auch der Haubtman zur Dahme Hans von Sallgast supplicando beschweret, wie das bei der Croßnischen Canzley auch inn Consistorialsachenn allerhand Enderung und Neuerung, so ihme gar praejudicirlich und vorfenglich, vorgenommen werden woltenn. Darumb unterthenigst gebeten, E. Ch. G. ihn gnedigst bey seiner Befugnus zu schutzen geruheten, wie beyvorerwehnte seine Supplication mit Mehrem ausweiset. Weill er uns dann nicht allein unterschiedliche Originalia vorgelegt, sondern wir dieselbe durchlesen unnd so viel befunden, das die Sache an ihr richtig ist, auch von den Herrn Visitatorn anno 1590 den 11. September vorabschiedet. So haben auch diesfals wir an vorhochstermelte churfurstliche Witbe ein Schreibenn, wie beyliegend unvorgreiflich vorfaßet, dann E. Ch. G. derselben so viel nicht einreumen werden noch können; das sie in dergleichen Sachen und, so hiebevorn rechtmeßig verhandelt, Enderung anstellen möge. Wann E. Ch. G. auch hierinnen mit uns gnedigst einig, wollen wir solch Schreiben, wann es zuruckkombt, zugleich mit abgehen laßen.[2])

---

1) In einem Prozeß Matthes Drescher gegen seine Stiefmutter sowie seinen Junkern Matthes von Sehefeld hatte letzterer an den Kurfürsten appelliert. Trotzdem hatte das Hofgericht zu Züllichau das Urteil vollstreckt. Der Kurfürst verhängte über das Hofgericht dafür eine Strafe von 300 Talern, zahlbar an die Hofkammer (Lenin, 22. Juni 1607, Konz. ebenda). Hiergegen erhob die Kurfürstin-Witwe, die das Herzogtum Crossen als Leibgedinge innehatte und das Gericht daraus beanspruchte, Widerspruch (Crossen, 4. Juli 1607. Ausf. ebenda). Schreiben an die Kurfürstin-Witwe in der Anm.

2) Über diese Angelegenheit nichts ermittelt.

Anm. 1: Schreiben an die Kurfürstin-Wittwe Elisabeth, dd. Grimnitz, 22. August 1607: Der Kurfürst erinnert sich des Pönalmandats an Hofrichter und Beisitzer zu Züllichau sehr wohl, es sei mit Fug erlassen zur Erhaltung kurfürstlicher Reputation und Hoheit, damit „unsere auff einmahll angenohmene appellationes erfolgte ernstliche inhibitiones hoher in Acht genommen werden . . ." Nebenst dem befrembdet uns etwas, das E. L. gleichsam Andeutung thuen wollen, sampt weren alle Appellationen des Orts fur sie gehorig und, das sie uns deren keine in effectu gestendig zu sein schuldig, wozu sie dan deren Leibgedingsbrief, E. L. von unsers Hern Vaternn christmildes Angedenckens G. geben und das darinnen allein die Folg und Landstewr S. G. Nachkommen vorbehalten, anziehen.

Dan, wan E. L. erinnert worden, das bey unsers Hern Vatern Gn. Zeiten kein besonder Gerichte zu Crossen gehalten, sondern alles vor deren Cantzley zu Custrin erortert werden mussen, wurden sie freundtmutterlich unschweer zu befinden gehabt haben, das diesfals keines besondern Reservirens der Appellationen halb im Leibgedinges Briefe von Noten gewesen.

Zu dem das auch ohne das niederts Herkommen, das chur- oder furstlichen Widdumbsfrawen die Administration iustitiae so gar, das auch in Appellationinstantien die Erkentnus ihre sein muste, jemaln in Handen gestalt worden.

Uber das, das sich E. L. auch freundmutterlich zu entsinnen, das sie nicht uf den Widdumbsbrieff, sondern uf unsere freundsohnliche Zulassung und zwaar allererst am 16ten Decembris 1602 und dazu mit dem Reservat, das sich ein jeder, der sich ubereilt zu sein vermeinet, per viam querelae simplicis und noch vielmehr per viam appellationis an uns ziehen mochte, zur Administration der Justitien kommen und verstadtett worden. Zweifeln wir darumb gar nicht, E. L. werden uns an solchem allem einigen Eintrag zu thun nicht gemeint sein.

Dahinkegen wir dan des freundsohnlichen Anerbietens, alle diejenigen, so ohn gnugsahme rechtmessige Ursach sich so per simplicem querelam, so per appellationem an uns beruffen, nach vorhergehender Discussion der Sachen freundsohnlich zu gebuhrlicher Execution hinwiderumb an E. L. zu verweisen, im ubrigen allem auch E. L. alle Zeit zu Handhabung und Vertretung deren Gebuhrnus freundsohnliche Assistenz zu leisten.

Anm. 2: In einem Antwortschreiben, dd. Crossen 10. September 1607 bittet die Kurfürstin Witwe einen Verzug entschuldigen zu wollen, da sie genauen Bericht nicht einnehmen könne, wann „wir . . . anizo nicht aller Dinge wol auf und sonsten in ander Wege impediret" sind. Ausf. Ebenda.

1763. Fundation des Joachimstalschen Gymnasiums.

Sept. 3.

Grimnitz, 24. August (Bartholomaei) 1607.

Abschr. späterer Zeit. Rep. 60. 1.[1]) Druck: Vormbaum, Die evangelischen Schulordnungen. Gütersloh 1863. II. 62.

„Im Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Amen.

Von Gottes Gnaden wir Joachim Friederich, Marggraff zu Brandenburg . . . bekennen hiermit für uns, unsere Erben und nachkommende Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, alß wir bey uns gnädiglichen erwogen, wie nicht allein unsere löbliche und in Gott ruhende geliebte Vorfahren, die Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, je und alle Wege sich mit höchstem Fleiß angelegen seyn laßen und nach Möglichkeit dahin gesehen, daß Gottes Ehre befördert, auch Kirchen und Schulen erhalten werden, wobey sie dann auch mit Anlegung der Universität Franckfurt an der Oder und anderer Stifftungen das Ihrige erwiesen, sondern auch andere uns anverwandte Chur- und Fürsten sich dahin befließen, fürstliche Schulen, darin die Jugend in der rechten reinen Lehre unterwiesen, mit besondern Fleiß instituiret und zu allen guten Tugenden angehalten, anzurichten, deßen sie bey männiglichen Lob und Ruhm gehabt; auch dadurch viel gelehrter Leute, die beydes in Kirchen und Schulen, wie auch weltlichen Regimentern nützlichen und vorträglichen gebraucht werden können, erzogen.

Wie dann die kundbahre Wahrheit, daß zu Erhaltung und Fortpflantzung reiner Lehre und des heiligen Wort Gottes und heilsamer Justitz und gottseeligen ruhigen ehrbaren Wesen und Wandels nechst göttlichen Gnaden zufoderst wohlbestalte Schulen von nöthen, hochnützlich und Gott wohlgefällig: erstlich der lieben zarten Jugend halben, daß sie darin alß in des heyligen Geistes Officin und Werckstatt in Gottesfurcht, christlicher und wahrer Religion und den vornehmsten Sprachen und freyen Künsten unterwiesen, dann auch daß grundgelahrte Leute auferzogen werden, welche hernacher tüchtig und geschickt zu geistlichen und weltlichen Ämtern zu vorsetzen und zu bestellen. Darum auch nicht unbillig scholae seminaria ecclesiae et reipublicae genant werden. Dannenhero und weil jetzo allerley Irrthum der päbstischen und calvinischen Religion fast in allen Orten sich erregen und vorgehen, wir vorlängst in gnädigen guten Vorsatz gestanden, zur schuldigen Dankbarkeit gegen den heilsamen Worte Gottes und auch in Erwegung und zu Gemithführung, daß uns der ewige, allmächtige und gütige Gott von unser Jugend und auch zeithero unser Regierung aus vielen und schweren Sachen und Zuständen gnädiglich geführet und geholffen: wir auch der ungezweiffelten Hoffnung und Zuversicht, seine göttliche Allmacht in künfftiger Zeit dergleichen auch thun und uns biß an unser Ende mit reichem Troste und Hülffe beystehen und nicht verlaßen werde. Hierüber und daß wir auch durch des lieben Gottes Seegen und Beystand in unserm Regiment mit guter Ruhe und getreuen Unterthanen begabt (dafür wir ihm billig zu dancken),

---

1) Noch einige Akten in Rep. 60. 21 (Kalklieferungen) und Rep. 60. 24 (Meßgewänder der neuen Stiftskirchen zu Cölln a. S. für Joachimstal).

letzlichen auch, daß wir uns erinnert, wie unser alß vorgesetzter ordentlicher Obrigkeit höchstes und vornehmstes Amt von Gott aufgetragen und befohlen, Kirchen und Schulen zu versorgen, fortzupflanzen und zu erhalten: dergleichen fürstlichen Schulen in unserm Churfürstenthum und Lande der Mark Brandenburg zu fundiren und anzurichten, damit unser Unterthanen Kinder in rechter, reiner und unverfälschter Lehre erzogen, ihre fundamenta desto baß legen und hernach mit Nutzen ihre studia auf unserer Universität Franckfurth an der Oder continuiren und fortstellen und wir oder unser Nachkommen sie in Predigtamt und sonsten nützlich zu gebrauchen haben möchten. Alldieweil aber ein bequemer Ort biß anhero darzu ermangelt und wir befunden, daß in unserm neuerbauten Städlein Joachimsthal zu einer solchen Fürstenschule gute Commodität und Gelegenheit vorhanden, so haben wir auch hiermit in Nahmen Gottes geschloßen, solchen Ort darzu anzurichten und zu gebrauchen.

Wollen demnach solchen Ort zu einer Furstenschule in Krafft dieses Briefes hiermit fundiret und nachgesatzte Kirchen, Gebäude und anders darzu perpetuiret haben, daß solches, so lange die Welt stehet, dabey bleiben, im geringsten nichts davon genommen, sondern alles zu obiger und sonsten zu keiner andern Nothdurfft angewand oder genutzet; auch an solchem Orte ein gottseeliges, ehrbar, züchtig, ruhig und stilles Wesen geführet und das Wiederwärtige und Unachtläßige gestraffet und abgeschaffet werden solle. Und weil dann dis Werck und deßelben Nothwendigkeiten ohne gewiße beständige jährliche Gefälle und Einkommen nicht zu erhalten noch beharrlich fortzusetzen, wir aber nicht gerne wolten, daß bey dieser Anstellung und deßen Continuierung, so gewiß und vornehmlich nechst Gottes Ehre zur gnädigen Gewogenheit und Wohlfarth unserer getreuen Unterthanen gemeinet, etwas ermangeln oder mit der Zeit in Verhinderung und Zerrüttung gesetzt werden solte, also haben wir solches alles angesehen und betrachtet und deßwegen diese unsere Fürstenschule über die darzu verordnete Gebäude zu genugsamer fortwehrender Vorsehung mit herunter bemelten gewißen beständigen Gütern und Gefällen eigenthümlich bedacht, begnadet, bewidmet und fundiret, thun das auch mit wohlbedachten Muth, redlichen Wißen und zeitlichen gehabten Rathe für uns, alle unsere Erben und Nachkommen gegenwartiglich und krafft dieser unser Fundation in der allerbesten Form, Weise und Gestalt, wie daßelbe nach christlichen und weltlichen Rechten, Herkommen und Gewohnheiten am beständigsten und kräfftigsten und unwiederrufflichen geschehen soll, kan oder mag, nehmlich geben wir zu Gelaß und Wohnungen, wie auch zum Unterhalt:

Vors Erste das Hauß in Joachimsthal, so wir für uns selbst erbauen laßen, imgleichen die Kirche und Gebäude, die zu der Glasehütten vorhero gebrauchet, wie auch andere Häuser, die zur Schulen nöthig, anjetzo vorhanden oder inskünfftige zu Nothdurfft derselben zugerichtet, von uns oder unsere Nachkommen ferner dazu deputiret und erbauet werden möchten, so auch den neuen angelegten Garten bey Joachimsthal, der aufs Beste vom Verwalter zugerichtet und samt der Fischereyen in dem Graben vor die Schule gebrauchet werden soll.

Zum Andern haben wir zu einer Bibliotheca vermöge eines Inventarii allerley nützliche Bücher vorordnet, welche bey der Schulen stets bleiben und beydes von den praeceptoribus und discipulis, wie es die Nothdurfft erfordert, genutzet und jedesmahl von dem, der sie in Verwahrung hat, dahin gesehen werden, daß diejenigen, so Bücher daraus entlehnet, Zettel unter ihrer eigen Hand einlegen, damit sie desto gewißer wieder eingeantwortet, wie dann auch zu Erweiterung angeregter Bibliothecae auf jeden Leiptziger Mark für 5 Thaler Bücher zugekauffet werden sollen.

Zum Dritten geben wir darzu viertzigtausend Thaler Hauptsumma, die wir vor diesem von unserm eigenen Geldern ausgezahlet und uns hinwieder von unsern Städten zu zahlen verschrieben, auch biß anhero außer der andern Post der einhunderttausend Reichsthaler, so wir noch bey ihnen stehend haben, besonders verzinset werden, welche Summa der 40000 Thaler bey gemeldten unsern Alt-, Mittel-, Uckermarckischen und Ruppinischen Städten je und alle Wege unabgefordert bleiben, daß Tausend mit sechzig Thalern verzinset und solche 2400 Reichsthaler Zinß jährlichen auf Quasimodogeniti durch den verordneten Verwalter abgefordert und zu Besoldung der Praeceptoren und bestalten Diener, auch andere vorfallenden Nothdurfft gebrauchet werden sollen.

Alß wir auch fürs Vierte unlängsten eine newe Pappiermühle mit zimlichen Kosten in unser Ampt Zehdenich erbauen laßen, die biß anhero jährlichen einen zimlichen Uberschoß getragen, so sollen jetziger und kunfftiger Amtschreiber, die für und für daselbst seyn werden, für die Abnutzung angeregter Pappiermühlen zu beßern Unterhalt der Furstenschule dreyhundert Thaler jährlichen dem Verwalter gegen gebührlicher Quittung entrichten; wie auch jedes Jahres drey Ballen Pappier, so unter die armen Knaben auszutheilen, nach Joachimsthal geschaffet und hingegen das Pappier, so im Hofflager verbrauchet, aus unser Hoffrenthey bezahlet werden.

Weil wir auch zum Funfften durch Erbauung einer neuen Mühle, Walk- und Schneidemühle bey Stein- und Schopfurth unser Amt Biesenthal und dane durch das neuerkauffte Vorwerck und Schäfferey im Dorff Britz unser Amt Chorin alßo gebeßert, daß solche Ämter hinfuhro, wie zuvor geschehen, zum Ablager außm Amte Grambzow keine Handbiethung bedürffen, so haben wir hingegen das Closter Seehausen, unterm Amte Gramzow gelegen, zu der Fürstenschule gnedigst verordnet, dergestalt daß jährlichen wegen angeregten Closter Seehausen das Amt Gramzow zum Unterhalt dieser fürstlichen Schulen 100 Wispel Roggen, 100 Wispel Gersten, 25 Wispel Hopffen, 3 Wispel Erbsen, 3 Wispel Buchweitzengrütze, 1 Wispel Gerstengrauppen, 400 gute alte Hammel und Schnittschaffe, 1 Schock feister Schweine, auch 36 gute schwartze ruppinische Tücher den Knaben zur Kleidung erkauffen, alles durch die Amtsfuhren nach Joachimsthal schaffen und dem Verwalter oder Kuchenschreiber gegen Quittung vollkömlichen behändigen laßen soll. Da auch der liebe Gott auf unsere grimnitzschen, chorinischen oder liebewaldischen Heyden Mast bescheret, soll die Schule befuget seyn nicht alleine daß eine Schock Schweine, so von Grambzow gefolget, sondern darüber noch zwey Schock Schweine, welche sie zu dem Ende mögen erkauffen laßen, ohne Erlegung einiges Mastgeldes oder Hüterlohns einzutreiben und feist zu machen.

Hierüber wollen wir und unsere Nachkommen auch jährlichen 20 Tonnen blancken und 20 Tonnen rothen Wein aus unsern Hofflager Cölln an der Spree gegen Joachimsthal schaffen, der beydes für die Praeceptorn und Knaben unser Verordnung nach gebrauchet werden soll.

Wann auch fürs Sechste unser in Gott ruhender geliebter Herr Vater löblicher und christmildiger Gedächtniß der neumärckischen Ritterschafft inhalts der Reverse gnädigst gewilliget, 20 Jungfrauen in Kloster Zehden zu unterhalten, welches aus allerhand Verhinderungen bißhero verblieben, so haben wir an deßen Statt, damit sie sich nun so viel weniger deshalb zu beschweren, 10 Knaben von Adel, die es von Nöthen, aus der Neumarck in unser Fürstenschul Joachimsthal, jedoch daß sie sich dem examini und andern statutis submittiren und aller Gebür nach verhalten, aufzunehmen verordnet: wo entgegen jetzige oder künfftige Beamten zu Zehden schuldig seyn sollen, jedes Jahr zu rechter Zeit 50 gute Ochsen zu erkauffen und dieselbe gen Joachimsthal zu verschicken oder in Mangelung, daß solches aus dem Amte nicht erfolgete, 500 Reichsthaler aus der neumärckischen Cammer dem Verwalter der Fürstenschule gegen gebührliche Quittungen ohnfehlbarlich zugebracht werden solle, damit er die mit Rath selbsten erkauffen möge.

Zum Siebenden geben wir auch hierzu unsere neuerbaute Ahlkaste, den Dellen[1]), beyde Preußenick und die Helffte der Werbelinß nacher Altenhoff warts, auch den großen und kleinen Grunesien, die Plötzendieblen, die große Würcken, das Bley- und Barseeichen[2]), auch den Bauersee, Schursee, beyde Brocken[3]), Schwartzen und Monsee, welche der Verwalter oder Küchenschreiber, wie es die Nothdurfft erfordert, mit den großen Garn von Bartholomaei biß Ostern und dann mit der Zehsen und andern kleinern Fischerzeug soll fischen laßen, die Fische zum Verspeisen gebrauchen oder, was übrig, verkauffen und das Geld gebührlich berechnen. Da wir und unsere Nachkommen auch in der Persohn auf vorberührte Seen mit dem großen Garn ziehen laßen wollen, bleibet uns oder ihnen daßelbe jeder Zeit frey; auf den Fall hinwieder der Schulen alle Speisefische, so gefangen, gelaßen werden sollen und, damit sie an Fischen destoweniger Mangel haben mögen, wollen wir oder unsere Nachkommen jedes Mahl, wann die jetzt neu angerichtete Teiche abgelaßen und gefischet werden, 10 Schock Karpen zur Stelle nach Joachimsthal schaffen und den Küchenschreiber überantworten laßen.

Wie dann auch fürs Achte das Vorwerck zu Joachimsthal mit anbehörigen Äckern, Hopffgarten und Wiesenwachs ums Grimnitz und Joachimsthal gelegen, so jetzo albereit seyn und wir nachmahl darzu zurichten und auszuraden, auch nebst genugsamer Hütunge anweisen laßen wollen, eigenthümlich bey der Schulen bleiben, das Brauhauß aber zur Grümnitz so lange, biß wir ein neues in Joachimsthal erbauen laßen, der fürstlichen Schulen zu gebrauchen freystehen und darinnen nicht allein die Nothdurfft an Bier gebrauen, sondern auch die Krüge und Einwohner daraus versehen, der Ertrag und Überschuß aber deßelben

---

1) Dem Vollen bei Vormbaum a. a. O. S. 66.
2) Barstreichen bei Vormbaum a. a. O. S. 66.
3) Beide Rochssin, Braken bei Vormbaum a. a. O. S. 66.

vom Kuchenschreiber berechnet und zur Nothderfft der Schulen angewand werden sollen.

So haben wir auch fürs Neunde über vorgesazten allen das Kloster Damecke in der Altmarck gelegen, welches die von Schulenburg jetzo innenhaben, und die verschriebene Zeit biß auf wenig Jahr zu Ende gelauffen, mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten, Pächten, Zinsen, Renten, Vorwercken, Schaffereyen und andern Pertinentien, es habe Nahmen, wie es wolle, nichts davon ausgeschloßen, zu dieser fürstlichen Schulen gegeben und verordnet. Wollen auch, daß unsere nachkommende Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, so bald die verschriebene Jahre mit den Schulenburgern ihre Endschafft erreichen, solch Closter unvorzuglichen ablösen und alle deßen Auffkünfften zu keinen andern alß zu diesen christmilden Sachen angewand und zu Unterhaltung etlicher Stipendiaten gebrauchen, dieselbe aber nirgends anders woher, dann aus dieser Schulen genommen, und drey Jahr lang auf unser Universität zu Franckfurth an der Oder, inmaßen wir deßelben sonderliche Verordnungen machen laßen wollen, gehalten werden sollen.

Zum Zehenden stehet uns bey den von Bartensleben zu Wolffsburg noch eine Forderung auf etliche tausend Thaler außen, deren wir genugsam befuget; drum wir sie ihnen auch nicht zu erlaßen gemeinet, sondern dieselbe gleichfalß zu dieser furstlichen Schulen dergestalt verordnet und gegeben, daß, sobald die erlangt, am gewißen Orte zu dieser Schule Besten ausgethan sollen [werden]. Würde auch über kurtz oder lang Jobst von Oppen versterben oder wir bekämen das Guth Neuendorff von ihm, wollen wir oder unsere Erben und Nachkommen daßelbe mit aller Zubehör, allermaßen er, Oppen, es genützet und beseßen, der Fürstenschulen frey und ohne einige Beschwer einräumen, dabey es dann zu ewiger Zeit bleiben und gebraucht, auch hiervon die Schule mit 50 Knaben vermehret und unterhalten werden.

Zum Eilfften geben wir auch zu dieser unser Fürstenschule frey Bau- und Brenholtz, also daß auf des Verwalters jedesmahliges Erfordern der jetzige und künfftige Heydereuter, alß viel man des nöthig, so nahe immer möglichen, ohne einigen Entgeld und Aufenthalt anweisen solle. Das Lager- und Treugeholtz aber mag der Verwalter unangewiesen hauen laßen, maßen wir ihm zu der Schulen Nothdurfft, auch sonderliche Hau in den weiten Höltzern einräumen wollen, damit desto beß, was zu Beruff des Brauen, Backen und andern von nöthen, unfehlbar erlanget werden könne.

Nachdem wir fürs Zwölffte bey uns erwogen, daß die Schule etzliche gewiße Fahr- und Handdienste, ihr nothderfftiges Brau und Brenholtz zu hauen und anzuschaffen, wie auch andere vorfallende Bausachen und Mühlenfuhren nebst den Ackerbau zu bestellen, nothwendig haben muß, und aber derselben keine, die dazu zu gebrauchen, in der Nähe angelegen oder vorhanden gewesen, alß haben wir auch zu Erkauffung eines bequemen Dorffs, welches die Nothdurfft an Fuhr- und Handdiensten haben soll, 6000 Thaler gnädigst gewilliget, wollen auch so bald dergleichen Dörffer erhandelt und der Kauf geschlossen, solch Geld aus unser Cammer baar darzu auszahlen laßen; da es auch die Gelegenheit alsdann bey demselben Dorff geben wird, daß ein Vorwerck oder Schäfferey darin

anzurichten, wollen wir es hierüber mit Acker, Wiesenwachs, Hütungen und Drifften also gnädig versehen und bedencken, daß es die Schule mit Nutzen gebrauchen und zum besten Unterhalt fruchtbarlichen genießen solle.

Dieses alles, wie vor erwehnet, und was wir bey unsern Leben noch mehr hierzu verordnen möchten, soll unverrückt zu ewigen Zeiten bey dieser fürstlichen Schulen bleiben und gelaßen werden. Von vorgesätzten deputirten Einkünfften aber wollen wir, daß 120 Knaben, derer zehn von Adel aus der Neumarck, die es nothdürfftig seyn, achtzig aus unsern alten-, mittel-, uckermarckischen Städten, zehn armer Hoffdiener und zwantzig unvermögener Pfarrer Kinder eingenommen und unterhalten werden sollen.

Und weil jederzeit fleißig von den zu Ende specifireten Visitatoren und Aufsehern dahin zu trachten, daß gelahrte Leute zu Praeceptoren bestellet werden mögen, so sollen auch solche Knaben, die feine Ingenia und albereit einen feinen guten Anfang haben, eingenommen werden. Wie dann darum eine jede Stadt auf Erfordern vier von Bürgerskindern dem Rath vorstellen, dieselbe bester Maßen von den Geistlichen und Schuldienern examiniren lassen und einen oder zwey, die begehret worden und am schicklichsten befunden, mit einem testimonio unter des Rathssiegel und der Geistlichen und Schuldiener Pettschafft nacher Joachimsthal schicken; wären auch unter den Vieren, die einander in eruditione gleich bestunden, vorhanden, so sollen sie gebührlichen darum losen und, wem das Looß gefellt, mit dem testimonio abgefertiget, gein Vorzeichung deßelben eingenommen und außer des Bettgewands, welches sie mit sich bringen, auch Kleider und Bücher bey den Ihrigen erholen und vier oder fünff Jahr zum lengsten darin unterhalten werden.

Damit auch erwehnte Knaben allerseits fromm zu seyn, ihren studiis fleißig obzuliegen, Untugend und Muthwillen zu meiden desto mehr Ursache haben mögen, so sollen diejenigen, welche nachläßig im Studiren befunden oder andere ungebührliche Mitteln sich unterfingen, ehe vorberuckte Jahre ihre Endschafft erreichen, aus der Schulen weggeschafft und andere dagegen eingenommen werden; wie dann auch dergleichen muthwilligen Gesellen kein stipendium gegönnet, sondern vielmehr denen, die gehorsam und fleißig sich erweisen, solche folgen und zugewandt werden sollen.

Die Disciplinen anreichende haben wir nicht allein jetzo zum Anfang sonderbahre leges, deßen sich die Knaben allerdings bey der darin angedeuteten Straffe gemäß verhalten sollen, gnädiglich verfaßen und zu öfftern in der Schulen zu lesen angeordnet, sondern auch dieselbe zu eines jeden Nachricht in den auditoriis anhängen laßen, damit sich unter ihnen inskünfftige keiner der Unwißenheit zu beklagen und damit zu entschuldigen.[2])

---

1) In den Akten nur vorhanden „Puncta und Statuta“ sowie der erste Stundenplan (gedr. bei Vormbaum a. a. O. S. 71ff.). Über die Ordnungen handelt an verschiedenen Stellen Wetzel, Die Geschichte des Königlichen Joachimsthalschen Gymnasiums 1607 bis 1907 (= Festschrift zum dreihundertjährigen Jubiläum des Königlichen Joachimsthalschen Gymnasiums am 24. August 1907, Bd. I), Halle 1907.

2) Die Leges abgedr. bei Vormbaum a. a. O. S. 76ff.

Die Praeceptores, so jetzo angenommen oder künfftig bey dieser Schulen aufwarten werden, sollen die verordnete Lectiones emsig zu treiben, die Jugend zu aller Gottesfurcht, fleißigen Gebeth, allen guten Künsten, Zucht und Ehrbarkeit anzuhalten schuldig seyn; wie solches alles die deshalb gefaste Ordnung mit sich bringet, welche in guter Acht genommen und keines Weges dawieder im Geringsten gehandelt werden soll.

Imgleichen wir dann auch, wie es mit den Speisen, beydes der Praeceptoren und der Knaben täglichen und wöchentlichen zu halten, zusamt einer Tischordnung begriffen und dem Verwalter und Küchenschreiber zustellen laßen, der wir gleichfalß in allen Puncten und Clausulen unverbrüchlich nachgelebet wißen wollen; würden auch von unser Unterthanen Kinder außer den 100 Knaben etliche ansuchen und in vielgedachter unser Schulen sich auf ihren eigenen Kosten zu seyn begehren, sollen dieselbe, jedoch über 50 nicht, mit unßern Vorwißen eingenommen, gleich andern gespeiset und das Kostgeld vom Verwalter oder Küchenschreiber alß jährlichen 25 Thaller, die ein jeder halb zum Anfange und nach Verfließung des halben Jahres die andere Helffte entrichten soll,¦ eingefodert und gebürlichen berechnet werden.

Und damit man auch jeder Zeit gute Wißenschafft haben möge, was die Praeceptores für Fleiß bey den Knaben angewand und wie weit sie die Knaben von einer Zeit zur andern in ihren studiis verfahren, sollen jährlichen 2 Mahl Visitation und Examen in der Schule gehalten werden, welchen jedesmahl unser Generalsuperintendent, der Consistorialpraesident und einer von unsern Cammergerichtsräthen beywohnen soll und nach gehaltenen Examine uns oder unsern nachkommenden Marggraffen und Churfursten zu Brandenburg, was dabey vorgangen und für Mangel gefunden, unterthänigster Bericht gethan werden, damit alßdann zu der Schulen fernerm Aufnahme und Wohlfart gebührliche Verordnung gemacht werden könne. Sonsten sollen beyde, der Verwalter oder Kuchenschreiber nicht allein von allen Geldeinnahmen, sondern auch von den Victualien, es habe Nahmen wie es wolle und kome gleich aus den verordneten Orten oder werde umbs Geld erkaufft, so auch von allen, was teglichen, wochentlichen oder sonsten ausgegeben wird, getreuliche und fleißige Rechnungen halten und dieselben jährlichen auf den Tag Bartholomaei den verordneten Ambtsrathen und Cammermeistern, die jetzo oder künfftig seyn werden, ablegen, die auch was überflüßig verwendet, wieder Ordnung zu viel verthan oder ausgegeben, keinesweges passiren laßen, sondern mit allem getreuen Fleiße dahin sehen sollen, daß alles, was bey der Rechnung übrig bleibet, an gewißen Orten auf Zinse gethan und dadurch der Schulen Einkunfft von Jahren zu Jahren erhöhet und zum guten Stande gebracht werde, also daß nach Befindung des Aufnehmens die Ubermaß zu Unterhaltung mehrer Knaben oder Stipendiaten zu gebrauchen seyn möge.

Es sollen auch die Gebäude mit allem Umfange unter und ober Erden, so wir zu dieser Fürstenschulen verordnet, zu keinem andern Ende weder von uns oder unsern Nachkommen noch männiglichen gebrauchet oder prophaniret, sondern in guten Aufsehen und baulichen Wesen für allen Schaden und Unlust bewahret und erhalten werden. Da aber etwas

an Gebäuden zu beßern vorfiele, soll solches zuvor von unsern Baumeister, der zu jeder Zeit seyn wird, besichtiget und darüber, wie es rathsamlich anzustellen, auf einbrachten Bericht von den Ambtsräthen einträchtiglich geschloßen werden, und alßdann dem Verwalter Befehl geschehen, solche Beßerung von dem Vorrath, jedoch sonder Verringerung der verordneten Besoldung und Provision jedes Mahl zeitlichen genug zum getreulichsten zu verrichten nnd dabenebenst Aufachtung zu haben, daß alles beständig und gebührlich gefertiget und hernacher erhalten werden mögen.

Hiergegen soll auch kein neuer Bau an dieser Schulen ohne unser und unser Erben Vorwißen und sonderlichen Befehl vorgenommen, sondern, wo es noth, dasselbe an uns oder sie durch die, so zur Inspection verordnet, gebracht werden. Es sollen aber auch die Einwohner samptlich und sonders zu jeder Zeit gute Achtung geben, damit durch ihr oder der Ihrigen Nach- oder Fahrlosigkeit kein Feuer veruhrsachet werde oder einiger Schaden entstehen möge.

Würde aber, daß Gott gnädiglichen abwenden und verhüten wolle, die Schulgebäude durch Feuersbrunst niedergeleget werden, so sollen unsere Erben und Nachkommen hiermit schuldig und verbunden seyn, solche hinwieder auf ihre Kosten aufs Zierlichste, Beständigste und Beste zu bauen und anzurichten.

Diesem Allem nach befehlen und gebiethen wir allen und jeden unsern Angehörigen und, die uns mit Pflichten verwand, Geist- und Weltlichen, jetzigen und zukünfftigen über dieser unser Verordnung und Stifftung steif und feste zu halten, auch weder heimlich noch öffentlich selbsten dawieder zu handeln oder einen andern solches zu verstatten, in einerley Weise und Wege, alß einem jeden seine zeitliche und ewige Wohlfart lieb ist; inmaßen wir uns dann auch gantz und gar zu unsern Erben und Nachkommen, alß welche unsere christliche und wohlbefugte und billigmässige Verordnungen und Beschaffungen, darunter vornehmlich diese gegenwärtige, so zu Gottes Ehren, der Christenheit Erbauung und unser Landes Heyl und Wohlfarth gestifftet, zu halten und zu vollenstrecken schuldig und verbunden, ungezweiffelt versehen, auch dieselbe hiermit väterlich erinnern und vermahnen, sie werden und wollen diese unsere Fundation und, was derselben anhängig und zugehörig, keinesweges vermindern, schwächen und im wenigsten aufheben, noch durch andere zu geschehen im geringsten verstatten oder zulaßen, sondern vielmehr dieselbe durch weitere Verordnung und Zulage erhöhen und mehren, in guten Wesen und Würden erhalten und beschützen, gleichwie ein jeder gern wolte, daß nach ihm sein Wille und rechtmäßige Stifftung unzerrüttet gelaßen und vertheidiget werden möchte; auch darneben wohl erwegen und bedencken, daß nehmlich solches, so einmahl zu milden und gottseeligen Sachen deputiret und übergeben, alles und jedes, so obstehet, zum andern Gebrauch nicht solle oder möge verwendet werden. Und wir gereden und loben hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen bey unsern fürstlichen Würden, Treuen und Glauben alles jedes, so obstehet, stets festiglich und unverbruchlich zu halten und würcklich zu erfolgen. Damit auch diese neue fundirte Fürstenschule zum Joachimsthal, so viel mehr ohne Verringerung und Schwächung ihrer obspecificirten Gerechtigkeit, Freyheit und Einkünfften, auch Zubehörungen

nichts überall ausgenommen, für und für bleiben, erhalten und gehandhabet, derselben auch im geringsten nichts entzogen werden möge, so haben wir für uns, unsere Erben und nachkommende Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg unser Daumbensecret mit guten Wohlbedacht an diesen unsern Brief hengen laßen und denselben mit eigenen Händen unterschrieben, wie auch derselbe zu mehrer Bekräfftigung von dem hochgebohrnen Fürsten, unsern vielgeliebten Sohn und Gevatter Herrn Johann Sigismund, Marggraffen zu Brandenburg . . . gesiegelt und mit eigenen Händen unterzeichnet.

Und von Gottes Gnaden wir Johann Sigismund Marggraff zu Brandenburg . . . ratificiren und belieben diese unsers gnädigen Herrn Vatern und Gevattern des Churfürsten zu Brandenburg aufgerichtete Fundation in allen Articuln, Puncten und Clausulen und, weil solches ein churfürstliches, Gott wohlgefälliges und hochrühmliches Werck, welches zuforderst dem lieben Gott zu Ehren und zu des Vaterlandes Wohlfarth und Besten gemeinet, zusagen und versprechen wir hiermit nicht allein unsers Theils, stets feste und unverbruchlichen daruber zu halten und solche fürstliche Schule ins künfftige zu erweitern, uns getreulichen angelegen seyn zu laßen, sondern es sollen auch unsere nachkommende Marggraffen zu Brandenburg solches zu thun ebenmäßig schuldig und verbunden seyn, wie wir sie dann zugleich darzu aufs fleißigste väterlich ermahnen, ihnen auch solches anders nicht zu halten hierdurch befehlen, alß in krafft dieses Briefes, den wir zu Ende nebenst hochgedachten unsern vielgeliebten Herrn Vatern und Gevattern, den Churfürsten zu Brandenburg mit unserm Daumsecret wißentlich besiegelt und eigenen Händen unterzeignet.

Geschehen und gegeben zu Grümnitz am Tage Bartholomaei, war den 24. August nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth 1607ten Jahre

Joachim Friederich Churfürst
Hans Sigismund.“

1764. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 24. August 1607.

Sept. 3.

Konz. und Ausf. gez. Löben und Pruckman. Rep. 46. 14 a. 1.

Schreiben des Herzogs Johann Georg von Jägerndorf. Breslauer Fürstentag. Kaiserliches Kriegsvolk in Schlesien (Schlieben, Kracht).

Es sind heute zwei Schreiben von Markgraf Johann Georg angelangt.[1]) „Weil wir aber befunden, das dieselbe zu E. Ch. G. selbst eigenen Handen nicht allein gestanden, sondern der Pote auch bevehlicht gewesenn, dieselben E. Ch. G. selber zuzubringenn, haben wir sie E. Ch. G. unerbrochenn zufertigen wollenn. Stellen zu deroselben gnedigstem Gefallen unterthenigst anheimb, ob sie vor nötig erachten werden, nach deren Verlesung

1) Fehlen.

uns darüber zu hören. Erkennen wir uns schuldig, E. Ch. G. unser unterthenigstes rathsambes Bedencken darin gehorsambst zu eroffnenn.

Sonsten haben wir das eine, daran die große Beylage im Bestenn erbrochenn unnd befinden, das es der uf gehaltenem Furstentage gegebener Abscheid. Nun haben wir denselben vorlesenn unnd vermercken gar nicht darinnen, das die Kays. M. . . . derselb könte unnd solte offendirt habenn. Derwegen wir der unterthenigsten Meinung, das E. Ch. G. hochermeltes dero Herrn Sohns Marggraf Johans Georgens F. G. nach beyliegendem Concept beandworten könten, stellens aber doch zue E. Ch. G. gnedigstem Gefallenn.

Nebenst diesem habenn auch S. F. G. an mich den Cantzler insonderheit geschrieben und den Zustand, wie es mit dem abgedancktem ungarischen Kriegsvolck der Enden geschaffen, zu erkennen gebenn, mit gnedigem Begehrenn, bey E. Ch. G. unterthenigst zu befordernn, das an den von Schliebenn nach beyliegender Copey von E. Ch. G. Schreiben abgehen möchten, wie dieselbe beygefugt gnedigst zu vernehmenn.[1])

Wann wir dann solch Concept dermaßen geschaffenn befindenn, das daßelbe nicht allein an gedachten von Schliebenn, sondern auch des Obersten Krachts Sohn fuglich woll abgehenn könne, allein das die einige Clausull, so wir unterstriechenn, außen gelaßen wurde; alls stellen zue E. Ch. G. gnedigstenn Willen wir auch unterthenigst anheimb, ob sie solche Schreibenn also gnedigst vorfertigen unnd vollziehenn laßenn wollenn. Unnd weil wir des Krachts Nahmen noch nicht wißenn, konte das Schreiben an denselbenn ohne Uberschrifft herein geschickt werdenn. Wollen wir uns immittels des Nahmens erkundigen unnd es alhier uberschreiben laßen. Es werdens aber alles E. Ch. G., als der hiermit nichts vorgeschrieben wirdt, nach dero gnedigstem Wollgefallen verordnen."

Anm. 1: In dem Schreiben an Markgraf Johann Georg, dd. Grimnitz, den 25. August 1607, wird Einverständnis mit dem Fürstentag erklärt und der Markgraf zur höchsten Behutsamkeit ermahnt. Konz. Ebenda.

Anm. 2: Die Konzepte an Schlieben und Hillebrand Kracht fehlen. Aus deren Antworten, dd. Troppau, 18. September 1607, geht hervor, daß es sich um die Einlagerungen kaiserlicher Truppen handelt, die in Troppau abgedankt werden sollen (Oberst Friedrich von Gaisberg). Der Kurfürst hatte gebeten, daß sie keine Übergriffe auf markgräflichem Gebiet dulden möchten. Ausf. Ebenda.

1765. Schreiben an Markgraf Johann Georg. Grimnitz, 25. August 1607 in Nr. 1764.

Sept. 4.

---

1) Fehlt.

1766. Reskript an die Stadt Tangermünde.

Sept. 6. **Cölln a. S., 27. August 1607.**

Ausf. Rep. 21. 165.

Restierende Pächte von Bürgern Tangermündes an das dortige Amt und deren Übergriffe gegen kurfürstliche Beamte.

1767. Bericht des Hauptmanns der Altmark Knesebeck.

Sept. 6. **Tylsen, 27. August 1607.**

Ausf. Rep. 29. 8.

Streitige Fischerei in der Dumme (Dorf Wallstawe, Bauern der v. Knesebeck, v. Bartenschleben, v. d. Schulenburg).

1768. Schreiben von Anna Konoten an Löben.

Sept. 6. **Königsberg i. Pr., 27. August 1607.**

Ausf. Rep. 7. 23.

Anna, geb. Rosenhagin, Witwe des Ludwig Konoten, wünscht ihrem Schwager Löben, seiner Hausfrau, ihrer Schwägerin und Gevatterin, der Jungfrau Maria und der Tochter Sophia alles Gute, bedauert, daß Löben sie bei seiner Anwesenheit in Königsberg i. P. nicht aufgesucht habe, und bittet ihn, die Verleihung des Dörfleins Trentitten im Labtauischen für Verdienste ihres verstorbenen Mannes zu bewirken.

1769. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Sept. 7. **Cölln a. S., 28. August 1607.**

Konz. mit Zusätzen von der Hand Löbens. Rep. 7 alte B. Fasc. 19.

Bürgermeister Valentin Werner aus Drengfurth.

„E. Ch. G. erinnern sich gnedigst, was uns dieselbe wegen des custodirten Burgermeisters von Dringfortt in Preußen gnedigst committirt. Nun habe ich, der Canzler, den Sachen nicht allein mit allem Vleis in Unterthenigkeit nachgesonnen, sondern auch darauf E. Ch. G. uf vorgehende Communication mit dem H. Vicecantzlern D. Fr. Pruckman durch den Cammersecretarien Augustin Hildeßheimben unser unterthenigstes Bedencken gehorsambst eröffnet.

---

1) Die Akten: Verlauf mit dem zu Königsberg gefangenen Valentin Werner, Bürgermeister von Drengfurth, 1606—1608. Zur Sache vgl. Bd. II Nr. 1355.

Als aber E. Ch. G. nochmaln in dieser Sachen sorgfeltigk, haben wir dieselbe anderweit vorgenommen und befinden nach vleißiger Erwegung aller Umbstende so viel, das wir E. Ch. G. underthenigst nicht rahten können, das dieselbe hierinnen anjetzo weiter an die Oberrähte schreiben solten; dann wie ubel das in diesem Handel abgangene Schreiben, welches doch mit sonderm Vleis pro et contra erwogen und gefertiget, auffgenommen und interpretirt worden, ist mir, dem Cantzler, wie auch andern bewust. Und wurden E. Ch. G., do sie gleich den Burgermeister uf gebuhrliche Caution, doch vorbeheltlichen der Peinligkeit, ledig stellen wolten, dem Rappen und andern Interessenten nur Uhrsach und ansam conquerendi an die Handt geben. Ja sie dorfften woll sich understehen, weil auch nomine der gantzen Ritterschafft man sich der Sachen angenomen hat, in nicht zu befreien und an koniglichen Hof ad minimum promotorial[es] wider E. Ch. G. Anordnungen auszubringen, und wirden E. Ch. G. endtweder diselben nicht achten müssen oder pro reputatione non obstantibus rationibus dubitandi procediren und verfaren; und obwoll di Hertzogin, auch der von Dona das Wesen nicht allerdingen probirt, so hat doch nimant nicht rathen wollen, deswegen bei unser Anwesenheit zu moniren. Zu dem seind wir in diesen Gedancken und der gentzlichen Meinung, das sie wieder den beclagten Burgermeister via juris wenig erhalten werden. Derowegen wir concludenter loquendo, wie gedacht, nicht rahten, das E. Ch. G. diesfals etwas anordnen. Ich, der Cantzler, aber bin des unterthenigsten Anerbietens, vorhero an den Herrn von Dohnaw in geheimb ad part zu schreiben und umb Eroffnung seiner Intention, wie etwa hierinnen zu vorfahren und die Sachen ferner anzustellen, zu bitten. Dann ob es wol ein Weg, das diesfals E. Ch. G. ahn ihn Schreiben abgehen ließen, so wirdt er doch respectu der Cleger, als zum Teil seiner Collegen, gegen E. Ch. G. nicht so gerad, als vieleicht privatim gegen mir herausgehen wollen. Do nun E. Ch. G. hiermit gnedigst einig, will ich solches alsofort nach empfangener Resolution zu Werck richten und das Schreiben an den H. von Dohna den nechsten per posta abschicken.

Wan nun dem also, so solte es wol am best[en] sein, man lise inen iren Willen, so hette E. Ch. G. sich hernacher in der Reconvention des Burgermeist[ers] desto mer anzunemen. Mochte auch denselben besser gedinet sein."

1770. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 29. August 1607.

Sept. 8.

Konz. von Hase. Rep. 6. 22.

Polnische Angelegenheiten. Anleihe des Königs.

Andreas Kohn gen. Jaßky hat weiter über die Lage in Polen berichtet, „unnd befinden wir daraus, das die Sachen noch zur Zeit in vorigem Intricat hafften, I. K. M. auch keine endliche Resolution in demselben genommen. Hiernebst deutet er auch an, das I. K. M. nochmaln bey jetzigem der Cron Zustandt ein Anlehn uff ein 40, 50 oder 60

tausend Thaller von E. Ch. G. gnedigst begerten. Weill aber dasselbe seine sonderliche rationes dubitandi hat, wie E. Ch. G. ich zu meiner Ankunfft unterthenigst berichtenn will, so habenn wir beyliegend ein Schreiben, wie der Jaßky hierauff unserm unterthenigsten Gutachten nach zu beandworten, begrieffen"; senden es zur Approbation.

Anm.: In dem Schreiben (o. D.) wird Jaßky angewiesen, unter Hinweis auf die schwierigen Verhältnisse in Preußen und im Reich das Gesuch um Darlehen abzuwenden und den guten Willen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu betonen, sobald die preußische Sukzession geregelt. Entwurf. Ebenda.

1771. Korrespondenz mit Kursachsen über Boysalzschiffahrt auf der Elbe.

August 1607.

Rep. 19. 17 b 2.

Rechte der Stadt Tangermünde auf Niederlage. Entgegenkommen gegen Sachsen. Boysalz für die Stadt Dresden.

1772. Regulierung von Schulden der Stadt Frankfurt a. O. bei den von Redern zu Hildesheim.

August 1607.

Rep. 9. HH. 2.

1773. Bitte des Alexander Bulbeck, Amtsschreibers zu Insterburg, um Überlassung von Schulzenhufen in dem Amte.

August 1607 — Juni 1608.

Rep. 7. 90. D.

1774. Bericht der Oberräte.

Sept. 11. Königsberg i. Pr., 1. September 1607

in Nr. 1645.

1775. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 1. September 1607. Sept. 11.

Reinkonz. korrigiert von Löben und Pruckman und Ausf. gez. Löben, Michael von Hagen, Hieronymus von Dißkow, Pruckman, Simon Ulrich Pistoris. Rep. 9. 13 e 5.

Heirat des Markgrafen Johann Georg mit einer schwedischen Prinzessin.

„Weill E. Ch. G. gnedigst begereten, wir solten derselben nicht weniger als die Theologi unser unterthenigstes gehorsambstes schrifftliches Gutachten eröffnen, uff dasjenige, was an E. Ch. G. derselben freundlicher geliebter Sohn . . . Herr Johans Georg Marggrave zue Brandenburg, eine andere christliche Heyrath betreffende, sub dato Jegerndorff den 12. Augusti hat sohnlich gelangen laßenn, so gebuhret uns, demselbenn also unterthenigst gehorsambst nachzukommen. Unnd ist an deme, das anno 94 die Verheyrahtung mit der Princessin in Schwedenn p. nicht allein vom Herrn Cantzlern Meckbach uf die Bahn kommenn, sondern es ist auch durch mich, den Cantzler Johan von Loben, an E. Ch. G. in Got ruhenden . . . Herrn Vater, . . . eodem anno im Augusto bracht worden, aber gleichwol darmit, weill allerhannd impedimenta vorgefallenn, nichts solenniter weiter usque ad annum 96. erfolget. Anno 1596 aber hat der Cantzler Meckbach auf I. K. M. Vorwilligung, die er, der Cantzler, durch Wolßky unnd andere erlanget, Bevehl bekommen, sich nach Crackaw zu begebenn, weil sonderlich I. K. M. seine Person in specie begehret, nicht allein aus andern Sachen zu reden, sondern wegen der Heurath praeparatoria zu machenn, welche gedachter Cantzler nicht allein gemacht unnd Anwerbunge bey I. K. M. gethan, sondern auch pacta dotalia vorfasset und aufgerichtet.

Als mann aber hernach bey der Relation befunden, das die pacta dotalia ab hac parte zu effectuirn unmuglich, so seind allerhand schwere deliberationes daruber vorgangen, auch Memorial unnd Wechsellschrifftenn pro declaratione pactorum erfolget.

Anno 1597 ist zu Richtigmachung der dubiorum, so sich in der vorfastenn Ehenstifftung befunden unnd, weil der Cantzler Meckbach allewege vorgewandt, es were nur ad referendum tractirt, die Notturfft pro et contra mit Vleis erwogenn unnd endlich geschlossen wordenn, einen Gesandten zu schickenn unnd das Loß uf mich, den Cantzler gefallenn, wiewoll ich berurte Legation gar ungerne uff mich genommenn, aber doch E. Ch. G. unterthenigst gehorsamen mussen unnd also Bevehl erlangt, die pacta de novo vorzunehmenn unnd dieselbe also zue formalisirn, wie in chur- unnd furstlichenn Heusern gebreuchlich unnd hergebracht. Es hat sich aber befunden, daß der Herr Cantzler Meckbach nicht allein ad referendum tractirt, sondern dieselbe subscribirt, wie die verba formalia sub lit. A lauten.[1]) Unnd hat man zwar die Sache wiederumb vorgenommen, wie meine ausfuhrliche Relation ausweiset, unnd sich einer gewissen Form, doch ab hac parte ad referendum et ratificandum *vergliechenn, wie die konigliche Andwort, Varsoviae anno 1597 den 6. Aprilis sub lit. B, besaget.

---

1) Beilagen vorhanden.

Darauf I. M. im Julio den Secretarien Johan Skretusky geschicket unnd auff dasjenige, was ad referendum angenommen, Resolution begehret. Weill aber viel Puncten bey I. Ch. G. nicht gestanden, so ist der königliche Gesandte an Marggraff Georg Friederichenn remittirt; da er dann etliche Monat zuebracht unnd endlich sub dato den 2. September anno 97 die Volntziehung der pactorum dotalium erhalten unnd folgens weiter an E. Ch. G. kommen. Dieselbe haben E. Ch. G. zue Capputh ebenmeßig volntzogenn unnd den 25. Septemb. eodem anno den Gesandten wieder abgefertiget. Welcher dann erst mit E. Ch. G. Schreibenn anhero an den alten Churfursten loblicher christseliger Gedechtnus unnd Marggraff Johanns Sigismunden F. G. getzogen, damit ebenmeßig die Ratification pactorum von I. Ch. G. erfolgen möchte. Vom alten Churfurst ist es nicht geschehenn, aber von Marggraff Johann Sigismunden ist es endweder dasselbigmahl oder doch anno 98, wie auch von I. F. G. Marggraff Johans Georgenn, wie Skretusky abermaln alhier gewesenn, gewis alles ratificirt worden. Unnd obwoll Skretusky damals angezeiget, das I. M. das Beylager noch vor dem Winter wolte zue Stockholm in Schweden gehaltenn habenn, so hat man doch dasselbe endschuldiget unnd ab hac parte den Sontag Quasimodogeniti anno 98 wegen der winterlichen Zeidt unnd andern Impedimenten vorgeschlagenn; darbey es damals bliebenn. Inmittelst hat sich die Enderung mit E. Ch. G. Herrn Vater, wie imgleichenn mit I. K. M. Gemahlin zugetragenn, das also in Ruhe gestanden wordenn, biß auf den Frueling. Unnd als man in Erfahrung gebracht, daß I. K. M. in Schweden verreisenn wolte, unnd gleichwoll der Heurath halber von I. M. nichts erinnert, hat Marggraf Johans Georg bey I. M. dessenwegen Admonition eingewendet. Darauf I. M. geandwortet de dato den 30 Maji anno 98, sub lit. C, I. M. wehre zu Beforderung desselben christlichen Wercks, wie auch dasselbe ins Werck zu richtenn, angelegen, woltens I. L. kunfftig wissen lassenn; de termino verbum nullum, wie imgleichenn, ob I. M. mit den pactis dotalibus allerdings einig oder nicht. Unnd weill nicht allein E. Ch. G. Herr Vater, sondern auch die Konigin mit Tode abgangen, so hatt man umb so viel weniger bei I. M. de magis specificata resolutione sollicitirn mögenn.

Eodem anno im Majo ist der Secretarius Skretusky wiederkommen unnd principaliter die schwedische gutliche Hanndlung gebracht, des matrimonii aber nur in genere erwenet, auch kein exemplar der pactorum, wie sichs gleichwoll gebuhret hette, ausgeandwortet; wissen aber nicht, was er doch vor Endschuldigung vorgewandt, halten aber darvor, es sey vornemlich biß zu der Lustration des Hertzogthumbs ausgesatzt worden, oder das es bey dem Beylager geschehen möge, doch finden wir keine eigendliche Nachrichtung. So ist er auch generalibus dimittirt, Zeit unnd Ort des Beylagers[1]) zue I. M. Wollgefallenn gestellet. Ist abgefertiget de dato den 12. Maji anno 98.

Und weil eodem anno der Jochim vonn Winterfeld in Schweden geschicket unnd Bevehlich gehabt, nicht alleine die Infantin anzusprechenn, sondern weil man ab hac parte alles so weit, wie angetzogenn, fur krefftig unnd richtig gehaltenn unnd es under andern an Ausandwortung der

1) „des Beylagers“ fehlt in der Ausfertigung.

arrharum unnd Volntziehung des Beylagers mangelte, so hat gedachter Winterfeld Bevehl gehabt, die arrhas auszuandworten und darentgegen von der Princessin wieder zn empfahenn. Es ist auch der Princessin von Marggraff Johans Georgen das Prädicat „unser geliebten Vertrautenn", unnd von E. Ch. G., als dem Herrn Vater, unnd der Frau Mutter der Name Tochter gegeben wordenn; unnd ob sich schon Winterfeld unterschiedlich zur Audienz angegeben, so hat er doch bei der Princessin keine erhalten können. Einmal hat sie ihn sub dato Steglenburg den 8. Aug. anno 98 an I. M. remittirt, das andermahl hat sie des Winterfelds Schreibenn uneröffnet wieder zuruck gesandt, wie das Schreibenn noch bey den actis zu finden. Unnd obwoll endlich die Briefe durch den Reichscantzler Sparen und Herrn Gustavium, schwedischen Reichsrath, abgefordert, da er dann zugleich das Cleinoth uberandworten wollenn, so habenn sie es doch nicht wollen annehmen, sondern bevohlen, er solte wartenn. Da er dan etzliche Stunden in einem Garten gewartet unnd ihm endlich durch einen Diener angesaget, er dörffte nicht lenger aufwarten. Und ist auf die chur- und furstl. Briefe von I. K. M. sowoll E. Ch. G. als Marggraff Johans Georg beandwortet, wie die formalia lauten sub lit. D unnd E. Die Princessin hat sowoll E. Ch. G. als Marggraff Johanns Georgenn per generalia beandwortet unnd das Prädicat Vater unnd Vertrauten ausgelassen, wie abermals die Schreibenn sub dato den 17. Septemb. ejusdem anni besagenn, unnd also kein Schreibenn verhandenn, darinnen sich die Princessin vor ihre Person rund unnd cathegorice ercleret, wie dan billich hette geschehenn sollenn.

Darbey ist es vorpliebenn, wie dann Marggraff Georg Friederich sub dato den 20. Dec. eodem anno getreulich gerahten. Anno 99 im Januario ist wieder ein polnischer Gesandter kommen, unnd ob man woll gemeinet, er wurde etwas von der Heyrath bringen, auch die geheimbte Rähte zue Onoltzbach uff E. Ch. G. Erinnerung vleißig bey ihme nachgeforschet, ob er ad partem etwas zu movirn, hat er doch nichts gehabt, wie I. F. D. Schreiben sub dato den letzten Januarii anno 99 mitbringet. Unnd weil hernacher Erinnerung erfolget, sonderlich vom Herrn Laßky, man solte die Sache also nicht stecken lassenn, so habenn E. Ch. G. uff underschiedene Schreibenn an etzliche Officirer gedacht, dieselbe auch I. F. D. Marggraf George Friederichenn p. communicirt. Es hat aber I. F. D. darvor geachtet, wie das Schreibenn sub dato den 10. Septembris anno 99 besaget, man solte vielmehr die Erkundigung per tertium anstellenn, dan das E. Ch. G. vor ihre Person dieselbe vornemen.

Darauf ich, der Cantzler, sub dato den 25. Septemb. eodem anno dessentwegen bey dem Herrn Wolßky Erkundigung eingetzogen, als welcher die Heyrath principaliter getriebenn. Darauf der Herr Wolßky geandwortet, das er mit den Sachen nichts wolte zu thun habenn, wie sein Handschreiben ausweiset.

Bey dem Herrn Laßky, welchen I. K. M. domals auch viel gebrauchet, hat man sich durch D. Fabricium erkundiget, hat aber generalia daran gebenn; insonderheit aber, da mans ab hac parte nicht wurde suchenn, wurde es vom Konige nicht geschehenn, wie sein Handschreiben sub dato Marienwerder anno 99 in die Iohannis catholici demonstrirt; wie imgleichenn, das er, der Laßky, mit dem Konig daraus geredet, I. M. aber

ihme nichts schliesliches geandworttet. Aber I. M. wehre der Meinung, das die Heurath so lange anstehen muste, bis der Heurathcontract gebuhrlichen in allem volntzogen worden, wie sein Handschreibenn von dem 29. Januarii anno 600 Nachricht gibt. Welches alles in Rath gezogen unnd endlich uff ein Nebenmemorial geschlossenn, so der Herr Hubner auf dem Reichstage zue Warsauw, dahinn er ohne das abgefertigt wordenn, bey I. M. verrichten sollenn, wie dasselbe das Original sub dato den 5. Febr. anno 600 ausweiset, darinn das gantze negocium deducirt unnd schlieslich gesuchet, I. M. mochten jemanden nach Dantzig oder Posen schickenn, so solte dergleichen von E. Ch. G. geschehenn unnd man sich de termino, de loco nuptiarum unnd was weiter die Notturfft, vergleichenn. Was nun I. M. hierauff geandwortet, gibt der Extract sub lit. F und de dato Warsoviae anno 600 1. April., wie ingleichen des Herrn Hubeners Relation.

Eodem anno sub dato 21. Januarii habenn E. Ch. G. an Marggraff Johans Georgen geschrieben unnd, damit man so viel sicherer verfahrenn möchte, zu demjenigen, was Hubener bevehliget, seine Erclerung gefordert. Darauf sich I. F. G. ercleret, sie stelleten es dem Herrn Vatern anheimb, der wurde diesfals S. F. G. einrehtig sein; der Schimpff aber ginge S. F. G. nicht wenig zu Gemuth, der sich mit der Präsentz im Konigreich Schweden zugetragenn; deutet aber in effectu so viel ahn, das er lieber sehe, es verpliebe, und solches sub dato den 29. Febr. anno 600.

Auf dieses habenn E. Ch. G. de dato 27. Martii von Custrin wieder geschriebenn, mit Bericht, das der Hubener Bevehlich, sich der Gelegenheit zu erkundigen unnd zu berichtenn. Dasselbe solte I. F. G. communicirt werden. Auf die Communication, was Hubner vorrichtet, haben E. Ch. G. ferner, sub dato den 14. Junii anno 1600, S. F. G. nochmaln mit Vleis erinnert, man wurde dessen allenn, was vorgangen, ungeachtet auf dasjenige, was Hubener zur Andwort gebracht, replicirn mussenn. Was aber I. F. G. Marggraff Johans Georgen endliche Erclerung, bezeuget I. F. G. Schrifft, sub dato den 28. Julii anno 600 p. Sieder deme hat in der Sachen nichts geschehen können, zuvoraus weil I. F. G. rund sich ad part in Schrifften ercleret, das sie berurte Heürath nicht eingehen woltenn.

Anno 1601 seind abermaln zue Warsaw E. Ch. G. Gesandte gewesenn, aber dessendwegen, da doch sonstenn allerley Handlung mit I. M. vorgangen, nichts movirt wordenn. Anno 603 seind abermals Gesandte auf den Reichstag deputirt wordenn, Handlung vorgangen, aber dieser Sachen nichts erwehnet wordenn. Anno 605 seind nicht allein andere E. Ch. G. vornehme Rehte nach Warsau geschickt worden, sondern auch ich, der Cantzler, so hiebevorn in den Sachen gebraucht, aber weder von I. M., noch dem Wolßky ne verbo etwas angeregt, do doch insonderheit domaln allerley vertraute Discurs unnd Handlung vorgelauffen: wie auch eodem anno noch einmal, im Majo, als wir bede, ich, der Cantzler, unnd der von Waldenfels, in Polen gewesenn, sed hujus negotii nulla unquam fuit facta mentio.

Anno 1606 ist dergleichen Legation erfolget unnd ich, der Cantzler, unnd der von Waldenfelß aber mitgewesenn, da ich, der Cantzler, dann auch ad part bey I. M. Audientz gehabt; ist nichts gedacht wordenn.

Sieder anno 605 seind viel Schreiben, auch Schickungen von I. M. erfolget, es haben E. Ch. G. dero stet residirende Agenten am koniglichen Hoffe gehabt, welche einsteils offt bey I. M. sein; aber sie haben nicht einmal referirt, das etwa diese Sache von I. M. uf die Pahn were gebracht worden.

Anno 1607 seind abermals E. Ch. G. Gesandte zue Warsaw gewesenn, ist aber auch nichts gedacht wordenn, wiewol dasselbe seine Gelegenheit hat wegen der Unruhe, so daselbst in der Cron Polen vorleufft.

Dieser Extract, gnedigster Churfurst und Herr, ist ex actis genomenn unnd solches principaliter und vornemlich darumb, damit nicht allein E. Ch. G., sondern menniglich, deme es vorkommen wirdt, zu befinden, wie es hergangen. Unnd obwoll uff des Herrn Hubners erlangte Expedition die Notturfft pro et contra erwogen worden, auch einsteils der Meinung gewesen, wie auch E. Ch. G. derselben freundlichen lieben Sohn de dato den 14. Junii anno 600 andeutenn, es were darauf, was I. K. M. sich ercleret, zue replicirn, so ist doch endlich geschlossen worden, weil ab hac parte kein Mangel, I. K. M. andere pacta begerten, selber nicht wusten, wie unnd welchergestalt zur Mitgifft zu gelangenn, die Princessin nicht in I. K. M., sondern Hertzog Carln p. Gewalt und Handen, Marggraff Johans Georg seine Gedancken geendert und umb Gottes willen gebeten, ihn mit dieser Heyrath zu verschonen, das gantze negocium so lange ruhen lassen, biß von I. K. M. etwas weiter movirt werden würdt. Dan solte man uff I. K. M. Andwort replicirn unnd endlich propter Prussica negocia sich zu den zue Cracaw anno 96 vorfaßten pactis, wie vieleicht geschehen wurde, dringen lassenn, auch sponsam non dotatam annehmen wollenn, I. F. G. Marggraff Johans Georg wurden nicht folgen, so würd mann dem hochloblichem chur- und furstl. Haus Brandenburg ein Intricat uber das ander verursachen: so haben wir nicht gewust, wie und welchergestalt I. F. G. Marggraff Johans Georgen zu dergleichen Heürath wieder Willen unnd Protestation zu dringen, zuvoraus, weil aus I. K. M. responso abzunehmen, das die Lust, dies Werck zue affectuirn, sehr geringe, wie imgleichen, das bey der Princessin wenige Affection domaln gewesen sein muße.

Nun stehet, gnediger Herr, das gantze Werck uff diesen 2 Fragenn: I. Ob I. F. G. Marggraff Johans Georg könne insalutato rege sich anderweit bona conscientia verheurahten? II. Ob es propter offensionem regiam zu rahtenn?

Was nun die I. Frage betrifft, befindet sich

1. Primo ex actis gar clar, das der Herr Cantzler Meckbach weiter gangen, als er Bevehl gehabt. Derwegen solche des Herrn Meckbachs Handlung E. Ch. unnd F. G. nicht hat binden können, unnd weil in berurter Handlung viel unterschiedene Puncta versprochen unnd zugesagt, die nicht allein dem chur- unnd furstl. Herkommen zuwieder, sondern auch in E. Ch. G. Macht nicht gestanden; dann was die furstliche Residentz belangen thut, dasselbe hat mere et absolute bey I. F. D. Willkhur gehafftet, wie auch wegen Storckaw unnd Beßkow bey Marggraff Hans Sigismunds F. G., derwegen das chur- unnd furstl. Haus Brandenburg nicht zu verdenckenn, das dasselbe Enderung berurter verfaster pactorum gesucht unnd gebetenn. Unnd weil die königliche Promission

unnd Zusage uff berurte cracawische Handlung fundirt worden, dieselbe aber dermaßen pure nicht acceptirt werden können, so ist dieselbe auch nicht unbillich pro conditionata zu achtenn.

2. Secundo hat gedachter Herr Meckbach niemaln gestehen wollenn, das er uff angeregte Handlung concludirt unnd geschlossenn, sondern nur ad referendum genommen; nachdem aber uff eingebrachte Relation dieselbe nicht beliebet, so ist auch nicht unbillich die conditionata promissio in suspenso plieben unnd alles vor keinen bindtlichen Schlus, sondern vielmehr Tractat zu achtenn und zu erkennen.

3. Tertio, so ist ohne das kundbahr, das in solchen großen chur- unnd furstlichenn Hendeln ublich, breuchlich und herkommen, das den Gesandten nicht allein schlechte unnd bloße Creditif ertheilet werden, sondern gnuegsame stadtliche assecurirte Volmachten unnd plenipotentiae; dieselbenn aber hat gleichwoll Herr Meckbach nicht gehabt.

4. Quarto wirdt vor notig erachtet befunden, das sowoll die contrahirende Personen, als die Eltern, Vormundern unnd Brudern, in ejusmodi negociis ihre Verwilligung offenbahren; welches aber zue dergleichenn verbundlichen Contract a parte serenissimae infantissae nicht geschehenn oder doch bey den actis keine bestendige Nachricht verhanden. Requiritur autem inprimis consensus contrahentium. Illum enim esse de substantia, dubium non est. Dan anno 96, wie auch 97, ist die Infantin nicht in loco gewesenn, sondern in Schweden, unnd also an dieselb keine Werbung bracht, außer was etwa Meckbach sine mandato mag geschrieben habenn, wiewoll man nicht eigendlich weis, ob das Concept, so bey den Acten, abgangen oder nicht.

5. Quinto ist man endlich dahin gerahtenn, das durch mich, den Cantzler, ad ratificandum andere neue pacta dotalia gemacht worden sein, welche endlich das chur- unnd furstl. Haus Brandenburg approbirt hat, wie oben in deductione angezeiget; aber von I. K. M. ist in specie keine Declaration erfolget, ob dieselbe darmit gentzlich content unnd zufrieden oder nicht gewesenn. Unnd obwol anno 98 im Majo der Secretarius Skretusky de termino nuptiarum in genere Erwehnung gethan, er auch darauf beandwortet, wie die Abfertigung, de dato Collenn an der Sprew anno 98, ausweiset, auch I. F. G. Marggraf Johanns Georg ad regem umb Beforderung des Beylagers geschriebenn, so hat doch I. K. M., sub dato 30. Maji eodem anno, satis obscure geandwortet, das mann nicht hat wissenn können, ob I. M. mit den pactis zufrieden oder nicht. Est resolutio generalis dubia et obscura. Als nun ferner zwar ab hac parte umb Beforderung des Beylagers angehalten, so ist doch dies Anhaltenn gemeinet unnd angesehen gewesenn, nicht uf die erste cracawische pacta, deswegen sich der Herr Cantzler Meckbach eingelassen, sondern uf die, welche zue Warsaw anno 97 durch mich, den Cantzler, ad ratificandum verfasset, welche auch hernacher von I. F. D. Marggraff Georg Friederichen approbirt, 25. Sept. eodem anno von E. Ch. G. ratificirt unnd folgens an den Churfurst Johanns Georgen zu ebenmeßiger Approbation durch den koniglichen Gesandten vorschickt worden sein, welche auch Marggraff Johann Sigismund p. unnd Marggraff Johans George p. volntzogenn: das also abermaln, gleichwie die konigliche Zusage anfenglich conditionata

gewesen ist, also auch dieses, was ab hac parte vorgangen, conditionirte Hendell sein; dann die cracawischen pacta seind allewege darvor geachtet worden, das darauff durchaus nicht zu schließenn, immaßen dasselbe E. Ch. G. niemaln in Sinn kommen, solches auch E. Ch. G. Schreiben anno 600 den 14. Junii an I. F. G. Marggraffen Johans Georgen mit mehrem ausweiset.

6. Sexto, so hat mann ab hac parte nichts erwinden lassenn, so zue Continuirung berurter Handlung die Notturfft: den Herrn Skretusky anno 97 den 25. Sept., anno 98 im Majo also mit schrifftlicher Resolution abgefertiget, daraus zu spurenn, das E. Ch. G. uf die zue Warsaw anno 97 vorfaste unnd eodem anno zue Onoltzbach unnd Capputh volntzogene pacta, das Beylager zu befordern, bedacht. Ja, es hat I. F. G. Marggraff Johans Geörge p. anno 98 selber geschriebenn, wie oben angezogenn, unnd Termin gebeten. I. F. G. seind eodem anno 30. Maji per generalia beandwortet.

7. Dessen aber allen ungeachtet hat Marggraff Hans Jurge, pro septimo, dem chur- und furstlichen Herkommen gemeß, weil es nicht eher sein können, indem die Princessin, stantibus illis tractatibus, in der Cron Schweden bey Hertzog Carls F. G. gewesenn, durch den vonn Winterfelt anno 98 ein stadtlich Cleinoth pro arrha, und also die endtliche schlisliche Erklerung zu erlangen, uberschicket, I. F. G. das Prädicat „Vertraute“, E. Ch. G. und dero freundlich geliebte Gemahlin beyderseits, als der Herr Vater unnd Frau Mutter, „Tochter“ in inscriptione literarum gebrauchet. Unnd weil zum Eingange in narratione facti enumerirt, wie es hergangen, ist daraus gnugsamb zu befinden, das weder I. K. M., noch viel weniger der Princessin Gemuth und Meinung jemal gewesen, uff die warsawische pacta die Heyrath zu volntziehenn, immaßen dan I. K. M. mit ausdrucklichen Worten andeutenn, das andere krefftige Contract sein mustenn unnd ohne dieselben nichts antzunehmenn. Der Herr Vice Cantzler Tilitzky hatt anno 600 am Ostermontagen wider Herrn Hubenern diese formalia gebraucht: Ego mea sponte haec movere nolui; cum vero pactorum mentionem feceris, scire te oportet, esse pacta duplicia: quaedam enim, et quidem prima, Cracoviae, instituta fuerunt, in posterioribus autem multa desiderantur, quae non placent Regiae Majestati; itaque prima vellet rata esse etc. Videatur relatio fol. 41.

Die Princessin hat hat zwar wieder geschrieben, aber das Gegen-Prädicat ausgelassenn unnd also non sine magno despectu zu verstehen gebenn, das sie noch zur Zeit zu nichts verbunden, viel weniger ihren Consens darinn gegeben; immaßenn dann de illius consensu bey den actis nichts zue finden ist, ja der Herr Laßky mit claren Worten anno 600 gegen dem Herr Hubener gedacht, illam nihil promisisse.

8. Octavo hat man sich uf I. F. G. Gutachtenn per tertios, als mich, den Cantzler unnd D. Fabricium, bey Herrn Wolsky unnd Laßky anno 98 de mente regia erkundigen wollen. Wolßky als der Principal und welcher teglich mit I. K. M. umbgangen, hat sich gegen mir, dem Cantzler, ercleret, er wolte mit den Sachen nicht mehr zu thun habenn; der Laßky, I. K. M. hetten nichts andworten wollenn: gerahten, ferner bey I. K. M. die Notturfft zu suchenn, von derselben aber wurde es nicht geschehenn.

9. Unnd als es, pro nono, uff gemein Gutachtenn anno 600 zue Warsaw erfolget, wie des Herrn Hubeners mitgeben Memorial mitbringet, haben I. K. M. 1. Apr. eodem anno geandwortet, wie der Extract besaget. Aus welchem dan gnuegsam darzuthun, das I.K.M. uf die cracawische Handlung gehenn, do doch hibevor notturftig ausgefuhret, das es bey dem chur- unnd furstl. Hause Brandenb. etiam propter consequentiam nicht zu verandworten, viel weniger das Haus Brandenburg also zu beschwerenn; das dieselben vorwenden, sie wissen ad dotem et alia necessaria nicht zu gelangen; die Infantin hiebevor zwar niemaln in specie ihren consensum beweislichenn dargebenn, aber per literas, indem sie dem ertheiltem Prädicat nicht respondirn wollenn, ihren dissensum dargethan, imo die arrham ignominiose wieder zuruckgeschicket, den Gesandten nicht hören wollen et alia p.: so können wir unterthenigst nicht absehenn, wie diese tractatus, so uf unterschiedlichen pactis beruhenn, vor krefftig zu erkennen, dann alles, was vorgangen a parte regia, wirdt uf die zue Cracaw anno 96 verfaste pacta getzogen, was von diesem Teil uff dasjenige, was anno 97 zue Warsaw verhandelt unnd anno 98 ratificirt, nicht unbillich gedeutet. Die Infantin hat ihren consensum niemal in specie declarirt, non fuit in potestate regia; solte sich in specie ercleret habenn; I. K. M., wie auch dieses Teils zusagen sunt et fuerunt conditionatae.

10. Decimo. Posito, do schon etwas krefftiges bey diesen ergangenen tractatibus sein solte, so wurden es doch nur sponsalia de futuro, et non de praesenti gewesen sein; sponsalia autem de futuro mutuo dissensu dissolvuntur . Unnd ist alhier ex deductis nicht allein der Infantin Dissens beyzubringen, sondern es habenn I. F. G. Marggraff Johans George p. anno 600 den 18. Julii sich rund unnd cathegorice ercleret, das sie derselbenn Gedanckenn durchaus geendert, auch E. Ch. G., als den Herrn Vatern umb Gottes willenn gebetenn, dieselbe mit der hiebevor bedachten Heürath aus denen in berurten Schreibenn angetzogenen Uhrsachenn zu verschonenn: das also beyderseits dissensus vorhanden, unnd ob man woll biß dahero in Ruhe gestanden, auch anno 601, 603, 605, anno 606, anno 607 ansehnliche Gesandten, unnd zwar diejenigen, so die Heürath tractirt, bey I. K. M. gehabt, wie auch I. K. M. hinwieder unterschiedene Gesandten an E. Ch. G. geschickt hat, ihre Agenten am Hofe so vielfeltig bei I. K. M. sein, so ist dieser Sachen doch niemaln weiter gedacht worden; ja es wirdt von I. F. G. Marggraff Johans Georgen angetzogen, das die Infantin sich beworben, andere Heürahten zu treffen, immaßen dann so gar heimlich nicht sein mag, was mit dem von Teschyn vorgangen; I. F. G. dem Wesen so viel, unnd zwar bis in das 12. Jahr zugesehenn unnd numehr das 30. Jahr ihres Alters erreichet hat; ann E. Ch. unnd I. F. G. kein einiger Mangell jemaln gewesen; die K. M. auff dergleichen pacta gehenn, welche dem chur- unnd fürstl. Hause Brandenburg nicht zu rahten, welches niemals gewilliget; beyderseits Dissens vorhanden, das Freulein niemaln in specie darinn consentirt, unndt was dergleichen mehr: so halten wir unterthenigst darvor, weil auch kein spes de conciliando illo matrimonio ferner vorhanden, I. K. M. ad dotem kein Rath weis, die Princessin, wie auch I. F. G. datzu nicht geneigt, sie beyderseits ungleiches Alters, bey der Infantin, indem sie ihre 42 Jahr erreichet hat,

exigua[1]) spes prolis, wenig Liebe sein werde, nichts als Getzenck, wollen anderer Ungelegenheit geschweigen, die aus dergleichen matrimoniis plaerunque erfolgenn, zu gewartenn: so könne I. F. G. bona conscientia sich anderweith verheurahten, secundum Paulum: satius nubere quam uri.[2]) Unnd ist gleichwoll kein privatus schuldig, viel weniger ein großer Herr, dem andern nach Willen uffzuwarten, wiewol die privati andere remedia, die sich bey großen Potentaten nicht practicirn lassen: immaßen dann E. Ch. G. mit mehrem werden vernehmen, das auch die Herrn Theologi ebendieser Meinung.

Die II. Frage aber belangend, dieselbe hat nicht unbillich seine starcke rationes dubitandi. Dann was E. Ch. G. unnd derselben gantzen hochgeehrtem Hause an I. K. M. favor in Prussicis negociis gelegen, das darff keiner Deduction, res ipsa loquitur. Dahero nicht unbillich, alle Offension summo studio zu präcavirn. Aber weil es mit dieser der Infantin Verheuratung dermaßenn hergangen, wie ad longum deducirt, so viel Jahr verlauffenn, de dissensu der Infantin nicht zu zweiffelnn; wir den rechtenn Consens niemals solenniter erlanget; die arrha zuruckgeschickt; der Mangell an I. F. G. Marggraff Johans Georgen nicht gewesen; I. K. M. dieser Verheurahtung bey andern Handlungen, do auch geringer conditiones eingetzogen, niemal erwehnet oder per tertium erwehnen lassenn; anno 600 in dem dem Herrn Hubener gegeben responso nicht allein uff die pacta Cracoviensia deuten, do doch hiebevor I. K. M. oft angezeiget, das es nicht sein konte, auch derwegen andere gemacht worden, welche I. K. M. zu sich genommen; sich ercleren, das sie ad numerationem dotis kein Mittell wissen, unnd es bey dem, so viel Jahr hero, bewenden lassenn; von dieser Heyrath kein Vorteil, sondern onera zu gewarten, dann wann die Infantin, wie wol geschehen wirdt, unverheyrath pleibet, so dorffen I. K. M. sich neque de dote neque de aliis ad ejusmodi negocia necessariis sumptibus bekummern, auch sowoll I. K. M. als die Jesuiten die Hoffnung habenn, wan die Infantin an einen evangelischen Fursten unverheyrath bliebe, das sie dieselbe noch mochten in religione gewinnen; auch keine Ursach verhanden, neque de insigni potentia, neque de divitiis, neque aliis mediis wieder derselben Wiederwertige zu erlangen, weil I. K. M. I. F. G. geringer Zustand woll bekand ist; auch wegen der Religion die Affection gegen I. F. G. Marggraff Johans Georgen nicht gros sein muß, diese Heurath zu urgirn, unnd gleichwoll I. F. G. in das 12. Jahr gewartet, derselben auch nichts zu imputirn: so wollen wir unterthenigst hoffenn, es soll bey I. K. M. durch andere Verheuratung keine Offension erregt werden, und solches aus den Motiven, die angetzogen unnd weitleufftiger können deducirt werden. Dann wann I. K. M. eine einige Affection gehabt hette oder noch hetten, so wurden dieselbe endweder vor sich oder per tertium bey den vielfaltigen Hanndlungen unnd sonderlich der einigen, der ich, der Cantzler, unnd der von Waldenfels beygewohnet, etwas ad minimum haben angedeutet oder andeuten lassen, ist aber nichts geschehenn.

---

1) Im Konzept korrigiert statt „nulla".
2) 1. Cor. 7, 9.

Damit aber E. Ch. G. uff alle Felle es bey I. K. M., do jo etwas solte erwehnet werden, umb so viel fuglich zu verandworten, so hettenn E. Ch. G. sich gegen Marggraff Johans Georgen nach beyliegender Copey, doch uff E. Ch. G. genedigste Vorbesserung, veterlich zu ercleren, und solches darumb, damit man dasselbe Schreiben allewege offentlich vorzulegen; unnd weil er gleichwoll numehr, indem er sein eigen Lannd unnd Leute, pro filio emancipato zu achtenn, seine mundige Jahre nicht allein, sondern das 30. Jahr seines Alters erreichet, so wehren E. Ch. G. nicht zu verdencken, das sie ihme dasselbe gentzlich unnd plenarie heimbgestalt. Hieneben aber wurde gleichwoll von E. Ch. G. ein Handtschreiben abgehen mussen, dorin I. F. G. etwas gewisses zugeschriben wurde, I. F. G. auch den modum anzudeuten, das es dergestalt angeordnet werden muste, als hetten es I. F. G. vor sich gethan und hernacher allererst, re non amplius integra, E. Ch. G. solches zu erkennen geben. Muste auch nicht lange geseümet, sondern, was I. F. G. resolvirt, in Eill und secreto effectuirt werden. Hiebey, gnedigster Churfurst und Herr, erinnern wir uns auch, das wir nicht wissen, wan schon, wie doch kein Apparentz vorhanden, I. K. M., wie imgleichen die Infantin zue Volntziehung der Heürath geneigt wehrenn, ob es unterthenigst numehr zu rahtenn, wegen der Ursachenn, die einsteils oben ratione personarum deducirt, einsteils des großen oneris, darmit das chur- unnd furstliche Hauß Brandenburgk wurde beladen werdenn. Wie wolte doch I. F. G. sine dote — illa enim non speranda — ihr, der Infantin, ihren Stadt fuhrenn? Wan Mangel, so wurden I. F. G. cum serenissima infante zue E. Ch. G. oder, nach derselben tödlichenn Abgang, den Gott lange verhuten wolle, zue I. F. G. Marggraff Johan Sigismunden kommen, konigliche intercessiones bringenn, ihre Einkommen mit Landen unnd Leutenn oder in andere Wege zu vorbessernn. Solte es nicht geschehenn, so hette E. Ch. und I. F. G. offensiones regias p. Solte man sich bequemen, wo wolten es E. Ch. G. unnd I. F. G. nehmen? Were die Ehe friedlich, so were es ein guter Handell: were sie propter diversitatem aetatis et morum, were sie wegen des langen Anstands, unnd das etwa I. F. G. in Sinn keme, was vorgelauffenn, unfriedlichenn, da wurden abermal an E. Ch. unnd I. F. G. admonitiones erfolgenn. Wurdenn dieselbenn nichts operirn, so hette man abermaln Offension.

Mitt Vorschreibung und Ubergabe Storcka und Beskau muste I. F. G. M. Johan Sigemundt sich in casum, do Kinder erzeuget werden solten, wiewoll so grose Hoffnung nicht were, beschweren, wie ingleichen, do Jegerndorff zu Widumb nicht gnungsam, musten und solten E. Ch. G. andere Gutter zulegen p., immasen die pacta und Nebendeclarationes mitbringen p.

So ist unter andern finis matrimonii procreatio sobolis, unnd wann dieselbe nicht erfolget, wie alhier wenig Hoffnung, so pfleget die Ehe nicht allewege am besten zu gerahtenn.

Die Auctoritet, so hibevor die Infantin bey I. K. M. gehabt, ist numer vill geringer worden, zu dem mer ein Sperantz als ettwas gewisses in rei veritate gewesen, weill I. K. M. sine consensu senatorum nichst thun kan, das durch dis matrimonium die preusischen Sachen solten facilitirt werden, et hoc vel maxime in praesenti statu.

Derwegen lassen wir es unterthenigst uff beyde Fragenn bey unserm eroffnetem gehorsambsten Bedenckenn unnd Gutachtenn bewenden; doch stellenn wir alles zue E. Ch. G. gnedigsten Willen unnd Wolgefallenn, zuforderst, ob denselbenn auch geliebte, derselben freundlichen geliebten eltern Sohn, den durchlauchtigsten hochgebornen Fursten unnd Herrn H. Johan Sigismunden . . . veterlich daruber zu hörenn.“

1776. Schreiben von Beyer an Rheydt. Cölln a. S., 1. September 1607.

Sept. 11.

Ausf. Rep. 21. 136.

Staatisch-spanische Friedensverhandlungen. Nachrichten aus Polen, Preußen, Schlesien, Ungarn. Niederkunft der Markgräfin.

„Ich hab E. G. von Torgow auß ein außfuhrlich Schreiben auff Heydelbergk bey Zweifeln, so mit gueter Satisfaction auß Preußen daselbst angelangt, geschicket und daneben an Pleßen gebeeten, wofern E. G. verrucket, E. G. daßelb durch gewiße Gelegenheit nachzuschicken. Verhoffe, E. G. daßelb Schreiben numehr werden empfangen und darauß die Gelegenheit vernommen haben. Inmittelst seind 2 E. G. Schreiben an meinen gnedigen Herrn einkommen, die zu Rheit datiret. Und hab E. G. ich in vorigem Schreiben avisirt, das es auff eine Zusammenkunfft etlicher Chur- und Fursten beruhete, welcher Gestalt die begerte Adjunction in der Friedenshandlung zwischen Staden und Spannien zu leisten, da dan es dieser Ördter von einem widerrhaten wurde, do sonsten es bereits beschloßen gewesen und die Instruction gemachet; nichts weniger hat man Churfurst Pfalz beantwortet, was ins gemein von andern gerhattschlaget und geschloßen, das man demselben nachkommen wolte. Und ist sieder dem von Pfaltz weiter nichts einkommen. — Des Konigs in Dennemarck Antwordtschreiben, welchs ich zuvor im Torgowischen Schreiben vorgeßen, gehet dahin, das er nicht invitiret, und do es geschehen, wurden doch die Gesandten, weil sie druber keinen Bevhelig, sich nichts unterfangen durffen; hatt sich sonsten anerbotten, gerne das Seine zu thuen.“ — Nachrichten aus Polen. „In Preußen ist der Landtag zerschlagen, und vernimtt man alhir noch nichts, was darauff werde weiter vorgenommen werden. — In Schlesien hatt der Keyßer wegen der Religion auff Anhalten des Bischoffs zu Ulm durch den Obristen Goetz Spitzen belegert, und vermeint man, es werde sich geben mussen; sol hernach die Execution wider Gloga auch ergehen. Und weil sich das Furstenthumb mit Jegerndorff grentzet und vermengt lieget, meint man, Marggraff Johans Georgen mochte auch nicht ohne Schaden sein. In Ungern heltt man nichts vom Frieden, sonderlich weil dieses praejudicium in puncto religionis vorgenommen wird. Die ander Stende in Schlesien sitzen still darzu und furchten des Keysers Ungnad, die ihnen dan angedreuet. — Unsere Furstin ist niderkomen, wol 9 Wochen vor der Zeit; hatt einen jungen Hern, welcher alßbald wegen Schwacheit getaufft wurden, nimtt aber Gott Lob nunmehr zu.“

1777. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Sept. 12. Cölln a. S., 2. September 1607; praes. 4. September.

Ausf. gez. Löben, Pruckman. Rep. 34. 113 c 1.

Sendung nach Heidelberg. Kurpfalz wegen Vergleichung mit Pfalz-Neuburg in jülichschen Sachen.

Eben sind zwei Schreiben von Kurpfalz eingetroffen[1]; sie haben dieselben, obgleich sie zu des Kurfürsten „eigenen Handen gestanden", weil vielleicht periculum in mora, eröffnet. Aus dem ersten erhellt, daß zwar die „nechste Zusammenkunfft", weil nur Hessen-Cassel dieselbe besuchen lassen, zerschlagen, daß aber der Kurfürst einen andern Termin auf den letzten huj. eventualiter bestimmt. „Nun haben E. Ch. G. wir dieses Passes halber albereit unser unterthenigstes Bedencken zur Gnuge eröffnet, bey welchem wir es billich bewenden lassen. Weil wir aber jezo in geringer Anzahl, und man noch etwas Zeit ubrigk, stellen E. Ch. G. wir unterthenigst anheimb, ob die jezo ufs Neue gesuchte Schickung zu Wiederanherokunfft unser abwesendenn Herrn Collegen weiter in Rath zu ziehenn; unnd wann E. Ch. G. damit einig, muste obberurt Schreiben zue dero Notturfft wieder anhero gefertigt werden."

Aus dem zweiten Schreiben von Kurpfalz ist zu ersehen, „wohinn I. Ch. G. Gedancken in puncto der Vergleichung mit Pfalz Neuburg der Julischenn Lender halber inclinirn. Do nun E. Ch. G. nochmals neben uns der Meinung, das eine unvorfengliche Tractation nicht genzlich abzuschlagen, muste Churpfalz hierauf beandwortet unnd mit deroselbigen de loco et termino conveniendi Vorgleichung getroffen werden; waruber wir dan gleichsfals E. Ch. G. gnedigsten Gemuethseröffnunge underthenigst gewertigk."

Ferner ist eine anderweite Interzession der preußischen Oberräte wegen Verbesserung des Unterhalts der Kanzleiverwandten eingebracht; könnte dilatorie beantwortet werden, „das E. Ch. G. zwar ihre Vorbitschrifften einbehendiget; weil aber dieselbe ihre geheimbe Rähte jezo nicht bey der Hand, auch mit andern wichtigen Geschefften beladen, als konten sie sich pro nunc nicht schlieslich erclerenn, wie dann ohne das aus erheblichen Ursachen diesen Sachen biß zu hiernechst besserer Gelegenheit ein Ahnstand gegeben werden könte."

1778. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Sept. 12. Karzig, 2. September 1607
in Nr. 1678 Anm. 1.

---

1) Vgl. Nr. 1557 und 1544.

1779. Relation von Löben an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 3. September 1607. Sept. 13.

Ausf. Rep. 35. A. 3.

Polnische Nachrichten. Anlehen des Königs von Polen. Kurpfälzische Schreiben.

Er sendet den Bericht des kurfürstlichen Agenten am polnischen Hofe, Daniel Nefftell, „daraus E. F. G. gnedigst zu vernehmen, was nochmaln in der Cron Polen vor ein Zustand“. Jaßky hat unlängst angedeutet, „das I. K. M. von I. Ch. G. ein Anlehn noch gnedigst begerten, wehren auch resolvirt, es solenniter an I. Ch. G. gelangen zu lassenn; er ist aber darauf noch zur Zeidt nicht beandtwortet“. Gestern sind ferner zwei Schreiben von Kurpfalz eingetroffen, „deren eines die angesatzte Zusammenschickung nach Heydelberg in der Herr Generalstaaden Sach, das ander die gutliche Tractation mit Pfaltz Neuburg wegen der Julischenn Landen concernirt“; sie haben dieselben dem Kurfürsten alsbald zugeschickt; wird dessen Resolution weiter mitteilen.

1780. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 5. September 1607. Sept. 15.

Ausf. Rep. 7. 46.

Sie bitten um Resolution 1. über die nötigen Bestellungen der Ämter, damit die Abrechnungen zu Michaelis abgehört werden können. Die kurfürstlichen Abgesandten haben die Sachen ad referendum mitgenommen, und 2. wegen Bestallung des Balthasar von Fuchs auf ein Amt.

1781. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Königsberg i. Pr., 5. September 1607 Sept. 15.

in Nr. 1727 Anm.

1782. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Karzig, 5. September 1607. Sept. 15.

Ausf. Rep. 34. 113 c. 1.

Der Kurfürst hat ihr Schreiben [vom 2.] erhalten. Er hat ihr Bedenken betr. die Heidelberger Zusammenkunft nicht zur Stelle; „alls werdet ihr euerm Andeuthen nach hiervon ehe besser weiter mit fleißigem Bedachtt deliberiren und zu dem Ende euere Collegen, deren ihr am ehesten mech-

tigk sein könnett, desto zeittlicher an euch erfordern". Betr. die Vergleichung mit Neuburg ist er mit ihnen einig, „das nemblich nach gestalten Sachen und ad referendum unvorfengliche Tractation nicht genzlich auszuschlagen"; sollen ein entsprechendes Schreiben entwerfen. Die Verbesserung der preußischen Kanzleiverwandten kann bis zu seiner Hineinkunft ihr Bleiben haben. „Und weill wir numheer euerer, unsers Canzlers Beykunfft negstes Tages gewerttigk, lassen wir, was ubrig, vollendts dahin eingestellett bleiben."

1783. Schreiben des Friedrich von Dobeneck an Löben.

Sept. 16. Marienwerder, 6. September 1607.

Ausf. Rep. 7. 9.

Gütertausch zwischen Kurfürst (ein Dörflein im Amte Grünhoff) und Alexander von Rauschken (Dörflein Littauen im Amte Liebstadt). Löben soll einen polnischen Zelter erhalten.

1784. Schreiben des Königs Siegismund von Polen an die preußische Ritterschaft.

Krakau, 20. September 1607

in Nr. 1679.

1785. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Sept. 20. Cölln a. S., 10. September 1607.

Konz. korrigiert von Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 35. A. 3.

Sie senden die Schreiben des Kurfürsten-Pfalzgrafen an den Kurfürsten betr. die nochmalige Zusammenkunft in der staatischen Sache sowie die gütliche Handlung in der jülichschen Sache abschriftlich. Über ersteres sind sie im Werke, ihr Gutachten schriftlich dem Kurfürsten einzuschicken, der dann ohne Zweifel, wie sie auch noch erinnern wollen, mit dem Markgrafen hierüber kommunizieren wird. „Anreichendt aber die gulchische Handlung, do haben I. Ch. G. sich albereit ercleret, man soltte mit E. F. G. Vorbewust eine Tagfartt ansetzen, und weil dießelbe Handlung principaliter E. F. G. angehet, so haben wir vor Notturfft erachtet, bey E. F. G. Erkundigung einzuziehen, wie balld derßelben gelegen sein möchte, angeregte gutliche Tractaten anzustellen; bitten derowegen underthenigst, E. F. G. wollen sich gegen uns inn

Gnaden ercleren, wann und wohin sie die Tagefartt zu berahmen am bequembsten erachten, seindt wir underthenigst erbötig, die Schreiben doruff in höchstgedachtes E. F. G. Herrn Vatters Namen den negsten verferttigen zu lassen. Es wirdt aber unsers Ermessens der Termin ettwas geraum angesetzt werden mussen, domit es nicht allein an Pfaltzgraff Philips Ludwigs F. G. so wol Pfaltzgraff Hanßens hochlöbl. Gedechtnus Herrn Söhne, sondern auch die Hertzogin inn Preußen p. fueglich gelangen und sonsten alle Notwendigkeit darunder immittelß desto bequemer anzuordnen sein möge."

1786. Schreiben der Kurfürstin-Witwe Elisabeth. Crossen a. O., 10. September 1607 in Nr. 1762.

Sept. 20.

1787. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 10. September 1607.

Sept. 20.

Konz. von Löben und Ausf. gez. von Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 113 c. 1.

Die von Pfalz vorgeschlagene Zusammenkunft zu Heidelberg.

„Uff E. Ch. G. gnedigstenn Befell haben wir dasjenige, was Curfurst Fridrich Pfaltzgraff unter dato den 12. Augusti hoc anno an E. Ch. G. hatt gelangen laßen, mitt allen Fleis in Deliberation gezogen, und weill wir uns underthenigst erinnertt, das wir hibevor unser Bedenkenn unterm dato den 30. Julii E. Ch. G. gehorsampst eroffent, so haben wir dasselbe anderweitt vorgenomen und erwogen, so viell aber befundenn, das wir domal albereitt die rationes pro et contra in Beisein Herr Adam von Puttlitz und des von Waldenfels notturfftig bedacht, diselbenn auch uffgesatzt unnd E. Ch. G. underthenigst uberschickt, das aber E. Ch. G. vilmer uff ein Endtschuldigungschreiben als di Schickung geschloßen, immasen daßelbe abgangen.

Nun konnen wir woll mitt Gott bezeugenn, das wir bey Churpfaltz oder den Hern Generallstaden ungerne wolten zu einiger Offension Ursach geben, dan wir uns one weitte Deduction zu erinnern, wohin man bishero gesehen. Wir mußen bekennen, es mochte one Offension nicht abgehen, wan zum andernmall E. Ch. G. solten di Schickung difficultirn und abschlagen; weill aber keine nova emergentia vorhanden, von Churpfaltz keine weittere angedeutte Information in particularibus erfolgtt, dises one allen Zweiffell vorfallen wirdt, do der Friden seinen Fortgang nicht haben solte, das man nicht allein mitt Wortten, sondern re ipsa den Herrn Generallstaden wirdt rathen mußen, und aber E. Ch. G. zu dergleichen beharlichem Wercke bei disem Zustandt in der Kron Polen nicht gefast sein, dergleichen offentliche Endtschuldigung aber den Herrn

Staden mer wurde schaden als dinen, der Gesantte auch, den E. Ch. G. wurden schickenn, mitt geringer Reputation doselbest sein wurde, anderer Ursachen zu geschweigen: so hieltten wir underthenigst gehorsampst darvor, E. Ch. G., als welche einmall den gelindesten Weg erweltt, ließen es nochmall bey anderweitt Endtschuldigung aus denen in unserm Bedencken hibevor angedeutten rationibus bewenden, immasen wir dan uff ein Endtschuldigungschreiben, wie beiligentt, gedacht haben. Und ob woll bey disem allem zuvoraus di julische Sache nicht unbillig in Consideration zu zihen, so sehen wir doch nicht den modum, wan man mitt den Herrn Pfaltzgraff nicht verglichen, wie man diselbe konne in die Friedenshandlung fuglich, posito, do diselbe iren Succes gewinnen solte, bringen. Dan sollen die Herrn Generallstaden diselbe so weitt mitt einzihen, das Spanien sich derselben uff alle Felle nicht soll und mus annemen, so wirdt ab altera parte dergleichen erfolgen. Nun wißen wir nicht, was principaliter disfals E. Ch. und I. F. G. Marggraff Johan Sigismunden Resolution ist, wie imgleichen der Hertzogin aus Preußen; solte derowegenn woll eine Notturfft sein, E. Ch. G. hetten in moglicher Eill mit derselben freundlichen gelibtten Son, . . . Marggraffen Johan Sigismunden, aus dem Wercke vor genomener Resolution vetterlichen communicirt.

Wir wolten zwar ungerne einige Occasion verseumenn, aber dogegen noch viell ungerner E. Ch. G. und dem hochloblichem Haus Brandenburg underthenigst rathen, dardurch sie kontten und mochten consequenter in Weitterung kommenn, zuvoraus bey disen one das uberheufften Geschefften, und weill bey uns kein Zweiffell, das es Curfurst Fridrich Pfaltzgraff mitt E. Ch. G. und derselben freundlichen liben Son treulich und uffrichtig meinet unnd aber I. Ch. G. der Zustandt allerding nicht bekantt, auch ser neuerlich, das I. Ch. G. so offtmall non communicato consilio mitt E. Ch. G. dergleichenn conventus ausschreiben, E. Ch. G. daher nichst als odia erlangen, wan diselben hernacher solche nicht alwege beschicken; solchs zudem dem altten Herkommen nicht allerding gemes, das di Curfursten sich dermaßen den Fursten conformiren und diselben zu sich zihen, wo es nicht die hoe Notturfft erfodertt, so weren wir der underthenigstenn gehorsampsten Meinung, E. Ch. G. hettenn jemandt der Irigen nach vollendetem Convente an I. Ch. G. geschickt, derselben E. Ch. G. gutte Affection in gemeinen Sachenn nicht allein ausfurlicher beibringen, sondern auch die impedimenta berichten laßen, wie imgleichen gebeten, solche conventus non communicato consilio mer nicht auszuschreiben, so zweiffeln wir gar nicht, I. Ch. G. werden mitt E. Ch. G. woll zufriden sein, di impedimenta, welche ausfurlich zu deducirn, tanti ponderis erkennen, das E. Ch. G. woll zu endtschuldigen, indem die Conservation der preusischen Sache nicht weniger als andere sowoll in relligione als statu politico vor ein gemein Werck zu halten ist."

1788. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund. September 1607 — Juli 1608.

Ausf. H. A. Rep. 33. J. Korrespondenz des Kurfürsten Johann Siegismund mit seinen Eltern.

Briefe familiären Charakters, Gesundheitszustand, Jagd- und Fischereisachen, Geldangelegenheiten, früstliche Besuche.

1789. Bedenken der Frankfurter Theologen an Kurfürst Joachim Friedrich.

Frankfurt a. O., 14. September 1607. Sept. 24.

Ausf. gez. Christoph Pelargus D., Andreas Wencelius D., M. Mart. Nößlerus Decan, Simon Gediccus D. Rep. 9. 13 e. 5.

Verheiratung des Markgrafen Johann Georg.

„Gnedigster Herr. Demnach E. Ch. G. durch deroselben wolverordneten H. Cantzler, den gestrengen edlen ehrnvesten Johann von Löben p. einen casum matrimonialem, so den durchlauchtigen hochgebornen Fursten und Herrn Herrn Johann Georgen Marggraffen zu Brandenburg betreffen thutt, uns gnedigst vortragen lassen, und ob I. F. G. sich ohn Beschwerung des Gewissens anderweit ehelich einlassen könne, unser unterthanigst Bedencken gnadigst erfordertt, alß haben wir sowol aus der ausführlichen Relation als den producirten originalibus und andern Documenten zur Gnuge vernommen, das nicht allein unterschiedene tractatus gepflogen, besondern auch pacta dotalia albereit vorfasset und aufgerichtet, so zwar von E. Ch. G., wie auch deroselben vielgeliebten Herrn Sohn, Marggraff Hanß Sigißmundt, entlich volnzogen, von dem andern Theill aber keine richtige Resolution und Genehmhabung derselben pactorum gentzlichen erfolgett, so hatt man von diesem Theill zwar in gutter Hofnung gestanden, es wurde solche christlich Sache ihren richtigen Fortgang gewinnen, und derowegen Marggraff Hanß George S. F. G. der Princessin in Schweden das Prädicat „unser geliebten Vortraueten“, die furstlichen Eltern ingleichen den Nahmen „Tochter“ derselben gegeben, uber dieses auch ein ansehnliches furstliches Präsent arrhae loco durch ein sondern legatum der Princessin zugesendet, das ander Theill aber hatt nicht allein kein reciprocum nomen in deroselben furstlichen Andtwortung gebrauchett, sondern auch die arrham nicht annehmen, viell weniger der Heirath halben pure et categorice sich erkleren wollen, wie dan auch I. K. M. in generalibus allwege verblieben und auf unterschiedliche wiederholete Sollicitation nichts schließlich geandtwortett, nur allein das S. K. M. der Meinung wehre, die Heirath so lange anstehen müste, bis der Heirathcontract kreftig und gebuhrlich in alles volnzogen wurde, gleichwoll zuletzte dieses negocium selbst perplexum genennet und neue difficultates de dote in regno Sueciae intercepta angezogenn, unterdessen aber der

Herr Wolsky und Laßky, welche diese Heirath principaliter urgiret, nichts ferners damit zu thun haben wollenn, auf des Koniges und Princessin Seiten kein einige Erinnerung in etzlichen Jahren nicht geschehenn, S. F. G. Marggraff Hanß Georg daruber auch sein animum gentzlich mutiret hatt, allermaßen aus den actis dieses mit mehren zu ersehenn: worauß, gnedigster Churfurst und Herr, gnuegsam erscheinet, das in proponirter Ehesachen kein richtiger, ausdrucklicher, bestendiger consensus gewesen, welcher von beiden Theilen necessario erfordert wirdt (oportet enim, consensum esse expressum sponsi et sponsae, ut regula saepe repetita in jure docet: coniugia mutuo consensu iungi, wie des H. Philippi Wort lauten), sintemall weder die Princessin, noch I. K. M. pure et categorice sich erkleret, auch nicht verba de praesenti, so alleine die rechte sponsalia (wie der Herr Lutherus erinnert) constituiren, gebraucht worden, sondern viellmehr de futuro: quia sponsalia sub conditione inita aequiparantur sponsalibus de futuro, wie die glossa und Panormitanus in iure canonico melden, quae sponsalia etiam jurata mutuo dissensu dissolvuntur — Didac. in epit. 4. lib. Decret. —: uber dieses Marggraff Hanß George nicht allein Rechtes, sondern auch Gewissens halben gar nicht schuldig, nach Vorlauff gantzer 10 Jahr mit vorgeblicher Sperantz S. F. G. ferner lassen aufzuhalten, damit wir unterthanigst geschweigen, das praecipuus conjugii finis, augmentum generis sive prolis, bey so ungleichem Alter der Princessin nicht woll zu vermutten und uber dieß religionis diversitas allerlei Unheill bei so gefehrlichen Zeiten leichtlich verursachen möchte, wie man woll Exempell, wan es vonnöten, anziehen könte.

Derenthalben, gnedigster Churfurst und Herr, wir aus obangezogenen Ursachen unterthanigst gewis dafur halten, das hochgedachter Marggraff Hans Georg ohn alles sorgliches Bedencken mit guttem christlichen Gewissen gar woll und sicher bey S. F. G. zeitigem Alter des Allmechtigen heiligen Ordnung zu Vorhuttung aller Inordinantz sich untergeben und S. F. G. Gelegenheit nach christlich und furstlich anderweit heirathen könne."

1790. Begnadigung des Konsistorialpräsidenten Dr. Johann Köppen des Jüngern mit 2000 Thaler für seine 20 jährigen Dienste.

Sept. 24 Cölln a. S., 14. September 1607.

Abschr. Rep. 61. 32. K.

1791. Bericht von Pruckman.

Cölln a. S., 15. September 1607. Sept. 25.

Ausf. Rep. 22. 224a. Regesten bei v. Mülverstedt, Urkundenbuch zur Geschichte des altadelichen Geschlechts von Oppen Bd. I.

Angelegenheit des Pfarrers Kerasander und Jobst v. Oppen.

Er hat das „heutige Schreiben" des Kurfürsten erhalten, in dem anbefohlen wird, über den Stand der Angelegenheit Jobst von Oppen zu berichten. Da es zugleich an Daniel Klindt gerichtet, hat er zu ihm geschickt, aber den Bescheid erhalten, daß Klindt wegen einer angefangenen Kur nicht ausgehen könne. Darauf hat er die Kammergerichtsakten[1]), die mit dem 30. Mai d. J. beginnen, durchgesehen. Er erörtert die Rechtmäßigkeit der gewechselten Schriften, namentlich die Einhaltung der Termine, die von Jobst von Oppen innegehalten, so daß noch ein Termin bevorsteht. Sodann kommt Pruckman auf das ihm vom Kurfürsten aufgetragene Bedenken in dieser Angelegenheit, die an drei Universitäten zur Erholung einer Belehrung versandt werden soll. Es wird in Kürze fertiggestellt werden. Ausführlich wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, drei Universitäten dafür zu finden, teils wegen der Sterbensläufte, teils wegen Beeinflussung oder Voreingenommenheit. „Den E. Ch. G. Universität Franckfurt ist verdächtig, nach Rostock zu senden ists daher, das Oppen seinen Advokaten da hatt, nicht zu rhaten, nach Leipzig, Jhena, auch Helmstadt ist's der Post halber nicht zu schicken. Bleiben also noch Tübingen, Marpurg, Heidelberg und Wittenberg übrig." Er ist für Wittenberg und Marburg trotz Bedenken.

Anm. 1: Resolution an Pruckmann, Werbelin, 20. September 1607. Er bestätigt den Empfang des Berichts in Jobst von Oppens Injuriensachen. „Das nun die Receptionschrift weiter nicht, als wofern sie unsere Decret gemeß, angenommen worden, daran ist von euch der Sachen recht geschehen. Wir seind aber vor diesem gehorsamblich erinnertt, das Oppens Advocat in demselben Satz ziemblich spitzigk und weitschweiffigk gehen soll, welches von euch ebenern Gestalldtt woll wirdt in Acht genommen werden, inmassen wir dann die gerichtlichen Acta vor deren Vorschickunge, wann darin zum Urteil geschlossen, selbst durchsehen, wie seines des von Oppen theillß vorfharen, vornehmen und uns alsodann daruff erklehren wollen. Ewer Bedenckhen anlangentt, lassen wir unß euern Fleiß in Gnaden gefallen, seindt auch mitt eurem rhatsamen Gutherachten, das es vor dismall mit Verschickunge desselben bei Wittenbergk und Marpurgk verbleiben muge, zufrieden, wie ihr dann die Sachen woll ferner in einem alß den andern zu ehister Expedition zu beförderen und unser Reputation und Hoheitt darunter werdet ohne das der Gebur in Acht zu nehmen wissen."

Anm. 2: Gutachten der Juristenfakultät zu Leipzig und zu Marburg (23. Oktober 1607) vorhanden, die sich sehr zurückhaltend über Schuldfragen und Bestrafung äußern.

1) Akten nicht erhalten.

Anm. 3: Eingabe des Jobst von Oppen, dd. Neuendorf, 21. November 1607, an den Kurfürsten Christian II. von Sachsen um Intervention bei seinem Kurfürsten. Er weist kurz auf die von seinem Pfarrer Kerasander gegen ihn erhobenen Klagen hin. „Ob nun woll höchst gedachter mein gnedigster Churfürst . . . durch solche uber allemaßen erschreckliche calumnias und diffamationes wieder mich zu Ungnaden nicht unbillig bewogen worden, also das I. Ch. G. auch darauff nicht allein inquisitiones anstellen . . ., sondern das auch I. Ch. G. Hoffadvocatus folgents eine hochbeschwerliche Klage wieder mich angestrenget . . ., weill aber mehr hochstgedachte I. Ch. G. mich ungehörter Sachen nit condemniren laßenn, sondern alß ein löblicher, frommer und christlicher Furst mich endtlich zu meiner Defension und Verandtwortung, dafur ich dan I. Ch. G. die Zeit meines ganzen Lebenß in aller Unterthenigkeit hochstes Fleißes Danck sage, gnedigst verstattet, allß setze ich auch in keinen Zweiffell, Gott der Allmechtige werde numehr meine Unschuldt derogestaldt offenbahr gemacht und an den Tagk haben kommen laßen, das meines unterthenigen Verhoffens nach . . . I. Ch. G. deren vorhinn wieder mich gefaßte Ungnade gnedigst fallen laßen unnd mein gnedigster Churfürst . . . sein und bleiben werden.“

Damit dies geschieht, bittet er zu bewirken, daß man ihn „mit berürtem Pfaffen zusamen laßen moege . . . und wegen der grewlichen Calumnien unnd Verleumbdungen mich an denselben, wie sichs zu Rechte gebueret, eiffern unnd also meinen ehrlichen gueten Nahmen fur solche unnd dergleichen Injurianten unnd Ehrenkranckern ferner biß in meine Grube erhalten unnd beschützen könne“.

1792. Schreiben von Markgraf Johann Siegismund.

Sept. 25.

Zechlin, 15. September 1607.

Konz. von Beyer und Ausf. Rep. XI. Anhalt 57 c.

Differenzen zwischen Anhalt und Kursachsen.

„E. G. gebe ich ob beiliegender Copey mit mehrem zu vernehmen, welchergestalt Furst Johans Georgen von Anhalt L. meine söhnliche Intercession bey E. G. in der ganz beschwerlichen Disfamationsachen mit Sachsen[1]) zu gewiriger und forderligster E. G. Resolution freundlich suchen und bitten thuet. Ob nuhn wol mein Bedenken in dieser wichtigen Sache sich so hoch nicht erstrecket, mir auch alße dem gehorsahmen Sohn nicht gebuhren wil, E. G. mit meinen unzeitigen Gedanken vorzugehen; wan dannoch des Fursten von Anhalt L. ganz einstendig so schriftlich alße mundlich bey mir anhalten lassen und dißfals ein sonderlich Vertrauen gefasset, so hab ich nicht vorbey kundt, S. L. Cammersecretarium, welcher der Uhrsachen halben allein bey mir angelangt, mit diesem meinem söhnlichen Schreiben widrumb abzufertigen.

---

1) Vgl. Nr. 60.

Nuhn befind ich, das S. L. Suchen itzo auf zweierley beruhet: erstlich das sich E. G. erkleren möchten, ob der Fursten von Anhalt gesampte heubtsachliche Beantwortung an die Rom. Keys. M. zu Recht und Erhaltung aller Chur- und Fursten Regalien und anderer Interesse genugsahm und dergestalt abgehen könne; und dan zum Andern, damit E. G. das Intercessionschreiben neben Churpfaltz an hochstgedachte die Rom. Keys. M. auch ihres Theils sich gefallen lassen und originaliter volzihen möchten. Belangend das Erste, hat meines einfeltigen Erachtens weniger Bedenkens. Das Ander aber möchte vieleicht das Ansehen gewinnen, alß wan Chursachsens L. dadurch offendiret, und uns nicht gebuhren wolle, wieder die Rom. Keys. M. wieder die nahe Bluetfreundschaft, Erbver einigung und churfurstlichen Correspondenz uns dergleichen Sachen mit anzunehmen. Weil man aber itzo nicht versiret in quaestione facti, sondern des ungewontlichen und ganz präjudicirlichen Processes, daruber man auch vor diesem Fall vielfältig geklagt, so hielte ich davhor, das sich Sachsens L. umb soviel weniger zu beschweren, wan wir neben andern Chur- und Fursten dasjenige in Acht nehmen, was uns zu Abwendung allerhand gefehrliche Consequentien, die je lenger je mehr durch dergleichen actus stabilirt werden, vermueg unsers Ampts und Freyheit oblieget und gebuhret, daruber auch Chursachsens L. selbst viel mehr billigk eyfern und halten, als dawider zu handlen Uhrsach geben solte. Ich mache mir aber ganz keinen Zweifel, E. G. den Sachen, alß daran Hern und Diener gelegen, und die sonsten von großer Importanz, dahin werden nachdenken und berhattschlagen lassen, wie es die höheste Notturft erfodert, auch des Fursten von Anhalt L. dahin freundlichen widrumb beantworten, damit S. L. zu spuren, das neben dem gebuhrlichen Respect dieser Sachen Wichtigkeit E. G. auch diese meine in allem söhnlichen Gehorsahm und gebuhrlicher Reverentz wolgemeinte Intercession in aller väterlichen Affection und Favor von mir auf- und angenommen.“

1793. Schreiben von Löben an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 16. September 1606. Sept. 26.

Konz. von Löben. Rep. 34. 113 c. 1; Ausf. Rep. 34. 113 b. Das Konz. hat die Formel „wir“, das Schreiben sollte also im Namen der geheimen Räte ergehen.

Schickung nach Heidelberg. Preußische und polnische Angelegenheiten.

„E. Ch. G. Erinnerungen wegen der Schickung nach Heidelberg habe ich mitt gebuhrender underthenigster Reverentz empfangen. Es ist aber berurtte Admonition spatt zukommen, do ich albereit Herr Richart Beier vortraulich eröffnett, was unser samptlich Gutachten; wir haben auch underthenigst admonirt, E. F. G. dasselbe in Schrifften zu communiciren. Und werden E. F. G. aus demselben allen befunden haben, das wir ser besturzt, wie es recht zu treffen sein mochte. Den Curpfalz zu offendiren, darzu woltten wir ungern Ursach geben. Ettwas zu rathen, da E. F. G. Herr Vatter der Curfurst zu Brandenburg nicht solte cum reputatione bestehen, das will uns underthenigst nicht geburen. Wan nun I. Ch. G.

Gesantter solte blose generalia bringen, das wirde wenig Reputation machen, auch dem Werck vielleicht mer hinderlich als dienlich sein. Ad specialia zu gehen, andere Ursachen zu geschweigen, di in unserem Bedencken angezogen, und dahin wir uns referiren, darzu wissen E. F. G., das man bey andern obliegenden Geschefften, auch wegen diser Lande one das hoen obligenden Beschwerungen nicht gefast ist. Derwegen bin ich und meine Collegen der underthenigsten Hoffnung, E. F. G. werden sich unser Guttachten in Gnaden gefallen lassen. Wir wollen aber doch zufoderst underthenigst gewertig sein, was nicht allein I. Ch. G. sich wirdt resolviren, sondern [auch] was E. F. G. in Gnaden zu erinnern haben wirdt, so soll uf einen oder den andern Fall die Noturfft mit Fleis in Acht genommen werden."

Er sendet Bericht des Daniel Nefftell aus Krakau. Jaßky urgirt Resolution wegen des Anlehns, das er für den König unterschiedlich gesucht. Weil er, Kanzler, vor 12 Tagen an ihn geschrieben, will man seine Antwort erwarten. Sendet weiter Gesuch der preußischen Herren und Ritterschaft; „sie urgiren bey I. K. M. gar hefftig, das sie mogen ante comitia etiam dissentiente serenissimo electore zusamenkomen; aber I. K. M. haben bishero dergleichen nicht willigen wollen".

1794. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 16. September 1607.

Sept. 26.

Konz. von Löben. Rep. 34. 113 c. 1.

Schickung nach Heidelberg.

„Was E. Ch. G. nicht allein durch den Cammersecretarien in Schrifften, sondern ingleichen den Cammermeister gnedigst erinnern lassen, demselben haben wir mitt Fleis nachgedacht. Aldiweill wir aber so woll hibevor de dato 30. Julii als auch noch diser Tage unser underthenigstes Bedencken eroffnett, so hilten wir nochmall davor, das es dabey sein Bewenden. und were auch hiebey zu erwartten, was durch I. F. G. . . . Marggraff Johan Sigismundt sonderlich zu erinnern." Ihn geht ja die Sache principaliter an, und die Herzogin hat mit Fleiß erinnert, „in Iuliacensibus non communicato consilio mitt I. F. G. nicht zu schlißen. So vill haben wir woll Nachrichtung, das I. F. G. Marggraff Johan Sigismundt zu der Schickung nach Heidelberg incliniren, aber wir weren leichtlich eben der Meinung, wen E. Ch. G. kontten die Irigen uff etwas Gewisses uff alle begebende Felle instruiren. Weill aber derwegen dubia vorfallen, wie in unserm underthenigstem Bedencken angezogen, so seintt wir ser sorgfeltig. Solten aber E. Ch. G. uf ein Legation schlißen, so ist hibevor ein Instruction uffgesatzt, di muste revidirtt und mitt derselben der Gesantte fortgeschickt werden. Wan aber derselbe nichst als nuda generalia bringen wirdt, so besorgen wir, es werde auch wenigen Favor verursachen. Muste alles, was vorginge ad referendum nemen, und stunde also dan zu weiterer Erklerung." Nefftell, Jasky, Gesuch der Preußen wie in Nr. 1793 an Markgraf Johann Siegismund.

1795. Schreiben der klevischen, jülichschen und bergischen Räte.

Kleve, 26. September 1607.

Ausf. Rep. 35. A. 5 b.

Sie bitten um Bescheid auf die früher erfolgte Werbung der jülichschen Abgesandten.

Anm.: Reskript an obige Räte: Steinfuhrt, 16. Oktober 1607. Bescheid kann erst nach Kommunikation mit den Interessenten erteilt werden, die auf dem bevorstehenden Reichstag zu Regensburg erfolgen wird. Konz. Ebenda.

1796. Schreiben des niederländischen Gesandten Dr. Brederode an Reichard Beyer vom 27. September 1607 in Nr. 1430.

1797. Schreiben an das Domkapitel zu Magdeburg.

Grimnitz, 17. September 1607. Sept. 27.

H. A. Rep. XVII. E. Nr. 87.

Interzession für den Sattelknecht Christoph Lieflaender gegen Rat zu Jüterbog und die Witwe des Amandus Pullmann daselbst.

1798. Schreiben von Schlieben an Kracht.

Troppau, 18. September 1607 Sept. 28. in Nr. 1764 Anm. 2.

1799. Interzession für Georg von Oppen auf Kossenblatt und Ludwig von der Groeben in Bürgschaft für Friedrich Tristrand von Klitzing beim Reichskammergericht.

Cölln a. S., 18. September 1607. Sept. 28.

Abschr. Rep. 50. 56.

Sept. 29.

1800. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 19. September 1607.
in Nr. 1645.

Sept. 30.

1801. Resolution an Pruckman.
Werbelin, 20. September 1607
in Nr. 1791.

Sept. 30.

1802. Denkschrift von Markgraf Johann Siegismund.
Werbelin, 20. September 1607.

Konz. von R. Beyer (A), Abschrift (B), und Ausf. gez. Hannß Siegißmund. Rep. 34. 113 c. 1. B. trägt von Beyers Hand den Vermerk: „Weil bereits geschlossen geweßen, auch zu dem Ende Schreiben verfertigt, das man nicht schicken solte, alß hatt mein gnedtger Her dieß Bedencken dem Hern Canzler zustellen lassen mit Begehren, es an den Hern Vattern zu bringen; worauff verordnet, das Her Adam und ich mit nacher Berlin ziehen, und die Sache nochmals deliberiren solten. Quod factum". A hat einen ähnlichen Vermerk. Der Druck folgt A.

Schickung nach Heidelberg. Jülichsche Frage. Friedensverhandlungen im Haag.

„Uhrsache, worumb man sich der Zusamenschickung nach Heydelbergk nicht fuglich zu entbrechen.

1. Weil diese Zusammenschickung weegen des gemeinen Interesse des Heyligen Romischen Reichs angesehen und also einen gegen Gott und der gantzen Weldt rhedligen Titul und Nahmen fueret.

2. Weill I. Keys. M. auff Reichstägen und sonsten zum oftern die Chur- und Fursten ermahnet, auff Mittel unnd Weege zu gedenckenn, wie das Unweßen im Niderland, daruber so vielfältig auff Reichstägen geklagt, zu einem ruhigen Stande und algemeinen Frieden widrumb möchte gebracht werden, und man itzo darzu diese stadtliche Gelegenheit hatt, wurde sich keiner umb das gantze Reich und I. Keys. M. beßer verdienen können, alß der sich dieses Intents mit allem treuem Vleiße vor andern leßet angelegen sein.[1])

3. Damit die päbstliche Stände gleichwol sehen, das dannoch eine vertrauliche Zusammensetzung der teutschen Chur- und Fursten in Sachen die gemeine Wolfarth des Vaterlandes betreffende verhanden. Dan weil wir teglich erfahren, das die vorlengst gefaste und beschloßene Anschlege des Pabstthums wider die reformirte Furstenthumer und eingezogene geistliche Gueter fast an allen Ordten der Weldt loßbrechen und daran nichts mehr mangelt, alß das Gott der Almechtige durch den Turcken, Ungarn und sonsten merckliche confusiones ihrer Rhatt und Anschlege, wie dan in Ungern, Italien und itzo in der Schweitz geschehen,

---

1) In A folgte zuerst noch: „und heiß ohne das: beati pacifici".

ihnen allerhandt impedimenta einwirfft, und hirunter ihr bester Vorteil je und alwege geweßen, das sie die correspondirende Fursten trennen möchten, inmaßen sie sich den hoch bekummern, den Churfursten zu Sachßen, den sie so weitt gewunnen, fäste zu halten, derwegen er vornehmlich nach Prage erfodert, wie solchs teglich mehr außbricht, mit ihm numehr allein alle Reichshandel tractiret werden, wie dan anitzo ein keyserlicher Gesandter an S. Ch. G. abgefertigt, der bey derselben erhalten soll, damit sie mit dem Erzherzogk Ferdinando zufrieden sein möchten, das er an Statt I. Keys. M. den Reichstag dirigiren möge. Dagegen des Hannibaldts Vetter an daß Hauß Brandenburg albereits instruiret und abgefertigt sein soll, die beeden Empter Oderburgk und Beuten widerumb loßzukundigen, dergleichen man sich in andern auch zu befahren. So wehre je fuer eine große Sicherheit zu achten, da man kein ander Mittel hatt und die unß am keyserlichen Hoffe zur Genuge unmueglich fallen, sich mit vorgeblicher Hoffnunge aufzuhalten, andere rhedliche Mittell dadurch auß Handen zu laßen und unß selbst, zu Besparung der päbstlichen Mühe und Arbeitt, zu trennen; und durften so lang spectatores hujus tragoediae sein, das die Catastrophe endtlich uber unß außlauffen, und von einem oder andern Teil excludiret werden möchten.

4. Dan da die wolaffectionirte K. M. Franckreich und Engelandt, die sich bißhero zum Hauße Brandenburg alles Gueten erbotten, erfahren solten, das wir unß in publicis negociis von andern trennen und weder kalt noch warm sein wollen (da den die straßburgische Sache in recenti memoria), die Hern Generalstadten auch, das wir durch unsere Absentation andere Fursten zugleich von diesem wolgemeinten Werck abhalten, wie dan sie auffs Hauß Brandenburg ein Auge haben, sich demselben zu accommodiren, hetten wir den Verweiß, alß hetten wir das guete Werck verhindert, allein auff unß geladen und in unsern Sachen wenig Beystandes hinwiderumb zu hoffen, durften auch wol andere, auff den Fall wir nichts thuen wolten, mit Einnehmung der Lande Gulich dem Spannier oder andern zuvhorkommen, wie dan sich der Konig in Franckreich vornehmen laßen.

5. Weill insgemein davhor geachttet wirdt, das diese Friedeshandlung zu einer neuen Empörung am andern Ordt angesehen, unnd solchs vieleicht so bald unß im Reich, wie sichs dan fast ansehen leßet, alß einen andern Ordt treffen möchte, so wehre bey dieser Handlung auch zugleich unsere Sicherheit zu suchen, damit nicht die Hern Generalstaden auch einmahl unserem Ungluck zusehen möchten, wie wir bißhero ihrem gethan, worauff dan vornehmlich bey dieser begerten Zuordnung der Hern Staden Consideration wolmeinlich fundiret ist.

6. Vornehmlich aber und in specie weil man hirdurch guete gewunschte Gelegenheit hatt, die preußische Sache auch fuer eine gemeine Sache der K. M. zu Franckreich, Engelandt, Dennemarck, Hern Staden, auch andern Chur- unnd Fursten de meliori zu recommendiren, auch ihrer Hulff und Beystandt im Fall der Nodt unß zu verwißern, den weil man deswegen vornehmlich zusammen kommen und davhon gerhattschlaget sol werden, wie das gemeine Beste gesichert und damit des Spanniers

Macht zu Bedruck des gemeinen Wolstandes nicht anderstwo hingewendet werden möge, und die preußische Sache daßelb hochlich concerniret, wie dan solchs stadtlich kan außgefuhret werden, und es sonderlich den Hern Stadten genuegsahm bekant, wirdt man nicht vorbey können, solchs mit in considerationem zu nehmen. Und ist diese Occasion umb so viel mehr und utraque manu zu arripyren, je größer sich die Gefahr in Pohlen und Preußen teglich anleßet und fuer ein longe praesentius remedium zu halten, alß wan man sich auff Bekarrigung einer kleinen Summen Geldes verlaßen wolte. Dan was die Pohlen bißhero von aller Tätligkeit abgehalten, solchs befindet man aus ihren Votis.

7. Weil vieleicht niemahls so eine stadtliche Gelegenheit sich widrumb erreugen möchte, in sothaner stadtlichen Zusammenkonfft etwas Nutzlichs zu verrichten, ist sie billigk in Acht zu nehmen, damit man es nicht, wan man es gerne beßer sehe, zu der Verlust von andern Verweiß haben magk.

8. Wan andere Chur- und Fursten, die hirbey kein Privatinteresse haben, schicken solten, das Hauß Brandenburg allein, welchs ein großes Interesse hirunter hatt, dahinten bleiben solte, wurde es bey menniglich das Ansehen gewinnen, alß wan wir es mit unß selbsten und der lieben Posteritet nicht treulich meinen.

9. Weil der status im Niderlande durch diese Friedeshandlung mutirt wirdt, mues man nodtwendig wißen, was wir unß zu den Stadten hinfurt zu versehen, damit die von vielen Jahren hero, auch noch itzo von Konigen, Chur- und Fursten nutzlich erachtete Handlung mit den Staden nicht zerfallen, und die darein außgelegte Gelder vorgebens sein mögen. Und weil solchs eine absonderliche Handlung, könte man des Churfursten Pfaltz Vorschlagen nach dem Hern von Rheidt, welcher itzundt im Hagen ist, dieselb recommendiren.

10. Weil auch guete Vermuetung verhanden, wie das die geheime particularia außweißen, so bey Handen, das der Fried einen gewunschten Effect erreichen werde, so fallen alle Beschwerligkeiten, die wider diese Zusammenkonfft unsersteils eingewendet, auff den Fall zu Grunde, und haben unß in unsern Privatsachen daneben guete Verrichtung zu erfreuen. Solte aber nichtes können verrichtet werden, und die Sache widrumb zum Kriege gerhaten, so kan doch dem Hauße Brandenburg hirunter nichtes Verweisliches beygemeßen werden. Auff welchem Fall nuhn, do von der Hulffe solte gerhedet werden, welchs, wie man vormercket, vor das größeste dubium bey dieser Sachen allegiret wirdt, so wehre diese Conclusion zu machen, woferne das Hauß Brandenburg das Herzogkthumb Preußen ohne fernere Unruhe in beharlicher possessione behalten wirdt, das es so leicht alße andere Fursten ein 20000 Thaller erzwingen und zum gemeinen Besten anwenden kan. Solte es aber, welchs Gott gnediglich verhueten wolle, einen andern Zustandt damit gewinnen, wehren wir nicht allein genugsahm unser Zusagen halben endtschuldigt, sondern hetten unß alßdan der konig-, chur-, furstlichen und stadischen, durch diese Handlung verhoffentlich erlangten Hulffe auff den Fall zu getröstenn.

11. Das man sich auch befahret, wan wir neben andern zu Continuirung des Kriegs den Stadten mit einer Summa Geldes helffen solten,

das der Spanier unß hernach vor offentliche Feinde halten und sich zu den Landen Gulich auß dehnen Uhrsachen nötigen möchte, dehmselben ist hirmit zu begegnen; dan weil dem Spanier nicht unwißendt, das wir bereits mit den Staden gehandelt, ist diese Vorsorge numehr zu spatt und vorgebens. So ist auch diese Handlung der Uhrsachen halber umb so viel mehr vortzustellen, damit man auff den Fall durch Hulff der Könige zu Franckreich, Engelandt und Dennemarck vor dem Spannier gesichert und geschutzet möge werden p. Dan der Spannier, wen der Krieg solte continuiret werden, der Lande, wir werden Freund oder Feind von ihme geachtet, gleich wenig müßig gehen wirdt, unnd ist auff dem Fall eine starckere Conjunction umb so viel mehr nötig.

12. Weil bereits die Zusagen dem Brederodio mundtlich, dan auch dem Churfursten Pfaltz schrifftlich geschehen, das man mitschicken wolle; da man dan nicht unbilligk in Bedencken zu zihen, das zuvhor auch die durch Handt und Siegel zugesagte Geldtshulffe nicht erfolgen, dan auch die erste Handlung, mit den Staden sowol vom Churfursten Pfaltz alß Brandenburg geschehen, stecken leßet, und solchs dem Hauße Brandenburg an dero wolhergebrachten Hoheit und Standhafftigkeit sehr vorkleinerlich fallen möchte.

Auß welchen Uhrsachen nun I. F. G. noch der Meinung sein, das diese hochwichtige Sache wol in Acht zu nehmen und nicht auß Handen zu laßen, die sie I. Ch. G. zu dero väterlichem Nachdencken anheimstellen, nicht zweifelende, I. Ch. G. hirunter ferner, was die Notturft erfodert, gnedigst anordnen werden, dero sie sich in sohnlichen Gehorsahm zu bequehmen so willigk alße schuldig erkennen p.

Belangend die guetliche Handlung mit Pfaltzgraff Philips Ludwigen ist bißhero dabey nie gedacht wurden, das man die Pfaltzgraffen von Zweybrucken darzu zihen, sonndern solchs Pfaltzgraff Philips Ludwigen anheim stellen solte, auch nicht das man sich in weittlofftige Handlung mitt Pfaltzgraff Philips Ludewigen einzulaßen, sondern allein zu vernehmen, weil S. F. G. sich zu guetlicher Handlung und Zusammenschickung der Rhette anerbotten, das man von S. F. G. vernehmen möchte, worauff solche Handlung gestalt, in welchen terminis I. F. G. vermeinen, das man nochmals zu verbleiben; do man den alles ad referendum annehmen und mit der Hertzogin in Preußen darauß communiciren könte; dan mit S. F. G. zu tractiren, wie die Lande kegen konftige Felle versichert oder administrirt, wie der Hertzogin in Gulich Leibgeding zu bestellen, achtet man, das solche tractatus summe praejudiciales. Interim wurde man vornehmen, wie sich die Handlung im Niderland anließe, darnach man die consilia ferner zu dirigiren; welchs auch bey diesem Punct I. F. G. Meinung, jedoch sich I. Ch. G. gnedigstem Guetachten hiermit sohnlichen unterwerffende p."

Okt. 1.

1803. Protokoll s. d. [21. September 1607].[1])

Von R. Beyer. Rep. 21. 127.

Schickung nach Heidelberg. Jülichsche Frage. Friedensverhandlungen im Haag.

„Der Canzler.

Vertrauliche söhnliche Communication gerhaten. Den Verzugk endtschuldiget.

1. Die consilia allzeit auff die Neutralitet gangen. Anderweit Ch. G. Schreiben einkommen.

2. Hetten verhoffet, man wurde mit dem Bedencken zufrieden sein. Bezeugen mit Gott, das es treulich gemeint.

3. Weil F. G. in andern Gedancken, gebuhre ihnen, dasselb in Acht zu nehmen.

4. I. F. G. drei starcke Considerationen:

1. Occasion zu Correspondenz mit Konigen, Chur- und Fursten, die I. F. G. in allen vorfallenden Sachen zutreglicher;
2. da die preußische Sache soll ad extrema gerhaten;
3. wegen der gulischen Sache.

Weil dehm also, dahin geschlossen: I. Ch. G. gerhaten, einen Gesandten nach Heydelberg zu schicken. Worauff eine Instruction gefasset. Wer dazu zu gebrauchen: wehre Her Adam. Welchs sie also an I. Ch. G. gelangen wolten. Bitten, ob wir mit ihnen also jungiren, wir unß erkleren, worauff ein Schreiben solte verfertigt werden. Wolten vorauß schreiben an I. Ch. G. Pfalz, moram endtschuldigen, und das der Gesandte solte nachkommen.

Die gulichische Sache, was fuer ein modus darin zu halten. Ob nicht Marggraff Johan Sigismund an Churfurst Pfalz zu schicken. Quomodo procedendum, so wol auch bey den Hern Statten.

[Putlitz und Beyer.][2])

1. Was communiciret, das dahin geschlossen, als wir zusammen kommen, wohin ihr Bedencken [?]. Wohin F. G. schließen, dabey wir es mussen bewenden lassen; davhon nicht zu schreiten ohne sonderbahren Bevhel. I. F. G. Intention. Instruction gar zu bloß.

2. Wehr geschicket.

Worauff[3]) man der Sachen allmehlig etwas näher kommen; und haben die Berlinischen begert, wir möchten schrifftlich unsere Meinung auffsetzen. Quod et factum sequenti die. Und ist darauff die Instruction verleßen und an sonderlichen Ordten corrigiret und geendert wurden.

Haben Her Adam gebeeten, die Legation auff sich zu nehmen; und weil er sich endschuldiget, auff Diesekow geschlossen."

---

1) Vgl. S. 213 Note 1. 2) Das Folgende ist später geschrieben.
3) Wieder später geschrieben.

1804. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 22. September 1607.

Okt. 2.

Konz. Rep. 34. 113 c. 1.

Sendung nach Heidelberg.

Was der Kurfürst ihnen kommittiert, haben sie beraten, und wird ausführlicher Bericht unverzüglich folgen. An Pfalz muß schleunig geschrieben werden; bitten das beiliegende Schreiben zu vollziehen und bei Tag und Nacht wieder hereinzusenden.

Anm.: Schreiben des Kurfürsten an Pfalz, Neuemühle 23. September: Der Gesandte zu der auf den 30. angesetzten Tagefahrt wird erst in wenig Tagen abgehen können. Grund der Verzögerung die Abwesenheit mehrerer Räte und die Geburt eines Sohnes des Markgrafen Johann Siegismund, der aber „dermaßen mit Leibesschwacheit befallen, das S. L. dahero aus derselben Hofflager fuegklich nicht abkommen, noch auch wir mit derselben aus diesen Sachen Unterredung halten konnen".

1805. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 23. September[1]) 1607.

Okt. 3.

Konz. von Löben, im letzten Teil von Has und Ausf. gez. Wedigo Reimar von Putlitz, Löben, Berndt von Arnim, Michael v. Hagen, Berndt von Arnim[2]), Diskaw, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 113 c. 1.

Sendung nach Heidelberg. Jülichsche Angelegenheit. Friedensverhandlungen im Haag.

„Wir wissenn uns underthenigst zu erinnern, was nicht allein vil Jar hero di consilia gewesen, di dan sowoll uff Reichs-, als Deputation- und Kreistagen, wie auch in particularibus conventibus dohin unanimi consensu gangen, es soltten sich Cur-, Fursten und Stende in di Niderlendische continuirliche Kriege nicht mengen, sondern vilmer ab omni parte eine rechte Neutralitett halten, inmasen dasselbe die Acta bezeugen und dijenigen wissen, welche dergleichen Handlungen beygewontt haben, dahero wir, wie ingleichem aus der Ursachenn, weill uns der Zustandt der Cur Brandenburg bekantt, das derselbe dergleichenn Weittleufftikeitt nicht ertragen will, sorgfeltig gewesen.

Und nachdem wir so woll de dato den 30. Julii hoc anno unser Guttachten underthenigst in scriptis eroffendt, welches dan E. Ch. G. zufoderst, wie ingleichem Marggraff Johan Sigemundt p. . . . sich hatt gnedigst gefallen lassen, inmasen dan I. F. G. Rethe Her Adam von Puttlitz und Reichartt Beier denselben Deliberationen beygewonet haben, als auch uff die hernacher weitter einkomende curfurstliche Pfaltzische Ausschreibenn ad eundem sensum de dato den 10. Septembris

---

1) Im Konz. zuerst „21. Sept.", dann korrigiert in 23. Demnach würde also die eigentliche Verhandlung auf den 21. fallen.

2) Der eine B. v. A. war Landvogt der Uckermark, der andere Hauptmann zu Grambzow.

unser underthenigst Bedencken ferner eingeschicktt, so seintt wir zwar in den Gedancken gestanden, es werde E. Ch. G. one fernere Deliberation ein Schlus genomen haben; als aber gleichwoll die Notturfft imprimis wegen der julischen Sachen erfodertt, I. F. G. Marggraff Johan Sigismunden, als welchen dasselbe Werck principaliter angehett, daruber zu horen, I. F. G. derselben Ursachen ubergeben, worumb die Legation nach Heidelberg nicht abzuschlagen, E. Ch. G. gnedigst befolen, nicht allein vor uns, sondern mitt Zuzihung I. F. G. Marggraff Johan Sigismundi Rethe und uns andern Undenbenantten di Notturfft pro et contra in Consideration zu zihen, so hatt uns geburtt, demselben dermasen gehorsampst nachzuleben, und haben demnach dato di Sachen sowoll vorgenomen als uns folgender Meinung underthenigst uff E. Ch. G. gnedigste Ratification verglichen. Wir haben befunden, das di gantze Deliberation uff disen dreyen underschiedenen Puncten beruete:

1. Erstlich, ob nicht allein nach Heidelberg, sondern auch consequenter in Hollandt zu der bei Curpfaltz begertten Assistentz zu schicken;

2. Zum Anderen, wie die Gesantten zu instruiren;

3. Unnd vors Dritte, wer der Gesantte sein soltte.

Was den ersten Punct betrifft, da haben I. F. G. Marggraff Johan Sigismundi p. Rethe sich erklertt, das sie bey dem verharreten, was I. F. G. in scriptis ubergeben, und als wir vermerckt, das es uff denselben principaliter beruete, ob die Schickung fortzustellen oder das bedachte Schreiben nach Heidelberg abzufertigen und wir hibevor selber grose rationes pro et contra erwogen, so haben wir semptlichen collegialiter, sowoll wir, E. Ch. G. Cantzler und geheime Rethe, als wir andere von E. Ch. G. in specie darzu Deputirte diselbe, wie ingleichem I. F. G. . . . Marggrafen Johan Sigismundi p. ubergebene rationes decidendi vorgenomen, mitt Fleis examinirtt, und ob wir woll nicht gern woltten dasselbe endern, was wir, der Cantzler und geheimen Rethe einmal underthenigst gerathen, weill aber unser beide Bedencken, sowoll das de dato den 30. Julii als das de dato den 10. Septembris hoc anno, alternativae sein und die Resolution in E. Ch. G. gnedigstem Willen und Wollgefallen, wie nicht unbillich, gehorsampst gestellt wirdt, wiewoll wir mer uff di Endtschuldigung inclinirtt haben, und aber unser gnedigster Her Marggraf Johan Sigismundt p. aus zwelff Ursachen dahin concludirtt, es sey di Schickung nicht abezuschlagen, wie solchs alles aus denn von I. F. G. angezogenen Motiven mitt Merm zu befinden, I. F. G. Rethe bei derselben Meinung behartt, der Her von Puttlitz, sowoll einn vornemer Standt im Lande als auch E. Ch. G. Rath, Lenman und Diner, demselben der Lande Zustandt unnd Gelegenheitt woll bekantt ist, di unwidersprechlichen Vermuttungen, welches nicht eine geringe Ursach, das es niemandt uff der weitten Welt mit E. Ch. G. und der Cur Brandenburg besser, treuer, uffrichtiger meinenn soll und kan als eben E. Ch. G. freundtlicher gelibtter eltter Son, der die Cur und Marck zu Brandenburg, derselben incorporirte Lande und Leutte einzig und allein nach E. Ch. G. tottlichem Abgange, den der almechtige Gott gnediglich vill unzelige Jar sowoll dem hochgeertten Curhaus Brandenburg als auch dem Heiligen Römischenn Reich und werden Vatterlande deutscher Nation, uns, E. Ch. G. Len-

leutten und Underthanen zum Besten, Gedey, Uffnemen und Wollfartt, gnediglich verhueten wolle, inhalt des Reichs Verfassungen, der Gulden Bullen und andern hochvernunfftigen Satzungen zu gewartten hatt, welcher auch der julischen Handelungen halben principaliter interessirett ist, der auch in disem gantzen Werck den Verlust, wilches der libe Gott abwenden wirdt, wie ingleichem den Nutzen vornemblich zu geniessen: — so haben wir davor unanimi consensu nach gantz fleisiger Erwegung aller Umbstende gehalten, es were I. F. G. consilium nicht unbillich ex deductis mitt geburnder Sorgfeltikeitt in Acht zu nemen, und weill I. F. G. vornemblich drey considerationes, anderer zu geschweigen, anzihen, so sey umb so vilmer berurtt I. F. G. consilium zu respectirn.

1. Erstlich sein I. F. G. der Meinung, das sich vor itzo dergleichen ansenliche stadtliche Occasion errege, mit underschidenen Konigen, Cur- und Fursten solche vertrautte Correspondentz zu machen, derer man sich uff alle Felle zu gebrauchen.

2. Zum Andern, das pro extremo (welchs doch der libe Gott vatterlich abwenden wölle) kein ander medium, die preußische Sache zu erhertten, als eben durch der Hern Generallstadten Hulff, Assistentz und Beistandt.

3. Vors Dritte, das auch dem julischen Werck durch eben dis medium remedirtt, geholffen und gedientt p.

Domit nun I. F. G. nicht der Meinung werden mochten, als hetten E. Ch. G. oder auch wir, di zu diser Deliberation gehorig und deputirtt, dasselbe alles nicht also in Acht genomen, wie sich geburtt, were einige Occasion verseumet, inmasen dan in dergleichen negociis alle considerationes woll zu ponderiren sein, oder auch vilmer andere Correspondirtte ex hoc capite Ursach nemen kontten, es weren so woll di Hern Staden als andere, di sonsten viell darbey zu thun resolvirtt gewesen, durch dergleichen Absentation alterirtt worden, so haben wir einmuttig dohin geschloßen, doch uff E. Ch. G. gnedigste Ratification, es sey nicht allein nach Heidelberg, sondern auch in Hollandt, do es in gemein zu Heidelberg vor ratsam erachtet werdenn wirdt, zu schicken.

2. So haltten wir underthenigst gehorsampst davor, der Gesantte sey zu instruiren, wie di beigelegtte communi nomine bedachte Instruction ausweisett; und obwoll von uns davor geacht, es weren di rationes, so bey Verwilligung der Hulffen deducirtt, bey dem primo membro, an mittendum an non, zu deduciren p., so seintt doch I. F. G. Marggraff Johan Sigismunds p. Rethe der Meinung gewesen, di Legation were ad evitandam omnem offensionem bey den Hern Staden und Curpfaltzen nicht zu difficultiren, sondern vilmer diselben anzuzihen bei dem Punct, ob pro extremo, do aus dem Friden nichts werden soltte, den Staden zu helffenn oder nicht; dan es hette das erste membrum sowoll bey der Röm. Kays. M. als bei andern sonst schlechte Verandtworttung, aber die Hulffe derselben desto mer, darumb beim selben Paß umb so vill mer behuttsam zu gehen sein woltte; welchem Guetachten wir uns bequemen wollen.

3. Den Gesanttenn betreffende, do haben wir Her Adam von Puttlitz furgeschlagenn; es hatt aber gedachter Her von Puttlitz sich endtschuldigtt, zuvoraus aber angezogenn, das er nicht allein ein altter Her, offt unpas, sondern auch das E. Ch. G. demselben in seiner neuen Bestallung

zugesagtt, in an frembde und auslendische Ortter nicht zu gebrauchen, und also gebeten, in endtschuldigtt zu nemen, wie[1]) er dann bei solcher Entschuldigung auch auf unser semptlich Repliciren praecise vorharret hatt. Derentwegen wir unvorgreiflich darauf collegialiter gedacht, ob E. Ch. G. nicht woltten den von Dießkaw zu beruerter Schickung nach Heidelbergk gebrauchen, wiewoll er ghar sehr gebeten, ihn damitt zu vorschonen; denn wir andern, wie E. Ch. G. selbst bewust, wegen der preußischen und teglich vorfallenden Cantzleihendlen nicht abkommen konnen; und obwoll nicht ohne, das das Werck sehr schwehr und wichtig, so ist doch die Instruction uf alle Felle dermaßen uff E. Ch. G. Ratification ausfuerlich gemacht, das er den Sachen woll wirdt recht thuen, zuvoraus weill es noch im Zweifel stehet, ob daselbst zu Heidelbergk einiger entlicher Schluß wegen angezogener Umbstende wirdt gemacht werden konnen, und do schon die Schickung nach Hollandt geschloßen, so kunte er doch noch wieder anhero kommen und Relation einbringen; stunde alßdan ferner zu deliberiren, ob man ihn weitter wolte nach Hollandt deputiren oder einen andern brauchen oder auch ihm adjungiren.

Der Zehrung halber wehren wir der underthenigsten Meinung, weill es ungewiß, ob Churpfaltz die Ausrichtung thuen werde, wie lang auch der Convent werden muchte, das ihm (doch unvorgreifflich) ein vierhundert Thaler wurden mussen gegeben werden. Doch stellen wir dieses alles zu E. Ch. G. gnedigstem Willen und Wollgefallen."

1806. Instruktion für Diskaw für seine Sendung nach Heidelberg.

Cölln a. S., 24. September 1607.

Okt. 4.

Ausf. Rep. 34. 113c. 1. Als Konz. diente der stark von Löben umgearbeitete Entwurf der Instruktion für die Heidelberger Tagung vom 12. August 1607.

Verhandlungen zu Heidelberg wegen Assistenz der Generalstaaten bei den Friedensverhandlungen.

Die übliche Einleitung wegen der Zeremonialien.

„Die Puncte aber, darauf die Deliberation zu diesem Mahl beruhenn wirdt, seind nach Andeutung des churfurstlichenn pfaltzischen Schreibens vornemblich diese:

I. Ob die gesuchte Schickung ins Niederlanndt rathsamb oder nicht,

II. Ob sie ingesambt oder durch einen Ausschus geschehen soll unnd, ob zu derselben . . . Joachim Ernst, Marggrave zue Brandenburg zu gebrauchen,

III. Im Fall ein Ausschos zu schickenn, wie es mit den Legationskostenn zu haltenn, unnd was ein jeder legenn soll.

IV. Welcher Gestalt den Staaden mit und nebenn andern mit Rath beyzustehenn, das ein billiger unnd sicherer Friede zu erhandeln.

V. Wie mann dieser Seits dem Frieden auch mit eingeschloßenn werden möge.

---

1) Von hier ab Konz. von Has.

VI. Im Fall sich befunde, das Spanien mit dem Anstand hinderlistig gehandelt, auch zu keinem sichern Friede vorstehen wolte, unnd dahero der Krieg vortgesetzet werdenn muste, weßen mann die Staadenn zue Vortfuhrung desselbenn der Assistenz unnd Hulffe halbenn zu vertröstenn.

VIII. Was unsers Teils wegen der bewusten Tractaten mit den Staaden, im Fall der Friede solte geschloßen werden, in Acht zu nehmen und ad partem mit denselben zu tractirn.

Ob wir nun woll unsern Rath hierauff gern ausfuhrlich instruirn wollen, so ist es doch an deme, daß wir keinen aigendlichen Bericht habenn, wie es jezo umb der Staaden Zustand bewandt unnd, was ihre Intention unnd Gedanckenn bey einem oder dem andern sein mögen; hettenn derwegen woll vermeinet, es solte zum wenigsten die Communication, welche des Churfurstenn Pfaltzgraven L. von dem staadischen Agenten selbst begeret, erfolgt und dieselbe ferner an uns kommen sein. Weil es aber verpliebenn, hat unser Rath zueforderst daßelbe zue unserer Endschuldigung einzuwenden, sich aber bei jedern Puncte folgender Gestalt zu erclerenn.

I.

Die Schickung zu den Friedensverhandlungen hat Bedenken erregt, da man sich bisher stets der Neutralität befleißigt hat. „Weil aber I. Kays. M. uff Reichstagenn unnd sonsten vielmalen die Chur- unnd Furstenn ermahnet, Mittel unnd, was zu erdenckenn, wie das Unwesen im Niederlande zue einem richtigen Stannd und allgemeinen Friedenn wiederumb möchte gebracht werden, es auch des heiligen römischen Reichs und Vatterlandes deutscher Nation unnd derselben gehorsamen Chur-, Furstenn unndt Stende Notturfft erfordert, einsmals ein Weg zufinden, darmit der offtbegerte Friede erlangt werden möge, unnd weil deme also, were diese Occasion nicht aus Handen zu laßenn, sondern auf die Schickung zu schließenn, immaßenn dann unser Gesandter dahin bevehlichet sein soll, jedoch das er communi nomine darauf bedacht sey, wie es am fuglichsten unnd ohne weniger Offension anzustellen, dan wir sonst vor uns mit Hispania in Unguten nichts zu schaffenn, vielweniger uns jemaln in einiger societatem belli eingelaßenn, welches unnser Gesandter mit guter Discretion in Acht zu nehmenn unnd zu erinnern habenn wirdt.

Hiebey hette er auch mit Churpfaltz vertraulich zue communicirn, ob nicht rahtsamb, das in I. L. unnd unserm Nahmenn an I. Kays. M. unterthenigst zu schreibenn unnd derselbenn die Uhrsachenn zu berichten, warumb wir berurte Assistenz vor guth angesehen, wie dann auf dergleichen ausfuhrlicher gedacht werden konte. Wirdt nun I. L. der Churfurst solchen Vorschlag gefallenn laßenn, so hett unser Gesandter sich deswegen de forma et modo zu vergleichen.

II.

Auf solchenn Fall unnd vors Andere wolten wir zwar nicht gerne, das auch wir jemands der Unserigen dahinn schicken solten, weil wir so viel Leute nicht habenn, die wir dahin zu gebrauchen, aber da es in gemein vor guth angesehen werden wirdt, soll daran auch der Mangel nicht sein, unnd wollen wir den andern, so endweder communi nomine unnd also

ausschosweise oder von einem jederm Chur- unnd Fursten in specie deputirt, jemands von den Unserigen zuordnen. Unsers Brudern L. aber die ganze Legation allein anzumuhten, sehen wir nicht, weil I. L. ein regierender Herr sein, nicht allein wir, sondern andere Fursten verschriebenn, denen I. L. der Praecedentz halben vorgehenn, die also dann I. L. schicken wurden. Derewegen daßelbe abzuwenden und mußen wir die Unserigen proprio nomine darbey habenn.“

III.

Wegen der Legationskosten.

IV.

Die Erörterungen dieses Punktes sehr unwesentlich.

V.

„Das auch wir dem Frieden mit eingeschloßen werden soltenn, wißen wir nicht, wie es eigendlich gemeinet ist, dann weil wir bißhero im Kriege mit Spanien nicht geweßenn, haben wir solches principaliter auch vor uns zu suchen nicht Uhrsach. Dan was vor Reeß wegen des gewaltigen Einfalls des Admiranten geschehen, solches ist defensive unnd nicht allein von uns, sondern den ganzen benachbarten Craysen des Reichs geschehen: derwegen uns alleine dahero etwas zu suchen bedencklich. Solte es aber die Meinung habenn, das die Staaden uns in ihre Handlung also miteinschließen sollenn, darmit wir auf alle Felle vor der spanischen Gewalt gesichert sein möchtenn, wehre es woll ein Großes, konte uns auch insonderheit in den julischen Sachen zum Besten kommen. Es wirdt aber bey den Staaden also nicht zu erhaltenn sein, wenn man sich nicht mit ihnen stercker, als bißhero geschehenn, conjungirn unnd ihnen auf die Jegenfelle auch die Hand biethen wirdt, ist auch in effectu anders nichts, als das man sich pro sociis pacis et belli ercleren lest.“ Es werden die daraus drohenden Gefahren, der Eindruck beim Kaiser und den übrigen Ständen geschildert und Zurückhaltung empfohlen. „Do aber die Andern es vor thunlich unnd nutzlich ermeßenn, wollen wir uns von ihnen nicht absondern.“

VI.

„Umb diesen Punct ist es den Staaden bey Suchung der jetzigen Assistenz principaliter zu thun, ist auch an ihme selbst der Wichtigste, dann nicht allein die Gefahr, so uns unnd unserer Posteritet auf allen Fall drauf stehet, sehr gros, sondern auch etwas Wirckliches zu leistenn, uns bey jezigem Zustande fast unmuglich fallenn will. Unnd seind zwar die Uhrsachenn, warumb man die Staaden nicht also verlaßen solle, das sie endweder mit Gewalt unter das spanische Joch gebracht oder mit harten praejudicirlichenn conditionibus einen Frieden eingehen mußenn, an sich selbst bekandt . . . Wir können aber hiergegen auch gar nicht rahtsamb befinden, das man sich der Neutralitet . . . so gar begeben unnd sich in eine offendliche Contribution den Staaden zum Bestenn dieses Krieges halbenn solte setzen laßenn unnd sich also selbst pro socio belli ercleren, dan deßelbenn Ausgang noch ungewiß unnd wurde mann, wenn es . . . auf der Staaden Seite ubell ausschlagen solte, durch der-

gleichenn Contribution unserm geliebtem Vaterlande eben das spanische Joch uber den Halß ziehenn, welches man dardurch zu verhuten . . . gemeinet, dann er dahero desto mehr Uhrsach, uns und unsern Lande (unnd insonderheit die julische) anzufallenn; wir wehrenn auch bei menniglich umb soviel desto weniger endschuldiget."

Es werden weiter die Gefahren, die aus der Verbindung mit den Generalstaaten entstehen können, die geringen Mittel, die aufgebracht werden mögen, die schwierige Lage, in der Brandenburg sich zur Zeit wegen der preußischen Angelegenheiten befindet, geschildert.

Wenn aber die anderen „einmutig zur Hülffe stimmen unnd auf ein gewiß subsidium annuum gehen wurdenn, hat er [Dieskaw] sich uffs euserste unserthalben zu erclerenn, das wir zwart anjezo sonderlich nichts praestiren konten. Wir woltenn aber nicht allein andere, da sie etwas freywilligk nach Vermögen bey den Sachen zu thun bedacht, nicht abhaltenn, sondern uns auch hiermit erbotten habenn, wofernn wir unnd unser Haus Brandenburgk das Herzogthumb Preußenn ohne fernere Unruhe in possessione behaltenn werden. Solte es aber nicht geschehenn, so weren wir billich endschuldiget, das wir uns alsdann den Andern (wofernn es nachmals vor rathsamb erachtet wurde) mit einem beharrlichem subsidio gleichmachenn unnd die moram, so iezo etwa vorlauffenn möchte, verhoffendlich woll wiedereinbringen wurden.

Immittels weren wir den gemeinen Schluß zu hindern nicht gemeinet, dabey aber gleichwoll folgende conditiones in Acht musten genommen werden:

1. Das wir beßer als bißhero vorgewißert wurdenn, das dasjenige, so etwa conferirt werden mochte, den Effect haben wurde, das der Krieg dardurch beharrlich continuirt und dem Wercke darmit so weit geholffen sein könne.

2. Das solche Contribution unnd Darlage nicht offendlich, sondern auf die allerunvormercktesten Wege, so erfunden werden köntenn, endrichtet werde.

3. Das es nicht zu hoch gespannen werde, und do von einer Summa in eventum geredet werden solte, hieltenn wir davor, es wehre uf 100000 Gulden zu richtenn, dergestalt das ein jeder Chur- unnd Furst, so in dergleichen Hulffe vorstehen wurde, das seine nach des Reichs Anschlage dazu gebe unnd contribuirte.

4. Stunde zu versuchenn, ob solche Contribution nicht so gar in infinitum gehenn, sondern etwa auf gewiße Felle (den man der Zeit halbenn schwerlich eine Gewißheit wird haben können) als wann sie frembd Volck instelden, oder wenn sie eine Vestung belagernn.

5. Das uns freystehe, solches nicht allzeit an Gelde, sondern auch an Getreidig, Salpeter oder sonst zum Kriege dienlichen Sachenn zu erlegenn.

6. Das uns unnd unsern Nachkommen bevorstehen möge aus erheblichen guten unnd redlichenn Uhrsachenn das annuum ein Jahr zuvor aufzuschreibenn oder eine Zeit lang darmit innenzuhaltenn.

7. Da es mit den Staaden in einen beßern Stannd und mehrem Aufnehmen kommen wurde, das wir nicht allein dieses subsidii befreyet,

sondern auch nach Gelegenheit eine zimbliche Recompens unnd Erstattung zu gewarten habenn mögenn, oder do wir ihrer Assistenz unnd Beystandt in Preußenn oder Julich benötiget, das wir uns uff ihre Hulffe ad defensionem unsers Rechtenn gewis zu verlaßen . . .

Weill aber dieses alles mit den Staaden selbst gehandelt, auch von ihnen vernommen werden muß, wie unnd womit ihnen am besten gedienet, ist woll zu erachtenn, das diesfals zue Heydelberg kein eigendlicher Schlus gemacht werden könne. Derwegen es zu diesem Mahl vielmehr auf Relation unnd fernere Resolution wirdt gestellet werden mußenn.

Solte sich auch einer oder der ander aus den Anwesenden sondern unnd sich in der beharrlichenn Hulffe durchaus nicht verstehen wollenn, hat unser Gesandter desto mehr Uhrsach, sich in nichts Schliesliches einzulaßenn, sondern es alles uff Weiternachdencken zu stellenn.

VII.

Wegen dieses Puncts soll unser Gesandter mit den churfurstlichenn Pfalzischen allein ad partem in gutem Vertrawen communicirn, sonst aber sich nichts vernehmen laßen. Unnd wißen wir uns zwart zu erinnern, was hiebevorn mit den Staaden der julischen Landen halber gehandelt worden. Weil aber hernacher nicht allein allerhand emergentia endstanden, sondern auch die Sachen mit den Staaden wegen der vorstehenden Friedenshandlung gar in einen andern Stand kommen, seind wir selbst daruber nicht wenig sorgfeltig, was darbey ferner zu thun sey, haltenn aber davor, das zuforderst von den Staaden selbst vernommen werde, ob unnd durch was Mittell auf den Fall, der Friede geschloßen wurde, sie uns in unser julischen Sache behulfflich sein könten, dann wol zu erachtenn, wann sie etwas nach geschloßenem Friede armata manu und de facto uns zum Bestenn vornehmen solten, das das ander Teil darzu nicht sogar still sitzen, sondern sich auch wiederumb armirn dörffte. Dahero man Uhrsach nehmen könte, den Krieg wieder anzufangen unnd wurde die Schuldt der neuen Kriegsempörung uff uns unnd unser Haus Brandenburg geleget werdenn, welches wir gleichwol nicht gerne woltenn, jedoch soll unser Gesandter mit den Pfalzischen daraus weiter conferirn, uns ihre Gedancken forderlichst zu wißen machenn, damit wir uns darauff nach Gelegenheit ferner zu resolvirn und unsere Gesandte weiter zu instruirn, wie ihm dann ein sonderlich Memorial dieses unnd des preußischenn negotii halbenn soll nachgeschickt werden.

Dieses habenn wir auf dießmal in Mangell ausfuhrlichers Berichts bedencken können, stellen das Ubrige zue fernerer Communication dero zu Heydelberg anwesenden Rähte unnd Gesandtenn unnd soll unser Rath alles, was vorleufft, in moglicher Eill mit Vleis referirn, sich auch ohne unser Vorwißenn unnd fernern Bevehl in nichts Praejudicirliches einlaßen.

Kann er aber mit Fugenn, Glimpff unnd guter Discretion die Sachenn dahin bringen, das in allen Puncten die Notturfft zwar pro et contra erwogen unnd doch der Schluß auf Resolution mochte gestalt werden, so geschehe uns zue sonderbahren Willen, hieltenn auch darvor, das Werck were woll so wichtig; in geringern Hendeln woll eher geschehenn, das es

die hohe Noth zuvoraus, weil uns die particularia, wie imgleichenn der Herrn Staaden Zustand unnd, was sie bey der K. W. zue Franckreich, Engelland und Dennenmarck vor Hoffnung zue beharrlicher Hulffe habenn, nicht bekandt ist."

1807. Denkschrift von Adam zu Putlitz und R. Beyer für die geheimen Räte.

S. d. [24. oder 25. September 1607]. Okt. 4. 5.

Ausf. von R. Beyer ohne Datum und Unterschriften mit der Adresse: „Dem Hern Canzler zu eigenen Handen" und dem Vermerk: „Weil zu Befoderung der Sachen dieses Concept in der Eil nicht kan mundirt werden, so bittet man, nach Vorlesung es wiederzuschicken" Rep. 34. 113 c. 1., Abschrift ebenda. Das erste Reinkonzept der Instruktion trägt das Datum des 24. September; dasselbe wird auf Grund der folgenden Denkschrift vielfach von Löben korrigiert und Abschrift der so geänderten, gleichfalls vom 24. datirten, am 26. dem Markgrafen übersandt. Demnach kann die Denkschrift nur am 24. oder 25. verfaßt sein. Die Relation der geheimen Räte an den Kurfürsten vom 23., welche auf jene Bezug nimmt, wird am 21. entworfen, am 23. im Konzept durchkorrigiert sein[1]), ist also auch erst am 25. oder 26. abgegangen.

Schickung nach Heidelberg. Jülicher Angelegenheiten. Friedensverhandlungen im Haag.

„Nachdem die Hern churfurstliche brandenburgischen Canzler, geheime Rhette und Zugeordnete sich dahin erkleret, das sie auß unsers gnedigen Herrn Marggraffen Johan Sigismunden ubergebenem Bedencken sonderliche drey vornehmeste rationes angemercket, deßwegen sie, die Hern Rhette, zur Schickung numehr auch rhieten, alß nehmlich die occasiones zur Conjunction mechtiger Potentaten, Chur- und Fursten, 2. die gulische Lande dadurch zu sichern, 3. auch die preußische Sache mit einzuschließen, damit wir auff alle Felle unß bey ihnen Rhatts und Thatts zu getrösten; und aber die unß zugestelte Instruction nicht darnach formalisirt, in Betrachtung erstlich die Schickung mit sonderlichem Vleiße widerrhaten wirdt. Da nuhn das Hauß Brandenburg, alß welchs das erste Votum hatt, dabey beharren wurde und andern vorgehen solte, wurde man dadurch selbst die verhoffte Conjunction vielmehr hindern alße befodern, andere zu dergleichen verursachen und bey den Konigen, Hern Stadten und Churpfaltz das Ansehen gewinnen, alß hetten wir das gantze Werck gehindert. Derwegen man es dahin wil gestelt haben, ob nicht vielmehr die Schickung mit Vleiße zu rhatten, und der Anfang daher gemachet, weil anwesenden Chur- und Fursten genugsahm bekant, was fuer groß Unheil, mercklicher Schade Landt und Leutten, gröster Abgang an den Zollen und Päßen durch diese viel Jahre hero continuirte niderländische Kriege einem sowol dem andern begegnet, dahero vielfaltiges Weheklagen auff Reichs- und andern Tagen von den betruckten Ständen verursachet und auff Mittel, die auch dem Heyl. Reich schwer hetten fallen mögen, gedacht wurde, aber nichts erfolgt; und aber numehr beede kriegende Teile zu Hinlegung alles dieses Unwesens selbst geneigt, das man dem lieben Gott davhor zu dancken und mit allem Vermögen dahin helffen soll, damit der verhoffte und gewunschte Fried seinen Vortgang gewinnen möge, und das man sich derwegen der Zuordnung mit nichten zu entbrechen, sondern dieses alß

1) Die Ausfertigungen haben regelmäßig das Datum des Konzepts.

ein lang gewunschtes Mittel mit beeden Henden ergreiffen solte, da dan die Ungelegenheit und guete Gelegenheit, so einem jeglichen Stande hirauß zuwachßen könte, mit Mehren außzufuhren p. p.

Ob nuhn Marggraff Jochim Ernst zu dieser Legation zu gebrauchen, helt man davhor, das es bey ihm nicht so schwer, wie die Hern Rhette vermeinen, fallen möchte, S. F. G. darzu zu vermögen; sondern das vielmehr solchs von Furst Christian von Anhalts und S., Marggraff Jochim Ernsten, F. G. ein vorbedachtes Werck seie, und er, Marggraff Jochim Ernst, sonderliche Lust und Begirde tregt, sich zu dergleichen Sachen gebrauchen zu laßen und herfuhr zu thuen. Derwegen man es zu weiterer Deliberation leßet gestellet sein, und hielte man davhor, so viel die Generalschickung anlanget, das S. F. G. dieselb endtlich wol anzutrauen, so viel aber die Privathandlung und Schickung, davhon hernach Meldung geschicht, anlanget, das es damit ein größers Bedencken hatt.

Es wirdt auch zu der Hern Rhett Beduncken gestalt, ob nicht bey Churfurst Pfaltz dahin zu communiciren, das in beeder Nahmen, Pfaltz und Brandenburg, ein Schreiben zu Heydelbergk an die Keys. M. deliberiret wurde, darin man rationem facti I. Keys. M. zu Gemuet gefuhret hette, welchs dan auß dem obigen und mehren rationibus leichtlich und zu genugiger Entschuldigung geschehen kann.

Weil auch der preußischen und gulischen Sache in der Instruction nicht gedacht und noch zur Zeitt nicht geschloßen, wie dieselben mit einzubringen, so hielte man es davhor, das derselben einsmahl generaliter könte dergestalt gedacht werden, das, weil man deswegen zusammenkommen, von der gemeinen Sicherheit, Fried und Ruhe des Heyligen Röm. Reichs zu consultiren, und dan den Anwesenden bekant, was bißhero den gulischen Landen fur Betrang und Nodt zugestanden, und man sich von allen Seiten darzu genötiget, das auch davhon zu rheden, damit solche Land fuer menniglichs Einfall zugleich mit versichert und dem legitimo successori zu Vorfang darein nichts möchte vorgenommen werden, sondern das man vielmehr dahin sehen möchte, wie die Land ohne Gefahr beim Heyligen Reich und dem rechtmeßigen Successori möchten erhalten werden, dergestalt auch die preußische Sache in genere zu commendiren und außzufuhren, was dem gemeinen Wesen, insonderheit den benachbarten Konigen an diesen Landen gelegen, damit die Päbstlichen den portum nicht einbekommen möchten, mit Bitt, weil itzo von dergleichen dem gemeinen Wesen andreueten Gefahr gerhedet wurd, man solchs mit in deliberationem zihen und, weßen man sich hirunter zu verlaßen, sich vornehmen laßen wolte.

Und weil dan oben gedacht, wofern man auff Marggraff Jochim Ernsten F. G. schließen solte, in generalibus, das S. F. G. unser Privatinteresse nicht anzutrauen, so wehre unser Bedencken, das in Ch. G. Nahmen einer daneben abgeordnet wurde, der anfenglich mit Pfaltz, hernach mit den Hern Generalstadten daßelb wol in Acht genommen; wie auch seorsim bey des Konigen in Franckreich Abgesandten, weil S. K. M. so stattlich anerbotten, wessen man sich in diesem Falle eigentlich zu versehen; bey den Herrn Stadten: wohin numehr der zwisschen ihnen und unß aufgerichte Vertragk zu deuten, und was man sich, da der Fried vortgengig, zu ihnen zu versehen haben solle p. p.

Belangend die Hulff, da der Krieg solte continuiret werden, ist man noch der Meinung, das man sich pro sociis belli nicht erkleren kan, sondern das dagegen die rationes, so in der Instruction endhalten, einzuwenden sein möchten; was aber die Hulffe anlanget, muste dieselb in höhester Geheim gehalten werden und, das man dißfals, damit es einem nicht mehr alße dem andern zu imputiren, auff ein hundert tausend Gulden in gesampt geschloßen hette."

1808. Schreiben des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Neuburg, 25. September 1607 in Relation der Räte, Cölln a. S., 30. Dezember 1607.

Okt. 5.

1809. Schreiben an den Herzog Johann Georg von Sachsen. Cölln a. S., 25. September 1607.

Okt. 5.

Konz. H. A. Rep. 18. Tit. 8. Nr. 1.

Einladung zur Jagd nach Potsdam zum 23. Oktober „bei unserm itzigen obliegenden betrueblichen einsahmen Zustande".

1810. Eingabe der erbaren Mann- und Ritterschaft des Herzogtums Crossen, des Amts Züllichau und des Ländchen Bobersberg. O. D. (nach 25. September 1607).

Okt. 5.

Ausf. Rep. 45. 14.

Sie bitten, wieder einen Verweser zu Crossen und einen Hauptmann zu Züllichau zur Verwaltung der Justiz in prima instantia (Berufung an die neumärkische Regierung) einzusetzen, wie es zur Zeit der Kurfürstin Katharina gewesen (Komtur Abraham von Grüneberg zu Lagow, Verweser, Hans von Löben zu Kurtzow, Hauptmann).

1811. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 26. September 1607; praes. 28. September.

Okt. 6.

Ausf. gez. Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 113c. 1.

Wird „von dero anher abgeordenten Rehten berichtet sein, was bey der angestalten Deliberation wegen der Schickung nach Heydelberg in den staadischen Sachen allendhalbenn vorgangen". Senden Kopie der beschlossenen Instruktion.

1812. Brief des Grafen Dohna an Markgraf Johann Siegismund.

Okt. 7. Königsberg i. Pr., 27. September 1607.

Ausf. Rep. 6. N.

Eingabe der preußischen Ritterschaft an den König von Polen. Dohnas Person und Religion. Sein Amt.

Dohna hat nach Schluß des Landtages dem Wedigo Reimar Gans Edlen Herrn zu Putlitz ein Paket mit Schriftstücken betr. den Landtag für Reichard Beyer mitgegeben und hofft, daß der Markgraf so genau unterrichtet worden. Es hat sich seither nichts Besonderes zugetragen. „Vor ungefehr 8 Tagen aber hatt Daniell Nepfell von Crakaw geschrieben[1]), es wehre der K. M. zu Polen den 18. Augusti, wie I. M. aus der Vesper

1) In einem Bericht von Nepffel dd. Krakau 2. September st. ant. 1607 an die Oberräte: Er habe mit der von der Königsberger Regierung gesandten Post Briefe erhalten, darin „bevolen mir alhie etlichen Sachen zu vorrichten. Weil aber dieselbige brive erslich auff Soldau sindt ankommen und von da ein ander Kerl mit Nahmen Wasinski ist geschicket worden, sindt von ihm von dem Hauptman daselbs ihm andere brive mitgegeben worden, welche ehr dem Caspar Tisenhaussen sol uberantworten. Die Post ist alhie ankommen den 22. August st. ant. frue morgens. Weil ich aber in meiner Herberge nit gewesen, sondern bey dem Cantzlern aufgewartet, sindt mir die brive von obgemelten Herrn Regimendtsrhetten alda uberantwortet worden. Die Post, gesaget ehr, hette noch andere brive dem Rittmeister I. M. Caspern Tisenhaussen zu übergeben: also ist er von mir gegangen. Der cancellarius regni ist den Tag Vormittag gereisset, Nachmittage hatt der Tisenhausen einen Brief ahn I. M. lautende wollen uberantworten, hatt nit dazu kommen konnen. Derentwegen ehr solchen Briff durch den Doenhoff I. M. Edelknabe lassen uberantworten, I. M. den balde gelesen und gesaget, wan der Cantzler wurde kommen, so wohl ehr den Briff ihm ubergeben und mit ihm davon reden. Der Herr Cantzler ist den 31. Aug. ant. gegen den Abendt widerumb nach Crakau kommen, folgendes Tages Nachmittag . . . bin ich bey dem Herrn Cantzlern gewesen und ihm hermeldet, was mir bevolen. Hatt dabey gefraget, was ich aus Preußen horete. Ich darauf geantwortet, das ich nichtes wußte; hatt ehr gesaget, nomine nobilitatis Prutenicae ducalis sind brive ankommen, darunter sich 4 eiusdem nobilitatis nomine subscribiret*), darin sie sich uber I. Ch. G. . . . sehr beschweren und hart klagen, als solte sie in relligione impedimenta haben, Eingriff ihn ihren privilegiis leiden, auch viel novitates per extraneas personas inducirt werden. Wie ich nun von dem Herrn cancellario gehe, kommt ein secretarius, der mir eben dasselbige vermeldet . . . Ich wolte zwar copiam des brives bekommen oder wohl gar das Original, wan I. Ch. G. damit gedienet wurde. Nach dem ich nun solches gehoret, habe ich die Post vorgenommen, worumb ehr solche brieve hette hergebracht: ehr were von der Regierung hergeschickett, hette seine Besoldung von ihr . . . Darauff ehr geantwortet, der Herr Hauptman von Soldau hette sie ihm gegeben. Ehr muste thuen, was ihm bevolen. Disser Kerl, ob ehr schon ein Edelman ist, so ist ehr doch ein Idiota.

Diesses habe ich Euer Gnaden also in Gehaim vermoge meiner Fidelitet, die ich I. Ch. G. schuldig bin, in Unterthenikeitt nit vorenthalten wollen noch konnen. Sehn daraus, das es I. Ch. G. . . . viel Schaden wirt bringen und die andern, die vielleichte grosse Freyheitt zu erhalten gedencken, werden zu Grunde gehen, derer multarum provintiarum exempla alhier in diesser Cron viel sein und werden darin noch andere fhuren. Wir haben sub regimine principum Brandenburgensium so lange her gelebet, das Landt und die Leutte haben in Friede gelebet und zugenommen, confugimus ad libertates novas impetrandas, provociren unsere Obrikaitt, thuen ihren Schaden aus und andere bringen wir in Noth und, was wir noch von andern mochten erhalten, das wirt uns doch nit gehalten. Das ist gewis.“

Polnische Nachrichten. Ausf. Rep. 7. 154.

*) Nur gesiegelt, nicht unterschrieben.

gangen, ein Schreiben uberreicht worden[1]), nomine totius nobilitatis in ducatu Prussiae, welches I. M. bei sich behalten hetten, bis der itzige Großcanzler inn Polen zu Crakaw wehre angekommen, mitt demselben hetten I. M. bemelte Schreiben communiciret. Es wehre auch andern Senatoren, ihr Bedencken daruber zu vernemen, zugeschickt und, wie er vernommen, wurde auch I. Ch. G. . . . daruber gehörtt werden. Er hette copiam deßelben Schreibens noch zur Zeit nicht können bekommen, wollte aber solches thuen, so balde müglich, welches auch vorgestriges Tages geschehen. Und dieweill solch Schreiben sehr weit außehendt, darinnen auch viel wiederwertige narrata, und dardurch E. F. G. rechtmeßige christliche billiche Sach leichtlich in große Gefahr könte gesetzt, wie auch diesen armen Landen allerlei Gefahr zugezogen werden, so habe ich es fur eine hohe Notturfft erachtet, E. F. G. copiam solches Schreibens bei dieser Gelegenheitt underthenig zuzuschicken, nicht zweifelende, E. F. G. werden solches in Gnaden von mier vermercken und helffen, uf Mittell und Wege bedacht zu sein, wie solch Schreiben, welches dan auß den actis des negsten Landtages gar leicht geschehen kann, bey der K. M. (es sei, das man es mit I. Ch. G. . . . communicire, dieselbe darüber höre oder, welches ich gleichwoll nicht hoffen will, nicht) der Notturfft unnd Gebur abgelehnet werden möge, damit I. Ch. G. Unschuldt und der Clägern Vanitet an den Tagk kommen, auch diejenigen, so an solchem Schreiben schuldigk, von den Unschuldigen mögenn underschieden werden.

Ich bezeuge es mit meinem gutem Gewißen, daß ich niemals von solchem Schreiben nicht gehöret noch gewust, bis gemelter Daniell Nepffell davon alhero etwas berichtet, sonsten soltte es gewißlich schuldiger meiner Pflicht halben I. Ch. und E. F. G. nicht vorenthalten sein.

Es sehen E. F. G. under andern, das man uf meine wenige Person sehr stachelt, und das die Bedienung dieses meines Ambts den Leuten einn Dorn in den Augen, da es doch etzlichen Leutten meines Ermeßens umb nichts weniger zu thuen, als umb die Religion, umb welcher Willen ich mich, als ich nach der Insterburgk bestellett worden, albereit dermaßen bei den Regimentsrähdtenn (dan einem jeden, deme es zu erforschen nicht geburett, ich mich auch nicht schuldigk erkenne, meines Gewißens halben Redt unnd Andwordt zu geben) erklerett, das sie weiter in mich nicht gedrungen. So hatt man auch der papistischen Religion im gantzen wehrendem Landtage nicht mit einem einzigen Wordt gedacht, ja die vom Adell haben den Bilinsky als einen öffentlichen Papisten diesen und den vorigenn Landtag gerne bei sich geduldet und als einen Abgesandten aus dem Ambt Neidenburgk bei sich gehabt. So geben es auch die Acta, das die zwei Stände, nemblich die vom Herrenstand und Landrähdten, wie auch die von Städten meiner Person und Ambts halben nicht das geringste Wordt eingewendet, sondern gar woll mit mier zufriedenn gewesen, wie nicht weniger viell under denen vom Adell in wehrendem Landtage bei mir gewesen, mier gratuliret, der eine umb diese, der andere umb

1) In einem Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Markgraf Johann Siegismund vom 26. September 1607, in dem hauptsächlich private Sachen (u. a. auch Jagdgeweihe) enthalten, kommt sie auch kurz auf das Schreiben an den König zu sprechen. Ausf. Ebenda. Vgl. Nr. 1814.

eine andere Promotion und Beförderung gebeten, wie auch noch täglich geschichtt. Worumb man aber uf mich also sticht und, warumb man mich gerne aus dem Wege wolte raumen, das wirdt die Zeit offenbahrenn.

E. F. G. sollen es aber gnediglich und eigentlich dafur halten, unangesehen das man wieder mich der Religion halben nichts mit Grunde praetendiren kann, ich mich auch uff Gottes Wordt, die Augspurgische Confession, derselben Apologia und Erclerung gezogen, immaßen dan das Lublinische Privilegium uf nichts dan die Augspurgische Confession und derselben Apologi gefundiret: das nichts desto weniger ich bereitt bin (wan nur E. F. G. und der gemeinen Sache damit geholffen) nicht allein mein Ambt uf I. Ch. G. gnedigsten Befehlich zu quitiren, sondern auch mit meinem Todt den allgemeinen Frieden undt Wollstandt meines Vaterlandes zu redimiren; wan nur, wie gemeldet, der Sachen darmit geholfen und die anderen, meine Nachfolger, es beßer machen möchten.

Zu geschweigen, das ich mich inn solche Vocation durch Pragktiken soll eingedrungen und in diesem meinem hohem Alter und allerlei Schwachheiten mich gerne oder einzigen Privatnutzes oder Respects halbenn mit solcher vielfeltigen Bemühung soltte beladen haben, wan es nichtt nach empfangener ordentlicher Vocation einzig und allein I. Ch. G. . . ., wie auch E. F. G. und derselben hochlöblichem ganzen Hause und meinem Vaterlandt, damit daßelbe sich umb so viell mehr derjenigen Joch möchte erwehren, die dasselbe gerne nach ihrem Gnugen und Wollgefallen inhabenn woltten, geschehenn wehre, und sage noch, das I. Ch. und E. F. G. zum Besten meines Ambts entsetzt zu werden, ich fur keine Verkleinerung achte, wan nur der gemeinen Sachen dardurch gedienett, Friede und Ruhe in meinem Vaterland erhalten und zwischenn I. Ch. als auch E. F. G. und den Underthanen alhie ein bestendiges guttes Vernemen möchte gestifftet werden.“

1813. Schreiben des Grafen von Dohna[1]) an Beyer. 28. September 1607.

Okt. 8.

Ausf. Rep. 7. 155a.

Eingabe der preußischen Ritterschaft an den König von Polen. Die Person Dohnas. Gesundheitszustand der Oberräte.

Er bezieht sich auf frühere Berichte über den preußischen Landtag und übersendet verdeutscht die Eingabe an den König von Polen: „Möchte von Hertzen wünschen, daß ich I. F. G. undtt euch frölichere undtt bessere Zeitung hette zuschigken mögen, sed incidimus in misera tempora et tanta est hominum hoc saeculo malitia, daß einer dem andern wenig Guttß zuschreiben kann. Es ist nichtt allein ein gantz schedlicheß, weittaussehendeß, unbedachttsames Schreiben, darauß der Leutte Intention undtt Affection leichttlich zu spüren, sondern die narrata sindtt auch nichtt zu beweisen. Dann waß erstlich die Subscription anlangen thutt, da haben nichtt allein die barones vonn diesem Schreiben nichst jemalß gewust, sondern Herr Botho von Eilenburgk, Herr Friederich Erbtruchseß,

---

1) Unterzeichnet: tuus 158.

Herr Friederich von Dhona, welche auch zugleich Lantträte mitt sein, haben wieder dergleichen Beginnen solenniter protestirt . . . Undtt so ein einziger Baro darbei gewesen, so ist es Herr Ernst von Eilenburgk, Abgesanten auß dem Ambtt Rastenburgk gewesen. Nichstdestoweniger understehen sich ihrer etliche ihre böse, unnötige, unverantt worttliche Sachen sub nomine omnium baronum et nobilium (ich hoffe vergebenß) durchzubringen, so auch nichtt unverantt wortett bleiben soll. Daß die K. M. ihnen vor einem Jhar soll befolen haben, sich uff nechsten Reichstag wiederumb einzustellen, daß württ sich auß dem responso regio nicht befinden, dann es stehett dabei, si opus fuerit. So ist in religione ja die geringste Enderung niemalß vorgenommen, ausgenommen, daß sie den Bischoff auß sonderbaren erheblichen Bedencken uff diß Mhal nichtt erhalten. Meine Pershon betreffend beruffe ich mich uff die Acta. Dann die Hern Landtträte, wie auch die vonn Stetten undtt also zwen Stende sindtt in ihren schriffttlichen übergebenen Bedengken mitt mir woll zufrieden, wie dann auch viel unter denen vom Adell. Nichstdestoweniger machtt man in dem Schreiben an I. M. ein gemein Wergk darauß undtt klagtt über etliche, die in Embtern sitzen undtt in dem privilegio Lublinensi nichtt begriffen, nomine omnium baronum et nobilium, welcheß die Cleger nimmermehr werden erweisen können. In Prophansachen ist nichtt allein nichst geendertt, sondern es thete hoch von Nötten, daß in etlichen Sachen eine gutte Enderung fürgenommen würde. Mann hatt daß Schreiben vertuschtt und keinem ettwaß darvon offenbarett, uff den man die geringste Suspition gehabtt, undtt hette ich undtt andere gutte Leutte mehr nichst davon erfaren, wann es Herr Daniel Nepfl nichtt avisiret, welcher auch für sich et pro more schreibtt: Si qui sunt religionis diversae, illi ad regendum, non ad concionandum, non absolvendum peccatores sunt constituti. Quid igitur volunt? Waß nhu publica gravamina sein, quae omnes tangunt, die sollen auch billich omnium scito geklagtt werden, aber von dieser Klage wissen viel ehrlicher Leutte kein Wortt, wie es der Her mitt der Zeitt erfaren württ. Undtt dieweil auch die privilegia nichtt der Nobilitet allein gegeben, sondern die von Stetten sich derselben auch zu erfreuen haben, dieselben aber noch zur Zeitt in Schwechung der Privilegien keine solche oppressiones befunden, dadurch interitus patriae zu besorgen, so glaube ich, die Stette, so es anderß nach etlicher Meinung gehen soll, werden sich dessen annhemen undtt I. Ch. G. helffen enttschuldigen. Wer daß Schreiben concepirt, daß kann ich nichtt wissen. Es ist deß 83[1]) stylus nichtt. So weiß ich auch noch zur Zeitt nicht, wer diejenigen sein mögen, die daß Schreiben besiggeltt. Gesagtt ist woll, ich weiß es aber nichtt eigenttlich, daß solch Schreiben alhie dem 90 soll gegeben sein, daß er uff Mittell undtt Wege wolle trachten, wie es dem 5 zu seinen Handen möchtt insinuirt werden. 224 ist ein Zeitt lang, Gottlob, sehr woll uff gewesen, aber über diesem Schreiben wiederumb gar schlaflhoß geworden. Ich will hoffen, es soll I. Ch. G. zum Besten (wenn sie nur, wie zu hoffen, darüber gehörett undtt zur Verandtwortung kommen werden) geraten undtt der autorum ihre Vanitet an den Tag kommen undtt so woll I. M. als den Senatorn bekannt undtt sie darüber

1) Die Chiffren sind unbekannt.

zu Schanden gemachtt werden. Wer sich der Obrigkeitt unnotiger, muttwilliger Weise wiedersetztt, der wiederstrebett Gott undtt der württ nichtt ungestrafftt bleiben. Den scopum derselben Leutte mag ich nichtt wissen. Andere aber discuriren also darvonn, daß etliche, sonderlich waß nahe an Polen geseßen, nicht darnach fragten, wann schon die Polen gar Hern deß Landeß würden. Etliche aber es lieber dahin spielen wollten, daß zwar daß Hauß Brandenburg itzo undtt künfftig nomitenus daß Landtt inhaben möchten, sie aber daß Regimentt undtt alleß in ihren Handen, undtt dieweil sie der Meinung sein, Elector wurde ratione imperii undtt wegen der Reichssachen alhie nichtt residiren können, non obstante, daß er ruhig zu der Succession kheme, so wollen sie rigore privilegii absente principe schalten undtt walten nach ihrem Gefallen (daruff sie dann am meisten dringen), etiam inscio et invito electore. Waß ich itzo nicht schreiben kann, das werdett ihr vonn meinem Vettern mit mehrerm, wie auch von den Lanttagßtractaten vernhemen."

Es folgen Nachrichten über die Rokoschaner, sonstige Ereignisse in Polen, Einfall der Schweden pp. „Meine collegae sindtt fast schwach. Der Her Lantthoffmeister ist altt undtt württ vonn seinem Husten noch immer geplagtt, der Herr Canzler Rappe vom Stein offttmhaß gefehrlich angegriffen, Bork ist auch der gesundste nichtt, der ist itzo in Pommern undtt ich, sagtt jenner, habe omnia tres undtt bin fast vielen Krankheitten unterworffen. Undtt wann wir alle viere in balneo Mariae destilirt würden, so machtt man nichtt einen rechtt gesunden Menschen drauß" . .

1814. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Okt. 8. Königsberg i. Pr., 28. September 1607.

Ausf. Rep. 7 alte. S. Fasc. 2.

Herzog Friedrich von Liefland. Eingabe der preußischen Ritterschaft an den König von Polen.

Herzog Friedrich von Liefland hat um Einräumung einer Residenz für seine Gemahlin wegen der Kriegsgefahren zwischen Polen und Schweden gebeten. Es wird des Kurfürsten Stellungnahme dazu erbeten. Anregung zur Vermittlung zwischen den Kriegführenden.

Eigenhändige Nachricht wegen der Eingabe der Ritterschaft an den König von Polen: „E. L. werden ohne Zweifell von I. K. M. selber und auch von den Retten alhie bericht sein, was fuir ein boeses unwarhafftiges Schreiben I. K. M. im Namen der vom Adell und Herrenstandes uberschicket worden, darvon wir alhie nichts gewust, das solchs im vergangnen Landtag solle gestellet worden sein. Mauss mit weniger Leut Vorwissen geshen sein, war es hie geschen ist. Es ist auch nur mit vier Siglen gesigelt gewesen und von niemandt underschrieben. Es bekummert mich nicht wenig, wirdt auch in E. L. Sachen wenig Beforderung thaun. Ich hoffe aber darneben, E. L. werden disenn Sachen woll Recht zu thaun wissen und I. K. M. in Grund der Warheit berichten, das an allem disem, was inn demselben Schreiben enthalten, nichtes ist und I. K. M. den

ganssen Verlauffs des landtages, was fuir Schrifften geweckselt, berichten. Darauff dieselbe E. L. Unschuldt zu ersehenn und werden E. L. ohn mein geringes Erinnern iren Sachen am königlichen Hoff woll in Acht haben und nicht mit irem Gegenbericht seumen."

1815. Kreditiv des Kurfürsten Christian II. von Sachsen. Torgau, 28. September 1607.

Okt. 8.

Ausf. Rep. 41. 2 a.

Für den Kammerjunker Hans Plötz, der die aufgetragene Sache[1]) in der Audienz vorbringen soll.

1816. Schreiben an Markgraf Johann Georg. Cölln a. S., 28. September 1607.

Okt. 8.

Reinkonz., Mundum mit Korrekturen von Löben und neues nicht vollzogenes Mundum mit dem Vermerk „Ist nicht abgangen". Rep. 9. 13 e 5; es ist doch wohl das von den geheimen Räten in einer Relation vom 14. vorgeschlagene Schreiben.

Der Kurfürst hat sein Schreiben vom 12. August erhalten und erwogen, auch Bedenken von Kanzler und den anwesenden geheimen Räten, sowie von den Theologen eingefordert. „Und was anfenglich betrifft das D. L. geneigt, sich aus allerhand beweglichen Motiven und Uhrsachenn, welche in D. L. Schreibenn vernunfftig angedeutet worden sein, sich in den heiligen Ehestand zu begebenn, do lassen wir D. L. Propos unnd Vornehmen, indem dieselbe ihr vollkommen Alter erreichet, es auch Gottes Ordnung gemeß, wie imgleichen zu Conservirung unsers chur- unnd furstlichen Hauses Brandenburg gemeinet ist, uns veterlich unnd gar woll gefallenn, zweifeln auch gar nicht, der allmechtige Gott, als ein Stiffter unnd Erhalter der liebenn Ehe, werde D. L. mit seinem heiligen Geiste unnd allen guten Gabenn beywohnenn, damit solch D. L. Vorsatz moge gereichenn seiner gottlichenn Almacht zu Ehrenn, D. L. bey allem furstlichem Wolergehenn zue desto mehrer Erfreuung inn Wiederwertigkeit, darvor doch die heilige Dreyfaltigkeit D. L. wolle veterlich behuten, zue Trost unnd, in summa, zue zeitlicher und ewiger Wolfahrt; wir seind auch geneigt, D. L. zue solchem christlichem Vorhabenn alle gute Beforderung zu erzeigenn.

Aber D. L. weis sich söhnlich unnd freundlich zu erinnern, aus was Uhrsachen beydes eine Verheyrahtung zwischen D. L. unnd der Princessin in Schweden, I. K. M. zue Polen und Schweden eintzigen Schwester, vor guth angesehenn, als was deswegen ab anno 94 vorgangenn, unnd ob nun woll unser Cantzler und anwesende geheimbe Rehte, wie imgleichenn unsere Theologi dahinn einmutig schließenn, das D. L. konne salva conscientia sich mit einer andern D. L. Standes unnd Herkommens ge-

---

1) Inhalt unbekannt.

meß Person verheyrahtenn, immaßen sie dasselb alles ad longum deducirt unnd ausgefuhrt habenn, so seindt wir als der Herr Vater, deme seiner geliebten churfurstlichenn Kinder zeitliche unnd ewige Wohlfarth meist angelegen ist, etwas sorgfeltig, wiewoll wir gleichwoll befinden, das unser Cantzler unnd geheimbte Rehte, wie auch die Theologi die Notturfft unnd Umbstende mit Vleis pro et contra erwogenn habenn. Zudem, wie D. L. selber anregt, muß umb so viel mehr in diesem behutsamb gegangen und procedirt werden, damit I. K. M. zue Polen, alß an welcher Hulde, Favor unnd Gewogenheit uns und unserm gantzen chur- unnd furstlichem Hause mercklich gelegen ist, nicht möge offendirt unnd verursachet werdenn, die gute bißhero ertzeigete unnd erwiesene Affection zu endern oder zum wenigsten dahero Occasion zu einiger Alteration zu nemen. Derowegen wir fast nicht wissen, was wir D. L. bestendiglich hierinnen zu rahtenn, sonderlich weil wir so gar keine Nachrichtung sieder anno 600, do unser domaliger Rath Er Joachim Hubner dergleichenn dubium et perplexum responsum in hoc negocio erlanget und D. L. hernacher derselben Gedancken durchaus geendert, haben bekommen können, was doch diesfals I. K. M. Gemuth und Meinung. Es hat zwar bey uns das Ansehen, nachdeme bißhero zwischen I. K. M. und uns allerley tractatus in andern Handlungen vorgelauffenn, darunter wir unterschiedlich unsern Cantzler gebraucht habenn, welcher die letzten pacta dotalia anno 97 zue Warsaw ad ratificandum vorfassenn helffenn, unndt dieser Sachenn im geringsten nicht gedacht worden ist, die Infantin nicht junger, sondernn elter wordenn, unnd so viel Jahr altum silentium gewesenn, als werde weder von I. K. M. noch der Infantin uf die mit D. L. bedachte Voreheligung weiter nicht gedacht; unnd weil I. K. M. daraus kein Vorteil, vielmehr Beschwerungen zu gewarttenn, das wir uns keiner Offension zu besorgenn; aber wir können gleichwoll den rechten Grund nicht wissen. Darmit aber D. L. sich nicht zu beschwerenn, als wolten wir dieselbe in ihrem christlichem Vorhabenn hindern, und uns erinnern, das D. L. nicht allein numehr ihre 30 Jahr erreicht, sondern eigene Land unnd Leute aus unserer vaterlichen Concession habenn unnd pro emancipato filio zu achtenn, auch von Got dem Allmechtigem mit gnungsamen Verstand begabet, uns zu Willenn und veterlichen Wollgefallen so viel Jahr gewartet unnd andere Gelegenheiten ausgeschlagenn, der Mangell auch an D. L. zue wircklicher Effectuirung, was mit I. K. M. abgeredet, nicht gewesen, so stellen wir das ganze Werck D. L. veterlich anheimb unndt zweifeln gar nicht, D. L. werde, in Erinnerung ires eigen Haus Wollfartt, dasselbe mit sonderlichem Vleiße pro et contra erwegenn, unnd do D. L. uff eine andere D. L. Herkommen gemeße Verheyrahtung solte definitive schließenn, es also anstellenn, damit es ohne Offension I. K. M. zue Polenn p. umb so viel mehr zugehen könne unnd möge, immaßen es dan D. L. an guten Mitteln und Wegen nicht ermangeln wirdt: so soll es an unser Vorwilligung nicht mangeln, vornemlich an dem Ortt, welchen D. L. in derselben Handschreiben sub eodem dato andeutet, als welcher uns gar nicht zuwider ist."

1817. Erkaufung des Hauses des Grafen Schlick in der Breitestraße zu Cölln a. S. für die neue Rüstkammer.
Cölln a. S., 29. September (Michaelis) 1607. Okt. 9.

2 Ausf. Urkunden Berlin-Cölln. Nr. 120 und 121.

1818. Relation des Hauptmanns der Altmark Knesebeck.
Tylsen, 30. September 1607. Okt. 10.

Ausf. Rep. 29. 8.

Tagfahrt wegen der strittigen Grenze zwischen Wismar (v. d. Schulenburg) und Netkow (v. Bartenschleben, lüneburgische Untertanen).

1819. Schreiben von Kurpfalz.
Heidelberg, 30. September 1607 Okt. 10.
in Nr. 1544.

1820. Ableben der verwitweten Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg, geb. Herzogin von Anhalt.
September bis November 1607.

H. A. Rep. XXXI. Kurf. Johann Georg. Ehen. Elisabeth.

1821. Hülfe der Bürgerschaften von Reppen und Drossen zur Abwehr der polnischen Einfälle in die Dörfer der Komturei Lagow. Unruhen der Bürgerschaften.
September 1607.

Rep. 31. 11 a.

1822. Streit über das Kirchlein zu Polnisch-Netkow, Filia von Großleßlaw (v. Zedlitz gegen v. Rottenburg).
September 1607.

Rep. 28. 14.

1823. Korrespondenz des Jobst von Carlowitz mit dem Grafen Schlick.

September bis Oktober 1607.

Rep. 59. 14.

Über die Verwaltung des Amts Wollup, Schweinemast, Eichelmast, die Dörfer Zechin, Letschin und Genschmar. Unterhalt der Buschläufer und Hofmeister.

1824. Eingabe des Barthold von Mandelsloh.

O. D. (September 1607).

Konz. Rep. 22. 211 a.

Konfirmation des Leibgedinges für seine Frau auf die Güter Bieberteich und Beelitz.

1825. Interzession für Hofrat Dr. Andreas Schrok beim Domkapitel zu Magdeburg.

Steinfurt 1607.[1])

Konz. Rep. 52. 29.

1826. Reskript an die Kammergerichtsräte.

Okt. 11. Steinfurt, 1. Oktober 1607.

Konz. Rep. 62. Nr. 251 a.

Sie sollen in der Angelegenheit des Dorfs Wittbrietzen gegen Churd von Flansz untersuchen, ob letzterer ein Reskript aus seiner Pforten herausgeworfen hat.

1827. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Okt. 11. Cölln a. S.[2]), 1. Oktober 1607.

Konz. Rep. 23. 14.

Nachdem der Markgraf die Verhandlung wegen der Irrungen zwischen der Stadt Wittstock und dem mecklenburgischen Amte Wredenhagen an ihn remittiert, hat er dem Herzog den Tag Katharinae benannt, um

1) Die Stelle mit dem Tagesdatum abgerissen, wohl Anfang Oktober.

2) Die Ortsangabe erklärt sich wohl dadurch, daß das Konzept in der Kammerkanzlei abgefaßt ist.

die Traktation darüber in Wittstock zu beginnen. „Und demnach D. L. die Stadt Widstock uf gewisse Maß von uns ubergeben, und die Sache also principaliter D. L. Interesse concernirt, als werden D. L. die Anordnung thun, das die Ihrigen, so sie ihres Teils dabei haben wollen, uf angesagten Tag zur Stelle sein und angeregte Tractaten vor die Hand zu nehmen gefast sein mogen."[1])

1828. Bericht des Konsistoriums.
Cölln a. S., 1. Oktober 1607. Okt. 11.

Ausf. Rep. 47. B. 9.

Der 76jährige Pfarrer zu Belitz, Joachimus Praetorius, bittet, ihm seinen Freund, den Rektor der Schule zu Tangermünde, M. Jacobus Gebhart zu substituieren. Empfehlung des letzteren.

Anm.: Durch Reskript dd. Steinfurt 3. Oktober 1607 wird die Substitution an sich bewilligt. „Das er aber einen dazu nominiren will, daßelbe kan ihm und andern abgelebten Pfarrern nicht eingereuhmet werden." Als Substitut wird der Pfarrer in „unserer newen Stifftskirche" M. Albinus in Aussicht genommen.

1829. Begnadigung des Hofadvokaten und Rats Daniel Klindt mit Geld.
Steinfurt, 4. Oktober 1607. Okt. 14.

Abschr. Rep. 9. K. g. 1., cfr. Rep. 9. DD. 7.

1830. Schuldschein über 5000 von dem Herrenmeister Grafen Martin v. Hohenstein geliehene Gulden polnisch.
Steinfurt, 4. Oktober 1607. Okt. 14.

Konz. Rep. 8. 66.

1831. Reskript an Stach von Münchhausen zu Liezken.
Steinfurt, 5. Oktober 1607. Okt. 15.

Konz. Rep. 62. 274.

Schuldforderung des Hans Christoph von Zerbst.

---

1) Weitere Akten über diese Angelegenheit a. a. O.

1832. Eingabe der Stadt Löbenicht-Königsberg.

Okt. 16. Königsberg i. Pr., 6. Oktober 1607.

Ausf. Rep. 6. N.

Bitte um Verleihung des Dorfes Pinnartt (Ponarth).

1833. Reskript an den Oberhauptmann von Cüstrin, Wedigo Reimar Gans Edlen Herrn zu Putlitz.

Okt. 17. Steinfurt, 7.[1]) Oktober 1607.

Konz. Rep. 56. 21.

Er soll Ritterschaft und Stadt Cottbus auf deren Klagen die Verordnungen wegen Haltens des Quartalsgerichts zu Cottbus vor seiner Abreise mitteilen.

1834. Reskript an den Rat zu Wrietzen a. O.

Okt. 18. Steinfurt, 8. Oktober 1607.

Konz. Rep. 62. 201 a.

Klage des Valtin Barfuß auf Predickow gegen den Wriezener Bürger Buchholz.

1835. Reskript betr. Vergleichung des Schusterhandwerks in unserer Stadt[2]) mit dem Abdecker wegen Preise der Häute. Verbilligung der Schuhe.

Okt. 18. Steinfurt, 8. Oktober 1607.

Konz. Rep. 9. KK. 5. Fasc. 10.

1836. Henricus Bilderbeck hält um Übertragung seines Vaters Dienst (Zeitungslieferung) an.

Cölln, 18. Oktober 1607.

Ausf. Rep. 9. Z. H. 1.

---

1) Tagesdatum unsicher.

2) Berlin gemeint. Adresse fehlt auch.

1837. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 8. Oktober 1607.

Okt. 18.

Konz. mit Korrekturen von Löben, Pruckman und Pistoris, deren meiste in den Anmerkungen wiedergegeben sind, das P. S. ganz von Pistoris, und Ausf. gez. von Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 21.

Bedenken in der Jülichschen Sukzessionssache.

Sie haben vernommen, was die Herzogin Maria Leonora von Preußen in ihrem Schreiben vom 5. Sept. unter anderem auch der gulchischen Sache halber an den Kurfürsten gelangen lassen. „Wann dann E. Ch. G. daruff unßer underthenigstes Bedenckhen gnedigst begehret, so erkhennen wir uns zwardt schuldig, solches E. Ch. G. underthenigst zu eröffnen, es haben sich aber E. Ch. G. gnedigst zu entsinnen, das wir albereit hiebevor unterschiedene Bedenckhen gestellet und E. Ch. G. underthenigst ubergeben, allß de dato den 30. Januarii anno 1604 und den 24. Maii anno 1606.[1]) Weilln uns dann sieder dem nichts zukommen, dahero wir Ursach haben soltten, unßere darinn gefaste Meinung zu endern, laßen wir es bey demselben allem nochmalln underthenigst bewenden, und were uns nichts liebers, allß daß alles, was pro et contra von uns erwogen worden, auch von andern verstendigern Leuten weiter ponderirt, zuförderst aber von E. Ch. G. und dero geliebtem elltern Sohn, dem . . . Herrn Johann Sigißmunden, Marggraven zu Brandenburg, . . ., darauff eine endliche Resolution, darnach wir uns zu achten, möchte genommen werden.

Dann wir befinden innsonderheit auß dem Schreiben eines sonder Zweiffell guthertzigen Patrioten, welches die Hertzogin auß Preußen p. E. Ch. G. anitzo communicirt, daß er den langen Verzug und Saumnus, so auff des Haußes Brandenburg Seitten inn dießer Sach vorgehet, höchlich beclagt, mit Einfuhrung allerhand Inconvenientien, innsonderheit das immittellß auff der andern Seitten mit vielen starckhen praeparatoriis nicht gefeyert werde. Es ist uns auch unverborgen, daß ebenmeßig Clagen an ettlichen andern Örttern ergehet,[2]) und zwardt allßo, das fast die meiste Schuldt aller Verzögerung uff uns will gewaltzet werden, wie uns dann eine Zeithero dergleichen Beschuldigungen, daß man zu den Sachen nichts thete, von ettlichen[3]) nicht neu geweßen; werden derohalben nottrunglichen verursachet, E. Ch. G. anderweit nachfolgenden bestendigen Bericht zu thun, daraus E. Ch. G. die gantze Beschaffenheit der Sachen, und was wir bißhero darbey gethan und thun können, auch woruff es anitzo bestehe, gnedigst zu vernemen, underthenigst bittendt, E. Ch. G. geruhen solches von uns inn Gnaden uffzunemen und zu vermerckhen.

Und ist demnach, gnedigster Churfürst und Herr, an deme, daß man balldt anfenglich, allß E. Ch. G. und daß Hauß Brandenburg an den julchischen Landen interessirt worden, gar wol gesehen, daß dießes eine gantz schwehre und gefehrliche Sache, allß ettwa eine im heiligen römischen Reich teudscher Nation, sein werde, und solches nicht allein wegen

1) Das von 1604 in Rep. 34. 21 und das von 1606 Bd. II S. 217 Nr. 950.

2) Korrigiert von Löben. Das Konz. hatte ursprünglich „ann vielen andern, auch hohen unnd vornehmen Orttern".

3) „v. e." eingeschaltet von Löben.

I. F. G. der Hertzogin inn Preußen p. damalß verheyrateten Frauen Schwestern, beeder Pfaltzgrävin zu Newburg und Zweybruck, sondern auch wegen der Rhäte und Landstende selbst, so inn diversa et contraria studia distrahirt, und anderer Interessenten, zu förderst aber der Kays. M. . . . und der beiden kriegenden Theilen inn den Niederlanden, deren jedes ein sonderlich Auge auff dieße Lande jederzeit gehabt, auch ihre Adhärenten dorinnen gefunden, allßo das, wann einige Weiterung zwischen den Principalinteressenten entstünde, die kriegende Theile sich derselben zu ihrem Vortheil gewießlich[1]) brauchen würden; derowegen man balldt domallß doruff bedacht geweßen, wie man solcher außwerdigen Gefahr vorkommen und es dohin richten möchte, daß, wann je zwischen den Principalinteressenten der Succession halben Streit vorfallen und so balldt nicht beygeleget werden soltte, dannoch derselbe allein unter ihnen bleiben und kein tertius sich zu seinem Vorthell darein zu mengen hette, immaßen dann E. Ch. G. gnedigst bewust, daß derßelben inn Gott ruhender Herr Vatter p. darzu jederzeit innstendig gerathen, wie die Acta geben und bezeigen werden. Auß dießen Ursachen ist man principaliter zu der bewusten Zusammensetzung bewogen worden, welche anfenglich anno 1593 zu Franckfurtt am Mayn gefaßet, der Kays. M., der Hertzogin Freulein[2]) Sybillen und den Landtstenden offentlich und solenniter intimirt, auch hernacher zu Plawen Anno 1596 wiederumb revidirt worden. Wir machen uns auch keinen Zweiffell, wann es inn denßelben terminis verblieben und entweder beyden oder einem dorinnen vorgeschriebenen und gefasten Wegen, iuris aut transactionis, were nachgegangen worden, man würde albereit langst auß den Sachen sein und ein jedes Theil wißen, was ihm an den Landen zustünde. Warumb es aber balld anfenglichen inn ein Steckhen kommen, ist E. Ch. G. selbst gnedigst wißendt, daß nemblich Pfaltzgrave Hanß zu Zweybruck p. allerhandt neue additiones zu dem einmal gefastem Concept haben wollen, und ob wol dießelben so wichtig nicht geweßen, daß man sich nicht mit I. F. G. daruber hette vergleichen können, so hatt es doch das Werck ettwas stutzigk gemacht, und seindt strack daruff die beschwehrliche straßburgische Hendell, auch endlich daß Dispositionwerck erfolget, dardurch dieße und andere deß Haußes Brandenburg hochangelegene Sachen ein Zeitlang mercklichen gehindert worden. Es haben sich auch balldt hernacher ettliche gefunden, welche darfur auß allerhandt Motiven und Ursachen gutmeinende[3]) gehaltten, es were dem Hauße Brandenburg mit dergleichen Zusammensetzung nicht gedienet; dohero man desto weniger mit derselben forttkommen, noch dasjhenige, was dorinnen abgeredet, zu Werck richten können, sondern ist endlichen zu Onoltzbach anno 1603 communi consensu dohin geschloßen worden: weilln es zum Theil auff könfftigen ungewießen Fällen stünde, man soltte ettwas an sich haltten, die occasiones inn Acht nemen und immittellß die Zusammensetzung weder gut noch böß heißen, domit man sich derselben, wo sie nochmallß dienlich befunden würde, uff alle Felle zu gebrauchen. Und laßen wir jetzo nochmallß an seinen Ortt gestellet sein, ob dann inn solcher Zu-

1) Eingeschaltet von Pistoris. 2) Eingeschaltet von Pistoris.

3) „auß — gutmeinende“ von Löben eingeschaltet.

sammensetzung so gröblich und sehr verstoßen, allß wol angezogen werden will. Hallten aber gentzlichen darfur, es were E. Ch. G. und dem Hauße Brandenburg viel dienlicher und zuträglicher geweßen, man hette die Mengell, so ettwa dorinnen zu befinden sein möchten, außfuhrlich examinirt und erwogen (darzu es gleichwol bißanhero unßers Wißens solenniter[1]) nicht kommen), dießelben nach Befindung auß dem Wege geraumet und verbeßert, würde es gewießlichen viel leichter geworden, E. Ch. G. auch und daß Hauß Brandenburgk auff alle könfftige Felle, die sich wol uber Nacht zutragen köndten, mehr gesichert sein, und do je die andern Interessenten von der Form, wie es einmal verglichen, nicht abweichen wolltten, hette man dannoch demonstrato errore et evidenti praeiudicio desto beßer und rechtmeßiger Ursach, sich von ihnen zu sondern und auff andere Wege zu gedenckhen: wir stellen es aber, wie gemelltt, dahin, dann weilln ettliche inn andern Gedanckhen, dießelben auch[2]) Beyfall haben, ist dießer Weg bißhero dardurch gehindert worden, und hatt dorinnen weiter nichts vorgenommen werden können.

Es ist aber derjhenigen, so einer andern Meinung sein, Intention vornemblich dieße, daß sie rathen, man solle viel mehr uff Mittell und Wege bedacht sein, daß man zu ehister guten Gelegenheit die Posseß derßelben Lande erlangen und sich derselben impatronirn möge, köndte man allßdann mit den andern Interessenten jederzeit entweder inn Guete oder durch Recht wol ubereinkommen. Es ist auch zu solchem Intent der mit den Herrn Staaden anno 1605 getroffene Contract auff gewieße Maaß vor gut angesehen worden.

Nun machen wir uns nicht allein keinen Zweiffell, daß es von denen, so darzu rathen, treulichen und gut gemeinet sey, sondern wir köndten auch mit derßelben Meinung allerding wol einig sein und bekennen selbst gantz gern, daß dießer Weg viel ansehenlicher, schleuniger und beßer sey, wann nur derßelbe allßo leicht zu effectuirn were, allß darvon gerett wirdt; es fallen aber hierbey (aller andern Respect, so nicht unbillig erwogen werden köndten, zu geschweigen) vornemblichen folgende difficultates vor: Erstlichen, das die Furstenthumb Gülich, Cleve und Berg sampt andern incorporirten Graff- und Herrschafften nicht allßo in der Enge gelegen, daß man dießelben gleich auff einmal auffgreiffen und sich darein recht impatronirn könne, sondern seindt von einander zerstreuet, und ist ein jedes ein sonderlich corpus: zum Andern, obgleich inn denßelben Landen, sonderlich bey den Unterthanen, diversa studia gefunden werden, auch wol viel guter Leute sein mögen, so sich lieber an daß Hauß Brandenburg allß an andere Herrschafften halltten würden, so ist doch dießes gewies, es bezeugets auch daß Schreiben, so I. F. G. die Hertzogin auß Preußen p. anitzo communicirt, daß die meisten und sonderlich diejhenigen, so daß Regiment inn Handen haben, dohin zielen, daß sie keinen der interessirenden Fursten uffnemen noch erkennen, sondern sich vielmehr wieder ihn schutzen und auffhalltten wollen, biß der zwischen den furstlichen Partheyen der Succession halber sich erhalttende Streit

1) Eingeschaltet von Löben.

2) Im Konz. ursprünglich „auch ann vielenn Ortten fast mehr, oder zum weinigstenn so viell Beyfall haben, das dieser Wegk" usw.

erörttert, und sie wißen mögen, waß sie fur einen Herrn von Rechts wegen haben sollen: derowegen nicht zu zweiffelln, wann man ettwas de facto anfangen soltte, das man großen Wiederstandt an Ortten, do man es vielleicht wol am wenigsten gemeint hette, finden würde.[1])

Und ob man gleich deßen so groß nicht achten woltte, so ist es doch, furs Dritte, an dem, daß inmittellß die andern interessirende furstliche Partheyen nicht feyern, noch stille sitzen, sondern sich der Gegenschantz gebrauchen werden. Darzu sie dann, vors Vierdte, der Kays. M. Hulff mit allem Rechten zu gebrauchen, welche ihnen auch, wo ferr I. M. dero kayßerlichem Ampt genugthun wollen, nicht versagt werden kan; und weilln I. M. allß der Lehenherr hieruntter auch interessirt sein will, werden sich I. M. dieser Sachen mit allem Ernste annemen.[2]) Darzu dann I. M., ob Sie gleich fur sich nit gefast weren (daran es ihr doch inn dießer Sach nimmermehr mangelln wirdt), zum Funfften der benachtbartten Creiß, sonderlich aber der spannischen Hulff zu gebrauchen, und weilln dem König inn Spanien wegen der Niederlande zum höchsten daran gelegen, was er doßelbst fur einen Nachtbarn habe, wie dann daß Hauß Burgundt ohne das allerhandt praetensiones zu einem Theil derselben Lande haben will, auch ettliche Stuck spannisch Lehen sein sollen, so ist gewies, daß den Spaniern und ihren Adhärenten nichts Gewunschters fallen köndte, allß wann sie einen solchen Prätext erlangen möchten, daß sie mit Zulaß und offentlichem Consens der Kays. M. die Lande anfallen und sich derßelbigen mechtigen köndten. Ist derowegen kein Zweiffell, so balldt ex parte des Haußes Brandenburg mit der Thetligkeit ein Anfang wirdt gemachet werden, daß Spanien und andere Interessenten auch zugreiffen und ein jeder daß zu sich reißen wirdt, was er am ehisten mechtig werden kan. So[3]) stehet auch zu befahren, ehe sich Pfaltz Newburg und andere Interessenten de facto auß dem Lande dringen und daß Hauß Brandenburg ruhig darinnen laßen, daß sie ehe ihr Recht dem Hauße Österreich oder einem andern cedirn und abtretten möchten, wie solches eben inn dießen julchischen und clevischen Landen inn dergleichen Fällen nichts neues und die Historien es mit mehrerm bezeugen. So ist auch nicht unbekandt, welcher Gestalldt daß Hauß Sachßen, inngleichen der Hertzog von Nivers und andere mehr sich zu dießen Landen ziehen, welche alle, ob sie wol unterschiedliche intentiones haben, dannoch inn dem sich leicht einigen werden, daß sie dem Hauße Brandenburg die Präoccupation der Lande allßo nicht gestatten, sondern ein jeder pro viribus sich darwieder

---

1) Im Konz. folgte hier erst noch: „So ist auch nicht unbekandt, welchergestaldt das Haus Sachsen, ingleichem der Hertzogk vonn Nivers unnd andere mehr sich zu diesenn Landen ziehenn, welche alle, ob sie woll alle unterschiedene intentiones haben, dannoch je dahin sich leicht einnigen wurden, das sie dem Hause Brandenburgk die Occupation der Lande also nicht gestattenn, sondernn ein jeder pro . . . [Lücke] sich darwieder setzen möge." Vgl. unten.

2) Im Konz. folgte hier erst noch: „So stehet auch zu befahrenn, ehe sich Pfaltz Neuburgk unnd andere de facto auß denn Landen bringenn lassenn, das sie ehe ihr Recht enttweder dem Hause Osterreich oder einem andern cediren unnd abtretten werdenn, wie solches ebenn in diesen jülischenn unnd clevischenn Landen inn dergleichenn Fellenn nichts Neues, unnd die Historien es mit mehrerem bezeugenn." Vgl. unten.

3) Das Folgende bis „pro viribus unitis sich darwieder setzen möge" von Pistoris im Konz. hier eingeschaltet.

setzen möge. Was nun darauß fur eine erbarmliche Zerruttunge im Reich und Verheerung der Lande entstehen würde, haben E. Ch. G. gnedigst zu ermeßen; wir wollen jetzo von dem Uncosten, so zu Außfuhrung und Contentirung eines solchen Weßens gehörig, und dem unbestendigem Gluck, so inn solchen Fallen sich zu ereugnen pflegt, keine Melldung thun.

Nun hatt man zwardt gemeint, dießen Inconvenientien durch den Contract, so mit den Herren Staaden getroffen, zu helffen, und ist E. Ch. G. am besten bewust, wie man zu demßelben Contract kommen; wir befinden aber dannoch, inn Erwegung aller Umbstende, so viel, daß dardurch alle dießelben Difficulteten nit allein nicht leichter, sondern viel großer und schwehrer worden. Dann gewießlich dardurch, daß man die Herrn Staaden zu sich zeucht, alles verhaster gemacht und nit allein die papistische Stende im Lande, sondern auch zu förderst die Kays. M., der König inn Hispanien und alle benachbarte bapstische Stende des Reichs, wir wollen der andern evangelischen geschweigen, viel mehr und hefftiger irritirt werden, sich dem Hauße Brandenburg zu wiedersetzen und alle deßelben progressus zu hindern, wie man deßen ein augenscheinlich Exempel an dem Räsischem Kriegsweßen hatt, do sich die catholische Stende, ob sie wol zu Cobolentz die Kriegsexpedition mit schließen helffen, dannoch sich allßo ballden von dem gemeinem Weeßen gesondert, allß sie gesehen, daß man nurt ettliche staadische Capitein an sich gezogen, wie solches die im offenem Truck verhandene Schrifften bezeugen.[1]) Und weilln wir solches alles auch anfenglich wol gesehen, haben außer eins Theillß es nicht allein offt genugsam errinnert, sondern, do es ja nicht anderß sein können, zum öfftern gerathen, daß man die staadische Handlung inn guter Geheim haltten und sich mit derselben ehe nicht, allß wann es die Noth erforderte, auff die darinn bedachte zwey Fälle defensive herfur thun soltte. So gibt auch die Instruction, so zu derßelben Handlung gemacht worden, clerlich, daß man zu förderst und, ehe man mit den Herren Staaden uff ettwas Gewießes schlöße, von ihnen Mittell und Wege vernemen soll, wie sie daßjhenige, so gesuchet worden, zu effectuirn gedechten. Wann man nun daruff ihre Vorschlege erfahren[2]), wurde man sich daraus umb so viel desto beßer zu richten und zu vernemen gehabt haben, ob dießelben allßo beschaffen, daß obgesetzten Inconvenientien dardurch hette vorgekommen werden können; es ist uns aber von den begerten Vorschlegen und Mittelln[3]) im geringsten nichts zukommen, sondern alles nur in generalitate verblieben, ohne daß auch[4]) sonsten noch unterschiedliche andere nicht geringe dubia bey demselben Contract vorgefallen, wie solches die Bedenckhen, so daruber gestellet, mit mehrerm mitbringen, und ist solches alles E. Ch. G. und dem gantzem Werck zum besten treuhertziger guter Meinung geschehen, und zwardt uff E. Ch. G. gnedigstes Begehrn und erfordertes Bedenckhen, welches wir nur allein zu dem Ende eröffnet, daß dardurch alles beßer gefaßet und mehr Gewießheit erlanget würde.

1) „wie — bezeugen" von Pistoris im Konz. eingeschaltet.

2) Im Konz. folgte erst noch „unnd mit unns ferner re integra wehre communicirt wordenn".

3) „von — Mitteln" im Konz. von Pruckman korrigiert statt „davonn".

4) „ohne daß auch" im Konz. von Pruckman korrigiert statt „Es seindt unns auch".

Es hatt sich aber auch sieder dem mit der Herrn Staden Sachen, sonderlich an dem Reinstrom, mercklich geendert, allßo das wir gentzlichen darvor hallten, es werde ihnen itzo[1]) daßjhenige, was man bey ihnen suchet, viel schwehrer zu effectuirn sein, allß es anfenglich geweßen, dann je der Ertzhertzog p. jetzo fast mehr feste Örtter umb und inn den julischen Landen hat, allß die Herrn Staaden, und wirdt man das staadische Kriegsvolck inn dem ubrigen Theil des Landes allßo leichtlich nit einnistelln noch paßirn laßen. Wir wollen geschweigen, wie gar inn einen andern Standt es kommen würde, wann der Friede, davon itzo gehandelltt wirdt, seinen Vortgang erlangen soltte; dann wann derselbe einmal geschloßen, wirdt der Ertzhertzog nimmermehro zusehen noch geschehen laßen, daß die Herrn Staaden quocunque praetextu wiederumb inn Rustung kommen und die benachtbartte Lande angreiffen; do sich auch die Herrn Staaden deßen unterstehen würden, wirdt es eben eine Ursach sein, das der gantze Frieden uffgehoben und gelöchert werde, dann es ist kein Zweiffell, das der Ertzhertzog under andern auch die Kay. M. mit inn der Friedenßhandlung namhafftig machen und darein schließen werde, allßo daß dießelbe von den Herrn Staaden salva pace nicht offendirt noch beleidiget werden können.

Nun wird aber dießes, wann die Herrn Staaden neglecta authoritate imperatoris die jülische Lande quocunque praetextu angreiffen und jemands ihres Gefallens dorein setzen wollen, I. M. ihr solches zum höchstem Despect und mercklichem Vorgriff anziehen, und hette der Ertzhertzog p. sampt dem König inn Hispanien einen gewunschten Prätext, entweder den Frieden allerding wieder uffzuheben und zu cassirn oder je die julische Lande nomine imperatoris eben so wol anzufallen; daruber dann daß gantze Kriegsweßen per indirectum wieder angehen und sedes belli inn die julichische Lande gezogen würde. Ob man nun im Hauß Brandenburgk darzu Ursach geben oder auch die Herrn Staaden solches zu wagen so leicht sich werden bewegen laßen, stehet nicht unbillig zu bedenckhen.

Soltte aber gleich auch der Frieden nicht vor sichgehen, so[2]) wirdt daß Hauß Brandenburg, wann es sich der Herrn Staaden Assistentz gebrauchen will, ihnen hinwiederumb inn wehrendem Krieg die Hand bieten und beharrliche starcke Hulff leisten, auch wol endlich gar in societatem belli contra Hispanum sich einlaßen mußen, und stehet dannoch uff dem ungewießem Gluck, wer noch die Uberhandt behaltten werde, daß sich allßo darauff noch zur Zeit nicht zu verlaßen.

Uber dießes alles und wann gleich die Handlung mit den Herren Staaden richtig were, so ist doch E. Ch. G. am besten wißendt, daß man bißhero zu der Summa, so doruff noch erleget werden soll, keinen Rath finden können. Wir haben inn unßerm vorigem Bedenckhen drey unterschiedene Wege vorgeschlagen, wie ettwas zusammen zu bringen; es haben sich aber E. Ch. G. auf deren keinen resolvirt, und befinden wir selbst, das sie schwehrlich bei jetzigem Zustandt effectuirt und zu Werck gerichtet werden können; wie man dann derselben eins Theillß albereit

1) Im Konz. von Pistoris eingeschaltet.

2) „so — und stehet" im Konz. von Pistoris eingeschaltet; dasselbe hatte nur „so stehet es dannoch uff" usw.

hiebevor unterschiedlich versuchet, aber wenig dardurch erlanget, und haben E. Ch. G. ohne das mit der preusischen Sach mehr allß zu viel zu thun, in welcher E. Ch. G. noch treffliche große Außgaben bevorstehen, derowegen[1]) sie auch inn dießen julichischen Sachen desto weniger hernacher können. Ist demnach auß jetzterzehlten Ursachen auch die staadische Handlung bißhero ersitzen blieben.

Immittellß haben die jülichische, clevische und bergische Landstende an E. Ch. G. und andere interessirende furstliche Parteyen eine Legation abgeferttiget und bey denselben allerseits zu guetlicher oder rechtlicher Beylegung deß Successionstreits innstendig anhalltten, wieder alle Thetligkeit aber und Präoccupation zum höchsten protestirn laßen. E. Ch. G. haben sich daruff gnedigst resolvirt, mit den andern Intereßenten zu communicirn und sich gegen die Landstende förderlichst zu ercleren.

Es hatt Pfaltz Newburg umb Zusammenkunfft und gutliche Handlung unterschiedlich, so wol mundlich allß schrifftlich, sollicitirt. Es haben die K. M. inn Franckreich p. und Churpfaltz durch Furst Christians zu Anhalldt . . . E. Ch. G. darzu freundlich ermahnen laßen, seindt auch doruff allerseits vertröstet worden, und gehet jetzo die Clag, daß deren keines erfolget, wirdt auch dem Hauße Brandenburg alles imputirt, auch zum Theil wir darunder von ettlichen beschuldiget.

Nun ist je die Hindernus, daß eines und das ander nit forttgesetzet wirdt, nicht an uns, allß den Dienern, sondern bestehet vornemblich an dem, daß wir bis dato noch nicht wißen und eigentlich erfahren mögen, ob E. Ch. G. und dero geliebter elltterer Sohn, Marggraff Johann Sigmundt p., . . ., allß welches F. G. an dießer Sach principaliter interessirt, gnedigst resolvirt und geneigt sein, die Guete inn dießer Sach vor die Handt zu nemen, und wie weit man dorinn gehen und sich einlaßen soltte.

Was I. F. G. die Hertzogin auß Preußen p. anlangt, haben I. F. G. mit mir dem Cantzler das mhermal inn Preußen underschiedlich darauß communicirt, ich habe auch I. F. G. auff derselben gnedigstes Begehren mein underthenigstes Bedenckhen inn Schrifften eröffnet; darauff I. F. G. sich endlich gnedigst ercleret, das I. F. G. gar wol geschehen laßen köndten, daß die Guete versuchet würde, darbey aber allerley errinnert, darvon hernacher weiter gemelldet werden soll.

Und weilln E. Ch. G. abermalln unßer underthenigstes Bedenckhen begehret, so können wir anderst nicht sagen, allß was wir uns albereit hiebevorn inn unßer ersten Schrifft inn Underthenigkeit vernemen laßen, das wir nemblich mehr nicht allß drey Wege wißen, dieße und alle andere großer Herren Sachen zu erörttern, allß nemlichen: viam facti, viam iuris et viam transactionis.

Dann ob wol ettliche der Meinung, das man alle drey Wege zugleich und ex omnibus aliquid nemen könne, so seindt doch dießelben allßo nicht beschaffen, daß, wann man einen einmal vor die Hand genommen, darvon so leichtlichen wiederumb abgesprungen und auff den andern gefallen werden konne[2]): sondern, wann daß Gegentheil, so entweder via facti oder via iuris angegriffen wirdt, seinen Vorthell inn demßelben ersiehet,

1) „derowegen — können“ im Konz. von Pistoris eingeschaltet.

2) Im Konz. von Pistoris korrigiert statt „muß“.

stehet es bey ihm, ob es ihme solchen Vorthell durch einen andern Weg auß den Henden will nemen laßen, oder viel mehr inn deme, wie es angefangen, verharren und es außüben, und heist hernacher: Galeatum sero duelli paenitet. Darumb wir inn unßern consiliis auff dergleichen Thun nicht sehen können.

Was aber nun via facti, nicht allein vor sich selbst, sondern auch in specie nach Gelegenheit dießer Lande, vor große Gefahr und incommoda auff sich hatt, ist zum Theil oben angezogen; darumb wir darzu bey jetzigem Zustandt nicht rathen können. Wir haben auch bißhero nicht vermercket, das jemandt der andern Interessenten so große Lust darzu hette; dann ob wol Pfaltz Newburg bey Franckreich, Engenlandt, auch dem Ertzhertzogen Alberto geweßen sein und sein ius doselbst deducirt haben soll, so ist es doch, so viel uns wißendt, vielmehr pro informatione und zu dem Ende geschehen, daß, wann von den andern Partheyen ettwas derer Ortter gesuchet und de facto durch Hulff derselben Potentaten vorgenommen werden soltte, doselbst vorgebauet wurde. Und kan wol sein, das solches wegen allerhandt Suspicionen, so ex parte des Haußes Brandenburg eine Zeithero erreget worden, allßo vorgenommen worden, dann je sonsten Pfaltz guetlichen oder rechtlichen Außtrag der Sachen innstendig, wie wir bezeugen mußen, urgirt; do man auch mit S. F. G. uff derßelben Weg einen geschloßen, hette man sich, daß sonsten ettwas via facti vorgenommen werden soltte, nicht zu befahren, und da[1]) je dergleichen ettwas von andern attentirt werden soltte, kan man uff allen Fall die Herrn Staaden mit guter Correspondentz an der Handt behaltten: welches wir dann niemalln wiederrahten, sondern stets selbst vor gut geachtet, nurt allein, das man in modo et forma ettwas different worden, und können wir uns, so viel viam facti betrifft, bey obgemelltem Zustandt weiter nicht einlaßen.

Viam iuris belangendt, hatt derselbig auch gantz erhebliche Bedenckhen; dann ob uns wol I. F. G. der Hertzogin inn Preußen p. und des Haußes Brandenburgs Recht inn Zweiffel zu ziehen nicht gebuhret, sondern viel mehr daßelbe zu defendirn schuldig und willig seindt, so mußen wir doch bekennen, das es nicht allein zu Recht ein gantz disputirlicher passus ist, quatenus masculus ex faemina faeminam excludat, propter c. 1 de eo qui sibi et haered. suis masc., sondern daß auch das privilegium Carolinum, darauff sich Pfaltz Newburg principaliter fundirt, dem Hauß Brandenburg propter defectum masculorum nicht vortreglich, und wirdt vieler Ausfuhrung darzu vonnöten sein, daß man daßelbe außm Weg raume und dem iudici die dubia, so dahero erreget werden, beneme, und bleibet doch eventus litis dubius et incertus.

Es kompt auch, vors Ander, hierzu, daß dieße Sach vor keinen andern ordentlichen Richter allß allein und immediate an den kayß. Hoff gehörig. Was es nun daßelbsten fur eine Gelegenheit und was man dohero zu gewartten, stehet wol zu bedenckhen.

So pfleget es auch, aller andern Inconvenientien zue geschweigen, zum Dritten, inn dergleichen wichtigen Sachen sehr langsam hernacher zu gehen, undt würde man zuförderst lite pendente und, so balld der jetzige

1) „da — soltte" im Konz. von Pistoris eingeschaltet.

Hertzogk inn Jülich mit Todt abgehen wirdt, uff eine Sequestration bedacht sein, allßo daß die streitige Partheyen unter deß die Lande von außen ansehen und immittellß einen andern dorinnen sitzen laßen mußen. Es werde nun solche Sequestration entweder den Rhäten im Lande oder einem benachtbarttem Fursten oder auch einem aus dem Hauß Österreich uffgetragen, hatt sie doch ihre treffliche große incommoda. Bleibt es bey den Unterthanen selbst, so gewohnen sie der Libertet, und ist hernacher inn allen Sachen mit ihnen schwehrer zu handelln. Daß ein Frembder nicht viel mehr auff sich und seinen Vorthell, allß der Interessenten sehen soll, ist nicht wol zu vermueten. Es werden von ihme dardurch alle secreta des Landes erforschet und herfur bracht, und kan durch Anlaß einer solchen Sequestration wol so viel practicirt werden, daß die Interessenten gar oder jhe gutes Theillß umb das Land kommen. Man hatt auch solches alles balldt anfangs gar wol gesehen, und ist dießes der vornembsten Ursachen eine geweßen, worumb man die Zusammensetzung eingangen, das man nemblich dardurch die Sequestration verhueten wollen, damit nit entweder den Underthanen oder einem frembdem Herrn daß Regiment inn die Hende komme; darumb man auff andere inn demßelben Contract verfaste Mittell bedacht geweßen. Weilln aber dießelben itzo nicht annemblichen sein wollen, so stellen wir es zwardt dahin, wir können aber auch auß jetzgemellten Ursachen vor rathsam nicht erachten, das man die Sach stracks immediate an den kayserlichen Hoff oder[1]) auch sonst propter dubium litis eventum zu Recht kommen laßen soltte.

Und bleibet allßo via transactionis allein uberig, welcher Weg, ob er wol auch seine incommoda hat, inn dem es anders nicht sein kan, allß daß man ettwas zurucken und von dem, was man berechtigt zu sein gedenckhet, remittirn und abweichen, oder was anders darvor geben muß, so ist es doch daß glimpfflichste, sicherste, schleunigste und bequembste Mittell, auß allen obangeregten und andern Difficulteten zu kommen. Haltten derowegen underthenigst darvor, das E. Ch. G. und daß Hauß Brandenburg in tantis difficultatibus beßer nicht thun können, allß das sie daßelbe vor die Hand nemen, und befinden darneben allen Umbstenden nach so viel, das damit inn die Lenge nit zu seumen sein will, und solches aus nachfolgenden, unßers Erachtens erheblichen Motiven und Ursachen:

Dann erstlich geben es alle Avisen, auch das jetzige Schreiben, so I. F. G. die Hertzogin auß Preußen p. communicirt, daß den Landtstenden je lenger je mehr verdechtig vorkompt, das man eine Zeithero ex parte deß Haußes Brandenburg so gar nichts mehr bey dießen Sachen zur Guete oder zu Rechte gethan, ihnen auch auff die nähere Legation nichts Schließliches[2]) geantworttet; dahero sie leicht abzunemen, das man mit andern consiliis umbgehe und könfftig auff die Präoccupation gedenckhe. Weilln dann dießelbe den meisten oder ja den vornembsten Theil der Landstende und sonderlich den Rhäten, so vorneme Landstende mit sein, höchlich zuwieder, werden sie gewießlich uff Mittell und Wege denckhen, wie sie derselben vorbauen und sich darwieder gefast

1) „oder — eventum" im Konz. von Pistoris eingeschaltet.

2) Im Konz. von Pistoris korrigiert statt „Schrifftliches".

machen; und ob sie wol allein zu schwach sein möchten, so werden doch die andern Interessenten daß ihrige auch darbey thun, und haben sie beederseits die Kays. M. an der Handt, welche so wenig allß die Landstende und Interessirte werden geschehen laßen, das uneıwarttet I. M. Erkentnus das Hauß Brandenburgk dieße Lande occupire, und hatt I. M., wann sie vermerckhen, daß dergleichen ettwas vor sey (wie ihr dann solches nit heimlich sein kan, sondern werden deßen von den Landstenden und Interessenten selbsten avisirt werden) gar gute Gelegenheit, demßelben allem vorzukommen und sich der Lande ehe zu mechtigen, allß ettwa das staadische Volck uffgebracht werden kan, dann darzu nit allein die Regierung im Lande zu Julich und andere wol geneigt sein und sich nach[1]) deß Hertzoges tödtlichen Abgang ultro dohin ercleren werden, daß sie sich an niemand anders allß an I. M., biß der Successionstreit erörttert, haltten wollen, sondern es können auch I.M. den benachtbartten catholischen Reichsstenden in eventum[2]) ein Commissariat ufftragen und ihnen befehlen, wegen I. M. die Possession, so balldt sich dießelbe durch den Fall deß jetzigen Hertzogens p. erlediget, zu apprähendirn; darzu dann die benachtbartte catholische Chur- und Fursten, so wol auch die bäpstische Landstende und andere gar willig sein werden. Und ist bey uns noch großer Zweiffell, ob die Herrn Staaden, wann sie vermerkhen, daß sie immediate mit I. M. zu thun bekommen, sich wieder dieselbe werden brauchen laßen, innsonderheit wann I. M. sich ercleren, das sie solches Ampts halben, ad vitandum majoris tumultus periculum, thue, auch daruff einen jeden Interessenten zu Außfuhrung seines Rechtens, wie breuchlich, ex offitio citirn und verladen. Denn wann das Hauß Brandenburg sich allßdann zu Recht nicht einlaßen, sondern strack armata manu sein Recht behaupten woltte, würde es gewießlich bey menniglichen wenig Beyfall erlangen, und wirdt die Kayß. M. daruff in contumaciam die Mittell vor die Handt nemen, so die Reichsconstitution außweißen, und[3]) ist ohne daß versehens Rechtens, das, wann ein Lehenman ein Lehen, so der Lehenherr einmal apprähendirt, mit Gewalldt anfellet und zu Recht nit still haltten will, sich dardurch seines Rechtens, so er an den Lehen hatt, verlustigt macht, deßen sich I. M. uff solchen Fall auch gebrauchen köndte. Und weilln I. M. auff dieße Lande jederzeit einen großen Respect gehabt, auch von andern darzu angetrieben werden, so werden sie gewießlich nicht seumen, sondern darzu (wo es nit albereit geschehen) sich auff alle Fälle gefast machen. Ist allßo durch lengern Verzueg mit der guetlichen Handlung anders nichts außzurichten, allß daß ex parte deß Haußes Brandenburg die consilia in puncto praeoccupationis je mehr und mehr entdeckhet und demßelben desto sterckher von allen Theilen wirdt vorgebauet werden.

Und folget daraus, zum Andern, daß, wann man so lange, biß der jetzige Hertzogk zu Gülich mit Tode abgehe, mit der Handlung wartten will, so wol die Präoccupation allß auch das gantze Werck viel schwerer und verworner sein werde, dann man allßdann mit der Kay. M. immediate wirdt zu thun haben.

---

1) „nach — Abgang“ im Konz. von Pistoris eingeschaltet.
2) „in ev.“ im Konz. von Pistoris eingeschaltet.
3) „und — gebrauchen köndte“ im Konz. von Pistoris eingeschaltet.

Zum Dritten, so befinden wir, das alle Handlungen weit beßer abgehen werden, wann dießelbe bey Lebzeiten I. F. G. der Hertzogin inn Preusen vorgenommen werden, sintemal I. F. G. nit allein aus dero Heyrathsnotul ein ius quaesitum, sondern hatt auch inn den Landen allß die elltiste Tochter wegen des Herkommens derer Örtter mehr Respect, Affection und Favor allß[1]) die andern Schwestern; welches sich aber, wenn I. F. G. unverglichener Sachen mit Todt abgehen soltten, sehr endern würde.

Darzu auch, zum Vierdten, kompt, daß I. F. G. Frau Schwestern, die beede Pfaltzgrävin zu Newburgk und Zweybruck, noch am Leben sein, welcher beeder F. G. auf die preusische Heyrathsnotul eine eydliche Verzicht gethun und allßo dießelbe proprio facto et juramento ratificirt und bestettiget; wie dann auch Pfaltzgrave Philips Ludwigs F. G. ermelltte preusische Heyrathspacta nit allein inn S. F. G. uffgerichteten Eheberedung, sondern auch inn der Zweybruckischen Heyrath anderweit approbirt und beliebet, welches alles inn der Handlung gar starck getrieben und bey dem Gegentheil propter religionem iuramenti wol ettwas außrichten kan, daß hernacher, wann I. F. G. beede Pfaltzgravin mit Tode abgehen soltten, nicht allßo zu erlangen sein wurdte. Dann es würden allß dann I. F. G. Söhne, tanquam vocati in privilegio Carolino, ex iure proprio succedirn und sich an ihrer Frau Mutter eydliche Verzicht wenig kehren, cum juramenta sint personalia nec quoad periculum animae ad haeredes transeant, praesertim quando hi iure proprio veniunt. Und ob wol zu wunschen, das I. F. G. allerseits von Gott dem Allmechtigen noch lange Zeit beim Leben möchten erhaltten werden, weilln aber dannoch die Falle ungewieß und sich leicht begeben köndten, so würde E. Ch. G. und dem Hauße Brandenburg hernacher alles schwehrer gemachet werden, und[2]) kompt gleichwol solche Gefahr je lenger je neher.

Auß dießen Ursachen, gnedigster Churfurst und Herr, haltten wir underthenigst darvor, daß nicht allein die guetliche Vergleichung inn dießer Sache die beste, sondern das auch dießelbe förderlichst vor die Hand zu nemen sey, und stunde nunmehro bloß daruff, wie weit man sich inn derselben einzulaßen.

Nun seindt ettliche der Meinung, das zwardt die gutliche Handlung nicht so gar außzuschlagen, jedoch solle man sich darinnen zu weit nicht einlaßen, sondern allein mehr zum Schein allß serio ettwas thun und von Pfaltz Newburg vernemen, woruff die Handlung zu richten.. Es ist auch I. F. G. die Hertzogin inn Preußen deßwegen fast sorgfellttig geweßen, inn deme I. F. G. zu förderst wißen wollen, was man vor Mittell zur guetlichen Handlung habe. Darneben ve^r^merckhen wir auß dem letztem churpfaltzischem Schreiben de dato . . .[3]), ob wol S. Ch. G. hiebevor in genere zur Guete gerathen, daß doch S. Ch. G. sich jetzo dohin ercleren, daß solches gar nicht dohin gemeint, allß daß das Hauß Brandenburg ettwas von seinem Rechten abweichen soltte, sondern allein zu verhueten,

1) „als — würde" im Konz. von Pistoris korrigiert statt „als sich . . .(?) hernach finden möchte".

2) „und — neher" im Konz. von Pistoris korrigiert statt „unnd wurde also die Gefahr je lennger je mehr".

3) Lücke, gemeint Nr. 1544 Anm. 2.

daß der tertius nicht mit inns Spiel komme. Hingegen gehet Pfaltz Newburg auff daß Hauptwerck, undt haben I. F. G. durch dero Gesandten albereit unterschiedene Punct, so beyliegendt, ubergeben laßen, davon inn könfftiger Handlung geredet werden soltte, und besorgen wir, gnedigster Churfurst und Herr, underthenigst gar sehr, wann man sich gegen Pfaltz Newburg inn der vorstehenden Zusammenkonfft auff die proponirte Punct nicht richtig resolvirn, sondern ihn allein wirdt außhören und pro forma ettwas thun wollen, daß es noch mehr suspiciones und Nachdenckhen erregen werde, daß man ex parte deß Haußes Brandenburg mit andern consiliis umbgehe und mit der Gute kein Ernst sey; dohero Pfaltz Newburg desto mehr wach werden und dem Hauß Brandenburg so wol bey der Kays. M. allß den Landstenden aller Verzögerung Schuldt geben, auch conjunctis viribus cum Sacra Caesarea Maiestate et ordinibus provinciae der Prävention halben solche Versehung thun werde, das man so leicht darzu nicht wirdt gelangen können.

Sehen derowegen nicht, wie den Sachen mit dergleichen Handlung gedienet, dann sie dardurch nur verzögert, und seindt eben die inconvenientia, ja fast mehr darauß zu gewartten, allß wann keine Handlung vorgenommen würde.

Wir sindt aber darumb nicht gemeint, daß man sich strack uff einmal präcipitirn und allßo balldt schließen soll, sondern haltten allein darvor, das auch ex parte deß Haußes Brandenburg ettwas weiter und mehr ad speciem zu gehen und es allßo anzustellen sey, das man nach Befindung dardurch den Sachen auß dem Grund abhelffen möge, darzu dann von nöten, daß auff alle die Punct, so von Pfaltz proponirt werden, eine richtige Resolution, so viel sichs nach Gelegenheit und zum Anfang der Handlung leiden will, genommen werde.

Köndte es aber bey Pfaltz Newburg dohin gebracht werden, daß man die specialia bey Seit setzete und allein von S. F. G. verneme, was sie vor media in causa principali vorschlagen woltte, hieltten wir darvor, das es nit unbillig daruff zu richten; allein stehet zu besorgen, wann Pfaltz Newburg domit nicht den Anfang machen, sondern von allen Puncten ordentlich geredt haben woltte, daß daraus, wann man sich dießes Theillß gar nit einließe, mehr Ungelegenheit entstehen köndte; derowegen sich billig auff beede Fälle zu resolvirn sein wirdt.

Wann man aber nun, I. F. G. der Hertzogin inn Preußen Meinung nach, von Mitteln reden soltte, darauff die Vergleichung anzustellen, wißen wir von keinem anderm, allß das ein oder das ander Theil entweder mit Gellde oder mit Lande abgefunden werde. Daß man sich ex parte des Haußes Brandenburg soltte abfinden laßen, können wir nicht rathen; stünde derowegen daruff, daß die andern Interessenten darzu bewogen würden. Soltte nun solche Abfindung mit Lande geschehen, würdt es wegen des privilegii unionis, so die Lande erlanget, schwehr zu gehen. Jedoch haltten wir gentzlich darvor, ehe die Landstende allerseits sich inn die gefehrliche Krieg steckhen und verderben laßen, auch inn der Ungewießheit lenger sitzen, daß sie ehe eine Theilung der Lande eingehen würden, weilln es ohne daß unterschiedene corpora sein, die noch nicht hundert Jhar beysammen geweßen, sondern erst bey des jetzigen Hertzo-

gens Herrn Vatters, Hertzog Willhellms Zeitten unirt worden, auch in religione und consiliis sehr discrepant und uneinig seindt.

Do sie aber je lieber beysammen bleiben und keine Theilung gestatten wolten, würden sie selbst auff Mittell und Weg bedacht sein, wie die andern Interessenten abzufinden; wie dann die Handlung alles weiter geben würde, wann man nurt einmal resolvirt, dießelbe serio anzufangen.

Daß man aber gar nichts von dem, was man berechtiget zu sein gedenckhet, abweichen und doruff eine Handlung anstellen woltte, darzu ist es nimmermehr zu bringen, dann es woltten E. Ch. G. gnedigst erwegen, daß gleich wol ex parte deß Haußes Brandenburg noch zur Zeit nit alles so clar und außfuhrlichen gemacht ist, daß man allerding ein gewonnen Rechte vor sich hette, sondern befinden sich, wann man de iure reden soltte, wie auch oben angedeutet, viel Einwurffe und obstacula, die nit so leichtlich aus dem Wege zu reumen. So stehet auch via facti auff dem Gluck; darumb wann man gleich inn guetlicher Handlung ettwas zuruckete und dem Gegentheil einreumete, kan man doch dohero nicht sagen, daß man so viel vergeben, sondern ist das gewieße Theil, welches E. Ch. G. und daß Haus Brandenburg durch die Guete erlangen, beßer alß daß gantze, so uff ungewießem Außschlage des Rechtens oder des Krieges gestellet wirdt.

Es ist aber gleichwol darneben von Churpfaltz nit unzeitig errinnert, das man zu förderst die Handlung dohin richten solle, domit nicht ettwa inn wehrendem Streit ein tertius mit einkomme und sich der Lande mechtige, und ist eben dießes die Intention, daruff man inn der Zusammensetzung gesehen; wie dann in derselben ein Weg, wie solches zu verhueten, bedacht worden: es hatt auch Pfaltz Newburgk dießen Punct in specie mit in deliberationem zu bringen begehrt.

Wir haltten es auch wegen deß könfftigen Falles mit I. F. G. dem Hertzogen inn Gülich, so sich je menschlicher Weiße von Tag zu Tag neher herbey machet, vor hoch nötig; sehen aber gleichwol darneben nicht, welcher Gestalldt der auff solchem Fall besorgter Sequestration und allerhandt inn- und außlendischen Practiken vorzukommen sey, wann man nicht mit einander zum wenigsten so weit verglichen, daß man contra tertium, wer der auch sey, zusammen tretten und inn den Landen Fried und Ruhe erhaltten wolle. Solltte aber solches nicht erfolgen, hatt man anderß nichts zu gewartten allß entweder vielgedachte Sequestration, oder daß ein Theil hier, der ander dortten ettwas von den Landen zu sich reißen und daß Ubrige mit offenem Krieg anfallen werde, welches zu vorkommen billig andere Weg vor die Hand genommen werden soltten. Es seindt aber auch hierinnen ettliche einer andern Meinung und haltten darvor, es sey sich mit Pfaltz Newburg und andern Interessenten so weit nit einzulaßen.

Weilln dann solches alles, und wie weit man ex parte deß Haußes Brandenburg inn einem und dem anderm gehen wolle, vornemblich bey E. Ch. G. und dero geliebten elltern Sohnes, Marggraff Johann Sigmunds F. G. endlicher Resolution stehet, so kan immittellß, und ehe dießelbe erfolget, von uns darbey weiter nichts gethun werden; und gebuhrt uns zwardt nicht, inn E. Ch. G. und hochgedachte I. F. G. deßwegen zu dringen oder denselben ettwas vorzuschreiben, wir versehen uns aber

auch underthenigst, es werde uns deß Verzugs halber, daruber von andern Ortten so vielfellttig geclaget wirdt, nichts imputirt werden können, sondern do ettwa könfftig die Sachen schwehrer werden und, do Gott vor sey, anders außschlagen soltten, wir vor menniglichen entschuldiget sein, dann wir jederzeit deß underthenigsten Erbietens, alles daßjhenige darbey zu thun und anzuwenden, was uns nurt immer möglich und wir unßern Pflichten nach E. Ch. G. und dem Hauße Brandenburg zum besten erdenckhen können. Do aber jemandt anderß beßere Mittell und Weg vorzuschlagen und an die Hand zu geben weiß, wollen wir dießelbe nit allein gantz gerne hören, sondern auch, wann wir befinden, daß es Grundt und Bestandt habe, willig folgen und es inns Werck richten helffen; auff ein Ungewießes aber, deßen Außgang humanis consiliis nit erreichet noch regiret werden mag, können E. Ch. G. wir nicht fuhren, stehet aber bey derselben, ob sie es darauff wagen und immittellß die Sachen allßo in suspenso laßen wollen. Do auch E. Ch. G. geliebte andere guthertzige Leute, denen der Lande Gelegenheit villeicht beßer allß uns bekandt, daruber zu vernemen, were es umb so viel desto beßer, wir köndten auch wol geschehen laßen, das dieße gantze Sach von uns, allß die wir ohne daß mit andern E. Ch. G. Geschefften mehr allß genug zu thun haben, genommen und anderen gewießen Personen, welches[1]) inn großen schwehren wichtigen Hendelln nicht ungewohnlichen, uffgetragen würde, welche[2]) auch in specie doruff ihre Bestallungen hetten, so wollten wir doch gern underthenigst gehorsambst denßelben mit einrahten helffen, stellen es aber alles E. Ch. G. und dero geliebten elltern Sohnes . . . gnedigsten Resolution.

Und haben dießes E. Ch. G. auff dero gnedigstes Begehren zu Eröffnung unßers unterthenigsten Bedenckhens, auch unßerer selbst eigenen hohen Notturfft nach nicht verhaltten sollen, underthenigst bittendt, solches von uns anderß nicht allß treuhertzig und inn bestem gemeinet gnedigst zu vermerckhen . . .

P. S. Colln 24. October 1607.

Nach Fertigung des vorstehenden Bedenkens sind beifolgende Schreiben von Pfalzgraf Philipp Ludwig und Pfalzgraf Hans dem Jungen zu Zweibrücken, sowie von den klevischen, jülichschen und bergischen Räten eingelangt. Erstere halten um „Beförderung der vorlengst begehrten Zusammenkunfft zur gutlichen Handlung und Unterredung" an; letztere sollicitiren um „endliche Resolution auff die nähere Legation". „Dardurch wir inn demjhänigen, waß wir inn unßerm Bedenckhen der Prävention halben erwogen, mercklichen confirmirt und gestercket worden, das man nemblich durch langen Verzug ex parte deß Haußes Brandenburg mehr nichts außrichten werde, allß das obgemellten beiden Theilen die Augen desto mehr geöffnet, und sie dohero Ursach gewinnen werden, der Prävention mit Zuthuung der Kayß. M. desto sterckher vorzubauen. Es werden sich auch eben dohero Pfaltz Newburg und die gülichische Rhäte desto mehr conjungirn, und Pfaltz Newburg (allß welches F. G. sich jeder

1) „welches — ungewohnlichen" im Konz. von Löben korrigiert statt „so vielleicht mehr Gluck darzu habenn mochten".

2) „welche — helffen" im Konz. von Löben eingeschaltet.

Zeit zur Guete oder Recht erbotten) dardurch größern Favor im Land erlangen allß daß Hauß Brandenburg. Und seindt sie zwardt anitzo widerumb per dilatoria auff den Reichstag verwießen worden; weilln aber auch derßelbige herbeykompt, und weder mit Pfaltz Newburg und den andern Interessenten ettwas gehandelltt, noch auch den gulchischen Rhäten eine grundliche Antwortt gegeben werden kan, es sey dann, das man sich ex parte deß Haußes Brandenburg endlichen resolvire, wobey zu bleiben, und durch welchen Wege auß den dreyen, so inn unßerm Bedenckhen angezogen, man dieße Sachen außzufuhren gedenckhe, so erfordert unßers underthenigsten Erachtens die höchste Notturfft, daß damit nicht lenger gesaumet werde."

1838. Eingabe der Städte Königsberg i. Pr.

Königsberg i. Pr., 12. Oktober 1607 Okt. 22.

in Nr. 1737 Anm. 2.

1839. Schreiben der Herzogin Maria Leonora.

Königsberg i. Pr., 13. Oktober 1607. Okt. 23.

Ausf. Rep. 35. A. 5°. Vol. II.

Familiäre Mitteilungen: die Herzogin sehr elend. Dank für des Kurfürsten Bemühungen in den jülichschen Angelegenheiten.

1840. Patent wegen Sammlung von Rödden für die Schweinejagd in der Komturei Lietzen.

Cüstrin, 14. Oktober 1607. Okt. 24.

Konz. H. A. Rep. 18. Tit. 6. Nr. 4.

1841. Interzession beim Erzherzog Albrecht für den Grafen Johann von Nassau-Dillenburg wegen der den niederländischen Ständen vorgeschossenen Gelder.

Grimnitz, 15. Oktober 1607. Okt. 25.

Konz. Rep. 8. 129.

1842. Bericht der Oberräte.

Okt. 26. **Königsberg i. Pr., 16. Oktober 1607.**

Ausf. Rep. 7. 135a.

Die Kommission über die marienwerdersche Niederung. Stephan Loitz gegen Paul Luttholz wegen Hufen in Stangendorf. Heinrich Strobandt und Einhard Schmidlein wegen Hufen in Orligk.

Sie haben gemäß dem kurfürstlichen Befehl vom 6. März 1607[1]) gewisse Personen „zu Commissarien ins Marienwerderische verordnet, welche daselbsten die Lande in der Niederung besichtigett, mit den Dorfschafften unnd Leutten, so ihre vorige verschriebene Jahr ausgesesßen, uff Ratification E. Ch. G. gehandeltt, inmaßen solches beyliegender kurzer Extract mit A aus der Commissarien Relation mit mehrerm vermagk[2]), aus welchem E. Ch. G. geruhen zu vernehmen, was die Leute vorhin von den Landen jehrlichen gezinsett, auch sich ferner nach gescheener Underhandlung zue zinsen erbotten, neben der Commissarien Guttachten, was die Leute nach Gelegenheitt jeders Ortts zinsen können, nichts weniger uff wie viel Jahr den Leutten in der marienwerderischen Niederigung vorhin die Lande verschrieben gewesen unnd wie lang sie ihnen dieselben itzo ferner zu verschreiben bitten.

Nun vermercken wir aus einkommener Relation, das die Lande von den Commissarien durchzogen, besichtigett unnd uber das, das ihnen mehrer Theils die Gelegenheit der Lande vorhin bekandt, alle Ding nochmales in gutte Achtt genommen haben, unnd erachten neben ihnen, das solche Lande, weill das Ambtt mit Scharwerck benauett und derwegen nach der Zeitt ohne sondere große Uncosten kein Vorwerck des Ortts anzulegen, fuglicher unnd besßer nicht können genosßen und gebrauchtt werden, dann das dieselben wiederumb Eingenanten gewisßen jehrlichen Zins mögen ausgethan unnd vermittet werden, durch welche Mieth dann E. Ch. G. nach itziger Behandlung der Commissarien jehrlichen an den marienwerderischen Zinßern unnd Gefellen 2332 Marck Zugangk haben unnd künfftiger Zeit noch ein Mehrers werden haben können, wann die übrigen Dorffschafften ihre Jahrzeitten auch ausgesessen unnd mit denselben alsdann der fernern Mieth halber gleichfals Handlung angesteltt wirdt werden.“

Sie schildern, daß sie noch versucht haben, ein Höheres zu erreichen (namentlich ein sogenanntes Einkaufsgeld), aber vergeblich.

„Under andern aber haben wir auch uff E. Ch. G. hiebevor erlangten gnedigen Bevehlich den Commissarien ins Marienwerderische mitgegeben, den Steffan Loitzen die 4 ½ Hueben zu Stangendorff, darumb bey E. Ch. G. er underthenigst angehaltten, welche von E. Ch. G. ihme auch vor andern gnedigst bewilligett, einzureumen, so auch volnzogen wehr, wann nicht der vorige Besitzer der 4 ½ Hueben mit Nahmen Paul Lüttholtz, ein Fleischhawer von Dantzigk, etliche underschiedliche Vorbittschrifften von einem erbarn Rahtt daselbsten, wie auch eine Schrifft ubergeben und beybrachtt, inn welcher er grosße Uncosten vorgibtt, die er ins Landt gewandt, auch nach der alten Verschreibung . . . eine Nähigkeitt zu

1) Fehlt nach alter Archivnotiz. 2) Extrakt vorhanden.

haben vermeinett, daneben 5 Groschen von jeder Morgen mehr als die Inwohner des Ortts zu Stangendorf uber itzo gescheene Zinserhöhung, wie auch von jeder Hueb 100 Mark Einkauffgelt . . . sich erboten hette. Loitz aber heltt sich E. Ch. G. gnedigsten Bevehlichs und bitt nach denselben um Einweisung . . .[1]) Weil aber E. Ch. G. letzter Bevehl wegen Austhuung der Niederigung erfordert, sich auch ohne das gebüren will, vor gentzlichen Schlus die Sachen an E. Ch. G. gelangen zu lassen, als erwarten wir auch in dem E. Ch. G. gnedigsten Resolution, unnd wofernn Loitz die 4½ Hueben, welches ohne Beschweer des Fleischhauers von Dantzigk nicht zugehen wirtt, behaltten solt, so hielten wir underthenigst davor, das er nicht unbillig auch das gebe, was sich der Fleischhauer zu geben erbeutt . . .

Uber das ist auch bey dieser marienwerderischen Commission an uns kommen, das Heinrich Strobandt, des Burgermeisters zu Thorn Sohn, beim Dorff Orlick 10 Hueben inehabe unnd gleich andern den erhöheten Zins geben soll, umb solche 10 Hueben helt numehr E. Ch. G. Cammerschreiber alhie Einhardt Schmidlein . . . an[2]), ihme dieselben als einem alten Diener vor andern, wo nicht umb den alten, doch umb den neuen Zins zu gonnen und zu uberlassen.

Nun hatt wol des Strobants Vatter, der Burgermeister zu Thorn mündlich anhalten und bitten lassen, umb seintwillen, als der sich jeder Zeit aller underthenigen Dienste gegen E. Ch. G. und das gantz Ch. und F. Haus Brandenburgk beflieBen, seinen Sohn bey den 10 Huben verbleiben unnd ihnen hierunter der Nähigkeit, so . . . die Leutte in der Nidrigung nach der alten Verschreibung haben, auch genieBen zu laBen, so haben wir doch himit nichts verabschieden, sondern, wie alles andere der Nidrigung halben nach E. Ch. G. Bevehl vor entlichen Schlus an dieselbe underthenigst gelangen laBen wollen unnd bitten in dem und obigen allem E. Ch. G. gnedigsten förderliche Resolution.“

P. S. „Weil auch das Ambtt Insterburgk nach der Zeit mit keinem Haubttmann wieder bestellett unnd gleichwol dasselbe als das gröste Ambtt ohne ein Haubttmann nicht langk sein kann, als haben E. Ch. G. wir dieses hiemit auch underthenigst erinnern . . .“

1843. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 16. Oktober 1607. Okt. 26.

Ausf. Rep. 7. 54.

Tod des Kammermeisters GeiBendorffer. Nachfolger Hans Naps. Entlassung des Rentmeisters David Pinsfeld.

Die Oberräte melden den Tod des Kammermeisters Johann GeyBendorffer. „Nun werden E. Ch. G. sich gnedigst erinnern können, das E. E. L. von allen Ständen uf negstgehaltenem Landtage dieses 1607 Jahrs underthenigst angehalten, das Cammermeisterambt, wie auch

1) Vorakten vorhanden.
2) Gesuch vorhanden. Der Ort wird Ellernwaldt oder Orligk genannt.

andere Embter mehr bey Hoff und ufn Lande vermüge den privilegiis mit Einzöglingen und Adelspersohnen zu bestellen, wie dan auch daruf verabscheidett, das es künfftiger Zeit mit Bestellung solcher Embter gemes den privilegiis solte gehalten werden. Darumb wir dan bishero mitt diesem Bericht verzogen, der Meynung, weill woll tüchtige Leutt unter dehnen vom Adell zu solchem Ambt vorhanden, es würde sich deren einer oder mehr hierzu bey unß angegeben haben. Weill es aber nicht geschehen, so hatt uns nicht gebühren wollen, mit diesem unserm underthenigsten Berichtt lenger zu verziehen, sonderlich weill das Cammermeisterambtt umb Verhuttung allerhandt Unrichtigkeit willen nicht lang unbestelt sein kan. Derowegen E. Ch. G. wir den tödtlichen Abgangk des Cammermeisters hiemit underthenigst berichten und daneben unerinnert nicht lassen sollen, das E. Ch. G. noch bey Leben des seeligen Cammermeisters Johann Geyssendörffer gnedigst bevohlen, Hansen Napsen gedachtem Cammermeister zuzuordnen, damit derselbe dasjennige, was Geyssendörffer obliegender Leibesschwachheitt halben nicht verrichten köndte, er, Napß, fortstellen solte."

Sie schlagen Napß, der sich um die Stelle bewirbt, dafür vor, „nicht zweiflende, er Napß werde dem Cammermeisterdienst, weill er vorhin Embter bedint und vor ein gutten Hauswirdt gemes der Generalvisitation zeugnis hiebey mit B[1]) geachtet worden, mit Nutz können vorstehen, wie uns dann auch nichts Erhebliches wieder Napsen beykommen, umb derowillen E. Ch. G. wir seinethalben abzurahten Ursach hetten, sondern stellen dieses zu E. Ch. G. gnedigstem Willen undt Gefallen.

Es hat auch vor dem E. Ch. G. Rentmeister alhie Davidt Pinsfelt durch beyliegende seine Supplication sub C[2]) umb Erlassung seines Dienstes underthenigst angehalten, wie er dan noch immer fortt instendig darumb anhelt", trotzdem sie ihm abgeraten.

Da er noch zur Zeit nicht zu entbehren ist, bitten sie um Resolution dahin, daß „ihme zu itziger ungelegener Zeitt mit Erlassung seiner Dienste nicht könne willfahret werden. E. Ch. G. wollenn aber uf Mittell bedacht sein, wie Pinsfeldt an der Handt zu behalten oder, do er darueber lenger nicht dienen wolt, das alsdan, so baldt sichs immer thun wolle lassen, seine Stelle in ander Wege möge ersetzet werden, auf das wir ihenen Pinsfelden also uff E. Ch. G. gnedigste Erclärung hetten zu weisen und zu verabschieden."

1844. Schreiben an die klevischen Räte. Steinfurt, 16. Oktober 1607 in Nr. 1795.

Okt. 26.

---

1) Vorhanden. 2) Vorhanden.

1845. Dr. iur. Michael Wilhelmi bittet um Dienstentlassung. o. D. (Oktober 1607).

Ausf. Rep. 7. 48.

Er ist bei einer Bestallung übergangen und fühlt, daß er „zu wenig undt mehrer Promotion untüchtigk geachtet wird". Er war vier Jahre im Dienst.

Anm.: P. S. der Oberräte (16. Oktober 1607). Sie überreichen obige Supplik, da Wilhelmi bereits mit den kurfürstlichen Abgesandten geredet.

1846. Schreiben des Peter Niuronn an den Grafen Schlick. Cöthen, 17. Oktober 1607. Okt. 27.

Ausf. Rep. 9. E. 15. Fasc. 1 und 2.

Er ist 1598 als kurfürstlicher Baumeister bestellt worden. Er bittet, die Auszahlung von ihm noch zustehenden Geldern bewirken zu wollen.

1847. Schreiben des Markgrafen Johann Georg. Jägerndorf, 17./27. Oktober 1607.

Ausf. Rep. 9. 13 e. 5.

Reise des Herzogs von Württemberg.

Nachdem er erfahren, daß der junge Herzog zu Württemberg, Johann Friedrich, eine Reise nach Wien und zum Kurfürsten angetreten, hat er denselben zu sich eingeladen. Er ist Mittwoch angelangt und wird, nachdem er inzwischen wegen des Todes seiner Mutter-Schwester, der kurfürstlichen Wittib, sich und die Seinen schwarz gekleidet, Dienstag seinen Weg nach Breslau und Crossen zum Kurfürsten fortsetzen. „Habe derowegen nicht underlassen sollen, E. G. solches bey Zeitten söhnlichen zu verstendigen, zweifle nicht, E. G. werde die Intention etlichermaßen vorhin bekant sein, undt waß ich disfals der Sachen zum Besten gethan, väterlich vermercken."

1848. Schreiben des Herzogs Karl von Mecklenburg. Güstrow, 19. Oktober 1607. Okt. 29.

Ausf. Rep. 23. 17 e.

Prozeß des Bernd von Arnim gegen seinen Schwiegersohn, den mecklenburgischen Rat Hans Hane zu Basedow wegen Gelder aus der Erbschaft der verstorbenen Frau vorm Kaiser. Der Herzog bittet, da solche Prozesse bisher zwischen brandenburgischen und mecklenburgischen Untertanen nicht geführt wurden, davon abzusehen.

1849. Schreiben an 1. die Herzogin Maria Leonora und 2. an die Oberräte.

Okt. 30. Cölln a. S., 20. Oktober 1607.

Konz. Rep. 35. A. 5 e. Vol. II.

Bezahlung der in Ratsstellung genommenen jülichschen Personen, wie im Vorjahr.[1])

1850. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Nov. 1. Heidelberg, 22. Oktober 1607

in der Relation der Räte, Cölln a. S., 30. Dezember 1607.

1851. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Nov. 1. Cölln a. S., 22. Oktober 1607.

Abschr. Rep. 34. 113 b.

Gütliche Vergleichung in den jülichschen Angelegenheiten.

„D. L. haben sich guter Maßen zu errinnern, was eine Zeit hero inn den Gulchischen Sachen allenthalben vorgangen, innsonderheit das der mehrer Theil unßerer geheimbten Rhät, sowol inn unterschiedlichen schrifftlichen Bedenckhen allß mundlicher Unterredung, es jederzeit darvor gehallten, das auß denßelben besßer nit allß durch gutliche Vergleichung mit den andern Interessenten zu kommen sey. Weilln uns aber gleichwol dießes Werck nicht weniger allß andere uns und unßerm Hauße Brandenburg obliegende Sachen angelegen, uns auch von ettlichen andern Mittell und Wege wolmeinendt vorbracht worden, seindt wir hierunder die Zeit hero fast sorgfellttig geweßen, damit wir inn einem und dem andern nicht zu weit gehen, noch D. L. und dero geliebten furstlichen Kindern, allß welche hierunder principaliter interessirt, ettwas möchten vergeben oder entziehen laßen. Köndten auch wol leiden, das die Sachen allßo beschaffen und inn dem Zustandt weren, das wir noch eine Zeitlang zusehen und zu weiterm Nachdenckhen mehr Gelegenheit haben mochten.

Es befinden aber D. L. aus beyliegenden underschiedenen Schreiben, welchergestalldt wir nicht allein von der beeden Pfaltzgraven zu Newburg und Zweybruck L. umb förderlichste Beraumung einer Zusammenkunfft gantz innstendig und zwardt zum offtern angemahnet worden, sondern das auch die clevische und gulchische Rhäte nunmehr zum andern Mal

---

1) Vgl. Nr. 1487.

umb endliche Resolution auff ihre bey uns albereit lenger allß vor einem Jhar angebrachte Werbung anhalltten, und werden wir auch von andern Ortten glaubwirdig berichtet, das der Verzug uns und unserm Hauße Brandenburg bey vielen vornemen Leuten im Lande wenig Favor und Gelinngs bringe. Haben derowegen zu Beförderung der Sachen unßern geheimbten Rhäten anderweit befohlen, uns ihr endliches Bedenckhen nochmalln zu eröffnen, welchem sie auch underthenigst nachkommen, und thun wir D. L. daßelb beyliegendt zur Nachrichtung ubersenden; und halten sie zwardt auß angezogenen Ursachen es nochmalls darfur, das weeder via facti noch via iuris inn dießer beschwehrlichen Sach forttzukommen, sondern vielmehr via transactionis vor die Hand zu nemen, daßelb auch der besorgten Fell halber je ehe je besßer, und zwardt nit zum Schein, sondern cum effectu forttzustellen sey. Wir können sie auch gnedigst nit verdenckhen, das sie sich inn andere Wege, so sie den Sachen nit dienlichen zu sein befinden, nicht einlaßen, vornemblichen weilln ihnen unßer beschwehrlicher Zustandt genugsam bekandt, und woltten uns darauff leichtlich zu resolvirn haben; wann uns aber nicht unwisßendt, das D. L. dißfalls noch allerhand Bedenckhen tragen, so seindt wir nicht gemeint, D. L. hierunder ettwas zu vergeben oder sie wieder ihren Willen zu einem oder dem andern Weg zu nötigen, sondern stellen D. L., allß welchen beneben dero geliebten Kindern hieran am meisten gelegen, die auch die Hendell nit weniger allß wir selbst wol innen haben, vollstendig anheimb, ob sie sich inn der Gute auff ettwas Schließliches einlaßen oder aber, dero von unßern Rhäten angezogenen Motiven ungeachtet, die Sachen lenger auffziehen und auff andere Gelegenheit wartten wollen. Und weilln wir ohne das mit andern wichtigen Geschefften beladen, auch unsers von Gott verliehenen Altters halben billich inn ettwas erleichtert werden, können wir vätterlich wol geschehen laßen, haltten auch darvor, es werde D. L. nit zuwieder sein, das D. L. sich der gantzen Sachen principaliter vor sich unterwinde und doruff sowol mit der beeden Pfaltzgraven L. sampt andern Interessenten, allß auch den clevischen, julchischen und bergischen Rhäten und sonst allenthalben dasjhenige vorneme und handle, was sie vermeinet, das ihr und unßerm gantzem Hauß Brandenburg deßfalls am Dienstlichsten und Zutreglichstem sein könne. Do auch D. L. eine Notturfft erachtet, das ettliche gewieße Personen zu besßerer Forttstellung der Sachen doruff bestellt werden (immaßen wir dann ermeßen, das es der Sachen Wichtigkeit erfordert und, wie wir nicht anderst wißen, Pfaltz Newburg und Zweybruck auch gethun haben sollen), sindt wir des vätterlichen Erbietens, D. L. ein Gewießes an Gelldt, so auff dieße Sachen zu wenden sein möchte, jharlich folgen zu laßen, auch jederzeit nach vorfallender Gelegenheit vatterlich mit einrathen zu helffen."

1852. Bericht des von Diskaw.

Nov. 2. Witzenhausen, 23. Oktober 1607.

Konz. Rep. 34. 113 c.

Die Zusammenkunft zu Heidelberg. Schickung nach dem Haag zu den Friedensverhandlungen. Stellung des Kaisers dazu. Die jülichsche Angelegenheit. Deutscher Reichstag.

„Ob wol E. Ch. G. ich alsobalde von Heidelberg auß, was daselbsten in der Handelungk vorginge, gerne unthertenigst referiren wollen, so habe ich doch zu meiner spadten Ankunfft[1]) befunden, das einß Theilß von den Beschriebenen albereidt widervorruckt, Braunschweig undt Hessen die Ihrigen nicht zur Stelle, . . . gleichsam auch baldt wider Anfangs darfon ziehen wollen undt auß der churfurstlich-pfältzischen Relation, was vorgelauffen, so viel ersehen, das die puncta der Wichtigkeit nicht, das ich mehr Befeelich von Nöthen, sintemal ich uf die furnembsten deutlich undt gnugsam instruiret, besonder weil ich dafur gehalten, man wurde mich nicht lange ufhalten undt ich wolte selbsten E. Ch. G. persönliche Relation förderlichst zubringen, könte auch keine Information vor meiner Abreisen von E. Ch. G. weitter erlangen.

Derwegen ich auch so viel muglichen zuruckgeeihlet undt mich vorseehen, ich wolte auch eher alß dieser Bothe in E. Ch. G. Hofflager anlangen. Weil aber der Wegk so ubermessig böse undt meine Pferde so müde undt madt, daß ich einen Tagk alhier in Hessen undt kunfftigen in Düringen über 3 oder 4 Meihlen zu reisen nicht vermagk, also habe ich diese meine unthertenigste Relation vorher schicken müssen.

Was nun von Anfangk biß zum Ende bey meiner Anwesenheit zu Heidelbergk in Radt vorgelauffen undt tractiret worden, solches alles geruhen E. Ch. G. sich auß meinen beyuberschickten Protocol[2]), in welchen alles mit Fleiß vorzeichnet, mit mehrem gnedigst berichten zu lassen, vorseehe mich, E. Ch. G. sollen darauß befinden, daß ich in den furnembsten Puncten meiner Instruction nachgegangen undt das Uberige uf E. Ch. G. Ratification genommen undt mit dieser meiner Vorrichtungk gnedigst zufrieden sein.

Hierbey berichte E. Ch. G. ich unthertenigst, das der churfurstliche pfältzische Großhoffmeister Graff Johann Albrecht zu Solmß, der von Pleß undt Cantzler mit mir absonderlich von diesen Sachen in Vertrauen viel geredt undt wegen ihres gnedigsten Herrn gar hoch gebetten, E. Ch. G. wolte sich von dieser Schickungk nicht sondern, dann zu dem das sonder aller Gefahr sie so viel gewisse Nachricht, das man bey allen Theilen, sonderlich aber bey Osterreich undt dem Keyser Danck verdienen wurde.

Undt ob wol zwischen der Kays. M. und dero Räthen in dieser Sachen in ichttwaß Differentz vorfiele undt zwar die Kayserlichen alle dahin gingen, man solle Frieden machen; zu dem Ende sie alle Mittel herfur suchten, solchen zu erlangen, immassen sie auch deßwegen Graff Philipp Ludewigen zu Hanau, so des Printzen Graffen Moritzen undt deß Chur-

---

1) Er kam erst am 9. Oktober dort an, vgl. BA. I S. 598 Nr. 502.

2) Fehlt. Die allgemeinen „Conclusiones“ sind bei der Instruktion vom 10. November 1607, die im übrigen auch selbst vereinbart war, abgedruckt.

fursten Pfaltzgraffin Gemahlin Schwester hett, nach Praga an Hoff erfodert undt starck mit S. G. tractiret, das sie sich neben Graff Ernsten zu Manßfeldt in die Niederlande begeben undt alß keyserliche Gesandte den Frieden befodert helffen solten, welches zwar der Graff zu Hahnau . . . noch zur Zeit pure nicht gewilliget haben sol. I. M. aber von etzlichen diß eingebildet, es wurde dieser Friede dem Reich und I. M. daher sehr nachteilig sein, dieweil die Staden solten pro libera republica erkleret werden, dergleichen bey den Schweitzern auch zu befinden undt die Hanseehestedte im Reich ihre sonderliche Conjunction, der zu befahren, das die drey Stende einigk sich zusammen unirten undt weder uf den Kayser oder daß Reich geben wurden . . .“

Es werden nun weiter die Befürchtungen Spaniens und des Erzherzogs Albrecht, des Statthalters der Niederlande — Anschluß der Generalstaaten an Frankreich — erwähnt, ferner die Geneigtheit der Generalstaaten zum Frieden, die Stellung Frankreichs und Englands geschildert.

„Erschiene hirauß allenthalben so viel, das es ein hoch, nützlich undt gut Werck, so auch dem heiligen römischen Reich undt sonderlich den evangelischen Chur- undt Fursten undt derselben Landt undt Leutten heilsam undt in viel Wege zutreglich sein könte, undt das die nicht allein, so es hulffen befördern undt hirzuschicken wurden, ausser aller Gefahr undt Offension, sondern auch noch Danck dartzu verdienen undt bei der Posteritet einen unsterblichen gutten Nahmen undt Ruhm erlangen wurden. Daher auch I. Ch. G. Pfaltz vor sich lange resolviret gewesen, wann gleich niemandt mehr sich zu dieser Schickungk adjungiren wolte, daß sie die Ihrigen bloß undt allein auch hinuntter ordenen wolten. Getröste sich E. Ch. G. Beystandeß, wie sie den wegen ihrer besondern habenden eigenen Interesse dero preussische undt julichschen Landen grosse Ursach undt derselben an der Staden unterthenigsten Favor undt Zusprungk (welches sie gewiß nicht lassen würden), auch ratione der Nachtbarschafft nicht wenig geleegen.

Do auch Braunschweig undt Hessen uber alle Hoffnungk nicht mit abordenen wurden, so möchten sie es vieleicht umb etzlicher Privatrespect, das Braunschweigk mit seiner Stadt zu thun, undt das Haus Hessen mit sich selbsten uneinß, unterlassen, welche billich in publicis hindan gesetzt werden solten. Mit der andern Stände im Reich Schickunge (damit das Werck nicht gar zu weitleufftigk und man die Staden evulgatione ipsorum status nicht mehr hinderte alß föderte) were derselben nicht gedienet. Deßwegen auch Churpfalz (das alles geheim möchte gehaltten werden) die Consultation an keinem andern Ort alße nach Heidelbergk verlegen wollen.

Dieses sie mir also vertrauet undt ich von ihnen sonderlich gebetten worden, daß ich alle gutte officia bey E. Ch. G. einwenden solte, daß E. Ch. G. die Handelungk in Niderlande desto anseehnlicher undt stadtlicher zu beschicken kein Bedencken haben möchte. Habe es vor mich unter andern dahin vorstanden, daß es I. Ch. D. undt sonderlichen den Graffen, so an diesen Hoffe das Directorium in Handen, so wol den Räthen vor alles anderß auch umb deß Printzen Persohn undt daß Hauß von Nassau undt dessen Sicherheit undt Reputation zu thun sey.

Die churfurstlichen Räthe haben hoch beteuret, daß sie keine Gefahr seehen könten, sie wolten sonsten so ehrlich sein undt ihren Herrn in solche Hendel nicht stecken, viel weniger wolten sie E. Ch. G. rathen, daß sie viel Tonnen Goldeß in das Niederlandt vorkriegen solte. Ihr Herr wurde es so wenig thun, alß E. Ch. G. Die Staden wußten E. Ch. G. Zustandt wol, weren bey ihnen, daß sie itziger Zeit nicht viel thun könten, wol entschuldiget. Gönneten undt wundscheten derselben Ufnehmen undt, daß sie ihre Lande undt Leutte in Friede besessen undt ihre rechtmessige praetensiones erhertten möchten, von Hertzen; wurden auch ihres Theilß treulich darzu helffen, verhoffende solches in viel Wege bey E. Ch. G. unnd derselben Land unnd Leuthe mit beederseits Aufnahmen zu genießen."

Anm.: Zweiter Bericht vom gleichen Tage: „Nach Abziehungk der marggräffschen collenbachischen undt anspachischen Gesandten habe bey den churfürstlichen pfalzgraffischen Räthen uf ihr Erfodern ich den letzten Punct meiner Instruction die jülische Sache betreffendt nach Inhaldt meines habenden Befeelß undt fast iisdem verbis instructionis auch angebracht, uf welches nach gehaltener Unterredungk undt geholter Resolution ihres gnedigsten Churfursten uudt Herrn mir diß zur Antwortt worden. Sie hetten vernommen, was uf Befeel E. Ch. G. ich bey ihnen geworben, solches ihrem gnedigstem Herrn unthertenigst referiret undt sich dessen Resolution erhohlet. Es were ihr gnedigster Herr gleicher Gestaldt in den Gedancken, do anitzo im Niederlande der Friede getroffen, das die Sache in einen andern Standt kommen undt die Staden vieleicht zu wircklicher Praestirungk dessen, so sie gewilliget, nicht füglich wurden gelangen können. Derwegen hielten S. Ch. G. dafur, E. Ch. G. solten sie bey itziger Gelegenheit dessen erinnern undt von ihnen vornehmen, was sie vor Mittel, das sie daßjenige, was sie zugesaget, leisten könten. Darbey der modus von ihnen vernommen werden müste. Vor dismal undt an diesem Ortt könten E. Ch. G. sie wenig mit einrathen, besonders weil man sich der Herrn Staden Gemüdt undt Gelegenheit, wie sie noch zu dieser Sachen gewillet, undt ob sie dergleichen zu Affect richten könten, nicht erlernet. Sie wehren aber erböttig, den Sachen weitter nachdencken zu lassen undt, was vor guth angesprochen werden möchte, ihren Gesandten zu committiren, welcher Befeelicht haben solte, sich mit den churfurstlichen Brandenburgischen in loco zu conjungiren, undt mit treuem Fleiß in diesem Werck mit einzurathen undt dasjenige, was darbey zu thun sein wolte, mit zu sollicitiren undt zu Wercke zu richten. Verseehen sich, E. Ch. G. wurden die Sache durch ihre Räthe auch fleißig beradtschlagen undt ihre Gesandten notturfftig darauff instruiren lassen.

Alß ich nun vormerckt, daß vor dismal kein ander Antwort oder wenig mehr Raths erfolgen wurde, habe ich solches zu hinterbringen an mich genohmen, schließlich aber gebeten, es wolten die churpfaltzgräffischen mir ihr Bedencken eröffnen, ob sie vermeindten, das die Staden dieser Sachen könten eingedenck sein undt sie in die Friedeßhandelungk mit einziehen, mit Anziehungk allerhandt Dubien, die ich hirbey moviret.

Haben sie mir geantworttet: es were nicht ohne, das man zweifeln muste, ob die Staden diß praestiren undt vorhüten könten, daß sich Spanien deß Gegentheilß auch nicht annehmen solte. Weil aber abgeredt,

daß die Staden zu admoniren, daß sie ihre Suverennitet erhalten undt ihnen frey gelassen werden solte, sich mit ihren Herrn undt Freunden zu uniren, so hilten sie darfur, sie solten vigore istius clausulae dartzu gelangen undt der Sachen in Tractaten gedencken können, auch Hispanien so weidt bringen, das er das Hauß Brandenburgk in seiner gerechten Praetension nicht hindern thete, ihm auch nicht zuwider, daß sie sich dessen annehmen. Es solte aber sonderlich diese Question mit Fleiß bedacht werden undt E. Ch. G. ihr Bedencken entweder noch vor der Gesandten Abreisen in die Marck geschickt werden oder, do sie wegen geheuffter Geschäfte so eilig nicht dartzu kommen könte, sollen ihre Gesandten darauf genugsam instruiret werden. Darbey sie auch sonderlich bedencken lassen wolten, ob nicht durch Mittel deß frantzösischen Gesandten ettwas Guttes bey der Sachen gethan undt deß Hauß Brandeburgeß Nutz geschafft werden könte, wie ingleichen andere Motive, so sich an die Handt geben könten, mit Fleiß betrachten undt E. Ch. G. zum getreulichsten mit einrathen wolten."[1]) Ausf. Ebenda.

1853. Gutachten der Juristenfakultät zu Marburg.[2])

Marburg, 23. Oktober 1607 Nov. 2.

in Nr. 1791 Anm. 2.

1854. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 23. Oktober 1607 Nov. 2.

in Nr. 1645.

1855. Bedenken der geheimen Räte.

Cölln a. S., 24. Oktober 1607 Nov. 3.

in Nr. 1837.

---

1) Nach einem Postskript wurde auch mit Diskau die Abhaltung des Reichstages und eine enge Kommunikation der beiderseits dorthin Abgesandten besprochen. Abschr. Ebenda.

2) Aus gleicher Zeit auch ein solches der Juristenfakultät zu Leipzig. Ebenda.

1856. Schreiben an die Herzogin Maria Leonora.

Nov. 3. Cölln a. S., 24. Oktober 1607.

Konz. Rep. 7. alte. S. Fasc. 2.

Antwort auf die Schreiben vom 19. August[1]) und 28. September. Pfalzgraf Augustus hat den Kurfürsten nicht angetroffen, da er damals in der Neumark war. Die Einräumung einer Residenz an die Gemahlin des Herzogs von Liefland ist bedenklich, da Herzog Karl von Schweden offendiert werden könnte. Die Gemahlin ist an ihre Mutter nach Pommern zu verweisen.

Abschrift der Eingabe der Ritterschaft an den König von Polen hat auch er erhalten. „Wir vermerken aber das hochgedachte K. M. darob ein geringes Gefallen getragen unnd seindt wir Vorhabens, deshalb die Notturfft bei I. K. M. einzuwenden, nicht zweifelnd, es werde den Sachen woll recht geschehen, wie wir dann mit E. L. hiernegst davon weiter zu communiciren erböttig seind.“

1857. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Nov. 5. Cölln a. S., 26. Oktober 1607.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 113 b.

Schickung nach Heidelberg. Bedenken der geheimen Räte in jülichchen Angelegenheiten. Zusammenkunft mit dem sächsischen Kurfürsten. Preußischer Adel.

Er hat sein Schreiben erhalten, als er eben aufsitzen wollte, seinem Herrn in die Neumark zu folgen, wo der Kurfürst zu Sachsen, Herzog Johann Georg und der Herzog von Pommern beim Kurfürsten auf der Jagd. „Interim hatt mein gnediger Her die Beschickung nach Heydelbergk (da schon anderst beschlossen gewesen) befodert, das Tisekow vortgezogen; ist auch dahin instruiret, das man in den Hagen schicken wil, doch seine Relation von Heydelbergk zuvhor erwarten . . . In gulischen Sachen haben die geheime Rhette widerumb ein Bedencken ubergeben, so in effectu dahin gehet, das man viam transactionis erwehlen soll; zum Andern, das mein gnediger Her das Directorium der Sachen auff sich nehmen und gewisse Leutt darzu bestellen soll, und wolten I. Ch. G. etwas darzu verordnen. Daher Herr Adam[2]) auff D. Tauten geschlossen; stehet aber noch in fernen deliberationibus, und magk vieleicht uber ein par hundert Thaler darzu nicht geordnet werden, und heist alhie recht lupum auribus tenere (?). Halte aber davhor, weil die Leutt alhie keine Lust zu der Sachen haben, sondern alles schwerer wird, man mochte sacht (?) so viel außrichten können, alße sie, und das mein Her des Konigs in Dennemarck und Pfalzgraffen Rhatt und Thatt sich weiter hirunter gebrauchen, hoffen also, auß diesem Holze guete Späne zu schneiden. — Der Graff[3])

---

1) Wohl Schreibfehler für 16. August.

2) von Putlitz. 3) Schlick.

und Hanß Plotz haben diese Zusammenkunfft beeder Churfursten zu Weege gebracht, ihres Privatnutzens halben; darauff gleichwol ezliche viel tausendt Thaler gehen werden, den fast in die tausendt Pferde beysammen . . . In Preußen beharren die vom Adel noch ihren Muetwillen, haben unsere gewesene Abgesandten beim Konig, Churfurst, meinen gnedigen Hern, und unsere Furstin verklagt; schelden sie darin vor falsarios, Verrhäter ihres Vaterlands und mit gröbern Tituln mehr. Der Konig soll wenig darauff haben geantwortet, mit dem es auch noch in ungewissen Fueßen beruhet. Doch wil man meinen, das die Catholischen sich einigen werden, und das es uber die Reformirte möchte endtlich außlauffen, welchs ich lange besorget; muessen auch also daher eventum dubium erwarten . . ."

1858. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 28. Oktober 1607 Nov. 7.

in Nr. 1645.

1859. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 28. Oktober 1607. Nov. 7.

Konz. mit Korrekturen Löbens. Rep. 7. 50.

Besetzung der Ämter Insterburg und Lyck. Empfehlung von Wolf Heinrich Truchseß und Christof Ebert.

Der Kurfürst wollte die Besetzung des Amts Insterburg, weil es der vornehmsten eins, bis zu seiner geplanten persönlichen Ankunft in Preußen verschieben. Da er aber diesen Vorsatz „hochangelegener Sachenn, auch anderer bißhero eingefallener Impedimenten halber" nicht zur Ausführung hat bringen können, und da die Notdurft deswegen eine Verordnung erfordert, so „haben wir deßhalb an euch, als welchenn von uns nicht allein dergleichen, sondern sonsten das ganze Wesen anvertrauwet und heimbgebenn, Erinnerung thun wollenn und begeren demnach hiermit gnediglich, wollet nunmehr ermelte Vacanz mit einer eurem unterthenigstem Gutachtenn nach genugsam qualificirten Person forderlichst ersetzenn unnd ihr gerurt Ambt zue trewer vleißiger Verwaltung auftragen.

Imgleichen ist auch bey jungst gehaltenem Landtage des Ambts Lucke Erinnerung geschehenn, das solches mit einer Adelsperson hinfuro bestelt werden möchte. Ob wir nun woll allerhand Bedencken, berurten Burggraven anders wohin zu transferirn, so laßenn wir es doch endlich geschehenn (weil man sich ufm Landtage, so viel das Ambt anlanget, so weit erclert), das es erfolgen unnd dies Ambt mit einer Adelsperson versehen werden möge, immaßen wir euch daßelbe hiermit gnedigst wollenn committirt unnd bevohlen habenn, doch dergestaldt, das ir vorhero den itzigen Burggraffen an ein andern gutten Ortt transferiret . . .

Wir erinnern uns zwart hierbey, das uns Herr Wolff Heinrich Truchses de meliori recommendirt unnd vor andern geruhmet. Dofernn ihr nun seinethalbenn kein sonderbahr Bedenckenn, so hielten wir darvor, er were dazu zu gebrauchen, doch stellen wir es eurem fernerm rathsamen Bedencken anheimb. Sonst ist auch Christoff Ebert uns recommendirt wordenn; do er nun der Qualitet unnd ihr keine andere Ursachen, warumb es bedencklich, so stellen wir es gleichfals zu eurem Gutachtenn unnd seind hieruber eures unterthenigsten Berichts mit dem ehesten erwartend . . ."

1860. Bericht des Florian Alborn.

Nov. 7. Tangermünde, 28. Oktober 1607.

Ausf. Rep. 22. Nr. 306.

Wegen Inventars des Lehnsguts Gartow. (Christoph von Sanne.)

1861. Reskripte an 1. die Oberräte und 2. Fabian den Ältern, Burggrafen zu Dohna.

Nov. 8. Cölln a. S., 29. Oktober 1607.

Konz. Rep. 7. 94a.

Dringende Mahnung, das Defensionswerk in gutem Stande zu erhalten, so wie es Markgraf Georg Friedrich eingerichtet hat. Dohna soll sich dessen besonders annehmen.

1862. Eingabe der Stadt Frankfurt a. O.

Nov. 10. Frankfurt a. O., 31. Oktober 1607.

Ausf. Rep. 19. 33.

Gegen die dem Hiob von Stutterheim[1]) erteilte Erlaubnis, 400 Faß Weeth oderaufwärts zu schiffen.

1863. Zollfreie Passierung von dem an der Oder (Krossen) gekauften Weine für die pommersche Herzogsfamilie.

Oktober 1607.

Rep. 9. FF. 9.

---

1) Stück der Begnadigung dd. Neuemühle 26. August 1607.

1864. Korrespondenz mit der Herzogin Maria Leonora wegen Vermählung ihrer Tochter Sophia mit Herzog Wilhelm von Kurland.

Oktober 1607 — Mai 1608.

Rep. 9. Nr. 7 a. 4.

1865. Ermordung und Beraubung eines Dieners (Juden) des Telesphorus Sarnowski durch Christoph von Ahlimb auf Ringenwalde, Joachims Sohn, sowie andere Missetaten desselben.

1607 November. 1608.

Rep. 4. 3 und Rep. 4. 5.

1866. Bericht des Konsistoriums.

Cölln a. S., 3. November 1607. Nov. 13.

Ausf. Rep. 47. G. 1.

Der Rat der Stadt Gardelegen hat an Stelle des verstorbenen Pfarrers M. Johannes Schardius den Diaconus M. Paulus Custerius vorgeschlagen und bittet, ihn zum Pfarrer und Inspektor zu konfirmieren. Da dem Kurfürsten das ius patronatus zusteht, stellt das Konsistorium dem Kurfürsten die Entscheidung anheim.

1867. Kurfürstlicher Bescheid an die Städte Königsberg i. Pr.

Grimnitz, 3. November 1607 Nov. 13.

in Nr. 1737 Anm. 3.

1868. Reskript an die Oberräte.

Nov. 13. Grimnitz, 3. November 1607.

Konz. Rep. 6. 22.

Vorgehen wegen der Gewalttat gegen die brandenburgischen Gesandten in Polen.

„Wie hoch wir unns nichtt allein den Despect unnd Vergewaltigung, so unlengst unnsern Gesandten und Dienern in Pohlen begegnet, zu Gemueth gezogen, sondern auch welcher Gestaldt wir an euch vor diesem gnedigst begehrt, den Sachen mit Vleis nachzudencken, unnd weil uns daran zum hochsten gelegen, getrewlich mit einrathen zu helffen, wie ettwa die Sachen anzustellen, damit gleichwoll solche böse That nicht möchte ungestrafft hinn passiren. Wie woll uns nuhn zwart darauf bißhern von euch noch nichts wiederumb einkommen, so zweiflen wir doch nicht, ihr werdet das Werck in reiffe Berathschlagung ziehen, auch albereit in mueglicher vleißiger Bearbeitung stehen, Mittel an die Handt zu geben, wie den Dingen zu begegnen.

Wann unns aber gleich itzo von einem vertrauten Orth Bericht unnd Anleitung einkommen, uff was Mas ettwa die Sachen fuegklich anzustellen, als haben wir vor Notturfft erachtet, euch davon alßbaldt Copiam zu communiciren, inmassen ihr dann dieselbe hiebei zu empfahen, unnd begehren, darauf nochmals an euch mitt gnedigstem Bevehlich, ihr wollet dasselbe in gesambten Rath verlesen, woll erwegen unnd unns nicht allein eur Bedencken, ob solches also zu effectuiren, forderlichst einschicken, sondern auch dahin bedacht sein und die Versehung thun, das mann uff alle Felle dermassen gefast sey, wie es in diesem hochstraffbahren Werck unnd zu Erhaltung unser Reputation die Notturfft erfordert.“[1])

Anm.: Bericht der Oberräte. Königsberg 23. Dezember 1607. Sie haben gleich, nachdem sie von der Gewalttat erfahren, nach Soldau Befehl und Anordnung getan, damit „forderlichst solch atrox facinus propter rei memoriam perpetuam actis publicis bey dehnen Gerichten, in dessen districtu es geschehen, circumstantialiter insinuiret und zugleich die Obduction vorgenommen würde, hinbenebenst aber auch sonderlich an den Haubtman auf Soldaw gelangen lassen, er sich derer Örter in Pohlen bey Rechts verstendigen und erfahrnen Procuratoren umbthun und Rhats erholen wolte, welcher Massen solche hohe Gewaldt und Unthatt zu anden, und wie am füglichstenn drein zu verfahren sein möchte. Indessen dan E. Ch. G. erstes Schreyben dieser Sachen halber an uns kommen und aber wir E. Ch. G. gnädigen Begehren nach nicht ehe hierin was vonn uns schreiben können, bis wir vom Haubtman vonn Soldaw etwas Gewisses erlanget, zweiffelen aber nicht, es werde nunmehr desfals unser Schreyben zusambt der abcopeyten Protestation und Obduction, so uns der Haubtman von Soldaw zugefertigett nebenst dem beyverfasten Bedencken des Proceßes halber E. Ch. G. eingeantwortett seinn. Weiln aber darhinder von E. Ch. G. nichts weiter, wie wir woll verhoffett, an uns kommen, haben wier ohne lengere Verzugk uf E. Ch. G. gnädigstenn Be-

1) Es handelt sich um den Vorschlag einer feierlichen Protestation bei den polnischen Behörden durch den Dembski. Dafür Entwurf.

vehlich unser schlecht undtt einfeltiges Bedencken derselben underthenigst eröfnen wöllen.

Wie woll nun zwar vorerst wir underthenigst bekennen müssen, daß uns dieser Örtter die Proceß des polnischen Hofes oder derselben Gerichten nicht allerding kündig insonderer Betracht, daß dieselbe mehr in usu observantiae et traditione dan irgendt einem beschriebenen Rechtte bestehen, daher dan wier die Bericht und consilia eines von Soldaw ab, so wir E. Ch. G. eingeschickt und das ander, so E. Ch. G. vertrawt zukommen und sie uns communiciren, vor sich in suo genere wenig weder zu probiren oder improbiren wissen, allein was ex collatione derselben zu ersehen, das, wiewoll beide in modo procedendi nicht ganz einig, dennoch meist und furnemblich ad ordinarium processum regni gegangen und E. Ch. G. dahin gewießen werden, und bestehet die vornembste discrepantia allein darin, daß in der Information, so E. Ch. G. unns gnedigst hereingeschicktt, coniunctius in zweyerley Wege zu procediren angedeutett ist, nemblich im Nahmen E. Ch. G. privatim und dan auch absonderlich im Nahmen I. K. M. per instigatorem nomine publico. Daher auch gerathen wirdt, diversa et seorsiva scrutinia in beider Nahmen anzustellen und zu fuhrenn. In der andern Information von Soldaw wirdt allein angedeutett, wie die Protestation gefasset und actis publicis insinuiret, der zuvolge auf einen Weg, nemblich per instigatorem ad delationem protestantium procediret werden soll. Weill aber derselben Meynung und Intent beider Consulenten eigentlich und allein ad ordinarium processum gerichtet, hilten wir zwar dafur, ein oder der ander Weg aus angezogenen consiliis zu erwehlen sein wolte, da einem subdito incolae et civi regni directo oder aber auch einen extraneo tanquam privato vermöge der polnischen Recht und Statuten, was zu Recht zu prosequiren, noth were. Weil aber in diesem Fall sich weit ein anders verhelt, also da E. Ch. G. tanquam elector imperii Romani et princeps vasallus regni Poloniae, welcher ihren constitutionibus, statutis unnd Processen gar nichtt unterworffen, in ihren Abgesandten contra ius gentium zum höchsten beleidiget und offendiret worden, alß lissen wir uns in Underthenigkeit bedüncken, das E. Ch. G. sich gantz nicht den constitutionibus regni, vielweniger desselben weitleufftigen verwirten Prozeßen zu bequemen oder damit eingelassen, sondern vielmehr mitt aller Billigkeit des höhesten und besten Rechtens, als da ist iuris gentium regum et magnatum, so allen Potentaten ob violentiam legatorum zustehet, sich gebrauchet undtt an die Handt genommen hette. Dan, wie ehegemeldt, obwoll uns die requisita und apices processus Polonici mit seinen Cautelen unnd Observantien nicht allerdings zum Grunde bekandt, so können wir gleichwoll unser Trewe nach mit wenigem E. Ch. G. unerinnert nicht lassen, was ohngefehr circumferanea sindt und täglich bey ihnen in praxi vorlauffen und observiret werden, da dan dieses extra controversiam, das, sofern per instigatorem regni zu agiren nothwendigk, ex delatione alicuius es geschehen mus, wobey aber sive per instigatorem sive directe ad instantiam alicuius privati agatur scrutinia in gewisser gesetzter Zeitt dermassen zu deduciren, daß nemblich pars conventa dazu mus geladen sein, und jedes Theill schweren, quod testes nec corruperit nec conduxerit. So wollen auch ihre, die polnische Rechte, ut auctor Mettertius, die obductionem iuramento er-

halte, zu geschweigen, was pars rea in processu ipso allerley effugia, diverticula unnd exceptiones gebrauchen kan, da dan leicht abzunehmen nicht der geringste Behelff ausbleiben würde und sonderlich dieses gewis zu verhoffen, das von E. Ch. D. ein Vorstandt propter reconventionem würde gefordert werden, nicht zwar unsers Erachtens, daß E. Ch. G. denselben zu leisten schuldigk, sondern in dem das Gegentheil alles und jedes hervorsuchen wirdt, dardurch die Sache aufgehalten unnd E. Ch. G. umb so viel lenger uf gezögert werden könte. Endtlich da nun gleich alle praeparatoria, exceptiones und diffugia würden überstrebet sein und es zur Heubtsache gedien, were doch endtlich dieses noch ubrig und zu besorgen, das pars rea entweder per evasionem vermöge der polnischen Rechtt und Gebrauch oder aber in ander Gestaldt sich iuramento los schweren unnd auswürken möchte, derowegen nach dem wir dieses und anders mehr bey uns erwegen, können wir ohne dergleichen Beysorge, E. Ch. G. zum gemeinen ordentlichen Proceß nicht rhaten, in sonderer Betracht, das uns zum Theill nicht unwissendt, was König Stephano hochlöblicher Gedechtnus selber in crimine laesae maiestatis eben quoad processum ordinarium contra Christophorum Zborouium fur Beschwerligkeit vorgefallen, sinthemahl unangesehen er selber König in Pohlen und es mit gnugsamen reiffem Rhatt auf Beforderung der meisten Herren Senatoren und Stände solche Sache vorgenommen, dannoch es nicht zu dem Ende, dahin er es gesetzett, vermittelst angefangenen Proceßes bringen können. Were derhalben dieser und anderer Ursachen wegen, doch E. Ch. G. nichts vorzugreiffen, dieses kürtzlich unser einfeltiges Bedencken, das E. Ch. G. ufm künfftigen ersten Reichstage solche Unthat unnd grosse Gewaldt I. K. M. unnd den Ständen und also in facie totius reipublicae nach Notturfft proponiren und blos auf das ius gentium ob violatos legatos gehen lissen, inmassen dan E. Ch. G. als ein Churfürst des heyligen römischen Reichs und princeps vasallus regni desselben bey Absendung ihrer Gesandten gehalten und nochmaln in causa violationis halten theten. Dahero E. Ch. G. freundlich gebeten haben wolten, damit I. K. M. und die Stände, als in dessen Reich und Jurisdiction es geschehen und solch ius gentium violiret, dergleichen hochfreventliche unverhoffte Gewaldt, Mordt und Raub vermöge ihrenn Rechten, so wieder solche Verbrecher unnd Thäter von ihnenn und ihren Vorfahren heilsamb wirdt geordnet seinn, vor sich sua sponte ex officio und uff solche Weis undt Wege, die hierzu sie am dienlichsten erachten würden, dermassen eyffern und zur Straffe ziehen, wie es fides et securitas publica erfordert unnd ihnen als einer löblichen furnehmen Nation rhümblich und gebührenn will, wie dan solches weitleufftiger und mit mehreren kan ausführlich gemachtt und vorgebracht werden.

Diesen Wegk also unsers Bedünckens hielten wir E. Ch. G. mehr reputirlich zu sein, dan das sie sich zum delatore oder accusatore angeben, alle anfractus processus durchgehen und allerley elusiones et decipulas iuris gewertig sein solten. Köndte aber nicht weniger privatim ad partem mit einem undt andern senatore, sonderlich mit dem Herrn Cantzlern und Untercantzlern des Reichs, referendariis und andern Officianten geredet und in ein und ander Wege vorgebawet werden, ihnen ihre obiectiones und dubia zu benehmen, dadurch man vielleichtt vermeinte die Sache ad

ordinarium processum zue weisen, als sonderlich der geschehenen Protestation unnd Obduction halben, in dem dieselbe dahin zu deuten, das sie auf unsere Vorsorge unnd Anordnung auf allen Fall ohne E. Ch. G. Vorbewust und Willen den actis ad certificationem facti were einverleibt worden, sonderlich weill auch ausser E. Ch. G. Person ein jeder, so sich privatim in seiner Person oder seinen Güttern vermeinet laediret zu sein, solch sein privatum interesse per processum ordinarium zu suchen gutt Fug und Macht hette, I. Ch. G. aber hielte sich aller Potentaten- undt Völckerrechtt, so vor disem in dergleichen Fällen Turcken und Heyden in dieser Cron, wie ihre Cronica solches ausweisen, nicht versagett worden. Kehme es auch uber Verhoffen in einem und anderm Reichstage solche Sache zu urgiren und zu wiederholen, geschehe es doch mehr cum dignitate E. Ch. G., dan das sie sich einem solchenn Proceß intriciren solte, daran ohne Zweiffell etzliche viell Reichstäge nicht mit geringen Uncosten muste zu arbeiten sein. Und gesetzt auf allen Fall, da alles, welches wir nicht hoffen wollen, vergebens und umbsonst sein solte, hetten dannoch E. Ch. G. daßjennige, was ihr zugestanden und gebühret zu suchen, nicht underlassen, und müste die ganze Cron auf sich ersitzenn lassen, das so ein Frewell und Gewaldt, welcher nicht bey Turcken, Heyden unnd den eusserst barbarischen Völckern geduldet, bey ihnen ungestrafft were hingangen. Und were dieses dannoch besser zu ertragen, als da E. Ch. G. entweder durch einen so schlipfrigen Proceß eludiret und das Kegenteil per evasionem davonkommen oder auch woll mediante sententia nothloß erkandt werden solte."[1])

1869. Vorsteher und Senioren der Gemeinde augsburgischer Konfession zu Wesel bitten bei Löben um Interzession bei den klevischen Räten und bei der Stadt Wesel wegen Berufung eines lutherischen Predigers an Stelle des verstorbenen Pastors. Wesel, 14. November st. n. 1607.

Ausf. Rep. 34. 245.

Anm.: Entsprechende Schreiben dd. Cölln a. S., 5. Januar 1608. Konz. Ebenda.

---

1) Über den Tod von Hessusius ergibt ein Gerichtsprotokoll (Anzeige des Dembsky in arce Cziechanoviense in vigilia nativitatis S. Ioannis Baptistae = 23. Juni) folgendes: et unum . . . eundem olim Ioannem Hesshusium secretarium et legatum per illationem infrascriptorum enormium vulnerum nefarie interemerunt, quo sic interempto corpus eiusdem, ne facinus hoc execrandum ad notitiam horum, quorum interest, perveniat, in loca abdita fluvii dicti Sona inhumaniter iniecerunt submerseruntque. Tandem postquam ipsis patratoribus facinus hoc minus ocultum videbatur, eodem corpore ex ipso loco erepto in alium locum magis occultum nefarie insepelierunt. Quod corpus interemptum providentia dei et notitia nonnullorum bonae famae et fidei nobilium accedente, ne hoc scelus execrandum impunitum maneat, ad obducendum officii et pro more Christianorum sepeliendum effosum, levatum et acceptum, post hac observatis solennitatibus mora Christianorum et pro dignitate tanti viri in ecclesia Zoldaviensi corpus hocce sepultum est.

1870. Eingabe von „Ernst Hildeßheims Vettern und Blutsfreunde, die Hildeßheime“.

Nov. 14. Berlin, 4. November 1607.

Ausf. Rep. 49. C.

E. H., Kornschreiber zu Spandau, hatte den kurfürstlichen Kellerdiener Wilhelm im Streite erstochen.

Anm.: Franz Hildeßheim D. und Augustin Hilldeßheim treten in einer besonderen Eingabe an Löben, dd. Cölln a. S., 4. November 1607, für ihren Vetter ein.

1871. Reskript an die Oberräte.

Nov. 15. Grimnitz, 5. November 1607.

Konz. mit Korrekturen Löbens. Rep. 7. 54.

Besetzung des Kammermeisteramts mit Hans Naps. Entlassung des Rentmeisters David Pinsfeld. Besetzung des Amts Insterburg. Kommission wegen der Zinsen in der Niederung Marienwerder. Hufen zu Stangendorf (Stephan Loitz gegen Paul Lüdholtz). Heinrich Stroband wegen Hufen zu Orlick. Dr. Wilhelm.

Der Kurfürst ist einverstanden, daß Hans Naps zum Kammermeister bestellt wird. Dagegen lehnt er die Supplikation des Rentmeisters David Pinsfeld um Erlassung des Dienstes ab: „bei itziger ungelegenen Zeit“. Die Entlassung wird für später in Aussicht genommen.

„Betreffend die Bestellung des Ambts Insterburgk haben wir darfur gehalten, das solches bei unser persohnlichen Anwesenheit am fuegklichsten zu Wercke hette gerichtet werden konnen. Aldieweil sichs aber wegen anderer uns vorgefallenen wichtigen Sachen damit verweilet und wir selbst vor Notturfft erachten, das solch Ambt ohne fernern Ufschub wiederumb ersetzt werde, so haben wir uns albereit vor etlichen Tagen deshalb gegen euch erclert, wie es damit gehalten werden solle, dabei wir es dann auch nochmals bewenden lassen, nicht zweifflendt, ihr solches anbevohlener Massen werdet zu effectuiren wissen.

Die marienwerderische Commission anreichendt lassen wir uns hierinnen der Commissarien Verrichtung gnedigst woll gefallen, seind auch in Gnaden zufrieden, das es bei der gemachten Erhohung der Zinse anitzo verpleibe, weil es, wi ir ausfurlichen underthenigst bericht, höer nicht zu bringen sey, wie ihr dan hierin an unser Stadt weitter die Gebuer anordnen wollett. Unnd weill wir uns erinnern, was wir vor diesem wegen der funfftehalben Huefen zu Stangendorf, so Pawell Ludtholtz, Fleischhawer zu Dantzigk, bißhero in Gebrauch gehabt, an euch uff Loitzen Anhaldten haben gelangen lassen, wir auch befinden, das Loitzen gratificirt worden, so lassen wir es geschen, doch das man allerhandt persuasoria braucht, damit der Fleischhawer sich seines angezogenen Vorteils begebe und der Loitzen dasjennige von beruerten Hueffenn abtrage, was der Fleischhawer davon zu geben sich anerbotten, auch andere geben wollen.

Sonst konnen wir auch gnedigst woll geschehen lassen, das des Bürgermeisters zu Thorn Sohn, Heinrich Strohbandt bei den 10 Huefen im Dorff Orlick gegen jherlicher Entrichtung des erhoheten Zinses noch etliche Jhar gelassenn werden muege, unnd kann unser Cammerschreiber Leonhardt Schmiedlein hiernegst in andere Wege mit Gnaden bedacht werden.

Dr. Wilhelm betreffende, do wollen wir lieber, er werde bey der Handt behallten. Wer auch uns nicht zuwider, do er wolt in der itzigen Condition verbleiben, das er uff die erste Stelle im Hoffgericht vortrostett werde."

1872. Einziehung eines Schützen durch Caspar v. Waldow den Ältern und deswegen erfolgte polnische Drohungen.

Königswalde, 6. November 1607. Nov. 16.

Ausf. an Kanzler Benkendorf. Rep. 9. R. 2 b.

1873. Reskript an die brandenburgischen Stände.

Grimnitz, 6. November 1607. Nov. 16.

Abschr. Rep. 17. 1 f.

Bezahlung der Reichs- und Kreissteuerrestanten.

Der Kurfürst macht den Ständen der einzelnen Landschaften Mitteilung von seinen Verhandlungen mit dem Kaiser wegen Begleichung der hinterstelligen Reichs- und Kreissteuern, wobei er das Angebot von 100000, im Höchstfalle 150000 Reichstalern erwähnt und die höheren Forderungen des Kaisers. Aufforderung an die Stände, sich zur Zahlung bereit zu halten.

Anm.: Zweites ähnliches Reskript dd. Cölln a. S., 5. Dezember 1607. Konz. Rep. 17. 12b und Löbens Entwurf Rep. 17. 12c.

1874. Schreiben von Kurpfalz.

Heidelberg, 7. November 1607. Nov. 17.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Es meldet, daß Landgraf Moritz von Hessen-Cassel bereit ist, einen Gesandten mit nach den Niederlanden abzufertigen oder einem Abgeordneten der andern korrespondierenden Fürsten seine Kredenz mit auftragen. Der kurpfälzische Gesandte Hippolyt von Colli wird am 9. aufbrechen und seinen Weg über Cassel nehmen.

P. S. kündigt die Beilage einer Abschrift des Schreibens an Erzherzog Albrecht an.

1875. Begnadigung des Grafen Schlick mit 5000 Talern aus den Sannischen Gütern.

Nov. 17. Grimnitz, 7. November 1607.

Konz. Rep. 9. DD. 5.

1876. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Nov. 17. Cölln a. S., 7. November 1607.

Ausf. gez. Löben, Diskaw, Pruckman, Pistoris. Rep. 34. 113 c. 1.

Diskaw als Gesandter nach dem Haag.

Der von Diskaw ist aus Heidelberg zurückgekehrt. „Und befinden wir ab seiner Relation, das zu Haidelberg uff die Schickung inn Hollandt einmuetig geschlossen, dahero er dan auch an Stadt E. Ch. G. inn dießelbe mit gewilliget, inmaßen solche Legation dem stadischem Abgesandten solenniter intimirt, und allßo res non amplius integra. Sehen demnach nit, wie E. Ch. G. fueglich nunmehro werden furuber können, solche Schickung ihres Theillß nit mit zu effectuirn. Und weilln wir gleichwol die verfaste Instruction general befinden, so wollen wir hoffen, es werde nit allein berurtte Schickung so wol bey der Römischen Kays. M. unßerm allergnedigstem Herrn allß menniglichen zu verantworten sein, sondern auch E. Ch. G., wann in terminis berurtte Instruction verblieben, allß dann inn keine Weitterung kommen. Derowegen haltten wir underthenigstes Gehorsambs darfur, E. Ch. G. hetten es allßo geschehen lassen, wie zue Haidelberg dem staadischem Gesandten communi nomine angemelldet wordenn.“ Als Gesandten schlagen sie Diskaw vor, weil er „nunmehro die Sachen inne hatt“. Stellen anheim, ihm zur Zehrung 500 Thaler auszahlen zu lassen, sowie einen Wechselbrief mitzugeben, falls er mehr bedürfe, „inn Erwegung, daß es der Ortten theuer, die Sachen auch besorgentlich sich ettwas verweilen kondten“.

1877. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Nov. 17. Grimnitz, 7. November 1607.

Konz. und Ausf. Rep. 22. 179 a.

Verhaftung von Melchior von Löben.

„Euch ist bewust, waßgestaldt Melchior von Loeben, Ritter, handtfest gemacht. Nun wehre uns zwar am liebsten gewesen, er hette sich dergleichen, bevorab auch uff unserm churfurstlichen Hause nicht unterfangen.“ Nichts weniger hat der Kurfürst aber, weil L. sein Lehnmann und des Königs zu Dänemark bestallter Rittmeister und Diener, für ihn bei Kurfürst Christian II. von Sachsen interzediert. Und „haben I. L. sich dorauf gegen uns durch dero geheimbte Räthe dahin ercleren lassenn,

das sie zwar die Sachen anderer Gestaldt zu eyfern gnugsamb Ursach; uf beschehene Intercession aber ließen I. L. geschehen, das wir ihn, den Ritter Loeben, der Bestrickung hinwiederumb erleddigen lassen muchten; jedoch das ihme daneben angezeiget wurde, das I. L. sich das Ihrige gegen ihm wolten vorbehalten haben, er sich auch I. L. sowohl in dero Churfurstenthumb und Landen, als auch an allen andern Orthenn, do dieselben jedesmals sein wurden, gentzlichen enteusern und ehe nicht, er wurde dann erfordert, an I. L. kommen solte, inmaßen dann auch I. L. begehret, das solches alles, wie er erleddiget, was ihme dabey vorgehalten, und er uf sich nehmen mussen, nicht allein gebuhrendt ins Hofbuch registriret, sondern auch I. L. davon eine Abschrifft zugestellet werden muchte." Sollen also L. vorfordern „und ihm nicht allein unter gebuhrender Vorweisung, das er dannoch mit hohen Standes Persohnen billich etwas bescheidener hette umbgehen sollen, solche I. L. Meinung entdecken, sondern auch, wann er solches alles zu erfolgen, und wie in dergleichen Herkommens, gegen uns und die Unserigen, so wir hierunter gebraucht, nichts zu eyfern durch einen Handtschlag vorsprochen haben wirdt, ihn der Bestrickung loßgebenn, und alles, was dabey vorgangen, I. L. Begehren nach registriren, bey unser Ambtscammer hinterlegen, I. L. aber auch davon copiam einandtwortten lassen."

Anm.: Am 9. November sandten Kanzler und geheime Räte den geheimen Sekretarius Julius Hase mit diesem Befehl an Löben. Dieser (der sich u. a. auf Empfehlungsschreiben der „alten Königin" Elisabeth, des jetzigen Königs von England, des Prinzen Moritz wegen seines Wohlverhaltens bezieht) bat um eine Bedenkzeit. Am 14. erschien er dann vor den geheimen Räten, und es wurde ein Protokoll aufgenommen, von dessen Wiedergabe wir absehen, da sein wesentlicher Inhalt in die Relation vom gleichen Datum aufgenommen ist.

1878. Schreiben an 1. Kanzler Rappe und 2. an die Herzogin Maria Leonora.

Grimnitz (?), 9. November 1607. Nov. 19.

Konz. Rep. 35. A. 5c. Vol. II.

Dank für übersandte Geweihe. Preußische Zustände.

1879. Bericht (P.S.) der Oberräte.

Königsberg i. Pr., (9. November 1607). Nov. 19.

Ausf. Rep. 6. 23.

Über versuchte Einlagerung und Passierung von Rokoschanern im Amte Soldau. — Ablehnung durch den dortigen Hauptmann. Dessen Bericht über des Hessussi Totschlag.

Anm.: Reskript, Karzig 25. Nov. 1607: Zustimmung. Extrakt. Ebenda.

1880. Instruktion für Diskaw bei seiner Sendung nach Holland.[1]

Nov. 20. Grimnitz, 10. November 1607.

Konz. Rep. 34. 113 c.

Die übliche Anweisung wegen der Zeremonialien. Entschuldigung wegen der Verspätung der Sendung.

„Hernacher soll er ihnen mitt Gelegenheit zu Gemuth fuhren, ob wir wohl außer allem Zweiffel setzeten, sie werden in dieser wichtigen Tractation ihrer bißanhero gehabte Souverainitet und Libertet nicht allein vor sich selbsten in gutter Acht nehmen, sondern auch dahin sich bearbeyten, das solche mit gnugsamer Versicherung verwahret unndt erhaltten werde; daß wir jedoch wohlmeinentlich darfur hieltten, sie hierin sonderlichen dahin zu sehen unndt die Sachen zurichten hetten, daß ihnen sowohl anjetzo alß inskunfftige mit den Benachbarten unndt anderen Potentaten bevorab den evangelischen Chur-, Fursten und Ständen die ihnen ihren glücklichen wohlfärigen Zustandt wohl gegönnet, eine Verain, Vergleichung undt wirckliche Zusammensetzung, nach dem es die Gelegenheit unndt Notturfft erfordern möchte, ufzurichten, frey undt bevor gelaßen, auch sie von niemandts darin vorhindert werden mögen.

Zu Conservation solcher ihrer Oberherlichkeitt werde ihnen auch sehr vorträglich sein, das die Inführung der päpstlichen Lehre unndt Meße, dardurch viel Ungelegenheyten undt Zerruttung vorursachet werden könten, keinesweges gestattet oder zugelaßen werde.

Weitters sollen Herren Staden auch in dieser Handlung sich bemuhen unndt ihnen angelegen sein laßen, das die Commercia undt Gewerb allenthalben, sonderlich aber uf den Strömen undt zu Lande im romischen Reich wiederumb in vorigen Standt unndt Freyheit gerichtet, alle Ersteigerung der Zölle, newe Licenten undt andere Beschwerungen, so seith wehrenden Kriegs wieder Herkommen undt des Reichs Constitutionen eingefuhret, wiederumb ufgehaben unndt abgeschafft werden.

Weiln auch in wehrenden vierzigkjhärigen Kriegen nit wenig des heyligen Reichsstände ihren Sachen jeder Zeitt wohl gewogen gewesen unndt geneigt gegen ihnen sich erzeigt, alß woltte auch die Billigkeit erfordern, das das gantze römische Reich undt in demselben alle protestirende Stände, insonderheit aber diejenigen Chur-, Fursten unndt Stände, wie auch Grafen, Herrn, vom Adel, Städte unndt particulare Personen, so ihnen berurtter Maßen mit gutten Willen zugethan gewesen, auch in Kriegs- unndt andern Sachen sich gebrauchen laßen, die auß spanischen Provincien Vertriebene ufgenohmen unndt ihnen das exercitium religionis vergönnet (alß von denen zu Wesel, Gorch, Duisburg undt vielen andern auß christlichem, mitleidtlichen Eyffer geschehen) beneben ihren Landen, Leutten, Haab unndt Guttern in gebuhrlicher Achtung genohmen unndt dieser Friedenshandlung mit klaren, lauttern undt undisputierlichen Wortten einvorleibt dergestalt, da einem oder

---

1) Die Instruktion ist offenbar bei der Zusammenkunft in Heidelberg im wesentlichen vereinbart worden; vgl. Instruktion für Colli in BA. I S. 601 Nr. 506.

andern unter denselben deswegen zugesetzet werden solte, alßdan die Staden crafft dieses Friedens unndt ohne Abbruch deßelben Macht haben sollen, sich solches Bedrangten mit wircklicher Hulff undt Beystandt anzunehmen.

Alß wir unß auch erinnert, welcher Gestalt vor wenig Jharen durch den admirantischen Einfall etzlichen angräntzenden Kreyßen großer Schade zugefugt unndt zu Abwendung deßen mercklicher Unkosten angewendet worden, soll auch dießfals unßer Abgesandter bey den Herrn Staden die Erwehnung thun, das durch ihre Befurderung in dieser Handlung solcher Schaden undt ufgewanten Kostens von Erzherzog Alberti L., wie sie sich dan hievor darzu erbothen, Erstattung erlangt unndt dan auch der Grafen, Herren unndt Particularen Intereße, welchen ihre Gutter mit Gewalt ingezogen, confisciret oder sonsten ufgehaltten werden, ebenmäßig bedacht undt in Ufacht genohmmen werden."

Unterstützung einer Forderung des Hauses Nassau-Dillenburg.

„Dieweil auch vermuthlich der Röm. Kays. M. . . . Gesändtenn in wehrendem Tractat daselbsten anlangen oder in loco anzutreffen sein mochten, soll sich unser Gesandter zu seiner Hinkunfft bey ihnen angeben undt nach gewöhnlicher Begrußung vermelden, das er von unß uf Ersuchen der Herrn Staden dahin abgeordent, dieser Friedenshandlung beyzuwohnen undt, darmit man darzu gelangen möge, das Beste einzurathen."

Gute Korrespondenz mit den Gesandten von Frankreich, England und Dänemark.

„Do nun von beyden letzten, alß engellandischen unndt denemarkischen in specie, waß wir, da der Friede keinen Fortgang gewinnen solte, zu thun bedacht, ferner Erklerung begehret würde, hat er in genere darauf zu antwortten, er wehre von unß solcher Maßen instruiret, das verhoffentlich, da man von Sachen reden solte, unser wohlmeinendes Gemuth undt gutte Affection zu dem gemeinen Wesen daraus wurde zu vermercken sein.

Uf dem Fall aber auch von den Herrn Staden dieser Punct des subsidii zrregt undt uf eine gewiße Erklerung, was wir darbey zu thun gemeinet, gedrungen werden wolte, hat er sich dahin vornehmen zu lassen, das wir ewar verhoffet, es wurde durch diese Handlung dem langwehrenden blutigen Kriegk ein Endt gemacht werden mogen. Da nun wider Vorsehen der Friedt nicht erlangt unndt ihnen unbillich undt unleidtliche Ding undt conditiones woltten ufgeladen werden, hetten sie nicht zu zweiffeln, wir werden neben andern Potentaten auch in unser voriger gutter Affection undt Zuneigung unsers Theils beharren. Solte aber von den sambtlichen Gesandten, sonderlich Engellandt undt Dennemarck K. W. uf eine gewiße Assistentz Vorschlag beschehen undt Handlung vorgenommen werden, hat er unß solches mit eigener Post zu vorstendigen undt unsere fernere Erklerung darauf zu erwartten."

Allgemeine Anweisung zum Bericht über alle Vorgänge.

„Conclusiones, derer man sich vorgliechen:

1. Die Schickung soll fortgestellet werden.

2. Weil die Zeitt kurtz undt den 8. Januarii des negstkunfftigen 1608ten Jhars die induciae ihren Außgang, soll man sich bemuhen, das man dem letzten Novembris gewiß im Hagen sey.

3. Der Weg soll wegen der Sicherheit uf Brehmen durch Frießlandt zu genommen werden.

4. Man soll zur Nachricht, ungeachtet das keine Antwort vor dem Ufzuge erfolgen möchte, einander zuschreiben, wan undt weme man schicken wolle.

5. Das Schreiben an Ertzherzogk Albertum zu thun, ist einem jedern Chur- unndt Fursten seiner Gelegenheit nach anheimgestellett."

Anm.: Die durch die Sendung hervorgerufene Korrespondenz mit Kurpfalz, den Generalstaaten, dem Erzherzog Albrecht, dem Prinzen Moritz von Oranien, die Könige von Frankreich, England, Dänemark, den Grafen von Oldenburg, Ostfriesland, den Gesandten im Haag usw. sind in Rep. 34. 113 vorhanden. Nur einzelne Stücke werden besonders gegeben.

1881. Bericht der Oberräte über Konfirmation eines Vertrages der v. Schlieben unter sich.

Nov. 22. Königsberg i. Pr., 12. November 1607.

Ausf. Rep. 7. 13. S. 76.

Anm.: Kurfürstliche Genehmigung und Befehl zur Ausfertigung in der preußischen Kanzlei. Karzig, 26. Nov. 1607. Konz. Ebenda.

1882. Begnadigung des Kammerschreibers Matthias Schultheiß mit Strafgeldern.

Nov. 23. Grimnitz, 13. November 1607.

Konz. Rep. 9. DD. 5.

1883. Relation der geheimen Räte.

Nov. 24. Cölln a. S., 14. November 1607.

Konz. von Pruckman und Ausf. gez. Diskaw und Pruckman. Rep. 22. 179 a.

Verstrickung des Melchior von Löben.

Sie haben dem Befehle gemäß heute Ritter Löben auf die geheime Ratsstube erfordern lassen. „Ist ihme mit kurtzem vermeldet alles das, was hochstermelter E. Ch. G. Befehlich in sich gehalten, und hatt er uns darauf auf jeden Puncten nachstehender Maßen beantwortet. Als anfencklich, da ihme verwiesen worden, das er eben alhier, da I. Ch. G. zu Sachsen als E. Ch. G. lieber unnd werder Gast kaumet angelanget, unnd noch dazu auf E. Ch. G. Hause unnd dazu in der Taffelstuebenn in Beysein so vieler vornehmer Leute zu Zorn unnd Ungnaden wider sich ge-

ursacht: hatt er sich zum Hochsten unterthenigst entschuldiget, das er dadurch verleitet, das ihn I. Ch. G. zu Sachsen zuerst also gnedig angesprochen. Den dadurch were er bewogen worden, auch des Ubrigen unterthenigst zu gedencken, unndt solchs blos zu Rettung seiner Ehren. Hett auch nimmer gedencken konnen, das es solchen Ausschlag gewinnen wurden; sonsten soll es woll eingestalt unnd verblieben sein." Hat dann gedankt für die Interzession des Kurfürsten und seine Losgebung aus der Verstrickung; will es „in keinen Verges stellen"; ist bereit zu einem Handgelübde, sich an des Kurfürsten Dienern wegen der Verstrickung nicht zu rächen. „So viell aber anreichete I. Ch. G. zu Sachsen Reservat, mit welchem sie sich vorbehalten, das Ihrige wider ihn auch noch ferner zu aifern, bete er unterthenigst, I. Ch. G. mochten solche Ungnad, indem je, wie er mitt Gott bezeugen konte, kein Fursatz, I. Ch. G. zuwider zu thuen, bey ihm gewesenn, als ein hochloblicher weitberuemter Churfurst des Reichs aus angeborner furstlicher Milt unnd Guetigkeit gentzlich gnedigst fallen unnd schwinden lassen. Unnd endlich hatt er angenohmen, an I. Ch. G. weder in deren Chuerfurstenthumb noch auch an andern Ortern, do dieselben weren, unerfoddertt zu kommen. Bete allein unterthenigst, das es den Verstand nicht haben mochte, das es auch dahin gemeint, wan ihn hochstermelte I. K. M. zu Dennemarck gesandtenweise etwa heraus schickten, oder er sonsten drinnen in Dennemarck oder auch hier haußen im Reich uf Befehl I. Kon. M. ufwarten muste. Wir haben ihn dahin beantwortett, das diejenigen Punkten, so E. Ch. D. unnd dero Diener betreffen, wan das Handgelubd geschehe, ihr Bleiben haben mochte; uber I. Ch. G. zu Sachsen Erklerung aber einige Interpretation zu machen, stunde uns nichtt zu; sondern wir ließens diesfahls bey der ihme beschehenen Anzeige." Nachdem er Diskaw den Handschlag gethan, haben sie ihn der Bestrickung losgesprochen; „unnd wird er unsers Wissens morgendes Tages von hinnen vorrucken. Weill wir dan aus nunofthochsterwehnten E. Ch. G. Befehlich dabenebenst unterthenigst zu befinden gehabtt, das ein gewisser Bericht dieser Verrichtung halb bey E. Ch. G. Amptscammer (indem einig Hofbuch alhier zu halten nichtt gewohnlich) eingeben, I. Ch. G. zu Sachsen auch Copien hiervon zugestellet werden solten, haben wir diese unterthenigste Relation hieruber verfassen sollen; unnd stellen E. Ch. G. anheim, wie sie es ferner mit der Abschrift, so I. Ch. G. zu Sachsen hiervon zu haben begehren, zu halten gnedigst gemeindt sein."

1884. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Berlin, 15. November 1607. Nov. 25.

Ausf. eigenhändig. Rep. 34. 113 b.

Sendung Diskaws nach Haag. Stand der jülichschen Angelegenheiten am Hofe. Bevollmächtigung Rheydts.

„Mit großer Bemuhung haben wir es dahin gebracht, daß Disekow ins Niderland abgefertigt, weil Her Adam wegen Leibsschwacheit nicht vortgewolt. Wohin nuhn instruiret, werden E. G. von ihm vornehmen, und

wirdt in seiner Instruction weeder der preußischen noch gulischen Sachen gedacht, da doch mein gnediger [Her] das Fundament dieser Schickung darauff gesetzt. Und weil E. G. auch zuvhor ich berichtet, das die berlinische Rhette dahin gehen, das mein gnediger Her die gulische Sache auff sich nehmen soll, sie auch alhier in der Thatt erweißen, das sie nichts thuen wollen, so werden E. G. numehr auff habende Creditiff sich lassen angelegen sein, damit sie in meins Hern Nahmen etwas Nutzlichs verrichten; durffen sich numehr keiner Ungnad noch Zorns hirunter befurchten, sinthemal I. Ch. G. volkommen Macht und Gewalt gegeben, wir die Sachen besten Verstandes nach solten verrichten. Können wir inmittelst alhie erhalten, das der Churfurst, weil die Statten bey der getroffenen Handlung vornehmlich auff beede Churfursten sehen, auch der gulischen Handlung halben E. G. weiter instruiren wil, sol es an Vleiß nicht mangeln; ist aber wenig zu hoffen, so viel ich am Canzler vermercke . . ."

[P. S.] „E. G. uberschicke ich hiebey ezliche rationes, wordurch man zur Schickung bewogen und den Canzler uberstritten, die ich einfeltig aufgesetzt.[1]) Ist sonsten all dahin geschlossen gewesen, das man nicht schicken solle."

1885. Bericht von Thomas von dem Knesebeck.

Nov. 26. Tylsen, 16. November 1607.

Ausf. Rep. 22. 55.

Über den von Kersten Lüetke im Hofe des Heise Christof von Bertkow auf Bertkow angestellten Tumult.

1886. Eingabe der Brüder Hasso, Georg und Joachim von Wedel.

Nov. 26. Neuwedel, 16. November 1607.

Ausf. Rep. 22. 372.

Wegen Diffamation durch ihren Untertan Peter Haring.

1887. Schreiben des Kaisers Rudolf II.

Prag, 27. November 1607.

Ausf. Rep. 46. 21. 6.

Unter Berufung darauf, daß die Erkaufung des Herzogtums Jägerndorf auf die fränkische Linie beschränkt sei und, daß die brandenburgischen Kurfürsten (u. a. Kurfürst Johann Georg und Joachim Friedrich)

1) Vgl. 1802.

sich verpflichtet hätten, keine böhmischen Lehen zu erwerben, erklärt der Kaiser das Herzogtum Jägerndorf durch den Tod des Markgrafen Georg Friedrich als ihm heimgefallen und fordert dessen Abtretung.

1888. Bericht des Amtschreibers Clemen Käseler an die Amtskammerräte über die Eichelmast im Amt Saarmund. Saarmund, 18. November 1607. Nov. 28.

Ausf. Rep. 9. S. 10.

1889. Bericht von Rheydt an Markgraf Johann Siegismund. Haag, 19. November 1607. Nov. 29.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Bitte um Antwort auf seine Berichte. Er will bleiben, trotzdem die Verhandlungen noch nicht begonnen.

Er hofft, daß der Markgraf seine vielen Schreiben erhalten hat. Die Verhandlungen verzögern sich. „Dahero mir umb so vil mher gute Hoffnungh unterthenigst gemacht, E. F. G. wurden mir, da nit ferner in Gnaden etwas befholen, dannoch, was ich mich zu verhalten, ob des Ausslagk dieses Handels abwarten oder mich nach Hauß, wie solchs meine hochste Nottorfft wol erforderte, wider begeben solte, oder jhe zum wenigsten durch dero Secretarien einen nhur ein Recepisse meiner so vieler Schreiben in Gnaden haben zukommen laißen, damit ich jhe ohne Sorge sein kunte, das solche meine Schreiben E. F. G. zu Handen kommen, dan E. F. G. gnedigst zu ermeßen, weil auf derselben außdrucklichen Befehlch anhero und zwaren zu meiner Ungelegenheit mich begeben, solchs auch E. F. G. zu untherthenigsten Gehorsamb gerne gethan und, da es in meinem Vermugen, noch gerne ein Mheres thun wolte; auch die anbefholene Sachen dermaißen alhie unterbawet, das zu Ankompft anderer eine gute Vorbereitung finden werden, das mir glichwol ohne E. F. G. abermhaligen Befelch, da die Sachen und Tractaten nit allein nit zu Ende gelauffen, sondern biß dato noch nit recht angefangen, mich hinwegk zu begeben nit geburen will, so wol und vornemblich der Sachen ahn innen selbst halber, damit nichts verabseumet werde, als auch ich derenthalb von E. F. G. nit ungnedig angesehen oder jemanden mich zu tadeln Ursach gebe.“ Er hofft auf baldigen Anfang. Ankunft der dänischen Gesandten pp.

1890. Schreiben des Generals von Großpolen Adolf Sandivogius a Czarnkow wegen Ergreifung eines Schützen durch kurfürstliche Beamte. Villa Bialla, 30. November 1607.

Ausf. Rep. 4. 5.

1891. Eingabe des Jobst von Oppen an Kursachsen.

Dez. 1. Neuendorf, 21. November 1607

in Nr. 1791 Anm. 3.

1892. Schreiben des Dr. Johannes Dauth an Beyer.

Dez. 2. Magdeburg, 22. November 1607.

Ausf. Rep. 63. S. 1.

Er kann wegen Leibesschwachheit nicht zur Beratung des Markgrafen Johann Siegismund in den jülichschen Sachen kommen und stellt schriftliche Kommunikation oder Besuch Beyers bei sich anheim.

1893. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte an den Landvoigt der Niederlausitz v. Promnitz.

Dez. 2. Cölln a. S., 22. November 1607.

Konz. Rep. 43. 18 a.

Entschuldigung, daß kein Vertreter zu dem angesagten Landtag der Niederlausitz gesandt wird, da der Kurfürst abwesend sei.

1894. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Dez. 3. Cölln a. S., 23. November 1607; praes. Karzig, 27. November.

Ausf. gez. Löben. Rep. 34. 113 c.

Niederländische Friedensverhandlung.

Senden Kopie eines Schreibens von Kurpfalz an den Kurfürsten, betr. die Niederländische Friedenstraktation.[1])

---

1) Vom 7. November 1607. Vgl. Nr. 1874.

1895. Reskript an Rheydt.

Karzig, 24. November 1607. Dez. 4.

Konz. Rep. 34. 113 c.

Der Kurfürst dankt für seine Berichte aus dem Haag und ersucht ihn, weil „ihr euch doch itziger Zeitt ohne das vor euer Persohn der Orter aufhaltet, von weitterm Verlauff gleichfals underthenigsten Bericht zu ferttigen unnd den Zustandt jedesmals notturfftig zu erkennen zu geben.“

Mitteilung der Absendung Diskaws.

1896. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an den Markgraf Johann Siegismund.

Königsberg i. Pr., 24. November 1607. Dez. 4.

Ausf. Rep. 35. A. 5 c Vol. II.

Vorschläge für die Oberräte. Preußische Heirat mit dem Herzog Wilhelm von Kurland.

Sie hat das Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund erhalten, mit dessen Begehren, daß „wir dasjenige, so sie uns benebenst mit überschickett, den Oberräthen alhie wollten uberantworten laßen, jedoch aber solches in unser wolmeinliche Discretion und ferneres mutterliches Bedencken, ob wir es auch also fur gut unnd rathsahm ansehen würden oder nicht, freundtsöhnlich stellen thun . . .

Nuhn ist zwar unsere gutmeinde Erinnerung unnd, was wir etwa hiebevor dißfals an E. L. herzliebe Gemahlin . . . durch unser eigen Handtschreiben vertrawlich und wolmeinlich gelangen laßen, allein darzu von uns angesehen und gemeinet gewesen, das wir E. L. hierdurch aus getrewer mutterlicher Affection freundlich verwarnen wollen, damit sie sich hiernegst in dergleichen Sachen etwas besser fursehen und in Achtte nehmen möchtten. Unnd weyll wir dann bey itziger Gelegenheit dasselbe, was unns E. L. uberschicket, dero Begehren nach den Oberräthen alhie zu ubergeben, fur unnöttig erachttet, alß haben wir ihnen auch solches fur dißmal nicht wollen zuestellen lassen, sondern es nochmals bey unns behalttenn und in unserer Verwahrung genommen.“

P. S. Eigenhändig. Die Herzogin betont letzteres nochmals. „Es sindt nicht alle im Radt geleich gesinnet, wie woll sonstenn woll gaut were, das man wüste, das E. L. kein Gefallen an disen Dingen habenn, die etzliche unrauige Leut itzt fuir haben. Kan hernacher darauff gedacht werden. Was E. L. sich sonsten erkleren von wegenn des Hertzogs Wilhelm zu Caurlande, weiss ich mich woll zu erinnern, das E. L. Gemaell und E. L. es nicht gern gesehen hebben, wie sie noch hie im Lande gewesenn. Ich habe zwarens damals auch keine Gedancken darauff gehabt. Weill aber die Sachen sindt der Zeit so geratten, das meine dritte Dochter vorbeigangen und ire zwei jungste Swester vor ir verheiradt, habe ich zwarens meine Gedancken geendert, weill sonsten keine gaute Gelegenheit

vor gemelte meine Dochter sich presentiret. Habe auch auss eynem E. L. Gemalin Schreiben hievor so vill verstanden, das dieselbe selber bekennet, sie wisse noch zur Zeit keine bessere Gelegenheit fuir ire Swester als dise mit Hertzog Wilhelmen. Er ist fuirwar ein feiner, versauchter und ein frommer Herr. So bekommet sein Brauder auch keine Kinder, das er nicht allein itzt so vill het, das er sich gauter Massen fuirstelich erhalten kann, sondern eine grosse Anwartung hat. Das geringe Herkommen seins Vattern wegen ist woll bedencklich, aber es mauss alles ein Anfang habenn. Was das Bedencken, so E. L. von wegenn Hertzog Carllen, itzigen Konig in Sweden haben, ist mir auch woll etwas im Wege, aber ich bin der Meinung nicht, das derhalben das Hauss Brandenburg mit im in die Hetze kommen solte, dan man woll sigt, das Hertzog Karl der Curlander schonet.“ Er hätte sonst gegen sie längst etwas unternommen. Auch sucht er Friede, da seine Soldaten ihm durch Krankheiten fortsterben.

1897. Reskript an die Städte Berlinchen und Lippehne.

Dez. 5. Karzig, 25. November 1607.

Konz. Rep. 9. Q. 3a.

Bestrafung der Bürger, die ihre Posten bei dem Wildbret des Nachts verlassen und Unfug getrieben haben.

1898. Reskript an die Oberräte.

Dez. 5. Karzig, 25. November 1607 in Nr. 1879.

1899. Reskript an die Oberräte.

Dez. 5. Karzig, 26. November 1607 in Nr. 1881.

1900. Bericht des Bürgermeisters und Rats zu Cölln a. S.

Dez. 6. Cölln a. S., 26. November 1607.

Ausf. Rep. 9. LL. 11.

Klagen des Malers und Mitbürgers Natan Maw gegen den Hofmaler Merten Schultze wegen Injurien.

1901. Erkaufung des Dorfes Golzow.

Lichterfelde, 26. November 1607. Dez. 6.

Ausf. Urkunden. Golzow 3.

Von Adam Sparr (Vormünder Joachim Sparr und Johannes Georg v. Ribbeck) zu Lichterfelde. Geschenk an das Joachimstalsche Gymnasium.

1902. Schreiben an das Domkapitel zu Magdeburg.

Karzig, 27. November 1607. Dez. 7.

Konz. Rep. 4. 3.

Klage des Lehnmanns Heise Christoph von Bertkow gegen Karsten Lüetke zu Altenklietzke.

1903. Korrespondenz mit Diskaw während seiner Sendung nach dem Haag.

Dezember 1607 bis April 1608.

Rep. 34. 113.

Sie betrifft die Friedensverhandlung zwischen den Niederlanden und Spanien im Haag. Hinein spielte die Frage der jülichschen Erbschaft. Nur einzelne Stücke sind berücksichtigt.

1904. Schreiben von G. Hahn an Löben.

Karzig, 29. November 1607; praes. 1. Dezember

Ausf. eighdg. Rep. 22. 179a.

Melchior v. Löbens Sache.

Der Kurfürst zu Sachsen hat beim Kurfürsten durch einen geheimen Rat heute nochmals angeregt, ihm, ehe er noch aus dem Lande verreiste, „die Abschrifft des Ritters Leben Erleddigung, wie dieselbe ins Hoffbuch oder sonsten registrirt worden, gewis einzustellen.“ Der Kanzler soll sie also mit nach Küstrin bringen (spätestens Mittwoch); „den I. Ch. G. vermerckt, das vor dessen Erlangung I. Ch. G. zu Sachßen p. von dannen nicht verrucken wolten.“

Anm.: Auf der an Löben gerichteten Adresse steht weiter: „Abwesendt den andern Herrn geheimbten Rethen zu eröfnen und schleunig zu bestellen.“ Dann findet sich der Vermerk J. Hases: „praes. Coln den 1. December Abends umb 4 Uhr. Weil nuhn weder der Her Canzler noch jemands anders von den Herrn geheimen Rethen zur Stell gewesen, habe ich diß Schreiben eroffnet, und darauff des Hern Vicecanzlers D. Brugkmans und des von Dießkawen Relation an I. Ch. G. zu Brand. p. u. g. H. versiegeltd und unerbrochen alsofort Georg Hahnen zugeschickt, auch dem Bottenmeister dabei anzeigen lassen, es dermaßen zu postiren, das es volgenden Mittwochs gewiß zur Steden sey.“

1905. Schreiben an den Kaiser.

Dez. 11. Cüstrin, 1. Dezember 1607.

Konz. Rep. 17. 14b.

Da der Kaiser auf den Vorschlag, für die Steuerrestanten einen Abschlag von 150000 Gulden in drei Terminen anzunehmen, nicht eingegangen, sondern gemäß seines Schreibens dd. Prag 24. Oktober 1607 auf die höhere Forderung besteht[1]), bittet der Kurfürst nochmals um Ermäßigung auf 150000 Gulden unter Zusicherung, daß er sein Anlehen noch weitere 3 Jahre stehen lassen will. Er erklärt seine Bereitwilligkeit zu weiteren Verhandlungen wegen der Boysalzschiffahrt.

Den Reichstag hat der Kurfürst beizeiten beschickt.

1906. Schreiben an den Hauptmann zu Meseritz betr. Verhaftung des entwichenen Schützen David Briese.

Dez. 12. Cölln a. S., 2. Dezember 1607.

Konz. Rep. 9. R. 2b.

1907. Reskript an die märkischen Stände.

Dez. 15. Cölln a. S., 5. Dezember 1607

in Nr. 1873 Anm.

---

1) Der Kaiser hatte die Summe wiederholt eingefordert: darüber auch Berichte des Gabriel Lehmann. A. a. O.

1908. Reskript an Jaßky.
Cölln a. S., 15/5. Dezember 1607.

Abschr. Rep. 6. 23.

Er soll die geplante Reise nach Danzig verschieben, bis er Gewißheit über den Termin des neuen Reichstages in Polen erlangt hat.

1909. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.
Cölln a. S., 6. Dezember 1607; praes. Storkow, 8. Dezember.

Ausf. gez. Löben und Pistoris. Rep. 34. 113 b.

Verhalten Diskaws im Haag wegen der preußischen und jülichschen Angelegenheit.

„Welchergestalldt der von Dießkaw inn Hollandt abgeferttiget, daßelbe ist E. F. G. bewust, und weilln zu Haydelberg uff eine Instruction gedacht, so habens I. Ch. G. darbey laßen bewenden, durch ein Beyschreiben aber den von Dießkaw erinnert, dahin gleichwol zu sehen, das zwardt die Staaden, so viel muglich, gute Versicherung möchten erlangen, aber gleichwol dem heiligen römischen Reich nichts entzogen werde, inndem I. Ch. G. allß einem Churfursten nicht woltte gebuhren, dohin zu rathen, das heilige römische Reich zu entgliedern oder zu schwechen. Sonsten wißen E. F. G. sich zu errinnern, das sie nicht allein inn eigener Person, sondern auch durch Reichardt Beyern admonirn laßen:

1. Bey den anwesenden königlichen Gesandten an I. K. M. zu Polen und Schweden p. [umb] ein Gesamptschreiben, deßen sich die Gesandten communi nomine uff Ratification ihrer gnedigsten Könige zu vergleichen, fleißige Sollicitation anzuwenden.

2. Der gulchischen Sachen nicht zu vergeßen.

Was nun daß Schreiben anlanget, do habe ich, der Cantzler, E. F. G. mein underthenigst Bedenckhen eroffent, das es sich nicht würde fuglich thun laßen; dann soltten I. Ch. G. sich uber die K. M. oder auch die Rockoßaner beschwehren, so möchte es balldt auff einem oder dem andern Theil große Offension verursachen, ich köndte auch underthenigst nicht sehen, quo modo daßelbe Werck fueglichen und sine offensione unius ant alterius partis an die anwesende königliche Gesandte zu bringen.

3. So wurden die koniglichen Gesandten deßwegen von ihren gnedigsten Königen und Herrn keinen Befehl haben und sich allßofortt propter defectum mandati entschuldigen.

4. So würden auch die königlichen Gesandten meines underthenigsten einfellttigen Erachtens nicht conjunctim zusammenkommen und den Herrn Staaden Assistentz leisten, sondern ein jeder pro reputatione seines gnedigsten Koniges und Herrn dießelbe vor sich prästirn und ad part einrathen, daß allßo abermalln dergleichen allgemeine Consultation und Vergleichung nicht zu erhaltten.

5. So würden auch I. K. M. conjunctim nicht schreiben, dann ein jeder König seine Reputation, innsonderheit da auch zwischen Franckreich undt Engellandt der Präcedentz halber Differentz vorleufft, so hoch helltt, das er mit dem anderm conjunctim nicht schreibet und sich unter den andern setzen lest.

6. So köndte ich auch underthenigst nicht sehen, wann es eine bloße Interceßion sein soltte, was dergleichen gesambte Intercessional mehr operirn werde, allß wann es ad part geschehe. Derentwegen der underthenigsten Meinung, es were dergleichen nicht zu suchen.

Was aber die gulchischen Sache betrifft, do wißen E. F. G. sich ohne weite Deduction gnedigst zu errinnern, daß wir, I. Ch. G. Rhäte, inn Schrifften underthenigst admonirt, das wir den modum nicht wusten, welcher Gestalldt das gulchisch Werck inn die Friedeshandlung mit einzuziehen, immaßen ich mich dann, geliebter Kurtz halber, uff unßer letztes underthenigstes Bedenckhen will referirt haben.

Alldieweil aber der von Dießkaw inn seiner Instruction Befehl gehabt, Churfurst Friderich Pfaltzgraven Gutachten daruber zu vernemen, und aber I. Ch. G. sich dohin ercleret, sie köndten sich so eilendt nicht resolvirn, zuvorauß weil die Sach mit den Herrn Staaden nunmehr inn ettwas mutirt, sie wolltten aber demßelben allem mit Vleiß nachsinnen und I. Ch. G. deroßelben Gutermeßen entweder vor des Gesandten Uffzuge einschickhen, oder es solltte drunten inn dem Hage einkommen, so würde man deßen, do E. F. G. nicht inn andern Gedanckhen, erwartten mussen.

Weilln nun E. F. G. solche mein, des Cantzlers, underthenigst Bedenckhen sich hatt gefallen laßen, so haben wir bißanhero erwarttet, was weiter von Churpfaltz einkommen möchte. Es ist auch I. Ch. G. inn Schrifften albereit erinnert, I. Ch. G. Gutachten zu fernerer Nachricht zu befördern, der von Dießkaw hatt auch Befehlch, so balldt er im Haage anlanget, fleißige Relation, was vorlauffen wirdt, einzuschicken.

Alldieweilln es dann nochmalln uff dem beruhet, so werden E. F. G. damit gnedigst zufrieden sein, immaßen wir dann beederseits, ich der Cantzler und Pistoris, mit I. G. dem Herrn von Putlitz darauß geredet; seindt aber E. F. G. einer andern Meinung und wir werden nur deß halben berichtet, so wollen wirs gar gern an I. Ch. G. . . . underthenigst gehorsambst bringen, soll auch an unßerer underthenigsten treuen Bemuhung nichts ermangelln.“

1910. Schreiben von Löben an Markgraf Johann Georg. Cölln a. S., 6. Dezember 1607.

Dez. 16.

Ausf. eighdg. Rep. 9. 13 e. 5.

Heiratsangelegenheit.

Hat sein Handschreiben vom 2. d. M. st. n. [= 22. Nov. a. St.], wie auch des von Stitten Schreiben erhalten. „Und weis mich one weitte Erzelung zu erinern, was E. F. G. hibevor im selben Gescheft bey dem

Curfursten zu Brandenburg . . . sonlich gesucht und gebeten. Es haben I. Ch. G. nicht allein vor sich denselben allen mitt son[der]lichen Fleis nachgedacht, sondern derselben Theologos und gehembte Rethe daruber gehortt. Weill es aber principaliter dorauff beruet, das sowoll I. Ch. G. als wir Diner des preusischen negocii halber ser sorgfeltig, [und] umb allerhandt Verandtwortung willen zum hochsten nottig, das man re integra gutte bestendige Nachticht de mente regia disfals haben mochte, so hatt es sich mitt I. Ch. G. Resolution von einer Zeitt zur andern verzogen. Ich habe auch nicht allein aus E. F. G. Handtschreiben, sondern von dem von Stiten vernomen, das E. F. G. durch Lindbon, welcher mir zimblich bekantt ist, Erkundigung eingezogen[1]), aber es ist gleichwoll dieselbe meines einfeltigen Erachtens gar generall und ungewis; derwegen gar vernunfftig angesehen worden, zu Erlangung mer Speciall-Nachrichtung dem Jasky ferner Comission zu erteilen, und zweiffel ich meines Teils gar nicht, wan es dem Hern Jasky Ernst, es werde in, durch Wolsky und ander mer specialia, et sane talia, di auch gewis sein, an di Handt zu bringen, an Mitteln nicht ermangeln. Sobalt auch E. F. G. derselben mechtig werden, so ist desto besser Materi vorhanden, bey I. Ch. G. schlisliche Resolution zu sollicitiren; dan obwoll I. Ch. G. das propositum ser lib, angenem, auch E. F. G. Befoderung aus Hertzengrundt gern sehen, so ist doch die preusische Sache de tanta importantia, das I. Ch. G. nicht gern wollen zu Ruinirung derselben einigen Anlas, Ursach oder Prätex geben, sonderlich weill numer Zeittung einkommen, als solte in kurtzen ein Reichstag werden; sie seintt aber doch in Arbeitt sich zu resolviren; darzu dan vill dinen wirdt, wan endtweder vermittels des Hern Jasky oder anderer bestendige Nachrichtung de mente regia erlangtt werden soltte. Es haben auch under andern Ursachen eben dises bewusten Wercks halber I. Ch. G. sich gefallen lassen, E. F. G. anhero zu erfodern. Wan wir nur gewis weren, das es sine offensione regia kontte und wurde zugehen, so hiltte ich unvorgreifflich davor, das ander alles wegen der Kosten und sonsten wurde sich leichtlich geben. Was auch E. F. G. ich werde underthenigst gehorsamst in dem und andern dinen konen, darzu will ich mich underthenigst treulich anerboten haben. Der Hertzog von Wirtemberg, weill es in illo conventu electorum et principum nicht hatt geschen konen, hatt noch zur Zeitt nichst an I. Ch. G. gebracht oder bringen lassen; spüre sonsten gutte Affection: hoffe, soll dise Tage geschen. Sobaldt es erfolgtt, soll E. F. G. dasselbe underthenigst bericht werden.“

---

1) Lindormius, „vir candidus et inclytae familiae Brandenburgensis studiosissimus“, den Jasky mit vorsichtiger Erkundigung betraut, hatte eines Morgens dem König als Neuigkeit von dem bevorstehenden doppelten Ehebündnis zwischen Markgraf Johann Georg und einer württembergischen Prinzessin, und zwischen dem ältesten württembergischen Prinzen und einer Tochter des Kurfürsten erzählt, „et conditionem hujusce a reditibus amplissimis accessionibusque praeclaris ducatus Alanconii et comitatus ab imperatore coemendi dilandavit. R. M[tas] (quidem Lindormius paulo post mihi retulit) haec laeto ac sereno excepit vultu, nec ullam nisi frontis compositi speciem prae se tulit, vel animi nisi placidiindicium dedit. Percunctatus autem est, ubi locorum comitatus ille situs esset, etc. Haec ipsa iisdem, quibus D. Lindormius significavit, verbis Magnitudini vestrae scribo speroque alia non amplius desideraturum esse.“ Jasky an Stitten, Krakau 23. Nov. n. St. 1607.

1911. Schreiben von Löben an Stitten.

Dez. 16. Cölln a. S., 6. Dezember 1607; praes. 17./27. Dezember.

Ausf. eighdg. Rep. 9. 13 e. 5.

Heirat des Markgrafen Johann Georg.

„Der Comunication, was Linderbon vor Nachrichtung erlangtt hatt, bedanke ich mich gar dinstlich. Darff gar keiner Endtschuldigung, das der Her des Jasky Handt nicht eingeschickt, dan der Her bey mir one das gnungsam beglaubet ist; aber, wie der Her selber als ein vernunfftiger andeuttet, so will dise durch den Bon erlangtte Nachrichtung vill zu wenig sein, derwegen ser woll und recht gehandelt, das dem Jasky anderweitt Befell zukoemen ist, und zweiffell gar nicht, wan der Jasky will Fleis anwenden, es werde in an Mitteln nicht ermangeln, specialia, et talia, di gnungsam, de mente regia zu erlangen. Dem Hern habe ich zwar das verfaste Bedenken sub nostra fide et bona intentione, imo communicato consilio cum nonnullis ex nostro medio communicirt, aber doch darbey di rationes dubitandi movirtt, worumb wir sorgfeltig; den Gott weis, ich sehe I. F. G. Margraffen Johan Gorgen, . . . gern befodertt, ist auch derselben Notturfft; lobe I. F. G. propositum, habe auch bey I. Ch. G., . . . offt erinertt, diselbe solten sich uff einen oder den andern Weg resolviren, diselbe seintt auch darzu woll geneigtt gewesen, aber es wirdt die offensio regia in starcke Consideration gezogen, und movirtt auch diselbe numer hertter als zuvor, weill I. Kon. M. referente Jaskio unwillig sein sollen, das man I. Kon. M. mitt dem andern, welchs doch Jasky selber hibevor fideliter widerathen, nicht gratificirt hat, und es nuer uffm Reichstag stehen soll, domitt man nicht wegen der Heirat ein praetextum neme, uns zuwider zu sein, und hernacher iderman sage, wir hetten ex hoc unico capite di preusische Hendell ruinirtt und verdorben. Wurde hernacher alle Schuldt denen imputirtt, so es nicht widerathen. Mochte einsteils Leutten gar angenem sein, dergleichen Occasion zu erlangen; derwegen es woll gutt, die grose Hern, Vatter und Son nemen selber in ejusmodi negociis Resolution. Dan wi kan man doch in talibus contingentibus was bestendig rathen. Es kontte I. Kon. M. ein Offension machen, als geschee es derselben zum Despect, praesertim hoc statu; es kontte auch sein, das es I. Kon. M. lib, domitt diselbe aus den Tractaten keme und nicht dorfften di Schwester ausstaten; sed de futuris contingentibus nulla certa determinata veritas p. Ich hette gern gesehen, I. F. G. weren anhero komen, so hette diselbe cum illustrissimo domino parente et fratre konen umb so vill er einer einmutigen Meinung vergleichen. Ser schwer ist es, das I. F. G. wegen des preusischen negocii sollen uffgehalten werden, do doch desselben expeditio noch woll vill Jar weren mochte; ser schwer were es, wan I. F. G. solten alle occasiones emergendi verseumen und in illa perpetua incertitudine sitzen. Derwegen woll gutt, wan man endtweder per Jaskium, Volscium und ander kontte mer specialia de mente regia bekoemen; dan wan diselbe erlangtt, so wirdt de reliquis omnibus der Schlus gar leicht sein. Serenissimo electori, domino meo clementissimo, placuit propositum, placet familia, persona, sed verenda tantumodo offensio regia p., oder, do schon re vera keine

offensio were, das man doch diselbe zum Prätex brauchen mochte. Ich zweiffell aber gar nicht, weill ein Anfang durch den Lindbon gemacht und dem Jasky ferner Erkundigung befolen, so werden wir ettwas mer Nachrichtung de mente regia et principissae bekomen, und kontte also dan ein ausfurlich Schreiben de novo ad illustrissimum parentem mitt Deducirung aller Umbstende: das I. F. G. kein ander Occasion emergendi, sich zu defendiren in casu necessitatis et talia, nicht schaden. Ich will auch ferner mitt I. Ch. G. underthenigst doraus reden . . .

Was den Hern Jasky betrifft, do habe ich zwar sein Andtwortt de ingressu in Prussiam bekomen, aber wendet Endtschuldigung ein, er habe de mente regia nichst erfaren konen, Volscius aber habe denselben sic stantibus rebus widerathen. Warumb soll man dan mer Gelt geben, do schon vill in den Gedanken sein, man solte auch, was geschen, nicht gethan haben? Mora poterit purgari. Den Reichstag hatt er hibevor ser weitt geworffen, in posterioribus literis innuit contrarium: ist derwegen vom Hern woll admonirt, in zu ermanen, zu Cracau zu bleiben, wie auch geschen. Ich will in daruber schreiben; hoffe, soll abwartten; wo nicht, so mus nottwendig uff ein ander Person gedacht werden, wiewoll es schwer zugehen wirdt, dergleichen Person an die Handt zu bringen, und habe ich vill er, doch uff des Hern Mittguttachten, dorauff gesonen, ob man nicht kontte den Kopansky muneribus et premio convinciren, uns bisweilen ettwas zu comuniciren.

[P. S.] Der von Wirtemberg ist noch alhir, hatt bishero nichst anbracht; spure gutte Affection, hoffe, soll dise Tage geschen . . .“

Anm.: Entsprechend einem durch Jasky übermittelten Vorschlage Wolskys schrieb Markgraf Johann Georg am 6. Januar 1608 selbst an den König, gratulirte ihm zur Geburt seines Sohnes und zeigte ihm seine Absicht, mit Eva Christine von Württemberg sich zu vermählen, an. Der König dankte ihm am 26. und wünschte zu seinem Vorhaben Glück. Der früher geplanten Verbindung geschah dabei keine Erwähnung.

1912. Schreiben von Rheydt an Adam zu Putlitz. Haag, 16. Dezember n. St. 1607.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 113 b.

Direktorium in jülichschen Sachen. Jülichsche Angelegenheit überhaupt.

Er hat sein Schreiben vom 18. November aus Wolfshagen durch Diskaw erhalten. Er berichtet über den Stand der Friedensunterhandlungen zwischen Staaten und Spanien. „So vil die bewuste Sach anlangt, da verneme so vil, das I. Ch. G. Marggraf Hans Sigismund F. G. das Directorium in gulischen Sachen aufgetragen p. Ob nhun wol leicht zu ermessen, wohin solchs gemeint p., so habe ich auch dieserhalb vor anderthalb Jair ungefer und auch von hie auß mein einfeltig Bedencken uberschrieben, halte es auch meines Theils fast vors Beste, vornemblich I. Ch. G. selbst halber, damit der vielfeltiger, geferlicher und beschwer-

licher Ursachen, so von den bewusten Leuten I. Ch. G. mher auß Haß und Neidt, als der Sachen Zustandt, gehessigh vorbracht wurden, enthoben sein mugen; bin auch der genzlichen Mainungh und Hofnungh, I. Ch. G. werden ohne solch Anporren auch I. F. G. billich und fuglich Ansuchen vil mher geneigt sich zu den Sachen finden laißen, als man nit vermutet; dan I. Ch. G. aufrichtig und redlich Gemut mir genogsamb bekandt, wan nhur durch Listigkeit nit hindergangen worden . . .“ Er hat durch vertraute heimliche Mittel die Herzogin von Jülich gewonnen, sich auf der jüngsten Zusammenkunft der Räthe aller Lande für Brandenburg zu erklären usw. „Ich will gerne zu allem meinem eußersten Vermugen nach das Beste vorwenden, allein ich bitte, E. L. wollen es dahin dirigiren, wie auch in alle Wege billich, das I. F. G. aigene Befelchschreiben mir zugeschickt werden. Dan ich zwar bekennen muß, das nit ein geringe Bedencken mir in deme verorsacht, das, unerachtet I. Ch. G. Handt und Segel gehabt, dannoch die bewuste Leut so keck gewesen, mich dergestalt unverschembter Dinge bey I. Ch. G. einzuhauen. So ist auch unser armselicher Menschen Leben kurtz und ungewis, das also, ob wol auch E. L. und Richard Schreiben diß und jhenes woll zu verrichten mich wolte angelegen sein laißen, nit zweiffelendt, das es auf S. F. G. Befelch und mit gesambten Rat geschehen, ich glichwoll nit wenig sorgfeltig dabey bin, das hernegst, da ein oder ander Fal sich zutragen mogte, solche Schreiben ad partem nit passirt und ungleich aufgedeutet werden mogten, quia vestigia me terrent p. E. L. seyen selber Richter, ob nit ein ehrlich Man, der die Haut und, was sonst zeitlich zu verliren hatt, aufsetz, billich ungefhäret plieben soll . . .“

1913. Reskript an Hans Löser auf Prätzsch, Domprobst zu Naumburg.

Dez. 17. Cölln a. S., 7. Dezember 1607.

Ausf. Rep. 52. 171.

Ermahnung die von Klitzing in ihren Ansprüchen auf die Ämter Dahme und Jüterbog nicht zu bestärken.

1914. Schreiben des Herzogs Adam Wenzel von Schlesien-Teschen an die Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg.

Teschen, 18. Dezember 1607.

Ausf. Rep. 46. 6 a.

Er teilt den Kurfürsten auf deren Schreiben dd. Grimnitz 3. November mit, daß er keinen Religionswechsel beabsichtigt, wie Gerüchte besagen.

1915. Zwei Berichte der Oberräte. Königsberg i. Pr., 9. und 23. Dezember 1607.

Dez. 19.

Aus. Rep. 6. 23.

Einlagerungen von Rokoschanern in Preußen, sowie überhaupt die polnischen Zustände. Maßregeln zur Sicherung des preußischen Landes gegen Übergriffe.[1])

1916. Eingabe der Stadt Ziesar wegen Abschaffung der neuen Mehlziese. Ziesar 9. und 10. Dezember 1607.

Dez. 19./20.

Ausf. Rep. 20. 10 a.

1917. Schreiben des Kanzlers und der geheimen Räte an Markgraf Johann Georg. Cölln a. S., 9. Dezember 1607.

Dez. 19.

Konz. Rep. 46. 11.

Sie übersenden das Schreiben des Kaisers vom 27. November, das der Kanzler mit Rücksicht auf den Gebrauch einer Kur dem Kurfürsten nicht vorgetragen hat, um ihn nicht mit diesen odiosis zu molestieren.

Anm.: Antwort des Markgrafen, Jägerndorf 19./29. Dezember 1607. Dank für die Mitteilung. Der Markgraf ist schon vielfach gewarnt, so daß das Schreiben ein telum praevisum. Es wäre gut, wenn der Kurfürst ein Verantwortungsschreiben an den Kaiser abgehen ließe.

1918. Erster Bericht Pruckmans.[2]) Eger, 10. Dezember 1607.

Dez. 20.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Reise zum Reichstag nach Regensburg. Achtserklärung gegen Donauwörth. Verfolgungen Evangelischer. Verhalten der Evangelischen. Die dem Kaiser zu bewilligenden Kontributionen.

Er ist wegen der verschneiten Wege erst „heut“ in Eger angekommen, wo er den v. d. Schulenburg erwartet. Er hat in Erfahrung gebracht,

1) Sehr ausführliche Schilderung.

2) Die Berichte (Relationen) sind in der Kammerkanzlei, die Reskripte (Resolutionen) von Pruckman mit Nummern bezeichnet worden, die hier mitgeteilt werden. Berichte und Reskripte sind nur soweit mitgeteilt worden, als sie die brandenburgische Politik, die hier selbständig auftrat, erkennen zu lassen. Das gleiche gilt von der Korrespondenz mit Kaiser, Erzherzog Matthias sowie den evangelischen Fürsten und Ständen. Das für den Reichstag abschließende Quellenwerk ist: Felix Stieve, Vom Reichstag 1608 bis zur Gründung der Liga — B. A. Bd. V. Für die brandenburgische Politik kommt daneben aber B. A. Bd. I S. 658 ff. noch sehr in Betracht.

daß die Achtserklärung „wider die Stadt Thonawerda auff das durch die kayserliche Reichshofrhäte (so doch fast ingesampt bäpstisch unnd in Sachen, die Religion betreffendt, kein Erkentnus haben konnen) gestellte Urtheill nicht allein publicirt, sondern das auch der Hertzog zu Beyern in grosse Anrustung stehen soll, solche Achtserklerung mitt Gewalt zu exequiren. Nun sind gleichwoll dasselb fast wunderbarliche Sachen, dergleichen kegen den Reichstägen undt, da man sonderlich von den Ketzern (wie man uns nunmher ungeschewett am keyserlichen Hofe, auch sonst nennet) Geld haben will, nicht leicht erhortt noch erfahren; aus welchem allem auch kein anders zu spueren, den das man Chur-, Fursten unndt Stende der evangelischen Confession imgesambt vor nichts achtet, sondern das compelle intrare durchaus mitt ihnen zu spielenn unndt alles pro libidine monarchica anzustellen entschlossen. Es ist ein solcher Furst, der pillig vor den größten Verfolger der Religion in deutschen Landen zu halten, zum Commissario geordnet, abermaln anzuzeigen, das Geld musse doch woll erfolgen, ob auch gleich keine anmuetige Leute hierzu gebrauchtt wurden."

Pruckman führt einige Beispiele von Verfolgungen Evangelischer auf. „Ist derowegen woll nott zu bedencken, was da werden will, wen man diesen Leuten mit seinem eigenem Gelde noch dazu Furschueb thuett, sonderlich da auch das churfurstliche Haus Brandenburg sich insonderheit allerhand Attentaten wegen der schleesischen Gueter . . . zu befahren.

Also bin ich unterthenigst bewogen worden, auch bey E. Ch. G. . . . Resolution zu erholen, wessen die andern E. Ch. G. Rhäte unnd ich uns zu verhalten, ob vielleicht Chur- unnd Fursten sich finden mochten, die etwa zur Propositionn oder doch zur Consultation nicht kommen wolten, es weren dan die Sachen mitt Thonawerda auf andere Wege gerichtet, ob wir uns derselben zu adjungiren oder nicht, sonderlich da wenig rechtschaffene Einigkeit unter den Fursten von der Religion gespueret wird, ja solche noch dazu von Tag zu Tage, indem ein jeder seine Privatrespect hatt oder auch seinem unzeitigen Eifer folget, abnimt, wie dan unter andern viell davon geredet wird, das der Hertzog zu Braunschweig, sich auch der Jesuiten Hulffe zu Prag wider die Stadt Braunschweig zu gebrauchen, kein Bedencken gemachtt.

Vors Ander bitte ich auch hieruber gnedigste Resolution unterthenigst, ob es auch der Contribution halber bey den 40 Monaten, davon E. Ch. G. Instruction meldet, verbleiben solle. So auch bey den Conditionen, die derselben inserirt, oder aber noch mehrere undt fernere Conditionen derselben zu annectiren unnd in specie diese, das man solche willigen wolle, dafern das churfurstliche Haus Brandenburg inner unnd außer Reichs (darunter Jägerndorff, Oderberg unnd Beuten zu verstehen) unangefochten bleibe."

Anm.: Erstes Reskript an Pruckmann, Biesental, 19. Dezember 1607. Bestätigung der Relation vom 10. d. Mts. Schreiben von Kurpfalz wegen Donauwörth wird mitgeteilt.[1]) Der Kurfürst hofft, daß Pruckman rechtzeitig trotz der Wege in Regensburg anlangt. Ein kaiserlicher Gesandter von Liebenthal hat nochmals zur Beschickung des Reichs-

1) Abschrift vorhanden.

tages aufgefordert. Die Gesandten sollen sich an etwaigen gemeinsamen Schritten der Evangelischen wegen Anhaltung der Achtserklärung gegen Donauwörth beteiligen „Und will zuvoraus nunmehr die höchste Notturfft erfordern, weilln man von Tag zu Tage immer mehr vor Augen siehet, wie die Papisten, ihr lang gehabtes Vorhaben wieder die Evangelische zu effectuirn, sich höchlich zu bemuhen, wie man evangelisches Theils ohne Affecten zusammensetze und mehr auff das commune bonum allß auff die privata sehe, damit man nit der Religion halber inn andere Ungelegenheit gerathe und sich in eußerste Dienstbarkeit stecke

Der Contribution halben laßen wir es nochmallß bey den 40 Monaten bewenden und werdet ihr darob nach höchster Möglichkeit fest haltten. Seindt auch gnedigst zufrieden, das darbey nit allein die inn unßerer Instruction gesetzte, sondern auch die jetzo von euch, Dr. Pruckman underthenigst angedeuteten Conditiones angezogen und auffs beweglichste movirt werden mögen" . . . Ausf. unten rechts am Rand die Unterschrift von S. Has. Einkommen zu Regensburg 28. Dezember 1607. Rep. 10. MMM. Konz. Rep. 10. QQQ1.

1919. Schreiben an den Markgrafen Johann Siegismund.
Cölln a. S., 11. Dezember 1607. Dez. 21.

Abschr. Rep. 43. 18a.

Bitte, seine Beamten anzuweisen, über die Steuerreste von Beeskow und Storkow seit 1595 zu berichten.

1920. Reskript an die neumärkische Regierung.
Cölln a. S., 11. Dezember 1607. Dez. 21.

Konz. Rep. 21. 162.

Bestrafung des Reppener Bürgers Andreas Pohle, der sich gegen seinen Magistrat ungehorsam zeigte, als die sternbergischen und benachbarten Städte sich gegen Einfall von Polen in die Komturei Lagow bereit hielten.

1921. Bericht von Diskaw.
Haag, 13. Dezember 1607. Dez. 23.

Ausf. Rep. 34. 113c.

Hinreise nach dem Haag. Besprechung mit Rheydt. Aufnahme im Haag.

Er schildert die Schwierigkeit seiner Reise (Aufbruch Berlin 17. November, über Bremen, Emden, Groningen, Harlem, Ankunft im Haag 10. Dezember), Aufnahme bei den Generalstaaten, beim Prinzen Moritz qq., Stand der Verhandlungen.

P. S. „Sobaldt ich alhier im Hagen ankommen, hatt sich der Herr von Rheidt zu mir in mein Losament begeben, vorbringende, das ihm sonderlich sehr lieb, das E. Ch. G. diese Handelung anhero beschickt hetten, sich darbei hoch anerbohten, da er E. Ch. G. alhier oder sonsten zu Dinst sein köntte, das er sich jeder Zeit unterthenigst gehorsambst ganz willigk befinden laßen wolte, mich schlieslich befragende, ob ich nicht Befehlich der jülischen Sache halber etwas bei den Herrn Staden anzubringen. Habe ich ihm kürtzlich zur Antwort geben, das von E. Ch. G. ich neben andern chur- und furstlichen Gesandten zu dieser Friedestractation gnedigst deputiert wehre, wolte sein Anerbieten E. Ch. G. unterthenigst referiren und wehre außer der Friedeshandlung von E. Ch. G. zu Weitterm noch zur Zeit nicht befehlicht.

Mit welcher Antwort er sich ersettigen laßen und, wie ich vermercke, so ist er sehr sorgfeltigk und bemuhet, das wegen E Ch. G. mir große Ehre[1]) (welches vor sich selbsten in Warheit geschieht) wiederfahren muege, sehe gleichwol so viel, das er von der Herrn Staden, sintemal er zum Teil darunter seine Freunde haben magk, ziemblich wohl respectiret. Es haben ihn auch Ihre Excellentz der Prinz den Tagk, als ich zu derselben zur Tafel gefordert, einladen und neben andern Herrn zur Taffel ziehen laßen."

1922. Konfirmation des Dr. med. Laurentius Heilandus zum Professor der Medizin in Frankfurt a. O.

Dez. 24. Cölln a. S., 14. Dezember 1607.

Konz. Rep. 51. 89.

1923. Zweiter Bericht von Pruckman, Köppen und von Götzen.

Dez. 24. Regensburg, 14. Dezember 1607.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Ankunft in Regensburg. Dortige Verhältnisse. Intrigen der Jesuiten. Verhandlungen mit Kursachsen. Zehrung und Wohnung in Regensburg.

Köppen und v. Götzen sind am 3., Pruckman am 13. in Regensburg angelangt und erwarten „heute oder morgen" den v. d. Schulenburg. Der Mainzer Kanzlei haben sie die Volmacht übergeben. Es sind bisher nur wenig Stände angekommen. Der Landgraf von Leuchtenberg soll in ihnen unbekannter Mission an Kurpfalz, Mainz, Köln und Trier gesandt sein. Einnahme der Stadt Donauwörth durch Bayern. „Alhier die Jesuiten in ihren Predigten ruffenn und schreyenn, die Zeit, die Ketzer auszurotten, sey nun kommen, Geld und Waffen wehren vorhanden; wer gut catholisch, solte sich nur frey gebrauchen laßen." Unruhe bei den benachbarten Fürsten und Städten wegen der bairischen Rüstungen.

1) Diskaw wohnte mit dem kurpfälzischen Gesandten im gleichen Quartier.

Das Gesinde des Erzherzogs übt allerhand Mutwillen in der Stadt. „Unnd sichs mit Warheit darfur ansehen leßt, sonderlich wann der status regni Hungarici auch darbey erwogen wirdt, sambt wolte alles uber einen Hauffenn gehenn, als bitten wir nochmaln unterthenigst umb gnedigste ehiste Resolution, was wir diesfalls thun unnd vornehmen sollenn, dann bey solchem Zuestand ja nimmer zu rahtenn, dem Kayser einigen Denarn zu willigen.

Da es auch E. Ch. G. gefiele, hieraus mit des Churfursten zue Sachsenn Ch. G. zue communicirn, ob vermittels deßen I. Ch. G. einsmals erkennen könten, wie gar böse es doch auf der bäpstischen Seiten mit uns allenn ohne Unterschied gemeinet wurde unnd, sich daher baß uf diese Seiten zu lencken, bewogen wurdenn, wie es in Warheit des Wercks euserste Notturfft erfordert, hielten wirs vor sehr nutz unnd vorstendig, welches doch alles ohne Vorgrieff underthenigst durch uns erinnert wirdt.

Betreffend aber die Zehrung befinden wir dieselben ungleich schwerer unnd hoher gestigen sein, forter, als sie bey vorigen Reichstagenn gewesenn, wie wir dann uber allen angewandten Vleis mit dem Wirte geringer nicht als wochendlich uff 50 Gulden unnd dan, das er mit seinem gantzen Hausgesinde gespeiset wirdt, vors Losament accordiren können.

Welches sich dann daher verursachet, das E. Ch. G. Herrn Brudern durch die Ihrigen dies Losament beziehen laßen wollenn, ungeachtet daßelb in die 50 Jahr stets zum churfurstlichen brandenburgischen unnd deroselben Gesandten Quartier deputirt gewesenn, auch sollen andere mehr, wann es der Reichsmarschall der von Pappenheimb nachgeben wollenn, darnach gestanden haben . . . Daher ist der Wirt, sich tauhwer zu machen, bewogen worden. Doch haben wir hierfur innen das gantze Hauß unnd muß er uns mit allem Tafell- unnd Küchengerähte, auch Bettgewand versehenn, das Leinengerähte auch alzeit weiß uf seinen Kosten dargebenn.“

Folgt Meldung über den Tod des Kardinals zu Lothringen, Bischofs von Straßburg

Anm.: Zweites Reskript an die Abgesandten, Cölln a. S., 23. Dezember 1607. Empfang der vorhergehenden Relation. „Aber die Stadt Donawerth anlangendt, desßelbe ist ein newes, und hetten wir uns nit vermuetet, das man nit allein mit derßelben einen solchen Proceß anfangen, sondern auch so schleunig und gleich bey angehenden Reichstag mit der Execution verfahren sollen.“ Die Gesandten sollen sich an Schritten evangelischer Seits beteiligen und „inngesampt von Mitteln und Wägen zu reden, wie demnach dießen beschwehrlichen Dingen zu remedirn, dann was bey solchem und dergleichen unwarlichen gewalldtsamen Vornemen vor hochschedliches Mißtrawen zwischen den evangelischen und bapstischen Stenden erwachßen, auch dahero Fruchtbarliches bey jetziger Reichsversamblung verrichtet werden wirdt, ist leicht zu ermeßen, wie wir dann nicht unterlaßen, des hochgebornen Fursten . . . Christians II. zu Sachßen L. deßwegen auch freundlich zu erinnern, nicht zweifflendt, S. L. werden das Jhrige hierunter auch getrewlich mit einwenden“ . . . Ausf.: Unten rechts Unterschrift von J. Has. Einkommen 6. Januar 1608. Rep. 10. MMM. Konz. Rep. 10. QQQ_1.

1924. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Pruckman.

Dez. 26. Cölln a. S., 16. Dezember 1607.

Konz. und Ausf. gez. Löben, unten rechts Julius Has. Rep. 61. 45.

Forderung des Hussototi.

Der Kaiser hat wegen der Forderung des „Hussototi" ein Schreiben[1]) mit Ansetzung eines Termins erlassen. Da sie nicht genau über die Sachlage orientiert sind, fordern sie Pruckmans Bedenken ein.

Daneben teilen sie ihm mit, daß auch „eben dieser Tagen einer alhier angelangt, so sich Steffan Bogdan, principem Moldaviae, Petri nepotem genennet unnd vorgeben, das er der rechte Erbe in diesen Sachen sey". Sie haben mit ihm einen Revers vereinbart, der den Verzicht auf die Forderung und die Aushändigung der Schuldurkunde vorsieht.

Anm. Bedenken Pruckmans, Regensburg 24. Dezember 1607 mit einem Entwurf zu dem Antwortschreiben an den Kaiser („so gaar in generalibus verbliebe"). Der Steffan Bogdan hat bereits in Prag mit Sartorius verhandelt. Er soll nicht der sein, für den er sich ausgibt. Konz. und Ausf. Ebenda.

1925. Dritter Bericht der Gesandten zu Regensburg (des v. d. Schulenburg, Pruckman, Köppen und v. Götzen).

Dez. 27. Regensburg, 17. Dezember 1607.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Ankunft Schulenburgs. Vorgehen Baierns gegen Donauwörth. Bedrohung Ulms. Übergriffe der Katholiken. Neuer schmalkaldischer Bund. Kameralisten aus Speier: darunter der von Brandenburg bestellte Assessor Bardt. Dessen Tod. Dessen Ersetzung. Kurfürstliche Präsentation.

Die Ankunft Schulenburgs am 16. Dezember wird gemeldet. Es folgen weitere Einzelheiten über das Vorgehen der Baiern gegen Donauwörth. Bedrohungen Ulms, weil dort der Anschlag über die Execution gegen Donauwörth abgerissen, und Vorgehen gegen den Herzog von Württemberg, der als kreisausschreibender Fürst den schwäbischen Kreis wegen der Baiern zu Unrecht übertragenen Execution Donauwörths zusammenberufen wollte, endlich die Folgen des Todes des Kardinals von Lothringen, Bischofs von Straßburg. Sonstige Nachrichten.

Anm.: Drei weitere Berichte (4.—6.) aus dem Dezember mit ähnlichem Inhalt vorhanden. In dem 6ten vom 30. Dezember werden zunächst neue Übergriffe der Katholiken gemeldet. „Darumb dann gnedigster Churfürst und Herr, kein Zweifell ferners, ob dem Zutragenn, das der wiedrigen Religion Unverwandten durch Getrieb des hellischen Ottergeziechts der Jesuiten über die Zuneigung, so sie fur sich selbsten

---

1) Ausf. vorhanden. Überhaupt hier zahlreiche Akten betr. diese Angelegenheit. Vgl. Bd. II 857.

hierzu habenn, nichts Guetes im Sinne, sondern mit allen evangelischenn Stendenn es uf Thonawerdisch zu machenn, wo es Gott zugebe, gentzlich gesonnen. Will darumb nebenst vleißiger Anruffung zue Gott, das derselbe dreinsehenn unnd greiffen wolte, auch Beßerung unsers in Sundenn gantz verteufften Lebens uf einen newen schmalkaldischenn Bundt zu denkenn die höchste Notturfft sein. Es ist noch kein Carll von Gendt, Gotlob, da, der solchen hienwieder zertrenne unnd löchericht mache.“ „Dieses haben wir E. Ch. G. unterthenigst auch referirn sollenn, wie das der Keyser dem per maiora gemachten fuldischen Schluß zuefolgen, etzliche aus den Cameralisten zu Speyer Bericht von den Clostersachenn unnd, worauf man bey Concipirung der Uhrteil gesehen, zu thun[1]), darunter dann E. Ch. G. bestalter Aßessor D. Christian Bart auch gewesen, erfordern lassen“. Bart erleidet unterwegs einen Schlaganfall, reist aber weiter nach Regensburg, wo er am 26. Dezember stirbt. Bei seinem Begräbnis verübt Gesinde des kaiserlichen Kommissars Erzherzogs Ferdinand allerlei Unfug.

„Es will aber wegen gemeltes tödtlichenn Abganges D. Bartenn numehr daran stehenn, das E. Ch. G. an Herrn Willern, wie auch an Dr. Sebastian Wolffenn umb Bericht, wie es der Presentation halber zu halten, . . . schreiben laßen; dann auch das mann uff zwo Personen, die da zu praesentirn, welche Gelarte vom Adell oder Doctores sein mußenn, unnd darunter diejenige, welche bei dem Examine das Beste thut, angenommen wirdt, verdacht seye.“

1926. Schreiben des Markgrafen Johann Georg. Jägerndorf, 17./27. Dezember 1607.

Ausf. Rep. 46. 14a. 1.

Die schlesischen und böhmischen Verhältnisse in bezug auf Jägerndorf.

„E. G. kan ich lenger nicht umbgehen, söhnlichen zu berichten, waß mir vom Herrn Bischoff zu Breßlaw wegen der Session im Fürstenrath undt andern publicis conventibus dieses Landes begegnett. Derselbe hatt mich vorm Jahre, wie ich anfenglich hier ins Landt kommen, erstlich im Februario zu einem Particularconvent nacher Grottkaw undt balt hernach auff den ersten Furstentag dieses Jahrs der Gewonheitt nach in der Person zu erscheinen beschrieben Wie man aber am keyserlichen Hoffe damit umbgangen, das der Obriste Fridrich von Beisperg mitt seinem Regiment hier ins Landt gefuhrett werden sollen, hatt sich wohlermelter Herr Bischoff eines andern besonnen undt durch seine Räthe, die S. L. nacher Prag vorangeschicktt, fragen lassen, wie S. L. sich mitt Erforderung meiner Person verhalten solte undt damitt verursacht, das derselben S. L. Räthen so wohl auch S. L. hernach selbsten, wie sie gen

1) Fuldaer Kurfürstentagsabschied vom 9. Sept. 1606 vgl. B. A. I S. 522 Nr. 421.

Hoff kommen, befohlen worden, mich hinfuro nicht mehr zu erfordern, welches J. L. Hertzog Carls zu Munsterberg L. von Prag auß zugeschrieben undt, wie sie hernach selbsten widerumb zu Hause angelangt, den stylum geändert undt in allem sider dem negst erschienen Monatt Julio her vorgefallenen gemeinen Landtsachen undt Particularconventen nicht mehr an mich, sondern an churfurstliche brandenburgische Oberhauptman undt Räthe geschrieben. Weill aber dieselben nicht alhier, sondern (wie E. G. väterlich wissen) an mich gewiesen sein, ich sie auch vorm Jahr im Februario darauff verpflichtet undt als meine Diener bestellett, habe ich ihnen solche Schreiben bey der Cantzley mir zur Verkleinerung anzunehmen nicht gestatten können, sondern dieselben allemahl zurucke geschickt undt dem Herrn Bischoff durch Zettell auß der Cantzley (darumb auch die Pott ihrer Verrichtung halben zuweilen gepeten) anfugen lassen, das ich selbst im Lande undt keine churfurstliche Diener, die von E. G. dis Orts Befelch hetten, vorhanden waren. Wie es aber nicht minder beharrett undt continuiert worden, hab ich meinen Rath und Secretarium Johannem Frobenium zu des Herrn Bischoffs L. abgeferttigt, mich uber solche Exclusion beschweret, angedeutet, das ichs an E. G. muste gelangen lassen undt mich deroselbenn väterlichen Beystandes an gebührenden Ortten gebrauchen mitt freundlicher Pitt, weill E. G. und andere, an die es gelangen möchte, ohne Zweiffel eigentliche Wissenschafft zu haben begehren wurden, ob undt welcher Gestalt es die Römische Keys M. . . . S. L. befohlen, S. L. woltte mir eigentlichen Bericht geben, ob sie von J. Keys. M. selbsten mundtlichen oder schrifftlichen Befelch deßwegen empfangen hetten, undt so ein schrifftlicher Befelch deßwegen erfolgett were, denselben unbeschwert mittheilen. Dorauff S. L. mir hinwiderumb zu entpotten, sie weren fro, das es einmahl zur Sprach kommen woltte, hetten zwar von J. M. selbsten keinen Befelch undt, so derselbe schrifftlich an sie gelanget were, woltten sie ihn mir gerne undt vor sich selbst unerinnert also baltt haben zukommen lassen. Waß sie aber disfals gethan, dessen trugen sie dennoch keinen Schew, sondern der Cantzler des Königreichs Böheimb hette es J. L. Räthen erstlich undt hernacher J. L. selbsten zum zweyten Mahl ernstlich eingebunden, sich also, wie beschehen, gegen mir zu verhaltten. Undt ob S. L. wohl bei dem Cantzler nach den Ursachen gefragtt, hetten sie doch weiter nichts von ihme vernehmen können, als E. G. weren noch in Schlesien nicht belehnt, viellweniger der Sohn. Dieweill ich nun sider des J. L. Oberamptsschreiben an churfurstliche Oberhauptman undt Räthe nicht annehmen lassen wollen, hetten S. L. zu underschiedlichen Mahlen gen Hoffe berichtet, waß vor Inconvenientien aus solcher meiner Außschliessung nicht allein wegen dieses Furstenthumbs, sondern auch bey den andern Ständen kunfftig erfolgen möchtten, erinnert, were aber allerdings unbeantworttet verblieben. Es liesse sich ansehen, man woltte S. L. allein baden laßen. Ich habe S. L. weiter zu Gemueth fuhren lassen, wan ich die commoda dieses Landes nicht als ein Standt undt Mitgliedt geniessen soltte, so wurde ich auch Ursach haben, biß zu Außtrag der Sachen Biersteuren undt andere contributiones an mich zu haltten. Es werde auch bey E. G. ein seltzam Ansehen gewinnen undt lieffe wider einander, daß man wegen des Hertzogthumbs Crossen die Mitleidung

undt Besuchung der Furstentage bey E. G. urgirte undt mich alhier davon außschliessen woltte. Darauff S. L. gesagt, es were freilich wahr, aber sie wolten sich doch zu mir versehen, ich wurde mich uberwinden. Gleichermassen reimet es sich auch nicht zusammen, daß man sider weilandt Herrn George Fridrichs . . . Absterben . . . E. G. oder deroselben Diener nicht agnosciren wollen, sondern alzeit an furstliche marggräffische Oberheuptman undt Räthe geschrieben, itzo do ich inß Landt kommen, wirt E. G. Titull uff die Diener angenohmen undt ich beyseits gesetzt, da es doch der Belehnung halben, deren vom Cantzler in Böheimen gedacht worden, gar separata sein von der Session undt Stim uff den Fürstentägen, sintemahl sich hiebevorn gar offt zugetragen, das die Fürsten in Schlesien viell Jahr unbelehnett oder ungehuldett verblieben sein, bis I. Keys. M. die Anordnung uff der keyserlichen Burg zu Breßlaw des Landes privilegiis gemeß gethan haben, undt haben dennoch die Fursten ihre Stell in der Person bekleidett, das also diese Newerunge mitt mir zum Ersten angefangen wirdt.

Dieweill ich dan gewisse Nachrichtung erlangt, das der Herr Bischoff Befelch empfangen, einen Furstentag in Kurtzem außzuschreiben undt solches nach diesen Feyertagen etwa geschehen möchtte, so habe ich mich bey Hertzog Carls zu Munsterberg L. undt etlichen andern vornehmen, mir wohl affectionirten Personen hier im Lande ihres vertrawlichen Raths undt Guetachtens underschiedtlich erholett. Da finden sich zweyerlei Meinungen, theils gehen dahin, ich solle mich wider I. M. Willen in den Furstenrath nicht dringen, sondern weill ich nicht erfordert werde, zu Hause bleiben, auch niemandt schicken, thue recht daran, daß ich die Oberamptsschreiben an Oberhauptmann undt Räthe nicht annehme, solle auch die Biergelder undt andere Steuern nur an mich behaltten undt erwartten, bis ein Furstentag furgehet. Wan die andern Stände sehen werden, das ich als ein furstlicher Standt von ihnen abgesondert werden wolle, werden sie uffstossen undt zu keiner Deliberation verstehen wollen. Es sey kein bequemer Mittell, meine Huldigung undt Confirmation zu befördern, als dieses. Undt ob es schon bey der Keys. M. Offension gebenn möchtte, wurde dieselbe doch alle Stände angehen undt leichter zu ertragen sein, als mir alleine. Darbey dan Exempell angezogen werden, das vor Jahren einmahl das Furstenthumb Troppaw, das ander Mahl Glogaw undt sonsten andere Stände gleichfals außgeschlossen werden wollen, deme sich die semptliche Stände widersetzt undt sich so lange uffgehalten hetten, biß sie in ihren Glietmaßen widerumb ergentzt worden. Wurdens vielweniger itzunder mitt mir zulassen, als dem ersten Fursten undt vornembsten Stande, dafur ich im Furstenrath gehalten wurde. Hergegen sind andere gar contrari und rathen mir, ich solle den negstkunfftigen Furstentag durch Gesandte, nicht als ein Standt, zur Occupation meiner Stelle, sondern dergestalt beschicken, daß ich den Ständen uffs gelimpflichste erzehlen undt sie informiren lasse, waß bis daher zwischen den Herrn Bischoff undt mir furgangen undt darbey in Acht nehmen, daß ich gleichwohl den Herrn Bischoff oder den Cantzler in Böheimen nichtt beschuldige, als ob sie ohne der Keys. M. Vorwissen undt Befelch ichtswaß furgenohmen hetten, sondern werde sich daßelbige bey I. M. selbst wohl finden, wan es kunfftig an sie gelangtt, undt er-

suchen darauff die anwesende Fursten und Stände, bey I. Keys. M. fur mich zu intercediren undt fur solche Exclusion meines Standes undt Furstenthumbs unterthenigst zu pitten. Darzu dan die Herrn Fursten undt Stände ansehenliche starcke undt sie sambtlichen betreffende rationes undt Motiven wohl finden werden. Undt solle ich mich darneben ultro offeriren undt erpieten, ob ich wohl in diesem Zustande, do ich der Berathschlagung nicht beywohne, in I. M. Diensten wenig oder gar nichts bey demjenigen, waß I. M. proponiren lassenn undt begehren, thun könne, so begehre ich doch I. M. nicht zu hindern noch den Ständen Ursach zu geben, sich mitt meiner Absentz zu entschuldigen, sondern do I. L. und sie sich angreiffen und I. K. M. irgentswomit wilfahren wollen, sey ich erpötig, daßelbige auch nichts weniger anzunehmen undt pro rato fur dißmahl zu leisten.

Zum Andern soll ich mein Erpieten, das ich vorm Jahr der Huldigung halber bey I. Keys. M. zum zweyten Mahl eingewendet, durch ein ausfuhrlich Handtschreiben erfrischen undt I. M. nochmahls unterthenigst pitten, das sie die gewöhnliche Huldigung von mir annehmen lassen woltten.

So dann E. G. furs Dritte ebenmeßige Intercession entweder fur sich alleine oder beneben des Churfursten zu Sachssen L. bey der Keys. M. unterthenigst einwendenn woltten, hette man zu hoffen, das es desto fruchtbarlicher abgehen wurde. Sollte aber durch diese Mittel nichts geschaffen werden, so hetten doch nicht alleine ich, sondern auch Fursten undt Stände semptlich den Gelimpff bey unß, man könte mich am keyserlichen Hoffe keines Trotzes oder Ungehorsambs beschuldigen oder mitt dergleichen Calumnien . . . belehren oder angreiffen. Res bliebe integra. Fursten undt Stände wurden auch hernacher mehr Ursach haben, sich meiner anzunehmen undt durch erst angedeutete Mittell sich der beharlichen Exclusion zu widersetzen. Solte ich itzo verfahren, die Steuern an mich behaltten, mich bey den Ständen entweder simpliciter beschweren oder stilschweigend aussenbleiben undt die Stände daruber uffstoßen, wurde aller Unglimpf uf mich fallen, am keyserlichem Hoffe alles zum ergsten gedeutet undt I. Keys. M. eingebildet werden undt, wan ich schon die Steuern zu dem Intent beysammen behieltte, das ich sie nach erlangter Huldigung lieffern lassen woltte, wurde es doch so gratiosum nicht sein als mein freywilliges Erpieten, dorauß menniglich spuren muste, daß ich bey I. M. undt dem Lande daß Meinige gerne thun undt mittuffsetzen woltte, sondern wurde vielmehr fur eine Pflichtschuldigkeitt, darzu ich per maiora undt gemeinem Schlusß verbunden worden, geachtet undt wegen zerstörter Fürstentäge mitt Unwillen angenohmen werden.

Nun kan E. G. ich söhnlich nicht pergen, daß ich vielfeltig, aber mehrentheils eußerlich erfahren undt von underschiedtlichen vornehmen Herrn dieses Landes gewarnet worden bin, mich wohl furzusehen. Ich were bey I. Keys. M. undt an deroselben Hoffe zum hefftigsten angeben undt beschuldigtt, als hette ich die Troppauer in ihrer Rebellion wider I. M. gestercktt, were bei ihnen gewesen. Sie hetten auch Rath von mir geholett. Ich hieltte die Fluchtigen bey mir auff undt andere dergleichen Dinge mehr, die sich nimmermehr erfinden werden. Dieweill sich aber

niemandt melden lassen wollen, hab ich uff solche Reden nicht fussen können undt mich gedulden mußen, biß der Herr Bischoff vor etlichen Wochen einen Secretarium anhero geschickett undt mir durch denselben Copey eines keyserlichen an S. L. ergangenen ernsten Befelchs insinuiren lassen, darin I. M. selbsten schreiben, sie seindt fur gewiß berichtett, das sich die furnembsten Rebellen auß Troppaw zue Jägerndorff aufhaltten sollen, undt dorauff befohlen, dieselben zur Hafft zu bringen undt dem keyserlichen Hauptman gen Troppaw zu lieffern, wie E. G. auß der Beylage lit. A., sowohl auch was ich S. L. darauff zugeschrieben, sub lit. B. eigentlichen zu befinden. Also hab ich von diesem I. M. eigenem Schreiben Ursach genohmen, mich durch ein ausfuhrlich Handtschreiben solches Argwohns bey I. M. unterthenigst zu entschuldigen undt itzo zum dritten Mahl umb die Huldigung mit Fleiß zu pitten. Dasselbe Schreiben hab ich auch durch eine vertraute Person also dirigiren lassen, das ich hoffe, es solle I. M. zu selbst Handen kommen undt ufs wenigste zu andern vorangedeuteten Mitteln eine guete Vorbereitung sein. Undt haben E. G. den Inhalt solches meines Handtschreibens sub lit. C. auch hiemitt väterlich zu sehen.[1])

Ich bin auch entschlossen, gedachten meinen Diener Frobenium gleich itzo nach den Feyertagen gen Praag, jedoch als ein privatum abzuferttigen undt mich eigentlich zu erkundigen, wie es von I. M. ufgenohmen worden sey, waß druff erfolget oder erfolgen möchte, sodan auch, waß die keyserliche geheime Appellation undt Lehenräthe doch eigentlich fur fundamenta undt rationes haben mögen, die Confirmation also uffzuziehen undt außzugeben, daß E. G., viellweniger ich undt diese gantze Lini in diesem Hertzogthumb nicht succediren können, sondern wan I. M. stricto iure procediren woltten, gebuhrte es derselben mitt allen Rechten undt werens an sich zu nehmen wohl befugt, wie ich dan von gewissen ehrlichen Leuten berichtet worden bin, das sich Dr. Eysen, ein Appellation- undt Lehenrath zu Prag, unangesehen derselbige ein geborner brandenburgischer Unterthan undt Vasal in Francken ist, solcher Wortt hett verlauten lassen, damit E. G. ich desto gewissere Nachrichtung von allen Sachen selbsten einbringen könne, wan ich in schierstkommendem Februario mitt Gottes Hulff zu derselben (wie ich dan nochmahln Willens bin) kommen werde.

Dieweill ich aber der Sachen ohne E. G. vätterliches Vorwissen undt einrathen ungerne zu viell oder zu wenig thuen wollte, so gelangt an dieselbige hiemitt meine söhnliche dienstliche undt gantz fleissige Pitt, E. G. wollen mir dero vaterlichen Rath undt Guetachten forderlichst mittheilen undt eröffnen.“ Er verspricht sich danach zu richten.

1) Die Akten über die Troppauer Rebellion in Rep. 46. 9.

1927. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Dez. 28. Cölln a. S., 18. Dezember 1607.

Konz. und Ausf. gez. Löben. Rep. 50. 15.

Donauwörth.

Sie senden ein Schreiben des Kurfürsten Pfalzgrafen wegen der Stadt Donauwörth, und „was D. Fr. Brugkman dieser Sache, wie anderer Puncte wegen erinnert. Nuhn seind gleichwoll diese Sachen, so viel berurete Stadt Thonawerdt betrifft, dermaßen gewandt, das man sich derselben, wofer es von den andern evangelischen Churfursten und Stenden mit vor guth angesehen wird, nicht unbillich mit anzunehmen.“ Senden Entwurf eines bezüglichen Schreibens an Pruckman und die andern nach Regensburg abgefertigten Räte.[1])

1928. Reskript an Pruckman.

Dez. 29. Biesental, 19. Dezember 1607

in Nr. 1918 Anm.

1929. Reskript an Kanzler und Kammergerichtsräte.

Dez. 29. Mühlenbeck, 19. Dezember 1607.

Konz. Rep. 9. BBB. 5 und Ausf. Rep. 9. BBB. 13. Druck: Mylius, Corp. Const. March. VI I LXVIII.

Erbschaft des Kammerdieners Paul Schlauersbach. Abschoß an die Stadt Nürnberg.

1930. Schreiben des Markgrafen Johann Georg.

Jägerndorf, 19./29. Dezember 1607.

in Nr. 1917 Anm.

1931. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Kurfürst Joachim Friedrich.

Dez 29. Cölln a. S., 19. Dezember 1607.

Ausf. (PS.) Rep. 6. 23.[2])

Rakosaner in Preußen.

„Es ist auch gleich itzo ein Schreiben von den Oberräthen aus Preußen einkommen, daraus E. Ch. G. zu befinden, was dießelben wegen der

---

1) Vgl. Nr. 1918 Anm.

2) Der Hauptrelation nicht ermittelt. Nach Notiz: „Orig. Croßnisch“.

Rakußaner, welchen sie ettlich Station Geldt entrichten lassen, unterthenigst berichtten. Nun wehr wol am besten, es wehre solch Station Geldt nicht erleget worden, sonderlich weil sie selbst andeuten, do dergleichen hinfuro soltte begehrt werden, das sie wolten wissen, dasselbe abzuwenden. Weil es aber geschehene Sache, so ist wol am besten, E. Ch. G. lassen es mitt der Andtwortt ettwas anstehen; immittelst wollen wir den Sachen unterthenigst nachdencken, undt stehet alßodan, wohin E. Ch. G. sich resolvirn werden, zu deroselben gnedigsten Willen undt Wolgefallen."

1932. Bericht Rheydts.

Haag, 20. Dezember 1607. Dez. 30.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Ankunft Dißkaws. Rheydts Verhältnis zu ihm.

Er hat das Schreiben des Kurfürsten empfangen. „Immittels ist E. Ch. G. Abgesanter Jeronimus von Dißkaw alhie angelangt, deßen ich mich zum Hochsten erfrewet, umb so vil mer, das ich den Herrn Raten, so offtmals, ob von E. Ch. G. keiner alhie anlangen würde, nachgefraget, jeder Zeitt darzu gute Vertrostungh geben, vornemblich aber das E. Ch. G. von diesen Sachen, deren sich die vornembsten Konnigen in Europa mit solchen Ernst und Fleis irer Wichtigkeitt nach so willigen und gerne angenomen, sich nit haben absonderen laißen, der ungezweiffelter Hoffnungh, es werde solche Bemuhungh dem gemeinen Wesen zum Besten, E. Ch. G. zu Rhumb geraichen und derselben hochgeachtem Churhause angelegenen Privatsachen mher zudragen als hinderlich sein. Warauff die Sachen nhunmer beruhen, wie gedachter E. Ch. G. Abgesanter alhie empfangen und angenommen, wirdt derselbe ohne allen Zweiffell E. Ch. G. nach der Lenge hiebey unterthenigsten berichten, das also E. Ch. G. deßfals mit meinen Schreiben hirunter ferner zu bemuhen unnotig erachte[1]), guter Hoffnungh, E. Ch. G. werden auß solcher des Abgesanten Relation zu vernemen haben, weil ime mehr Erhen als keines Churfursten Abgesanten jemals alhie widerfaren, das bey E. Ch. G. ich in diesen Provintzen und meinem Vatterlandt nit so ubel gehandlet, als etwan E. Ch. G. von Misgunstigen angeben sein mogen."

1933. Reskript an den von Rottenburg zu Beutnitz.

Cölln a. S., 21. Dezember 1607. Dez. 31.

Konz. Rep. 42. 41.

Wegen der von ihm und anderen Lehnsleuten verweigerten Bezahlung der neuen Ziese.

1) Es sind aber doch eine Reihe späterer Berichte Rheydts an den Kurfürsten vorhanden.

1608 Jan. 1.

1934. Eingabe des Rats von Berlin.
Berlin, 22. Dezember 1607.

Ausf. Rep. 21. 23a. 1.

Um Erlaubnis auf dem kareischen Werder und den alten Hofcavelln und in der Hasenheide die alten undienlichen Bäume abhauen zu dürfen, um die armen Bürger mit Holz zu versorgen.

Jan. 1.

1935. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.
Zechlin, 22. Dezember 1607.

Ausf. mit eighdg. Schlußformel „Euch sampt allen eurigen Angehörigen mitt aller bestendiger Genade und guetter Beförderungk jederzeitt will wolzugetan sein undt bleiben, so lang Ich lebe. Hannß Sigißmundt". Rep. 34. 113 b.

Stellung des kurfürstlichen Hofes zu den jülichschen und preußischen Sachen im Haag.

„Euere unterschiedtliche Schreiben sein unß wol zukommen, und die Zeitung dabey ganz gerne vernommen. Nuhn seind wir immittelst alhie damit umbgangen, auff das weegen unsers Hern Vattern ansehentliche Gesandten hetten mögen hineingeschicket werden, die zugleich auch auff die gulische und preußische Sache instruiret geweßen. Was wir aber dabey außgerichtet, werdet ihr numehr vom Diesekow vernommen haben, und haben Streits und Widerwertigkeit genueg außstehen muessen, ehe dan wir es dahin gebracht haben; also gar ex diametro hatt sich der Canzler dieser Legation widersetzet, wie auch noch; desweegen auch den von Diesekow weder halb noch ganz instruiret. Jetzo gehet er darauff, das der Churfurst von Heydelbergk sich gegen Diesekow anerbottig gemacht, anhero zu erinnern, welchergestalt der gulischen Sache zu gedencken, derweegen man das abwarten mueste; alß wan unß selbst nichts an den Landen gelegen, und wir unß zu Heydelbergk muesten vorschreiben lassen, was wir zu thuen oder zu lassen. So gehet auch des Churfursten Pfalz Erklerung dahin, er wolle, wofern die Zeitt nicht zu kurz, sein Bedencken anhero schicken oder seinen Gesandten mitgeben nacher Niderland; noch mues man hir darnach warten. Zudem ist dem von Diesekow strictum mandatum nachgeschickt, sich auß der Instruction nicht zu begeben, damit, wan der pfältzische Abgesandte, wie vermuetlich, und des Churfursten Pfaltz Resolution, weegen der gulischen Sache ratione nostri interesse instruiret, unser Gesandter nicht mit ihm ex defectu mandati correspondiren solle, und also diese unsere Legation nur vor die Langeweil angesehen. Das mues man also von dem einen Kerl gewertig sein, dehm unser Herr Gott verhoffentlich einmahl das Lohn davhor geben sol. Inmittelst haben wir an Churpfaltz geschrieben, wie beiliegent, und wofern Tiesekow zu nichts zu vermogen, oder weiter Bevhel nachkommen solte, wollet ihr in Gottes Nahmen neben dem Pfaltzischem die Sachen eurem besten Verstande nach nachsetzen und unser Bestes dabey wissen, wie ihr dan in loco besser sehen werdet, was fuer occasiones zu arripiren. An den Konig in Dennemarck haben wir auch geschrieben wie

beiliegent, und ist unser Lackey noch außen; werden aber befinden, das I. Kon. W. sehr scrupulose machen wirdt, das wir anderer Assistentz in dieser Sachen suchen, und unser eigener Her Vatter unß nicht assistiren wil, da sie doch ihren Gesandten darunten haben. Wir haben aber Hubnern ad partem deswegen avisirt; und was die Resolution sein wirdt, soll euch communicirt werden. Sonsten werdet ihr in Acht zu nehmen wissen, wie weitt es bey den Hern Stadten zu bringen mit unßer getroffenen Handlung, damit die unß zu Stadten kommen und nicht gar in den Brunnen fallen möge. Und wir verlassen unß zu euer fleißigen und nuzlichen Verrichtung, die dan in allen Gnaden soll erkant und bedacht werden. Die berlinische Rhette haben unsern Hern Vattern dahin gerhaten, das wir das Directorium in den gulischen Sachen auff unß nehmen sollen, womit der Her Vatter zufrieden. Wir aber haben unß darauff nicht resolviret und wissen nicht, was gerhaten sein will, wiewol wir es fast furs Beste halten, dieweil der Kanzler dieser Sachen extremo zuwider ist.“ Nachrichten vom Reichstag; Einnahme Donauwörths durch den Herzog zu Bayern; Drohen der „Pragischen“ gegen die Ketzer.

1936. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 23. Dezember 1607. Jan. 2.

Ausf. Rep. 7. 54.

Besetzung des Amts Insterburg mit Wolf Heinrich Erbtruchseß und des Kammermeisteramts mit Naps. Entlassung des Rentmeisters Pinsfeldt. Zinsen in der Marienwerderschen Niederung. Stephan Loitz wegen Huben in Stangendorf. Stroband wegen Huben in Orlick. Dr. Wilhelm.

Sie haben das Amt Insterburg mit Wolf Heinrich Erbtruchseß und das Kammermeisteramt mit Hans Naps besetzt. „Weiln aber noch zur Zeit keine Gelegenheit vorhanden, dahin der Burggraf von der Lyckh zu transferiren were, hett man vor itzo mit ihme keine Enderung machen können.

Neben dem ist Davidt Pinsfeldt Rentmeistern E. Ch. G. Erklerung seinethalben vorgehalten undt zu fernerer Dienerschafft ermahnet, welcher sich deren noch ferner abzuwarten underthenigst erbotten.

Wie dan auch die Verhandlung mit denen in der Niedrigung des Ambts Marienwerder des erhöheten Zinses halben uf E. Ch. G. nunmehr erfolgte Ratification albereit zue Werck gerichtet und derowegen Bevehlich nach Marienwerder ergangen ist, die Erhöhung uf vorstehenden Zinßtag anzunehmen und daneben die Leute so hoch als müglich uff ein gewiß Auskauffgeldt zu behandlen. Under anderm aber ist Steffan Lötzen nach E. Ch. G. gnedigstem Bevehlich dahin verabschiedet, das er bey den 4½ Huben zu Stangendorff gegen Ablegung des erhöheten jherlichen Zinsses und einem gewissen Auskaufgeldt verbleiben soll, inmassen es von ander zu haben gewessen, und soll gleichsfals mit Strobandten der 10 Huben zu Orlick nach angeregter E. Ch. G. gnedigsten Erklärungk gehalten werden.

Endlichen haben wir auch Dr. Wilhelmen vorzuhaltenn, wohin es E. Ch. G. in derselben gnedigsten Erklärung seinethalben gestellet haben, welcher darauff bis nach den bevorstehenden Weyhenacht Feyertagen Bedenckzeit genohmen."

1937. Bericht der Oberräte.

Jan. 2. Königsberg i. Pr., 23. Dezember 1607
in Nr. 1915.

1938. Reskript an die Abgesandten zum Regensburger Reichstag.

Jan. 2. Cölln a. S., 23. Dezember 1607
in Nr. 1923.

1939. Bedenken Pruckmans.

Jan. 3. Regensburg, 24. Dezember 1607
in Nr. 1924.

1940. Reskript an den Hofrentmeister Wernicke.

Jan. 3. Cölln a. S., 24. Dezember 1607.

Konz. Rep. 131. K. 441. B. 5.

Da die Ausgaben aus der „Cammer" sich häufen, so können daraus die „itzigen Gebeude alhier" nicht mehr bezahlt werden. Dies soll auf Anforderung des Stall- und Bauschreibers Michel Kleinen aus der Hofrentei geschehen.

1941. Reskript an den Kammerrentmeister zu Cüstrin.

Jan. 3. Cölln a. S., 24. Dezember 1607.

Konz. Rep. 131. K. 441. B. 5.

Ankauf des Anteils des Hans Georg von Strassen an dem Lehngut zu Manschnow, das jetzt Schulden halber Ehrentreich von Röbel innehat.

1942. Freibrauen für den gewesenen Kammerknecht und jetzigen Zöllner zu Fürstenwalde Hans Georg Gayß.

Cölln a. S., 26. Dezember 1607. Jan. 5.

Konz. Rep. 9 CC. 8. Abschr. Rep. 20. 8.

1943. Schreiben an den Markgrafen Johann Georg.

Cölln a. S., 28. Dezember 1607 Jan. 7.

in Nr. 1695.

1944. Reskript betr. Besoldungen aus der Rentei.

Cölln a. S., 28. Dezember 1607. Jan. 7.

Konz. Rep. 9. ZZ. B.

„Der Churfürst zu Brandenburgk . . . haben gnedigst vorordendt undt gewilliget, das nachvorzeichendten Persohnen ihre Besoldung hinfuhro alle Jhar, solange sie in Diensten sein werden, aus der Renterey sol gereicht und gefolget werden als

Balzer von Schliebens Haußfraw	50 Thall.
Jungfer Barbara von Rheden	20 Thall.
Jungfer Eva von Stechowen	20 Thall.
Jungfer Judith von Oppen	20 Thall.
Barbara der Cammerfrawen	12 Thall.
Annen der Küchin	12 Thall.
Dorotheen dem Kammermegdelein	10 Thall.
Catharinen dem Klöppelmegdelein	7 Thall.
Dem behmischen Megdelein und der Jungfer Magd	7 Thall.“

Es folgen Angaben über Auszahlungen von Resten an die Genannten.

1945. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Markgraf Johann Siegismund.

Königsberg i. Pr., 29. Dezember 1607. Jan. 8.

Ausf. Rep. 35. A. 5c. Vol. II.

Herzogin von Jülich-Berg günstig für Brandenburg.

Neujahrsbrief. Familiäres.

P. S. Eigenhändig. „Kan E. L. freuntmotterlich nicht verhalten, das ich itzt dise Tage van gautten Leutten auss meinem Vatterlande Schreiben bekommen, das sich die Hertzogin, meines Herr Braudern Gemalin, gegen

fuirneme Leut solte haben verlautten lassenn, sie wuste woll, das ich als die eltiste Dochter das beste Recht zu denen Landenn hette. Were mir auch mit aller swesterlichen Treu und Freuntschafft zugethan. Were woll nicht ohn, das das Hauss Brandenburg mit irem Herr Vatter und Brauder allerlei Zwyst und Widerwillen gehabt wegen des Stiffts Strassburg. Weill aber solches nunmehr vergelichen were, wuste sei auch irenn Herr Vattern dem Hauss Brandenburg woll zugethann. Wurde sich aller Freuntschafft gegen dasselbe erweisen. Weill sie dan vorhin sich nie so weit erkleret, wolte ich woll, das E. L. auch Correspondens mit ir hetten und sich erzeigten, das sie in unserenn gulichschenn Sachen eyn Vertrawen zu I. L. hetten. Würde ir wolgefallen und würdt uns gar zutreglich sein, wan wir sie an unsere Seite bekommen koontten. Schreibs E. L. zue Nachrichtung."

1946. Paßbrief für den Apotheker Haubenschmidt.

Jan. 8. Cölln a. S., 29. Dezember 1607

in Nr. 1578.

1947. Reskript an die Städte Berlin und Cölln.

Jan. 9. Cölln a. S., 30. Dezember 1607.

Konz. Rep. 21. 24 a.

Hurenwesen in Berlin und Cölln.

„Wir kommen in Erfahrung, das in beiden unsern Stedten alhier allerhandt ergerliches Huerenwesen betrieben werde, inmaßen den nicht allein fast in allen Predigten und in dem gemeinen Stadtgerüchtt gemeldet wirdt, sondern es thun sich auch zum Theil solche Hendell selbst erofnen.

Nun wißen wir uns zu erinnern, was Gestaldt wir euch die Gerichte getrewlichen zu verwalten gnedigst verliehen haben, seindt auch zwar nicht gemeinett, euch dieselben zu entziehen, das ihr aber dergleichen umgehendes ergerlichs Hurenwesen mit keinen mehren Ernst verfolgen undt zur Straf ziehen laßet, daßelbe gereichet uns von euch zu nicht wenigem Misfallen und hetten hirin itzo alsovorth ein anders anzuordnen wohll Uhrsach, bevehlen euch aber hiermit gnedigst und ernstlich, das ihr euch in deme die Verwaltung der euch anbevohlenen Gerichte mit beßrem Vleis und Eyfer annehmett, uff alle verdechtige Heuser und Pershonen, sie seien, wer sie wollen, nimandt ausgenommen, vleißig inquiriret, mit keinem, der sei gleich von unsern Hofdienern oder wehr er wolle, durch die Finger sehet, sondern nur desto vort an diesen Orthen, do leichtfertige Huren gleik gehalten werden, einfallen, die dabei befindliche Pershonen zu gefencklicher Hafft bringen und ohne Ansehen mit verwirckter Straff verfahren laßet. Sollet hierunter von uns wohl zur Gebur geschutzett werden. Sonsten aber und, do wir erfahren, das ihr dabei nichts thun

werdet, euch keines andern versehen, als das wir die Verwaltung der Gerichte von euch nehmen und von uns selbsten einen Richter verordnen und bestellen laßen werden, wornach ihr euch zu Vorrichtung unsers zuverleßigen Willens werdet zu achten wißen."

1948. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 30. Dezember 1607.

Jan. 9.

Konz. Rep. 34. 155 a. 2.

Sie senden abschriftlich die eben von Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und von Kurfürst Pfalzgraf Friedrich an den Kurfürsten eingegangenen Schreiben in den jülichschen Sachen. Die Resolution des Kurfürsten werden sie so bald als möglich melden.[1])

1949. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an König Christian IV. von Dänemark. Zechlin, 30. Dezember 1607.

Jan. 9.

Konz. von Beyer. Rep. 35. A. 2. Abschr. mit Datum Rep. 34. 113 b. Vol. I.

Unterstützung in der jülichschen Frage bei den niederländischen Friedensverhandlungen.

Der Markgraf beruft sich auf den früheren Briefwechsel mit dem König wegen der niederländischen Friedensverhandlungen. Nun hat ihm Rheydt die Ankunft der dänischen Gesandten im Haag gemeldet, die aber keine Anweisung hätten, mit ihm wegen der jülichschen Sachen zu korrespondieren.

Der Markgraf hätte dem König gerne die Akten oder zum wenigsten „die fundamenta unsers wolbefugten Rechtens zu den gulischen Landen zugleich freundtlich communiciren wollen. So ist es aber an dehm, das wir sie vor wenigen Wochen, nachdem das Directorium dieser Sachen unß alß Prinzipalinteressenten von unserm gnedigen . . . Hern Vatter aufgetragen werden will, einem vornehmen Juristen unter Handen geben, der dieselb mit Vleiß durchsehen und neben andern vorhandenen noch ein ausführlich consilium daruber verfertigen soll." Der Markgraf wird es dem König neben andern Potentaten zusenden und legt dafür Abschriften der wichtigsten Dokumente bei.

Er schildert nun die Gesamtlage der jülichschen Sukzession und die günstige Stellung des Kurfürsten von der Pfalz, der Generalstaaten und

---

1) Wolfgang Wilhelm, Neuburg 25. Sept., mahnt in seines Vaters Namen wieder an die geplante Zusammenkunft oder Zusammenschickung der Räthe. Kurf. Friedrich, Heidelberg 22. Oktober, unterstützt auf des Pfalzgrafen Bitte dies Ansuchen (a. a. O.).

des Königs von Frankreich zu seinen Rechten. Die Bedeutung dieser Lande. Die Einwohner sind für den Anschluß an Brandenburg.

Er kommt dann auf die niederländischen Friedensverhandlungen und den Einschluß der Lande in diese zu sprechen. Die Unterstützung der Generalstaaten, Frankreichs, Kurpfalzens und anderer protestantischer Fürsten dabei ist gesichert. „Damit aber auch I. K. W. in Engelandt hierzu möchte gelencket werden, hielten wir, könte E. K. W. Commendationschreiben an dero Gesandten viel fruchten, darum wir dan bitten thuen. Und weill dan E. K. W. hierauß zu vernehmen, was unß an dieser Sachen gelegen, und wir deßwegen eine große Verantwordtung nicht allein im Reich, sondern auch bey unßer lieben Posteritet auff unß haben, wir aber von unsers . . . Herrn Vattern Rhetten vornehmster Teils nicht allein verlaßen, sondern auch merklich gehindert werden, unser Gelegenheit auch also beschaffen, das wir unß selbsten nicht helffen, auch nicht vornehme Leutte darauf bestellen können, so gelangt an dieselb unser freundtbruderlichs Bitten, sie mit höherm Verstande den Sachen nachdencken, unß hirunter einrhettig sein und dies Werck anitzo bei mehrberurten Friedenstractaten befodern helffen, auch das dabey thuen wolle, was sie in dero Rhatt zum Besten und der Sachen Zutreglichsten befinden werden, auch deßwegen so wol mit unserm Gesandten dem Hern von Rheitt hirunter correspondiren, so bald müglich, dero Gesandten bevhelig laßen zukommen."

Anm.: Schreiben des Königs: Kopenhagen 27. Januar 1608. Zustimmung. Ausf. Ebenda.[1])

1950. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Huebner.

Jan. 9. O. D. [Zechlin, c. 30. Dezember 1607.]

Konz. von Beyer. Rep. 34. 113 b. Vol. II. Das erwähnte Schreiben an den König (a. a. O. Vol. I) ist wie oben datiert.

Schickung nach dem Haag. Assistenz des Königs von Dänemark für die jülichsche Angelegenheit.

Was er an den König [von Dänemark] wegen der jülichschen Sache gelangen lassen, möge Huebner ihm vortragen und die Sache bestens kommendieren. „Sonsten verhalten wir euch zur Nachrichtung nicht, das zwart unser gnediger vielgeliebter Her Vatter auch den von Diesekow ins Niderlandt zur Assistenz abgefertigt, mehr auff unser einstendiges Anhalten, alße das I. G. Rhette, sonderlich der Canzler seiner Artt nach, der die Schickung nach höchstem Vermögen gehindert, darzu solte geholffen haben. Und obwol die vornehmste Motive, wodurch wir unsern Hern Vattern bewogen, die Abordnung zu thuen, geweßen, das man zugleich bey dieser Occasion unsern gulischen Sachen einen Vorteil angewinnen möchte, darzu wir auch von andern vornehmen Hern angemahnet; so

---

1) Hieran schließt sich weitere Korrespondenz.

vermercken wir doch, das der Diesekow mit generalibus abgefertigt, und der gulischen Sachen dabey gar nicht gedacht wurden. Und wendet der Canzler zu seiner Endtschuldigung numehr ein, das man deswegen allererst Resolution von Churfursten Pfalz erwarten mueße, weil sich S. L. darzu erbotten, da vielmehr S. des Churfursten L. Resolution dahin gehet, wofern die Zeitt zu kurtz, wolten S. L. ihren Gesandten deswegen instruiren, unserem Gesandten Assistenz zu leisten, und welcher Gestalt die gulische Sache zu tractiren sein möchte, S. L. Meinung entdecken. Also bleibt es ersitzen, und mueßen wir von dem Man solchs einen Wegk wie den andern gewertig sein, und weil er unsern Hern Vattern widerumb durch den Graffen an die Handt gebracht, können wir solchs nicht endern. Weil dan wir nicht wissen, ob oder wan es ihme gelegen fallen möchte, dehme von Diesekow deßwegen etwas nachzuschicken, und unß aber an der Sachen vornehmlich gelegen, so haben wir dem Hern von Rheitt, der ohne das praeparatoria hirzu gemacht, bevholen, neben dem churfurstlichem Pfälzischen Gesandten Hyppolito de Collibus sein des Churfursten Guetachten und ihm angedeuten unserm Bevhel nach, und wie es unß zum Besten gereichen magk, die Sachen zu treiben und auff weitern Bevhel an Diesekow nicht zu warten.“ Möge den König zu einem Befehl an seinen Gesandten bewegen, hierüber mit Rheitt zu correspondiren und der Sache zum Besten zu rathen.

Anm.: Antwort Huebners, Kopenhagen, 28. Januar 1608. Er schildert seine erfolgreichen Bemühungen beim König und rät, demselben häufiger consilia im Geheimen vorzulegen. Ausf. Rep. 35. A. 2.

1951. Schreiben von Beyer an Rheydt.
Zechlin, 31. Dezember 1607. Jan. 10.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 123 b.

Gegensätze am brandenburgischen Hofe. Direktorium in jülichschen Sachen. Preußische Angelegenheiten.

„E. G. . . . haben auß meines Hern Schreiben zu vernehmen, wie die Sachen dieses Ordts stehen, und das es an unser Bemuhung nicht mangelt, alle Hinderung aber vom Canzler herrhuren, der numher in Ch. G. Credit durch Befoderung des Graffen, und seind er und der Graff damit umbgangen, wie der Churfurst von Sachßen dieser Ordter geweßen, das sie den Sachßen auff meinen Hern ganz vorleitet, alß wan alle Mängel bey I. F. G. hafften, und dem Vatter nicht gehorchen wolle; das der Graff ein ehrlicher Graff, uber welchen es keiner getreuer meine, also auch der Canzler; welchs sie dem Churfursten von Sachßen starck eingebildet. Daher er etzliche Mahl an meinen Hern geweßen (auff Anstifftung der bößen Leutte), ehr solte Her Adam und mich abschaffen; alßdan solt er haben, was sein Herz begehret. Mein gnediger Her aber darauff geantwordt, er mueste Leutt haben, die auff ihn und nicht auff den Graffen oder Canzler sehen; da seine Diener ungerecht, wolte er sie straffen, wen es erwießen; wo nicht, konte er andern zu Gefallen seine Diener nicht ab-

schaffen, die es treulich mit ihm meineten. Darueber sich dan der Churfurst bey andern beschwert, das er bey meinem Hern nicht mehr außrichten können, und seind fast in der Diffidentz von einander gezogen. Da sehen E. G., was fuer Schelmerey bey den Leutten, die unß Paselmanus[1]) machen und dessen keinen Nahmen haben wollen. Verdreust mich aber, das mein Her so wol wir bey I. Ch. G. dergestalt eingebildet, und mein Her seine Notturft nicht allerdings darauff einwenden können. Ich bin damahls nicht zur Stedte, sondern zu Magdeb[urg] bei dem D. Tautt geweßen. Sonsten wolte ich verursachet haben, das mein gnediger Her bey des Churfursten Rhett sich endschuldiget und ad longum deducirt hette, wehre es treulich gemeinet, item was fuer Uhrsachen mein gnediger Her sich zu beschweren habe, da ich dan ezliche Bogen colligirt. Weil aber auff den Churfursten von Sachßen kein Datum zu setzen, so gehe es seinen Wegk, biß wir ander Gelegenheit darzu haben.

Unser Furstin ist gar in extremo odio weegen des Graffen, der vermeint, sie ihm zu den Fueßen fallen sol, da ihr doch der Kopff viel zu hoch darzu sitzt. Sie hatt auch ihre Anfechtung gehabt und ist hefftig bey den Sächsischen verklagt. Aber weil es in alineo territorio ist, so achten sie es nicht. Sie ist von Besekow voran nachm Zechlin gezogen und auff Berlin ihren Wegk zu genommen, da sie weder von Churfurstin noch Marggraff Ernsten noch F. Barbara empfangen noch besucht noch valedicirt. Ist ihre Stube auch nicht eingehitzet geweßen, da ihr Ankonfft doch zeittlich avisiret. Aber des Wunders tregt sich alle Tage sovil zu, mag davhon nichts schreiben.

Ob mein gnediger Her das Directorium gegen angebottene Geldts Hulffe annehmen sol, ist Her Adam indifferent, unsere Furstin aber und ich sein genzlich der Meinung, dabey es auch wol, ob Gott wil, bleiben soll. Dan ob wir nicht viel prästiren können, so ist doch dasjenige besser, alß jetzo, da Leutte sich finden, die mit Macht alles hindern. Der Canzler ist ein Zeittlang so verborgen (?) geweßen und auff keinen Menschen nichts geben. Jetzo da alle Sachen uber und uber gehen wollen, wirdt er wider geschmeidich.

In Preußen wirdt kein Reichstag, welchs umb so viel erger vor unß, das unsere Sachen auff die lange Banck verschlefft, und interim eins oder das ander sterben möge. E. G. wollen nuhr die Sachen darunter mit Vleiß treiben, wehr weiß, wie lang es wehren möchte, damit wir nuhr ihm dem Canzler zu Trotz etwas außrichten mögen. Wallenfelßer ist noch nicht widerkommen, und sol ich mit ihm blanck stehen, wan er wider kömmet. Die Uhrsachen wirdt Tiesekow anzeigen. Wolte Gott, wir unß sonsten behelffen könten, wir wolten sie nicht viel irren . . . E. G. wollen es auch gewiß davhor halten, das mein gnedigen Her so wol die Fürstin in bestendiger Affection gegen E. G. verharren.“

P. S. „Das Cristkindlein hatt mir eine Brautt vorehret, und sol auff die Faßnacht Hochzeit haben . . . Unser Herre Gott bekehre andere auch, die zu bekehren sein.“

---

1) baisemains, vgl. Andresen, Über deutsche Volksetymologie 84.

1952. Korrespondenz wegen einer Werbung des Fürsten Christian von Anhalt.

Dezember 1607.

Rep. 14. 16.

Sie erfolgte im Auftrage von Kurpfalz wegen der Begründung der Union. Sie wird ebenso wie die Beantwortung des Briefes vom 30. September 1607 unter Entschuldigungen abgelehnt.[1])

1953. Irrungen des Rats zu Crossen mit Gregor Flohr, Bauersmann zu Tschausdorf.

Dezember 1607.

Rep. 45. 26 und 34.

Es handelt sich um Beschwerde des Flohr wegen Wegnahme seiner Erbgüter durch den Rat.

1954. Korrespondenz mit Kurpfalz und Kursachsen wegen Exekution gegen Donauwörth.

Dezember 1607.

Rep. 3. 6 und 7.

1955. Der Anteil des verstorbenen Johann von Achlen am Bernsteinhandel.

Dezember 1606 bis Mai 1607.

Rep. 7. 35. K. 1.

Es bewerben sich um diesen Anteil die Witwe des Verstorbenen und die Brüder Andreas und Israel Khöne genannt Jaßky (Jeschken). Erörterung der Frage des Bernsteinhandels überhaupt.

---

1) Über diese Sendung vgl. B. A. I S. 598 Nr. 500 und S. 617 Nr. 523.

1956. Extrakt aus einem Diskurs von der preußischen Haushaltung.

O. D. (nach Archivnotiz 1607).

Abschr. Rep. 7. 1.

Es handelt sich wesentlich um die Frage, ob Befehle zugleich an den Hauptmann und Amtsschreiber gehen sollen.

1957. Otto von Groeben sucht Begnadigung mit den kaduken Gütern des Wolmar Uxkul und des Caspar von Kinwang.

O. D. (1607).

Ausf. Rep. 7. 13. G. 26 a Gröben.

1958. Hofrichter Melcher von Kreytzen bittet unter ausführlicher Schilderung seiner Dienste um Begnadigung mit kaduken Lehen.

O. D. (1607).

Ausf. Rep. 7. 13. K. 45 a.

1959. Siegmund Birkhan, Hauptmann auf Soldau, Stephan Konigsberg, Hofdiener, Jacob Schmidt, Hofmann zu Carben, Daniel von Kunheim um Begnadigungen.

S. d. (1607).

Rep. 7. 23.

1960. Magister Petrus Crugerus bittet Loeben und Pistoris um Unterstützung.

S. d. (1607).

Ausf. Rep. 7. 26.

1961. Kammermeister Geissendorfs Bitte um Begnadigung.
S. d. (1607).

Ausf. Rep. 7. 30.

1962. Bitte des Kammerschreibers Leonhart Schmiedlein um Begnadigung.
O. D. 1607.

Ausf. Rep. 7. 31.

1963. Danziger Reeder bitten um Intervention beim König von Dänemark.
O. D. (1607).

Rep. 7. 59b.

Es handelt sich um das Schiff der halbe Mohn genannt, das beschlagnahmt wurde.

1964. Apologia adversus famosum libellum Hans Ottonis in conventu provinciali anno 1607 tribus ordinibus ducatus Borussiae et dominis regentibus presentata.

Ausf. Rep. 7. 78a.

Der Prokurator Johan Otto hatte gegen den Hof- und Gerichtsrat Dr. jur. Johann Derschau eine Schmähschrift geschrieben.

1965. Extrakt der Einnahmen und Ausgaben der Ämter Lochstedt, Barten und Hohenstein 1606.
zu 1607.

Rep. 7. 8.

1966. Streitigkeiten des Christof Kersten mit den Gebrüdern Tuseln wegen des Guts Weisselshoffen.

1607.

Rep. 7. 79. 4.

1967. Eingabe des Fabian Gotzmanns wegen seines Losaments.

O. D. (1607).

Ausf. Rep. 7. 111 a.

1968. Der Rentmeister Ulrich Appel bittet für 27jährige Dienste um eine Begnadigung.

O. D. (1607).

Ausf. Rep. 7. 111 a.

1969. Die Stadt Liebstadt bittet um Restitution von Hufen im Amte Liebstadt.

O. D. (1607).

Ausf. Rep. 7. 122.

1970. Gesuch der Alt- und Junggesellen des löblichen Zimmerhandwerks beider Städte alhie um Lohnerhöhung.

O. D. (1607).

Ausf. Rep. 9. E. 19. Fasc. 1 und 2.

1971. Verbot der hohen Jagd gegen die von Oppen, von Rochow und v. Sydow.

1607.

Rep. 9. Q. 1

1972. Heidereuter- (Heideläufer-) und Hasenheger-Angelegenheiten.

1607.

Rep. 9. P. 11, 13 und 15.

Hacker, Heideläufer im Grunewald, Urban Gnewickow, Heidereuter zu Altenruppin[1]), Balthasar Bilderbeck, Heidereuter zu Lüderstorf, Joachim Zappe, Heidereuter zu Zühlen, Melchior Krüger zu Liebenwalde, Hans Meisner zu Chorin[2]), Peter Supen zu Grimnitz, Streitigkeiten des Heideknechts M. Pulo zu Schmöckwitz gegen den Amtsschreiber Müller zu Cöpenick, Reskript an die Heidereuter zu Bötzow und Mühlenbeck wegen der Reh- und Schweinjagd durch den Adel, Hans Müller, Hasenheger zu Tangermünde.

1973. Einrichtung einer kurfürstlichen Münze in Driesen durch Heinrich Lafferde, polnischen Münzwardein.

1607.

Rep. 9. SS. 3.

1974. Eingabe der Brauer von Berlin und Cölln an den Kanzler.

O. D. (1607).

Ausf. Rep. 21. 23a.

Sie nehmen Bezug auf eine mündliche Unterredung und bitten um Bescheid in ihrer Angelegenheit (Versorgung der Krüge „uf 2 Meilen Weges").

1975. Bausachen zu Grimnitz und Neuemühle.

1607.

Rep. 21. 62.

Kalkfuhren von Rüdersdorf, Zimmerleute, Bestrafung entlaufener Zimmerleute, Besetzung des Kruges mit Peter Supe.

---

1) Vgl. Rep. 9. Q. 5.
2) Verbessert in Jochim Cunrad, sowie Hans Reibicher zu Schwedt.

1976. Streitigkeiten der Stadt Sternberg mit ihren Junkern v. Winnigk wegen Dienste, Anlegung von Vorwerken pp.

1607.

Rep. 21. 149.

1977. Eingaben der Bergsdorf wegen der Wildjagd auf der hohen Heide zu Petzig.

O. J. (1607).

Rep. 22. 13a.

1978. Irrungen der Bauernschaft zu Fischbeck mit Valentin von Bismarck, sowie die Mastung in der Tanger.

1607.

Rep. 22. 54.

1979. Supplik des Hans Georg von Ribbeck, betreffend die seinem Vater Georg von Ribbeck verschriebenen Lehen (Dyrotz) Glienicke und die von Joachim und Albrecht von Thümen erhobenen Ansprüche.

s. d. (1607).

Ausf. Rep. 22. 263.

1980. Regulierung des Nachlasses und Testamentes des Markgrafen Georg Friedrich.

1607.

Rep. 44. 1. f.; Rep. 44. 5; Rep. 44. FF. und Rep. 44 GGG 2 B.

Umfangreiche Akten, die Fortsetzung früherer Jahre (vgl. Nr. 674). Tag zu Naumburg im Februar 1607 (Vertreter Kurbrandenburgs Diskaw und Pistoris, der fränkischen Markgrafen Dr. Johann Friedrich Gernandt, Dr. Georg Schelle und Sekretär Johann Christof Pfenning), die in Nr. 674 aufgeführten Gegenstände: außerdem Forderungen des Johann Wiedenbach, Stiftsverwalters zu Ansbach, des Hofbäckers Lorenz Gassart, des

Amtmanns Christof Weltz, des Kammerdieners George Friedrich Brandtstein, des Dr. Johann Hammer, des Faktors Fabian Gotzmann, des Grafen Johann Georg zu Zollern. Württembergische (Grempische und Adelbergische) Forderungen.

1981. Absterben der Kurfürstin-Witwe Elisabeth, deren Testament, Nachlassenschaft und Schulden. 1607/1608.

Rep. 45. 6—12.

Die Kurfürstin Witwe Elisabeth starb zu Crossen am 25. September 1607 um 4 Uhr nachmittags. Der gesamte Schriftwechsel über ihren Tod und ihr Begräbnis. Sehr umfangreiches Inventar ihrer Nachlassenschaft (zahlreiche Bücher). Auseinandersetzung der Erben. Einsetzung von Räten dafür. Tagung in Crossen deswegen. Schulden. Intrigen der Anfänger der fränkischen Markgrafen.

1982. Prozeß der Stadt Strasburg gegen den Schuhknecht Thieß Bester zu Anklam. 1607.

Rep. 49. K.

Es handelt sich um Schmähungen gegen die Stadt, deren Brand. Bester wurde zu Anklam gefangen gehalten.

1983. Beraubung des Jacob Weber, Bürgers von Königsberg i. d. N., im Fürstentum Anhalt-Zerbst. 1607/1608.

Rep. 49. K.

Rechtsgutachten der juristischen Fakultät zu Frankfurt a. O. über Ersatzpflicht des Fürsten von Anhalt.

1984. Wildbretrechnungen und Versorgung der Hofküche mit Wildbret, sowie Verschenkungen. 1607.

H. A. Rep. 18. Tit. 9. Nr. 1—4 und Tit. 16 Nr. 2.

1608.

Jan. 12.

1985. Siebenter Bericht der Gesandten zu Regensburg. Regensburg, 2. Januar 1608.

Ausf. Rep. 10. Nnn.

Eröffnung des Reichstages. Verhältnis der evangelischen Stände zueinander. Audienz der Brandenburger beim kaiserlichen Kommissar.

Es werden die Vorgänge geschildert, welche sich vor und bei der Konvokation der gesamten kurfürstlichen Räte und der Verlesung der kaiserlichen Proposition zugetragen haben.[1]) Es wird dann insbesondere das entgegenkommende Verhalten der kursächsischen Gesandten zu den kurpfälzischen und ihnen betont. „Hierbey ist auch furgelauffen, das bey diesem Convent die churfürstlich sachsischen zwey Mahl zu dem churfurstlich pfältzischen[2]) getreten unnd mit ihme, hernacher auch weiter mit uns communicirt, welchs wir hertzlich gern gestehen. Der vielguetige Gott verleihe nur Continuation unnd Bestendigkeit. Es ist auch woll zu spuern gewesen, das die Geistlichen hierauf vleissige Aufsicht gehabt, das es ihnen auch frembd und ungewöhnlich furkommen. Dergleichen sich seithero anno 90 ufm Deputationtage zu Franckfurt woll nicht begeben noch zutragen.“

Audienz der Brandenburger bei dem kaiserlichen Kommissar Erzherzog Ferdinand.

1) Auszug in BA. I. 627 ff. In ihr wird die Hilfe der Stände für ein Vorgehen des Kaisers gegen Ungarn, die sich empört hätten, und gegen die Türken, die den Frieden gebrochen hätten, gefordert. Die Stände sollen die Mittel zur mehrjährigen Unterhaltung von 24000 Mann gewähren, damit der Kaiser in Ungarn den alten Rechtszustand herstellen und den Türken mindestens die Festungen Gran, Erlau und Kanizsa wieder entreißen könne. Demgegenüber standen, die evangelischen Stände auf dem Standpunkt, daß der Friede mit den Türken aufrecht zu erhalten sei, und daß die Unruhe der Ungarn, die von Religionsbeschwerden herrühre, durch Übereinkommen und Nachgeben beizulegen sei. Die weiteren Punkte der Proposition betreffen Verbesserung der Reichsjustiz, Friedensverhandlungen der Niederlande mit Spanien, Schutz des westfälischen Kreises, Münzwesen.

2) Von den pfälzischen Gesandten war bisher nur Dr. Reinhard (Reiner), Kanzler zu Amberg, eingetroffen.

1986. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 4. Januar 1608.

Jan. 14.

Konz. durchkorrigiert von Löben. Rep. 34. 155 a. 2.

Sie senden die Antwort des Kurfürsten an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Abschrift[1]) und Schreiben des Kurfürsten von der Pfalz an den Kurfürsten „in der stadischen Friedenstractation Sach, nebenst Communicirung Ertzhertzog Alberti p. Andtwordtschreibens"; und endlich, was ihnen aus Prag der jülichschen Sache halber geschrieben wird.

1987. Schreiben an die klevischen Räte. Cölln a. S., 5. Januar 1608 in Nr. 1869.

Jan. 15.

1988. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz. Heidelberg, 6. Januar 1608.

Jan. 16.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Die jülichschen Lande in den Friedensverhandlungen im Haag. Sendung des von Mollart seitens des Kaisers nach Jülich. Rheydt als Gesandter Johann Siegismunds im Haag.

Der Kurfürst dankt für die Mitteilung über Absendung eines brandenburgischen Schreibens an Erzherzog Albrecht. Wegen des begehrten Bedenkens, wie bei den Friedensverhandlungen im Haag die 1605 mit den Generalstaaten der jülichschen Sachen halben vorgegangene Traktation bei den Staaten anzubringen sein möchte, beruft sich der Kurfürst auf frühere Erklärungen: „daß noch zur Zeit bei dißer Ungewißheit des Außgangs mit der Pacificationshandlung, uff welchen Weg nemlich die hinaußschlagen möchten, den Räthen beederseits nit wohl weitters werde befohlen werden können, alß da sie vormerckhen würden, daß die Pacification ihren Vortgang gewinnen soltte, daß alßdan durch sie von den Herren Generalstaaten zu vernehmen, wie sie uff solchen Fall mehrgemelter vor 3 Jahren zwischen unß und ihn fürgangene und getroffene Convention verstehen und Crafft derselben ihrer Versprüchnuß an ihrem Ort ein Gnügen thun woltten, also seindt wir auch noch solcher Meinung, inmaßen wir unsere Abgeordneten dahin auch instruirt haben, solches also uff ermelten Fall neben E. L. Gesandten, mit deme er gutte Correspondentz und vertreuliche Communication sonderlich in dißer Sachen halten soll, zu verrichten . . . Wir khommen auch itzt in weitter Erwegung der

1) Antwort an Wolfgang Wilhelm, Cölln 2. Januar. Der Kurfürst kann noch keine Resolution geben, weil er von seinen geheimen Räten, die er in diesen Sachen gebraucht, niemand bei sich hat. Konz. durchkorrigiert von Löben. Ebenda.

Sachen in die Gedanckhen, da künfftig wegen Conservation dißer Lande den Interessirten zu Guttem ettwas in die Friedensarticel gebracht werden köntte, daß es sehr vorträglich sein soltte. Weil man aber bei dißer weiten Entseßenheit und, da man nit selbst bei dem Verlauff der Pacificationshandlung ist, nit eigentlich wißen kahn, ob sichs auch mit solcher Einruckung werde thun lassen, viell weiniger mit waß Wortten und uf waß Weiß solche Einbringung füglich beschehen möcht, und wir darfür halten, weiln den Herrn Staten mercklich und viel daran gelegen, daß dieße Landt nit in unsichere Handt gelangen, daß sie auch vor sich selbst albereit werden nachgedacht haben, waß dißfals die Notturfft erfordert, dan wir nit sehen, da Spanien ettwan künfftig dießer Landen halben armiren wurde, wie der getroffene Frieden Bestandt haben möchte, so soltte nit außer Weg sein, da den Unßerigen uffgetragen würde, mit dem von Barnenfeldt und Dr. Alberto Joachimi, alß bei der vor 3 Jahren fürgangenen Handlung geweßenen Deputirten ohnerworttet, wohinauß es mit der Pacification lauffen möcht, und alßbaldt zu converhiren, und a part zuhören, woruff uff obigen Fall erfolgender Pacification der Herren Generalstaten Gedanckhen berürter . . . Vergleichung wegen gerichtet und lenckhen möchten, alß auch ob und welcher Gestalt beedes ihn selbsten und den Interessirten, wie auch dem gemeinen Weßen zum Besten ettwas in die Friedensarticul mit einzureckhen oder weß sonsten ihre Gedanckhen dem Werck zu Guttem hievon wehren, welcher sie furtters ohnseumlich zuruck an unß neben ihrem Bedenckhen, weß auch ihres Ermeßens dißfals zu thun und nach Gelegenheit alles Verlauffs bei der Friedenshandlung sich fügen woltte, zu berichten."

P. S. Gerücht über die Sendung des von Molart von Prag in die jülichschen Lande, damit er sich wegen der Kays. M. daselbst aufhalte. „Zu dem Ende verordent und verschickt werden soll, damit er sich wegen der Kays. M. daselbst uffzuhalten. Da dem also sein soltte, möchte es allerhandt Nachdenckhens gebüren und das Ansehen gewinnen, da schon allerhandt zwischen Spanien oder Ertzhertzog Alberti zu Österreich L. und den Herren Staten ermelter Lande wegen verglichen, auch in die Pacificationsarticul eingebracht, daß es doch wenig fruchten möcht, in Bedrachtung da schon von Spanien offentlich nichts vorgenommen, daß es doch tecte mit Volck oder Gelt geschehe, und der Kays. M. Nahmen darzu mißbraucht werden möcht. Darumb hernach zu rathen, wie auch solchen vorzukhomen."

Anm.: Schreiben vom gleichen Datum an Markgraf Johann Siegismund: Hinweis auf obiges Schreiben. „Wir hetten sonst darfür gehalten, weiln der von Reedt das vor drey Jahren im Hagen furgangene Geschefft tractiren und schließen helffen, daher ihm so viell mehr alle Gelegenheit bewust, es hette ihm am füglichsten von des Herrn Churfürstens . . . L. auch itztmals Commission uffgetragen werden können. Weiln es aber deroselben anderst gefallen, laßen wirs dahin gestelt sein, und soltte aber darneben nit schaden, wan E. L. vor sich dem von Reedt deßhalb Bevelch uffgeben mit Erfrischung des vorigen. Da wir dan des Erbietens, alßbaldt dem Unserigen zu befehlen, auch mit gemeltem von Reedt ad partem gutte Correspondentz zu pflegen . . ." Ausf. Rep. 35. A. 3.

1989. Achter Bericht der Gesandten zu Regensburg. Regensburg, 7. Januar 1608. Jan. 17.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Stellungnahme zu der kaiserlichen Proposition. Kommunikation mit Kursachsen und Kurpfalz. Bedingungen für Gewährung der Kontribution.

Sie üben zunächst scharfe Kritik an der kaiserlichen Proposition namentlich wegen der Haltung gegen die Ungarn und die Türken und teilen ihre Entschlüsse mit. „Unnd anfanglich weren wir bedacht, zu erwarten, was die Churpfeltzischen (welche noch biß dato nicht ankommen unnd will verlautenn, sampt solten I. Ch. G. hart darniederliegen) proponirn werden, dann aus dem Zweifels ohne weiter Nachdencken zu nehmen sein wirdt. Im Fall aber nichts dergleichen erfolgte, halten wir uns unsers Bevehlichs den modum procedendi betreffend unnd tringen drauf, das der punctus iustitiae zuerst furgenommen werden möchte."

Bei den sächsischen Gesandten haben sie nichts weiter erreicht, als daß jene die Gedanken als lobenswert bezeichnet und sie zum Bericht angenommen. „Aber ein Mehreres ist nicht daraus worden, wird auch vermuthlich woll dabey pleibenn. Unnd kann es anders nicht zugehenn, wan man auf allen Teilen Danck verdienen will."

Bei den Kontributionspunkten wollen die Gesandten darauf dringen, daß der Kaiser Friede mit den Türken und Ungarn mache. Hoffnung auf Unterstützung durch Kursachsen und protestantische Reichsstädte.

„Wann aber auch dieses nicht gehen will, so haben wir uff die 30 unnd endlich und pro extremo uff die 40 Monath zu gehenn.

Dabey dann die thonawerdische Sache pro conditione woll angehenget werden kann, also das I. M. ersuchett werden, ob je etwas verschuldet, Gnad in die Sach zu wenden, der Stadt ihre Freiheit und Privilegien zu lassen, die Besatzung abzuschaffen und den Beyern zu ordentlichem Austrag, ob und was ihme für Unkosten zu refundiren und zu erstatten, abzuweisen.

Vors Ander kan auch hierbey woll angezogen werden, das hinfuhro ein jede Sach bey ihrem ordentlichen Richter moge gelassen: nicht aber an frembde unbehorige Ort gezogen werden. Dazu den albereits die von I. M. so hochbetewerte Capitulation eben gnugsahme Anleitung gebe . . .

Vors Dritte ist zu bedingen, das die Hulffe gar nicht aus Schuldigkeit, sondern freiwillig sey und geschehe: anders auch nicht aufzunehmen noch zu deuten.

Vors Vierte, das auch sonsten uberall gleich Rechtt und Frieden im Reich erhalten bleibe. Und das man im wiedrigen Fahll zu nichts verbunden sein wolle: an welchem Ortt zugleich der Klostersachen und das solche zu guetlicher Composition ausgesatzt werden mogen, zu gedencken.

Unnd dan letzlich ist wegen des churfurstlichen Hauses Brandenburg hinzuzuthun, das die Hulffe alsdan gewilligt sein solle, wan dasselb inner und außer Reichs bey Frieden und Ruhe erhalten bliebe.

Da wir auch nur fest beysammen stehen (wie wir dan noch alle Hofnung hierzu nicht fallen lassen), vorsehen wir uns wol etwas durchzutreiben", weil die Kontribution gar zu sehr begehrt wird. Die Einzelheiten der Proposition können die Gesandten unerörtert lassen.

Es folgen einige Nachrichten. Die Gesandten wollen sich Pfalz anschließen, da Kursachsen nicht vorgehen will. Es wird kein einiges Vorgehen sein. Achtsmandat gegen Heilbronn. Straßburger Stiftsangelegenheit.

1990. Mandat wegen des Bruchsilbers.[1]

Jan. 17. Cölln a. S., 7. Januar 1608.[2]

Konz. verbessert von Hahn. Rep. 7. TT. nr. 7.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friederich Churfurst p. endbieten allen unnd jeden unsern Underthanen, was Wurden, Standes oder Wehsens die sein, unsere gunstiegen und gnediegen Grues zuvorn und geben denselben allerseits, insonderheitt aber unsern Landtvoigten, Haubt- und Ambtleutten, Castnern, Bevehlichhabern, Burgermeister und Rathmannen in Stedten, Zöllnern, Landt- und Zollbereittern hiermit zu vernehmen:

Ob woll unsere hochlöbliche Vorfahren zu Behuef, Erhalttunge und Vortsetzung ihrer Munzgerechtigkeitten in unserm Churfurstenthumbe und Lande den Vorkauf an allerley altten oder sonsten zu Kauf gestelten Bruchgolde und Silber p. je und alwege gehabt und anhero brachtt, deßelben Herkommens wir uns dan bei angehender unser churfurstlichen Regierung nicht weiniger erinnert und seithero solcher Gerechtigkeit ingleichen angemaßet und gebraucht, zu dem Ende auch unsere sonderbahre offene Edicta[3]) publiciren und anschlagen laßen, wie es allenthalben mit solchem Goldt- und Silberkauffe, so auch mit Auf- und Einwechsehlung der verbottenen valvirten Munzsortten gehaldten werden soldte, und uns zwardt darbei gentzlich versehen, es solte sich mennigiich darnach richten, zur Schuldigkeit nachleben und pariren, so giebt doch die tagliche Erfahrung, das itztberuerten unsern Mandaten in viel Wege zuwieder gehandelt wirdt, indeme das nicht alleine etzliche eigennutziege Einwohnere, sondern auch Juden, Schotten, Kramer und andere frembde Landtfährer zu mercklichen unseren Vorfang sich understehen, so woll aufm Lande als auch in Stedten herumb zu hausiren, alle zubrochene Arbeitt an Silber und Goldt, auch zusammengeschmolzen Silberwergk, item verbottene valvirte Munzsortten und dergleichen außzuforschen, daßelbe kaumb umb den halben Werth oder gegen Vortauschung oder Verstechung anderer Wahren den Leutten abezuschwatzen und es hauffen-

---

1) Auf der Rückseite von der Hand von Kötteritzsch: „Concept eines neuen Bruchsilbermandats." Dies weist auf Entstehung des Entwurfes von 1605 (vgl. Anm. 2) in der Lehenskanzlei hin.

2) Datum verbessert aus 10. April 1605.

3) Als Datum dieses Edikts war angegeben: Cölln a. S., 9. Mai 1598. Abgedruckt bei Mylius, Corp. Const. March. IV. I. Sp. 1181/2.

weise auß dem Lande zu fuhren, dardurch dan, weil in diesen Landen keine Bergwerge sein, uber das auch der itzt erzehlete Untterschleif mit darzu kombt die Fortsetzung und Continuirung unsers Munzwercks nicht alleine mercklichen gestopfet und verhindert, dargegen aber mit frembder undt ungultiger Munz fast das ganze Landt uberheufft, auch zuweilen wol zimblich uberforteilet wirdt, sondern es wirdt auch unter derselben Partirerey allerlei Kirchenraub und Diebstahll vorubet und vortuschet, also das man in vielen Fellen uber alle bißhero darauf angelegtte vleißige Aufsicht und Nachforschung keine Nachrichtung davon erlangen, weiniger solche Mißthäter, Vorkeuffer und Keuffer betretten und die zu vordientter Straffe ziehen können.

Wann dan solches alles unziemblich ist, und uns und unsern Undterthanen nicht zu geringem Schaden und Nachtheil gereichet, zum Theill auch dieselben verbotten Untterschleiff und gesuechter Eigennuetz außdrucklich wieder des heyligen römischen Reichs hochvorgönnte Munzordenung leufft, so haben wir demnach durch anderweit Ernewerung und Scherffung des hievorigen unsers Edicts denselben Mißbrauch, unrechtmeßigen Vorteill und Unterschleif hiermit nochmals gebuhrlichen abeschaffen, so auch darneben außdruckliche Verordenunge und Satzung thuen und machen wollen, wie und welcher Gestaldt es hinfuro nochmahls mit Verhandelung, Einkauf und Bezahlung solches Goldes und Silbers unsertwegen durchs ganze Landt gehalten werden solle, setzen und gebiethen derwegen hiemit ernstlich, das sich menniglich, er sey Ein- oder Außlendischer des obenterwehnten Silber- oder Goldkaufs, wie auch Aufwechßels der bosen Munzen bei Verlust des Silbers oder Goldes, auch andere unsere ernste Straffe zu vermeiden, in unserm Churfurstenthumbe und Lenden gentzlich eußere und endthalltte. Da aber einer oder mehr betroffen wurde, so darwieder handeltten, sollen der oder dieselben nicht alleine solcher erkeufften Stucke durchaus vorfallen sein und demjehnigen, so es anzeiget und offenbahret, die Helffte darvon zukommen, die andere Helffte aber uns der Herrschafft bleiben, sondern es sollen auch dieselben Ubertretter noch darzu mit Gefengnus und sonsten am Leibe ernstlich gestraffet werden, wie auch nicht minder die Vorkeuffer je so hoch als die Keuffer selbst an ihren bereitesten Vormugen und sonsten gleichmeßige Poen und Straf unnachleßig zu gewartten haben.

Wurde dan jemandts in Stedten oder aufm Lande nodt haben, etwas an altten oder Bruchsilber und Golde, es wehren Becher, Gurttel, Spangen, Ketten, Armbender oder andere derogleichen silbern oder guldenen Sachen, es sey gleich, was es wolle, zu verkauffen oder auch böse Munze, damit sie bestochen, zu verwechseln, an welchen allen dan wir, der Chur- und Landesfurst krafft zustehender chur- und landesfurstlicher Hoheit vor allen andern auf Maß und Gestaldt, wie oben gehöret, des Wechsels und Vorkaufs zu Beforderung unserer Munze und Wiedereinschaffung guetter gangbahrer und unverfelschter Landt- und Reichsmunze woll befuegett, ordenen, wollen und begehren wir ferner, das ein jeder eures Mittels seine Zukauf und wechßelhabende Stucke uberall niemandts andern dan uns, der Herrschafft, vorkeuffe und uberlaße, die zu dem Ende jedes Orts bei dem regierenden Burgermeister und verordentten Rahtscämmerer in der Stadt, darinne oder davon er zum negsten gesessen,

furbringe und ihnen die zu Kaufe und Wechßel gebe, dafur dan auch ein jeder nach eines jeden Stucks Werth, Guete und Valor an guetter ganzer Münze richtige bahre Bezahlung, als vor das vergulltt, wofern es recht am Haltt, zehen Silbergroschen, fur dergleichen rechthaltiges unverguldetes aber neun Silbergroschen von ihnen gewertig sein und empfahen soll, von weges des Goldtes aber soll man sich mit einem jedern sonst nach rechtem Haldt und Werth zue Billichkeit vorgleichen, inmaßen wir dan in einer jeden Stadt bey dem Rath hiemit angeschaffet und an sie gnedigst begehret haben wollen, uns als ihrem Landesfursten den underthenigen Gehorsamb zu erweisen und soweit zur Handt zu gehen, das sie desjeningen halben, was ihnen auf dis unser Mandat also kunfftig von Dato an angebotten und zugetragen wirdt, sie auch selbst mit bestem Vleiß zu erforschen und außzufragen sich bemuehen wollen, durch obgenandte ihre Mittelspersohnen mit Zuziehung eines erfahrnen geschwornen Goldtschmiedes mit den Leutten auf obgesetzten Kauf und nachm Werth, welcher allerdings in rechter Abtheilung hiernach zu reguliren, des Wechsels halben, aber sonsten auf des heyligen römischen Reichs und dieser Lande Valvationordnung handeln, schliessen, ihnen die Zahlung und Vorlagk biß zu fernerer gnedigsten Verordnung aus dem gemeinem Fisco unseretwegen endtrichten, uns alßdan alle Quartall das eingekaufte Bruchsilber und Goldt, auch eingewechßellte Munz alhier in unser Munz oder Hofrentherey einandtworten; soll ihnen solche Außlage allsobalt und unverlanget bei der Einlieferung hinwieder zu guettem Gnugen richtig erfollgen, bevehlen, schaffen und gebiethen auch hierauf endtlich gantz gnedigst und ernstlich, das alle und jede Gerichtshalttern und Beambtten, bevoraus aber unsere Zöllner, Zoll-, Landt- und Strassenbereyter hinfurder mit mehrerm und beßerm Vleis, dan bißhero beschehen, vleißige und ernste Aufsicht haben und anstellen wollen, das diesem unserm Edicte in alle dessen Satzungen, Puncten und Articulln stedt, recht und unvorbruchlich nachgelebet werde. Do sie aber jemandts auf der Kegenthatt erfunden, wieder dieselbe die darinne angedeutete Strafsmittell unsertwegen gantz ernstlich und unnachleßig vollstrecken. Was auch den Verbrechern an Silber oder Golde angehalten und abgenommen wirdt, soviell oder weinig dessen auch sein möchte, daßelbe allerwege zur Helffte, weil die andere Helfft denjenigen, so solche Unterschleiffe anzeigen und offenbahren, obiger Gestalt zu lassen und zu übereignen ist, in unsere Hofrentherey mit einbringen und uberliefern. Darnach sich menniglich zu richten und vor Schaden und Ungelegenheit zu hueten wissen wirdt.

Anm. 1: Zu diesem Mandat gehört ein „Beischreiben an die Stette, die Mandata zu publiciren und, wie sie es mit dem Einkauf zu halten“ (Hand von Kötteritzsch auf der Rückseite[1])). Es war ursprünglich auch vom 10. April 1605 datiert. Es wurde ebenfalls auf den 7. Januar 1608 umgeändert. Nach Schluß dieses Beischreibens heißt es: „Dieses Inhaldts wurde an alle mittell-, uckermerkische und ruppinische Stette zu schreiben sein, ihr eingekaufft Silber oder Goldt anhero ins churfurstliche Hoflager nach Cölln p. zu liefern, weill sie ihren Steuer- oder Lege-

1) Vgl. S. 322 Note 1.

kasten alhier haben und allso ohne das alle Quarttall die Ihriegen mit den Schossen und Steuren anhero zuferttigen pflegen. Et mutatis mutandis: An die alltmerckische und prignizirische Stette wehre es dahin zu richten, das sie das Silber oder Goldt alle Quarthall dem Castner nach Tangermunde Florian Alborn lieferten und allda ihre Außlage empfingen. Et salvo stylo: An die newmerckische Stette köntte eben dis Mittell gebraucht werden, das alles in die Cammer zu Custrin einkehme und durch den Cammer- oder Rendtmeister bezahlet wurde.

NB. Stehet aber doch alles zu I. Ch. G. gnedigsten Gefallen und besserm Nachdencken, ob etwa ein ander und wichtiger modus erfunden und angeordnet werden könte, weil die Erfahrung geben, das sonsten auf diese Weise weinig oder woll gar nichts von den Rahtheusern erkaufft und eingebracht werden.

Vor meine Einfaldt[1]) hieltte ichs gewißer und besser zu sein, weill doch I. Ch. G. in jeder Stadt einen Zöllner haltten, das man die Mandata dahin richtete, das alles Bruchsilber und Goldt denselben zugebracht und durch dieselbe bezahlt werden soltte." Reinschrift ebenda.

Anm. 2: Reskript an 1. Rentmeister zu Cüstrin, 2. Kastner zu Tanger münde und 3. Hofrentmeister: ihnen wird Abdruck des obigen Mandat mit Befehl, die eingehenden Sachen anzunehmen, übersandt. Konz. von Hahn. Ebenda.

1991. Bericht von Rheydt an Markgraf Johann Siegismund. Haag, 7. Januar 1608. Jan 17.

Ausf. Rep. 34. 113 b. Vol. II.

Der frühere Vertrag mit den Generalstaaten. Allgemeine Verhandlungen wegen der Pacification. Direktorium in jülichschen Sachen. Hersendung eines zweiten Vertreters (Adam v. Putlitz). Jülichsche Angelegenheiten.

Er hat das Schreiben des Markgrafen, Zechlin, den 22. Dezember 1607, erhalten und daraus ersehen, daß dort nicht gefeiert wird. Die Anweisungen wegen der Verhandlungen mit den früheren Unterhändlern über den Vertrag mit den niederländischen Staaten sind schon erfüllt, da Rheydt und der kurpfälzische Gesandte bereits vorher mit den Betreffenden gesprochen. Aus dem Schreiben von Adam von Putlitz und Beyers hat er ersehen, daß der Kurfürst dem Markgrafen „die Direction in gulischen Sachen aufgedragen. Doch da es also glucken wirdt, muß ich eine andere Farbe, wie daßelbe zum Besten anzustreichen, suchen und finden, wiewol, E. F. G. meine Gedancken hiermitt zu erofenen, ich sher darahn zweiffell und vil mher besorge, es werde der Cantzler solch Suchen bey Churpfaltz nhur pro forma angewendet haben, ob velicht von Heydelbergh auß auch ein dubium wegen des Contracts zu erzwingen sein mogte; weil aber solches nit geschehen und Pfaltz Resolution doch in terminis

---

1) Ist es Kötteritzsch? Wahrscheinlich.

versirt, so mogte ehr, Cantzler, doch Bedencken haben, dieselbige Frage den Dißkaw ohne einen geschraubten Anhanck zu befhelen, unter Vorsorge, es mogten die Herrn Staten eine solche Resolution darauff geben, das nit allein alle die disputationes und obiectiones, so ehr gegen mich gebraucht, zerfallen, sondern sich selbst zum Lugener machen mogte. Doch die Zeit wirdt uns lernen und, da dem Dißkaw nichts befholen wirdt, verhoffe, der Churpfaltz Abgesanter, deme ich gerne wil mit helffen einreten, und ich, das nichts verabseumet werden soll. Ob nhun E. F. G. umb solche Schreiben, so nach Heydelbergh abgangen, bewust und, was in Antwort darauf kommen, communicirt, darauß werden E. F. G. vil zu urtheilen haben. So ist mir auch nit wol eine Stunde zuvor, wie E. F. G. Schreiben mir zukommen, der beeder, so mit uns contrahirt, auf Pfaltz Abgesanten und mein Anbringen und Fragen diese Resolution vermeldet worden, das noch nit vor ratsamb befunden wurde, dieser E. F. G. Sachen halber noch zur Zeit ins Offenbar etwas zu tractiren, sondern es muste beßer occasio erwartet werden. Es werde doch gehofft, es werde S. Pfaltz Ch. und E. F. G. sich neben andern Konigen, Chur- und Fursten in die gemeine Verhandlungen auch mit einlaßen, welches wir also dabey bewenden laißen, und haben genogh gethan, das man uns kaines Versaumbs kan bezichtigen. Zum Andern das wegen I. Ch. und E. F. G. uns anerbotten, dem Contract einzufolgen, ligt nhummer innen ob, ires Theils darauff bedacht zu sein, reciprocam obligationem auch zu halten und, wan es ins gemein Bundnus kommen solte, muß man sich auch wol vorsehen, das die Sachen nicht precipitirt oder confundirt werden.

Was mein ainfeltig Bedencken, uber das E. F. G. das directorium in diesen gulischen Sachen annemen solten, vorlengst gewesen, ist Richardten genugsamb bekandt. Muß diß eintzige noch hinzusetzen, da velicht der Cantzler sich anderswho verobligirt, diese Sache zu hindern, wie ehr durch seine unbefugte Einstrewen und Widerwertigkeit große Ursach gibt, deßfals allerhandt Gedancken uber ihn zu schepffen, werde ehr dadurch sich fuglich entschuldigen kunnen, es were nit lenger in seiner, sondern E. F. G. selbsten eigen Henden p. Zu dem weiset das Werck jo selbst auß, das E. F. G. dahero wenig Hilff, besorglich aber vil Behinderungh, ja etwan Verstoßungh der gantzen Sachen zu gewarten haben mogten. Derwegen solche keineswegs nit abzuslagen, vilmher mit allen Henden anzugreiffen. Got kan und will ebensowoll mit geringen alß großen Mitteln helffen, wan nhur der rechte Schweck, als nemblich Gottes Ehr . . . vornemblich gesocht wirdt. Ich kan es aber bey mir noch nit so richtig befinden, als velicht E. F. G. und dero Rethe sich einbilden mugen, sondern halte es dafor, es sey nhur ein bloß Vorgeben und eben des Slags, wie vor diesem E. F. G. auch angebotten worden, das man dieselbe gar leicht ins Landt zu Preußen verhelffen wolte. Dafor dannoch der Zeit schrifft- und mundtlich gewarnet, das man demselben kein Glauben beymeßen solte, wie es sich auch hernegst im Werck befunden: also muß ich hirahn auch noch etwas zweiffeln, biß das gewiße Nachricht habe, es allerdings volnzogen. Dabey E. F. G. diß auch werden in Acht zu nemen wißen, das mit guttem Willen (und quibuscumque conditionibus) der Hertzogin in Preußen zugehe, dan sonst I. F. G. Volmacht, so dieselbe vor diesem E. F. G. Herrn Vattern geben, nit so gar auttenticq oder

bundig ist. Mich verlangent zu vernemen, wie es doch endtlich damit beschaffen seij und abgehen wirdt, dan mir will beduncken, E. F. G. werden diese Direction nit bald bekommen und gewiße Hilff darzu: es habe dan E. F. G. zuvor den bewusten Leuten iren Willen dafor gethan."

Folgen Nachrichten über die Friedensverhandlungen, Religionsverfolgungen, Ankunft des kaiserlichen Gubernators in jülichschen Landen.[1])

Rheydt rät dem Markgrafen, wegen der Wichtigkeit der jetzigen Verhandlungen noch einen besonderen Vertreter herzusenden. Er nennt als solchen Adam von Putlitz. „Dan ich mich, solchen wichtigen Sachen allein zu unterfangen, groß und fundirtes Bedencken habe, zumal das mir so balde nit vergeßen soll, was die vorige Jar mir so unbillich, unschuldig Dinge widerfaren. Es wolten auch solche Hendel newe Credentzen und Instruction erfordern, dabey auch gedacht werden kunte, das die julische Sachen E. F. G. anheimbgeben weren und dieselbe als principalis nhunmer auf sich genomen hetten, damit es nit ein Absehen verorsache, das meniglich bewust, E. F. G. Herr Vatter vor diesem die Volmacht und Direction in diesen Sachen gehabt." Bedeutung dieser Verhandlungen auch für die preußische Angelegenheit, denn sie lassen sich höchst bedenklich für Brandenburg an. „Zu dem so lest sich durch gantz Teutzland ansehen, das ein gemein Unwesen entstehen will; wer sich nhun bey Zeit versorgt, wirdt sich auch hernegst zum Besten befinden."

Er bittet den Markgrafen, sich der jülichschen Sachen sehr anzunehmen, damit „die Patrioten bey der Enderungh auch zugleich Beßerungh und mherer Nachdruck wurcklich zu befinden, das wirdt sey auch desto williger machen, E. F. G. hernegst desto mher zur Handt zu gehen." Rheydt selbst hofft nicht zu lange im Haag aufgehalten zu werden, damit er nicht allzusehr seine eigenen Angelegenheiten vernachlässigt.

Beste Wünsche für das neue Jahr.

Anm.: In dem folgenden Bericht vom 28. Januar 1608 schildert Rheydt die ungenügende Vollmacht Diskaws für die jülichsche Sache. Er hat Diskaw und den pfälzischen Gesandten zu einer Anfrage wegen des früheren Vertrages für den Kriegs- und Friedensfall veranlaßt. Er selbst konnte sich nicht beteiligen, da er infolge eines Katarrhs bettlägerig. Bitte um die für seine Sendung nötigen Kreditive.

1992. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 8. Januar 1608. Jan. 18.

Konz. und Ausf. gez. Löben. Rep. 61. 45 b.

Wallachische Schuld. Hussothoti.

Der Kurfürst wird sich erinnern, daß ein abermaliges Erinnerungsschreiben vom Kaiser in des Hussothoti Sache eingekommen. Weil der Vizekanzler Dr. Pruckmann diese Sache und die darin ergangenen Acta

1) Es scheint, daß hier ein Blatt in dem Bericht fehlt, da das Folgende in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Früheren steht.

unter Händen hat, so haben sie ihn darüber gehört, und er hat darauf das beifolgende Koncept eines ausführlichen Schreibens an den Kaiser zurückgeschickt. Ist der Kurfürst, wie sie selbst, damit einverstanden, so bitten sie es vollzogen wieder hereinzusenden, damit sie es nach Prag abfertigen können.

1993. Aufnahme der Agnes von Fabian in das Kloster Zehdenick an Stelle der verstorbenen Anna Maria v. Schierstedt.

Jan. 19. Grimnitz, 9. Januar 1608.

Rep. 21. 184.

1994. Bierbrauen und Errichtung einer Ziegelscheune zu Grimnitz, Brauhaus in Joachimstal, Abbauen in Altenhof. Reskripte.

Jan. 19. Grimnitz, 9. Januar 1608.

Konz. Rep. 21. 62.

1995. Resolution an Löben.

Jan. 20. Grimnitz, 10. Januar 1608.

Ausf. Rep. XI. Anhalt 16. A.

Verhalten des Fürsten Augustus von Anhalt gegen die Schwester des Kurfürsten.

„Das Furst Augustus von Anhaldt nach unser Abreiß nicht allein in die Kirch zu unser Schwester L. getreten, besondern auch den folgenden Tagk sich zu derselben uf unser Haus begeben, dasselbe gereichet uns, als ihr zu ermessen, zu nicht wenigem Misfallen, achten es auch die Notturft, das wir ihm solches verweisen lassen. Dann geschege es nicht, stunde zu besorgen, das er wohl bald möchte wieder kommen. Hielten derowegen dafur, das ihr nur unsern Rath und Lehensecretarien, Nicoll von Kötterizschen an ihn geschicket (wehre er auch gleich von Berlin abgereiset, muchte er ihm folgen) und durch denselben dis anbringen lassen: Ob wir gleich in der genzlichen Zuvorsicht gestanden, er hette aus deme, so bey seiner Anwesenheit vorgangen, mehr als genug vormerken können, das wir es durchaus nicht hetten haben wollen, das er unser Schwester L. zusprechen solte, so wehre uns doch unterthenigst berichtet worden, wasgestalt er nach unser Abreiß nicht allein zu J. L. in die Kirch getreten, sondern auch den folgenden Tagk, unerachtet es unsere Ambtsrethe nicht vorgönnen wollen, sich uf unser Haus in J. L. Gemach begeben.

Wie wir nun hieraus leicht zu spuehren, das uns dergleichen zu Vordrieß und Schimpf geschehen, allso thet es uns zu nicht wenigem Unwillen und Misfallen gereichen; ließen ihn aber hiermit eigentlich dessen vorwarnen, ehe nicht, wir begehrten ihn dann, an uns oder unser Schwester L. zu kommen; wo nicht, und es begegnete ihm etwas Wiedriges oder Schimpfliches, solte er solches niemanden als sich selbsten beymessen. Habet ihr nun hierunter kein sonderliches erhebliches Bedenken, so könnet ihr es mit solcher Abfertigung nur also vortsteilen; seid ihr aber einer andern Meinung, wollen wir dieselbe vornehmen."

P. S. „Wir seind gewis ob des von Anhaldts Vornehmen ganz ungeduldig, wusten auch, wen er dergleichen des Churfursten zu Sachßen L. gethan, es wurde anderergestalt geeifert werden. Darumb mussen wir es nicht also passiren lassen. Er durfte auch mit solchem Thun unser Schwester L., wie ihr zu ermessen, in einen solchen Handel bringen, das es J. L. zum Hochsten verkleinerlich wehre, ja auch wohl genzlich, wie man zu sagen pflegt, besizen bliebe. Do ihr nun, wie gemeldt, kein sonderlichs Bedenken, konnet ihr Kotterizen im Nahmen Gottes vortschicken. Damit er sich auch uf etwas, wan er Audienz suechet, zu referiren hette, hielten wir darfur, das er sich beiliegenden unsers an ihn ergangnen Schreibens gebrauchen kunte. Stellen aber alles zu eurem Nachdenken."

1996. Schreiben von Adam zu Putlitz an Beyer. Wittstock, 12. Januar 1608.

Jan. 22.

Ausf. eighd. Rep. 8. 143 c.

Löbens Stellung in jülichschen Angelegenheiten. Rückkehr von Putlitz. Tagung mit Mecklenburg.

Er hat sein Schreiben erhalten. „Quod nostrum Pygmaeum[1]) attinet, antiquum obtinet, ut enim maxime fallat, hoc tamen agat, ut vir bonus esse videatur p. Es ist die Nhot, daß mhan mit ihm rede und dahin bewege, daß dem von Tißkow nachgeschrieben und bevollen werde, daß ehr mit den Hern Staden, konniglichen, chur- und furstlichen Gesanten aus der julischen und polnischen Sachen communicire. So konnet ihr ihm auch unsere Gedanken, worumb nicht rhatsamb, mit dem jungen Pfalzgraven sich wegen julischen Sachen einzulassen, eroffenen, wie auch zugeleich von ihm vornhemen, wie die bevorstende Stadthältereie ihn den julischen Landen bei kaiserlichen Hofe und den Stenden abzuwenden. Ich ziehe nicht mit nach Lubitz, besondern wider nach Haus, will doch morgen auf den Abend oder Freitages zeitlich zum Zechlin kommen, und da die frembde Herschaft anlangen wird, alle Anstellunge machen. Habe alhier 50 Thonnen Bier aufbracht, die will ich morgen abschaffen, und den Ambtschreiber nach Ruppin geschicket, alda mher auszurichten. Es ist diese Zusammenkunft ghar ungelegen, sowoll uns als der Meckelburgischen Herschaft, wegen des Rechtstages und Umbschlages, so heut

1) Löben.

zu Gustrow angehet. Es begeren I. F. G., daß ihr bald wider zuruck kommen sollet. Damit ihr mit dem Canzler aus allen Sachen desto baß zu reden habet, so schicke ich ein Credenzschreiben von I. F. G. Hand.“

1997. Klage des Rats zu Rathenow wegen Jagdübergriffen von Adligen.

Jan. 22. Rathenow, 12. Januar 1608.

Ausf. Rep. 21. 129 a.

Genannt werden folgende Adlige: von Bredow zu Görne und Kleßen, Huprecht von Stechow zu Stechow, Wieprecht von der Hagen zu Hohennauen, Friedrich von Briest zu Bähne im Erzstift Magdeburg.

Anm.: Entsprechendes Reskript an den Heidereuter Hans Threnthalen dd. Hohenfinow 21. Januar 1608. Konz. von Hahn.

1998. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Jan. 24. Grimnitz, 14. Januar 1608.

Konz. von Hahn, corrigirt von Löben. Rep. 9. 7 a. 4.

Heirat der Markgräfin Sophia mit Herzog Wilhelm von Kurland.

Der Kurfürst sendet Schreiben der Herzogin zu Preußen wegen der Verheiratung ihrer dritten Tochter[1]), nebst seiner Vorantwort darauf. Befindet nicht, „wie wir I. L. Meinung fuglich endern, noch derselben eigentlich Ziel und Maaß zu Verheyratung ihrer Tochter vorsezen konnen. So mussen wir uns auch dessen besorgen, das man sich mit Churlandts L. albereit wohl viel weiter und mehr eingelassen, alß man uns noch zur Zeit erofnet, und ob wir gleich in obgedachter unser Vorantwordt I. L. wohlmeinlich zu bedencken anheimb gegeben, was man sich und den preusischen Landen auf den Halß laden wurde, wan Churlandts L. von den Schweden solte vergewaltigt werden, undt man sich S. L. der Verwandtnus halb annehmen muste, oder do mans unterließe, was man alßdan auch vor Verweis zu erwarten, so vermercken wir doch aus beiverwarthen I. L. uns darauf gegebenen und abermahln mit eignen Henden gefertigten Antwordtschreiben[2]), das I. L. in deme das Beste verhoffen, undt vorige ihre Meinung, wie D. L. daraus ersehen werden, nochmahln durchaus beharren. Derwegen wir den hierin fast sorgfeltig; andere Mittel und Wege zu des Fräuleins Verheyratung, wie D. L. selbst bekandt, wissen wir I. L. auch nicht allerding vorzuschlagen, seindt auch ungewis, ob wir uff beiden Teilen Folge haben kontten.“ Er soll seine Meinung darüber entdecken, damit er einen endlichen gewissen Schluß nehmen kann.

1) Königsberg 18. Oktober 1607; es handelt sich um die Markgräfin Sophia und Herzog Wilhelm von Kurland.

2) 6. Dezember 1607.

1999. Reskript an den Rat zu Cölln a. S.

Grimnitz, 15. Januar 1608. Jan. 25.

Konz. Rep. 20. 13.

Freiheit zum Bierbrauen für den Domorganisten Johann Hornburg.

2000. Schreiben des Königs Siegismund von Polen an Markgraf Johann Georg[1]) vom 26. Januar 1608 in Nr. 1911 Anm.

2001. Elfter Bericht der Gesandten in Regensburg.[2])

Regensburg, 17. Januar 1608. Jan 27.

Ausf. Rep. 10. NNN. ½ Regest B. A. I. S. 658.

Konvent der Evangelischen. Modus procedendi auf dem Reichstag. Praktiken der Katholiken. Verfassung für die Evangelischen zur Abwehr. Verlassen des Reichstags.

Die Gesandten berichten u. a. über den von Kurpfalz auf den 15. Morgens 8 Uhr einberufenen Konvent der Evangelischen. Vertreter aller Stände sind dazu erschienen, u. a. auch Kursachsen. Als erste Umfrage wurde gestellt: wie man sich verhalten solle, falls gegen ihren Willen die Kontributionsfrage vor andern beraten werden solle. „Und ist von allen communibus suffragiis geschloßen worden, den punctum iusticiae furgehen zu lassen; sich dabey, so lang man konte, durch glimpfliche Mittel handzuhaben. Wan aber alles nicht helfen wolte, alsdan bey den Consultationen weiters nicht zu erscheinen; welchs letzte doch die vom churund fürstlichem Hause Sachsen in Kegenwart ad referendum angenohmen. Wir haben aber hernacher so viell von den andern Hern churfurstlichen Sächsischen[3]) woll verstanden, das auch ihres Theils hieran kein Mangell erscheinen werde.“ Weitere Beratungspunkte folgen.[4])

Am 16. früh 8 Uhr findet allgemeiner Reichsrat statt, wo über den modus procedendi beraten wird. Die Gegensätze machen sich geltend. Es wird vertagt.

Am 16. Nachmittags neue Zusammenkunft der Evangelischen bei Kurpfalz: Beratung der Angelegenheit Donauwörth.

---

1) Auf dessen Schreiben vom 6. Januar. Ebenda.

2) Zwei Berichte (9 und 10) enthalten Nachrichten über kleinere Reichsangelegenheiten.

3) Vertreter Kursachsens bei dem Konvent war Dr. Johannes Timaeus.

4) Vgl. BA. I S. 629.

Sie übersenden Neujahrsbriefe des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg.

Anm.: Gesonderter (12.) Bericht von Pruckman vom gleichen Tage. Er führt die Gründe aus, weswegen man auf dem Punkt iusticiae so fest beharre, da dem Kaiser nämlich so viel an der Kontribution gelegen sei. „Derwegen wils anitzo rechte Zeit sein, will man anders in den thonawerdischen unnd Klöstersachen was verrichten, nicht leicht noch bald mit ihnen der Contribution halb übereinzukommen.“ Die Gegenpartei fürchtet, daß über die Klostersachen alles zerfallen werde.

„Nebenst dem so lauffen auch gaar viell geschwinder und gefehrlicher Practicen fuer, undt sind sonderlichen der Ertzherzog und Hertzog von Beyernn diese Woche alhier in der Carthaus vor der Stadt in grosser Gehaimb zusammenkommen, welchs Zweifels frey aus grossen wichtigen Ursachen geschehen, sonderlich da ihme so were, wie verlauten wollen, das der Churfurst zu Cölln auch bey ihnen solle gewesen sein, den wie diese alle drey gegen dem armen Hauff der Christen gesintt, hett das Werck uns zum oftern bezeugett unndt daargeben. Darumb umb so viel mher der Contribution halb Ufachtt zu tragen.

Es ist sonsten fur uns kommen, sampt hette der Leuchtenberger (wie ihme dan sich zu verlauffen nicht gaar ungewohnlich) solche Reden gefuhrtt: sie hatten albereits zween der weltlichen Churfursten so weit gewonnen, das sie 100 Monat contribuernn wurden unnd am dritten, damitt er E. Ch. G. gemeinet, were nicht viell gelegen; der muste woll hernacher. Aber noch zur Zeit haben wir keinen gewissen Grund hiervon erlangen mögen. Nhu hab ich beydes mit den Pfaltzischen, auch Sachsischen geredet, die sich dahin erkleret, das ihren Herrn noch zur Zeitt nichts dergleichen in den Sinn kommen, viel weniger aber hetten sie einige so hohe Stewr einzuwilligen Befehlich.“

Pruckman schildert dann Ehrungen des Kurfürsten von der Pfalz seitens des Kaisers.

„Weill dan, gnedigster Churfurst unnd Herr, die Nott unnd Gefahr von Tage zu Tage scheinlicher undt kentlicher wird, es auch niemand so siehtt unnd glaubtt, als wer mitt diesen Gesellen umbgehen mus: hab ich E. Ch. G. hiermitt unterthenigst getrewlichen wolmeinend erinnern sollen, ob dan nichtt etwa uf der evangelischen Seiten auch ein Verfassung zu machen unnd, ob nichtt etwa hierzu ein Convent je ehe je lieber unnd unerwartet des Ausganges des Reichstages anzustellen undt zu halten, welchs E. Ch. G. in Gnaden von mir vermercken wollen, den ich kein anders abnehmen kan, den das man sich auf den Frueling allerhand Tumults undt Unruhe im Reich fur gewis zu befahren.“

Er übersendet Kopie eines kaiserlichen Schreibens an den Türken, in dem zu Unrecht die Stände für die Feindseligkeiten verantwortlich gemacht werden.

Weitere Rüstungen Baierns. „Nun sind die churfurstlich pfaltzgräflichen Rhäte dahin befehliget, das, sobald von Beyern oder sonsten jemands einiges Zuruckens, es sey mit Heilbruns oder sonsten jemands, erhoben, davon zu ziehen unnd den Reichstag ligen zu lassen. Also hab ich

auch in Zeiten unterthenigstes Berichts erholen wollen, wan sie besagter Massen den Anfang mit dem Aufbrechen gemachtt, [ob] wir ihnen folgen sollen, dieweill daß auch uf solchen Fahll keine Verrichtung alhie weiter ubrig sein werde."

2002. Schreiben von Markgraf Johann Siegismund. Zechlin, 17. Januar 1608; praes. 21. Januar. Jan. 27.

Ausf. Rep. 9. 7a 4.

Heirat der Markgräfin Sophia mit Herzog Wilhelm von Kurland.

Er hat des Kurfürsten Schreiben vom 15.[1]) erhalten. Er hat der Herzogin bereits dieselben Bedenken, wie der Kurfürst, vorgeführt; da er jedoch aus ihrer Antwort verstanden, „das bei I. G. dasselbe eben also unangenehmb sein und nichts schaffen wollen, habe ich nicht gewust, was ich ferner dabei thun sollen. Und sehe es fast davor ahn, weil I. G. alß die Mutter selbst dieser ihrer Tochter treulich gerathen zu sein nochmals vormeinen undt davon nicht abzuwenden, es auch scheinett, das schon zimblich weit darein verfahren, man werde es wohl dabei bleiben lassen mussen. Jedoch werden E. G. noch sehen, wie hierunter mit guthem Bedacht, alß es wohl von Nothen sein will, ferner zu vorfahren, immaßen E. G. dan ichs hiermit unvorgreifflich zu fernern reiffen Nachdencken söhnlich anheimb stellen thue."

Anm.: Über die Heirat der Markgräfin Sophia mit dem Herzog Wilhelm von Kurland weitere Korrespondenz mit der Herzogin Maria Leonora und dem Herzog Wilhelm vorhanden. Ebenda und Rep. 9. 7a. Nr. 5.

2003. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 17. Januar 1608. Jan. 27.

Konz. Rep. 50. 15.

Reichstagsangelegenheiten. Nachrichten aus Prag.

Sie senden weitere Relation der nach Regensburg abgesandten Räte, nebst etlichen aus Prag überschickten Zeitungen. „Und weil wir nicht befinden, das ermelte E. Ch. G. Rethe hierauf noch zur Zeit ferner zu instruiren, sondern zuvor der Proposition so woll auch, was der thonawerderischen Sach halber weiter vorgehen wird, erwartet werden muß, so seind wir unterthenigst erbottig, so bald dasselbe alhier anbracht, es ungeseumbt E. Ch. G. nebenst unserm unterthenigstem Bedenken zuzufertigen."

---

1) statt 14. Januar.

2004. Bericht von Diskaw.

Jan. 28. Haag, 18. Januar 1608.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Barnefelds Eröffnungen wegen einer Union oder Liga der deutschen evangelischen Fürsten.

Er berichtet über einen Besuch des Barnefeld bei ihm und dem kurpfälzischen Gesandten bald nach dessen Ankunft. Barnefeld erbietet sich zu allem Guten für Unterkunft und Beherbergung der Gesandten und weist auf die Bedeutung der bevorstehenden Verhandlungen hin, weswegen sie die vornehmsten Herrn der Christenheit (Frankreich, Großbritannien, Dänemark, die deutschen Kur- und Fürsten) eingeladen hätten; und „wehre bei den Herrn Staden vor guht befunden, das der Sachen darmit gedienet und des Friedes Sicherheit gestiftet, wan unter den vorgemelten Königen, Chur- und Fürsten und ihnen eine solche starcke Liga oder Union gemacht werden möchte, das ufn Fall Spanien den Frieden brechen und nit halten, auch ehr oder der Babst und seine Adhaerenten der Counirten einen feindlich angreiffen, auch in seinen praetensionibus hindern würde, das man zusammensetzte und defensive alle Gewalt abwendete.“ Er bittet dann weiter um einen Zuschuß zur Unterhaltung des Kriegsvolkes, die selbst bei Friedensschluß notwendig sei.

Es wird die Sachlage noch weiter ausführlich erörtert.

2005. Reskript an das Konsistorium zu Cölln a. S.

Jan. 29. Hohenfinow, 19. Januar 1608.

Konz. Rep. 22. 224 a. Regesten bei v. Mülverstedt, Urkundenbuch zur Geschichte des altadeligen Geschlechts von Oppen I. S. 425 Nr. 608.

Pfarrer zu Oderberg, Kerasander, gegen Jobst v. Oppen.

Auf Eingabe des Pfarrers von Oderberg, Clemens Kerasander, wird verfügt, daß das Konsistorium für die Zahlung der Retardaten und der jährlichen 12 schweren Gulden durch Jobst von Oppen sorgen soll.

Anm.: Bericht des Konsistoriums, Cölln a. S. 19. März 1608: eine Verfügung wegen der Retardaten ist ergangen; die Gulden müssen, wie von jeher, von der Hofrentei bezahlt werden. Ausf. Ebenda.

2006. Drittes Reskript an die Gesandten zu Regensburg. Cölln a. S., 19. Januar 1608.

Jan. 29.

Einkommen 29. Januar 1608.

Ausf. Rep. 10. MMM. Konz. Rep. 10. QQQ 1.

Entgegenkommen gegen den Kaiser. Donauwörth.

Bestätigung des Empfangs der Relationen vom 2. und 7. Januar. Der Kurfürst hat daraus den Inhalt der Proposition vernommen und ist mit der Beurteilung der Gesandten einverstanden. Sie sollen nach Beratung mit anderen Ständen das Ihrige ohne Scheu vorbringen und „diß bawfellige und weitaußsehende Werck in ettwas stutzen helffen, wie dann unßer Gemueth und Meinung dohin gehet, so viel muglichen, Fried und Ruhe im heiligen römischen Reich zu erhaltten und außlendischen nationibus nicht Thur und Thor zu unßer aller Verderb zu eröffnen, dohin dann auch unßer . . . Vatter . . . allzeit gesehen. Do aber kein Errinnern, Einwenden und Bitten stadtfinden, auch uber Zuversicht die Vornembsten gar absetzen soltten, mußen wir es endlich auch geschehen laßen und seindt neben euch vor Gott und der Posteritet wol entschuldiget." Sie sollen sich zu 30—40 Monaten pro extremo erbieten. Er ist erfreut über Badens Bereitwilligkeit zu guter Korrespondenz.

Ablehnung von „des Landgraven zu Leuchtenburgs Anmuten wegen Vermehrung des österreichischen Titels".

Er hat ein gnädiges Mitleiden mit den Donauwörthern und teilt die über diese Sache erwachsene Korrespondenz mit anderen Fürsten mit. Sie sollen sich den Gesandten anschließen, die für die Stadt eintreten, und sich im übrigen „salutem publicam maxime periclitantem zum Hochsten angelegen sein laßen, auch allem Wiedrigem . . . vorbawen helffen".

Anm.: Weiteres (4.) Reskript, Steinfurt 7. Februar 1608 bestätigt Empfang der Relationen vom 11., 14., 17. und 22. Januar. Der Kurfürst ist mit ihrem Verhalten einverstanden und wird auf weitere Relationen, wenn es nötig wird, weitere Instruktion erteilen. Ausf. unten rechts die Unterschrift von J. Has. Einkommen 18. Februar 1608. Rep. 10. MMM. und Konz. Rep. 10. QQQ 1.

2007. Schreiben des Michael von Hagen und J. Fritze an den geheimen Kammersekretär Georg Hahn. Cölln a. S., 20. Januar 1608.

Jan. 30.

Ausf. Rep. 19. 17b. 1.

Boysalz für den Kaiser (Schlesien). Zwei Bötticher vom Rhein.

Sie übersenden ein Schreiben des kaiserlichen Präsidenten und der Kammerräte in Schlesien wegen 500 Last Boysalz. „Ob wir nun zwar hievon weinig Nachricht gehabt, haben doch nebst dem Herrn Cantzler Johan

von Löben wir, waß deßhalb vorgangen, durch den Registratorn Erasmum Langenheim in den Archivis aufsuchen laßen.“ Darnach sind sie dem kaiserlichen Gesandten v. Minckwitz am 25. April 1607 bewilligt. „Weil aber dem Zolner zu Lentzen hierzwischen bevohlen, kein Boysaltz vorbey zu gestatten, alß haben vorermelte kayserliche Räthe domaln an I. Ch. G. geschrieben und umb Bevehlich am Zolner zu Lentzen gebethen, welcher auch besage beygelegter Copey, die nebst gemelter Räthe Schreiben in der geheimen Rathstuben funden, gefertigt wordenn. Ob nun derselbe von I. Ch. G. volnzogen und am Zolner abgangen, ist uns unwißendt, zweiffelen aber fast doran, weil nichts darauf erfolgt. Laßen uns beduncken, daß vielleicht I. Ch. G. am Volnziehen dieses abgehalten, daß der Zoll vom Boysaltz im Bevehlich außgelaßen, dan vorhero I. Keys. M. den Zoll willig entrichten laßen.

Nebst dem Herrn Cantzler aber halten wir dafur, daß angeregte bewilligte 500 Last zu passirn sein. Derwegen wir auch freundtlich bitten, I. Ch. G. dieses gehorsamlichen zu referirn und einen Bevehlich am Zolner zu Lentzen volnziehen zu laßen, damit der Bothe, so alhier darauf wartet, hinwieder abgefertigt wirdt.

Dem Herrn Graff Schlicken, unsern gnedigsten Herrn, bitten wir gleichfals unsere unterthenige Dienst anzumelden und zu verrichten, daß wir den beyden Böttichern vom Reinstrohm ihre Bestellung, die von I. Ch. G. volnzogen, sie auch allerdings damit fridlichen, zustellen wollen. Vorhero aber die Pflicht von ihnen gefordert, derer sie sich gentzlichen vorweigert, darumb wir unterthenig bitten ließen, I. G. bey I. Ch. G. Resolution nehmen mochten, ob sie zu behalten oder wieder wegzulaßen sein.“

2008. Relation von Löben.

Jan. 31. **Cölln a. S., 21. Januar 1608.**

Konz. ohne Unterschrift. Rep. 21. 136.

Der Kurfürst wird aus der Beilage vernehmen, was die nach Regensburg abgeordneten Räte weiter berichten; sie sind genugsam instruiert, und so mag man es dabei bewenden lassen. — Er sendet ferner die Kommunikation von Markgraf Christian über allerhand widrigen Verlauf sowohl gegen Donauwörth, als Heilbronn und Hagenau. Die höchste Notdurft erfordert, daß nicht allein alle evangelischen Fürsten und Stände „sich conjunctis animis dißer beschwerlichen Hendel unter rechter Vertrauligkeit mit Ernst annehmen, sondern das zufordernst E. Ch. G. Herrn Bruedern dero beßer fugeten; dan es konte die Zeitt, wen Gott ferner umb unserer Sunde willen verhengen wolte, kommen, das E. Ch. G. Raths und Thats sie wohl bedurffen mochten.“ Er schlägt vor, daß „solcher Verlauf nicht allein Chursachßen p. per copias cum ulteriori admonitione assistentiae, sondern auch die originalia E. Ch. G. Rethen nach Regenßburg communiciret wurden“ und sendet zwei entsprechende Konzepte.

2009. Reskript an den Heidereuter Hans Threnthal. Hohenfinow, 21. Januar 1608 in Nr. 1997.

Jan. 31.

2010. Schreiben von Markgraf Johann Siegismund an Löben. Zechlin, 21. Januar 1608.

Jan. 31.

Ausf. gez. „Hannß Sigißmundt". Rep. 34. 113 b.

Memorial für Diskaw.

„Wir haben aus unsers Raths und geheimben Cammersecretarien Reichard Beyers gethanen unterthenigen Relation vorstanden, was er bei euch uf das von uns mithabendes Creditiff[1]) verrichtet, und wohin ihr euch darauf ercleret. Wan wir dan unsere Gedancken, soviel in der Eil geschehen konnen, begreiffen lassen, alß thun wir euch solches hiebei in Gnaden uberschicken, und begehren demnach gnediglich, ihr wollet dasselbe nicht allein mit dem Ersten an unsers gnedigen gelibten Herrn Vatern . . . G. bringen, besonder auch selbsten den Sachen mit Vleis nachdencken und unsere Notturft also dabei in Acht nehmen."

Anlage: Entwurf eines Memorials an Diskaw: soll vom Herrn von Rheydt den Zustand in den jülichschen Landen vernehmen und ebenso, was derselbe auf Befehl mit den anwesenden fremden Gesandten „zu fernerer Recommendation und Handlung der gulichschen Sachen fur Vorbereitung gemacht", und soll, wenn gute Gelegenheit eintritt, neben R. dies kontinuieren helfen. Soll sich bei dem heidelbergischen Gesandten nach Pfalz' Gutachten erkundigen, wie die Handlung mit den Generalstaaten zu betreiben. Man muß besonders erkunden, wessen man sich ihrer künftig wegen der jülichschen Lande zu verlassen, und welche Mittel sie für geeignet halten, „bey dießer vorweßenden Handlung der Sachen dermaßen einen Vorthell zu thun, domit die Lande beim . . Reich und dem rechtmeßigem Successori erhallten, fur des Spanniers und seines Anhangs Uberfall, Invasion, Occupation und dergleichen möge gesichert werden". Der französische Gesandte hat sich gegen R. erboten, Spezialmandat zu fordern, Dänemark will auch einraten helfen; zu diesen hat man also Zutritt, kann durch sie auf England wirken. „Es wirdt aber dieße Handlung auff zweyerley Weg mussen tractirt werden, einßmal dohin zu berathschlagen, ob die gulchische Lande nit inn die gemeine Pacification zu ziehen, weilln sie von beiden Theilen bißhero allßo gefehrt und belestiget worden, domit sie hinfuro darfur gesichert; solches dörffte nit offentlich vom Hauß Brandenburg oder dero Gesanden herkommen, sondern nur ad partem unterbauet, domit es von andern, es sey von den Staaden oder Unterhandlern ratione des gemeinen Interesse, oder auch von den Gulchischen selbst, die solches gerrn thun werden, und der Herr

---

1) d. d. Wittstock 12. Januar.

von Rheit solches leichtlich unterbauen könne. Hernacher so were mit des Haußes Brandenburgs allein wol Affectionirten auff unßer Interesse principaliter zu gehen, ihren Rhat, Hulff und Beystandt, do sich der Spannier oder das Hauß Osterreich der Lande anmaßen woltten, zu suchen, waß es auch fur ein weit Außsehen haben würde, do ein Kays. Stadthalltter die Lande regieren würde oder soltte, immaßen solches vor sein soll, und wie denselben zu begegnen, deßwegen auff eine gewieße und zuverleßige Resolution zu dringen, darzu man sich zu verlassen."[1])

2011. Dreizehnter Bericht der Gesandten in Regensburg.

Febr. 1. Regensburg, 22. Januar 1608.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Sie schildern die am 19. Januar erfolgte Fertigstellung des Reichsgutachtens (Relation) über den modus procedendi und übersenden dasselbe. Sonstiger Verlauf auf dem Reichstage.[2])

2012. Eingabe des Hauptmanns zu Gramzow, Berndt v. Arnim, wegen der Windmühle zu Grünow, Amts Gramzow.

Febr. 1. Berlin, 22. Januar 1608.

Ausf. Rep. 22. 3 b.

2013. Designation der Einkünfte des Hofrichters zu Prenzlau, Christof Konow.

Febr. 1. 22. Januar 1608.

Rep. 54. 33 a.

Es ist von Konow selbst entworfen und umfaßt dessen Dienstzeit von 1584 Michaelis an. Darin auch seine Forderungen.

---

1) Beyers Konzept in Rep. 34. 113 c. Berichte Diskaws.

2) Die Vorgänge BA. V S. 177 Nr. 38. Es handelt sich um die Frage, ob die von den Evangelischen verlangte Beratung der Justizangelegenheiten der vom Kaiser vorangestellten Kontributionssache vorgehen solle.

2014. Eingabe des Schenk Freiherrn von Tautenburg.

Seehesten, 23. Januar 1608. Febr. 2.

Ausf. Rep. 7. 168.

Er bittet, sein Gut (40 Hufen) „im Grauden undt Amptt Rangnitt liegend“ gegen das landesherrliche Gut Jakunowen im Amt Angerburg zu vertauschen.

2015. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen.

Dresden, 24. Januar 1608. Febr. 3.

Ausf. Rep. 41. 5.

Interzession auf Bitten der Gebrüder Kuno und Lippold von Arnim für ihren Neffen Caspar Hans, Georgen Sohn, zur Erlangung einer Präbende im Stift Brandenburg.

2016. Schreiben des Königs Christian IV. von Dänemark.

Kopenhagen, 27. Januar 1608 Febr. 6.

in Nr. 1949 Anm.

2017. Schreiben Huebners an den Markgrafen Johann Siegismund.

Kopenhagen, 28. Januar 1608 Febr. 7.

in Nr. 1950 Anm.

2018. Reskript an Diskaw.

Cölln a. S., 28. Januar 1608. Febr. 7.

Abschr. Rep. 34. 113 o.

Aufnahme der jülichschen Angelegenheiten in die Friedensverhandlungen. Memorial des Markgrafen Johann Siegismund. Verhandlungen Diskaws und Rheydts mit den im Haag anwesenden Staatsmännern.

Es wird der Empfang mehrerer Berichte bestätigt. „Allß ihr euch aber gehorsambst zu erinnern, daß die angeordente Legation den gülchischen Sachen zum Besten mit angesehen, derentwegen dann auch unßers . . . ellttern Sohnes L. dießelbe so hoch urgirt und aber euch befohlen geweßen, in specie des . . . Pfaltzgravens und Churfurstens bey Rhein p.

Gutachten daruber zu Haidelberg zu vernemen, was inn demßelben Wercke bey dieser Pacificationhandlung zu thun oder zu laßen, aber daßelbige, wiewol wir nach ewerm Abzug eine sonderliche Errinnerung bey I. L. deßentwegen eingewandt, biß auff dieße Stund nicht einkommen, wir aber aus ewer underthenigsten Relation vermerckhen, daß der churfurstlich pfaltzische Hoffrichter Hyppolitus de Collibus deßwegen Befelch haben soll, so hettet ihr billig denßelben erkundigen und uns solchen zu fernerer Verordnung und Deliberation communicirn sollen. Alldieweill aber unßers Sohns L. inn dießem Werck, wie nit unbillig, sehr sorgfelttig, auch desßentwegen bey unßerm Cantzler und geheimen Rhäten errinert hett, dieselbe aber sich damit entschuldiget, wie es dann auch bißanhero daruff bestanden, daß von Churpfaltz nicht allein die Communication erwarttet würde, sondern daß sie auch nach ubergebenem underthenigstem Bedenkhen und noch zur Zeit nicht erfolgter Resolution den modum nicht wüsten, quomodo I. L. vermeinten, daß inn dem Wercke bey der Pacification ein Anfang zu machen, was auch auff alle Felle vor das Rathsambste und Beste angesehen werden würde, so haben I. L. ein unvorgreifflich Memorial eingeschiket, wie dießelbe ermessen, daß das gulchische Werck zu considerirn und inn Acht zu nemen sein wolle, danebenst gesucht und gebetten, do wir mit solchem I. L. Gedanckhen einig, solches förderlichst an euch zu bringen.

Nun wehren wir zwardt nicht ungeneigt, uns allsoballdt dorauff zu ercleren, alldieweill wir aber unßere geheime Rhäte nicht bey der Handt, derselben aber inn wenig Tagen gewerttig, auch hoffen, es soll von euch immittelß eingeschicket werden, was doch I. L. des Churfürsten Pfaltzgraven Guttachten, so müßen die Sachen so lange Anstandt haben. Wir wollen aber unßere Resolution befördern und daßelbe uff der Post einschicken. Domit aber unterdeßen nichts verabseumet werden möge, ihr auch Ursach, einen Anfang inn dießem negocio zu machen und auch benebenst dem Herrn von Rheit sowol bey den Herrn Staaden alß den anweßenden königlichen, chur- und furstlichen Gesandten der Gelegenheit und, was ein oder ander Theil vermeinet, das rathsamb und thunlich sein möchte, zu erkundigen, die Sachen de meliori zu recommendirn, die iura in optima forma zu deducirn, damit umb so viel mehr dasjhenige refutirt, was ettwan Pfaltzgrave Philips Ludwigs L. hiebevor an Frankreich und andere Örtter pro fundanda ipsius intentione hett bringen laßen, so uberschickhen wir euch beyliegendt unßers . . . elttern Sohnes L. verfaste Gedanckhen, und weil wir befinden, daß I. L. mehrern Theillß in generalibus bleiben und in effectu den modum, wie auch, was man sich auff alle Fälle zu getrösten, von den anweßenden koniglichen, chur- und furstlichen Gesandten, wie auch den Herrn Staaden erkundigen wollen, so köndte dasßelbe allßo förderlichst effectuirt und zu Wercke gerichtet werden. Weitter aber sollet ihr euch nit einlasßen, besondern es zum Anfang bey berurtter Erkundigung laßen bewenden, und schicken wir euch unßers Sohnes L. Bedenckhen zu dem Ende, domit ihr umb so viel mehr Anlaitung, dasjhenige zu erforschen, was zu fernerer schließlicher Resolution die Notturfft. Wir erachten die Sachen allßo wichtig und groß, das wir und unßers Sohnes L. billig hierunder sorgfelltig handelln mußen. Darzu aber ist wol nötig, daß wir vor allen Dingen vertrawte Nachricht,

was doch anderer Gutachten sey p, zuvoraus weilln hiebevor beides die K. W. inn Franckreich allß auch Churpfaltz zur Guete gerathen. So wisßet ihr auch ohne weitere Errinnerung, was so wol unßerer anderer geheimen Rhäte allß ewer eigen Bedenckhen hiebevor gewesen, und wie weit wir geschehen lasßen, daß I. unßers Sohns L. sich inn Handlung eingelasßen, immasßen dasßelbe die hinc inde ergangene Acta bezeugen, und wir nochmalln inn derselbigen Meinung, biß wir uns mit unßers Sohnes L. einer andern vergleichen werden, verharren."

2019. Bericht von Rheydt.

Haag, 28. Januar 1608 Febr. 7.

in Nr. 1991.

2020. Vierzehnter Bericht der Gesandten in Regensburg.

Regensburg, 28. Januar 1608. Febr. 7.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Pfalz-Neuburg wegen Jülich.

Verlauf auf dem Reichstage am 22. Januar: u. a. Replik des Erzherzogs auf das Reichsgutachten.[1])

„Gestern fur dato, welch der 27te huius gewesen, sind abermaln Dr. Zeschlin und Dr. Heuchlin[2]) zu uns kommen, haben besondere Credentiales uberreicht undt nachmaln das Iuliacense negocium und, das solches noch alhier furgenommen werden mochte, dazu I. F. G. deren sonderliche Rhäte zu deputiren erbietig, mit angehefter Verwarnung, das sonsten andere sich im Lande zu impatroniren im Vorhaben, urgirt. Und haben wir uns auch nochmaln nebenst gebuerender Dancksagung gegen I. F. G. fur die Sorgfeltigkeitt, so sie bey diesem Wercke truegen, zum Referiren anerboten. Den Verzug aber damit, das wir theils woll wusten, das allerhand Wechselschreiben zwischen E. Ch. G. und der Herzogin in Preussen F. G. deshalb furgangen: das uns aber unbewust, woran es eigentlich itziger Zeitt heffte, entschuldigett: womit sie dan auch woll friedlich."

Die Gesandten halten Verhandlungen darüber während des Reichstages nicht für möglich.

---

1) BA. V S. 178 Nr. 40. Die Replik hielt wegen des modus procedendi die kaiserliche Proposition aufrecht.

2) Pfalz-Neuburgische Abgesandte.

2021. Schreiben von Jaßky.
Krakau, 7. Februar 1608.

Ausf. Rep. 6. 23.

Er berichtet, daß nach den eingezogenen Nachrichten ein Reichstag nicht bevorsteht. Er hält es daher für möglich, die für ihn gesundheitlich nötige Reise anzutreten. Er bietet sich für Vertretung auf weiteren Reichstagen an.

2022. Reskript des Kanzlers und der geheimen Räte an die „churfurstlich brandenburgischen Cantzleyverwandten" zu Königsberg i. Pr.
Febr. 8. Cölln a. S., 29. Januar 1608.

Konz. Rep. 7. 55a.

Verschiebung einer Verbesserung ihres Unterhaltes bis auf andere Gelegenheit.[1])

2023. Schreiben von Löben an Markgraf Johann Siegismund.
Febr. 10. Cölln a. S., 31. Januar 1608.

Ausf. Rep. 35. A. 3.

Er sendet Abschrift eines eingekommenen Schreibens von Kurpfalz.[2])

2024. Fünfzehnter Bericht der Gesandten zu Regensburg.
Febr. 10. Regensburg, 31. Januar 1608.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Reichstagsverhandlungen.

Es werden die Reichstagsverhandlungen (Kurfürstenrat) vom 27., 28. und 29. Januar betr. den ungarischen und türkischen Krieg, sowie Erneuerung des Religionsfriedens, dessen Geltung namentlich von den Jesuiten angefochten wird, berichtet. Als die von Mainz darüber gemachte Relation verlesen wird, sind die Einwendungen und Ausführungen seitens der Gesandten der weltlichen Kurfürsten zum größten Teil nicht berücksichtigt, namentlich die über den Religionsfrieden. Die Gesandten der weltlichen Kurfürsten verlangen Aufnahme derselben und Revidierung der Relation, die am 1. Februar erfolgen soll. „Ob sie aber sich im Paß des Religionsfriedens bequemen werden, ist ungewiß." Stellung des Fürstenrats. Sonstige Nachrichten.

---

1) Sie hatten in einer Supplik („Churfurstlich brandenburgische preußische Cantzleiverwandte"), Königsberg i. Pr. 27. Dezember 1607 darum gebeten.
2) Heidelberg 6. Januar 1608.

2025. Korrespondenz mit Markgraf Johann Georg. Januar bis August 1608.

Rep. 46. 6a.

Es handelt sich um die Stellung des Markgrafen bei den schlesischen Fürstentagen, wovon er ausgeschlossen wurde. Spätere Änderungen durch Tod des Bischofs von Breslau, durch die böhmisch-ungarischen Wirren zwischen Kaiser und Erzherzog Matthias. Umfangreiches Material (Brief Zierotins).

2026. Korrespondenz mit dem Bischof von Bamberg wegen Hersendung eines Sensenschmiedes. Januar bis Juni 1608.

Rep. 9. Hammerwerke GGa Fasc. 1.

2027. Streitige Fischerei mit Magdeburg auf der Havel. Januar bis Mai 1608.

Rep. 26. Vol. I. nr. 3.

Es handelt sich um Untertanen der von Briest, von Treskow, von der Hagen in Böhne, Mögelin, Steckelsdorf, Göttlin und Grütz.

2028. Ehestreitigkeiten zwischen dem Hofjunker Wolf Joachim von Birkholz und seinem Eheweib Elisabeth Falcke. Januar bis Mai 1608.

Rep. 47. 9.

Gutachten des D. Christophorus Pelargus.

2029. Mißhelligkeiten zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Erzherzog Matthias wegen der ungarischen und österreichischen Verhältnisse. Januar bis Dezember 1608.

Rep. 3. 1—10.

Eine sehr umfangreiche Korrespondenz mit dem Kaiser und Erzherzog Matthias, König Christian IV. von Dänemark, den Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Sachsen, Landgraf Moritz von Hessen u. a. in diesen

Angelegenheiten, die sich vielfach mit Reichssachen, namentlich Reichstagsverhandlungen berühren. Sendungen des Kaisers: Graf Wilhelm von Fürstenberg, Reichshofrat, (März)[1]), Graf Georg Friederich von Hohenlohe, Herr zu Langenberg, Kriegsrat und Oberst; Geheimer Rat Andreas Hannewaldt von Eckersdorf (April/Mai). Sendungen an den Kaiser: Oberhauptmann von Küstrin Wedigo Reimar Gans zu Putlitz und Dr. Arnold de Reyger. Deren Berichte. Sendungen von Erzherzog Matthias: Ludwig Herr von Starhemberg auf Schönpähl (Februar/März). Sendung an den Erzherzog: Adam von Schlieben und Nickel v. Kötteritzsch. Deren Berichte. Schreiben des Peter Wockh Ursinus Herr von Rosenberg auf Wittingau (Februar) wegen interzipierter Briefe der ungarischen und österreichischen Stände.

2030. Schreiben von Kurpfalz an Markgraf Johann Siegismund. Heidelberg, 1. Februar 1608.

Febr. 11.

Ausf. Rep. 35. A. 3.

Gütliche Einigung in der jülichschen Frage. Das Direktorium des Markgrafen.

Antwort auf ein Schreiben[2]) des Marckgrafen. Der Kurfürst hat sich über eine Handlung und Vergleichung wegen der jülichschen Erbfolge bereits in einem Schreiben vom 19. August 1607 klar ausgesprochen. Darnach solle diese Handlung das Recht des Markgrafen nicht strittig machen, viel weniger, daß „E. L. sich ihres iuris ihro und der Posteritet zu Verfang begeben soltten, sondern hat bey unß jeder Zeit, wie noch, den Verstandt gehabt, daß E. L. und andere Interessenten die Handlung dahin richten woltten, wie sie sich under einander vorbehalten eines jeden Interesse, daß sey nun beschaffen, wie es wolle, dergestalt vergleichen möchten, daß künfftig, da etwa ein Dritter sich ins Spiehl einzumengen und einzubringen understünde, solcher mit gesambten Rhat und Zuthun ihr der Interessenten davon vielmehr abgehaltten, alß etwan deme durch der Interessirten Trennung Thür und Thor zu diesen Landen eröffnet und sie, die Interessenten, hernacher von außn das Zusehens haben müsten . . . Und haben E. L. zu ermeßen, daß eben solche Strittigkeit und Trennung, da sonsten nichts anders wehre, den keyserlichen Rhäten Ursach und Praetext zu Verordnung eines Commissarii in die gülchische Landt gnug sein würde, wie aber alßdann diese Landen auß solchen Henden wider zu bringen, möcht, wo nit unmöglich, doch zumahl schwehr fallen.“ Mittel für die gütliche Handlung vermag Kurpfalz noch nicht anzugeben. Um für Brandenburg jedes Praejudiz zu vermeiden, hält Kurpfalz es für richtig, wenn der Markgraf „von Neuburgs L. zuvorderst vernemmen, woruff sie solche Gütlichkeit zu stellen und zu tractiren vermeinten,

---

1) Kurfürstlicher Bescheid vom 22. März 1608, Regest in B. A. V Nr. 126 S. 302.

2) Datumangabe fehlt.

köndten E. L. alßdann vielleicht hierin desto klärer und sich nach Befindung dißfalß uf den ein und den andern Weg auch desto richtiger resolviren.“ Pfalz kann nichts weiteres vorschlagen und erwartet die Deduktion des Markgrafen über seine Rechte.

„Deß Directorii halben, so von dero geliebten Herrn Vattern E. L. in dieser gülchischen Anwarttungssachen ubergeben werden will, seindt uf beyden Seiten, ob sich E. L. deßelben zu underziehen oder nit, nit geringe bedenckliche Ursachen. Aber auch unsere Gedancken E. L. darunder zu eröffnen, so woltten wir deroselben die Ubernehmung ermelts Directorii auß Ursachen, die E. L. uff solcher Seiten selbsten vernünfftig anziehen, nit allerdings widerrhaten, doch mit diesen beeden conditionibus und Vergewißerungen, daß dero Herrn Vatters L. nichts desto weniger und neben dem E. L. daß Werck principaliter führten und dirigirten, die Hand dabei haltten, jeder Zeit und, so offt es die Notturfft erforderte, mit Schickungen, Schreiben und sollicitationibus ihre Authoritet darzu leyhen, auch vorß ander alle Mittel, so viel möglich, darzu subministriren wollte . . .“

Es folgen Ratschläge wegen der (angeblichen) kaiserlichen Statthalterei in den jülichschen Landen.

„Daß sonsten E. L. dem Herrn von Reedt ihretwegen der gülchischen Sachen halben besonders committirt, darin haben sie wohl gethan.“

Angelegenheit Donauwörth und deutscher Reichstag.

2031. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 3. Februar 1608. Febr. 13.

Konz. korrigiert von Löben und Pistoris. Rep. 34. 113 b. vol. II.

Da das Gutachten von Kurpfalz, wie weit in den jülichschen Sachen jetzt zu gehen, eingekommen, wovon er Kopie erhalten hat, so „haben mitt I. Ch. G. wir underschiedtlich aus den Sachen geredt. Sie halten aber in Gnaden davor, es sey ferner Resolution zu erwartten.“ Sie stellen anheim, ob er ratsam findet, Diskaw von diesem Bedenken auch Kopie zuzuschicken, „sich umb so viell mehr daraus zu informiren, oder aber ob zuvor seine weitere Relation uf vorigen Bevehlich und mithabende Instruction zu erwartten.“ Vielleicht hat Diskaw schon von dem pfälzischen Gesandten Nachricht erhalten.

2032. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Febr. 14. Cölln a. S., 4. Februar 1608.

Konz. Rep. 23. 12c.

Streit zwischen dem mecklenburgischen Amt Wredenhagen und Wittstock wegen Mastungsgerechtigkeit in der Wittstocker Heide.

„Ob wir woll vor unser Persohn underthenigst gehrn gesehen, das die anderweit uf den Montagk nach Estomihi in der Wittstockischen Greinzsach angestelte Commission ohne weitere Prorogirung vortgengigk sein muegen, so erinnern wir uns doch, das nicht allein D. Bruckman diese Sachen allerdings unter Handen und in seiner Verwahrung hat, sondern auch do schon solches nicht wehre, das doch itziger Zeit niemands von E. Ch. G. Rethen alhier anwesend, welcher hierzu abgeordnet werden kunte, sinthemahl D. Reyer noch zu Crossen, Herr Pistoris auch anderer E. Ch. G. teglich furfallender wichtiger Sachen halber nicht zu entrahten, zudem das Cammergericht zimblich schwach besatzt; da doch auch daselbst gnugk zu thuen, das wir also keinen andern Wegk sehen, als das noch vor dismals angereyter Tagk prolongirt werden muß." Sie senden Entwurf eines bezüglichen Schreibens an Herzog Carl zu Meckelnburgk.[1])

2033. Sechzehnter Bericht der Gesandten in Regensburg.

Febr. 16. Regensburg, 6. Februar 1608.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Reichstagsangelegenheiten. Stellung Kursachsens zu Kurpfalz in Religionssachen. Donauwörth.

Es werden die Vorgänge wegen der Revision der Relation vom 30. Januar geschildert. Mainz sagt zunächst die geplante Sitzung vom 1. Februar ab. Es hat sich dafür bereits am 31. Januar an die sächsischen Gesandten wegen gütlicher Vergleichung gewandt. Die deswegen geschehenen Ausführungen und Schritte meldet der sächsische Rat Dr. Timaeus den Brandenburgern. Weitere Verhandlungen dann zwischen Pruckman und dem sächsischen Gesandten v. Brandenstein. Letzterer entschuldigt die nicht geschehene Kommunication mit Pfaltz damit, das sie „Befehlich hetten, das Directorium in Sachen die Religion selbsten betreffend Pfaltz nichtt zu lassen, unnd hieltens I. Ch. G. zu Sachsen unnd die Rhäte drinnen dafur, das dieser Punct des Religionsfriedens da hinnein gehorig were, doch liessen sie woll geschehen, das wir unsers Theils mit gueter Discretion, da es uns gefellig, hieraus mitt Pfaltz communicirten". Sehr ausführlich werden nun die einzelnen Versuche, zu einer Einigung zu kommen, geschildert. Am 4. Februar sind die Evangelischen bei Kurpfalz zusammengewesen,

---

1) Hier beruht überhaupt umfangreichere Korrespondenz mit Mecklenburg in dieser Angelegenheit.

um eine Schrift in bezug auf Donauwörth an den Kaiser und seinen Kommissar zu verfassen. Sachsen hat ein „wunderliches Votum, dessen sich niemands versehen, dessen auch sonderlich die anwesende Reichsstedte wenig erfrewet“, vorgebracht. Pruckman hofft auf Änderung desselben.

2034. Fünftes Reskript an Pruckman.

Steinfurt, 7. Februar 1608. Febr. 17.

Einkommen 18. Februar 1608.

Ausf. Rep. 10. MMM. und Konz. Rep. 10. QQQ.1. Regest BA. I. S. 659.

Verbündnis der Evangelischen.

In bezug auf den in der abgesonderten Relation vom 17. Januar angedeuteten kur- und furstlichen Konvent befindet der Kurfürst die vorgehenden Sachen „der Wichtigkeit, das nicht unzeitig uff Mittell zu gedenckhen, wie den besorgenden praeiudiciis vorzubawen, tragen aber hierneben dieße Beysorg, das nicht allein des Churfurstens zu Sachsen L. schwehrlich zu der persönlichen Zusammenkunfft, so wenig auch zu Abordnung dero Gesandten zu vermögen sein werde, sondern auch der mehrer Theil der andern Chur- und Fursten, so der evangelischen Religion verwandt und zugethan, sich dahero entschuldigen möchten, das sie zuvorn von ihren zu Regenspurg anweßenden Rhäten mehrere Bericht erwartten musten p. und würde allßo unter vergeblicher Verfließung der Zeit dißfalls wenig verrichtet werden können.

Hieltten demnach unßers Theillß fur bequemer, woferr ja daruber nochmalls der samptlichen evangelischen Chur- und Fursten sonderbaren weitern Erclerung von Nöten sein soltte, das ihr, die Unßerige inngesampt, euch mit der anderer unßerer Religions verwandten Chur- und Fursten Rhäten und Abgesandten vertrewlich zusammbde gethan und gewiße capita oder Articul, darvon weiter zu deliberirn sein woltte, auffgesetzt, dießelben auch nach einmuetigem Schluß, ein jedlicher seiner Herrschafft zu Erhaltung weiterer Resolution ungeseumbt zugeferttiget hette; darauff sich dann ein jeder Standt zu ercleren und allßo dortt in loco weiter die Notturfft inngesampt zu verrichten, welches auch . . nicht allein zu Ersparung vieler Uncosten und Zeit dienlich, sondern auch umb so viel desto unvermerckter zugehen würde, da sonsten die andern Zusammenkunfften baldt groß Uffsehens und mehr Ungelegenheit geben.“ Unten rechts die Unterschrift Julius Has.

2035. Memorial für den Oberhauptmann Wedigo Edlen Herrn zu Putlitz, Hauptmann Jobst von Carlowitz zu Lebus und Fürstenwalde, Kammergerichtsrat Arnold de Reyger und Kammermeister Berger.

Febr. 19. Steinfurt, 9. Februar 1608.

Ausf. Rep. 45. 8.

Nachlassenschaft der Kurfürstin Elisabeth. Verhandlungen mit den Abgesandten der fränkischen Markgrafen.

Den Räten sind die bisherigen Verhandlungen[1]) bekannt oder aus den Akten ersichtlich. „Wir hetten woll genzlich gehofft, es sollten die Sachen lengst dergestallt expediret worden sein, wie es die Notturfft erfordertt. Weil aber uber alle Hofnung und Zuvorsicht das Wergk von einer Zeitt bis zur andern ufgehalten und die anwesende Abgesandten in effectu nichts alls nuda dilatoria suchen, wir berichtt werden, das man mit einer Legation an der Röm. Kays. M. . . . Hoff umbgehen soll, inmaßen dann Dr. Winß[2]) albereits ufgezogen sein soll, die anwesende Gesandte eine hypothecam uf unser Herzogkthumb Crossen anziehen wollen, alles, was von uns vorgenommen wirdt, vor Attentata achten und halten und in summa der Wiederwerttigkeit, so uns und den Unserigen begegnet kein Ende, wir auch aus dem, was bis anhero von unsern daselbst anwesenden Rhäten unterthenigst referendo einbrachtt, auch ad part an die Unserige geschrieben worden, soviell vormercken, das es ein langwihrig Wergk werden wirt, wo wir nicht einsmalls Resolution nehmen, was zu thuen oder zu lassen, so haben wir nach viell außgestandener Gedult das ganze Wergk in fleißige sorgfeltige Bedacht gezogen und entlich dahin, wie follget, geschlossen:

Wir wolten zwar ungern was anordtnen, so unserer freundtlichen geliebten Brudern und Geschwistern im geringsten zuwieder sein könte, auch das Ansehen haben möchte, alls wehren wir kegen I. L. allerseits nicht dermaßen affectioniret, wie es die bruderliche Vorwantnuß erheischtt und erfordertt. Weill wir aber gleichwoll uns zu erinnern, das nicht allein dem unwiedersprechlichen Herkommen nach, sondern auch Inhalt und Vormuge der pactorum dotalium, wie imgleichen der darauff erfolgter Widdumbsverschreibung unserer in Gott ruhenden freundlichen geliebten Fraw Mutter christsehligster Gedechtnus Recht und Gerechtigkeitt an berurtem Herzogthumb Crossen morte ipsa erloschen,

---

1) Geführt zwischen den kurfürstlichen Kommissaren Carlowitz, Pistoris und Reyger (Instruktion vom 28. November 1607) und den fränkischen Abgesandten, den Räten Achatz von Guttenberg, Siegmund von Haynach, Dr. iur. Victorin Streitberger und Dr. jur. Johann Baptista Baum (Kreditiv vom 3. Januar 1608. Ausf. Rep. 45. 7.)

2) Dr. Mattheus Winß war in Diensten der verstorbenen Kurfürstin, später der fränkischen Markgrafen. Er und seine Ehefrau wurden wegen Gewalttätigkeiten gegen seinen Schwiegervater, Bürgermeister Micheas Müller zu Crossen, gefänglich eingezogen. Er war lange Zeit in Küstrin in Haft. Darüber umfangreiche Akten 1608—1611 in Rep. 45. 11. Die fränkischen Markgrafen nehmen an, daß er wegen seiner politischen Stellungnahme in Haft gehalten wurde. Schreiben vom 9. Juli 1609. Ausf. Ebenda.

wir mit demselben Herzogthumb solenniter von der Röm. Kays. M. alls Könige in Böheimb beliehen, unser erb- und eigen ist, uns auch zu aller Billigkeit erbothen, unserer Bruder L. kein ius retentionis gestendigk, inmaßen daßelbe auch vermuge der beschriebenen Recht nicht sein kan, und do wir schon unserer Bruder L. nichts Ungleichs zutrauen, doch besorgen mußen, es möchten sich unruhige Leuthe finden, so etwan unnötige Intricat voruhrsachten, auf diesem aber einzig und allein nur bestehen will, das das angefangene Inventarium continuiret und ohne Continuation dessen zu keiner Richtigkeitt zu gelangen, auch uns beschwerlich, wir wollen nicht sagen, verkleinerlich, das unserer Bruders L. Gesandten in unseren eigenen Landen liegen und pro libitu dominirn wollen, so haben wir nach gnugsamen Bedachtt dahin Resolution genommen, das die Inventirung der brieflichen Urkunden nechstes Tages vorzunehmen, dann, weill wir unserer junger Bruder und Geschwister L. Tutor, Curator und Vormundt, dieselbige zu unterhalten schulldigk, so will uns gebuhren, dahin zu trachten, damit das Inventarium dergestalltt gefertigt werde, das wirs heutt oder morgen, wie auch unser freundtlicher geliebter Sohn und Gevatter, . . . Herr Johan Sigißmundt . . . bey der Posteritet und Nachkommen zu verantwortten, und weill solches ohne Inventirung der brieflichen Urkunden, welche in allem Erbschaft pars potissima haereditatis sein sollen und mussen, darauß das corpus haereditatis et onerum nothwendig zu machen, so sollen unsere Räthe und Gesandte den anwesenden fränkischen Räthen dasselbe neben Vormeldung unsers gnedigen Grußes anzeigen, auch die Inventirung, es sein nun die fränckischen darzu resolviret oder nicht, folgender Gestalt expediren und vorrichten und, damit sie umb so viell weinger Ursach berurte Inventation ferner, wie bis anhero geschehen, zu difficultiren, so sollen sie hiemit befehlicht sein, ihnen, den Fränckischen, zu eröffnen, das wir davor achteten, es wehren die brieflichen, wie dieselben auch Nahmen haben möchten, in 4 Capita zu distinguiren. Wir wehren auch mit derselben Distinction woll einig. Sie, unsere und unserer geliebten Bruder Gesantten, sollten sich entweder alle oder durch einen Außschos zusamben setzen, die Urkunden inmaßen solche in den Casten consensu utriusque partis gelegt worden, in guter Geheimb und sub fide, damitt ein jeder Teill der Herrschafft vorwantt, vornehmen, doch dargestellt und allßo, das ihr, die Unserigen, die Direction haltet und distinguiret, unter denjenigen, was

1. immediate zur Erbschafft gehörig,

2. was etwa von allten cassirten Dispositionhendlen und Landtsachen vorhanden,

3. was vor chur- und furstliche Schreiben an unsere in Gott ruhende Fraw Mutter daselbst sein wurden,

4. was etwa von Privatpersonen an unsere in Gott ruhende Fraw Mutter gelanget wehre, und was nun anfenglich die zur Erbschafft gehörige Sachen betrifft, dieselbe werden nicht unbillich allen Interessenten zum Besten, alls der vornembste Theill von der Erbschafft in Inventarium gebracht, inmaßen dann unsern Gesandten hiemit befohlen sein soll, solchs also zu effectuiren, wie dann in specie die Widdumbsvorschreibung, die pacta dotalia, do sie originaliter oder copeilich befunden wurden, die

unterschiedene Donationes über das Closter Arndtsehe, Portugaleßer, Biergellt und, was des Dinges mher, wellches wir dann nicht begehren, sondern in das Caput referiret haben wollen, weill uns dieselben nichts praejudiciren können, wir es auch lengst zu rechtlicher Erörterung gestellt haben, und man uns dahero nichts Vorweißliches nachzusagen.

Dasjenige aber, 2do, so von den Dispositionhendeln und Landtsachen noch vorhanden sein möchte, das sollen die Unserigen zu sich nehmen, dann wir wissen uns zu erinnern, das es vorglichene Sachen, auch Inhallt der aufgerichten Vorgleichung alles, was bisanhero vorgelauffen, cassiret und ufgehoben.

Das auch unsere Bruder L. bei fürstlichen Ehren, Treuen und Glauben, es ist also hochbeteuerlich vorbriefft und vorsieglet, vorsprochen und zugesagt, do schon uber alles Vorhoffen jemant von den jungern Bruedern etwas difficultiren sollte, mit uns vor einen Man zustehen, so können wir nicht absehen, worzu es dienen möchte, wan dergleichen noch etwas bei der Fraw Mutter L. gewesen und es solte in andere Hende gelangen und kommen, wurde nichts alls unnötigen Gezäncke erregen und doch ohne einigen Effect sein, und ob wir woll nicht zweiveln, es werden nicht allein die eltern unsere Herren Brudere, was vorbriefett und vorsieglet, sondern auch die jungern stet und vhest nachkommen, was auch vorglichen der Erbarkeitt, der Billigkeit, der guldenen Bull und Churfurst Alberti Achillis Germanici hochvornunftigen Vorfassungen gemes, so mußen wir doch besorgen, das nicht etwa unruhige Leuthe sich uber kurtz oder lange fänden, dergleichen alte cassirte vorlegene Hendell hinwieder vorzusuchen und sowoll uns alls unsere elltere Bruder L. selbst unnötige vorgebene Intricat zu machen.

Nach dem uns dann als den eltisten Churfürsten des hayligen Römischen Reichs gebueret auf Friedt und Ruhe zu trachten, wie ingleichen alls dem Herrn Vather aus getrewer sorgfeltiger Affection, als dem eltesten Bruder und durch Vorleihung des Allmechtigen dem Heubt unsers Churhauß Brandenburg dahin zu sehen, damit alle Materia cassiret und ufgehoben werden möge, deren sich etwa unruhige Leuthe zu vorgebener Weiterung gebrauchen möchten, so haben wir nicht unbillich dohin gedacht, wie oben unsere Gesandten in diesem Punct committirt und befohlen worden ist.

Wir wissen uns hierbei zu entsinnen, daß bey todtlichem Abgang unsers in Gott ruhenden Herrn und Vathern Churfursten Johans Georgen . . . man die Dispositionacta, wie woll ohne einige Ursache, transferiret und wegkgenommen und do wir schon, wellches doch aus angezogenen Ursachen sich viell anders erhellt, dessen, wie wir vor guth angesehen, nicht befueget, so hetten wir uns des iuris talionis nicht unbillich zu gebrauchen; wir wollen geschweigen, was uns zu Anspach begegnet, do man alle Acta in Vorwharung genommen und uns dasjenige folgen lassen, die Direction gehalten, was unsere Bruder L. Rhäten wohl gefallen: derentwegen wir nicht unbillich dasjenige effectuirn, was wir sowoll der Disposition alls Landhendell halben, die uns dann immediate zustendig, vorordnen, undt mußen wir endlich nach lang außgestandener Gedult dermalleins wissen, ob wir oder die fränckischen Räthe Herr im Lande.

Was aber vors Dritte chur- und furstliche Schreiben, sie kommen, woher sie wollen, do können wir geschehen lassen, das sollche die fränckischen Räthe zu sich nehmen und es damit machen, wie es ihnen gefellt oder sie befehlichtt. Wir seindt auch der Meinung, das ihr, die Unserigen, solche nicht solt lesen, nur die Uber- und Untterschrifft davon sehen und ihnen, den Frenckischen, alsofortt, soballt ihr befinden werdet, das es chur- oder furstliche Schreiben sein, außantwortten, dann wir begehren davon nichts zu wissen.

Dasjenige, so vors Vierte Privatpersonen an unsere in Gott ruhende Fraw Mutter haben gelangen laßen, do ist inter personas et contenta zu distinguirn. Dasjenige, so von unsern Räthen, geschwornen Lehenleuten und Unterthanen, auch denjenigen, so sich unter uns ufgehalten, geschrieben worden, solches sollen die Unserigen zue dem Ende zu sich nehmen, damit wir gleichwol sehen, wie und welcher Gestalltt unsere Räthe, Lehenleute und Unterthanen, auch diejenigen, so sich unter uns gehalten, einß Teills auch nach angetrettener unserer Regierung gegen uns affectioniret geweßen und deßen seind wir nicht zu vordencken.

Was aber andere, so uns nicht vorwandt geweßen, an I. L. bracht, darumb haben wir uns wenig zu bekummern: es wehre dann, das in denselbigen Schreiben die Disposition mit einlieffen, so bliebe es billich bey dem, waß oben beim andern Punct, vorsehen worden ist.

Und weill wir dann einsmalls auß denen Ursachen, welche wir im Eingange erwehnet, aus dem Handell sein wollen, so sollen unsere Gesandte solchs nicht allein coniunctim mit den fränckischen anwehsenden Räthen fleißig reden, sondern sie willigen drein oder nicht, effectuiren und zu Wercke richten.“ Es werden weitere Anordnungen für den Fall getroffen, daß die fränkischen Gesandten abreisen oder nichts an sich nehmen wollen. Dann soll die Inventarisierung unter Anwesenheit von Zeugen und Notaren durchgeführt werden.

2036. Bericht von Diskaw.

Haag, 9. Februar 1608. Febr. 19.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Klevische Gesandte. Unterredung mit Graf Wilhelm von Nassau. Jülichsche Angelegenheit bei den Friedensverhandlungen.

Meldung über den Fortgang der Friedensverhandlungen. „Neben diesem soll E. Ch. G. ich unterthenigst nicht vorhalten, das die jülischen und clevischen Rähte und Gesandten als Wachtendunk, Cammermeister, Wilach, Licentiat Kupper und Dr. Aldenhofer am verschienen Sonnabend mich in meinem Losament besucht und durch Doktor Aldenhofen ansprechen laßen; sie zweiffelten nicht, mir wurde wißend sein, welcher Gestaldt die jülische und clevische Rähte in abgeordenter Schickung an E. Ch. G. im Nahmen . . . ihres gnedigen Furstenn unter anderm vorbringen laßen, das die Staden aus Geldern mit dem clevischen Furstenthumb etzlicher vornehmer Örther halben . . . in Differenz gerathen.“

Es folgt eine längere Ausführung der Rechtslage. Dißkaw will sich ihrer annehmen.

„Schlieslich vormelde E. Ch. G. ich untertheniġst, das Graf Wilhelm zu Naßau den churpfältzischen Gesandten und mich zu sich erbitten laßen, und als wir S. G. besucht, haben sie absonderlich diß bey uns angebracht, sie befunden sich hoch obligirt, beiden Churfursten, Pfaltz und E. Ch. G. allen treuen Dinst zu erweisen, welches sie nach allem Vormuegen gerne thun wolten. Nun könten sie uns nicht bergen, das zwar in der Friedeshandelung von beiden Theilen so weit gekommen, das entweder ein Friede geschloßen oder in wenig Zeit einen Ausschlagk zum Kriege wieder gewienen wurde. Darumb dan nicht die allgemeine Sache gentzlich zu vorlaßen, sondern ihres Ermeßens vor die evangelische Christenheit beßer, ein gueter Krieg als ein falscher Friede, besonder wan diese Lande ihre Wohlfart begeben oder daran gehindert werden solten. Und wie wohl es noch ungewis, uf welche Seitte es schlagen möchte, so hielten sie dannoch darfur, es solten die Herrn Staden zu erinnern sein, das sie uf diese beide churfürstliche Häußer sehen und sonderlich die jülische Sache und I. Ch. G. daran habenden Interesse in Acht nehmen, auch demselben nachsetzten, deßen sie sich gegen ihnen so statlich vorpflichtet, darbey und uber sie selbsten mit gewesen. Do wir nun hierinnen befehlicht, so hielten S. G. es dafur, es wehre Zeit, wo aber nicht, so wurde es die Notturfft sein, deßen bei unser Herrschafft zu erholen.

Vors ander wolte es auch die Billigkeit erheischen, das man Spanien erinnere, das die benachbarten evangelischen Örther unbedränget blieben, er auch den päbstlichen Obrigkeitten wieder ihre Unterthanen zu Untertrückung derselben, auch zu Hinderung ihrer evangelischen Religionübung nicht beistendig sein wolte, zweiffelten nicht, wir wurden dergleichen zu erinnern, auch von unser Herschaft befehlicht sein.“

Die Gesandten bedanken sich, ihre Fürsten hätten ähnliche Gedanken und sie wollen referieren.

Anm.: In den folgenden Relationen spricht Dißkaw häufig über die jülichschen Angelegenheiten, sowie deren Berücksichtigung bei den Friedensverhandlungen, Einsetzung eines kaiserlichen Gubernators oder Kommissars, Bestrebungen der Herzogin von Jülich, die Prätensionen des Herzogs von Nevers usw. zu erlangen. Die Einzelheiten werden nur berücksichtigt, wenn sie für Erklärung der Reskripte notwendig sind.

2037. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 11. Februar 1608.

Febr. 21.

Konz. korrigiert von Löben. Rep. 34. 113 b. c.

Haben über die Relationen des von Diskaw berathen. Ehe aber mehr particularia von ihm einkommen, können sie zu keinem gewissen Schluß gelangen. Senden Entwurf eines entsprechenden Schreibens. Nach Eingang der Antwort darauf wollen sie getreulich weiter einrathen helfen.

2038. Schreiben von August Hildeßheim an Löben.

Steinfurt, 11. Februar 1608. Febr. 21.

Ausf. ganz eigenhändig. Rep. 21. 136.

Gleich vor der Predigt sind zwei Pakete aus Regensburg eingekommen. Das beifolgende hat sich der Kurfürst vorlesen lassen und befohlen, es in geschwindester Eile unter der Predigt dem Kanzler zu senden „und sonderlich des jülichischen Puncts halb zu erinnern, es möchten doch die Herren geheimen Räthe sich bey einander auffhaltten, und soviel der Herren beysammen, wie sie denn in Gedanckhen, daß der v. Wallenfelß auch noch zur Stede, in gesambten Rath deliberiren, ob nicht von Nöthen, daß nach gestaltten Sachen die Herzogin zu Preußen p. und I. F. G. Marggraff Johans Sigißmundt p. in aller Eill des Zustandes und daneben I. Ch. G. gnedigisten Intents erinnertt wurden, weil, da die Sachen zu Rechte anhengig gemachtt, immittelst die Kays. M. die Lande einnehmen und administriren lassen und . . . schwer wiederumb herauß zu bringen sein möchten, das I. Ch. G. die vorgeschlagene Guete durchaus vors beste und rathsambste Mittell noch hieltten, auch der Herrn Abgesantten Vorschlagk mit etzlichen hierzu deputirten sonderbaren Personen sich nichtt ubell gefallen ließen, andere Uhrsachen zu geschweigen, die den Herren ingesambt ohn das bekandtt wehren p. So woltten auch die Herren nicht von einander rukken, dan das ander Convolut, so nach der Predigtt abzulesen, soltte neben fernerer Eröffnung I. Ch. G. gnedigsten Gemuths noch heintt gar gewiß volgen. Was auch vor Schreiben eins oder andern Theiles hierauf bedachtt wurden, wehren ingrossiret zur Volnziehung umb so viel schleuniger neben der Herren rathsamen Bedenken heraußzuschikken, inmaßen dan höchstgedachte I. Ch. G. in den Sachen sehr sorgfeltig und dieselbe gern ufs ehiste expediret sehgen.“

2039. Reskript an Diskaw.

Cölln a. S., 12. Februar 1608. Febr. 22.

Konz. von Pistoris. Rep. 34. 113 c.

Erkundigung wegen der vorgeschlagenen Union. 13 Punkte betr. dieselbe.

Antwort auf die bisherigen Berichte, insbesondere wegen der vorgeschlagenen Union. „Weill es aber an sich selbst ein sehr großes undt weit außehendes Werck, in welchem, zuforderst undt ehe wir uns Schließliches resolviren undt erkleren können, mehr Information undt Berichts auff unterschiedene Punct von Nöten sein will, als haben wir deren etzliche aufsetzen laßen, wie ihr beyliegendt zu befinden, und begehren hiermit gnedigst befhelendt, da hinfuro dergleichen etwas an euch bracht oder es sonst die Gelegenheit geben wirdt, ihr wollet in guttem Vertrawen undt unvermerckt unsers hieruber habenden sonderbahren Befhelichs desselben halben, wie es in einem undt dem andern eigentlich gemeinet

sey, mehr Berichts undt Erkundigung einnehmen undt uns davon außfurliche Relation einschicken."

Anm.: „Bey der vorgeschlagenen Union wollen vornemlich nachfolgende Punct zu erkundigen sein:

I. Ob die evangelische Chur- undt Fursten des Reichs principaliter undt immediate mitt der königlichen Wirden zu Frankreich, Engellandt undt Dennemarck beneben den Herrn Staden sich in eine Union einlaßen undt mit denselben coniunctim capitulirn sollen oder, ob die Herrn Staden mit einem jeden König insonderheitt tractiren und hernacher mitt den evangelischen Chur- und Fursten des Reichs auch eine sonderbahre Capitulation haben wolten, also das die evangelische Chur- und Fursten mitt dehm, was sonst mitt den andern tractirt werde, nichts zu thun.

II. Da die evangelische Chur- undt Fursten vor sich selbst undt principaliter mit hochstgedachten königlichen Wirden tractirn sollen, wie es an dieselbe zu bringen, ob die evangelische Chur- und Fursten solches vor sich thun oder die vonn Staden es auff die Bahn bringen wolten.

III. Da die evangelische Chur- und Fursten mit den Königen Frankreich, Engeland und Dennemarck vor sich nichts tractiren solten, was sie dan diese Union gebeßert.

IV. Weill auß der Capitulation, so albereit mit Franckreich gehalten, auch itzo mit Engelandt tractirt wird, nicht zu befinden, das ermelte Könige sich tempore pacis zu einiger Contribution vorbinden, sondern alles nur ad causam fractae pacis gerichtet, ob dan die evangelische Stende des Reichs allein contribuirn oder auch nur ad casum fractae pacis verpflichtet sein soltten.

V. Was die evangelische Chur- und Fursten sich auff allen Fall zu den Herrn Staden hinwiederumb zu versehen, ob die Herrn Staden ihnen totis viribus beystehen oder aber nur Kriegsvolk, wan man es begehret, folgen laßen wolten.

VI. Ob die Capitulation indefinite auff alle Fälle, da ein Theill des andern benötiget wehre, es sey in Prophan- oder Religionsachen, oder aber nur ad defensionem religionis zu richten.

VII. Da durch die Römische Kays. M. die evangelische Churfürsten, Fürsten und Stende quocunque praetextu mitt Hoffproceßen undt executiones (wie itzo zu Donawordt geschehen) angegriffen werden solten, was man sich alsdan der Herrn Staden Aßistentz zu trösten undt, ob sie dieselbe salva pace cum Hispano et Alberto inita leisten könten.

VIII. Wan man mit dem Hause Österreich oder auch mit Ertzherzog Alberto selbst quocunque praetextu zu thun bekömme, ob die Herrn Staden den evangelischen Chur- und Fürsten Assistents salva pace leisten könten.

IX. Ob die Capitulation auff die evangelische Chur- und Fürsten ingesambt undt also collegialiter lauten, also das die Herrn Staden denselben nicht ehe assistirn dorften, es wehre dan, das sie collegialiter erfordert werden, oder ob ein jeder Chur- und Furst sich solcher Aßistentz auch in privato vor sich, wan gleich die andere nicht bey ihm stunden, zu gebrauchen.

X. Wan die meisten evangelischen Chur- und Fursten sich, wie zu besorgen stehett, zu dergleichen Union nicht verstehen wolten, ob die Staden mit den wenigstem Theill sich nichst desto weniger unirn wolten in Betrachtung, das von den Wenigen, so sich einlaßen werden, so gar viell nicht praestirt werden konte, sie aber hiergegen desto stercker Aßistentz von Nötten.

XI. Was die Herrn Staden in specie bey dem Hauß Brandeburg zu thun bedacht, da daßelb ihre Aßistentz in Preußen wegen allerhand besorglicher Fälle benötiget, ob es in vorstehenden Tractaten dahin zu bringen, das die unirten Könige und Provincien sich deßelben negotii, als daran gleichwoll auch respectu religionis nicht wenig gelegen, principaliter annehmen.

XII. Was dem Hause Brandenburg in der julischen Sache zum Besten geschehen solte, insonderheit da daßelb nicht immediate mit Spanien, sondern mit den andern interessirten evangelischen Fürsten, zuforderst aber mit der Kays. M. in puncto apprehensionis zu thun haben solte.

XIII. Ob dasjhenige, was zwischen den evangelischen Chur- und Fursten undt den Herrn Staden endtweder mit undt neben den unirten Königen oder absonderlich offensive oder defensive geschloßen, auch also publicirt werden solle, als die mit Franckreich aufgerichte Capitulation.“

2040. P. S. zu den Reskripten an Diskaw. Cölln a. S., 12. Februar 1608.

Febr. 22.

Konz. von Pistoris. Rep. 34. 113 c.

Ankunft des kaiserlichen Kommissars Ernst von Molart.[1])

Diskaw soll berichten, was des in jülichschen Landen angekommenen kaiserlichen Kommissars von Mollardt Verrichtung sey. „So befehlen wir euch hiemit gnedigst begehrendt, ihr wollet neben dem Herrn von Rheit euch dohin bemuhen, daß ihr alles daß, was von ihme vorgenommen wirdt, guete und bestendige aviso bey Zeit erlangen und uns daßelbe förderlichst berichten moget, insonderheit aber, ob er sich fur ein Curatorn oder Stadthallter außgeben und ein Zeitlang doselbst verharren werde, dann es sonst zuvor wol ehe geschehen, daß die Kays. M. ihre Gesandten der Örtter gehabt, die sich aber weiter nichts unterfangen noch angenommen.“

1) In verschiedenen Berichten von Rheydt und Diskaw wird dessen Ankunft bald gemeldet, bald widerrufen.

2041. Schreiben an Kurpfalz.

Febr. 22. Cölln a. S., 12. Februar 1608.

Konz. Rep. 34. 113 c.

Haager Friedenstrakten. Einschluß deutscher Fürsten in den Frieden. Zusammenkunft evangelischer Stände Deutschlands.

Aus den Berichten aus dem Haag ergibt sich, daß es „itzo uf dem berueht, wie die assistirende Stende mit in dem Friedenscontract eingeschlossen werden sollen und wir vor unser Persohn, sinthemahl das Werck nicht allein an ihm selbst schwehr, sondern auch grosse Verandtworttung und Gefahr uff sich hatt, hierunter nicht weinigk sorgkfeltig, auch dahero vor notig erachten, mit E. L. disfals guete vertrauliche Correspondentz zu halttenn, als bitten wir freundtlich, E. L. wolle uns unbeschwert mitt ehistem dero rathsames Guetachten, wie weit sie vermeinen, sich hierunter einzulassen undt, obs nicht ein Wegk, das es uf eine gemeine Zusammenkunfft der evangelischen correspondirenden Stende zu vorschieben und also eine allgemeine Sach daraus zu machen oder, wie es E. L. sonst am fuegklichsten anzustellen vor Notturfft ermessen, freundlich zu erkennen geben; seind wir erbottigk, darauf dem Werck ferner reifflich nachzudencken unnd erheischender Notturfft nach mit E. L. hieruber weittere Communication zu halten."

Anm.: Antwort von Kurpfalz: Heidelberg 13. März 1608. Schon auf der Zusammenkunft der Gesandten zu Heidelberg ist die Frage des Einschlusses bejaht worden. Der Kurfürst hegt auch für den Augenblick diese Ansicht, „sintemahl bei dergleichen Pacificationshandlung vor einhundert, zwey- oder mehr Jahren solches gantz bräuchlich und unverweislich gewesen und den Partheyen jeder Zeit freygestanden, wenn sie gewoltt, darinnen zu benommen. So wird ohne Zweifel beederseits das heylige römische Reich auch unersucht darin gedacht werden. Weiln dan auß solcher Einschliesung nicht folget, das einer oder anderer darin vermeltter Standt sich der Sachen angenomen oder des Krieges theilhafftig gemacht habe, sehen wir nicht, das einem oder anderm dadurch etwas Nachtheiliges soltte zugemuthet werden, sonderlichen in Betrachtung neben anderen frembden Potentaten auf des Königs in Dennemarckes K. W., so ratione Holstein ein Fürst des Reichs, und wie wir vernommen, ettliche Stende auß dem . . . westphälischen Craiß, des Hertzogen zu Gülchs L., der Graffe von Ostfrießland und andere umb dergleichen Inclusion außtrucklichen ansuchen." Es ist eine Spezifikation bei Aufnahme der korrespondierenden Stände zu empfehlen, damit jede Ungewißheit schwindet.

„Soviel die gemeine Zusammenkunfft belangt, seindt wir mit E. L. einig, das in allwegen dieselbe zu befürdern, soviel möglich, damit bey jetziger starcken Zusammensetzung der Papisten und daher umb so viel mehr nahender Gefahr, auch vielfaltigen ufwachsenden gravaminibus, auch evangelischen Theils ein rechtschaffenn bestendigen Verein möge erhandelt und verglichen werden, aber diesen Puncten dahien zu verschieben, wird unsers Ermessens der Sachen Beschaffenheit und die Zeit, weiln immittelst der Fried entweder getroffen oder zerschlagen werden möchte, nicht leiden wollen." Ausf. Ebenda.

2042. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 12. Februar 1608.

Febr. 22.

Konz. durchkorrigiert von Löben Rep. 21. 136.

Sie haben die beiden Relationen aus Regensburg erhalten, „uns auch darauf alsobald zusambde verfuegt, dieselbe im Rath verlesen, unnd befinden die Hendel also gewandt, das noch zur Zeit darinnen nichts erscheine, darauf E. Ch. G. sonderbahren fernern Resolution nötigk und daruber die daselbst anwesende Rethe in eventum nicht albereit zur Notturfft instruirt. Lassen es derowegen dabei auch nochmals bewenden, unnd muß erwartett werden, was dahero weitter einkommen wirdt, welches wir dann nicht weiniger mit Vleis verlesen, erwegen unnd E. Ch. G. darauf jederzeit mit Zufertigung unsers underthenigsten Bedenckens getreulich mit einrathen helffen, auch die Notturfft alhier verfassen lassen wollen.

Betreffendt aber den gülischenn Punct, da wissen E. Ch. G. sich gnedigst zu erinnern, wohinn unsere drei untterschiedliche schrifftliche Bedencken, so wir sembtlich unter unsern Pitschafften und Handtzeichen E. Ch. G. unterthenigst ubergeben, unnd sonderlich das letzte gerichtet, von welchem auch E. Ch. G. dero geliebten elttern Sohn Marggrafen Johan Sigißmunden, unserm auch gnedigstem Herrn, Abschrifften zugeschickt. Aldieweil aber unsers Wissens darauf von S. F. G. noch zur Zeitt keine Erclerung einkommen, welchen Weg I. F. G. am besten und bequembsten erachten, sonderlichen do wir underschidtlichen dasjenige erinnert, was wir nach unsern besten Verstandt die Notturfft ermessen, so wissen wir auch unsers Theils, ehe und zuvor solche I. F. G. Erclerung ervolgt, hierin weiter nicht zu rathen, sondern stehet dieselb nochmals zu erwarten. Und damit E. Ch. G. zu spueren, das wir ungehrn hierin ettwas verabseumet sehen wolten, so haben I. F. G. wir einen Extract, was deshalb itzo einkommen, zugeschickt und dieselb dabei nochmals erinnert, obangeregte dero Erclerung forderlichst einzuschicken. Wann nuhn dasselbe ervolgtt, kan alßdan der Hertzogin in Preußen F. G. dieselbe communicirt, und derselben Meinung auch daruber vernommen werden."

Anm.: Das Konzept des bezüglichen Schreibens von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund vom gleichen Datum liegt bei.

2043. Schreiben der verwitweten Kurfürstin Sophie von Sachsen. 14. Februar 1608.

Febr. 24.

Ausf. Rep. 94. A. Autographen.

Sie lehnt es ab, ihre Schwester aus dem brandenburgischen Hoflager[1]) zu sich zu nehmen, da sie jetzt zurückgezogen lebt. Sie rät, die Schwester zu ihren vollbürtigen Geschwistern (Landgräfin zu Hessen und Herzogin zu Pommern) zu schicken.

1) Sie hatte bisher bei der verstorbenen Kurfürstin Elisabeth in Krossen gelebt.

2044. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Febr. 25. Cölln a. S., 15. Februar 1608.

Konz. Rep. 21. 136.

Eben ist eine weitere Relation der Räte zu Regensburg vom 6. d. eingetroffen, „so wir erbrochen unnd im geheimen Rath verlesen. Befinden zwart daraus sonderlichs nichts, so noch zur Zeitt weitterer Instruction notig. Allein beruehet es itzo unter anderm darauff, das zuforderst des Churfursten zu Sachsen Ch. G. nochmals in etzlichen Puncten von E. Ch. G. nothwendig erinnert werden mussen". Wollen dasselbe zur Vollziehung nebst der Relation demnächst einsenden. — Sie schicken ferner zwei Erinnerungsschreiben von Kurpfalz vom 27. und 30. Januar, „daraus E. Ch. G. Ihrer Ch. G. nochmahlige getrewe Sorgkfeltigkeit zu vernehmen"; legen Antwort an den Kurfürsten, wie Schreiben an dessen Räte zu Regensburg zur Vollziehung bei. — „So haben wir auch der Hansehestedte abermahligs Suchen wegen der Stadt Braunschweigk durch beigefuegt Schreibenn zuzufertigen vor guth angesehen, dessen Volnziehung E. Ch. G. gleichfals underthenigst anheimgesteldt wirdt."

2045. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Febr. 25. Cölln a. S., 15. Februar 1608.

Konz. Rep. 21. 136.

Sie übersenden das versprochene Erinnerungsschreiben an Kursachsen nebst der Relation der Räte zu Regensburg.

P. S. Sie überschicken ferner, „was nicht allein von E. Ch. G. zu Crossen noch anwesenden Rethen ferner underthenigst referirt, sondern auch von den Oberrethen in Preußen wegen Hertzogk Johans Georgen zu Sachsens p. geforderten Hochzeitcosten p. anhero gelangt; desgleichen von E. Ch. G. Haubtman zu Tapiaw, Martin v. Wallenrodt, seiner hiebevor underthenigst gebetenen und vertrösteten Begnadigung halber underthenigst gesuecht", nebst Antworten, deren Vollziehung sie anheimstellen.

2046. Siebzehnter Bericht der Gesandten in Regensburg.[1])

Febr. 25. Regensburg, 15. Februar 1608.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Weitere Verhandlungen wegen des Religionsfriedens. Versuch der Kaiserlichen, Kursachsen in dieser Frage zu gewinnen. Briefe der Ungarn an die Reichsstände werden von den Kaiserlichen interzipiert und nach Prag gesandt. Sonstige Angelegenheiten.

1) Der folgende Bericht (18.) meldet einige Reichssachen.

2047. Begnadigung für Martin von Wallenrodt. Steinfurt, 16. Februar 1608 in Nr. 1735.

Febr. 26.

2048. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund. Cölln, a. S., 16. Februar 1608; praes. 18. Februar.

Febr. 26.

Konz. von Has, des P. S. von Löben. Rep. 34. 113 b. vol. II; Ausf. gez. Löben und Pistoris. Rep. 34. 113 c.

Meldungen Diskaws aus dem Haag.

Er hat aus Diskaws Relation vernommen, „worauf anizo die Sachen in Hollandt beruhenn"; darauf hat ihm der Kurfürst weitern Befehl und ein besonderes Memorial zugesandt, wie beiliegend. Weiter hat D. unterm 25. berichtet, daß Spinola am 22. im Haag eingetroffen; bisher sind nur „Curialia vorgangen", Empfang usw. Ferner meldet D. die Ankunft des von Molart im jülichschen Hoflager; den Zweck dieser Abordnung weiß man noch nicht.[1])

P. S. „Hierbey, gnedigster Herr, sollen wir E. F. G. unterthenigst nicht vorhalten, wie das der von Dießkow bey mir, dem Canzler, wegen der gülischen Sachen in specie erwehnt, auch darvor helt, und zwart uf des Herrn von Reidts Admonition, das deßwegen die Noturft zeitlich bey den Handelungen zu erwegen sein wolle. Alß aber ihme inmittelst zukommen sein wirdt, was der Churfurst zu Brandenburgk ihme dißfals befholen, so zweifeln wir gahr nicht, er werde dasjennige, was ihme comittirt, mit Vleiß vorrichten. Hetten aber E. F. G. uber das, was dem von Dießkown befholen, etwas weiter zu erinnern, so wollen wirs gern an I. Ch. G. bringen."

2049. Schreiben an die Abgesandten zu Regensburg. Steinfurt, 16. Februar 1608.

Febr. 26.

Ausf. Rep. 38. 3 c.

Die Wirren zwischen Herzog und Stadt Braunschweig.[2])

---

1) Diskaw hatte berichtet, daß die Staaten durch Barnefeldt und dann durch eine eigene Abordnung bei den dort anwesenden Gesandten eine Union (Frankreich, England, Dänemark, Staaten, evangelische Kur- und Fürsten des Reichs) vorgeschlagen. Da dieses zwar zum besten gemeint, aber ein großes und weit aussehendes Werk sei, so begehrt der Kurfürst (12. Februar) zunächst mehr Information über verschiedene Punkte, die er in dem erwähnten Memorial zusammenfassen läßt. Vgl. Bericht von Diskaw vom 7. Februar 1608 und Reskript an ihn vom 12. Februar 1608 Nr. 2039.

2) Hier weiteres Material darüber.

2050. Schreiben von Markgraf Johann Siegismund. Zechlin, 18. Februar 1608.

Febr. 28.

Ausf. gez. „E. G. allezeitt dienstwillig treuer undt gehorsamer lieber Sohnn, so lange ich lebe, biß in den Todt Hannß Sigißmundt". Rep. 34. 113 b. vol. II.

Gütliche Einigung mit Pfalz-Neuburg wegen Jülich. Direktion der jülichschen Sachen.

„E. G. väterlichs Schreiben neben dero geheimen Räthe angefugtem Bedencken sub dato den 22. Octobris negst vorschienen Jahrs, die gülische Sache betreffendte, ist mihr damahls zu rechte woll eingehendiget, welches ich auch in sonlichen Gehorsamb vorlesen und E. G. gantz väterliche Sorgfeltigkeit und Eyfer zu Beforderung unsers churfurstlichen Haußes Brandenburgk Ehr, Aufnehmen und Gedeyen, sonderlich auch mein und der Meinigen Privatinteresse mit danckbahrem Gemüth zu Hertzen und in gebürliche Acht genommen. Und dan E. G. vornemblich mein sönliches Bedencken in puncto der guetlichen Handlung mit Pfalzgraff Neuburgs Ld., wie weit solches mit E. G. geheimen Räthen einstimmig sein möchte, väterlich erfordern, so hette E. G. ich zwar alßbaldt sönlichen wiederumb beandtworten sollen, wan nicht der Sachen Wichtigkeit und die schwere Verandtwortung, so darauf hafftet, mich davohn abgeschrecket und bis zu ferner Rathserholung und, was die tegliche occasiones an die Handt geben können, in suspenso gehalten. Weill aber ich noch neulicher Tagen durch Anleitung E. G. beim Reichstage anwesenden Gesandten eingeschickte Relation, dabey dieser gütlichen Handlung in specie gedacht wirdt, von E. G. geheimen Räthe umb Außfertigung meiner Meinung unterthenig angemahnet worden, als hab ich nicht vorbey kont, damit ein lenger Stilschweigen mir nicht zum Ungehorsamb gedeutet, mit E. G. daraus sönlichen zu communiciren, und wehre mihr nicht liebers, dan das, wie in andern allen, also auch hierunter ich mich mit E. G. und dero Räthe rhatlichem Bedencken accommodiren und schlieslichen einigen könte, bevorab weill ich weis, E. G. es mit mir und den Meinigen jederzeit so väter- und treulich gemeinet; weill aber E. G. selbst mir den Schlus anheimstellen und ich sehe, das die Verandtwortung konfftiger Zeit bey mir vornehmlich hafften möchte, als werden E. G. mich väterlich nicht verdencken, das ich hierunter sorgfeltig bin und, so viell möglich, mein Gewißen verwahre, inmaßen ich dan inmittelst nicht gefeyret, sondern die Sache mit andern vertraulich Correspondirenden ferner in Rhat gestelt, dehren Meinung dan einhelliglich dahin gerichtet, ich auch meinstheils nach fleißiger Erwegung aller Umbstende nochmals anders nicht befinden kan, den das man sich keinesweges mit Pfalzgraff Philips Ludwigen Ld. in dergleichen guetliche Handelung einzulaßen, dadurch unser habendes Recht einmahll in Zweifell gezogen, sondern das dieselb dermaßen angestelt, damit ein jeglicher bey seiner Gebuhrnus gelaßen werde, die Sequestration verhuetet und wir nicht den Vorweiß haben mögen, als wan wir Correspondentz und guetliche Unterrehdung gentzlich ausgeschlagen, und weill die Mittell dergestaldt verglichen zu werden schwer zu finden, ist die Handelung mehr zu versuchen, als einige Vergleichung darbey zu hoffen. Anderergestaldt auf die halbe Lande oder eins Theils

derselben E. G. geheimen Räthe Bedencken nach sich einzulaßen, achte ich nicht allein unverandtwordtlich und nachteilig, sondern auch, das es doch absque omni effectu sein wurde.

Dan erstlich weill wir unser Recht fur gewiß halten, deswegen auch Beyfall von Konigen und Churfursten haben, daßelb auch zu stadtlicher Ausfuhrung unterhanden, so wolle uns zwart in unserm Gewißen schwer zu verandtworten sein, wan wir die Wege, welche uns der Almechtige zu Erweiterung des Haußes Brandenburgk Hoheit und Aufnehmen durch ordentliche und christliche Mittel an die Handt geben, selbst hindansetzen und die Unserigen derselben gleichsahm defraudiren wolten; und weill mir der liebe Gott junge Söhne bescheret, die teglich herzu wachßen und mir fur Augen schweben, werde ich umb so viel mehr derselben Notturfft und Gebuhr in Acht zu nehmen verursachet, dan es im wiedrigen Fall allerhandt seltzahmb Gebluet setzen und mir schwer zu verandtwordten sein möchte. So haben wir ja gotlob die Mittell an der Handt, das wir uns jederzeit vor Pfalzgraff Philips Ludwigen und S. Ld. Erben bey unsern Rechten schutzen und handthaben können; will geschweigen, was wir deßen fur Verweis im gantzen Reiche haben wurden, da wir uns eins nach dem andern so liederlich aus den Handen reißen ließen.

Zum Andern wurden wir durch diese Handelung unser Recht selbst streittig machen und dem Gegenteill sein vermeintes Recht stabiliren, welches hernach, da die Handlung nit könte effectuiret werden, nicht zu remediren sein wirdt.

Zum Dritten und wan schon wir durch die Helffte weiniger oder größern Theils der Lande mitt Pfalzgraff Philipp Ludwig L. verglichen, wirdt mich keiner versichern können, das wir dadurch ad possessionem der Lande kommen werden, sondern das den andern Intereßenten, Zweybruck, Burgow, Burgundt und Sachßen, am keyserlichen Hoff uns aufzuhalten gerne wurd gefueget werden, das also unser einmahl vörgebenns Recht una cum possessione nichts weiniger in Gefahr stehen und bleiben, und wir durch diese Vergleichung mehr verspielt als gewunnen haben wurden.

Zum Vierden möchten wir von Kays. M. den Vorweis haben, worumb wir wider altes Herkommen, kayserlichen privilegiis und Begnadigung die Landt getheilet und in einen andern Standt gebracht, welches uns nicht gebuhret hette.

Zum Funfften wurden hierdurch alle pacta familiae dotalicia, worauf unser Grundt beruhet, wie auch die neuligste, welche die Hertzogin in Preußen ihren Kindern machen laßen, aufgehoben werden, weil das Fundament derselben aufgehoben, darzu dan Marggraf Christian p., Hertzogk Johans Georgen von Sachßen und E. G. wegen ihrer herzliebsten Tochter nicht still sitzen wurden, und man also aus einem Labirinth in den andern hirdurch wurde gerathen.

Zum Sechsten, weill auch die handtgreiffeliche Erfahrung giebet, das viel größere Augen auf diese Lande sein und man nicht leichtlich wirdt dieselbe aus der Päbstlichen oder auch des Haußes Osterreich Händen kommen laßen, wurde doch unser Vertragk mit Pfalzgraffen weiniger dan nichts auf sich haben, sondern muß man diesen Practiken eine sterckere Opposition suchen und zuwege bringen.

Deswegen ich mich dan bißhero vleißig bemühet und von der K. M. zu Dennemarck gahr anmuetige Resolution diese Tage erlanget, wie E. G. aus beyliegenden Abschrifften zu ersehen, so hab ich die gewiße Nachrichtung, das der königliche frantzosische Gesandte numehr Befelich erlanget, den Sachen zum Besten zu rathen, inmaßen das auch die Herrn Generalstaaden proprio motu der Landen Sicherheit einbedingen und des Haußes Brandenburgk Bestes dabey werden in Acht nehmen.

Und weill dan vermütlich die K. W. zu Grosbritannien der Sachen nicht abstehen wirdt und seinen Gesandten auch gewiße Volmacht geben, so stell ich zu E. G. gnedigem Nachdencken, ob dem von Dißkow nicht weiterer Befehl nachzuschicken, weill ihm zuvor nichts als ad referendum anbefohlen; und weill dan E. G. meine Intention hieraus väterlich zu vernehmen, so bitt ich gantz sönlich, sie dieselb in Gnaden vermerken wollen und, da sie Bedencken tragen solten, dergestaldt die gütliche Handelung oder Erkundigung derselben bey den Pfalzgrafen ihren izigen Gesandten aufm Reichstage gnedigst anzubefehlen, das sie gedachten dero Gesandten selbst eigenen Guthachten nach, weill sichs bey dem schwirigen Reichstag nicht woll will thun laßen, dieselb bis zu Ende des Reichstages und, wohin die niederländische Handlung ausschlagen möchte, im izigen Stande laßen wolten.

Belangendt E. G. vaterliches Ansinnen, das ich die Direction der gülischen Sache vorthan auf mich nehmen und darzu gewiße Leute bestellen solte, vermerke ich solches von E. G. vaterlich wolgemeint und wolte wunschen, das E. G. in dero hohen Alter ich viele Arbeit und Ungelegenheit benehmen könte, inmaßen ichs woll schuldigk zu thun wehre, sehe aber hierunter billigk an meine Jugendt und geringe Erfahrenheit und, das E. G. mit dero Authoritet viel mehr den Sachen helfen könten. Nichts weiniger hab ich nach genommenem Bedacht mich numehr dahin resolviret, wofern E. G. dero väterlichen Erbieten nach jedesmahll, wan es die Notturfft erfordert, mit Schickung, Schreiben und sollicitationibus dero Auctoritet interponiren und neben mir das Werck principaliter mit fuhren helfen wollen, auch die Mittell darzu subministriren, das E. G. ich in sönlichen Gehorsamb zur Handt gehen und dieser Mühe, so viel bey mihr ist, gerne benehmen will; deswegen dan E. G. Erklerung, sowoll was die sumptus anlanget, was E. G. dißfals zu thun bedacht, in specie gebeten haben will. Was sonsten des Churfursten Pfalz L. Bedencken wegen der vorseinden kayserlichen Abordnung in die gülische Lande, haben E. G. beyligendt zu finden[1]), und bitte E. G. auch ihres Theils den Sachen nachdencken und was die Notturft erfodern wirdt, zu Wercke richten helfen wolle.“

---

1) Vgl. Nr. 2030.

2051. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Kanzler und geheime Räte. Zechlin, 18. Februar 1608. Febr. 28.

Ausf. Rep. 34. 113 b. vol. II.

„Was ihr an uns wegen der gülischen Sache in puncto der güetlichen Handelung abermals gelangen lassen, solches haben wir zu rechte woll empfangen. Und weill wir durch dieße Anleitung an unsern gnedigen vielgeliebten Hern Vatern p. dieser Sachen halber geschrieben und unser Meinung eröfnet, als machen wir uns keinen Zweifell, euch solches wirdt zu fernern Nachdencken communiciret werden, dahin wir es euch auch wollen gnediglich committiret haben, damit in diesem angefangenem Werck uns die Handt möge geboten werden. Belangendt den Extract vom Reichstage hetten wir gerne sehen mögen, ihr uns nicht allein denselben der gülischen Sachen halber, sondern die gantze Continuation des Reichstagshendell zugleich mit zugeschicket hettet; inmaßen wir gnedig begehren, solches folgens nicht zu vergessen."

2052. Schreiben der Herzogin Maria Leonora. Königsberg i. Pr., 18. Februar 1608. Febr. 28.

Ausf. Rep. 35. A. 5c. Vol. II.

Interesse der Herzogin von Jülich für Brandenburg. Gütliche Vergleichung in der jülichschen Angelegenheit.

Die Herzogin dankt für die Mitteilungen vom 1. Februar und erwidert, daß sie und ihre Angehörigen sich wohl befinden. Der Kurfürst hätte sich im Postskript für den Hinweis, daß die Herzogin von Jülich das brandenburgische Interesse wahrnehme, nicht zu bedanken brauchen; sie erinnert aber den Kurfürsten daran, daß er dies Interesse durch Schreiben warm halten möge.

Eigenhändig: „E. L. wollen doch darann sein, das mit der Vergleichung in juglichschen Sachen einmal ein Anfang gemacht und nicht alles so vorseumet und versleppet werden, darmit man sehen, wie weit man kommen kan" . . .

2053. Eingabe der Witwe und Kinder von Hans v. Tettau. Tolx, 18. Februar 1608. Febr. 28.

Ausf. Rep. 7. 13. T. 88.

Erbitten eine dem verstorbenen Hans v. Tettau zugesagte Begnadigung (Verleihung der Stradaun).

2054. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

Febr. 28. **Zechlin, 18. Februar 1608.**

Konz. Beyers. Ausf. Rep. 34. 113 b.

Assistenz für Brandenburg. Aufnahme in die Friedensverhandlungen. Sicherung Jülichs. Kaiserliche Statthalterei dort. Rheydts Besoldung. Direktorium in jülichschen Angelegenheiten. Verhältnisse am Berliner Hof.

Er hat Rheydts Bericht vom 18. Januar erhalten und teilt ihm die Resolution des Königs von Dänemark wegen Assistenz für Brandenburg bei den Friedensverhandlungen mit. Zur Erläuterung teilt der Markgraf mit: „Unsere Meinung [ist] nicht geweßen, das des Haußes Brandenburg Interesse in specie in die publicas tabulas pacis solte inserirt werden, weil es schwer zu erhalten und bey dem Spanier unnd andern anwesenden keyserlichen Gesanten es mehr schaden alß frommen möchte, sondern das zwar die gemeine Sicherheit der Lande Gulich unnd Angehörigen dem rechtmeßigen successori zum Besten mit in die publicas tabulas eingebracht, unser Privatinteresse aber nur allein bey den wollaffectionirten Koniglichen in Acht genommen wurde, das wir dero K. W. Hulf unnd Assistentz unns zugetrosten haben möchten. Unnd damit solchs umb soviel bestendiger zu effectuiren, so seind wir der Meinung, der Fried werde geschloßen oder nicht, das nichts destoweniger die Conjunction aller dreyer Königen[1]) werde vor sich gehen unnd daruber eine Capitulation aufgerichtet werden. Wan nun andere Chur- unnd Fursten mit sich wurden einschließen laßen, sonderlich auch unser gnediger . . . Herr Vater, inmaßen es der preußischen Sachen halben woll nohttigk, konte die Versicherung derselben Handlung in die Capitulation fueglich mit einverleibet werden.

Weill wir aber nicht wißen können, was die Chur- unnd Fursten dießfals thun möchten, alß were unser Bedencken, im Fall es bey der königlichen Conjunction allein verbleiben wurde, ihr euch dahin bemuehen wollet, das diese Versicherung auf kunfftige unsere Gegenhandlung oder, wie es einen Nahmen haben möchte, nichts weniger in unserm Nahmen mit hinneingezogen, wie sich solchs zum Fueglichsten will thun laßen. Darzu dan die Herrn Generalstaden nicht ungeneigt sein werden, weil ihnen an gutten Nachtbarn unnd diesen Landen nichts weniger alß ihren selbst eigenen gelegen, inmaßen wir es so weit ewer Discretion anheimstellen. Wir haben auch inmittelst von churfurstlich Pfaltz Schreiben bekommen, die auch das Ihre woll thun werden.

Insonderheit wird auf Mittell und Wege mueßen bedacht werden, wie der vorseinden Statthalterey[2]) zu begegnen, und wollen wir nicht hoffen, das er so leicht im Lande werde auf- unnd angenommen werden.

Wegen ewers Geldes in Preußen[3]) haben wir an die Frauw Mutter beweglich geschrieben unnd hoffen, es wohl gehen werde. Unsern Zustand

1) Frankreich, England und Dänemark.
2) Gemeint das Gerücht wegen des von Molart.
3) Rheydt bezog sein Gehalt aus Preußen.

können wir den Schreiben zum Offtern nicht vertrawen unnd wißen denselben vorhin; wollen dannoch auf Mittell bedacht sein.

Das Direktorium in gulischen Sachen haben wir certis conditionibus auf unns genommen, wie auch die guettliche Handlung mit Pfaltzgraff Philips Ludowich L. bey voriger unser Meinung beharret, wie es aber die geheimen Rhette, das sie cum effectu geschehen soll, durchaus nicht eingehen wollen noch können."

2055. Schreiben von R. Beyer an Rheydt. 19. Februar 1608.

Febr. 29.

Ausf. eigenhändig. Rep. 34. 113 b. vol. II.

Dänisches Schreiben. Stellung der Berliner Räte zu den Haager Verhandlungen betr. Preußen und Jülich. Gefährlicher Zustand für Brandenburg. Verheiratung Beyers.

Die dänische Resolution ist eingelangt. „Unsere Leutte zum Berlin mueßen sich schemen, wan sie des Konigs Schreiben leßen; aber der Teuffel wirdt wol ein nisi dabey suggeriren, das es beim Churfursten ubel gedeutet. Numehr nu sie sehen, das die preusische Sache von Tag zu Tage erger wirdt, kommen sie ein wenig näger herbey, wie sie dan an Diesekow 13 Puncten geschrieben, sich zu erkundigen, wie dieselb mit der Capitulation übereinstimmen werde, worunter auch die preußische und gulische Sache. Nun wir so lang davhon gesungen und nicht konnen gehört werden, so kommen sie nun auffgezogen post festum; haben aber auch die Clausul daran gehengt, Diesekow alles nur vor sich uff die Bahn zu bringen, die Gelegenheit zu referiren und fernern Bevhelichs gewertig zu sein, sonsten in terminis instructionis zu bleiben. Entweder thuen sie es auß Kleinmuet wegen desperater preußischer Sachen, oder ut videantur aliquid fecisse; damit die Zeitt interim vorbey gehe. . . . . . In summa wo der Reichstag und allerhandt Attentata im Reich der Papisten unß nicht vorthelffen, der Widerwertigen Zustandt in Pohlen und Occasion im Niderlandt, so ist es mit unß desperat Werck. Was ich dabey thu, weis unßer Herr Gott, und mach nicht viel sagen. Der liebe Gott wolle nur Gedeyen geben, so wil ich gerne vergessen bleiben. Hab den gantzen churfurstlichen Hoff wider mich, und ich gar allein. Nichts weniger ist mir Wilprett und Assistentz zu meiner Hochzeit gefolgt; dan ich auch von der Butter gessen. Mein gnediger Her hatt Markgraf Georgen Wilhelm an seiner Statt abgefertigt, der einen sonderlichen Nahmen und Rhuem eingebracht; seindt aber die Berlinische gar honisch darauff, und eine sonderliche Comoedia davhon zu erzehlen." . . . .

2056. Neunzehnter Bericht von Pruckman.

Febr. 29. Regensburg, 19. Februar 1608.

Ausf. Rep. 10. NNN. Regest BA. I S. 659.

Conventus evangelicorum. Stellungnahme der Katholiken zum Religionsfrieden. Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem Kurfürsten von Sachsen. Gefahr von Verhandlungen über den Konvent in Regensburg. Praktiken der Jesuiten. Österreichische Verhältnisse.

Er kommt auf seinen Vorschlag wegen des conventus evangelicorum zurück, der „wegen der vor Augen schwebenden grossen Gefahr (die ich, wan ich bey E. Ch. G. drinnen were, selbst nimmer so hochachent wurde) hergeflossen; sonsten unnd ausser dem, aldieweill mir der Zustand E. Ch. G. Land unnd Leute, auch die Frucht, welche bey unterschiedtlichen conventibus gewesen, nicht unbekant, soll es nimmer geschehen sein. Mir zweifelt auch unterthenigst gaar nichtt, das aus den fernern ausgeschickten unterthenigsten hiesigen Relationen E. Ch. G. gnedigst zu befinden werden gehabt haben, das uber dem: an sint conventus habendi, fast ferner kein dubium mher ubrig. Den ob mans sonsten nicht zu ersehen, so weisets doch der Bäpstischen itzige Resolution, welche sie dazu der Massen halstarrig zu beharren nie vorhaben: nemlich von keiner Erneuerung des Religionsfriedens etwas zu hören, bis alles redintegrirt unnd restituirt, was ihnen, den vermeinten Geistlichen, seid Zeit gestifteten Religionsfridens abgezwackt (wie sie es genandt) unnd entzogen soll worden sein, gnugsam daar, wie auch nicht weniger das Schreiben, das hiesiger Bischofe an algemeine genante Geistliche im Reich, so E. Ch. G. am nähern unterthenigst mit übersendet. Es bestätigen noch alle aus Italien kommende Avisen, was vor ein starcker Anrüstung zu Wasser unnd zu Lande noch fur sey.

Aus dem wirtzburgischem Hofe hatt ein Vornehmer vom Adell, so darrin in Bestallung undt unserer Religion ist, anher an seiner Fründe ainen geschrieben: es kehmen so wunderliche Zeitungen von hier undt sonsten bey ihnen ein, das er darnach trachten wurde, seines Dienstes loos zu werden, den er mochte seine Religionsverwandte nichtt mit bekriegen helffen. Unnd was dergleichen Dinges vielmheer ist, alles dahin gehend, das auf das arme Deutzschland unnd die ohn das gnugsam beengstigte Kirche Gottes besonders grosse Practicen unnd Anschläge vor sein. Darumb weis ich auch nach der unterthenigsten Schuldigkeit nach kein anders, als sich zur Defension in Zeiten gefast zu machen, unterthenigst getrewlich wolmeinend zu rhaten, den was ist schädlicher als wan einer unbereitet unversehens von seinem Feinde uberrascht wird?

Zu dem so stehets auch noch mit solcher Defensiffpraeparation dahin, das, wan man sie nicht darf, stellet man sie ein unnd hat daher keinen Schaden noch Abgang zu gewarten; da aber hingegen grosser Nutz unnd Frommen hieraus zu spueren, wan der Notfahll da ist.

Des Churfurstens zu Sachsen Ch. G. betreffend weis ich zwaar unterthenigst nicht, wie weitt I. Ch. G. oder auch deren Rhete daherinnen hierzu geneiget sein mochten: die anwesende aber E. Ch. G. Rhäte, mit welchen ich noch heute hieraus geredet, befindens gleich mir unndt andern

die hochste Notturft zu sein. So hat Pfaltzgraff Philips Ludwig, Würtenberg, Baden, Churpfaltz, Furst Christian zu Anhalt, Marggraff Jochim Ernst so woll offentlich im Rhate oder conventu evangelicorum als auch ad part hierunter Erinnerung und Anmahnung thun lassen.

Ich wolt es auch ohne alle Maasgebung unterthenigst dafur halten, wan sich E. Ch. G. etwa zur Glucksburg oder sonsten in der Nähe mit I. Ch. G. in der Person, sonderlich da Hertzog Hans Jurg dabey, unterredet unnd I. Ch. G. die Gefahr recht furgestellet hetten: sie solten sich dieses Furhaben leicht mit gefallen lassen.

Unnd unterthenigst zu setzen, ob je (welches doch Got gnediglich verhueten wolte) I. Ch. G. hierzu nicht verstehen wolten, were doch nichts minder zu bedencken hoch notig, was andern des Reichs Chur-, Fursten unndt Stenden zu thunn sein wolte. Da dan fur gewis an keinem meines unterthenigsten Ermessens einiger Mangell erscheinen wurde.

Betreffend aber, das man sich alhier gewisser capitum vergleichen unnd darueber ein jeder an seinem Orte sich Resolution unnd Bescheids erholen solle, soll ich E. Ch. G. unterthenigst unverhalten sein lassen, das wir eines Theils hiervon albereits Unterredung gepflogen; haben aber angemerckt, das sich solchs ohne hohe unndt grosse Gefahr nicht thuen lasse, den es hat der Ausspäher unnd Kuntschafter so viell, das nichts verborgen bleibt. Wie dan auch jene, die Bäpstische wenig hinwiderumb vornehmen, so uns nicht kunt wurde, inmassen ich dann hinter ein gantz Protocoll kommen, darinnen was ein jeder unter ihnen geredet unnd votiret, befindlich, welchs in kurtzem E. Ch. G. auch unterthenigst zugefertiget werden soll.

Wan aber etwas dergleichen von uns auskehme, so wurden wir verletzter Majestet beschuldiget unnd darfor man uns an solche Ort bringen, aus welchen wir langsam wider leddig werden mochten. Man trohet uns ohn das albereits fast ungeschewet . . . Darumb weis ich unterthenigst nicht zu rhaten, dieses Orts etwas im geringsten furzunehmen, zu dem das auch dies Werck ohne das ohne Beysein Kriegserfahrner nicht woll zu fassen. Unnd ob ich woll unterthenigst nicht meinen kan, das ein Convent an andern Ortern mher Kosten erfoddere, auch mheer Aufsehens habe, ist doch hinwidrumb der Kosten, welcher auch so uber gros nicht sein kan, der Wichtigkeit des Wercks nach nicht zu erwegen unnd das Aufsehen mus auch dahin gestalt sein. Wie ofte seind die geistliche Churfursten verlauffener Zeit beysammen gewesen! So müssen wir teglich sehen, wie sie zu Hauffe lauffen, auch noch dazu die Jesuiten mit zu Rhate ziehen.

Die vorige Woche ist in des von Zollern . . . Losament ein Conventicel uber dem gehalten, ob ihnen zu rhaten, uns ein Pas des Religionsfriedens zu weichen: doselbsten ist ein Jesuit herfur getretten unnd het offentlich geschrien audendum, audendum, obtinebimus, obtinebimus.

Mussen wir ihnen nun ein solches gonnen, so mogen wirs auch leicht dahin stellen, ob sie uf unsern Convent (wenn es nur sonsten ohn Gefahr) Achtung geben, vielleicht behelt ein Schwertt das andere dergestalt in der Scheide. So ist unser scopus rechtt undt ehrlich, Gott unnd dem Keiser das zu geben, was einem jeden unter ihnen gebuhret; niemanden zu beleidigen, sondern allein uns unnd unsere Mitglieder vor unrechter

Gewalt unnd Zwang des Gewissens zu entschutten. Dessen durffen wir, Gottlob, vor menniglich noch woll bekandt sein.

Auch hielt ichs, gnedigster Her, uber das unterthenigste dafur, das man nur die Unionsnotull, wie die in anno pp. zu Franckfurt am Main bedachtt[1]), unndt mit meiner Hand geschrieben bey den Acten vorhanden sein wurd, durfte vornehmen, revidiren undt gegenwertigen statui accommodiren. So solten sich die meisten capita, darauf das Werck beruhen will, leicht an die Hand geben."

Folgen Nachrichten über Österreich, Stände daselbst, Ungarn, Türken usw. „Dan auch das die Ungarn und Osterreicher an die Steyrer, Cärnter unnd Creyner geschickt, sich zu erkleren, was sie an ihnen haben sollen. Ist Glück guet, so findet unser Commissarius weder Land noch Leute, wan er wider zu Hause komt. Das weren die rechten praemia persequutionum."

2057. Zwanzigster Bericht der Gesandten zu Regensburg.

Febr. 29. Regensburg, 19. Februar 1608.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Es wird ausführlich über die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Rat Hannewald wegen der intercipierten ungarischen Briefe berichtet. Verhandlungen im Fürstenrat wegen Erneuerung des Religionsfriedens. Empfang des Reskripts vom 7. Februar.

2058. Schreiben Dohnas an Beyer.

März 1. Königsberg i. Pr., 20. Februar 1608.

Ausf. Rep. 7. 155 a.

„In sonderbarem hoen Vertrawen ist mir angezeigtt, daß sich balde eine Reise alhero möchtt zutragen. Da nhu dem also, so möchtt ich von Hertzen wünschen, daß ich euch bei solcher Gelegenheit auch alhie möchtt sehen undtt sprechen undtt mich vertraulich mitt euch ergetzen."

Nachrichten aus Polen und den Niederlanden.

„Sonsten fellet mir anitzo nichst für, davonn sicher zu schreiben were, der liebe Gott gebe, daß wir balt münttlich mitt einander möchten conferiren undtt ihr umb so viel klarer inß Spiel sehen undtt schlissen mögett, woran es doch hafftett, daß in unsern Sachen noch zur Zeit kein richtiger Schluß hett können gemacht werden. Wann man draussen lange darvon discuriret, so würde man allezeit irre gehen; wann man aber alhie zur Stelle were, würde man balde in einer Stunde uff den rechten Gruntt kommen können."

---

1) Vom Jahre 1599, vgl. BA. I. S. 150 Nr. 26 und S. 713 Nr. 576.

2059. Schreiben an Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg. Cölln a. S., 21. Februar 1608.

März 2.

Konz. Rep. 34. 74[2].

Antwort auf dessen Schreiben vom 19. Januar wegen der geldrischen Prätensionen an Jülich.

2060. Schreiben Ottos v. d. Gröben[1]) an Löben. Schatten, 21. Februar 1608.

März 2.

Ausf. Rep. 7. 23.

Fürbitte für Daniel von Tettaw, der sich in fremde Lande begeben will, und für die Erben von Hans von Tettaw.

2061. Sechstes Reskript an die Gesandten in Regensburg.[2]) Steinfurt, 22. Februar 1608. Einkommen 2. März 1608.

März 3.

Ausf. Rep. 10. MMM. und Konz. von Pistoris Rep. 10. QQQ I.

Einigkeit der Evangelischen. Schreiben an Kursachsen. Verfassung der Evangelischen.

Aus den Relationen vom 6. und 16. Februar hat der Kurfürst die Schwere der Lage erfahren. Er befürchtet, daß die Evangelischen nicht so beisammen halten, als die „Notturfft zu Behauptung des angefangenen Wercks erfordertt". Die Gesandten sollen auf Einigkeit hinwirken. Er hat an Kursachsen geschrieben, damit es sich nicht von dem gemeinen Schluß der andern evangelischen Stände trenne.

Günstige Stellungnahme zu Erzherzog Matthias und ungarischen Angelegenheiten.

„Dieweill auch in eweren unterschiedenen Relationibus Erwehnung geschicht, auch die Leuffte an sich selbst gnugsamb außweisen, das die Notturfft erfordertt, auf eine Defensivvorfassung bedacht zu sein, so wollet ihr mit Gelegenheitt, unvormerkt habendes Befehlichs, von der andern anwesenden Ständen Gesandten vornehmen, ob sie in dergleichen ettwas befehlicht und uns, wes ein oder des andern Gedancken hierinnen sein mugen, förderlichst zu wissen machen. Wollen wir es unsers Ortts an allem dem, was muglich, nicht erwinden lassen." Württembergische Angelegenheiten.

---

1) Eine unvollständige Supplik in eigener Angelegenheit: Verschreibung der Güter des Caspar von Kienwang, resp. Wollmar Uxkul. Sein Hof Wicken. Unvollständiges Konzept ohne Datum (nach Tod des Kurfürsten Joachim Friedrich) und Ort. Ebenda.

2) Ein Reskript an Pruckmann, Steinfurt 16. Februar 1608, betr. Übersendung von Schreiben von Kurpfalz, wurde von ihm nicht mitgezählt. Desgleichen ein Reskript an die Gesandten vom gleichen Datum betr. Braunschweig. Vgl. Nr. 2049.

2062. Gesuch des Joachim von der Schulenburg um zollfreie Passierung von Getreide.

März 3. Lieberose, 22. Februar (Montags nach Reminiszere) 1608.

Ausf. Rep. 19. 55.

Es handelt sich um Getreideverkauf von Löcknitz nach Stettin. (Zöllner Andreas Fiedler zu Löcknitz.) Altes Herkommen.

2063. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

März 3. Cölln a. S., 22. Februar 1608.

Konz. korrigiert von Löben Rep. 34. 113 b. vol. II und Ausf. gez. von Löben Rep. 10 QQQ I Fasc. G.

Sie haben sein Schreiben vom 18. erhalten. „So viel nuhn die Haubtsach anlangt, zweiflen wir underthenigst nicht, es werden I. Ch. G. der Churfurst zu Brandenburgk . . derselben weitter hochvernunfftig nachdencken unnd nach Befindung E. F. G. hiernegst weitter väterlich beandtwortten.“ Abschriften der Relationen der auf dem Reichstag anwesenden geheimen Räte wollten sie gern communiciren, obwohl sie vom Kurfürsten dessen zur Zeit noch nicht befehlicht; „es seindt aber die bißhero eingeschickte Relationes also bewandt, das darin noch kein Schluß, sondern nurt der Herrn Rethe Bedencken pro et contra, unnd worüber sie sich I. Ch. G. gnedigsten Resolution erholen“; zudem ist es so viel, daß sie es bei dem Mangel an Schreibern nicht alles abschreiben lassen können. Der Kanzler hat Adam von Putlitz einen Extrakt der Verhandlungen bereits zugefertigt, der dem Markgrafen referiert sein wird. Von einigen seitdem eingekommenen Aktenstücken senden sie Kopien.

2064. Bericht der Konsistorialräte.

März 6. Cölln a. S., 25. Februar 1608.

Ausf. gez. Kemnitz, Gediccus, Bussenius, Heyde. Rep. 47. 9.

Eheversprechen zwischen Kurt Ronnebeck und Jungfrau Elisabeth Hedwig Sparre. Es wird kurfürstliche Entscheidung gesucht, ob die von den Konsistorialräten vorgeschlagene Vergleichung ausgeführt oder Prozeß instruiert werden soll.

2065. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 25. Februar 1608.

März 6.

Konz. von Löben, Ausf. gez. Löben und Pistoris. Rep. 34. 113 b. vol. II.

Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund wegen des Güteverfahrens in den jülichschen Angelegenheiten. Direktorium darin.

Sie haben die Antwort des Markgrafen Johann Siegismund an den Kurfürsten vom 18. betr. die jülichschen Sachen erhalten. „Und weill wir sub dato 30. Januar anno 1604, sub dato 24. May anno 1606, sub dato 8. October anno 1607 unser underthenigst gehorsames Guttachten eben in disem Werck eroffendt, keine de novo sufficientia emergentia sehen, in unser Bedencken hoch beteurtt, das wir es nicht anders verstanden, als wir domall zwar de dato underschidtlich, aber in re ipsa et substantia einmutig gehorsampst geraten, in geringer Anzall beisamen, auch so vill befunden, das unser gnediger Herr Marggraf Johan Siegismund die schlisliche Gutt vor unverandtworttlich halten tutt, und vilmer uff ander media concludiren und schließen will; wir auch selber erinnertt, I. F. G., als welcher wegen deroselben freundhertzliben Gemalin . . . und derselben furstlichen Kinder Principall ist, wider Willen zu keiner guttlichen Tractation zu notigen, sondern vilmer I. F. G. anheim zu stellen: so lassen wir es bey unserm hiebevor ubergebenen underthenigsten Guttachten bewenden.

Weill es aber principaliter uff dem beruen will, wer hinfuro di Direction halten soll, und I. F. G. sich darzu uff gewisse Mas erbiten, so haben wir uff eine unvorgreiffliche Andtwordt, wie beiligentt[1]), gedacht; doch stehet alles uff E. Ch. G. Vormerung, Besserung und Enderung. Aber doch hilten wir underthenigst davor, es solte woll am besten sein, weill auch I. F. G. darzu geneigtt, und an im selber nicht unbillich, E. Ch. G. in Gott ruender Herr Vatter Ch. G. loblicher cristmildester Gedechtnus es also ebenmesig angeordnet, E. Ch. G. hetten I. F. G. di Direction, inmasen sich diselbe vetterlich erboten, gelassen. Und damit I. F. G., wie auch die altte Hertzogin in Preußen p., . . . sich nicht zu beschweren, als wolten E. Ch. G. di Notturfft an di Sachen nicht wenden, do sich doch gleichwoll ein solchs aus der preusischen Rendtcammer geburtte; dan weill E. Ch. G. Curator, Tutor und Vormundt I. F. G. Hertzog Albrecht Friderichs . . ., so weren auch E. Ch. G. schuldig, dasjenige zu verlegen, was I. F. G. sonst, do diselbe bey gesundem Zustandt, hetten verlegen mussen; so konnen wir underthenigst nicht anders rathen, E. Ch. G. hetten I. F. G. Marggraf Johan Sigemundt zu Furung der gantzen Sachen jerlich ein 15, 12, oder ad minimum 10000 Gulden gewilligtt, auch mitt solcher Verwilligung an die preusische Rendtcamer gewisen. So hetten E. Ch. G. sich der Bestallungen halber uff in- und auslendische Rethe, auch derer Unkosten wegen weitter nichts zu bemuen; wurde auch E. Ch. G. bey meniglich rumblichen sein, und verhoffendtlichen dardurch alle Beschwerungen und gravamina fallen.“

1) Folgende Nummer.

2066. Schreiben des Kurfürsten Joachim Friedrich an Markgraf Johann Siegismund.

März 6. Steinfurt, 25. Februar 1608; praes. Zechlin, 2. März.

Konz. von Pistoris (A) und Reinschrift mit neuen Korrekturen. meist von G. Hahn (B). Rep. 34. 113 b. vol. II; Ausf. Rep. 34. 21. Vermutlich ist B das Exemplar, welches die geheimen Räte dem Kurfürsten zur Unterzeichnung zusandten, und die Korrekturen darin beruhen also auf seinem Befehl; B liegt unserm Druck zugrunde.

Gütliches Verfahren in den jülichschen Angelegenheiten.

Er hat sein Schreiben vom 18. erhalten. „Nun haben wir uns albereit hiebevor freundvätterlich ercleret, das wir D. L. inn dießer ihrer eigenen Sache weder zu guetlichem Vertrag noch andern ihr unannemblichen Mitteln zu nöttigen jemalls gemeint, es habens auch unßere Rhäte in specie errinnert; wir können uns aber auch unßere Gedanckhen, daß die Guete dißfalls am besten, noch zur Zeit nicht benemen laßen, innsonderheit weilln wir auß D. L. Schreiben nicht vermerckhen, daß die Motiven, so unßere Rhäte inn ihrem Bedenckhen angezogen, wiederleget oder andere ersprießlichere und gewießere Wege, darauff man sich mit Bestandt zu verlaßen, gewießen worden. Haben derowegen unßere Rhäte desto weniger zu verdenckhen, das sie bey ihrer einmal gefasten Meinung nochmallß verharren, befinden aber gleichwol sonst auß bemellttem ihrem Bedenckhen nicht, daß sie praecise auff die Landstheilung schließen und dießelbe den andern Mitteln, so sich ettwa inn der Handlung finden möchten, vorziehen oder aber mit Pfaltz-Newburgs L. allein sich zu vergleichen rathen soltten, und können wir mit D. L., das dergleichen Theilung, so viel immer möglich, zu verhueten, auch die Handlung nicht allein mit Pfaltz-Newburg zu schließen sey, wol einig sein. Tragen aber darneben bey der Gelegenheit nicht unbillich Bedenckhen, mit Pfaltz-Newburg L. oder andern Interessenten ettwas vorzunemen, dann wann gleich die Handlung, D. L. Andeutung nach, allein zu Verhuetung der besorgten Sequestration angesehen sein soltte, so kan doch solche Sequestration anderer Gestalldt nicht verhutet noch abgewendet werden, es sey dann, daß man sich mit den Interessenten entweder in puncto praeoccupationis oder inn der Hauptsache vergleiche, welches ohne neue Zusammensetzung auff den Costen und ohne ettwas Nachgebung auff den andern Fall nicht geschehen kan, darzu aber D. L. weder Willen noch Hoffnung haben, so sehen wir auch nicht, was man sich mit Pfaltz-Newburg zu unterreden, wann man sich auff die Punct, so S. L. selbst proponirt und unßerer Rhäte Bedenckhen beygeleget sein, nicht einlaßen noch ercleren will; können es derowegen wol dahin gestellet sein laßen, daß man den Außgang des jetzigen Reichstages und der niederlendischen Handlung erwartte.

Wir vernemen auch hiernebenst auß D. L. Schreiben sampt den Beylagen gantz gern, das D. L. bey den K. W. inn Franckreich, Großbritannien und Dennenmarckt, wie auch bey den Herrn Staaden selbst, gute praeparatoria gemacht, der gulchischen Lande unßerm Hauß Brandenburg zum Besten bey der vorstehenden Pacificationshandlung mit eingedenck zu sein, achten auch solches, wann man nur einen modum finden

kan, domit unßerm Hauß innsonderheit gedienet, vor daß beste und bequembste Mittell. Es werden sich aber D. L. zu erinnern wißen, das unßere Rhäte eins Theillß von D. L. und den Ihrigen des modi halben und, wie es hinein zu bringen, verstendiget zu werden, underthenigst gebetten. Aber[1]) so wol wir alß D. L. erwarttet, was Churpfalz L. Gutachten dißfalls sein möchte; welchs zward nunmehr ankommen, aber general geweßen, wie dann D. L. auch selber darvor gehaltten, man muste sich in loco der Gelegenheit weiter erkundigen, darbey es bißanhero verblieben. Unßers Theillß haben wir es, wie auch unßere Rhäte, darvor gehaltten, wann es D. L. gefellig gewest were, das es fuglicher nicht gesucht werden köndte, allß daß beede kriegende Theil sich der gulchischen Lande und dero zwischen den Interessenten schwebenden Irrungen nicht annemen, sondern dießelben durch Gleich und Recht entscheiden laßen woltten. Wir vermerckhen aber auß der uns zugeschickten Copey D. L. Schreibens an die Kön. W. inn Großbritannien, das D. L. ihr dieße formulam belieben laßen, das nemblich inn den gulchischen Landen in praeiudicium veri haeredis nichts attentirt werden solle. Wann dann solche Wortt gantz general, so zweiffelln wir gar sehr, ob sie inn D. L. Intent genugsamb, und haltten wol darvor, wann man mit dergleichen Generalitet zufrieden sein wollen, es hette keiner sonderlichen Schickung noch Muh bedörfft; dann weil jetzo, wie wir berichtet werden, die gulchische undt clevische Gesandten im Haag auch ankommen, so werden sie sonder Zweiffell eben daß suchen und begehrn, das man nichts de facto attentirn wolle; dann sie sich vorlengst erbotten und noch, vero haeredi daß Landt zum Besten zu haltten und demßelben sich gutwillig zu untergeben. Ob aber unter den Wortten vero haeredi von allen Theilen allein unßer Hauß Brandenburg werde verstanden werden, ist bey uns noch ein großer Zweiffell. Wie dem allem aber, können wir es, das D. L. alle media versuche, nicht allein freundvätterlich wol geschehen laßen, sondern werden auch dohero inn unßerer D. L. albereit hiebevor eröffneten Meinung confirmirt und gestercket, das nemblich D. L. sich am fuglichsten dießer Sachen selbst unterfangen und dießelbe uffs Beste treiben köndten; wie es dann gleichwol D. L. eigentlich nunmehr gebuhren will, auch unßer inn Gott ruhender Herr Vatter es mit unß und andern mit derßelben geliebten Söhnen inn dergleichen Fällen allßo gehaltten, und achten wir solches auch dahero desto rathsamer, damit, wann könfftig im Churfurstencollegio nach Gelegenheit der Fälle von dießen Sachen geredet werden soltte, wir unßer votum desto freyer haben undt fuhren mögen. So kan auch D. L., wann es mit Pfaltz-Newburg und Zweybrucks L. zur Contradiction kommen wirdt, die hiebevor auffgerichte Zusammensetzung weniger im Weg liegen oder ihr dohero ettwas vorgeworffen werden, weil sie sich darein zur Zeit allßo nit eingelaßen, allß wir domallß auff Rath und Gutachten unßers geliebten Herrn Vatters, Vetters, auch der Hertzogin inn Preußen und anderer chur- und furstlichen Personen, auch vornemer verstendiger Leute vorlengst gethan; derowegen wir auch daßjhenige, waß demselben zuwieder laufft, principaliter zu treiben, jederzeit Bedenckhen getragen.

1) „Aber . . . verblieben" in B erst eingeschaltet.

Wann wir dann D. L. vermög ihres jetzigen Schreibens zu unßern vätterlichen Gesinnen nicht ungeneigt befinden, ohne daß sie von uns ettwas weitere Erclerung und Assistentz söhnlichen suchen; so mögen wir D. L. zu fernerer Eroffnung unßer Gemuthsmeinung freundvätterlich nicht verhaltten, woferrn uns D. L. dießer Sachen entleßigen und sie principaliter auff sich nemen wollen, das wir derßelben nit allein mit treuem vätterlichem Rath, auch Schickung und Sollicitirn, wann es begehrt und nötigk sein wirdt, assistirn und beystehen, sondern auch zu besßerm Verlag und Vorttstellung derßelben jhärlich zehen taußend Gulden (aber[1]) jedoch daß wir dardurch aller inn diesen julchischen Sachen auff unß habenden Außlagen liberiret, sowol des Herrn von Reyth allß andere julichsche Bestallungen mit darein geschlagen, unß unsere deßwegen außgegebene Verpflichtunge wiederumb eingeschafft werden, auch D. L., wehn sie bestellen wollen, hingegen frei möge verbleiben) auß unßerer preusischen Rentcammer folgen laßen wollen; versehen uns aber darneben nicht, das D. L. sich inn ettwas einlaßen werde, dardurch Krieg und Unruhe im Reich gestifftet und[2]), do Gott gnedig vor sei, unsere Churfurstenthumb, Lande und Leuthe in Gefahr gesetzt oder wol gar vorschertzt werden möchten, welches zu vorhengen ebenmeßig weder gegen Gott, unserer Posteritet, noch inn unserm Gewisßen zu verantworthen.

Wann nun D. L. (wie wir uns gentzlich versehen) sich hierauff einzulaßen bedacht, wollen wir uns mit derßelben schließlich und freundvätterlich vergleichen.

Was D. L. ferner wegen des Kays. Commissarii, so inn die gulchische Lande geschickt sein soll, söhnlich errinnert, auch Churpfaltzens L. deßwegen bedacht, ist zwardt nicht unbillig inn Acht zu nemen, wir werden aber nunmehr auff des von Dießkow jetzo einkommener Relation (so wir D. L. beyliegendt in originali uberschicken, errinnern aber, daß sie alsobaldt[3]) wieder zuruck kommen möge) berichtet, das die gulchische und clevische im Haag anwesende Gesandte gar nichts darvon wißen, noch gestehen wollen, das ettwas daran sey. Wir tragen aber gleichwol nochmalln die Beysorg, wie auch Churpfaltzens L. inn dero Bedenckhen selbst andeutet, do man sich nit bey Zeit einigen, sondern inn jetzigen terminis verharren wirdt, es werden I. M. zu dergleichen ettwas bewogen werden, welches hernacher nicht zu wiederbringen sein wirdt, und allßo dasjhenige erfolgen, was unßere Rhäte inn ihren Bedenckhen offtmalls errinnert.

Das ermellttem von Dießkaw noch zur Zeit ettwas weiter, allß albereit geschehen, zu committirn sey, sehen wir nicht, sondern seindt viel mehr seiner fernern Relation gewerttig, darauff wir uns allßdann nach Befindung zu resolvirn, immaßen es D. L. inn ihrem nähern Memorial selbsten ad referendum gestalldt, dießelbe auch, wie wir nunmehr vernemen und[4]) uns bißhero vorschwiegen, ihren eigenen Gesandten drunten haben."

1) Das Eingeklammerte in B von Hahn eingeschaltet.
2) Das Folgende bis zum Schluß des Absatzes in B von Hahn eingeschaltet.
3) „alsobaldt" in B von Hahn eingeschaltet.
4) „und . . . vorschwiegen" von Hahn in B eingeschaltet.

2067. Zwei Schreiben an König Christian IV. von Dänemark.
Steinfurt, 26. Februar 1608 / Cölln a. S., 5. April 1608. März 7.

Konz. Rep. 20. 1 b.

Bezahlung von Schulden.

2068. Schreiben von Kanzler und anwesenden geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.
Cölln a. S., 27. Februar 1608. März 8.

Ausf. gez. Löben und Pistoris. Rep. 10 QQQ I fasc. G.

Sie übersenden ein Schreiben von jülichschen Sachen aus Regensburg und berichten ausführlich über die unerfreulichen Vorgänge auf dem dortigen Reichstage. „Und in summa stehet es gar ubell. Wir werden auch ohne Zweiffel in wenig Tagen den Schluß haben, weil die Unserigen den papistischen Stenden zu weichen nicht befehlichet sein. Von ettlichen wirdt ein persönlicher Convent, doch in hohen Vertrawen, der Churfursten und Stende evangelischer Religion vorgeschlagen, dan solte man in tanta dissensione von einander ziehen, so wurde es die Notturft erfordern."

2069. Relation von Kanzler und geheimen Räten.
Cölln a. S., 28. Februar 1608. März 9.

Konz. durchkorrigiert von Löben. Rep. 21. 136.

Berichte aus Regensburg. Gefahr des Auseinandergehens. Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Sachsen. Zusammensetzung der Evangelischen. Warnung vor Handlungen seitens des Kurfürsten.

„Was nicht allein von E. Ch. G. zu Regensburgk anwesenden Rethen ingesambt vor weitere Relation sub dato 19. hujus einkommen, sondern auch der Er Doctor Pruckman darbeneben abgesondert und ad part unter gleichem Dato underthenigst referirt, solches haben wir im Besten, doch ohne einigen Vergriff erbrochen, verlesen unnd mit einander erwogen, inmaßen E. Ch. G. wir solches alles nebenst den Beilagen underthenigst hiemit ubersenden, und dieselbe sich allenthalb verlesenn zu lassen in Gnaden geruehen wollen. Wir befinden zwartt, das sich die Sachenn des Orts von Tage zu Tage schwerer anlassen wollen, inndem die anwesende Stende fast widerwerttiger Meinung, dahero dann die unverrichteter Dinge befahrende Voneinanderziehung hochlich zu besorgen. Sehen aber auch gleichwoll dabei nicht, worin sich E. Ch. G. gegen ermelte dero Rethe uber albereit habende Instruction weiter anitzo in specie resolviren könten. Dan die besorgende Voneinanderziehung betreffend, ist unsers Erachtens nicht woll zu rathenn. Wir hielten aber unsers Theils darfur, das E. Ch. G. Rethe als ehrliche vornehme Leutt vor sich allein hierunter nichts vor-

nehmen, sondern wie billich denn andern und mehrern Theils evangelischen Stenden sich conjungiren werden. Solte dan je nachmals per maiora dahin geschlossen werden, muste es dahin gestaldt sein, und kunte darnegst ferner davon deliberirt werden, was pro extremo zu thun oder zu laßen; von einander one einige Verfassung zu zihen, ist ser schwer. Econtra den Papisten zu weichen, weill sie in effectu ihrer Meinungen gesagtt, den Relligionfriden one Restituirung der Ertz-, Stifft- und Kloster nicht zu halten, ist unverandtworttlichen.

Anlangend aber die persohnliche Zusamenkunfft mit des Churfursten zu Sachsen Ch. G., darauf dann der Er D. Pruckmann nachmals in specie gehet, halten wir nicht allein fast gefehrlich, sondern es wissen sich auch E. Ch. G. gnedigst zu erinnern, das dieselb unlangst ein ausfurlich Schreiben an S. Ch. G. abgehen lassen, derselben Andtwordt dann billich vorhero erwartet werden muß. Wann nuhn dieselbe einkumbt, inmaßen wir dan derselben numehr teglich gewertig sein, ist darauf nach Befindung weiter Rath zu halten, wie dann auch inmittels der v. Waldenfels, welcher itzo noch abwesendt, verhoffentlich wieder anlangenn wirdt, unnd wollen wir alßdan in gesambt E. Ch. G. underthenigst gehrn getrewlich weiter mit einrathen helffen.

Es bleibt zu dem nichts heimblich, und mussen E. Ch. G. auch der preusischen Sachen halber behuttsam gehen, domitt uns nicht etwan der Konig in Polen uffn Hals durch dero Schwager, den Ertzhertzogen gehetzet werde; aber wan andere Evangelische zusammentreten, so nemen E. Ch. G. sich billich des Wercks an, nur das E. Ch. G. nicht vor den Anfenger und Principall angesehen werden. Seind demnach der underthenigsten unvorgreifflichen Meinung, E. Ch. G. hetten es vor dißmals dabei gelassen unnd mehrgedachten Rethen noch zur Zeit uf itzige Relation keinen weitern Specialbevehlich gegeben, sondern wohin die Hendel ablauffenn wollen, erwartett."

2070. Verzeichnis von Briefschaften und Dokumenten aus dem Nachlaß der Kurfürstin-Witwe Elisabeth.

März 11. **1. März 1608.**

Verzeichnis von Hildeßheim. Urkunden. Haussachen 149.

Es ist offenbar ein Auszug aus einem größeren Verzeichnis der Briefschaften und Dokumente, welche sich auf die Stellung der Kurfürstin Elisabeth und ihrer Kinder zu dem Testament des Kurfürsten Johann Georg, insbesondere auf deren territoriale Ansprüche und ihre Durchfechtung beziehen.[1]) In dem Auszuge sind besonders diejenigen Urkunden

1) Diese Briefschaften befanden sich im Nachlaß der Kurfürstin-Witwe Elisabeth zu Crossen. Sie wurden zunächst von den Kommissaren ungeprüft in einer Lade vereinigt als „Documenta und briefliche Urkunden, so ausserhalb der Erbschafft zu den alten Dispositionhändlen und Landtsachenn gehören". Im Februar 1608 ließ der Kurfürst sie in das Hoflager nach Cölln a. S. schaffen. (Rep. 45 nr. 8.)

berücksichtigt, welche die Durchführung der obigen Ansprüche eventuell mit Gewalt ins Auge fassen. Daraus folgende Notizen:

„9. Churfürstin Wittwe Discurs untter eigenen Handen, der fränkischen Lande und Neumark halb uf Markgraf Georg Friedrich Todesfall, darin J. von Oppen und Hanßen Plötzens.

12. Aßmus von Treßchkes Entschuldigung Markgraf Christians Schreiben an die neumärkische Landschaft, ihn einzunehmen.

16. Kayserliche Ercleruug der Beleihung halb pro Markgraf Christian.“

Es werden weiter Schreiben von Varelle, Doktor Schede von Stargardt, Doktor Winß, Egidius von Sanitz usw. gedacht. Schluß:

„133 dato 25. Augusti 1605 Succession halb zu Magdeburg, item Sanitz und Schlieben haben newe Zeitungen erfahren wollen. Sanitzen ob es begehret sein Reverß wieder zu geben.[1]) Ist nicht zu befinden, daß es geschehen.“

2071. Schreiben von Diskaw an Löben. Gräfenhagen [Haag], 1. März 1608. März 11.

Ausf. eigenhändig. Rep. 34. 155 a. 2.

Spanisch-niederländische Friedenstraktation. Johann Kettlers Vorschläge über die weitere Behandlung der jülichschen Sache.

Er bezieht sich über die Pazifikationsverhandlungen auf seine Relationen; die Spanier scheinen in einen Anstand auf etliche Jahre willigen zu wollen. „Johann Ketler ist gistern wider von hinnen verruckt undt mir bey seinem Abzuge sonderlich befohlen, dem Herrn seinen Dinst zuzuschreiben. Er hat mich gebetten, ich wolte ihm berichtenn, ob meines gnedigsten Herrn Räthe, so uf den Reichßtagk gezogen, Befeel hetten, der in Julich geschriebene Resolution zufolge mit Pfalzgraff Philip Ludewigen zu tractiren, welches ich ihm, weil mir hirvon nichts wissendt, nicht berichten können. Undt befinde auß seinen Discursen, das er sehr dahin incliniret, man solle versuchen, ob man sich mit dem Pfalzgraffen vergleichen könte, nicht zwaar, das man ihnem Landt undt Leutte abtretten, sondern ander Contentement machen solle. Undt schleget vor, wenn er wuste, das unser gnedigsten Herrschafft mit gedienet, so wolle er darauff practiciren, das abermalß ein ansehnliche Legation an das Hauß Brandeburgk undt die andern Interessenten geschickt wurden, mit Befeell, sie zu ermahnen, das sie sich in Gutten ante obitum aegri principis vergleichen solten; undt das hirunter einer sonderlichen gebraucht wurde, der nicht allein genugsam qualificirt, den Pfalzgraffen zu Gemudt zu fuhren, das inen an Landt undt Leutten nichts zustunde undt gebuhre, undt do sie sich nicht vorgleichen lassen woltenn, das ihnen die höheste Ungelegenheit darauß erwachsen könte; sondern der sonderlich gut uf unsers Hauß Brandeburgeß Seidten, undt dessen Recht demonstriren undt deduciren könte. Wolte hoffen, solche Collation solle Guttes thun undt den Pfalz-

---

1) Über diese Angelegenheit vergleiche Reskript vom 30. März an den Oberhauptmann zu Cüstrin.

graffen, der itzo sonst in seinen Sachen stecket, zur Gutte wol disponiren. Darbey sonderlich zu bedenckenn, ob man die julische Räthe undt Landtschafft gebrauchen undt ihnen vortrauen wolte, das sie sich mit den Interessenten vortragenn undt Lande undt Leutte dem Hauß Brandeburg zum Bestenn in der alten Union erhalten könten, wolte er sich verseehen, es wurden sich etzliche gerne hiruntter gebrauchen lassenn undt allen Fleiß anwenden, es auch wol uf annembliche Wege richten. Es muste ihnen aber hernach die Herrschafft zu Stadten kommen, damit sie daßjenige, so sie willigen wurden, zum Theil wider erlangen könten.

Welches dem Herrn ich zum Nachdencken zuschreiben wollenn, undt wiewol ich bey mir nicht befinden kan, ob es zu rathen oder auch zu practiciren, so hilte ich doch darfur, das man es uf Vorsuchen stellen undt allezeit unserer Herrschafft mehr Vortheil alß Nachteil darfon haben könte, besonder wann sich die Pfalzgraffen auß unbillichen Ursachen der Vorgleichungk vorweigern wurden." Ein ebenmäßiges Exempel hat er auf seiner Reise in der Grafschaft Oldenburg befunden, wo auch die Landschaft, wie er näher ausführt, für Zusammenhalten von Land und Leuten eintritt und einen Prätendenten mit Geld abzufinden bereit ist. „Stelle dem Herrn zu seinem gutten Willen, ob er mich berichten wolle, ob unsere Leutte uf dem Reichßtage dergleichen Befeell, undt ob ich solches Ketlern communiciren durffte. Ich befinde, das er es wol treulich undt guth mag meinen, das er undt sein Bruder in denen Landen undt sonderlich auch von den Räthen wol respectiret sey; die hieschen Gesandten haben ihn sehr in Acht genommen. Ich bin der Meinungk, wofern er zu practiciren nicht getrauete, er hette es nicht vorgeschlagen. — Sonsten hat er mich gefraget, was der Hertzogk auß Churlandt vor Antwortt bekommen; welches ich ihm auch nicht berichten können."

2072. Zweiundzwanzigster Bericht der Gesandten in Regensburg.[1]

März 12.

Regensburg, 2. März 1608.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Reichstagssachen. Ermahnungsschrift des kaiserlichen Kommissars.

Es werden die Versuche der Kaiserlichen, die evangelischen Kurfürsten zu trennen und namentlich Sachsen zu gewinnen, geschildert. Verhandlungen der Kaiserlichen mit den Evangelischen wegen einer Einigung in der Frage des Religionsfriedens. Die Ermahnungs (Erinnerungs-)schrift des kaiserlichen Kommissars zur Einigung und weiteren Verhandlung.[2]) Die Uneinigkeit im Kur- und Fürstenrat tritt bei Beratung und Beantwortung der Schrift zutage.

1) Der einundzwanzigste Bericht ohne Bedeutung.

2) Vom 5. März 1608 n. St.

2073. Dreiundzwanzigster Bericht von Pruckman. Regensburg, 3. März 1608.

März 13.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Reichstagssachen. Verbitterung der Gemüter. Gefahren für die Abgesandten. Keine Aussichten auf Erfolge. Abberufung der Gesandten. Bitte um Schutz bei Gefahren, Sorge für Weib und Kind.

Die Läufte am Reichstage werden immer gefährlicher, denn man gerät immer weiter und weiter aneinander, und die Gemüter werden täglich verbitterter, so daß alle Einigkeit und salubria consilia aufs höchste verhindert werden. Auch nehmen öffentliche und heimliche Praktiken wider die Freiheit deutscher Nation täglich zu. Dafür gibt Pruckman eine Anzahl Beispiele. Dabei erwähnt er auch, daß beschlossen sein soll, die brandenburgischen Güter in Schlesien einzuziehen. Starke und bedrohliche Rüstungen des Herzogs von Baiern, von denen man vermutet, daß sie gegen Regensburg gerichtet seien.

„So helt sich auch alter unnd itziger Hertzog in Beyern abermaln alhier in der Carthaus vor der Stadt auf unnd ziehet unser Commissarius teglich dohinnaus, unnd weis niemand, was ihre Rathschläge sein: ohn ist gewiß, das alle alte unnd vornemste Jesuiten in Deutzschland anhero von ihnen betaget unnd verschriebenn.

Nebenst dem warnnt man uns auch eins Theils, das wir uns ja Abendts uff der Strassen nicht sollen finden lassen. Nichtt weis ich, ob man Meuchelmörder oder anders uf uns bestelt habe.“

Eine angebliche Äußerung Hanniwalds wird berichtet: „Es thete kein Guets, solange nicht etzliche aus den Heftigsten der Gesandten aufgefangen unnd nach Prag gefuhrtt worden.“ Mißtrauen gegen die Post.

„Also sehe ich unnd nebenst mir andere mher Vernünftigere, gnedigster Churfürst undt Herr, nunmher unterthenigst nichtt, was bey solchem Zuestande, da der deutschen Freiheit ein ubergrosser Eingriff nach dem andern geschichtt, auch die iura gentium dermassen schendlich violirt . . . worden, der deutschen Nation . . . Nutzliches verrichtet werden konne, den das wir noch unser Geld, da man der Gestalt mit uns umbzugehen, wie Vorhaben, dazu darschiessen solten, treve uns vor der gantzen Welt Schimpf, Spott unnd unverantwortlich.“

Pruckman befürchtet, wenn sie länger bleiben, daß höchst zu befahren sei, daß „man zu unwiderbringlichem unserm Schaden noch ein Trennung unter uns selbsten, darauf dan all ihr . . . Speranz stehet, anrichten unnd stiften mochten“.

Die Gesandten von Kurbrandenburg, Kurpfalz und Kursachsen haben sich deswegen gestern unterredet und einstimmig beschlossen, daß ein jeder „für sich und seine Consorten bei seinem Hern umb Abeforderung unterthenigst aus gehorten Ursachen anhalten unndt solicitiren mochte“.

Pruckman vergleicht die Läufte mit denen des Jahres 1546.

„Solten wir auch inmittelst unnd vor E. Ch. G. einkommener Resolution, gnedigster Churfurst unndt Herr, etwa in Gefahr kommen (dar-

unter ich mich mher als andere vorzusehen), hoff ich ja unterthenigst gentzlich, bitt auch hierumb flehentlich, weill es uns in E. Ch. G. Diensten, da wir nichts, als was wir in Befehl, geredet oder gethann haben unnd, was Recht unnd die Warheit ist, (Gott verhuete es gnedigklich) widerfuhre, E. Ch. G. würden sich unnser gnedigst annehmen, auch uf allen Fahll die Unserigen ihnen in Gnaden befohlen sein lassen. Es macht uns sonsten das Exempell mit dem Hessusio seligen zimlich irr unnd besturtzt."

Nachrichten über Krankheit des Kaisers und Briefe aus Ungarn.

2074. Reskript an den Kammermeister zu Cüstrin und Hans Puchter.

März 14. Steinfurt, 4. März 1608.

Konz. Rep. 21. 28a 1.

Begnadigung des Oberhauptmanns der Feste Cüstrin, Reimar Gans, Edlen Herrn von Putlitz mit Jagd am Steiffel bei Tamsel (Erwerbung des Markgrafen Johann von den Schönebecks).

2075. Begnadigung des Constantin Hildesheim zu Züllichau.

März 14. Steinfurt, 4. März 1608.

Abschr. Rep. 20. 8.

Freibrauen für sein Wohnhaus. Seine und seines Vaters Verdienste betont.

2076. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

März 15. Cölln a. S., 5. März 1608.

Ausf. gez. Löben. Rep. 34. 113 b vol. III.

Berichte aus dem Haag und Regensburg. Die jülichschen Gesandten dort und ihre Eingabe. Reichstagssachen.

Sie senden weitere Relation des von Diskaw[1]), „und stellen es zu dero gnedigstem Bedencken, waß sie vermeinen, daß dem von Dißkau inn einem und dem anderen weiter ufzutragen sein möcht."

Ferner haben des Kurfürsten Gesandte aus Regensburg unterm 24. Februar gemeldet, „daß den 23. Februarii die gulchische Gesandten bey

1) Grafenhagen 2. Februar.

inen gewesen, haben ein Credentz vom Hertzogen eingereicht und, sich irer und des gantzen westphalischen Craißes, dofern die Fridenstractation drunten zerschluge, anzunemen und zu befurdern und es dohin richten zu helffen, damit man inen mit einer Geldtsteuer zu notwendiger Defension, wie sich E. Ch. G. hiebevor vilfeltig, auch inn Schrifften ercleret hetten, zu Hulff kommen möchte, gesucht unnd gebetten. Dann vors Ander haben sie inen zu communiciren begert, ob uff die Antwort, irem Gesandten im Octobri des 1606. Jars gegeben, vermittelst welcher man sie zue gutlicher Tractation mit den andern Interessirten vertröstet, etwas ervolget.

Die Unserigen haben inen geantwortet, das sie ainiger Gelthilff nicht bevelcht, und solches dahero, man hette bey irer Abferttigung es vor gewiß gehalten, daß die Friedenstractation nicht vergeblich noch umbsonst sein, und es dergestalt keiner Defension von Nöten haben wurde; der Mainung dann sie auch noch bliben, wie ebenmeßig E. Ch. G. Erclerungen, darauf sie sich zogen, davon sie die Unserigen gleichwol nichts wusten, vor dem Anfang derselben Pacificationshandlung ervolgt sein muste, und dahero zu jetzigem Zustand wenig gehörig were. Doch weren sie hierbei des Anerbietens, dieses ir Suchen an I. Ch. G. underthenigst gelangen zu lassen; wusten dieselbe auch gegen die lobliche julchische und andere incorporirte Lande dergestalt affectionirt, daß sie uf gnedigst empfangenen underthenigsten Bericht an ire Gesandten inn dem, was sich gestalten Sachen nach geburt, keinen Mangel erscheinen lassen wurden.

Im Ubrigen wusten sie einstheils sich der Antwort, den ihrigen Gesandten im Octobri anno 1606 gegeben, und wie solche uf Communication mit der Hertzogin aus Preußen F. G. gerichtet, wol zu erinnern; konten sie aber dessen wol versichern, daß angedeuter Tractaten halb biß noch nichts furgangen. Die Ursach der Verhinderung aber, aldieweil sie ein Zeitlang zu den gulchischen Sachen weiters nicht gezogen, were ihnen unbekant. Solte auch bei wehrender Reichsversamblung noch weiters etwas hierinnen furgehen, welches sie die Unserigen, das es mit inen den Gulchischen zu communicirn sein solte, ermessen konten“, wollten sie es ihnen mitteilen. Falls der Markgraf dabei etwas zu erinnern hat, soll es in acht genommen werden.

„In den ubrigen Reichstagshandlungen stehet es noch also, wie E. F. G. wir jungsten albereit inn Underthenigkeit berichtet, daß nemlich beede Theil, die bapstischen und evangelische Stende, noch in extremis gegen einander versirn, unnd kein Theil dem andern weichen will, also das man die gantze Zeit hero nit mehr zu Raht gangen, daß zu besorgen stehet, man werde entweder mit großem Unwillen unverrichter Sachen von einander ziehen mussen oder sonst ein medium finden, daß man nit gentzlich ad arma gerahte. Eß haben sich die Kays. M. oder dero Commissarien und Assistentzrähte sonsten uf anderen Reichstägen inn dergleichen Fellen zu interponiren und gutliche Mittel, dadurch die Stende von einander gebracht worden, vorzuschlagen gepflogen, welches biß anhero noch nicht geschehen sein soll, sondern man sitz still und siehet zu, ohne das man ad partem bei einem und anderm evangelischen Stand versucht, ob man eine Trennung anrichten und etliche vonn dem ge-

meinen Werck absondern könte. Dahero erscheinet, alß ob die Pontificii auf irem Vornemen beharren und endlich ire Sachen mit Gewalt villeicht durchbringen möchten."

Papst und König von Spanien rüsten in Italien zu Wasser und zu Lande, angeblich gegen einen König in Afrika; „man befahrt sich aber sehr, eß werde was anders darunder verborgen ligen". — Die Ungarn und Erzherzog Matthias haben zweimal an die Stände nach Regensburg Schreiben geschickt; beide sind von den Kaiserischen interzipiert und nach Prag gesandt worden. Alle Straßen von Wien und aus Ungarn sind verlegt, daß nichts mehr sicher ab und zu kommen kann.

2077. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

März 15. Cölln a. S., 5. März 1608.

Konz. durchkorrigiert von Pistoris. Rep. 21. 136.

Böhmisch-österreichische Angelegenheiten. Reichstagssachen.

„Es ist von E. Ch. G. in Regensburg ahnwehsenden Räthen abermals Relation, wie auch von Marggraf Johan Georgen, was der Herr v. Rosenberg an E. Ch. G. und I. F. G. gelangen lassen, einkommen." Sie senden dieselben wie auch Antworten darauf nebst einem Schreiben an Pruckman zur Vollziehung. „Ingleichen haben wir vor eine Notturfft erachtet, was der Herr v. Rosenberg eingeschickt, dem Churfursten zu Saxen . . . zu communiciren, auch darneben allerhandt Erinnerung zu thun, damit man erfharen möge, wes doch I. Ch. G. in diesen Sachen gesinnet." — „Hanßen v. d. Schulenburg kan gar wol erlaubt werden, weilln ihrer ohne daß drey noch in loco bleiben, auch nichts, dann nur Zehrung, bey diesem Zustandt verursacht."

2078. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

März 15. Steinfurt, 5. März 1608.

Ausf.[1]) Rep. 22. 269.

Haft des Daniel von Rödern.

„Ihr habet euch zu erinnern, was uf unsern gnädigsten Bevehl unlangsten unser Haußvoigt den gefangenen Daniel von Rödern anmelden müssen. Weil er aber innerhalb der ihme dasmal anderweit vergönneten Frist die begerte bürgerliche Caution nicht eingestelt, so solte zwart nunmehro billich das Urtheil exequiret und damit, wie wir es bevohlen, ohne einzige unsere fernere gnädigste Erklärung procediret werden. Was er aber itzo wegen nicht Erscheinens etlicher seiner Gefreundten für Entschuldigung einwendet und weiterer Dilation halb unterthänigst suchet

1) Unterschrift fehlt.

und bittet, das gibt euch der Einschluß[1]) zu vernehmen. Wofern nun bey euch eigentliche Gewißheit verhanden, das diesem seinem Vorgeben nach die Freundte sich seiner anzunehmen und die Caution also, das wir damit uf alle Fälle zur Gnüge versehen, zu bestellen gemeinet, so sindt wir gnädigst friedlich. Begehren es auch hiemit in gnädigstem Bevehl, das ahn unser Stadt ihr ihm von Dato biß uf Ostern zu wircklicher Einstellung derselben noch Dilation vergönnet.

Aufn Fall ihr aber auch nicht gewiße Nachricht hettet, das die Freundte bei ihm disfals etwas thun wolten und dis sein iziges Einwenden allein zu ferner unnötigen Aufhaltung gemeinet wehre, so sollet ihr hiemit bevehlicht sein, ihm die obangedeutete fernere Dilation nicht zu vergönnen, sondern also vorth und nechsten Tages das Urtheyl gebuerlichen exequiren zu laßen."

2079. Reskript an den Oberhauptmann zu Cüstrin, Wedigo Reimar Gans zu Putlitz, Kanzler Löben, Jägermeister Reinhard von Halle, neumärkischen Kammermeister Berger. Steinfurt, 6. März 1608. März 16.

Ausf. Rep. 9. Q. 1. Z. 1.

Verwüstung der Wälder durch die Zinnowitz.

„Wir haben albereith vor etlichen Jahren befunden, das die Zinnewize in der Newmarckt ihre Holzungen, darinnen uns die hohe Jagten zustehen, mercklichen verwüestet. Derhalben wir sie dasmal durch euch, unsern Cantzler, zu Rhede setzen laßen mit ernstlicher Betrawung, wo sie hinführo nicht beßer schonen würden, das wir ihnen die Heyde gänzlichen einziehen wolten . . . Ob wir nun gleich in der gnädigsten ungezweifelten Zuversicht gestanden, sie hetten solches der Schuldigkeit nach in Acht nehmen und sich keines fernern Verwüestens unterfangen sollen, so haben sie doch weiniger alß nichts sich daran gekehret, sondern seindt einen Weg wie den andern mit Rhaden und Verkauffung des Holtzes also forth gefahren, das auch nunmehro die Heyden so ledig und licht worden, das sich auch an etlichen Orthen kein eintziges Stuck Wildtes mehr darauf enthalten kan . . . Begehren aber hiemit im gnädigstem Bevehlich, wollet ufs ehiste und also, das ihr noch vor Palmarum gewieß wieder in unserm Hoflager sein könnet, euch der Orth begeben, die Zinnewitze ahn euch bescheiden und sie nicht allein deßen, was wir ihnen durch euch, den Cantzler, vor diesem haben anmelden laßen, nothdürftigk erinnern, sondern auch ob und wie sie demselben gehorsamet, ihren Bericht und in den Holzungen den Augenschein einnehmen. Werdet ihr nun darob befinden, das sie sich gehorsamblich undt recht verhalten, so hat es sein Bleiben. Wo es aber uf die Maß, alß obermeldt, beschaffen, wie dann unser Forstmeister Hanns Puchtert zur Stadt sein und die ihme bekante Ge-

1) Die Eingabe fehlt, doch sind andere Akten in dieser Angelegenheit vorhanden.

legenheit zeigen soll, wollet ihr es ihnen nicht allein in gebüerendtem Ernst vorweißen, sondern ihnen auch auferlegen, ihrer Heyden, der sie sich hierdurch gnug verlustig gemacht, gänzlichen zu enthalten unndt sich deren im wenigsten nicht mehr anzumaßen, es were dann, das sie uns sonsten gebüerenden Abtrag machen und deßenthalb ein Anders bei unß in Unterthänigkeit erhalten würden.“ Der Kurfürst erwartet den Bericht.[1])

2080. Siebentes Reskript an die Gesandten in Regensburg. Steinfurt, 6. März 1608.[2])

März 16.

Einkommen 16. März 1608.

Ausf. Rep. 10. MMM. und Konz. Rep. 10. QQQ. I.

Reichstagssachen. Versuch in Güte auseinanderzukommen. Hans v. d. Schulenburg.

Der Kurfürst hat die Relationen bis zum 24. Februar erhalten und befindet, daß es „vornemblich auff dreyerley Wege (woferrn die Kays. M. sich nit inns Mittell schlagen und die bäpstischen Stende mitigirn) außlauffen möchte: das man entweder den Papisten weichen oder re infecta von einander ziehen müßße. Das man weichen soltte, ist wegen des gefehrlichen praeiudicii und bößen Consequenz, so daraus folgete, nicht verantworttlich. Darum wir unsers Theillß (wofernn nur die andern evangelischen Stende deßen auch resolvirt) uns darzu gar nicht verstehen können. Das man aber auch gantz unverglichener Dinge inn Unwillen von einander ziehen soltte, ist gefehrlich und nicht zu rathen, sindemal hernacher anders nichts allß arma uberig, und würde kein Theil wißen, was er sich zu dem andern zu versehen, dann einem jederm Theil hierdurch gleichsamb die Hand geöffnet würde, seine Intention mit dem Schwert zu behaupten und durchzutringen, und würde die Part, so am ersten domit gefast were, hernacher schwehrlich zu dergleichen Tagfartt und Handlung zu bringen sein und dahero merkliche Zerruttung im Reich erfolgen, darzu wir es unßers Theills auch nicht gerne woltten kommen laßen, hieltten derowegen davor, do man sehe, das die Papisten uff keinerley Weg zu bringen, die Kays. M. auch nichts Annembliches vorschlüge, das man auff solche Mittell und Wege bedacht sein mußße, domit man inn Güte von einander ziehen köndte, und die Sachen zu beederseits fernerm Nachdenckhen allßo inn suspenso gelaßen würden, bis gleichwol beede Theil sich gegen einander erclereten und zusageten, interim de facto nichtt zu attentirn, sondern alles inn dem Standt, wie es jetzo ist, zu laßen, hette man je Gelegenheit sich unter deß eines Gewießen zu resolvirn, auch die evangelische Stende sich desto beßer mit einander zu vergleichen, was

---

1) Ein Bericht vom Kammermeister Berger vom 18. Mai 1607 über diese Angelegenheiten liegt hier.

2) Ein Reskript an Pruckmann vom gleichen Datum (Ungarische Schreiben von dem von Rosenberg) nicht in der Reihe mitgezählt.

hinfuro inn dergleichen Fällen pro extremo zu thun sey. Begehren aber darneben gnedigst befehlendt, ihr wollet mit den pfältzischen und sächsischen Rhäten, allß welche sich zweiffelsohne bey ihren Herren hieruber auch Bescheids erholet haben werden, notturfftig communicirn und, wohin sie beederseits schließen, demselben auch conjungirn. Im Fall aber sie untereinander auch inn Discrepantz stünden, allßdann uns solches und wohin jedes Theills Meinung gerichtet, ungesäumbt auff der Post zu erkennen geben, wollen wir uns darauff den nechsten gegen euch weiter gnedigst resolvirn."

Resolutionen in verschiedenen Angelegenheiten (braunschweigischen Angelegenheiten, jülichscher Kontribution, baierischem Zoll, der kaiserlichen Sukzession).

„Anlangendt dein, Hanßen von der Schulenburgs, Person hatt uns unßer Cantzler auch underthenigst berichtet, daß du zu mehrmalen umb Erleubnus angehaltten, seindt demnach gnedigst zufrieden, daß du dich wiederumb von dannen anheimb begeben mögest."

Unten rechts die Unterschrift von Julius Has.

2081. Eingabe der (altmärkischen) Ritterschaft wegen Erlasses einer Gesinde- und Tagelöhnerordnung.

O. O. 6. März (Lätare) 1608. März 16.

Ausf. mit Siegeln auf der Rückseite. Rep. 9. G. 3. Fasc. 2.

„E. Ch. G. konnen wir Untenbenante vom Adell vor unnß unnd unsere Unterthanen denn großen Ubersatz des Lohns, Ungehorsamb, Unfleiß, Untrew unnd Muethwillen deß Gesindes, Dinstbottenn unnd Tagelohner sonderlich dieser Ortter unterthenigst zu klagen unnd umb gnedigstes Einsehenn zu bitten gentzlich nicht Umbganck haben, dann nunmehr die Dinstbotten, Knechte unnd Megde daß Lohn unnß dergestalt nach ihrem Eigenwillen so hochgesteigertt, daß, wo man sonsten vor weinig Jahren zwene mit abfindenn unnd lohnen konnen, nun einen allein auf ein halb oder gantz Jahr gebenn solle unnd mueße.

Ob wohl E. Ch. G. denn Knechten denn Habern oder ander Korn, den Megden daß Leinsehen gentzlichen verbotten, so ist doch uber solchem biß dato nichts gehaltenn oder exequiret wordenn. Unnd mußen anitzo Herr unnd Fraw, wo sie Knecht unnd Megde anderß haben wollen, dieses nicht allein ihren Begehren nach, besondern noch dartzu denn Knechten alle ihre Pferde einen oder mehr Tage zukehrenn, daß sie noch mitt andern Leutten Habern unnd ander Korn zu halben sehen umb die Saath unnd deß Ackerlohn allein, welches sie vonn ihren Hern umbsonst haben, unnd damit denn Herrn sowoll alß ander Leutte ausseugenn; denn Megden aber, die auf ein halb Jahr gesatzte 4 Ellen Linnewandt, noch besonders Schurtzen, Halßtucher, Kragen, Hembden unnd Uberhembden, dartzu etzliche Pfundt Flachs unnd Wullen benebest einer guetten Jahrmarkt, alleß auf ein halb Jahr allein (dann sie E. Ch. G. Ordnung nach sich biß

auf ein gantzes Jahr nichtt vermieten wollen) zu geben unnd einen halben Scheffel Lein zu sehen zusagen; die Tagelohner, Handtwercker, so umb Tagelohn arbeitenn, kann man wider mit Lohneßen unnd Drincken vorgnugen, daß einen dafur grawett, wehr ihrer Bedurf hett, welches alleß, weill wir auf den schweren Ackerbaw dieses Ortts viell Dinstbottenn, Tagelohner unnd viel Pferde halten mußen, dartzu offte Waßerschadenn außsthehen unnd beschwerlige Elbteiche halten, sehr hoch laufft unnd wir undt unsere armen Unterthannen die Lenge nicht erreichen können, dann uber dieses Alleß, was wir zu Bestallung deß Ackerbawß vonn Schmieden, Stell- unnd Rahdemacher haben mußen, unß in kurtzen Jahren nach ihrem Eigenwillen theuer gemachet unnd ihn hohen Wertt gesetzet, wie dann zu solchen Beschwer der Schuester, Tuchmacher unnd anderer Handwercker, von denen die Bekleidung gesuchet werden mueß, die schleunige unnd ubermeßige Steigerung ihren Wahren nicht weinig vorursachet, daß Korn unnd Getredigk aber, davon wir alleß nehmen unnd geben mußen, hirkegen nuhn etzliche Jahr hero in geringen Kauf gesetzet worden.

Wann nuhn vonn solchen beschwerligen großen und hohen Lohn wir Haußwirtte vonn denn Gesinde noch konten Gehorsamb, Trew unnd Fleiß haben, so wehre solches unnß noch eine Ergetzlichkeit, aber es findet sich leider daß Wiederspiel so sehr in diesem Paß, daß sie keine guetliche Vermannung oder Straf mitt Wortten, auch uber augenscheinligen unnd unleugbahr Schaden nicht erdulden wollen, besondern wan sie daruber zur Rede gesetzet werden, lauffen sie stracks davon unnd werden ungeschawet vonn andern wider angenohmmen, auch durch Vorheißung mehres Lohn offte zu Weglauffen vonn andern verursachett unnd abgespenett, wie unserer eigen Unterthanen Kinder, die unnß vormuge E. Ch. G. Ordnung vor Frembde zu dienen schuldigk, so ungehorsamb unnd muethwillig seind, daß sie E. Ch. G. Ordnung nicht zu halten schuldigk sich erkennen wollen, lauffen profus in die negste Statte, vormieten sich doselbst unnd, ob wir gleich dieselbe durch ihre Eltern abfödern laßen wollen, so werden unnß doch diselben vorenthalten unnd vielmalß vonn denn Eltern die Kinder in diesem gesterckett, und, do sie gleich noch auf solche Ordnung zu dienen getrungen würden, laßen sie unnß daß Lohn so hoch, alß sie es bei Frembden nicht bekohmmen, vorhalten, seindt demnach so unwilligk unnd ungetreu in ihren Dienst, daß man Gott dannket, daß man ihrer wieder loß werde, unnd damit sie der Obrigkeit jho kein Gueth thun, behalten sie die Eltern, ungeacht sie die zur ihrer Arbeit nichtt von Nothen haben, dennoch bei sich, daß sie Wolle spinnen oder sonsten ander Leutte umb Tagelohn arbeitten helfen oder, daß solches desto unvormercklicher zugehe, schicken sie die Kinder in die Stette, setzen sie bei Leutten ein, daß sie doselbstenn Wulle spienen unnd umb Tagelohn arbeiten, wie dann offte 3 oder 4 Megde in einem Katen unvormietet gefunden werden. Wan nu die Ernzeitt herankommet, lauffen sie wieder herraus unnd vermieten sich auf den Aust, unnd mueß man ihnen die Zeit uber so viel geben, alß sie sonsten ihm halben Jahr nicht vordienen mugen.

Hirnegst will auch vonn denn Megden eingeführt werden, daß sie sich nicht auf ein gantzses Jahr, besondern auf ein halbes Jahr vermieten

wollen, nuhr darumb daß sie viell Zubereiß unnd Gottespfennig bekohmmen, welche sie offt von 3 oder 4 wol mehr nehmen unnd, wann einer vermeint, daß sie gewiße ihre Zusage nach in den Dinst kohmmen werden, sollen sie einen noch wohl den Gottespfennig fur die Thur werfen, wen es auf die letzte Zeit ist, unnd wan Ostern oder Michaelis herankumpt, gehen sie zwar auß dem Dinnste abe, aber wo sie sich anderweit vormietet, in viertzehen Tage oder drei Wochen nicht wieder zu Dienste eingehen unnd, wan sie gleich noch bei ihren Herren daß halbe Jahr bleiben, muß man sie dennoch ein 2 oder 3 Wochen spatzieren unnd abgehen laßen, daß sie alle Jahr, so ein vier oder sechs Wochen spatzieren unnd ledig herumbgehen unnd dennoch ihren vullen Lohn haben unnd nehmen, wie es dann die Knecht unnd Jungenn nicht anderß machen auf Martini, welches dann einem Haußwirtte gantz beschwerligen unnd ernstlicher Abschaffung dieser Punct hoch von Noten hatt, wie nichts minderß es ein großer Mißbrauch der Gaben Gottes ist mitt denn vielen Mallzeiten unndt Eßen deß Sommerß, denn sie deß Austs Zeitten 6 mahl des Tages, außer der Ernzeit 4 mall vonn Wolburgis biß auff Bartholomei zu eßen haben wollen, da sich doch an 3 Malzeiten außer, aber in der Ernzeit mit 4 ein Mensch woll behelffen kan. Derhalben die Vesperkost außer der Ernzeit, der Imbiß unnd daß Halbachtern zur Erntzeit billig abgeschafft werde. Unnd fast in gleicher Erheblichkeit stehett daß ubermeßige Sauffen der Knechte die gantze Pfingst- unnd Fastelabendwoche durch, denn sie bezahlen dem Wirtte mehr Bier, allß sie die Woche uber außsauffen konnen, damit sie etzliche Sontage hernach noch davon zu thunde haben.

Weill dann, gnedigster Churfurst unnd Herr, diese angezogene Beschwerung dermaßen uber Hand genohmmen, daß wir unnd unsere Unterthanen in mercklichen großenn Abnehmen unserer Nahrung und schweren Schulden geraten seindt, unnd do denselben nicht balt durch E. Ch. G. ernstlich Verordnung, scharffe Aufsicht unnd Haltung derselben remediret unnd geholffen werden solte, wir sowoll alß unsere Unterthanen in kurtzem zum gentzlichen Verderb dadurch gebracht werden, welches Unheil E. Ch. G. unnß alß seinen armen unnd getrewen Untersaßen nicht gonnen, besondern vielmehr ihre churfurstliche unnd gnedigste Vertrostung, allen gravaminibus abzuhelfen, nunmehro effectuiren unnd, weill jhe die gantze Policeiordnung wegen etzlicher Puncten leider inß Stecken gereth, inmittelß dennoch E. Ch. G. die Gesinde unnd Tagelohnerordnung, sonderlichen die Abschaffung der Vesperkost[1]), wie die darin begriffen unnd dadurch den meisten angezogenen Beschwerung albereit geholfen unnd ferner werden könte, derhalben an dero Publication benebest ernstlichen Zwangesmitteln, die zu stetter unnd unbruchlicher Observantz sowohl denn Herren alß den Dinstbottenn unnd Arbeitsmanß bewegen undt treiben möchten, ergehen zu laßen, wir unterthenigster Hofnung leben" und bitten.

Es folgen Unterschriften in zwei Kolumnen und Besiegelung der Rückseite.

„Daniel von Lutzendorff, Erbschenk. Friederich Barsewisch mein Handt. Achatz von Jagow. Kersten von Dequede. Dieterich Voß mein

1) Am Rande nachgetragen.

Handt. Friederich von Bißmarck. Jacob von Jagow. Balzer Wultzke. Hanß Dieterich von Winterfeldten, Berendts seligen Shonn manu propria Christoff von Kannenberge. Christoffel von Wossow. Kestren von Rünttörff. Wulff Asche von Closter. Josua von Rindtorff. Jeremias (?) von Rindtorff. Claus Rhoren zum Schönberge verordnete Vormünder. Gerhart von Zehmen subscripsi. Andreaß Goldtbeck. Joachim von Rindtorff Jacobs seligen Sohn. Jochim von Rindtorff Engel seligen Son. Joachim Steinbrecher. Curdt von Rodtfeldts Wittwe. Michel von Rengerschlagen sielliger Widtwe. Curdt Schombergk Schulenburgischer Diener. Christoffel van Rengerschlage mein Handt. Michel vom Rengerschlager sieliger Widtwe hat diesen Botten 3 ghude Großken endtrichttet.[1]) Hans Woldeke von Arneburg. Henningk von Renkow hett den Potten 4 gute Großen geben.[2]) Hanß von Bertkow. Heise Christoffell von Bertkow."

2082. Schreiben an den Kurfürsten Christian II. von Sachsen. Steinfurt, 6. März 1608.

März 16.

Konz. von Pistoris. Rep. 3. 7. Regest BA. I. S. 662.

Die Lage in Österreich-Ungarn und auf dem Reichstage.

Es wird zunächst auf die ungarischen und österreichischen Verhältnisse hingewiesen, dann auf die gefährliche Lage auf dem Reichstage, wo die consultationes wegen des Religionsfriedens zerschlagen sind. „Und scheinet, als ob man beyderseits mitt großem Unwillen unverrichter Sachen von einander ziehen werde. Daraus dan endtlich ein offentlicher Krieg undt jhemmerliche Zerruttung unses geliebten Vatterlandes erfolgen möchte. Nun seindt zwart dergleichen Trennungen zwischen den bäpstischen undt evangelischen Stenden nicht new, es ist aber gleichwoll niemals dergestalt ad extrema kommen, das man auch an den Religionfrieden nicht mehr verbunden sein noch untter sich gelten laßen wollen." Es haben früher die Kaiser die Stände stets wieder vereint. Jetzt hat alles, was man vorgebracht hat, immer wieder trennend gewirkt. Man bemerkt, daß die päpstlichen Stände sich immer mehr zusammentun, daß in Italien stark gerüstet wird. Der Kurfürst ist daher voller Sorgen. „Weill wir uns aber unsers Theils hierinnen allein nichts Schließliches resolviren konnen, zuforderst aber mitt niemandt anders als E. L. hieraus vertraulich gern communiciren wollen, so haben wir vor eine Notturfft erachtet, diese unsere Gedancken E. L. wollmeinendtlich zu entdecken, dienstfreundtlich bittendt, E. L. . . ., was sie bey diesem gefherlichen Zustandt gesinnet, uns hinwiederumb zu eröfnen unbeschwert sein wollen."

---

1) Die ganze Unterschrift durchstrichen.

2) Die Worte „4 gute Großen geben" wegradiert, so daß unsicher.

2083. Vierundzwanzigster Bericht von Pruckman. Regensburg, 7. März 1608.

März 17.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Er übersendet Abschrift des interzipierten Schreibens des Erzherzogs Matthias an den Reichstag pp.

„So hab ich auch aus einem Ort solche Nachrichtt, sampt giengen die Papisten in der Controverss uber dem Religionfriden, so noch nicht zu Rechte bracht, damitt umb, das sie sich endlich, uns zu trennen unnd zu sondern, dahin erkleren wolten, das sie mit denen Stenden, so Lutheri seligen Leer anhengig, den Religionfrieden, ausgeschlossen der andern, so man calvinisch nennen will, ernewern wollen, unnd befehr ich mich gaar sehr, da es geschichtt, durften sich Leute finden, die da ex mentis impotentia et religione solche Dinge attestiren durften; woraus aber nichts Gewissers, als des geliebten Vaterlands verderblicher Untergang zu gewarten.

Summa, wie ich nechst unterthenigst wolmeinend erinnertt, da man nicht wird zusehen, das dieser Reichstag je ehe je lieber zerschlage, ob es gleich Offenss gebahren mochte, da man sich gleichwoll auch bey dem Favor nichts besonders woll befindet, so gluck ihnen endlich doch das Spiell mit unwiderbringlichen Schaden der Stende der evangelischen Confession, da dahingegen derjenige, so da ein Anfanges des Zerschlagens ist, propter assertionem patriae libertatis von der Posteritet wird gerhuemet unndt gepriesen, auch von Got belohnet werden.“

3084. Revers des Kupferschmieds Wendel Vogeler zu Neustadt-Eberswalde. Steinfurt, 8. März 1608.

März 18.

Ausf. Rep. 21. 104a.

Kupferhammer oberhalb Neustadt-Eberswalde an dem Finowstrom.

Dem Revers ist die kurfürstliche „Vergleichung“ vom gleichen Ort und Datum einverleibt. Darnach ist dem Vogeler der Kupferhammer auf ein Jahr von Ostern 1608 bis 1609 übergeben worden „folgender Gestalt und also, daß er denselben, gleichsamb wan I. Ch. G. ihn durch dero eigene Diener vorwalten ließen, bestellen und in demselben so viel immer muglichen und er vermag, auch die Notturfft erheischet, an allerley Gattung, es sein große, Mittel- und kleine Ceßel und anderm Kupfernzeugk, wie das Nahmen haben mag, nichts ausgeschloßen, schmiden laßen und solches dermaßen und so starck treiben soll, das jeder Zeit an gefertigtem Kupfernzeugk ein sothaner Vorrath vorhanden, das die Kupferschmide ihre Gattung auf jedesmahlige Ankunfft beides alhier aufm Hammer und in den Schircammer, die er zu Franckfurth an der Oder und im Hoflager Cölln an der Sprew bey I. Ch. G. Eisencammer halten soll, vor sich finden und gnuglichen haben, auch uber Mangel

I. Ch. G. zu sonderm Nachtheil nicht klagen durffen. Er soll auch befugt sein, Kupferpfannen, die bey ihme auf mherberurtem Hammer bestalt werden, zu machen, und allerhandt Kupfer, wie ihme das zubracht und zu schmiden bestalt wirdt, zu vorfertigenn, wie dan I. Ch. G. ihm zur Vorlage einhundert Centner Kupfer uberantwortten zu laßen gnedigst gewilligt . . ." Es wird ihm weiter Freiholz zu Kohlen versprochen. „Er soll auch alles deßen genießen, was I. Ch. G. die Meister des Kupferschmiedehandtwercks in Abholung des newen und Zubringung des alten Kupfers unterthenigst vermöge ihres Privilegii und Reverses sich verpflichtet."

Dafür verpflichtet Vogeler sich für Abnutzung 500 Taler (zu 24 Argent) zu Michaelis und Ostern 1609 zu zahlen. Bestimmungen über die vorgesehenen 100 Zentner Kupfer, Unterhaltung der Gesellen und des Werkzeuges pp.

2085. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

März 18. Steinfurt, 8. März 1608.

Ausf. Rep. 9. X 4.

Subskription der Supplikationen durch die Advokaten.

„Nachdem wir, wie euch eins Theils wissend, albereit gnädigst bevohlen, das die Advocaten alle supplicationes, so sie verfertigen, subscribiren sollen, alß begehren wir gnädigst bevehlend, wollet ahn unser Stadt, wo es nicht albereith beschehen, solches nochmaln gebüerend anordnen, auch dorauf keine Supplication mehr annehmen lassen, sie sey dann von demjenigen, der sie gefertiget, richtigk subscribirt; inmaßen wir dann bei unserer neumärckischen Regirung dergleichen auch anschaffen wollen."

2086. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

März 19. Cölln a. S., 9. März 1608.

Konz. Rep. 21. 136.

Reskripte an die Abgesandten nach Regensburg. Schreiben an Kursachsen Stitten in Angelegenheiten des Markgrafen Johann Georg. Reise des Pistoris nach Steinfurt. Relation von Diskaw.

Sie haben empfangen und verlesen, „was E. Ch. G. an uns nebenst Wiederzuruckfertigung der von E. Ch. G. volnzogenen Schreiben, so uff unser underthenigstes Guthachten an E. Ch. G. Rethe zu Regensburgk unnd sonst gefertigt wordenn, gnedigst gelangen lassenn. So viel nuhn die Schreiben nach Regensburgk belangt, sollenn dieselben alsobald uf der Post vortgeschickt werden, nicht zweiflend, sie werden zu rechter Zeit zur Stelle kommen, auch die Herrn Rethe den Sachen recht zu thuen wissen, wie wir dan der gentzlichen Hoffnung, es soll nuhmehr in weinig Tagen der entliche Schluß eingeschicktt werden. — Betreffend das Schreiben an Churfursten zu Sachsen p. haben wir dasselbe dem Botten-

meister zugesteldt, mit Bevehlich, solches ungeseumbt durch einen eignen Botten S. Ch. G. zu selbst Handen zubringen zu lassen. — Was aber E. Ch. G. wegen Hardtwigen v. Stüttens erinnern, ists an dem, das derselbe kein Gesandter, gibt sich auch nicht darfur aus; sondern erinnert sich vielmehr, das er auch ohne das E. Ch. G. mit Diensten verwandt, unnd ist vornemblich von I. F. G. Marggraf Johans Georgen, unserm gnedigen Herrn, zu dem Ende anhero abgefertigt, sich mit uns des Concepts an die Keys. M. in der jegerndorffischen Sach auf E. Ch. G. gnedigste Ratification zu vergleichen. Hatt aber darneben Bevehlich, E. Ch. G. wegen hochermeltes Marggraff Johans Georgens F. G. nicht allein beigefuegt Handschreiben zu ubergeben, sondern auch, do es die Gelegenheit leiden will, E. Ch. G. selbst unterthenigst anzusprechen, I. F. G. sohnliche Dienste zu präsentiren unnd daneben von allerhand Verlauff in der Schlesien Bericht zu thuen. Ist demnach Vorhabens, negstes Freitages gegen Abend zu Steinfordt anzulangen und E. Ch. G. unterthenigst aufzuwartten; wie auch ich Simon Ulrich Pistoris alßdan, geliebts Gott, mich neben ihm zu unterthenigster Aufwartung daselbst einzustellen gemeinet bin. Sonst thuen E. Ch. G. wir hiebeigefuegt unterthenigst zufertigen, was von dem v. Dießkaw vor weittere Relation einkommen; unnd weill, wie vorerwehnt, ich Pistoris ubermorgen bei E. Ch. G. underthenigst aufwarten will, kann alßdan, was darauff ferner anzuordnen, notturfftig unterredt und geschlossen werden."

2087. Bericht des Kästners Alborn.

Tangermünde, 10. März 1608. März 20.

Ausf. Rep. 21. 164 b.

Ungerechtfertigte Supplikation des Fritz von Buchholz und Preis des dem Daniel von Redern zuständigen Gutes Königsmarck bei Osterburg.

2088. Fünfundzwanzigster Bericht der Gesandten in Regensburg.[1])

Regensburg, 10. März 1608. März 20.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Sie übersenden die gestern herausgekommene Interpositionsschrift des Erzherzogs, in der seitens des Kaisers der Vorschlag gemacht wird, den Religionsfrieden im Reichsabschied wie nach Maßgabe des Reichsabschiedes vom Jahre 1566 zu wiederholen, wobei die Klauseln und Anhänge, darum man bisher gestritten, an ihren Ort gestellt sein.

1) Schulenberg hat nicht mehr unterschrieben, war also wohl abgereist. Der vierundzwanzigste Bericht vom 7. März von Pruckman ohne Bedeutung.

„Nun hat zwar dieses eußerlich woll ein Ansehen, sampt were es guet gemeint und ohne Gefahr. Wan man ihme aber recht nachsinnet, so steck hierunter viel Gefehrligkeit verborgen: dan unter uns niemand jemaln solche Ernewerung begehrt, so der eben de anno 66 gleich were, sondern unser Begehren ist allein dahin gangen, das man sich in kunftigem Abschiede blos uf die Abschiede de 57, 59 und 66 in genere zöge. Daher uns dan dieß Ding gaar suspect und verdechtig furkomme. Dan welcher Massen man in anno 66 damit umbgangen, das Churfürst Friderich Pfaltzgraff, der Dritte . . . wegen des Streits uber dem Nachtmaal des Heren aus dem Religionfriden geschlossen wurde, daruber auch der § „Auf das aber p.“ in demselben 66järigen Abschied kommen, ist bekandt.[1]) Daher wirs sonderlich, aber auch anderer mehr ann uns gelangten Anzeig nach, davon gleichfals in oberwentem mein, Dr. Pruckmans, unterthenigstem Schreiben abermaln unterthenigste Andeutung geschehenn, vor nichts anders achten konnen, den das dieses eintzig und allein ein Trennung und Spaltung unter den Stenden evangelischer Confession anzurichten und einzufuhren angefangen. Darumb es alhier umb so viellmehr gueter Aufsicht von Nöten.

Zu dem, so wirdt auch nicht gedacht, das der Anhang, welchen die Catholischen des Furstenraths gemacht und durchtringen wollen, gentzlich fallen und abesein solle, sondern er wird bloß an seinen Ort gestelt: welches wir dahin verstehen, sampt solte er zwar aussen bleiben, biß die Contribution erreicht, hernacher aber wans nun ad iustitiae punctum kommen, wolte man ihn hinwieder vornehmen und das Letzte erger machen, als daß Erste.

Es wirdt auch der Religionfriede de 55 in solcher Schrift nicht ein Fried, sondern ein Streitt der Religion und, das derselb durch die Handlung de 55 aufgerichtet, und ganz spitzig und verkehrt getaufft und genandt.

Also haben wir vorgehabt, in unserm voto dahin zu gehen, das uns sehr frembd furkehme, das die Catholischen ohn allen Befehll, wie itzo die kaiserliche Schrifft selbst redete, sich unterwunden hettenn, solche Strittigkeit zu erwecken. Es wurde auch dasselbe zweifelsohn noch weiter Nachdencken bey unsern Hern ursachenn. Unnd möchte sonsten die Schrifft unzweiflich wollgemeint sein, aber dennoch befunden wir sie also beschaffen, das sie in den punctis principalioribus mehrere Erleuterung und Erklerung bedurffe. Man auch ausser demselben hierzu nicht verstehen konte:

Alß pro primo muste man wissen, nach dem der Dispositionen im Abschiede de 66 den Religionfrieden concernirend unterschiedlich, wel-

---

1) Aus den Bestimmungen des Reichstagsabschiedes von 1566 (Lüning, Reichsarchiv. Pars generalis. Continuatio 1. 2. Erste Fortsetzung S. 117): (§ 5:) „Auf daß aber in mitler Zeit der verführischen, je länger je mehr beyden der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinion kein Raum noch Statt gelassen, sonder dieselbe von dem heiligen Reich teutscher Nation unserm geliebten Vaterland abgewendet werden, so haben wir uns mit ihnen, den gemeinen Ständen und sie sich herwieder mit uns verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen . . . vermög des Religionfriedens keine gelitten noch gedult . . . werde.

(§ 6): „Und nachdem dann nicht weniger . . .“ Dieser Paragraph enthält die Bestätigung des Religionsfriedens von 1555 und seiner Erneuerung von 1557 und 1559.

cher gemeß dan die itzige Ernewerung geschehn solle. Unnd zwaar konten wir auch hiermit nicht einig sein, es würde dan entweder gaar in genere sich uf die 66 järige Disposition gezogen oder aber die Ernewerung also aller Massen gesagtt, wie sie in § „Und nachdem p." desselben Abschieds zu befinden.

Darnach so stunde auch das gantz tunckell, das die hinc inde gemachte Anhenge, deren wir uns gleichwoll unsers Theils nicht zu bescheiden, solten an ihren Ort gestelt werden. Musten wir darumb abermaln dessen vergewissert sein, das solche gentzlich fallen, nicht aber allein ausgestelt werden solten.

Und wan solche Erleuterung daar, were uns nicht zuwider, das in dem Referiren weiters verfahren wurde, doch mit dem Anhang, das, da die Wortt: „altem Herkommen nichts abzustrickenn" dahin giengen, sampt solten die maiora auch in Religionssachen [gelten] (wie dan solche Wortt sehr zweifelhafft gesetzt weren), so konten wir auch damit nicht einig sein, sondern wolten demselben vielmehr per expressum widersprochen haben.

Nachdem es aber zur Consultation kommen, sindt sonderlich die Sächsischen alsobald darauf gangen, das, weil sie befunden, das des Passowischenn Vertrages in der Schrifft gaar nicht erwehnett, so auch das Bucherschreiben wider den Religionfrieden nicht verboten, der Hofproceß zum Theill Verbesserung, zum Theill Abstellung gaar nicht gedacht, unter dem Wortt: Altherkommen die maiora auch in Religionssachen wolten behaupt werden, so befänden sie das Werck also wichtig, das sie unerhalter Resolution hierbey nichts zu thun wusten; hetten auch alles allbereits I. Ch. G. unterthenigst zu erkennen geben: sind wir demnach bewogen worden, unsere Conjunction so viellmehr zu bezeugen, wie Pfaltz gleichfals auch gethan, uns dem sächsischen voto zu conformiren."

Es wird alles auf das Referiren an die Kurfürsten gestellt.

Andere Fragen (Zollsachen pp.) werden verhandelt.

2089. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Kanzler und geheime Räte.

Zechlin, 12. März 1608. März 22.

Ausf. Rep. 35. A. 5c. Vol. II, Konz. von R. Beyer. Rep. 34. 113 b. vol. III.[1])

Gütliche Vergleichung in den jülichschen Angelegenheiten. Wahrnehmung derselben im Haag.

Er dankt für die Kommunikation aus den Niederlanden und Regensburg. Wegen des gütlichen Vergleichs in jülichschen Sachen hat er seinem Vater sein Gemüt erklärt. „Da ihr nun in den terminis den zu Regenspergk anwesenden Gesandten ettwas committiren wollet, können wir es nicht allein wol geschehen laßen, sondern sehen es auch umb mehrer Verantwortung willen gantz gerne. Dahin wir es dan gesteldt sein laßen.

1) Datiert vom 11. März.

Was dem von Dießckauw ferner zu bevehlen, habt ihr aus unser vielfaltigen Erinnerung daruber klar und deutlich genug, wan euch sonsten nichts im Wege lieget, vernehmen können. Daher wir auch nicht fast verstehen, wohin ewre fernere Anmahnung angesehen. Da nun solches soviell bei euch gelten kan, das wir dergestaldt Assistentz haben möchten, hoffen wir, es zu mercklicher Befoderung unser Sachen, dan auch zu Verhuetung allerhand ungleicher Gedancken bei Frembden gereichen möchte. Da aber nicht, mueßen wir es also geschehen laßen[1]) unnd hoffen, der liebe Gott werde nichts weniger die Mittell an die Handt geben und darzu ehrliche Hertzen erwecken, dehrer wir unns zu mehrer unser Befoderung bey dieser Sachen mögen kunfftig zu erfreuen haben. Wollen unns aber nochmals eines andern zu euch versehen."

2090. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund. Zechlin, 13. März 1608.

März 23.

Ausf. H. A. Rep. XXXIII. W.

Die Markgräfin Agnes ist heute nachts zwischen 10 und 11 Uhr verstorben.

2091. Schreiben von Kurpfalz. Heidelberg, 13. März 1608 in Nr. 2041 Anm.

März 23.

2092. Reskript des Markgrafen Johann Siegismund an Dr. Dauth. Zechlin, 13. März 1608.

März 23.

Konz. Rep. 63. S. 1.

Gutachten in der jülichschen Erbschaftsangelegenheit.

Er hat von Beyer die Bereitwilligkeit Dauths zur Abgabe eines Gutachtens in der jülichschen Erbschaftsangelegenheit vernommen und bittet ihn, es bald zu machen, damit es noch während der Haager Friedensverhandlung den Königen von Frankreich, England, Dänemark, den Generalstaaten, Kurpfalz usw. kommuniziert werden könne, um sie in der Brandenburg günstigen Stimmung zu erhalten.

---

1) Im Konzept hatte Beyer ursprünglich statt „mueßen . . laßenn" geschrieben: „könnet ihr unß, aldieweil ihr nicht allein nichts Bessers, sondern gar nichts den Sachen zum Besten rhatet, mit dergleichen Anmahnungen, die wir fast nicht verstehen, wohin sie angesehen, ferners wol verschonen."

2093. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund. Steinfurt, 13. März 1608. März 23.

Ausf. Rep. 34. 113b. vol. III.

Der Kurfürst sendet Relation des Hieronymus von Diskaw [Haag 17. Febr.]; soll sie deliberieren, sich bald resolvieren und die Relationen zurückschicken.

2094. Bericht des Kanzlers und der Kammergerichtsräte. Cölln a. S., 16. März[1]) 1608. März 26.

Ausf. gez. Löben. Rep. 22. 72.

Bauer Joachim Liepe zu Fahrland gegen seinen Junker Joachim von Stechow wegen Fortzuges.

„E. Ch. G. sollen wir unterthenigst nicht furenthaltenn, das, nachdem Joachim Liepe, Paurßman zu Fehrlandt wieder seinen Junckern Joachim von Stechow daselbsten den 7. dieses alhie in E. Ch. G. Cammergericht dahero Clage angestalt, das er unvormuegens halber auf seinen Hoff nicht lenger pleiben könte, der Juncker aber ihn nicht ziehen lassen wolte, dagegen aber der von Stechow excipiendo eingewant, das ehr zwar seinen Unterthanen gerne wolte laßen abziehen, wan der Paur ihm zu rechter Zeit, wie gebreuchlich, aufgesagt, auch einen tüchtigen annehmlichenn Gewerßmann wieder bestelte, wie er vermuege des Vertrages, so anno 1604 zwischen ihnen aufgerichtet, laut der Copei sub. littera A[2]) zu tuen schuldig undt auch sonsten allenthalben gebreuchlich. Weil aber solches nicht geschehenn, so hat er gebeten, das der Unterthan dahin möchte gewiesen und angehalten werden, das er bis auf Michaelis auf den Hoff pleiben und gegen derselbigen Zeit einen tuchtigen angenehmen Gewersman an seine Stadt wieder bestellen solte und dasjenige bei den Hoff laßen muste, wes Einhalts der Vorgleichung darzu gehörete; so könte ehr wol laßen geschehen, das der Paur alsdan möchte abziehen, und obwol der Unterthaner itzt einen Gewerßman ihm vorgeschlagenn, so wehre derselbige doch selber gar arm und unvormueglich, also das er den Hoff nicht bestellen könte. Deswegen er Bedencken hette, denselbigen anzunehmen und, was er sonsten nach der Lenge mehr laßen vorbringenn, undt ob wir nun wol den von Stechow, allerhandt vorgehaltenn und zu Gemuete gefuhret und ihm gerahtenn, er möchte diesem Man itzo lassen ziehen, in Betrachtung weil er unvermueglich wehre, er ihm den Hoff nicht viel beßern wurde, sondern noch in großer Verderb setzenn, oder er möchte den Hoff selber besetzen p., und uns sehr bemuehet, das wir sie also baldt in der Guete mochten von einander setzenn, so hat doch der von Stechow solches nicht wollen eingehenn, sondern gebeten, man möchte ihm über das nicht beschweren, was im gantzen Lande gebreuchlich, als das kein

---

1) Wahrscheinlich, wie die in der Note angeführten Schreiben zeigen, vom 18. März zu datieren.

2) Beilagen vorhanden.

Juncker die Pauren von den Hoffen ließe ziehen, es wehre dan, das die Höffe zu rechter Zeit aufgesagt, und dan ein annehmlicher Gewerßman wieder praesentiret, hat auch daneben angezogen, das der Paur nicht so arm und unvormueglich, als ehr sich machete, zu dem hette ehr den Acker nicht dergestalt bestellt, wie es sich gebuerete, und was er dergleichen mehr angezogenn, als haben wir die Sache mußen verabschieden, wie E. Ch. G. aus der beigelegten Copia mit B gnedigst zu vornehmen.

Als nun hierauff nach weinig Tagen der Paur von E. Ch. G. uns ein gnedigst Rescript sub dato Steinfurt, den 10 dieses gebracht, haben wir denselbigen zu unterthenigster gehorsambster Folge solches dem von Stechow durch beiverwarten Befehl sub littera C zugefertiget, der Meinunge, der von Stechow solte darauf den Pauren haben laßen abziehen. Es ist aber heut diesen Morgen der Liepe wieder anhero kommen und abermals sich uber seinen Junckern beschweret und höchlich beclaget. Darauf haben wir nochmals decretiret und einen Befehlich an den Landtreiter zu Spandow laßen verfertigen, Einhalts der Beilage mit littera D. Immittelst kompt der von Stechow selber herein undt ubergibt eine andere Supplication mit Littera E. notirt.

Nun seint wir hierinnen etwas besturtzt und sorgfeltig, wie es in dieser Sachen anzustellen, das keinem Teil zuviel und Unrecht möge geschehen, dan weil es der Landesgebrauch, das kein Paur oder Unterthaner außerhalb der Zeit und ehe er einen tuchtigen annehmlichen Gewerßman wieder bestelt, von den Höffen mag abziehen, so seint wir der unterthenigsten Meinunge, es werde mit dem von Stechow ebenmeßigk zu halten sein, sonderlich weil ehr den Pauer bis uf Michaelis Dilation gern gönnen will, einen andern Gewerßman zu schaffenn, möchte auch eine Consequentz und Einfuhrung in E. Ch. G. Ämptern vorursachen.

Haben es derowegen fur nötig erachtet, E. Ch. G. unterthenigst zu referiren, zu derselbigen gnedigsten Verordtnung dis stellende, ob man sie noch einmal sol citiren und sonderlich hören, wie es darumb bewandt, das der Paur in seiner Supplication gesetzet, als solte der von Stechow den Befehl nicht haben mit gebuerlichen Reverentz annehmen, sondern von sich des Liepen Bericht nach an der Erden geworffenn (welches doch an den Befehl, weil ehr nicht maculiret, nicht zu sehenn), oder wie es sonsten E. Ch. G. hiermit gnedigst wollen gehalten, denselbigen erkennen wir uns unterthenigst gehorsambst zu pariren und nachzukommen schuldigk.[1])

---

1) Anlage B: Kammergerichtsentscheid vom 7. März 1608: Liepe soll bis auf Michaelis auf dem Hofe bleiben, einen Gewehrsmann stellen: „als dan magk er den Hof abtretten, jedoch das er mitt der Saatt recht bestelltt sey undt darbey gelaßen werden, was der hierüber aufgerichtete Vertragk ausweißett, wie woll auch Liepe auff den Fall, da er bey dem Hofe das Pferdt laßen soltte, Erstattung der auf die Appellationsach gewandten Uncosten gefördert; weil aber aus dem alhier in anno 1600 ertheiltten Abschiedtt, davon appellirt worden, nicht befindtlichen, das des Pferdts halben damals gestritten worden, hatt dem von Stechow die Erstattung umb so viel weniger auferlegtt werden moge.

Reskript dd. Steinfurt 10. März 1608 an das Kammergericht: Der Kurfürst befiehlt, dem von Stechow nicht allein „sein unrechtes Beginnen unsertwegen ernstlich

2095. Resolution an Kanzler und geheime Räte. Steinfurt, 16. März 1608.

März 26.

Ausf. Rep. 22. 3 a.

Landvogt von Arnim gegen seine Tochtermänner.

„Es[1]) ist bei uns unser Rhat und Landtvoigt der Uckermarck, Bernhardt v. Arnimb uf Bezenburgk, izo allhier angelangt und hat in der euch bekandten Sachen contra seiner Töchter Männer allerhandt Beschwer in Unterthänigkeit eingewandt, mit unterthänigster Bitt, euch zu committiren, solche Beschwer von ihm zu vernehmen und darauf nothdürftige Deliberation zu halten.“ Sie sollen ihn anhören, die Obligation erwägen und ihm nach fleißiger Berathschlagung ihr Gutachten eröffnen, wie sie vermeinen, daß er ferner zu verfahren habe.

2096. Sechsundzwanzigster Bericht von Pruckman. Regensburg, 16. März 1608.

März 26.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Er schildert ausführlich die bairischen Rüstungen, die Umtriebe der Jesuiten (Hinweis u. a. auf die Pulververschwörung in England pp.), die daraus in Regensburg bestehenden Gefahren. „Werde auch derowegen unterthenigst getrungen, was auch unserer semptlicher und in specie meiner Gefahr halber nun in zween unterthenigsten Schreiben gemeldet, auch nochmalen unterthenigst zu erholen unnd das Ubrige Gottes gnedigster Providentz und E. Ch. G. Verordnung anheimzustellen.“

Weitere bedrohliche Anzeigen und Nachrichten werden mitgeteilt.

---

zu vorweisen, sondern auch aufzulegen, das er angeregten Supplicanten in seinem Abzuge wieder Herkommen und Landesgebrauch keines Weges beschwere, sondern wohin es ihme sein Bestes zu suchen gefellet, unverhindert paßiren lassen, damit wir uf anderweit des Clegers unterthenigstes Ansuchen nicht zu anderer gebuerender Anordtnung verursacht werden mögenn“.

Mitteilung deises Reskripts durch das Kammergericht an den von Stechow: Cölln a. S., 14. März 1608. Beilage C.

Der Befehl an den Landtreiter datiert vom 17. März 1608. Beilage D.

Die Gegeneingabe von Joachim von Stechow dem Jüngern, zu Fehrland Erbsassen vom 17. März 1608. Beilage E.

1) Randbemerkung: „Bernd v. Arnimb c/a seine Tochtermänner wegen ihrer Haußfrauen mütterliche Disposition in liberos, welche Sache am Keys. Cammergericht gedien, darauff mandatum arresti erfolget.“ Es sind die Tochtermänner Hans und Ulrich von Schwerin, die auf eine Forderung des von Arnim an Herzog Philipp Julius von Pommern Arrest gelegt haben. Ausführlichere Akten hier.

2097. Bericht des Hans Kottulinsky an den Grafen Schlick. Letzlingen, 17. März 1608.

März 27.

Ausf. Rep. 9. S. 18.

Pflügen von Kiensamen bei Gardelegen und in den Klosterdörfern des Amts Neuendorf, Herschaffung von Kiensamen.

„Was der Churfurst . . wegen bewusten Pflügens zum Kiehnsamen an den Rath zu Gardelegen gnedigst gelangen laßen, habe ich dem Rath, alßbaldt ichs empfangen, zugeschickett. Nicht ehe, alß diese Stunde aber habe ich noch keine andere Resolution vom Rath bekommen, alß das die Burgerschafft zu unterschiedenen Mahlen bescheiden und ihnen die Sachen vorgehalten worden, darauf sie sich entlichen uber des Raths vielfeltiges Ermahnen dahin erklerett, ob sie zwarst fur ihre Persohn gehrn pflügen lassen woltten, hetten ihnen doch alle ihre Knechte unter die Augen gesagtt, ehe sie das thun woltten, möchtten sie sehen, wo sie Gesinde bekommen köndten. Sie woltten davon gehen unnd ihre Pferde stehen lassen.

Nun were in voriger Peste ihnen fast alle ihr Gesinde abgestorben, und do jetzo ihre Knechte, die sie noch hetten, auch davon lauffen soltten, wurden sie die Bürger in großen Schaden und Ungelegenheitt gerathen, befahrten sich auch, das kunfftiglichen ein Rechtt dorauß entspringen möchtte. Bittet derowegen der Rath, E. Ch. G., sowol E. G. ihn aus angetzogenen Uhrsachen gnedigst . . entschuldiget zu nehmen.

Damit man aber jehrlichen etwas zuzeugen möchtte, der Kiehnsamen auch albereit samblen zu lassen bestellett, alß pitte ich unterthenig, E. G. wollen die gnedige Verordnung thun, das Befehlich an den Ambtschreiber zu Neuendorff ergehe, das die Leutte in den Closterdörffern solchen Acker pflugen mögen.

Es ist auch der Heydereutter von Rathenow bei mihr gewesen und sich erkundiget, wie der Kihnsamen anhero soltte geschaffet werden. Bitte derowegen unterthenig, E. G. wollen dem Landtreutter zue Spandow befehlen, das er den Kiensamen von Rathenow ehestens anhero schaffen soll, ingleichen bitte ich auch, das den Ambttschreibern zu Lennin und Ziesar möchte durch Befehlich auferlegt werden, den Kihnsamen anhero zu lieffern, dan alhier zur Arendtsehe und Rathenow des Samens nicht viel vorhanden.“

2098. Schreiben des Dr. Joannes Dauth an Markgraf Johann Siegismund. Magdeburg, 17. März 1608.

März 27.

Ausf. Rep. 63. S. 1.

Gutachten in jülichscher Erbschaft.

Er hat das Schreiben des Markgrafen erhalten und will das, was an ihn gelangt ist, bis in seine Grube bei sich behalten.

„Was sonsten mein vorhabend responsum anlanget, habe ich die Sache mit allem treuen Fleiß unnd gantz ernstlich vorlesen, revidiret unnd er-

wogen, halte auch nach genugsamer Berattschlagung unzweifflich darvor, das unerachtet ettlicher Streittigkeitten, welche sich bey denen mir zugestelten responsis ereugnen, E. F. G. uff das Thema, so den Herren Consulenten zugestelt, und darauff ich auch gewiesen bin, eine gantz gerechte und gute Sache haben.“

Durch den plötzlichen Tod seiner Frau im Anfang des Jahres ist er in „eine solche grosse Schwermuth gerathen, das beynahe zwey gantzer Monat mit weltlichen Sachen umbzugehen mir gantz unmöglich gewesen“. Er bittet um Entschuldigung.

„Wann aber ettwa periculum in mora sein solte, konnen E. F. G. die zwey responsa, deren eins a collegio Tubingensi, das andere aber von Herrn Dr. Joann Köppen vorfasset, inmittelst nützlich unnd woll gebrauchen. Mein Bedencken aber ist sonsten dahin gerichtet gewesen, das aus allen responsis die beste fundamenta zusammenbracht unnd der Handell durch andere Gründe und Allegationen mehr bestercket, auch alles in Lateinischer Sprach abgefasset und ettlichen collegiis Italiae oder Galliae zue subscribiren untergeben werden könte.

Durch welchen Weg E. F. G. mitt Gottes Segen zuvorsichtig nitt allein desto stattlicher durchtringen, sondern auch alle Hindernussen, welche sich, wie ex actis mihi transmissis vormercket wird, am keyserlichen Hoff ereugnen, aus dem Mittel reumen werden.

Ob dann woll die Sache sehr wichtig, auch stattliche geraume Expedition unnd Zeitt respective erfordert, so will ich jedoch durch gottliche Hülff alles so balden es zu gescheen immer möglich, untertheniglich und in allen Treuen erstatten.“

Anm. 1: Dauth verspricht auf Mahnung vom 21. Mai das Gutachten Anfang Juli einzusenden. Ausf. Magdeburg 4. Juni 1608. Ebenda.

2099. Schreiben Dembskys. Königsberg i. Pr., 18. März 1608.

in Nr. 1701.

2100. Siebenundzwanzigster Bericht der Gesandten in Regensburg.

Regensburg, 18. März 1608. März 28.

Ausf. Rep. 10. NNN. Regest BA. I. S. 661 Anm. 2.

Kleinere Reichsangelegenheiten. Gefährlichkeit der Läufte. Wichtigkeit der Kontribution für den Kaiser. Neuer Reichstag. Union der Evangelischen. Ort für den neuen Reichstag. Schlesische Güter Brandenburgs.

Verschiedene kleinere Reichsangelegenheiten. Intervention für Donauwörth durch die Evangelischen beim Kaiser.

P. S. Die Gefährlichkeit der Läufte. „So viell aber anreichtt, das E. Ch. G. in denen Gedancken stehen, das hernacher nichts ubrig, als die arma, dafern man von hier auf einen Stutz unnd unverglichener Dinge aberucken sollte; daselbsten wolten wir alles aber unterthenigst unndt ohne Vorgriff es dahin ermessen, das sichs noch weit anders schicken solte, das auch die Bäpstische, dafern sie sonsten nicht albereits ad arma zu greiffen (welchs hochlich zu befurchten) entschlossen, daher keinen weiteren Anlaas uberkommen werden, ja das sie hierzu viell ehe greiffen wurden, ob sie uns zu einiger Contribution bewegen solten. Den uns ist so viell bekandt, das sie alle ihre Rechnung unndt Hoffnung auf itzige Contribution gesatzt. Nicht allein deshalb, das sie albereits in die 1600000 Gulden hierauf geborget, das auch ingleichen fast ein jeder unter ihnen, der nur ein wenig vornehm, Partt undt Theill von solcher Contribution zu entpfahen vermeint, sondern das sie ausserdem am keyserlichem Hofe (dieweill sich der Keiser, was er im Schatze, anzugreiffen gentzlich verweigert) bei gantz keinem Vorrhate an Gelde auch also, das nicht mheer dan davon das Hofgesinde der Besoldung halb zu contentiren.

Daher dan auch der eine Assistentzrhat Dr. Rod (wie wir von glaubwirdigen Leuten berichtet) gerhaten haben soll: den protestirenden Stenden fur itzo nur alles, was sie immer suchen unnd begehren zu willigen, ja wan es nicht anders sein wolte, ihnen gaar ein Blanquet furzulegen unnd selbsten darauf schreiben zu lassen, was sie wolten unnd ihnen gefellig. Allein muste man (quod bene notandum) woll in Acht nehmen unnd vleissig protocolliren lassen: das man uns wol getrungen unnd gezwungen, hieran kommen. Also halten wirs gentzlich, gnedigster Churfurst unnd Herr, unterthenigst dafur, das, wann ihnen der Anschlag, die Contribution zu erhalten, mislingen solte, sie die arma woll ligen lassen unnd das dahingegen dieser grosse Nutzen daraus zu gewarten, das der Ceiser umb newen Consens zu newen andern Reichstage anhalten werde. Da sehe man alsdan zu unnd bedenke sich woll, was zu thuen oder zu lassen.

Indes aber unire man sich, obedientia imperatoriae maiestati debita semper salva, so weitt, das man sich, bevor Trennung inskunftige zu befahren, ja das man ein allgemeine Instruction unnd ein allgemeines Votum habenn unnd fuhren moge, wan es ja zu fernern Tägen kommen soll. Konten auch die Hern einmahl in der Person erscheinen, würde es umb so viell zutreglicher undt besser sein. Vor allem nehme man den Ort des Reichstages woll in Achtt, damitt er nicht an solchen Ort geleget werde, da man gleichsam gefangen gehalten wird . . .

So will es uns auch gleichfahls dafur unterthenigst ansehen, das dieses der beste Weg sein solte, E. Ch. G. schlesische Gueter in Sicherung zu bringen.“

2101. Achtundzwanzigster Bericht von Pruckman. Regensburg, 18. März 1608. März 28.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Pfälzische Gesandten für Abberufung. Kardinal Ditrichstein Präsident des kaiserlichen geheimen Rats. Schrift der Protestanten bei Abberufung. Stellung der Sachsen. Abberufung des sächsischen Gesandten von Brandestein.

Die Resolution vom 6. März hat er am 16. erhalten. Ungarische Schreiben. Die pfälzischen Gesandten haben den Befehl erhalten, aufzubrechen, sobald die Sachsen und Brandenburger es tun, und „dabenebenst uf eine Schrift zu gedencken, so hernach von den Herrn selbst volnzogen an den Keyser auszufertigen, darinnen die Ursach, warumb man sich vor dem Schlusse hinweg begeben, zu melden unndt zu specificiren". An dieser Schrift, in der „18 oder 19 staatliche wolfundirte rationes" angeführt werden, arbeiten die Gesandten. „Den es mus ein jeder sagen unnd bekennen, das lenger alhier abzuwarten nicht allein Schaden, sondern auch Gefahr brengen werde."

Der Kardinal Ditrichstein, des Papstes mancipium, ist Präsident des kaiserlichen geheimen Rats geworden. Zustände am kaiserlichen Hofe. Gesundheit des Kaisers.

„Mit den Sächsischen ist auch hieraus communicirt, die sich dan, ein solche Schrift zu concipiren, nicht nur stellen lassen, sind auch erbötig, solche bey der Post hineinzufertigen unnd umb ehiste Resolution darauf zu solicitiren."

Pruckman bedauert die Abberufung des sächsischen Gesandten von Brandenstein, der sich stets „in Correspondentz und allem sehr woll gehalten". Die angebliche Reise des Herzogs von Baiern nach Prag. Beispiele für die Unsicherheit der Post.[1])

2102. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund. Zechlin, 19. März 1608. März 29.

Konz. von Schreiberhand korrigiert von Beyer, und Ausf. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Einziehung der jülichschen und preußischen Angelegenheiten in die Haager Friedenstraktaten.

„E. G. Schreiben neben einer heydelbergischen und zweyer niederländischen relationibus hab ich woll empfangen und verlesen, und als E. G. mein sonliches Bedenken daruber erfordern, als soll deroselben ich gehorsamblichen nicht verhalten, das ich jederzeit, wie auch noch, neben

1) In einem Postskript vom 21. März meldet Pruckman die günstige Stellung verschiedener Erzherzöge zu dem Vorgehen der Evangelischen, betont, daß man eine Kontribution nicht bewilligen dürfe, sintemaln „diese unsere Hulff wider unsere eigenn Mitchristen . . gebraucht wird". Er rät, „aufs ehiste Zerschlagung hiesiger Versambłung" bedacht zu sein. In dem 29. Bericht vom 28. März berichten die Gesandten kleinere Reichsangelegenheiten.

andern Vornehmen in dehnen Gedanken und fester Hofnung gestanden, das bey dieser niederlendischen Friedeshandelung die preusischen und gülischen Sachen, als daran dem gemeinen Wehsen nicht weinig gelegen, zugleich mit solten und könten nutzlichen durchgetrieben und practicirt werden. Derowegen ich auch so einstendig angehalten, das der von Dießkow alsbaldt darauf instruirt werden mögen, und ob man woll auf das heidelbergisch erwartetes Bedenken dies Wehsen verschoben, so ist doch daßelbe nuhr auf unsere gepflogene gesambte Handlung mit den Generalstaden gemeint, und nicht auf beyde Heubtsache, die uns principaliter allein concernirn und derwegen bey uns der Schlus billich genommen werden sollen, zu ziehen gewesen. So hette man auch anfenglich zu Ge- Gewinnung der Zeit E. G. Gesandten, dem von Dißkow, in berurtem Punct der gesambten Handelung mit den Generalstaden an den pfälzischen Gesandten vorweisen können, das er sich so blos nicht geben durffen, als wan er uf die Sachen nicht instruirt und die Verhinderung auf die Jagten geleget, inmaßen dan sein Schreiben ausweiset, ich auch solche inconvenientia zeitlich genug erinnern laßen. Nun weis ich meines Theils nicht, was hierunter weiter vorzunehmen, als was ich zuvor unterschiedtlich an E. G., sowoll dero geheime Räthe sönlichen und in Gnaden vielmahls erinnert; welches dan alles kurtzlich darauf beruhet, das man einsmahls die gülische Lande zu gemeiner Sicherheit und Verhütung gewaltiger Occupation mit in die gemeine Friedeshandlung, also das sie den rechtmeßigen Successorn und nechsten Blutverwandten zum besten sein und bleiben und demselben von keinem Theil hieran Hinderung oder Eintragk geschehen möge, einzuschließen sich bemuhe. Und weil beeden kreigenden Theilen, sowoll den assistirenden Königen selbsten mercklich und viell daran gelegen, die gülische Gesandten auch, solches zu suchen, selbst zur Stedte sein, so möchte solchs leichtlich zu effectuiren sein; das man aber hierbey in specie des Hauses Brandenburgk Interesse gedenken solte, solches, bedeucht mich, seie noch zur Zeit nicht allein nicht zu practiciren, sondern müchte nuhr größere Schwerigkeit dem Haußе Brandenburgk verursachen, deswegen auch die K. W. zu Dennemarck auff mein Erinnern bey der Generalitet in dero Schreiben geblieben. Und ob wol diese Generalitet dahin von andern möchte gedeutet werden, alß wan sie dem Hauße Brandenburgk wenig nützen könte, so wirdt doch dadurch alle Gewalt des Spanniers und anderer, davohr wir unß am meisten zu besorgen, gehindert, und ist anfenglich ein guet Fundament, weiters darauff zu bauen.

Zum Andern, das hernacher den woll affectionirten Königen, Chur-, Fürsten und Herrn Generalstaden diese Sache, und was daran I. K. W., L. und ihnen, dan auch dem gemeinen Wehsen vornehmlich gelegen, mit mehren Umbstenden zu Gemüth geführet, dan auch des Hauses Brandenburgk habendes Interesse und Prärogitiff in specie ihnen bestes Vleißes commendiret, daneben sich erkundiget hette, was man sich zu ihnen allerseits, da das Haus Brandenburgk also in dero rechtmeßigen billichen Sachen solte gefähret oder gefehrlicher Weiße ufgehalten werden, zu versehen haben solte.

Weill auch vermutet wirdt, das zwischen berürten Königen und Herrn Generalstaden eine sonderliche Conjunction aufgerichtet werden möchte,

das man derwegen versucht hette, ob nicht diese gülische Lande und derselben Sicherheit dem Hause Brandenburgk zum Besten in die Capitulation mit eingezogen werden könte, da dan zu E. G. fernerm Nachdenken ich will gestellet haben, ob ich mich dahin zu erbiethen, wan ich zu volkommener Posses der Lande gelangen würde, das ich ratione derselben auch gerne daßelbige thun und leisten wolte, was der Billigkeit und der Abrehde gemeß sein wurde. Solten nun andere Chur- und Fursten, inmaßen es der Zustandt im Reich wol erfodert, sich in dergleichen Conjunction mit einlaßen, konte man umb so viel leichter zu den Sachen kommen, und will ich hoffen, weill allerhandt Unterbauung von mir geschehen, was auch dem gemeinen Weßen sowol einem jeglichen insonderheit an diesen Landen gelegen, gnugsamb bekandt, es disfals gleich weinig Schwerigkeit geben werde.

Ob nuhn auch E. G. der preusischen Sache dergestaldt wollen gedencken laßen, stelle ichs zu dero gnedigen Willen.

Zum Dritten, was ad partem bey den Herrn Generallstaden wegen der bewusten Handelung zu erinnern, las ich mich des Churfursten zu Heydelbergk L. Bedenken mit gefallen, und wirdt man vernehmen, wohin sich berürte Staden erklehren werden.

Dieses also noch zur Zeitt meine einfeltige Meinung bey dieser Sachen, die auff E. G. väterliches Gesinnen ich hiemit wiederholen sollen, undt mache mir keinen Zweifell, sie nach wie vor auch sowol diese Sache sich werden zu väterlichen Befoderung laßen angelegen sein."

P. S. Sendet Abschrift des Schreibens von D. Dauth wegen der jülichschen Sache vom 17. März.

2103. Bericht des Konsistoriums. Cölln a. S., 19. März 1608 in Nr. 2005.

März 29.

2104. Achtes Reskript an die Gesandten in Regensburg. Cölln a. S., 19. März 1608.

März 29.

Einkommen 26. März 1608.

Ausf. Rep. 10. MMM.[1]) Regest BA. I. S. 660.

Schrift der Evangelischen bei Abzug vom Reichstage. Verein der Evangelischen.

Der Kurfürst hat aus der Relation vom 2. März ersehen, daß die päpstlichen Stände die Erneuerung des Religionsfriedens verweigern. „Wofer mann nuhn auf dem andern Theil nochmals inn vörigenn terminis

1) Die Konzepte zu dem achten und neunten Reskript fehlen. Ebenso fehlt die Unterschrift unten rechts am Schluß J. Has.

bestehet oder sonst andere gefehrliche Disputata mehr erreget werdenn wollenn, so hieltenn wir nicht vor rathsamb, das mann sich mit ihnen zu diesem Mahl ferner einlasse, sondern bevehlenn euch hiermit gnedigst begehrendt, ihr wollet zuforderst mit den Churpfeltzischenn unnd Sächsischen hieraus nochmals im Vertrawen communiciren unnd ihnen unsere Meinung dahinn eröffnenn: wir hieltenn bei diesem Zustande vors Beste, das der evangelischen Stende Gesandten ingesambt dem keyserlichen anwesenden Commissario einne ausfuerliche Schrifft ad partem ubergeben, inn welcher sie die rechtmessigen unnd billichen Uhrsachen, warumb mann uff Ernewerung des Religionfriedens zu dringen bewogenn wordenn, auch darneben mitt was Unfueg solche Ernewerung vom Gegentheil verweigert wurde, deducirten unnd darauff anzeigten, weill es die Gelegenheit gewonnen, so wehrenn sie, die Gesandten, ausdrucklich bevehlicht, sich zu diesem Mahl weitter nicht einzulassenn, sondernn ein jeder sich wiederumb anheimb zu seinem Herrn zu begeben; wolttenn solches dem keyserlichenn Commissario gebuerlich insinuirt, sich aber darneben auf habenden sonderbahren Bevehlich dahinn erclert habenn, das ihrer allerseits gnedigste unnd gnedige Herrschafft der keyserlichen M. sonst nicht aus Handen zu gehen, sondern vielmehr mit derselbenn aus diesem beschwehrlichenn Sachenn fernner underthenigst zu communiciren gemeinet wehren, da auch vonn dem andern Theil immittels de facto nichts attentirt wurde. Soltte zwart ann unns, das Fried unnd Ruehe im Reich erhaltenn wurde, kein Mangell seinn, wolttenn uns aber wegen allerhandt Fälle, so sich begeben kontenn, vorwahret habenn, das die Schuldt nicht unser, sondern von denen herkomme, welche das Bandt, dardurch die Stende des Reichs bißhero inn ziemblicher Ruhe unnd Wollstandt beisammen erhaltenn werdenn, nicht mehr unter sich woltenn geltenn lassenn, sondern durch unziembliche Vorweigerung der Renovation, so viel an ihnen, zerrissenn unnd aufgehoben p., wie ihr euch dergleichen Concepts mit einander zu vereinigenn.

Unnd obgleich der keyserliche Commissarius hierwieder allerlei repliciren und, das mann verharren woltte, begehren wurde, hette mann sich doch, wofernn nichts Annemblichs unnd Bestendigs inn der Heubtsach vorgeschlagenn wirdt, daran nicht zu kehrenn, sondern sich uf habenden Bevehlich der Abziehung halber zu berueffen unnd solches darauff alßbaldt ins Werck zu stellenn.

Do nuhn der andern evangelischenn Chur- unnd Fursten oder auch nur die pfeltzische unnd sechsische Gesandten sich darzu verstehen werden, wollen wir euch, unsers Theils denselbenn zu volgenn unnd die Sachenn dahin zu richtenn, hiemit aufgetragenn unnd bevohlen haben, wie auch nicht weiniger, wenn gleich Sachsenn solches difficultiren, die andern evangelische chur- unnd furstliche Gesandte aber per maiora auff diesem Wegk schliessenn werdenn, euch denselben auff allenn Fall zu adjungiren.

Da aber die päbstische Stende sich inmittels eines bessern bedacht hettenn oder die Keys. M. durch dero Commissarium sich interponiren unnd ettwas Annemblichs und Bestendiges vorschlagenn liesse", sollen sie es referieren.

Anm.: In einem gesonderten (9.) Reskript an Pruckman vom gleichen Datum weist der Kurfürst darauf hin, daß man im Falle des Abzuges

„hinfuro nicht stille sitzenn, sondern sich uf alle Felle besser gefast machenn müsse“. Er soll es daher bei den Pfälzischen und Sächsischen „dahin richten, das ehe mann vonn einander zeugt, ihr euch allerseits mit einander durch gewisse Persohnen (darzu ihr euch insonderheit unnserthalb wollet brauchenn lassenn) untterreden möget, was hinfuro bei den Sachenn fernner zu thun sey, unnd habt ihr alßdann unnsere Gedanckenn dahin zu eröffnen. Wir hieltten gentzlich darfür, das diesenn Sachenn anderer Gestaldt nicht als durch persohnliche Zusammenkunfft der evangelischen Chur- unnd Furstenn geholffen werden konte. Unnd ob woll dieselbe auch ihre Unngelegenheit hette, so wehren doch die Leuffte itzo dermassenn beschaffen, das mann sich dieselben nicht hindern lassen muste. Es kunte auch einn guth Theill alles Ungemachs vorhuetet werdenn, wenn mann sich mit einander vorgliche, das mann allerseits mit geringem Comitat, so viell immer mueglich, zusammen kommen, auch alles panketiren unnd andern Uberfluß einstellenn wolte, inmassenn solches der itzige Zustandt der Sachenn ohne das erfordert, auch bei dem andern Theil mehr Respects unnd Auffsehens gewinnen wirdt unnd konte man sich derwegenn also baldt, wie viell ein jedes Pferde oder Kutzschenn bringenn solte, vergleichen. Unnd do gleich einer wegenn Abgelegenheit des Orts ettwas mehr Comitats seiner Sicherheit halben haben muste, konte das ubrige Volck inn der Nehe ann andere Ortter gelegt werdenn, damit auch die Sachenn umb soviell desto stiller gehaltenn wurdenn. Solte ferner die Abrede sein, das einn jeder Chur- unnd Furst inn der Persohn zu Rath erschiene, unnd keinner mehr als zwey oder aufs höchste drey Räthe mit sich in den Rath nehme, so zu dieser Consultation inn sonderliche Pflicht genommen unnd alles selbst prothocolliren, stellenn unnd schreiben soltenn. Unnd konte der Orth solcher Zusammenkunfft Erffurdt oder eine andere sichere Reichsstadt seinn, die Zeit auch alsobaldt auff Ratification ernandt unnd angesetzt werdenn.

Do nuhn Churpfalzens unnd Sachsens L. sich zu dergleichenn Zusamenkunfft auch vorstehen wolttenn, wehren wir darzu nicht weinniger geneigt unnd gebe sich an ihm selbst, was die Deliberation und Verrichtung des Orts sein wurde, das mann nemblich in dieser allgemeinen Gefahr, so unns von dem andern Theil angedrawet wirdt, besser zusammensetzenn, die Keys. M. mit gesambten Rathe durch Schickung unnd dergleichenn ihres keyserlichenn Ambts erinnern unnd gegen alle Fälle auff eine nothwendige Defension unnd Erhaltung des Religionfriedens, wo derselbe ferner angefochtenn werden solte, gedencken möge. Unnd vorhoffen wir gentzlich, wenn mann auf der andern Seiten sehe, das mann ihm die Sachen dergestaldt angelegenn seinn liesse, mann werde es bestens Kauffs geben, oder wir zum weinnigsten auff alle Felle mehr gefast unnd gesichert seinn; ander Gestaldt sehenn wir nicht, wie denn Sachenn zu helffen, dann das mann allein die Räthe zusamen schicken wolte, wirdt unsers Erachtens bei diesem Zustand weinnigk dienlich noch erspriеslich seinn, sondern nur unnsere Kaltsinnigkeit mehr als zuviel ann Tagk gegebenn werdenn.

Was sich nuhn die Pfeltzische unnd Sechsische darauff ercleren, habt ihr zu vornehmen, auch do sie ettwas Bessers vorschlagen, euch daruber mit ihnen zu vorgleichenn. Wir zweiflen zwart ghar nicht, die Sechsischen

werden hierzu, weil es die Religion betrifft, gar wohl verstehen, wo nicht, habtt ihr zu versuechen, ob sie es zum weinigsten ad referendum annehmen wollenn, unnd seindt wir alßdann erbottigk, wenn es also vor guth angesehenn wirdt, unns zu des Churfursten zu Sachsen L. in der Persohn zu begeben unnd S. L. zu diesem hochnötigenn Werck zu bewegen. Versehen uns gentzlich, es werdenn sich S. L. vonn demselbenn nicht sondernn unnd dardurch den Papisten das Spiell in die Hende gebenn, wie es dann ann ferner Ermahnung unnd Warnung unsern Theils nicht ermangeln soll. Soltten aber ja S. L. darzu nicht zu bringen seinn, so konnen wir doch unsers Theils schuldiger Pflicht unnd Gewissens halber die gemeine Sach darumb nicht deseriren, sondern seindt erbottigk, uns mit den andern evangelischen Chur- unnd Fürstenn disfals zu vereinigen. Habt euch derwegen, da die Sächsischenn gleich nicht vortt woltten, mit den Pfeltzischen solcher persohnlichen Zusammenkunftt halber zu vergleichen unnd, wann ihr mitt denselben einns, dahin zu sehen, wie es ann der andern evangelischen Fürsten Gesandten oder je die Vornembsten inn gueter Geheimb zu bringen unnd so viell zu unterbawenn, wenn wir drey weldtliche Churfürsten p. dergleichen Convent kunfftig ausschreiben, ihre Herrschafften sich davon nicht sondernn noch abhaltenn lassenn möchten; habt auch, was sich ein jeder erclert, mit Vleis zu vernehmen, darmit mann sich darnach umb so viell desto mehr zu richtenn.

Das die Städte zu solchem Convent beschrieben werden, halten wir noch zur Zeit vor unnötigk, sondern konnen dieselben, wenn die Chur- unnd Fursten einigk, darzu jeder Zeit getzogenn werdenn.

Do aber ja die Pfeltzische unnd Sachsische zum Anfang viel mehr auf Zusammenschickung vertrautter Räthe als auf einen persohnlichen Convent stimmen wurden, habt ihr zwart darwieder anzuziehen, das wir zu dergleichen Zusamenschickung weinig Hoffnung eines gueten Effects haben konten, weill periculum in mora, die instructiones sehr ungleich zu sein pflegen, auch die Rethe ohn erholete Resolution sich inn nichts Verbindtlichs einlassenn konnen, so seind auch die Referenten nicht alle gleich und werden die Herrn nicht also informirt, als wenn sie in persona bei den deliberationibus sein, wird auch bei dem andern Theill einn schlechtes Ansehen gewinnen." Sie sollen sich aber, wenn die andern auf der Zusammenschickung beharren, fügen.

2105. Schreiben an den Kurfürsten Christian II. von Sachsen.

März 30. Cölln a. S., 20. März 1608.

Konz. mit Korrekturen Löbens. Rep. 3. 7.

Zusammenkunft der Kurfürsten wegen Union evangelischer Stände.

Der Kurfürst stellt die gefährliche Lage namentlich auf dem Reichstage im einzelnen dar und hält eine persönliche Unterredung für notwendig, auch „ den Sachen mehr als ettwa die Zusammenordnung der Rethe zutreglich, unnd stellen darauf E. L. freundtväterlich anheimb, ob sie uns alhier in unserm Hofflager unbeschweert besuechen wollen oder

aber, ob derselben behaglicher, das wir bei derselben ettwa gehn der Annaburgk mit weinigk Kutzschen anlangen muchten".[1])

Anm.: Bei den Akten liegt eine undatierte, offenbar für Sachsen bestimmte Denkschrift. Es wird in ihr die Notwendigkeit, den Reichstag zu verlassen, mit den bekannten Gründen ausgeführt. „Immittels konnten die evangelischen Churfursten unnd Stende persohnlich mit wennigem Comitat an einem sicheren Orth zusamenkommen unnd remotis omnibus privatis vertrawlich deliberiren, handlen unnd rathschlagenn, wie nicht allein die Geistlichenn zu einer bestendigen sichern Renovation des Religionfriedens zu bringen, sondern do kein guethlich Mittel vorfangen solte, wie mann in omnem casum defensive gefast sein mochte, sich bei der Religion unnd andern Freiheiten zu schutzenn unnd handtzuhabenn unnd solches erforderte umb so viell mehr die Notturfft, weil I. Keys. M. Zustandt bekandt, die Religionsverwandte weinnigk Favor, die geheime unnd Reichshoffrethe nicht allein der papstlichen Religion fast alle seindt unnd zwar solche, die in unnser Confession erzogen unnd hernach mutirt, derwegen desto eiferiger sein musten, sondern neulich der Cardinal Dittrichstein als des Pabsts Creatur unnd mancipium des geheimen Raths Präsident wordenn. Anndere Gravamina mitt Donawerda, Hagenaw, Heylbrunn, Ulm, Kauffbeyern, Pfaltzgraff Philips Ludowigen p., dem vonn Wirttenbergk p., Baden, unnsern Herrn Brueder p., das der von Beyern inn starcker unnd voller Rustung p., seindt bekandt. Dann solte es nicht geschehen unnd keine Defensionverfassung gemacht unnd die Evangelische ex improviso einmahl uberfallen werden, so wirdt mann das non putarem mit weinenden Augen practiciren mussenn; auch jedermann, gros unnd klein, nicht uber die privatos, sondern die grossen Herrn unnd Regenten clagen, das so viell inn- unnd auslendische Erinnerungen nicht wehren inn Acht genommen wordenn. Uber diß, solte der Religionfrieden ein Interim Zolleranus unnd erzwungen medium sein, so werden sie alles anders eben in das Praedicat referiren unnd ziehen."

Es folgen Angaben über die Sendung des Grafen von Fürstenberg von seiten des Kaisers wegen der ungarischen und österreichischen Konföderation.

2106. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

Zechlin, 20. März 1608. März 30.

Ausf. geschrieben von Beyer. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Jülichsche Angelegenheiten.

Der Markgraf sendet sein Schreiben [vom 19.] an den Kurfürsten. Rheydt soll diesem nachsetzen. Der Markgraf will gern, wenn er in die vermutliche Konjunktion wegen der jülichschen Lande mit aufgenommen werde, nach erlangtem Posseß seine Quota beitragen. „Es scheinet doch,

---

1) Die Antwort Kursachsens fehlt; nach BA. I S. 663 schlug Kursachsen Zusammenkunft am 9. April zu Annaburg vor.

das der Canzler nicht vort wil, weil er sichs vor einen Schimpf anzihet, das er anderer Gestalt, alße die plawensche Handlung außweißet, procediren solte, inmaßen er dan solchs außtrucklich schreibt; das unß auch derwegen das Directorium aufgetragen wirdt, dan auch damit der Her Vatter umb so viel besser unß die Handt bieten, und I. G. Votum nicht impediret wurde, welchs geschehen möchte, da sie principalis bleiben solten . . .“

2107. Schreiben von Beyer an Rheydt.

März 30. **Zechlin, 20. März 1608.**

Ausf. eighdg. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Todesfälle in des Markgrafen Familie. Ankauf von Schlicks Haus. Putlitz. Berichte Diskaws. Jülichsche Angelegenheiten. Direktorium darin.

. . . Am 19. sind des Markgrafen jüngstes Herrlein und jüngstes Fräulein zugleich zu Wittstock begraben; „seind beede an dem catarrho suffocativo ersticket“ . . . „Des Graffen Heußer hatt der Churfurst umb 10 tausendt gekauft, und wirdt ein Gangk vom Schloß hinuber gemacht, welchs das Schloß und den Prospect mechtig vorstellen will“ . . . „Her Adam leitt gar hart am Podagra. Und ist von den Ambtsrhetten nach Berlin citiret ad audiendum se incidisse in poenas banni. Das ist, sie ihm seine Bestallung widrumb aufkundigen sollen. Die Uhrsache, soviel ich vernehme, sol sein, das er bey Jost von Oppen geweßen . . . Er ist aber lahm an den Fueßen und kan nicht hinkommen; deswegen mussen sie Gedult haben, biß es besser mit ihm wirdt. Er hatt die Bestallung noch kein Jahr gehabt. Der Churfurst hatt meinem Hern des Tisekow seine letzten Relationes außm Niderlande eingeschicket und begert daruber sein Bedencken. Was darauff geantwordt, haben E. G. beiliegent. Da unß der Canzler in die Zehne vexiret, so wil er doch das Ansehen haben, alß wan er der Getreueste wehre . . . Sie haben bei Diesekow relationibus auch eine beygelegt, so von Heydelbergk der Diesekow geschrieben, zu dem Ende, wie ich mercke, das der Canzler sich wil entschuldigen. Aber E. G. sehen auß unser Antwordt, das wir ihm wenig Beyfall geben. Dan ich gestehe nimer, das Tiesekow recht ist [?] und ich selber deswegen dem Canzler nachgelauffen; noch wil er Recht haben und bildet dem Churfursten solchs ein, weil er allein zu ihm kömmet. E. G. meinen, das wir unsers Teils nicht vigiliren, und wissen nicht, wie ritterlichen wir hir kempfen, was wir außstehen muessen; dancken Gott, das es so weitt kan gebracht werden. Der Konig in Dennemarck wil lieber mit meinem Hern alß mit den Berlinensibus tractiren, derowegen auch an E. G. alß meines Hern Gesandten er die Commission gern gestellet. So ist auch abermahl des Churfursten Schreiben an unß, das wir unß des Directorii in dieser Sachen solten unternehmen. Und gibt sich der Canzler so turpiter darein und setzet außtrucklich, das man bießhero unsern consiliis nicht konnen beypflichten, weil es ihnen schimplich wegen

der Plawischen Handlung, hinc illae lachrimae![1]) Worumb hat er das uns nicht eher gesagt? Bieten unß 10 tausendt Gulden; davhor sollen E. G. die 2000 Gulden und die Bestallungen in Gulich mit verrichten, welchs unß nicht annemblich.[2]) Wir werden offt von Ch. G. und den geheimen Rhetten weegen der guetlichen Handelung mit Pfalzgraff Philipp Ludwig erinnert, wie auch vom Reichstag, da die pfälzische Gesandten deswegen Anreigung thuen. Aber mein gnediger Her bleibt allezeit bey seiner Erklerung salvo unicujusque [so!] jure. Daruber lassen sie es auch bleiben. Weil auch der Reichstag so schwer, das man re infecta von einander ziehen möchte, wil sichs doch nicht thuen lassen . . .“

2108. Eingabe der Stadt Neustadt-Eberswalde.
Neustadt-Eberswalde, 21. März 1608. März 31.

Ausf. Rep. 21. 104a.

Bitte um Anweisung von Eichenholz zum Bau ihrer „Archen und Brucken“.

2109. Schreiben von Rheydt an Beyer.
Haag, 22. März 1608. April 1.

Ausf. Rep. 34. 113b.

Stimmung in den Niederlanden. Stellung der Herzogin von Preußen. Rheydts Geldverlegenheiten. Rheydts Bestallung.

Rheydt weist auf die gute Stimmung in den Niederlanden für Brandenburg hin. Er ist dem Kanzler, der die Herzogin von Preußen eingenommen hatte, sehr scharf bei derselben entgegengetreten und hofft auf Erfolg. Klagen darüber, daß ihm kein Geld (Zehrung oder Zehrgeld) zugeschickt wird. „Ich kan dismal abermals mit 1000 Daler nit davon kommen, wie solchs zu belegen, wo wil ichs aber nemen. Ir wist, wie es mit meiner Besoldungh in Preußen beschaffen: ob nhun dieselbe noch folgen wirdt oder nit, ist mir auf diese Stunde unbewust und mogte gerne etwas Bericht davon haben.“ Adam von Putlitz hat ihm mitgeteilt, daß man ihm zu Berlin gesagt, Rheydt habe seinen Abschied „mit großer Ungestumigkeit gefordert; I. Ch. G. hett mich sonst gerne in Dienst behalten p. Mich wundert, das die Leute sich keiner Lugen schämen. Gott wirdt innen das Maul einmal rechtschaffen zusmeißen.“

---

1) Am Rande: „Darumb solten wir die Sache aufh unß nehmen, weil sie merken, das sie unß bießhero gehindert.“

2) Rheydt war damit nicht einverstanden; man hätte nur die 10000 nehmen sollen zum Anfang, dann wäre schon mehr erfolgt. Er selbst stak in Geldnöten und erhielt fast nichts als Vertröstungen. (An Beyer und an den Markgrafen, Delfft 8. Mai.)

2110. Bericht der Konsistorialräte.

April 1. Cölln a. S., 22. März 1608.

Ausf. Rep. 47. O. 1.

Jobst von Oppen gegen den Pfarrer zu Oderberg, Kerasander.

Sie beziehen sich auf ihren Bericht vor drei Tagen in Sachen des Pfarrers von Oderberg. Nun hat der von Oppen auf des Pfarrers Supplizieren „nicht allein seinen Kegenbericht eingeschicktt, sondern auch sich uber den Pfarrern wegen ettlicher groben und fast ärgerlichen Excessen zum hochsten beschwertt, wie E. Ch. G. aus beiverwarttem seinem Schreiben sich gnedigst werden berichtten lassenn. Wann uns aber in einem oder dem andern Punct hierin ettwas zu statuiren nicht gebueren will, so haben E. Ch. G. wir solches zu ferner gnedigsten Resolution und Verordnunge unterthenigst referiren wollen.“

Anm.: Reskript an das Konsistorium, Cölln a. S. 19. Mai 1608. Jobst von Oppen soll als Inhaber des Amts Oderberg dem Pfarrer die ihm gebührlichen jährlichen 12 Gulden bezahlen. „Im uberigen, dorin er, der Pfarr, von ihm gleichwoll zimblich beschwerlich bezuchtigett, werdet ihr den nechsten ausfuhrliche volstendige Erkundung einziehen und uns, wie die Sachen im rechten Grunde befunden, umbstendigen Berichtt unvorlangt uberschicken. Wollen wir uns alßdann nach gestalten Sachen unsers gnedigsten Gemuths ferner vornehmen lassen.“

2111. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

April 1. Cölln a. S., 22. März 1608.

Ausf. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Der Kurfürst sendet weitere Relationen des von Diskaw vom 23. und 29. Februar und 1. März an ihn und den Kanzler Löben. Der Markgraf soll seine jüngst verlangte Erklärung ungesäumt befördern und samt diesen Relationen einsenden.

2112. Bericht des Heinrich Pardemann.

April 2. Lebus, 23. März 1608.

Ausf. Rep. 59. 14.

Wildbahn im Amte Lebus (Vorwerk Wollup), Vorwerke und Haushaltung des Amts Lebus.

Er hat sich gemäß des kurfürstlichen Befehls wegen Besichtigung der beim Vorwerk Wollup im vorigen Herbst angelegten Wildbahn, der Vorwerke des Amts Lebus und Erkundigung der Haushaltung daselbst am 17. nach Lebus und am 18. nach Wollub begeben. Die Wildbahn hat er mit dem Hauptmann zu Lebus, soweit es die hohen Gewässer gestatten,

besichtigt und „befunden, daß solche Wildtbahn den dreyen E. Ch. G. Dörfer als Zechin, Letzschin und Gentzmar, auch E. Ch. G. Vorwerck Wolub nicht allein zimblich nahe, sondern auch uber dem ihre einßteils Ecker und Wiesen, die sie E. Ch. G. und dero löblichen Landtschaft verpachtten und verschoßen, mit eingepflugt und in derselben Wildtpahn begriffen geweßen. So hett es sich auch ferner in Erkundigung befunden, das die ermelten drei Dörfer, wie auch E. Ch. G. Vorwergk Wollub, wan die Wildtbahn dergestalt erhalten und in esse verbleiben solte, an ihrer Viehezucht und E. Ch. G. Ambt Lubuß an den Fleischzehenden merck-licher Abbruch geschehen wurde, inmassen es die Unterthanen ufs höchste beteurtt, daß sie dies Jhar dieser Wildtbahnn halber ihre Schweinezucht mehr dan die Helffte einstellen mußen. Dahero dan E. Ch. G. Ambt kunftigk uber virzigk Schweine nicht zu Zehendt bekommen wurde, do doch woll fur dießen zwei Schock undt mehr derselben gefallen, wie sie dan auch geschweigen wölten, waß E. Ch. G. an Fullendtzehendt, item Weidegelt, so die Haußleudt, welche ihr Viehe numehr auch abeschaffen mußen, entrichtet, abgehen wurden. Uber diesem haben sie sich ferner beclagtt, das sie seidt der Zeit, als die Wildtbahn in esse gewehßen, mit vielfältigen Pfandungen betrångt worden, sindtemal sie seit vorgangen Herbst uber 21 Thaler Pfandtgelt . . . den Heideleufern erlegen mussen mit fernern Bericht, das ihnen unmuglichen wiere, sich fur Pfandungen zu huten, dahero weill die Wildtbahn ihnen allerseits so nahe liege, daß wan sie nur ihr Viehe aus dem Dorfe trieben, dasselbe alsofohrt daruber liefe. So wehren alßden die Heydeleuffer vorhanden, die pfändeten es. Mußten ihnen alßdan, wo sie es nur wieder lohß haben wölten, geben, was sie begehrten. So wurden sie auch mit Pfandungen nicht verschonet, wan sie ihre Ecker pflugten oder E. Ch. G. Ambt Lubuß die Dienste leistenn und ihre Pferde uf ihre oder E. Ch. G. Ecker, welche mit in der Wildtbahn legen, ausspanneten und Mittag hielten. Nichß weiniger aber wurden E. Ch. G. kunftigk an den Ortt beschwerlichen mehr Jagtten oder Wildtpreth als von Alters haben. Geben ferner vor, das das Wildtbradt, als Schweine, Hirsche und anderß sich dero Örter fur ihr Viehe und sonsten niemandteßen nicht schewete, wie ich dan nebst E. Ch. G. Heubtman selbsten mit angesehen, das die wilden Schweine unter ihre Pferde und ander Vieh hehrgangen, als wan es zahm Viehe gewesen, viel weiniger sich fur uns, weill wir ezliche Schweine uff funfzehn Schrit nahe kommen, gar nicht geschewet.

Derowegen E. Ch. G. drei Dorfer unterthenigst gebethen, E. Ch. G. wolten gnedigst geruhen, es mit den Jagten undt sonsten dero Örter alßo gnedigst anordnen zu laßen, wie es bißhero und bei Lebzeiten E. Ch. G. Herrn Vaters christmilder und hochlöblichen Angedencken gewesen. So viehl aber der new angerichtete Thiergarten anreichte, weil ihnen derselbe nichts schadete, damit köntens E. Ch. G., inmassen es von derselben gnedigst angeordnet, wol verpleiben laßen.

Diß ist alß, gnedigster Churfurst und Herr, daßjenige, was bei Besichtigung der Wildtpahne in einem undt den andern vor diß Mall vorgelauffen und ich stelle es undterthenigst zu E. Ch. G., was sie in diesem zu ihrem und deroselben Undterthanen Bestes gnedigst verordnen wollen.

Die Haußhaltung . . . habe ich nach Besuchung der vornembsten Vorwerggen dermaßen beschaffen befunden, das E. Ch. G., so viel dieselbe betroffen, bißhero ziemblich woll zugestehen. So hat es auch an den Rechnungen gar nicht gemangelt, sindtemal die Schreiber dem Heubtman nicht allein vleisige Kegenregister gehalten, sondern auch sonsten mit ihren Rechnungen dermaßen gefast gewesen, das sie, wan es die Notturft erfordert gehabt hette, leicht mit allen zum Schluß derselben kommen können. Zweifel auch meineß Teils ferner nicht, sie in ihren Vornehmen also verharren und ihre Sachen also anstellen werden, das sie in der kunftigen Generalvisitation auch bestehen können, daßelbe ich ihnen auch nebst mehrern bestes Vleißes erinnert habe."

2113. Zehntes Reskript an die Gesandten in Regensburg.

April 3.

Cölln a. S., 24. März 1608.

Einkommen 1. April 1608.

Ausf. Rep. 10. MMM und Cölln a. S. Konz. Rep. 10. QQQ 1.

Verhalten gegenüber dem kaiserlichen Vorschlag betr. Religionsfriedens.

Der Kurfürst bestätigt den Empfang der Relation vom 10. März mit der Erklärung des kaiserlichen Kommissars wegen des Religionsfriedens. Er meint, man solle die Erklärung der päpstlichen Stände im Fürstenrat abwarten. Sollten sie „auff ihrer vorigen Meinung beharren und die Restitution urgirn nochmalls oder andere gefehrliche Clausuln inn ihrer Erclerung mit anhengen, hatt man sich daruber nicht lang auffzuhaltten noch der Kays. M. geschehenem Vorschlag unßers Theils zu disputirn, sondern den Unglimpff uff ihnen, die denselben nicht pure et simpliciter annemen wollen, ersitzen zu laßen. Sollten sie sich aber, wie wir wol darfur haltten, darzu ohne fernere Weitleufftigkeit verstehen, so ist es zwardt unßers Theills an deme, das die Renovation mit so deutlichen, verbindlichen und undisputierlichen Wortten nicht geschehen kan, es ist uns und der gantzen Posteritet umb so viel desto zutreglicher undt beßer. Weilln aber das ander Theil sich schwehrlichen zu einem mehrern, alß vorgeschlagen, wirdt bewegen laßen, auch Chursachßens L. sich albereit gegen die Kays. M. durch dero Gesandten ercleret, das S. L. keine Extension des Religionfriedens, sondern nur eine schlechte Renovation begehrn, so wirdt es zu dießem Mal weiter nicht zu bringen, sondern allein dohin zu sehen sein, das ferner darbey nichts Gefehrliches gesucht noch eingefehrt werde. Und soltte unsers Erachtens an deme genug sein, wann der § „Und nachdem p." auß dem Abschiedt de anno 66 anitzo wiederholet und dem vorstehendem Receß mutatis mutandis inserirt würde[1]), wie dann auch inn andern Fellen dergleichen nicht ungebreuchlich und muste darbey innsonderheit alles dasjhenige, was die newen Scribenten wieder vielbesagten Religionfrieden geschrieben und disputirt, außtrucklich und

---

1) Der Absatz enthält die Bestätigung des Religionsfriedens von 1555 (1557 und 1559) vgl. S. 392 Note 1.

dergleichen Schrifften hinfuro bey Straff verbotten werden. Innsonderheit aber muste bey Wiederholung des Abschieds de anno 66 dießes inn Acht genommen werden, das der Kays. M. nicht allßo absolute, wie doßelbst zu befinden, heimgestellt werde, die media, dardurch dem Religionstreit abgeholfen werden möchte, zu bedenckhen und zu Wercke zu richten, sondern außtrucklich cavirt werden, das solches mit Rath und Vorwisßen, auch Bewilligung der Churfursten und Stende geschehen solle.

Do aber auch die pontifici auff Renovation des vorgehenden § „Auff das aber p.“ tringen wurden[1]), haltten wir nicht darvor, das man sich deßßen mit Fuegen zu verweigern, domit es nicht das Ansehen gewinne, allß ob man dardurch allen Rotten und Secten die Thur uffthun und ettwan Newes darunter suchen woltte. Köndte derowegen iisdem formalibus, wie anno p. 66 geschehen, repetirt werden und wollen nicht hoffen, daß bey dießen gefährlich Leufften die jetzo unirte evangelische Stende sich darüber trennen werden, wie dann auch dasßelb, so viel möglich, zu verhueten, und weilln es sonder Zweiffell bey Concipirung desßelben Puncts noch allerley Stritt geben wirdt, und man bißhero genugsam erfahren, wie wenig der evangelischen Chur- und Fursten admonitiones bey Verfasßung der Abschiedt inn Acht genommen, so soltte es wol nicht undienlich sein, das zuvor und ehe zu weiterer Consultation geschritten werde, man sich allßballdt eines Concepts des Puncts halben, wie er inn konfftigen Abschied zu truckhen, verglichen hette, domitt man nicht hernacher nach geschlosßener Handlung andere formalia brauche und, wie zu geschehen pflegt, der Stende Einrede ungehindert mit Publication des Abschiedes verfahre.

Das Ubrige, so inn der jetzigen von dem kayserlichen Commissario ubergebenen Schrifft ettwas dunkhel gesetzt, kan, so weit es praejudicirlich, durch ein gesampte schrifftliche Protestation wiedersprochen und abgeleget werden, wie ihr euch denn deßwegen mit den Churpfaltzischen undt Sächsischen, auch andern evangelischen Chur- und Fursten Gesandten zu vergleichen und euch ihnen zu conjungirn. Ferner vernemen wir aus ewerer Relation, was wegen Ersehung der Acten, die Clostersachen betreffendt, vor Bedenckhen vorfallen. Nun befinden wir zwardt, daß dasjhenige, was zu Fulda geschloßen und abgeredet, itzo weiter allß es domalln gemeinet, extendirt werden will, welches dann billig nicht gestattet wirdt. Weilln aber gleichwol zu besßerer Information nit undienlich, das man aus den Acten grundlichen Bericht, wie es umb dießelben Sachen bewandt, haben möge, so hieltten wir darvor, es were zum wenigsten dohin zu richten, daß die Acten, wo nicht collegialiter im churfurstlichen Rhat, doch von beeden Theilen die geistlichen und welttlichen separatim durchsehen und der cameralium rationes im Vertrawen vernommen würden, damit man sich künfftig umb so viel desto mehr, was inn einem und dem andern zu thun, darnach zu richten, auch die Aufflage, allß ob wir von dem fuldischen Schluß gentzlich abgeschritten, verhuten und die camerales sich desto weniger zu beschwehren haben mögen. Habt euch aber daruber mit den Pfältz- und Sächsischen zu unterreden und

1) Der Absatz betr. Unterdrückung der von beiden Religionen (alte und Augsburgische Confession) abweichenden Sekten. Vgl. S. 392 Note 1.

einer einhelligen Meinung zu vergleichen, wie wir dann gar wol geschehen laßen, do sie beederseits einer andern Meinung und es lieber gar eingestellt sein laßen wollen, das ihr euch denselben accomodiret."

Anm. 1: In einem zweiten Reskript vom gleichen Tage meldet der Kurfürst seine Verhandlungen mit des Kaisers Abgesandten Wilhelm Graf zu Fürstenberg. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Reskript dd. Cölln a. S. 31. März 1608: Meldung der Ankunft des Ludwig Herrn von Starhemberg, Abgesandten des Erzherzogs Matthias. Ausf. Ebenda.

2114. Eingabe des Kupferschmiedes Wendel Vogler zu Neustadt-Eberswalde an den Grafen Schlick.

April 3. Neustadt-Eberswalde, 24. März 1608.

Ausf. Rep. 9. GG. p.

Er hat den Kupferhammer vom Kurfürsten „in der Eihle" annehmen müssen. Es fehlt ihm aber an Holz und Kohlen. Bitte um Anweisung.

2115. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

April 4. Zechlin, 25. März 1608.

Konz. von Beyer und Ausf. Rep. 34. 113 b. Vol. III.[1])

Jülische Angelegenheit.

„E. G. väterliche fernere Communication auß den Niderlanden ist mir wol zukommen, und befinde, das dieselb, so viel die gülische Sache betrifft, auff zweierley Bedencken beruhen, erstlich die große Gefehrlichkeit weegen des keyserlichen Statthalters und der Herzogin Practiken, sich bey den Landen zu schützen; dan zum Andern des Kettlers Vorschlagk in puncto der guetlichen Handlung." Der 1. Punkt ist wohl in Acht zu nehmen, und weil Pfalz „allerhandt Motiven und media sowol Vorschlege exprimiret", bittet er dieselben durch die geheimen Räte beraten zu lassen, „nicht zweifelnde, dergleichen media noch wol zu finden sein würden". An den König von Dänemark hat er gleich darüber geschrieben. Er stellt anheim, ob der Kurfürst auch Sachsen hören wolle. Was beschlossen werde, sei dem Gesandten Diskaw zu seiner Nachrichtung wie zur Übermittelung an die anwesenden königlichen Gesandten zu eröffnen. Betr. den 2. Punkt, könnte man den Ausgang des Reichstags und der niederländischen Handlung erwarten, „es wehre dan, das E. G. nochmals belieben möchte, durch dero Gesandten aufm Reichstag auff die Weege, wie zu mehrmahlen erwehnet, der Guetligkeit zu gedencken."

1) Beyer hatte vorher dem Markgrafen hierüber eine Denkschrift eingereicht, worüber sich a. a. O. Notizen finden. Vgl. Anhang Nr. 2.

2116. Schreiben von Kasper Berger an den Grafen Schlick. Cüstrin, 25. März 1608.

April 4.

Ausf. Rep. 9. P. 10c.

Auerhahnjagd durch den jungen Berger und den Gefangenen Lucaß Grießen auf der jegersburgischen Heide an der Trage.

2117. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 27. März (heiliger Ostertag) 1608.

April 7.

Konz. korrigiert von Löben. Rep. 3. 2. und Ausf. Rep. 10. QQQ. I. fasc. G.

Werbung des österreichischen Gesandten Ludwig, Herrn von Starhemberg.

Von Erzherzog Matthias zu Österreich ist „Ludowig Herr von Starhenbergk auf Schönpahl" als Gesandter an den Kurfürsten abgefertigt und gestern von diesem persönlich gehört worden; „vormercken auch von ihm so viel, das er seinen Wegk directe von hinnen zu D. L. zu nehmen unnd bei derselben ebenmeßige Werbung abzulegen Willens. Wiewoll wir nuhn nicht ungeneigt gewesen, D. L. von seinem Anbringen unnd dabei ubergebenen Schrifften Copien zu communiciren; weill aber solcher ubereichten Schrifften ghar viel, wir auch vorstehn, das er selbst dergleichen D. L. zu ubergeben bevehlicht, so haben wir D. L. damit zu bemuehen vor uberflussigk erachtett. Es ist aber seine Werbung vornemblich und in effectu dahin gerichtet gewesen, das ermelts Ertzhertzogen L. unns den itzigen Zustandt inn Hungern freundlich zu erkennen geben und darneben Andeutung gethan, aus was Uhrsachen S. L. die hiebevor zwischen der Röm. Key. M. . . . und den hungarischen Stenden, wie auch den Turken aufgerichtete Friedenshandlung zu erneuren bewogen werden, mitt freundtlicher Bitt, wir darunter in S. L. Besten sein muchten. Weill es aber etwas weit aussehende Sachen, allerhochstermelte Key. M. auch albereit neulicher Zeit dero Abgesandten bei uns gehabt, welcher unter anderm seinem Anbringen auch dieser Hendel erwehnet, so haben wir uns gegen S. L. auf itzigs Anbringen erclert, wie D. L. hiebei vertraulich zu empfahen. Unnd gesinnen demnach väterlich, D. L. wolle auch desto behuttsamer hierinne gehen unnd in ihrer Resolution in allewege dahin sehen, das sie in terminis der unserigen vorbleibe."[1])

---

1) Hier, Rep. 10. QQQ. I. Fasc. G, beruhen auch die Akten des Markgrafen Johann Siegismund betr. die Sendung des v. Starhemberg.

2118. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

April 6. Cölln a. S., 27. März (heiliger Ostertag) 1608.

Konz. Rep. 3. 2. und Ausf. gez. von Löben Rep. 10. QQQ. I. Fasc. G.

Reichstag. Gesandter des Kaisers und des Erzherzogs Matthias.

„Soviel den Reichstagk anlangt, beruehet es itzo uff dem, das der keyserliche Commissarius sich interponirt, wie E. F. G. wir hierbei Nr. 1 underthenigst ubersenden. Was sich nuhn der evangelischen Stende Abgesandte und Bodtschaffter darauff weiter ercleren werden, soll E. F. G. hiernegst, so bald es alhier einkumbt, auch underthenigst von uns communicirt werden.

Unnd weill Ertzhertzogen Matthiaßens zu Osterreich p. Gesandter von hinnen zu E. F. G. seinen Wegk nehmen wirdt, E. F. G. auch Nachrichtung erlangt, das neulicher Tage gleichfals ein keyserlicher Gesandter bei unserem gnedigsten Churfursten und Herrn p. alhier gewesen, so habenn wir vor Notturfft erachtett, damitt E. F. G. nicht allein von desselben Anbringen, sondern auch wohin I. Ch. G. sich darauf gnedigst resolvirt, Wissenschafft haben muchten, E. F. G. davon Abschrifften zuzuferttigen, inmaßen dan E. F. G. dieselben hier beigefuegt No. 2 und 3 zu empfahen."

2119. Dreißigster Bericht von Pruckman.

April 7. Regensburg, 28. März (am Ostermontag) 1608.

Ausf. Rep. 10 NNN. Regest BA. I S. 661.

Sächsische Stellungnahme zur kaiserlichen Interpositionsschrift. Vereinigung der evangelischen Stände.

Nach Meldung verschiedener Angelegenheiten teilt Pruckman mit, daß die sächsische Resolution wegen der kaiserlichen Interpositionsschrift „aus der Massen kaltsinnig" ist. Die Gesandten sollen sie mit kleinem Vorbehalt akzeptieren. Pruckman meint, der „ehrliche vornehme Man Brandenstein" habe sich entfernt, um diese Schwenkung nicht mitmachen zu müssen. Die Sachsen haben diese Resolution bei Mainz angeben wollen, jedoch hat Pruckman sie unter Hinweis auf die persönliche Zusammenkunft der beiden Kurfürsten davon abgehalten.

„Betreffend aber die von E. Ch. G. bedachte Zusammenkunft der Chur- unnd Fursten evangelischer Confession (darunter ich, die evangelische gräfliche Heuser auch gemeinet sein, unterthenigst verstehe), davon E. Ch. G. in einem absonderlichen Schreiben gnedigst an mich schreiben lassen: mus ein jeder bekennen, das dieses allein das Mittel sey, dadurch diesem ubelen Zustande zu helffen; das auch vielleicht ein solchs bey der wachsenden Blödigkeit des Ceysers vonn den Churfürsten des Reichs tragender churfurstlicher Wurden halber voll erfodert werden mochte."

Pruckman hat „gestern am Ostertage" die Angelegenheit den Pfälzischen und Sächsischen mitgeteilt. Bei den Sächsischen hat er hinzugefügt,

daß, wenn der Kurfürst nicht selbst erscheinen wolle, Herzog „Hans Jürgen aus plenipotentia dahin zu ziehen vermocht wurde. Den ich sehe nicht, wie sonsten das Sauffen verbleiben wird. So ist Hertzog Hans Jurge viell weniger mit den Pragensibus zufrieden, als der Churfürst. Andere Umbstende, die sich selbsten anzeigen, . . . zu geschweigen."

Die kurpfälzischen Gesandten und Pruckman versuchen die anderen Gesandten für den Plan zu gewinnen. Er schlägt als Ort der Zusammenkunft statt Erfurt Naumburg vor, in dem schon früher ähnliche Zusammenkünfte stattgefunden haben.

2120. Bestallung für Antonius Schwartz als Hasenheger zu Crossen.

Cölln a. S., 27. März (Dienstags in den osterlichen Feiertagen) 1608. April 6.

Konz. Rep. 9. P. 13.

2121. Bericht der Regierung zu Cüstrin.

Cüstrin, 28. März 1608. April 7.

Ausf. Rep. 4. 36 b.

Grenzstreitigkeiten zwischen dem Amt Driesen (Hauptmann Maximilian v. Petersdorf) und dem Herrn auf Filehne, Hans von Czernickow, Kastellan zu Meseritz bei den Ortschaften Beelitz, Neuenteich, Dratzig und dem Netzefluß.

2122. Revers des Gabriel Lehman von Lehenfelß als Agent am kaiserlichen Hofe.

Prag, 29. März / 8. April 1608.

Ausf. Rep. 9. O. 3n.

Inseriert ist seine Bestallung Cölln a. S., 26. Juni 1607. Besoldung 100 Goldgulden.

2123. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

April 8. Cölln a. S., 29. März 1608; praes. 1. April.

Ausf. und Abschr. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Einziehung der preußischen und jülichschen Lande in die niederländischen Friedensverhandlungen.

„Auß D. L. zweyen Schreiben de datis Zechlin den 19. und 25. dießes haben wir vernommen, was D. L. bey den eingeschickten Relationen, die niederlendische Friedeshandlung und unßers Haußes allda mit einlauffendes Interesse betreffendt, anderweit bedacht und an uns söhnlich gelangen laßen. Gleichwie uns nun dieße D. L. herunder gepflogene Sorgfelltigkeit nicht allein nit zuwieder, sondern vielmehr zue angenemen vätterlichen Gefallen gereicht, weil es D. L. eigene Sache betrifft, allßo können wir auch nit unterlaßen, D. L. unßere darbey habende Gedanckhen hinwiederumb freundvätterlich zu eröffnen, domit D. L. den Sachen umb so viel mehr nachzudenckhen, und was unßere vätterliche Intention und Meinung jederzeit geweßen und noch, zu vernemen haben möge. Wißen uns demnach guter Maßen zu errinnern, welcher gestalldt D. L. der Meinung geweßen, das bey den vorstehenden niederlendischen Friedestractaten unßere preusische und gulchische Sache mit getrieben und unßerm Hauß Brandenburg zum Besten darein gebracht werden köndte. Wir haben uns auch solches nicht mißfallen laßen, auch von unßern Rhäten niemallß vermerckt, das sie es praecise wiederrahten oder ihnen sonsten zuwieder geweßen, sondern ist die Fraag allein daruff gestanden, wie und welcher Gestalldt sowol die preusische allß gulchische Sach fuglichen inn solche Handlung zu bringen und die beiden kriegenden Theil, so jetzo in tractatu miteinander stehen, darzu zu bewegen, das sie sich dießer Sachen annehmen und dießelbe inn ihre Pacification mit einschließen; und zwardt, so viel die preusische Sachen betrifft, haben wir bey jetzigem Zustandt nicht befinden können, mit was Fuegen wir dieselbe derer Örtter anbringen laßen soltten, dann wir je, Gottlob, mit der K. M. inn Polen und den Senatorn, auch (wie die responsa geben) den mehrern Theil der Nobilitet und Landbotten verglichen, darauff die Posseß des Landes apprehendirt, und ist uns bißhero von I. M. oder den Senatorn kein Eintrag noch Hinderung geschehen, und ob wol die Rokossaner wieder dießelbe Handlung allerhandt eingewandt, so ist doch solches jederzeit mehr die K. M. zu aggravirn, allß uns hierunder ettwas de facto zu entziehen gemeint geweßen; wißen auch eins Theillß, sonderlich die Evangelischen inngemein gegen uns beßer affectionirt, es würde auch sowol der K. M. inn Polen allß uns selbst, wieder die Rockossaner bey außlendischen Potentaten Assistentz zu suchen, fast vercleinerlich sein, und do gleich weeder eim noch dem anderm Theil hierunder nicht allerding zu trauen, so ist es doch einmal an dem, das, wann unßerer preusischen Sache bey der niederlendischen Pacifications Handlung gedacht werden soltte, der König inn Hispanien sowol auch Ertzhertzogs Alberti L. sich darzu gar nicht verstehen[1]), noch sich, uns zum Besten, inn ettwas ein-

1) Hierzu Randbemerkung von R. Beyer: „Das ist niemahls von F. G. begert; sondern nur allein bey den Wolaffectionirten."

laßen würde, inn Betrachtung, das die K. M. inn Polen dem Hauß Österreich dermaßen verwandt, das sie derßelben keinesweges vorgreiffen, noch ettwas, so ihr zum Präjuditz und Nachteil gereichen mag, eingehen würden, sondern haltten wir vielmehr darvor, das I. M. ohne das außtrucklich ex parte Hispani mit inn den Frieden wirdt begriffen und eingeschloßen werden, allso das die Generalstaaden salva pace I. M. und derßelbigen Lande nit offendirn noch feindlich anfallen werden können. Ob nun wol zum wenigsten dohin zu sehen sein woltte, das die Generalstaaden entweder auff ihrer Seitten hinwiederumb unßer Hauß Brandenburg und das Hertzogthumb Preußen uns zum Besten mit inn die Pacification expresse einschließen oder ihnen sonst die Hende nicht allßo binden laßen möchten, das sie uns könfftig, do wir ihrer Assistentz inn Preußen benöttiget, nicht beyspringen köndten, so haben wir doch wol zu erachten, das sie zu außtrucklicher Specification des Hertzogthumbs Preußen und Erclerung, das sie uns inn demselben beystehen woltten, nicht zu vermögen, noch uns daßelbe zu rathen sey, inn Betrachtung, das solches auff der spannischen Seiten ein weit außsehendes Disputat erregen und dergleichen Reservat in favorem regis Poloniae auch ihres Theills wurde nicht angehengt werden wollen, das aber die Generalstaaden sonst zu errinnern, domit sie sich, wann ex parte Hispani und den Adhärenten die K. M. inn Polen gesatzt würde, so weit nicht verbinden laßen woltten, das sie uns nicht inn Preußen auff den Notfall Assistentz leisten köndten, haltten wir zwardt nicht undienlich zu sein, hatt aber auch seine rationes pro et contra, und wollen wir es zu seiner Zeit inn Acht zu nemen wißen, haben auch albereit die Nachricht, das die Generalstaaden ohne das auff dergleichen Reservat, den Ihrigen ihres Gefallens zu assistirn, bedacht sein werden.

Was nun die gulchische Sache anlanget, vermerckhen wir auß D. L. Schreiben, das dießelbe sonderlich inn dem geirret zu sein vermeinen, das der von Dißkaw nicht allßballdt bey seinem Abzug daruff instruirt worden. Nun wißen wir uns, was bey ermellttes von Dießkauens Abferttigung vorgelauffen, gar wol zu errinnern, und wirdt D. L. selbst sowol andere, so darbey geweßen, sich zu berichten wißen, das es domalln vornemblich an deme gemangelltt, das, nachdem unßere Rhäte kurtz zuvorn ein hauptsächlich Bedenckhen inn dießer Sachen ubergeben und wir dasßelb D. L. zu dero endlichen Erclerung, auff welchen Weg sie die Sachen woltte richten laßen, communicirt, solche D. L. Resolution domalln noch nicht einkommen, und man allßo nicht wißen können, was D. L. Gedanckhen darbey sein möchten. So hatt man auch den modum, wie dieße Sach inn die Handlung zu bringen, alhier nicht finden können; dann ob wol unßere Rhäte einen Weg, so wir inn vorigen unßern Schreiben gemelldet, bedacht, weilln aber dannoch derselb zu D. L. Intention und dem mit den Herrn Staaden getroffenem Contract in puncto praeoccupationis nicht dienlich, hatt er domalln nicht practicirt werden können, und weilln uns und unßern Rhäten uff unterschiedlich beschehenes Begehrn kein anders noch beßers gewießen, ist es anfenglich dohin gestelldt worden, was Churpfaltz S. L. geschehenem Erbieten nach inn dießen Sachen bedenckhen und uns communicirn würde; und obwol solches vornemblich uff den mit den Generalstaaden getroffenen Contract gemeint geweßen, so ist doch daßelbe

Thun dem andern dermaßen anhengig, das eines ohne das ander grundlich nicht resolvirt werden mag, dann man je davon, wie die gulchische Sach inn die Pacification zu bringen, eigentlich nicht reden kan, man wisße dann zuvorn, was die Generalstaaden bey solcher Sache pacis tempore thun können oder wollen. Derwegen die Resolution und Instruction billig biß nach erlangter Communication von Pfaltz ihren Anstandt haben mußen; daß aber der von Dießkaw bey den pfaltzischen Gesandten sich nicht eher seiner habenden Instruction erkundigt, auch den Mangell seines Theills mit unßerer Jagt entschuldiget, daran ist uns so wenig allß D. L. zu Gefallen geschehen, dann ja der von Dießkaw wol gewust, das wir bey seinem Abzug allein auff die pfältzische Communication, darauff er uns zu seiner Wiederkonfft von Haydelberg selbst vertröstet, gewarttet, und ist uns die Generalanweißung an den pfaltzischen Gesandten, so viel innsonderheit den Contract betrifft, bedencklich, dem von Dießkaw aber sich desßelben Instruction zu erkundigen unverbotten geweßen, dann ihme ohne das wisßend, das er mit ihme aus allen Sachen communicirn solle, so hette man auch inn den Privatgesprechen, so mit dem von Dießkaw gehaltten werden, andere dilatoria finden können, allß das man sich eben mit Mangell der Instruction und der Jagt entschuldiget. Aber wie dem, so sehen wir gleichwol nicht, was darunter versaumet, dann je der Friedt noch nicht geschloßen, wirdt auch villeicht so balldt noch nit darzu kommen, das man allßo dieße Sache mit hinein zu bringen Zeit genug haben wirdt, derwegen dann D. L. einiges Verzugs, viel weniger der daraus erfolgten Inconvenientien halben sich gegen uns zu beschwehren.

Das aber nun D. L. sich ietzo dohin ercleren[1]), es soltte die gulchische Sach dergestalldt in die Pacification zu bringen sein, das dießelben Lande zu gemeiner Sicherheit und Verhutung gewalttiger Occupation den rechtmesigen Successorn und nechsten Blutverwandten zum Besten sein und bleiben und demßelben von keinem Theil hieran Hinderung oder Eintrag geschehen möge, wißen wir uns sowol auch unßere Rhäte sich nit zu errinnern, das D. L. sich zuvor jemalls dohin resolvirt, das sie ihr dießen modum gefallen ließe, außer dem Memorial, do D. L. unßerm Cantzler zugeschickt, welches auch dem von Dießkaw allßballden zugeferttiget worden, und was wir daß nehermal auß D. L. Schreiben an die K. W. inn Engellandt vermerkt. Wann nun solche D. L. Erclerung hiebevor geschehen, würde man villeicht den Sachen vorlengst neher kommen sein, dann je dießes in effectu eben dasjhenige ist, was unßere Rhäte vorgeschlagen und wir inn vorigen unßern Schreiben angedeutet. Und halten wir gleicher Gestalldt solchen modum vor rechtmeßig, billig und allßo beschaffen, das man denselben bey der Friedeshandlung beiden Theilen fuglich und wol furbringen und die Capitulation darauff richten laßen kan; wir sehen aber gleichwol darneben nicht, wie sich daßelbe zu D. L. bißhero gehabten Intention und dem Contract, so darauff mit den Generalstaaden getroffen, schickhen wolle; dann wann obgesatzter Maßen gewalttige Occupation der gulchischen Lande verhuetet und kein Theil (weeder Spanien noch die Generalstaaden) den rechtmeßigen Successorn hindern soll, so folget daraus, daß die Generalstaaden so wenig in prae-

1) Randbemerkung von Beyer: „Dies ist vorlengst geschehen."

iudicium veri successoris ettwas tentirn, noch die Lande occupirn können alls der König inn Hispanien oder Ertzhertzog Albertus, werden allßo die Generalstaaden D. L. bey Occupirung der Landt salva pace wenig Assistentz leisten können, und wirdt sich solches domit, das man vorwenden woltte, es geschehe nit in praeiudicium veri successoris, nicht salvirn laßen, sindemal auch Spanien eben den Prätext brauchen und den andern Interessenten, allß die sich auch pro veris successoribus haltten und jha so nahe Blutsverwandten sein, allß der Hertzogen inn Preußen L., beystehen kan, viel weniger wirdt der Kays. M. dardurch benommen, die Lande iure dominii directi zu apprehendirn und zu sequestrirn, biß daruber, wer der rechtmeßige Successor sey, erkandt werde, jha es wirdt I. M. vielmehr solches an die Handt gegeben, und ist dem Konig inn Hispanien, wie auch dem Ertzhertzogen unverbotten, I. M. inn solcher Apprehension sine praeiudicio veri haeredis beyzustehen, inmaßen I. M. sonderlich inn der Capitulation mit eingeschloßen werden wirdt.[1]) So ist auch der gulchischen Gesandten Suchen, davon D. L. Andeutung thun, gewießlich dem Hauß Brandenburg nicht zum Besten gemeint, und do man sich ihren Suchen hette conformirn wollen, hette man die Resolution uff die numehr fast vor dreyen Jharen an uns abgeferttigte Legation so lang nit zuruckhaltten dörffen[2]), sondern sich deßen mit mehrerm Glimpff und weniger Ungelegenheit vorlengst ercleren können. Und wird solches von uns nicht darumb angezogen, das wir uns dieße formulam per se mißfallen ließen, sondern allein, das D. L. sehen möge, das derßelben bißhero gehabten Intention und consiliis nichts oder ja wenig damit gedienet, haltten sie aber sonst, wie bemelltt, vor rechtmeßig und gut, woferrn D. L. die Sache durch Gut oder Recht außzufuhren und nichts de facto anzugreiffen gemeint sein, do es auch D. L. nochmalls gefellig, seind wir erböttig, dem von Dießkaw allßo balldt zu befehlen und auffzutragen, das er neben dem Pfältzischem sich mit Vleiß dohin bemuhe, das die gulchische Sach dergestalldt mit inn die Pacification gebracht werde, derwegen sich dann D. L., was sie hierunter endlich zu thun bedacht, förderlichst ercleren wollen.

So können wir auch wol geschehen laßen, das den wolaffectionirten Königen, Chur- und Fursten, auch den Generalstaaden dieße Sache nochmalls auffs Beste recommendirt werde, haben auch dem von Dießkaw solches albereit uffgetragen, und soll, wann es vonnöten erachtet wirdt, ihm ferner Befehl zukommen, und stehet zu erwartten, was sie sich daruff der würcklichen Assistentz halben ercleren werden.

Wegen der Conjunction, so die Herrn Generalstaaden vorhaben sollen, ist uns zwardt hiebevor vom Dießkawen Bericht geschehen, wir haben uns auch darauff inn ettlichen Puncten gegen ihme resolvirt, sieder welche uns weiter nichts zukommen. Do es ferner an uns gebracht wirdt, wollen wir uns dorauff zu ercleren, auch was D. L. anitzo errinnert, inn Acht zu nemen wißen.

Den Contract mit den Generalstaaden betreffendt, können wir mit dem Pfältzischem und D. L. Bedenckhen so weit wol einig sein, das man sich bey denselbigen erkundige, wie und welcher Gestalldt sie ihre Zusag auff

1) Randbemerkung von R. Beyer: „Quod non credibile".

2) Randbemerkung von R. Beyer: „Wir suchen es alia intentione".

allen Fall zu effectuirn gedenckhen, haltten aber wol darvor, sie werden sich deßen nicht eher gentzlich ercleren können, biß sie selbst wißen, ob sie Krieg oder Friden haben werden. Es haben sich aber auch D. L. hiernebenst zu errinnern, das es balldt anfenglich unßere Meinung nicht geweßen, dergleichen auch niemalln begehrt worden, uns inn dießen Contract vor unßere Person einzulaßen, tragen auch deßen nochmalls auß allerhandt beweglichen Ursachen nicht unbillig Bedenckhen, und solches under andern auch dohero, das wir nit sehen, wann gleich der Contract allerding richtig und die dubia, so von unßern Rhäten nicht unzeitig movirt, aber biß dato grundlich nicht resolvirt worden, gentzlichen erledigt weren, wie wir unßers Theills zu Erlegung einer so ansehligen Summen Gelldes, allß vermöge des Contracts albereit vorlengst hette außgezahlet werden sollen, bey jetzigem Zustandt gerathen können. So laßen sich auch die Leuffte inn- und außerhalb Reichs dermaßen gefehrlichen an, das wir uns billig selbst gefast haltten undt zu unßer eigenen Defension und Verwahrung ettwas anwenden soltten; versehen uns derwegen, es werde D. L. dißfalls inn uns weiter nicht tringen oder, do sie den Contract nochmalln effectuirt haben will, selbst uff Mittell und Wege bedacht sein, wie man zu Außzahlung der restirenden hohen Summ gelangen möge, dann wir unßers Theills darbey weiter nichts zu thun vermögen und haben solches D. L. auff dero erstes Schreiben nicht verhaltten wollen.

Was nun das andere betrifft, vernemen wir zwardt, das D. L. wegen des Kays. Stadhaltters, so inn die Land gesetzt werden möchte, nicht unbillig sorgfelttig, wir haben uns auch deßen vorlengst befahret, sehen aber gleichwol nicht, do I. M. deßen endlichen resolvirt, wie man ihr daßelbe inn jetzigem Zustandt von Rechts wegen wehren könne, dann so lang die Interessenten mit einander inn Uneinigkeit schweben undt allßo periculum armorum et maioris tumultus vorhanden, so haben I. M. allß dominus directus zu Recht fundatam intentionem, inn den Landen Verordnung zu machen, wirdt auch gewießlichen die Erclerung darbey geschehen, das es alles sine praeiudicio veri haeredis gemeint sey.

Ob nun wol von Churpfaltz L. zweyerley media bedacht worden, dardurch demselben vorzukommen, das man nemblichen an die Kays. M. und die Stende Schreiben abgehen ließe, so haltten wir doch darvor, es werde sich I. M. durch ein bloß Schreiben von ihrer einmal gefasten Intention nicht wendig machen laßen, innsonderheit wann daßelbe von uns und andern Interessenten unverglichener Sachen ad partem und nicht mehr (wie zuvorn breuchlich geweßen) conjunctim geschehe, dann je eben daßelbe unßere dissidia umb so viel desto mehr an Tag geben würde. So seindt auch die Sachen am kayserlichen Hoff so schwierig und verbittert, daß, do man ietzo inn den gulchischen Sachen ettwas doselbst sollicitirn würde, gewießlich daß Gegenspiel dardurch desto ehe befördert und herausgebracht werden dörffte. An die Rhät oder auch die Stende zu schreiben, will dohero bedenckhlich sein, weilln wir eigentlich nit wißen, wie sie darzu affectionirt. Dann obwol inn des von Dießkaws Relation darvon ettlicher Maßen Bericht geschicht, so ist doch demßelben eußerlichem Vorgeben nicht zu trauen, dann man wol weis, das die Rhäte sonst jederzeit fast gentzlich an dem kayßerlichem Hoff gehangen, die bapstischen Stende auch sich von demßelben nit leichtlich sondern. So werden

auch unßere Schreiben, wann der Stadthaltter authoritate imperatoria inn die Land kompt, ihn wenig irren, noch auffhaltten; do aber D. L. der Meinung, das dergleichen Schreiben nichts desto weniger abgehen möchten, seindt wir erböttig, dießelben ferttigen zu laßen.

Von der Hertzogin Practicken haben wir noch zur Zeit keinen eigentlichen Bericht, sehen auch nicht, wie derßelben und dem von Nivers dergleichen zu wehren sey, so lang man mit den andern Interessenten nicht verglichen, sondern einer den andern hindert, dardurch der Hertzogin zu dergleichen Practicken Gelegenheit und Raum gegeben wirdt.

Das mit Chursachßen L. auß dießen Sachen communicirt werden soltte, können wir wegen S. L. Prätensionen zu den clevischen Landen vor rathsamb nicht erachten, dann jhe S. L., das ein Stadthaltter inn die Lande gesetzt werde, so groß nicht zuwieder sein kan, sondern hatt sich deßen wegen des Favors, so S. L. mehr allß unßer Hauß Brandenburg am kayserlichen Hoff haben, vielmehr zu erfreuen.

Des von Kettlers Vorschlag konnen wir, wann er recht practicirt wirdt, vor undienlich nicht erachten, ist auch unßerer jederzeit gehabten Intention gemees, und haben D. L. daraus genugsamb zu vernemen, das nicht alle Patrioten auff die Präoccupation stimmen, sondern es lieber auff andere Wege gerichtet sehen. Aber wie dem, so können wir wol geschehen laßen, das man den Sachen biß zu Außgang des Reichstages und der niederlendischen Pacification zusehe.

Das wir unßern Gesandten auff dem Reichstag befehlen soltten, der Guttligkeit auff die Maas, wie D. L. sich hiebevorn ercleret, zu gedenckhen, sehen wir nicht, zu was Effect solches gereichen könne, wann man sich uff die Punct, so Pfaltz-Newburg vorlengst proponirn laßen, nicht einlaßen will. Dann wann man nicht daruff gehen, sondern ettwas Neues uff die Bahn bringen woltte, hetten sich die Pfaltz-Newburgischen allßo balld auß Mangell der Instruction zu entschuldigen, und daraus abzunemen, das man unßers Theillß zur Handlung nicht Lust hette. So wirdt Pfaltz-Newburgs L. darzu nimmermehr zu bringen sein, das S. L. stracks ex abrupto sich ercleren soltte, wie sie sich mit uns inn Gute vergleichen laßen wolle, sondern wirdt vornemblichen doruff gehen, ob man die vorlangst auffgerichte Zusammensetzung haltten wolle oder nicht, auch zuförderst die iura partium pro et contra zu ventilirn begehren, ehe sie sich inn einige Handlung einlaße. Darneben so vermerckhen wir auch, das unßere uff dem Reichstag anwesende Rhät wegen der beschwehrlichen Sachen, so doselbst vorgehen, keine Bequemigkeit, dergleichen Werck zu tractirn, haben können. Derowegen es nottwendig, biß man siehet, wo es doselbst hinaus will, Anstandt haben kan.

Welches wir allßo bey D. L. anderm Schreiben bedenckhen wollen, und hetten wol verhofft, es soltte sich D. L. auff unßer unlangst geschehenes vätterliches Ansinnen und Erbieten endlichen resolvirt und uns dießer gülchischen Sachen benommen haben, immaßen wir solches nochmalls vor nötig und den Sachen am zutreglichsten erachten; dann weilln D. L. allerhandt Mittell, dardurch sie ettwas Nutz zu schaffen gedenckhen, vor der Hand hatt, so wirdt durch Verzögerung D. L. endlichen Resolution weiter nichts außgerichtet, allß daß die consilia beederseits gehindert, und wir mit den Unßerigen so wenig alß D. L. mit den Ihrigen forttkommen

können; welches alles verbleiben würde, wann D. L. die Sachen principaliter uff sich nehme und dießelbe ihres besten Verstands nach vollkommlich dirigirete und zu Werck richtete; derowegen wir dann unßer hiebevor geschehenes vätterliches Gesinnen und Anerbieten dohero wollen wiederholet haben und seindt D. L. söhnlichen Erclerung förderlichst gewerttig."

P. S. Hat gern vernommen, daß der Markgraf die jülichschen Akten dem Dr. Dauth „pro consilio untergeben"; wünscht Mitteilung seiner Arbeit, wenn sie fertig.

2124. Verfügung an Oberhauptmann, Kanzler, Kammermeister und Räte zu Cüstrin.

April 9. Cölln a. S., 30. März 1608.

Konz. von Pistoris. Rep. 4. 3.

Verfahren gegen Sanitz.

„Uns ist ewer untterthenigster Bericht Egidium von Sanitz betreffend beneben dehm, was er sich hernacher an euch, unsern Oberhaubtman, in Schriften erklert, vorgetragen worden. Nun gereicht uns zwart ewere hieruntter geschehene Verrichtung zu gnedigstem Gefallen, befinden aber, das Sanitz noch nicht aller Ding heraus will, auch zum Theill variiret. Damit wir nun beßer hinter den Grund kommen undt er nicht sagen dorffe, er sey nicht genugsamb gehort oder verwarnet worden, so seindt wir gemeint, ihm noch eine Vorhaltung thun zu laßen. Befhelen euch derwegen hiemit gnedigst, begehrendt, ihr wollet ihn forderlichst anderweit vor euch erfodern undt ihm Nachfolgendes anzeigen.

Wir wehren auß euren eingeschickten Relationen außfhurlich berichtet worden, was er so woll mundtlich als schriftlich sich gegen euch auf vorige geschehene Vorhaltung erklert, und hette er die Uhrsachen, dahero wir bewogen worden, auß voriger ewer Anzeig genugsamb zu vernehmen gehabt. Wir hetten aber befholen zu mehrer Besterckung deßelben, ihn beyverwarten seinen Revers, so er uns hiebevor, als er sich albereit einmahl an uns gröblich vergriffen und wir dennoch Genadt eingewandt, von sich geben, in originali vorzulegen, undt gegen denjhenigen, so er Marggraf Christians L. anno 1607[1]) gegeben, zu halten; wie sich nun dieselben gegen einander reimeten undt was vor Leute es wehren, die dergleichen wiedrige Revers von sich zu geben pflegeten, das wolten wir zu seinem eigenem Gewißen undt kunftigen rechtlichen Erkendtnus gestalt haben. Itzo aber bestunde es darauff, das wir mit seiner sowoll mundtlichen als schriftlichen Erklerung undt Bekendtnus die Vollmacht undt seine Mittvortrawte betreffendt noch nicht friedtlich sein könten, dan ob wir woll dasjhenige, was er von dem Inhalt derselben Vollmacht in Schriften aufgesatzt, so weitt es zu Recht stadt hat, acceptirten, so befunden wir doch seinen andern Bericht, das er die Vollmacht anno 1602 Marggraff Christians L. wieder zugestelt haben solte, einen lautern Ungrund zu sein, dan wir die

---

1) Unsicher, 1601?

gewiße Nachricht, das er dieselbe Vollmacht noch anno 1605 in seinen Handen gehabt, das er auch von den Sachen noch nicht ablaßen können, sondern unserer nunmehr in Gott ruhenden Fraw Mutter, der churfurstlichen Wittiwen in Croßen nichts desto weniger in Ohren gelegen, wie solches auß Friedrich Ulrichs Varelles Schreiben, so beyligendt undt ihr ihm in originali vorzulegen, mit mehrem zu vernehmen, dan ihn daraus clerlich erscheinet, das, ungeachtet die Sachen zwischen uns undt unserer Bruder L. verglichen, er dennoch nicht ruhen konne, sondern bey gedachter unser Fraw Mutter sehligen das Werck wiederumb rege gemacht undt allerley Zeittung wißen wollen, das er auch die Vollmacht noch damals bey sich gehabt, auch eben darumb sein Revers ihm nicht außgeandtwortet worden, weill er die Vollmacht bißhero nicht von sich gestellt. Wolten derwegen durchaus wißen, wo dieselbe Vollmacht sey, auch was er an unsere Fraw Mutter sehligen nach Croßen damals gelangen laßen.

Ingleichen weill dieses große und wichtige Werck, ein ganß Landt, Vestungen undt Heuser einzunehmen undt einem Hern zum Besten zu halten, ohne genugsamen Beystandt undt Assistentz anderer Leute nicht verrichtet werden kan, auch keiner so unbesonnen sein werde, das er endtweder jhemandt, der keine Adherenten im Lande habe, ein solch Werck auftragen oder der ander es annehmen werde, er auch selbst in seinem Revers seiner Mittvertrawten gedechtte, so wolten wir nochmals von ihm wißen, wer dieselben seine Mittvertrawten geweßen undt was ihre Verrichtung dabey sein sollen.

Wolten ihn derwegen zu allen Uberfluß nochmals auff diese beyde Punct die Warheit . . . außzusagen ermahnet haben, in Verbleibung soltte er gewißlich erfharn, das wir darumb nicht ablaßen, sondern dasjhenige, was durch Urtheill und Recht, auch Gelegenheit dieses enormissimi delicti, periurii manifesti undt zum Theill uberwiesenes Ungrundes erkandt werden, volstrecken zu laßen.

Wir wehren bießhero mitt ihm in Ansehung seines adelichen Herkommens gelinde genug verfharen in Hoffnung, er solte sich erkandt undt, was er verbrochen, durch offentliches wahrhaftes Bekendtnis desto mehr bereuet haben. Weill wir aber seine Variation albereit vormarckt, auch so viell in Henden hetten, das wir ihn ferners Ungrundes, da er darauff bestendt, uberfharen konten, so hette er selbst zu bedencken, was ihme kunftig darauff stunde. Solte auch davor zum Uberfluß verwarnet sein.

Was er sich nun hierauff vernehmen lest, habt ihr mit Vleiß aufzumercken, ihn auch sonst vor ewer Person mit Mehrem zuzusprechen undt alles, was vorleufft, uns außfhurlich zu berichten.[1])

Anm.: Folgendes Billet von Pistoris an den Kanzler Löben vom gleichen Datum liegt bei: „Großgunstiger Herr Cantzler. Als ich heutte das Concept in Sanitzens Sachen gesteldt, habe ich Varellers Schreiben

1) Auf der Rückseite des zugehörigen Umschlags: „Nota. Dessen von Sanitz Originalreverß unttern Dato Cölln p. 29. Januarii 1600 ist neben des Varellen Handttschreiben an die churfurstliche Witwe zu Crossen sub. nr. 133 mit ubersant und ein Zettel eingelegt worden, beides in vleissiger Verwharung zu behaltten, und nebest ihrer Relation wiederumb einzuschickken" (Hand von Hildeßheim). Vgl. Nr. 2070. Die Vorgänge fehlen.

noch nicht bey der Handt gehabt. Als ich es aber nun aufsuchen laßen, befind ich, das es den 25. Augusti anno 1605 datirt. Muß also in dem Concept (da gesetzt wirdt, das es anno 1604 datirt) geendert werden, welches der Her Cantzler . . . thun wolle."

2125. Erneuerung der Erbeinigung mit Pommern-Stettin.

April 9. Cölln a. S., resp. Alten-Stettin, 30. März 1608.

3 Ausf. Urkunden, Pommern. Bez. z. M. Nr. 167—168.[1])

Anm. 1: Instruktion für die brandenburgischen Kommissare zur Erbhuldigung. Bernd von Arnim auf Gerswalde und Grünau, Hans von Wilmerstorff auf Schmargendorf und Dr. iur. Joachim Kemnitz. Cölln a. S. 19. April 1608. Ausf. Rep. 131. K. 462 F.

Anm. 2: Deren Bericht. Berlin, 10. Juni 1608. Ausf. Ebenda.

2126. Reskript an den Oberförster Barfuß, den Sekretär Johann Fehr und den Kammerschreiber Matthias Schulze.

April 9. Cölln a. S., 30. März 1608.

Ausf. Rep. 26. 26.

Sie sollen die Kornrechnungen des Amtes Ruppin vom Jahr 1607 nachprüfen, da der darin angegebene Betrag zu gering ist.

2127. Reskript der geheimen Räte an Daniel Nepffell.

April 9. Cölln a. S., 30. März 1608.

Konz. Rep. 7. 154.

Dank für seinen Bericht. Er soll weiter fortfahren, zu berichten. Die Lage in Polen.

Anm.: Bericht Nepffells, Krakau 13. Mai 1608 st. antiquo: Lasky soll wegen Einigung des Kurfürsten mit dem ostpreußischen Adel nach Berlin geschickt werden. „Ich glaube, er wirt darumb heimlich angehalten." Ausf. Ebenda.

---

1) Zugehörige Akten in Rep. 131. K. 462. F.

2128. Reskript an die Gesandten in Regensburg.

Cölln a. S., 31. März 1608 April 10.

in Nr. 2113 Anm. 2.

2129. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 31. März 1608; praes. 2. April. April 10.

Ausf. Rep. 34. 113 c. 1.

Der Kurfürst sendet weitere Relation des von Diskaw aus dem Haag in originali; der Markgraf soll sie demnächst zurückschicken.

2130. Hans von Sydow auf Schönfeld wegen der hohen Jagd.

März — Juni 1608.

Rep. 9. Q. 1. S.

2131. Untersuchung der Klage der Ackerleute zu Neuruppin gegen den Heidereiter zu Altruppin.

März 1608.

Rep. 55. 9.

2132. Schreiben an Kaiser Rudolf II.

Cölln a. S., 1. April 1608.[1]) April 11.

Ausf. als Konz. verwandt. Rep. 46. 21 b. 5.

Rechte des Kurfürsten auf Jägerndorf.

Auf das kaiserliche Schreiben vom 27. November 1607, dessen vorläufige Beantwortung am 9. Januar erfolgt. Der Kurfürst hat die vom Kaiser erhobene „Zuspruche“ notdürftig erwogen und gegen seine wohlbefugten Rechte gehalten. „Da mir dann zuförderst hochbekummerlich zu Gemuthe gehet, daß E. Kays. M. die Abtretung gemeltes Furstenthumbs gleich also mit Vorwarnung anderer Verfuegung und dartzu gehörigen Mittell begehren, sinthemall ich doch nach zeitlichem Abgangk

---

1) Verbessert aus 13. März. Am angeführten Ort, sowie Rep. 46. 11; Rep. 46. 14 a 1 und Rep. 46. 19 umfangreichere Korrespondenz mit Markgraf Johann Georg, Vizekanzler Pruckman usw. vorhanden, welche die Entstehung des Schreibens beleuchtet.

weiland Herrn Georg Friderichs Marggrafens zu Brandenburgk . . . den Besitz deßelben Furstenthumbs nicht heimblich an mich genohmmen, sondern mich alsobald durch meine Abgesandten bey E. Kays. M. darzu angegeben und I. L. auf mich gestelte Verordnung unterthenigst berichtet; habe auch meine vornehmen Commissarien in Schlesien abgefertiget, die Ambtleutte, Officirer und Unterthanen in meine Gelubde nehmen lassen, welches E. Kays. M. gnedigst vorstattet und so weit zufrieden geweßen, daß sie auch insonderheit in den Herrschafften Beuthen und Oderbergk denselben sich in meinen Gehorsamb mit gewißer Maß oder Vorbehalt des dominii directi zu ergeben durch einen von ihrer schlesischen Cammer dahin abgeordneten Rath allergnedigst erlaubet und zugelaßen, darauf auch hernacher ins funffte Jhar meinen Oberhaubtman und Rhäte zu allen und jeden Furstentägen oder andern gemeinen Landeßvorsamblungen erfordern, derselben Seßion und Stimmen unwiedersprechlich gelten lassen, mich dabey geschutzt und alle sowohll von meines sehligen Vettern Zeiten hinterstellige verglichene, alß hernacher von Jharen zu Jharen bewilligte Steuren und Contributiones von mir angenohmmen, meine Räthe in ihren Diensten gebraucht und mich in allen vorgefallenen Sachen anderen schlesischen Fursten gleich wie einen Stand deßelben Landts gehalten, bis ich vorm Jhar meinen geliebten andern Sohn Marggraf Johans Georgen . . . dahin geschickt und neben des Churfursten zu Sachssen L. E. Kays. M. S. L. zu dero gnedigstem kayserlichem Favor und Schirm gehorsamblich recommendiret habe.

Hette mich demnach viell ehe eines andern, alß diser E. Kays. M. zu demselben Hertzogthumb furgewanter Ansprach vorsehen, bin auch nochmals der gewissen unterthenigsten Hofnung, E. Kays. M. werden solches nicht beharren, vielweniger mich und die Meinigen mit einiger anderwerts Vorordnung oder angedeuten Commission ubereylen oder beschweren zu lassen gemeinet sein, sondern mich bey meinem Wohll und rechtmeßigem erlangtem Besitz ruhig und in Gnaden vorbleiben lassen. Und bin ich auch eben dahero nicht gemeinet, E. Kays. M. anitzo mit weitleufftiger Disputation beschwerlich zu sein oder mich sonsten haubsächlich noch zur Zeitt einzulassen und mein Rechtbefugnus und Titull zum Hertzogthumb Jägerndorff vor E. Kays. M. volkomlich zu deduciren und beyzubringen, sinthemahll E. Kays. M. ich dasselbe albereit hiebevor durch vielfaltige Schickung und Schreiben allerunterthenigst insinuiren lassen, kan auch kunfftig, da es begehret wirdt, an gehörenden Ortten ferner außgeführet werden, sondern will izo allein dahin sehen, das E. Kays. M. die dubia, welche in dero kayserlichem Schreiben aufgesazt und erreget werden, durch beßere und grundtlichere Information benohmmen und so viell beybracht werden möge, daß E. Kays. M. mir dahero die vorlengst unterthenigst gesuchte Confirmation des Herzogthumbs Jegerndorff zu vorweigern nicht Uhrsach haben können.

Und gelanget zuförderst an E. Kays. M. meine allerunterthenigste hochfleißige Bitt, sie geruhen alles, was anitzo von mir vor- und anbracht werden wirdt, in kayserlichen Gnaden allergnedigst aufzunehmen und zu erwegen, auch anderer Gestaldt nicht zu verstehen, alß das es meiner unumbgenglichen Notturfft nach und zu Rettung meines wohlgegrundten Rechtens geschehe.

Befinde demnach aus höchstgedachter E. Kays. M. allergnedigsten Schreiben, daß dieselbe vornemblich auf vier rationibus und fundamentis, derohalben ich zum Hertzogthumb Jegerndorff nicht berechtiget sein solte, beruhen.

Das nemblich erstlich weiland Königs Ludowigs zu Hungern und Böheimb hochlöblichster Gedechtnus anno p. 1523 Montags nach Himmelfardt in der Stadt Ulmitz meinem sehligen Herrn Vettern Marggraf Georgen zu Brandenburgk ertheilte Concession, Gutter in Schlesien zu kauffen, allein auf S. L. und dero Brudern gerichtett p., daraus geschlossen werden will, das dieselbe Concession nurt auf die frenckische Linie restringirt, meine die churfurstliche Linie aber derselben und der darauf erlangten Gutter nicht vehig, dabey auch ferner in facto praesupponirt wirdt, alß ob die fränckische Lini nuhnmehr gahr abgangen und das Herzogthumb an E. Kays. M. und die Cron Böheimb vorfellet sey.

Wann ich aber nuhn hochgedachtes König Ludowigs Concession ansehe, kan ich darinnen nicht allein einzige Restriction im Buchstaben nicht befinden, sondern geben vielmehr die Wortt an sich selbst, daß dieselbe sich viell weiter erstrecke, in deme Marggraff Georg und S. L. Erben, auch S. L. Brüder und dero Erben außdrucklich mit begriffen sein und ist menniglich bewust, daß durch die Wort „sein oder ihre Erben", wann sie indefinite gesazt werden undt insonderheitt, wan facultas alienandi expressa darzu kombt, nicht alleine Leibeserben oder ex eadem linea descendentes, sondern in gemein alle extranei cuiuscunque generis zu verstehen sein. Es wirt auch der frenckischen Lini in König Ludowigs Concession, wie auch in allen folgenden confirmationibus mit dem geringsten Wortt nicht gedacht, sondern vielmehr dasjenige, was in der ersten Concession vor dem Kauff des Herzogthumbs Jegerndorff ab eodem illo concedente König Ludowigen in darauf ertheilten Confirmation unterm Dato Freytags nach Visitationis Mariae anno p. 1523 noch deutlicher ercleret und bestettiget, auf S. des Marggraffen L. „Erben, Erbnehmen und allen deß Furstenthumbs Jägerndorff khunfftigen Besitzern und Innehabern" . . .

Es werden die entsprechenden Stellen späterer Konfirmationen aufgeführt, sowie weitere Hinweise gegeben, die ausschließen, daß der Besitz auf die fränkische Linie beschränkt gedacht war.

„Daß nuhn E. Keys. M. vors Ander anziehen, es hätte Marggraf George Friedrichs L. christmilter Gedechtnus selbst erkändt, das in S. L. Macht nicht stunde, von diesem Furstenthumb zu disponiren oder daßelbe mir zu übergeben, dahero dann bey E. Kays. M. etlich Mahll ganz instendig wehre angehalten und gebeten worden, S. L. zu erlauben und zu vergunstigen, daß sie von solchem Furstenthumb ihres Gefallens disponiren und testiren möchten, welches aber E. M. jeder Zeit verweigert.

Wollen E. Kays. M. mir allergnedigst zutrauen, daß ich mit meines sehligen Vettern L., was es mitt einem oder dem andern S. L. Lande und Leutten fur eine Gelegenheit habe, mehr als einst so wohll in eigener Persohn als durch unsere beiderseits Räthe conferiret, habe aber S. L. jederzeit der Meinung gefunden, daß S. L. vermöge hochgedachts Konigs Ludowici Concession und darauf erfolgten Konfirmation von dem Herzogthumb Jegerndorff ihres Gefallens zu disponiren allerding wohlberechtiget

und befugt sein p., sinthemall in ermelter Concession Marggraf Georgen und S. L. Erben außdrucklich nachgelassen, mit den erkaufften Gütern ihres Gefallens zu thun und zu lassen, deren sich Marggraf George Friederichs L. jederzeit gehalten."

Dieser Punkt wird weiter ausgeführt, insbesondere auch frühere Eingaben an den Kaiser wegen Jägerndorf erläutert.

„So viell zum Dritten die in E. Kays. M. Schreiben angezogenn Reverß belangett, vermöge welcher mein in Gott ruhender Herr Vater und ich uns verpflichtet, keine Herrschafften noch Güter im Königreich Boheim und deren incorporirten Landen ohne der Könige und Cron zu Böheim Consens mehr an uns zu bringen, hab ich mich derselben auch unterthenigst zu erinnern. Es seindt aber solche Revers damahls, als mein Herr Vater, Churfurst Johans George christseligster Gedechtnus anno 75 die Herrschaft Storckow und Beßkow erblichen an sich bracht, zum ersten Mahll gegeben, welcher auch hernacher von mir als Succeßorn anno 99 renovirt und ernewert worden, habe derwegen nicht abnehmen können, wohin dasjenige, was in E. Kays. M. Schreiben von Marggraf Ludowigen angezogen wirt, gemeint sey . . ."

Ausführlich wird dann über eine Verpflichtung des Markgrafen Ludwig des Römers gehandelt, sodann auf den Sinn eigenen Reverses eingegangen.

„Gleiche Gelegenheit hat es mit dem, was zum Vierten und Letzten von König Vladislai und folgender Könige in Böheimb Satzungen mit angehenget worden[1]), dann das es mit denselben Satzungen die Meinung, wie jetzt angezogen werden will, domahls nicht gehabt habe, ist darauß gnugsamb zu vernehmen, daß nicht allein eben der König Vladislaus, so dieselbe Constitution aufgerichtet, das Herzogthumb Jegerndorff denen von Schellenberg gegeben, sondern auch König Ludowig, Vladislai Sohn und Successor im Königreich, ob er wohl seines Herrn Vatern Constitution auch confirmiret, dennoch derselben ungeachtet meinem Vetter Marggraff Georgen eben das Herzogthumb Jegerndorff vor S. L. und dero Erben zugeeignet, auch darneben volle Macht und Gewaldt gegeben, mit demselben zu thun und zu lassen, welches durch folgende Confirmationes Königs Ferdinandi, Maximiliani und E. Kays. M. auf alle Erben, Erbnehmen und khunfftige Besitzern confirmirt und bestettiget worden. Kan also hochgedachtes Königs Vladislai Constitution bey itzigem Zustand wider mich und die Meinigen gahr nicht stadtfinden noch E. Kays. M. dadurch die Confirmation des Herzogthumbs Jegerndorf mir allergnedigst zu ertheilen abgehalten werden . . ."

Es folgen weitere Ausführungen über diesen Punkt.

Der Kurfürst hofft, daß es weiterer weitleufftiger Deduktionen seines Rechtes beim Kaiser nicht bedarf und bittet um Bestätigung seines Besitzes, inmassen „ich mich dan solcher meiner titulirten und wolbescheinig-

1) In dem kaiserlichen Schreiben vom 27. November 1607 heißt es, das Herzogtum Jägerndorf sei heimgefallen und erledigt, so daß „wirs also nach Innhalt unnd Anweisung deren von weiland Chunig Wladislav unnd andern unnsern vorfahrenden Chunigen in Behaimb hinderlassenen khuniglichen Satzungen nicht ferners verendern, verleighen und vererben khönnen".

ten Possession ausserhalb ordentlicher Erkendtnuß keines Wegß hiedurch begeben haben kan oder will."

Er bittet weiter, seinen Sohn Markgrafen Johann Georg, als „den ich zu E. Kays. M. getreuen Diensten daselbsthin verordnet, zu einem schlesischen Fursten uff- und annehmen, die gewöhnliche Pflichtleistung des Landes Privilegien und üblicher Observantz gemeß abzulegen verordenen, sich auch S. L. auf dero E. Kays. M. nuhn zum dritten Mahll gethane unterthenigste eigene Ercleruug und Oblation aller schuldigen Trew und Gehorsambs zu kayserlichen Hulden und Furderung allergnedigst lassen bevohlen sein, sonderlich aber S. L. inmittelst des unvorschulten Despects, darinnen sie durch die vor wenig Monaten furgenohmmene Exclusion von den Furstentägen und andern Conventibus zu E. Kays. M. eigenem Nachtheill gesatzt worden und noch schweben mussen, gnedigst entheben und S. L. dessen nicht entsezen lassen, was E. Kays. M. zuvor meinen Dienern gegönnet haben.

Do aber E. Kays. M. an demjenigen, was bißhero vonn mier mit guttem Bestandt angezogen worden, uber alle Zuversicht nach keine Satisfaction geschehen seye und ich hierüber ferner angefochten werden sollte, will ich mich mehrer und gründtlicher Deduction hiemit in wenigsten nicht begeben, sondern mier und den Meinigen dieselbe in alle Wege vorbehalten haben. Es werden aber E. Kays. M. auf solchen zwar unvorhofften Fall mich allergnedigst nicht vordencken, das ich mich allsdann der allgemeinen Landesprivilegien ratione fori competentis gebrauche und mich den Ständen zue Nachtheill an keinen andern Ortt, allß da diese Sache irer Natur unnd Eigenschafft halben innhalts der Privilegien gehörig ist, einlaße."[1])

2133. Bericht der Oberräte.

Königsberg i. Pr., 1. April und 14. Juni 1608. April 11.

Ausf. Rep. 6. 23.

Sie übersenden Nachrichten aus Polen.

2134. Bericht des Johannes Muller an den Grafen Schlick.

Steinfurt, 2. April 1608. April

Ausf. Rep. 60. 33.

Arbeiten am Finowkanal und bei Joachimstal.

„E. G. Befehll ist mir gestern wol zu handen kommen und, was anlanget den Tamb zu Hegermuhll, so ist derselbe albereit vertig, wie sie dann alda auch das Gevunne aufgehoben und anders geleget. Die ander Arbeit undter dem alten Hammertamb soll noch morgen oder jo auf den Montag frühe auch vor die Hand genohmen, und so balt es

---

1) Der Schluß wurde auf Veranlassung des Markgrafen Johann Georg zugefügt.

muglich, verfertigett werden, wil auch nicht allein Erdtman, sondern andere auch darzu bringen, auf das es desto schleuniger fortt gehe . . .

Das auch E. G. gesinnet sein, einen von Adell hieher zu ordenen, der die Arbeitt täglichen bereite und alles befördern hulff, laße ich mir ganz wolgefallen, bin auch der Zuversichtt, E. G. werden einen solchen ausloßen, der etwas discret ist unnd die Sachen zum Teil verstehe . . .

Ich bin auch diese Woche im Joachimsthal gewesen und habe gesehen, was der Krüger alda in Voßenhols Garten hindter Heinrich Kilians Hauß vor eine statliche Fischerei angerichtet, der Gestalt, das er den Graben, so von dem rotten Fließ durch Ch. G. Garten in die Grimniz gehet, uf jeder Seiten 3 Rutten breidt nnd 6 Rutten lang aufgenohmen, wie E. G. aus diesen kurzen Abriß zu ersehen.[1]) Nun bin ich innen worden, das treflich viel Fische aus der See hinauf gestiegen . . . Ob aber nun Voßenholen solches von unßern gnedigsten Churfürsten . . . verlöbt ist worden, so ist mir unbewust . . ."

Fischerei in dem Fluß zwischen der Losebrucken und der Neuen mühle.

„Do auch E. G. etwan durch Micheln könten ein zwei oder drei Stellmachergesellen, welche die Karren vollends vertig machen hulffen, aufbringen lassen und hieher schicken, könte solches nicht schaden, biß man die andern verschriebene Karennmacher aus dem Lande Meißen überkömme, damit es nicht an Karren kunfftig mangeln möchte . ."

P. S. Hochwasser in der Grimnitz.

„Es sollen auch 30 Pferde aus der Newmarck ankommen, mit denen wird man die Arbeit alhier nicht fördern können, wo sonsten nichts aus der Mittell- und Altenmarck vorschrieben wehren. Zu dem muß ich zum wenigsten 6 Pferde nach Joachimsthal zu der Newenmuhl zwischen Werbelin und Lubaw haben."

2135. Schreiben des Christian von Löben an den Kanzler Löben.

April 12. Langmeil, 2. April 1608.

Ausf. Rep. 22. 179.

Er hat auf eine „Supplikation von wegen des Landes" bisher keine Antwort bekommen und erbittet „Anordnung von wegen der Heyducken, welche dennoch bis auf heutte Dato der Örtter liegen und wier nicht wissen können, waß es noch für einen Außgang gewönnen möcht." Weiter bittet er um Beförderung des Antrages auf Übertragung des Amts Züllichau und in seiner Streitsache mit Christof von Knobelsdorf. — Verdienste seines Vaters Sebastian von Löben für das Haus Brandenburg 50 Jahre lang.

---

1) Vorhanden.

2136. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.
Cölln a. S., 4. April 1608; praes. 6. April. April 14.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Der Kurfürst sendet die weitere Relation des von Diskaw aus dem Haag, 15. März in originali; soll sie und die andern noch nicht zurückgekommenen demnächst wieder einschicken.

2137. Reskript an die Oberräte.
Cölln a. S., 4. April 1608. April 14.

Konz. Rep. 7. 177. S. 2.

Die Oberräte sollen die Rechte der Stadt Schippenbeil wegen der strittigen Scharwerkshufen des Dorfes Langendorf, soweit sie „in einem und dem andern Fuegk und Recht“ hat, zur Billigkeit in Acht nehmen.[1])

2138. Schreiben Kaiser Rudolfs II.
Prag, 14. April 1608.

Ausf. Rep. XI. 25. Fasc. 9.

Aufforderung zur Türkenhilfe für Böhmen mit Rücksicht auf die brandenburgischen Besitzungen in den der Krone Böhmen inkorporierten Landen und auf die Erbeinigung.

Anm.: Hieran schließt sich ein Schriftwechsel mit dem Kaiser und den beiden Markgrafen in Franken. April — Mai 1608. Ebenda.

2139. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.
Zechlin, 4. April 1608. April 14.

Konz. von Beyer (A) und Reinkonz. (B), beide datiert 2. April, und Ausf. Rep. 34. 113 b. Vol. III. Der Druck nach B.

Friedensverhandlungen im Haag. Die jülichschen und preußischen Angelegenheiten dabei.

„E. G. väterlich Antworttschreiben sub dato den 29. Martii, die niederlendischen Handlung und dobey versirendes des Haußes Brandenburgk Interesse belangende, habe ich zu eigenen Handen wohl empfangen undt doraus mit mehrem vornommen, was E. G. geheimen Rhäte Bedencken in einem und andern Punct meiner vorhergehenden zweier Schreiben. Thue mich gegen E. G. dero väterlichen getreuen Intention, wie auch das sie meine söhnliche Sorgfeltigkeit (dobei ich dannoch meine

1) Vgl. Reskript vom 9. September 1607.

Ungebuhr, indem E. G. ich mit dergleichen Beschwerligkeit billich vorschönen solte, gerne erkennen undt depreciren thu) in vaterlichen Willen angemercket, söhnlichen Vleißes bedancken. Sonsten sol E. G. ich in söhnlichen Vortrauen nicht vorhalten, das mihr es fast bei der gulischen Handtlung also vorkommet, als wan E. G. geheimen Rhäte Intention und Beharligkeit, wie zuvorn in allen ihren consiliis undt deductionibus, also auch noch auf die plawische Handlung fundiret, dieselb nachmals zu justificiren und zu beharren. Derwegen auch aus gefastem Vorsatz sie ihre Rhatschlege und Bemuhung vielmehr dohin wenden, wie sie alle dasjenige, so dawider laufen möchte, es sei auch beschaffen, wie es wolle, abwenden undt zu nichte machen, als das sie nach Befindung der Nothwendigkeit darzu rathen oder[1]) einem Beßern nachdencken sollen. Doher, weil ich der plawischen Handtlung aus wolbekanten fundirten rationibus und daruber zu Onoltzbach von E. G. und den onoltzbachischen Rheten gemachten Schlus, wie auch Zustimmung vornehmer Herrn undt Freunde, alle consilia auch nunmehr auf andere Wege gerichtet, fuglich und ohn sonderlich Präjuditz unsers habenden Rechtens nicht nachsetzen kann, aus obigem Vorsatz nichts anders alß Weitleuftigkeit und Schwerigkeit verursachet werden kann.

Ich zwar errinnere mich meiner Wenigkeit bei dießer Sachen gerne, und das man leichtlich irren, die Zeit undt occasiones auch oftmals die consilia endern können, laße mich auch derwegen durch[2]) billiche und fundirte rationes gerne unterweißen, in Betrachtung, do man ingenio nicht cediren, sondern sich solchs vor eine Verkleinerung achten wil, großen wichtigen Sachen oftmals großer Nachteil undt Verseumnus dadurch zugetzogen wirdt, dartzu dan billich keiner Ursache geben solle. Und wißen E. G. sich väterlich zu errinnern, das die Schickung nach Heidelbergk, wie auch hernach ins Niderlandt ebensowol von E. G. geheimen Rheten hart widersprochen worden, das dieselb, wan es bei ihnen gestanden, wohl wehre nachgeblieben, da doch es, Gott Lob, allenthalben damit noch zur Zeit dermaßen getroffen und alle dawider eingewandte gravamina zu Grunde gefallen, das man sich derselben Schickung, ob Gott wil, vielmehr zu erfreuen wird haben und[3]), da sie nicht vorgangen wehre, vieleicht zu unwiderbringlichen Schaden dem Hauße Brandenburg hette gereichen können. Also es mit andern vieleicht auch zugehen kan, ob man schon mehr dubia dawider erdencken[4]) möchte.

Welches mein sohnliches iudicium uber E. G. geheimen Räthe bißhero geführte unterschiedtliche Bedenken ich also prämittiren wollen, nicht zweifelnde, weill es nicht anders alse treulich und guth und der Sachen zum Besten gemeint, E. G. es nicht allein väterlichen vermerken, sondern sie auch von dergleichen Vorsezligkeit gnedigst abmahnen wollen.

Belangende nun die in E. G. Schreiben berürte Puncten vornehme ich in söhnlichen Gehorsamb, das E. G. dißfalls mit mir einig, das die preusische unnd gülische Sache bey den vorstehendenn niederländischen

---

1) „oder . . . nachdencken" in A am Rande eingeschaltet.

2) „durch . . . . rationes" in A am Rande eingeschaltet.

3) „und . . . . können" in A am Rande eingeschaltet.

4) Beyer schrieb in A zuerst „exspintisiren".

Tractaten mit getrieben und unsern Hause Brandenburg zum Besten darein gebracht werden könten. Da[1]) nuhn dieses E. G. geheime Räthe Bedencken allezeit auch gewesen, so hette denselben ja vor allen Dingen gebühren wollen, das sie alßbaldt de modo deliberirt hetten, wie dieselb einzubringen, und solches nicht biß auf diese Stunde gesparet, da man nicht versichert gewesen, das die Tractaten so lange hetten wehren sollen, auch leichtlich noch in der Eile zerschlagen können; zu dem Ende ich dan unterschiedtlich bei ihnen eins und ander urgirt, auch den modum, so ich vorgeschlagen, nicht allererst in meinem lezten Schreiben oder vorhergeschickten Memorial, sondern alßbaldt, wie die Schickung ins Niederlandt beschloßen, durch Herr Adam von Putlitz und meinen Cammersecretarium andeuten laßen. Und was dißfals von E. G. Räthen wegen erwarteter Resolution von Heydelbergk zur Endtschuldigung eingewandt wirdt, hat principaliter, obwoll consequenter, mit diesem Fundament nichts zu thun, unnd wan die Resolution nimmermehr vertrostet oder einkommen wehre, hetten wir doch deswegen unsere Sachen, die uns principaliter concernirn, nicht können stecken lassen, wie auch dißfals vergebens gewartet, weill E. G. sich den heydelbergischen modum nicht gefallen laßen.

Die preusische Sache anreichende, habe ich guter Wolmeinung derselben mit gedacht und wolte von Herzen wunschen, das dieselb außerhalb aller Gefahr, das wir darzu ferner Assistentz nicht benötiget. Es scheinet aber aus den Handlungen, so zwischen dem Konig unnd Rokussanern vorgangen, das das ius successionis, den auch die Curatel, so viell mich belanget, nicht so gahr richtig. Derwegen ichs zu E. G. Nachdenken will gestellet haben, wie die Sache ferner in Acht zu nehmen und mit in die Handlung zu bringen, dan das E. G. solches verkleinerlich fallen solte, will ich nicht hoffen. Weill sich andere Konige, vielicht auch Chur- und Fursten mit einschließen, solches auch woll vormals geschehen, der Titul uber Preußen auch E. G. von Spannien und andern niemals disputirt wurden und daher nicht streitig kan gemacht werden, so wirdt auch der Spannier die Friedeshandelung deswegen nicht aufstoßen, der in schwerer Sachen den Staden fuegen muß. Unnd weill kein polnischer Gesandte zur Stedte, ist noch im Zweifell, ob sich der Konig in Spannien seiner so weit annehmen, ob auch die hoffertige polnische Nation solches begehren möchte, die Staden auch sich dißfals werden vorschreiben laßen. Wan wir aber alle Sachen selbst wollen schwer machen und das Bößeste ominiren, ehe dan wir Ursache darzu haben und repulsam gelitten, so ist weinig zu verrichten.

Dehm sey nun, wie ihm wolle, so hab ich zwar in meinem Schreiben nicht dießes modi, der preußischen Sache zu helffen, gedacht, sondern vielmehr, wie sie bey den woll affectionirten Königen unnd Generalstaden zu gutter Befoderung unnd Assistentz unterbauet, bevohrab, da irgend eine sonderliche Capitulation, dehren Dießekauw gedacht, unter ihnen solte aufgerichtet werden, inmaßen ich unsere[2]) gulichsche Sache dahin dirigiret. Was nun dießfals E. G. zu thun, ob sie es dergestaldt

1) Statt „da nuhn . . . . de modo" stand in A zuerst weniger scharf: „Wan nuhn vor allen Dingen hiebey vonnöten geweßen, das man alßbald de modo" usw.

2) In A zuerst „meine".

oder bey den Generalstaden allein vermittelst des angedeuten Reservats (den Ihrigen ihres Gefallens zu assistiren) fueglicher verhoffen zu effectuiren, stehet zu derselben väterlichen Discretion.

Ich vernehme aber in söhnlicher Erfreuung gantz gerne, das E. G. sich nicht allein dießes modi, so viel die gulichsche Sachen anlanget, mit gefallen laßen, sondern auch deßwegen dahin von Dießkauw Bevehl zukommen laßen, unnd sich darzu, wie auch was ich in puncto der Conjunction, da dieselb vortgengich, söhnlichen erinnert, zu gutter Befoderung ferner vaterlichen anerbieten thun. Will hoffen, weil ich die Nachrichtung, das der frantzosische Abgesandte volkommen Macht unnd Gewaldt hatt, es zu mercklicher Befoderung dießer Sachen gereichen werde.

Sonsten hab ich der gülichschen Sachen auch gedacht, das dießelb bey dieser Friedeßhandlung dergestaldtt in Acht zu nehmen unnd mit in die Pacification zu bringen, damit sie dem rechtmeßigen successori unnd nechsten Bluetverwanten zum Besten sein unnd bleiben mögen.

Welchs Mittell auch E. G., wie auch Churfurst Pfaltz zuvor zu Heydelbergk bey der Zusammenkunfft sich mit gefallen laßen, alleine die Wort: „dem rechtmeßigen successori", zu meinem Intent nicht gnuegßam zu sein vermercken: da mues ich zwar in söhnlichem Gehorsahm woll bekennen, das die Wort ettwas weitleufftig unnd auf die Erklerung, wehr legittimus successor seie, beruhen; weil aber es von E. G. Cantzler selbst fuer eine Unmueglikeit gehalten, des Haußes Brandenburg Interesse expresse mit einzubringen, andere es auch davohr angesehen, alß hab ichs bei der Generalitet, zumahl weil mir keiner nichts Beßers gerahten, mueßen laßen bleiben. Unnd hoffe gleichwoll, das es beßer, alß wan nichts deßwegen inseriret wurde; dan weill die Lande dem legittimo successori unnd negsten Bluetverwanten bleiben sollen, so kan sich der Spanier oder die Keys. M. derselben ja nicht anmaßen, unnd sonderlich wird dahin gesehen, so viell Spanien, Herrn Staden oder andere anlanget, das sie nicht gewaltiger Weiße die Lande occupiren sollen, dieselb[1]) vor sich zu behalten. Dahero den Staden nicht verbotten, dem legittimo heredi Assistentz zu leisten, bevohrab, da man sich der Assistentz zuvor in genere vorbehalten. So kan auch woll ein Mittell erdacht werden, das der Staden Hulffe unvermerckt zugehe. Will auch nicht hoffen, das Pfaltzgraff Philips Ludewig sich in die Conjunction mit einlaßen werde, viel weniger, das der Spanier seinetwegen den Frieden mit den Staden, dehn er so teuer erkaufft, brechen werde. Dieser aber unnd aller anderer Gefehrlikeit vorzukommen und[2]) mir einen stärkern Rucken zu machen, hab ich zugleich auf den andern modum gedachtt, welcher allein mit den Wollaffectionirten vorzunehmen.

Was sonsten fur incommoda von E. G. geheimen Rhatte angezogen worden, die meiner Intention zuwieder lauffen möchten, werden dieselb wegen dieser Clausul nicht veruhrsachet, sondern seind unnd bleiben vor sich, die je unnd allewege vermuetet worden, unnd derwegen keinen wiederwertigen consiliis[3]) zuzuschreiben. Das aber durch dieße Clausul

---

1) „dieselb . . . . behalten" in A am Rande eingeschaltet.
2) „und . . . machen" in A am Rande eingeschaltet.
3) Statt „wied. cons." in A zuerst „Versehen".

alle dieße gravamina nicht aufgehoben, machet die Schwirikeit derselben unnd ist dasjenige medium, wan man deß Haußes Brandenburg Interesse expresse mit hineinbringen könte, unnd stelle zu E. G. fernern Nachdencken, ob man auf ein Versuchen neher zurucken könne unnd der eltisten gulichschen Schwester Gerechtikeit exprimiren oder sonsten Wort erdencken, die alle andere angemaste Interessenten von den Landen umb so viel weiter removiren möchten. Do aber nicht, ist es ja am besten, das man im nehesten gradu bleibe, da man höher nicht kommen kan. Derwegen[1]) an E. G. mein söhnlichs Bitten, weill auch bey andern Königen die Sache dergestaldt unterbauet, sie dem von Dießekauw dahin oder, wie sie vermeinen, die Wort restrictius hineinzubringen, ferner instruiren wolten.

Was auch außerhalb dehm E. G. geheimen Rhette weegen meiner Intention unnd Vorhaben bey dießer gulischen Sachen erinnert, kan ich nicht wißen, wohin sie dieselb verstehen, sintemahl mir nicht wißend, das ich mich jemals deßwegen in specie erkleret, viel weniger das ich das ius praeoccupationis schlechter Dinge erwehlet, sie auch nicht wißen können, was derselben in einem oder andern zuwieder laufen kan. Derwegen E. G. ich zu meiner Erklerung söhnlichen nicht verhalten solle, das mir die guettliche Handlung niemals zuwieder gewesen, doch salvis privilegiis unionum et pactorum dotalium, die doch in zweyer Interessenten Nahmen nicht können aufgehoben werden, weill der Lande, der Keys. M., der Schwägere, der Hertzogin in Preußen Kinder Interesse zugleich hierunter versiret.

Zum Andern, das ich viam iuris niemals nicht außgeschlagen, sondern denselben vor mein bestes Fundament achtte, demselben Wegk auch nachsetzen will, so lang er gelten magk, unnd solchs durch die Mittell, die E. G. ich zum Teill angedeutet, das ich nemlich, sobald ich des Dauten außfuhrlich consilium zu Handen bekommen werde, daßelb in Italien unnd Franckreich subscribiren laßen, hernach auctoritate et approbatione regum Galliae, Britanniae, Daniae unnd anderer Chur- unnd Fursten confirmiren unnd dero Intercession an die Keys. M. zuwege bringen will, da dan verhoffendlich I. Keys. M. tot regum, principum unnd Rechtsgelerter iudicio sich so leicht nicht wiedersetzen werden.

Solt es aber geschehen, hette ich mich uber Gewaldt zu beschweren, die dan der gantzen Weldtt kundt unnd offenbahr. Da dan, alß in casu denegatae justiciae, nicht unbillig auf andere Wege gedacht wurde, zu dehm Ende, dar alle das Ubrige gemeint ist, auf den Fall mir einen Rucken zu machen.

Welcher Wegk dan also meines Erachtens ehrlich, christlich unnd billig, unnd ich demselben zu inheriren bedacht, es möchte dan ein Fall sich zutragen, das groß periculum in mora sein oder eine vornehme Occasion denselben anticipiren unnd in gemein dahin gerhaten werden möchte.

Anreichende E. G. Bedenken wegen des Contracts mit den Staden, habe ich daßelb in söhnlichen Gehorsamb vernommen, bitte aber gantz söhnlichen, E. G. viel mehr dahin sehen wolten, damit derselbe in seinen Würden bleiben möge. Was die Motive wegen Erlegung des Geldes an-

1) Dieser Satz in A am Rande eingeschaltet.

langet, kan vieleicht dieselb woll gemittelt werden, unnd wofern der Fried in seinem esse bleiben soll, möchten die Herrn Staden auf die schlechte Summen so sehr nicht tringen, sondern auf andere Termin und Condition sich contentiren laßen.

So hoffe ich auch, das wegen der kayserlichen Stadthalterey im Niederlandt allerhandt Nachdenken unnd iudicia vorgehen und unns zukommen werden, und könten die Patriotten und Stende im Lande derselben am fueglichsten wiedersprechen, weill sie nicht schuldigk, auslendische Regenten anzunehmen; achte demnach nicht undienlich sein, das sie durch ein Schreiben verwarnet, unnd wir zu dieser Einführung nicht gentzlich stille geschwiegen. Bey Sachßen deswegen Erinnerung zu thun, halte ich selber vor unnötig, wiewoll ich nicht glauben kan, das Sachßen seine Prätension[1]) auf gegenwertigen Fall, sondern auf kunfftige, da diese Linie abgehen solte, fundiret und dergestaldt confirmiren laßen.

So bleibet es auch des Ketlers Vorschlagk halben bey E. G. väterlichen Beliebung.

Schließlichen hette E. G. ich billig vorlengsten sollen beandtworten wegen Translation des directorii in gülischen Sachen auf meine Person. So ist es an dehm, das ich mich noch nicht allerdings resolviren kan, die specificirte Geldeshulffe, auch da die angedeute Zahlung darzugeschlagen werden solle, etwas gering, insonderheit aber weil ich der Hertzogin in Preußen, als von der die Volmacht herruhren muß, Bedencken erwarte. Derowegen E. G. den Verzugk, wie auch diese meine begehrte Erklerung, die aus sönlichem Gehorsamb und getreuen Herzen herfleußet und zu Beföderung unsers Hauses Brandenburgs Interesse, Aufnehmen und Gedeyen allein von mir angesehen, in väterlichen Gnaden vermerken und mich und die Meinigen nach wie vor sich wolle laßen väterlichen anbefohlen sein."

2140. Schreiben der Herzogin Maria Leonora an Markgraf Johann Siegismund.

April 14. **Königsberg i. Pr., 4. April 1608.**

Ausf. Rep. 35. A. 5 c. Vol. II.

Gütliche Vergleichung in der jülichschen Angelegenheit.

Sie hat das Schreiben des Markgrafen, Zechlin 18. Februar[2]), der jülichschen Sachen halber erhalten und hätte es alsbald beantwortet, wenn sie nicht mit Leibesschwachheit behaftet gewesen wäre. Dazu hat sie keinen Rat, der dieser Sachen leuftig und erfahren. Sie bittet den Verzug zu entschuldigen.

Die gütliche Vergleichung mit Pfalzgraf Philipp Ludwig beruht auf „diesen beiden Puncten . . ., als erstlich, das die berlinischen Räthe außdrucklich rathen solten, cum effectu und mit Ubergebung der halben Landt und Leutte solche Vergleichung einzugehen unnd abzuhandlen. Dagegen aber E. L. die Lande ganz, unzertrennt und ohne einigen Abbruch fur sich allein zu behalten gemeinet.

1) In A zuerst „Interesse". 2) Vgl. Nr. 2141.

Nuhn können wir zwart unsers Einhalts keineswegs billigen noch fur wolgerathen ansehen, das man der berlinischen Räthe Vorschlag nach mit Ubergebung der halben Landt und Leutte (wiewol wir solches von ihnen, das sie es also außtrucklich soltten gerathen haben, niemals vermerckett) mit S. Pfaltzgraff Philips Ludwigs L. transigiren und dergestaldt eine gutliche Vergleichung abhandeln und treffen soltte. Das aber auch E. L. hergegen vermeinen, die Landt und Leutte unzertrennet fur sich allein bey einander zue behaltten und doch dabey keine Erwehnung unnd Andeutunge thun, womit und welcher Gestaldt sie S. Pfaltzgraf Philips Ludwigs L. unnd die andren Interessenten dessentwegen vergnuegen und contentiren wollen, können wir gleicher Gestaldt bey uns nichtt befinden, wie den Sachen dadurch gerathen sein und werden möchtte. Derowegen wir dann aus mutterlicher trewhertziger Wolmeinung in sonderlicher Erwegung und Betrachtung, das die Sachen gleichwol von Jahr zu Jahr lenger je schwerer werden und uber vielfeltig uffgewanthen mercklichen Uncosten bißhero noch wenig fruchtbarlichs darinne außgerichtet und geschaffet worden, wie auch insonderheit weyln die gulichischen unnd andere deren Landen sämbtliche Räthe p. durch ihre sonderbare Abschickung, auch unterschiedene Schreiben hierzu zum öfftern treuliche Vermahnunge gethun, uff das dritte medium gedacht unnd dasselbe zu versuchen und an die Handt zu nehmen wolmeinlich gerathen, das man nemblich salvo iure eines jeglichen Theils (inmassen solches aus unserm vorm Jahr dem Dr. Möller dißfals gegebenem schriefftlichen responso nochmals klerlich zu ersehen) von S. Pfalzgraf Philips Ludwigs L., als die solches Werck am hefftigsten trieben, erstlich die Deduction und Behauptung S. L. vermeinten Rechtens, dann auch, was fur Mittell und Furschlege uff dero Seitten, die sie gegen Gott und mennig-lich deßwegen zu verantwortten sich getrawten, gefallen und vorgebrachtt wurden, vernehmen möchtte, welches dann unsers Erachtens uff itzt gehaltenem Reichstage durch beiderseits Abgesantten am fuglichsten und bequembsten geschehen können und, wann solches erfolgt, alßdann man sich auch gestaldt der Sachen nach mit vorgehender guter Berathschlagung und Communication anderer unserer anverwanther Herrn und Freunde in weittere Handlung einlaßen und nach Befindung uff einen und den andern Weg ferner desto richtiger resolviren könte. Wie dann S. Ch. Pfalzgraffen L. vermöge dero Schreibens eben der Meinung sein, die wir uns auch allermassen wol gefallen lassen und nichts Mehrers wunscheten, alße das derselben also wircklich nachgegangen werden möchtte, woltte auch gentzlich hoffen, wann solche wolmeinendt furgeschlagene Vergleichung vor dessen eingangen unnd zu Wercke gerichtet worden, das dadurch die newlich beschehene Einfuhrunge des keyserlichen Stadthalters wol abgehaltten worden sein soltte. Wie aber die Lande numehr aus solchen Henden wiederzubringen, können wir noch zur Zeit nicht absehen.

Unnd weilln dann diese Meinung, soviel die guetliche Vergleichung an sich selbst betriefft, bey unns jederZeit den Verstandt gehabt, wie auch noch, das E. L. bey sothaner Handtlung nichtes oder ja das Wenigste von den Landen sich begeben und fallen lassen solten, sintemahl wol zu vermuthen, das S. Pfalzgraff Philips Ludwigs L. hierunter uff Caroli 5ti

Privilegium starck fueßen, unnd da einige Guete dißfals soll getroffen werden, auch uff dieser Seitten etwas nachgegeben werden musse, so können wir bey unns nicht befinden, woher E. L. sich die Muthmasßung geschöpft, ob wir, sieder dem der Cantzler Löben alhie im Lande gewesen, deßwegen in andere Gedancken gerathen sein soltten, unnd hetten unns vielmehr versehen, E. L. wurden unsere mutterliche Gemuethsmeinung und Treuhertzigkeitt gegen dieselbe numehr ja so weit erkennet und gespueret haben, das wir niemals demjenigen, so E. L. und den Ihrigen sowoln in dieser als allen andern Sachen zu guetem Ersprießen muegen irgendt in einem Weg zuewieder gewesen, wie wir dann hiemitt nochmals herzlich und treulichst wunschen, auch E. L. gantz wolmeinendt mutterlich rathen thun, das sie sich hierunter in etwas bequemen wolten, damitt dieser Sachen noch bey unserm Leben zu gewunschter Richtigkeitt möchten gebracht werden. Dann so wir untterdessen bey solchem strittigen Wesen nach Gottes gnedigem Willen das Heubt legen soltten, haben E. L. leichtlich zu ermessen, wo es alßdann dieser Lande halb hingerathen würde.

Sonsten ist uns zwart lieb und angenehm, muessen es auch billich hoch ruhmen, das E. L. in dieser Sachen bey itziger Gelegenheit so wach und sorgfeltig, auch albereit bey so vielen mächtigen Potentaten, Konigen und Fursten vorbawen und, damitt sie dieselben uff ihre Seite bringen und an sich behalten möchtten, mit sonderm Fleis sich gantz höchlich bemuhen thun, haltten auch dafur, wann solches vorhero gleicher Gestaldt geschehen, das es der Sachen nicht wenig zuetreglich gewesen sein soltte. Das aber E. L. hiemitt (endangesetzt aller Gutlichkeit) das extremum fur die Handt zu nehmen und also via facti zuegehen vormeinen, besorgen wir höchlich, das dadurch das gewunschte Ziel nicht mochte erreichett werden. Dann E. L. nicht unwiessende, wie ohne das die meisten und furnehmbsten in den Landen affectionirt und gesinnet, unnd ist zue beförchten, wann durch dieses Mittell (wie es dann gewiß nicht aussenbleiben würdt) ihnen, den Landen und Untersassen, noch mehr Beschwer, Unfriedt und Betruckung uffn Hals geladen werden soltte (welches zwart leichtlich antzuefahen, aber wie die tegliche Erfahrung gnugsamb bezeuget, gar schwer wiederumb außzuefuhren, und auch die Hilffe von frembden Potentaten in solchen Fellen, obwoll vielfeltige stadtliche Vertröstungen geschehen, gar langsamb folget), das alßdann auch diejenigen, so man bißhero fur getrewe Patriotten gehaltten und dem Hauß Brandenburg jeder Zeit wol zuegethan gewesen, ebenermassen abgewandet unnd mit den andern Wiederwertigen zugleich das ganze Werck wurden verhindern helffen, sintemahl einem jedwedern angeboren, demjenigen, von welchem ime Unglück und Beschwer zugefueget wirdt, zuwiederstehen unnd sich seines Gewaltes zu entbrechen. Dadurch dann E. L. nicht allein sich selbsten und die Ihrigen in große Unruhe und Gefahr setzen, sondern auch das ganze römische Reich mercklich perturbiren und solch eine Confusion unnd Entpörung darinne anrichten wurden, das man sich nicht allein des gentzlichen Verlusts der Landt und Leute daruber zue befahren, sondern auch nicht geringe Muhe und Arbeit wurde haben, biß man sich wiederumb daraus wurcken und entledigen könte."

Sie rät daher zur gütlichen Beilegung, doch „ohne merckliche Verkurzung eines jeden competirenden Rechtes".

P. S. Die Herzogin übersendet Abschriften von Nachrichten getreuer vornehmer Leute aus Jülich, die für eine Vergleichung eintreten, und betont nochmals die Vorteile der Gütlichkeit, wann „nurt dieselbe nicht mit so gar mercklichem praeiudicio E. L. unnd der Ihrigen competirenden Rechtens zu erheben sein möchte.

Wir haben auch aus eingelegtem E. L. Zettel angemercket, was dieselbe des Herrn von Rheidts wegen freundtsöhnlich erinnert. Es will aber bei itzigen Ungelegenheit und vielfaltig schweren Außgaben der hieigen Cammer unmuglich gefallen, das ime dasjenige, so er alda verzehret und uffwendet, von hie zugeschicket werden solle, solches auch ohne Vorbewust und Befehlich S. des Ch. L. keinesweges geschehen darf. Was aber die Anticipation seiner jehrlichen Besoldung belanget, wollen wir sehen, das ihme dieselbe etwains ehest ubergemacht werden möge, davon wir doch noch keine gewiße Zeit nennen und ansetzen können."

Anm.: Undatiertes eigenhändiges Schreiben der Herzogin an den Markgrafen gehört wohl zeitlich zu obigem. Sie bittet den Markgrafen, dem der Kurfürst ihre jülichsche Vollmacht ohne ihr Wissen übertragen, dringend mit der Vergleichung einen Anfang zu machen. „Es ist sich böse auff fremde Hulff zu verlassen. Gehet langsam heranner, und wert nicht lange, so sindt E. L. der Leut im Landt gar unsicher. Der Konig in Franck[r]eich, auff dem E. L. sich hardt verlassenn, hat allewege darhin geraten, wir sollen uns vergeleichenn, wolle darzu gern alle Beforderung thaun und sich auff unser Seitten erkleren. Will vom Kriege nichts hoern, dan J. K. M. die Wort gegen fuirneme Herren und Leut gebrauchet, sie weren allerley von den Pfaltzgraven berichtet, was sie fuir Recht zu den Landen; hoereten auch das Recht, so wir darzu hetten. Es were aber, wie im wolle, so solte man sich vorgeleichen, es geschehe, auf welche Wege es wolle, sonsten war man was Gewaltsames fuirneme, werde Spannien gewiss als ein Nachgesessener Herr uber die Lande werdenn. Dem wollen E. L. woll nachdencken.

E. L. Herr Vatter, der Churfürst hat mir bereit fuir langer Zeit zugeschriben, eher der Reichstag angangen, das S. L. den Sachen ein Anfang machen wollen und S. L. Rede mit den pfaltzgravischen neubaurgischen Redenn in Kurtzen zusammenkommen lassen und sehen, wie weit man sich vorgeleichen konte. Solte mir aber, eher etwas geslossen, wider referiret werden und meine Radt und Bewilligung darauff gesuchet werdenn, welchs ich dan meinem Swager zu Neubaurg wider zugeschriben, das der Churfürst die Zusammenkonft gewilliget und, war es damals nicht albereit geschen, wurde es in kurtzem erfolgen, wolle meins Theils gerne alle Beforderung darzu thaun, dan S. L. begerten von mir, die Zusammenkunfft zu beforderenn, worauff ich solchs geantwort. Weill aber disses alles, wie ich vermerck, durch E. L. verhindert worden, mauss ich mich gegen S. L. entschuldigen, das der Verzaug von mir nicht herkomme. . . . Verschleppe diss gaute Werck nicht. Sehen selber, was sie sich auf Saxsen und wie unsicher frembde Hulffe ist. . . . Und bitte nochmaln E. L. sich und denn Iren selbs kein Ungeluck und unwiderbringlichen Schaden und der Lande Untergang myt desem langen Verweillen veraursachen wollenn und den boesen Brauch fallen lassen, das, wers am besten mit E. L. und

denn Irenn meinet und E. L. fuir iren Schaden warnet", verhaßt ist, wie „E. L. mich dan zimlich in irem Schreiben anstechent".

In einer Nachschrift kommt die Fürstin auf die Auszahlung der sächsischen Ehegelder zu sprechen, die sie abgesandt, da sie auf dem Leipziger Ostermarkt abgeliefert werden müssen. Sie waren mit dem Rentmeister Appell bereits abgeschickt, als ein Schreiben anlangte, in dem der Kurfürst die Auszahlung verbietet. Die Herzogin bittet den Markgrafen, beim Vater zu interzedieren.

2141. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an die Herzogin Maria Leonora.

O. O. u. D.[1])

Konz. Rep. 35. A. 5 c. Vol. II.

Gütliche Vergleichung in der jülichschen Angelegenheit.

„E. G. wißen sich zu erinnern, was bißhero in den gulischen Sachen vorgelauffen und, weil ich dan vermerkt, das E. G., sieder dehm der Cantzler Löben im Lande geweßen, in etwas andere Gedancken gerhaten, alße darin sie zuvhor geweßen und die Discrepantz darin hafftet, ob die guetliche Handlung mit Pfaltzgraff Philipp Ludwigs L. mit Vorbehalt unsers gantzes Rechten, inmaßen E. G. alle Zeit zuvhor und ich noch der bestendigen Meinung bleibe oder aber, wie die berlinischen Rhette außtrucklich rhaten, cum effectu und mit Ubergebung der halben Land und Leutte einzugehen und abzuhandlen seie, do hab ich nicht unterlaßen sollen, damit E. G. nicht in die Gedancken gerhaten oder von andern dahin mochten bewogen werden, alß wan ich mich halstarriger Weiße E. G. und den berlinischen Rhetten oder jemants anders rechtmeßigen iudicio wiedersetzen wolte, E. G. meine rationes und den itzigen Zustand der Sachen mit mehren zu erkennen zu geben, da dan E. G. Censur und frawmutterlichen iudicio ich mich gehorsahmlich und gerne unterwerffen will.

Und erstlich, so ist ja wider die Vernunfft, wider die christliche Liebe, die von sich selber anfengt, wider die wohlhergebrachte Reputation unsers Hauses, das man das Recht, worzu man auß sonderbahrer und zu mehrmahliger ereigneter Schickung Gottes vermittelst vornehmer christlicher Verheiratung gelangt, nicht in gebuhrliche Acht nehmen, sondern sich und seinen lieben Kindern zu Hohn und Nachteil ohne einige erhebliche und billige Uhrsache woll laßen davhon abbringen und andern das gonnen, was den Seinigen gebuhrt. Und weil dan wir, Gott Lob, nicht allein im Rechten, sondern auch von Konigen, Chur- und Fursten Beyfall haben, mir auch meine hertzlieben Söhne, die mir Gott gnediglich erhalten wolle, teglich fuer Augen gehen, alß wurd ichs im Gewißen schwer zu verandtworten haben, wan ich ihnen eines von ihren Rechten vergeben

---

1) Das hier auf Grund von Archivnotizen eingereihte Schreiben ist, wie ich bei der Korrektur feststellte, das Schreiben vom 18. Februar. Vgl. Nr. 2140 (S. 438 Note 2) und Nr. 2050.

solte, zumahl weil auch mein gnediger vielgeliebter Her Vatter mir den Schluß anheimstellet. Ich auch eines getreuen Rhattes Gebuhr nicht zu sein erachte, dahin zu sehen und zu rhaten, wie Land und Leutte zu vorgeben, sondern vielmehr wie dieselb zu erhalten sein mögen.

Zum Andern weil auch Churfurst Pfaltz L. selbst widerrbaten, unß in dergleichen Handlung einzulaßen, wie E. G. auß den Beylagen zu ersehen, wie wil es dan verpflichten Dienern gebuhren, so liederlich darzu zustimmen?

Zum Dritten so ist auch zue Onoltzbach nach Absterben unsers Vettern S. G. von beederseits anwesenden Rhetten, dabey auch der Cantzler Löben und Wallenfelßen je geweßen, diese Handlung alße untüchtig und zum höchsten schedtlich gentzlich verworffen worden.

Zum Vierdten so werden durch diesen Vertrag, darzu die berlinischen Rhette stimmen, alle uhralte und iurata pacta familiae, successionis, unionis, dotalitia und keyserliche Begnadigung uber einen Hauffen gewurffen und, weil dan hirunter der vorigen Keyser, der Landtschafft, E. G. Schwester, ihrr selbst eigenen Kinder, dehren pacta dotalia hirdurch alle cassirt muessen werden, und die Herrn Schwager, wie auch unßer gnediger vielgeliebter Herr Vatter wegen seiner G. vielgeliebten Tochter selber nicht darzu still sitzen wurden, und insonderheit der lieben Posteritet Interesse hierunter mercklichen versiret, wurd doch diese Handlung in unsern Mechten nicht stehen.

5. Wan wir unß in dergleichen Handlung einmahl eingelaßen und es damit oberzehlten Fehler schlagen solte, wurde unser mehr dadurch geschwechet und Pfaltzgraffen Teils stabiliret bleiben, welchs hernach nicht zu remediren.

6. Zum Sechsten sehe ich auch auß dieser Handlung den Effect, den die berlinsche Rhette vorschlagen, nicht zu erzwingen, wie sie dan das Hauß Brandenburg schwerlich darauff versichern können, wan wir schon die Lande mit Pfaltzgraffen teilten, das wir dadurch die ruhige possessionem erlangen wurden. Weil die keyserliche Resolutio allemahl darauff gegangen: wir Interessenten unß mit einander erstlich einigen solten, nuhn haben wir unsers Teils nicht allein alle E. G. Schwester durch die plawische Handlung vor Interessenten angenommen, sondern soll der Churfurst von Sachßen noch neulich sein vermeintes Recht von keyserlicher Majestät haben laßen confirmiren. So ist auch des Haußes Burgund Praetension und anderer mehr unverborgen. Und wan wir beeden unß gleichsahm vertragen, die andern Interessenten aber nicht feyren, so werden sie am keyserlichen Hoff leichtlich Beifall finden, unß von der Possession abzuhalten.

7. Und solches umbsoviel mehr, weil man auß allen Handlungen und Vorhaben handtgreifflich spueren kan, das es dahin gespielet, der keyserliche Statthalter auch derwegen hineingeschicket wurde, das die Lande in der päbstlichen oder des Hauses Osterreich Macht und Gewalt bleiben mögen und weder unß noch die Pfalzgraffen, so iure bei ihnen stehen, darzu wirdt kommen laßen. So wirdt der Pfalzgraff sonderlich, da S. L. immittelst abgehen solte und dero Verlaßenschafft unter den Kindern geteilt werden, unß weniger dan nichts gegen sothaner Ubergebung helffen und dienen können. Was auch S. L. Respect bey der Keys. M. und, das

sie den Päbstlichen bißhero favorisirt, unß schaden kan, sihet man auß dem großen Despect, welcher S. L. bey Einnehmung der Stadt Donawerd und sonsten wider mehr widerfahren, welches beedes gleichwol von den berlinischen Rhetten hochlich angezogen wirdt.

Weil dan auß allen Umbstenden und teglich noch mehr hervohr brechenden Motiven so viel erscheinet, das weder wir noch der Pfalzgraff der Sachen gewachßen, so hab ich das Mittel an die Handt genommen, welchs in diesem Fal, da man mit Rechten nicht herdurch kommen kan, ubrig und an mechtige und wolaffectionirte Konige und Potentaten meine Notturft gelangen laßen, mit Bitt sich meiner alß eines noch zur Zeitt armen Fursten anzunehmen, worzu der almechtige diese Occasion mit der unverhofften Friedeshandlung im Niederland an die Handt geben. Und habe vermittelst derselben es nunmehr dahin gebracht, das sich der Kunig in Dennemarck wilfahrig erkläret, wie E. L. auß beiliegenden Abschriften zu ersehen, dergleichen auch vom Konig in Großbritannien zu verhoffen. Den König in Franckreich haben wir auch zuvhor auff unser Seite gebracht, dessen K. W. unß zugesagt, auf alle begebende Felle unß beyzuspringen, inmaßen dan auch dero Abgesandte auff diese Sache numehr gevolmechtigt. Was die Generalstadten anlanget, wißen E. G. sich zu erinnern, was mit denselben abgehandelt; die sich auch de novo stattlichen zu des Hauses Brandenburg Besten und Befoderung ihres Interesse anerbotten.

Und ist diesem Weg umbsoviel mehr zu vertrawen, weil allen Konigen so wol den Generalstaden nicht unwissent sein kan, was ihnen an diesem Lande gelegen, damit sie in der Jesuiter Handen nicht bleiben mögen. Daher der König von Frankreich unß zusagen lassen, S. K. M. wolten uns gerne zur Erlangung unsers Interesse, darinnen sie uns Recht geben, die Handt bieten. Solten wir aber durch Stillsitzen verursachen, das der Spannier dieselb occupieren würde, alß mußen wir ihme nicht verdencken, wan er dem Spannier zuvhor käme, weil er so einen Nachbahren da nicht leiden könte. Er auch eben soviel Rechte alße der König in Spanien zu den Landen hette, welches incrementum des Spanniers weder bei Engellandt noch Dennemarck zu leiden sein wurde. So sehen auch die Generalstaden, was ihren Landen sonderlich daran gelegen, und das sie geschlagene Leutte, wan die Lande in des Spanniers Handen oder allein zu seiner Devotion sein solten. Daher sie auch vor sich ohne mein Erinnern dieße Lande mit in die Pacification zu zihen bedacht, damit sie beim rechtmeßigen successori erhalten. Und ist wol gläublich, weil der Spinola sonderlich Gluck an diesem Ordt wider die unirte Provincien gehabt und ihnen fast das Hertze getroffen, der Fried so lang möchte gehalten werden, biß dieße Land durch den keyserlichen Statthalter in des Spanniers Vorteil gebracht, die wol Affectionirte, auch sonsten welche nicht guet papistisch, weggereumet, die Interessenten immittelst am keyserlichen Hoff auffgehalten und alßo mit guetem Vorteil auß diesen Landen der Krieg wider die unirte Provincien wider angefangen und in kurtzer Zeitt könne expedirt werden. Derwegen denselben, was dißfals möchte vorwißent geschloßen und gehandelt werden, umb so viel sicherer zu trawen. So leistet auch des Churfürsten Pfalz L. mir zu diesen Intent getrewen Beistandt.

Und wie wol es davhor anzusehen, wan der Fried itzo nicht vortgehen, sondern zerschlagen werden möchte, das alßdan dieses Fundament auch nichts sein wurde, so ist doch vermuetlich und ist bereits ein Anfang dazu gemacht, das sich nichts weniger die drei Konige mit den Niderländen zu gemeiner Assistentz einigen, auch andere teutsche Chur- und Fursten darzu invitiren. Deßwegen auch eine sonderliche Capitulation auffrichten werden, da dan die julische Lande wegen der Nachbarschafft und Gefahr nodtwendig mit eingezogen und auff unsers Hauses Interesse verhoffentlich geschloßen werden kan. Welchs also noch zur Zeitt mein wenigs Bedencken und, wohin ich mich bißhero bemuhet, verhoffentlich E. G. sichs gestalter Beschwerligkeit nach dieser Sachen werden mit gefallen laßen.

Belangendt sonsten die guetliche Communication mit Pfaltz-Neuburgk ist mir nicht zuwider, das dieselbe salvo iure eines jeglichen Teils vortgestellet, werden aber dergestalt schwerlich Mittel zu finden, auch derwegen alles vergebens sein. Und weil auff den Fall da Neuburgk sehen wurde, das wir von unsern Rechten abzustehen nicht bedacht, nur umb soviel stercker sich unß widersetzen wurde, so hielt ich noch davhor, inmaßen Churpfaltz L. rhaten thuet, man nur allein, was fuer Vorschlege auf der andern Seit sein möchten, vernommen hette.

Hierneben verhalt E. G. ich nicht, das mein gnediger . . Vatter mir vaterlich angemuetet, die Direction der gulische Sachen hinefuro auff mich zu nehmen und, das ich darzu auf I. G. Unkosten gewiße Leutte bestellen solle."

2142. Einunddreißigster Bericht der Gesandten in Regensburg.

Regensburg, 5. April 1608. April 15.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Stellung zur Interpositionsschrift. Ihre Ablehnung durch die Gesandten. Vermeidung der Trennung unter den Evangelischen.

Sie haben das Reskript des Kurfürsten wegen der Interpositionsschrift erhalten und haben ihre Ausführungen gegen diese Schrift in gutem Andenken: „Wissen uns auch unterthenigst woll zu bescheiden, daß sich in allewege gebuere, dem unterthenigst nachzusetzen, was von der Herschafft anbefohlen wird. Weill wir aber dahingegen auch nicht weniger eingedenck, welcher Massen uns hievorn unterschiedlich gnedigst anbefohlen, alle Trennung zwischen den evangelischen Stenden bestes Vermogens zu verhueten, viellmehr aber uns den maioribus zu accomodiren, ingleichenn auch unserer Instruction zu End einverleibt, pro discretione in allem zu verfahren und alle momenta woll zu pensitiren, da sich aber seid dem zehenten Martii, da wir dieser Sachen halb unterthenigst referirt, die Leufte in viel Wege geendertt, so mögen wir demnach unterthenigst nicht befindenn, daß sichs anbefohlener Massen thun lassen werde."

Es werden nun noch einmal alle Gründe für Ablehnung der Interpositionsschrift aufgezählt. Sie wollen daher an dem einmal gefaßten

kurfürstlichen Bedenken festhalten und hoffen, wenn ihre Standhaftigkeit gespürt wird: „es werden sich noch woll andere und mehr annemlichere Mittell, sie kommen nun gleich vom Kaiser oder den bäpstischen Stenden selbsten herr, herfur thun oder aber das Werck gaar zerschlagen, daß man noch ohn Praejuditz und tecto latere von hinnen wird abrucken und ziehen konnen.“

Die Abgesandten der drei weltlichen Kurfürsten wollen deswegen „heute“ bei Pfalz zusammenkommen. „Unnd ist diese Meinung nicht allein von den Pfeltzischen, sondern auch von den Sächsischen selbsten, als die bessere erwehlet und angenohmen. Soll auch darauf ferners morgenden Tages gonnets Gott einen allgemeinen Schluß zu machen, den ubrigen evangelischen Stenden von Fursten, Graffen und Stedten proponirt werden.“

In einem Postskript wird mitgeteilt, daß der conventus evangelicus communibus suffragiis et nemine discrepante geschlossen: „sich mit der keiserlichen Interpositionschrift nicht stillen zu lassen, sondern beim churfurstlichen Bedencken steif und fest zu beharren.“

2143. Zweiunddreißigster Bericht von Pruckman. Regensburg, 5. April 1608.

April 15.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Zusammenkunft der evangelischen Fürsten. Rüstungen Baierns.

Pruckman berichtet über sein Vorgehen bei den Mitteilungen an die Gesandten der evangelischen Fürsten wegen der vorgeschlagenen persönlichen Zusammenkunft der Fürsten. Mit den Kurpfälzern hat er den Anfang gemacht, und zwar bei Dr. Camerarius als Direktor unter ihnen. Er will die Angelegenheit sofort seinem Herrn ad manus proprias unterbreiten und nimmt an, daß derselbe sich bereit erweisen werde. Camerarius macht darauf aufmerksam, daß Schwierigkeiten bei Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt zu befürchten seien, da sie Privatangelegenheiten am kaiserlichen Hofe zu vertreten hätten.

Er hat sich dann mit den Sächsischen, insbesondere Dr. Timaeus in Verbindung gesetzt; sie wollen es ihrem Herrn vertraulich berichten.

Da Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Henneberg doch dem kursächsischen Votum folgen, so will Pruckman erst mit deren Vertretern nach Einlauf desselben verhandeln.

Pruckman schildert dann ausführlich seine weiteren Bemühungen bei den übrigen evangelischen Gesandtschaften, die meist eine gute Aufnahme erhoffen lassen und sich zum Referieren bereit finden lassen. Einzelne betonen die Schwierigkeiten.

Er betont, daß die Zusammenkunft um so viel mehr vonnöten sein wird, dieweil „itzo aufs neue unnd unter wehrendem Reichstage allerhand geschwinde Proceß wider die Stende evangelischer Confession vor die Hand genohmen werden . . .“ Stadt Eßlingen, Aalen. — Er weist dann noch auf die gefährlichen Rüstungen Baierns pp. hin.

2144. Elftes Reskript an Pruckman.
Cölln a. S., 5. April 1608.

Ausf. Rep. 10. MMM.

Zusammenkunft mit dem Kurfürsten zu Sachsen. Darnach Entscheidung. Gefährliche Lage der Gesandten. Schutzzusicherung.

Der Kurfürst hat die Relation vom 18. März erhalten. Es soll bei der jüngsten Spezialresolution verbleiben. Er wird am 9. eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Sachsen haben. „Begehren derowegen gnedigst, wo noch res integra unnd inn gemein nicht albereit ein anders geschloßßen, ihr wollet euch biß dohin gedultden. Soll euch von dannen auß den negsten, was unter uns die Conclusion sein wirdt, communicirt werden; ihr und andere euch umb so viel mehr fuglicher darnach habt zu achten.

Ewere Abforderung betreffendt, do wehren wir zwardt auch darunter zu gratificirn nicht abgeneigt. Alldieweilln es aber nochmalls uff dem, was jetzo erwehnet, beruhet und ihr bißhero mit den Pfeltzischen p. und Sächsischen p. allerhandt vertrawliche Communication gehaltten, darvon ewere Collegen zum Theil keine Wißßenschafft, uns auch an dießem Wercke hoch und viel gelegen, so sehen wir nicht, wie solche gesuchte Abforderung noch zur Zeit fuglich inns Werck zu richten, begehren demnach gnediglich, ihr wollet noch ein Kleines inn Geduld stehen und weiterer unserer Erclerung abwartten.

Anlangendt aber die besorgende angezogene Gefahr wollen wir nicht hoffen, das der Hertzog inn Bayern p. sich bey wehrendem Reichstag ettwas unterfangen solle. Im Fall aber je ettwas soltte attentirt werden, seind wir des gnedigsten Erbietens, uns ewerer dermassen darunter anzunehmen, wie es uns gegen einem getrewen Diener zu thun gebuhren will, deßßen ihr euch dann zu uns gewies zu verlaßßen, wie wir auch nicht zweiffelln, es werden die andern unßere evangelische Mitchurfursten, Fursten unnd Stende dergleichen zu thun gesinnet und gemeinet sein."

2145. Schreiben von Wolsky.
Krakau, 15. April 1608. April 15.

Abschr. Rep. 7. L. 10.

Polnisch-schwedische Beziehungen. Anlehen des Königs beim Kurfürsten. Einreise in Preußen.

Wolsky hat dem König den Inhalt des kurfürstlichen Schreibens vom 22. Februar mitgeteilt, mit welchem Fleiß der Kurfürst des Königs Angelegenheiten mit Schweden befördert. „Was nun das Anlehen summariter betreffet, hab ich E. Ch. G. Willen und Befehll nach dero Entschuldigung bey I. K. M. treulich furgebracht unnd die Beschwerligkeit und unnötigen erhobenen Irrungen unter den Stenden in Preußen zu erkennen geben und bewiesen, wie das E. Ch. G. so woll da, als in andern Örten mit großen Außgaben belahden sein, welches, wie woll I. K. M.

gnedigst angenommen, jedoch ich außer Lande diese vorgelauffene schwere Zeit und Verwirrung in dieser Chron und teglich I. K. M. ansehnliche Außgaben, kann nicht unterlaßen, E. Ch. G. fur mein Person treulich rathen und fleißig zu bitten, E. Ch. G. wollen I. K. M. in solcher Zeit mit der That sich erzeigen und hulflich beyspringen; dan was den ingressum in Prussiam anlanget, wie ich den E. Ch. G. zuvorgeschrieben unnd dasjenig dem Andreae Jasky weitleufftiger zu erkleren befohlen, das, wie I. K. M. vormals E. Ch. G. die Einverweisung und Wesenheit in Preußen gern bewilliget, also auch itzunder nicht zuwieder geweßen, E. Ch. G. mit dem zu gratificiren, wan I. K. M. nit vermeint hetten, das itzwehrende Perturbation mochte etwan viell mehr ein Zweispalt unnd Verwuestung dan Nachtbarligkeit verursachen. Jedoch wan E. Ch. G. fur gut achten unnd also vormeint, das in dero in Preußen Ankunfft also viel gelegen sey", so erbietet sich Wolsky, beim König dessen Hülfe und den ingressum auf gegebene Zeit zu erwirken.

2146. Schreiben an König Christian IV. von Dänemark.

April 15. Cölln a. S., 5. April 1608

in Nr. 2067.

2147. Reskript an die Gewerke und Gemeinden der Städte Soldin, Landsberg a. W. und Arnswalde.

April 15. Cölln a. S., 5. April 1608.

Konz. Rep. 17. 12 b.

Der Kurfürst lehnt ihr Suchen um Dilation der Aufbringung der Reichs- und Kreissteuern ab, weil er dem Kaiser die „Ablegung" versprochen habe.

2148. Reskript an die Amtsräte Michael von Hagen, Komturen zu Werben, und Philips Wilde, Kammermeister Johann Fritze und Kammersekretär Hildeßheim.

April 17. Cölln a. S., 7. April 1608.

Ausf. Rep. 2. 2.

Vorladung der Choralisten der Domkirchen in die Amtskammer.

2149. Bericht der Oberräte. Königsberg i. Pr., 7. April 1608.

April 17.

Ausf. Rep. 6. P.

Beratung der Oberräte und der Gerichtsräte wegen der auf letztem Landtage unerledigten preußischen Angelegenheiten. Zusammenberufung der Landräte und Bürgermeister in Königsberg. Beratung der Differenzpunkte zwischen Herrschaft und Landschaft, sowie Landschaft und Städten.

„E. Ch. G. werden sich gnädigst zu erinnern haben, welcher Gestaldt die uff negsten zu Königsperg des verwichenen 1607 Jahrs zwischen E. Ch. G. und E. E. L. des Hertzogthumbs Preussen gepflogene Tractaten abgelauffen und der damahlige Landtag ohne Fruchtt abgangen, das auch kein richtiger Landtagsschlus gegeben werdenn können, ohne allein, das, wie wir unß aus den Acten ersehen, anstat E. Ch. G. wir alles dasjennige, was dazumahln denselben Landtag uber furgangen, an E. Ch. G. eigene Persohn fideliter zu bringen, uns gegen E. E. L. in Schrifften erkläret, nicht zweiflende, E. Ch. G. würden den Sachen weiter nachdencken und denselben einen gebührlichen Ausschlag zu geben gnädigst geneiget sein, inmassen wier auch solche unsere Erclärung mit E. Ch. G. damahligen verordenten Herren Abgesandten communiciret, die es an sich genommen, E. Ch. G. von demselben Landtagsverlauff volstendige gründtliche Relation einzubringen, wie wir auch der gentzlichen Hofnung leben, es werden es die Herren Abgesandten, damit E. Ch. G. Erclärung in einem und anderm hette ervolgen mögen, an ihrer underthenigsten Erinnerung bey E. Ch. G. nicht haben ermangeln lassen.

Ob nun wol von der Zeit an bis anitzo in solchen Sachen E. Ch. G. Resolution nicht ervolgett ist, so können wier uns doch leichtlichen die Gedancken machen, das E. Ch. G. wegen der vielfeltigen uberheufften und hochangelegenen, sonderlich bey itziger Reichsversamblung zu Regenspurgk und anderer teglich furfallender Gescheffte daran werden sein verhindert worden.

Weiln dan E. E. L. vermöge ihrer den 1. Julii eingegebenen Protestationschriftt unser der Oberrhäte Anerbitten acceptirt und angenommen und daneben, woferne E. Ch. G. interim ihren angetzogenen gravaminibus nicht remediren würden, sich laut ihren unter obigen dato ubergebenen capitibus legationis reservirt und vorbehalten, die Sachen bey der K. M. zu Pohlen und Schweden und den Stenden der Cron uf künfftigem Reichstage zu suchen und, was demselben inhalts der obberürten E. E. L. Schrift sub dato den 1. Julii mehr anhengig gewesen, also haben wir zu Verhüttung allerhandt fernern Weitleuftigkeitt und zu Abwendung derselben eingewandten Provocation undtt, damit E. Ch. G. Haubtwerck keine grössere Verhinderung hieraus zuwachsen möge, diese Sachen mit Zuziehung der Hoff- und Gerichtsrhäte unter unß in Rhatt gezogen und eine Notturfft erachtett, mit denn verordneten Landtrhäten hieraus zu communiciren, wie wir dan die gesambten Landtrhäte nebenst den Bürgermeistern der dreyer Städte Königspergk uff den 17. des verwichenen Monats Martii zu unß beschrieben, die auch vermöge beygefügter Verzeichnus alle ausserhalb Hansen Kalckstein und Fabian

Sacken[1]), welche wegen obliegender Leibesschwachheitt sich nicht einstellen können, erschienen und ist ihnenn durch unsere Persohnen kürtzlich der Verlauf des negst verschienenen Landtags, insonderheit der Abdruck desselben mit Umbständen recapituliret und daneben angezeigt wordenn, daß derselbe vermöchte, man wolte den gantzen Verlauff an I. Ch. G. in Underthenigkeit bringen und dero gnädigste fernere Resolution gewertig sein, E. E. L. solches gleichfalles acceptirt und dem zuvolge ihre Provocation nicht pure, sondern ufn Fall, da von E. Ch. G. ihnnen nicht Satisfaction geschehe, an I. K. M. unnd die Stände der Cron Pohlen interponiret.

Weiln wir dan bis anhero uf E. Ch. G. gnädigste Erclärung gewarttett, die Herren Landtrhäte auch, als die billich fur andere sich das gemeine Beste sollen angelegen sein lassen, neben den Städtenn nicht weniger ein Verlangen darnach würden getragen haben, weiln sich E. Ch. G. Reso-

1) Verzeichnis der Landräte Friedrich Burggraf von Dohna, Hauptmann zu Brandenburg; Botho Herr von Eulenburg auf Gallingen; Friederich Erbtruchseß zu Waldburg, Hauptmann zu Balga; Otto von der Gröben, Landrost auf Schaken; Hans Truchseß von Wetzhausen, Vogt zu Fischhausen; Merten von Wallenrod, Hauptmann zu Tapiau; Daniel von Kunheim, Hauptmann zu Tilsit; Siegismund Birkhahn, Hauptmann zu Soldau; Andreas von Kreytzen, Hauptmann zur Angerburg; Fabian Sack; Hans Kalckstein; Alexander von Polenz. Wir fügen hier ein Schriftstück an, aus dem der Eid der Landräte und der Personen, die ihn während der Regierung des Kurfürsten Joachim Friedrich geleistet haben, zu ersehen ist:

„Formula iuramenti, uff die Lanndtrāthe gerichtett, so bestellett werden sollen.

Nachdem der durchlauchtigste hochgeborne Furst unnd Herr, Herr Joachim Friederich, Marggraf zu Brandenburgk . . . alls jetziger vonn I. K. M. zu Pohlen unnd Schweden p. verordenter Curator unnd Administrator dieses Herzogthumbs Preussen mich NN. vor einen Lanndtrath bestellet, alß gelobe und schwere ich der Herrschafft Ehr unndt Reputation so woll auch meines Vatterlanndes Freyheitt, Bestes und Gerechtigkeitt besage der Recesse und Privilegien in Religion- unnd Prophansachen in Achtt zu nehmen, auch wieder dieselbenn nicht hanndlen zu lassenn nachgebenn will, so war mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

Her Andreas von Eylenburgk, Her Friederich von Dhona, Ottho von der Gröben, Hans Truchses von Wetzhausen, Daniel von Kunheim, Merten von Wallenrodt, Sigmund Birckhan, Fabian Sack, Andreas v. Kreutzen: diese Personen habenn den obigen Lanndtrathseydt abgeleget, den 1. Februarii anno 1606. Hannß von Kalckstein, Alexander v. Polenz sollen ihren Eydt noch ablegen. Herr Bottho von Eylenburgk uf Galingen, Herr Friederich Erbtruchsses haben den Eydt praestiret.

An deß Herrn Andreassen von Eulenburgks Stelle haben I. Ch. G. zum Lanndtrath verordnett Herren Botho vonn Eulenburg uff Galingen, hatt seinen Eydt abgeleget den 28. Februarii anno 1607.

Noch seindt I. G. der Herr Obriste Fabian der Eltter, Burggraff unnd Herr von Dhona uff Tapiaw bestellet et consequenter vor einen Landrath, soll die Lanndtrathspflicht noch leisten. Ist vor einen Oberburgraffen zu Königsbergk bestellet: 9. Maii anno 1607.

Ann des Herrn Obristen von Dhona Stelle ist Merten vonn Wallenradt vor einen Haubtman nach Tapiaw unnd Lanndtrath bestellett. Actum, den 11. Maii anno 1607.

An des Mertten von Wallenradts Stelle ist Herr Friederich Erbtruchßes vor einen Lanndtrath bestellet, druf er auch angelobett, dem obigen Eyde nachzusetzen denn 13. Mai anno 1607.

Alexander von Polenz hatt obigenn Lanndtrathseydt im Beysein der damaligen Herrn Regiements alß anderer Lanndtrāthe cörperlichen geleistett. Actum den 18. Martii anno 1608.“ Abschr. Rep. 6. P.

lution etwas in die Harre verweilet undtt nicht allein E. Ch. G., sondern auch einem gantzen Lande mercklich daran gelegen, das dannoch etwas bein Sachen gethan oder zum wenigsten nur ein Anfangk gemacht würde, so hetten wir es fur gerahten gehalten, sie die Herren Landtrhäte nebenst den dreyen Burgermeistern zu erfordern, das sie mit einrhaten hülfen, damit deß Landes Bestes befordert und den Sachen ein gewünschter Ausschlag künftigk gegeben werden müchte, und bestünden die Sachen unsers Erachtens hierauf:

Vor Erste, wie etwa ein guttes Vernehmen zwischen E. Ch. G. und den Ständen dieses Herzogthumbs Preussen, wie auch unter den Ständen gesambt möchte gestifttet werden, und das uns die Herren Landrhäte Mittel und Wege an die Handt geben woltten, wie solches füglichen zu Werck zu richten.

Vors Ander, weiln aus den vergangenen Landtägen soviel erscheinet, daß diese Discrepantz zwischen E. Ch. G. und E. E. L. vornemblich wegen etlicher Beschwerpunct und nova petita entsprungen, daß die Herren Landtrhät dieselben capita fein ordentlich nach einander examiniret hetten, alßdan würden sich befinden, ob dieselben der Wichtigkeit, daß man in solche Weitleufttigkeit kommen solte, dardurch auch leichtsamb das gantze Haubtwerck schwerer möchte gemacht werden.

Und dan furs Dritte, im Fall ja unter denselben eins oder mehr der Importantz und Wichtigkeit, daß sie ihren Pflichten nach mit wolten einrahten, wie dergleichen Sachen bey Zeiten geholffen werden müchte, da wir dan des Erbittens weren, unsere Meynung gleichsfals zu entdeckken und ultro citroque mit ihnnen daraus zu communiciren, damit also die von E. E. L. nehermahlige an die K. M. zu Polen . . . und die Cron conditionaliter eingewandte Provocation verhüttet bliebe und umb so viel besser coniunctis consiliis das Hauptwerck bey der K. M. zu Pohlen und den Ständen der Cron fortgesetzet und alle Sachenn nichtsweniger unser selbst eigenen Sicherheit halber zu einem gutten bestendigen Ende dermahln einsten gebracht werden müchten.

Nach diesem haben die verschriebene Landrhäte nebenst den dreyen Burgermeistern, weiln es der Sachen Wichtigkeit erfordert, biß uf folgenden Tag zu ihrem Bedencken an sich genommen, sie auch volgig ein jedweder in seinem voto und hernach in gemein sich dahin ercläret, wan man die angedeuteten Mißverstände undtt die zwischen E. Ch. G. und E. E. L. bishero furgangene disputationes gentzlich ufheben wolte, daß ad normam privilegiorum gegangen und, was die Zeithero denselben zuwieder gelauffenn, underlassen und nicht zu Werck gerichtett, dasselbe restituiret und ergentzet und mit Abschaffung der gravaminum alles in den vorigen Standt secundum litteram privilegiorum gebracht werden müste, inmassen dan diese Zeithero viel wieder die Privilegia und andere Verfassungen, als da ist die Hoffgerichtsordnung und das Justitienwerck, darauf das Landt omnium ordinum consensu fundiret, furgangen. Würden nun I. Ch. G. das Regiment secundum dictamen privilegiorum führen, die leges provinciae, an welchen ohne Beliebung aller Stände nicht das Geringste geendert werden kan, in esse und Würden bleiben lassen, auch steif und fest drueber halten, newe Rechte, Proceß und Ordnungen ohne Consens aller Stände nicht einführen, in summa alle Sachen ex medullis

privilegiorum dirigiren, die gravamina nach denselben erwegen unnd abschaffen, einem Stande nicht mehr als dem andern, welches E. E. L. mit Schmertzen im 606ten Landtag und hernach erfahren müssen, favorisiren, E. E. L. petitis, welche sie dem Vaterlande und ihrem statui nützlich zu sein vermeinen, gnädigst wilfahren: were alsdan gar kein Zweiffell, es würde alle Zwispalt gentzlich schwinden und fallen, zwischen Herren undtt Underthanen ein guttes Vernehmen sein und bleiben und volgig der gantzen Sachen umb so viel leichter geholffen werdenn. Die Städte aber bey dieser Erinnerung vorgegeben, das ihnen von den andern beeden Ständen in ihren privilegien zue nahe gegangen werden wollen, derowegen sie sich an E. Ch. G. ziehen müssen.

Was aber unter E. E. L. und dehnen von Städten vorgelauffen, hielten sie für geringschätzig und dem leichtlichen remediret werden könte. Were nichts Newes und wol ehermahlen dergleichen furgangen, wan ein Standt dem andern contradiciret, weren aber nicht der Importantz, die den Haubthandel verhindernn und stutzig machen könten. Es were aber ihres Erachtens zu wunschen, das ein jedtweder Standt sich in terminis hielte und nicht bisweilen zu Nachtheill oder Verhinderung des andern Standes sich in Sachen, die ihn doch nicht principaliter concerniren, mit unzeitigen hefftigen contradictionibus einmischete und damit zu verstehen gebe, wie ers mit den andern meinte, auch die Einbildung schwinden lisse, das, wan ein Standt contradiciret, die andern Stände dahero ihren Aufwachs und Vermehrung ihrer Privilegien zu suchen nicht gemechtiget weren, welches dan ihres Erachtens ein gros absurdum bey menniglichen sein und die andern obern Stände dardurch in eusserste Ungelegenheit und Dienstbarkeitt vom dritten Stande könten gesetzet werden.

Die Puncta anlangende, aus welchen die Spän hergeflossen, dieselben in specie zu berüren, wolte ihnnen, den Landtrhäten, bedencklichen gefallen (ausgenommen, das einer unter denn Landtrhäten einen Anfang gemachtt, die capita in specie examiniret und unsere im nähermahligen Landtage angezogenen rationibus Beyfall gegeben), wolten sich uff die nähermahligen Landtagsacten referirt und gezogen haben undt könten dieselben Spän unnd Zwist anderer Gestalt nicht dan uf einem algemeinen Landtage erörtert und geschlichtett werden. Wie sie dan gar nicht zweiffelten, wan E. Ch. G. bey der K. M. zu Pohlen . . . Ansuchung theten, mit derselbten Vorbewust ins Herzogthumb Preussenn zukommen oder aber, da E. Ch. G. in der Persohn nicht kommen könten, das E. Ch. G. dero Elternsohn Marggraff Johann Sigismund . . . mit Zulaß höchstgedachter I. K. M. zu Pohlen hereingeordnet hetten, da alsdan ein Landtag ausgeschrieben und angesetzt wurde, das solche E. Ch. G. oder aber dero Elternsohns persöhnliche Gegenwarth den Sachen umb so viel mehr zutreglich und furstendigk sein wurde. Die drey königspergische Burgermeistere aber haben sich ercläret, so ferne die Herren Landtrhäte ad speciem gehenn wolten, hetten sie kein Bedencken, solches gleichsfals zu thun, worauf die Landtrhäte repliciret, das es die Städte zwar woll thun könten, als die ihnnen allewege contradiciret und sie in ihren Sachen hindern wollen, wie sie auch nochmaln uf demselben proposito bestünden, weiln dan diversa ratio und diversi scopi der Städte und der andern beeden Ständ eweren, hette man es ihnnen, denn Landtrhäten billich zu gutt zu

halten, wan sie auch uff ihrer Meynung bestehen blieben und sich aus vorigen ihren rationibus nicht geben könten.

Alß wir nun aus solchen der Herren Landtrhäte votis vernommen, das ihre Meynung gantz in der Generalitet bestanden, haben wir nicht underlassen, weiter in sie zu setzen, das sie ad fontes causae gehen, dieselben nacheinander vor die Handt nehmen und die pro et contra ponderiren wolten, nichtt zweiflende, wan man sanis rationibus obsequiren thete, man baldt näher zusamenrückken und die Provocatio, welches ein weites Aussehen hette, leicht in Brunnen fallen würde; sie solten ohne alle Schew candide uns zu verstehen geben, was sie disfals meinten oder verständen. Wir woltens nicht anders als rechtt und woll von ihnen verstehen. Wolten sich auch keines Weges zu uns versehen, das wir captiose oder gefehrlich mitt ihnnen umbgehen wolten. Es were unß auch ohne das woll wissendt, das wir vor dismahl keinen Schluß mit ihnnen machen könten, sondern blos und allein uns unter einander zu informiren und dan unsere und ihre Gemütter gegen künfttigen Landtagk zu besserer Verrichtung zu praepariren, damit die Sachen alsdan umb so viel besser ablauffen müchten, dan wir ja nicht absehen können, wie man foeliciter künfttig würde landtagen können, wan wir alß verordente Hoff- undt Landtrhäte nicht miteinander künlich conferiren und einer dem andern, woran es haffte, ungeschewet und in specie offenbahren wolte, und würde solche Communication auch darzu dienen, daß auch sie, die Landtrhete nach Befindung der Sachen Billigkeit ihre hinderlassene Landesleute uf einen bessern und sichern Weg zu beleiten hetten, inmassen dan sie als beeydigte und verpflichte Landtrhäte der hohen Obrigkeit und des Landes Beste zu wissen und mit einzurahten schuldigk; wann solches geschehen, könten wir etwas Gewisses an E. Ch. G. schreiben, und müchten müglicher uf solchen Fall E. Ch. G. oder aber dero Eltersohn in der Persohn ufgebracht, ein Landtag angesetzt und die furgangene Händell dergestalt fuglichen hin und beygeleget werden. Sonsten da man in derselben Generalitet bleiben solte, würden E. Ch. G. einen Weg wie denn andern im Zweiffel stehen und nicht eigentlich wissen, wohin die Sachen ferner zu richten sein.

Uff diese unsere Erinnerung der mehrer Theil der Landtrhäte ihre vorige Meynung beharret, das die gravamina und andere E. E. L. Notturfft in dem nähern Landtagsufsatz enthalten, sie für ihre Persohnen nichts anders sagen, wüsten sich auch vonn E. E. L. disfals nicht zu sondern, verstünden zwar woll, daß es nur conferendi animo gemeinet wer, allein es müchte itzo gutter Meynung was anders per discursum geredet werden, als zu jenner Zeitt, welches leicht anders ufgenommen, weiter ausgedähnet und ihnnen bey E. E. L. zu schwerer Verantwortung gereichen könte, jedoch könten sie woll geschehen lassen, daß wir, die Oberrhäte einen Punct nach dem andern vorgenommen, und was wir zu thun von E. Ch. G. bevehlicht weren, uns gegen sie, die Landtrhäte, resolviret hetten. Welches wier zwar, weiln wier es darfur gehalten, das es der Sachen nicht vorfengklich sein könte, ermelte Landtrhäte auch Bedencken gehabtt, ihre Meinung von sich zu sagen, weiln sie erst wissen wollen, ob wir itzo weiter zu gehen von E. Ch. G. genehmigt weren, an uns genommen. Alß aber durch unsere wenige Persohnen die vornembsten Punct, die einer besondern Wichtigkeit zu sein erachtett worden, aus den

vorigen Landtagstractaten ordentlich recapituliret und ihnnen unsere rationes bey einem jedtwedern Punct bestes Fleisses eröffnet worden, haben wir abermahln die Landtrhäte bitlichen angelangett, uns ihro Meynung uf den einen und andern Punctt zu entdeckken und was näher zu uns zu treten, insonderheit weiln sie als trewe Landtrhäte unnd Patrioten darzu verpflichtett, der hohen Obrigkeit und dieses Landes Nutz und Bestes zu rhatenn, damit auch E. Ch. G. umb so viel besser könten informiret werden. Es haben unß aber mehrermelte Landtrhäte zur Antwort eingebracht, daß sie so viel verstanden, das unser der Oberrhäte scopus heilsamb, nützlich, gutt und wol gemeinet wer, das sie aber näher ad speciem gehen solten, weren sie unter sich fast dahero insonderheit zweiffelhafftigk, weil sie aus allen unsern Motiven, rationibus und persuasionibus nicht spüren könten, daß wir das allergeringste anitzo mehr E. E. L. concediren oder gratificiren wolten, als in vergangenen Landtage geschehen, sondern weren fast de iisdem eadem. Erclärten sich endlich dahin, das diejennigen, so beim Landtagsschlus nicht gewesen, kein Bedencken trügen, ihre Meynung in specie von sich zu sagen, diejennigen aber, die des damahligen Landtagsschlusses, wie sie es genennet, abgewartet und den approbiret, könten vor diesmal weiter nicht gehen, bethen in sie ferner nicht zu dringen, hielten aber der Sachen unndt dem ganzen Werck zutreglich zu sein, das wir E. E. L. Ufsatz mit unsern der Oberrhäte angezogenen rationibus conferiren und gegen einander halten, die Proposition daraus fassen undt ins künfftige Landtagsausschreiben neben unsern eingeführten rationibus in den punctis und capitibus bringen solten. Was alßdan zwischen E. Ch. G. und E. E. L. unanimi consensu abgehandeltt werden könte, das hette dan seinn Maaß, das wolten sie sich uff solchen Fall als rechtschaffenne ehrliche Leutte, die es jedesmahls mit E. Ch. G. und dem löblichen Churhause Brandenburg trewlich und gutt gemeinet, in massen sie es gar hoch betewret, underthenigst erboten haben, soviel ihnnen mensch- und müglich wer, sich bey ihren Landesleutten dahin zu bearbeiten und die Sachen dahin zu befordern helffen, das, wo etwa ein rigorosus nexus privilegiorum wer, denselben (salvis caeteroqui privilegiis) ad harmoniam zu bringen, damit in allem E. Ch. G. und des algemeinen Vaterlandes Ehre, Reputation, Nutz und gedeiheliches Ufnehmen gesuchet undtt geschaffet werden möge. Daneben wolten sie gebeten haben, noch vor künfftigem Landtage, so viel sich immer thun lassen wolte, den gravaminibus abzuhelffen, damit es nicht allewege blosse Wortt sein, sondern auch in der Thatt etwas druff ervolgen möge.

Diese der Herren Landtrhäte Erclärung und Anerbitten, weiln wir ein mehrers aus ihnnen nicht bringen können, haben wir acceptiret und die Vertröstung gethan, auch dieses, was wir von ihnnen vernommen, an E. Ch. G. underthenigstes Gehorsambs zu bringen, die würden den Sachen reiffer nachdencken und nichts underlassen, was zu Stifftung gutter und heilsamer Vereinigung von Nöten sein wirdt. Daneben ihnnen das algemeine Haubtwerck, daran dieses ganzen Landes Heill und Wolfahrtt hangen thutt, de meliori commendiret undtt gebeten, mit allen Trewen und Fleiß ihre Landesleute, die nicht gnugsamb Bericht der Sachen hetten und offt ein Ding ex prava opinione ärger und gefehrlicher,

als es re vera und an ihm selbst ist, ufnehmen und dardurch irre und schwürig gemachet werden, uf einen bessern Sin, Verstandt und Meynung leiten und erhalten helffen.

Weiln wir es dan, gnädigster Churfurst und Herr, mit Beschreibung der Landrhäte zu Beforderung der Haubtsachen undtt Erbawung gutter Affection kegen E. Ch. G. woll und gutt gemeinet, alß werden es hoffentlich E. Ch. G. von uns nicht anders als in allen Gnaden vermercken, in sonderlicher Betrachtung, daß dennoch diese Sachen zwischen E. Ch. G. und E. E. L. dermahlneinsten zu einem gewissen Stande, so eigentlich zwischen Herren und Underthanen aus einem gutten Vernehmen herflissen wirdt, wollen gebracht sein. Derowegen wir umb so viel weniger vermöge unsern Pflichten underlassen können, E. Ch. G., wiewol ohne eintzige Maßgebung, unser underthenigstes einfeltiges Bedencken hiebei zu eröfnen.

Und lassen wir uns in unserer Einfalt bedüncken, das, wan es wiederumb zu einem Landtage, der dan nothwendigk vor künftigem Reichstage gehalten sein will, weiln wir kein extraordinarium oder einiges ander Mittel sehen, dardurch es sonst geschehen kan, gedeihen solte, es an etzlichen noch unerledigten streitigen Puncten hafften müchte, wan denselben ihre gewisse Maß gegeben, die Sachen unsers Erachtens besser als vor diesen ablauffen würden.

Unter denselben Puncten ist erstlichen die Ersetzung der beeden bischofflichen Embter, in welche E. E. L. von allen Ständen in den negstgehaltenen beeden Landtägen, weiln dieselben den privilegiis zuwieder, viel Jahr hero vaciret, zu Beforderung eines gutten Kirchenregiments dieselben ins ehiste und in stehenden Landtägen wiederumb zu bestellen, unaufhörlich gedrungen; waß sich nun E. Ch. G. uff solch E. E. L. Suchen datzumahln durch underschidliche Wechselungen resolviret, dasselbe ist E. Ch. G. undt deroselbten Herren Abgesandten, so dem letzten Landtage beygewohnet, aus den verübten Landtagsacten nicht ungeborgenn.

Weiln dan E. Ch. G. einmahl in die Bestellung der bischoflichen Embter gewilligt, E. E. L. auch dieselbe nochmaln beharret und nicht davon abstehen will, so können E. Ch. G. wir auch ein anders nicht rhaten, weiln es eine solche Sache und vor ein privilegium angetzogen wirdt, inmassen es auch den privilegiis gemes, E. Ch. G. hetten E. E. L. in Gnaden gratificiret, und dieselbe bischofliche Wahl fur sich gehen lassen. Ob aber solche Bestellung der bischoflichen Embter vor künfftigem oder in wehrendem Landtage zu Werck zu richten, geben E. Ch. G. wir zu bedencken. Unsers einfeltigen Erachtens, da die bischoffliche Wahl vor dem Landtage ihren Forttgang gewinnen solte, würde der rechte scopus und Zwegk, wohin man in den vorigen alten Bedencken wegen Enderung des bischoflichen Tittels, imgleichen mit Limitirung der ubermessigen Gewaldt und Einziehung der Intraden oder dessen Einkünffte gesehen, nicht können erreichet werdenn.

Neben dem stünde auch dieses zu bedencken, da gleich E. Ch. G. einen terminum in stehendem Landtage zur Bischofswahl angesetzt hetten, das solche Sachen balde ausbrechen und an die K. M. zu Pohlen und die Stände der Cron würden gebracht werden, da dan allerhandt intermina-

tiones und inhibitiones, wie newlich kegen E. Ch. G. Herren Abgesandten zu Warschaw vom Herrn polnischen Groscantzler geschehen, druff ervolgen und die Sachen nicht zum besten ufgenommen werden müchten. Und müste dennoch E. E. L. im Landtagsausschreiben verwarnet werden, das sie uf solchen Fall mit gutten rationibus und Vorschlägen resolut sein, wan sich dergleichen ihtwas ereugnen wolte, wie und welcher Gestalt dieselben impedimenta möchten aus dem Wege zu reumen und I. K. M. und die Stände, insonderheit aber die Geistlichenn in Pohlen zu befridigen sein, das solche uber Verboth volführte bischoffliche Bestallung E. Ch. G. nicht irgendts Hinderung in ihrem Haubtwerck der Succession verursachte, auch do es I. K. M. und den Ständen kundt würde, das solches fast wieder E. Ch. G. gnediges Abmahnen und Gutachtenn uf unnachlessiges Anhalten E. E. L. also gleichsamb geschehen müssen, dannoch E. E. L. solches nicht bey I. K. M. Ungnad und andere sinistras opiniones gebehren möchte. Wir zwar hieltens unsers Theils rebus adhuc sic stantibus darfur, das es weit besser sey, die Religion und die Kirchen zu behalten ohne einzigen Bischoff, dan zweener Bischöffe halber zu Unzeiten etwas anzufangen und druber die Religion und anders mehr in Gefahr zu setzen. Und thet E. E. L. viel besser undtt sicherer, sie hetten diese Bestallung ad tutiora tempora undtt, wan das Successionwerck richtig, ankommen lassen, alsdan sie ungeacht eines oder andern frembden Einwurfs desto baß secundum literam privilegiorum ihre Bischöffe wehlen, vociren und haben könten; im Fall aber ja E. E. L. obangedeutete beßere Gelegenheit nicht erwarten, sondern die beede geistlichenn Embter insförderlichst bestelt haben wolten, weren sie uf solchen Fall im Ausschreiben zu ermahnen, das sie anstadt Bischoffs den Nahmen Superintendenten behalten und sich desfals durch ihre Abgesandten also ercläret hetten: da es ja nurt blosse vocabula seindt, Bischoff oder Superintendens, und operirt eins nicht mehr als das ander, sondern kombt die authoritas und potestas des Bischoffen oder Superintendenten blos und allein aus seiner Instruction und ufgetragenen Gewaldt; würde aber diese immutatio vocabuli dartzue dienen, das E. E. L. ohne E. Ch. G. und ihrem eigenen Nachtheil umb so viel ehe rem ipsam assequiren könte, sinthemaln die Gewaldtt oder Bestallung, so dem Bischoffen alhie vor alters gegeben worden, nie von den vorigen hochlöblichen Königen angefochten oder im wenigsten gehindert worden, sondern der Nahme Bischoff ist ihnnen ein Stachel im Aug gewesen, inmassen wir auch den Sachen nicht undienlich zu sein erachten, da ja die bischoffliche Wahl uf künfftige Landtäge fortgestellet werden solte, das E. E. L. vorhero ihre Abgesandten notturfftig instruiret hetten, wegen Examinirung der bischofflichen Gewaldtt und Einziehung dessen Intraden, welcher Gestaldt nemblichen die ubermessige Gewaldt zu limitiren und die Einkünffte zu beschneiden und die zu bessern Nutz etlicher Stipendiaten anzuewenden were, mit E. Ch. G. oder, wehm dieselben dazu verordnen werden, aus der vorigen alten Bedencken zu communiciren und was Gewisses zu schlissen. Dergestalt könte alsdan von tüchtigen Persohnen, die zu denselben Embtern mit Nutz zu gebrauchen, fuglichen geredet und zum Werck gegriffen werden.

Also müsten auch furs Ander wegen der bischoflichen Intraden E. E. L. in den künfftigen Ausschreiben die Motiven und Ursachen aus den

negsten beeden Landtägen mit Mehrerm zu Gemüth geführet werdenn, das E. Ch. G. nach als vor des gnädigsten Anerbittens weren, wie solche Intraden vorher mehren Theils albereit ad pios usus gewendet worden, also auch das Restirende anzuwenden und keines Weges bedachtt, ichts in derselben Nutz zu ziehen. Und weiln dieser Punct uff einer Vergleichung bestünde, so stelleten es I. Ch. G. E. E. L. von allen Ständen zu bedencken anheimb, weiln ihre hochlobseeligste F. D. Marggraff Georg Friderich zu Brandenburg p. nicht ohne sonderbahre bedenckliche nothwendige erhebliche Ursachen zu besserm Underhalt der Universitet unnd derselben oeconomia, wie auch ingleichem zu Erbawung und Underhaltung der Particularschulen in den dreyen Kreysen zu beeden Consistorien undt etzliche Stipendiaten angewendet wordenn(!), und E. Ch. G. auch dieselbe Accession zu perpetuiren gemeinet. Ob nichtt hingegen billich das residuum solcher bischofflichen Einkünffte schwinden und fallen müchte, uff das E. Ch. G. nicht mitt einem gedoppelten onere belegett und dasselbest sie vor ihre Persohn nie nicht genossen, herauszugeben genötigt würden und gleichwoll durch dis Mittell die Universitet und deren angehörige Professoren als ein gestifftes undtt bishero erhaltenes Cleynodt vom alten hochlöblichen Herren diesen Landen zu ewigem Ruhm und Gedencken und E. E. L. von allen Ständen und ihren Nachkommen zum Besten gutter Künsten und Sprachen, vornemblich zu Bestellung Kirchenn und Schulen halben erhalten, angewendet und angelegett und dadurch die Universitet in itzigem Stande gelassenn und erhalten werden müchte.

Dan sonsten wolte im Gegentheil E. Ch. G. und dero Cammer gantz beschwerlichen und unertreglichen gefallen, wan der Rest der Intraden von den bischofflichen Embtern in andere Wege mit Erbawung und Erhaltung noch zu einer uber die vorigen drey Particularschulen solte angewendet werden und würde volgen, wan die Accession den Professoren geschehen und von den bischofflichen Einkünfften genommen undt hergeflossen, fallen oder abgehen und den Professoren allein dasjennige, was nach des alten Herren Verordnung aus dem Ambtt Fischhausen bishero gevolgett worden, gegeben werden solte, das alsdan in Mangell notturfftigs Enthalts die Universitet in Abnehmen und Undergangk gerahten würde. Dazu es doch hoffentlich E. E. L. von allen Ständen aus obangezogenen und andern mehr bedencklichen Ursachen nicht kommen lassen, sondern vielmehr dahin dencken und schlissen werden: weiln, Gottlob, uber die drey Particularschulen nicht allein alhie in Königspergk, sondern auch fast in den meisten Hinderstädten feine wolbestalte Schulen sein, daß derselben keinn Mangell, damit solcher hinderstelliger Rest der bischoflichen Einkünfften zu stets wehrender Erhaltung der Universitet, daraus andere Kirchen und Schulen, sonderlich die polnischen und littawischen Canzeln müssen versorget und bestellet werden, bey E. Ch. G. bleiben möge und stelleten E. Ch. G. E. E. L. von allen Ständen nochmahln zu ihrenn Bedencken, wie es dan zu keinem andern Ende als ihnnen und ihrer Posteritet zum Besten gemeinet wer, weiln die Bischöffe fast eine uberflüssige und grosse Besoldung und Underhalt haben, dagegen viel feiner Ingenia von Adelspersohnen als in Städten aus Mangelung Verlags dahinden bleiben und doch von solcher Besoldung woll ein zwölff Persohnen, so vom Adell

und anderer gutter Leute Kinder, jeder mit 100 Thaler jhärlichen zum stipendio unterhalten werden, die künfftig E. Ch. G. und dem Lande mit Nutz dienen könten, und bliebe dennoch zu der Bischoffe oder Superintendenten Underhalt ein reiches Auskommen. Solte aber diese E. Ch. G. gnedige wolgemeinete Erinnerung bei E. E. L. nicht fruchten und sie sich nicht weisen lassen wolten, können E. Ch. G. wir nicht anders rhaten, E. Ch. G. hetten E. E. L. mit der bischofflichen Underhaltung gefuget und zugleich den Rest der bischofflichen Intraden uff gewisse Termin aus der preussischen Rentcammer volgen lassen, jedoch das derselb mit E. Ch. G. Vorbewust und gnädigsten Beliebung ad pios usus angewendet werde.

Imgleichen weiln vors Dritte wegen der Justitien, daß dieselbe nicht inner Landes ihre Endtschafft erreichet, sondern dieselbte durch appellationes unnd supplicationes an E. Ch. G. Hoflager zu Berlin von den Parten gesucht, alda angenommen und dadurch newe ungebreuchliche Proceß dieses Landes Privilegien gantz und gar zuwieder erweckkett würden, allerhandt Beschwer furgangen, müssen wir zwar bekennen, daß wir es vor unsere Persohnen lieber anders gesehen, inmassen E. Ch. G. sich dadurch zugleich grosse Unruhe und alhie allerhandt Wiederwillen und Beschwer bey E. E. L. gemachett, und bestehet E. E. L. noch hieruff, im Fall dergleichen nicht abgeschaffet würde, sie entweder der Appellation an I. K. M. vermöge den privilegiis sich gebrauchen oder, do sie es bey I. M. und den Ständen erhalten können, ans polnische Tribunal von dieser preussischen instantia appelliren wöllen. Es haben aber E. Ch. G. damahlige Herren Abgesandte in gehaltener Unterredung dieses Puncks sich ausdrucklichen dahin ercläret, auch wegen E. Ch. G. E. E. L. versprochen, das inskünfftige hierunter den privilegiis was zuwiedern nichts furgehen oder geschehen solte.

Wan dieses in Acht genommen, ist kein Zweiffell, es werde E. E. L. newes Petitum wegen der Appellation an das Tribunal, welches auch niemaln so hart von ihnnen war urgirt worden, wan sie nicht gesehen, das uber und neben des Lublinischen Privilegii Disposition die Appellation an den polnischen Hoff durch die zwischen E. Ch. G. und I. K. M. zu Pohlen . . . und den Ständen der Cron ufgerichtete newe Compactaten bereits vergeben gewesen und ihre höchste Notturfft dennoch erfordert gehabtt, zu wissen, an welchem Ort sie die letztere Instantz haben solten, vonn sich selbsten leichtlichen fallen. Zweifeln daneben nichtt, wan nur E. E. L. von E. Ch. G. gnugsamb versichert were, das wan sie sich der polnischen Appellation verziehen und eine andere formam ultimae instantiae inner Landes angenommen hetten, inmassen dan woll uf eine solche forma communicatis consiliis könte gedacht werdenn, mit welcher E. Ch. G. wie auch E. E. L. hoffentlich würde können zufrieden sein, E. Ch. G. uber und solcher Verfassung zuwieder die Sachen nur nicht hinausnehmen, sondern dieselbenn inner Landes ad determinandum et exequendum lassen wolten, möchten sie woll uf Wege zu bringen sein, daß sie keine polnische appellationes unnd iustificationes begehrenn würden.

Soviel die Bestellung der Embter bey Hofe und ufm Lande zum Vierden betrifft, haben sich E. Ch. G. unsers underthenigsten Ermessens gegen E. E. L. dermassen resolviret, das dieselbe nicht allerdings gnugsame Ur-

sach hatt, desfals in E. Ch. G. weiter zu dringen und stellen wir zu E. Ch. gnädigsten Gefallen, da E. E. L. künfftigk uf ihrer vorigen Meynung bestehen und es mit den dreyen Embtern Lickh, Hohenstein undt Bornsteinmeisterambtt ausgerichtet und dieser Difficultet dardurch abgeholffen sein köndte, ob E. Ch. G. E. E. L. so weit zu wilfahren und die itzo erwehnten drey Embter mit adelichen Persohnen zu bestellen und die itzigen Persohnen, so druff sitzen, an andern Ortt zu transferiren gemeinet sein wolten. Sonsten halten wier darfur, das E. E. L. im künftigen Ausschreiben die vor diesem in gehaltenen Landtägen angezogenen Ursachen wegen Bestellung der Embter anderweith zu Gemüth geführet sein wollen, damit sie zugleich von diesen Punct selbst desto beß informiret werden und ihre Abgesandten druff umb so viel richtiger instruiren können.

Zum 5. die Caduca belangende, weill E. Ch. G. versprochen und zugesagtt, dieselben zu vergeben, alß wollen E. Ch. G. wier underthenigst gerahten haben, dieselbte wollen gemes dem Buchstaben des privilegii die Caduca, so verhanden, wolverdienten Leutten in Gnaden conferiren, doch das die natura feudi inskünfftige nicht mutiret werde, sondern es bey einer jedtwederen Verschreibung sein Bleibens habe, damit dieselben Lehen dermahleinsten sich wieder erledigen und auch andere künfftig können verliehen werden.

Vors 6. die Bestellung der Embter von Berlin aus unnd, was dem mehr anhengig, anrürende, obwoll E. E. L. solches vor beschwerlich angezogen unnd sich desfals uff den Buchstaben der Privilegien ziehen, so müssen wir doch bekennen, das es sich solcher Gestaldt gar nicht will thun lassen, und zumahln ungereumbt sein wolte, eine ordentliche hohe Obrigkeit haben und dannoch zugleich absolutam potestatem (welches E. E. L. ex litera der Regimentsnottul undt Testaments zu erzwingen vermeint) den Rhäten zueignen wollen, inmassen wier die Oberrhäte uns ausdrücklich vor diesem gegen E. E. L. ercler ett, das wir in dergleichen Regiement nicht begerten zu sein, da ohne E. Ch. G. oder kunfftiger Herrschafft Vorwissen wier alles in unsern Henden haben solten. Zwar in dem intervallo, ehe und wan E. Ch. G. die Curatel ufgetragen wordenn, hette es woll ex dispositione testamenti diese Meynung gehabtt, aber aldieweiln wir nicht mehr in den terminis versiren, sondern von der K. M. zu Pohlen an E. Ch. G. als verordenten Curatorem verwiesenn, alß könte dieser Punct E. E. L. dermassen in dem Ausschreiben zue Gemüth geführet werden, das sie disfals in E. Ch. G. weiter zu dringen keine Ursach hetten, sonderlich weiln E. Ch. G. doch mit uns, dero Oberrhäten in Preussen und deren Vorbewust und also communicato consilio handelten.

Vors 7. ist der Punct wegen Praesentirung der Landttrhäte, in welchen E. E. L. hart und viel gedrungen, wie solches E. Ch. G. damahligen Herren Abgesandten aus den nähern Landtagstractaten nicht unwissende ist, und beharret E. E. L. nochmaln dieselbe Praesentation. Es haben zwar E. Ch. G. Herrenn Abgesandten E. E. L. gnugsamb zu Gemüth geführet, desweiln E. Ch. G. ihnnen eine gewisse Antzahl der Landrhäte, item Besoldung undtt ein sonderbahre Pflichtt eingewilligtt, sie damit content sein und in E. Ch. G. der Praesentirung halber nicht weiter dringen wolten, aldieweiln aber vor der Zeitt, wie auch in itziger Zusammenkunfft der

Landtrhäte hochbetewret worden, wan E. E. L. mit der angedeuten Praesentation wer wilfahret worden, das nicht allein viel querelae, sondern auch ihre Absendung in Pohlen gantz und gar nachgeblieben were. Dahero dan und zu Verhüttung solcher Weitleufftigkeit, die hernach gevolgett, ich, Hoffmeister, Cantzler, Obermarschal neben dem in Gott ruhenden Oberburggraffen E. Ch. G. sub dato 15. Novembris des 1605. Jahrs underthenigst gerahten, E. E. L. mit der gebeten Praesentation gnedigst zu wilfahren, weiln E. Ch. G. aber sonder Zweiffell ihre sonderbare wichtige und erhebliche Ursachen gehabtt, E. E. L. solches abzuschlagenn, als stellen wir es nochmals dieses Puncts halben zu E. Ch. G. fernern gnädigsten Gefallen und Beliebung, was sie hierin zu thun oder zu lassen gnedigst gewillet sein.

So haben auch vors Achte E. Ch. G. gnedige Zusage gethan, E. E. L. ihre habende Privilegia gnedigst zu confirmiren, könnenn auch ein anders nicht rhaten, E. Ch. G. hetten dieselbe Confirmation in optima forma fassen und E. E. L. zustellen lassen.

Dieses weren unserer Einfalt nach die Puncta, die irgendtts einer Wichtigkeit, und da denselben remediret, müchte den andern Puncten, so nicht der Importantz und mehren Theils sich selbst erledigen werden, ihre gebührende Maß gar leicht gegeben werden können.

Was auch E. Ch. G. ausser obigem in den verübten Landtagsacten, weiln derselbten Herren Rhäten und damahligen Abgesandten die Sachen nicht unbekant sein, finden und uff das eine und andere zu thun gemeinet sein müchten, desfals wollen wir E. Ch. G. gnädigsten Erclärung underthenigst gewertig sein.

Wan auch dermahleinsten insonderheit, da diese Convocation glücklich ablieffe, ein Reichstag in Pohlen wirdt gehalten werden müssen und daneben von Nöten, das zwischen E. Ch. G. und E. E. L. im Herzogthumb Preussen vorhero eine Vergleichung getroffen und die noch unerörterten Sachen hin- und beygeleget werden, sodan füglicher nichtt, als wie obgemelt, uf einem algemeinen Landtage geschehen kan, alß haben wir diese Sachen umb so viel ehe und eylender an E. Ch. G. underthenigst wollen gelangen lassen, damit E. Ch. G. nicht allein diesem allem viel reiffer und besser nachzudencken, sondern auch in Zeiten sich zu resolviren hette, wie und wan solcher Landtag zu halten und, wer demselben beywohnen möchte. Vor diesem ist unser einfeltiger Rhat gewesen, wie auch noch, das E. Ch. G. mit Beliebung I. K. M. zu Pohlen sich in der Persohn herein begeben und dem künfftigen Landtage beygewohnet oder aber im Fall dieselbe daran verhindert würden, dero Elternsohn Herren Johan Sigismunden . . . mit Beliebung höchstgedachter I. K. M. hereingeschicket hetten, welches wir noch furs Beste hielten, aldieweiln wier kein besser und bequemer Mittel finden können: nicht zweiflende, do immermehr zwischenn Herren und Underthanen alhie ein gut Vernehmen sine interventu tertii erbawet werden solle, es also am Gewisten geschehen werde, unnd hetten auch also E. Ch. G. es an keinerley Mitteln mangeln lassen, dadurch man hoffentlich hette Einigkeit und Fride stifften können."

Anm.: In einem eigenhändigen Schreiben dd. Königsberg 10. April 1608 empfiehlt der ältere Dohna dem Markgrafen Johann Siegismund die obigen Ausführungen sehr. Ausf. Rep. 6. 21b.

2150. Schreiben von Dohna an Beyer.[1])

10. April 1608. April 20.

Ausf. Rep. 7. 154a.

Ausführliche Schilderung der Lage in Preußen.

Seiner Erkrankung wegen hat er bisher Beyers Schreiben nicht beantwortet. Mit seinen Beschwerden wollte er sich abfinden, aber „die morbi animi, quos concipio ex misero et dubio patriae meae statu, die consumiren mich gantz undtt gar. Ihr wissett, wie der nechste Lanttag abgeloffen. Interim haben wir einander angesehen undtt ist vonn allen Theilen wenig zu den Sachen gethan worden. Poloni fovent ista dissidia undtt lassen sich dungken, sie wollen ihren Nutzen dadurch schaffen. Ich bin je undtt alwegen der Meinung gewesen, I. Ch. G. hetten einen großen favor in aula Polonica. Es mag auch woll nichtt allerdingß one sein, sünderlich bei der K. M. selbst, aber vonn der vornembsten Senatorn, deß itzigen Groscanzlerß undtt anderer Zuneigung undtt Affection kann ich nichst grunttlichs promittiren. Allezeitt gibtt daß die Vernunfftt et ratio status: können die Polen durantibus his dissidiis sich deß Landeß mechtigen, sie werden es lieber selbst behaltten, als daß sie einen andern darzu soltten kommen laßen. Ich lege die Sache hin, wo ich wolle, so sehe ich enttlich kein ander Mittell, wie man auß den Sachen füglicher kommen kann, dann daß I. Ch. G. undtt dero Successores uff preussischen Schultern hereiner getragen werden. Daß ist, daß Her undtt Underthanen wiederumb in ein gutt Vernehmen kommen undtt darnach daß negocium successionis durch die Preussen bei Polen eifrig undtt ernstlich getrieben werde. Die Polen verlassen sich einzig uff die dissensiones zwischen Hern undtt Underthanen undtt, daß nhumehr so viel Lanttäge unfruchttbar abgeloffen. Wann sie den Consensum wieder sehen werden, sie werden den Muth fallen lassen undtt andere Gedanken gewinnen. Mann mag sagen, daß man am polnischen Hofe bisanhero wegen der rokoschanischen Unruhe nichst hatt urgiren können. Aber lenger also im Armbrust zu ligen taug auch nichst. Wir haben neilich 16. Martii die Landtträte sambst den dreien Burgermeistern dieser Statt alhie beisammen gehabtt, ihnen allerlei, wie gefehrlich es umb unß selbst stünde, zu Gemütte gefürtt, gebeten sich doch zu resolviren, wie den Beschwerligkeitten, dadurch Land undtt Leute leichttlich zu Gruntt undtt zu Bodden gehen möchten, ettlicher Massen zu remedijren. Es haben sich aber die Lanträte (ausserhalb meineß Vettern Hern Friederichen, Herrn Friederich Truchseßen undtt Wallenrothß sambtt den Burgermeistern) anderß nicht erkleren wollen, denn daß es Lanttagßsachen weren, welche anderß nichtt dann uff algemeine Landtage köntten expedirt werden. Der Her Cantzler Rappe hatt über alle die Massen beweglich peroriret, aber sie sindtt uff ihren 5 Augen geblieben, doch schließlich sich dahin erklerett, daß sie unsere durch den Hern Cantzler beschehene Erinnerungen für heilsam undtt nützlich hielten, wollen auch bei ihren Mittbrüdern daß Beste helffen einwenden, sie uff einen gutten Weg bringen helffen mitt höchstem Be-

1) Vgl. Nr. 2149 Anm.

teuren, daß ihnen Gott nimmermehr helffen soll, wann sie curatorio et successiorio nomine eine andere Obrigkeitt begerten, als daß Hauß Brandenburg, wann nur ihren Privilegiis ein Genügen geschehe. Wie man ein Mehrerß nicht verrichten können, hatt man sie lassen heimbziehen undtt den gantzen Verlauff, waß bei dieser Zusammenkunfft furgangen, uffs Papier gebrachtt undtt I. Ch. G. unterthenigst zugeschiktt undtt erinnertt, dieweil nach itziger Convocation zu Crakau es leichttlich undtt baltt einen Reichstag möchtt geben, I. Ch. G. wollen gleichwoll bedachtt sein, wie den Sachen zu remedyren. Wir unserß Theilß finden kein ander Mittell. So ungerne wir auch dazu kommen, als einen Lanttag, haben auch I. Ch. G. berichtett, wie ungefehrlich daß Ausschreiben zu fertigen mit undterthenigster Bitte, I. Ch. G. wollen mit Vorbewust I. M. selbst pershönlich hereinkommen oder ja dero eltern Sohn, unsern gnedigen Fursten undtt Hern förderlich herein ordnen. Zweivele nichtt, solch Schreiben werde I. F. G. meinem gnedigen Hern communiciret oder dieselbe doch nacher Berlin deswegen beschrieben werden. Der liebe Gott gebe gutte Resolutiones, ne nimium cunctando omnes occasiones rei bone gerendae amittamus. Es muß ein Mhal ein Weg in daß Holz gemacht werden, diuturnior mora thutt nicht gutt. Etliche petita sindtt so grob, daß sie principi omnem autoritatem benhemen, ut non tantum fictus, sed vix pictus princeps esse debeat.

Aber wann die fürnembsten Punct wegen der Religion undtt Justici werden richtig sein, so ist keine böse Hoffnung, die andern wurden woll fallen. Mann hatt fest Verlangen nach I. F. G. meinem gnedigen Hern. Wolle Gott, es geschehe auß pur gutter Affection. Meineß Erachtenß mag es auch darumb geschehen, daß man vermeinett, bei I. F. G. alleß zu erhalten, darin I. Ch. G. ihrer Hoheit, Dignität undtt Reputation halben nicht willigen können noch sich undtt seine Posterität dinstbahr machen. Darunter fast diese Puncten seind, daß absente principe alleß in der Oberräte Handen stehen soll undtt sie Machtt haben, inscio principe zu bestellen. Item daß nichtt I. Ch. G., sondern die Landttschaft die Landtträte soll nominiren undtt praesentiren, welcheß absurdum; ob es woll ein schlechtes Ansehen, so stegktt doch gewaltig viel darhinder. Undt wann sie diese Praesentation auch hinwegk hetten, so wise ich auch fast nichst, dabei noch autoritas et praeminentia principis möchtt zu erkennen sein, undtt dürffte ein Unterthan der Herschafft nichtt ein gutt Wortt geben; wann er eine gewogene Landttschafftt hette, so würdtt er woll vorttkommen. Non obstantibus autem tam absurdis petitis, so muß gleichwoll ein Mhal der Sachen ein Anfang gemachtt werden. Wann man ihnen in den vornembsten Puncten wilferett, undtt sie in den andern in Polen klagen wollen, so mögen sie es thun; man württ ihnen daselbst auch nichtt in allen petitis uffspringen. Bei I. F. D. Marggraff Jürg Friederichen p. Zeitten klagten sie auch viel; sie machten es aber uff die Zeitt so grob nichtt als itziger Zeitt, inmassen dan dem Hern Adam von Pudlitz p. noch woll bewust, aber I. F. G. hatten ein woll gewogenen Künig undtt etliche senatores, qui semper regi erant a latere, undtt liessen sie immerhin klagen. Also müste man itzo auch thun, ihnen in allen billigen Sachen gratificiren undtt wieder die privilegia nichts handlen, im Übrigen möchten sie klagen, solange sie wollen. Tempora et prudentia principis

können mitt der Weile auch viel miltern, wann man in possessione ist. Dahin man für allen Dingen trachten muß. Darnach ist gutt rhaten. Doch muß man auch gutten Favor in Polen haben, sonsten württ man schwerlich vorttkommen. Die vonn Stetten sindtt richtig undtt brandenburgisch undtt beweisen es auch in allen deliberationibus. Den Andern kann ich nicht allen in daß Hertz sehen. Der Ausgang württ es geben. Mir gehet es, wie der Eilen unter andern Vogeln. Ich habe alle die Zeitt meineß Lebenß daß nichtt gelitten undtt außgestanden, waß ich itzo boni publici causa thun muß, damitt der Riß, der leider untter unß ist, nichtt größer werde undtt daß Wergk, daß an einem seidenen Faden hangtt, nichtt gar zerfalle. Der almechtige Gott wolle auß seinem hoen Himmell herab, vonn dannen alle gutte Gaben herflissen, I. Ch. undtt F. G. Hilff undtt Beistandtt senden, dieselbe durch die Krafftt seiner Rechten verfechten, uff daß diejenigen, die es nichtt uffrichtig meinen, sondern uff die Polen oder andere Praktiken sich verlassen, darnieder undtt zu Bodden mögen gestürztt, die andern, die sich uff Gott undtt seine gewaltige Hilffe verlassen, uffgerichtett mögen werden undtt fest stehen bleiben. Amen.

Euren Brudern betreffend nheme ich Gott zu zeugen, daß es bisanhero an meiner Promotion nichtt gemanglett. Dieweil er der littauischen undtt polnischen Sprachen unkündig, muß man warten uff eine Vacanz in deuttschen Embtern. Nhu ist er bei Haushaltungen undtt Rechnungen nichtt sehr herkommen, undtt were dem gutten Gesellen nichtt zu gönnen, daß er deswegen zu Schaden kommen solte. Derowegen man ihn in einem deutschen Ambte gerne uff eine Zeitlang zu einem Kornschreiber ordnen wollen . . . Es hatt sich aber noch zur Zeitt keine Gelegenheitt für ihn zugetragen. Ich trage ein Mittleiden mitt ihme undtt soll an mir, waß ihme zu guttem gereichen mag, gewißlich nichtt mangelen, dann, waß ich unserm alten Vertrauen gemeħß euch undtt den Eurigen Liebß undtt Guttß erzeigen kann, daran will ich an mir nicht desideriren laßen."

In einer Nachschrift wünscht Dohna, daß Beyer nur einen halben Tag bei ihm wäre. „Ich woltt euch viel newe Zeittung sagen, die gar gewiß sein. Res non caret periculo, wann Gott nicht hilfftt."

2151. Reskript an den Hofrentmeister Johann Wernicke. Steinfurt, 10. April 1608.

April 20.

Konz. Rep. 42. 14 d.

Er soll auf dem Leipziger Ostermarkt 10800 Taler Zins vom Kaiser empfangen.[1])

1) Weitere Akten hier vorhanden.

2152. Dreiunddreißigster Bericht von Pruckman.

April 20. **Regensburg 10. April 1608.**

Ausf. Rep. 10. NNN.

Drohende Rüstungen Baierns. Gefahr für die Gesandten. Erklärungen der weltlichen Kurfürsten wegen der Interpositionsschrift. Zusammenkunft evangelischer Fürsten. Zusammensetzung der Reichsstädte. Nachrichten.

Der Pfalzgraf Philipp Ludwig hat ein beigefügtes Schreiben an den Kurfürsten übergeben, in dem er auf die ihn bedrohenden Rüstungen Baierns hinweist. Der Pfalzgraf hat auch den Rat von Regensburg besonders gewarnt. Pruckman hofft auch, daß er beim Kurfürsten entschuldigt ist, wenn er sich „fur unterthenigst erlangten austrucklichen Urlaub, weill der Weg zu weitt und die Gefahr zu groos, hinweg begeben muste". „Ich wolt auch ungleich lieber, so wenig als ich auch dabey herkommen, fur einen offenen Feinde zu Felde ligen, als dergestalt reichstagen." Er hat wegen dieser Gefahr die Akten bereits abgeschickt. Solange der Erzherzog bleibt, ist der Landfriede wohl gesichert. Reist er aber ab und setzt einen Substituten ein, so will Pruckman auch abreisen. Er wird versuchen, die übrigen Evangelischen zu der gleichen Maßregel zu veranlassen, damit die Schuld des Zerschlagens des Reichstages nicht allein auf Brandenburg fällt. Götzen, der ohne Weib und Kinder ist, sich auch rascher als Pruckman auf ein Pferd werfen und entfliehen kann, soll zunächst ausharren, zumal die Gefahr für ihn nicht so groß ist, weil er erst kurz in brandenburgischen Diensten ist. „Dem Dr. Köppen, als welcher ohne das uber die Massen kleinmuetig, darf ich von der pfältzisch newburgischen Communication noch zur Zeit nichts wissen lassen. Behalte ihn auch woll, wen ich ziehe, nicht alhier."

Im Kurfürstenrat haben die weltlichen Kurfürsten ihre Erklärung, sich nicht der Interpositionsschrift anzuschließen und an dem früheren Votum festzuhalten, abgegeben, wobei allerdings die sächsischen Räte Vorbehalte machten. Weitere Beratungen sind verschoben und werden von Mainz verzögert.

Pruckman teilt dann Erklärungen wegen der Zusammenkunft der evangelischen Fürsten mit. Kurpfalz nimmt sie an; falls der Kurfürst nicht durch die gewöhnliche Leibesschwachheit abgehalten wird, wird er kommen, sonst Vertretung mit genügender Vollmacht schicken. Kurpfalz hält eine vorherige Beratung der Kurfürsten für nötig. „Deuchtt mich aber auch unterthenigst, das das periculum viell zu nahet unnd solche weitleuftige Anstellung nicht leide." Markgraf Joachim Ernst erklärt sich zur Zusammenkunft bereit, Markgraf Christian möchte zunächst Stellungnahme von Kurpfalz und Kursachsen wissen. Die freien und Reichsstädte gehen mit einer Zusammensetzung um, da sie sich am meisten bedroht fühlen.

Spätere Nachrichten; u. a. soll Baiern in ein Amt von Kurfpalz mit 700 Mann eingefallen sein.

Eine Nachschrift meldet weitere Rüstungen Baierns.

2153. Ausschreiben des Kurfürsten Johann Schweickhardt von Mainz zu einem Kollegialtag der Kurfürsten zu Fulda auf den 28./18. Juli.

Aschaffenburg, 21. April 1608.

Ausf. Rep. 12. B. 2.

Es handelt sich wesentlich um Interposition beim Kaiser wegen seiner Differenzen mit Erzherzog Matthias in den ungarischen und türkischen Angelegenheiten und der daraus für das Reich drohenden Gefahr.

Anm.: Memorial für die Bevollmächtigten, den Hauptmann der Altmark Thomas von dem Knesebeck zu Tilsen und Pruckman dd. Tangermünde a. d. Elbe 4. Juli 1608. Es wird instruiert 1. auf die Differenzen zwischen Kaiser Rudolf und Erzherzog Matthias, 2. auf die Irrungen zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg wegen der Primogenitur und Sukzession und 3. Zollsachen des Kurfürsten von Köln als Bischofs von Lüttich und des Herzogs von Baiern. An den letzten Punkt schließt sich die Angelegenheit Donauwörth an, zu deren Proposition die Abgesandten ausdrücklich verpflichtet werden. Über diesen letzten Punkt sollen sie sich mit den Abgeordneten von Kurpfalz und Kursachsen verständigen.

2154. Bericht von Diskaw.

Haag, 12. April 1608. April 22.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Sonderbündnisse der Generalstaaten mit Frankreich und England. Partikular- oder Gesamtunion der deutschen evangelischen Fürsten. Stellungnahme zu den 13 Punkten.

Er berichtet über die geplanten, resp. abgeschlossenen Sonderbündnisse der Generalstaaten mit Frankreich und England[1]), sowie über die Folgerung, die sich daraus für die evangelischen deutschen Kur- und Fürsten ergibt: Partikular- oder Gesamtunion mit den Generalstaaten.

„Weil dan diß ein gros, schwer und weitaussehend Werck undt billich allerley Nachdencken hinter sich ziehen thuet, alß het mir gebühren wollen, solches E. Ch. G. in Zeitten zu berichten undt in eventum mich Bescheidts zu erhohlen. Undt weil meines wenigen Ermessenß . . . hirbey sonderlich zu bedencken sein, ob es E. Ch. G. thunlich, sich in diese Particularunion mit den Staden, welche uf den Fal gerichtet, do der Friede geschlossen undt entweder alhier im Landt directo oder im heiligen Reich per indirectum solte gebrochen werden, einzulassen, ob es auch notwendig undt E. Ch. G. undt derselben hochlöblich Hauß einigen Nutz darfon haben können, oder ob es vielmehr abzuschlagen, welches eines oder daß ander, so E. Ch. G. beliebet, bitte ich unterthenigst, mir mit dem ehesten gnedigst zu befeelen.

1) Abschriften liegen bei.

Undt ob vielleicht E. Ch. G. uf die mir zugesandte Articell zuförderst gerne gewisse Nachricht haben wolten, daruntter ich mich auch bemühet, so bezeuge ich doch zum Höhestenn, das ich biß dato nach allen undt jeden so grundtlich nicht forschen können, habe auch alle Zeit die Beysorge gehabt, wofern ich mich zu weidt herfur thete, es wurde vermerckt werden, daß ich dessen sonderbahren Befeel undt, daß es die principaliores dahin verstehen möchten, E. Ch. G. hetten Willen zu der Union. Ich mich auch hirdurch in Handelungk eingelassen. Zu dem sich auch, wie E. Ch. G. anitzo zu seehen, der status causae nicht wenig mutiret. Derwegen nach den 1. 2. undt 3 Articcel vor dismal dergestaldt nicht zu fragen. Zu den Uberigen, was den 4. betriefft, erachte ich nicht, das sie dessen werden wider gedencken, auß Ursach, das es ihnen von Franckreich undt Engelandt abgeschlagen. Wolte auch keine Proportion geben. Hette man im Kriege nichts contribuiret, wie wolten sie es dan in Friedeßzeitten begehren.

Was den 5. 6. 7. undt 8. Articul betriefft, solches wurde die Handelung geben undt vermudtlich darauff beruhen, wofern man sich hoch gegen ihnen erbieten wirdt, so werden sie sich auch nach höhesten Vermügen erkleren. Undt stunde zu verhoffen, das es uf ebenmessige Gleicheit gerichtet und bedinget werden könte, das kein Unterschiedt der Sachen, es weren Religion- oder Prophansachen, zu machen. Deß 9. undt 10. Puncts halber muste man bey der Handelungk eigendtliche Erwehnungk darfon thun undt könten die Staden berichtet werden, das sichs nicht thun liesse. Do ein Standt im Reich von ihren Counirten in Eihl angegriffen werden solte, das der Betrengte die andern in gleiche Verein geschlossene Reichßfursten erstlich zusammenbringen undt die Staden durch sie gesambt umb Hülffe anruffen undt, das vielmehr einem jeden Standt seiner Notturfft nach zugelassen, sich ihrer Hulffe zu gebrauchen. So wissen sie auch gar wol, das die Evangelischen schwerlich alle darzu vorstehen wurden. Daher sie auch, do derselben wenig, desto weniger von ihnen zu begehren. Allein wil hirbey zu furchten sein, wirdt man sich zu geringer Hulffe erkleren, so werden sie sich auch in denselben terminis halten und sehr wenig leisten.

Betreffendt E. Ch. G. Privatsachen, davon der 11. undt 12. Punct meldet, weiß ich mich zu bescheiden, das deß Landeß zu Preussen viel undt offt alhier von den Vornembsten erwehnet, das die Staden auch, wie ich nicht anderß gespüret, ein Auge darauff haben undt dieselben herliche Lande niemandt lieber alß E. Ch. G. gönnen undt zweifel nicht, do der Assistenz halber uf billiche Wege mit ihnen gehandelt, das E. Ch. G. sie nach ihrem Vormugen, idoch gestalten Sachen nach, wan sie selbst nicht gar hoch betranget, wol wurden an die Handt gehen. Darauff eine nehre Vorfassungk durch ihre Beföderung bey den ander Königen, wie es E. Ch. G. gerne seehen, zu hoffen.

Was sie zu der julischen Sachen vor eine sonderbahre gutte Affection, solches haben E. Ch. G. auß meinen vorigen . . . Berichten, insonderheit aber auß Graff Wilhelm zu Nassau getreuer Sorgfeltigkeit gnedigst zu spüren. Undt zweifel meines Theilß auch gar nicht, so viel ich alhier befinde undt conjiciren kan, dann allein den vorigen Tractaten, welche in Warheit ein sonderlich groß Vertrauen zwischen E. Ch. G. undt den

Staden gemacht, nachgegangen werden könte. Sie wurden an ihnen, ihrem eusersten Vermugen nach nichts ersitzen lassen, wie sie dan auch darzu krafft derselben verbunden. Undt wurde solches uf die Felle, die Gott gnedig vorhutten wolle, die Conjunction wegen Preussen, do man ihrer je bedurffen möchte, befödern undt leichter machen.

Bey den 13. undt letzten Articcel ist die gröste Beschwehr, undt werden die Staden, wofern er von den Chur- undt Fursten begehrt wirdt, wol geneigt sein die Publication einzustellen undt die Sachen so viel muglich in Geheim halten. Es bleibet aber alhier, wie ich teglich erfahre, nichts vorschwigen, kann auch in solcher grossen Republica, darinnen so viel undt mancherley Köppe, wen man es recht bedencket, nicht wol anderß sein, wie hinwider nicht müglich etwas Gewisses zu erkundigen undt zu erfahren, es sey den, das es von allen in pleno senatu resolviret undt geschlossen . . ., welches dan die grösten Ursachen, worumb ich biß anhero die anbefohlene Erkundigungk dergestaldt, wie ich gerne gewoldt, nicht anstellen mügen." Er ist bereit, auf Befehl des Kurfürsten die Erkundigungen anzustellen. Er fürchtet aber, daß z. B. Oldenbarnevelt merkt, daß er auf Befehl die Fragen stellt. Falls die Generalstaaten die Union wieder anregen, wird er sich nach allem genau erkundigen und berichten.

Anm.: Reskript an Diskaw, Cölln a. S., 21. Mai 1608: Der Kurfürst will mit Kurpfalz und den anderen Interessenten in Kommunikation treten. Konz. von Pistoris. Ebenda.

2155. Bericht von Diskaw an Markgraf Johann Siegismund. Haag, 12. April 1608. April 22.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Notwendigkeit einer kurfürstlichen Resolution in jülichschen Sachen. Bündnis mit den Niederlanden.

Kondolenz zum Tode der beiden Kinder. Über die Verhandlungen wird der Markgraf durch Rheydt unterrichtet sein. Diskaw hat beigefügten Bericht [vom 12. April][1]) an den Kurfürsten gemacht, den der Markgraf lesen, erwägen „undt verhoffendtlich meine treuhe schuldige Erinnerung darauß spüren werden. Undt wiewol ich verhoffe, das die Sachen der Gebühr nach beradtschlaget undt in Acht genommen, auch uf einen oder den andern Fahl Resolution erfolgen werde, so besorge ich doch nicht weniger, man werde den Bescheidt lange verzögern, viel Communication halten undt so lange im Bogen liegen, das man die Gelegenheit verseumen möchte, wie es dan ohne diß sehr ungewiß, ob man noch zur Union weitter requiriret werde. Deshalben alhier ungleiche Meinungk. Vorseehe mich dennoch, weil es Anfangß gedacht unndt unß Articcel zugestalt, sie werden noch dessen wieder erwenen. Dahingegen eine eintzige Vertrösttungk, das man darzu vorstehen wolte, Anfangß genugen undt wurde daß Folgende die Handelungk wol gebenn undt were nichts verseumet.

1) Vorhergehende Nummer.

Weil dan E. F. G. hieran zum meisten gelegen (dann E. F. G., sie kommen zu den julischen Landen wie sie wollen oder können, dieser Lande Freundtschafft und Nachbarschafft sehr wohlanstehen wirdt), so zweifele ich nicht, E. F. G. werde ohne meine Erinnerung die Handt selbst mit anlegen helffen undt in Gnaden befördern, das ich gutten, richtigen undt deutlichen Befeel, welcher nicht wider einander, in Zeitten bekommen müge. Ich habe an den Graffen auch geschrieben undt starcke rationes, also das diese Leutte nicht geringe zu achten, in dem sie noch diese Stunde über 50000 Mahn zu Roß in ihrer Bestallungk[1] . . ., item das sie von menniglichen undt sonderlich so mechtigen Könnigen, welche sich in ihr Bundtnuß einzulassen kein Bedencken, hoch respectiret wurden, gebraucht, auch den gefehrlichen Zustandt deß Reichß vorgesteldt, undt das oppositum, das es wider den Kayser undt das Reich, kurtzlich refutiret. Ich hoffe, er sol es meinem gnedigsten Herrn weisen unndt S. Ch. G. sollen zum wenigsten zweifelhafftige Gedancken, ob es abzuschlagen, darüber bekommen. E. F. G. können mit Gelegenheit nach solchem meinem Schreiben bey dem Graffen fragen."

Es folgen Berichte von Zeitungen.

2156. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Kursachsen. Annaburg, 13. April 1608.

April 23.

Ausf. Rep. 3. 7.

Sächsisch-brandenburgische Gesandtschaft an Kaiser und Erzherzog Matthias.

Er übersendet die Instruktionen für die gemeinsame Gesandtschaft an den Kaiser und an Erzherzog Matthias mit der Bitte, sie zu vollziehen, desgleichen die entsprechenden Kommunikationsschriften an Kurmainz und Kurpfalz.

Anm. 1: Die Instruktionen vom gleichen Ort und Datum für die Gesandtschaften: 1. an den Kaiser. Die Gesandten sollen am 27. April in Prag eintreffen und um persönliche Audienz beim Kaiser anhalten. Die Gesandten sollen Vorstellungen wegen der Differenzen mit dem Erzherzog Matthias machen, die Notwendigkeit der Verständigung mit den Ungarn und Türken, die Instruktion der Gesandtschaft an den Erzherzog dem Kaiser mitteilen. 2. an den Erzherzog Matthias in gleichem Sinne. Entsprechende Mitteilungen an Kurmainz und Kurpfalz. Abschr. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben an 1. die als Gesandte an den Kaiser vorgesehenen Räte Oberhauptmann zu Küstrin Wedigo Reimar Gans von Putlitz und Dr. Arnold de Reyger, sowie 2. die als Gesandte an den Erzherzog Matthias vorgesehenen Räte Adam von Schlieben und Nickel von Kötteritzsch.

Anm. 3: Schreiben von Kursachsen dd. Dresden, 20. April 1608: Bitte um Rücksendung der vollzogenen Instruktionen. „Sollte aber E. L. uber Vermuhten einige Bedencken, solche zu volnziehen, vorfallen, bitten

---

1) Es folgen Ausführungen über die niederländische Macht.

wir abermals, uns solche Sachen unvolzogen wiederumb zuzufertigen, dann wir, als welcher der Gefahr am negsten geseßen, auf solchen Fall bedacht, die Unserigen nichtsdestoweniger fortzusenden.“ Es wird Korrespondenz mit Mainz wegen einer Kollegialzusammenkunft übersandt. Ausf. Ebenda.

Anm. 4: Schreiben an Kursachsen, Steinfurt 20. April 1608. Die Absendung der vollzogenen Instruktionen und der Gesandten wird gemeldet.[1]) Einverständnis mit einem Kollegialtag möglichst in Mühlhausen und nicht in Fulda. Konz. Ebenda.

2157. Vierunddreißigster Bericht von Pruckman. Regensburg, 15. April 1608. April 25.

Ausf. Rep. 10. NNN.

Dank für Schutzzusicherung. Bairische Gefahr. Beschlossener Auf- und Abbruch der Evangelischen. Rechtfertigung des Verhaltens der brandenburgischen Gesandten.

Pruckman bestätigt den Empfang des Schreibens vom 5. April. „Das nun E. Ch. G. mir darinnen gnedigst befehlen, das, wofern nicht insgemein ein anders geschlossen unnd, dafern es noch res integra, noch lenger alhier zu bleiben unnd sonderlich uf gnedigste Communication des Annenburgischen Schlusses zu warten, dabey aber jedoch sich gnedigst anerbieten, mich in die Lenge alhier nicht zu lassen, so auch sich gnedigst meiner anzunehmen, ob ich hieruber in Gefahr keme, als sage ich anfengklich vor das gnedigste Erbieten E. Ch. G. unterthenigsten gehorsamsten Dank. Unnd weill meine unterthenigste Dienst viell zu wenig, dasselb umb E. Ch. G. unterthenigst hinwieder zu verdienen, wunsch unnd bitt ich von der gotlichen Majestat aus unterthenigstem getrewen Hertzen, das dieselb E. Ch. G. solche mir deren geringstem Diener bezeigte Gnad auch deren hochloblichen Posteritet, Marggraffen unnd Churfursten zu Brandenburg reichlich zu vergelten gnedigst geruhen wolte.

Unnd werden sonsten E. Ch. G. aus fernern meinen unterthenigsten Schreiben vom 6. unnd 10. Aprilis, was es fur Beschaffenheit der Gefahr halb ferner erreicht, undt wie solche wachse unnd zunehme, gnedigst zu ersehen gehabt haben, womitt es dan auch soweit kommen, das die beyrischen Rhäte zu München selbsten nicht abredig zu sein vermocht haben, das I. F. G. zu Beyern starck werben lassen, haben aber vorgewendet, welchs doch aber keiner Warheit ehnlich, es geschehe dem Hertzog zu Braunschweig zu Guett wider die Stadt, als welches . . . I. F. G. zu Beyern einen Reuterdienst mit etlichem Fuesvolck zu thuen auf sich genommen, inmassen sie solchs gegen den hamburgischen undt magdeburgischen Gesandten, als dieselben newlicher Tage nach München Besuchs halb gezogen, selbsten ausgesaget, von denen wirs hinwieder haben. Unnd machtt solchs alles noch mheer verdechtig, das die alhier

---

1) Die weiteren Einzelheiten der umfangreichen Korrespondenz wegen der österreichischen Wirren werden hier nicht mitgeteilt, da sie für die brandenburgische Politik nicht von entscheidender Bedeutung.

anwesende beyrische Gesandte dieses alles auch noch diese Stund constantissime leugnen, das auch der Beyer, als welcher . . . die wider ihn vorlauffende suspiciones gantz unverborgen, sich solchs Verdechte bey den Stenden zu entschutten mit der geringsten Schrift oder aber durch die anwesende Gesandte niemaln angenohmen.

So wird insgemein nichtt allein davon geredet, sondern es auch dafur gehalten, sampt giengen allerhand wolerfarne Soldaten, in Jesuiten- unnd Mönchskleidern bekleidet, in der Stadt bereits herumb unnd hetten in den Klostern ihren Ufenthalt, bis das die Zeit, das Intent zu maturiren, herankehme. Unnd ist es E. Ch. G. gnedigst kunt, wie es in nechtlichen Einfellen daher zu gehen pfleget undt, wie leicht man einem, dem man nichtt woll will, ein Rappier schenken kan. Hernacher lestt sichs damit bementeln, es seye in unbekanter Weisen geschehen unnd hab man den oder diese, welche also hingerichtet, nichtt gekandt, das also diesem nicht leichtt durch menschliches Zuthuen zu begegnen.

Hindangesatzt aber die Gefahr ists auch nebenst dem nicht mheer res integra gewesen, wie E. Ch. G. gnedigstes Zuschreiben an mich kommen, sondern weill sich kein Mittell funden, dadurch man dem uber Ernewerung des Religionfridens eingefallenen Streyt abhelffen mogen, ja des mheer ist, der geistlichen Churfursten Rhäte am verschienenen Montage so weit rausgangen, das sie alles das, was in den Klostersachen furgangen, durch den § „Wir wollen auch p. im Reichsabschied de 66 salviren, so auch uns weiter die maiora in Religionssachen, dafern sie die articulos fidei nichtt concernirten, wie auch in denselben Sachen den keyserlichen Reichshofrhat zu Richtern auftringen unnd abermaln, sampt weren die Stedte im Religionfrieden nichtt begriffen unnd daher alles, was zu Donawerda sich zugetragen, recht gewesen, sich verlauten lassen wollen, unnd in Summa so weit rausgangen, als sie zuvorn nie gethaan, auch nimmer thuen, wan sie allem Ansehen nach nichtt ein starcke ligam hinter sich wußten: uns auf alle unser, der gesambten evangelischen Schriften, Suchen, Querelliren unndt Suppliciren, Anruffen, Intercediren, Flehen und Bitten nichtt ein einig recepisse weder zu Praag noch alhier worden, weniger aber einige Erspriesligkeit dabey zu befinden gewesen unnd uber solchs alles endlich die newe Proposition herauskommen, die aber (wie man sich gleichwoll gentzlich versehen) nichtt allein diesem nicht abgeholffen, sondern auch noch dazu die geringste Vertrostung hierzu nichtt gemachtt, alles unnd sonderlich zu Praag voll Krieg undt Kriegesgeschrey, daher, wie die von dannen kommende Berichte weniger als nichts an den Reichstag gedachtt wird, sondern aller deren zu Praag Sein unnd Gedencken auf andere intentiones gerichtet: die Behaimen, Osterreicher, Mehrern oder Schleesier auch nimmer, ob sie woll immediate unnd absolute subditi, da wir dahingegen freye, dem Reich anverwandte Unterthanen sein wolten, dem ublen Spiell unnd Unwesen so lange zugesehen: als ist darauff von gesambten evangelischen Stenden (die Sächsischen, welche solchs zwaar nichtt weniger als wir rechtt unnd guet zu sein zugestanden, aber wegen austrucklichen Befehlichs in contrarium hierzu nichtt verstehen konnen, ausgenohmen) geschlossen worden: unnutz, unrathsam, ja der gantzen werden deutzschen Nation schimpflich unnd despectuos zu sein, da man sich lenger also embfuhren unnd zusetzen

undt zwaar zu solcher Zeit, da das ander Theill wegen des Ertzherzogen Matthiae nichtt ausser Gefahr stunden, undt es daher umb so viell wolfeiler geben solte, tribuliren zu lassen, sondern das man auf ein Schrift gedencken unnd solche dem Commissario einlieferte unnd darauf im Namen Gottes ingesambt aberuckte.

Welchem concluso dan auch zufolge zwo Schriften, eine an den Keiser unnd die andere an den Commissarium begriffen, den Gesandten vorgelesen, von denselben beliebet unndt unterschrieben. Unnd soll dieselb morgendes Tages, geliebts Gott, durch einen Auschus von Chur-, Fursten, Graffen unnd Stedten dem Commissario eingeliefert werden. Unnd will darauf ein jeder ausser denen, so es an Rossen mangeln mochte, noch morgendes Tages auf sein unnd sich anheim begeben.

Daher dan auch ich die Schriften an mich behalten unnd nebenst meinen Herrn Collegen in kurtzenn Tagen, geliebts Gott, E. Ch. G. hieraus weitern ausfuhrlichern unterthenigsten mundlichen Bericht zu thuen wissen will.

Den weill wir hiebevorn auf dergleichen Mittell unnd, da solches, wan auch gleich Sachsenn nicht mit fort wolte, per maiora fur gut angesehen, mitzuschliessen befehliget, alles Obstehende wahr zu sein, auch sonnenclaar am Tage, ich auch dabey bedachtt, das es wegen der an gesampte evangelische Chur- unnd Fursten gebrachten personlichen Zusammenkunft, darauf anitzo meines Bedenckens salus totius reipublicae bestehen will, verkleinerlich, noch vielmheer aber derselben abbruchig sein wolte, ob wir uns E. Ch. G. theils solchem Schlus nicht accommodirt unnd dan, das noch vielmheer unverantwortlich, da wir uns denselben wendig zu machen unterfiengen, so haben wir bey uns ingesampt unterthenigst kein anders ermessen konnen, dan das E. Ch. G. ein solchs von uns nicht ungnedig vermercken wurden, darumb ich dan collegorum et proprio nomine unterthenigst gehorsamst bitten thue, auch mit Gott woll bezeugen kan, das ich meins Theils keinen andern Respect hierunter dan uf das bonum publicum gehabt.“

Zeitungen und einige andere Nachrichten.

In einem Postskript meldet Pruckman: „Ob wir uns woll mit hochstem Vleis dahin bemuehet, das alles hiermit in gueter Geheimb unnd Stillen bis uf die Zeit der Ausfertigung zugienge, das jedoch das Ding wegen etlicher verplauderten Gesellen gantz laut worden, auch vor den Ertzhertzogen selbst kommen. Daher wir dan dieses umb so viel mheer maturiren mussen. Es hat aber mit der Ausfertigung nicht die Zeit, wie in der Relation unterthenigst angedeutet, gehalten werden konnen und solchs daher, das die Pommern ihrer Erklerung zuwider die Unterschreibung bis noch aufgezogen, sintemaln sie stundlich auf außgedrnckten Befehlich warten.

So sind auch meine secretiora gantz laut worden, ingleichen ist ein Geschrey ausbrochen und in der gantzen Stad divulgirt, sampt hette mir der Ertzhertzog nicht zu verrucken ermeßliche Inhibition thuen lassen. Daher ich nunmheer morgendes Tages, ist der Sontag Jubilate, mich im Namen Gottes auch zu E. Ch. G. zu begeben auff den Weg zu machen, umb so viell mheer verursacht werde.“

Nachrichten aus Prag.

2158. Zwölftes Reskript an die Gesandten zu Regensburg. Steinfurt, 16. April 1608.[1])

April 26.

Ausf. Rep. 10. MMM.

Einverständnis mit dem Entschluß wegen der Interpositionsschrift. Korrespondenz mit Kursachsen. Verhütung der Absonderung Kursachsens von den anderen evangelischen Ständen.

Der Kurfürst hat die Relation vom 4. und 5. April erhalten und ist mit dem Verhalten der Gesandten bezüglich des gemeinen Schlusses betr. die Interpositionsschrift einverstanden, insonderheit, weil man „principaliter auff dem bestehet, was einmal im churfurstlichen Rhat einhellig geschloßen worden, deme sich der Furstenrhat billig hette conformirn sollen. Wir besorgen aber fast sehr, daß die Bäpstische, beedes im Chur- und Furstenrath, darzu, daß sie die Interpositionschrift und ihre daraus erlangte Vortheil gentzlich hindansetzen sollten, schwehrlich zu bringen sein, sondern es ehe ad extrema kommen laßen werden und haben derwegen nicht underlaßen, mit des Churfursten zu Sachßen L. inn gepflogener vertrewlicher Unterredung hieraus zu communicirn, aber auß allen Verlauff so viel vernommen, daß sein L. der bestendigen Meinung, es sey die Interpositionschrifft, so viel die Renovation des Religionfriedens per se betrifft, zu acceptirn, der Clausul aber, dorinnen der bäpstischen Stende anheng, an seinen Ortt gestellet werden und anders, wofern darunter ettwas Praejudicirliches gesucht würde, offentlich sowol mund- allß schrifftlich zu contradicirn und, ob wir wol, worumb man sich billig unßers Theills beßer verwahren soltte, allerley eingewandt, so seindt doch S. L. und dero Rhäte inn denen Gedanckhen bestanden, satius esse bey jetzigem Zustandt einen solchen Weg zu erwehlen, allß re infecta, do man uf unßer Seiten, wann es weiter kommen soltte, so wenig Praeparation vor sich hett, abzuziehen; vermerckhen auch nicht, daß S. L. zu einem anderm, wann es ad extrema gelangete, sich werde bewegen laßenn. Derowegen wir umb so viel desto mehr sorgfelttig sind, aber darumb nicht gemeint, uns von dem gemeinem Schlus zu sondern undt wirdt derselbe in loco, wann man horet, wie sich die Bapstische ercleren, am besten zu nehmen sein. Und weill wir darvor haltten, das nunmehr auch in politicis deliberationibus weiter wird vorttgeschritten worden sein, so stellen wir es endlichen dahin, was der gemeine Schlus der evangelischen Stende Gesandten ferner sein werde, nicht zweiffelnde, ihr, wie bißhero geschehen, mit Vleis dohin sehen werdet, domit die Sächsische von dießem gemeinem Weßen nicht gesondert, sondern alles, so viel möglich, dohin gerichtet werde, das man sie an der Hand behaltte und alle Trennung und Discrepantz unter den Evangelischen verhuetet werde, dann wann dießelbe erfolgen soltte, nicht allein nichts außzurichten, sondern auch die Gefahr und Ungelegenheit auff der andern Seiten noch größer werden möchte. Stellen das Ubrige zu ewerer uns wolbekandt Discretion nochmalls, nicht zweiflend, ihr werdet es an getreuer sorgfelltiger Bemuhung nicht werdet ermangelln laßen . . .“

---

1) Auf dem Schreiben von Löben (vgl. Nr. 2164 Anm.) notierte Pruckman: „die 12te Resolution, so wider zurück kommen und uns erst zu Cölln geliefert am 8ten Mai 1608“.

2159. Reskript an Pruckman.

Steinfurt, 16. April 1608. April 26.

Empfangen Cölln a. S., 8. Mai 1608.

Ausf. Rep. 10. MMM.

Mitteilung über die Zusammenkunft des Kurfürsten Joachim Friedrich mit dem Kurfürsten von Sachsen. Beratungspunkte: 1. ungarisches Unwesen. 2. Reichstag. 3. Konvent der evangelischen Fürsten.

Der Kurfürst hat Pruckmans Schreiben empfangen und ist mit ihm in allem einverstanden. Der Kurfürst hat zu Annaburg sich mit dem Kurfürsten von Sachsen über die drei Punkte: 1. das ungarische Unwesen, 2. den Reichstag und 3. den persönlichen Konvent der evangelischen Kur- und Fürsten unterredet.

„So viel nun den ersten Punct anlangt, ist von S. L. und uns einhellig dahin geschloßen, weilln sich die Leuffte von Tag zu Tag schwerer anließen, die Keys. M. auch abermalln einen andern Gesandten allß den Hanniballden geschicket, das S. L. und wir eine ansehenliche Legation so wol an I. Kays. M. allß auch Ertzhertzogen Matthiaßens L. den nechsten abordnen wollen, und wiewol die Instructiones allßo baldt doselbst zur Annaburg concipirt, so haben wir doch derselben Ingrossirung und Vollziehung des Orttes nit abwartten können, sondern seind nunmehr derselben von S. L. vollnzogen gewerttig, allßdann euch ungesaumbt Copien derselben zu mehrer Nachricht communicirt werden sollen.“

Der Kurfürst hätte gerne gesehen, daß Kurpfalz zugezogen wäre, aber da periculum in mora, ist es unterblieben. Kurpfalz erhält aber Mitteilung.

„Betreffendt den 2. Punct wegen des Reichstages haben wir S. L. Meinung befunden, wie unßer Resolution an euch sämptlich mit Mehrerm außweist, daß sie derßelben Rhäte albereit instruirt, immaßen ihr auch unßers Erachtens wol schon von denselben davon Nachrichtung erlanget haben möget. Wollen uns aber doch versehen, es werden endlich S. L. sich von allgemeinem einhelligen Schluß nicht trennen, dohin wir dann S. L. trewlichen ermahnet, aber keine schließliche Erclerung erlangen können, sondern ist viel mehr daruff bestanden, das zward S. L. gern neben andern versuchen woltte, ob es weiter zu bringen, weilln sie aber deßen gewies, das es nicht zu erhaltten, so hieltte sie vor beßer, bey Zeit abzulaßen, allß nach langer und euserster Contention entweder gar ad extrema zukommen oder allßdann erst zu weichen.

Den 3. Punct allß die persönliche Zusammenkonfft aber anreichendt, do haben sich S. L. ungeachtet unßerer darbey eingewandten beweglichen Motiven und, daß wir letzlich deßhalb noch unßere Rhete zuruckgelaßen und sorgfelttige Erinnerung gethun, noch zur Zeit weiter nicht ercleren wollen, allß daß sie den Sachen nachzudenckhen und sich hiernechst deßhalb weiter zu ercleren erböttig weren, hieltten aber darvor, es were anitzo gar nicht de tempore. So ließen sich die Leuffte so wunderlich an, daß es nicht rathsamb were, biß die motus ettlicher Maßen gestillet, haben es derwegen vor dißmal darbey bewenden laßen müßen.“

Der Kurfürst erwartet nun, um sich zu resolvieren, den einhelligen Schluß zu Regensburg.

Unten rechts die Unterschrift von Julius Has.

2160. Bericht über Freibrauen bei Brandschäden in der Stadt Fürstenwalde.

April 26. Fürstenwalde, 16. April 1608.

Ausf. Rep. 9. G. 2. Fasc. 1.

Veranlaßt wurde dieser Bericht durch Supplikation der Witwe des Michael Unglauben.

2161. Reskript an Diskaw.

April 26. Steinfurt, 16. April 1608.

Nicht unterschriebene Ausf. Rep. 34. 113 c.

Aufnahme der jülichschen Lande in die Pazifikation. Der frühere Vertrag. Polen und Schweden bei den Friedensverhandlungen.

Der Kurfürst erinnert Diskaw an die Vorgänge wegen Aufnahme der jülichschen Lande in die Pazifikation. Seit der Übersendung des kurpfälzischen Bedenkens und des Memorials vom Markgrafen Johann Siegismund hat der Kurfürst verstanden, daß des Markgrafen Meinung, es „soltten viel ermellte Lande zu gemeiner Sicherheit und Verhuetung gewalltiger Occupation dergestalldt inn die Pacification zu bringen sein, daß sie den rechtmeßigen Successorn und nechsten Blutsverwandten zum Besten sein und bleiben und demßelben von keinem Theil hieran Hinderung oder Eintrag geschehen möge.

Ob wir nun wol S. L. errinnert, das dieße Formul sehr general, auch allßo verstanden werden möchte, allß ob den Herrn Staaden die Assistentz würkelich zu thun benommen wehre, inn welchen Gedanckhen wir umb so viel desto mehr gesterckhet worden, weilln wir aus ewer underthenigsten Relation de dato den 15 Martii vernommen, das der Julchischen fast gleichmeßiges Suchen Graff Wilhellmen von Nassaw und andern, so umb den Contract Wißenschafft haben, gar nicht annemblich gewesen, so vermeinen doch S. L., da es ja weiter nicht zu bringen, man könne sich domit zu dießem Mal contentirn laßen, darneben aber auff Mittell und Wege bedacht sein, das die Herrn Staaden nichts desto weniger unßerm Haus Brandenburg die zugesagte Assistenz leisten mögen.

Wann wir dann S. L. hierunter nicht zu hindern, sondern inn dießen und andern Sachen vielmehr alle Beförderung zu erzeigen jeder Zeit bereit sein, so befehlen wir euch hiemit gnedigst begehrendt, ihr wollet so wol mit den churpfältzischen Gesandten allß denen unter den Herrn Staaden, so umb den Contract Wißenschaft haben, hieraus vertrewlichen communicirn und zuförderst vernehmen, ob sie vermeinen, das dem Haus

Brandenburg mit dergleichen Sachen gedienet, auch was die Herrn Staaden vor Mittel haben werden, den bewusten Contract nichts desto weniger zu effectuirn oder, ob nit ein Mehres und dießes zu erhaltten, das außtrucklich der elttisten Tochter inn der Pacification möchte gedacht oder eine andere beßere Formul erfunden werden.“

Er soll die Ansicht des kurpfälzischen Gesandten und der niederländischen Unterhändler erkundigen, sowie bei den spanischen Gesandten auf die Aufnahme Jülichs hinwirken. Die französischen, englischen und dänischen Gesandten sollen über die Lage der jülichschen Frage und Rechte Brandenburgs unterrichtet werden, damit sie Brandenburg assistieren.

Dem Vorgehen des Markgrafen Johann Siegismund wegen Beibehaltung des früher abgeschlossenen Kontrakts mit den Generalstaaten soll er assistieren, daß „wir vor unßere Person dardurch zu Außzahlung der hinterstelligen Summen nicht verbunden werden, dann wir darzu, sonderlich bey dießen gefehrlichen Leufften, so sich inn- und außerhalb Reichs je mehr und mehr ereugen, auch bey anderm unßerm Zustandt und schweren obliegenden Sachen wenig Rath wißen“.

P. S. Der Kurfürst hat aus Diskaus Bericht vernommen, daß Herzog Karl von Schweden abermals in die Pazifikation eingeschlossen zu werden begehrt. „Weilln dann kein Zweiffell, daß hingegen auff der spanischen Seite der König in Polen nominirt werden wirdt, wir auch nit wißen, ob die Herrn Staaden sich nit wegen der Commercien, so inn königischem Theil Preußen und Lieflandt getrieben werden, so balldt zu Polen allß zu Schweden verstehen möchten und uns gleichwol, wann der König in Polen mitbegriffen werden soltte, doher Bedenckhen vorfellet, daß, ob wir uns wol gentzlich versehen, es solle unßere preusische Sache I. M. Theils keine Schwerigkeit mehr haben, dannoch auff den wiederigen Fall wir der Herrn Staaden Hulff und Assistentz uns nit gern entziehen laßen woltten, welchs dardurch geschehe, wann der König inn Polen ohne Reservat mit inn die Pacification eingeschloßen würde, befehlen euch derwegen hiemit gnedigst, ihr wollet . . . mit Fleiß inn Acht nemen, ob auff ein oder dem andern Theil des Königs in Polen gedacht werde, und es darauff so wol bey dem pfältzischen allß andern anweßenden Gesandten und zuförderst bey den Herrn Staaden selbst dergestalldt unterbawen, daß den Herrn Staden unbenommen bleib, uns auff den Notfall auch inn Preußen zu assistiren, dann euch genugsam bewust, daß der Contract, so mit den Herrn Staaden getroffen, anfenglich auch inn Preußen mit angesehen worden, und haben wir albereit hiebevor verstanden, das die Herrn Staaden, ohne das eine Generalclausul dem Frieden mit anzuhengen, bedacht, daß sie den Jhrigen auff alle erheischende Fälle assistirn mögen“ . . Nach Abschrift. Konz. von Pistoris. Ebenda.

2162. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

April 26. Steinfurt, 16. April 1608.

Konz. von Pistoris und Abschr. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Angriffe auf die geheimen Räte. Die jülichschen Angelegenheiten.

Der Kurfürst hat sein Schreiben vom 4. erhalten „undt daraus anfenglich mitt Verwunderung vernommen, das D. L. in unsere geheimbte Räthe dermaßen invehiret, da wir doch bießhero an ihnen ein anders nicht befinden noch spüren können, als das sie es aufrichtig, treulich undt gut meinen.[1]) So ist es auch in so großen wichtigen Sachen nichts Neues, das unterschiedene Meinungen undt Bedencken gefallen; undt haben wir sie auff ihre Pflicht, auch auff uns undt unsern Zustandt mehr als auff jhemandts anders zu sehen, zum öftern ernstlich ermahnet. Das sie nun denselben treulich nachkommen undt die Noturfft, wie sie es in ihren Gewissen befinden, unerinnert nicht lassen, undt[2]) doch den Schlus uns undt D. L. allewege anheim gestalt, konnen wir sie nicht allein nicht verdencken, sondern solte billich von D. L. dergleichen geschehen; wollen aber den Sachen weiter nachdencken undt D. L. unsere endtliche Meinung kunftig mit mehrem wissen lassen. Undt weill wir auß D. L. Schreiben befinden, das sie nochmals darvor helt, es solte die gulische Sache dergestalt, wie in D. L. vorigen Schreiben angezogen, in die Pacification zu bringen sein, so haben wir zu solchem Ende an den von Dießkaw ein Concept fertigen lassen undt thun D. L. daßelbe hiemit zuschicken, damit, wan sie etwas zu erinnern, solches bey Zeitt geschehen möge; wir befinden aber nicht, wie wir sonderlich in dem letzten Punct weiter gehen konnen."

2163. Schreiben an Markgraf Johann Siegismund.

April 26. Steinfurt, 16. April 1608; praes. Zechlin 18. April.

Ausf. Rep. 34. 210.

Der Kurfürst sendet die weitere Relation des von Diskaw vom 22. März. Der Markgraf soll sie lesen und dann in originali unverzüglich zurückschicken.

---

1) Zuerst folgte bei P. weiter: „auch daraus mehr nicht, als ihre eigene Ungelegenheit undt itzo zugezogenen Schimpff undt Verkleinerung zu gewarten" usw. „So ist es . . . gefallen" ist dann am Rande eingeschaltet.

2) „undt . . . anh. gest." am Rande eingeschaltet.

2164. Schreiben von Löben an Pruckman.

Cölln a. S., 17. April 1608. April 27.

Eigenhändig. Rep. 10. MMM.

Abberufung Pruckmans. Abfertigung Starhembergs. Zusammenkunft zu Annaburg. Beratung über 1. ungarisches Wesen. 2. Religionsfrieden. 3. Konvent evangelischer Fürsten. Niederländische Pazifikation. Preußische Angelegenheit. (Landtag).

Meinen gantz willigen Dinst besampt Wunschung alles Gutten bevor. Ernvester hochgelartter Her Vicecandtzler, besonder vilgunstiger freundtlicher liber Her Gevatter und vornemer Freundt.

Des Hern Schreiben vom 5. Aprilis habe ich woll empfangen, und was nun des Hern Abfoderung bedreffen thuet, do widerhol ich mein voriges Erbiten. Kan leicht erachten, wi beschwerlich dem Hern das lange Aussein vorfallen mus.

Wie der von Starenberg abgefertigtt, das wirdt dem Hern lengest sein zukommen.

Zu Annenburg seintt wir ettliche Tage beisamen gewesen, hat an vortraulicher fleißiger Underedung und Communication nicht ermangelt; was aber der Schlus gewesen, das hatt der Her aus I. Ch. G. meins gnedigsten Herrn Schreiben zu vernemen und solten ihme diselben er fortgeschickt sein. So seintt I. Ch. G. directo uff Steinfurtt gezogen. Imittels habe ich die instructiones und Communicationschrift fertigen lassen und hatt diselben der Her beiligentt zu empfangen.

Zur Annenburg hat der 1. Punct das ungarische Wesen sein müssen, vornemblich weill auch Haniwalt nach Torgau angelangt und dasselbe zum hefftigsten urgirtt, sich der Union halber inter fratres illustres beschewett. Ist uff die Legation in aller 3 Weltlicher Nam geschlossen. Hernacher aber, weill die pericula groser worden, dermassen bedacht, wie die instructiones geben. Sonst hette villeicht Cursaxen allein sich interponirtt.

2. Was I. Ch. G. Bedencken wegen Erneurung des Relligionfriden, gibtt unser gnedigsten Hern Resolution: illi discessum neutiquam suadent. Admonuimus quae admonenda, imasen dasselbe das Protocoll bezeugen wirdt.

3. Dem vorgeschlagenen Convent will man nachdencken, dobey aber so viell dubia vorgelauffen, das leicht der Schlus zu machen und in summa: I. Ch. G. schwerlich darzu verstehen werden.

Mitt der niderländischen Pacification sein wir ser bemuet: aber ich besorge selber, es werde nihst daraus werden.

Di preusische Sache will wider ufftauchen, den unsere Oberräthe haben den 17. Martii ein Convent gehalten; ist versucht, di differentias zu vergleichen, aber weill diselbe Zusamenkunfft vorgeblich gewesen, schlissen sie auff ein algemein Lantag. Demselben aber soll endweder I. Ch. G. oder I. F. G. Marggraf Johan Sigemundt in der Person beywon, allemassen notwendig, Vatter und Son consensum regium und I. K. M. Bei-

---

1) Pruckman erhielt dies Schreiben wie die Nummer 2158 erst am 8. Mai 1608 zu Cölln a. S.

schreiben haben, dar doch woll bewust: imo inen durch den Neffell unverborgen, als der Consens sine pecunia nicht zu erhalten, wiwoll ich zu Neffele davor schon Gelt geben, und man albereitt vorgibtt, man habe zu vill Gelt geben. Zu dem, was werden die racusani sagen, wan wir den Konig contra illos, so werden sie es verstehen, Gelt geben und weis ich, summatim loquendo, fast nicht, wi noch ansuchen (?). Ich wüst auch nicht, da wir schon den consensum, wo I. Ch. G. die Leutte haben wollen: die Herrn seintt uff dem Reichstage, der von Waldenfels ist nicht alhier. Her Wedigo und D. Reier sollen nach Praga, Adam von Schliben und Nickell von Köteritz nach Wien, Thomas von Knesebeck, Her Pistoris nach Gera in der Bruder Handelungen, di pomersche Huldigung ist zu bestellen etc. Ist also Muhe und Arbeitt. Will aber, was I. Ch. G. schlissen werden, gern communiciren und thu den Hern in Widerholung meiner Dinst dem liben Gott gar treulich befelen.

Datum Coln an der Spre 17. Aprilis anno 608.

Des Hern gantz williger Freundt
J. Löben.

Den Her Collegen mein willig Dinst.

2165. Resolution an Löben und Pistoris.

April 27. Steinfurt, 17. April 1608.

Ausf. Rep. 3. 7.

Brandenburgisch-sächsische Gesandtschaften an Kaiser und Erzherzog Matthias.

„Die von Chursachßens L. volnzogne undt uns eingeschickte Instructiones undtt Communicationschrifften, so uns neben eurem unterthenigstem Schreiben itzo Mittages zukommen, haben wir uns nicht allein ablesen lassen, sondern sie auch, weil wir damit allerdings einig, gebürendt volnzogen. Werdett derwegen beschaffen, das I. L. Pothe damit ungeseumbtt wiederumb abgeferttiget werde; inmaßen wir dan auch I. L., wie ihr gleichergestaldt hierbei zu entpfahen, nach eurem herrausgeschickten Concept freundtvetterlich beantworttet. Von den beiden Communicationschrifften haben wir noch vor unserer Volnziehung alhier Copien machen lassen; undt weill wir von jederer Instruction auch eine Abschrifft haben mussen, so konnet ihr dieselben darinnen in unserm Hoflager (wofern ihr sie nichtt albereit habett) vorferttigen lassen, und alßdan die Originalia an Chursachßens p. Schreiben mit dem Canzleisecret versiegelln. Wolten nicht gerne, das I. L. Orths uns solte Verzegerung beigemessen werden.“

P. S. „Da ihr euch auch anderer unserer Sachen halb so gar netig nichtt darinnen in unserm Hoflager aufzuhalten hettet, sehgen wir gnedigst gerne, das ihr beiderseits, es wehre nun morgen Montages, oder so bald es sonsten sein kunte, einen Wegk zu uns herraus genommen; dan wir allerhandt mit euch zu rehdenn.“

2166. Schreiben des Grafen Georg Friedrich Grafen zu Hohenlohe.

Dresden 28./18. April 1608.

Ausf. Rep. 8. 65 a.

Er und der geheime Rat Andreas Hanniwald hatten gehofft, die Werbung des Kaisers in den Differenzen mit Erzherzog Matthias beim Kurfürsten gelegentlich dessen Anwesenheit in Dresden anbringen zu können, aber der Kurfürst war bereits abgereist.

Bitte um ein gutes Soldatenpferd.

2167. Instruktion für die brandenburgischen Kommissare zur pommerschen Erbhuldigung.

Cölln a. S., 19. April 1608 April 29.

in Nr. 2125.

2168. Schreiben der Stadt Berlin an den Kammersekretär Georg Hahnen.

Berlin, 20. April 1608. April 30.

Ausf. Rep. 21. 23 a.

Stadtzimmermann Merten Koch.

„Wir konnen dem Hern zu berichten nicht unterlaßen, das uf unsers gnedigsten Churfursten . . . Gebeuden unter andern auch unser Zimmerman mitziehen mußen und hat sich doselbst albereit eine geraume Zeit aufgehalten, wie wir den auch unterthenigst woll zufrieden, do ehr E. Ch. G. zu Befurderung deroselben vorhabenden Gebeude dinstlich, das er sich aldo lenger ufhalten möchte.

Dieweill aber unsere Brucken neben andern unsern Gebeuden fast bawfellig werden, die wir notwendig zu Abwendung Gefahr und Schadens beßern mußen und dozu seine Person von Nohten, alß ist an dem Hern hiemit unser freuntliches Pitten, wollet unbeschwert unserm gnedigsten Churfürsten und Hern ansprechen, das I. Ch. G. unß gedachten unsern Zimmerman Merten Kochen ein vier Wochen gnedigst erleuben wollen.“

2169. Schreiben an Kursachsen.

Steinfurt, 20. April 1608 April 30.

in Nr. 2156 Anm. 4.

2170. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Sachsen. Dresden, 20. April 1608 in Nr. 2156 Anm. 2.

April 30.

2171. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Kurfürst Joachim Friedrich. Zechlin, 20. April 1608.

April 30.

Konz. von Beyer. Ausf. und Abschr. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Jülichsche Angelegenheiten bei den niederländischen Friedensverhandlungen. Stellung der geheimen Räte dazu. Befinden der Markgräfin Anna.

„E. G. abermahlige väterliche Beantwordtung in gülischen Sachen habe ich in söhnlichen Gehorsahm wol empfangen und sage E. G. hohen fleißigen Danck, das sie mein gehorsahmliches Schreiben dahin nachgedacht und dem von Diesekow weitern Bevhelig laßen zukommen, hoffe, durch Gottes Verleihung wir also den Sachen etwas näher kommen werden.

Belangend E. G. geheimen Rhette, bezeuge ich mit Gott, das mein Gemuet nie geweßen, jemandts zu verunglimpffen oder zu graviren, nur allein die Notturft zu befodern, und da E. G. Rhette vorlengst dergestalt procediret, hetten sie E. G. sowol mich dergleichen Erinnerung und Anmahnung leichtlich entheben können; welches ich dan zum Liebsten gesehen und E. G. in dero hohem Alter und ohne das vielfältigen Anliegen viel lieber verschonet hette. Wil geschweigen, das alles zu meiner Erklerung gestellet, es auch mich und die Meinigen ins kunfftige am meisten treffen wirdt; derwegen E. G. solchs alles in väterlichen Gnaden vermercken wolten.

Belangend den Punct der Versicherung der gülischen Lande, wie dieselbe in die Pacification zu bringen, werd ich auch vom Hern von Rheitt erinnert, das underschiedtliche Meinungen vor sein sollen, wie es damit recht zu treffen und was fuer formalia darzu zu gebrauchen; derwegen ich ihm bevholen, neben andern Anwesenden den Sachen mit Vleiß nachzudenken, gueten Rhatt daruber zu halten und, was allenthalben vor rhattsahmest angesehen, mich hinwider schleunigst zu berichten, hoffe auch, der von Diesekow E. G. Schreiben dahin verstehen und in gebuhrliche Acht nehmen werde.

Sonsten hab ich auch in dem Concept an Diesekow angemercket, weil ihm bevholen wirdt, das er sich E. G. Teils zu keiner Verbindung einiger Geldtsummen einlaßen solle, das er daher Uhrsache nehmen möchte, per viam protestationis oder sonsten unnötiger Weiße solches bey den Hern Stadten zu gedencken und daher die preußische Assistentz, dehren in postscripto gedacht wirdt und sich auff die Handlung mit den

Stadten referiret, etwas stutzig gemacht werden, ob er nicht deswegen zugleich zu verwarnen sein möchte."

P. S. Er selbst hat von Diskaw noch kein Schreiben erhalten; sendet die Schreiben desselben an den Kurfürsten zurück.

P. S. 2. Mit seiner Gemahlin hat es sich des Fiebers halb „zimlichen zur Enderung angelassen"; sie möchte aber gern mit des Kurfürsten Medikus D. Johan Muller selbst reden. Der Markgraf bittet, denselben womöglich auf ein paar Stunden nach Zechlin zu beurlauben.

2172. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 20. April 1608. April 30

Ausf. gez. Löben und Pistoris. Rep. 10. QQQ. I. fasc. G.

Sehr ausführlicher Bericht über die Vorgänge auf dem Reichstage zu Regensburg, ferner über die Wirren zwischen Kaiser Rudolf und seinem Bruder Erzherzog Matthias, Rüstungen des Herzogs von Baiern.

„Was sonsten in aliis secretioribus vorgehet, und worumb I. Ch. G. die Schickung nach Praag und Wien vor guth angesehen und beliebett, doraus wollen I. Ch. G. mitt E. F. G. selbst mundlich conferirn."

Zeitungen pp.

2173. Markgraf Johann Siegismund gestattet dem Schulzen Matthias Jagow in Gransee die Anlegung eines Kruges.

Zechlin, 22. April 1608. Mai 2

Druck: Riedel Codex Diplom. Brandeburgensis A. II. S. 378.

2174. Bericht des Holzförsters Otto von Barfuß.

Herzberg, 24. April 1608. Mai 4.

Ausf. Rep. 22. 37.

Verbotenes Jagen des Reimar Baßute auf kurfürstlichem Boden.

Als er ins Amt Ruppin gekommen, hat Michel Fritze, Hegemeister zu Herzberg, berichtet, daß „Reimar Baßute von Wulckow sich unterstünde, nicht alleine uff seinem Felde, besondern uff E. Ch. G. Grundt unndt Boden zu hetzen, wie er denn zu mehrer Beweiß seinem Diener eine Hundekoppel auß der Handt gerißen unndt mich zugestaldt, ja thete es nicht alleine vor sich, besondern verböte unndt erleubt es noch andern, zu stellen unndt zu jagen. Ja fuhrete sie auch uff E. Ch. G. Grundt unndt

Boden, das sie nicht alleine hetzen, besondern mit Netzen darauff stelletten, wie er dan mit Hanns Gladow von Bohnegartten seeliger vorschienen Sommer zu Maße gekommen, das er seine Netzen uff E. Ch. G. Kahleheyde genandt gestellett. Wie er ihn deßwegen zu Rede gesetzt, hatt erwenter Gladow seeliger ihn gebehten, er möchtte es ihme zu Gutte halten. Reimar Baßute hette ihn dahin gewießen, er hette es ja nicht gewust, das es E. Ch. G. wehre gewesen, unndt weil Baßute selbsten mit darbey geweßen, hett er ihn deßwegen zu Rede gesetzt, worumb er deßelbige thete. Darauff Baßute mit großer Ungestümigkeitt uff ihme ingerandt unndt ihn zu Boden schlagen wollen. Worauff Gladow seeliger angefangen: Baßute, thue gemach oder du wirst unns beyde in Ungelegenheitt bringen, dan ich höre, das du nicht berechtigett bist, alhier zu jagen. Worauff er sich zufrieden gegeben unndt alßo voneinander gezogen.

Wie mir nun solches der Hegemeister berichtett, habe ich alßoforth Baßuten nebest seinen Lehnbrieffen zu mir inß Ambtt bescheiden, ihme nicht alleine solches vorgehaltten, besondern es hatt ihme auch der Hägemeister alßofort solches, wie ers mir geklagett, unters Gesichtte sagen mußen. Worauff er den Hägemeister mit großer Ungestümmigkeit angefahren, sagende, wo er ihn umb sein Hetzen unndt Jagen brechte, der Teuffel ihme uff den alten Kopff fahren solte, auch sonsten mit gotteslestrigen Worten angefahren, alßo das ich ihn bedrauren müßen, er gemach thun solte, oder ich wurde ihme wegen E. Ch. G. ein anders sehen laßen. Worauff ich seine Lehnbriefe zu leßen von ihme gefordert, befinde aber im geringsten in keinen Lehnbrieffen, die ihm von E. Ch. G. Großherrvater unndt Herr Vater christmilder unndt seliger Gedechtnuß so woll von E. Ch. G., auch die abgestorbene Graffen von Ruppin nicht das Geringste, das ihm vorlehnt wehre, zu hetzen oder zu jagen. Worauff ich alßofort befohlen, drey Mandel Hägestangen fellen zu laßen. So baldt sich das Waßer ein weinigk verliefe, wolte ich das gantze Gehäge im Ruppinschen stecken, worauff Baßute weiter angefangen, sagende: Hegemeister, wirstu mich von meinem Hetzen bringen. Du solt nicht sicher vor mich sein. Worauff ich ihn gestrafft, er solte mit solchem Drewen innehalten. Worauff er angefangen: Nun wil ich auch sagen, wie er mit I. Ch. G. Geholtze umbgehett, dan er dießen vorschienen Wintter Elßenholtz verkauft unndt solches nach Gunst unndt Freundtschafft gegeben, das woll 3 Thaler werth, umb 1 Thaler gegeben hette unndt ihme, Baßuten, hette er nichts laßen wollen. Worauf der Hegemeister angefangen, er solte ihme vorher das Alte bezehlt haben, den er ihme noch 18 Silbergroschen vor eine alte Eiche schuldigk wehre. Darauff Baßute geantwortett, er hette ihme auff sein Kindttauffen 9 Pfundt Rindtfleisch davor geschicktt. Der Hägemeister hett aber solches nicht gestehen wollen. Darauff gesagtt, er hette es ihme auß gutten Willen geschicktt. Als habe ich nicht unterlaßen konnen, uff solche Baßuten gegen den Hegemeister Bezüchtigung uff nachfolgende Dörffer und der Stadt Neuenruppin gezogen, als Rutenigk, Herzbergk, Radenßleben, Lichtenbergk, Gnewickow unndt Wulckow, solche gekaufſte Höltzer in Augenschein genommen, befinde gleichsehre, das das Holtz nicht vorgeben, besondern tewer genuegk verkaufft ist. Zwar dießes muß ich bekennen, das wol an etzlichen Öhrten etwas beßer geweßen unndt ein Mehres werht

geweßen; es ist aber gar Kleinholtz unndt nicht viel klüfftigk, unnd weil es an kauwelweyße verkaufft . . . Ich habe auch solches dem Castner vorgehalten, worumb er selbsten bey dem Holtzkauff nicht geweßen wehre, den er sich zu erinnern wüste, das ich mit ihme die Abrede genommen, sobaldt es frieren werde, er einen Haw machen unndt das Holtz vormüge E. Ch. G. Holdtordnunge verkauffen solte. Worauff er geantworttett, er hette es nicht gewarten konnen, besondern hette solches dem Hegemeister befohlen, er wuste woll, das er tewr genungk vorkäuffe. Ob nun E. Ch. G. mit dießem allen gnedigst zufrieden sein wollen, stehtt in deroselbigen gnedigen Willen . . ."

2175. Abschiedsgesuch von Löben.

Cölln a. S., [24.] April 1608. Mai 4.

Ausf. ganz eighd. Rep. 21. 135.

„E. Ch. G. solte ich zwar bey itzigem one das gantz betrübten Zustandt des heiligen Romischen Reichs und Vatterlandt deuthscher Nation, wie auch derselben uberhaufften curfurstlichen Gescheften, mit meinen privatis underthenigst nicht bemuen. Weill es aber nicht mera privata sein, sondern E. Ch. G. Interesse guttermaßen concerniren und angehen, auch meine unumbgengliche euserste Notturfft erfodertt, mich underthenigst erinnere, das E. Ch. G. dergleichen von andern als ein loblicher christlicher Potentat nicht ungnedigst uffgenomen, auch mein Anligen nimandt als Gott dem Almechtigen und E. Ch. G. zur Erleichterung eroffnen kan und soll, so bitte ich gar underthenigst gehorsamst und umb Gottes Willen, E. Ch. G. wollen folgende Erzelung nicht ungnedigst vermercken.

Anfenglich wissen E. Ch. G. sich gnedigst zu berichten, das sie mich anno 87, wie ich kurtz zuvor aus Italia und andern Orttern nach Hause gelangtt, nicht allein in derselben furstlich Hofflager nach Halle gnedigst verschriben, sondern mich durch den Hern Cantzler Megbach seligen zum Rath bestellen lassen; wie ich dan balt darauff im Eingang des 88. Jares angezogen, und ob mir woll andere underschidene Bestallungen angetragen worden, inmaßen E. Ch. G. dasselbe eins Teils unendtfallen sein wirdt, so habe ich doch und zwar die ersten Jar bey geringem Underhalt E. Ch. G. underthenigst vor allen andern gern dienen wollen, habe alle Schickungen und Verrichtungen williglich uff mich genomen, kein Muhe, Fleis, Sorge, Reise mich verdrissen lassen; dahero dan one Zweiffell erfolgtt, das E. Ch. G. mir vor andern mitt allen gnedigen Willen zugethan worden, und weill ich dasselbe, wie auch dergleichen guette gnedigste Affection bey dem durchlauchtigsten hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Johann Sigismundo Marggraffen zu Brandenburg p. in Preusen p. Hertzogen p., meinem gnedigsten Herrn, befunden, so habe ich mich derselben nicht allein underthenigst erfreuet, sondern umb so viel mer meine Studia gentzlich zuruck gesatzt, alle andere Befoderung ausge-

schlagen, einzig und allein mich E. Ch. G. und derselben loblichen jungen Herschafft dedicirtt, auch was mir nur angemuttet worden, wie schwer und geferlich es auch gewesen, gantz williglich mit bestem, gehorsamstem, underthenigstem Fleis verrichtet, inmasen ich zu Gott hoffen will, E. Ch. G. werden mir solchs sulbest gnedigst Zeugnus geben. Als aber anno 98 E. Ch. G. nach Schickung des Almechtigen zu kurfurstlichen Regirung gelangtt und komen, die Administration des Primats und Ertzstifts Magdeburg ubergeben, und meine Bestallung, welche uff das Ertzstifft allein gangen, sich geendigett, E. Ch. G. aber aus gnedigster Affection verner anhero zum Cantzler gnedigst begertt; E. Ch. G. lobliche christliche Gemalin, wie auch I. F. G. Marggraf Johan Sigismundus, mein gnedigster Herr, mitt gnedigsten Vertrostungen mich underschidtlich ermantt, E. Ch. G. dergleichen gnedigst Begern nicht abzuschlagen; mir aber nicht unverborgen, das ein hochwirdiges Domcapitell zu Madeburg mich gar gern und zwar gegen erlicher Recompens im Stifft behalten wolte, inmasen dasselbe genugsam zu beweisen; die grosen wichtigen Sachen erwogen, domitt E. Ch. G. und derselben hochgeerttes Curhaus Brandenburg uberhaufft, meine qualitates examinirtt und diselben also nicht befunden, wie woll zu dergleichen wichtigen Handelungen die Notturfft; will geschweigen der grosen Sorgen, Muhe und Arbeitt, als mir dan das Dispositionwerck, auch andere kurfurstliche negocia, wie in simili der Landtschafft Geschefft nicht unbekandt gewesen, wurde ausstehen mussen; dahingegen ich im Ertzstifft mit (?) weniger Muhe, Gefar und Verandtworttung wol bleiben kontte, dasselbe auch mein Vatterlandt und mir desselben Gelegenheit bewust; so bin ich ser sorgfeltig gewesen, aber doch endtlich dise difficultates alle weniger in Betrachtung des gaar erlichen Underhalts und Begnadungen, als der grosen gnedigsten Affection und Gewogenheitt (uff welche ich festiglich getrauwett, auch noch traue), und das solche meine Verwilligung nicht perpetua, sondern temporalis sein soltte, underthenigst beysetzen und E. Ch. G. Verordnung mich underthenigst underwerffen wollen.

Sage auch E. Ch. G. gehorsampst nicht allein grosen Danck, das sie mich zu solchem Amptt gnedigst gewirdigett, sondern mir die Zeitt uber allen gnedigen Willen, Hulde, Favor, Befoderung und grose Woltatt erwisen. Woltte auch nicht mer wunschen, als wen alle Sachen dermassen underthenigst gehor[sampst] verricht, wie es E. Ch. G. gern gesehen, und derselben und irer löblicher jungen Herschafft Notturfft, wie es dan gewis an meiner gutten treuen underthenigsten Bemuung nicht ermangeltt hatt, welchs ich mitt Gott, als der ins Verborgene sihet, woll mitt reinem Gewissen bezeugen kan. Do es aber nicht also hergangen, wie es woll zu wunschen, so ist es gewislich nicht mir, sondern vilmer den Sachen selber und den itzigen Zeitten, in welchen alles schwerer, als vor Jaren, hernacher gehett, zuzuschreiben, ist auch an im selber billich; den was einmall die Herschafft endtweder befolen oder ratificiret, das hatt sein richtige Mas, es erfolge der Event, wie er wolle, und haben denselben Rethe und Diener nicht zu verandtwortten, wie solchs E. Ch. G. und andern loblichen Regenten an . . . Erfarung woll bekantt ist.

Nun bin ich nochmall underthenigst schuldig, auch gaar gehorsampst willig ferner zu continuiren. Ich befinde aber so viell underthenigst, das

1. E. Ch. G. Sachen sich von Tage zu Tage heuffen, derselben nicht weniger, sondern mer werden, wie solchs unnotig zu erzelen, weill das Werck an im selber reden thutt.

2. Das wegen allerhandt Incidentien, welche nimandt vermutten kann, mer difficultates erlangen. Den anderer Hendell zu geschweigen, wer hette vermutten wollen, das die preusische Ritterschafft die Handelungen, welche anno 605 zu Warsau mit iren gutten Wissen und Willen, auch groser Gratulation und Glugwunschung vorgangen, soltte improbiren und uber alle angewantte Bemuung von iren neuen petitis nicht abstehen wollen; das di K. M. zu Polen p. solte in einen so hefftigen continuirlichen Intricat geratten p? Das julische negocium ist schwer und wichtig, kan sich leicht ein Fall an I. F. G. Hertzog Johan Wilhelm zutragen p. Am kaiserlichen Hofe wirdt es mitt Gegerndorff, mitt der Reichscontribution, mitt den Steuren wegen Crossen, Storckau, Beskau und wegen der andern bemischen Guttern hertter als zuvor gesucht, und was dergleichen mer ist p.

3. Mitt auslendischen grosen Potentaten soll correspondirtt werden. Zu disem aber allen, gnedigster Curfurst und Herr, gehoren nicht geringe, sondern vorneme qualitates, die Sachen also zu expediren, wie es nicht allein die Notturfft, sondern E. Ch. G. wolhergebrachte curfurstliche Reputation erheischett, und solchs umb so viell mer, weill meniglich uff E. Ch. G. als den eltesten regirenden Hern im gantzen heiligen Romischen Reich ein Respect und Auge hatt.

Wan ich nun meine vorige hiebevor gehabtte qualitates penetrire und erwege, so befinde ich diselben gar geringe, und das ich bey den teglich uberheufften laboribus, Sorgen, Muhe und Arbeitt, welche ich numer in das 21. Jar Gott Lob ausgestanden und darbey wenig guette Tage gehabtt habe, den besten Teill verloren. So habe ich albereitt ettliche Jar hero am Gesicht, welchs bei einem Cantzler zuvoraus gutt sein soll, grose Beschwerunge, wie E. Ch. G. medicis bewust ist; diselben aber nemen nicht abe, sondern zu. Di memoria und Gedechtnus wirdt von Tage zu Tage geringer. So habe ich auch on das mein Leibes Ungelegenheitt. Das ich also, die Warheit zu sagen, bitte gar underthenigst, E. Ch. G. wolten mirs zu Gnaden halten, ser zweiffell, ob E. Ch. G. oder derselben loblichem Hause mit meinen underthenigsten Dinsten in disem Standt und bey solchen uberheufften wichtigen negociis gedienett sey. Ich will zwar derjenige nicht sein, weis das mirs underthenigst nicht geburtt, aus Vorsatz Enderung zu bitten; aber die hoe Nott zwingett mich mein Anligen E. Ch. G. underthenigst zu eroffnen, sonderlich weill E. Ch. G. vertraulich bewust, das ich itzo, do ich die beste Zeitt meines Lebens zubracht, meine qualitates verloren, alle andere occasiones ausgeschlagen, mir Untreue beygemessen werden will, wiewoll ich noch nicht wissen kan, wie und was es in specie sein soll, welchs mich dan am meisten krencken thut; dan ich sonsten erbottig, mich mit gutter Discretion der Gebur nach erlichen, redtlichen und mitt Bestande zu verandtwortten, das gewislich E. Ch. G. und meniglich mein Unschuldt soll handtgreifflich befinden. Mir ist auch dergleichen die Tage meines Lebens in meinen Sinn nicht kommen, wolte villiber sterben, dan ettwas Unerliches begehen oder vornemen, das wollen E. Ch. G. mir sicherlich gnedigst zutrauen. Derwegen

habe E. Ch. G. ich solche meine unumbgengliche Notturfft zu fernern Nachdencken underthenigst gehorsampst endtdecken und mich E. Ch. G. gnedigster Verordnung gentzlich underwerffen wollen.

Zu dem, gnedigster Curfurst und Herr, ist der geheime Rath ser schwach worden, auch eine gutte Zeitt hero niemandt bey der Handt gewesen, als der Her Pistoris; wie ingleichen mitt notturfftigen Secretarien nicht versehen, das ich umb so viell mer Ursach, meine Nott von mir zu sagen, damitt mir heutt oder morgen nicht kan vorgeworffen werden, ich solte es bey Zeitten eroffnett haben, so hetten E. Ch. G. kontt den Sachen Rath schaffen. Inmasen ich den nochmall underthenigst gehorsampst und umb Gottes Willen bitte, E. Ch. G. wolten solche meine underthenigste Erzelung nicht ungnedigst uffnemen, derselben gnedigst vatterlich nachsinnen, und es nach E. Ch. G. gutter Gelegenheitt uff Wege dirigiren und richten, wie es E. Ch. G. am gefelligsten sein wirdt. E. Ch. G. mitt Zusetzung meines Lebens, meines wenigen Blutt und Guts bin ich underthenigst gehorsampst zu dienen gantz willig, und befell E. Ch. G. dem Schutz des Allerhochsten zu aller zeittlichen und ewigen Wollfartt, mich aber in diser meiner Betrübnüß zu E. Ch. G. gnedigster vatterlicher Gewogenheitt, Schutz und Schirm gar underthenigst, gehorsampst und demutig."

2176. Resolution an Kanzler Löben.

Mai 5.

Steinfurt, 25. April 1608.

Konz. Rep. 21. 135.

Ablehnung des Abschiedsgesuchs Löbens.

„Wir haben euer Schreiben, so ihr uns gestriges Tages selbst eingehendiget, verlesen und deßen Inhaldt zur Gnuge verstanden. Wißen uns darauf gnedigst wohl zu erinnern, das wir euch, allermaßen ihr es in eurem Schreiben angetzogen, nicht allein im Ertzstifft Magdeburg vor einen Rath bestellet, sondern auch bey unser angetretenen churfurstlichen Regierung euch vermochtt, das ihr uns aus den Stiffte ins Churfurstenthumb gefolget, alda wir euch das Cantzlerambt aus sonderbahrer gnedigster Affection in Gnaden auffgetragenn. Und seindt wir mit euren bißhero dabey geleisteten unterthenigsten treuen Diensten und Verrichtungen allerdings gnedigst woll zufrieden. Dan wir gnugsamb befunden, wie treulich undtt eyferig ihr euch unser und unsers churfurstlichen Haußes Brandenburg Sachen habtt jederzeit angelegen sein laßen.

Das aber dieselben, wie ihr in euerm Schreiben angezogen, eine Zeit hero nicht leichter worden, sondern von Tage zu Tage sich weitleuftiger und schwerer anlaßen, das ist uns zwart leider unverborgen, seindt auch daruber nicht wenig bekummert. Wir befinden aber nicht, das solches aus eurer Veruhrsachung herruhre, sondern von andern Ortern und Leuten, deren Gemuter zu endern so wenig in unserer, als eurer Machtt stehett, herkomme. Es ist auch solches in großen wichtigen Sachen nichts Newes, und gibts die tegliche Erfahrung, das dergleichen nicht allein uns, sondern

auch wohl höhern Potentaten wiederfehrtt. Wir konnen aber darumb die Handt nicht abziehen, noch euch dafon laßen; sonderen begehren vielmehr gnedigst, ihr wollet uns, wie bißhero geschehen, trewlich beistehen und die Sachen eures besten Vermogens ferner treiben helffen. Den Außgang aber mußen so wohl Herrn als Diener dem Almechtigen bevehlen und dasjennige, was er ihnen in ihrem Beruef aufleget und zuschickett, mit Geduldt ertragen undt nachmahln das Besten hoffen.

So vermercken wir auch nichtt, das ihr an Leibes Creften oder sonsten dergestalt abgenommen haben soltet, das ihr den Sachen nicht mehr vor sein kontet, sondern halten vielmehr dafur das, je lenger ihr bei denselben herkommet, je nutzlicher ihr darbei sein undt bleiben konnett.

Das ihr euch aber beschwerett, als soltet ihr ubell ausgetragen und euch von andern Leuten Untrew zugemeßen worden sein, da wißen wir gleichwohll nichtt, das uns solches also vorkommen, das wir darauf mit Bestande zu fueßen oder auch einige Uhrsach gehabtt hetten, einige Verdachtt oder Argwohn wieder euch zu schepfen. Dan es gemeiniglich diejennigen, so sich dergleichen etwas vernehmen laßen, also angesteldtt, das sie es selbsten nicht gestehen wollen, was sie gerehdett, vielweniger euch daßelbe zu eurer Verantwortung ins Angesicht sagen dorffen. Derwegen wir uns, wan gleich etwas vorgelauffen, daran wenig gekohrett. Dan wir des furstlichen und christlichen Gemuths, das wir uns durch dergleichen fliegendte Rehden nicht einnehmen oder verleiten laßen. Mögett uns auch gewißlich zutrawen, da wir dahero etwas wieder euch hetten, das wir euch solches aufrichtig anzeigen und euch daruber nach Notturfft hören wolten. Da wir auch in bestendige Erfahrung bringen kontten, das an andern Orttern von euch dergleichen etwas ausgesprenget wurde, seindt wir gnedigst erbötigk, alle das darbei zu thun, was einer loblichen Herschafft jegen einen trewen Diener in solchen Fellen eignett und gebuhrett.

Dieses ist uns wohl erstlich vorkommen, als solten sich etzliche vernehmen laßen, inmaßen ihr es selbsten jegen uns erwehnett, als ob ihr nach todtlichen Abgang Marggraf Georg Friederichs p. christseliger Gedechtnis zu Onolzbach die Notturfft wegen des Revers, so unsers Sohns Ld. in der Dispositionsach von sich gegeben, nicht gnugsamb in Acht genommen hettet. Daran aber wißen wir euch allerdings unschuldig, konnen euch auch deßen mit gutem Bestande Zeugnis geben, das ihr damals gnugsamb erinnertt, das man den Revers zugleich neben Ausantworttung des Haubtcontracts fordern solte. Weil aber unsers Sohns L. damahls in andern Gedancken gestanden und nicht gewoldtt, das deswegen etwas kegen unser Brueder L. geredett, und new Getzenck veruhrsacht werden solte, man solte sich zwischen Bruedern und Vettern nicht stecken, den S. L. den Revers ohne das wohl bekommen wolte, wie den unser Brueder L. solches S. L. furstlich zugesagett hetten; so haben nicht allein wir, als die wir vor uns damit nichts zu schaffen, es dahin gesteldt, sondern ihr habt euch selbst jegen uns beschwerett, das ihr von unsers Sohns L. wegen eurer wohlmeinenden Erinnerung so wenig Danck verdienett. Sehen derowegen nichtt, was man euch itzo deßwegen zumeßen konne. Wir wollen aber diesem und andern, so derer Örter vorgehen mag, nach-

denckenn undt es also anzustellen wißen, damit ihr zu spüren, das wir uns unser getrewen Diener annehmen.

Was ihr dan auch letzlich wegen des geheimbten Raths unterthenigst erinnert, mußen wir zwartt selbst bekennen, das derselbe izo, weil der v. Waldenfels, Dießkaw und D. Pruckman nicht bei Handen, etwas schwach besteldt; verhoffen aber, sie werden in kurtzen wieder anlangen. Laßen aber nichts desto weniger geschehen, do ihr es vor rathsamb erachtett, das ihr noch etwa uff zwey Pershonen, die wir nüzlich in geheimen Rath brauchen konnen, ingleichen auf einen Secretarium bedachtt sein mogett und uns dieselben vorschlaget. Wollen wir uns darauf nach Befindung ferner ercleren."

P. S.

„Dieses werdet ihr euch zu erinnern wißen, das wir wohl ehe geeyfertt, das es in der Regierung mit allerhandt strafbahren Hendelln nicht allerdings so schleunig, und wie es wohl sein solte, hernacher gehett. Und ob ihr wohl mit andern unsern Geschefften belahden, weil euch aber dennoch die Inspection gebuhrtt, so wollen wir euch nochmahln ermahnet haben, das ihr auf Mittel und Wege bedacht seidt, wie daßelbe Werck beßer gefordertt werden moge. Ingleichen haben wir auch wegen der Landtschafft Sachen offtmals Anregung gethan, die wir gern zum beßern Standt gerichtet sehen muchten, welche aber numehr gar stecken bleiben. Werdet derwegen auch darauf bedachtt sein, das dermahleins etwas erfolgen moge."

2177. Eingabe des Franz von Schapelow.

Mai 5. Tucheband, 25. April 1608.

Ausf. Rep. 59. 11.

Wegen Pächte der Kirchen zu Lebus.

2178. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt.

Mai 5. Zechlin, 25. April 1608.

Konz. von Beyer und Ausf. Rep. 34. 113 b. Vol. III.

Einschließung Jülichs in die Pazifikation. Der frühere Vertrag. Gesandter des Erzherzogs Matthias. Rheyds Besoldung.

Er hat Rheydts Bericht vom letzten März [1]) wegen Einschließung der jülichschen Lande in die Pacification erhalten und betont die Schwierigkeiten, die rechte Formel zu finden. „Damit ihr nun dießes Puncts halber mehr Nachrichtung haben könnet, communiciren wir euch hiemit in Vertrauwen, was deßwegen zwischen unns unnd den berlinischen Rhetten

---

1) Vorhanden, aber vom 30. März in Wirklichkeit datiert.

(wie woll ihr Intent nicht zu Befoderung der Sachen, sondern vielmehr studio contradicendi unnd die Sachen aufzuhalten angesehen) vorgangen. Unnd seind wir alle Wege in dehnen Gedancken geweßen, das man in loco viel beßer sehen unnd mercken könne, wie den Sachen dießfals zu rahten, immaßen wir nicht zweiffelen", daß Rheydt und die Gesandten die Sache in acht nehmen werden.

„Wir haben auch unsers Teils den Sachen immittelst dahin nachgedacht; weill ohne das nunmehr landtkundig, das wir mit den Staden in sonderlicher Intelligentz der gulichschen Lande halber stehen, ob es nicht dahin zu dirigiren, das sie sich gegen Spanien offendtlich erkleret hetten, das sie mit dem Hause Brandenburg wegen der Lande Gulich in sonderliches Verbundtnus oder, wie man es einen Nahmen geben möchte, stunden, damit nun daraus ins Kunfftige, da das Hauß Brandenburg ihrer Hülffe darzu bedurfftig, keinn newe Mißverständtnus veruhrsacht werden möchten, alß wolten sie sich deßen vorbehalten haben. Wehren wir der Meinung, da es dem Spanier Ernst mit dem Frieden, er wurde dießes Puncts halber, da er in andern viel wichtigeren vortgemust, den Frieden nicht zerschlagen laßen, vielwehniger Pfaltzgraff Philips Ludowigen halben den Frieden, dehn er so teuer erkaufft, wiederumb brechen.

So werden auch die Herrn Staden gerne allerhandt Mittel versuchen, damit sie der Lande halben einmahl versichert sein, das sie dero Ortter keinen bösen Nachtbaren zu gewarten.

So stellen wir auch zu ewerm Nachdencken, ob irgend bey Ertzhertzogk Alberto, der sich gegen Hern Adam von Putlitz vormals so stattlich anerbotten, deßwegen ettwas zu verrichten sein möchte."

Der Erzherzog Matthias hat einen eigenen Gesandten zum Kurfürsten und Markgrafen geschickt.

Die Herzogin in Preußen will Rheydt 2000 Gulden Besoldung zufertigen lassen.

Übersendung einer Kopie eines Schreibens von Dauths wegen seines Gutachtens.

2179. Schreiben von Beyer an Rheydt.

Zechlin, 25. April 1608. Mai 5.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 113 b. Vol. III.

Streit mit den Berliner Räten über gütliche Einigung wegen Jülichs. Der Kurfürst und die Kalvinisten. Baulust des Kurfürsten am Berliner Dom.

„. . . Sonsten ob wir wol bey den berlinischen Rhetten großen Streitt außgestanden wegen der guetlichen Handlung, so beruhet es doch nunmehr darauff, das man den eventum des Reichstags und niderlendischen Friedeshandlung erwarten solle . . . Unser Churfurst, ob er wol ein Zeittlang sich etwas eyfferig wider die Calvinisten erzeigt, deswegen auch vermittelst des Canzlers hartes Anmahmen den Pelargum dahin getrungen, sich wider die Calvinisten in Schrifften einzulassen, welchs auch geschehen, so

kommen I. Ch. G. doch durch die Baulust darzu, das sie im gantzen Reich vor einen Calvinisten außgeschrien werden, und vieleicht bey wehrenden Reichstag dem Hauße Brandenburg allerhandt offensiones gebähren möchte. Dan man nicht allein die Reformation im Thumb numehr zu Werck gerichtet, sondern auch die Altar alle nidergerissen, die Bilder und Crucifix, die Lade des Verbundes, sepulchrum gloriosum alles wegk gethan. Ob nuhn wol es christlicher Intention von I. Ch. G. geschehen, wirdt es doch, wie zu geschehen pfleget, anderst interpretirt. Und wirdt gleichwol ein fein Wesen werden; wans fertig wirdt, sollen zwo Borkirchen uber einander kommen, und sonsten schön zugerichtet werden, damit viel Burger Raum darin haben und neben Ch. G. die Predigt anhören mögen . . ."

2180. Bericht der Oberräte.

Mai 6. Königsberg i. Pr., 26. April 1608.

Ausf. H. A. Rep. 18. Titel 6 Nr. 2a.

Anstellung des Falkners in Preußen: Anthonius Solin, Johann von Windelrothe, der vom Prinzen von Oranien empfohlene Peter von der Bruggen werden vorgeschlagen.

2181. Memorial des Markgrafen Johann Siegismund für Dr. Johan Müller.

Mai 6. Zechlin, 26. April 1608.

Konz. von Beyer. H. A. Rep. XXXIII. B. Hofhalt des Kurfürsten Johann Siegismund.

Unterhalt der markgräflichen Familie.

Der Markgraf hat außer den geringen Biergeldern zu Wittstock durchaus keine Geldgefälle. „Was sonsten in den Ambtern gefallen magk, daßelb ist so geringlich, das man die Besoldung und nodtwendige Außgabe in den Emptern damit kaum erreichen kan. So ist auch ohne Schaden kein Holtz zu verkauffen und bestehet derwegen I. F. G. Unterhalt allein in dem Kornkauff, davhon sie dero furstlichen Hoffstadt und Notturft erzwingen mueßen. Die Gerste wirdt mehren Teils in den Emptern vorbrawet. Haffern mueßen I. F. G. jehrlichen zukauffen. So kan man auch des lieben Rogkens, weil jehrlichen auff die Hoffhaltung und in den Emptern ein Großes verthan wirdt, nicht viel zu Gelde machen.

Daher I. F. G. bey dero uber daß vielfaltiger Ungelegenheit mit unterschiedtlichen kostbahren Reißen, chur- und furstlichen Ablagern und furstlichen Kindtäuffen nicht vorbey gekont, von Jahren zu Jahren sich in tiefere Schuldenlast zu setzen, welche dan eben itzo umb so viel größer wirdt, weil vergangen Jahr das Ungewitter das Korn im Felde fast alles darunter geschlagen. Daher I. F. G. nicht allein die Kornpechte den armen Leutten nachlaßen, sondern auch die Aussahet auf Borgk umb

liederliche Zahlung vorschießen mueßen. Deswegen dan I. F. G., umb bahre Bezhalung ettwas zu verkauffen, wenig oder nichts ubrig geblieben. Und stehet anitzo die Außahet im Felde dieses Ordts leider dermaßen, das man schlechte Verbeßerung zu hoffen.

Was an Wulle jehrlichen gefelt, kan soviel nicht außtragen, das man die Kramer damit bey ihrer großen Foderung etlicher Maßen contentiren möchte.

Worauß I. F. G. Zustand leichtlich abzunehmen und, das fast nichts in residuo bleibt, davhon I. F. G., so gering sie es auch anfangen, sich erhalten können. Derwegen I. F. G. Bitt, I. Ch. G. solches in väterlichen Gnaden erwegen und dero höheste Ungelegenheit, dehrer sie außerdehm nicht entgehen können, sondern eiligst in ein Stecken zu dero hohesten Verkleinerung und Schaden gerhaten möchten, abwenden helffen wolten, worzu dan das Ambt Ruppin vorgeschlagen, insonderheit weil auch der unbequehme Ordt alhie alle Ungelegenheiten mehret und schwerer machet. Darumb dan I. F. G. nochmals söhnlichen Fleißes bitten thun.

Weil auch I. F. G. mit bekümmerten Hertzen und fast mit großer Schwermuet bißhero vernommen, das dero gnediger vielgeliebter Herr Vatter zu mehr Mahlen zu unväterlichen Willen gegen deroselben bewogen wurde, und I. F. G. bey sich nicht befinden können, was sie ihres Teils darzu für Uhrsache gegeben, I. F. G. auch nicht wißen, das sie einige Sache hetten, damit sie mit dero Hern Vattern different wehren, außerhalb was sie in gulischen Sachen wolmeinlich erinnert, die doch I. F. G. und dero Erben vornehmlich angehen; die Mißhelligkeit auch numehr nicht dermaßen beschaffen, das dadurch I. Ch. G. billigk offendiret werden möchten, bey I. F. G. auch dißfals eine auffrichtige Intention ist, so wollen I. F. G. nochmals in sohnlichem Gehorsahm haben, damit es ja nicht fatale quiddam beim Hauße Brandenburg sein muße, das Vater und eltister Sohn, so wol dero Diener (wie dan I. F. G. gleichmeßige Beschwerd wider die wenig bey sich habenden Dienern, die sie doch bißhero nicht anderst alße getreue und des Hauses Brandenburg Reputation, Wolfahrt und Bestes nach höhesten Vermögen zugethane Diener erkant, in gnedigem Mitleiden vernommen) mit einander in Diffidenz leben mueßen. I. Ch. G. wollen dero bißher gespurtes väterlichs Gemuet von I. F. G. hinfuro nicht abwenden, sondern ihr Fleisch und Bluet soviel trawen alße andern, sinthemal I. F. G. auff dießer Weldt nichts mehr angelegen noch Erfrewligeres widerfahren kan, dan I. Ch. G. glückliches und gesundes Wolergehen zu langwieriger Bestendigkeit zu vernehmen und nach dero hohestem Vermögen helffen zu befodern, wollen auch, ob Gott will, die Zeit ihres Lebens zu keinem andern Ursache geben, sondern allenthalben ihr sohnliche Gebuhr in hoher Acht zu halten wißen.

Auß welcher getrewen und sohnlichen Affection dan I. F. G. nicht unterlaßen können, I. Ch. G. hiemit wolmeinlich zu erinnern, das I. F. G. sich fast beduncken lassen, alß wan die preussische Sache in ein Stecken gerhaten möchte, die alienatio und exacerbatio animorum je lenger je großer und gefehrlicher werden, und solches numehr daher, das man sich unsers Teils des habenden und erlangten Rechtens bißhero so wenig angemaßet und gebraucht, da I. F. G. der bestendigen Meinung, das S. Ch. G. vermög des erlangten curatorii und dieser darin enthaltenen Macht und

Gewaldt, das I. Ch. G. dero Diener und Gesandten ins Land schicken und durch dieselben untersuchen mögen, wie gehauset, die Rechnung abzuhören, ad inspiciendas rationes, wie die Wordt lautten, und was dehm mehr anhanget, genuegsahm Uhrsache gehabt, vermittelst dieser Occasion, der Sachen einen größeren Vorteil zu thuen, alße bißhero durch Nachsehen geschehen.

Das auch kein bequemer Mittel geweßen, die Malecontenten, dehren doch die vornehmeste Haubtläute sein, beßer in officio zu halten, alß wan man vorlengst durch Gesandten ihre Rechnung abgehört und da man dabey Untrew, Eigennutz oder sonsten, das sie ubel haußgehalten, wie sie dan die Empter fast alße ihre selbst eigene besitzen und genießen, ob obiger Concession I. K. M. dieselb dero Ambts entsetzt oder sonsten nach Gelegenheit gestrafft und zum Gehorsahm gebracht hette, worin dan I. Ch. G. Ambt vornehmlich beruhet und derselben unverweislich geweßen wehre.

Zum Andern wehre I. F. G. wolmeinlichs Bedencken, weil I. F. G. sehen, das durch die bißhero gefurte Licentiam, die Malecontenten nur deteriores gewurden, das umb so viel mehr die Conjunction mit den wolaffectionirten Königen, Chur- und Fürsten und Generalstadten zu treiben, die preußische Sache mit einzuschließen und dergestalt zu unterbawen, das solchs zu der Preußen Wißenschafft gelangen möge, ob vielleicht die Preußen dadurch von ihrem halsstarrigem Vornehmen abgeschrecket und ad meliorem frugem gebracht werden möchten.

Uber daß mögen I. F. G. dero gnedigen vielgeliebten Vattern . . . nicht verhalten, das I. F. G. die Nachrichtung, alß solle sich der Herr von Dhona auch des Wesens fast gantz mude machen und seinen Abscheidt begehren wollen, weil er sehe, daß seine Landtsleutte nur allein damit umbgingen, wie sie I. Ch. G. von den Landen abhalten möchten, wie seine Formalia sollen gewesen sein. Da nuhn solchs geschehen solte, können J. F. G. es anderst nicht davhor achten, alß das er die Schwierigkeit der Sachen und, wo es endlich hinauß lauffen mochte, vorlengst abgesehen und daher sich vorgeblich lenger nicht brauchen wolle."

2182. Reskript an den [Notar Erhartt Heyden]. Steinfurt, 26. April[1]) 1608.

Mai 6.

Konz. Rep. 22. 224 a.

Prozeßsache des Jobst v. Oppen.

Regest: v. Mülverstedt, Urkundenbuch zur Geschichte des altadelichen Geschlechts von Oppen, Bd. I S. 427 Nr. 612.

Er soll zwei Zeugen in der Prozeßsache Jobst von Oppen vernehmen.

---

1) Monatsdatum aus März verändert.

Anm.: Notariatsinstrument, Cölln a. S., Hofkanzlei, 28. April 1608 über die Vernehmung der beiden Zeugen, Pfarrers Joachim Bettin zu Lunow und Bürgermeisters und Zöllners Joachim Kleppan zu Oderberg.[1])

Es sind noch weitere Akten über die Angelegenheit Oppen vorhanden.

2183. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund. Cölln a. S., 27. April 1608.

Mai 7.

Konz. Rep. 3. 2 und Ausf. gez. von Löben. Rep. 10. QQQ. Fasc. G.

Streit zwischen Kaiser und Erzherzog Matthias.

„Wie beschwehrlich die Sachen zwischen der Röm. Kays. M. unnd I. F. D. Ertzhertzogen Matthiaßen . . . bißhero vorgangen, das ist E. F. G. aus dem, was so woll bey derselben, als auch dero gnedigen geliebten Hern Vatern, dem Churfursten zu Brandenburgk . . . unterschiedlich anbracht, gnedigst bewust.“ Senden, was der Herr Peter von Rosenbergk seitdem weiter darüber an den Kurfürsten geschrieben. „So wirdt auch sonst von einem vertrauten Orth geschrieben, das der Ertzhertzogk nicht allein im Marggraffthumb Mehren gewesen, einen Landtagk gehalttenn und sich mit denselben Stenden, gleichwie mit den Ungern und Osterreichern, einmuetigk vorbunden, ja I. F. D. haben auch einen Landtagk zu Zeschlaw, 8 Meilen von Prag, auf den 4. Junii[2]) einzukommen, ausgeschrieben. Und ob woll I. Keys. M. ernste Inhibition gethan, so wird doch darfur geachtet, das die Stende in Behmen denselben eins Theils besuechen werden. Unnd seind diese Stunde beiliegende Zeittungen von einer vortrauten Persohn aus Prag an mich den Cantzler angelangt.

Es ist auch Graff George Friederich von Hohenloh vorgestern von der Rom. Keys. M. anhero abgefertigt. Seine Werbung ist gewesen, I. Ch. G., unser gnedigster Her, mochte sich der Sachen annehmen und den Reichstagk befordern. Weil aber I. Ch. G. mit dem Churfursten zu Sachsen p. auf eine Schickung, sowoll an I. Keys. M. als Ertzhertzogen Matthiam p. geschlossen, die Gesandten auch albereit in loco sein werden, so haben I. Ch. G. die Sachen in effectu dahin remittirt und des Reichstages halber ihre vorige dem Grafen von Furstenbergk gegeben Andtwordt wiederholet, damit er dann dato also ist abgefertigt worden.“

---

1) Jobst v. Oppen hatte beide, welche in seinem Prozeß ausgesagt hatten, nachträglich durch den Notar Caspar Köppen vernehmen lassen. Daher wurde die obige neue Vernehmung angesetzt. Vgl. v. Mülverstedt a. a. O. I S. 1607 Nr. 599.

2) Lies „Mai“.

2184. Notariatsinstrument im Prozeß Jobst von Oppen.

Mai 8. Cölln a. S., 28. April 1608 in Nr. 2182 Anm.

2185. Ehedispens für Margareta Schliefe, Simon Quadtfasels Wittwe zu Seehausen.

April 1608.

Rep. 47. 10.

2186. Ehedispens für Jacob Rawen mit Catharina Eisenberges, Andreas Schlepkowen Wittwe zu Wustermark.

April 1608.

Rep. 47. 10.

2187. Ansprüche des Herzogs Wilhelm von Kurland auf das Amt Grobin.

April — Mai 1608.

Rep. 7. 76.

2188. Bericht der Regensburger Gesandten.

Mai 11. Cölln a. S., 1. Mai 1608.

Ausf. von Pruckman. Rep. 10. NNN.

Die dem kaiserlichen Kommissar überreichte Schrift. Stellung der sächsischen und pommerschen Gesandten, sowie der Städte. Abreise Pruckmans und des Dr. Camerarius vor Überreichung der Schrift. Verhalten des Kommissars und der kaiserlichen Räte. Abreise der Gesandten. Schrift an den Kaiser. Zehn Gründe für den Abbruch: 1. Gefahren, die durch Bewilligung der Kontribution drohten. 2. Plan einer absoluten Monarchie im Reich. 3. Drohende Werbungen der Gegner. 4. Die protestantischerseits vorgesehenen Monate ungenügend. 5. Die Erneuerung des Religionsfriedens. 6. Unsicherheit der kaiserlichen Zusagen. Einfluß der Jesuiten und des Macchiavellismus. 7. Reichsgravamina nicht berücksichtigt. 8. Stellung des Kaisers zu den Türken und Ungarn in der neuen Proposition. 9. Despektierliches Verhalten gegen die Evangelischen. 10. Gefährliche Lage am Reichstagsort (Regensburg).

Sie übersenden dem Kurfürsten die Schrift, welche die evangelischen Stände ihres Abziehens halb dem kaiserlichen Kommissar am Sonntag

Jubilate[1]), als er aus der Messe kam, überreichten. „Unnd ist derselbe blos indefinite: der evangelischen Chur-, Fursten unnd Stende Rhäte, Abgesandte unnd Botschaften unterzeichnet gewesen, welchs daher, das es mit der sächsischen Seperation desto unvermerckter zugienge, erfolget. Ein ander Abschrift aber derselben ist bey der pfältzischen Cantzley blieben, so von einem jedwedern unter uns, der mit solcher Schrift einig unnd sich dazu bekant, unterschrieben worden.

Betreffend aber die Sächsischen, sind die bey ihrer ersten Meinung Anfangs beharret unnd haben sich von uns gesondert undt getrenntt, dessen sie doch nur bloos drey und unsers Ermessens gantz unschliesbahre Ursachen gehabtt: als vors Erste, das sie nun uber ein Jhar aldaar gelegen. Daher es fast schimpflich stehen wolte, da nichts verrichtet werden solte. Da doch niemand ist, der es ihnen Danck weis, auch nichtt von den Keiserlichen, das sie mit so ubergrossen Unkosten so lange Zeit sich außgehalten, weniger aber ist dieselb Ursach von uns andern nach itziger der Sachen Beschaffenheit zu erwegen gewesen.

Darnach unnd vors Ander haben sie dieses zur Ursachen angezogen, das das Muntzwesen bey ihnen gantz gefallen unnd das demselben ohne fernern Aufschub geholffen werden muste, welches doch itziger Zeit daher, das hierzu, wiewoll im Reichsabschiede de 1603 versehen, gantz keine praeparatoria gemachtt, ein unmuglich Ding, zu dem, das es auch ein schlecht Ansehen, das Muntzwesen zu rectificiren und indes die Religion dahinten zu lassen.

Unnd dan vors Dritte haben sie eingewandt, das der Gestalt und, da wir angedeuteter Massen abzögen, zwischen den evangelischen unnd bäpstischen Stenden ein Ris gemacht wurde, da doch die Bäpstische durch das feindselige Occupiren der Stadt Donawerth unnd andere dergleichen vielfaltige Begonstigung, zufodderst aber durch gefehrlich gesuchte Redintegration unnd Restitution der reformirten geistlichen Gueter vorlengst sich von uns gewand unnd gesondertt: die Herrn Sächsischen auch pillich mheer dahin sehen sollen, das wir unter uns selbsten keine Trennung erregten noch ursachten.

Indem wir aber ihnen (den Sächsischen) valedicirt, habenn sie uns durch den Herrn Graffen vonn Mansfeld dahin beantwortet, das sie zwaar zufolge entpfangenen Befehlichs uns und andere von dem Aberucken dehortiren unnd abmahnen solten, so sehen sie aber nichtt, was sie hierzuvor Persuasionen unnd Motiven gebrauchen solten, sondern musten vielmheer bekennen, das es nach itzigem Zustande rechtt unnd woll gethaan were. Mochten auch gantz gern, das sie mitt unnd nebenst uns anitzo sofortt aberucken mochten . . . Wir mussen sie auch pillig entschuldiget nehmen, und die Schuld denen daheim vielmheer zuschreiben.

Anreichend aber die Pommern habenn auch dieselben den Sächsischen sich adjungirt. Einmahl darumb, das Hertzog Philipp noch zur Zeit nichtt beliehen unnd dan ferners, das Hertzog Philipp Julius und der Churfürst zu Sachsen einander so nahet verwand, das sich I. F. G. pillig nach I. Ch. G. Meinung richteten, ungeachtet sie sich weitt eins andern zuvorn erklerett, darauf es auch die Pfältzischen dem Churfürsten Pfaltz-

1) April 17.

graffen, wie auch wir E. Ch. G. anders zugeschrieben: ungeachtet auch, das wir und andere ihnen zu Gemuett gefuhret, das doch auch beyde Marggraffen Herr Christian und Herr Joachim Ernst zu Brandenburg p. nicht beliehen, aber sich doch des Vaterlandes erheischender Notturft nach weit anders erzeigten und dan, das dies die Lehen zu versagen kein Ursach; mheer auch, das wir nicht anders wusten, wan die Verwandnus gebuerlich computirt unnd gerechnet, so wurde sichs unzweiflig gebenn, das E. Ch. G. Hertzog Philipp Julii F. G. eben so nahett, als etwa I. Ch. G. zu Sachsen sein mochten, anverwandt.

Ob dan auch woll die Stedte Anfanges hinzuzutretten sich nichtt abgeneiget zu sein erkleret, haben doch auch diese hernacher unnd, wie wir vornehmen, durch Getrieb derer zu Franckfurtt am Main, als welche gaar ad portes caesarias incliniren unnd keinen mehreren Lob, als ihre Vorfahren im protestirendem Kriege davon zu bringen, begirig, sich umbgesatzt und vermelden lassen: das sie zwaar alles das, was in der Schrift begriffen, wahr zu sein bekenneten, auch nicht sehen, wie dem Wercke bey itzigem Zustande anders, als da alles in suspenso verbliebe, zu remedyren. Weill sie aber gleichwoll keine Verfassung noch zur Zeit diesseit spuereten unnd sich befahren musten, das hernacher aller Zorn und Ungnad uber sie ausgeschuttet werden mochte, wie die Exempell mit Donawerth, Eslingen, Achen, Heilbrun, Hagenaw, Kaufbeuren p. bezeugeten, da sie aber albereits, wie wenig an etlichen Ortern der Stedte Sachen geachtet wurden, gnugsam erlernet (womit sie uf Sachsen, als von welchs Ch. G. sie niemalln uf die gantz bewegliche Schrift vor die Donawerther beantwortet worden, gedeutet), so hoften sie zufoderst bey unserm Hern als auch bey uns selbsten entschuldiget gehalten zu werden, inmassen sie dan diesfahls ihre Notturft absonderlich bey Chur- unndt Fursten ferners in Schriften einzuwenden im Vorhaben. Haben dabey gnugsam zu verstehen geben, wan sie nur ein gewisse Verfassung und Ruecken sehen, das woll an ihnen kein Mangell erscheinen solle.

Sie mussen aber auch nicht weniger abgeruckt sein, sintemaln wir den lubeckischen Gesandten Magister Brambachen, welcher doch von vielen andern Stedten unnd in specie den gesampten Hanserstedten Befehlich und Volmacht gehabt, albereits zu Leipzig gesehen.

Sonsten aber sind mit obangeregter Schrift die Ubrigen von Chuer- unnd Fursten, auch Graffen als Chuerpfaltz, Newburg, Zweibruck, Simmern, Lautern, Veldentz, Culmbach, Anspach, Dennemarck, Holstein, Hessen-Cassell, Braunschweig, Lunenburg, Sachsen-Lawenburg, Baden, Anhalt, Oldenburg unnd die wetterawischen Graffen einig gewesenn.

Wir haltens auch gentzlich dafur, das I. F. G. zu Wirttenberg, als die Vermoge hinterlassener Schriftt bey den maioribus des evangelischen Raths zu bleibenn, sich einmahll erkleret, hieher zu zehlen.

Auch ist dieses alhier unterthenigst zu melden, das vor guet angesehen unnd ermessen, das nebenst dem Dr. Ludwigen Camerario ich, Dr. Pruckman, auch noch fur eingereicheter Schriftt auf den Weg begeben, damit die Bäpstischen, das es Ernst were, dieweill wir beyden wegen Chuerpfaltz unnd E. Ch. G. die Zeit uber das Votum gefuhrett, umb so viel mheer zu spueren, die andern aber sich mit unserm Abrucken umb so viell bas, ob der Commissarius repliciren liesse, sich zu entschuldigen.

Indes aber hatt es die Meinung gehabtt, das wir zu Nurnberg uns so lang auffhalten solten, bis wir des eigentlichen Ausganges verstendiget, ob der Weg anheimwarts weiter zu continuiren, oder aber ob wir uns wider in die Nähet zuruck- oder auch gaar hineinzubegeben und, da etwan pillige, annemliche sichere Vorschläge geschehen, den fernern Tractaten beyzuwohnen.

Ob aber woll zwarten der Commissarius nun vielgedachte Schrift angenohmen, verlesen, auch Rath darueber halten lassen und mennigklich nicht unpillig ihme die Hofnung geschepft, es wurden Commissarius undt Assistentzrhäte, indem sie den Ernst sehen, einmahll ins Mittell mit gebuehrendem Eifer greiffen, ist doch ungeachtet ich, Dr. Köppen, unnd ich, Sigmund von Götzen, noch bis in den dritten Tag nach ubergebener Schrift in Regenspurg abgewartet, nichtt der geringste Jung, zugeschweigen ein Assistentzrhat oder jemand anders, der nur die geringste Annehmung gethann, an uns geschicktt worden, ohne das sich der Commissarius durch denn Reichsmarschall, zu welcher Zeit wir auf sein wolten, erkundigen lassen.

Zu den churfurstlichen Pfältzischen aber ist Westernacher und der junge Stralendorff gesandt. Die haben nebenst dem mundlichenn Anbringen auch die Schrift mit Nr. 2, so dem mundlichem Werben gleichlautend ubergeben. Als aber die Pfältzischen darauf sich entschuldiget, das sie anderweits (wie es dan an sich selbsten auch nichtt anders waar) abgefoddert, ist auch das geringste Antragen weiters bey ihnen nicht erfolget.

Unnd hat man ohne das dem in der Schrift beschehenem Begehren, bis uf erfolgte keiserliche Resolution zur Stedten zu bleiben, daher umb so viell weniger staat thuen konnen, indem glaubliche Nachricht vorhanden, das der Commissarius noch uf sein erste Relation, ungeachtet solche vor einem Monat etlich abgangen, kein einige Resolution erlanget, daher sichs auch mit angezeigter Resolution gantz leichtlich bis umb Iacobi hinaus, sonderlich da es allem Ansehen, sowoll auch denen vor Jharen albereits herausgekomenen getruckten Discursen nach die Meinung het, das man durch die vielfältige unnd zugleich langwirige Tagefarten die Stende erseigern und erschepfen will oder aber ein Vorhaben, sich gefast zu machen und uns diesseits, indem wir stillsitzende, den Abelauff des Reichstages erwarteten, zu uberraschen unnd zu uberfallen, verweilen undt verziehen konnen.

Also sind wir endlich vollends abgeruckt, also das die Pfältzischen mit uns zugleich am 19ten Aprilis ausgezogen unnd sind uns des nechsten Tages die Hessischen-Casselischen, wie auch der Dennemärckische, Holsteinische, Oldenburgische gefolget. Der Anspachischen Pferde sind uns hart vor Regenspurg begegnet, die ubrigen haben ihnen die Fuer vonn Nurnberg aus bestellen mussen.

Es haben auch, was noch Fridfertige unter den Bäpstischen gewesen (wiewoll deren nichtt gaar viell) unnd in Speier der Domscolaster, zu Meintz einer von Söttern (der da heut oder morgen noch daselbsten einen Churfursten gibtt), wie auch der Saltzburgische, Dr. Curtz, gegen uns selbsten zugestanden, das es itzo das Beste, der Gestalt von einander zu ziehen. Ohn solte ein jeder (hat der Meintzische hinzugethaan) an seinem Ort erinnern, damitt man mit Hindansetzung des Unterscheids

in der Religion dahin sehe, das den frembden Nationen ihren Fues ins Reich zu setzen nicht verstadtet wurde.

Allem Ansehen nach ist auch kein anders zu judiciren, den das der Commissarius nur selbsten gern sehen, das er des Commissariats dergestalt abekehme, wurde sich sonsten unzweiflig weitt anders in die Sachen zum wenigsten in speciem geschickt unnd vor allem die Gesandten selbsten erfoddern, sie angesprochen unndt zu lengerm Verharren ermahnet haben.

Nebenst der Schrift aber mit Nr. 1 sind wir auch ferners auf ein Schreiben, so da durch E. Ch. G. und den Churfursten Pfaltzgraffen (weill zu Sachsen kein Hofnung zu tragen) an den Keiser selbsten auszufertigen, verdachtt gewesen, wie E. Ch. G. ab der Beylage mit Nr. 3 sich gnedigst zu ersehen geruhen woltenn. Unnd sind zwaar darinnen die Ursachen des Abziehens kurtzlich berichtett undt gemeldet, aber indes haben wirs unterthenigst ein Notturft zu sein ermessen, dieselben etwas ausfuerlicher hie hinnen zu specificiren, damitt mennigklich, zufoderst aber die liebe Posteritet zu sehen habe, wohin itziger Zeit die Intention gerichtet gewesenn.

1. Solchem nach ist es nun anfenklich unnd vors Erste an dem, das wir mit guetem Gewissen es gegen Gott zu verantworten nicht getrawet, da wir bey itzigen Leuftenn uns in einige Contribution einliessen, den wir aus unterschiedlichen Ortern, auch von hohen Standespersonen gewarnet unnd vermahnet, diesfahls gute Aufacht zu haben, sintemaln gewis, das diese Hulff des Reichs, sie werde auch gleich zur Reparation der Vestungen oder, unter was Namen es immer sein mag, gewilliget, nirgend andershin verwandt undt verbrauchtt wird, als wider unsere Mitchristen, die zu Erhaltung ihrer wahren Religion und Gewissens Freiheit das Eusserste dran zu setzen, unumbgengklich getrungen werden. Unnd also wurde durch uns selbsten der Lauf des Evangelii verhindert und dahingegen des Teufels undt Bapsts Reich befoddertt und stabilirt und das dem anhengig Gottes Zorn uber uns selbsten erreget und brennend gemachtt.

Ja, das mheer ist, ist dabey unausbleiblich zu befahren gestanden, wan wider diese die Obsiegung erhalten, das man uns eben den Danck, den man den Schlesiern vor ihre ubergrosse in diesen sechszehenjärigen Turckenkriege erzeigte Trew auch zu bezeigen und uns umb unsere Freyheit in Religion unnd Prophansachen zu bringen, wurde gemeint gewesen, auch noch sein.

Da aber dahingegen die wenigen Nationen undt Völcker, so itzo zun Waffen greiffen mussen, einen Religionfriden gleich uns erhalten, auch wir hernacher nechst Gott uns bey demselben umb so viell bas wurden mainteniren unnd handhaben konnen.

Was der Proskowsky kurtz verrueckter Zeit beim Konige in Polen wider die Schlesier hat werben undt suchen mussen, darunter zweifelsohn dem Konige in Polen auch E. Ch. G. preussisch Negotiums im Besten recommendirt sein mag, werden E. Ch. G. vor diesem woll albereits gnedigst in Erfahrung gebrachtt haben.[1]) Unnd zeiget zu dem die keiserliche newe Proposition, davon Abschrift hierbey mit Nr. 4 signiert[2]), es noch

1) Ulrich Desiderius von Proskowsky war Oberstkämmerer des Kaisers Rudolf II.
2) Vom 21. April 1608 n. St. BA. V S. 326 Nr. 147.

weiters an, wie gantz man keiserischen Theils nichtt gesint, einigen Glauben, Religion oder Gottesdienst ausser des Bapsts Grewell und Gotzendiensts zu verstadten oder zuzulassen.

Daher man dan auch gestelter Ding ohne schwere Verantwortung gegen Gott sich nimmer einige Contribution gefallen lassen möge.

2. So haben wir auch vors Ander nichtt allein verstanden, sondern sind auch dessen von vornehmen keyserischen Dienern (die unzweiflich Nicodemiten sein mögen und uf den Nootfahll genandt werden konnen) verwarntt worden, wie das vorlengsten im geheimbtem Rhate zu Praag diese consilia agitirt worden: uf was Maas man den gantzen statum reipublicae umbkehren unnd I. M. ein absolutam monarchiam anrichten unnd zu Wegen bringen mochte, welches dan auch mit der Thaat daher erscheinet, das nichts uberall mit den Churfursten des Reichs der guldinen Bullen und andern legibus fundamentalibus gentzlich zuwider nunmheer communicirt wird: zu geschweigen, was vor Praticen zu Abbruch der freyen Wahll unnd churfurstlichen Praeminentz und dahingegen zu Stabilirung einer monarchischen Potestat eines romischen Koniges halben furgangen, auch noch furgehet: welche consilia aber zusampt deren wircklichen Execution noch viel eifriger wurden getrieben werden, da vermittelst der Reichshulffen und Contribution wider die confederirten Länder einiger Vortheill solte erjagt werden.

3. Auch ist vors Dritte dieses erwogen, das die Widrigen selbsten allerhand Unfrieden und Unruhe im Reich erwecken. Beyern hat soviell tausent Man geworben, wirbet deren auch noch teglich mheer, im Bambergischen haben wir unterschiedliche Dörffer voller Soldaten gefunden, in Nurnberg sind uf allen Gassen Soldaten zu sehen gewesen unnd gehen insgemein die Reden, auch also, das die Boten davon zu sagen wissen, der Keiser wolle den weltlichen Chuer-, Fursten unnd Stenden die geistlichen Gueter ferners nicht in Henden lassenn . . . . .

4. Nichtt weniger haben wir auch vors Vierte dieses in Consideration halten mussen, das die Anzahll der Monat, so wir zuzusagen in Befehlich, viell zu wenig, der Keiserischen unerschepflichen Geitz zu stillen, bevorab da albereits in die 1400000 Gulden . . . oder . . . 1600000 Gulden von dieser Contribution zu bezahlen angewiesen unnd, das daher die Incommoditet nichtt grösser werden konte, wan man nichts bewilligtt, als wan man zu wenig willigte“.

Folgen weitere Ausführungen wegen der Bewilligung.

„5. Wan wir dann zum Funften den uber dem Religionfriden eingefallenen Streytt betrachten, so haben wir keinen Nutz des Dinges absehen konnen, ob wir auch gleich zehn Jhar uber der Gestalt beysammen blieben. Dan unter uns selbsten haben wir keine Mittel gehabt, uns zu vereinbahren, sonderlich da lautt der Beylagen mit Nr. 5 die Bäpstischen sowoll vons Bapsts Commissario undt heimlichem Nuncio, dem Hoppio, als auch Haniwalden und andern dergleichen Gesellen nicht zu weichen, sondern sich einer algemeinen Aufsetzung aller Schätze der romischen Kirchen zu getrösten angefrischt, angereicht und ermahnet worden.

Unnd hat man sonderlich sich keinen guten Aufschlages bey solchem gantz auf eine Seiten hengendem Commissario, ob auch gleich zu Folge

des Herkommens dieser Strit undt entstandene Mishelligkeit an ihn brachtt wurde, zu getrösten, ja wie haben wirs uf evangelischer Seiten zu verantworten gehabt, da wirs bey so vor Augen scheinender Partialitet zu des Commissarii Ausschlag gestelt sein liessen? Vor dies Mahll zu geschweigen, das, wie vor diesem auch unterthenigst referirt, die Bäpstischen auch damitt umbgehen, das sie uns einen unwiderbringlichen Nachtheill in den Klöstersachen zufuegen, die maiora in den Religionssachen als auch den praagischen Reichshofrath zu Richtern in demselben auftringen mochten, wie aus ihren votis mit hellen deutzschen claaren Worten zu vernehmen gewesen. Daher dan nunmheer zwischen uns unnd ihnen anstaat des einen Streyts über der Ernewerung des Religionfridens viererley hochwichtige Streytt eingerissen unnd eingefallen.

Damit wir unterthenigst ubergehen, das auch von ihnen ad part gnugsam vernohmen worden, das sie jedoch von ihrer Clausul, ob wir auch gleich von Ernewerung des Religionsfridens gentzlich abestunden, nicht weichen gentzlich resolvirt.

Es sind albereits viell tausent unnd unseres Erachtens weit uber funf Tonnen Goldes unnutzlich, ohn das man gleichwoll evangelischen Theils der Bäpstischen Gemueter kennen lernen, drauf gangen unnd wurden noch viel tausent, ob man lenger beysammen bleiben söllen, erfoddert worden sein. Wan aber gleich aus der Strittigkeit uber der Ernewerung des Religionfridens, als auch dem Contributionspuncten kommen, wurde es doch nichts destominder mit vielem der edlen Zeit unndt Geldes Verlust sich endlich an die Klostersachen gantz zerstossen haben. Dan obwoll hiervon noch nichts in publico furgangen, haben sich jedoch die Meintzischen, Osterreichische, Burgundische, Beyrische undt Costnitzischen in privata conversatione albereits so viell woll verlautenn lassen, das sie hierinnen kurtz unnd im geringsten sich nichts begeben konten noch wolten, wan wir auch gleich (wie der Österreichische gesagt) ihre Bruder weren. Ja, es were ihnen an den dreyen Klostersachen weit mheer gelegen, als an den andern allen. Diese drey weren iuris publici, die andern alle aber nur iuris privati.

Das Geld aber hetten indes die Keiserischen zu unserm eigenem Schadenn unnd Verterb hinweg gehabtt. Darumb in Zeiten und re integra umbzukehren weitt das Beste.

6. So zeigen auch zum Sechsten beyde keiserliche Propositiones, wie man sich gaar einer neuen Art, die unzweiflig aus der Jesuiten Aequivocationen und des Machiavelli Lehr herfleust, animtt, unnd ob man gleich etwas zusaget, williget unnd nachgibt, dennoch hernacher furwendet, man sey hieran, aldieweill man es aus Zwang thunn müssen, nicht verbunden, inmassen man sich dan durch diesen Weg die Pacification mit dem Botzsckay und andern zu löchern unnd umbzustossen ungeschewet angemast.

Daher haben wir nicht unrechtt diese Gedancken fassen mussen, das man itzo, wan man uns gleich weiche unndt dahingegen eins und das andere zusagte unnd verspreche, doch uber wenig Zeit hernachen einwenden mochte: es were hierinnen nichts Verbindliches, indem ihnen der Ertzhertzog Matthias uber dem Halse [kommen were] unnd sie daher woll etwas nachgeben mussen, welchs sie sonsten nicht gethan hetten.

Den es wolle niemand dencken, wan ers mit diesen Leuten zu thuen hatt, das er mit Teutzschen umbgehe, sondern er mus sein Thuen dahin anstellen, als wan er mit jesuitischen Spaniarden zu schaffen unnd seine Sachen zu verrichten.

7. Hieruber haben wir auch zum Siebenten sehen mussen, auf die Gravamina undt Obligen des Reichs unnd, was vor Hofnung zu deroselben Erleichterung ubrig, den man williget ja auch auf Landtägen niemaln etwas, man will auch dahingegen seinem Anligen gantz oder zum Theill geholffen haben. Wan aber dasselb geschichtt, so findet sich zu Abhelffung der Reichsgravaminum itzomahlen durchaus kein Hofnung. Dan wie hierzu zu kommen ungleich bey so bekanter Melancoley unnd Schweermuetigkeit des Keisers, da der Praesident im geheimbten Rhate, Dietrichstein, ein Cardinal unnd mancipium des Bapsts, Kleisell aber, Bischof zu Wien, ein gantz schnöder verfluchter Mensch, desselben Assessor unnd der ubrige Hauffen von lautern Apostaten oder doch den heftigsten Feinden der Religion zu Hauf gesetzt ist, welche auf Unterdruckung der Teutzschen Freyheit, zufoderst in Religionssachen, zum embsigsten Tages als Nachts tichten und trachten und alles, was sie nur wöllen, unter I. M. Namen anfahen unnd auch mehreren Theils hinausfuhren, darf keiner Ausfuhrung; es redens auch die unter wehrendem Reichstage wider Eslingen und Alem aufs newe erhobenn und dan wider Heilbrun, Hagenaw, Kaufbewren continuirte Achte unndt Hofproceß.

Das man ja freylich mit der Contribution an sich zu halten, uberflussige Ursach, bevorab da auch solche Hofprozeß noch dazu von der geistlichen Churfursten Rhäten, ohn alles hinter sich dencken, guet geheissen, undt offentlich im Rhate justificirt werden.

8. Unnd hierzu komtt vors Achte, das laut der keiserlichen newesten Proposition es numheer ledigklich ins Keisers Handen stehet, Friden so woll vom Turcken als auch von den Ungarn zu haben. Daher dan, obgleich die Contribution bis zu anderer bessern Zeit aufgeschoben, Gotlob, umb so viell weniger einig periculum in mora.

9. Vors Neunte, so hat man ja auch an dem allem, was den evangelischen Stenden zum Despect gereichen möge, nichts erwinden lassen.[1])

Rechtt im angehendem Reichstage wird Donauwerth eingenohmen, der bäpstische Aberglaube daselbsten eingefuhrett: den armen Leuten wird nebenst Abnehmung und Verderb alles des Ihrigen ein frembde Nation von Wallonen uber den Hals geleget, alle Wehr und Waffen bis uf die Brotmesser noch mussen sie von sich stellen, ohne andere an ihnen in teutschen Landen nie erfarne Tyranney, darunter sich den erst vor wenig Tagen vor unserm Abrücken von Regenspurg begeben und zugetragen, das ein Wallon einen eisernen Werckzeug, so etwas spitzig bey einem Burger daselbst, der dieses zu seinem Handwerck gebraucht, gesehen, zeigt ers derhalb seinem Capitain zur Stund an, welcher alsobald gelauffen kommt, schlegt den armen Man unvermuttet zu Boden, nimtt ihme dasselb Instrument und lest ihn dazu in den tiefsten Thurm werffen. Solchs und dergleichen vielmheer hat man mitten in teutschen Landen, ja fast

1) Das Folgende gedruckt bei Ranke, Zur deutschen Geschichte (1869) S. 276.

in conspectu des Reichstages, unnd noch dazu von Auswertigen und dem losen Gesinde der Wallonen ansehen mussen.

Wie dann auch wir nimmer zu Rhate gangen, es hat uns das wider die Donawerder angeschlagene Achtsmandat an dem Rathhause zu Regensburg vor Augen gestanden, unerwogen dessen, das doch solchs durch die nicht in Gottes Namen ergangene Execution erloschen, ungeachtet auch, das wir zum instendigsten oftmaln umb Abnehmung desselben Anregen gethan.

So ists pillig auch vor einen mercklichen Despect und Schimpff zu halten, das man mit so ungleichen, unrichtigen und unstandhaften Propositionen den Stenden vorgehen durffen, gleichsam were aller Witz undt Verstandt diesen Magnaten allein zum Erbe anheimgefallen, undt mit unsern Herrn und uns were es soweit kommen, das wir nun weiter das Schwartze vom Weissen nicht zu unterscheiden wusten.

Was hat man sich auch bey wehrenden Tractaten nur nicht unterstanden, das zu Abbruch und Schmelerung der teutschen Freyheit gereichend were? bald hat man diesem, bald jenem der Session halb Streitt angeregt und sonderlich mit Wirtenberg den Anfang machen wollen und durchtringen wollen, das kein Furst oder Standt Session oder Stim halten solle, er were dan beliehen oder hette zum wenigsten Indult oder Concession vom Kaiser erlangt, durch welchen Weg es in wenig Jharen dahin gereichen wolte, das die weltliche Banck im Fürstenrhat gaar leddig werden durfte. Und wurden alsdann die Bapstischen die maiora umb so viel bas inzunehmen haben.

Ingleichen hat man auch die Stende praecise an den modum procedendi, welchen die kaiserliche Proposition gefuhrtt, verbinden, auch zugleich uberreden wollen, man konne keine Sachen handeln oder tractiren, ohne diejenigen, deren im keiserlichen Ausschreiben Meldung geschehe: alles zu dem Ende, das wir uber kurtz nicht mehr Reichs-, sondern bloos Contributionstage hetten.

Was vor ein unerhörter Schimpf dieses gewesen, das man nicht allein eigenthurstig, frefentlich, die an Chur-, Fursten undt Stende haltende Schreiben auffehet, sondern auch die zu algemeiner Reichsversamblung abgeschickte Gesandten theils gefencklich annimtt, theils aber denselben nachstelt, ist abermaln offenbaar.

Wir wollen unterthenigst geschweigen, wie auch eins Theils der Assistentzrhäte unsere dem Vaterlande zum Besten angestellte Convent herdurcher gelassen, wie mans des Teufels Versamlung genannt; das pfaltzische Losament des Teuffels Herberge geheissen, darinnen man dem Kayser seine Hoheit undt Majestet (welches uns aber nie ins Hertze oder Gedancken gestiegen) disputirte und in Zweifell zöge; ja dem Commissario selbsten haben wir Teuffell und Bestien sein müssen, ohn andere ehrenverletzliche Wort, mit welchen wir hinterrücks von Hanniwalden angegriffen. Ja, es ist dieser so weitt kommen, das er, wan er bey seinen Jesuiten sich mit dem Trunck uberladen, herausfahren durffen: wer weren die beyden Laffen, Pfaltz unnd Sachsen, das sie dem alten loblichen Keyser furschreiben solten, wie er sein Regiment zu fuhren und anders dergleichen viel mheer.

Nicht weniger gehören auch anher die vorberurte Proceß mit Eslingen, Alem und andern.

Wer wollte aber auch unter den unwerdesten, verächtisten Nationen woll gefunden werden, so da wurde bereit sein, vor so mannigfaltig erwiesenen starcken Despect noch seine Geldhulffe guetwillig darzuschiessen? Furwaar bey keinem Boheimb oder andern unmittelbahren Unterthanen des Keysers wurde dergleichen Patientz zu finden sein.

Gehet man auch der Gestalt mit uns umb, ehe man unser Geld hinweg hat, wie will man hernacher mit uns gebehren, wan das Geld ausgezehlet unnd in ihren Händen? Unnd wie hat man doch nimmermehr ohn mit Schaden, Nachtheill unnd Verterb des Vaterlandes Immuniteten undt Freyheiten solchem so weit aussehendem Unwesen lenger abewarten konnen? Undt ob solchs alles aus bis daher Erzehltem nicht albereits gnugsam schein: erweiset sichs doch zuforderst daher, das die Stende der evangelischen Confession noch niemaln uf einig Suppliciren, Schreiben oder Suchen den gantzen Reichstag uber mit der geringsten Antwort versehen oder gewirdiget worden, unnd ist sonderlich dieses unterthenigst zu gedencken, das, wie der gesambten wetterawischen Graffen bestalter Cantzler mit der Schrift in den donawerdischen Sachen nacher Praag, aldaar er vor andere bekant unnd vor diesem eine lange Zeit einen Agenten geben, abgefertigt (do dan der Churfürst Pfaltzgraff den Kosten uber sich allein gehen lassen), ist zu Praag niemands gefunden, der solche Schrift Anfangs an sich nehmen wöllen, sondern man hat nach vielem Umbtreiben ihn bald zu dem, bald jenem gewiesen, bis das es ihnen endlich wolgefallen, die Schrift anzunehmen undt sonderlich hat der Vicecantzler Straalendorf ihme uf sein instendig Solicitiren ins Bescheide geben: es wunderte ihn, das er in Sachen, die nichts auf ihnen hetten und de lana caprina weren, so viell fest machen mochten. Es ist auch zwaar solche Schrift Anfangs in den geheimbten Rath ubergeben, von daar aber unexpedirt an Haniwalden alles nur zum Schimpf der Stende kommen, sintemalln mheer dan notori kuntbar, das dieser des gantzen Donawerdischen Spiels Heuptsächer undt, das es daher wider alle Vernunft were, da er diese Schrift, als welche in allem wider ihn leuft, ihrem Inhalt gemees referirte unnd furbrechte. In solchem Respect sind die Stende am keyserlichen Hofe unnd dazu sollen sie noch Geld auszehlen.

Wir ubergehen fur itzo, wie wir fast teglich in den Jesuitenpredigten in Gegenwart des Commissarii und der Assistentzrhäte herdurch gelassen: wie man den Anfang des Reichstages mit solchem Allarm gemacht: es were nun Zeit, die Ketzer auszurotten, am Rathe, am Gelde, an Waffen, Rossen unnd Leuten were kein Mangell, nur das mans mit der Thaat angrieffe; wie ingleichen der Reichstag in den Jesuitenpredigten damit beschlossen: es liesse sich woll ansehen, sambt wolten Lutheraner unnd Calvinisten der Sachen eins werden. Aber es were nichts uberall; ja wen der Wolff und das Schaaf mit einander die Pflueg zögen, unnd der Fuchs und der Hahn miteinander im Felde spatzieren giengen, alsdan mochte es etwas sein. Solte man sich darumb hinfur im wenigsten nichts furchten. Unnd was des schimpflichen Dinges vielmheer gewesen, so viell zu lang, alles zu erzehlen, sein wolte.

10. Letzlich unnd zum Zehnten, so ist auch der Ort also geschaffen gewesen, das man sich also fort vom Anfang daher allerhand Gefahr zu besorgen gehabt, welche auch vom Tage zu Tage gewachsen unnd zugenohmen.

Den alsobald es nicht nach Haniwalds Kopf gangen, hat er zu drawen angefangen unnd sonderlich hat er in der Carthaus, nachdem er sich mit dem Soffe seiner Gewohnheit nach uberladen, gesungen: „Mitten wir in Beyern sein, mit den Beyern umbfangen", unnd hat dermaln mit vielem Jauchtzen unnd Schreyen weiter gesaget: da die Stende der evangelischen Confession in Puncten, die die Klostersachen betreffend, nicht weichen wolten, wurde es blutige Kopfe geben, darauf noch der von Pappenheim, so anwesend, geantwortt, er, Haniwald, were sein gueter Freund, wurde ihn derhalben warnen, sich, was es angehen solte, in Acht zu haben, welches er auch ihme versprochen unnd zugesagt.

Uber ein Zeit hernacher hat er wider gedrawet, wie auch andere seine Bursgesellen, die Hitzigsten unter den Gesandten, dieweill es doch sonsten kein Guet thete, nach Praag zu schicken. Zufoderst aber ist er im deutschen Hause so weit heraus gangen, das er gesaget: wans nach seinem Rhate gehen solte, so solte man die Fursten Teutschlands nicht allein einen nach dem andern heruberziehen, wie Keiser Carll gethan, sondern het er mit Geberden so viell angedeutet, solte man ihnen die Kopfe gaar wegreissen. Darauf ihn noch der Westernacher gestraft, solche scharffe Reden auszustellen.

Bald darnach ist das beyrische Werben angangen, nach welcher Zeit man dan teglich eines nächtligen Einfhals oder anders dergleichen unnd, das man drauf gienge, sich befurchten mussen, weill bey der Stadt weder Rath noch Hulffe zu finden, sondern alles verzaget, ja fast desperat unnd keinem, so ihnen Guetes gerhaten, gefolget worden. Sie haben auch noch ihre grosse Gefahr, darinnen sie on alles Verschulden bloos der Religion halber schwebeten, uns beyden, den D. Köppen unnd Götzen, wie wir auf sein wollen, durch zween ihres Mittels, darunter der eine der Obercämmerer Fledacker gewesen, furtragen und dabey bitten lassen, es hinwieder an E. Ch. G. zu bringen, E. Ch. G. auch ihrer halb umb gnedigste Assistentz zu ersuchen, welches wir dan pillig eingedenck sein sollen. Wie ihnen aber bey so weiter Entlegenheit Assistentz zu leisten, sehen wir unseres Theiles nichtt. Wir haben ihnen sonsten gerhaten, sich in Protection des Churfursten Pfaltzgraffen unnd Pfaltzgraff Philipp Ludwiges zu begeben: auch viell eher pro recognitione protectionis ein annuum quid zu zahlen, aber da ist niemand daheimb gewesen, obwoll hoechlich zu befurchten, das sie in kurtzem mit unwiderbringlichem ihrem Schaden ihrer Lessigkeit mochten entgelten mussen. Gott wolle ihnen beystehen und ihr Protector selbsten sein, den es mit Warheit viell gueter ehrlicher Leute drinnen.

Anno 48 hat Keyser Carll auf dem Reichstage zu Augspurg sein Guardi unter die Thoor gehabt. Es sind aber die Churfursten hinzugetretten unnd sich hierob, als welchs contra libertatem comitiorum were, zum hochsten beschweret: es ist auch, ehe unnd zuvorn die Guardi abgeschaft, aus den Rathschlägen nichts worden, da doch jhenes viell

leichter als dieses, welches wir doch beynahet in die zehen Wochen ausstehen unnd erwarten mussen.

Unnd dieses, gnedigster Churfurst unnd Herr, sind die vornemsten Ursachen, umb welcher willen man endlich vermoge habenden Befehlichs die Versamlung zergehen lassen mussen; hoffen auch, das ein jede derselben also geschaffen, das sie von der lieben Posteritet allein vor gnugsam, daher man dem Spiel lenger nichtt zusehen sollen, wird erachtet werden, welchs wir mit mehrerm unterthenigst erzehlen sollen, damit E. Ch. G. gnedigst den betrubten Zustandt der evangelischen Stende hieraus zu ersehen unnd auch zugleich auf hierzu gehörige Mittell nebenst andern ihrer Mitchurfursten verdacht sein konten, welchs dan unseres unterthenigsten geringfuegigen Vorsehens nechst Gott uf Hindansetzung aller Privatrespect unnd einer vesten ufrichtigen Union unnd Zusammensetzung nach Exempell der Benachbarten bestehen will.

Der wollguetige Gott wolle die rechten Wege hierzu zeigen unnd gnedigklich an die Hand geben, wie dan, wan es mit Gottesfurcht unnd rechtem Eifer angriffen wird, nicht zu zweiffeln.

Es soll auch oben angedeuteter keyserlicher Rath (doch im hochstem Vertrawen) selbst gemeldet, das dieselbe Conjunction das einzige Mittel sein wurde, die hievorn gemelte consilia de introducenda absoluta et monarchia potestate zu hintertreiben unnd abzuwehren. Unnd ob je jemand, dem seine Religion unnd Freyheit nicht lieb were, unnd er sich daher von solcher Conjunction abthuen wolte, vorhanden (als wir unterthenigst nicht hoffen konnen), denselben mus man unser Seits zu seiner Verantwortung und Straffen abundiren lassen: wahr doch der Graff zu Egmond auch die Brucken, darueber die Spanier (inmassen der Printz von Uranien propheceite) in die Niederlande kommen, aber indes werden E. Ch. G. als der eltiste Churfurst unter den weltlichen, auf welchen meinigklich diesfhals ein Auge geworffen, das Ihrige auch ferner dabey zu thuen rhuemblich nichtt unterlassen. Waren doch die Schweitzer, die Anfangs die Conjunction macheten, nur drey; es ist aber dannoch hernacher gaar woll gerhaten, hinder ihrer auch viell hunderttausend hinzukommen. Den ob solchs nicht geschichtt, werden die Keyserlichen, wie guet sie es auch anitzo, da sie in Not stecken, furgeben mogen, ihre Practicen nimmer abestellen; wir aber werden in Kurtzem, Gott verhuete es gnediglich, las auch keinem die Zeit erleben, umb unsere Religion unnd Freyheit kommen unnd jämmerlich aufgerieben werden.

Was die newe keyserliche Proposition[1]) anreichet, ist solche erst herauskommen, wie wir unserer Schrift halber uns bereits mit einander verglichen gehabt, unnd ist dabenebenst insgemein dafür gehalten worden, dieweill nur das alte Lied mit anderm Praetext verbremet, darinnen enthalten (wie der saltzburgische Dr. Kurtz selbst daraus geredet), von allem dem auch, was evangelischen Theils gesucht worden, keine einige Meldung geschicht, noch viell weniger aber einige Mittel und Wege zur Abhelffung der entstandenen Strittigkeiten darinnen angedeutet worden; dahingegen aber daraus austrucklich zu verspuren, das mit Bapst, Spanier, Florentiner und andern aus des Reichssachen communi-

1) Vom 21. April 1608 n. St. BA. V S. 326 Nr. 147.

cirt, deren Rath unnd Guetachten auch hoch gepriesen werde; da aber des Reichs Churfursten uberall zurücke gestalt bleiben unnd bey diesem Hauffen nicht mehr gelten, das man auch nicht weniger als zuvorn Gott unnd sein Wort zu verfolgen unnd die Freyheit der Gewissen zu vorstricken im Vorhaben, die praesupposita auch alle von turckischen unnd ungerischen Pacification gantz unrichtig oder doch zum wenigsten seithero in weit andere Stand gerhaten, zufoderst aber auch uns wehe gethan, das man zu abermahligem unnd newen Schimpf unserer Hern unnd unserer, gleichsam wir alle zu Kindern worden, unns abermaln zu uberreden unterstanden [1]), sampt solten die Reichshulffen zu Reparirung unnd Bevestigung der Grenitzheuser angekehrt werden, da doch kunt, wislich unnd notorium, das keins von allen Grenitzheusern mheer in Gewälden unnd Mächten des Keisers weren. So hat man vor unnotig erachtet, in Ansehung vorigen Verlaufs unnd darauf erfolgter Resolution, sich weiteres Bescheids mit Verlust der edlen Zeit unnd mehreres Geldes, sonderlich aber, da auch wegen beyrischen Beginnens periculum in mora unnd, lenger der Ort abzuwartenn, gantz unsicher, zu erholen.

Bitten dabey gantz unterthenigst E. Ch. G. geruhen gnedigst, mit dieser unserer unterthenigsten wenigen Verrichtung zufrieden zu sein, denn wie gern wir sonsten gemachet, auch alle unsere Intention dahin gerichtet, das allen Mängeln geholffen unnd alles zum fridlichem Stande und Wesen, auch guetem Vertrawen unter den Stenden von beyden Religionen gebracht werden möge, welchs auch vielleichtt unserer selbsten Gefahr halb woll das Beste gewesen, konnen wir doch mit guetem reinem Gewissen woll bezeugen, das sich uberall keine Apparentz hierzu aus obeingefuhrten Ursachen erzeiget noch sehen lassen, da bevorab I. F. G. Ertzhertzog Matthiesen Aufbrechen mit einer so grossen Kriegesmacht hinzukommen, mit welchem man zu Praag mheer dan zuvuell zu schickenn unnd zu schaffen gehabt unnd an dem Reichstag wenig mheer gedencken konnen, ja I. M. selbsten sich nach einem andern Orte umbzusehen vielmahls angefangen.“

2189. Verleihung der Anwartschaft auf das erste freiwerdende Kanonikat in Havelberg an Johann Christof von Garz. Steinfurt, 1. Mai 1608.

Mai 11.

Konz. Rep. 58. 19.

Auf Bitten seines Vaters, des Hoyer von Garz auf Strachwitz und Rummenau, kaiserlichen Rats bei der schlesischen Kammer.

---

1) Hier endet der Druck bei Ranke.

2190. Paßbrief für Kupfer von Breslau für kurfürstlichen Gebrauch.

Steinfurt, 3. Mai 1608. Mai 13.

Konz. Rep. 19. 46a.

2191. Bericht von Daniel Nepffel.

Krakau, 13. Mai 1608

in Nr. 2127.

2192. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Steinfurt, 3. Mai 1608. Mai 13.

Ausf. ohne Unterschrift. Rep. 57. 10.

Kanonikat in Brandenburg für Caspar von Arnim.

Wegen des erledigten Kanonikats in Brandenburg gehen für den jungen Caspar von Arnim von dessen Befreundeten viele Interzessionen ein[1]); der Kurfürst erinnert sich auch der treuen Diensterweisung seines Vaters. Ist zufrieden, daß Arnim solchen Kanonikats „vehig" werde. Sollen dies dem Kapitel notifizieren, „darmitt sie ihn gebuerendt auffhuren, locum geben und nach gewöhnlicher Ordnung die Einkunfften folgen laßen. Seindt aber auch der gnedigsten Zuvorsicht, berurter von Arnimb werde vorters seine Studia also continuiren, daß er uns und unser Stifftskirchen mit Nutz dienen könne."

2193. Bericht des Holzförsters Otto von Barfuß.

Grimnitz, 4. Mai 1608. Mai 14.

Ausf. Rep. 22. 11 d.

Die Jagdverhältnisse bei der Feldmark Velten.

„E. Ch. G. kan ich hiemit unterthenigst zu berichten nicht laßen, das ungefehr vor 12 Tagen, wie ich außm Landt Ruppin wiederumb zu Hauß gekommen, ich uff den Heiden herumb geritten unndt auch von mir aus von Gerbendorff nach Hennigksdorff gezogen, doselbst E. Ch. G. Bawmeister zu Spandow etzliche Tröge Eichen zu Schiffbrettern seinem Andeutten nach anzuweisen. Er ist aber uber Zuvorsicht außm geblieben. Do habe ich nun uff der von Bredow ihre Feldmarcke, Feltten genandt, befunden, das sie ihre Lappen abgelauffen, worauff ich ihren Unterthanen

---

1) Vorhanden, wie auch noch ein Brief von Löben an Hahn vom 22. Januar 1608. Vgl. Nr. 1761.

einen befragett: Haben Deine Junkern neulich hier gejagett? Er mich geantwort: Ja, vorgestern hetten sie gegen dem Tage viel Wildtpredt mit den Lappen umblauffen unndt hernacher bey Tage in der Morgenstunde hetten sie 7 Stücken Wildt davon geschoßen undt auch ihre Diener unter sich selber angefangen unndt gesprochen: „Es ist genungk, wir mußen uffhören, es möchtte vor die Herschafft gebracht werden" unndt also die Lappen nieder gelegtt unndt das ander Wildtpredt lauffen laßen.

Wan dan, gnedigster Churfurst unndt Herr, dießer der von Bredowen ihre Jagtten an dem Ohrt Felten alßo gewandtt, das E. Ch. G. dem Dorffe Felten fast in die Kohlgerte hinein grentzen unndt ihre Wießewachs so woll auch ihre Hütungen im Bruche umb einen Zinß unndt Weydehabern inne haben, das sie mit ihren Viehe unndt Pferden uff den Ihrigen nichts sonderliches zu hüten haben, unndt jendt ihren Dorffe nach Marwitz werhtt ein klein Elßhöltzichen liegend haben. Wan nun das Wildpredt von E. Ch. G. Heyden abtritt, wie es doch ohne das die Felder begehrett, do liegen ihre Schützen zu 6, auch woll zu 7, wartten darauff unndt schießen es zu Boden. Obwol nicht ohne, das E. Ch. G. uff ihren Gehöltze oder Heyden die hohe Jagtten ihnen dießelben gnedigst vorschrieben unndt vorlehntt, so weiß ich nicht, ob auch eben dießes Dorff unter der Vorlehnung kan mit verstanden werden, sintemal die von Bredowen doselbst kein Holtz haben, besondern dießer Pusch nur zum Upstall unndt gemeiner Hutunge deßelben Dorffs vor ihre Pferde gebrauchett wirdt, unndt hatt das Wildtpredt dardurch seinen Gangk, das nicht alleine die von Bredowen ein Tegliches abschießen, besondern durch diesen Durchgangk werden der von Greben zu Ketzbrandt, der Haken zu Schönenwalde so woll auch der ander von Bredow, zu Bredow bei Nauwen gelegen, ihr Gehöltze alßo mit Wildpredt bespeißet, so von E. Ch. G. Betzowsche Heyden herunder tritt, das sie jerlichen ein Großes, ja ich wolte wol sagen, in die 200 Stücken wegkschießen und fangen. Dießes köntte ihnen allem leichtlichen gewehrett werden, wan E. Ch. G. uff Casper von Klitzinges Grentz einen Zaun herunter machen ließen, welcher uber eine gutte halbe Meil Weges nicht lang wurde sein. So hatt man auch bey demselbigen eitel Trögeholtz, do derßelbige Zaun davon könte verfertiget werden, stehendt, unndt wolte zwar nichts Liebers sehen, wan es sein könte, E. Ch. G. denßelben Ohrtt selber in Augenschein gnedigst nehmen, do wurden E. Ch. G. gnedigst befinden, das hierdurch E. Ch. G. großen Nutz gesucht wurde. Wie es nun E. Ch. G. in dießem Fall gnedigst wollen gehaltten haben, erwartte ich deroselbigen E. Ch. G. gnedigen Erklerung."

2194. Union zu Ahausen.

Mai 14./16. **Ahausen, 4.—6. Mai 1608.**

Ausf. Rep. 14. 16.[1])

1) Es sei hier bemerkt, daß die Ausf. der Union mit dem genannten Datum auch die Unterschrift hat: „Hannß Sigißmundt, Churfurst zu Brandenburg." Sie kann natürlich erst nach Beitritt des Kurfürsten (Schwäbisch-Hall 29. Januar 1610) erfolgt sein. Hierüber handelt Moerner Staatsverträge Nr. 10 S. 36 ausführlicher.

2195. Kirchen- und Schulordnung des Kurfürsten Joachim Friedrich für Joachimstal.

Joachimstal, 5. Mai (Ascensio domini) 1608. Mai 15.

Abschr. Rep. 60. 2.

„Nachdem wir Gott und seinem heiligen Wort zu Ehren vor diesem in unserm Städtlein Joachimsthal eine newe Kirche erbauen und dieselbe zu unser newen Fürstenschul gnedigst vorordnet, auch unlangsten introduciren laßen und darbey erwogen, das fur allen Dingen solch Gotteshauß oder Kirche soll unnd muß wol bestellet sein, alß haben wir demnach hiermit verordnet, das am Sontage, wie auch an andern vornehmen Festtagen des Morgens nach Sieben eingeleutet und darauf von den Schülern gesungen werde: Veni sancte spiritus, nach diesem das Kyrie p., Et in terra pax p. wie sonsten gebreuchlich, eine Woche figuraliter ganz, die andere halb figuraliter, die dritte gantz deutzsch, abwechsentlichen, damit der Herrn Lutheri und anderer gottseligen Männer Gesenge nach Gelegenheit jeder Zeit der Jugend bekandt und von dem gemeinem Volck auch mögen gelernet werden.

Vor dem Altar sol der Diaconus, welcher außer den hohen Festen das officium allewege halten muß, erstlich die Epistel lateinisch und deutzsch, hernacher auch das Evangelium in beiden Sprachen deutlich und vornemlich ablesen nebst einem deutzschen Gebetlein; darauff der christliche Glaube gesungen und also hernacher eine Stunde vom Herren Pastorn sol gepredigt werden, nach der Predigt wird billich die heilige Communion, wie gebreuchlich, celebriret.

Zu Mittage werden hora prima, zur Vesper etliche lateinische Psalmen, die sich auf die Zeit reimen, wie dann auch deutzsche gesungen und der Catechismus von jungen Knaben öffentlich recitiret, das allwege ein ganz Stück absolviret werde. Hernacher sol der Caplan die Sontagsepistel außlegen, dieselbe sonderlich wegen des gemeinen Mannes und der kleinen Kinder auf den Catechismum richten, den Catechismum selbst auf ein Jahr umb das ander außlegen und nach geendigter Predigt vor dem Altar die Sacra mit einer andechtigen Collect beschließen.

Die Wochen uber soll alle Tage umb sechs Uhr zum Gebet geleutet und die Jugend von allen praeceptoribus in die Kirche geleitet werden, darinnen nach dem Morgensegen und Gebet, welches latine und deutzsch von einem Schüller soll abverlesen werden, zween Psalmen und zwey deutzsche Lieder zu singen. Hierzwischen auch ein Caput auß der Bibell vom Caplan nebst den summariis Veit Ditterichs deutzsch billich zu verlesen, auch die itzo nothwendige Gebete zu halten und nicht lange hernach die scholasticae operae in Gottes Nahmen sollen angefangen werden.

Wenn die lectiones geendigt, sollen gleicher Gestalt die Knaben in die Kirche gehen und alda das Da pacem domine p. nebst einem deutzschen Liede oder Psalm singen, das Gebet fur I. Ch. G. und gegenwertige Noth zu Gott mit einander sprechen und sich darauf in ihre contubernia still und friedlich begeben.

Des Donnerstages predigt der Pastor und sol allwege an demselbigen Tage die christliche Litaney deutzsch gesungen werden.

Das Beichtsitzen soll der Pfarr und Caplan gleich haltenn und einem jeden freystehen, welchem er confitiren wolle.

Die heilige Tauffe soll von beiden eine Woche umb die andere, wann von Nöthen, gehalten, und die accidentia demjenigen, an dem die Woche ist, verbleiben.

Wan aber unechte Kinder zur Tauffe geschicket, sol fleißig nachgeforschet, welche die Elteren und sonderlich wer der Vater des Kindes sey, daßelbige dem Vorwalter angemeldet und nach Beschaffung der Sachen das delictum mit Ernst gestraffet werden. Und weil die Straffe der weltlichen Obrigkeit zustendig, sol von solchen Tauflingen mehr nicht alß von andern gefordert und genommen werden.

Das Trawen verrichtet der Pfarr, es sey dann das ers dem Caplan committiren und gönnen wolle.

Die funera in dem Städtlein sollen allein von dem Caplan und Cüster, welcher etliche Knaben aus dem Städtlein lehren, im Singen unterrichten und pro funere gebrauchen soll, bestellet werden.

Wo aber jemandt von der Furstenschule nach Gottes Willen absterben wurde, soll der Pfarr sowohl alle Collegen der furstlichen Schulen mit dem gantzen Hauffen, wo es eine ehrliche Mannes- oder Weibesperson oder ein Schüler ist, wo es aber nur ein Kind oder sonsten gemeine Personen von den Officianten were, mit zwehen classibus daßelbe funus begleiten.

Und weil der Diaconus nur eine Predigt die Woche zu verrichten, kan er in postrema classe täglich eine Stunde mit fleißig abwartten und dafur seinen Tisch in coenobio bey den Collegis haben.

Es sollen aber beides, der Pastor und Diaconus libro concordiae christianae unterschreiben, mit einem Revers sich obligiren, sich in Lehr und Leben unstreflich und sonsten unser churfürstlichen Kirchenordnung außer diesem gemeß verhalten, auch fleißig darauf Acht geben, das nicht falsche Lehre einerley Wege in die fürstliche Schule eingeführet und sonsten kein ergerlich Leben in der Schul und Stedtlein getrieben werde."

2196. Kreditiv für Joachim von Winterfeld zu Fraundorff und Sandow, Hauptmann zu Sternberg.

Mai 15. Grimnitz, 5. Mai 1608.

Abschr. Rep. XI. 305 fasc. 8.

Zum Regierungsantritt des Herzogs Johann Friederich von Württemberg, resp. dessen Mutter.

2197. Bericht des Holzförsters Otto von Barfuß. Grimnitz, 5. Mai 1608. Mai 15.

Ausf. Rep. 22. 260.

Widerrechtliche Ausübung der Jagd auf der Heiden, die Kahrutze genannt, durch Joachim von Röbell und die Sparren zu Trampe.

2198. Bericht der Oberräte. Königsberg i. Pr., 7. Mai 1608. Mai 17.

Ausf. Rep. 7. 186.

Sie erinnern an eine Wechselforderung des Hans Truchseß von Wetzhausen des Ältern und seines verstorbenen Bruders Erhardt (Hans Truchseß von Wetzhausen der Jüngere, Vogt von Fischhausen).

2199. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 7. Mai 1608. Mai 17.

Konz. korrigirt von Löben. Rep. 21. 136. Ausf. von Löben und Pruckman. Rep. 3. 8.

Streitigkeiten zwischen Kaiser und Erzherzog Matthias. Musterungen.

„E. Ch. G. gnedigst Schreiben, dabei sie uns desjennigen, so von E. Ch. G. Abgesandten p. von Prag einkommen, zu underthenigster Deliberation ubersandt, haben wir mit underthenigster Reverentz empfangen unnd gehorsambst mit einander verlesen. Befinden aber darob so viel, das noch zur Zeit keine fernere Resolution zu nehmen, sondern vorhero, was der entliche Schluß sein wirdt, erwartet werden muß. So baldt nuhn solches einkumbt, wollen wir gehorsambst trewlich weitter einrathen helffen. Gleich aber, wie wir itzo in deliberatione dieser Sachen gewesen, kommen nicht allein von itztgedachten E. Ch. G. Gesandten zu Prag, sondern auch denen, so zu des Ertzhertzogen F. Durchl. geschickt, beigefuegte Schreiben ein, daraus zwart auch noch sonderlichs zum Schluß nichts abzunehmen; allein erscheinet aus den an mich den Cantzler mit uberschickten Beischreiben so viel, das I. Keys. M. gentzlich resolvirt sein sollen, des Ertzhertzogens zu Prag nicht zu erwartten, sondern sich von dannen hinwegk zu begeben. So soll der Ertzhertzogk albereit im Vortzuege sein; dan er am Dinstag den 3. hujus nacher Colin sich cum exercitu begeben wollen, das also unsers Verhoffens nuhmehr stundtlich, was der Schluß sein wirdt, einkommen muß. Alßdan wirdt sich, was ferner bei den Sachen zu thuen oder zu lassen sein will, an ihm selbst geben, dabei dann zugleich E. Ch. G. unser underthenigstes Bedencken gehorsambst mit eröffnet werden soll.

Und weill wir gleichwoll aus allen Umbstenden so viel befinden, das die Hendel nicht leichterer, sondern von Tage zu Tage weittleufftiger sich

anlassen, auch die Nachrichtung haben, das Pfaltz und andere Herrn in ihren Landen gemustert haben sollen, so hielten wir underthenigst vor rathsamb, E. Ch. G. hetten auch ihres Theils die Musterung je eher je lieber, sonderlich weill die Pfingstfeyrtage mit herbeikommen, zu Wercke richten und den Anfangk damit alhier machen lassen. Do nuhn E. Ch. G. hierin gnedigst mit uns einigk, kuntten sie dem Marschaln Schwartzholtzen, und wehn sie demselben zuordnen wollen, solches ehistes Tages zu effectuiren in Gnaden bevehlen."

2200. Bericht der Oberräte.

Mai 17.

Königsberg i. Pr., 7. Mai 1608.

Ausf. Rep. 7. 53.

Tod des Hofrichters Melchior von Kreytzen. Nachfolger Albrecht von Ostaw. Berufung des Ludwig von Kalckstein ins Hofgericht.

Der Hofrichter Melchior von Kreytzen ist am 14. April verstorben. „Nun will es eine hohe Notturfft sein, das solch Ambt ins ehiste wiederumb ersetzet werde. Ob wir nun woll druff bedacht gewesen, welcher Massen solche vacirende Hoffrichterstelle mit einer tüchtigen Persohn muchte ersetzet werden, so haben doch E. Ch. G. wir keine andere Persohn aus allerhant Ursachen vorschlagen können, als Albrecht von Ostawen, welcher bereits etzliche Jahr im Hoffgericht gesessen und die negste Session nachm Hoffrichter gehabtt, der dieses Herzogthumbs Einzögling, adelichen Standes unnd die Jura sehr woll studiret, auch sonsten eines erbarn ufrichtigen Wandels, Wesens und Verhalts ist, auch die andern Assessores allesambt ihn fur andere hierzu gerne befordert sehen, das umb so viel mehr zu hoffen, es werde bemelter Ostaw solchem Hoffrichterambt mit mercklichen Nutz und Frommen vorstehen unnd weiln diese Ersetzung wegen der täglichen überheuffigen Sachen nicht lange eingestellet sein will, alß sindt wir der underthenigsten Zuversicht, es werden E. Ch. G. sich ermelter Ostawen Persohn umb so viell weniger zuwieder sein lassen unnd sich deswegen ins forderlichste gnedigst resolviren.

Also weiln itzo noch zwey adeliche Stellen im preussischen Hoffgericht vaciren, welche auch zu Verhüttung allerhandt künfftiger Beschwer ohne Verzug ersetzet sein wollen, alß weren wir bedacht, die eine vacirende Stelle mit Ludwich Kalckstein, welcher ein feiner geschickter und gelarter vom Adel, auch ein Einzogling dieses Herzogthumbs ist, zue ersetzen, der underthenigsten Hoffnung, E. Ch. G. werden mit beredten Kalcksteins Persohn gnädigst zufrieden sein.

Soviel die andere noch erledigte Stelle betrifft, wollen wir uns umb eine tüchtige Persohn umbthun, und sobalden wier dieselbe zur Handt bringen können, E. Ch. G. es underthenigst zu wissen machen.

P. S. E. Ch. G. können wir underthenigst nicht bergen, das bishero mit Ausstattung der furstlichen Frewlein, wie auch noch itzo mit allerhand andere nothwendigen Ausgaben E. Ch. G. preussische Rentcammer mercklichenn erschöpfett, das der Mangell an Gelde vorgefallen, welcher

Mangell unsers underthenigsten Erachtens anderer Gestalt nicht dan von der Vestung Mümmell, weiln daselbsten noch etwas verhanden, so doch mehrentheils littawische Müntze ist und ohne des verwechselt werden mus, ersetzet werdenn könte. Weiln wir aber fur unsere Persohnen Bedencken getragen, ohne E. Ch. G. Vorbewust dieselbenn Gelde anzugreiffen, unndt wir demnach wegen der täglichen fürfallenden Ausgaben und, das auch I. F. G. der Herzog zu Sachsen noch zur Zeit etzlicher Kleinodien unnd anders halben nicht genzlich contentiret seien, neben dem das zu deß itzigenn Frewleins Ausstattung auch ein Merckliches gehörenn will, einigen Rhatt nicht wissen, alß ist unsere underthenigste Bitt, E. Ch. G. wollen sich gnädigst erclären, was wir uns wegen Angreiffung der mümdlischen Gelde zu verhalten. Wir können zwar kein Mittel absehen, wie es itzigem der preussischenn Cammer Zustande nach füglichenn könte geendert werden, den obwol bey der hygen Cammer noch was im Vorrath verhanden, so wissen doch E. Ch. G. gnedigst woll, das solche Gelde uff kunfftigen Fall, wan die Sachenn zwischen der Cron Pohlen und E. Ch. G. richtig, gesparet werden müssen, und langet derselbe Vorrath noch bey weitem nicht zu, wan das ordinarium und extraordinarium künfftig von der Cron Pohlen gefordert werden solte, undt seindt wir vielmehr druff bedachtt, wie wir solchen Vorrath vermehren und etwas hinzulegen, damit E. Ch. G. Sachen desto baß geholfen werden möge.“ Ausf. des P. S. in Rep. 7. 158.

2201. Bericht von Diskaw.

Haag, 8. Mai 1608. Mai 18.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Eröffnungen des von Barneveld über den Religionspunkt, Allianz mit den Evangelischen, Kommerzien, Aufnahme der Evangelischen in die Pazifikation, Entschädigung Nassau-Dillenburgs, Einfall des Spaniers (Admiranten) ins Reich, Abdankung des Kriegsvolks. Entgegnung der Gesandten. Bündnis mit den Evangelischen in P. S.

Diskaw berichtet, daß die Gesandten der deutschen evangelischen Fürsten eine Eingabe an die Generalstaaten gemacht haben, in der sie eine Reihe von Punkten zur Berücksichtigung bei den Friedensverhandlungen empfohlen haben.[1]) Darauf sind ihnen am 20. April von Barneveld in Gegenwart der zur Friedensverhandlung Deputierten Eröffnungen gemacht worden, nämlich über

1. den Religionspunkt: Verbot der römischen Religion und der Messe soll in den Generalstaaten bestehen bleiben;

---

1) Abschrift dieser Eingabe vorhanden. Sie ist vom 7. April 1608 (wohl neuer Stil) datiert und von den Gesandten von Kurpfalz, Brandenburg, Ansbach, Baireuth, Landgraf von Hessen-Cassel und den verschiedenen Linien Anhalts ausgestellt worden. Die Punkte betreffen 1. Religion. 2. Freiheit der Generalstaaten zum Abschluß von Bündnissen. 3. Freiheit der Kommerzien und des Gewerbes. 4. Aufnahme des Reichs, der evangelischen Fürsten usw. in den Frieden. 5. Besondere Berücksichtigung von Nassau-Dillenburg wegen seiner Verdienste um Holland. Schadensersetzung für den Einfall des Admiranten ins Reich. Abdankung der Soldaten.

2. den Abschluß eines Bündnisses der Generalstaaten mit den benachbarten Königen von Frankreich, Großbritannien, Dänemark und den evangelischen Kur- und Fürsten. „Und weil wir sonder allen Zweiffell uf der Herrschaft Befehl dieses ihnen gerahten, so hetten sie uns an sich erbitten wollen, von uns zu vornehmen, ob wir Befehl, mit ihnen in eine Alligantz zu tretten. Sie vor ihre Persohn wehren erböhtig, sich darbey finden zu laßen und mit uns zu tractiren";

3. die Freiheit der Kommerzien pp. Vorbehalte dabei;

4. die Aufnahme der evangelischen Fürsten in den Frieden. Die Generalstaaten wollen dafür Sorge tragen, daß sie „allermaßen, wie es erinnert, in den Frieden eingeschloßen und, woferne der Frieden gehalten, sie sicher dabei sein möchten";

5. Entschädigung Nassau-Dillenburg;

6. „Betreffende des Admiranten dem Reich zugefügten Schaden, wolten sie den Ständen, so solcher betroffen, die Reparation deßen gerne wünschen. Das es aber in diese Handelung fallen soltte, wolte sich ihres Ermeßens nicht wohl schicken." Die Stände sollen es über das Reich propter auctoritatem zu bekommen versuchen;

7. Sorge bei Abdankung des Kriegsvolks, daß es sich nicht haufenweise verlaufe und die Benachbarten plündere.

Die Gesandten ziehen sich zur Beratung zurück. Die Antwort wird von dem kurpfälzischen erteilt. Er stellt die Übereinstimmung in den Punkten mit Ausnahme des den Einfall des Admiranten betreffenden fest. Der Einfall ist durch den niederländischen Krieg hervorgerufen und ist daher auf den Friedensverhandlungen zu erledigen.

Was nun das Bündnis betrifft, so sind die Gesandten angewiesen, zu erinnern, daß die Spanier in der Friedensverhandlung nicht die Bedingung durchsetzen, daß die Generalstaaten „ufn Nothfall salva pace mit derselben vornehmen angrentzenden und zugethanen Potentaten und Herrn keine Verein, Vorgleichung oder würckliche Zusammensetzung machen und ufrichten köntten". Auf weiteres sind sie nicht instruiert, da die Generalstaaten auch keine anderen Anträge bisher gestellt haben. Die Gesandten haben bisher auch noch nicht um bestimmte Instruktionen ersucht, da sie noch nicht wusten, wie „die Liga gemeint, ob dieselbe general oder particular begehret". Sobald die Generalstaaten sich darüber äußern, werden die Gesandten berichten.

Nach Beratung der Deputierten gibt Barneveld eine Erklärung ab: Die Generalstaaten haben vierzig Jahre Krieg erduldet und wollen daher vor allen Dingen Frieden. Finito bello begehren sie eine starke Allianz. „Und hetten sie, die Staden, anfengklich solche ligam general gesucht und wünscheten noch, do es müeglich, das solche möchte zu Effect gerichtet werden, inmaßen sie dann spüreten, das der König in Franckreich darzu sonderlich inclinirt und solche allgemeine Alliganz begehrete. Weil aber solches alsobaldt nicht geschehen und diese Generalunio in continenti ufgerichtet werden könne, so hetten sie sich uf Maß mit Frankreich und Engellandt in Particular vorgliechen in gueter Zuversicht und Hofnung, es solten unsere gnedigste und gnedige Herrn sich mit ihnen aequis legibus et conditionibus auch einlaßen.

Darbei der von Barnefeldt nach der Lenge anfenglich die französische Vorgleichung referiret, auch angezeiget, worauf die Handelung mit den englischen Gesandten beruhe . . . und hernach angefangen, weil dann die Herrn Staden zu den evangelischen Chur- und Fursten ein sonderlich hohes Vortrauen und I. Ch. und F. G. diesen Landen viel Gnade und Guetes und hinwieder bei vorfallenden Nöhten, welche Gott gnedigst lange Zeit von Teutzschlande abwenden wolte, ihren Ch. und F. G. gueten Dinst thun könten und wolten, so behten sie hiermit von den Stenden des Reichs ebenmeßige particularem ligam defensive, wehren auch ihres Teils erböhtigk, sich mit denselben nach Billigkeit einzulaßen und, do solche von den Evangelischen im Reich und ihnen eingegangen, so wehre alsdan auch zu der Generalalligantz desto beßer zu kommen und verhofften, dieselbe durch Mittel I. Ch. und F. G. und derer Potentaten, die solche mehr als etzliche begehreten, darnach beßer zu Werck zu richten."

Er bespricht dann die Verhandlungen mit Dänemark.

„Und ob sie nun gerne mehr ad speciem gehen und Communication mit uns, wormit nemblich diesen aus dem Reich, sonderlich von den Evangelischen gedienet, und was sie hinwieder bei ihnen zu thun vermeineten, anstellen wolten, so fiele doch anfenglich diese Beschwer fur, das sie noch nicht wüsten oder sehen könten, was fur Fursten und Stände des Reichs sich mit ihnen einlaßen möchten, uf welches sie ihre Forderung und Gegenerbieten anstellen köntten. Derowegen fur allen Dingen die Notterfft sein wolte, das die evangelische Chur- und Fursten, so hierzu vorstehen woltten, erstlich ein corpus unter ihnen selbst machten und sich erklerten, was sie thun könten oder wolten. Darauf sie sich hinwieder billich und ufrichtigk vornehmen laßen und erzeigen woltten."

Die Gesandten nehmen es zum Referieren an.

P. S. Eigenhändig meldet Dißkaw, daß er obiges Schreiben bereits vor 12 Tagen konzipiert habe, daß es aber wegen seiner Erkrankung nicht abgegangen sei. „Undt habe nicht unterlassen, ehe dan ich lagerhafftig geworden, wie auch bey solcher Zeit, vor mich und durch andere, soviel mir muglich, Erkundigungk einzuziehen, wie eigendtlich der Herrn Staden Zumudtungk, das die evangelischen Chur- undt Fursten erstlich ein corpus unter ihnen machen sollen, gemeindt; ob sie ufn Fall dieselben allesambt nicht darzu verstehen wolten, sich mit denjenigen, so darzu gneigt, nicht einlassen wollen, wie imgleichen do derer wenig, so ihrer Alligantz begehren wurden undt nicht viel praestiren könten, ob sie sich hinwieder mit sehr geringer Hulffe angreiffen wollen; weil auch Zeit darzu gehörete, ein solch corpus ufzurichten, ob sie sich mit der Erklerung gedulden, undt an ihren Seidten auch damit so lange an sich halten wolten. Darauff ich von dem Herrn von Luhnen, der unter den Deputirten von Staden nach Graff Wilhelm von Nassau undt dem Herrn von Brädenrodt in der Session . . . der erste . . ., verstanden, das es gantz die Meinungh nicht, das die Heren Staden sich mit E. Ch. G., Churpfaltz, E. Ch. G. Brudern, Hessen und andern Heren, die ihnen so gnedigst undt woll gewogen, uf billiche Maß nicht wolten einlassen, obgleich niemandt mehr im Reich dartzu verstehen wurde, sondern das sie gentzlich gesinnet undt geschlossen, mit diesen Herrn vor allen (weil sie untern andern auch ihnen

die besondere Gnade erwiesen undt diese Handelungk beschickt) wofern es ihnen allein angenehm, sich zu counirn undt dieselbe uf zutragende Felle nicht zu lassen. Weren der Hoffnungk, wann E. Ch. undt F. G. den Eingangk gemacht, so wurden sie derselben wol mehr an sich ziehen, auch sich mehr evangelische Fursten undt Stende freywillig offeriren undt die Liga desto stärcker werden; derowegen sich mit Ufrichtungk eines corporis nicht ufzuhalten undt sich ein jeder Herr selbsten darauff zu erkleren undt die Erklerungk zu befödern, undt wurde man sich in der Handelungk a parte der Staden aller Billigkeitt erzeigen, das man zu spüren, das sie es treulich undt ufrichtig meineten.“

Ähnliche Erklärung hat Barnefeld andern abgegeben. Er selbst hat ihn nicht gesprochen. Er bittet den Kurfürsten, nur „uf sich undt ihr Hauß zu seehen undt sich mit den ehesten schließlich zu resolviren, damit die Staden entweder mit Vertröstung beantworttet undt es zu kunfftiger Handelungk zu bringen oder das Wergk mit Glimpf abzuschlagen.“

2202. Schreiben des Grafen Karl Günther zu Schwarzburg an den Grafen Schlick.

Mai 18. Rudolstadt, 8. Mai 1608.

Ausf. Rep. 21. 189.

Ochsenkauf auf dem Markt zu Zielenzig.

2203. Bericht von Diskaw an Markgraf Johann Siegismund.

Mai 19. Haag, 9. Mai 1608.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Klage über das Unterbleiben von Resolutionen seitens des Kurfürsten.

Diskaw referiert ausführlich über die Verhandlungen einer Allianz (Union) der Generalstaaten mit deutschen Fürsten und beschwert sich, daß er „keine Schreiben von Hoff bekomme. Ich habe in allen nuhmehr in einem halben Jahr . . . nuhr zwey Befeel, einen unter den 28. Januar undt den andern den 12. Februar, empfangen. Dahingegen ich nuhmehr 19 Relationes eingeschickt. Wann ich nur ein bloß Recepisse bekommen möchte, das die Schreiben ankommen, wolte ich mich zufrieden geben. Dem Werck an sich selbsten wirdt mit langwiriger undt weitleufftiger Communication nicht gedienet sein.“

2204. Relation von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 9. Mai 1608. Mai 19.

Konz. korrigiert von Löben. Rep. 3. 2.

Schreiben des Erzherzogs Matthias unter Adresse: Markgraf Georg Friedrich.

„Itzo ist beigefuegt Schreiben vonn Ertzhertzogen Matthiaßen zu Osterreich p. einkommen, dessen Uberschrifft aber an Marggraff Georg Friedrichen gerichtet, wie E. F. G. hierbeigefuegt zu ersehen. Nuhn erinnern wir unns, das unlengst dergleichen auch geschehenn, unnd I. Ch. G. damals Verordnung gethan, dasselbe Schreiben zu eroffnen, da man dann befunden, das es eben des Inhalts, wie I. F. D. auch an I. Ch. G. geschriebenn; dahero es darfhur geachtet, das es vielleicht E. F. G. zustendig, und derwegen vor guth angesehen worden, solch Schreiben E. F. G. zufertigen zu lassen, wie auch ervolgt sein wirdt. Weill wir es dann darfur halten, das dißmals dergleichen wiederumb geschehen und ettwa itzigs Schreiben gleichsfals (sintemahl an I. Ch. G. anitzo auch ein ebenmeßigs einkommen) an E. F. G. dirigirt sein soll, aber im Nahmen geirret sein magk: so habenn wir es E. F. G. zuzufertigen vor Notturfft erachtet, unnd stellen zu derselben gnedigstem Gefallen, ob sie diß Schreiben eröffnen und hochstermelts Ertzhertzogens F. D. darauf beandtwortten, oder aber ob man den Botten von hinnen mitt einem Recipisse abfertigenn solle; worauf wir dann E. F. G. gnedigsten Vorstendigung underthenigst erwartten wollenn."

2205. Reskript an den Hofrichter und Amtsschreiber zu Crossen.[1])

Steinfurt, 10. Mai 1608. Mai 20.

Konz. Rep. 45. 11.]

Angelegenheiten des Dr. Matthias Winsz.

„Wir seindt unterthenigst berichtet worden, was Doctor Matthiaß Winsz und sein Weib wieder seinen Schwiehervater Micheas Mullern Burgermeistern in unser Stadt Crossen sich vor übermütiger Thätligkheitten und gantz unziemblicher Händell unternohmmen. Nuhn seindt wir dieselben, in Betracht, daß sie zu nicht weiniger Verkleinerung unser als der Chur- und Landesfursten Hoheitt und Reputation gereichen, in keinem

---

1) Auf der Rückseite von Hahns Hand: „Das ist Copia I. Ch. G. Rescripts an Hoffrichter und Ambtschreiber zu Croßen. Weil ich aber nicht gewust, wie der Hoffrichter heißt, auch in denen Gedencken gestanden, das etwa Ihrer Gestrengen der Her Cantzler jemandten anders wuste, den I. Ch. G. zu dieser Verrichtung füglich zu gebrauchen, so habe ichs nicht wollen uberschreiben laßen, und kan es nun uf die Mas, wie es Ihre Gestrengen vors Beste erachten, durch Hanß Fehre darinnen bald uberschrieben werden, deme auch unzweiflich des Hofrichters Nahme bekandt sein wirdtt."

Wege ungestraffet paßieren zu lassen, gemeinet, wie wir dann auch bedacht gewesen, itzo alsoforth ein anders anzuordenen. Wir bevehlen euch aber hiermit gnedigst in Ernst, wollet euch mit etlichen bewehrten Mannen aus unser Croßnischen Burgerschafft stracks nach Entpfahung dieses zu gedachtem Doctor Winszen vorfuegen mitt der Anzeige, denselben angesichts uf unser Haus Crossen zu folgen und in dem Losamenth, so ihr ihm daselbsten werdet einzugeben wissen, bis zu fernern Anordnung unvorrucket Fueß zu halten. Ihr sollet ihn aber auch in demselben Losamenth Tages so Nachts durch etliche Persohnen mit Vleis bewachen, seine Diener aber, die er zu solcher hochstraffbahren Thathandlung gebrauchet, in gefenckliche Vorwahrung nehmen zu lassen. So wollet ihr auch alsovorth und zugleich sein des Doctor Winszens Weib ernstlich auferlegen, in ihrem Losamenth bis uff unsere weittere Verordnung unverrucket Fueß zu halten, inmassen ihr dann auch von dieser euch anbevohlenen Vorrichtung uns unterthenigste Relation unterthenigst einschicken sollet." [1])

2206. Schreiben des Kurfürsten Christian II. von Kursachsen. Hermsdorf, 10. Mai 1608.

Mai 20i.

Ausf. Rep. 3. 7. Regest in B. A. I. S. 663.

Zusammenkunft evangelischer Fürsten. Kurfürstlicher Kollegialtag zu Fulda.

Auf die Erinnerung wegen der persönlichen Zusammenkunft der evangelischen Kur- und Fürsten. Kursachsen hat Bedenken, ob man zu einer solchen Zusammenkunft gelangen und die verbitterten Gemüter versöhnen könne. „Dann obwol E. L. der evangelischen Chur- und Fursten persönliche Zusammenkunfft darzu vor ein medium halten, wißen wir doch nicht, ob solche persönliche Zusammenkunfft bei itzigen zwischen der Römischen Keys. M. und deroselben vielgeliebten Bruders Ertzhertzogs Matthia L. erregten Differentzen und Mißverstenden zu practiciren, dieweill kein Chur- oder Furst sich bei diesen sorglichen und gefehrlichen Zeiten aus deroselben Chur- und Furstenthumb persönlich begeben oder, do es ja geschehn, es wol bei der Römischen Keys. M. und dann Ertzhertzog Matthia L. ein seltzam Ansehen gewinnen, auch vor etwas anders, als der evangelischen Chur- und Fursten Meinung, dieweil die suspiciones bei großen Potentaten auch viel vermogen, geachtet, auch sonder Zweifel, weil, wie E. L. bewust, eine churfurstliche Collegialzusammenkunfft auf des 28./18. Julii gegen Fulda außgeschrieben, die wir vor unser Person albereit

---

1) Ein Bericht von Bürgermeister, Hoferichter und Ratmannen zu Croßen vom 5. Mai 1608 an die neumärkische Regierung legt die Streitigkeiten und das geradezu gewalttätige Vorgehen des Dr. Winsz gegen seinen Schwiegervater und den Rat zu Crossen im einzelnen dar. Als der Rat den Dr. Winsz vor sich fordert, läßt er verlauten: „Ein Rath hette ihme nichtes zue gebiethen, were auch nicht schuldig, sich zue gestellen, hette ein Rath mit ihme was zue tractiren, so sollen sie einen ihres Mittelß unndt den Stadtschreiber zu ihme schücken; gegen die wolte ehr sich mit Antwort ercleren; ehr wehre Marggraff Christianß S. F. G. geheimer Rath, hette mit I. F. G. Sachen zu thuen."

beliebet, auch von E. L. die Nachrichtung erlangt, das sie ir dieselbe gleichfals nicht werde mißfallen laßen, von diesem als von dem wichtigsten Punct domals auch gehandelt und tractiret werden. Hielten derenthalben für unser Person, doch E. L. unvorgegriffen, darvor, man bemühete sich vor allen Dingen, zum embsigsten und fleißigsten dohin, wie die angeregten Differentzen und Mißverstende zwischen I. Keys. M. und des Ertzhertzoges Matthiae L. gutlich und aus dem Grunde beigeleget und unser von Gott vorgesatztes und den sembtlichen Churfursten erwähltes Heubt sowol das ganze römische Reich vor allen Thetligkeiten gesichert, auch der Außgang der vorgeschlagenen Churfurstentags, so ob Gott will, ohne Frucht nicht abgehen wird, erwarttet werden möge."

Es wird weitere Korrespondenz wegen der persönlichen Zusammenkunft der evangelischen Fürsten anheimgestellt.

2207. Zwei Schreiben des Franz Borcke zu Pansin.

Pansin, 11. Mai 1608. Mai 21.

Ausf. Rep. 21. 56.

Widersetzlichkeit der Untertanen zu Falkenburg. Übergriffe der Polen aus den Ämtern (Deutsch-) Krone und Draheim.

1. Beschwerde über Widersetzlichkeit seiner Untertanen von Falkenburg. Er betont, daß er die iurisdictio primae instantiae durch Rechtsgelehrte ausüben läßt und bittet seine Rechte zu schützen, wenn Verleumder gegen ihn auftreten. Er weist darauf hin, daß die neumärkische Regierung über die ganze Sachlage genau Bescheid weiß.

2.[1]) Klage wegen Übergriffe der Polen der Ämter (Deutsch-) Krone und Draheim in bezug auf Rechte zu Bulgarin, der Ströme Drage und „Pilaw, ingleichen dem Sehe Clemninichen aufm zacharinischen, mergkeschen Grunt und Boden gelegen, indem die Draheimischen den Bulgarin, welcher gantz und gar mit Polen umbgeben, nur an einer Seite mit den Manteuffelen in Pommern begrentzet ist, unnd für undenglichen vielen Jaren . . . je und alle Wege zum Hauße Falgkenburgk belegen gewesen unnd geruglichenn darzu gebrauchtt wordenn, hefftigk angefochten unnd gantz unnd gar, wie auch beide halbenn Ströme der Dragen unnd Pillow nebenst obgedachten Sehe, der Clemninichen genandt, für polnnisch geachtet unndt gehalten werdenn wollen, auch sich eigenthetlicher Weiße unnd de facto auf die Helffte nach Polen werts mir die Were ümbzureissen, die Reußen wegkzunemen, auff der Pilow einen Damb zu schütten und ein newe Mülen, welche I. Ch. G., mein gnedigster Herr, wie I. Ch. G. in Preussen verreiset, selbst angesehen, de facto zu erbawen und den Clemninichensehe mit unrechtmessiger unbilliger Gewalt zu befischenn unterfangen, numehr eine gute geraume Zeit hero für Irrungen und Streitig-

---

1) Inhalt nach dem Exemplar, das an die Regierung zu Küstrin gerichtet war. Vgl. über die zwei Exemplare das Reskript vom 23. Mai, resp. Bericht der neumärkischen Regierung vom 23. Mai. Nr. 2220/21.

keitenn fürgefallen unnd vonn den gedachten Polen mehr dan mit Rechte erregt und auf die Bahn gefuret worden . . .

Nun hab ich zwar zu solchem thetlichen und gewaltsamen Eingriff unnd Entwerung nicht stille gesessen, sondern warlich das Meine darzu gethann und mit Erinnerung meiner underthenigsten Lehenspflichten, damit I. Ch. G. ich verwant, mich zu Defension meiner Lehenn meines gebürenden Rechtens gebraucht, die von den Polen auff der Dragen de facto mir wegkgenommene Were in continenti wiederumb erbawen und befischen, den Mühlendamb auf der Pilow zu unterscheitlichenn Mahlenn devastiret unnd wegkreissenn, die Polenn auf dem Clemninischensehe, wan sie sich desselbenn gebrauchen wollen, alsbalt geweret unnd mit meinen zacharinischen Underthanen befischen, imgleichen die Draheimischen aufn Bulgarin, als offt sie sich des Überradens in Meinung, ihnen actus possessorios zu erzwingen, unterfangen, mit Gewalt, also das darüber von beiden Theilen etzliche hart geschossen und verwundet worden, abtreiben und der Thetligkeit resistiren lassen, wolte auch noch fortan, was zu gebürlicher Defension meiner Lehenn unnd der Landtgrentzen von Nöten, das Meinige mit Vorleihung gottlicher Hülffe wol thun und Gewalt mit Gewalt steuren . . .“

Er hat aber, da ihm kurfurstlicher Seits Konnivenz nahe gelegt, sich mit den Hauptleuten zu (Deutsch-)Krone und Draheim schriftlich in Verbindung gesetzt und auch ein scheinbares Entgegenkommen gefunden. Aber jetzt haben sie wieder plötzlich und unerwartet die alten Eingriffe von neuem gemacht, sodaß Borcke dem nicht länger zusehen kann. Er bittet daher um Anweisung, ob er seine Abwehr gegen diese Eingriffe wieder aufnehmen könne, sowie um hülfreiche Hand, damit „das wiederrechtliche Gebew der newen Müle auf der Pilow wiederumb demoliret, von dem Bulgarin die Holtzdiebe, wie auch die Fischer von der Dragen, Pilaw und Clemninichensehe abgetrieben unnd wegk muget geschaffet werden.“

Mai 26. **2208. Schreiben an „hochgelarte Reth und liebe Getrewen“.**[1]

Cölln a. S., 16. Mai 1608.

Konz. Rep. 51. 98.

Studien des Herzogs Heinrich Wenzel von Münsterberg in Frankfurt a. O.

Mai 27. **2209. Paß für „gegenwertigen I. Ch. G. Cammerschreiber“.**[1]

Cölln a. S., 17. Mai 1608.

Ausf. Rep. 19. 103 A.

1) Weitere Angaben nicht vorhanden.

2210. Bestallung für Matthias Schultze als Amtskammerschreiber.

Cölln a. S., 17. Mai (Dienstag in den heiligen Pfingsttagen) 1608. Mai 27.

Konz. Rep. 9. C. 4. Fasc. 3.

Der Kurfürst hat Matthias Schultze, welcher „uns eine Zeit hero fur einen Untercammerschreiber unterthenigst aufgewartet und sich in solchem Dienst gehorsambs Fleißes bezeigt, numher zu unserm Ambtscammerschreiber gnedigst bestalt und angenohmen, das er uns ferner getrew, gehorsamb und gewertig sein, sich jeder Zeit besage der Cammerordnung und der Cammerschreiberpflicht, unser Ambtsräthe und Cammermeisters Geheiß und Verbots in unsern Sachen gemeß verhalten, dawieder im geringsten nicht handelen noch thun, sondern dasjenige, was ihme von denselben beydes alhier in der Cammer und außerhalb in den Embtern zu schreiben und zu verrichten bevohlen wirdt, aller Gebuer nach bestellen, hierunter nicht nachlesig sein oder etwas verseumen: sich auch zur Visitation, Inquisition, Außrichtungen und anderen Verschickungen, so bey der Cammer vorfallen, jeder Zeit willig und unverdroßen zu gebrauchen laßen.“ Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

„Und weil er nun zum offtern in unsere Embter gelangen wirdt, sol er sonderlich schuldig sein, ein Jagtbuch uber unsere Mittelmarck zu verfertigen und im selben die Heiden, so auch der jedes Orts annahenden von Adel und Städte Gehöltze und, waß wir an Jagten darauf befugt, imgleichen waß fur Dörffer unter unsern Embtern denen von Adel und Städten gelegen; auch die Bürger in Städten und Flecken fur sich selbsten schuldig, an Fuhren und Jagtlauffen in jedem Kreyß zu bestellen, mit allem Fleiß verzeichnen und zugleich alle Verträge und Abhandlungen mit dehnen von Adell und anderen, die albereit volnzogen oder kunfftig aufgerichtet worden, in vorberurtem Jagtbuch registriren, auch dasjenige, so numher in Jagtsachen vorgehen möchte, protocollirn. Zu welchem Ende dan wir ihme alles, so bey uns auff der Reise, in der Cantzley und bey Paul Mehdern an Jagtsachen vorhanden oder forderst einkompt, außzuantwortten, und zuzustellen verordnen wollen, damit er desto eher und mher solcher Sachen leuffiger und kündiger werden und solch Jagtbuch jeder Zeit zur Nachricht bey unser Ambtscammer bey Handen gehalten werden möge.

So sol er auch, wann er in die Embter kompt, Nachfrage haben und sich mit Fleiß erkundigenn, ob uns auch an unsern Wildtbahnen und Jagtgerechtigkeiten etwas entzogen oder an denselben mit Jagen, Hetzen, Schießen von einem oder dem andern eines unbefugten Gebrauchs, dadurch ein Recht zu erhalten, etwas angemaßet würde oder, do er erführe, das unsere Wildtbahnen nicht recht bestalt, in und außer denselben zur Ungebuer von den Benachbarten etwas darin vorgenhomen, soll er solches zu ferrer Hinterbringung unsern Ambtsräthen berichten und keineswegs verhelen und sollen ihme von unserm Rathe und Lehnssecretario Nicoln von Ködderitzschen zu dero Behuff der Ritterschafft, Stedte und anderer Lehnbriefe, Privilegia und Begnadungen uf Begehren copialiter unweigerlich gefolgt werden, wie wir dann nichts weiniger bey allen und jeden

unsern mittelmerckischen Beambten, ihme die Erbregister zu Handen, so woll von allen Jagtsachen Bericht zu geben undt, das er auch bey den Heidereittern Volge haben muge, anordnen und beschaffen wollen.

Wurde er auch gewahr, das in unsern Heiden und Geholtzen mit Verhawung und Verwustung der Geholtze, mit Huetungen, Trifften, Mastungen, Gresereyen und Fischereyen, Feur- und Brandschaden oder, wie es sonsten Nahmen haben, entweder heimlich oder offentlich Schaden geschehen, oder sich sonsten jemandts unbefugte Newerung auf den Unserigen unterstanden und etwas an Holtzgerechtigkeiten uns entzogen hatte, sol er ebenmeßig daßelbe vermelden, und das solche Entwendung unseumblichen restituiret und die unbefügte Einführung wiederumb abgeschafft, nach aller Muglichkeit beforderen.

Erlangte er auch Nachricht, das die Heideknechte in ihren Diensten untrew, nachleßig oder, das sie die armen Leuthe in einem und dem andern zur Ungebuer beschwerten, sol er solches jeder Zeit gehorsamblichen melden, damit sie entweder gestrafft oder abgeschafft und andere hinwieder in ihre Stelle angenhomen werden mögenn und in Vorgesetzten allen weder Freundtschafft, Feindschafft, Gunst, Gabe oder Geschenck noch etwas anders mit ansehen noch sich davon abhalten oder hinderen laßen.

Weil auch bey unsern Heiden und Gehöltzen viel Radelender, auch Beuten vorhanden, die umb Zinß außgethan werden, so soll er nebst den Beambten und Heidereiter jedes Orts mit dahin sehen, das darin gute Richtigkeit gehalten und uns im selben nichts entwandt, auch ohne unsern Vorbewust sonderlichen an denen Orten, da es der Wildtbahnen zu nahe sein möchte, an Eckern ein mherers mit geradet werde und darmit er dieses, uber das wir uns seiner ungehört zu keiner Ungnaden wieder ihn wollen bewegen laßen, umb so viell mehr ohne Schew moge verrichten, soll er zu uns und unsern geheimen Cammerrathe und Obercämmern Graff Hieronyman Schlicken stets einen freyen Zutritt haben und mit seiner Notterfft jedes mahls, es seien die Sachen, wie sie wollen, zugelaßen sein, und hieruber alles thun unndt leisten, was einem getrewen Diner und Ambtscammerschreiber gegen seinen Herrn wol anstehet, eigenet und gebüret, unsern Nutzen und Bestes suchen und beforderen, Schaden und Nachtheil aber verwarnen und abwenden helffen, inmaßen er uns darauf sondere Eidespflicht abgeleget und geschworen.

Da entgegen haben wir ihme zum jherlichen Unterhalt und Besoldung 60 Taler an Gelde, dieselbe jedes Quartal an 15 Talern auß unser Hoffrenterey zu empfahen, imgleichen zum Deputat 1½ Wiespel Roggen, 1½ Wiespel Gersten, 12 Scheffel Hopfen, ½ Ochsen, 2 feiste Schwein, 3 Hammel, ½ Tonne Putter, 1 Tonne Kehsen, 2 Scheffel Salz, 1 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Buchweitzen zu Grütze und 1 Stein Tallich zu Lichten auß unserm Mullenhoff und Hofkuchen und auf 2 Personen die gewohnliche Hoffkleidung, so offt wir uber Hoff kleiden laßen werden, vom Hoffschneider zu fordern undt dan 2 Ruetten Holtz versprochen, thun das und versprechen ihme Matthias Schultzen vorgesetzten Unterhalt, nehmen ihn auch hiemit zu unserm Diener und Ambtscammerschreiber auff und an" . . .

2211. Reskript an die Oberräte. Cölln a. S., 18. Mai 1608.

Mai 28.

Konz. Rep. 7. 53.

Ernennung des v. Ostaw zum Hofrichter, des v. Kalckstein zum Mitglied des Hofgerichts. Geldvorrat in der Rentkammer. Memelsche Gelder.

Der Kurfürst erklärt auf den Bericht vom 7. Mai sein Einverständnis mit der Ernennung des v. Ostaw zum Hofrichter und des Kalckstein zum Mitglied des Hofgerichts und erwartet Bericht über die noch zu besetzende Stelle des Hofgerichts.

P. S. Auf das P. S. des angeführten Berichts. Der Kurfürst hat den Bericht über Erschöpfung des Vorrats bei der Rentkammer erhalten. Er hat in „denen Gedancken gestanden, es wehre derselbe dermassen vermehrtt worden, damit mann uf alle Felle etwas dahero anzugreiffen gehabt hette. Weill es aber ja die Gelegenheit, wie von euch angezogen, so seind wir in Gnaden zufrieden, wofer ihrs nochmals vor notig erachtet und es nicht zu endern, das die mumlischen Gelder angegriffen werden mögen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Maß, das ihr ufs ehiste, als immer mueglich, so viel Geldes, als itzo nothwendig dahero genommen werden muß, wiederumb dahin verschaffet, damit dannoch die Vestung Mummel gebierender Massen mit Vorrath versehen pleibe.

Und weil wir die Nachrichtung erlangt, das das Getreidig auf mehr ufschlagen soll, so begehren wir gnedigst bevehlendt, ihr wollett beschaffen, das nurtt immer der Vorrath an Korn loß geschlagen und die Renthcammer wiederumb mit Gelde versorgt werde".

2212. Gutachten von Waldenfels. Lichtenberg, 18. Mai 1608.

Mai 28.

Ausf. ganz eighdg. Rep. 21. 136.

Gutachten betr. Preußen, jülichsche Angelegenheit, Alliance mit den Generalstaaten, böhmisches Wesen und Zustand im Reich.

. . . „Ob woln, jungstem meinem underthenigstem Zuschreiben nach, ich mich schuldig erkant, gegen angedeuter Zeit mich gehorsambst einzustellen, so kan doch E. Ch. G. ich underthenigst nicht pergen, das noch biß dato nicht allein in diesen behemischen Gränizen alles in gefärlichem Stant schwebet, sondern auch Nachrichtung, das allerlei Kriegsgesind sich etlich wenig Meil unten bei mir herumb sich versamblet; deßwegen ich dan von meiner Lehenherschafft ermant worden, mein Hauß als ein Gränzort in guter Acht zu haben, dannenhero ich verursachet, mich noch etwas ufzuhalten und dem Wesen, wo es hinauß will, zuzusehen"; bittet ihn zu entschuldigen.

„Dieweiln ich dabei auch auß des Herrn Canzlers jungsten Zuschreiben soviel vermercken können, das E. Ch. G. under andern furnemblich mich darumben erfordert, damit sie einsten dero hochangelegene Sachen ex

fundamento durch dero Räthe deliberiren lassen könten, und es nicht das Ansehen, ob wolt ich mich derselben Berathschlagung entziehen, also hab ich uff solchen Fall auch meine underthänigste geringfugige Meinung in 4 underschidlichen nachverzeichneten Sachen ufsezen und E. Ch. G. underthenigst zufertigen wollen.

1. Die preusische Sach.
2. Die gulichische.
3. Die niederländische Kriegshandlung.
4. Das itzige in Behem schwebende Kriegswesen betreffent.

1. Preusische Sach.

In dieser Sachen seint meines underthenigsten Ermessens nachfolgende considerationes zu erwegen:

1. Ob in der Haubtsachen anitzo und vor konftigem Reichstag etwas Nutzliches zu verrichten und zu underbauen.

2. Welcher gestald das gedachte Herzogthumb hierzwischen des konftigen Reichstags wegen des wiederwertigen Zustants im Herzogthumb selbsten und bei so gefherlicher Nachbarschafft zu versichern, damit nicht etwan eine grose Ungelegenheit demselben zugezogen werde.

3. Wie die erregten Streit und Widerwertigkeit der preusischen Ritterschafft vor dem könftigen Reichstag zu accommodiren, und ob E. Ch. G. oder deroselben geliebten eltesten Sons Marggrav Johans Sigismunts F. G. perschönliche Gegenwart in Preußen notwendig.

[1.] So vieln das erste anlangt, kan ich zwaar nicht wissen, was E. Ch. G. Wolaffectionirte in Polen oder Herr Jaski Bedencken hierinnen sein mag, wan ich aber erwege die vielfältigen Verenderungen der Ämbter und Perschonen in Polen, kan ich nicht sehen, wie dergleichen Underbauung fuglicher als uff den Semaiken und kurz vor den Reichstag beschehen möge. So ist es mit den vielen remunerationibus bißhero also hernach gangen, das man sich deren wenig zu erfreuen gehabt, sondern die am meisten zugewant gehabt, am meisten der Sachen zuwieder gewesen. Dannenhero E. Ch. G. billich dem König die Befurderung des Haubtwercks, als der darzu obligirt, heimbstellen. Es fält auch hiebei zu bedencken vor, ob E. Ch. G. dahin sich präpariren und rusten sollen, damit sie uff alle Fälle gefaßt und in proxime futuris comitiis die Belehenung in der Perschon empfangen könten. Nachdem aber E. Ch. G. den wiederwertigen Zustant in Polen und die dissidia zwischen dem König und den Rakusanern bekant, und ungewiß, ob man auch uff bevorstehenden Reichstag nicht eben so wol, als uff den beiden nechsten geschehen, unvorrichter Ding von einander scheiden und keine Constitution machen möchte, also kan ich nicht sehen, wie E. Ch. G. darunder laboriren und sich bemuhen sollen, bevorab weiln sie richtige tractatus mit dem ganzen corpore und allen Ständen haben, die auch nicht können retactirt werden, ob gleich der König versturbe oder removirt wurde, dan doch die Respublica, mit welcher E. Ch. G. tractirt, bleibet[1]), so woln das Curatorium, so lang der Herzog in Preussen lebet, undisputirlich.

1) Wohl noch ein „bleibet“ einzuschalten.

2. Anlangent die Versicherung des Herzogthumbs Preussen, ist zwar ganz sorgsam und geferlich bei so wiederwertigen Zustant in Polen und Preussen das Land in deren Henden und Verwaltung zu lassen, die ihre Affection gegen Polen und schlechte Treu gegen Brandenburg in viel Wäg spuren und mercken lassen. Jedoch muß bißweilen auch dissimulatione regirt werden, wan es nicht zu endern; den weiln den Polen und Preussen wurde alles verdechtig sein, was E. Ch. G. in Sterckung der Garnisonen, Erbauung neuer Schanzen, Bevestigung der Seekanten und dergleichen anrichtete, als möchten sich leichtlich gnug praeparatoria machen und Anlaß zu Weiterung nemen. So können auch dergleichen cum effectu nicht, als durch E. Ch. G. selbst in der Pershon angestellet werden, sonst wurden vielmehr andere dardurch gestercket. Also halte ich dißfals underthenigst darvor, das man etwas temporisiren und biß uff E. Ch. G. Hineinkunft in Preussen es verschieben werde mussen.

3. Sovieln nun den ingressum betrifft, kan ich zuforderst anderst nicht bei mir schliessen, als das derselbe entlich von E. Ch. G. werde mussen zu Werck gerichtet werden. Dan so wenig E. Ch. G. treuherzige Vermanungen, getragene Gedult, Nachgebung vieler Puncten, so sie nicht schuldig gewesen, Abordnung deroselben Rähte und Gesanten, tentamina durch die Herzogin und Oberräthe und alle andere fleißige Underbauunge biß anher gefruchtet, so wenig werden sie bei denen verfangen und hinfuro gelten, die viel einen andern scopum, als sich Brandeburg zu submittiren, haben. Dannenhero ich underthenig darvor achte, E. Ch. G. pershönliche Gegenwart sei einmal nötig. Es ist aber bei diesem Paß die Zeit des ingressus furnemblich in Acht zu nemen. Den wen es solte ohne Frucht abgehen, ist oftmals bedacht worden, das die Polen wurden sehr animirt, und die ganze Sachen E. Ch. G. uber die Massen schwer gemacht werden. Dannenhero ich jederzeit darvor geachtet und noch, es muste solcher ingressus cum effectu und Nachdruck solcher Gestalt angestellet werden, das E. Ch. G. uff die wiedrige Bezeigung der Preussen sich alsdan im Land firmiren, die Vöstung Mumel und andere starcke Heuser und Pläz in ihre Gewalt bringen, der Seeporten sich versichern, die Stätt Königsperg und das Lantvolck in gute Gewehr und Defension bringen, und sich also bestercken, damit man derselben so leicht nicht zukommen möge. Dan so lang Birckhan im festen Nest Soldau, sein Nachbauer zu Neidenberg und andere seines Fugs in andern starcken polnischen Gränizheusern verbleiben und absolute zu commandiren, ist bei mir keine Hofnung das Lant zu versichern oder die Sachen mit der Ritterschafft zu accomodiren. Die poloniserten Gemuter und stettige communicationes mit E. Ch. G. wiederwertigen Polen seint allzu offenbar und am Tage, und wo sie also gestercket bleiben, sehe ich keine Hofnung zue einiger Vergleichung, man wolle inen dan alle ire unbilliche Sachen gutheissen und die neuen postulata willigen, dardurch die Herschafft umb alle ire Reputation und Gerechtigkeit, ja umb Land und Leut gewißlich gebracht wurde. Und gesezet das man inen alles concedirte, ist man dannoch irer Treu noch nicht versichert, wie dasjenige genug beweisen, so sie in den neuen postulatis practizirt und vorgehabt; und bin ich der genzlichen Meinung, wan gleich E. Ch. G. inen auch dieses alles willigen, das sie doch uff den Reichstag schicketen und E. Ch. G. nova aliqua

inventione die Sachen verwirreten. Derowegen ich dohin schliesse, das E. Ch. G. in der Pershon werden mussen hinein ziehen und zwar die Gute allerseits tentiren, aber entlich sich des Lants also versichern, das den untreuen Leuten der Muet genommen, diejenigen aber confirmirt werden, so bißhero bei E. Ch. G. sich stanthaftig erzeiget und finden lassen.

Was dan den Vorschlag anlangt, das E. Ch. G. dero geliebten eltesten Son Marggrav Johan Sigmunten . . . solten hinein schicken, wolte E. Ch. G. ich underthenigst gern gönnen, das sie könten mit der beschwerlichen Reiß und verdrießlichen Handlung verschonet bleiben und solches dero geliebten Sons F. G. ufftragen könten. Weiln aber dasselbe directo wieder das Responsum und andere Tractaten leufft, und E. Ch. G. expresse verbotten, neminem ex filiis mittere, so möchten leicht die Polen occasionem und Ursach suchen und nemen, alle vorigen Tractaten uber ein Hauffen zu werffen. So lauern die Preussen auch, ob sie einige Occasion erlangen möchten, den Polen etwas zu entdecken und an die Hant zu geben, dardurch das Curatorium, so inen so hoch und extreme zuwieder, mochte löcherich gemacht werden. Und ist gewiß der Vorschlag von denen herkommen, so weder E. Ch. G. noch S. F. G. in Ewigkeit gern in Preussen sehen wolten, und ohn allen Zweifel zu einem Betrug, dem König und E. Ch. G. die Sachen schwerer zu machen, ja dohin zu trachten, wie unico hoc respectu alles uff dem Reichstag durch die nuncios und Rakusaner, ire Buntsverwante, möchte retractirt werden, waß bißhero beschlossen. Dan es gehen die Sachen so gut und wol sie immer können, so wirt doch, gleich bei meines alten löblichsten Herrn Zeiten geschah, noch sich ein Aulach oder Finck finden, der uff dem Reichstag per cuniculos agiren wirt, dannenhero behutsam in diesen Sachen zu verfaren sein wirt. Dan niemal weder in des Konigs oder E. Ch. G. Machten stehet, mehrhochermelte I. F. G. hinein zu verlauben oder deputiren; hingegen stehet dem König frei, E. Ch. G. den consensum zu geben; was auch E. Ch. G. handeln, das konnen sie verteidigen und ex plenitudine potestatis verfaren, auch des Gelts mechtig sein, das sönsten Marggrav Johan Sigmunts F. G. nicht wurde zugelassen werden. So sint bei mir dergleichen Vorschläg I. F. G. selbst nicht zu Gutem angesehen. Dan wan sie nicht werden alle ire neue postulata, keins außgenommen, und was sie etwan in werenden Tractaten noch erfinden werden können, dan bei den itzigen bleibt es nicht, gutheissen und einwilligen und inen die besten Huben, See, Vorwerck, Gehulz, und, was eim jeden in Ämbtern am besten gelegen, werden verehren, wirt der Favor bald aus sein. Schliesse also in meiner Einfalt dohin, das E. Ch. G. neben derselben eltesten Sons Marggrav Johan Sigmunts F. G. zugleich 2 Monat vor dem könftigen Reichstag mit der Resolution in Preussen solten ziehen, einen Landtag zu halten und die Sachen cum authoritate selbst zu treiben, auch auß Preußen ehe und zuvorn nicht zu weichen, sie seien dan deroselben gerechten Sachen versichert, wie auch aller festen Heuser und anderer Gelegenheiten, dardurch ein Land kan versichert werden, in summa zu concludiren, das E. Ch. G. nach Gelegenheit und Zustant der Zeit und Bezeigung der Polen und Preussen es geben und nemen könten, wie sie es im Rath und Land und Leuten zum Besten ermessen wurden. Ich halte auch genzlich darvor,

E. Ch. G. Gegenwart zur Zeit des Reichstags werde dem Gröben und andern den Wäg in Polen zu ziehen wol abschneiden, wie dan E. Ch. G. Gegenwart inen solches wol weren wirt, weiln sie ohne Verlaub nicht verreisen können.

Es ist auch noch eine furneme Ursach, warumb E. Ch. G. in Preussen perschönlich ziehen werden müssen, nemblich dohin zu trachten, wie sie Gelt machen mögen, dem König zuzuhalten, do die Sachen zur Richtigkeit gelangen, welches in absentia E. Ch. G. oder durch mehrhochermeltes deroselben Sons F. G. nicht beschehen kan. Mehrere Ursachen sint E. Ch. G. oft underthenigst erinnert, so nicht alle hie zu wiederholen nötig und thunlichen.

So viel des Königs Consens anlangt, wirt derselbe wol zu erhalten sein; do auch gleich E. Ch. G. etwas an der bewilligten Summen solten vorauß zalen oder I. K. M. vorleihen, wirt es nicht ubel angelegt sein, doch das es auß Preussen, und wen E. Ch. G. im Lant, beschehe. Dan sönsten, wan es der König vorauß hette, könte er leichtlich Ursach finden, super ingressu Difficulteten zu machen. Das auch E. Ch. G. anitzo solten zugleich den consensum uff dero eltesten Sons F. G. mit außbringen, kan ich nicht sehen; dan wan E. Ch. G. in der Perschon ziehen, mögen sie zur Ufwartung mitnemen, wen sie wollen, und wurde nur dem König und Polen weitere Nachdencken und tergiversationes geben. Dan wie vorgemeldet, so stehet es ins Königs Mechten nicht, I. F. G. zu verlauben. Was auch dißfals geschicht, kan leichtlich mit Grunt von Polen gefochten und I. M. Unwillen zugezogen werden. Aber E. Ch. G. Consens zu geben, ist im Responso erlaubt. Do auch E. Ch. G. vor sich selbsten ohne Consens hineinzögen, ist es besser zu verantworten. Dan gleichwoln derselben obliegt, uff das zu sehen, darvon sie als Curator sollen Rechenschafft geben, und sint nicht schuldig, den Polen nachzuwarten, biß sie eins worden, weiln E. Ch. G. nicht in mora gewesen, allem dem, darzu sie obligirt, ein Genugen zu thuen.

2. 3. Gulichische Sachen.

Niederlandische Handlungen.

Aldieweiln in der gulichischen Sachen neben andern gehaimen Räthen ich offt und viel gehört worden, weiß ich nichts Neues zu rathen oder zu erinnern, sondern bleib noch der bestendigen Meinung, das E. Ch. G. deroselben eltesten Sons Marggrav Johans Sigmunts F. G. väterlich zurathen, sich mit dem Herrn Pfalzgraven in gutliche Vergleichung einzulassen, zumaln weiln es der König in Franckreich und der Herr Churfurst Pfalzgrav auch treulich rathen, dessen auch ganz erhebliche und wölfundirte Motiven von vorgedachten Herrn gehaimen Räthen in Schrifften außgefurt worden, darauff thue ich mich nochmals referiren.

Nachdem dan bei diesem Punct des Herrn v. Reids und Reichart Baier Tractaten mit den H. Staaden uber den Gulichischen Sachen in considerationem kompt, bezeuge ich zuforderst vor Gott, das mich einig Privataffecten und Respect nicht dohin bewogen, in denselben Tractaten etwas zu desideriren, söndern einig und allein die underthenige Affection zu des churfurstlichen Hauses Brandenburg Besten, und das ich gesehen

und noch befinde, das in dergleichen Tractaten dem gülichischen Werck nicht gedienet, söndern do ja solte ein Vereinigung mit den Staaden getroffen werden, die guter Meinung erinnerte declaratio, Leuterung und mehrere particularia musten begert und von wolgedachten Herrn Staaden prästirt werden.

Dieweiln aber die Sachen numehro mit den Staaden in einen andern Stant kommen, wirt das andere billich an seinen Ort gestellet und darauff gesehen, wie es itzigem Zustant nach anzustellen und dem churfurstlichen Hauß Brandenburg zum Besten zu dirigiren. Mir zweifelt nicht, E. Ch. G. Abgesanter Hieronymus v. Diskau werde E. Ch. G. notturftige und bestendige Relation desjenigen, was im Haag vorgehet, gethan haben. Dieweiln mir aber dieser Tagen des hessischen Abgesanten Relation vertraulich zukommen, hab E. Ch. G. ich dieselben hiebei No. 1. 2 gehorsambst zufertigen wollen. Nun befindet sich in solchen, das zweierlei Meinung under den Herrn Staaden seien: 1. die uff die Ruhe und Wolfart ires Stats allein sehen, das sie mit Franckreich und Engellant sich allein verbunden, mit Vorwendung, das bei grossen Liguen weniger Guts zu hoffen, und wen die teutschen Chur- und Fursten mit in das Verbundniß gezogen wurden, weil die itzo am gefherlichsten stunden und am ersten Krieg zu gewarten, sie sich umb irer willen in vorige Unruhe sturzen und ein so werthen Schatzs, den Frieden, den sie so teuer mit Gut und Blut erkauft, verscherzen musten; [2.] die andere Meinung aber dohin gehe, man solle die evangelischen Chur- und Fursten in die Verbintnuß nemen. Meldet dabei der hessische Gesante, das die erste Meinung der andern möchte vorgezogen werden. Wan nun dieses solte geschehen, wie ich wol genzlich darvor halte, so ist der Sachen schon ein Ausschlag geben, und hatt man sich bei den Staaden wenig oder gar keiner Hulff zu getrösten. Dannenhero auch des Herrn v. Reids und Reicharts Beiern Tractaten neben den 50000 Gulden gefallen, verloschen und verloren. Solt aber eine Verbuntniß mit den Staaden ufgerichtet werden, so ist gewiß, das sie mit Brandenburg allein nicht tractiren, sondern die mehrern und mechtigern Chur- und Fursten in Teutschlant werden wollen darinnen haben, wie sie dan selbsten andeuten, man soll zuvor ein corpus machen. Uff solchen Fall wirt numehro kein besser Rath in meiner Einfalt können gefunden werden, als das man solch corpus zu formalisiren sich bemuhe. Alsdan kan auch die gulichische Sach, als bei welcher die beden churfurstlichen Heuser Pfalz und Brandenburg interessirt, wol hinein gebracht werden. Mit was Beschwerden und järlichen Geltschilderung und unauffhörlichen contributionibus aber solches beschehen wirt, hatt man mit der Zeit zu vernemen. Ich weiß aber bei diesem weitaussehenden Wesen kein andern Wäg als der Staaden Vorschlag und Rath vortzustellen, nemblich ein corpus zu machen. Dieses aber zu erlangen, wurde man nochmals uff die jungst von E. Ch. G. angedeute perschönliche Zusammenbeschreibung der evangelischen Chur- und Fursten mussen gedencken, dieselbe auch, sobald immer möglich und menschlichen, fortstellen und zu Werck richten. Dan außer gemeiner Zusammensezung dergleichen nicht zu effectuiren; es wirt auch bei den Staaden einigen Nachdruck nicht haben, wan gleich Pfalz und Brandenburg allein wolten in die Verbuntniß tretten.

Es wollen auch E. Ch. G. bei Ablesung des hessischen Gesanten Relation wol in Acht nemen, wie ubel sie bißhero von etlichen informirt worden, das die Staaden alles werden liegen und stehen lassen und allein uff die teutschen Fursten sehen oder auch uff die gulichische Sachen. Viel mehr ist aus allem abzunemen, das sie per rationem status derselben wenig achten, sondern des Königs in Franckreich Exempel folgen, welcher bei seinem ruigen und friedlichen Zustant aller vorigen erzeigten Gutthaten und alter . . . vorgessen, also wirt es auch gewiß diz Orts erfolgen, und man sich in gulichischen Sachen nichts im geringsten von inen zu getrösten haben. Dan es nicht nach Willen Grav Moriz, Grav Wilhelm, Barnevelds oder dergleichen wolaffectionirten ehrlicher Herren Vorsatz und gutem Rath gehet, söndern was einem Hauffen gemeines Pöffels beliebet, muß fortgesezet werden, die iren Privatnuz und commodum allem andern vorziehen. Schliesse also dizfals, das dergleichen corpus, mit welchem die Staaden begern zu tractiren, muß zuvorn bei einer algemeinen Zusammenkunft und Ersehung der evangelischen Chur- und Fursten formirt werden; ehe und zuvorn wirt bei den Staaden nichts zu verrichten sein.

4. Das itzige bemische Kriegswesen und Zustant im Reich betreffent.

Was das itzige behemische Kriegswesen und Zustant des keyserlichen Hoffs betrifft, thue E. Ch. G. ich hiebei, was vortraulich auß Prag geschrieben wirt, No. 3 underthenigst uberschicken. Und weiln die Keyß. M. die erbvereinigten Vasallen der Cron Beheimb hieraussen Lants ufgemantt, ich auch nicht zweifele, das bei E. Ch. G. dergleichen auch beschehen sein wirt, also thue ich derselben, was hieraussen Lants bei etlichen und gemeiniglich allen die Meinung, No. 4 [uberschicken], was nemblich Herzog Casimir und Ernst zu Sachsen F. G. an den Churfursten zu Sachsen geschrieben, das also I. Keyß. M. von niemants gewisse Vertröstung zu einiger Assistenz hieraussen Lants bekommen. Das Werck aber an im selbsten belangent, zweifelt mir zwar gar nicht, den Sachen werde zu des Heiligen Römischen Reichs Besten remedirt werden; jedoch will meines underthenigen Erachtens darinnen nicht zu feieren, söndern unanimi consensu et constanter zu prästiren sein, was pro salute publica et communi religionis et patriae libertatis defensione die unvermeidliche dringende Notturfft erfordert. Und weiln vermutet wirt, Erzherzog Matthias möchte seine praetensiones in Behem und Österreich durchdringen und hernach uff die Wahl des Römischen Königs alle seine Gedancken richten, ist zu präcaviren, damit man sich nicht etwan was weiters iure militari anmasse, sondern es bei freier ordentlicher Wahl und Capitulation verbleibe. Dieweilen aber auch eine algemeine Zusammensezung darzu gehört, wer abermals meines underthenigsten Ermessens der beste Wäg, die obangedeute Zusammenkunfft der evangelischen Chur- und Fursten zu befurdern, vor allen Dingen aber die alte Erbverein und Verbruderung der chur- und furstlichen Heuser Sachsen, Brandenburg und Hessen förderlichst zu erneuern, bei welchem auch von der angemuteten Conföderation und Verein mit Franckreich und Staaden am besten und sichersten zu tractiren. Dan sönsten in Verbleibung dessen

und bei solcher Mißhelligkeit zu besorgen, wan man uf weit entlegene ungewisse Vormauren allein sehen und die innerlichen Gebeud nicht restauriren will, der gewunschte effectus schwerlich zu erlangen sein wirt. Weiß also schließlich auch bei diesem ganzen Wesen in meiner Einfalt keinen andern Rath, als das zuforderst ein jeder vor sich selbst in seinem Land stercke und gefast halte, und die algemeine deliberatio und Zusammenkunfft der evangelischen Chur- und Fursten fortgestellet werde. Den wie auß beiliegender Relation eines Päbstischen . . . No. 5 zu sehen, und sonsten man hieraussen in der Pfaffengasse discurirt, werden die Papisten sich gefast machen und ihre Intent durchzudringen understehen."

2213. Schreiben an die Räte und der „Landschaft und Städte zum Berlin itzo anwesende Verordneten".

Mai 29. Cölln a. S., 19. Mai 1608.

Konz. Rep. 20. 5.

Bezahlung einer Forderung der Magdalena Nitzens, Wittwe des gewesenen Prahmmeisters alhier.

2214. Interzession des Königs Siegismund von Polen.

Krakau, 30. Mai 1608.

Ausf. Rep. 7. 125a.

Für seinen Sekretär Samuel Lasky wegen seiner beiden Dörfer Zaren und Guren.

2215. Schreiben des Petrus a Czarnkow Czarnkowski.

Czlopa, 30. Mai 1608.

Ausf. Rep. 4. 4.

Fürsprache für seinen verhafteten Untertan Mathias Pruetze, incola Zwerenensis.

2216. Kammerkanzlei an die Versammlung der Bierbrauer zu Züllichau.

Mai 31. Cölln a. S., 21. Mai 1608.

Konz. Rep. 21. 182.

Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen die an Constantin Heldensheim und die Stenzschischen Witwe erteilte Begnadigung mit Bierbrauen.

2217. Bestallung des Dr. Reichardt (Detert) zum Rat bei der neumärkischen Regierung. 22. Mai (Sonntag Trinitatis) 1608. Juni 1.

Entwurf von Hahn. Rep. 9. K. 4.

Der Kurfürst bekennt, daß er den N. (Dr. Reichardt Detert) zu „unserm Rath und Diener in unserer neumärkischen Regierung zu Cüstrin gnedigsten bestalt und angenommen haben, dergestalt und also, daß er unß unterthenig gehorsam getrewe und gewertigk sein, auff unß und unsere Hoheit ohn allen andern Respect einzigk und allein sehen, und in allen vorfallenden Sachen, darin wir seiner und seines Rathß begehren werden, es sey in Vorschikkungen oder sonsten nach seinem höchsten Vorstande und Vermögen jeder Zeit das Getreueste zu unserm Besten rathen und fortstellen, was er auch oder sonsten in unsern geheimen Sachen erfahren wirtt, biß in seine sterbliche Gruben verschwiegen behalten und unß oder den Unsern zu Nachtheil nichts offenbahren, insonderheit aber soll er in unserer Cüstrinischen Regierung mit Vleiß ufwarthen, die Parteien hören, Supplicationes lesen, der Billigkeith vorabscheiden helffen, Urthell sprechen, sich ferner uff unsere Verordnungen in- und ausserhalb Landes in Vorschikkungen, Commissionen und sonsten furfallenden Sachen gebrauchen lassen und, wie einem getrewen Rath zustehet, in alwege dahin bevleissigen, daß manniglich den Armen alß den Reichen die iustitia gleich und rechtt mitgetheilet werde und in deme weder die Person, Gabe, Freundtschafft oder Feindtschafft ansehen; sondern vielmehr do hieruntter Mengel, so er von sich nicht zu endern, furgingen, dieselben uns zu gebuerender Reformation untterthenigst anzeigen und allenthalben nach Pflichten solle handeln, da er auch etwas sehge oder erfhure, so unß und der Herrschafft zu Schimpf, Schaden, Nachtheil und Gefahr gereichete, dasselbe bei seiner Vorwandtniß jeder Zeith offenbahren und nicht vorschwiegen noch jemandessen durch die Fingern sehe, sondern in allen unsere Ehre, Nutzen, Frommen und Bestes wissen, befordern und forttsetzen, Schaden, Nachtheil und Gefahr nach seinem höchstem Vormugen waren, wenden und furkeren undt alles dasjenige thuen und ervolgen, was einem ehrliebenden getrewen Rath und Diener gen sein Herrn zu thun wol anstehet, eigeneth und gebureth, inmassen er unß dan dessen sondere Rathspflicht geschworen und gen diesen unsere Bestellung unterthenigst sein Reverß von sich gegeben hatt.

Derentwegen wollen wir vorerwenthen N. Zeith seines Dienstes jehrlichen N. Tahler Besoldung in gewissen Quartelen abgetheilett, nebest den gewhönliche Kostgelde undt Kleidung uff zwo Personen auß unserer Cammer zu Cüstrin geben und vorreichen, auch in Vorschickkungen jedeßmhales in nottürftiger Zehrung und Fhuren versehen und uns seiner ungehört wieder ihn zu keiner Ungnade bewegen lassen und wir bestellen vorgemelten N. und nehmen ihm zu unserm Rath undt Diener auf und an, gerehden, zusagen und vorsprechen ihm alles, wie obstehet, hiermit kegenwertigk in Krafft und Macht dieses unsern Briefes alles getreuelich und ungefehrlich.

Uhrkundtlich p. und p: Geschehen und geben zu N. den N. Tagk der weniger Zall im N. Jahre p. Sontags Trinitatis 608.[1])

Anm.: Auf dem Entwurfe finden sich noch folgende Notizen: „Und ist hieraus auch Dr. Wassaei Bestallungk zue Cüstrin verfertiget mutatis mutandis, dorunter er zuforderst mit uf die Ambtßcammer Greinz-, Holtz- und Jagtsachen bestellet sub eodem dato.“ Auf dem Zusatz: „Und ist dergleichen auch in D. Andreae Wassaei Bestallung, welcher gen Cüstrin angenommen worden, gesetzt sub eodem titulo.“

2218. Erklärung der Domkirche zur obersten Pfarrkirche zu Cölln a. S.

Cölln a. S., 22. Mai (Trinitatis) 1608.

2 Abschr. Rep. 2. 11.

„Alß wir unlängsten auß christlichen Eiffer, den wir zu den Wort Gottes haben und tragen und dann andern erheblichen und gewißen Ursachen halber gnädigst bewogen worden, in unsern neuen Stiftt alhier zu Cöln an der Spree dergestalt Enderung zu machen, daß nicht allein die Einkommen deßelben hinführo zu mehrer Fortpflantzung der reinen und unverfälschten Lehre nützlicher und beßer angewendet, sondern auch in Anmerckung, daß wir unß nebst den Unserigen solcher Kirchen, die gar nahe an unsern Hofflager gelegen, zum öfttern gebrauchen, daß Predigen von gelahrten und gnuegsam qualificirten Personen inskünfttige verrichtet und der Gottesdienst allermaßen es sich gebühret, auch emppsieger und mit mehrer Andacht, dann eine Zeithero geschehen, darin abgewartet und bestellet werden möchte, damit die Kirche, so albereit am Zuhörern fast sehr abgenommen, hinwieder durch gewiße Prediger und andere christliche Ceremonien in Aufnehmen gebracht und forderst in gutten Stande erhalten werden.

So haben wir nicht unterlaßen wollen, vorgemelte Thumkirche zur obersten Pfarkirche alhier in unser Stadt Cöln zu erklären, auch mit unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rahtmannen, auch ganzer gemeinen Bürgerschafftt unß gnädigst dahin verglichen, daß sie unß zum untertähnigsten Gehorsahm gewilliget und eingangen, mehrgedachte Thumkirche für die oberste Pfarkirche alhier zu Cöln zu halten, auch gehorsamst friedlich zu seyn, daß der Pfar und Capläne zu St. Peter nebst andern Predigern angeordneter Maßen die Vormittags- und Vesperpredigt des Sontags, wie auch die Dinstags- und Donnerstagspredigt und

---

1) Der Entwurf wurde von Hahn als Muster für „dergleichen Bestellungen“ gemacht, so daß in ihm keine Namen angegeben, sondern N. eingeführt ist. Dieser Entwurf wurde dem Kurfürsten vorgelegt, der noch besondere Zufügungen („Punct, so hinfuro uf sonderbaren gnedigsten Befhelich in Rathsbestallungen zu setzen“) machen ließ, die für sich aufgezeichnet sind („undt diese Puncte sollen hinfuro allen dergleichen Bestellungen inseriret werden“). Daß die Bestellung zuerst für Dr. Reichardt Detert erlassen, geht aus der Überschrift der aufgezeichneten Punkte hervor: „Auf Ch. G. sonderbaren gnedigsten Befhelich in Dr. Reichardten Deterts Bestellung gesetzt p.“).

dann, waß sonsten mehr ihres Ampts ist, so auch die Schuldiener und Schüler das Singen daselbst in der neuen Pfarkirchen verrichten und dann nichtes weniger in St. Peterskirchen des Sontags die Früh- und Mittags-, wie auch die Wochenpredigten bestellen mögen: jedoch vorbehältlich, daß ihnen, dem Rath und gemeiner Stadt, über ihre Pfarrkirche zu St. Peter das ius patronatus und das ius vocandi ihres Probstes und beyder Capläne nach wie vor vollkömlichen bleiben mögen. Wann dann solches nicht allein an ihm selbst billig, so haben wir es auch gnädigst vor genehm gehalten und versprechen für unß, unsere Erben . . . hiermit, sie bey oberwehnten habenden Rechte zu laßen, an jeder Zeit zu schützen . . . Wir haben auch darumb, daß sie hierin gegen unß so unterthänigst und willig sich bequemet, ihnen auch zu Gnaden ferner gewilliget, daß wir dem Raht und andern vornehmen Bürgern und derselbten Weibern und Kindern in vielgedachter neuen Haupt- und Pfarrkirchen sonderlich gewiße Stühle verfertigen und ihnen dieselbe ohne Entgeldt zueignen laßen wollen. Ingleichen soll auch der gantze Seckelpfennig, so in der neuen Pfarrkirchen gesamlet, den armen Kasten zu St. Peter hinführo allein bleiben und den Berlinischen ferner nichts davon verriecht werden, und damit der Pfarr und Capläne zu St. Peter, die bißher einen geringen Unterhalt gehabt, desto baß versehen und ihres Ampts empsieger und fleißiger abzuwarten Ursach haben mögen, wollen wir zu sondern Gnaden den itzigen und künfftigen Pfarren einhundert Thaller an Gelde und einen Winspel Roggen und jeden Caplan 25 Thaller an Gelde und 12 Scheffel Roggen von Müllenhoff jährlich unfeilbahr entrichten laßen. Hierüber auch zu vorigen beiden armen Knaben, welche die Stadt Cölln albereits in unser neu erbauten Fürstenschul hett, noch zwey Gnadenstellen für dergleichen arme Kinder nicht allein gnädigst gönnen, sondern auch für andere Städten zwene Stipendiaten von solchen Knaben, die in der Fürstenschul ihre Zeit abgewartet und qualificiret seyn, in unserer Universitet Franckfurt an der Oder in Gnaden underhalten."

2219. Schreiben des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Heidelberg, 23. Mai 1608. Juni 2.

Ausf. Rep. 12. B. 2.

Zusammenkunft der Räte der evangelischen Kurfürsten zu Hof wegen der Reichsangelegenheiten.

Er dankt für die Schreiben vom 28. und 29. April betr. die kursächsische und kurbrandenburgische Abordnungen an Kaiser und Erzherzog Matthias. Er schlägt bei der stets größer werdenden Bedrohung durch die Katholiken eine Zusammenkunft von Räten der drei weltlichen Kurfürsten zu Hof auf den 18. Juli vor, bevor der Kollegialtag zu Fulda zusammentritt. Er soll besucht werden, falls keiner der drei Kurfürsten ihn ausdrücklich absagt.

---

1) Erklärung des Erzherzogs gegen Kursachsen und Kurbrandenburg über sein Vorgehen gegen den Kaiser.

„Die Materien, davon alßdann zu conferiren, möcht diese ohngefehrlich sein. Erstlich, waß bey dieser gefehrlichen Differentz zwischen der Keys. M. und Ertzherzogs Matthiae L. den Churfürsten dannochten zu thun sein wolle, dabey mitt einlauffen württ obbemeltte Erklärung Ertzherzogs Matthiae L., item der Ertzherzogen zu Österreich pactum, darein auch etwas de futura successione eingerucket, welches nunmehr lautbahr und im ganzen Reich außgebreittet, undt weil man sich zur Interposition erbotten, welcher Gestaldt solche vorzunehmen, sampt wie in particulari auch dahin zu sehen, daß vermittelst solcher Interposition die Erhaltung deß Religionwesens und Friedens in beßere Sicherheit gebracht und gesetzt undt in specie, wie die Statt Donawehrt auch wieder geholffen werden möchte.

Vors ander, wie die gravamina und Beschwerden, damit die Evangelische bißher mercklich sehr gedruckt worden, vor andern auch in etwas Acht genommen, sonderlich aber die beede vornembste Puncten, so bey allen Reichsversamblungen geklagt worden, alß pax et iustitia, jene sowohl in welttlichen alß auch, wie obengemeltt, Religionssachen, diese beedes in camera und aula imperatoria wieder stabilirt und befestiget werden möcht. Item weiln bißher wir, die Churfürsten, fast von allen wichtigsten daß Reich betreffenden Handlungen außgeschlossen und hindangesetzt worden, wie unser Praeminentz und Hochheitt hienführo wieder beßer in Acht genommen werden möcht. Deßgleichen weiln die Notturfft erfordert, daß mann uf alle Fäll bedacht sey, sonderlich da dem Hauptt bey diesem verwirtten Wesen etwas Menschlichs, welches doch Gott noch lange Zeitt verhütten wolle, begegnen soltte, so württ auch dieß zu bedencken stehen, waß alßdann zu thun, damitt mann nitt allerdings ohnresolvirt befunden.

Dabey wir E. L. freundtlichen nitt pergen wollen, daß wir und etliche benachbartte Fürsten alß Pfaltz-Neuburg, Anspach, Culmbach, Württemberg und Baden unß vor etlich wenig Wochen einer sonderbahren Verstendnus zu einer gemeinen Defension uf ein ohnversehenen Fall und Zunöttigung uf eine gewiße Anzahl Ihar verglichen: ob nun E. und Chursachsens L. gefallen woltte, von Erweitterung derselben bey kunfftiger Zusammenordnung reden zu laßen, so köntte es zugleich geschehen, neben anderm mehr, so vielleicht inmittelst weitter vorfallen möchte.“

Anm. 1: Schreiben von Kurpfalz, Heidelberg, 1. Juni 1608, berichtet über Verhandlungen mit Kurmainz und Erzherzog Maximilian wegen einer Interposition beim Kaiser und Erzherzog Matthias. Mainz will die Beratung auf dem Kollegialtag zu Fulda darüber aufnehmen. Der vorgeschlagene Tag zu Hof ist daher sehr notwendig. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben an Kursachsen, Steinfurt, 9. Juni 1608: Empfehlung der Zusammenkunft. Konz. von Löben verbessert. Ebenda.

2220. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an die Regierung zu Cüstrin.[1]

Cölln a. S., 23. Mai 1608. Juni 2.

Konz. Rep. 4. 12.

Übergriffe der Polen zu (Deutsch-)Krone und Draheim gegen Franz Borcke.

Sie übersenden die Klage des Franz Borcke gegen die polnischen Hauptleute zu (Deutsch-) Krone und Draheim.[2])

„Nuhn ist solches I. Ch. G. underthenigst vorgetragen worden unnd seind dieselben darauf dieser gnedigsten Meinung, das ihr nochmals in eurem, der Regierung Nahmenn an ermelte polnische Heubtleutte geschrieben unnd sie dahin ermahnet hettet, von solchem unbefuegtenn Newerungen und Thetlichkeiten abzustehen und Borgk bei seiner wolherbrachten Possession und Gebrauch I. Ch. G. Lehens unperturbirt geruglich pleiben zu lassen, dann im Fall solches nicht geschehen unnd Borgk sich deshalb weiter beschwehrenn wurde, kuntet ihr entlich nicht vorüber, solche gewaltsame Eingriffe I. Ch. G. underthenigst zu berichten, die dann ihr nicht allein solches zum hechsten misfallen lassen, sondern auch gewißlich uff die Wege bedacht sein wurden, das sie sich an ihren ohne Mittel zustehenden Lehenstucken nichts entziehen liessen, sondern die Borgk dabei gebuerend schutzten. Ihr wolttett euch aber versehen, sie wurden es zu denen Wegen nicht kommen lassen, sondern vielmehr es hiermitte also anstellen, das nachbarlicher gueter Wille, darzu mann dieses Theils erbottig wehre, erhalten werden möchte.“

Anm. 1: Entsprechende Benachrichtigung von gleichem Tage und Ort an Franz Borcke. Konz. Ebenda.

2221. Bericht der Regierung zu Cüstrin.

Cüstrin, 23. Mai 1608. Juni 2.

Ausf.[3]) Rep. 21. 56 a.

Sie übersendet Schreiben des Franz Borcke wegen Übergriffe der Polen.[4]) „Do nun gleich von hierauß an den Heupttman zue Draheim geschrieben wurde, pflegtt man sich deß Ortts weinig daran zu kheren. Drum stellens zu E. Ch. G. wier in Underthenigkeitt, wie es dorin gehaltten werden solle.“

---

1) Dieses Schreiben kreuzte sich offenbar mit dem Schreiben der Regierung vom gleichen Tage. Vgl. die folgende Nr. 2221.

2) Vgl. Schreiben vom 11. Mai 1608. Nr. 2207, 2.

3) Auf der Rückseite von Löben vermerkt: „ist expedirtt“.

4) Vgl. Schreiben vom 11. Mai 1607. Nr. 2207, 2.

2222. Korrespondenz mit der Herzogin Maria Leonora. Mai 1608 in Nr. 1864.

2223. Bericht[1]) der Oberräte.

Juni 2. **Königsberg i. Pr., 23. Mai 1608.**

Ausf. Rep. 7 alte C. fasc. 12.

Tod der Herzogin Maria Leonora.

„Ob wir woll E. Ch. G. durch unser jüngstes den 21. dieses Monats May abgangenes Schreiben underthenigst zu wissen gemacht, das, nachdem die . . . Fürstin und Fraw, Fraw Maria Leonora . . . vor diesem inn ein plötzliches Fieber gefallen, es sich dennoch mit I. F. G. etzlicher Maßen zur Beßerung geschicket hette, das wir woll inn den Gedancken gestanden, es würden . . . I. F. G. wegen derselben zugestandenen Schwacheit wiederumb genesen sein, so hatt doch uber alles Verhoffen die immerwehrende Hieze in solcher Kranckheit also uberhandt genommen, daß wie I. F. G. bey sich abnehmen können, daß wenig Besserung zu gewarten undt derselben Sterbstündlein vorhanden gewesen, sie sich den Sontag Trinitatis mit Gott . . . versönet und desselben Tages das heylige Abendtmahl des Herren mit herzlicher großer Andacht empfangen undt drufffolgig die Nachtt zwischen einn undt zwey Uhr dero Lebenn in aller Sanfftmuth sehliglichen beschlossen, deroselbten Seel die göttliche Allmacht gnädig gewest seinn und dem Leibe aus jenem Tage eine fröliche Aufferstehung inn Gnaden verleihen wölle.

Unnd ob wir woll uber diesenn I. F. G. plötzlichen Todesfall höchlichenn bestürzet worden, auch von dem lieben Gott nichts liebers wünschen mögen, dann das derselbte I. F. G. noch lange Zeitt hette bey Lebenn friesten undt erhalten mögen, so mussen wir es doch Gott dem Allmechtigen also anheimb stellen. Demnach weilln sich aber dieser geschwinde Fall mit I. F. G. nach Gottes gnädigen Willen allso begeben, als haben wir Underthenigkeit halben E. Ch. G. denselben hiemit notificiren wollen. Undt weiln wir inmittelst die fürstliche Leiche balsamiren, einschlagen und an einen sichern Ortt biß zu E. Ch. G. anderweit gnädigstenn Verordnung setzen lassen, so stellenn E. Ch. G. wir es underthenigst anheimb, ob E. Ch. G. diese fürstliche Leichbestetigung biß zue derselbsten Gott helffende persönlichen glücklichen Hereinkunfft einzustellen gnädigst gemeinet sein oder aber, da es sich desfalles inn weß verweilen oder aber E. Ch. G. dran verhindert werden solten, wie etwa höchstgedachte I. F. G. Leichbestetigung mit Beschreibung etzlicher vornehmer Landtsassen undt zugleich mit wenigern Uncosten dieselbe zue Werck zue richten, uns gnädigsten Bevehlich zuekommen lassen wollen,

---

1) Dieser Bericht, sowie ein entsprechender an den Markgrafen Johann Siegismund gelangte in der Ausfertigung nicht in die Hände der Adressaten, sondern erst abschriftlich mit dem Bericht vom Juni 1608.

dem wir alsdann die underthenigste gebührliche Folge zue leisten unns schuldig erkennen."

Sie haben dem Lande den Todesfall notifiziert und einen allgemeinen Trauertag angesetzt.

Der Herzog Albrecht Friedrich ist über „diesenn I. F. G. . . . unverhoften Todesfall hoch bekümmert, wir wollen aber mitt steter gutter Uffwartung undt Zuesicht ann unnsern underthenigsten müglichen Vleiß in wenigsten erwinden lassen".

2224. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund. Zechlin, 25. Mai 1608.

Jun 4.

Ausf. eighdg. H. A. Rep. XXXIII. J. Korrespondenz mit den Eltern. Vol. III.[1])

Die Notlage des Markgrafen.

Er nimmt an, daß der Graf seine Bitten dem Vater vorgetragen hat. Er hätte damit den Vater gerne verschont, aber die höchste und größte Not zwingt ihn dazu. „Ich wolte nicht gerne Schultt machen; bey dieser meiner geringen Gelegenheitt aber kan eß nicht verbleyben. E. G. wißen, daß der liebe Gott mich nebenst meinen hertzliebsten Gemahlin mitt Kindergen gesegnett. Nuhn woltte ich dieselben gerne also aufferziehen laßen, daß eß Gott undt seiner lieben Kirchen zu Lob, Ehr undt Trost, dan auch Landt undt Leutten zum Besten undt Freuden möge gereichen, so mangeltts mir, Gott weiß, am besten. Bitt demnach E. G. alß meinen gnedigen undt hertzvielgeliebten Hernn undt Vattern, zum allervleißigsten, gehorsamsten undt söhnlichsten, E. G. die wolten doch solches gnedigst undt väterlichen betrachten undt mich ja nicht laßen in meiner hohen undt großen Noth laßen stecken . . .

Waß auch E. G. veterliche undt trewhertzige Vermanung anlangett, wil ich derselben gantz gerne undt söhnlichen Folge leisten undt nachkommen undt erwartte E. G. tröstliche undt väterliche Andtwortt."[2])

2225. Patent, daß diejenigen, welche von der Arbeit bei denen Wassergebäuden zur Schiffahrt zwischen der Havel und der Oder weggelauffen, nirgends geduldet werden sollen. Cölln a. S., 25. Mai 1608.

Juni 4.

Druck: Mylius, Corp. Const. March. V. 2. 14.

---

1) Hier befinden sich noch einige frühere Briefe familiären Charakters (Jagd, Fischerei).

2) Genaueres nicht bekannt.

2226. Ansetzung der Musterung in Frankfurt a. O.

Juni 4. Steinfurt, 25. Mai 1608.

Rep. 24. G. 1. Fasc. 6.

2227. Schreiben an Kursachsen.

Juni 5. Steinfurt, 26. Mai 1608.

Konz. von Pistoris. Rep. 3. 7.

Da der Kaiser die sächsischen und brandenburgischen Gesandten ohne Resolution, ja ohne einige Kommunikation liegen läßt, so will der Kurfürst Joachim Friedrich, wie er schon angekündigt, seine Gesandten abfordern. „Da wir aber nochmals in Erfharung brechten, das die keiserliche Majestät unsere Unterhandlung leiden konte, sind wir erbottig, die Unserigen ungeseumbt wieder dahin abzuschicken."

Mitteilung über den vom Kaiser begehrten Zuzug.

2228. Resolution an Kanzler und geheime Räte.

Juni 5. Steinfurt, 26. Mai 1608.

Ausf. ohne Unterschrift. Rep. 28. 13.

Der Kurfürst sendet Schreiben der kaiserlichen Kammerräte in Ober- und Niederschlesien, und des Carel von Zedelitz zu Groß-Leßlow[1]), wegen der Grenzdifferenzen zwischen diesem und der Stadt Crossen. „Nun können wir uns des von Zedelitzers hievorigen Suchens, viel weiniger das darauf eine Commission angeordnet worden, nicht erinneren. Ist es aber bei euch vorgangen, so werdet an unser Stadt ihr nochmahln den Sachen wol recht thun, oder doch uns, ob die Commission auf Maß, wie der von Zedlitz andeutet, nochmahln anzuordnen, und wahin die schlesischen Cammeräthe zu beantworten, euer Gutachten unterthenigst eröffnen."

2229. Reskript an Kanzler und Kammergerichtsräte.

Juni 5. Steinfurt, 26. Mai 1608.

Ausf. Rep. 21. 23a.

„Wir werden unterthenigst berichtet, daß ein Schuster, David Muller genandt, gar hart darauf bestehen soll, Andreaßen Engels hinterlaßenes Hauß, in der heyligen Geiststraße zum Berlin gelegen, an sich zu erkauffen, unerachtet albereit ein anderß von uns bevohlen, der Rath auch ermelter Stadt Berlin darauf einen rechtmeßigen Abscheidt ertheilet.

1) Akten vorhanden.

Do nun gleich ermelter Schuster von solchem Abscheidt albereit appellirt hette und nochmahln vorwenden mochte, waß er wolte, so seindt wir doch auß sondern gewißen Ursachen durchauß nicht gemeint, ihme in solchem Hauße die Wohnung zu verstatten. Bevehlen euch demnach hiermit gnedigst, daß ihr solche seine Appellation nicht annehmet oder sie auch, da sie albereit angenhomen, alsofort cassirt, dem Rath aber an unser Statt aufferleget, nach dem buchstablichen Inhalt ihres Abscheidts ohne fernern Verzugk in solcher Kaufsachen zu verfahren, dan den Schuster können wir in solchem Hauße und an dem Orthe in keinem Wege geduldeu."

2230. Eingabe der Stadt Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., 26. Mai 1608. Juni 5.

Ausf. Rep. 51. 37.

Die Stadt bittet, den Hofmarschall Heinrich von Schwarzenholz und den Hauptmann der cüstrinschen Garde Curtt Stöeren anzuweisen, daß die Mitglieder der Universität sich der Musterung unterwerfen.

Anm.: Entsprechendes Reskript. Steinfurt, 30. Mai 1608. Konz. Ebenda.

2231. Schreiben vom Grafen Schlick an Markgraf Johann Siegismund.

Steinfurt, 26. Mai 1608. Juni 5.

Ausf. Rep. 10. Qqq. Fasc. G.

Er übersendet Berichte der Gesandten aus Prag, mit der Bitte, sie umgehend zurückzuschicken, denn „jegen Sontages muchten die Rethe heraus kommen und villicht solcher Sachen von Nöthen haben, inmaßen dan die Hendell in gemein noch weith gnug aussehen undt, wie E. F. G. zu befinden, wohl gutes Raths und Nachdenckens von Nothen."

2232. Schreiben des Kurfürsten Christian von Sachsen.

Dresden, 27. Mai 1608. Juni 6.

Ausf. Rep. 19. 17. b. 2.

Er übersendet Schreiben des Rats zu Dresden wegen eines Schiffes mit Boysalz, so „durch E. L. Zölner zu Lentzen ihnen ungeachtet das es, wie breuchlich, verzollet worden, unsers Ermeßens gar zur Ungebuer aufgehalten, das sie daßelbe von dannen wieder zurück mit ihrem Schaden bis nach Lawenburgk schaffen und bis uf diese Stunde, numehr fast ein gantzes Jahr aldo liegen laßen mußen." Er bittet um Anweisung an den Zöllner, es passieren zu lassen.

2233. Schreiben des Fürsten Rudolf zu Anhalt.

Juni 7. Zerbst, 28. Mai 1608.

Ausf. Rep. 131. K. 58. R. 2.

Das den von Rödern vom Kurfürsten verliehene Dorf Zernitz im anhaltinischen Amte Lindaw (Linda).

2234. Reskript an den Hofmarschall von Schwarzenholz.

Juni 9. Steinfurt, 30. Mai 1608

in Nr. 2230.

2235. Reskript an den neumärkischen Kammermeister Berger und den Rentmeister Schubert.

Juni 10. Steinfurt, 31. Mai 1608.

Ausf. Rep. 42. 21.

Bezahlung der dem Jobst Krappen und Leonhard Weilers Erben schuldigen Kapitalien aus den Forderungen an den Erben des verstorbenen Kammermeisters Valtin Koch.

2236. Bericht des Holzförsters Otto von Barfuß an den Grafen Schlick.

Juni 10. Bötzow, 31. Mai 1608.

Ausf. Rep. 9. P. 11, Fasc. 2.

Holzanweisungen im Amte Bötzow. Lieferungen an vornehme Leute nach Berlin.

2237. Bericht des Holzförsters Otto von Barfuß an den Grafen Schlick.

Juni 10. Bötzow, 31. Mai 1608.

Ausf. Rep. 9. B. 5 Fasc. 1.

Stuterei im Brieselang (Liebenwalde), Wildzaun, Forstangelegenheiten.

Wegen Erkrankung seiner Kinder an Pocken trägt er Scheu, sich beim Kurfürsten und Grafen persönlich zu melden und berichtet daher schriftlich über die Stuterei im Brieselang und den Wildzaun. „Soviel aber der Brießelang belangedt, das doßelbsten I. Ch. G. die jungen Fahlen dahin

schlagen wollen, wehre woll ein Dingk. Dießes aber muß ich berichten, daß I. Ch. G. ein groß Wiesewachs an dem Ohrtt haben zu Erhaltunge beyder Vorwercker zu Spandow, zu deme auch 1713 Morgen Wießewachs, welches Ch. G. jehrlichen verzinßett wirdt. Wan die Fahlen solten dahin geschlagen werden, dießes alles muste abgeschafft werden. So ist auch an demßelben Ohrtt, wie ich auch E. G. am lesten zu Betzow berichtett, ein so ubermeßiger Wurm, alßo das auch das zahme Vieh nebenherr nicht bedauren kan, das es demßelben im Leibe große Lecher außfrißt. Dahero numehr kein Wildtpredt doselbsten zu spüren. Besorge mich deßwegen, wan die Fahlen dahin solten gelegett werden, wegen der Gewurme wegklauffen, besondern im Gequebbe unndt Moraß wol stecken blieben unndt umbs Leben kömen. Es steht aber bey I. Ch. G., wie sie daßelbige wollen gehaltten haben. Ich aber habe solches unterthenigst berichten wollen. Dießes aber wehre mein unterthenigst Bedencken, doch I. Ch. G. und E. G. unvorgreifflichen unndt deroßelbigen gnedigen Rahtt Bestes. Dan dießelben eine Stutterey ohne einigk Abgangk deßen Wießewachs, auch wol ohne etzliche Verletzunge der Wildfuhre anrichten wollen, könte dießelbe meinen einfeltigen Bedencken nach an keinem beßern unndt bequemen Ohrtt gelegtt werden, als zu Liebenwalde. Die jungen Fahlen könte man uff die Haßelmölln legen. Do durffte man nicht bauwen, hetten ihren Ganck durch das gantze Falckendahlsche Bruch biß in den Exin bey Zednigk, doselbsten sie außbindige feiste Weyde haben, darzu das frische Waßer, die wilden aber kan man zu Liebenwalde vorm Thore in der geweßenn Schefferey legen, weil es itzunder ledigk stehett, das man aldar auch nicht bauwen durffte. Die hetten ihre Trade unndt Weyde außbindig guth, ohne einigen Abgancg anderer Hütunge uber den langen Dahm neben der Waße die gantze Stipenitz, alle drey Bauren, so kennen sie auch die Hammerheyde, die Pretze sowol über die Hoepe das gantze crewelinsche Bruch durchgehen. Durffte man ihm, wie ich Örtter zeigen unndt weißen will, Rückunge machen, do sie des Nachts innelegen, den Winterstandt hetten sie wie vorgedachtt an den Ohrten, Hewfutter ist genungk vorhanden, kan auch mehr mit geringen Unkosten gemacht werden. Die Schälen kennen uffm Schlöße stehen, die kan der Heidereuter doselbst wol warten, wan ihme ein starcker Junge darbey gehaltten wirdt, domit I. Ch. G. desto weiniger Unkosten darauf gehen magk.

So vieln aber, gnediger Herr, den Zaun anbelangendt, Zurückhaltunge I. Ch. G. Wilt unndt Sewe, habe ich zwar vergangenen Montagk acht Tage geweßer den Ohrtt, wie ich E. G. berichtedt, von der Hagell an nebest Klitzings Grentze biß an das Dorff Feltten, so den Bredowen zustendigk, nebest dem Jägermeister besehenn, in Meinunge das do ein Zaun möchtte herdurch gezogen werden. So wil sichs doch doselbsten allerdinge nicht woll schicken, sintemahl die Hirsche unndt das Wildpredt, so uff der Brieße unndt der Wießenheyde gehett, gegen Pinnow auch herdurch fellett, so woll das Wildtpredt von der Hoppenradenseyde, heyligensehschen Heyden unndt der Jungferheyden noch der spandowschen Heyden herdurch fellt. Dofern I. Ch. G. gnedigst zufrieden, weil dießelbige das Holtz an den Öhrten haben, einen Zaun forlang der spandowschen Heyde nach Newendorff warts, do solche strange Durchfelle seindt, welches ungefehr uff ein 5 gutte Viertel Weges langk sein

wurde, setzen laßen unndt dan dießseidt Hennigstorff an des Krügers Gartten neben dem rechtten Fahrwegk biß in die Muder, forlangk der Muder, der Bredowen Höltzichen, des Dorffs Felten Upstall biß ans Dorff Felten heran belaufft sich uff eine gutte Meul Weges. Von Felten biß an den sornowschen Pfordt beleufft sich auch uff eine Meule.

Heuten Dienstags bin ich mit dem Heidereuter uffm Maltz geweßen. Doselbsten den Jägemeister von Natenheyde, Joachim Bornicke auch hiebescheiden, uns mit einander unterredett, wie wir doch den Sornow umbschrancken möchten, weil I. Ch. G. an den Ohrten an Wildpredt unndt Seewe davon entgiengen, das die Bredowen von Löwenbergk, die Rödern unndt dan die Bredowen von Cremmen heufigk wegkschlügen, im Winter sowoll als im Sommer, so befinde ich doch, das dieße Beschrenckunge wol sein kan, das man doselbsten einen starcken Hagen machtt, dan Werfftenreiß an dem Ohrt genungßahm vorhanden, weil man auch doßelbsten weiniger als gar nichts verkaufen kan. Es vertrögtt unndt schlegt in sich selber wiederumb uff. Wan nun solches I. Ch. G. alßo woltten zu Wercke richten laßen, so wurden die Bredow zu Löwenbergk, die Rödern, auch die Bredow zu Cremmen, die Gröben zu Kettzbandt, die Haken zu Schönenwalde, die Bredowen zu Bredow nicht viel Wildtpred mehr schlagen, obwol ein Uberfal von der teltowschen Heyde jenseit Bichelstorff nach Ribbeckenheyde von dem Pauwenwerder geschicht, so nach dem Brießelangk tritt, hatt doch solches nicht großes uff sich.

Bitte demnach unterthenigst, E. G. wollen mich I. Ch. G. gnedigen Willen gnedigst wieder zu erkennen geben. Kunfftigen Dienstag, geliebts Gott, will ich zu Aderbergk sein, folgenden Donnerstag zu Schmargendorff, alldo will ich so lange bleiben, biß das der Zaun doselbsten wiederumb uffgerichtett ist.“

Er bittet um Nachricht, wann er zum Kurfürsten und Grafen kommen soll.

2238. Reskript an [den Zöllner zu Lenzen?] [1)]
O. D. u. O. [Mai 1608].

Reinkonz. Rep. 9. G. 6. Fasc. 2.

Vergeltungszoll gegen Hamburg nach Verständigung mit Magdeburg.

„Wir geben Dir gnediglichen zu vernehmen, das der Rathe zu Hamburgk sich eine Zeithero unterstanden, den Unserigen nicht allein zu wehren, das sie mit ihrem Korn durch den Bauhm in die offenbahre See schiffen, sondern auch für sich die Ordnung gemacht und auff das merckische Korn eine solche Accise geschlagen, das ihnen jedesmahls der zehende Winspel davon zukompt, welches unseren Unterthanen in Verkauffung des Korns, weil sie es daher wolfeiler alß andere geben mußen, hinwiederumb abgehet. Nun seindt wir fur uns und unsere Unterthanen der freyen Schiffart halber vor langen undencklichen Jharen gar statlichen privi-

1) Adresse fehlt. Über das Stück gibt der in der anschließenden Anmerkung mitgeteilte Bericht Auskunft. Daraus auch die Datierung.

ligiret, die auch von Keysern zu Keysern gnugsamb confirmirt wordenn. Daher wir nicht sehen können, was der Rath zu Hamburg für Ursach, uns und den Unserigen davon Inhalt zu thun, so auch, wie sie dazu kommen, das sie auf daß merckische Korn eine solche große Accise geschlagen, do doch die Dantzker und stettinischen Kauffleuthe von ihrem Korn, so sie durch die See bringen, dergleichen nicht thun noch gebenn durffenn.

Weil dan bißhero, wie kundt und offenbahr ist, den Hambürger Kauffleuthen in unserm Lande großer Wil in Handel und Wandel gelaßen, welches ihnen nicht geringen Nütz bracht, und wir der Hoffnung gelebt, es wurdt den Unserigen dergleichen auch, wie billig, von ihnen begegnen, welches aber nicht geschehen, alß erfordert die Notterfft, zu unser Unterthanen Besten dißfals Vorsicht zu thun. Und ist demnach an dich unser ernster Bevehl hiemit, wollest hinfüro von allen Weitzen, Roggen und Mehl, so die Hambürger in unserm Lande der Chur und Marck Brandenburgk erkeuffen und außschiffen, den zehenden Scheffel, von Gerste, aber den funfften Scheffel fur die Vergünstigung, das sie daßelbe in unserm Lande erkaufft, nehmen oder den Werth dafur an Gelde entrichten laßen und nichts weiniger den gewohnlichen Zoll dazu von obgedachtem Getreidig forderen und beides in unser Hoffrenterey geburlichen berechnen.

So seindt wir auch berichtet, das zum offtern die Hambürger Schiffleuthe von unsern Unterthanen Schiff erkauffen oder solche wol selbsten alhie im Lande erbawen laßen, welches wir hinfüro gleichfals nicht gehabt haben wollen. Wirst demnach gute Achtung darauf geben und, do dergleichen erkauffte und neuerbaute Schiff bey dir anlangen, solche keineswegs ohne sondern unsern Vorwißen und Bewilligung durchgestatten und solches bey Meidung unßer ernsten Straff und Ungnade anderst nicht halten.

Anm.: Bericht des Kammermeisters J. Fritze, Cölln a. S., 9. Mai 1608: Er hat dem Kurfürsten ein Konzept überreicht, daß „hinfüro von den Hambürgern und frembden Kauffleuthen und Schiffern der zehende Scheffel allerley Korns für die Vergönstigung, das sie ihres Gefallens bey dehnen von Adel daßelbe erkauffen, genhomen werden mochte, sintemal die Hambürger vom merckischen und magdeburgischen Getreidig gleichfals den zehenden Scheffel zur Accise bishero gefordert unnd bekommen . . .

Nun haben zwar E. Ch. G. darauf gnedigst geschloßen, das man mit Abnehmung angeregts zehenden Scheffels verfahren soll, welchem auch gehorsamblichen nachgelebt werden kan. Allein dieses wolte vorhero und ehe es effectuiret würde, von Nothen sein, das E. Ch. G. sich mit der Stadt Magdeburgk, dehnen von den Hamburgern zuforderst mit Aufkeuffung des Korns im Erzstifft und dan in Nehmung des zehenden Scheffels zur Accise gleich den merckeschen Unterthanen Wiederwill und in Verdrieß zugefügt wirdt, gnedigst dahin verglichen hetten, das sie geschehen ließen, das E. Ch. G. auch von dem Korn, so die Hambürger im Erzstifft erkeuffen, zu Tangermünde den zehenden Scheffel forderten und hingegen die magdeburgischen Bürger mit Abnehmung deßelben verschoneten.

E. Ch. G. möchten zwar auß Uhrsachen, das die Hambürger bishero den Baum gesperret, und die Accise dergestalt aufs merckische Getreidig

geschlagen, die Abnehmung des zehenden Scheffels vom magdeburgischen Korn zu Tangermünde ohne deßen gnedigst anordnen, aber es ist zu besorgen, do es mit der Magdeburger Willen nicht zuginge, das allerhandt Streit und Gezäncke daher erfolgen könte. Solte auch nur vom merckischen Korn allein der zehende Scheffel und von dem magdeburgischen Getreidig, so die Hambürger erkeufften, nits genhomen werden, so wurde sich leicht erreugen, das die Hambürger das merckische Korn, so lange sie immer könten, vorbey gingen und hingegen im Stifft ihre Notturfft suchten. Dahero dan ferrer gewiß folget, wie auch ohne deßen, wan von dem merckischen Korn der zehende Scheffel allein genhomen, geschehen wirdt, das die von Adel in der Marck sich beklagen werden, man thue ihnen dadurch Einhalt, das die Hambürger nicht zu ihnen kommen und ihr Korn keuffen, das Getreidig bleibe ihnen liegen, können ihren Kredit nicht halten, ihre Roßdienst und das, was ihnen gebüret, in der Landschafft nicht zutragen, item es sey eine Newerung und lauffe wieder Altherkommen und die Reverse und, was deßelben Wesens mher sein wirdt. Hingegen aber wehre verhoffentlichen dieser Nütz hierauß zu vermuthen, das die Hambürger sich des Baums und der großen Accise halber (welche gleichwol von dem Korn, so durch die See kombt, gar nicht genommen wirdt) in andern und billige Wege zu bequehmen Ursach gegeben wurde.

Anders Theils hetten E. Ch. G. einen großen Zugang, wan derselben von 100 Winspeln 10 Winspel entrichtet würden.

Dritten Theils würde das Umblauffen und Verkauffen der Hambürger, so sie eine Zeithero bey dehnen von Adel und Pauren aufm Lande vielfeltig getrieben, guter Maßen abgeschafft und hetten die Bürger in Städten beßer Gelegenheit mit denen vonn Adel aufm Lande zu handlen, durfften sich des Verkeuffens (wie bishero geschehen) nicht besorgen. So wurde auch die Handelung mit frömbden Gelde, der sich die Bürger in den privilegirten Städten eine Zeithero befließen, dadurch auch E. Ch. G. die Zölle zum offtern vorunterschleifft, hierdurch nachpleiben und es also zu mhererm und beßerm Aufnehmen der Bürger in Stadten gereichen. Nichts weiniger stünde auch dehnen von Adel frey, do ihnen die Bürger der Billigkeit nach das Korn nicht zahleten oder es ihnen abzudrucken sich unterstünden, das sie es selbsten nach Hamburg schiffen ließen, und hetten sie alßdan den Nutz, so sonst Frömbde von ihnen bekommen, imgleichen daßelbe, was wegen des Baums oder der Accise bey den Hambürgern erhalten würde, dadurch daß merckische Korn in hoherm Werth alßdan zu gelößen, gleichfals mit zu genießen."

Er empfiehlt deswegen an die Stadt Magdeburg zu schreiben oder vorher deßhalb und wegen Abnehmung des 10. Scheffels Rat zu halten, damit „wan kunfftig hierin etwas Wiedriges vorgehen solte, von andern nicht durffte vorgegeben werden, diejenigen, so hierunter gebraucht, hetten E. Ch. G. der Sachen Grundt und Zustandt unterthenigst und der Notturfft nach nicht recht berichtet; man wehre zu weit gangen und nicht dahin gesehen, das ein Standt nebst dem anderm bleiben könte, weil sonder Zweifel angetzogen werden wirdt, das hierunter die Bürger in Städten mher dan der Adel in Acht genhomen worden."

2239. Begnadigung der Söhne des verstorbenen Hofrichters Melchior von Kreytzen. Mai—Juni 1608.

Rep. 7. 13. K. 45a.

Es war ihm vom Kanzler Löben eine Begnadigung mit 40 Hufen im Angerburgschen für 40jährige Dienste versprochen. Sie wird von den Söhnen erbeten.

2240. Schreiben von Kurpfalz. Heidelberg, 1. Juni 1608 in Nr. 2219 Anm. 1. Juni 11.

2241. Supplik des Amtsschreibers Alexander Bülbeck.[1]) Insterburg, 1. Juni 1608. Juni 11.

Ausf. Rep. 7. 90. D.

Um Verleihung von 16 Hufen Rodeland (Keppurlaucken).

2242. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 3. Juni 1608. Juni 13.

Ausf. gez. von Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 21. 136.

Kaiserliches Aufgebot. Rückkehr der Gesandten vom Kaiserhof. Schlesischer Fürstentag.

Sie senden Schreiben des Kurfürsten zu Sachsen „wegen weiternn keyserlichen Ufgebots“ nebst Entwurf einer Antwort zur Vollziehung. — Des Kurfürsten Gesandte, Wedigo Reimar v. Putlitz und Nickell v. Kötteritzsch, sind wieder angelangt und berichten, „das alles noch im vorigen Stanndt beruehe, unndt keinn Schlues noch zur Zeitt erfolget sey, wie E. Ch. G. sie ferner morgendes Tages, geliebts Gott, ausfuehrlichen underthenigstenn mündtlichenn berichten werden.“ — Markgraf Johann Georg hat den „Ablauff des gehaltenenn Fursten Tages sambt andernn Particulariteten anhero umbstendigk referirett, wie die Beilagenn mit mehrem ausweisenn“; die Antwort kann bis zur Hereinkunft des Kurfürsten Ausstand haben.

---

1) Ein ausführliches Bittschreiben an den Kammersekretär Julius Has dabei.

2243. Schreiben von Rheydt an Beyer.

Juni 14. Delfft, 4. Juni 1608.

Ausf. eighdg. Rep. 34. 113 b. vol. III.

Neigung Löbens zum Rücktritt.

. . . . . „Der Canzler hatt dem Dißkaw geschrieben, es kommen ime so vil schwere Rechtssachen und anders vor, das in Mainungh, balde privatam vitam anzufangen. Ich muß woll bekennen, es solte der herlicher Man billich demeritus werden; hatt es umb die lobliche Herschafft gar wol verdienet, oder es mußten die preußische Sachen ubel zustehen“ . . . .

2244. Schreiben von Dr. Dauth an Markgraf Johann Siegismund.

Juni 14. Magdeburg, 4. Juni 1608

in Nr. 2098 Anm. 1.

2245. Reskript an die Oberräte.

Juni 16. Cölln a. S., 6. Juni 1608.

Konz. mit Verbesserungen Löbens. Rep. 7. alte C. Fasc. 12.

Gerücht über den Tod der Herzogin Maria Leonora.

„Wir wißen uns gnedigst zu erinnern, was ihr abgewichener Tage wegen der hochgeboren Fürstin Frawen Marien Eleonoren . . . Schwacheit an uns gelangen laßenn unnd hetten gehoffet, es solten uns von euch beßere unnd frolichere Avisen, weil ihr damals angedeutet, das es sich mit I. L. zur Beßerung anließe, hiernechst zukommen sein, inmaßen wir dan derselben mit Begier erwartet. Es ist aber alhier ein Gerucht erschollen, als soltenn I. L., welches wir doch durchaus nicht hoffen wollen, sondern uns einer viel andern Nachricht von euch vermuhten, albereit Todes verfahren sein. Dahero wir umb so vielmer eine Nachrichtt mitt Verlangen erwartten. Solte aber je der allmechtige Gott I. L. nach seinem unwandelbahren Rath unnd Willen abgefordert habenn, so zweifeln wir gnedigst nicht, ihr werdet nicht allein mit Inventirung I. L. Hinterlaßung, wie daßelbe in solchen Fellen breuchlich, gebuhrlich vorfahren haben, sondern auch niemands on unser Vorbewust iechtwas folgenn laßenn.

Anm.: Ein zweites Reskript an dieselben, Steinfurt 10. Juni 1608[1]): Der Kurfürst hat noch keine Anzeige von ihnen, aber „anderßwoher die gewiße Nachrichtung erlangt, das I. L. schon vor etzlichen Wochen nach dem Willen des Allmechtigen Todes verfahren sein soll, als konnen wir uns nicht gnugsam verwundern, weil wir an euer erfolgten Communikation keines Weges zweiflen, was sonsten vor eine Vorhinderung vorge-

---

1) Vgl. die zugehörige Relation vom gleichen Datum.

fallen, und ob etwa die Post ufgehalten oder intercipirt sein mus. Wie aber deme, so setzen wir nichts destoweniger zu euch das gnedigste Vertrawen, ihr von euch unser unversuchet mit Anstellung der furstlichen Sepultur und anderm, so nach Gelegenheit dießes Falles in allewege von Noten sein will, durchaus nicht zu verfahren Vorhabens, sondern vielmehr mit uns zuvor communicato consilio zu handeln geneigt sein werdet, als dan unser gnedigstes Begehren, do dergleichen im Werck, ihr damit innehalten und ferner uf erlangten euern Bericht und rathsames Bedencken, welchem wir uns nach Mogligkeit zu bequemen erbotig, unser gnedigsten Resolution erwarten wollet.“ Konz. Ebenda.

2246. Proposition für den Landschaftsausschuß. Cölln a. S., 6. Juni 1608.

Juni 16.

Ausf. unterzeichnet von Löben, Pruckman, Pistoris. Rep. 20. N. 1.

Des Kurfürsten Zug nach Preußen. Konfoederation mit den Generalstaaten. Irrungen mit den Brüdern des Kurfürsten.

Es ist nicht allein in andern Chur- und Furstenthumbern im ganzen heiligen römischen Reich, sondern in specie in der Chur und Marcke zu Brandenburg breuchlich und herkommen, auch an ihme selber billich, das die löbliche Herrschafft in großen, wichtigen und angelegenen Sachen deroselben Landrähte und vornehme Stende Gutachten anhören und einnehmen, auch mit denselben, was zu thun oder zu laßenn, nach Befindungk schließen. Derwegen dann der .... Herr Joachim Friedrich, Marggrave zue Brandenburg .... communicato consilio mit dem ... Herrn Johan Sigismund Marggraven .... wolwurdige, wolgeborne, edle, gestrenge, errnste, gnedige, grosgunstige, gunstige, liebe Herrn und Freunde, E. G. und die Herrn anhero in I. Ch. G. Hofflager zu erfordern. Das nun E. G. und die Herrn sich gehorsamblich eingestellet, des bedancken sich I. Ch. G. sich gnedigst. Die Sachen aber, so vor dießmal in nothwendige reiffe Deliberation zu ziehen, sind dieße:

I. Was in dem preußischen negocio uf die von den Herrn Oberrähtenn eingeschickte Relation vonn Dato, Conigsperg den 7. Aprilis vorzunehmen unndt, wie dieselbe zu beandtwortenn.

II. Worhin I. Ch. G. geheimber Rath Hieronymus von Dießkawn uf dasjenige zu instruirn, so er sub dato Gräfenhagen den 8. May referendo eingeschicket hatt.

III. Weil nicht allein I. Ch. G. inhalts unnd besage der guldenen Bull, darauf so wol die Romische Keys. M., unser allergnedigster Herr, als auch das ganze hochlobliche churfurstliche Collegium dem heyligen römischen Reich und Vaterlande teutzscher Nation gelobt unnd geschworen unnd ius publicum ist, sondern Churfursten Alberti Achillis Germanici hochvernunfftigen Satzungen, pragmaticae sanctionis, statuti et pacti familiae der Neumarck halbenn unnd, was derselbenn anhengig ist, woll fundirt, immaßen dann I. Ch. G. beneben dem ... Herrn Georg Friederichen, Marggraven zue Brandenburg ... christseliger Gedechtnus, berurt pac-

tum anfenglich anno 98 zu Geraw durch derselben beyderseits vornehme geheimbte Rähte renovirt unnd erneuert, auch anno 99 zue Magdenburg revidirt, derselbenn freundlichen lieben Brudern den . . . Herrn Christian unnd Herrn Joachim Ernsten . . . communicirt, welche Renovation, Erneuerung und Verbeßerung dann nach todtlichem Abgang I. F. D. Marggraffen Georg Friederichens I. Ch. G. freundliche geliebte Bruder Herr Christian und Herr Joachim Ernst so woll vor I. Ch. G. Ankunfft durch Unterhandlung hochgedachtes . . . Herrn Marggravens Johann Sigismund und der . . . Herrn Johans Georgen, Marggravens zue Brandenburg, . . . unnd Herrn Christians, Fursten zue Anhalt, in Schrifften unter Hannd und Siegel beliebet, als auch hernacher in forma authentica mit hochbeteurlichenn furstlichenn Zusagenn unndt renunciationibus vor sich unnd derselben jungern Brudern approbirt, darauf regierende Herrn in Francken worden und aber dieselbe bißhero solcher Erneuerung und Verbeßerung zuwieder nicht allein I. F. D. Schulde nicht abgetragenn, sondern uber alle Hoffnung unnd Zuversicht zue Gerau sich in scriptis resolvirt, wie beiliegend[1]), was diesfals zu thun oder zu laßenn?

Domit aber E. G. und die Herrn umb so viel mehr diesen hochwichtigenn gefehrlichen weitaussehenden, doch hochnothwendigen Geschefften nachzudencken, so ist vor Notturfft ermeßen wordenn, so woll bey einer jeden Sache dasjenige, welches principaliter in Consideration zu ziehenn, in gewiße capita zu vertheilen, als auch die rationes pro et contra, do sich derselben erregenn, und der Schlus sich an ihme selber nicht geben wirdt, aufzusetzenn.

I.

Was nun erstlich das preußische negocium betrifft, da findet sich aus der Herrn Oberrähte angezogenen Relation klerlichenn, das dieselben zwar inscio serenissimo electore den 17. Martii hoc anno einen conventum zue Königsberg gehaltenn, aber in effectu wenig oder gar nichts verrichtet. Derwegen einmutig schließen, es seye die zwischen I. Ch. G. unnd den Stenden in Preußen erregte Irrung ander Gestaldt nicht dann in personlicher Kegenwart I. Ch. G. oder derselben . . . eltern Sohns . . . Marggraf Johann Sigismund zu componirn, wie oben angedeutete Relation mit mehrem mitbringet.

1. Wirdt also 1. zue considerirn sein, was I. Ch. und F. G. des Hineinzuges halber zu rahtenn.

2. Do uf denselben zu schließenn, so folget necessario, immaßen die Oberrähte selbst andeutenn, das I. Ch. unnd F. G. koniglichen Consens haben mußenn. Denselben nun zu erlangen, ist zwar gute Hoffnung, aber I. K. M. haben bißhero vielfeltig umb ein Anlehn sollicitirt, wollenn nun I. Ch. G. endweder vor sich oder uf I. F. G. . . . Marggraff Johann Sigismunden den Consens erhaltenn, so werden dieselbe hienwieder I. K. M. in puncto des Anlehens gratificirn mußenn. Weil man aber sich in die

1) Da die kurbrandenburgischen Akten über diese Verhandlungen in Gera weder im geheimen Staatsarchiv noch im Hausarchiv ermittelt sind, so habe ich die bezüglichen Stücke aus der im Hausarchiv aufbewahrten Bestände der fränkischen Markgrafen mitgeteilt: Anhang Nr. 4.

differentias zwischen I. K. M. unnd Rokoschaner aus großen Ursachen nicht mengen wollenn, auch von eins Teils der Rokoschaner deßen erinnert; nichts so geheimb, das nicht zuvoraus an dem koniglichen polnischen Hoffe laut wirdt: quaeritur, quid suadendum.

3. Do uf ein Anlehn zu concludirn, wie hoch es sein soll unnd, woher es zu nehmen, weil in der preußischenn Renthcammer nichts vorhandenn, auch groß Bedenckenn hatt, daselbst praesertim ad hunc finem etwas zu erhebenn.

4. Ob auch der Nutz, so aus dem ingressu zu hoffenn, so groß sein werde, das nicht allein das Anlehn zu vergeßenn, sondern die Gefahr, welche daher zu erwartenn, auszustehenn.

Bey der ersten Consideration finden sich pro parte negativa folgende rationes:

1. Sollen I. Ch. oder F. G. hineinziehenn, ist zu besorgen, es möchten die Sachen bey den Rokoschanern verbittert werden, auch dahero Ursach nehmen, uf den particularibus conventibus, wann es einmal wieder zur Reichsversamblung gelangen solte, die Ihrigen desto hefftiger wieder das hochgeehrte Churhauß Brandenburg zu instruirn.

2. Und weil I. K. M. daßelbe unterschiedlich erinnert hat, so möchte hernacher dieselbe dahero Occasion erlangen, wann es uf kunfftigen Reichstage zu keinem Schlus konte kommen, sich zu endschuldigen, I. K. M. hetten das Ihrige gern gethann, auch ferner thun wollenn; weil aber I. Ch. G. I. K. M. Rath nicht gefolget, sondern in Preußen gezogen oder derselben freundtlich geliebten eltern Sohn ziehen laßenn, so were I. K. M. woll endschuldiget.

3. So würdt es nicht einen geringen, sondern großen Kosten erfordern, unnd weil die Cammer erschöpfft, in den Embtern geringer Vorrath, in die Hoffhaltung zue Konigsberg fast alles muß gekaufft werden, das Lannd auch ohne das zwey Hoffhaltungen nicht ertragen kann, so wurdenn I. Ch. G. endweder de suo was mußen mitnehmen oder die Cammer mit Anlehn beschwerenn. Das Erste ist beschwerlich, auch bey jetzigen I. Ch. G. Zustand unertreglich, das Ander wirdt bey den Preußen wenig Favor machenn.

4. Sollen I. Ch. G. in der Hofhaltung unnd Embtern die Unordnungen, welche nicht geringe sein, dulden unnd leiden, das ist schwer, verdrießlich unnd schedlich. Sollen sie dieselben abschaffenn, so wirdt man viel Leute, auch wol Vornehme und, welche sonsten wol affectionirt, offendirn. Man weis auch nicht, ob es sic stantibus rebus zu rahtenn.

5. Sollen I. Ch. G. in gratiosis, weil jederman ad reditum serenissimi electoris vertröstet, keinen gratificirn, fiet cum maxima offensione. Sollen sie distinguirn, so wirdt man einen contentirn, viel aber erzurnen, welches gleichwoll nicht zu rahtenn.

6. Einen allgemeinen Landtag werden die Herrn Oberrähte urgirn, derselbe ist entweder zu haltenn oder zu differirn. Sollen I. Ch. G. denselben haltenn, requiritur sumptus, bringet auch wenig Frommen, viel Landtäge anzuordnen. So werden auch die Malecontenten ihre neue Petita urgirn, sich ohne Zweifel nicht weisen laßenn, was ihnen gefellig, acceptirn, das Ubrige auf den Reichstag sparenn, neue Instructiones faßenn, auch bey der Gelegenheit uf einen nervum rerum gerendarum

bedacht sein, denn ohne dergleichenn Mittell inn der Cron Polen nichts zu expedirn, wie ihnenn, den Principalen, die Praxis wol bekannd ist. Sollen aber I. Ch. G. den Landtag differirn, ad quem finem ist der Hineinzug nötigk?

7. So möchten endweder I. K. M. proprio motu oder uf der Malcontenten Anstifftenn commissarios schickenn, dieselben wurden die Preußen nur mutiger machen, auch ohne Zweifell bey dergleichen Gelegenheit Ursach nehmen, die drey annua zue sollicitirn. Solche zu erlegen, ist gar beschwerlich; dieselben zu verweigern, wirdt nichts als Unwillen machenn.

8. Zu dem ist kein Regiment so gelinde, dabey nicht Klagen unnd Querelen vorlauffenn, sonderlich an dem Ort, do man ohne das alles hinn und her leget unnd data opera zu klagen Ursach suchet, solches aber wirdt durch die Abwesenheit verhutet.

9. Wirdt difficulter von I. Ch. oder F. G. das moderamen zu treffenn sein, das man wegen der Ritterschafft unnd Stedte Differenzen nicht impignire. Werdenn I. Ch. G. den Stedten auch in billigen Dingen favorisirn, nobilitati non placebit. Soll es nicht geschehen, so ist es Unrecht.

10. Und concludenter loquendo, so eröfnenn sich wenig media, favor bey den Leuten zu machen, odia et invidia ist dem gantzen Werck schedtlichenn.

So stehenn die Hendell im römischen Reich dermaßen befehrlich, das I. Ch. G. salva consciencia als einer aus den vornembsten Seulen unnd, welche in specie verbunden und obligirt, des heiligen Reichs Wohlfarth zu wißenn, sonderlich wann es zum Wahltagen, wie es fast aussiehet, gelangen solte, nicht kann abkommen.

I. F. G. Marggraff Johan Sigismunden aber zu schickenn, das kann sine speciali consensu nicht zugehenn, leufft wieder das Respons de anno 1600 unnd, obwoll anno 1605 I. K. M. zugelaßenn, I. Ch. G. Consens ad ingrediendum zu gebenn, so will doch gezweifeltt werdenn, ob auch I. K. M. mit gleicher Auctoritet unnd Effect konne I. F. G. Marggraven Johan Sigismunden denselben ertheilen, in deme I. F. G. die Tractatus biß anhero noch nicht ratificirt, I. K. M. auch per Sandomirienses et Vislicenses articulos, wie imgleichen die Vorfaßung de anno 1602 alle novitates in specie in hoc negocio abgeschnitten sein.

Pro parte affirmativa aber seind diese Ursachenn:

Primo so werden I. Ch. G. doch einmal das Regiment selber mußen in die Hand nehmen, seind auch viel ehrlicher Leute, so es begeren, suchen unnd bittenn.

Secundo hat es das Ansehenn, als sey I. Ch. G. der Hineinzug verbottenn, daraus dan nichts als Mutwill unnd Ungehorsamb causirt wirdt.

Tertio hat es kein Streidt, praesertim etiam hominis privati in negociis expediendis maxime ponderis esse, vielmehr aber muße der Obrigkeit Kegenwart operirn.

Quarto, so haben es die Malecontenten selber gesucht und gebetenn.

Quinto I. F. G. die Hertzogin aus Preußen als eine hochverstendige Furstin, wie auch die Herrn Oberrähte fideliter gerahtenn.

Sexto ist communis opinio, es sey kein ander medium, die differentias zu stillenn, dann der Herrschafft Kegenwardt.

Septimo, wer will die Unordnung in der Hoff- unnd Haushaltung abschaffen, wann es nicht von der Herrschafft selber erfolget. Solches aber erheischet die euserste Notturfft, wie die Herrn Oberrähte selber gestehen mußen.

Octavo die Kegenwart wirdt allerley Gedancken verursachenn, die Wollaffectionirten confirmirn, die Malecontenten schrecken.

Nono hat man I. F. D. Marggraf George Friederichen Exempell, welcher praesentia alles nach Willen effectuirt hatt.

Decimo, die bißhero mit den Polen von etzlichen gefuhrte Correspondentz, welche einzig und allein I. Ch. G. zu Schaden gehalten worden ist, wurde fallenn, sich auch so woll einer als der ander schauen, dergleichen vielfeltige Conventicula, wie bißhero geschehen, anzuordnen, unnd in summa, es wurde viel unzehlich Gutes folgenn.

Bey der andern Consideration hat mann pro parte negativa diese Motiven:

1. Ist zwar resolvirt, aus denen Ursachen, so unterm dato den 7. Februar anno 1607 deducirt und von I. Ch. G. Canzler und geheimbtenn Rehten in scriptis ubergebenn, das I. Ch. G. notwendig I. K. M. Specialconsens haben mußenn; derselbe wirdt auch von den Herrn Oberrähtenn praesupponirt, aber wollen I. Ch. G. den Consens vor sich oder I. F. G. Marggraf Johan Sigismunden habenn, so werden dieselbe hinnwieder I. K. M. in puncto des Anlehns gratificirn mußenn. Dardurch aber wirdt man sich nicht allein enervirn, des Geldes loß werdenn, sondern dubium eventum keuffen. Solte es von den Rokoschanern wol aufgenommen werden, so hatt I. M. Geld erhalten und man den ingressum erkaufft, I. K. M. Vorteil, I. Ch. G. wenig Gewinst. Solte es ubell gerahten, so seind I. K. M. leicht endschuldigt: sie haben uber vielfaltige Admonitiones sich endlichen accomodirt. Werden andere Hendell mit den Rokoschanern vergliechenn, so wirdt dieser Exceß auch beygeleget; wo nicht, so kan derselb I. K. M. nicht schadenn, aber die gröste Beschwerung wurde I. Ch. G. zu wachsen.

2. Mochtenn die Rokoschaner dergleichen in Erfahrung bringen unnd dahero Anlas nehmen, weil I. Ch. G. wieder dieselbe Geld geliehenn als contra rempublicam, wie sie sich achtenn, das ganze Werck zu difficultirn und so viel an ihnen alle tractatus zue cassirn, insonderheit do I. F. G. Marggraff Johann Sigismund solte ziehenn, daßelb hefftig aggravirn, constitutiones in contrarium urgirn, damit es nicht mehr geschehen, die collationem curatelae uf I. F. G. Person in dubium ziehenn und verbietenn.

3. Sie möchten vorwenden, es were eine Novation, so woll wieder die erste anno 1563 ertheilte Investitur, als im gleichenn die Sandomirienses et Vislicenses articulos, immaßen solches alles in oben angezogener Deduction mit mehrem zu befinden ist.

4. Es wehre, wie es wolle, so werden es doch die Hendell nicht gelinder, sondern verbitterter machenn, wie dan den Polen in gemein nichts liebers ist, eine rechte Heubtursache zu erlangen, als were contra primam investituram, responsa de anno 1600, 1603, 1605, 1606 unnd die darauf so hart erfolgte Caution peccirt, unnd per consequens das ganze negocium verlohrenn; derenthalben umb so viel mehr behutsam zu gehenn.

5. Zuvornaus weil vors 5. der Verricht noch ganz ungewiß, wie die Ungewisheit nicht unclar zu ermeßenn, wan man die Acta der Handlung von dem anno 1607 gehaltenem Landtage mit Vleis wirdt examinirn mehr als etzlicher privatorum Schrifft, die vieleicht ihre eigene Sachen zu beforderrn große sesquipedalia vorgeben, ponderirn.

Pro affirmativa:

Primo sey kein ander medium, wie die Herzogin aus Preußen unnd die Herrn Oberrähte praesupponirt, die Irrungen uf ein Ort zu bringen, als der Herrschafft Gegenwardt et sane cum consensu regio. Derwegen so woll I. F. G. wie imgleichen die Herrn Oberrähten, als welchen der Lanndstende Humor am besten bekanndt, zu folgenn.

Secundo wurden I. Ch. G. doch einmal hinnein und sich mit den Stenden propter innumerabilia incommoda vergleichen mußenn, auch kein ander Mittel sein, die Preußen zueruckzuhaltenn, das sie den kunfftigen Reichstag nicht beschickenn, denn Accomposition und Vergleichung.

Tertio ist es dem Erbieten gemeß, so I. Ch. G. durch derselben Gesandte anno 1605 und 1606 thun laßenn. Es geriete in dem, wie es wolle, beßer zu verandwortenn, als wann I. Ch. oder F. G. gar still seßenn unnd weiter keine Bemuhung anwendeten.

Quarto sie, die Preußen, werden nicht gar eisern sein, sich endlich bequemen, wer beßer etwas cedirt, dann so ein herrlich Herzogthumb in Gefahr gelaßenn.

Quinto durch das Anlehn wurde uber dieß nichts verlorenn, dann es hetten es I. Ch. G. endweder wieder zu fordern oder an der noch restirenden Summe zu kurzenn.

Sexto, do schon I. Ch. G. des Hinneinzugs halbenn nicht resolvirt, I. K. M. zu gratificirn, so werden doch schwerlich mehr Dilatoria zu erdenckenn sein, weill I. K. M. so gar offte anhaltenn laßenn, auch ein Freundt schuldig, in necessitatibus dem andern zu dienen, sich bißhero nicht anders, dann gar trewlich und woll affectionirt erwiesenn, auch I. Ch. G., es lauffen die Hendell hinnaus, wie sie wollen, an der koniglichen Favor gar viel gelegenn.

Bey der dritten Consideration ist der Schluß gar leicht zu machenn, das es unter 100000 Gulden nicht sein kann, unnd darf keine rationes pro et contra, woher es zu nehmenn, weill ipsa evidentia facti weiset, das es preußische Sachenn unnd dahero omni iure, praesertim vigore diplomatis curatorii aus der preußischen Renthcammer zu erhebenn unnd, obwoll der Verschwiegenheit halber Bedencken sein möchte, so dorffen doch so gar viel Leute davon nicht wißenn. Ist auch dies medium zu brauchen, das es herausgebracht und von hinnen in secreto uberreichet werde, aber weill kein Vorrath bey Handen sein soll, so ist es desto beschwerlicher, doch wirdt alles zu weiterm Nachdencken gestelt und nichts concludirt.

Die vierdte Consideration ist sehr schwer. Pro negativa erroget sich

1. dies dubium, das warlich die Preußen nicht geringe, sondern große Sachen begeren, wie daselbe die hinc inde ergangene Acta bezeugenn. Sollenn nun I. Ch. oder F. G. daßelbe nachgeben, so werden dieselbe sich unnd ihren Nachkommen unwiederbrengliche Praejudicia verursachenn.

2. Sollen I. Ch. oder F. G. nichts nachgeben und bey dem verpleibenn, weßen I. Ch. G. sich albereit erbittenn, so wirdt nichts effectuirt.

3. Die Preußen gar desperat werdenn und umb so viel mehr alle Handlungen hindern.

4. Ja woll gar abfallenn unnd sich an die Cron Polen henckenn, welches den Polen ein angenemer Handell sein wirdt. Auch davor halten, es sey numehr aller Favor und Affectio gefallenn, weil die Herrschafft in derselben Gegenwart nichts hette expedirn oder vorrichtenn konnen.

5. So hat man alle media versucht, so woll uffm Landtage als der jetzo neulich gehaltenenn Zusammenkunfft, hat gewißlich an guter Bemuhung unnd Unterbauen nicht ermangelt. Es bezeuget aber der Herrn Oberrähte Relation, das der Effect sehr geringe gewesenn. Uff dem Landtage haben sich die Anwesende von der Ritterschafft rund unnd cathegorice ercleret, sie wolten mit den Gesandtenn nicht rationibus handeln, solten sie per rationes tractirn, wurdenn sie ganz unnd gar umb den Rest ihrer privilegiorum gebracht werden. Jetzo seind sie in generalitate gebliebenn, haben von Puncten zue Puncten außer etzlichen wenigen nicht andworten wollenn. Dahero schlechte Hoffnung zu einiger guten Expedition.

6. Seind die nova petita zweyerley: einsteils concernirn sie I. K. M. In denselben konnen I. Ch. G. in praeiudicium S. R. M. sive praesens sive absens nichts willigenn. In denen, so I. Ch. G. betreffenn, ist abermaln zu distinguirn unter denen, so den alten privilegiis zuwieder, und denen, welche eine Addition mitbringenn. Welche den alten privilegiis zuwieder, laedirn ius tertii, civitatum, limitirn die furstliche Hoheit und Reputation. Eben die Gelegenheit hat es auch mit denen additionibus, derenthalben guter Rath teuer und also de futuris contingentibus keine gewiße Determination zu machen.

Pro affirmativa:

Primo will gleichwoll die Notturfft erfordern, etwas bey den Sachen zu thun und, ob es woll bißhero schwer zugangenn, so ist daßelbe in großen Sachen nichts Neues.

Secundo so werden sie ja nicht eisern oder steinern sein, sondern sich rationibus weisenn laßenn, zuvoraus, wann I. Ch. G. in etzlichen Puncten ihnen gratificirn möchtenn.

Tertio wirdt die Gegenwart viel operirn unnd ist nichts Ungewonliches, das große Herrn in Gegenwart offtmaln dasjenige expedirt, so von Rähten und Gesandten nicht hat verrichtet werden können.

Quarto. Zudeme habenn sie selber allewegen die Gegenwart endweder I. Ch. oder F. G. urgirt.

Quinto. Sie werden auch mehr Vertrauwen bekommen, wann sie mit I. Ch. und F. G. selber umbgehenn, derselben pietatem, virtutes unnd hohe Regentengaben erkennen.

Sexto. I. Ch. G. haben auch hernacher, do schon nichts verrichtet werden solte, umb so vielmehr sich in futuris comitiis zu beschweren.

Septimo. Sie konten hac occasione die Unordnung im Lande abschaffenn, sich der Vestungen versichern unnd in summa, es seind viel commoda daraus zu gewartenn.

Octavo. Wann I. Ch. G. mit den preußischen Stendenn vereiniget, so wirdt der consensus nunciorum terrestrium desto leichter zu erhaltenn sein. Mann muste sich auch des Geldes, darmit man ohne das I. K. M. zu willfahrenn woll Ursache, nicht tauren laßenn, sonderlich wann es aus Preußenn benommen wirdt: pecuniam in loco negligere maximum interdum est lucrum.

II.

Aus des von Dießkaw Relation hett man zu vernehmen, was der Herrn Generalstaaten Begeren sey. Sie wollen endweder mit allen evangelischenn Chur- unnd Fursten in gemein eine Alliganz machenn oder blos mit denen, welche ihnen anjetzo durch ihre vornehme Rehte Assistenz geleistet. Und weil man gute Nachrichtung, das bey den Herrn Staaden zweyerley Meinungen geführt werdenn: ein Teil darvor helt, es sey den Herrn Staaden an der evangelischen Chur- unnd Fursten Alligantz wenig gelegen, imo dieselbe wurde ihnen schedlich sein, dan, wann sie mit Franckreich und Engelland verbunden, so weren sie dem Konig in Hispania durch Verleihung des Allmechtigen gewachsen. Derselbe werde sich so leicht wieder an die Herrn Staaden nicht machenn, weill er sich unterschiedlich an denselben versuchet und wenig verrichtet, aber die teutschenn evangelischen Chur- unnd Furstenn möchten am ersten angrieffen werdenn, weren schwach, untereinander nicht einigk. Wann nun die Herrn Staaden mit ihnen verbundenn, so wurden sie dardurch desto leichter wieder in neuen Hendell gelangenn. Der ander Teil aber ist dieser Meinung, das die teutschen Chur- unnd Fursten propter interesse commune et benemerita in die Alligantz zu nehmenn. Weil aber die erste Opinio am sterckestenn unnd popularis, so sey umbso viel weniger in Bogen zu liegen, sondern hochnöttig Resolution einzuschickenn.

Hierbey aber fallen folgende Considerationes vor:

I. Ob dergleichen Alligantz mit den Herrn Staaden zu machen rathsamb sey?

II. Ob vielmehr uf ein allgemein Werck re adhuc integra zu laborirn oder etlichenn wenigen sich interim einzulaßen.

III. Quomodo die Alligantz zu formalisirn, ob die Hulffe nur gehen soll ad casum fractae pacis oder, ob die Hülffe jehrlich erfolgenn soll, es werde Friede oder nicht.

IV. Wie hoch dieselbe sein soll?

Pro parte negativa erreugen sich unterschiedene rationes.

1. Haec est, quod foedera et coniunctiones plerumque sint periculosae et infelices, tum quia fiducia propriarum aut alienarum virium est insolens et infoelix.

2. Das die Chur- und Fursten sich impliciren den lang gewerten niederlendischen Kriegen inter Hispanum et status Belgicos: facilis est a certamine abstinere quam abducere.

3. Das Hispania dardurch wirdt Ursach nehmen, die confoederirte Chur- unnd Furstenn pro belli sociis zu achtenn; es ihnen auch uber kurtz oder lang nicht schenckenn.

4. Die Excursiones inn die julichschen Lande umb soviel mehr zu continuirn.

5. Occasion zu suchenn, sedem belli in viscera Romani imperii zu transferirn.

6. Gegenconfoederationes zu machenn.

7. Fiet cum offensione imperatoris et totius familiae Austriacae, do doch dem Churhauß Brandenburg an deßelben Benevolentz und Favor hefftig viel gelegenn, hatt große Verandwortung.

8. Felt die Neutralitet, darauf man sich allewege beruffenn.

9. Wirdt die Contribution, wann sie annua sein soll, die Chur- unnd Fursten gar enervirn et talia.

10. Diejenigen auch, so Confoederirte in publicis conventibus, die Praejudicia, die offt uf der Bahn gewesen, nicht abwehrenn können.

Pro parte affirmativa:

Prima, das es in dergleichen gefehrlichem Zustande, wie jetzo derselbig ist, nichts Neues, Confoederation zu machen.

Secunda, das die Herrn Generalstaaden, wie I. K. M. selbst darvor helt, keine frembde, sondern status imperii pro parte mit sein.

Tertia, das sie propter communem causam, wegen der Religion verfolgt werden.

Quarta, das man sich nicht jetzo allererst, sondern vorlengst ihrer angenommen hat.

Quinta, das solches nicht heimblich, sondern offenbahr.

Sexta, das es bey Hispania ohne das an gutem Willem nicht mangelt, alles dasjenige zu effectuirn, so in rationibus dubitandi angezogenn.

Septima, das Hispania viel weniger etwas wieder die Chur- und Fursten tentire, wan er weis, daß dieselbe confoederirt, als wann sie nicht mit in der Alligantz sein.

Octava, so hat man hiebevorn kein Bedencken getragen, der Cron Franckreich wieder Hispanien offendliche ansehliche Volck- unnd Geldhulffe zu thun: was will man dan Bedencken habenn, es jetzo mit den Herrn Staaden zue difficultirn? Ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio.

Nona. So laßenn sich die Sachen im heiligen römischen Reich also an, das die teutsche evangelische Chur- und Furstenn mehr der Herrn Generalstaaden Confoederation benötigt sein, als die Staaden ihrer, derwegen sie nicht zu offendirn.

Decima, das es auch bey der Abschickung albereit bedacht, es wurde dergleichen Anmuthen kommen, unnd wan man sich nicht hette einlaßenn wollenn, so were es beßer gewesen, niemaln geschickt, dan jetzo dasjenige, ad quem finem diese Legation zum Teil von den Herrn Staden angesehen worden ist, zu difficultirn.

Undecima. So ist bekand, auch hiebevor deducirt, was wegen der julischen unnd preußischen Sache dem hochgeehrten Churhaus Brandenburg an der Herrn Generalstaaden Favor, gutem Willenn unnd Assistenz uf allen Nothfall gelegen. Derentwegen die Sachen umb so viel mehr in gute Acht zu nehmen ist.

Bey der andern Consideration

1. Sey so woll den Herrn Generalstaaden als den Chur- unnd Fursten reputirlichen, ein allgemein Wesen zu machen.

2. Sey es verandwordtlicher
3. Nuzer
4. Werden auch sich die Chur- unnd Furstenn, re adhuc integra, sich eher bewegen laßen, als wann albereit etzliche sich eingelaßen.
5. So wirdt zu dem der jetzige Zustand im hayligen Reich die Sachen nicht wenig befordern, weil gleichwoll menniglich siehet, wie es von den Papisten gemeinet wirdt.
6. Ist kein periculum in mora und kan man sich einer gewißen Zeit vergleichen, den endlichen Schlus communi nomine, er sey nun, wie er wolle, einzubringenn, darmit dann verhoffendlich die Herrn Generalstaaden woll werden zuefrieden sein.

Pro negativa:

I. Ist kund und offenbahr, wie langsamb es hernacher gehet, viel Köpffe eins zu machen.
II. Gehört nicht wenig, sondern viel Zeit dazu.
III. Ein Jeder wirdt sein privatum einmischen wollen.
IV. Bleibet nichts heimblich, wird alles offenbahr.
V. Seind ihrer viel, so muß die Hulffe desto großer sein, unnd wirdt doch das Meiste Churpfalz unnd Brandenburg treffenn.
VI. Ist eben gehort, das die Herrn Generalstaaden in hoc puncto zweyerley Meinung fahrenn. Derwegen zu besorgen, indem man so viel Zeit gehabt, sie mochten per eius modi dilatoria offendirt werdenn unnd endlich die Alligantz mit den teutschen Chur- und Fursten gar steckenn laßenn.

Bey der dritten Consideration ist ubel zu discurrirn, alldieweil noch keine gewiße Nachrichtung vorhanden, ob Friede wirdt oder nicht. Wirdt Friede, were der Cron Engelland zu folgenn unnd ad casum fractae pacis zu capitulirn. Wirdt kein Friede, so ist es in einem andern Standt und werden die Herrn Generalstaaden ein continuum begehrenn.

Bey der vierdten Consideration wirdt erinnert, das es die Herrn Generalstaaden so hoch nicht achtenn. Werden die Chur- unndt Fursten viel willigenn, so werden sie wieder desto ansehnlich sich angreiffenn. Wo nicht, so werden sie eben in den terminis verpleiben, die Chur- unnd Fursten alle oben angedeutete pericula erwartenn mußen, unnd wann der Herrn Generalstaaden Hulffe geringe, deßwegen in necessitatibus schlechten Trost habenn, den finem, Sicherheit zu erlangen, gar nicht erreichen.

Es befindet sich bei den Actis, das I. F. G. . . . Marggraff Johan Sigismundt uff Churpfalz, Brandenburg und Heßenn 100 000 Gulden vorgeschlagenn, aber dieses, wie auch das ganze Werck stehet bey der loblichenn Herrschafft, als welcher ihr eigen unnd dieser Lande Zustand am besten bekand. So wirdt zu dem diese Contribution perpetua sein mußenn, auch bey derselben, wan man sich einmal eingelaßen, nicht verpleibenn, dann solte den Herrn Generalstaaden eine Ungelegenheit begegnenn, darvor der liebe Gott sie gnediglich behuten wolle, so wirdt man nicht allein das annuum gebenn, sondern mit aller Macht helffen mußenn, weil es heißt: nihil tam congruum esse fidei humanae, quam ea, quae semel placuerunt, servare.

III.

So solten billich vors III. die Irrungen, welche sich uber der vermeinten Disposition erheben, ihr Bleibenn habenn. Als aber I. Ch. G. . . . Herrn Brudern derselben erfolgtenn Zusage zuwieder, wie I. F. G. . . . Marggraff Johan Sigismund sich beclaget, auch mit dem Herrn Obristen Isaac Krachten und Jacob von Arnimb zu beweisenn, den Revers biß anhero hinterhaltenn, zuvoraus aber I. Ch. G. allerhand Consilia nicht allein bey der Croßinschenn Inventirung funden, sondern I. F. G. auch dergleichenn Resolution jetzo zue Geraw in Schrifften von sich gebenn, wie oben angezogenn, so ist zu erwegenn, was diesfals zu thun oder zu laßenn. Unnd weil es ohne allen Zweiffell, das solches der Gebuhr nach zu eifern, so wirdt bloß zu considerirn stehenn, quo modo es geschehenn soll.

1. Wirdt es durch eine Schickung erfolgenn, so mochten I. Ch. G. mit den Herrn Gebrudern nur in eine neue Disputation gerahten.

2. Auch das Ansehen gewinnen, als were I. Ch. G. uf die Erclerung so bange wordenn, das dieselbe in effectu neue Tractation begertenn.

3. Viel Zeit daruber hinngehenn, weil I. F. G. in zweyen underschiedenen Hofflagern zu suchenn.

4. Dies Werck bey ihnen ohne Zweiffell odios sein wirdt, derwegen I. Ch. G. nichts als Dilatoria zu gewartenn. Es werdens I. F. G. sonder Zweifell uf Communicatio und ferner Vergleichung stellenn.

5. Wirdt die Schickung jedermann die Augen offnen unnd endtlich im gantzen heiligen romischen Reich laut werden, das die Chur- und Fursten im Hause Brandenburgk de novo in Irrungen gerahten.

6. Opus erit sumptu.

In Schrifftenn solch Werck zue eyfern, hat seine rationes dubitandi:

I. Ist das Ansehen geringer, als wann es durch eine Legation erfolget.

II. Kann mann nicht weniger, imo vielmehr durch Schreiben als Schickung in Disputat kommen.

III. Sie werden zu dem die Schreiben wenig achten, können leichter eine verwirrete Andwort finden, als wann Gesandten vorhandenn, welchen zu replicirn auf allen Fall bevohlen.

Und nachdem gleichwoll die Sachen hell und klar, I. Ch. G. beydes aus der guldenen Bull, wie imgleichenn Churfurst Alberti Vorfaßung genugsam fundirt sein; I. Ch. G. Brudern nicht allein uf Unterhandlung unsers gnedigsten Herrn Marggraff Johan Sigismunden, Marggraffen Johans Georgenn und des von Anhalts die gerawische Vorfassung beliebet, wie berurter Vertrag in originali mitbringet, sondern daßelbe mit hohen Versprechungen und renunciationibus anderweit unnd also reiterato versprochenn unnd zugesagt, wie abermals der Haubtvertrag de dato Onoltzbach, den 11. Juli anno 1603 in Buchstabenn besaget, I. Ch. G., wie imgleichen unser gnedigster Herr Marggraff Johan Sigismund, I. Ch. unnd F. G. domaln anwesende Landrähte, welche alle zu den Hendeln gezogen worden sein, uf berurte wiederholte Tractation getrawet, das Burggraffthumb Nurnberg unnd die darinn begrieffene Lande under unnd oberhalb des Gebirges I. F. G. uberlaßenn, wie die verba formalia lautenn, alle Irrungen, Speen, Zweiffelt unnd Gebrechenn genzlichen und zue Grunde vergliechen, cassirt unnd uffgehoben, I. Ch. und F. G. vor einen Mann

stehen sollen, wie abermaln der Buchstabe gilt, auch unser gnedigster Herr Marggraff Johan Sigismund nach todtlichem Abgang des Herrn Grosvatern Churfursten Johans Georgenn dem vermeinten Revers, welcher doch nullo iure praesertim contra auream bullam et sic ius publicum, cui neutiquam renunciandum, bundig, immaßen solches in denen instructionibus, so Hansen von Mingerode und Albrecht von Schliebenn mitgeben unnd den instrumentis protestationum ausgefuhrt, wiedersprochenn, derselbe, do schon etwas Krefftiges gewesen weren, per illam generalem clausulam, welche oben erwehnet, wie in simili per renunciationem iuris dicentis: generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit, caßirt, sie, die Herrn Brudern zu dem I. F. G. hochbeteurlichenn die Ausandwortung zugesagt, auch dardurch zue der Handlung desto mehr bewegt, wie sich dann I. F. G. das Werck gar eyferig haben angelegen sein laßenn. Derselb auch nichts, nachdem das Principal unnd confirmatum genzlich gefallenn unnd ufgehaben, auch nicht mehr in rerum natura ist, operirn kan, als das man dardurch vergebene Bemuhung und contentiones mache. So wirdt die Notturfft erfordern, ihnen, den Herrn Brudern nicht allein ihr unerheblich Vornehmen zu erinnern, sondern I. Ch. G. haben Ursache, proprio nomine die Ausandwortung des Reverses zu urgirn, wie man sich dann deswegen de forma zu vergleichen hat."

2247. Antwort der kurmärkischen Stände auf die kurfürstliche Proposition.

Juni 18.

Cölln a. S., 8. Juni 1608.

Abschr. Rep. 20. N. 1 und Archiv der Provinzialverwaltung. Kurmark. B. 1. 17. Nach letzterer der Abdruck.

Preußische Angelegenheit. Konföderation mit den Generalstaaten. Irrungen mit den Brüdern des Kurfürsten.

Die kurfürstliche Proposition haben die Stände, wiewohl „in geringer Anzahl anwesende Personen", erwogen und darauf ihre wenigen Gedanken aufgesetzt mit Bitte, sie gnädigst im Besten zu vermerken.

Wegen der preußischen Sache bekennen sie, daß die von den Herren Oberräten vorgeschlagene persönliche Gegenwart des Kurfürsten oder des Markgrafen Johann Siegismund „beides zu Hinlegung der zwischen den Ständen entstandener Differentz, so wol auch Bestellung der Ämbtter und gantzen Regierung nicht allein gantz nutzlich, besondern auch zum Höchsten nötig sey und solches aus denen pro affirmativa auffgesetzten und derogleichen mehr rationibus, die sie anhero zu widerholen fur uberflußig erachten . . .

Ob aber I. Ch. und F. G. solches jetzo und ehe sie der K. M. in Polen Consens daruber erlangt, zu thun oder zu raten, solches hat bey ihnen einen großen Zweifel, bevorab weil nicht allein die investiturae, pacta, capitulationes, responsa regia und Reverse in Buchstaben dawieder, sondern auch ihres Erachtens schlechte Verrichtung zu hoffen, wan nicht I. Ch. und F. G. sufficienti autoritate instructa hineinkommen solten. Dahero dan auch die Herzogin in Preußen hochseliger Gedechtnus sowol

auch die Hern Oberräthe solchen consensum jeder Zeit praesupponiret oder auch expresse requiriret und erfordern.

Wißen derowegen in Unterthenigkeit nicht anders zu rathen, dan das I. Ch. und F. G. hierin bedachtsam verfahre, die Gelegenheit und beschwerlichen Zustand des Königreichs Polen wol erwege, und dadurch untzeitiges Hineinreißen, sonderlich da daßelbige zu obigem Effect gemeinet sein solte, nicht etwa ihr selbst und dem gantzen hochlöblichen Hause Brandenburg ein praejudicium verursache, welches hernacher schwer zu corrigiren und zu wiederbringen sey.

Daneben aber halten sie nicht undienlich, das I. Ch. und F. G. bey der K. M. in Polen sich umb gnedigsten Consens mügliches Fleißes erstes bewerben und inmittels die Hern Oberräthe in Preußen auff ihre nach Erlangung deßen verhoffentlich forderlichste Ankunfft vertröstet hette.

Solten sie auch daneben alsfort ihre Gesandten in Preußen abschicken, die in hoc rerum statu ein wachendes Auge auff alle vohrfallende Sachen hetten, damit I. Ch. und F. G. zu Nachtheil nichts vohrgenommen wurde oder auch außer diesem zu Betzeugung gewöhnlicher Condolentz und Bestellung der Begräbnis eine ansehenliche Legation anordenen, solches thun sie zu deroselben hochvernunfftigem Nachdencken unterthenigst stellen.

Anlangend die Confoederation mit den Hern Generalstäden in Niederlanden befinden sie das Werck dermaßen schwer, auch die pro et contra eingefuhrte rationes des Nachdenckens, das sie fast nicht wißen, was sie rahten sollen. Dieweil aber I. Ch. und F. G. zum allerbesten wißen, zu welchem Ende solche Verbundnus gemeinet, wiefern sie sich deren ersprieslich zu getrösten, auch wie die gegen der Keys. M. und dem heiligen römischen Reiche zu vorantworten, und dan endlich, wie weit sich ihre und dero Land und Leute Vermugen erstreckt, so zweifeln sie nicht, I. Ch. und F. G. die Sachen also gnedigst anstellen werden, wie es ihnen rühmlich und diesen Landen erträglich ist. Fur allen Dingen aber die andern evangelischen Chur- und Fursten, soviel müglich, mit an der Hand behalten und sich von denselben in hac communi causa et periculo nicht absondern, insonderheit aber sich ohne deroselben getrewen Landständen, denen die Anwesende als die weinigsten nicht vohrgreiffen können, Vohrwißen und unterthenigstes Miteinrathen in nichts Schlieslichs einlaßen, damit also diese ohne das erschöpffte Lande nicht in Gefahr gesetzt, auch ihre Ch. und F. G. in allem desto sicherer verfahren können.

Den dritten und letzten Punct betreffend ist den Anwesenden I. Ch. G. Hern Brüder unlengst zu Gehra erfolgte Erclerung etwas frömbd und unvermuhtlich vohrkommen. Wißen aber dennoch I. Ch. G. und dero Nachkommen Recht in dem furlengst angenommenen und allerseits ratificirten und volntzogenem gehrawischen Vertrage, dem sie ihres Theils nachzukommen gemeinet, so weit gegründet, das es bey der einmahl getroffenen Vergleichung wol verpleiben werde. Stellen derowegen I. Ch. und F. G. anheim, ob und welcher Gestalt sie sich darauff gegen I. F. G. ertzeigen wollen.

Die Anwesenden können so weinig zur Beschickung als zue Wechselschrifften groß rahten, sondern haltens vielmehr dafur, weil I. Ch. G. Herrn Brüder das Eine und Ander bey deroselben kunfftig zu suchen oder

auch die vorigen Tractaten continuiret werden müßen, welches nicht zu wiederrahten, I. Ch. G. hetten alsdan die Gelegenheit in Acht genommen, die beschehene Erclerung gebührlich geeiffert und I. F. G. auff ein ander Mahl zu beßerm Nachdencken ermahnet, wodurch verhöffentlich I. Ch. G. Intent ein Genügen geschehen, deroselben Hern Brüdern gewonnen und die Weitleufftigkeit, so sonsten durch Beschickung oder Wechselschreiben besorgt wirdt, verhütet pleiben könte."

2248. Bericht des Hauptmanns zu Driesen, Maximilian v. Peterstorff an den Grafen Schlick. Driesen, 8. Juni 1608.

Juni 18.

Ausf. Rep. 9. R. 2b. Fasc. 2.

Verhaftung eines entlaufenen polnischen Schützen Martin Niklosowki durch die Bauern von Neuteich.

Anm.: Reskript[1]), Letzlingen 5. Juli 1608, in dieser Angelegenheit. Konz. Ebenda.

2249. Relation von Kanzler und geheimen Räte. Cölln a. S., 9. Juni 1608.

Juni 19.

Konz. durchkorrigiert von Löben. Rep. 21. 136.

Bedenken der brandenburgischen Landstände und des Markgrafen Johann Siegismund. Schreiben von Kurpfalz und Erzherzog Matthias.

„E. Ch. G. werden sich gnedigst erinnern, was sie dero anher verschriebenen Landstenden am 6. dieses Monats zue notwendiger Deliberation proponiren lassenn; worauf sich dan dieselbe gestriges Abends vor 6 Uhrenn nicht allein unterthenigst resolvirt, wie solches ihr in Schrifften verfastes Bedencken besaget und ausweiset, sondern es haben auch I. F. G. Marggraff Johan Sigismund heute dato frue mir dem Canzler unnd andern E. Ch. G. geheimben Rehten dero höchlich Gutachten[2]) hierüber gnedigst eröffnet. Als wir aber gemelt der Landstende Bedencken, wie imgleichen hochstgedachter I. F. G. Gutachten also gewand befinden, das wir die Notturfft zu sein erachten, mit E. Ch. G. hieraus personliche unterthenigste Unterredung zu pflegen und dero gnedigste Meinung darauf zu vernehmen; uber das auch so woll von Churpfalz ein Schreibenn, die von I. Ch. G. vor gut angesehene Zusammenordnung der Rehte uf den 24 dieses nacher Hoff im Voigtlande betreffende, wie E. Ch. G. deßen albereit gnedigste Wißenschafft haben, eingeschickt; als abermaln von des Erzherzogen Matthiae zue Osterreich F. D. ein verschloßen Schreiben einkommen: so seind wir unterthenigst gemeinet, bei E. Ch. G. uns uf nechstkommenden Sonnabend gegen Abend gehorsambst zu gestellenn, und von E. Ch. G. nicht allein wegen obberurten der Landstende Be-

---

1) Angabe des Adressaten fehlt, wohl Amtskammer zu Cüstrin.

2) Das Gutachten selbst fehlt.

dencken, sondern auch dero in Churpfalzen Schreiben aufgesaztenn Punctenn, wie E. Ch. G. Gesandten zu bevorstehender Zusammenkunfft daruber zu instruirn und, was hierinnen E. Ch. G. schliesliche Meinung, auch wie I. F. D. zu beandworten, gehorsampst anzuhoren und die Sachen zu expediren." Bitten um Resolution, ob der Kurfürst damit einverstanden.

2250. Schreiben an Kursachsen.

Steinfurt, 9. Juni 1608 Juni 19.

in Nr. 2219 Anm. 2.

2251. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Cölln a. S., 10. Juni 1608. Juni 20.

Konz. mit Korrekturen Löbens. Rep. 7 alte C. Fasc. 12.

Tod der Herzogin Maria Leonora.

„Wir konnen uns nicht gnungsamb verwundern, wie es eine Gelegenheit haben musse, das von E. Ch. G. Herren Oberrähten zue Konigsperg in Preußen wegen der durchlauchtigsten hochgebornen Furstin und Frauen, Frauen Marien Eleonoren, Marggrevin zue Brandenburgk in Preußen . . . Hertzogin . . . todtlichen Abgang biß daher gar keine Nachrichtung eingeschickt wirdt; wissen dahero nicht, was wir uns vor Gedancken machen sollen. Wir wollen zwar nicht hoffen, das die Herren Oberrähte wegen I. F. G. furstlichen Sepultur und Leichbestettigung einiger Verordnung ohne E. Ch. G. Vorbewust und unersucht derselben sich unternommen haben solten; wie aber deme, so haben wir uns der Sachen erheischender Notturfft nach eines Schreibens an die Herren Oberrähte uf E. Ch. G. gnedigste Ratification vergliechen, so E. Ch. G. hierbei gnedigst zu empfahen.[1]) Uffn Fall nun E. Ch. G. darmit gnedigst einig, könte es nach der Volntziehung von dannen alsobald von Ambten zu Ambten mit einer reittenden Post bei Tag und Nacht vorgeschafft und an gehorigen Ort geliefert werden. Stellen solches zu E. Ch. G. gnedigsten Willen."

1) Vgl. Nr. 2245 Anm.

2252. Brief des Markgrafen Johann Siegismund.

Juni 20. Zechlin, 10. Juni 1608.

Ausf. Rep. 20. N. 1. Konz. Rep. 7. alte S.[1])

Tod der Herzogin von Preußen. Reise zur Beisetzung.

„Ich habe zu meiner Anherokunfft meiner herzliebsten Gemahlin den traurigen Fall dero Fraw Mutter christseliger Gedechtnus mit bester Bescheidenheit angebracht, dero L. dan daruber zum höhesten bekummert und die schwermutige Gedancken, so sie die Zeit vorher gehabt, erstlich recht verstanden.

Unnd weill dan I. L. aus töchterlichen Affection gegen I. sehligen G., dan dero betruwbten und trostlosen Herrn Vattern, so woll dero ahrmen verlaßenen Schwester, wie auch nichts weiniger ezlicher anderer wichtigen Ursachen halben, die I. sehlige G. vornemblich respectiret, nicht ubel geneigt, wie schwer es auch derselben vorkommen möchte, in der Persohn sich hinein zu begeben und dero Fraw Mutter sehligen die letzte Eher zu bezeigen, E. G. auch von dero geheimen Rethe numehr unterthenigst werden berichtet sein, wohin ich mich aus gleichmeßiger Affection, insonderheit aber E. G. und des Hauses Brandenburgk Interesse wegen meiner Persohn halben anerbottigk gemacht, auch nach zur Zeit kein ander Mittel absehen kan, alß mache ich mir keinen Zweifel, E. G. es nicht allein treulich unnd guth gemeindt vermercken unnd sich solche trewherzige unnd christliche Gedancken werden woll gefallen laßen, sondern auch, weill deroselben meine Unvermögenheit zu Effectuirung dieser Sachen zuvor bewust, mir hierunter mit Rhat unnd That beywohnen, damit solches forderlichst und fugligst zu Werck gerichtet möge werden, inmaßen die Zeitt schleunigste Befoderung unnd Effectuirung dieses consilii erfordern thut unnd ich bin E. G. nicht allein hierunter mit sönlicher gehorsamer Dienstleistung an die Handt zu gehen uhrbottigk, sondern auch in allen andern E. G. Hoheit und Bestes concernirenden Sachen meine weinige Vermogenheit darzustrecken mehr dan gefließen, E. G. väterliche Resolution hierauf gehorsamblich erwartende.“

2253. Bericht der zur pommerschen Erbhuldigung gesandten Kommissare.

Juni 20. Berlin, 10. Juni 1608

in Nr. 2125.

---

1) Trägt das Datum: 11. Juni.

2254. Reskript an Bürgermeister und Rat zu Crossen. Steinfurt, 11. Juni 1608. Juni 21.

Abschr. Rep. 20. 8.

Wegen Anmaßung von Braugerechtigkeit durch Mitbürger.

2255. Schreiben von Kurfürst Christian II. von Sachsen. Dresden, 11. Juni 1608. Juni 21.

Einkommen 16. Juni 1608.

Ausf. Rep. 12. B. 2.

Ablehnung der Beschickung des Tages zu Hof.

Dank für die Mitteilung vom 9. Juni über den Tag zu Hof: „Wir haben aber sein, des Pfalzgrafen L. [Schreiben] dahin beantworttet, weill wir der jetzigen ungarischen, osterreich- unnd beheimischen Unruhe am negsten geseßen, auch eines Theils unserer Rhäte deswegen nicht allein am kayserlichen Hoffe, sondern auch anderer Ortter verschicket, so haben S. L. wier freundtlichen ersuchet, unns vor dießmahl, das wier S. L. mit Abordnung unßerer Rhäte nicht wilfahren köntten, aus angezogenen Ursachen freundtlichen vor entschuldiget zu halten, unns aber darneben erbothen, unsern Räthen, so wier zu der bevorstehenden Collegialzusammenkunfft gegen Fulda abzuordnen bedacht, Bevhel zu thun, mit S. Pfaltz und E. L. Rhäten inn einem unndt dem andern vertrauliche Correspondentz unndt Communication zu halten unndt alle dasjenige verrichten zu helffen, was zu Fried unndt Ruhe, auch Erhaltung Religion- unndt Prophanfriedens sowohl Fortpflanzung der Justicien nutzlich unndt dienstlichen sein mag . . ."

2256. Schreiben an Johann Siegismund. Steinfurt, 12. Juni 1608. Juni 22.

Nach Konz. Rep. 20. N. Ausf. Rep. 7 alte S.

Bedenken der Landräte und Gutachten des Markgrafen. Preußische Angelegenheiten. Reise des Markgrafen dahin. Konförderation mit den Generalstaaten. Irrungen mit den Brüdern des Kurfürsten.

„Uns ist unterthenigst vorgetragen worden, worhin sich nicht allein unsere anwesende Landrehte in Schrifften resolvirt, sondern was D. L. Gutachten uf die von uns proponirte Puncta gewesen. Wir haben demselben allen mit Vleis pro et contra nachgedacht, und weil wir befinden, daß D. L. wegen der preußischen Sachen, wie nicht unbillich, sehr sorgfeltig, auch der mutterlichen Erbschafft halber ihre Gedancken hat, darvor gentzlich halten thun, das derselben Hinneinkunfft in Preußen nicht könne wieder die responsa und darauf erfolgte Caution mit Fugen

gedeutet werden, indem D. L. dieselbe nicht vorzunehmen bedacht, sich der Administration zu unterfangen, Landtage oder andere Handlungen anzuordnen, sondern bloß officii et pietatis causa derselben freundlich geliebten Herrn Schwigervater . . . den hochgebornen Fürsten, Marggrafen Albrecht Friedrich in derselben hohen Betrubnus zu besuchen und der hochgebornen Furstin, Frauen Marien Eleonoren . . . christseliger Gedechtnus Sepultur beizuwohnen, auch als der eltisten Tochter herzlieber Herr und Gemahl dahin zu sehen, das D. L. und den Ihrigen anzustehenden Erbe nichts möge endzogen werden, insonderheit indem D. L. der genzlichen Meinung, es werde ein Testament verhanden sein, bei dessen Eroffnung dann nicht unbillich D. L. Notturfft in Acht zu nehmen, und das alles mit dem Herzogthumb an ihm selber und dessen Administration nichts zu schaffen habe, so seind wir zwar nicht wenig sorgfeltig, damit nicht unruhige Leute endweder in der Cron Polen oder die Preußen eins Teils selber Ursach nehmen, solchen D. L. Hinneinzug wieder die responsa zu deuten, immaßen dan solches alles von unserm Canzler und geheimben Rehten ganz vleißig pro et contra erwogen worden ist; aber weil wir gleichwoll selber aus allerhand Umbstenden darvor achten, das in dem responso anno 605 einzig und allein dahin gesehen worden ist, damit wir nicht endweder vor uns oder durch unserer Söhne L. einen die vollige Administration und Poßes genzlich einnehmen und hernacher das ganze Werck stecken ließen, da doch die erste uffgerichtete pacta de anno 1563, wie auch die folgende Lehnbriefe als imgleichen I. L. Marggraf Georg Friederichs christsel. Gedechtnus a divo Stephano erlangtes Curatorium im Buchstaben mitbringet, das wir uns und unsere Nachkommen vorhero I. Kon. Mt. und der Cron Polenn verwand machen sollen, wie D. L. aus den investituris bekand sein wirdt, auch nicht zweifeln, D. L. werde selber behutsamb gehen und ohne unsern Willen sich in keine Handlung einlassen, so seind wir veterlich zufrieden, das D. L. sich den nechsten nacher Konigsperg begeben und der Sepultur beiwohnen. Wir haben auch auf ein Schreiben nach beiliegender Copie an I. Kon. Mt. gedacht[1]), und solte woll nötig sein, D. L. hette vor sich I. K. M. derselben Hinneinzugk und die Ursachen gleichmeßig zu erkennen geben. Werden wir nun von I. K. M. secundum petita beandwortet werden, so wollen wir dasselbe D. L., wie auch, do schon die Andwort anders gefallen solte, und was unsere endliche Resolution, in moglicher Eil zu wissen machen und, uf den Fall wir von I. K. M. den Consens gebetener Maßen erhalten, selber folgen oder D. L. gnungsame Volmacht und Instruction nachordnen. Inmittels aber kan D. L. mit guter Discretion ad part bei einem oder dem andern Praeparatoria machen, ihr Bedencken einnehmen und uns davon zue desto besserer Information vertraulich Bericht einschicken.

Der Alliganz halber mit den Herrn Generalstaaden, da lassen wir uns unser Landrähte Bedencken gefallen. Wissen uns zu erinnern, das die alten und neuen Landesrevers dergleichen im Buchstaben besagen, das wir uns ohne unser getreuen Landstende Vorwissen in dergleichen

1) Hier Marginale in der Ausfertigung: „bei welchem D. L. etwas zu erinnern, sie dasselb ehist thun wolle, dan es vor dero Erklerung nicht abgehen solle“.

Verbundnus nicht einlassen sollen; wir wusten auch nicht, woher es zu nehmen, wan uns von ihnen nicht solte die Hand geboten werden; dann in Preußen, wie D. L. berichtet sein wirdt, ist kein Vorrath verhanden. So seind wir mit Ausgaben uberheuffet, die Einkommen geringer, als vermuhtet wirdt. Dem von Dießkow wollen wir zwar uf D. L. sohnliche Erwehnung ferner Bevehl geben, rem integram zu behalten, aber doch den Schluß ad referendum zu stellen. Unterdes wollen wir, so viel an uns, die personliche Zusammenkunfft der evangelischen Chur- und Fursten oder doch eine Zusammenordnung vertrauter Rähte befordern und bei derselben endweder in der Person oder durch die Unserigen uns also erzeigen, wie sichs gebuhrt. Wir wollen uns auch von dem gemeinen Schlus oder, was der mehrer Teil concludiren wirdt, ohne große Ursachen und so weit es nur moglich sein wirdt, nicht sondern. Mussen selber bekennen, das uns nicht allein wegen unsers hochlöblichen Churhauses Brandenburg obliegender Gescheffte daran gelegen, das sie, die Herrn Generalstaaden, uf den Beinen erhalten, sondern es concernirt ihr Untergang alle evangelische Churfursten und Stende im ganzen heiligen römischen Reich.

Wann aber die Herrn Staaden nicht solten eine ander Alliganz, als bißhero bei der Cron Franckreich und Engelland geschen ist, erlangen, dieselbe bloß, wie die Capitulationes geben, ad casum fractae pacis verstanden, I. K. M. beiderseits weiter nicht capitulirn und es erfolgte kein Fried, I. K. M. zue Dennemarck wolte sich auch anderer Gestalt nicht einlassen, sie, die Herrn Staaden, wehren dermaßen schwach, wie der Brederodius und Barnefeldt[1]) angedeutet hat, so zweifeln wir gar sehr, ob wir die teutsche Chur- und Fursten allegesambt, will geschweigen, wann es nur von etlichen wenigen solte geschehen, so starck, das wir die Herrn Staaden mit unsern contributionibus werden retten konnen. Viel zu willigen, wirdt einem jeden sehr schwer werden; mit wenigen wirdt den Herrn Staaden uf den Fall nicht gedienet sein: doch wirdt die Deliberation weiter geben, was zu thun oder zu lassen.

Die Erclerung, so von den hochgeboren Fursten, unsern freundlich lieben Brudern und Schwagern, Herrn Christian und H. Joachim Ernsten, Marggraffen zue Brandenburg erfolget ist, derselben hetten wir uns ganz und gar nicht versehen, wissen auch nicht, was es von furstlichen Personen vor ein Ansehen hat, dasjenige in Zweiffel zu ziehen, so nicht allein der guldenen Bull, et sic juri publico, und Churfürsten Alberti Achillis Germanici darauf fundirten hochvernunfftigen Satzungen[2]) gemeß ist, sondern was unser in Gott ruhender Herr Vetter Marggraf Georg Friederich vor rechtmeßig und billich erkandt, I. L. communicirt, dieselbe reiterato beneben den Unterhandlern beliebet, hochbeteurlich cum renunciatione omnium beneficiorum versprochen und zugesagt haben; darauf wir, D. L., die anderen Unterhandler getrauet; wir I. L. das Burggraffthumb Nurnberg oder- und underhalb dem Gebirge uberlassen, wie die verba formalia lauten, und uns also unsers daran habenden Rechten begeben; I. L. in specie versprochen, beneben uns wieder die jungern Bruder vor einen Man zu stehen. Und weil wir dann bei der croßnischen Inventirung

1) „und Barnefeldt" ist von der Hand Löbens eingefügt.

2) Gemeint die dispositio Achillea.

befunden, mit was vor consiliis man vor diesem umbgangen, so seind wir bedacht, I. L. beides die jezige erfolgte schriftliche Erclerung als auch dieselbe gefuhrte consilia durch ein ausfuhrlich Schreiben zu verweisen, auch die Ausandwortung D. L. Revers nostro nomine zu urgirn und zu bitten: oder wir werden den erbvoreinigten Chur- und Fursten zu erkennen geben, wie I. L. so gefehrlich mit uns umbgangen. Trugen des ufgerichteten Vertrags keinen Scheu, und weil sie einmal durch denselben alle Schulden[1]) uf sich genommen, so musten wir dasselbe endlich durch ein offen Ausschreiben den Glaubigern zu erkennen geben. Wir wolten aber nochmaln hoffen, I. L. wurden sich ihres furstlichen Herkommens erinnern und zu dergleichen extremis, welche gewiß I. L. zu Schaden und Verkleinerung ihrer furstlichen Reputation und Credits bei menniglichem hohes und niedriges Standes werde gereichen, keine Ursachen geben, sonderlich bei diesen gefehrlichen Zeiten notturfftig erwegen, was nicht allein in unserm loblichem Hause an guter bruderlicher Correspondenz und Einigkeit, sondern ingemein bei allen evangelischen Chur-, Fursten und Stenden an guter Vertrauligkeit und Zusammensezung gelegen ist; als verstendige junge Fursten unruhigen Leuten, die offtmal gar nicht der Herrschafft, sondern ihre eigene Privatnuzen suchen und nichts alls denselben erlangen, und wenn's zur Weiterung kombt, sich und die Ihrigen[2]) salvirn und die Herrschafft hernach in Nohten wenig relevirn oder auch relevirn können. Dan solten wir schon schicken, immaßen wir dazu nicht ungeneigt, so werden I. L. unsern Gesandten endweder lange uffhaltten oder, weil I. L. ihre unterschiedliche Hoffhaltung, nudis dilatoriis dimittirn. Wir wollen aber mit D. L. aus dem Schreiben, eher es abgehen wirdt, ferner communicirn, und soll, do D. L. was zu erinnern, billich in Acht genommen werden.

P. S. Gleich als wir dies unser Schreiben, darinnen wir uns sowoll uf unserer Landrähte in Schrifften vorfastes Bedencken als auch D. L. daruber eroffnetes sohnliches Gutachten gegen D. L. resolvirn, abgehen laßen wollen, kombt uns D. L. Schreiben unterm dato Zechlin den 10. dieses zuhanden, so wir uns seines Inhalts verlesen lassen. Wir lassens aber bei unserer albereit gethanen Erclerung allerdings bewenden, das D. L. sich nicht allein den nechsten von hinnen in Preußen im Nahmen Gottes begeben, sondern auch D. L. freundliche herzgeliebte Gemahlin zugleich mit hineinnziehen möge. Und weil wir uns zue D. L. versehen, dieselben dero Hinneinzug ufs eingezogneste als immer muglich anstellen und dahero großen Uncosten nicht bedorffen werde, so wollen wir hoffen, weil D. L. unsere Gelegenheit zuvor bekand, dieselbe uns, das wir ihr vor dießmal, wie gerne wir auch wolten, in ihrem Suchen nicht willfahren konnen, söhnlich werde endschuldiget halten".

---

1) Des verstorbenen Markgrafen Georg Friedrich.

2) „Und die Ihrigen" fehlt in der Ausf.

2257. Schreiben des Grafen Schlick an Markgraf Johann Siegismund.

Steinfurt, 13. Juni 1608. Juni 23.

Ausf. H. A. Rep. 33. B. Johann Siegismund. Hofhalt.

Geldmittel für den Markgrafen Johann Siegismund.

Er hat des Markgrafen Schreiben erhalten, dem Kurfürsten übergeben und „allen muglichen Fleiß angewandt, daß E. F. G. Suchen von I. Ch. G. väterlichen geruhet werden mochte, wie ich dan zugleich nicht unterlaßen, die geheimen Räthe alß den Herrn Canzler Dr. Friederich Pruckmannen und Simon Ulrich Pistoris, so itzo eben alhier zur Stelle gewesen, zu vermugen, daß sie nebst mir getretten und dißfals aufs Beste unterthenigst bey I. Ch. G. sollicitirn helffen. Waß aber dieselbe gein E. F. G. sich väterlichen resolviret, daß werden E. F. G. auß beygefügtem I. Ch. G. Schreiben sohnlichen vernhemen. E. F. G. ist zwar der Zustandt und, waß hochgedachte I. Ch. G. fur vielfältige schwere Außgaben itzo haben, gnedigst bekandt, wil aber nichts weiniger meinen Fleiß, soviel an mir ist, aufs Beste immer geschehen kan, nochmahl anwenden, ob zu E. F. G. Besten ich in diesen Sachen etwaß Guetes verrichten und erhalten köndte. In den andern bewußten Sachen, weil beyde Cammermeister itzo zur Stelle, soll gleichsamb an embsiger Bemühung nichts erwinden, damit auch deßhalb E. F. G. allerforderlichst gute Resolution haben mögen.“ Er verspricht alle guten Dienste.

2258. Reskript an Diskaw.

Steinfurt, 13. Juni 1608. Juni 23.

Konz. von Pistoris. Rep. 34. 113 c.

Allianz mit den Generalstaaten.

Aus den Relationen vom 8., 13. und 16. Mai hat der Kurfürst die Anregungen der Generalstaaten wegen einer Allianz zwischen ihnen und den evangelischen Fürsten ersehn[1]), nämlich „das sie selbst vors Beste undt Zutreglichste erachten, das ein gemein Werck daraus gemacht, undt die evangelischen Chur- und Fursten des Reichs, soviel sich deren darzu verstehen wollen, mitt hinein gebracht werden. Wan wir es dan gleicher Gestalt auß vielen erheblichen Uhrsachen davor halten, das den Sachen durch eine allgemeine oder jhe des meisten Theils der evangelischen Chur- und Fursten des Reichs Zusammensetzung am besten gedient, undt wir

---

1) Die Relationen vorhanden. Sehr ausführlich. Der kurpfälzische Gesandte faßt die Vorschläge der Generalstaaten mit folgenden Worten zusammen: „Wir befunden, das ihre Erklerung darauf beruhete, weil sie, die Herrn Staden, nicht wißen könten, was vor Chur- und Fürsten im Reich zu der gesuchten Alligantz vorstehen möchten, das sie mit uns weitter nicht reden könten, worauf dieselbe zu richten, und deswegen vorgeschlagen, das es guht wehre, das die evangelischen Stände im Reich erstlich ein corpus machten, danach die Handlung zu dirigiren.“ Diskaws Relation vom 8. Mai.

beneben andern im Werck sein, eine personliche Zusammenkunft oder Zusammenschickung vertraweter Räthe der evangelischen Chur- und Fursten des Reichs anzustellen undt aufs ehiste als muglich zu befordern, so wollen wir es neben andern dahin richten, das daselbst auch von diesem Werck notwendige Unterredung undDeliberation gehalten, und, wo immer muglich, ein gewisser Schluß, was ein oder der ander dabey zu thun bedacht, erlangt werden soll.“

Juni 24.

2259. Bericht der Oberräte. Königsberg i. Pr., 14. Juni 1608 in Nr. 2133.

in Nr. 2133.

Juni 24.

2260. Bericht (P. S.) von Diskaw. Haag, 14. Juni 1608.

Ausf. Rep. 34. 113.

Allianz mit den Generalstaaten. Jülichsche Angelegenheiten. Einschluß Polens in die Friedenstraktaten. Preußische Sukzession. Erörterung der neun Punkte. Englische Gesandte. Krankheit Rheydts.

Er hat den Barneveld wegen drei Punkten angesprochen. „Erstlich ihm vermeldet, das E. Ch. G. der Herrn Staden Vorschlagk der Alligantz zwischen so vornehmen Potentaten, Königen, Chur- undt Fursten, dem gemeinen Wesen zum Besten gemeindt, in Gnaden vormärckten, auch gnedigst geneigt gewesen, sich hirauff so wol in specie uf ihr Particularbegehren ihre Union betreffendt alßbaldt zu erkleren. Alß es aber ein hoch undt wichtig Werck, so wolte E. Ch. G. nicht anderß gebühren, solches mit dero verwanten Herrn undt Freunden im Reich zu communiciren, inmassen sie auch albereit an den Churfursten Pfalzgraffn deßwegen geschrieben undt sich S. Ch. G. Bedencken undt Willen erhohlen theten. Dieweill sie aber von solchen Vettern noch zur Zeit keine Antwortt, so hetten sie so geschwinde zu keiner schließlichen Resolution nicht gelangen können. Derowegen sie mir gnedigst befohlen, diese den Herrn Staden uff weitter Anhalten zur Vorantwortt undt Nachricht zu geben, auch I. Ch. G. gnedigste Affection zu den gemeinen Wesen zu betzeugen undt zu bitten, das die Herrn Staden den Vorzugk nicht wolten ubell ufnehmen. Sie weren erböttig, nach geschehener Communication sich zu erkleren.

Vorß Ander zweifelte ich nicht, er wurde eingedenck sein, das er sich gegen dem Herrn von Rädt und mich erbotthen, unß die rechte Zeit, wan wir der gulischen Sachen halben unsern Befeel ableegen solten, anzumelden. Derselben Vertröstungh wir zwar vertraueten; weil unß aber alß Dienern gebürete, in dieser unser gnedigsten Herrschafft hohangelegenen Sachen zu vigiliren undt wir weidtleufftig berichtet, das man von der Inclusion in den Frieden nuhmehr handeln und reden thete, so bete ich, er wolle mir zur Nachricht andeutten, ob es baldt Zeit sein wolte.

Zum Dritten hetten E. Ch. G. mir vor dessen ein Befeel zugeschickt, demnach derselben eingefallen, das der König in Hispanien den König in Pohlen in den Frieden einzuschliessen begehren wurde, undt zwar E. Ch. G. sich nicht anderß vorseehen wolten, es solten derselbn die mit dem Könige undt der Cron der Curatel undt Succession deß Herzogkthumb Preussen halber getroffene Vorträge gehalten werden, dennoch aber, weil die Leuffte anitzo seltzam, die Unruhe in Pohlen groß undt entweder der König von den Rokosianern gar vertrieben oder die Sache zu dergleichen Composition gebracht werden könte, das E. Ch. G. wegen deß Hertzogthumbß von einem oder dem andern zugesetzt werden möchte, derowegen dieselbe nicht Umbgangk haben könten, derselbe naheverwante Könige undt zugethane Freunde undt insonderheit die Herrn Staden umb Hulffe anzuruffen. Der Ursach sie mir gnedigst befohlen, Erkundigungk einzuziehen, ob von den Spanischen dergleichen gesucht wurde, auch bey den Herrn Staden im Geheim zu unterbauen, das der König in Pohlen mit solchem Referrat includirt werden möchte, damit demnach den Herrn Staden, wofern er wider ihre wolzugethane Herrn undt Freunde ettwas tentiren möchte, denselben Hulff undt Beystande zu leisten ungewehret sey. Dise ich bey ihm in Vortrauen ablegen wollen, mit Bitte, er, alß welcher ich wuste, das er E. Ch. G. undt dero löblich Hauß vor andern wol zugethan, wolte er bey der Handlungk in Acht nehmen undt pro discretione es dahin richten, das, wofern die Spanischen deß Konigeß in Pohlen erwehneten, die Inclusion mit der Maße geschehe, damit E. Ch. G. hiruntter in Acht genommen undt sich uf ein solchen Fahl der Herrn Staden Hulffe ungehindert zu getrösten hette.

Hat er mir diese Antwortt gegeben: Er thete sich bedancken, das ich ihm E. Ch. G. Befeel der begeerten Alligantz halber eroffenen wollen, undt weren E. Ch. G. auß angetzogener Ursach, das sie ihre Erklerungk so baldt nicht eingeschickt, wol entschuldiget. Wolte verhoffen, E. Ch. G. undt andere evangelische Chur- undt Fursten deß Reichß wurden der Herrn Staden Vorschlagk nicht anderß alß zu Conservirungk der evangelischen Religion undt gemeiner Freyheit wol gemeindt gnedigst verstehen undt ufnehmen undt sich darbey befinden lassen. Es were zwar den Herr Staden sehr lieb gewesen, wofern die algemeine Alligantz erhandelt werden können". . . . Ausführungen über das Mißtrauen gegen Frankreich wegen des Königs geänderter Religion. Es wäre mehr Vertrauen erwünscht und angebracht.

..Anlangende den andern Punct were er der gulichsche Sachen stedtig eingedenck undt wolle unß die rechte Zeit, wan darfon tractiret werden muste, zu wissen thun.

Der dritte betreffendt hatte er verstanden, weswegen deß Königß in Pohlen ich vor eine Erinnerung gethan, könte mir darauff nicht bergen, das zwar in der Handelungk zwischen den Spanischen und ihnen der Inclusion halber Erwehnungk geschehen. Sie hetten aber von beyden Theilen noch niemandt nominirt, hette nicht vernommen, das wegen deß Königß in Pohlen etwas gesucht worden. Were aber darmit wol einigk, das der Konig in Hispanien dessen in Pohlen gedencken lassen wurde. Do nun etwas deswegen vorlieffe, wolte er meiner Erinnerungk eingedenck sein undt sich in diesem so wol in allen andern Sachen zu

E. Ch. G. Dinste, so viel er vormochte, mit allen Willen gantz treulich erzeigen.

Bey welcher empfangenen Antwortt ich in nachfolgenden Discurs der vorigen uberschickten Puncten, daruber ich mich mehr erkundigen sollen, eingedenck gewesenn undt angetzeiget, das ich wol darfur hielte, das E. Ch. G. der Herrn Staden Vorschlege auß meinen unthertenigsten Berichten genugsam wurde eingenommen haben, dennoch aber die Beysorge, es wurden alle undt jede Umbstende, wie das Werck gemeindt, wie nemblich die Alligantz zu machen undt bestendig ufzurichten, nicht eigendtlich wol assequiret werden können. Daher ich vorlengst gerne mit ihm vor mich herauß conferiren wollen, bete, er wolle meine Gedancken in Besten vorstehen undt ufnehmen. Undt wie ich dise Alligantz underschiedtlichen, also das die Herrn Staden eine General- undt Particularligam vorgeschlagen, vorstenden, so bete ich, er wolle mich anfangß berichten, ob uf den Fahl es zu algemeiner Alligantz zu bringen, die Chur- undt Fursten neben den Herrn Staden conjunctim mit den Königen capituliren sollen oder die Staden allein tractiren wollen undt, wie es an die Könige zu bringen. Hat er nur geantworttet, ich hette ungezweifeldt vorstanden, woran die algemeine Liga haffte. Bey Franckreich undt ihnen were kein Mangel. Großbrytanien hette sich darauff noch nicht erkleren wollen, uf welchen Dennemarck seines Bedunckenß seehen thete. Do es noch zu erhalten, wie dan die Herrn Staden keine Mühe noch Kosten sparen wurden, muste es ein algemeine Handelungk geben undt sich ein jeder, so zu dieser Alligantz vorstehen wolte, bey den Counirrenden angeben. Es muße aber zufoderst mehr Apparentz sein, die gemeine Union zu erhalten. Darbey wir von Mitteln geredt, durch welche Engelandt zu bewegen. Ist der von Barnefeldt mit mir so weidt einigk, das der König in Dennemarcke bey dem Könige in Großbrytanien, so wol in romischen Reich bey den evangelischen Chur- undt Fursten viel vermöchte undt gleichsam dahin stimmen wollen, das die teutzschen Chur- undt Fursten sich bemühen solten, Dennemarck in diese Ligam zu bringen undt durch Mittel dieseß Königeß Großbrytanien zu gewinnen.

Des vierden Puncts der Contribution tempore pacis, den Staden zu geben, weil es gar stille darfon undt es die Könige abgeschlagen, habe ich nicht gedencken wollen undt die nachfolgende vier Puncta zusammengefast undt gefraget, do die Generalliga nicht zu practiciren undt sich die Chur- undt Fursten mit den Staden allein couniren wolten, was undt in welchen Fellen man sich der Hulffe gegen ihnen zu vorsehen, ob sie auch dieser Friede, do er erhandelt, daran hindern wurde, hat er sich mit diesen Wortten gegen mich erkleret: Die Herrn Staden meinten diese Alligantz uf alle Felle zur Defension gemeiner Freiheitt, auch eines jeden gerechten Sachen undt, wie sich die Chur- undt Fursten gegen ihnen zu erzeigen sich verobligiren wurden, so wolten sie sich auch gegen ihnen verbinden undt (laudt seiner eigenen Wortt) dasjenige, was sie zugesaget, wurden in quavis causa et contra quemcunque hostem sincerlich leisten. So wurde sie auch pax cum Hispano inita (wie sie sich bey Verfassungk der Pacification wol verseehen wolten) nicht hindern.

Uf denn neunden Punct, wie die Hulffe ufzufodern, gab er mir diesen Bescheid: das wurde man sich bey der Handelungk können vorgleichen

undt, weil ich gedacht, ich könte nicht wissen, ob alle evangelische Fursten im Reich darzu vorstehen möchten, ob, im Fahl derselben wenige weren, die Staden sich auch der wenigen annehmen wurden, hat er geantworttet: man schriebe itzo von gutter Conjunctur der Evangelischen im Reich, welche sehr nöttig, wolte hoffen, die meisten wurden darzu vorstehen, angeseehen, das es zu ihrem Besten gemeindt. Wuste doch nicht, was Sachsen undt Braunschweigk thun wurden; welche sich bey ihnen befinden wurden, dieselben wolten sie wider nicht lassen.

Von den preussischen und gulischen negotiis habe in specie vor dismal ich nicht reden wollen undt viel mehr mich mit seiner Generalantwort vorgnuget, mich befahrende, er wurde ein Unterscheidt machen undt etwas Mehrers undt Grössers von E. Ch. G. respectu Preussen fodern undt darfur gehalten, das E. Ch. G. Gemüdt er auß dem angetragenen Punct der Inclusion deß Königeß in Pohlen verstanden. Habe ich aber ferner Gelegenheit mit ihm zu reden, wil ich mehr in speciem gehen.

In dem Gulischen, weil ich Befeel den tenorem deß Vortrageß a parte der Staden zu conserviren, habe ich durch diese Frage ihm nicht so viel zu vorstehen geben wollen, alß wan man an der Staden Zusage zweifelte, besonder weil es die kunfftige Handelung mehr darfon zu reden geben wirdt.

Uf den letzten Punct der Publication, das vielleicht die Herrn im Reich nicht gerne seehen wolten, das die Alligantz publicirt werde, hat er mir diesen Bescheidt gegeben, darfon stunde zu reden."

Anm.: Bericht von Diskaw an Markgraf Johann Siegismund vom gleichen Ort und Datum. Er weist auf obigen Bericht hin.

„In E. F. G. gülischen Sachen haben wir seidt meinem jungsten Schreiben nichts mehr, alß das der Herr von Rädt undt ich die engelischen Gesandten angesprochen, negotiiren können, welche nicht gestehen wolten, das sie von ihrem Könige noch zur Zeit Befeel dieser Sachen halben bekommen. Haben unß aber deß Königß in Dennemarck Schreiben vorgezeiget undt sich gar höfflich zu allen gutten officiis erbothen. Von den Herrn Staden erwartten wir nochmalß durch den von Barnefeldt Bescheidt, wenn es Zeit sein wurde, die Sachen anzubringen."

Es folgt Meldung über die Krankheit Rheydts, der bettlägerig zu Delft daniederliegt. „Ich habe ihn gistern selber besucht undt ihn in bösen Zustande befunden, klaget uber groß ubermessiges Stechen in der lincken Seidten undt, das er ein innerlich Fiber undt stedige Hitze habe, welches uf die Letzte kein guth thun möchte. Ich habe mit den Medicis nicht reden können, dem Anseehen nach mag er sich wol vorseehen, das nicht Hectick oder auch Pleuresis endtlich darauß werde; in verschienen Wintter hat er auch ein böse Geschwür am Halse gehabt. Er hat mich gebetten, das bey E. F. G. ich ihn entschuldigen wolle, das er itzo nicht schreiben kan, hat groß Verlangen nach Zerbster Bier undt bittet solches gegen E. F. G. unthertenigst zu gedencken . . ."

2261. Begnadigung des Grafen Schlick mit Gehölz bei Hohenfinow gegen Abtretung eines Gartens in Cölln a. S.

Juni 25. Steinfurt, 15. Juni 1608.

Ausf. Urkunden. Finow Nr. 1.

„Von Gottes Gnaden wir Joachim Friderich, Marggraf zu Brandenburgk, des heyligen römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfurst . . . bekennen . . . gegen menniglichen: Nachdem uns der hochgeborne Furst . . . Herr Johan Sigismundt, Marggraf zu Brandenburgk . . . unlangsten söhnlichen berichtet, wie S. L. von dem wolgebornen unserm geheimbten Cammerrath, Obercämmerern undt lieben Getrewen Hieronymo Schlicken, Grafen zu Paßow und Herrn zu Weißkirchen p. vernommen, daß er bey seinem Guthe Hohenfinow nicht allein gar keine Höltzung, sondern auch zimblichen Mangel an der Trifft und Huetung hette, derowegen S. L. zugleich fleißige Vorbitt eingewandt, wir mochten derselben zu väterlichen Gnaden und Gefallen und dan auch darumb, daß uns der Herr Graff eine geraume Zeithero vielfaltige, getrewe und fleißige Dienst geleistet, imgleichen des Schadens halber, so ihme, dem Herrn Grafen, albereits an seinem Wiesewachs im Durchgraben zu unser newen Schiffart des Orts diß- und jenseit Niederfinow, wie der Augenschein an ihme selbst gibt, begegent, auch noch sonder Zweifel zugefüget werden wirdt, den Ortt Holtz, der ohne deßen zimblich verhawen und wüste, also daß darin fast kein Bawholtz und gering und weinig Mastholtz vorhanden, welcher sich von einem eichen Mahlbaum, der die biesenthalische, tornowsche und sommerfeldische Greintz helt, anfehet, und den gerstorffischen Weg, so hinwarts nach der Newstadt gehet, da wir mit den von Arnimb wegen des Dorffs Sommerfeldt greintzen, bis an den Ortt, da sich unsere Greintz mit den Newstädtschen anfehet, und dan ihre Grentz entlang bis an die Wildtbahn, dieselbe gleichfals entlängst bis an den langen Sandtberg, da dan die Wildtbahn zur rechten Hand abgehet, an dem Ortt ein Schleifweglein vorhanden, so von der Wildtbahn und bis an Bornemans Pfuel sich erstreckt, weiter von gedachtem Pfuel an die Greintz, die zwischen uns und den Sparren zu Trampe an dem Ortt vorhanden, entlang und bis an das Holtz, die Karvetze genandt, daselbst vier Greintzen, alß unsere, des Herrn Graffen Schlicken, so auch der Sparren zu Trampe und Röbels zu Kruege zusammenschießen, in dem Bezirck dan ein Platz, das Mittelbruch genandt, einbelegen, dem Herrn Grafen auß Gnaden zur Holtzung, Mast, Trifft und Huetung, auch den darein belegenen Ackern und Wiesen eigenthumblichen vereigenen, abtreten und ubergeben, in Anmerckung, daß bis anhero die Sparren mit ihren Unterthanen zu Trampe gegen Entrichtung anderhalben Winspel Weidehabern, so auch der von Arnimb Leuthe zu Sommerfeldt darauf gehuetet. Es auch ohne deßen ein spitzige Ecke, so zwischen den von Adel und den Newstädtschen eingrentzet und uns nicht sonderlichen Nutz bringen kan, auch bis anhero gar nicht geschonet worden.

Weil wir dan darauf berürten Ortt Holtz nach Notterfft besichtigen laßen und die Beschaffenheit wie angezogen, befunden, so haben wir vornemblich auf . . . Marggraf Johan Sigismundes L. fleißige beschehene

Intercession und dan auch wegen des Schadens, der ihme mit dem Durchgraben albereit geschehen ist, auch ferner, do wir auf seinem Grundt und Boden eine Schleuse legen und das Waßer hoher halten laßen wurden, zustehen mochte, so auch seiner des Herrn Grafen langwiriger und vielfeltiger geleister trewen Dienste halber und dan, daß er uns hierüber seinen Garten sambt dem darin vorhandenen Wohnhauß vor unser Stadt Cölln an der Sprew negst an S. Gertruden Thor gelegen, unterthenigst cediret und itzo alsofort folgen laßen, so auch, daß er an den zehen Ruten Holtz, die wir ihme auf sein voriges abgekaufftes Hauß erblichen verschrieben, sich den halben Theil verziehen und begeben, die ander Helffte der funf Ruten aber entweder auf der biesenthalischen oder chorinschen Heyden jherlichen zu fordern vorbehalten, ihme denselben Ortt mit den darauf vorhandenen Holtz, Ackern und Wiesen . . . abgetreten, erblichen und eigenthumblichen ubergeben und eingereuhmet, dergestalt, daß er ihn fur sich und sein Erben mit allen Gnaden, Gerechten und Gerechtigkeiten hinfuro besitzen, darauf holzen und hueten, die Mast gebrauchen, auch Schweine und Rehe (außgenhomen das hohe Wildt), welches er sonsten auf dem hohenfinowschen Felde zu schlagen befugt gewesen, jagen und fahen und nach seiner Gelegenheit inskunfftige in demselben einen Garten anzurichten, auch die darin vorhandene ledige Ortter und Sandschellen hinwieder mit Kiensahmen seines Gefallens zu besehen befugt sein möge. Hingegen aber angezogene Gerechtigkeit in Schießung des hohen Wildts auf dem hohenfinowschen Felde hindurch fallen, hinfüro verpleiben, auch sonsten daß uns an unser Wildtbahn nichts Wiederliches und Nachtheiliges begegnen und zugezogen werden möge, er selbst gute Aufacht geben und haben soll. Daran wir oder die Unserigen ihme und den Seinigen kein Hinderung noch Eintrag thun, vielweiniger durch andere, die ihre Befugnus an Holzung, Huetung, Trifft und anderen an berürtem Ortt sich anmaßen und solches mit gnugsamen Schein nicht zu belegen haben, keineswegs zu thun, nachgeben oder gestatten, sondern ihn und sie vielmher bey solchem allen jeder Zeit gnedigst schützen und handthaben wollen und sollen.“

2262. Kreditiv der verordneten Stände des Ausschusses im Markgraftum Niederlausitz. Lübben, 26. Juni 1608.

Ausf. Rep. 43. 8b.

Beschlüsse des Landtags der Niederlausitz. Anteil der Herrschaften Beeskow-Storkow an Beiträgen.

Es ist für Heinrich Otto von Gersdorf auf Puchwald an Markgraf Johann Siegismund ausgestellt.

Anm. 1: Der Gesandte übergibt Zechlin 26. Juli st. vet. 1608 ein Memorial: Auf dem Landtag 15./25. Juni haben die Stände auf Vorschlag des Kaisers Besoldung für Kriegsvolk bewilligt; sie bitten den

Markgrafen, seinen Anteil für Beeskow und Storkow beizutragen. Ferner bitten sie ihn, da der Kaiser auf Einzahlung der Restanten drängt, solche für die genannten Herrschaften trotz der strittigen Rauchhühner einzusenden. Endlich haben sie wegen drohender Kriegsgefahr die Bereitschaft und Musterung angeordnet und bitten, dies in den Herrschaften auszuführen. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Der Statthalter Adam von Putlitz: Cölln a. S., 8. August 1608 lehnt Stellungnahme zu obigen Forderungen ab, da der Kurfürst außer Landes ist.[1]) Konz. Ebenda.

Juni 26.

2263. Bericht der Oberräte.
Königsberg i. Pr., 16. Juni 1608.

Ausf. Rep. 7. 135 b. 3.

Das Dorf Ocrungulaluncka.

Steffan Loitz hat „unter E. Ch. G. und dero geliebten eltern Sohns Marggraven Johann Sigismunden . . . Daumsecret undt Handverzeichnus ein Privilegium uber daß Dorff die Ocrungulaluncka im Ambt Marienwerder ubergeben und daneben gebeten, den Ambtsdienern zu Marienwerder Bevehlich zu thun, das solch Privilegium dem Haußbuch einverleibet werden möchte." Da ihnen bisher keine Weisung zugegangen ist, erbitten sie eine solche.[2])

Juni 27.

2264. Instruktion für Pruckman auf den Tag nach Hof.
Steinfurt, 17. Juni 1608.

Ausf. Rep. 12. B. 2.

Es wird zunächst eine Erzählung der Vorgänge gegeben, dann eine Übersicht über die zu beratenden Punkte mit dem Hinzufügen, daß sie alle leicht erledigt werden würden, wenn „die Evangelischen einerley Intent, Meinung und scopum für sich führenn möchten". Die Punkte sind folgende:

1. Interposition zwischen Kaiser und Erzherzog Matthias. Es werden die Schritte erzählt, die Kursachsen und Kurbrandenburg bereits mit Entsendung von Abordnung an beide Teile getan. Der Erzherzog hat den Gesandten eine günstige Resolution (Einräumung zur Vermittlung) gegeben, dagegen der Kaiser, dem ursprünglich die Gesandtschaft willkommen war, hat sich ablehnend verhalten. Daher hält der Kurfürst eine weitere Interposition nicht für angebracht. Das Übereinkommen (pactum) der Erzherzöge wegen Beförderung des Erzherzogs Matthias zum Kaiser.

---

1) Noch eine weitere Anzahl Aktenstücke und Beilagen sowohl hier als in Rep. 43. 3c und Rep. 43. 4f. (Landtagssachen) vorhanden.

2) Vgl. Nr. 323.

2. Abschaffung der gravaminum und Konservierung pacis et iustitiae.

3. Donauwörth.

4. Successor in imperio.

5. Den Kurfürsten werden keine Handlungen das Reich betreffend mitgeteilt.

6. Union und Zusammensetzung Kurpfalzens und anderer. „Wie hochnötig wir bey diesen Leufften getreue aufrichtige ungeferbte Einigkeit unnd Zusammensetzung der Stende evangelischer Confession erachtenn, habenn wir albereits im Eingang setzenn unndt meldenn laßenn, dann einmal ist gewis, das der meiste Theill aller bosen Practicen, so die Zeit dahero eingestellet unnd furgenommen werden will, verplieben wehren, da unsere Gegentheill, die Bäpstler, nicht unserer Uneinigkeit und wie einer hier, der ander dorten hinnaus unter uns den Kopf streckte, so vollkundig gewesenn; das auch hinwiederumb viel ihrer Practicen gar nicht auf die Bahn kommen werden, ob nur guetes Vertrauwenn unnd Einmutigkeit mit Hindansetzung anderer Privatrespect bey uns gespüret unnd vernommen würd.

Was es vor Außsehenn nicht allein bey den Bäpstlern im Reich, sondern auch bey auswertigen Nationen erreget, als mann auf jungst vorgewesenem Reichstage uber Verhoffen einsmals gute Einhelligkeit unnd gleichstimmende consilia bey den evangelischen Stenden vernommen, daßelb als numehr weltkundig, darf keines Ausfuhrens, sondern es ist vielmehr weitere immerwehrende Continuation solcher gutenn Correspondenz und Vertrawligkeit von den allmechtigen Gott inniglich zu bittenn unnd zu wunschen.

Wir unsers Teils habenn auch nicht unterlassen mit allem Vleis dahin zu strebenn, wie deshalb noch weiters eine allgemeine und Generalverfaßungk unter den Stenden evangelischer Confession gestifftet unnd aufgerichtet werden möchte, immaßen dan ihnen, den pfaltzischen und sächsischenn Rähtenn beyderseits nicht allein wolwißend, was wir diesfals jungsten zu Regenspurg durch die Unserigen bey denen, da es sich fugen wollenn, in Geheimb anbringen laßen, sondern auch, was vor Verhinderung, daher wir mit der Effectuation dieses unsers guten Intenth biß daher nicht fortkommen können, eingefallen. Vernehmenn wir derowegenn fast gerne, das hierzu durch sein des Churfursten Pfalzgraven L. nicht alleine gute Praeparatoria, sondern auch ein zimblicher Anfang nebenst andern vornehmen Furstenn des Reichs gemacht wordenn . . .“ Der Kurfürst wünscht guten Fortschritt und dankt für die Mitteilung. „Indem aber S. des Churfürsten Pfalzgraven L. nicht unbekannd, das wir noch zur Zeit von solcher Verein nichts gesehenn, weniger aber, wohin dieselbe gerichtet, wustenn, so hetten S. L. hochvernunfftig zu ermeßenn, das uns fur jetżo schlieslich zu etwas zu ercleren schwer fiele. Wir wolten aber umb Copien unnd Abschrifft solcher Verfaßung freundlich hiermit gebeten habenn mit dem Erbieten, wann wir uns darinn ersehenn unnd die Notturfft dabey erwogenn, endweder noch bey wehrendem Collegialtage zue Fulda oder doch sonsten mit dem Erstenn uns ferners zu einem Gewißen gegen S. L. zu ercleren, welches alles ihnen, S. L., nicht zu endkegenn sein laßen wurde.“

Anm. 1: Kreditiv für Pruckman vom gleichen Tage an die kurpfälzischen und kursächsischen Räte zu Hof. Reinkonz. Ebenda.[1])

Anm. 2: Schreiben an Kurfürst Friedrich IV. von Pfalz vom gleichen Tage. Kurfürst Joachim Friedrich hatte für die Tagung nach Hof bereits seinen Vizekanzler Pruckman instruiert. „Es kamen uns aber gestern erst unnd zwaar fast unvermuetet von Sachsens L. Schreiben ein, darinnen sie uns zu erkennen geben, welcher Massen S. L. solch von E. L. ausgeschriebenen Tag wegen anderer vielfeltigen Schickungen, darueber sie sich an Leuten geblöst, zu besuchen etwas ungelegen fiele; das S. L. auch dessen E. L. albereits verstendiget unnd sich daher bei denselben entschuldigen mussen. Sind derowegen auch wir unsere Meinung unnd Intent diesfahls zu endern geursacht worden, sintemalln wir dadurch gantz ungewis worden, ob auch E. L. auf solch sachsische Schreiben die Ihrigen noch abordenen mochten; dan auch haben wir erwogen, das keine so grosse Difformitet in E. L. unnd unsern consiliis zu spueren, daher es E. L. unnd unserthalb an besonderer Zusammenkunft von Noten haben solte. Dan auch das es dem Werck unzweiflig mher ab-, als zutreglich sein wurde, da E. L. Rhäte unnd die Unserige ohne Sachsens Beysein zu Hause geschickt werden solten." Er bittet daher die Nichtabordnung zu entschuldigen. Konz. von Pruckman. Ebenda.

2265. Resolution an Kanzler und geheime Räte. Steinfurt, 17. Juni 1608.

Juni 27.

Ausf. Rep. 21. 136.

Werbung von Kriegsvolk für Riga in Preußen. Zusammenkunft der niederlausitzer Stände.

„Wir haben ewer Schreiben nebst den Beylagen, waß unser Agent auß Polen uberschickt, so auch waß der Landtvoigt auß Niederlaußnitz der vorseinden Zusammenkunfft halber geschrieben, empfangen; und unter anderen auß den polnischen Beylagen so viel vernommen, daß wir beydes von der K. W. zu Polen, und dan auch von unsern preußnischen Regierungsräthen zimblicher Maßen präteriret werden, indem sie der Stadt Riga hinter unserm gnedigsten Vorwißen Kriegsvolck zu werben vergont, welches die K. W. zu Danck angenohmen, es auch nochmahln also zu halten begeret." Sollen ihr Bedenken eröffnen, was dabei zu tun. — „Des Landvoigts der Niederlaußnitz Schreiben anreichendt, laßen wir es bey ewerem unterthenigsten Gutachten gnedigst beruhen."

---

1) Es war ursprünglich vom 16. Juni datiert.

2266. Schreiben an verschiedene Fürsten, Städte pp. Steinfurt, 17. Juni 1608.

Juni 27.

Konz. H. A. Rep. 15. E. 1. Vol. III.

Zollfreie Passierung von den durch den Faktor und Weinhändler Johan von Megen, Bürger zu Cölln a. Rh. eingekauften Weinen für den Kurfürsten.

2267. Bericht der Oberräte. Königsberg i. Pr., Juni[1]) 1608.

Ausf. Rep. 7. alte. C. Fasc. 12.

Tod der Herzogin Maria Leonora. Übersendung der früheren verlorenen Meldung.

Aus des Kurfürsten Schreiben vom 10. Juni haben sie ersehen, daß ihr Bericht vom 23. Mai nicht in des Kurfürsten Hände gelangt. Sie senden ihn daher abschriftlich.

„Das aber solch Schreiben und Post nicht an E. Ch. G. kommen, das haben wier mit Verwundern aus E. Ch. G. Schreiben verstanden, aldieweiln in Newligkeit nicht erhöret, das einzige Post solt intercipiret worden sein. Es werden aber E. Ch. G. nunmehr mit mehrem aus angezogener Abschrift unsers vorigen Schreibens in Gnaden vernehmen, das unsere Meynung nicht gewesen oder noch ist, in dergleichen, so immediate mit Wissen E. Ch. G. geschehen mus, etwas vorzunehmen oder fortzustellen. Bitten derowegen E. Ch. G. hiemit underthenigst, sie wolten sich ein solches nicht einbilden, sondern vielmehr sich in Gnaden des zu unß versehen, das wir in allem E. Ch. G. als unsere vorgesetzte Obrigkeit zu respectiren wissenn und beruhet demnach nochmals uf E. Ch. G. gnedigsten Erclärung, was desfals dieselbe verordnen werden, darauf wier auch bisher und noch mit Verlangen underthenigst gewartet. Inmittelst haben wier bis zu E. Ch. G. Resolution, sobald I. F. G. derselben Leben seeliglichen beschlossen, alle Kisten und Kasten, weill uns alles in specie ohne E. Ch. G. Vorbewust und Verordnung zu inventiren bedencklichen gewesen, in I. F. G. Gemächern versiegelt und die Fenster und Thüren dermassen verwahrett, das zu dem, was I. F. G. christmilder Gedechtnus verlassen, niemandes kommen oder etwas darin gerüret werden kan, ohne allein ein Kästichen neben einem Rock und Ermelen, so I. F. G. christmilder Gedechtnus noch bey derselben Leben dero Tochter Frewlein Sophien alsbaldt in Verwahrung zu nehmen und vor sich zu behaltenn verordnett . . .“

---

1) Tagesdatum nicht ausgefüllt, etwa 19.

2268. Relation von Kanzler und geheimen Räten. Cölln a. S., 19. Juni 1608.

Juni 29.

Konz. durchkorrigiert von Löben. Rep. 21. 136.

Forderung des Woiwoden Kaschka. Bürgermeister Valtin Peerner (Werner) von Drengfurt. Michael Gylich in Preußen.

Sie haben die von des Kurfürsten Kammersekretär ihnen zugeschickten Sachen verlesen und erwogen. „Und so viel nun anfenglich des Marienburgischen Woiwoden Herrn Georgen Kaschka durch einen sonderbahren Abgefertigten, Herman Benckendorf genant, sollicitirte Forderung betrift, erinnern wir uns zwar underthenigst, das wolermelter Woiwode dergleichen auch bei E. Ch. G. Abgesandten ufm Reichßtage zu Warsau im vorschienen 606. Jhare durch seinen Landtschreiber anbringen laßen; befinden aber dabei, das es fast ein alt Thuen, welchs vor I. F. D. weilandt Marggraf George Friderichs christseliger Gedechtnus angehender preußischer Regirung vorgangen, und dahero in denen von Onoltzbach transferirten Acten keine Nachrichtung vorhanden. Wir wollen aber gleichwol gedachten Benckendorf hören, seine Prätension vernehmen und daruf mit einem dilatorio responso, das man sich bei den Oberrethen zuvorn grundtlichen Berichts erhohlen muste, vorsehen, des Vertrauens, er mit solchem bis zu beßerer Erkundigung sich zuruck weißen laßen und in E. Ch. G. vor dißmahl ferner nicht dringen werde.

Des zu Konigßberg verhafteten Burgermeisters von Dringfordt, Valtin Peerners Sachen, ist es zwar nicht ohne, das er uf hiebevorig sein Suppliciren mit Recepiße versehen worden. Den wir haben nicht befinden konnen, was disfalls zu thun, weil die vorigen E. Ch. G. erfolgtte Erinnerungen, so doch gar neutral, so unwillig uffgenommen worden, auch des Burgermeisters Unschuldt unausgefurt ist, und gleichwoll die Pasquill in Rechten hoch verboten, auch bey disen letzten (?) Zeitten gar gemein worden; und weil die Ober-, Hoff- und Gerichtsrethe ingesambt neulicher Weile einen Abschiedt gegeben, so sehen wir bey itzigem Zustandt gar nicht, wie etwas demselben zuwider anzuordnen. Sie werden bey kunfftigen Handelungen dasselbe hoch difficultiren, im, dem Burgermeister darmitt nicht gedinet sein. So seint auch nicht allein die Oberrethe, sondern die Hoffgerichtsrethe darzu gezogen worden; zu dem so haben auch eins Theils aus unserm Mittel vor deßen in Preußen uff E. Ch. G. Befehl den Herrn Oberburggraffen, den Herrn v. Dohna, ermahnet, dahin mit Hindansetzung aller Affecten einzig zu sehen, damit der Gefangene wider Recht nicht beschweret werde. Und wollen hoffen, er und die andern sollen solchs und ihr Gewißen in gebuhrende Acht nehmen. Do sich aber uber Zuversicht hiernechst das Widerspiel befinden, und wider den Custodirten unrechtmeßig procedirt wurde, hetten E. Ch. G. dan so viel mehr Uhrsache, solchs zu erinnern; die von Stedten werden auch nicht ferner sich seiner annhemen.

So wirdt auch in des andern Supplicanten Michael Gylichen und Consorten als bloß daselbst in Preußen ventilirten Justiciensachen ein mehrers stantibus sic rebus nicht geschehen können, als dieselbe an gedachte Oberrethe durch beigefugt Concept zu remittiren.“

2269. Schreiben des Ludwig Freiherrn v. Starhemberg an Markgraf Johann Siegismund. Wien, 2. Juli 1608.

Ausf. Rep. 8. 196 c.

Er hat seinem Fürsten und Herrn sowie dessen geheimen Räten über die Rechte der Herzogin von Preußen auf Julich Vortrag gehalten. Auseinandersetzung des Erzherzogs Matthias mit dem Kaiser. Die Angelegenheit des Herrn von Hoffkirchen.[1]) Dank für die Aufnahme.

2270. Schreiben des Markgrafen Christian. Plassenburg, 25. Juni 1608. Juli 5.

Ausf. Rep. 4. 3.

Mordtat des Christof Gülich.

Ergreifung seines Hofbalbierers Christoph Gülich, der einen fürstlichen Wagenhalter mutwillig getötet hat und sich in Berlin aufhalten soll. Der Markgraf hat Bericht erlangt, daß Gülich „bey zwey Tagen zuvor her zwey Scheermeßer bey sich heimblich und verborgen getragen und gedrohet haben soll, einem damit noch eines zusetzen, das er es fühlen solte. Dardurch er sich dann auch wohl an uns selbsten, weil er in unserm Gemach uffgewartet, wo es der Allmächtige nicht verhütet, auß Antreibung des bösen Geistes vergreiffen und meuchelmörderisch verletzen dörffen. Ob wir ihm nun wohl darauf sobalden nachtrachten und zu Eroberung seiner Person allenthalben gute Bestallung machen laßen, in Meinung von ihm zu erforschen, uf wenn er eigentlich und auß was Ursachen solche Meßer bey sich getragen und, ob er nicht mit andern heimbliche conspirationes undt wieder wen gehabt“ . . ., so hat er ihn bisher nicht ergreifen können.

2271. Reskript an Hans Berger zu Cüstrin. Cölln a. S., 25. Juni 1608. Juli 5.

Konz. mit Korrekturen Löbens. Rep. 7. alte C. Fasc. 12.

Nicht beförderte Meldung der Oberräte durch die Post.

Berichte der Oberräte sind nicht bestellt worden. Der Kurfürst will den Grund dafür erforschen. Daher soll er sich nach Preußen begeben, die beigefügten Schreiben an die Oberräte überbringen, zuvor „unterwegens uff allen unnd jeden Postenn von Custrin aus biß inn Konigsperg dich uffs allervleißigste erkundigen, wie viel unnd was vor Postenn sieder den 14. May biß den 26. Juny so woll von hinnen in Preußen als

---

1) Magdeburger Stiftsstelle für dessen Sohn.

aus Preußenn anhero geschickt wordenn, daselb wie auch die Stund unnd Tag mit allem Vleiß wie ingleichen an welchem Ortt der Mangell verzeichnenn unnd uns zu unserer Nachricht mit dem ehestenn anhero uberschickenn, damit wir hierinnen nach Befindung den Sachen ihr Recht fugenn können."

2272. Reskript an die Oberräte.

Juli 5. **Cölln a. S., 25. Juni 1608.**

Konz. Rep. 7. alte C. Fasc. 12.

Begräbnis der Herzogin Maria Leonora. Verlust der Schreiben der Oberräte.

Der Kurfürst nimmt an, daß die Oberräte seine zwei Schreiben vom 6. und 10. d. Mts. erhalten haben. Er hat nun aus Privatschreiben „die gewiße Nachrichtunge erlanget, das ihr uns solchen Fall alsobaldt in Schriften zu erkennen gegeben und unsere Resolution hiruber gebeten haben sollet; so wißen wir nicht, wie es mit Abgebung der Post, weil das Geringste hirvon an uns nicht kommen, hernach gangen. Wie uberdeme, weil numehr in alle Wege die Noturft erfordern wil, das mit Bestellung der Sepultur furstlichem Brauche nach verfahren werde, so begehren wir gnedigst, ihr hirunter gebuhrende Anordenung machen, gleichwol über den Tagk der angestelten Leichbegengnus uns nicht allein vorher notificiren, sondern auch denselben soweit erstrecken wollet, damit wir durch ansehnliche Schickung I. seligen L. die letzte Ehre bezeigen konnen; erwarten hiruf eure schleunigsten Antwort."

Anm.: Zweites Reskript, Steinfurt, 30. Juni 1608. Der Kurfürst hat ihr Schreiben bekommen und wegen der Nichtbeforderung ihres ersten Schreibens die Verordnung erlassen, in den „gelegten Poststellen mit Vleis zu inquiriren, damit diejhenigen, so an solcher Vorwarlosung schuldig, zu gebuhrender Straffe gezogen werden mogen. So ist auch unser gnedigste Erinnerung mit der furstlichen Sepultur bis zu erlangter euer Communication innezuhalten bona intentione und aus den einzigen Uhrsachen erfolget, weil wir in der Ungewißheit uns nichts schließlichen resolviren konnen."

Der Kurfürst nimmt an, daß die Oberräte sein Reskript vom 25. d. Mts. wegen der Sepultur erhalten, und erwartet „darauf nochmals die Notificirung des Termins zu ungeseumbter Abfertigung der Unserigen, laßen uns auch sonsten eure beschehene Anordenung in einem und dem andern, sonderlich aber mit Ausschreibung eines gemeinen Traurens, sowohl Versigelung unser in Gott ruhenden Fraw Schwigern Verlassenschaft in Gnaden gefallen und sindt des gnedigsten Versehens, ihr ferner euer uns bekanten Discretion nach den Sachen recht thuen werdet."

P. S. Dank für Übersendung polnischer Avisen.

2273. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 25. Juni 1608. Juli 5.

Konz. Rep. 7. 164.

Sie sollen über eine Forderung des Georgius Kostska, Woiwode zu Marienburg, der Lande Preußen Schatzmeister, auf der Geleba und Dirschau Hauptmann, ex cessione des Obersten Reinhold Krakau berichten.[1])

2274. Schreiben von Kanzler und geheimen Räten an Markgraf Johann Siegismund.

Cölln a. S., 25. Juni 1608. Juli 5.

Ausf. gez. von Löben und Pruckman. Rep. 10. QQQ. Fasc. G.

Sie übersenden Nachrichten über die Vorgänge in Prag, und „hab ich, der Canzler, hiebeneben Schreiben empfangen, daraus befindtlich, das selbige Sachen . . . verglichen.“ [2])

2275. Reskript an die Oberräte.

Cölln a. S., 26. Juni 1608. Juli 6.

Abschr. Rep. 7. 188.

Der Kurfürst empfiehlt Magister Johannes Behm von Königsberg i. Pr. zu einer Beförderung (Theologische Fakultät).

2276. „Notull der Commission zur newmerckischen geistlichen Visitation“.

Cölln a. S., 26. Juni 1608. Juli 6.

Konz. mit Korrekturen Hahns. Rep. 47. 15.

„Euch ist unvorborgen, das wir bei unserer angetrethenen churfurstlichen Regierung in unsern altt-, mittell-, uckermerckischen, priegnizirischen, stollpirischen und ruppinischen Landtschafften eine all-

---

1) Ältere und spätere Akten darüber vorhanden.

2) Die Streitigkeiten zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Erzherzog Matthias.

gemeine geistliche Visitation angeordnet, die dann auch durch eins Theils eure Persohnen und andere unsere getrewe Räthe und Diener zur Handt genommen und allerdings zu gebuerender Richtigkeit gebracht worden. Als wir aber vor unumbgengliche Notturfft ermessen, das gleichmeßige Visitation in unsern newmerckischen und denen incorporirten Landen numehr auch vortgestellet werde, so haben wir hierzu euere Persohnen in Gnaden deputiret und begehren demnach hirmit gnedigst befehlendt, wollet euch ufs Allererste hiezu ermußigen, euch eines gewissen Orths der Zusammenkunft voreinigen und dann im Nahmen des Allmechtigen nicht allein solcher geistlichen Visitation den Anfang machen, sondern auch damit in einem und dem andern uf eben die Maß und allerdings allso, wie in obbemelten unsern Landschafften dißeith[1]) der Oder beschehen, bestes getrewes Vleißes ohne jemandten Ansehen procediren undt unser ius und Interesse euren Pflichten nach vleißig in Acht nehmen, inmassen ihr dann auch, wie breuchlich, euch desto bessern Berichts zu erholen, jedes Orts unsere Beambten an euch ziehen und solches zu Beförderung der Ehre Gottes gemeintes gutes Werck in keinem Wege aufziehen, sondern es erstes Tages, damit noch vor bevohrstehnder Erndte etwas dabey gethan werde, zur Handt nehmen sollett.[2]) Werdet dießes alles unser gnedigsten ungezweifelten Zuvorsicht nach ufs Beste gehorsamlichen erfolgen, uns auch von solcher Vorrichtung unterthenigste vleißige Relation einwenden.[3])

---

1) Ursprünglich stand „jenseith“ da, von Hahn in „dißeith“ korrigiert.

2) „erstes Tages . . . bis sollett“ Randverbesserung von Hahn an Stelle von: „sobaldt es nur immerhin sein kan, zur Handt nehmen sollet. Kunte auch gleich ihr, Er Doctor Reyger und Er Doctor Köpp anderer unser Sachen halb nicht stettig solcher Visitation abwartten, so lassen wir gnedigst beschehen, das ihr beyde Umbwechselung halttet und es allso anstellet, das allzeit einer von euch gewiß dem Werck beywohne.“

3) Die Überschrift und das Datum von Hahns Hand. Das Reskript war ursprünglich in der Neumark entstanden, wie die Korrektur von jenseith in dißeith zeigt (Note 1).

Von Hahns Hand finden sich noch folgende Bemerkungen, die durchstrichen sind: An Dr. Reygern, Dr. Johan Koppen den Jungern, D. Pelargium, D. Gödicke, M(agister) Menium, Pfaren zu Cüstrin.

Nota: weil auch dieser Orth ein Secretarius mit verordent geweßen, als Erhardt Heyde in die Mittelmarck und Ruppin und Sigemund Hartman in die Altemarck und Prignitz, stehet zu I. Ch. G. gnedigst Willen, ob nicht der Secretarius Merten Buch hierzu auch zu deputiren.

Ingleichen ob der Cammermeister auch ein Visitator sein oder bei den Embtern, die Kirchlehn und dergleichen haben, die Notturfft neben den Beambten in Acht nehmen soll.

2277. Schreiben des Kaisers Rudolf II.
Prag, 7. Juli 1608.

Ausf. Rep. 12. B. 2.

Der Kaiser kündigt Kommissare auf den Kollegialtag zu Fulda an, um über die Reassumierung des prorogierten Reichstages zu verhandeln, und bittet, die kurfürstlichen Räte zur Beratschlagung darüber zu ermächtigen.

2278. Resolution an Kanzler und andere geheime Räte.
Hohenfinow, 29. Juni 1608. Juli 9.

Ausf. Rep. 7 alte C. Fasc. 12.

Tod der Herzogin Maria Leonora. Verwahrung von deren Nachlassenschaft.

„Auß angefugeten habet ihr zu ersehen, waß uf unser abgegangenes Schreiben die Regierung in Preußen untertähnigst zur Antwort gegeben. Stellen den langen Verzugk, warumb uns der Hertzogin in Preußen schweres Niederkommen und darauf erfolgeter todtlicher Abgangk also langsam notificiret worden, dahin; beruhet uf Bericht, allermaßen euch wissendt, und begehren allein an euch in Genaden, dieses der Regierung Schreiben zu erwegen und unß, daferne etwas sonderliches oder weiters darauf antzuordnen, eures Gemuhts Meinung zu entdecken.

P. S. Wir besorgen, es möchtte von der p. Herzogin seeligen L. Sachen eins und das ander uf der Seith gezogen werden und von Handen kommen. Werdet derwegen uf ein Schreiben an die Regierung in Preußen bedacht sein, ungefehr des Inhaldts, das sie alles durchaus, nichts ausgenommen, in guetter Verwahrung haltten und keinem, er sei gleich, wer er wolle, davon etwas volgen lassen; dann wir bedacht, wann etwas davon genommen oder sonsten in andere Wege damit gebahret werden solle, jedesmahls sonderliche Leutte zu ordenen, die mit dabei und über sein, und uns solch Schreiben unverzuglich zuer Volnziehung hinnausferttigen.“

2279. Reskript an die Oberräte.
Steinfurt, 30. Juni 1608 Juli 10.
in Nr. 2272 Anm.

2280. Bericht des Amtskastners zu Züllichau, Jonas Schösser. Züllichau, 30. Juni 1608.

Juli 10.

Ausf. Rep. 21. 180.

Verteidigung gegen Beschuldigungen der Gemeine zu Glauchau.

Er hat den kurfürstlichen Befehl, dd. Steinfurt 29. Mai 1608 erhalten und aus dem „Einschluß mitt mehrem, doch nicht mitt geringer Bewunderungk vornommen, was E. Ch. G. Unterthane, die Gemeine zu Glauchow unter diesem Ambte vor unerfindliche und mitt offentlicher gesparter Wahrheitt zum Theill ehrenverletzliche Beschwer wieder mich anbracht und eingewandt".

Die Hauptpunkte sind: 1. Auferlegung von Eichelnlieferung durch die Bauern und Gärtner, 2. Wegnahme von zwei großen Stücken Hütung, 3. Auferlegung eines Schweinezinses. 4. Waldrodungen. 5. Verweigerung des Holens von „Lagerholz und Windtbruche" durch die Untertanen. 6. Erhöhung der Hofedienste. 7. Beschwerde über Haltung von Amtsfischern. 8. Beschwerde über unchristliche Behandlung durch den Amtsschösser und seine Substituten.

Der Amtskastner sucht die Beschwerde zum Teil unter Berufung auf Befehle der verstorbenen Kurfürstin-Witwe zu widerlegen.

In einem Postskript wird gehandelt über die drei Lehnschulzen zu Glauchau, die abwechselnd ein Jahr ums andere die Gerichte verwalten, Aufsicht über den Wald haben. Zwei Schulzengüter in den Händen von Adligen (Christof Hagke eins und das andere, Nigkoll Unruhe und Nigkell Tzschirnewitz).

2281. Schreiben des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg. Celle, 30. Juni 1608.

Juli 10.

Ausf. Rep. 29. 8.

Grenzdifferenzen der Altmark mit dem Amte Knesebeck (Netgau, Wißmar).

2282. Verschreibung des Markgrafen Johann Siegismund für Caspar von Lossow. Zechlin, Juni[1]) 1608.

Konz. Beyers. Rep. 9. DD. 7.

Lossow hat ihm und dem Großvater Johann Georg lange Jahre treue Dienste (ansehnliche Reisen) geleistet und erhält dafür eine Verschreibung von 2000 Taler für den Fall, daß der Markgraf zur Regierung gelangt.

---

1) Tagesdatum fehlt.

2283. Schreiben des Dr. Dauth an Beyer. Magdeburg, 30. Juni 1608.

Juli 10.

Ausf. Rep. 63. S. 1.

Zwei Gutachten Dauths in den jülichschen Angelegenheiten.

Er hat dem Markgrafen Johann Siegismund „beiderley Bedencken in den groswichtigen Sachen, so der Herr mir zue Ausgang vorigen Jhares selbst zuegestält", überschickt. „Wolte von Hertzen wüntschen, daß die Sachen einen bessern Anstand hetten erleidenn mögen." Denn so war es ihm unmöglich, alle Autoren und alle Ratschläge im Hauptwerk zusammenzubringen. Er hat sehr eilen müssen, um sein Versprechen zu halten. „Sonderlich habe ich bey dem andern summarischen Bedencken sehr eihlen und mich in concipiendo, der Formb und Weis, so sonsten in solennischen Ratschlägen breuchlich, enthalten müssen, weil, so viel dessen Nebenhandell betrifft, meinem gnedigsten Herrn mit dergleichen apparatu nicht gedienet ist.

Ich bin aber nochmahln in alle Wege des unterthenigsten Erbiettens, wann deliberatione habita von meinem gnedigsten Herren vor nottwendig angesehen werden möchte, das I. F. D. etwa Gallica oder Italica collegia umb Subscription gnedigst anlangen musten, das gantze Werck anderweit zu revidiren und den eussersten Fleiß mitt Gottes Hülff bey den Sachen erscheinen zu lassen.

Anjetzo hoffe ich gentzlich, sey mann zue aller Notturfft, die Sache in aula zue suchen, woll und genugsam gefast, will auch nit vermuetten, das es weiterer Ausfuhrung bedorffen werde. Wann aber solche Revision uber Zuvorsicht geschehen solte, müste ich der Ding zeittlich berichtet und mit einer geraumen gutten Frist versehen werden, weil ich in andere Wege verbunden und meiner nicht alle Zeit mechtig, darzue auch ob aetatem et valetudinem also vormuglich nicht, wie ich ettwa vor Jharen gewesen bin.

Ob dann woll die consilia, wie in meinem Nebenbedencken erinnert, vertraulich unnd ad partem, in aula, woll vorzuelegen, darmit aus denselben ersehen werde, das linea ducissae Borussiae privilegiaria uff alle Fälle in punctis quatuor quaestionum gefast, so ist jedoch aus vielen beweglichen Ursachen, die responsa noch zur Zeitt sonsten auskommen zue lassen oder auch mit den Herrn Pfaltzgraven ultra metas primae quaestionis sich in Communication zu begeben, gahr nicht rathsam, wie dann auch des keiserlichen Raths Bedencken nurdh auff der Hertzogin in Preussen furstliche Person gerichtet unnd, weil I. F. G. im Leben, die Sach keinen Zweiffell haben kahn, inmassen dann alle Consulenten bey der ersten Haubtfragen pro illius illustrissima celsitate votiren unndh schliessen.

Mein Ratschlag in negotio principali ist nit unterschrieben, welchen Brauch ich in allen meinen Consilien, so nun ettliche Jhar aneinander ad cameram verfasset, aus bewegenden Ursachen gehalten. Trage aber meiner ringfuegigen Arbeitt gar keine Scheue, besondern, da es meines gnedigsten Herren Will unnd Meinung were, bin ich in allewege zue subscribiren urpiettig, halte aber unzweifflich darfur, I. F. D. sey mehr mit dem Rathschlag ohne Subscription gedienet.

Ich habe mit Gelegenheit und Ungelegenheit, wie mir immer möglich gewesen, mit hochstem Ernst in Sachen vortgeschritten, aber ehe nicht fertig werden mögen, der unterthenigsten Zuvorsicht, meines gnedigsten Herrn F. D. wurden ab beiderley Vorfassungen meinen unterthenigsten Fleiß spüren mögen."

Er spricht dann von einem erst nachträglich gemerkten Irrtum (er zählt Herzog Wilhelm noch zu den Lebenden), was aber ohne Bedeutung.

„Wie ferr die lobliche Juristenfacultet zue Franckfurth zu ersuchen, wird in meinem andern Bedencken, so mehr ein summarischer eihlfertiger Bericht als ein Rathschlag ist, zu aller Notturfft erinnert. Ich pitte aber mit sonderm Fleiß, der Herr wolle darfur sein, daß ich bey den Herrn desselben Juristen collegii nicht gemeldet werde. Mea semper fuit, est et erit de illo venerabili collegio honesta opinio, aber ich besorge, sie mochten vielleicht mit meiner Erinnerung nicht allerdings zuefrieden sein. So ist auch ohne alle Noth, das meiner bey inen gedacht werde."

Er hat dies alles Beyer gemeldet, da er dem Markgrafen damit nicht verdrießlich fallen wolle.

Einlegezettel: Er übersendet eine von ihm verfaßte religiöse Schrift in zwei Exemplaren, einem für ihn, dem andern für Löben.

„In meinem hochbetrübten Wittibenstand hett mich hertzlich erfreuet, das bey nehisten Reichstage die evangelischen Stände mit gewißer Maße contra pontificios vor einen Mann gestanden. Der getreue Gott wolle inen allen die Augen gnedig auffthun, daß sie doch des laidigen Pabstes böse unnd mördliche Practicken endlich mercken unnd, weil ja noch zur Zeitt in tanta animorum acerbitate durch synodos oder andere in recessu imperii de pace religionis vorgestalte Wege dem Religionsstreitt nicht zue helffen, das noch uberige in Gotts Wortt ausgetrückte unnd von der alten Kirchen uns vorgestältes heilsames leichtes und guttes Mittell warnehmen unnd sehen mögen, wie sie sich mehr und mehr salva in omnibus atque incorrupta veritate celesti et salva conscientiarum tranquillitate atque pace wieder das vorzweiffelte Pabstum zusammen thun mögen."

Dank für ein ihm vom Markgrafen verehrtes Stück Wild.

Anm.: Schreiben Dauths an Markgraf Johann Siegismund, Magdeburg, 1. Juli 1608. Er übersendet „erstlich ein responsum uber der Haubtsachen, dann auch wegen vorgewesener Zusammensetzung unnd Austrags mein summarisch Bedencken . . .[1]) Hette zward zue noch besserer Ausführung gerne mehr Zeitt gehabt; weil es aber der Sachen Gelegenheit nicht erleiden wollen, und ich den Handel anderst, dann in meinen beiden Vorfassungen enthalten, nicht vorstehe, auch gentzlich darfur achte, das des hochstlöblichen Hauses Brandenburgk guttes Recht albereitt zur Genüge grundlich dargethan unnd also weitter Deduction sonderlich noch zur Zeitt nit nöttig sey, ist es meines Theils bey solchem Concepte vorblieben."

---

1) Vgl. Anhang Nr. 3.

2284. Resolution an Kanzler und geheime Räte. Bernewitz, 1. Juli 1608. Juli 11.

Ausf. Rep. 9. Q. 5.

Vorgehen gegen Christoff und Jacob von Arnim und Joachim Ernst v. Holtzendorf wegen Jagdvergehens.

Der Kurfürst hat erfahren, „daß Jacob v. Arnimb von Götzkendorff in den Lanckischen Holtzungen ein Hirsch geschoßen, Christoff v. Arnimb sich auch itzo stets zur Lancke aufhalten und bey Abendts Zeitten den Hirschen nachgehen soll. Ob sie nuhn gleich deßen Orths durchaus keine Jagtt berechtigett, wir auch gahr nicht gemeinet, ihnen ein solches zu verstatten und ungestrafft paßieren zu laßen; damit sie sich aber, alß hette man sie nicht gehöret oder ihres Befugnis halber gnugsame Erkundigung eingezogen, umb so viell weiniger zu beschweren haben, so begehren wir hiermit gnedigst bevehlendt, wollet nicht allein obberurte v. Arnimb an euch bescheiden und von ihnen, mit was Fugk und Recht sie sich dergleichen unternohmmen, eigentlich vornehmen; sondern auch alßdann unsern Holzförster Otto v. Barfußen sambt unsern Heydereittern zu Biesenthall und Wandelitz, Joachim Jendrian und Bartholl Puchterten erfördern und sie bei ihren Eydespflichten, was die v. Arnimb disfalles berechtiget, und ihnen bey unsers Hern Vatern p. Zeitten vorstattet worden, vleißig examiniren; vorters auch die sambtlichen Einwohner des Dorffs Lancke als der v. Arnimb Unterthanen, und was euch etwa mehr von Persohnen, so hirvon Wißenschafft haben muchten, nambhafft gemacht werden, hierauf eydtlich und umbstendig abhören, ihre Außagen getreulich registriren laßen und uns alle das, was solche mitbringen, beneben euren unterthenigsten Bedencken, wie ihr vormeintet, daß wir wieder die v. Arnimb zu vorfahren, unterthenigst in Schrifften zufertigen. — Und dieweill wir auch in Erfahrung bracht, daß Joachim Ernst v. Holtzendorff zu Sydow uf den Falckenbergischen Grentzen einen Hirsch geschoßen, so wollet ihr ihn auch ufs eheste erfördern und ihn, ob er deßen befugt, und wie ers zu bescheinigen, umbstendig befragen und uns davon gleichergestalt unterthenigsten Bericht einwenden."[1])

2285. Brief des Markgrafen Johann Siegismund. Zechlin, 2. Juli 1608. Juli 12.

Ausf. eigenhändig. Rep. 9. C. 3. Fasc. 11.

Preußische Reise. Umtausch der Ämter.

Er bedankt sich für die „mir erwiesenen väterlichen Gnade undt Beforderungk zu der preuschischen Reise; will dieselbe auch aufs eingezogenste, alß es immer sein kan, anstellen undt dahin sehen, daß deßhalb keine große Zerung oder Schulden verursacht werden.

1) So!

Undt demach E. G. sich nuhmehr die Umbwegselungk der Empter[1]) väterlichen gefallen laßen, vor welche Bezeiung ich auch nochmalß söhnlichen danckbar, undt ich hertzlich gerne sehe, daß noch vor meinem Abzuge deßhalb mitt der Einweisung Richtigkeitt getroffen werden köntte, als gelangett an E. G. hiermitt mein gantz söhnlich undt freundtlichs Bitten, E. G. geruhen väterlichen die Verordnung zu thun, daß dieselbe gewiß erfolgen möge. Soll von mir dergleichen in denn Empttern Storcko undt Beßko auch söhnlichen beschaffett werden undt bleybe E. G., die ich in Gottes mildenreichen Schuetz zu langer guetter Gesundtheitt undt frölichen glueckiichen Widerzusammenkunft gantz getrewlich befehle . . ."

2286. Memorial für Thomas von dem Knesebeck und Pruckman.

Juli 14. Tangermünde, 4. Juli 1608.

in Nr. 2153 Anm.

2287. Reskript an die Oberräte.

Juli 14. Letzlingen, 4. Juli 1608.

Konz. Rep. 7. alte C. Fasc. 12.

Amt Preußisch-Holland.

Verwahrung des der verstorbenen Herzogin Maria Leonora zugewiesenen Amts Holland, das an den Kurfürsten nunmehr zurückgefallen ist. „Do es aber noch nicht erfolgett, begehren wir gnedigst, ihr mit Einnehmung deßelben gegen Aussetzung der stehenden Früchte undtt Vorrats oder, wie es sonsten in Preußenn dem landttublichenn Gebrauch nach herkommen, vorfahren, in alle Wege aber dohin sehen wollett, das an Ersetzung des ufgerichten Inventarii kein Mangell erscheinen möge."

---

1) Storkow und Beeskow gegen Ruppin.

2288. Schreiben an den Kapellmeister Johann Eccartten. Tangermünde, 4. Juli 1608.

Juli 14.

Abschr. H. A. Rep. XIX Eccardt.

Bestallung des Eccartten. Mitglieder der Kapelle. Vizekapellmeister Kracker.

„Es hett unns unser Cammermeister Hans Fritze unterthenigst berichtet, was er auf unsern gnedigsten Gehieß Deiner Bestallung halber mit dir geredet und darauf ferner verhandelt, das du mit 200 Thaler Besoldung, ein Gewißes zum Kleide, 2 Wiespell Roggen, 2 Wiespell Gersten, 12 Scheffel Hopfen, 1 Ochßen, 2 feiste Schwein, eine halbe Tonne Putter, eine Tonne Kesen, 3 Hammel, 2 Scheffel Erbsen, 2 Scheffell Buchweitzengruetze, 1 Tonne Salz und einen Stein zum Deputat jherlichen unterthenigst friedlichen: welches wir dir auch nebenst freyer Wohnung in dem Hause, darin Herr Johan Bussenius sich biß anherer aufgehalten, gnedigst gewilliget unnd deine Bestallung forderligst darauf zu verfertigen verordenen, darin auch gnedigst versehen laßen wollen, das dir solcher Unterhalt genzlich ad vitam bleiben und deine Hausfraw nach deinem Abfall gleichfals mit einem notturfftigen Deputat versehen werden soll.

Die sechs Capellknaben anreichende halten wir gnedigst dafur, wan wir dir eins vor alles auf dieselben 120 Thaler nebenst 2 Wiespell Roggen jehrlichen entrichten laßen, das du damit unterthenigst woll friedlichen sein können. Wollen ihnen hieruber auch jeden jerlich eine Kleidung, damit sie sich behelffen können, durch unserm Hoffschneider verfertigen laßen. Den andern Persohnen, so zuer Musica nötig, seind wir ein Mehrers nicht, dan jedem 85 Thaler zur Besoldung, einen Wiespell Roggen, einen Wiespell Gersten unnd 25 gute Gulden zum Deputat, wie sie bisanhero gehabt, zu geben gemeinet.

Begehren derowegen in gnedigem Befehll an dich, wollest mit denen, so im Hofflager albereit vorhanden, dofern sie zur Musica gnugsamb, dergestalt hierauff schließen und die andern, so du aus Preußen mitzubringen gemeint, also unseretwegen behandeln und konnen wir hier hiernebenst geschehen laßen, das uber dem Johan Krokern (weill er Vicecapelmeister sein und auf der Reyse bey uns aufwarten, auch die Knaben mit unterrichten helfen soll) hierüber etwas, wie du dich mit ihm ufs genauste zu vergleichen, zugeleget werden möge.

Sonsten haben wir dir fur deine biß anhero geleiste Dienste in Preußen, so woll auch zum izigen Anzuge und biß anhero bescheene Aufwartung, auch das du dein Anherziehen desto baß zu bestellen, eins vor alles ein Gewißes zur Begnadigung gewilliget, welches dir unser Oberräthe Inhalts beygefügten Schreibens[1]) in Preußen izo bahr endrichten laßen werden.

Versehen unns hingegen zu dir, du wirst an deinem Fleis inskunfftige nichtes erwinden laßen und die Musica, das es uns zur Zier und dir selbst zu Ruhm gereichet, anrichten, auch beydes in und außer Hoflagers unterthenigst gebürlich aufgewartet werden möge.

1) Fehlt.

P. S. Damit du auch desto ehe mit Johann Krakern auf das Vicecapelmeisterambt kanst zur Handlung kommen, laßen wir in Gnaden geschehen, das du ihm 100 Thaler Besoldung und dan das Deputat und Dischgeldt, wie es die andern Instrumentisten haben, versprechen mögest. Soll er darauff zu seiner Wiederherauskunfft schrifftliche Bestallung erlangen, seindt aber vor deiner Abreise deines unterthenigsten schrifftlichen Berichts, wie du ihn und andern behandelt hast, in Gnaden gewertigk. Es hadt auch zwarr ermelter Kroker an unns unterthenigst suppliciret, ihn in Preußen an deine Stadt zum Capelmeister zu bestellen, können aber noch zur Zeit derselben Capell halb, weil es ohne das in der Trawerzeit, nichts Gewißes verordenen."

2289. Relation von Kanzler und geheimen Räten.

Juli 14.

Cölln a. S., 4. Juli 1608.

Ausf. gez. Löben, Pruckman. Pistoris. Rep. 7. 23. Konz. korrigiert von Löben Rep. 7. 135 b. 3.

Verschreibung für den dänischen Sekretär Heinrich Ramell.

Negst Erbietung unserer unterthenigsten pflichtschuldigen Dienste wollen E. Ch. G. aus den Beilagen gnedigst vernehmen, was nicht alleine dero Oberrähte in Preußenn, sondern auch Herr Heinrich Ramell p. durch einen eigenen abgefertigten Diener wegen des verschriebenen Guts, Ocrungulaluncka oder Rinderwiese genandt, im Ambt Marienwerder gelegen, anhero unterschiedlich gelanget, auch ferner gesucht und gebeten.

Nun wissen wir uns unterthenigst zu erinnern, was bei Vorhabung der Moscowieterschen Heirath allendhalben vorgangen und das ihme, Rameln, wegen darinnen betzeigter Dienste gnedigste Ergetzlichkeit versprochen, auch hierauf endlich in Anwesenheit K. M. zue Dennemarck, eine Vorschreibung zue Zechlin von E. Ch. G. und dero eltern Sohne, Marggraf Johanns Sigismundts F. G., zum Stande gefertiget und ihme, offterwehntem Rameln, uf sein instendig Anhalten und, wie man seiner bedorfft, er sich auch hoch erbotten hat, ausgeandwortet worden; sehen derowegen nicht, wie fuglich solches zu retractirn. Dann ab woll von den Preußenn allerhandt gegen seine, als eines frembden Person hette mögen moviret, auch die Hufen kondten umb einen höhern Zinß ausgethan werden, so fellet doch numehr solches alles, indeme er es im alten Standt durch die Stephan Loizschen, als einem Preußen und Einzöglinge, beschehene Cession bracht. Im Fall auch gleich E. Ch. G. dieß Werck etwa zu difficultirn und ihn, Rameln, mit dilatoriis vor dießmahl zue dimittirn vermeinten, wie es woll ein Weg sein möchte, wurde es doch unsers unterthenigsten Erachtens wenig vorfangen, sondern mehrbesagter Ramell I. M. zue Dennenmarck p. umb Intercession an E. Ch. G. instendig anfallen, dieselbe auch unschwer erhalten, E. Ch. G. I. M. zu gratificirn endlich nicht furuber können und also hochstgedachter König per indirectum, und nicht E. Ch. G., den Danck bei ihme verdienen; zu geschweigen, das er an dem Ort ein woll gelittener vornehmer Mann und, wann

er sich seines Erbietens erinnern will, E. Ch. G. hinnwieder nuzliche Dienste erweisen kann. Haben derowegen aus diesen und andern mehr Ursachen auf beiliegend Concept an gedachte E. Ch. G. Oberrähte geschloßen[1]), welches Volnziehung doch E. Ch. G. gnedigstem Gefallen wir unterthenigst anheimb stellen.[2])

2290. Patent für den Abdecker zu Seelow, Merten Reuttert. Cölln a. S., 4. Juli 1608. Juli 14.

Abschr. Rep. 9. KK. 8.

Der Abdecker klagt, daß „ihm nicht allein von andern benachbarten Abdeckern in seinem ihm anbefohlenen Revier grosser Eintragk geschehe, besondern es thete ihm auch fast niemandt ettwaß an abgestanden undt verstorbenen Viehe ansagen, sondern ein jeder liesse dasselbe seiner Gelegenheit nach selbst verschleppen, verscharren oder ins Wasser werffen, wodurch er dann an Bespeisung unserer des Ortts habenden Thiergärten nicht allein merklichen gehindertt, sondern es wurde ihm auch dahero in seiner Nahrung solcher Schade undt Ungelegenheitt zugezogen, daß ihme seine schuldige Gebuer jerlichen zu entrichten sehr schwer fiele.“ Entsprechende Anweisung an die Einwohner des Bezirks. Namentliche Aufzählung der Dörfer. Strafandrohungen.

2291. Schreiben an die Altstadt Magdeburg. Letzlingen, 5. Juli 1608. Juli 15.

Konz. Rep. 52. 42 a.

Der Kurfürst verehrt der Stadt 2 Hirsche.

Anm.: Dank der Stadt dd. Magdeburg 6. Juli 1608 und Übersendung von Elblachs, Stören, einem Trunk Wein und Gose. Ausf. Ebenda.

---

1) Konz. dd. Tangermünde, 5. Juli 1608. Ebenda.

2) Dabei ein Brief Löbens an den Kammersekretär Hahn vom gleichen Datum: „Ich übersende beiliegendt, was an I. Ch. G. wir, die geheimbte Räthe wegen Herrn Heinrich Rammels Sache unterthenigst referendo gelangen lassen. Weil dan derselbe seinen Secretarium, welcher ein Canzleiverwandter mit ist, alhier liegen hatt, u. ich davor geachtet, am besten zu sein, das er I. Ch. G. uff der Reise nicht molest sey, alß hab ich ihn alhier aufgehalten, mitt Bitt, wollet es zur Vollziehung befördern u. in mueglicher Eil wiederumb herein schicken. I. G. dem Hern Grafen meinen underthenigen Dienst.“ Ausf. eigenh. Ebenda.

2292. Reskript an die neumärkische Amtskammer.

Juli 15. Letzlingen, 5. Juli 1608

in Nr. 2248 Anm.

2293. Schreiben des Herzogs Philippus Julius von Pommern.

Juli 15. Wolgast, 5. Juli 1608.

Ausf. Rep. 24. G. 1. Fasc. 6.

Ansetzung von gleichzeitigen Musterungen in Brandenburg und Pommern.

Der Herzog weist auf die gefährliche Lage im Reiche hin und will ebenso wie der Kurfürst deswegen Musterungen anstellen. „Wan aber die Erfharunge kundtbar gemacht, das da fur diesem in benachbarten Chur-, Herzog- und Furstenthumb dergleichen Musterungen gehalten worden, die Underthanen sich in denselben allerhandt Unterschleiffs gebraucht indem teils deroselben, wan an einem Ordte gemustert, von der nehist angeseßenen Herschafft Leuten ire reisige Pferde, Wagen, Rustungen und dergleichen zum Kriegßwesen . . . gehorige Sachen entlehnet und damit, alß wan es ihre eigen, uffgezogen kommen, die dann in Zeit der Nott, wan man in der Eile zur algemeinen Defension griffen und fur sorgliche gehlingen Uberfallen und Gewald sich schutzen muste, die schuldige Pflicht damit kummerlich leisten wurden, alß sein wir entschloßen, diesem Betrug nach Mugligkeit hinfhuro zu wehren, uns mit E. L., doferne es deroselben nicht wiederlich, wie auch andern unsern Freunden und Nachbarn alß des Herzogen von Megkelnburgk L., an welche wir ein Ebenmeßiges freundlich gelangen laßen, einer gewißen Zeit, wan geregte Musterunge sowoll in E. L. alß unsern zugehörigen Landen, Herzog- und Furstenthumben anzustellen, freundtwolmeinlich zu voreinbaren“, deswegen bittet er um Angabe der Musterungstermine in Brandenburg, damit „die Musterung unser Underthanen zugleich uf selbigen Tagk angestellet und also ein jeder denselben sich mit eigenen Rustung und dero Zubehor gefast machen, uff alle Nottfelle, die Godt der Almechtige gnedig abwende, in gewißer Bereidtschafft sitzen und zu jeder Zeit ohne alles Seumen und Vorhindern uns zuziehen und folgen konne“.

2294. Bericht von Caspar Berger.
Cüstrin, 6. Juli 1608. Juli 16.

Ausf. Rep. 9. R. 2 b. Fasc. 2.

Verfahren gegen die Schützen Andreas Winckelman, Martin Niklosowsin und David Grießen.

Er hat die Execution an dem gefangenen Schützen Andreas Winckelman „besage der Urtell ergehen laßen wollen; weill nun E. Ch. G. ihme abermahll aus besondern Gnaden, doch mit gewißer Maß das Leben schencken, wie ich dan heuten . . . E. Ch. G. gnedigste Erclerung deswegen . . . empfangen . . .

Sonsten werden E. Ch. G. vom Haubtman zu Driesen unterthenigst bericht sein, das der Schutze, welcher aus der Vehsten Spandaw unlangst entkohmmen, von etlichen E. Ch. G. Ambtspawern wieder erlanget undt ins Ambt Driesen gefengklichen gebracht. Weill aber im Ambt Driesen geringe Verwahrung, so wirdt derselbe Schutze auch wieder anhero geliefert.

Den andern Schutzen Davidt Grießen, welcher außm Hoflager entlauffen und sich des Schiessens uff der Waldawer und den landtsbergischen Heiden gebraucht und sich anitzo in des Bischoffs zu Posen Gebiet ufheltt, hatt E. Ch. G. Hofmeister zu Landtsbergk uff des Bischoffs Schreiben von S. G. Verwaltern (ungeacht das derselbe Schuze kegenwerttig geweßen) nicht erlangen können, und treibet nicht alleine solcher Schutze nochmaln das unbefuegte Schiessen, gehet auch selbdritte, besondern ehr undt seine Gesellen sollen sich ausdrucklichen haben vornehmen laßen, sie kenneten nuhnmehr Hanßen Puchtern, den Hoffmeister und meine Persohn, wusten auch das wir offt der Ortter reißen musten. Sie wolten uns so schwer Bley geben, das wir gnugsamb haben solten, inmaßen dan auch des Schutzen Gesellen einer (welcher vor der Zeitt einen Heydeknecht zu Landtsbergk (Selchawen genannt) uff der lantzbergischen Heiden erschossen) uff den Hofmeister, alß ehr durchs Bischoffsdorff gereißet und darin abgetretten p., auch ungefehr vor 4 Tagen uff der Heyden, da sie alle drey beysammen geweßen, nach Waldawen Jungen einen Schoß gethan. Und alß nun solche leichtferttige Gesellen viel Frevelß mit ihrem Schiessen begehen und zu besorgen, do ihnen nicht zu Zeiten solte gesteuert werden, sie leicht sich ein Mehrers unterwinden möchten, so habe E. Ch. G. ich solches aus schuldigem Gehorsamb auch hiebey unterthenigliehen eröfnen mußen, in unterthenigster Zuvorsicht, E. Ch. G. werden hierin die Gebuer gnedigst verordnen.

Hans Puchter hatt zwar neben mir sich mit dem Rath zu Landtsbergk dahin vorglichen, das sie zwen ihre Diener, welche sich E. Ch. G. mit Pflichten auch verwandt gemacht, die Heyden mitt gebuerendem Vleiß wollen begehen laßen. Ob sich nun die Schutzen daran kehren werden, das giebt die Zeitt. E. Ch. G. zwar nichts vorgeschrieben, solte fast dienlich sein, weill der Bischoff zuvorn seinen Haubtman gar willigk bevohlen, das man E. Ch. G. die Schutzen solte volgen laßen, wen anderweith beij S. G. angehaltten und solches gesucht wurde, das man der Schutzen ohne Weithleuftigkeit itzo, sonderlich weill der vorige Haubtman, welcher

uber die Schutzen gehaltten, soll abgeschafft sein, woll mechtig wurde, jedoch stehet alles bey E. Ch. G. gnedigsten Willen" . . .

Anm.: Aus einem Verhör, das der Amtsvogt Johann Steffen am 7. Juli mit dem polnischen Schützen Martin Niklosowsin vorgenommen, sei folgendes mitgeteilt:

1. „Als ehr mit seinen Gesellen zum Berlin gearbeitet undt mit Davidt in der Gruben, da der Keller gemacht worden, gekarret, hette bemelter Davidt ein Ende von der Feilen gefunden, damit sie sich beyde uf den Abendt, als die anderen gessen, loßgemacht. Davidt were auch damals alsofordt zum Berlin wegkgekommen, ehr aber undt seine andern Gesellen nach Spando gefuret worden, undt weil niemandts gesehen, das seine Eisen loß gemacht gewesen, hette ehr einßmals uf den Abendt, als gespeisedt worden, von der Herrschaft Rustwagen 4 Strenge genommen, dieselben zusammengeknupft, ufm Walle an einem Schießloche angebunden undt sich daran herunter uber die Mauer gelassen undt ufn Wal, so durchs Wasser gehet, kommen, darauf . . . darvon gangen, da ehr wieder vors Schloß voruber gehen mussen undt hernacher uf der Herrschaft Vorwerck kommen, von dan nach Berlin; wie ehr nun gesehen, das es Berlin gewesen, were ehr stracks auf einen andern Wegk kommen, welcher ihn biß nach Stettin gebracht. Von Stettin hette er sich hernach wieder in Polen begeben."

Er macht nun über sein und des genannten David Treiben von Polen aus weitere Aussagen.

2295. Paß für den preußischen Kapellmeister.

Juli 16. Borgstall, 6. Juli 1608.

Konz. Rep. 9. EE. 16.

Er will sich nach Königsberg i. Pr. zurückbegeben und soll sich künftigen Michaelis wieder im Hoflager zu Cölln a. S. einfinden.[1])

2296. Reskript an die Oberräte.

Juli 16. Tangermünde, 6. Juli 1608.

Konz. Rep. 7. 174.

Sendung des Stallmeisters Hans Georg von Schierstedt betr. Revision der Stutereien in Ostpreußen und Aussuchen von Kutschpferden für den Kurfürsten.

Anm.: Ein undatiertes unvollständiges Schriftstück betr. Ernennung eines Stutenmeisters im samländischen Kreise (Grünhof) an Stelle von „Carl Studenmeister". Genannt dafür Rappoldt. Abschr. Ebenda.

---

1) Vgl. Reskript vom 4. Juli 1608 an Kapellmeister Johann Eccartten. Nr. 2288.

2297. Eingabe der Gebrüder „Er Engelke, Gerdtt, Jochim und Andreas von Lüderitz“.

Tangermünde, 6. Juli 1608. Juli 16.

Ausf. Rep. 22. 183.

Gerechtigkeitssinn des Kurfürsten. Die Lehen des Christof von Sanne.

„Gnedigster Herr. Do wir nicht vorhin im Stifft Magdeburgk, auch andern Örtten von E. Ch. G. hochfurstlichen Tugenden gehoret (sonderlich da E. Ch. G. zu Wolmerstedt fur Jahren an einem Schuster gesunnen, er solte E. Ch. G. sein Hauß, weill E. Ch. G. ad utilitatem puplicam solches benötiget, zu Kauffe geben, der Schuster aber ex singulari quadam affectione, so er zu dem Heuselein gehabt, davor gebeten und geflehet, das ihme daßelbige gelaßen werden mochte. Darauff sich E. Ch. G. domals resolviret, wan ers nicht verlaßen wolte, so solte es fern von E. Ch. G. sein, das dieselbe ihn darauß vertreiben solte), durfften wir weiter vor E. Ch. G. dieser Sachen halber nicht vor Augen kommen“.

Sie bitten unter Berufung auf ihre Supplik, die sie „Montags nach Johannis nehist verschienen[1]) E. Ch. G. zu Colln an der Sprew, do E. Ch. G. ins Schiff sitzen wollen, überreichen lassen“. um Belehnung mit dem durch Tod des Christof von Sanne vakanten Lehen, auf die ihnen gesamte Hand verliehen war. Sanne hat, um ihnen die Güter nicht zukommen zu lassen, eine Strafe verwirkt, die die Einziehung der Güter veranlaßt hat. Sie haben aber nichts delinquiert, so daß ihr Recht besteht. Ausführliche Erzählung der Vorgänge.

„Da aber E. Ch. G. wieder alle Hoffnung uns trostloß laßen wurden, hatt der Herr Cantzler uns mehr dan einmahl angebotten, man wolte uns pares curie setzen. So bitten wir schließlich und underthenigst, E. Ch. G. wolten dieselbe forderlichst verordenen, einen schleunigen Proceß, wie für dieser Zeitt in andern Fällen gehalten und zu Rechte versehen ist, anstellen und gnedigst darin erkennen zu laßen.“

2298. Schreiben des Domkapitels zu Magdeburg.

Magdeburg, 6. Juli 1608. Juli 16.

Ausf. Rep. 26. 11 a.

Verwendung für das Kloster Wolmirstedt wegen des ihren Untertanen zu Cröchern entzogenen Holzes, der Steinberg genannt, durch den Hauptman zu Burgstal, Christof von Halberstadt.

---

1) 27. Juni 1608.

2299. Eingabe des Kürschnerhandwerks zu Cottbus.

Juli 18. Cottbus, 8. Juli 1608.

Ausf. Rep. 9. LL. 8a.

Aufkaufung von Pelzwerk durch Kürschner, nicht durch die Beutler.

In der Stadt Cottbus ist seit Menschengedenken nur „ein Beuttler oder Täschner gewesen, der sich seines Handwergcks midt Beuttell- und Taschenmachen genheredt und keinen Vor- oder Aufkauff midt rauchem Fellwergck zu unserem Handtwergck dienlichen gebraucht und getrieben, sondern do etwas von Fellwergck zu seinem Handtwergck bedürffendt gewesen, er dasselbe bey uns Khurßnern, wälches uns zu unserm Handtwergck nicht tuglichen gewesen, hatt keuffen oder in andern Handellstetten Leipzigck und Franckfurdt sich erholen müßen". Seit einigen Jahren sind aber 4 Beutler seßhaft geworden „und werden derselben von Jharen zu Jharen mehr". Sie üben nicht nur ihr Handwerk aus, sondern lauffen zum Schaden der Kürschner im Lande herum, um Pelzwerk „hauffenweiß" aufzukaufen. „Undt befleissigen sich des Weißgerbens mehr den des Beuttell- und Taschenmachens." Daher ist eine Steigerung des Preises des Pelzwerks eingetreten, ja sogar Mangel daran. Die Kürschner müssen sich deshalb Pelzwerk von Leipzig oder Frankfurt kommen lassen. Sie bitten um Schutz durch Erteilung eines Privilegs nach dem Muster der Privilegien, die Markgraf Johann von Cüstrin den Kürschnern von Beeßkow und Crossen verliehen hat, nach denen nur den Kürschnern die Freiheit Pelzwerk in ihren Bezirken zu kaufen zusteht.

2300. Paß über das für den König von England angekaufte Schiffsholz (Mastbäume pp.).

Juli 18. Tangermünde, 8. Juli 1608.

Konz. von Hahn. Rep. 9. EE. 9.

2301. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz.

Juli 18. O. O. u. D. [8. Juli 1608].

Konz. von Beyer. Rep. 34. 113 b.

Direktorium in jülichschen Angelegenheiten. Lage in Jülich. Verhalten dazu. Kurpfalz wird um Meinungsäußerung gebeten. Dauths consilium. Reise nach Preußen.

Der Markgraf dankt für den Rat in Sachen betr. das Direktorium der jülichschen Angelegenheiten, teilt den nun erfolgten Tod der Herzogin Maria Leonora mit, sowie die Übergabe des Direktoriums seitens seines Vaters inmaßen „E. L. auß beiliegender Copeie zu ersehen, und wir selbst

gestehen mueßen, das sie Kurfürst Joachim Friedrichs L. vorthan nullo titulo daßelb fuhren oder beharren können, sondern das unß numehr solchs obliegen und gebueren will . . .

Wan dan unß umbsoviel mehr E. L. Rhatt und Beystandt von Nöten sein will, wir auch zu E. L. der freundlichen Conjunction, dan auch der getroffenen Verain und Capitulation nach das unfeilbahr Vertrawen tragen, alß wollen wir sie darzu gantz freundtlichen ermahnet haben, unser gleich derselbst eigenes Bestes hirunter in steter Acht zu haben . . .

Dem zufolge nuhn mögen E. L. wir ferners nicht verhalten, das unsere Gesandten unß underschiedtlich avisirt, das sie von vornehmen wol affectionirten Graffen und Hern erinnert wurden, weil des Hertzogen von Gulich todtlicher Abgang etzlich Mahl außgebrochen, S. L. Zustandt auch dermaßen beschaffen, das es menschlichen Ansehen nach wohl nicht lange wehren möchte, ob wir dan auff begebenden Fall resolviret, was wir zu thun oder zu laßen, ob wir der keyserlichen Sequestration oder andern Ardt Gubernements, so von Keys. M. angestellt werden möchte, und alßo unß in einen langwierigen Proceß einlaßen oder aber via facti zu procediren und unß in possessionem der Lande zu setzen bedacht weren. Wan dan wir selbst bekennen mueßen, das periculum in mora, und es ein Fall, der sich stundtlichen zutragen kan, der erste Wegk auch unsern Rechten sehr gefehrlich, der ander hoch beschwerlich fallen möchte, alß möchten E. L. Guetachten wir gerne vernehmen, und damit sie sich eines gewißes Schlußes mit unß vergleichen möchten. Und wißen E. L. sich der zu dem Ende mit den Hern Stadten getroffenen Handlung gueter Maßen zu erinnern und, in was terminis dieselb anitzo noch versirt. Zu dem haben wir von der K. M. zu Dennemarck guete Resolution bekommen; dergleichen sich der frantzösische Gesandter wegen seines Königs gegen den Hern von Rheitt auch vornehmen laßen; was auch des Konigs in Großbritanien auff der K. W. zu Dennemarck vleißiges Annehmungsschreiben endtliche Meinung sein wirdt, da wir doch zum Besten hoffen, haben wir von dem Hern von Rheitt noch nicht vernehmen können, wiewol sich der Gesandte zu allem Gueten sol anerbotten haben.

Und haben wir zwar dieße Sache bißhero mit allem Vleiß urgiret, damit wir aller Könige Beifall und Affectanz haben möchten, derselben stattliche Intercessiones bey der Kays. M. im Fall der Nodt unß zu erfrewen haben möchten. Es hindert unß aber in unserm Vornehmen sehr, daß sich die Sachen bey der Friedeshandlung so weitlässig anlaßen, wie wol man meint, das der Punct wegen Einschließung jeedes Teils Wolaffectionirter in den gemeinen Frieden numehr vor sein soll.

Belangend das consilium, deßen wir vor diesem erwehnet, erwarten wir numehr daßelb teglich; was aber selbiger Consulent fuer einen Außschlag der Sachen geben, haben E. L. auß der Copeie seines Schreibens zu ersehen. Und sol E. L. weiters consilium gleicher Gestalt hernach communicirt werden."

Der Markgraf kündigt seine Reise nach Preußen an und bittet den Kurfürsten, in „unserm Abwesen unser und der Unserigen Bestes in gueter Acht zu nehmen".

2302. Reskript an die Oberräte.

Juli 19. Letzlingen, 9.[1]) Juli 1608.

Konz. Rep. 7 alte C. Fasc. 12.

Markgraf Johann Siegismund und seine Gemahlin werden zum Leichenbegängnis der Herzogin Maria Leonora abreisen.

. . .

2303. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund.

Juli 20. Cölln a. S., 10. Juli 1608.

Ausf. Rep. 9. C. 3. Fasc. 11.

Reise nach Preußen. Umwechselung der Ämter.

Der Markgraf bedankt sich für den väterlichen Glückwunsch zu seiner Reise ganz söhnlichen. „Der getrewe Gott wolle auch E. G. durch Leibes Gesundtheit unnd alles gluckliches unnd furstliches Wolergehen noch lange Zeit erfrewen unnd väterlich bewahren."

Bei den Verhandlungen über Umwechselung der Ämter weiß er, weil er von hinnen zieht und seine wenigen Diener fast mitnimmt, keinen zu gebrauchen, als seinen Rat Johann Friederich Rhoden und seines jungen Sohns Hofmeister Johann Caspar von Wulffen.

„Belangendt die Holzung will ich nicht hoffen, E. G. es mit mir alse dero gehorsahmen Sohn so genaw nehmen, sondern hingegen das gantze Ambt mit allen Pertinentien und Zubehörunge vätterlich vergonnen werden. Und will hoffen, ich bißhero in meinen Heyden das Holz dermaßen geschonet, unnd da mir es an Gelde zum offtern gemangelt, dannoch nicht gestatten wollen, Holze zur Ungebuer zu verkauffen, sondern daruber nach Vermogen gehalten unnd ins Konfftige noch beßer halten will, weill mir nicht unwißendt, was die Verwustunge der Holzer fur einen Landtschaden mit sich bringet, das daher E. G. nicht Ursache zu nehmen, von mir ein anders zu gedencken. Bitte derwegen E. G. es dabey allerseits bewenden laßen und, da sie den Exceß vermerken sollten, welches nicht geschehen soll, habenn sie alsdan damit ferner zu verordnen.

Belangende meine Reise will ich auff kunfftigen Montagk dieselben einen Anfangk machen; der liebe Gott verleihe darzu seine Gnade" . . .

---

1) Verbessert aus 7(?).

2304. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an Dr. Dauth.

o. D. (c. 10. Juli 1608). Juli 20.

Konz. von Beyer. Rep. 63. S. 1.

Dauths Gutachten. Veränderte Lage durch den Tod der Herzogin Maria Leonora. Plauische Handlung. Remuneration für Dauth.

Dank für die übersandten Gutachten, die er zur rechten Zeit erhalten. Er hat sie aber, da er zur Reise nach Preußen zum Leichenbegängnis der verstorbenen Herzogin bereit, nicht mit mehrem Fleiß nachlesen können. „Und da etwas dabey vorfallen möchte, das nötig zu erinnern oder sonsten bei weiter Vortstellung dieser Sachen, wie wir dan davhor halten, weil die Hertzogin in Preußen numehr Todts verfahren und unsere Gemahlin in dero Stedte getretten, man auff dießen Fall, weil die Consulenten etwas discrepiren, mueste wol gefast sein, so wollen wir, wie itzo wegen der Hertzogin todlichen Abfal, also auch ins konfftige, was weiters vor sein möchte, euch jedesmahl notturftig avisiren in gnedigem Begehren: wollet den Sachen zu allen Fellen weiter nachgedencken.

Seind auch der Meinung, das numehr die plawische Handlung und, was berurte Hertzogin oder in dero Nahmen dabey geschehen, uns umb so viel weniger praejudicirlich fallen kan.

Itzo haben wir euch pro studio et labore 300 Reichsthaler geordnet in gnädigem Begehren, wollet zu diesem Mahl damit vorlieb nehmen. Seind aber uhrböttig, es dabey nicht bewenden zu laßen, sondern weil wir ewers Rhatts ferner zu gebrauchen, auff eine jehrliche Besoldung, do es euch also gelegen, deswegen wir ewer Antwordt erfordern, mit euch zu schließen.“

2305. Memorial des Markgrafen Johann Siegismund.

O. O. und D. [circa 10. Juli 1608]. Juli 20.

Konz. von Beyer. Rep. 35. A. 6 b.

Direktorium in jülichschen Angelegenheiten. Gutachten Dauths.

„E. G. erinnern sich dero vaterlichen underschiedlichen Erklerung weegen Transferirung des Directorii in gulischen Sachen auf meine Persohn und dabei angeheftes Erbieten der jehrlichen 10000 Gulden zu besserer Ausfuhrung und nodtwendigen Ausgaben, dan auch, das es weegen todlichen Abganges der Herzogin in Preußen p. christsehliger Gedechtnus und dadurch erloschener E. G. gehabten Volmacht numehr nicht anderst sein könne, ich mich demselben also accommodiren muesse. Ob ich nuhn wol der Sachen Schwerigkeit fuer Augen sehe und wie ubel wir dieses Orts darzu gefast, und deswegen viel lieber wunschen möchte, die Sachen durch E. G. Authoritet hetten mögen ferner vortgestellet werden, so befind ich doch, das es nach eingefallenem berurten der Herzoginnen Todesfall numehr nicht anderst sein wil und das E. G. nullo titulo principaliter die Sache treiben können. Derwegen ich in

Gottes Nahmen mit Acceptirung und Vorbehalt E. G. beschehenen ganz väterlichen Erbietens dero Rhatt und hulflichen Assistenz halber, sowoll berurter Zulagen der 10000 Gulden, da es zu diesem Mahl nicht mehr sein und ich damit auskommen kan (wie dan E. G. davhon richtige Rechnung sol vorgelegt werden), die Sachen hinfurt auf mich nehmen wil, darunter auch mit Bestellung eines oder andern vornehmen Mannes, wie auch sonsten, E. G. väterlichen Erinnerung gemeß, behuetsahmen verfahren, das mir oder E. G. Lande daher keine Ungelegenheit, ob Gott wil, sol zugezogen werden.

Der Almechtige, in dessen Handen solch Werk vornehmlich stehet und welcher durch sonderliche Schickung das Haus Brandenburg zu diesen Landen beruffen, wolle seinen Seegen darzu verleihen, damit alles einen gewunschten gueten Effect erreichen möge.

Und bitte demnach, E. G. mir ein Anweisungsschreiben weegen des Geldes an die Regirungsrhette wolle nachschicken, damit mir die Summe jahrlichen möge gefolget werden, dan mir bereits große Unkosten auflaufen.

Daneben sol E. G. ich sohnlichen nicht verhalten, das mir die Belehrung von D. Tauten numehr einkommen, der dan mein Recht stattlich ausgefueret und der Herzogin in Preußen ganze Lini den andern Schwestern vorzeugt. Fuehret auch mit mehrem aus, wie hochschedlich mir die Zusammensetzung hette fallen mögen, da man dieselb beharret und in effectum gebracht; weil sie aber nicht genzlich volzogen, und ich nicht mit darin begriffen, könne sie mir umb so viel weniger präjudicirlich fallen, wie E. G., sobald es kan abgeschrieben werden, sich daraus mit mehrem zu ersehen.“

2306. Reskript des Markgrafen Johann Siegismund an Rheydt und Diskaw.

Juli 20. O. O. und D. [Cölln a. S., 10. Juli 1608].

Konz. von Beyer, Rep. 34. 113 b. Vol. II.

Direktorium in jülichschen Angelegenheiten. Maßregeln beim Tode des Herzogs von Jülich. Bestellung von Räten für die jülichschen Angelegenheiten. Steinigen. Gelder. Rheidts Gesundheit. Gutachten Dauths. Stellung Plessens.

„Ihr habt auß beiliegender Copei unsers gnedigen vielgeliebten Herrn Vattern Schreibens zu ersehen, wohin sich I. G. auff beschehenen todtlichen Fall der Herzogin in Preußen . . . gegen uns resolviret. Und wiewol I. G. auch vorhin auß andern Uhrsachen das Directorium in gulischen Sachen unß vaterlichen angemuetet, wir aber unß simpliciter darauff nicht erkleren können, so sehen wir doch numehr, nachdem sich dieser Fall zugetragen, und was euch dero Ordter wegen des blöden Hertzogen geändet, alhie leider mehr dan zu wahr gewurden: das I. G. gehabte Volmacht numehr erloschen, und sie nullo titulo die Sachen principaliter vortmehr treiben können, und derowegen wir unß derselben weiters nicht entbrechen werden konnen.

Wan dan wir auß ewern eingeschickten Nachrichtungen vernommen, wir es auch selbst davhor halten, das vor allen Dingen nötig sein will, eine bestendige Resolution zu fassen, ob man sich, auff den Fall der Herzogk von Gulich mit Tode abgehen solte, der Lande alsobaldt anzumaßen und in possessionem zu setzen, und durch was Mittel solchs zu geschehen, oder aber ob man viam facti fahren laßen und allein via iuris oder transactionis procediren und also die keyserliche Sequestration oder andern Occupation verhengen soll, so haben wir an den Churfürsten Pfaltz vermög der Verain diese Enderung der Volmacht und itzigen Zustandt gelangen laßen. Verhoffentlich I. L. unß dero Bedencken und gueten Rhatt forderligst werden einschicken.

Inmittelst an euch unser gnedigstes Begehren, weil ihr, der von Tiesckow numehr in diesem Punct vornehmlich auf unß zu sehen, wollet unß coniunctim in genere sowol in specie nach gehabter Communication und eingenommen gueten Rhatt noch bey andern Wolaffectionirten ewer Bedencken forderligst eröffnen, wie wir unß dieses Directorii recht und nutzlichen zu unterfangen, wie auch der bewusten Handlung und Capitulation mit den Hern Generalstadten numehr ferner zu gebrauchen, dan was ewere und anderer Meinung wegen obgedachten modi procedendi auff den Fall des blöden Hern Abganges.

Zum Andern ob nicht nötig, das wir zu dieser schweren wichtigen Sache, inmaßen dieses Ordts gerhaten wird, mehr qualificirte Leutte zu bestellen, die stets umb und bey unß, auch in diesen Sachen zu verschicken sein möchten und, wehr sonderlich darzu zu gebrauchen. Wir haben zwar an den von Lützerode gedacht, wißen aber nicht, ob es seine Gelegenheit sein möchte, sich in öffentliche Bestallung einzulaßen, ob er auch in loco unß erspriesliche Dienste leisten könte. Derowegen unser Begehren, wollet ihn an euch vorschreiben, mit ihm darauß rheden und von andern obgesatzten Puncten auch seine Gedancken erlernen.

Nachdem auch der Hertzogin von Preußen gewesener Agent Doctor Adolff Steinigen unß gerhumet wurden alß noch ein junger thätiger und der Ordter wolgelittener Mann, wehren wir nicht ungeneigt, ihm seine gehabte Bestallung weiters zu continuiren. Damit aber wir ihn umb so viel beßer kennen, er auch beßer informiret möge werden, so wollet ihr ihn gleicher Gestalt an euch bescheiden und dahin vermögen, damit er sich zu dem End an unß begeben möge.

Was sonsten ihr unß hierunter nutzlichen zu erinnern, wolten wir von euch gerne gewertig sein.

Was nuhn hiruber allenthalben ewer wolbedachter Rhatt und Meinung, solchs wollet ihr unß zwiefach, eins zu Land alla poste, das ander zu Waßer auff Königsperg in Preußen zuschicken, dahin wir unß . . . begeben . . ., damit also ewere Antwordt unß einen Wegk wie den andern unfeilbahr zukommen und die Sache soviel möglich befodert werden möge.

So wollen auch wir inmittelst unß laßen angelegen sein, damit wir mit unserm . . . Vatter einer gewißen Summen Geldes halber vergleichen können, dadurch alle Bestallungen richtig innegehalten, auch es an andern nodtwendigen Zehrungen nicht mangeln möge.“

Anm. 1: Schreiben an Rheydt vom gleichen Ort und Datum. „Wir haben gantz ungerne euers Leibes Ungesundtheit vernommen gehabt,

dagegen aber von dem Dießkow gerne vernommen, das sichs wiederumb zum Besten angelaßen. Sonsten werdet ihr der Hertzogin in Preußen Todesfall numehr vernommen haben, welcher unserm Rechten nicht sehr zutreglich. Es hat aber der Consulent unser Recht auch auf diesen Fall stadtlich ausgefuhret und berurter Herzoginnen gantze Lini stabiliret. Daher wir verhoffen, weill es ja der liebe Gott also hadt haben wollen, das er nichts weiniger alles zum guten Ende werde gedeyen laßen. Gleich itzo werden wir aufsitzen unnd uns in Preußen begeben . . . unnd wollen sehen, ob wir durch diese Occasion etwas Guts in unsern Sachen ausrichten könten."

Geldangelegenheiten Rheydts. Versuch, ihm Wechsel zu senden. Hinweis auf das obige Gesamtschreiben. Konz. von Beyer und Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Schreiben an Volratt von Pleßen von gleichem Ort und Datum. Er teilt ihm das Schreiben an Kurpfalz mit, rekommandiert die jülichsche Angelegenheit und will auch von Preußen aus fleißige Kommunikation halten. „Wir erinnern unß, was ihr einmahl, da ihr unser Nachbawr würdet, fuer Schertze geführt. Solte es gewiß davhor halten, da wir darzu Gelegenheit werden haben können, das es an viel einem größern nicht mangeln soll." Konz. Ebenda.

2307. Schreiben des Wolfgang von Hofkirchen. Trössidt, 20. Juli st. n. 1608.

Ausf. Rep. 8. 67a.

Bitte, seinen jüngsten Sohn Laurentius in das Hochstift Magdeburg befördern zu helfen.

2308. Schreiben des Königs Siegismund III. von Polen. Krakau, 20. Juli 1608.

Ausf. Rep. 6. 24.

Reise des Kurfürsten oder seines Sohnes zum Begräbnis der Herzogin von Preußen.

„Una cum responsis Illustritatis Vestrae ad litteras nostras superiores nuper datis accepimus et eas, quibus de permittendo Illustritati Vestrae filiove ipsius primogenito in ducatum Prussiae ingressu nobiscum agit, itemque et alias, quibus illustrem filium suum in Prussiam iam profectum significat. Nos cum facile intelligamus, quo pietatis officio Illustritates Vestrae illustri socrui defunctae sint obstrictae, non denegamus illis, ut ad obeundas exequias illustris defunctae in ducatum Prussiae alteruter Illustritatum vestrarum se conferat, persuadentes nobis, quod iisdem literis sancte nobis confirmat Illustritas Vestra nihil illic contra pactorum fidem eas attentaturas. Caeterum de abrogandis gravaminibus et querelis

nobilitatis Prussicae negotium sibi sumere Illustritatem Vestram minime ex re ipsius futurum arbitramur. Facile enim intelligit Illustritas Vestra incursuram eam rem in voces hominum neque etiam nobilitatem Prussicam querelis suis longius progressam iudicio illius acquieturam. Quare id arbitrio nostro consultius permittetur ideoque denunciabit nobis Illustritas Vestra suae in Prussiam profectionis tempus, quo eodem commissarios nostros ablegemus, qui causa omni diligenter cognita et perspecta mutuis querelis finem imponant pacemque et tranquillitatem pristinam inter ordines reducant Rem gratam eo ipso nobis fecerit Illustritas Vestra rationibusque suis peropportunam, cui omnem felicitatem a deo exoptamus."

Anm. 1: Vom gleichen Tage ein Schreiben von Wolski an den Kurfürsten betr. Pazifikation mit den Schweden, ingressum in Prussiam und Anlehen seitens des Königs. Ausf. Rep. 6. 24.

2309. Schreiben des Markgrafen Johann Siegismund an König Siegismund von Polen.

O. D. [vor 11. Juli 1608]. Juli 21.

Konz. Rep. 6. 24.

Reise nach Preußen.

Der König wird erfahren haben, daß die Herzogin Maria Leonora verstorben ist. Daher ist er mit seiner Gemahlin, der ältesten Tochter, aufgebrochen, um an dem Leichenbegängnis — „hoc extremum honoris et amoris symbolum" — teilzunehmen. Ergebenheitsversicherungen. „Ideoque a Regia Vestra Maiestate unice contendo, ut me in ipsius observantiam, obsequia et commoda strenue currentem regali gracia, favore et amore allevare et suffulcire dignetur, quo felicius iter, quod ingressus sum, absolvere, Regiae Vestrae Maiestatis aliquando uberiores fructus praeclari in me operis impensi submissa grataque manu referre queam."

2310. Schreiben des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg an den Markgrafen Johann Siegismund.

Freystadt, 21./11. Juli 1608.

Ausf. Rep. 46. 14 a. 1.

Er hat sich auf den Weg zu seinem Vater gemacht und gehofft, seinen Bruder auch anzutreffen. Nun ist ihm Mitteilung geworden, daß Markgraf Johann Siegismund mit seiner Gemahlin „heutt oder morgen von Berlin ufzubrechen . . . und . . . in Preußen zu verreisen entschlossen" sei und über Cüstrin fahren werde. Markgraf Johann Georg bittet nun, seine Ankunft dort abwarten zu wollen.

2311. Bericht von Diskaw an Markgraf Johann Siegismund. Haag, 12. Juli 1608. Praes. 5. August 1608.

Juli 22.

Ausf. Rep. 52. 8 a.

Formel wider die Kalvinisten in der Magdeburger Kapitulation.

„Obwohl E. F. G. ich in meinen und anderer Leute Privatsachen nicht gerne bemuehe, dieweil es aber solche Händel, welche zuföderst Gottes Ehre, der christlichen Kirchen Ufnehmen und des Vaterlandes Heil und Wolfahrt betreffen, so habe ich nicht unterlassen sollen, E. F. G. mit diesem Schreiben unterthenigst zu ersuchen.

Und seind E. F. G. mehrmals unterthenigst berichtet worden, welchermaßen von einem hoch- und ehrwirdigem Domcapittel des Primat- und Ertzstifts Magdeburgk . . . in dero mit dem Churfursten zu Brandenburgk . . . ufgerichten Capitulation einen im Ertzstift ungewönlichen Unterschiedt zwischen den Evangelischen der Augspurgischen Confession Vorwanten gemacht und von dem Postulato, meinem gnedigsten Ertzbischoffe und Herrn begehret, das S. F. G. bei Regierung des Ertzstiffts derer etzliche, so sind mit dem vorhasten sectirischen Nahmen Calvinisten genant, zu Ehre und Aembtern nicht annehmen und gebrauchen sollen.

Nun hette ich mich zwar (der ich anitzo meinem gnedigsten löblichem Herrn und, wo ich geliedden und one Schimpf und Schaden darbei gelassen werden kan, die Zeit meines Lebens keine andere Herschafft nicht begehre) wegen einiger Dinste so hoch darumb nicht anzunehmen und mich vielmehr respectu des Domcapittels, die mich vielleicht sonderlich in des Ertzstiffts Dinsten nicht wissen wollen, des alten Römers Responsi zu gebrauchen: si ego tibi non sum senator, tu non eris mihi consul.

Wan ich aber das Werck an sich selbst recht considerire und nicht allein uf mich, sondern zuföderst uf meinen gnedigsten Hern, den Ertzbischof, das Ertzstifft und ander guete Leute und unsere Nachkommen sehe, so befinde ich große und wichtige Ursachen, warumb ich mir billich dies zu Gemuete ziehe und alle Mittel und Wege ordentlicher vorantwortlicher Weise suche und gebrauche, darmit diß beschwerliche und mehr, als man vormeint, uf sich habendt Werck gehindert und der Ertzbischof deswegen mit keinem Jurament beleget werden möchte. Welche Ursachen E. F. G. geheimbten Raht und Hofmarschaln Herrn Adam von Putlitz p. ich fur acht Tagen nach der Lenge schriftlich vorgestalt, zweiffele nicht, sie werden an E. F. G. unterthenigst gebracht und sie darbei berichtet worden sein, das es eine Sache, die nicht zu vorachten und E. F. G. billich sich derselben wegen dero Nachkommen, dan ich allezeit in gueter Hofnung, das das Ertzstifft bei dem hochlöblichem churfurstlichem Hause Brandenburg bleiben soll, anzunehmen. Und weil E. F. G. beides bei dem Ertzbischoffe und dem Capittel durch bruederliche und respective gnedige Erinnerung diesem Unheil also, das dieser Punct entweder gantz aus der Capitulation geruckt oder doch vorantwortlich erkleret werden möchte, in Gnaden wohl remediren helffen können, so gelanget an E. F. G. mein unterthenigst hochfleißig Bitten, E. F. G. geruhen gnedigst, sich dessen anzunehmen und zu vorkommen, das dem Ertzbischof . . . kein Eidt deswegen ufgetrungen.

Gereicht solches Sr. F. G. (das sie sich mit unzimblicher Inquisition und Herschung über die Gewissen, welche Gott allein zustehet, nicht beschweren, bei derselben nahen Vorwanten, hohen Potentaten, Königen, Chur- und Fursten nicht abwerffen oder in Unwillen setzen und dan auch etzliche fromme unschuldige Leutte im Ertzstifft, die es nicht weniger als die andern mit S. F. G. treulich und guht meinen, nicht betrüben dürffen) zum Besten und E. F. G. sonderlich, die solche beschwerliche Präjudicia hindern helffen, zu ewigem Rhum. Und do umb dieselbe wir Schriftsaßen es nicht gnungsam vordienen können, so wollen wir (und ich insonderheit) Gott den allmechtigen fleißig bitten, das seine göttliche Allmacht es mit reichem Seegen E. F. G. und den ihrigen vorgelten wolle."

2312. Bericht von Diskaw an Markgraf Johann Siegismund. Haag, 12. Juli 1608. Juli 22.

Ausf. Rep. 34. 113 c.

Bestallung Dr. Adolf Steinichen.

Dißkaw berichtet über das Stocken der Friedensverhandlungen. Dr. Adolf Steinichen aus Kleve hat ihn besucht und seine Bestallung als Rat und Diener der verstorbenen Herzogin von Preußen vorgelegt. Er sollte darnach hauptsächlich die Landtage im Interesse der Herzogin besuchen. Er ist bereit, eine neue Bestallung darauf einzugehen.

2313. Eingabe der Gebrüder Albrecht und Wilhelm Heinrich Schenken Herrn von Landsberg. Leutten, 13. Juli 1608. Juli 23.

Ausf. Rep. 8. 169 a.

Für ihre Lehnsleute Casper und Joachim, Gebrüder von Bettin zu Diettersdorf, die wegen Auskaufung einer Mühle von dem Bauern und Windmüller Peter Groete vorm Kammergericht verklagt sind. Sie verlangen als prima instantia Rückverweisung an ihr Gericht.

Löbens Entscheidung (Randvermerk): „Remittatur an die Herr Räthe, und lassen es I. Ch. G. bey der Audientz bewenden, weill es interpretationem des Landtsrevers betrifft, so gehoret die Sache billich vor I. Ch. G. und derselben Camergericht. Sollen aber darin thun, was recht ist. I. L."

2314. Reskript an Kanzler und Kammergerichtsräte.

Juli 23. Trebbin, 13. Juli 1608.

Abschr. Rep. 20. 8.

Ziesefreies Brauen für Balthasar Kriell, Bürger zu Neuruppin.

2315. Relation von Löben.[1])

Juli 23. Cölln a. S. in Eil. 13. Juli 1608.

Ausf. Rep. 31. 27 a.

Fränkische Gesandte wegen Investitur des Markgrafen Friedrich mit dem Herrnmeistertum des Johanniterordens.

„Uff E. Ch. G. Befehlich, de dato Nellin, den 13.[2]) welchen ich gleich itzo empfangen, wolte ich mich unterthenigst gehorsambst morgen gar gerne zu Storckow einstellen. So ist es aber an dem, das nicht allein I. F. G. Marggraff Johann Georg . . ., zu dem Behuff ich dan zu E. Ch. G. erfordert werde, vor Freytags bei E. Ch. G. nicht anlangen wirdt, sondern das auch fränckische Gesandte alhier ankommen[3]), welche ich mitt Muehe und Arbeitt heute dahin gebrachtt, das sie ihre Werbung abgelegtt[4]), weil mihr bewust, das E. Ch. G. mitt ihrer Ahnwesenheitt nicht gedienet. Es gehet aber ihre Werbung principaliter dahin, wie sie dan dergleichen bey I. G. dem Herren Meister . . . gesucht, undt dieselbe durch dero Secretarium anhero communicirt, E. Ch. G. möchten die Sachen dahin befördern, damitt Marggraff Friederich demnechst ein Tagk ernannt, sich beim Herren Meister zu stellen undt der Investitur undt andern solennibus gewertigk sein. Es wehre auch I. F. G. Marggraff Joachim Ernst so weitt mitt einig, wolte auch seine Eventualresignation ratificirn, soferne es I. F. G. Marggraff Friederichen zum Besten kommen solte. Undt weil der Herr Meister zwar darzu nicht ungeneigtt, aber sie an E. Ch. G. remittirt, petebatur die Sache zu befördern. Ob ich nun wol praemissis curialibus ihnen angezeigtt, es wurde E. Ch. G. dergleichen Werbung gar befrembde vorkommen, alldieweil I. F. G. Marggraff Christian und Marggraff Joachim Ernst p. jungsthin zu Gera alle Handlung in Zweiffel ziehen wollen, undt E. Ch. G. uff deroselben Resolution noch kein Andtwortt, wüste auch nicht, wofur man endtlich Herrn und Diener ansehe. Es wurde aber uf dem principaliter beruhen, das ich von ihnen wißen müste, was sie von I. F. G. Marggraff Friederichen p. des Reverß halben Befehlich. Darauf sie nach genommenen Abtritt geandtwortet, sie wüsten von dem, was zu Gera vorgangen, nichts. So hetten sie auch wegen des Reverß keinen Befehlich. Marggraff Friederichen wehren die anspachi-

---

1) Name fehlt. Es ist offenbar in der Eile die Unterschrift unterblieben.

2) Fehlt. Ortsname Nellin in der Ausf. Vielleicht Trebbin gemeint.

3) Die Räte Christof Sebastian von Jaxtheimb und Dr. iur. Johann Baptista Baum. Kreditif vom 25. April 1608. Ausf. a. a. O.

4) Ausführliche Aufzeichnung darüber in den Akten a. a. O.

schen Tractaten unbekandt, wehren auch separata des Herrn Meisterthumbs undt, was I. F. G. mehr zu suchen. Darauf ich replicirt: es wurde E. Ch. G. gar wunderlich vorkommen, das mann von dem nicht wißen wolte, was notorium; uff welches E. Ch. G. getrawet, verbriefet, versiegelt bey furstlichen Ehren undt Trewen, zugesagt, auch in specie cavirt, das alle drey Brueder vor einem Herren stehen solten, undt sie, die jungen Herrn, Marggraff Christian und Marggraff Joachim Ernst wolten dem jungern Bruder assistirn. Es wehren keine separata et talia, wie E. Ch. G. weiter sollen unterthenigst berichtet werden, undt wan sie keinen andern Befehlich, so dörfften sie sich der Örter nicht lenger uffhalten. Dan E. Ch. G. wehren gentzlich resolvirt, hinfuro in particularibus nichts zu thun, sie hetten dan in genere uff ihre jungsthin abgangene Schreiben furstliche categorische und runde Resolution und Erklerung. Sie haben aber gebeten, ich möchte E. Ch. G. die Sachen unterthenigst gehorsambst referirn undt sie alßo ohne E. Ch. G. Vorbewust nicht dimittirn. Habe derentwegen nicht mehr thun können, dan ihre petita ad referendum zu nehmen undt aber so wol vor mich der Sache unterthenigst nachgedacht, als auch den Herren Dr. Pruckman, welcher ubell uff ist, daruber gehörtt, so halte ich doch unterthenigst davor, E. Ch. G. wehren bey der oben angedeuten Resolution zu bleiben undt mihr dießelbe in möglicher Eil zugeschrieben, so wolte ich ihnen dießelbe vor meinem Abzuge, weil sonsten niemandt bey der Handt, und der Herr Dr. Pruckman nicht ausgehen kan, anmelden undt ein Kegencreditiff ausandtworten und sie alßo re infecta dimittirn, auch dabey dasjennige erinnern, was sich sonsten gebuhren will. Nihil tam congruum fidei humanae quam ea, quae semel placuerunt, servare."

Anm.: Resolution, Storkow, 14. Juli 1608. Der Kurfürst ist mit Rücksicht auf die Vorgänge in Gera und auf das Fehlen einer Antwort auf seine Resolution über das Suchen wegen des Herrnmeistertums befremdet. Löben soll den Gesandten anzeigen, daß „wir eigentlich und gentzlich resolvirt, hinfuhro in particularibus nichts zu thun, I. L. hetten uns dann uf unser unlengst an dieselbe abgangenes Schreiben furstliche, cathegorische und runde Resolution und Erclerung zukommen lassen. Würden derwegen solches I. L. hinwiederumb gebürendt hinterbringen und sich mit dem negsten an dieselben begeben." Aushändigung eines Gegenkreditivs und Entlassung.

2316. Schreiben an die Altstadt Magdeburg. Storkow, 15. Juli 1608.

Juli 25.

Ausf. Rep. 4. 3.

Auslieferung des nach Magdeburg geflüchteten Kapitelsschreibers zu Tangermünde Caspar Pöligke, der, als „er Rechnung thun sollen und sonsten etliche Handell außgebrochen, vorgewichen".

2317. Reskript an Knesebeck und Pistoris.[1]) Storkow, 15. Juli 1608.

Juli 25.

Ausf. Rep. 12. B. 2.

Kaiserliche Kommissare auf dem Kurfürstentag zu Fulda. Wiederaufnahme des Reichstages.

Der Kurfürst teilt das Schreiben des Kaisers wegen Sendung seiner Kommissare nach Fulda mit und erteilt darüber folgenden Befehl:

„Anfenglich wißen wir uns nicht zu berichten, das die gullden Bulla oder auch die Churfurstenverein, ob sie wol die churfurstlichen Zusammenkunfften und Collegialversamblungen mit gewießer Maas anordnen, ettwa an irgend einem Ortt auch dießes versehen und erforderten, das hierzu von den romischen Kayßern einige Commissarien soltten geschicket werden; weniger aber haben wir uns zu erinnern, das solches jemalln durchs Herkommen eingefuhrt. Weilln es dann daher das Ansehen uberkompt, sampt woltte auch dardurch der teudschen Libertet und Freyheit, zuforderst aber der Praeminentz des churfurstlichen Collegii ein Praejuditz und Nachtheil zugezogen werden, habt ihr dasßelb auff vorhergehende Communication mit Pfaltz und Sachßen und, do diese beide oder auch nur Pfaltz allein hiermit eins, der Gebuhr zu anden und zu verhueten, das alle und zuforderst so weit außehende Newerungen vermietten und furkommen werden.

Wir können uns auch keines andern entsinnen, dann das dasßelb von dem gesampten churfurstlichen Collegio in anno 1606 auff dem domalln zu Fulda gehalttenem Collegialtag auch beschehen, inmaßen hiervon inn denen domalln zu Hauff getragenen Acten mehrere Nachricht zu befinden sein wirdt, und hatt es darumb die Meinung nicht, daß eben hierdurch I. M. jemands der Ihrigen zu solchen Tagen zu schicken und durch dießelben, was die Notturfft erheischet, anbringen zu laßen, benommen sein soltte, dann weil dasßelb auch dem geringsten Stand im Reich oder auch Privatpersonen wol zugelaßen, mus es auch umb so viel mehr den romischen Kayßern unverbotten bleiben. Von dem aber auch ist die Frag nicht, sondern auff dem beruhetts, das die kayserlichen Rhät unter dem Praetext der Abordnung der Commissarien auch auff den Churfurstentägen die Direction an sich ziehen wollen, welchs ihnen aber aus Obstehendem nit einzureumen.

Betreffend aber den begehrten Consens zu Continuirung des prorogirten Reichstages stellen wir es anfenglich dohin, wie es mit derselben Prorogation zugangen, sindemal dieselb dannoch zu der Zeit erst, da der Churfurst Pfaltzgrafen L., auch die unßerige und vieler anderer vornemer Fursten und Stende des Reichs Rhäte und Abgesandte aus genugsamen wichtigen rechtmeßigen Ursachen bereits hinweg und von Regenspurg verrucket geweßen und zward allßo, daß unßerm habenden Bericht nach niemands von den Stenden evangelischer Confession solcher Prorogation beygewohnet, eröffnet worden. Darumb wir auch nit sehen, wie weit solche Prorogation, allß welche gleichwol ohne unßerer und gesampter

---

1) Pistoris ist für Pruckman wegen dessen Leibesschwachheit nach Fulda gesandt: Relation vom 27. Juli 1608. Ausf. Rep. 12. B. 2.

Chur-, Fursten und Stenden des Reichs Beliebung und Einwilligung zugangen und doher des vornembsten requisiti, welches do ist: communis consensus electorum imperii, ermangelltt, zu attendirn. Es hetten auch des Ertzhertzogen Ferdinandi L. viel beßer gethan, ob sie solche Prorogation, allß welche gleichwol S. L. zeitig genug von Praag zugeschickt soll worden sein, nit so lang hinterhaltten, mögen auch die Ursachen deßelben Verzuges bey uns nicht bedenckhen, sindemalln ja aus allen Umbstenden lange Zeit zuvorn mehr dann zu viel zu erspuren, ja auch zu greiffen geweßen, das bey solchem Zustand und Beschaffenheit der Sachen einige fruchtbarliche Verrichtung nicht zu hoffen: weniger aber zu gewartten, welches wir dann abermalln, dieweilln auch hierinnen ein Praejuditz des churfurstlichen collegii stecken will, unerinnert nicht laßen können, sindt aber daßelb, nur das es in consequentiam nicht gezogen werde, zu difficultirn nicht gemeint."

Es wird dann auf die auf dem Regensburger Reichstage entstandenen Differenzen und Streitigkeiten hingewiesen, die so emporzulodern drohten, daß „menniglich politischer Sachen Erfahrner vors beste ansehen, achten und schätzen mußen, re infecta, inndes aber integra und, ehe dann einem oder dem anderm Theil mehr Nachteil zuwuchse, oder auch die Gemueter noch weiter gegen einander entrustet und entzundet worden, von einander" zu ziehen.

Man hat nun keinerlei Versuche zur Milderung der Gegensätze gemacht, im Gegenteil die katholische Seite begeht noch immer Übergriffe gegen den Religionsfrieden. Beweis die Zustände in Donauwörth. Auf einer neuen Reichsversammlung ist daher nichts Gutes zu erwarten, sondern weitere Zerrüttung. Es müssen daher erst die Gegensätze weggeschafft werden. „Darzu dieses zuforderst dienen würdt, wann wir auf evangelischer Seiten dessen zuvorn vergewießert, das uns der Religionfrieden inn seinem rechtem Verstandt vest und unverbruchlichen gehaltten werden und zu wurcklicher Bestettigung deßen Donawerth allß eine uralltte Reichsstadt . . . hinwiederumb inn ihr vorige Freyheit und Libertet plenarie restituirt. . ." Weiter Beispiele des Entgegenkommens.

„Wann solches erfullet und I. M. werden dem Herkommen gemees umb Consens zum Reichstag durch Gesandte und nicht durch Botten Anregen thun laßen, wollen wir uns zu unterthenigster guter Satisfaction I. M. aller Gebuhr mit dem Werck und der That zu erzeigen wißen . . .

Ob uns dann wol nit zweiffelltt, es werden unser beyder welttlichen Churfursten L., sonderlich weil Sachßens L. dardurch, das S. L. Gesandten zu Praag uber so langes ihr Auffwartten doselbst kein Audientz vom Kayser vor ihrem Abziehen uber ihr innstendiges Sollicitirn gegeben werden wollen, unzweiffelich ettwas mehr als zuvorn abalinnirt sein mag, hiermit leicht einig sein, wie dann ein jeder, der seinen Respect blos uffs bonum publicum setzt, nicht anderß von dießen Sachen wird reden oder judicirn können: mogen jedoch die Unßerigen ihrer beederseits L. Rhäte hieruber vernemen. Sollen aber auch hierbey, wann nur des Churfursten Pfallzgravens L. gleicher Meinung mit uns ist, es allerdings bewenden laßen.

Sollte aber auch Pfallz, alls wir uns doch nimmer von S. L. vermueten können, einer andern Meinung sein, auf denselben Fall mußen wirs, wie

es gehet, auch gehen laßen, allein sollen sich die Unßern allßdann dohin bemuehen, das solche Continuation zu dießen Jhar eingestellet bleibe, dann wir der Unßerigen inn andern Wege auch zu gebrauchen, konnen auch inn dießem Jhar an Zehrungscosten bey andern so schweren Außgaben und sonderlich, do die preusische Belehnung noch ihren Forttgang erreichen soltte, kein Mehrers tragen und dann das der Ortt Nurmberg, Franckfurtt am Mayn oder aber Speyer sein möge." Vorzug für Speier wegen des Kammergerichts . . .

„Auch wollet ihr euch bey den Pfältzischen erkundigen, was ihnen von dem außgebrochenem Geschrey, sampt hetten die Jesuiten zu Regenspurg wieder der evangelischen Stende Gesandte einen Anschlag vorgehabt, den sie auch inn der Osternacht forttzustellen Vorhabens geweßen, bewust sein möge, dann wir hiervon umb allerhand Ursachen willen gerne grundliche Nachricht hetten.

Und ob wir wol nit zweiffeln, es werde zum wenigsten Churpfallz eben dießer Meinung sein, so sollt ihr euch doch der Gelegenheit mit allem Fleis erkundigen und ihrer L. Gesandte den Weg berichten laßen, derselben argumenta repetirn und wiederholen. Soltten aber I. L. andere Gedanckhen haben, so sollt ihr zward unßere dubia mit guter Discretion monirn, aber so viel linder und ad referendum pro extremo gehen, sonderlichen aber, do ja einige Verwilligung erfolgen soltte, an guter Bemuhung nichts unterlaßen, dießelben allso zu conditionirn, das non impletis conditionibus der Unglimpff nicht uff uns, sondern vielmehr demjhenigen beruhe, so die conditiones nit erfullen . . ."

2318. Bestätigung der Privilegien der Stadt Wernigerode.

Juli 25. Cölln a. S., 15. Juli 1608.

Abschr. Rep. 8. 188.

2319. Eingabe der Ältesten, Viertelleute und der ganzen Gemeine der Feste Cüstrin.

Juli 27. O. O. u. D. [vor 17. Juli] 1608.

Ausf. Rep. 17. 12 b.

Erlaß der Türkensteuer.

Sie sind vom Rat der Feste Cüstrin zu der geforderten Steuer von ihren Häusern und andern Pertinentien gemäß kurfürstlicher Verordnung „inner wenige Tagen von jeder Huffen, wie nach deren Anzall die Heüsser geachtet, alß von 100 Gulden 20 Silbergroschen einzubringen und zu erlegen geburlichen angedeutet und aufferleget. Ob nuhn woll, gnedigster Churfurst und Herr, E. Ch. G. wier nicht allein mit unßern gantzen, jedoch geringen und armen Vermögen, sondern auch mit Darstreckung Leibs und Lebens bei Tag und Nacht zu dienen, auffzuwarten

und beyzuspringen willig und pflichtschuldig, so erindern sich doch E. Ch. G. gnedigst, dieser Vhesten Gelegenheitt, das wier nemblichen wenig und geringe Nahrung alhier treiben und haben können und also den newenmerckischen Stetten mit den Einkommen und Nahrung sehr ungleich.

Dan wans in- oder außerhalb Landes auf zehn oder zwantzig Meill Weges wegen Sterbensleüffte all was unsicher, so wierd alßbald von E. Ch. G. aus väterlichen Vorsorg vor andern Steten die Vehstung in guter Acht zu haben gnedigst befohlen, do uns armen geringen und wenigen Burgerschafft und sonderlich den Handwerksleuten, wie solches uns fast jehrlich sehr hart betriefft, nicht allein kein frembde Gesinde hereingelaßen, sondern auch selbsten in den benachbarten Stetten die Märckte zu halten und sonst mit Aus- und Einziehen mehr alß den andern Steten ernstlich verboten und, do bei den andern Stedten ein solch stadlich Ackerbaw, daß sie das Getreidich davon nicht allein fur sich nicht gantz benötiget, sondern noch andern davon allwas zufahren können, ist bei dieser Vehste, so der Bürgerschafft zustunde, nicht die geringste Fahre Landes. Hinkegen die andern Stette des Waßerschadens gantz sich nicht zu befahren, wier aber befinden dieses Ortts solchen jehrlich und fast zue unterschiedlichen Zeiten, wie auch itzo, dadurch das Graß und Hew vertorben, weggeschwemmet, die Weide und Huttung verschlemmet, daß theils wir für das wenige Viehe, so wier alhier halten können, nothturfftig Futter nicht werben, theilß Viehe wegen unreinen Weiden woll ganz vertierbet und umbkommen muß, ja das noch mehr die Rehnen und Bardaunen vom großen Gewißer jehrlich außgewaschen und immer größer werden, daß wier von Jahre zue Jahre zu Erhaltung der Bardaunen und Rehnen beides an Gelde ein ziembliches contribuiren und donebest selbst oder durch unsere Kindere und Gesinde mit Handtarbeitt darzue helffen müßen, wie auch in itzt fordschreitendem Jahre, do der Oderstromb E. Ch. G. Vehste und allen Bruchdörffern ins Ambt Lebuß gehörig zu Schaden nicht weitern Abgang leiden soll, solches die Noth erfordert, uns aber albereit schwer und fast unmöglich sein will, dafern von E. Ch. G. nicht gnedigst Zuschus geschehen solte.

Uber dies seind wier arme Unterthanen mit den Türcken- und andern großen Stewren, so von uns gleich andern Stedten vor wenig Jahren unterthenig verricht und gegeben, dermaßen erschopffet, das numehr fast mit uns auf der Neigen ist und dem mehren Theill alhier in der Vehste unmöglich die itzo angedeute Stewer zu geben, wie willig sie auch sonst dazue sein möchten. Ja das Vermügen auch so geringe, das ihr viel Heuser und Stallungen in bewlichen Würden zu halten nicht vermögen und offters in chur- und furstlichen Ablegern Mangel daran vorfeld, inmaßen noch jüngst in E. Ch. G. und sächsischen Ablager befunden worden.

Zudem ist E. Ch. G. gnedigst bewust, das wier fur den andern Stedten mit großen Beschwer und Unvormögen die Landtsknechte jehrlich mit Weib und Kindern beherbergen oder mit Geldstewer, daß sie sich selbst Herberge schaffen, abfinden, zue Zeiten noch woll nebest den Landtsknechten die Wache bestellen mußen. So haben wier furters fur andern Stetten, Sommerzeitts mit Korn- und Hafertragen, wans uns zugesaget wird, zu dienen, Winterszeitt aber die Graben umb die Vehstung auff-

zueißen; dakegen aber keine Ergetzung oder Befreyung an Zöllen und sonsten fur andern Steten haben, sondern alles das den Frembden gleich tragen und geben mußen."

Sie bitten daher um Befreiung von der aufgelegten Steuer und bezügliche Anordnung an die kurmärkische Regierung.

Anm.: Reskript an den Cammermeister Casper Berger. Storkow, 17. Juli 1608. „Nuhn soll zwar dieser (Türcken)steuren niemandten exempt sein, weill uns aber bekandt, daß nicht allein die Supplicanten vor andern unsern Stedten mit allerhandt Beschwerden belahden, sondern auch meisten Theils in schlechtem Gewerb und Nahrung stehen, so haben wir ihnen uf dißmahll an solchen Turckensteuren, die sich deinem unterthenigsten eingewandten Bericht nach uf 381 Thaler 6 Groschen belauffen 200 Thaler aus besondern Gnaden vorehret und erlassen.

Bevehlen dir demnach hiermit gnedigst, wollest ihnen solche 200 Thaler abschreiben, sie aber die übrigen 181 Thaler 6 Groschen zu ehister Gelegenheitt richtig erlegen und einbringen laßen, jedoch ihnen auch dabeneben anzeigen, daß sie solche Begnadigung gebürendt erkennen und zu Erhaltung der Bardunen in einem und dem andern allen muglichen getrewen Vleis anwenden sollen."

2320. Getreidepaß für Sachsen-Lauenburg. Storkow, 17. Juli 1608.

Juli 27.

Konz. Rep. 19. 50a.

Der Kurfürst bittet dafür alles, was „wir als Churfürst des Reichs hinunter geschicket und wieder herauf holen lassen, uf unsern mitgegebenen offen Paß durchzustatten, wie es bisher gebräuchlich gewesen ist."

2321. Verleihung von Bauholz für den Pfarrer Jeremias Weber zu Storkow. Storkow, 17. Juli 1608.

Juli 27.

Abschr. Rep. 9. CC. 10.

2322. Reskript an den Rat zu Cölln a. S. Storkow, 18. Juli 1608.

Juli 28.

Konz. Rep. 21. 37.

Dem „alten brandenburgischen Diener" Alexander von Urian sollen 100 Taler verseßenen Schosses, die er bezahlt, zurückerstattet werden.

2323. Schreiben von George Scholle an Graf Schlick. O. D. (c. 1607/1608).

Ausf. Rep. 21. 23a.

Einkauf von Waren in Holland, Friesland und England. Verkauf von Hirschgeweihen und Wolle dort. Herbeiführung von Handwerksmeistern.

„In Holland ist vor Ch. G. wollfeil einzukeuffen auß den indianischen Schiffern:

Tamasch von herlicher Seiden, blaw, violenbraun, weiß, gruen und roth, die Elle vor 20 Silbergroschen.

Ander Seydenzeugk, so stargk alß Tafft, aber nicht so breit, streifiche schöne Art allerley Muster, ider Elle 8 und 9 Silbergroschen.

Sammet mit gulden Boddem, ohne allein schwartz nicht von Farben, die Elle 2½, auch 3 Thaler.

Perlen allerley Gattung; weil ich den Keuff nicht weiß, kan ich den auch nicht setzen, man muste mier aber ein Muster mitgeben und den negsten Keuff dobey setzenn, wie mans zu Leipzigk aufs wolfeilest keuffen kann, damit ich mich darnach zu richten und, weß fur Sorten I. Ch. G. am meisten begeren.

Item sie haben doselbst gar kleine und weyche Leinwandt, so sie auß Indien bringen und von Baumwolle gemacht, sein sehr weich und lieblich anzugreiffen, die Elle zu 6,7 undt 8 Silbergroschen, auch wollfeiler.

Item sie heben von der indianischen Erden Geschir, gar herliche und köstliche Sachen, in welchen kein Gifft sich verbergen lest, gar wollfeill, was ehr Zeits ein Ducaten gekost, kan man itzo ein solch Stuck vor 10 Silbergroschen kauffen und haben.

In Frießlandt.

Doselbst kan man zur Probe vor I. Ch. G. ein 8 oder 10 Pferde keuffen, aber dobey vormelden, wie ald sie sein sollen, was vor Farben I. Ch. G. haben wöllen. In dem Lande gefallen viel Pferde, die hechtgrau sein, appelgraw und braunn. Man kan ein zimblich hubsch und stargk Pferdt vor 30, 40, 50 Thaler keuffen. Man muß mich auch berichten, ob sie weinig oder sehr sollen behangen sein.

In Engellandt.

Do haben I. Ch. G. noch stedliche mit Perlen gestigkte Kleidung zu förderen, seind alle bezahlett und muß ein Brieff an einem vom Adel mit Nahmen Stephan Lesner geschrieben werden. Dieser weis, bei wehm sie vorhandenn.

Der ander Brieff an einen mit Nahmen Robertus Secilius, königklicher höchgeheimbter Rath und Secretarius, ist eine Persohn im Ansehen, wie ein vornehmer Graaff. Daß I. Ch. G. an ihm gnedigst begeren, weil er Her Steffen Lesner umb die I. Ch. G. restirende und bezahlte Kleider, so hiebevohrn Thomas Suduell vor I. Ch. G. Fraw Mutter und derselben Freulein bestellet, guth Wissenschaft, daß I. K. M. dem Burgermeister zu Lunden aufferlegen wolten, daß sie dieselben mier wegen I. Ch. G. zu Handen schaffen.

Item in Engelland allerley Farben von Tucher vor I. Ch. G. zur Probe edwas mitzubringen und mier derselben eine oder mehr Proben mitgeben.

Item in Engelland hatt es gar schöne und stadliche Tapezereyen von Historien fertigk, ob I. Ch. G. derselben zur Probe ein 3 oder 4 begeren.

Item auß Indien bringen sie gar stadliche Tepichter, ob nicht derselben auch ein oder 2 zur Probe mitzubringenn.

Wan I. Ch. G. auff ein Vorsuchen zur Probe mier einhundertt Zendner Hirßgeweide und ein funfzig oder sechzigk Centner Hirßstangen zur Probe mitgeben, und den Zentner umb drey Thaler in Kauff zu schlagenn, alß wil ich solch Geld an obgedachte Wahren vor I. Ch. G. anlegen und, was I. Ch. G. dafur begeren, mitbringenn und an Einkeuffung derselben nichts Vordienstes begerenn, I. Ch. G. zur Probe und Nachrichtung auff kunftige und andere Jahre, wurden also 150 Zentner Gehörn, zu 3 Thaler den Zentner, 450 Thaler außtragen.

Item wenn I. Ch. G. mier auß der Newenmargk 60 Stein Wolle, auß der Ukermargk 60 Stein Wolle, auß der Mittelmargk 60 Stein Wolle mit geben wolten, auch dieselbe in gewissen Keuff, edwa den Stein vor 32 Sg., zu schlagen, were also solches 240 Thal. und also die gantze Summe ungefehr 700 Thaler außtragen.

So wold ich dieselbe Wolle in Holland und Engellandt bereiten, ferben, spinnen und allerley Sachen, worzu ein iders dienlich, im Land darauß machen lassen, auff mein Unkosten und dan dieselbe Waren an lundischen Tuchern, Vorstatt, Barett, Hundekooet, grobgruen Zwirn, Strumpfe undt dergleichen Sache, so darvon bereitet werden, undt welche die beste, und was daraus gemacht, vleissig vorzeichnen, mit heraußbringen, damit I. Ch. G. sowoll E. G. sehen können, was in den Landen auß unser Wolle bereitet kan werden, und wozu ein igliche dienlich und, was daran zu vordienen sey in diesen Landen und vor Nahrung anzurichten seie.

So kan ich auch alßdan mit Leuten des Orts abreden, ob man derselben Meister etzliche dieses Ortts auf ferner Zuschreiben könne mechtig werden, dergleichen Narung auch in diesen Landen einzurichten".

Anm.: Niederschrift Löbens, o. D., über die Streitigkeiten des Georg Scholle mit Bartholomäus Lindholz, wegen Streitigkeiten über die zwischen ihnen errichtete Sozietät betr. Kauf von Mastbäumen. Auf Abschied vom 20. Juni 1607 wird Bezug genommen. Ebenda.

---

*2324. Schreiben des Grafen Schlick an den Kurfürsten Johann Siegismund.

Cölln a. S., 18. Juli[1]) 1608.

Juli 28.

Ausf. eigenhändig. H. A. Rep. XXXII. P.

Tod des Kurfürsten Joachim Friedrich.

„Sol E. Ch. G. ich in Underthenigkeitt nicht vorhaltten, das E. G. gnediger geliebter Herr Vater . . . heudt diese vergangene Nachtt zu

1) In der Ausfertigung steht verschrieben August; das Schriftstück wurde am 21. Juli zu Landeck präsentirt.

Storckow an I. Ch. G. alten Plage sich etwas unpaß befunden, darauf ich und Doctor Johann Muller trewhertzigk gerathen, I. Ch. G. möchten sich anhero ins Hofflager begeben, undt zu Abwendung derselben etwas gebrauchen. Haben sie doch solchem ungeacht sich von Storckow nach Ruderstorf begeben wollen. Aber leider solch Vorhaben nicht endigen konnen, sondern es hatt I. Ch. G. heutt Dato untterweges eine solche Anmachtt angestoßen, das sie darutter geplieben undt diese Welt seliglich gesegnett, deren Seele seine gottliche Almachtt gnedig und barmhertzigt zu sein veterlich geruhen wolle.[1])

Habe demnach E. Ch. G. diesen unverhofften Thodesfall hirmitt underthenigst zu vernehmen geben wollen mit underthenigster Bitte, E. Ch. G. mein gnedigster Herr sein und pleiben wollen" . . .

2325. Schreiben der Markgrafen Christian Wilhelm, Johann Georg und Ernst an den Kurfürsten Johann Siegismund. Cölln a. S., 18. Juli 1608. Juli 28.

Ausf. H. A. Rep. 32. K.

Tod des Kurfürsten Joachim Friedrich.

Anzeige des Todes des Kurfürsten. Sie stellen sich zur Verfügung[2]) und bitten um „Ercleruug, wie sie [I. Ch. G.] es in itzigem ihrem Abwesen gehalten haben wollen, do sie auch unß waß zu befehlen fur nottwendig erachteten, biß sie sich selbsten zuruckfurdern konnen . . . Auß bruderlicher Fursorge haben wirß den Heubtleuten zu Cüstrin und Peitz zuschreiben lassen, damit die Festungen in Acht genommen werden. Es soll auch ihmandß nach Crossen verordnet werden".

2326. Aus Beyers Protokoll und Diarium über die Reise des Markgrafen Johann Siegismund nach Preußen.[3]) 11.—20. Juli 1608. Juli 21./30.

Eigenhändige Aufzeichnung von Beyer. Rep. 6. P. 1. 2.

Mein gnedigster Herr hatt von Berlin auß der K. M. zu Pohlen dero vorhabenden Reiße in Preußen zu wißen gethan, wie auch der Churfurst zuvhor. Nr. 1. 2. 3.[4])

---

1) Zu dem religiösen Leben des Kurfürsten vgl. H. A. Rep. XXXII Joachim Friedrich. Gebet.

2) Von den Brüdern auch weitere Kondolenz- und Gratulationsschreiben hier vorhanden, desgleichen von den Kindern des Kurfürsten, übersandt von deren Hofmeister (?) Johann Caspar von Wulffenn.

3) Der Abdruck des gesamten Protokolls wird im folgenden Bande erfolgen.

4) Die einzelnen Schriftstücke wurden von Beyer nach Zahlen geordnet und aufbewahrt. Bisweilen waren unter einer Nummer mehrere Schriftstücke vereint. Die meisten Stücke sind, soweit wichtig, aufgenommen, für die übrigen sind nach Möglichkeit die heutigen Signaturen mitgeteilt. Vgl. Nr. 2308/9.

Unser Reiße- und Forirzettel. Nr. 4. 5.[1])

Den 11. Juli zum Berlin auffgeweßen, und weil I. Ch. G. zuvhor meinen gnedigen Hern angesprochen und valediciret zu Botzow, dahin I. F. G. vom Graffen ad partem invitirt, doch es zu I. F. G. Gefallen stellende, und I. Ch. G. darauff in die Altmarck begeben, und sich zuruck gehalten, biß wir wegk geweßen, ist man also auff Gottes Gleitt vortgezogen. Und die Fürstin die Gelegenheit nicht haben können, den Hern Vattern zu valediciren. Deus ignoscat illis, qui in causa fuere.

Den 12. Juli seind wir zu Cüstrin angelangt und ist Marggraff Johans Georgen von Jegerndorff daelbst zu unß kommen, der unß das Gleidt nachm Dahm geben, haben I. F. G. mir bevholn das ich mit seiner F. G. solte auß den gülischen Sachen communicirn. Welches auch zum Tham in Beysein S. F. G. und der Fürstin geschehen. Habe ihm D. Tauten consilium vorgeleßen. Und hatt numehr ein guet iudicium von der Sache. Mein gnediger Her ihn gebeeten, beim Ertzherzogen Matthia guete officia zu prästiern. Ille sich darzu erbotten, gesagt das er nicht wuste, wie dem Ertzherzogen zu trawen, dan ob er wol etzliche von der Religion mit im Rhatte hette, so wehren es doch lauter Papisten, die endtlich den Schluß bey ihm hetten. In seiner Sachen hette er gleichwol das außgerichtet, das sich der Keyser dahin erkleren mueßen, da er Zuspruch wider Marggraff Johans Georgen hette, und ihm derselben nicht erlaßen wolle, das er secundum pacta et privilegia ihn vor die schlesische Stende besprechen solle, und begehrte er, Markgraf Johans Georgen, nicht mehr alß daßelbige. Und wan die Schlesier er kommen wehren, hette der Ertzherzogk sich ihrer gleich der Behemen zu Erhaltung alles, was sie begehret, angenommen.

Den 15. zu Cartzigk, und ist deßelbigen Tags das Stedlein Berlinchen rhein außgebrandt, etzliche Menschen vorbrandt, dehren ich zwey gesehen, im Keller liegend, auff die Gaße ein Hauffen gebradten Ferckel, Genß und Huener, das erbermlich zu ersehen geweßen.

Folgendes zu Retzen ist in der Nacht umb 11 Uhr uber meins Hern Gemach Feuer durch einen Ritz im Schornstein außkommen, das wir alle auffgemußt. Die Fürstin und Junfern im Schlaffpelz in den Platz gebracht und sich seltsahm ansehen laßen, hatt aber der liebe Gott Gnade verliehen, das es bald gedempfet und wir widrumb zur Ruhe gekommen.

Den 17. seindt wir zum Newenhoff angelangt und daselbst einen Tagh Stillager gehalten. Haben auch eine Post an I. Ch. G. zuruck abgefertigt, bedancken fuer die Außrichtung, imgleichen auch Dr. Tauten consilium communiciret. In puncto der guetlichen Handlung und Zusammensetzung mit Pfaltz. Item Her Adam Dr. Cothman speciem facti, wie derselb von Dr. Tauten in causa Juliacensi concipiret[2]), zugeschicket und sein Bedencken darin begehret.

Hab ich auch an meinen Schwieger und Frauw geschrieben.

Den 20. Julii zu Landeck angelangt, daselbst wir gegen Morgen umb 3 Uhren Zeitung bekommen durch Clawes Rheden wegen des Churfursten Absterben Nr. 6. 7. 8.[3]) Daselbst wir ex re nata Rhattschlagk nehmen

1) Fehlen. 2) Ein solches in Rep. 63 H. A. vorhanden.
3) Vgl. Nr. 2324/25.

mueßen und uns getrennet; die Furstin neben dehnen, so im Forirzettel gezeichnet, zuruckgezogen. Die Ubrigen neben meinen gnedigsten Hern vort in Preußen sich begeben. Her Adam von Putlitz fuer meines Hern Statthalter in seinem Abwesen erkleret, welcher bey Tagh und Nacht voran nachm Berlin gezogen. Drei Schreiben an die Landtstende mitgenommen, eins conjunctim an die berlinische und cüstrinische Rhette, darinnen er fuer einen Statthalter erkleret und die Unterthanen zum Gehorsahm ermahnet, eins an Ch. G. Hern Brueder. Und seindt also im Nahmen Gottes in 2 Hauffen geschieden."

Nachtrag.

2063a. Gesuch des verordneten Ausschusses in der Ukermark und im Lande Stolpe.

O. O. u. D. [vor 23. Februar 1608].

Ausf. Rep. 54. 1.

Versammlung der Ritterschaft zu Prenzlau. Sendung von Kötteritzsch. Schulden der Ritterschaft.

Er meldet, daß die ukermärkische und stolpierische Ritterschaft auf den kommenden Sonntag Oculi [28. Februar] gegen Abend in Prenzlau zusammenkommt „und von ihren gemeinen Sachen und Beschwerungen, wie denselben zu helffen, zu deliberiren, von E. Ch. G. gnedigst vorschrieben sein. Wan dan bey solcher Zusammenkunfft von newen Anlagen undt Contributionen, damit die obliegende schwere Schuldenlast dieses Orts in etwas gelindert und abgetragen werde, mitt geredt und geschlossen werden muß undt zu besorgen, das sie all tzugleich nicht ubereinstimmen undt sich der Anlagen beschweren muchten und bey E. Ch. G. Hern Vatern weilandt Marggraffen Johannes Jurgen . . . Zeitten der löbliche Gebrauch gewesen, das I. Ch. G. zue solchen Zusammenkunfften und Rhatschlegen von ihren Hoffrhäten ein n allewege anhero verordenen lassen, alß bitten wir underthenigst, E. Ch. G. wollen gnedigst geruhen undt ihren Hoffrhat und Lehnsecretarien Hern Nickel von Ködderitz uff den benanten Sontagk Oculi kegen Abends in der Stadt Prentzlow in des Hoffrichters Christoff Konow Behausung einzukommen und folgendes Montags fruer Tagezeitt der Zusammenkunfft und Rhatsc legen beyzuwohnen und mit einrhaten zu helffen, damitt diese Zusammenkunfft der Ritterschafft nicht vorgeblich abelaufen, sondern was zu obliegenden Beschwerungen abezuhelffen dienstlich, endtlich geschlossen undt verabscheidet werden mueget".

Anm. 1: Reskript an Kötteritzsch, dd. Steinfurt, 23. Februar 1608. Entsprechende Anweisung. Ausf. Ebenda.

Anm. 2: Eingabe der Prälaten und Ritterschaft. O. O. und D. Dank für die Einberufung und Hersendung des Kötteritzsch.

„Nuhn befinden wir im Wercke, das wir noch uber unsern und unser armen Leuthe Vormuegen zweyhundertmahl tausend und fast siebentzig tausendt Taler zinßbohr schuldig sein. Darauf gehoren ein Jahr bei 16000 Taler Zinße. Nun ist es mit unser Einnehmer Register jehrliches zu beweisen, das die Hueffen- und Giefelschösse unserer armen Leuthe, die doch noch so hoche Schösse alß die mittelmerckischen Pauren thuen, viel Jahr hero geben mussen, nicht Höhers und Mehrers tragen, alß jehrlichs 10000 Taler, auch wol zu Zeiten nicht so hoch. Mussen also numehr jehrlichs in die 6000 Taler zu unseren Zinsen leihen, und ob wir woll in die 30. oder 40 Jahr hero viel Zulagen gethan, von der Kornsaatt, Pechten, auch Roßdiensten und andern unsern Gefellen contribuiret, also das wir die Ritterschafft dieses Ortts von anno p. 1572 biß anno 1603 134 450 Taler zusamm n getragen. So befinden wir doch, das uns von den Reiches-, Kreyßes- und Landtägen hie im Lande so viell Reiches-, Turcken- und Kreyßsteuren neben andern Schulden mehr anhero zugeschlagen, das wir mit allen unsern Steuren und Gefellen nirgendts kommen und unsere Heubtschulde in eine solche grosse Summa, wie berurt, accessirt und zugewachßen sein, und ist hiebey sonderlich zu mercken, das unsere Vorfahren sowol wir selbst vielfeltig geklagtt, das wir dießes Orts in der ersten Abtheilunge und Annehmung der Schulde ubersetzet sein, da den Altmerckern und priegnitzirischen Landtschafften zwey Theile, den mittellmerckischen und ruppinischen Landtschafften auch zwey Theill und denn geringen Ortt dieses Landes den funfften Theill anzunehmen zugeschlagen. Wann wir dan, gnedigster Churfurst und Herr, guter underthenigster Hofnung leben, E. Ch. G. alß ein Vater des Vaterlandes werden unsere hohe Bedrenglichkeit und untregliche Schuldenlast gnedigst erwegen, wie dießem unsern Ungelegenheiten zu helffen, nicht alleine mit einrahten, sondern auch, so E. Ch. G. damit einigk, uns mit den allt- und mittelmerckischen Landtschafften und ihren zugehörigen Stenden einen Verhörßtagk und Vorbescheidt gnedigs anordenen und die Parte dorzu bescheiden laßen, nicht zweiflende, wen die Sache gehöret, werden E. Ch. G. die Billigkeit woll darin verabscheiden lassen, der gueten Zuvorsicht, wolgemeldte Ritterschafft werden sich selbst der Billichkeit darin bezeigen und, das wir zur Ungebühr in den contributionibus soldten ferner beschweret werden, nicht zusehen, den unmuglich ist es, das wir der alten Verfassung nach kunfftig in den contributionibus derogestaldt vorwillingen oder denselbiegen nachkommen könten."

Anm. 3: Für den damals geplanten Abschied, der schließlich nicht vollzogen wurde, liegen a. a. O. allerlei unvollständige Notizen von Kötteritzsch vor, die unter Herbeiziehung der späteren Akten, besonders des Abschiedts vom 3. Nov. 1608 folgende Bestimmungen ergeben. Der Abschied enthält zunächst den Inhalt des in Anm. 2 mitgeteilten Schreibens, sodann die Bewilligung von 1000 Gulden ukermärkischer Währung von jedem Pferde Rosdienst in vier Jahren und vier Zielen über die andern bis daher üblich gewesenen Schösse und Steuern. Als erster Termin war Mitfasten (6. März) mit 400 Gulden ins Auge gefaßt, und „solches vornemblich darumb, das also gleich im Anfange dem Schuldtwesen desto ansehnlicher undt statlicher damit muge gerathen und geholffen werden, undt dan hiernechst die andern noch ubrigen drey Jhare auf ebenmeßige

Zeit und Termine alle Jhar und also jedes Jhar besonders 200 Gulden. Die Erlegung so viel muglich an solcher gueten und gangbaren Munze von einem jedtwedern erfolgen, das die Einnehmere doran keinen Schaden leiden, sondern dießelbe hinwieder also begeben und außbringen können." Diese Anlage wird auf 100000 Gulden geschätzt, so daß nicht nur die Zinsen bezahlt werden können, sondern auch ein Teil des Capitels abgetragen werden kann. Reste sollen diesmal nicht geduldet werden, sondern die Summen mit Pfändungen eingetrieben werden.

Es wurden offenbar noch viele andere Punkte behandelt: Quittungen für die bisherigen Verordneten, Abdankung der Einnehmer des Hofrichters Christof Kunow und des Bürgermeisters Dietrich Dreyer wegen Alters.

Wie aus den späteren Verhandlungen hervorgeht, ist der Abschied schließlich nicht vollzogen worden.

Anhang.

Nr. 1.
Kammerrechnungen Ostern 1607/1608.

Für Einnahme und Ausgabe wurden gesonderte Rechnungsbücher geführt, von denen das für die Einnahme noch mit seinem Pergamentumschlag versehen ist und die Aufschrift trägt „Cammereinnahm von Ostern anno p. 1607 bis Ostern anno p. 1608“. Das Ausgabebuch ist neu in Halbleinen gebunden, doch ist das vordere Pergamentblatt des alten Umschlags mit dem Titel: „Cammeraußgabe von Ostern anno p. 1607 bis Ostern anno p. 1608“ auf den Deckel aufgeklebt. (Prov. Brand. Rep. 16. I. f. a: 2. f. und g.).

Einnahme und Ausgabe sind nach einem sachlichen Schema gegliedert. Die einzelnen Rubriken sind, auch wenn unter ihnen keine Ausgaben verzeichnet sind, der Übersicht wegen mitgeteilt worden.

I.
Einnahme von Ostern bis Johannis Babtistae anno 1607.

Bestand negstgeschloßener Jharrechnungk von Ostern anno p. 1606 bis Ostern anno p. 1607: 13419 Taler 8 Sg. 6 ½ d.

Aus der cüsterinschen Cammer.

Aus der Hoffrenthey alhier.

5104 Thall. 4 Sg. an 6125 Gulden zu 60 Creuzer oder 70 Sg. vom Hoffrenthmeister Johan Wernicken empfangen, 976 ungarischen Gulden zu 43 Sg. und das übrige an Reichsgulden, polnische Dutchen und dergleichen. Hat er in Leipzigk diesen itzt verschienen Ostermarckt auf abermahligen Abschlagk der französischen Bezahlungen aufgenommen, den 1. Junii.

Aus der Müntz.

Geliehen Geldt.

Holtzgeldt aus der Altemarck.

Holtzgeldt aus der Mittelmarck.

Auffs Quarthall Trinitatis.
153 Thall. 23 Sg. Zehedenick.
150 Thall. 23 Sg. Liebenwalde.
127 Thall. 3 Sg. 6 d. Ruppin.
69 Thall. 3 Sg. Biesenthall.
111 Thall. 12 Sg. Chorin.
65 Thall. 2 Sg. 9 d. Rüederstorff.
48 Thall. 18 Sg. Köpenick.
785 Thall. 14 Sg. 6 d. Lenin.
269 Thall. 8 Sg. Spandow.
Summa Holtzgeldt in die Mittelmarck gefallen 1781 Taler 11 Sg. 9 d.

Mastgeldt aus der Altemarck.

Mastgeldt aus der Mittelmarck.

Nachmastgeld aus der Altemarck.

Nachmastgeldt aus der Mittelmarck.

24 Thall. Liebenwalde.

Für verkaufft Wildtprath.

Für verkaufft Wildtheuth.

Fischgeldt.

Ablagergeldt.

Für Kalck und Kalckstein, so zu Tangermunde und Havelbergk verkauft worden.

Außbeuthe.

Gemein.

300 Thall. Haße von Bredaw durch Martin Kunowen erlegen laßen uf Abschlagk der 525 Taler 18 gr. 11 ½ d., die er in den newmerckischen Embtern Himmelstedt, Karzigk und Driesen schuldig verblieben, den 9. Maii.

Summa Summarum dieses Quarthals Einnahm von Ostern bis Johannis Babtistae 20629 Taler 3 ½ d.

Einnahme von Johannis Babtistae bis Michaelis anno 1607.

Aus der Hoffrenthey alhier.

10800 Thall. vom Hoffrenthmeister Johann Wernicken empfangen. Seindt die keyserlichen Zinßen, so er unlangst in Leipzig aufgenommen, den 25. Julii.

1500 Thall. zu genzlicher Erfullung der 3000 Taler, die er den 24. Januarii anno p. 1606 in die Hoffrenthey geliehen worden, item

1000 Thall. zu Bestellung der Barsachen, den 25. Julii.

Summa aus der Hoffrenthey 13300 Taler.

Holzgeldt aus der Altemarck.

549 Thall. 21 Sg. von Ludloff Senffen, Ambtschreiber zu Salzwedell empfangen den 8. Julii. Ist das Holzgeldt, so er uf verschienen Michaelis anno p. 1606 einbringen sollen.

1248 Thall. 6 d. der Ambtschreiber zu Tangermunde einbracht, den 10. Julii, item

2147 Thall. 6 Sg. 3 d. der Ambtschreiber zu Borgkstall an letzlingischen Holzgeldt einbracht, den 4. Novembris. Seindt beede Posten von Michaelis anno p. 1606 bis Michaelis anno p. 1607 gefallen.

Summa 3945 Taler 3 Sg. 9 d.

Holtzgeldt aus der Mittelmarck auffs Quarthal Crucis.

191 Thall. 23 Sg. Saermundt.

Mastgeldt aus der Altemarck.

44 Thall. 12 Sg. von Ludloff Senff, Ambtschreiber zu Salzwedell empfangen, den 8. Julii. Ist das Mastgeldt, so er uff verschienen Michaelis anno p. 1606 einbringen sollen.

Für verkaufft Wildtpreth.

9 Thall. 19 Sg. von Claws Kuchschreibern empfangen für 2 3/4 Stuecken Wildt, so aus der Küche verkauft worden von den Wildtpreth, welches den 27. Junii von Cöpenick hereingeschickt worden, den 29. Junii.

30 Thall. I. G. der Herr Meister p. durch den Herrn Comptor Michell von Hagen einandtwortten laßen wegen 6 Stuecke Wildt, die I. G. uber das bewilligte dritte Stuck uf derer vom Adell Holtzungen in Schönfließischen Ch. G. . . . Vergleichung nach geschlagen, den 26. Augusti.

Summa 39 Taler 19 Sg.

Für verkauffte Wildtheuthe.

56 Thall. 16 Sg. der Weißgerber Thobias Lindtholz entrichtet für die anno p. 1606 empfangen Hirsch- und Wildtheuthe den 27. August.

Für Kalck und Kalckstein, so zu Tangermünde und Havelberg verkauft worden.

176 Thall. der Castner zu Tangermünde Florian Alborn abermals durch den Ambtschreiber Balthasar Flöringen doselbsten für Kalck, so aldo zu Tangermunde verkauft worden, einandtwortten lassen, den 9. Julii.

52 Thall. 12 Sg. der Zölner zu Havelbergk Magnus Fleck eingeschickt für 3 ½ Landtpramb Kalcksteine, die Matthes Lüdigken daselbst verkauft worden, den 17. Julii.

64 Thall. von Magnus Flecken, Zölnern zu Havelbergk empfangen für die 4 Landtpramb Kalcksteine, welche Merten Mehlist, den 17. Julii, zu Rüederstorff geladen und nach Havelbergk geschifft, den 27. Septembris.

77 Thall. der Castner zu Tangermunde Florian Alborn eingeschickt für 3 ½ Landtpramb Kalcksteine, die die beeden Schiffer Michell Hardtmann und Merten Mehlist nebst noch 5 ½ Landtpramb, die zu Havelbergk ausgesazt werden, den 18. und 24. Julii zu Rüederstorff geladen, dohin gein Tangermunde und Havelbergk geschifft und dem Rath zu Stendall umb 77 Taler verkauft worden, den 3. Septembris.

88 Thall. der Zölner Magnus Fleck entrichtet für die 5 ½ Landtpramb Kalcksteine, so Michell Hardtman und Merten Mehlist nebst noch 3 ½ Landtpramb den 18. und 24. Julii zu Ruederstorff geladen und gein Tangermunde und Havelbergk geschifft.

Summa für Kalck und Kalckstein 457 Taler 12 Sg.

Summa Summarum dieses Quarthals Einnahm von Johannis bis Michaelis 18035 Taler 13 Sg. 9 d.

Einnahm von Michaelis bis Weynachten des außgehenden 1607. Jhares.

Aus der cüsterinschen Cammer.

300 Thall. hat George Hahn vom cüsterinschen Renthmeister Nicolaus Schauberten zur Cammeraußgabe empfangen, als der Churfurst zu Sachßen bey Ch. G. . . . des Orts in der Neumarck auf der Schweinjagdt geweßen. Geschehen im Monat Novembris.

Aus der Hoffrenthey.

4000 Thall. vom Hoffrenthmeister Johan Wernicke empfangen, den 28. October.

800 Thall. an Reichstaler Ch. G. Schlages von ihm mehr empfangen, den 23. Decembris.

Summa aus der Hoffrenthey 4800 Taler.

Geliehen Geldt.

5000 Thall. von I. G. dem Herrn Meister p. empfangen, haben dieselbe durch dero Secretarien Sigmundt Holßmannen zur Newenmühle liefern laßen, den 4. Octobris.

Holtzgeldt aus der Mittelmarck.

105 Thall.	1 Sg.		Liebenwalde.
180 Thall.	21 Sg.		Müllenhoff und Müllenbeek.
177 Thall.	13 Sg.		Pottstamb.
326 Thall.	2 Sg.	6 d.	Zehedenick.
314 Thall.	1 Sg.		Holzgeldt und } Ruppin.
142 Thall.	12 Sg.		Rapholzgeldt } Ruppin.
161 Thall.	16 Sg.		Chorin.
85 Thall.	1 Sg.		Biesenthall.
243 Thall.	11 Sg.	6 d.	Fürstenwalde.
213 Thall.	17 Sg.	6 d.	Saermundt.
512 Thall.	6 Sg.	6 d.	Käpenick.
311 Thall.	22 Sg.		Bötzow.

Summa 2782 Taler 5 Sg. 9 d.

Mastgeldt aus der Mittelmarck.

1021 Thall.	3 Sg.		Ziesar.
145 Thall.	15 Sg.		Pottstamb.
871 Thall.	12 Sg.		Spandow.
480 Thall.	21 Sg.		Zehedenick.
750 Thall.	10 Sg.	6 d.	Ruppin.
446 Thall.	22 Sg.	6 d.	Käpenick.
207 Thall.			Saermundt.
3376 Thall.	8 Sg.		Liebenwalde
589 Thall.	9 Sg.		Lenin.
740 Thall.	18 Sg.		Bözow.

163 Thall. 6 Sg. Müllenhoff und Müllenbeek.
9 Thall. 18 Sg. Rüederstorff.
114 Thall. 6 Sg. Fürstenwalde.
51 Thall. 18 Sg. Trebbin.
1052 Thall. 3 Sg. Chorin.
Summa 10021 Taler 2 Sg.

Nachmastgeldt aus der Mittelmarck.

15 Thall. 6 Sg. Saermundt.

Für verkaufft Wildtprath.

54 Thall. 6 Sg. von Claws Kuchschreibern empfangen vor Schweinwildtprath, so von den Schweinen, die den 10. Novembris von der Grimnitz hereingeschickt, aus der Kuche verkauft worden.

29 Thall. 19 Sg. fur 27 Fröschling, die aus der Kuche verkauft worden, von den $59\frac{3}{4}$ Fröschlingen, so den 18. Noembris von der Grimnitz hereinkommen, den 3. Decembris.

62 Thall. 9 Sg. von Jochim Kuchschreibern empfangen fur Wildtprath, so er draußen auf der Reyse vom 1. Octobris bis Weynachten verkauft laudt sein deßhalb gehaltenen und ubergebenen Rechnungk, den 22. Decembris.

70 Thall. 15 Sg. Claws Kuchschreiber entrichtet fur Wildtpreth, so aus der Kuche verkauft worden, den 19. Januarii anno p. 1608.

Summa 217 Taler 1 Sg.

Für Kalck und Kalckstein . . .

90 Thall. 18 Sg. abermals der Castner zu Tangermunde Florian Alborn fur Kalck einandtworten lassen durch seinen Diener, den 15. Octobris.

Gemein.

1011 Thall. 14 Sg. 3 d. Heinrich Breuster von Hamburgk uf die den Leuthen zu Uchtericht, so sich von da nachm Joachimbßthall begeben sollen, hiebevor außgezahlte 1200 Taler hinwieder entrichtet, den 2. Octobris.

100 Thall. vom Castner zu Ruppin empfangen, so der gewesene Heydereiter doselbsten Urban Gnewickow Ch. G. . . . veruntrawet und er hinwieder erlegen mussen, den 26. Octobris.

495 Thall. 20 Sg. an 350 Crohnen zu 34 Sg. von Hans Christoff Volmar von Bernßhofen auf Abschlagk der französischen Bezahlung empfangen, den 31. Octobris.

Summa 1607 Taler 10 Sg. 3 d.

Summa Summarum dieses Quarthals Einnahm von Michaelis bis Weynachten des außgehenden 1607 Jhares 24833 Taler 19 Sg.

Einnahm von Weynachten des angehenden 1608 bis Ostern desselben Jhares.

Holtzgeldt aus der Altemarck.

131 Thall. 3 Sg. 6 d. Arentsehe einbracht, den 17. Februarii anno p. 1608.

55 Thall. 11 Sg. Newendorff, den 29. Martii.

828 Thall. 4 Sg. der Ambtschreiber zu Borgkstall an eine Quittung einbracht. Hat Ch. G. Befehlich nach das Geldt ins Ambt behalten und auf den Hammerbaw, Holzhawen und dergleichen außgeben, den 30. Martii.

83 Thall. 21 Sg. Salzwedell einbracht, Dienstages nach Judica.

Summa 1098 Taler 15 Sg. 6 d.

Holtzgeldt aus der Mittelmark.

Ufs Quarthal Reminiscere.

656 Thall. 16 Sg. Spandow.
621 Thall. 0 Sg. 10 d. Pottstamb.
225 Thall. 17 Sg. 9 d. Saermundt.
50 Thall. 21 Sg. Ruederstorff.
132 Thall. 4 Sg. 10 d. Furstenwalde.
108 Thall. 6 Sg. Zehedenick.
175 Thall. 6 Sg. Käpenick.
393 Thall. 12 Sg. Biesenthal.
199 Thall. 13 Sg. 9 d. Ruppin.
543 Thall. 3 Sg. Bötzow.
293 Thall. 12 Sg. Liebenwalde.

Summa 3399 Taler 17 Sg. 2 d.

Mastgeldt aus der Altemarck.

968 Thall. 16 Sg. 6 d. Tangermünde einbracht, den 22. Decembris anno p. 1607.
75 Thall. 13 Sg. Arneburgk.
250 Thall. 20 Sg. Borgkstall, den 30. Martii.
640 Thall. 15 Sg. 6 d. Arentsehe, den 3. Aprilis.
486 Thall. 0 Sg. 6 d. Salzwedell, Dienstages nach Judica.
20 Thall. Newendorff, den 29. Martii.

Summa 2441 Taler 17 Sg. 6 d.

Nachmastgeld aus der Altemarck.

66 Thall. 16 Sg. aus der rathenowischen Heyden der Ambtschreiber zu Tangermunde einbracht, den 29. Martii anno p. 1608.

Für verkaufft Wildtprath.

5 Thall. 6 Sg. Ludloff Senff einbracht für ein Stuck Wildt, den 2. Aprilis.

Für verkauffte Wildtheuthe.

70 Thall. 4 Sg. 6 d. Tobias Lindtholz entrichtet für die anno p. 1607 empfangen Hirsch-, Wildt und Reheheute, den 27. Februarii.

Fischgeldt.

1 Thall. 1 Sg. 6 d. Abell Treutner mir zugestaldt, hat er seinem Berichte nach zur Grimnitz den 8. und 9. Januarii vom Hoffmeister Balthaser von Schlieben empfangen . . .

Gemein.

225 Thall. 18 Sg. 11 ½ d. Noch Hasse von Bredaw durch Melcher Hornicken, Landtreitern zu Spandow, im Rest zahlen lassen zu Erfüllung der 525 Taler 18 Sg. 11 ½ d., so er in den newmerckischen Embtern Kartzigk und Driesen an aufgenommen bahrem Gelde, Haffern, Victualien und dergleichen schuldig verblieben am Tage Trium Regum.

1 Thall. 18 Sg. an 2 Gulden 8 Schilling, der Bothe Jacob Hildebrandt von den 10 Talern, die ihm zu Erkeuffung Muscheln gein der Wißmar mitgeben, wieder zuruckebracht . . .

Summa 227 Taler 12 Sg. 11 ½ d.

Summa dieses Quarthals Einnahme von Weynachten des angehenden 1608. bis Ostern desselben Jhares 7310 Thaler 19 Sg. 1 ½ d.

Summa Summarum aller Einnahm von Ostern anno 1607 bis Ostern anno 1608 = 70809 Taler 4 Sg. 2 d.

II.

Cammerauszgabe von Ostern 1607 bis Ostern 1608.

Außgabe von Ostern bis Johannis Baptistae anno 1607.

Außgabe uber Verfertigung Ketten und Konterfecta.

151 Thall. 16 Sg. Jungfer Anna von Falckenhagen sehligen fur eine Kette, die sie Ch. G. . . . vorgesazt, hatt gewogen vermuge des Muntzmeisters Zettell 104 Crohnen, und ist die Crohne sambt den Macherlohn aufs Herrn Comptors Michell von Hagens in seiner Behausung geschehen Bewilligung mit 35 Sg. bezahlt, auch solche Zahlung theils zu Richtigmachung ihrer verlaßen Schulde angewandt und die Ubermaße an Gelde nebst anderer ihrer Verlaßenschaft durch Schlieben dem Hoffmeister ihren Eltern in Preussen uberbracht worden, laudt sein des von Schliebens dessentwegen von sich gestalten Scheins den 20. Maii.

489 Thall. 11 Sg. an einer Panzerketten, so gewogen 345 ½ Crohnen und unsere in Gott ruhende gnedigste Churfurstin und Fraw loblicher christmilter Gedächtnus noch bey dero Leben Ch. G. . . . uberlaßen, die Crohne zu 34 Sg. Rudolff Mullern Goldtschmieden geben, solche zu reinischen Golde zu beschicken und allerley Ohrt Schenckketten daraus zu verfertigen, den 28. Maii.

Summa Ketten und Konterfecta 641 Taler 3 Sg.

Besoldungk.

45 Thall. 18 Sg. den Tucherknechten und Jegerjungen ihre Quarthall Besoldung itzige Ostern betagt.

30 Thall. dem Jegermeister Reinhardten von Halle eine halbjherige Besoldung, , die ihm von Michaelis anno 1606 bis itzige Ostern anno 1607 gebueret.

10 Thall. Joachim Ringeln, Wildschutzen, drey nachstendige Quarthall Besoldungen, seindt eine, so ihm itzo auff verschienen Reminiscere gebueret, vermuge Zettels.

102 Thall. 1 Sg. Casper Ferchens Heydereuters und Jegers zue Ruderstorff Witwen an nachstendiger Besoldung und Jegerrecht entrichtet, den 25. Maii.

Summa Besoldungk 187 Taler 19 Sg.

Ch. G. Baw alhier.

Summa 3098 Taler 6 Sg. 8 d.[1])

Ubern Baw und Besserung der Schiffe.

Summa 11 Taler 8 Sg.[2])

Uff den Wasser- oder Schiffgraben bei Steinföhr.

2000 Thall. Hanssen Mullern den 18. Aprilis. NB. Bey dieser Post ist vorhanden Ch. G. . . . Befehl unterm dato Cöln, den 10. Aprilis anno 1607, Hanssen Mullern zu den Waßergebewden hinfuhro allemall so viel Geldt folgen zu laßen, als er abfördern und begehren wirdt.

2000 Thall. Hans Mullern den 15. Maii.

2000 Thall. Hans Mullern den 30. Maii.

4000 Thall. Hans Mullern den 13. Junii.

Summa Schiffgraben 10000 Taler.

Schifferfracht uber Kalck- und Kalcksteine, so nach Tangermunde und Havelbergk zu schiffen und Eysenstein von da wieder zurucke heraufzubringen verordent.

56 Thall. Merten Melisten Schiffen, hat 750 Maß Eysenerde von Tangermunde gein Spandow bracht, den 17. Maii.

Summa aller Bawkosten dieses Quarthals 13165 Taler 14 Sg. 8 d.

Handtwerckern.

Seydenstickern.

170 Thall. Friederich Kehsemannen fur ein Himmell im newen Wagen sambt dazu gehörigen 21 Wapen und 4 Halftern mit Goldt und Silber zu sticken und zu verfertigen, den 20. Aprilis.

170 Thall. Casper Gellingern fur eine Decke im newen Wagen zwölff Ellen Sammet langk von Golde, Silber und dergleichen zu sticken, auch den 20. Aprilis.

70 Thall. Hans Hegedörfen auch wegen einer zu solchem Wagen gehörige Decken zu sticken, den 26. Aprilis.

Kupfferschmieden.

4 Thall. 21 Sg. Joachim Pfaffen fur 4 mößingen Pfannen und 1 Schöpfkelle. Hat Anna in die kleine Kuche empfangen, den 21. Aprilis.

1) 12 Posten vom 11. April bis 20. Juni, darunter „9 Thall. in der Churfürstin Behausung auch den 2. Maii“.

2) In drei Posten.

Seydenstickern.

28 Thall. 4 Sg. Davidt Drehoenen fur ezliche Ellen lange und kurze Franssen zum Wagentuch und Außschlagedecken, die uf den newen Wagen sollen gebraucht werden, den 24. April.

Dreßlern.

1 Thall. 5 Sg. Paull Brunowen fur ezliche dem falschen Munzer zum Bohrtenmachen bedurffende Sachen. Laut Zettelß.

Beuttlern.

1 Thall. 18 Sg. Paull Hoffmannen fur 2 Pahr Henzschen.

Mahlern.

30 Thall. Nathan dem Mahler Frewlein Barbara Sophien in der ganzen Stathur zu conterfeyen.

Posamentmachern.

4 Thall. 22 Sg. Daniell Gerttnern fur Bohrten, die von Goldt, Silber und schwarzer Seide zum newen Wagen gemacht worden.

Seylern.

10 Thall. Hans Gebhardten uff Rechnung der anbefohlenen Arbeit, der Schweinenetzen und Tucherleinen, den 5. Junii.

Handtwerckern auf der Reyse.

9 Sg. Matthias Schulz außgeben vom 1. bis uff den 11. Junii.

Goldtschmieden.

50 Thall. Rudolff Mullern nochmaln auf Rechnung der Conterfecta, Ketten und dergleichen, so ihm zu verfertigen anbefohlen, den 15. Junii. NB. Als er, Rudolff Muller, hernach seine dißfals verfertigte Rechnung ubergeben, ist mit ihm dohin gehandelt worden, das er mit 150 Taler als 100 Taler, so er zuvorn den 17. Martii anno 1607 empfangen, und diesen obigen den 15. Junii uberkommen 50 Taler friedlichen sein mussen.

Summa Handtwercken 541 Taler 7 Sg.

Vorehrung.

50 Thall. Doctor Johan Mullern uf Rechnung der 100 Taler, so Ch. G. seinen Söhnen zum Studiren jherlich verschrieben und ihnen uf ein halb Jhar als vom 1. Novembris anno 1606 bis izo den 23. Aprilis anno 1607 gebuerent.

4 Thall. dem Nagellschmiede Jobst Arnstedten, welcher seines Dienstes erlaßen, zu seiner Abfertigungen, den 2. Maii.

119 Thall. 10 Sg. 8 d. an 100 dicke Tal. das Stueck zu 28 Sg. 8 d., thun 86 Creuzer, inmaßen ich dieselben von dem von Wallenfelßen laudt seiner bey der Einnahm derer uff Ostern anno p. 1607 geschlossen Jharrechnung unter seiner eigen Handt befindtlichen Verzeichnus empfangen, der Wehemutter von Magdeburgk zu ihrer Abfertigung.

6 Thall. Andreas Lackeyen auf Anmeldung des Stallmeisters Hans George von Schierstedten, als er, wie I. G. des Herrn Grafen p. Fraw Schwester wieder von hier verruckt, mit I. G. gezogen und sich ins warme Bath begeben wollen.

225 Thall. Urban Kazschmannen, Cammerdienern laudt Ch. G. deßfals ertheilten schrifftlichen Befehls, den 10. Maii.

4 Thall. dem Frischer Schmalhansen zu seiner Abfertigung uf des Cammermeisters schriftlichen Andeuttung, den 20. Maii.

10 Thall. Paul dem Steinmezschen zu seiner Abfertigung, den 22. Maii.

10 Thall. 21 Sg. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben von 18. Aprilis bis uf den 22. Maii.

8 Thall. Hanssen Mullern wiedererstattet, so er den Bergkleuthen bey der Neustadt, auch den Schuelern doselbst und dan eim Voigdt, so bey den Leuthen gewesen, die Bretter nach Bözow gefuhret, wie auch den Teichgräbern, so des Orts gearbeitet, geben mußen, laut Zettels den 23 Maii.

20 Thall. 22 Sg. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 1. bis uf den 11. Juni.

150 Thall. Annen der Köchin laudt Ch. G. schriftlichen Befehls, den 14. Junii.

Summa Vorehrungk 608 Taler 5 Sg. 8 d.

Uffm Mahrstall.

5 Thall. Halftergeldt wegen zweyer Pferde, deren eins von des behemischen Edelknaben Ruschen Vater und das ander vom Herrn von Donawen p. I. Ch. G. vorehrt worden, den 13. Maii.

Zehrungk.

21 Sg. einem Einspenniger Michell Nißwitzen uf 2 Nacht, als er zum Herrn Meister p. verschickt gewesen, den 3. Aprilis.

10 Thall. Jurge Lackeyen soll ezliche Hammerleuthe außm Voigdtlande holen, den 25. Aprilis, mehr

19 Thall. ihm geben, als 4, so er uber vorige 10 Taler verzehrt, und 15 Taler soll er izo ufs new, als er wieder des Orths nach Lichtenbergk geschickt, zur Zehrungk anwenden, den 18. Maii.

12 Thall. 11 Sg. 6 d. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 18. Aprilis bis uf den 22. Maii.

9 Sg. Michell Nißwizen ist nach Bözow wegen der Pferden, so dahin ins Gras sollen geschlagen werden, geschickt den 28. Maii.

2 Thall. 8 Sg. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 1. bis uf den 11. Junii.

8 Sg. Churdt Gruben Einspennigern, der von Newenmühl nach Cüsterin verschickt gewesen, den 11. Junii.

10 Sg. 6 d. Michell Nißwizen Einspennigern ist von der Newenmühl nach Zehdenick geschickt, den 13. Junii.

Summa Zehrungk 45 Taler 20 Sg.

Uff die Ablager und Außlösungk.

23 Thall. Außlösung auf Ch. G. Pferde zu Steinföhrde von 20. Aprilis bis uf den 1. Maii.

22 Thall. 1 Sg. 9 d. auch zu Steinföhrde an Außlösunge uf Ch. G. Pferde vom 15. bis uf den 22. Maii.

25 Thall. 20 Sg. noch daselbsten zu Steinförde uf Ch. G. Pferde an Außlösung außgeben vom 1. bis uf den 11. Junii.

Summa Außlösungk 70 Taler 21 Sg. 9 d.

Bothenlohn.

16 Thall. 12 Sg. 6 d. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 18. Aprilis bis uf den 22. Maii, mehr

6 Thall. 1 ½ Sg. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 1. bis uf den 11. Junii.

Summa Bothenlohn 22 Taler 14 Sg.

Armen.

3 Thall. einem armen vertriebenen Praedicanten laut seiner Supplication, den 8. Aprilis.

3 Thall. einem armen vom Türcken Gefangenen vom Adell auch besage seiner Supplikation, den 11. Aprilis.

15 Thall. Reichstaler Ch. G. Schlages I. G. dem Herrn Grafen[1]) p. zugestaldt Opfergeldt, wie unser in Gott ruhende gnedigste Churfürstin . . . bestattet worden, als 12 Taler vor Ch. G. . . . und 3 Taler haben I. G. Freulein Barbara Sophien zu solcher Behueff zugeschickt, den 16. Aprilis.

1 Thall. fur die Armen, als Ch. G. nach Biesenthal verreiset, den 18. Aprilis.

6 Thall. 4 Sg. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben, vom 18. Aprilis bis uf den 22. Mai . . .[2])

Summa 42 Taler 20 Sg.

Gemein.

2 Thall. 6 Sg. fur schwarzen Zwirn Hanssen dem Munzer, so ich in negsten Marckt und sonsten zu unterschiedenen Mahlen alhier erkauft, zu Verfertigung deren ihm anbefohlenen Schnure, dazu er diesen Zwirn zum Eintragk nebst Pellseiden und weißen Zwirn gebraucht, den 18. Aprilis.

2 Thall. 10 Sg. fur Zwirn zu spinnen, womit der Jagdtzeugk soll außgebeßert werden, den 26. Aprilis.

6 Thall. einem Fuhrman, welcher von Halle ezliche Heuthe zu Behueff der Waßergebewde anhero bracht.

22 Sg. Jacob Bußen Hofffischern für 3 Keßer, Hasenzwirn und dergleichen, den 5. Maii.

27 Thall. 1 Sg. 6 d. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 18. Aprilis bis uf den 22. Maii.

15 Sg. dem falschen Munzer zum Pahr Schue am Pfingstabendt.

1 Thall. 6 Sg. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 1. bis uf den 11. Junii.

10 Sg. Eliaßen dem Cammerdiener, so er verlegt, fur 2 kleine Schlößerichen zur Apoteckenlahde und ein Ledernsack zum Zucker, den 15. Junii.

---

1) Graf Schlick.

2) Es folgen noch 13 Eintragungen ohne Bedeutung.

4 Sg. George Buchßenwartern zu Erkeufung einer Ellen weißen Parchendt zu Kaulenfuttern, den 15. Junii.

1 Thall. 12 Sg. Teweßen dem Vogellsteller zu Vogelleim, den 21. Junii.

Summe Gemein 42 Taler 14 Sg. 6 d.

Summa Summarum aller Außgaben dieses Quarthals von Ostern bis Johannis Baptistae 15373 Taler 19 Sg. 7 d.

Außgabe von Johannis Babtistae bis Michaelis anno 1607.

Uber Verfertigung Ketten und Conterfecta.

50 Thall. Rudloff Mullern Goldtschmieden uf Rechnung geben wegen ezlicher gelieferten Conterfecta, die er von seinem eigen Golde gemacht, den 21. Julii.

Besoldungh.

200 Thall. dem Herrn Comptor Michell von Hagen Extraordinaribesoldung uf ein ganzes Jhar itzigen Johannis betagt.

63 Thall. 18 Sg. den Tucherknechten und Jegerjungen ihre auch auff itzigen Johannis gebuerende Quarthall Besoldung und Stiefelgeldt uf ein ganzes Jhar.

Summa Besoldungk 263 Taler 18 Sg.

Ch. G. Baw alhier.

327 Thall. 7 Sg. 10 d., den 27. Junii.

242 Thall. 22 Sg. 8 d., den 4. Julii.

323 Thall. 20 Sg. 3 d., den 11. Julii.

237 Thall. 11 Sg. 5 d., den 18. Julii.

366 Thall. 20 Sg. 1 d., den 25. Julii.

100 Thall. 13 Sg. 7 d., den 1. Augusti.

26 Thall. 6 Sg. 9 d. den Steinmetzschen vom 20. Julii bis uff den 1. Augusti, als sie die Fußtridte in der eingefallenen Windelstiege vorsetzt.

305 Thall. 12 Sg. 9 d., den 8. Augusti.

11 Thall. den Steinmetzschen, versetzen die Fußtridte in der eingefallenen Windelstiege, den 8. August.

297 Thall. 11 Sg. 8 d. den 15. Aug.

9 Thall. noch den Steinmetzschen wegen der Windelstiege, auch den 15. Augusti.

247 Thall. 17 Sg. 1 d., den 22. Augusti.

9 Thall. 18 Sg. noch den Steinmetzschen wegen der Windelstiege, den 22. Augusti.

230 Thall. 1 Sg. 6 d. den 29. Augusti.

9 Thall. 18 Sg. abermaln den Steinmetzschen wegen der Windelstiege, den 29. Augusti.

209 Thall. 9 Sg. 9 d., den 5. Septembris.

9 Thall. 18 Sg. nochmals den Steinmetzschen wegen der Windelstiege, den 5. Septembris.

243 Thall. 13 Sg. 7 d., den 12. Septembris.

9 Thall. 18 Sg. den Steinmetzschen wegen der Windelstiege, den 12. Septembris.

230 Thall. 11 Sg. 6 d., den 19. Septembris.

9 Thall. 15 Sg. abermals den Steinmetzschen wegen der Windelstiege, den 19. Septembris.

335 Thall. 22 Sg. 1 d., den 26. Septembris.

5 Thall. 18 Sg. noch dem Steinmetzschen wegen der Windelstiege, den 26. Septembris.

Summa Ch. G. Baw 3799 Taler 19 Sg. 6 d.

Ubern Baw und Beßerung der Schiffe.

Summa . . . 57 Taler 4 d.[1])

Uber den Waßer oder Schiffgraben bei Steinförde.

2500 Thall. Johan Mullern durch Matthias Schulzen uberschickt, den 10. Julii.

3480 Thall. Johan Mullern abermals bey Matthias Schulzen geschickt, den 25. Juli.

2600 Thall. Johann Mullern durch George Hahnen geschickt, den 19. August.

1290 Thall. 20 Sg. Johan Mullern durch Hanßen Blancken in Beysein des Herrn Cammermeisters Johan Fritze zur Newenmühle zugestaldt, den 10. Septembris.

1000 Thall. beim Cammermeister Johan Fritzen Johan Mullern geschickt, den 19. Septembris.

500 Thall. Johann Mullern bey Michell Lackeyen, den 26. Septembris uberschickt.

Summa uber den Wasser und Schiffgraben bey Steinföhrde 11370 Taler 20 Sg.

Schifferfracht uber Kalck und Kalcksteine, so nach Tangermunde und Havelbergk zu schiffen und Eysenstein von da wieder zurucke heraufzubringen verordendt.

45 Thall. 12 Sg. Mertten Melisten Schifferfracht, Brecherlohn und Anfuhrgeldt von 4 Landtpramb Kalcksteine, so er von Ruederstorff nach Havelbergk geschift und doselbst durch den Zölner umb 64 Taler sollen verkauft werden. NB. Weill der Steuerman nicht folle Ladung gehabt, so ist etzlicher Stein den Burgern zustendig mit herauf genommen worden, die zur Fracht geben 8 ½ Taler. Sonsten hette die Zahlung der ganzen Unckost an Fracht, Brecherlohn und Anfuhrgeldt im Berge 54 Taler sein mußen.

179 Thall. 14 Sg. Michell Hardtman und Merten Melisten Schiffern Schifferfracht, Brecherlohn und Anfuhrgeldt von 9 Landtpramb Kalcksteine, die sie den 18. und 24. Julii von Ruederstorff nach Tangermunde und Havelbergk geschift, auch eysern Öffen, Eysen, Gensen, Luppen und dergleichen wieder zurucke heraufgebracht und hat Michell Hardtman 3 Landtpramb zu Havelbergk umb 48 Taler und zu Tangermunde 2 Landtpramb umb 44 Thal., Merten Mehlis aber 2 ½ Landtpramb zu Havelbergk umb 40 Taler und zu Tangermunde 1 ½ Landtpramb umb

1) 11 Posten einzeln.

33 Taler außgesazt. Entrichtet also der Castner zu Tangermunde für 3 ½ Landtpramb 88 Taler.

Summa Schifferfracht 225 Taler 2 Sg.

Summa aller Bawkosten dieses Quarthals 15452 Taler 17 Sg. 10 d.

Handtwerckern.

Rothgießern.

18 Sg. Meister Jürgen wegen Umbmachung eines mößingen Krauseeysens fur Ch. G. . . . den 27. Juni.

Bildtschnitzern.

24 Thall. Paul Treutchern fur 2 große Schilde zu Hirschköppen mit gezierter Arbeit und dem ganzen Churfurstemwapen zu schneiden, welche zwey magdeburgische Gesandten haben sollen.

Büchßenmachern.

1 Thall. 6 Sg. Hans Großkopffen fur ein eysern Zindtfleschlein zu machen, den 6. Aug.

Leinwehbern.

2 Thall. Melchior Gralanden von 2 Schock Ellen grobe Leinwandt, Michel der Stallschreiber zu sich genommen, den 16. Julii.

1 Thall. ihm mehr geben fur 1 Schock Ellen Leinwandt, auch Michel der Stallschreiber zu sich genommen, den 4. Aug.

3 Thall. . . . von 3 Schock . . ., den 23. Aug.

3 Thall. . . . . . ., den 10. Septembris.

Seylern.

10 Thall. abermals Hans Gebhardten auf die Arbeit der Tucherleinen und Schweinetzen, den 20. Aug.

Huedtmachern.

12 Sg. Hans Lindenern fur ein Stuecke Schiesfilz, den 18. Septembris.

Handtwerckern uf der Reyse.

44 Thall. 17 Sg. Johan Fehr außgeben vom 10. Junii bis uff den 30. Septembris.

Summa Handtwerckern 90 Taler 5 Sg.

Vorehrung.

4 Thall. den beiden Plawleuthen, die zu Spandaw in der Pulvermuhlen Eysen schmelzen sollen, vermuge I. G. des Herrn Grafen Schreibens, den 30. Junii.

40 Thall. Graff Hans Georgen zu Manßfeldt laudt Ch. G. Befehlzettels, den 3. Julii.

200 Thall. an 100 ganze und 100 halbe Taler Ch. G. Schlages der furstlichen Braudt, Frewlein Magdalenen Sybillen gegen der Zinna nachgebracht laudt Ch. G. Schreibens, den 14. Julii.

75 Thall. George Ziesen Amtschreibern zu Karzigk uf Abschlag deren ihm verschriebenen 300 Taler Gnadengeldes laudt beygefuegter Ch. G. dißfals ertheilten Befehlichs . . ., den 26. Julii . . . . .

50 Tahll. Herrn Dr. Johan Mullern zu Erfullung der 100 Taler, die Ch. G. seinen Söhnen zu Fordtsetzung ihrer Studia jherlichen gewilliget...

352 Thall. 22 Sg. 3 d. Johan Fehr auf der Reyse außgeben vom 10. Junii bis den 30. Septembris.

Summa Vorehrungk 721 Taler 22 Sg. 3 d.

Uff den Mahrstall.

25 Thall. Steffan dem Teichgreber fur ein Pferdt, so Ch. G. . . . von ihm nehmen laßen, den 29. Aug.

Zehrungk.

22 Sg. 8 d. ich zu Biesenthal verzehret auf einer Abentmahlzeit nebst 2 Nachtfuttern uff die beeden Stallpferde, als ich von I. G. dem Herrn Grafen p. nach der Newmuhl erfordert worden, den 10. Septembris.

6 Sg. Michell Lackeyen, als er in Ch. G. Sachen nach derNewmuhl verschickt worden.

87 Thall. 20 Sg. 3 d. Johan Fehr auf der Reyse außgeben vom 10. Junii bis den 30. Septembris.

Summa Zehrungk 89 Taler 11 d.

Uff die Ablager und Außlösungk.

148 Thall. 7 Sg. 7 d. Johan Fehr auf der Reyse außgeben vom 10. Juni bis den 30. Septembris.

Bothenlohn.

82 Thall. 13 Sg. 4 d. Johan Fehr auf der Reyse außgeben vom 10. Junii bis auf den 30. Septembris.

Armen.

12 Sg. im Klingbeutel am 17. Sonntage nach Trinitatis.

12 Sg. einer armen Frawen, dafur Herr Johan am selbigen Sontage uf der Canzel im Thumb gebeten.

21 Sg. 6. Heinrich Bellen Lackeyn, so er zur Newenmuhl Newstadt und alhier Armen geben.

40 Thall. 14 Sg. Johan Fehr auf der Reyse außgeben vom 10. Junii bis den 30. Septembris.

Gemein.

1 Thall. 6 Sg. dem Vogelsteller Oßwalden zu Vogellleimb und Schnuren, den 29. Junii.

1 Thall. 18 Sg. einem Buchbinder ein Jharrechnung an 4 Bucher einzubinden und fur die dazu gebrauchte Pergamein.

16 Sg. Hanßen dem Munzer zu Erkeufung einer Scheren, starcken Bindtfahden, Zwirn und Mößingdraeth, so er zum Borthenwircken bedarff, den 4. Aug.

1433 Thall. 8 Sg. an 1200 Prinzentalern Hanßen Röhrenböhrern geben, Weine vor Ch. G. am Reinstromb dafur zu erkeufen, den 4. Aug.

3 Thall. 12 Sg. dem newen Vogelsteller Andreas Hensicken zu Erkeufung 18 Schock Dohnen, 6 Pfund Vogelleimb und 4 Mezen Hanffkörner.

100 Thall. noch zu Verfertigung deren durch den Haubtman Balthasar von Schönaichen zu Spandow bestalten Musceten, hat Michell der Stallschreiber empfangen, den 26. Aug.

3 Thall. Oßwaldt Meylern, Vogelstellern zu Erkeufung Ebereschbehr auf 2 Finckenherden, den 29. Aug.

1 Thall. Mertten, der vor diesem in der kleinen Kuchen ufgewartet, geben, auf I. G. des Herrn Grafen p. durch Adam Schneidern mihr angemelten Befehl. Soll in der Schneyderei hierneben gekleidet und zur Arbeit gein Steinförde geschickt werden, den 31. Aug.

2 Thall. 6 Sg. den beeden Heydeleufern uf der Köpenickschen Heyden, sollen dafur Ebereschbeere und Dohnen keuffen und nach großen Vogeln stellen.

4 Thall. vor ein gruenen Filzmantel und sieben rothe Röecke, welche die Spießjungen uf Herzogk Johans Georgens zu Sachßen p. Beylager gefuhrdt, schwarz zu ferben, Adam der Hoffschneider empfangen.

1 Thal. 4 Sg. auch Adam dem Hoffschneider geben vor Ringe an 2 tamaschen Vorhenge umb Ch. G. Bette und vor Heffte an der Teichgräber Kleydunge, den 16. Septembris.

4 Sg. Jurgen Buchßenwartern zu einer Ellen weißen Parchendt, den 27. Septembris.

26 Thall. 16 Sg. 4 d. Johan Fehr auf der Reyse außgeben vom 10. Junii bis den 30. Septembris.

Summa Gemein 1578 Taler 18 Sg. 4 d.

Summa Summarum aller Außgaben dieses Quarthals von Johannis Baptistae bis Michaelis 18544 Taler 18 Sg. 9 d.

Außgabe von Michaelis bis Weynachten des außgehenden 1607. Jhares.

Außgabe uber Vorfertigung Ketten und Conterfecta.

617 Thall. 22 Sg. an 200 ungarische Gulden als 30 Stuck zu 42 und 170 Stuck zu 44 Sg. Item 190 reinische Gulden zu 27 Sg. und dan 10 Rosenobel zu 4 Taler Rudolff Mullern Goldtschmieden geben, Ketten und Conterfecta daraus zu verfertigen, den 17. Novembris.

707 Thall. 16 Sg. an 386 ungarische Gulden zu 44 Argentei Daniell Flecken Goldtschmieden geben zu Verfertigung dergleichen Ketten und Conterfecta, den 24. Novembris.

120 Thall. noch Rudolff Mullern Goldtschmieden im Rest bezahlt wegen der Conterfecta, die er aus seinem eigenem Golde verfertigt, den 21. Decembris.

Summa Ketten und Konterfecta 1445 Taler 14 Sg.

Besoldung.

30 Thall. Reicharten von Halla, Jegermeistern, eine halbjherige Besoldung von Ostern bis itzigen Michaelis betegt.

45 Thall. 18 Sg. den Tucherknechten und Jegerjungen ihre Quarthallbesoldung auf itzigen Michaelis betagt.

50 Thall. Hans Georgen von Schierstedten eine ganzjherige Besoldung auf itzigen Michaelis betagt.

8 Thall. 12 Sg. Joachim Ringeln, Wildtschuzen, drey Quarthal Besoldung nebst 1 Taler Stiefelgeldt, alß verschienen Johannis, Michaelis und Weynachten des itzo außgehenden 1607. Jhares betagt, empfehet solche Besoldung gleich den Tucherknechten jedes Quarthal 2½ Taler, den 15. Decembris.

32 Thaller 12 Sg. den zehen Miedlingen, so die Schweinjagdt uber aufgewahrtet, ihren Lohn, als jeden 2½ Taler und dan daneben jeden 18 Sg. zu Stieffeln, den 24. Decembris.

12 Thaller 18 Sg. den dreyen newmerckischen Röddenknechten ihren Lohn, als jedem 2½ Taler und dan jeden 1 Taler 18 Sg. zu Stiefeln, den 28. Decembris.

Summa Besoldungk 179 Taler 12 Sg.

Churf. G. Baw alhier.

71 Thall. 15 Sg. 2 d., den 3. Octobris.

1 Thall. 21 Sg. den Steinmezschen noch wegen der Windelstiegen, den 3. Octobris.

159 Thall. 17 Sg. 10 d., den 10. Octobris[1]) . . .

Summa Ch. G. Baw 1872 Taler 11 Sg. 4 d.

New Wasserkunstbaw.[2])

Summa Wasserkunstbaw 551 Taler 16 Sg. 3 d.

Baw und Beßerung der Schiffe.[3])

Summa . . . 73 Taler 3 Sg. 7 d.

Wasser oder Schiffgraben bey Steinföhr.

3575 Thall. Johan Muller zur Newenmuhle von des Herrn Meisters p. Geldern, der 5000 Taler selbst uberandtwortet, den 4. Octobris.

2000 Thall. Johann Mullern bey Matthias Schulzen uberschickt, den 19. Octobris.

1000 Thall. Johan Mullern bey seinem Dienern Melcher Schulzen uberschickt zu zweyen unterschiednen Mahlen, den 15. und 28. Novembris.

800 Thall. Johan Mullern durch seinen Schreiber Melcher Schulzen geschickt, den 5. Decembris.

Summa Schiffgraben 9375 Taler.

Schifferfracht uber Kalck und Kalcksteine, so nach Tangermunde und Havelbergk zu schiffen und Eysenstein von da wieder zurucke heraufzubringen verordendt.

74 Thall. dem Schiffer Merten Melißen, hat 4 Landtpramb Kalckstein von Ruederstorff nach Glindow geschifft, aldo zu Glindow 75 Winspel

1) Es folgen 10 weitere Posten. 2) Es folgen 10 Posten.

3) Es folgen 9 Posten.

gelöschten Kalck geladen und ferner gein Tangermunde uberbracht, von da 718 Mahß Eysensteinerde wieder herauf gein Spandow und von Havelbergk 13 Krevehls Dehlen anhero ins Hoflager geliefert, den 24. Octobris.

57 Thall. Merten Melisten Schiffern; hat zu Glindow 75 Winspell Kalck geladen und solchen nach Tangermunde geschickt, auch von da 728 Mahß Eysensteinerde wieder herauf gein Spandaw gebracht, den 5. Decembris.

Summa Schifferfracht uber Kalck und Kalckstein 131 Taler.

Summa aller Baukosten dieses Quarthalß 12003 Taler 7 Sg. 2 d.

Handtwerckern.

Leinwehbern.

5 Thall. Melchior Gralanden fur 5 Schock Ellen gefertigt grobe hanffen Leinwandt, den 10. Octobris.

7 Thall. mehr ihm geben fur 7 Schock dergleichen Leinwandt, den 9. Novembris.

4 Thall. noch ihm geben vor 4 Schock Ellen grobe Leinwandt, den 4. Decembris.

Alles Michell der Stallschreiber in Verwahrung genommen.

Seylern.

15 Thall. Hans Gebhardten noch uf die ihm anbefohlene Arbeit der Schweinenetze, den 31. Octobris, mehr

5 Thall. ihm auf solche Arbeit geben, den 1. Decembris.

Beuttlern.

2 Thall. 8 Sg. Paul Hoffmannen fur 4 Pahr Henschen Ch. G. . . .

Bohrten machern.

3 Thall. 7 Sg. 6 d. Daniell Gerttnern fur gulden Bohrten zu machen, die zu Ch. G. Schlaffpelz gebraucht worden.

Mahlern.

25 Thall. Martin Schulzen Mahlern fur Frewlein Barbara Sophien Conterfect, so er in der ganzen Statur verfertiget, mehr

4 Thall. ihm geben, das er uf ezliche Stucklein grauen Tafft Lobwerck gerißen, so die in Gott ruhende Churfurstin Leonora p. hochlöblicher milter Gedencken zu Stuelkußen gebrauchen wollen.

20 Thall. noch ihm geben, Churfurstin Leonora . . . in der ganzan Statur, wie sie im Sarcke gelegen, zu conterfeyn.

Uhrmachern.

12 Sg. Jurge Marquarten hat 2 Uhren auf Eliaßen des Cammerdieners Geheiß außbeßern und wiederzurichten mußen, den 4. Octobris.

20 Thall. noch George Wildten, Uhrmachern zu Wittenbergk wegen eines bey ihm bestelten Seygers, so gein Steinförde soll gebraucht werden, den 12. Decembris. NB. hat hierauf den 9. Octobris auch 26. Taler auf der Reyse empfangen.

Büchßenmachern und Büchßenschufftern.

95 Thall. noch Gangloff Bindtfordten, Buchßenmachern zu Spandow, und dem Schufter doselbsten zu genzlicher Bezahlung 50 Muscheten, seindt ihnen vermuge hiebeygefugtes Gedingebriefes vom Stuck 4½ Taler zugesagt, und haben vor diesem inmaßen aus vorhergehendem Quarthal Rechnungen unterm Titul gemein zu ersehen, 130 Taler. Und also in der Sum fur angedeutte 50 Musceten 225 Taler empfangen.

Goldtschmieden.

21 Thall. 18 Sg. Rudolff Mullern geben, Silber dafur zu verschaffen und fur das jungste Frewlein ein klein Kenlein, Becher und Löfflein daraus zu verfertigen, auch solches zu vergulden, den 14. Decembris.

Handtwerckern auf der Reyse.

20 Thall. 1 Sg. 6 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 29. Septembris bis den 19. Octobris, mehr

30 Thall. 4 Sg. 6 d. Johan Fehr und Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 27. Octobris bis den 5. Decembris.

Summa Handtwerckern 277 Taler 17 Sg. 6 d.

Vorehrungk.

4 Thall. eim Bergkhawer zu seiner Abfertigung laut Zettels, den 29. Septembris.

1011 Thall. 14 Sg. 3 d. Claweßen von Redern auf Abschlag deren ihm verschrieben 1500 Taler Gnadengelt, den 3. Octobris.

6 Thall. dem Oberstern Herr Uhrian, den 20. Octobris.

27 Thall. 6 Sg. Abell Trautner auf der Reyße außgeben vom 29. Septembris bis den 19. Octobris.

3 Thall. 12 Sg. Clawes von Redern wiedererstattet, so uf Befehl er bey Ziesars Schleuse und den Zimmerleuthen bey Lesenbruecke außgeben laut Zettelß.

5 Thall. Clawes von Redern wieder guth gemacht, so er ins Ambtschreibers zu Zoßen Behausung verehren mußen, als Ch. G. den Churfursten zu Sachßen p. doselbst uberrascht und Nachtlager im selbigen gehalten.

152 Thall. 16 Sg. Johan Fehr und Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 27. Octobris bis 5. Decembris.

4 Thall. eim Meckelburgischen Lackeyen, welcher 3 Tonnen Muscheln anhero bracht, laudt Augustin Hildeßheimbs Zettel, den 5. Decembris.

50 Thall. eim Falckenmeister uff George Hahns Anmeldung laut Zettels.

4 Thall. I. F. G. Marggraf Johan Sigißmunden Jegern, haben die Schweineheze uber ufwahrten helffen.

2 Thall. George Herolten, so vor diesem bey Hans Mullern gewesen, die Inspection mit auf die Waßergebewde gehabt und itzo dienstloß, laud seiner Supplication, den 23. Decembris.

7 Thall. Andreas Lackeyn zu Bezahlung etzlicher Schulden, damit er Leuthen ins Carlßbadt verhafft gewesen, den 24. Decembris.

Summa Vorehrungk 1277 Taler 0 Sg. 3 d.

Zehrungk.

2 Thall. I. F. G. Marggraf Ernstes p. Lackeyen, als er in Ch. G. Sachen gein Torge eilents abgefertigt worden, den 8. Octobris.

1 Thall. den Knechten, welche Ch. G. Leibpferdte und Kutzschen gein Custerin uberbringen sollen, den 12. Octobris.

23 Thall. 2 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 29. Septembris bis den 19. Octobris.

4 Thall. Michell Lackeyen zur Zehrung auf George Hahns Anmeldunge, als er den 25. Octobris Abents speth wegkgeschickt worden.

4 Sg. Michell Behlendorffen, Lackeyen, zur Zehrung von Hohenfinow nach Berlin, den 15. Octobris.

12 Sg. Joachim Grumbachen, Einspennigern, zur Zehrung von Steinförde nach Croßen, den 18. Octobris.

14 Thall. 15 Sg. Johan Fehr und Abell Trautner uf die Reyse außgeben vom 27. Octobris bis den 5. Decembris.

10 Sg. 6 d. Joachim Wildten, Einspennigern, ist nach Mittenwalde geschickt, die Leuthe doselbst nach Cöpenick zum Jagen zu bestellen, den 7. Decembris.

15 Sg. Michell Nißwizen, Einspennigern, als er nach Schönbeck mit unterschiedenen Schreiben an die Heydereiter der Orth verschickt worden, den 8. Decembris.

9 Sg. Valtin Schuman, Einspennigern, nach Pottstamb, hat die Leuthe doselbst zur Jagdt bestellen mußen, den 11. Decembris.

21 Sg. Curdt Gruben, Einspennigern, uf 3 Tage und 2 Nachte gein Teltow verzehrt, als er zu zweyen Mahlen dahin geschickt und das Volck zur Jagdt bestellen mussen, den 11. Decembris.

30 Thall. Hans Eßlingern, Schleusemeistern, zur Zehrungk gein Bamberg, den 18. Decembris.

4 Thall. 3 Sg. 10 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 15. bis den 21. Decembris.

7 Sg. Joachim Grumbachen, Einspennigern ist von Steinförde nach Schönbeck verschickt, die Abfuhre vor Ch. G. Gesinde von Steinförde nach Mullenbeck zu bestellen, den 20. Decembris.

2 Thall. 2 Sg. den zehen Miedtlingen, als jeden 5 Sg., haben sie zu Spandow auf 2 Tage verzehrt, als die Schweinjagdt uf der teltowischen Heyden gehalten worden, den 24. Decembris.

8 Sg. Augustus Sernowen Einspennigern, ist mit ein Schreiben nach Bötzow verschickt worden, den 29. Decembris.

8 Sg. Joachim Wildten Einspennigern ist mit Schreiben nach Wandelitz geschickt, den 29. Decembris.

Summa Zehrungk 84 Taler 19 Sg. 6 d.

Spielgeldt.

31 Thall. 4 Sg. an 17 ungarische Gulden zu 44 Sg. Ch. G. gein dem Churfursten zu Sachßen verspieldt, zu zweyen unterschiedenen Mahlen, als zur Grimnitz 4 und zu Karzig 13 ungarische Gulden. Habe ich wieder zu den ungarischen Golde, I. Ch. G. Schlages, im Ledelein gelegt und die Summen erfüllet.

50 Thall., an Reichstaler Ch. G. Schlages, I. F. G. Frewlein Barbara zu zweyen Mahlen, von den 800 Talern, die ich aus der Renthey hinwieder empfangen, zum Spiell folgen laßen, laudt Ch. G. unterschriebenen Zettelß.

Summa Spielgeldt 81 Taler 4 Sg.

Uff die Ablager und Auslösungk.

1 Thall. 10 Sg. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 29. Octobris bis den 19. Octobris[1]), mehr

99 Thall. 22 Sg. 6 d. Johan Fehr und Abell Trautner uf der Reyse außgeben vom 27. Octobris bis den 5. Decembris.

Summa Auslösungk 101 Taler 8 Sg. 6 d.

Bothenlohn.

7 Thall. 6 Sg. 3 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 29. Septembris bis den 19. Octobris, mehr

29 Thall. 8 Sg. 6 d. Johan Fehr und Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 27. Octobris bis den 5. Decembris.

10 Sg. 6 d. Abell Trautner auff der Reyse außgeben vom 15. bis den 21. Decembris.

Summa Bothenlohn 37 Taler 1 Sg. 3 d.

Armen.

12 Sg. im Klingbeutel am Tage Michaelis.

1 Thall. Heinrich Bellen Lackeyen, als I. Ch. G. gein der Newenmuhl verreiset, den 30. Septembris.

23 Sg. Heinrich Bellen Lackeyen, den 19. Octobris.

6 Thall. 21 Sg. 6 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 29. Septembris bis den 19. Octobris.

6 Thall. an halben Reichstalern Ch. G. Schlages, I. G. dem Herrn Grafen p. zugestaldt, zum Opfergelde fur I. Ch. G. zu gebrauchen, als der Ch. Wittwen von Croßen Leichbegencknus gehalten worden, den 21. Octobris.

1 Thall. 5 Sg. Heinrich Bellen Lackeyen, als I. Ch. G. nach der Zossen dem Churfursten zu Sachßen entgegen gezogen, den 23. Octobris.

12 Sg. im Klingbeutel am 21. Sontage nach Trinitatis.

3 Thall. Heinrich Bellen, Lackeyen, als Ch. G. . . . mit dem Churfursten zu Sachßen nach Biesenthal verreiset, den 26. Octobris.

1 Thall. eim Armen abgebrendten Manne von Storckow . . .

12 Sg. einer armen Frawen Elisabeth Henckels . . ., den 26. Octobris.

27 Thall. 16 Sg. Johan Fehr und Abel Trautner auf der Reyse außgeben, vom 27. Octobris bis den 5. Decembris.

12 Sgr. einer armen Frawen . . ., den 8. Decembris.

12 Sgr. im Klingbeutel am andern Sontage des Advents.

12 Sgr. Urban der Cammerdiener abgefordert, soll einer armen Frawen gegeben werden, die am selbigen Sontage, wie Ch. G. im Thumb zur Predigt gangen, furm Kirchstuebelein gesessen.

---

1) So geschrieben, es muß offenbar heißen 29. Septembris bis 19. Octobris. Vgl. Rubrik Bothenlohn.

12 Sgr. I. G. dem Herrn Grafen wieder erstattet, so dieselbe wegen Ch. G. eim armen Manne ins Schußelichen fur der Kirchtueren geben laßen, fur welchem am selbigen Sontage im Thumb uf der Canzell gebeten worden.

18 Sgr. 9 d. Heinrich Bellen, Lackeyen, den 9. 11. und 12. Decembris.

12 Sgr. I. G. dem Herrn Grafen p. wieder erstattet, so sie uff Ch. G. Befehl Grethen der Nerrin im Vorwerck geben mußen, den 10. Decembris.

12 Sgr. im Klingbeutel am 3. Sontage des Advents.

12 Sgr. einer armen Frawen . . ., den 13. Decembris.

1 Thall. Heinrich Bellen, Lackeyen, als Ch. G. nacher Biesenthall gezogen.

23 Sg. 6 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 15. bis den 21. Decembris.

2 Thall. einem armen Kriegeßman Matthes Hurenpoß . . ., den 23. Decembris.

Summa Armen 57 Taler 11 Sg. 9 d.

Gemein.

2 Thall. 19 Sg. Urban Kazschman, Cammerdiener, so er verlegt fur Trinck- und Harngleser, Calender, ein Uhr außzubeßern, Kehrbesem und dergleichen, den 6. Octobris.

7 Sg. Peter dem Zwerge zum Pahr Schue, auf Anmeldung des Cammermeisters Johan Frizen, den 8. Octobris.

495 Thall. 20 Sg. Ch. G. . . . mir Paull Madern gnedigst gewilligt vermuge I. Ch. G. eigen Handt.

8 Sg. fur ein Faustkolben dem Narren, welcher von Steinförde herein genommen worden.

23 Sg. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 29. Septembris bis den 19. Octobris.

22 Sg. 8 d. eim Dreßler, der etzliche Knubel zu den Jagdtuchern verfertigt.

250 Thall. Hans Röhrenbohrern zu genzlicher Bezahlung deren am Reinstromb erkauften Weine, den 4. Novembris.

2 Sg. 6 d. fur starcken Bindtfahdenn dem falschen Munzer zum Bohrtenwircken.

2 Thall. 12 Sg. den beeden Puschleuffern uf der köpenickschen und wülischen Heyden fur 6 Schock Vogell, fur jeden 2 d.

31 Thall. 5 Sg. 7 d. Johan Fehr und Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 27. Octobris bis den 5. Decembris.

18 Sg. Hans Mundtschenck fur Zerbster Bier geben, so uff des Raths Keller vor Ch. G. uf 5 Tage geholet worden.

4 Sg. fur zwey Calender aufs kunftige 1608. Jhar.

18 Sg. Claws von Redern wieder erstattet, so er laut Zettelß verlegt.

2 Thall. 4 Sg. Urban Kazschmannen auch wiedergeben, so er fur ein Pahr gestrickte zwirnen Strumpffen fur Ch. G. und dan vor ein dem Herrn Schwager erkauftes Hembde und Uberschlagk verlegt.

1 Thall. 17 Sg. 3 d. für Leinwandt zu Behueff 5 Conterfecten, die I. F. G. Frewlein Barbara Sophia der Königin von Dennemarck soll fertigen lassen.

Summa Gemein 790 Taler 13 Sg.

Summa Summarum aller Außgaben dieses Quarthals von Michaelis bis Weynachten des außgehenden 1607. Jhares 16335 Taler 12 Sg. 11 d.

Außgabe von Weynachten des angehenden 1608. bis Ostern deßelben Jhares.

Verfertigung Ketten und Conterfecta.

16 Thall. 2 Sg., an 8 ungarische Gulden und 34 Argentei Munz, Daniel Flecken Goldtschmieden geben, Georg Hahnen, ein Conterfect zu verfertigen fur seins, so er uf Befehl vorgeliehen und dem churfurstlichen sächsischen geheimbten Schreiber geben worden, hat gewogen 11 Crohnen.

Besoldungk.

45 Thall. 18 Sg. den Tucherknechten und Jegerjungen ihre Quarthalbesoldung, itzige Weynachten betagt.

1 Thall. 18 Sg. ein halbe Quarthalbesoldung dem Besuchknecht Jacob Brunsen, als er sein Abscheidt genommen, den 12. Februarii.

3 Thall. Dieterich Hacken, Schutzen, das er verschiene Schweinjagdt uber nebst den Miedlingen aufgewahrtet.

Summa Besoldungk 50 Taler 12 Sg.

Waßer oder Schiffgraben bei Steinföhr.

Summa 4000 Talern.[1]

Handtwerckern.

Uhrmachern.

1 Thall. 7 Sg. 6 d. Jurge Marquardten die große Schlaheuhr, so auf der Reÿse gebraucht wird, außzubeßern.

20 Thall. abermals dem Uhrmacher zu Wittenbergk, George Wildten uf die Uhr, so er gein Steinförde verfertigen soll, hat nunmehr 60 Taler empfangen.

Hüetlern.

2 Thall. 10 Sg. Hans Lindenern fur 2 Stueck Filz ueber Ch. G. Hosen und dan etliche Huethe und Muzen, so der nerrische Jegermeister von Croßen, Klein Peter, und der Landthofmeister bekommen.

Schustern.

4 Thall. 18 Sg. Georg Wandrichen fur 5 große Schurtzfellen, wie die Fischer tragen. Wollen Ch. G. selbsten beim Fischen gebrauchen, den 4. Januarii.

Handtwerckern auff der Reise.

14 Thall. 5 Sg. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 4. bis 25. Januarii.

Beuttlern.

16 Sg. Hans Schwaben fur ein Pahr Hanschen von Buckenlehder und mit schwarzen Seidenschnuren gebrembdt.

1) In drei Posten.

Seydenstrickern.

82 Thall. Davidt Drehornen fur Schnuere, Quasten, Knöpffe, Franßen und dergleichen, so er an die 18 newe Trumbten und 2 Heerpaucken verfertigt.

Buchbindern.

18 Sg. fur 3 gemeine und ein Schreibecalender, auch 3 Prognostica laut Urban Kazschmans Zettel, mehr

10 Sg. eim Buchbinder, der ein Futter uber ein Uhr mit Lehder uberzogen, soll auf der Reysse gebraucht werden.

Dreßlern.

1 Thal. 10 Sg. Paull Brunowen fur allerhandt Sachen als 54 Balbienen, ein Stab zu zwirnen Winden und 2 Nagen dazu, auch 24 Knöpfflein und dergleichen, so der falsche Munzer zum Bohrtenmachen nothwendigk bedurfft.

Schwartzferbern.

6 Thall. Ludewig Heykellen, 12 rothe Röcke schwarz zu ferben.

Kupfferschmieden.

21 Sg. der alten Kupfferschmiedin fur 5 in die kleine Kuche gehörige Fischtiegell außzubessern.

Büchßenschufftern.

18 Sg. Hans Juttemannen, das er Ch. G. Buchßen zu oft unterschiedenen Mahlen von Johannis bis Weynachten des außgebenden 1607. Jhares außgebeßert.

Goldtschmieden.

260 Thall. Rudolff Mullern undt

220 Thall. Daniell Flecken, beeden Goldtschmieden, zahlt fur Ketten und Conterfecta, so sie vermuge ihren hiebeygefuegt Rechnungen bißher gefertigt, den 26. Martii.

Leinwehbern.

4 Thall. Melchior Gralanden fur 4 Schock Ellen grobe hanffen Leinwand zu machen.

2 Thall. ihm mehr geben vor 2 Schock Ellen grobe Leinwandt, den 27. Februarii.

24 Thall. ihm noch geben fur ein Schock Ellen gemoddelten Drill, 8 Schock Ellen kleine Leinwandt und 5 Schock Ellen grobe Leinwandt, als vom Schock Drell 3 Taler, ein Schock klein 2 und ein Schock Ellen grobe Leinwandt 1 Taler. Ist das Gahren unser in Gott ruhenden gnedigsten Churfürstin . . . zustendig gewesen, und hat Michel der Stallschreiber diese und die obige grobe Leinwand bey sich.

Summa Handtwerckern 645 Talern 13 Sg. 6 d.

Vorehrungk.

5 Thall. uf I. G. des Herrn Grafen Befehl dem irlendischen Lackeyen Peter Engelischen zu seiner Abfertigung . . . entrichtet, 4. Januarii.

12 Sg. eines Weinmeisters Frawen, die ein Schaubfuß herauf zu Schloße bracht.

1 Thall. dem Kuster von der Zinna, hat Ch. G. ein Mandell Ziemer am newen Jharstag verehrt.

2 Thall. eim Jegerjungen Jacob Hessern, der Ch. G. zwey Jhar gediendt, zu seiner Abfertigung, den 4. Januarii.

200 Thall. I. F. G. Frewlein Barbara Sophien zum newen Jhare, den 6. Januarii.

10 Thall. vermuge Georg Hahns Zettell Anthoniußen de Sala zu seiner Abfertigung.

28 Thall. Abell Trautner auf der Reyse außgeben, vom 4. bis den 25. Januarii.

225 Thall. 18 Sg. 11 ½ d. noch George Ziesen Ambtschreibern zu Karzigk zu Erfullungk deren ihm verschrieben 300 Taler Gnadengeldes laudt hiebeygefugter Ch. G. dißfals ertheilten Befehlichs Abschrift, dessen Original in deren uf Johannis negst verschienen geschloßen Quarthalrechnung unterm Titul Vorehrung bey denen Urban Kazschmannen entrichten 225 Taler zu befinden, den 5. Februarii.

63 Thall. 8 Sg. den vier Hoffpredigern zum newen Jhare, als Doctor Gödicken, Magister Flecken, Magister Nößlern und Herr Johannen, jeden 10 ungarische Gulden zu 38 Sg., thun 15 Taler 20 Sg.

49 Thall. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 3. Februar bis 18. Martii.

3 Thall. dem Obersten Herr Uhrian in seiner Kranckheit.

2 Thall. eim Jeger, der die Hunde aus Preussen mit anhero fuhren helffen.

Summa Vorehrungk 589 Taler 14 Sg. 11 ½ d.

Uffm Mahrstall.

1 Thall. Joachim von Krummensehens Dienern, der durch sein Juncker mit 6 Kuzschroß zur Besichtigung anhero geschickt worden laudt des von Schierstedten Zettell.

Zehrungk.

11 Thall. 20 Sg. 6 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vonn 4. bis den 25. Januarii.

1 Thall. 3 Sg. Balzer Newmeistern, haben die 5 Berckleuthe, so der Zehentner außm Jochimbßthall, Herr Samuell Salvert, anhero geschickt, bey ihm verzehrt, item

1 Thall. ihnen geben auf der Herrn Ambtsrethe Befehlich, als sie sich hinaus an I. Ch. G. begeben wollen,

111 Thall. 6 Sg. 3 d. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben, vom 3. Februar bis den 18. Martii.

2 Thall. 6 Sg. dem Jeger, der die Hunde auß Preußen geholet, so er mit den Hunden verzehret, wenn er die Embter nicht erreichen konnte.

5 Sg. dem Leibknechte, so er verzehrt, als er die Schmaalen nach Steinförde führen laßen.

Summa Zehrungk 127 Taler 16 Sg. 9 d.

Uff die Ablager und Außlösungk.

39 Thall. 5 Sg. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 4. bis den 25. Januarii.

Bothenlohn.

13 Thall. 3 d. Abell Trautner uf der Reyse außgeben vom 4. bis den 25. Januarii.

Armen.

1 Thall. 12 Sg. an den dreyen Weynachtfeyertagen im Klingbeutel.

12 Sg. eim armen Manne ins Schußelichen fur den Kirchthueren, dafur Magister Fleck am andern Feyertage gebeten.

2 Thall. 9 Sg. Heinrich Bellen Lackeyn fur die Armen, den 29. und 30. Decembris.

3 Thall. eim armen vom Turcken gefangenen Mann, Matthes Lehmannen von Storckow laud seiner Supplication.

1 Thall. eim altem geschwollen Schiffer Severin Brandten auch besage seiner Supplication.

12 Sg. im Klingbeutel am newen Jharßtage.

1 Thall. eim armen Manne ins Schußelichen fur der Kirchthueren, dafur Doctor Gödicke gebehten.

12 Sg. am Sontage nach dem newen Jharßtage im Klingbeutel.

12 Sg. im Klingbeutel am Sontage Sexagesimae.

1 Thall. Clawes von Redern wieder erstattet, so er ins Schußelich fur der Kirchthueren einem armen lahmen Manne verlegt, dafur D. Gödicke am selbigen Sontage gebeten.

4 Thall. 6 Sg. 6 d. Abell Trautner uf der Reyse außgeben vom 4. bis den 25. Januarii.

12 Sg. im Klingbeutel am Tage Purificationis Mariae.

1 Thall. Heinrich Bellen Lackeyn fur die Armen, als Ch. G. nach Steinföhr verruckt, den 3. Februarii.

9 Thall. 1 Sg. Matthes Schulz auf der Reyse außgeben vom 3. Februarii bis den 18. Martii.

12 Sg. am Sontage Palmarum im Klingbeutell.

8 Sg. Claus von Redern wieder erstattet, so er den armen Leuthen geben, als Ch. G. denselben Sontagk außm Thumb ubern Ganck des föddersten Thores gangen.

12 Sg. am Tage Annunciationis Mariae im Klingbeutel.

12 Sg. am gruenen Donnerstage im Klingbeutell.

12 Sg. eim armen gebrechlichen Manne, dafur Magister Fleck am selbigen Donnerstage gebeten, ins Schußelchen.

12 Sg. am stillen Freytage im Klingbeutel.

12 Sg. eim armen gebrechlichen und am Krueken gehenden Manne, dafur Dr. Goedicke gebethen, ins Schußelichen.

Summa Armen 30 Taler 0 Sg. 6 d.

Gemein.

6 Thall. für 4 Ellen Cammertuch, Ch. G. zu Uberschlegen und Handtazschen, ist von Frömbden, weill man die Elle guts Kauffs, alß umb 1 ½ Taler haben können, gekauft worden.

15 Sg. dem falschen Munzer zum Pahr Schue, den 27. Januarii.

2 Thall. den Jegerjungen zu Leinöell, so sie zur Hundesalbe bedurftigk, den 17. Januarii.

11 Thall. 12 Sg. 6 d. Abell Trautner auf der Reyse außgeben vom 4. bis den 25. Januarii.

8 Thall. dem Hasenheger Hans Jacoben von Halla zu Erkeufung eines Lürchen- und Wasserschneppennetzes, auch Lürchenhauben und dergleichen.

50 Thall. dem new bestalten Holzhawer von Spandow, Wenzell Schulzen uf Rechnung des Holzhawens, den 3. Februarii.

100 Thall. dem Ambtschreiber zu Biesenthall, Thomas Riulalphen, soll damit einen Pauren zu Steinförde, Lorenz Muhmen, deßen Weib Zauberey berüchtigt wird, außkauffen, den 21. Martii.

2 Thall. 8 Sg. 9 d. fur eine neue Satteltaschen und 4 Harngleser mit Körben.

2 Thall. 9 Sg. fur 3 Pahr weiße zwirnen Strumpffe fur Ch. G., Urban der Cammerdiener erkaufft, item

9 Sg., so er auch erleget an Macherlohn fur 3 Hembden und 6 Uberschlege, so er dem Herrn Schwager machen lassen.

5 Sg. Hanßen dem falschen Munzer zu groben Bindtfahden und groben Zwirn, so er zum Bohrtenmachen bedarff, den 25. Februarii.

62 Thall. 12 Sg. 6 d. I. G. dem Herrn Grafen wieder guth gemacht, so fur I. Ch. G. Ihr Gnaden in Behmen verlegen lassen und dan

30 Thall. Samuell Salverdten, Zehentnern im Joachimbßthal, beedes vermuge I. Ch. G. deßhalb ertheiltenn Befehllzettelß. NB. Salverten sollen an dieser Post inskunftige 17 Taler 13 Sg. 6 d., wan er wegen Ch. G. weiter was verlegen möchte, gekürzt oder sonsten von ihm wieder gefordert werden.

11 Sg. 3 d. dem falschen Munzer zu Erkeufung Pazkorden, groben Bindtfahdem, einen Kamb zur Arbeit und dergleichen . . .

20 Thall. noch Wenzell Schulzen uf Rechnung des Holzhawens, den 10. Martii.

32 Thall. 20 Sg. 6 d. Matthias Schulz auf der Reyse außgeben vom 3. bis den 18. Martii.

17 Thall. 17 Sg. 3 d. Bartholdt Puchtern Jegerrecht von 81 Hirsch, so er in der Sommerjagdt anno 1607 bestehtigen und fangen helffen, von jedem Stuck 5 Sg. 3 d.

20 Thall. abermals dem Holzhawer Wenzell Schulzen,

97 Thall. 12 Sg. noch ihm geben zu genzlicher Bezahlung des Hawerlohns von dehnen ihm anverdingten 150 Ruethen Holz, den 30. Martii.

18 Sg. Meister Peter Hoffbalbierer Fuhrlohn verlegt, als er in aller Eyll zu Hans Mullern in seiner Schwacheit nachm Jochimbßthal erfordert worden.

3 Thall. 6 Sg. eim Fuhrman von Trewenwriezen, der ein Senssen- und Waffenschmit, weill sie zu Fusse nicht weiter forthgekundt, anhero gefuhrdt.

1 Thall. 18 Sg. fur ein graw gefutterten Huedt und dazu gehörige Schnur, so der von Redern dem Herren Schwager erkauffen mussen.

828 Thall. 4 Sg. Davidt Koggen, Ambtschreibern zu Borgkstall, so Ch. G. . . . zum Hammerwerck, Holzhawen, Verfertigung eines Graben und dergleichen im Ambte doselbst gnedigst verordendt.

132 Thall. 3 Sg. an 151 Gulden den beeden Sensen- und Waffenschmieden von Schleusingen, George und Hanssen Löchnern. Sollen ihnen alhier uf ihre Arbeit hinwieder gekurzt werden; seind solch Geldt des Orts ihren Meistern schuldig gewesen und, damit man sie so vielmehr loßmachen und anhero mechtigk sein können, ist ihnen darumb das Geldt vorgesatzt worden, item

4 Thall. 8 Sg. eim Bothen von da, der das Geldt zuruck bringen mußen, Bothenlohn und Warthgeldt, den 22. Martii.

Summa Gemein 1434 Taler 21 Sg. 9 d.

Summa Summarum aller Außgaben dieses Quarthalß von Weynachten des angehenden 1608 bis Ostern desselben Jhares 6947 Taler 14 Sg. 8 ½ d.

Summa Summarum aller Außgaben von Ostern anno 1607 bis Ostern anno 1608 57201 Taler 17 Sg. 11 ½ d.

Summa von Summa getzogen ubertrifft Einnahm die Außgaben mit 13607 Taler 10 Sg. 2 ½ d.

Adam von Putlitz.[1]) J. Fritze.[1])

Nr. 2.

„Rationes, worumb das Hauß Brandenburgk sich mit Pfaltzgraff Philipp Ludwig oder andern angemasten Interessenten in keine guetliche Handlung einlaßen kan."

Aufzeichnung von Beyer. Konz. eigenh. Rep. 63. R. 4.

„1. Weil das Hauß Brandenburgk vermittelst der Hertzogin in Preußen nicht allein zu der Succession der Land berechtigt, die Lande auch, ratione pactorum iuratorum et ab imperatoribus confirmatorum, unio in se (?) also beschaffen, das sie beysammen bleiben, dem eltisten Sohn oder, da keiner vorhanden, der eltisten Tochter und ihren Erben alleine verbleiben und nimmermehr zerteilt, die ubrigen Geschwister aber mit bahrem Gelde, alße 200000 Goldgulden pro rata abgefunden werden sollen. Welchs Recht umb soviel mehr confirmiret wirdt, weil alhie ius maioratus et primogeniture statt hatt, die Lande auch durch Heyrhaten zusammenkommen und von weiblichen Geschlecht herrhuren, wie solches in den consiliis weittlöfftig neben andern Fundamenten außgefuhret wirdt, insonderheit aber weil in der Hertzogin in Preußen Heyrhattsnotul, welche mit Vorbewust und Approbation I. K. M. und der gantzen Landtschafft auffgerichtet und von etzlichen Vornehmesten unterschrieben worden, vornehmlich dahin gesehen, I. G. alße der eltisten Tochter Recht dergestalt stabilirt und alle andern Geschwister von der Succession der Lande gegen Empfahung der 200000 Goldgulden excludirt werden, so lang die Hertzogin in Preußen oder dero Leibserben vorhanden sein werden.

1) Eigenhändige Unterschrift.

2. Wan dan des Hauses Brandenburgk Recht dermaßen clar und unwidersprechlich, daßelb auch bisdaher in puncto iuris keinen Contradicenten gehabt, so sieht man nicht, mit wehm oder auß was Uhrsachen man sich in Handlung, die wider solche clare Dispositiones lauffen möchten, einzulaßen, man wolte dan sein Recht data opera selbst streitig machen und seim Nachkommen, die dan teglich vor Augen schweben und herzuwachßen, umb die stadtliche Anwartung der Lande, die der Almechtige durch sonderliche Schickung und nicht ohne Schwirigkeit dem Hauße Brandenburgk vor andern Heusern gegönnet, muetwilliger und gegen Gott und denselbigen nimermehr verantwordtliger Weise bringen wolte.

3. Und obwol von etzlichen vielleicht auß Unbericht der Fundamenten oder sonsten gueter Meinung gerhaten werden möchte, sich mit den Pfalzgraffen daher zu conjungiren, weil die Keys. M., der Spannier oder andere angemaste Interessenten dem Hauße Brandenburgk die Lande nicht gerne gonnen werden, sondern dieselb viel lieber an sich bringen möchten und also das Hauß Brandenburgk sub praetextu mehrer Interessenten aufgehalten und a possessione excludiret und endtlich gar darmit gebrochen werden könte, so ist doch die ratio so starck nicht, das man deswegen Mittel zu einiger andern Handlung, alß was die pacta besagen, finden oder auch, wan sie vorhanden, zu noch schleuniger oder ruhiglicher Possession der Lande, alß wan das Hauß Brandenburgk in terminis dispositionis bliebe, gelangen könte.

4. Dan wan dieses I. Keys. M., des Spanniers und anderer Meinung, wie es dan in Warheit also beschaffen, unß zu allen Teilen von der Possession der Landen abzuhalten und derwegen allerhand Einwurf zu thuen, so wirdt wenig helffen, ob die beschwegerte Fürsten alle oder eines Teils mit einander einig werden oder nicht. Weil auch sonsten mehr angemaste Interessenten vorhanden, können I. Keys. M. sich jedes Mahl der ubrigen Interessen halben, des Hauses Burgund, Sachßen, Nivers, noch anderer, die sich teglich mehr angeben möchten, damit schützen und unß von der Possession abhalten.

5. Und ob wol weiter urgiret werden könte, das eben dieser Uhrsachen halber man sich mit einander einigen soll, damit man umbsoviel mehr aller Widerwertigkeit gewachßen, so ist doch einem jeglichen Vernunftigen leichtlich abzunehmen, das keiner das Gewiße vor das Ungewiße so liederlich in die Schantze setzet, der Beschwägerten Macht auch, die der Almechtige nach seinem Willen jeder Zeit höhen und niedern kan, (doch der furstlichen Hoheit und Reputation hirdurch nichts benommen) itziger Zeit dermaßen nicht beschaffen, das sie dem Hauße Brandenburgk gegen dergleichen starcken Pratiken große Hulffe leisten könte.

6. Es wollen auch etzliche vorgeben, alß wan Pfaltzgraff Philipp Ludwig F. G. ein scheinlichs Recht vorgeben und solchs vornehmen Potentaten de meliori sol eingebildet haben. Darauff ist diese Antwordt, das dem Hauß Brandenburg von S. F. G. des vermeinten Rechtens niemahls berichtet wurden und, do es geschehen, wurden sie zweifelsohn darauff gebührlichen sein beantwordtet worden, das sie vielmehr nicht Uhrsache numehr haben möchten, sich dergleichen weiter einzubilden. Und obwol I. F. G. eltester Her Sohn, soviel man euserlich berichtet wirdt, ein sonderlich Recht prätendiren soll, so ist doch natura feudi anderst beschaffen,

der eltisten Tochter und dero descendentium, darunter auch Söhne, Recht und Vorzug determinirt und in observantia, renunciatio parentum, quae omnino praeiudicat filio nondum nato, wie dan auch seine furstliche Fraw Mutter noch im Leben, S. F. G. mercklich im Wege, das sie sich billich eines andern bedencken sollen.

Da aber auch in diesem Fall das Hauß Brandenburgk sein Recht beyseits setzen und sich in guetliche Handlung einlaßen wolte, wurde dadurch umb so viel weniger erhalten, weswegen die Guetligkeit vorgeschlagen, dan umb so viel mehr durch die ubrige Schwager I. Keys. M. in dero Vorsatz gestärcket und der numerus interessentum gemehret, die Zusammensetzung auch aller Beschwegerten gehindert wurden.

7. Dahingegen hierauß vielmehr allerhandt inconvenientia und praeiudica unfehlbahr erfolgen wurden. Dan erstlich hiedurch alle iuramenta, keyserliche und furstliche privilegia, consuetudo et observantia, wie auch andere Verfaßungen zugleich aufgehoben und in ein Hauffen gewurffen werden, die pacta dotalia nicht allein der furstlichen Geschwister vom Hauße Gülich, sondern auch die preussische, daran I. Ch. G. zu Brandenburg wegen der Tochter, Marggraff Christian, Hertzogk Johans Georgen von Sachßen und hinterstellige Freulein interessirt, die alle auf diese Lande fundiret und ihr statlichs Interesse zu gewarten, cludiret und vernichtet.

8. Wan I. F. G. in Hoffnung, die Sache leichter zu machen, sich einmahl auß dero Rechten begeben, es aber hernacher anderst erfolgen solte, hetten sie mehr nicht außgerichtet, dan das sie ihr Recht selbst untuchtig und zweifelhafft gemacht, welchs sie hernacher in Ewigkeit nicht widerumb remediren könten.

9. Was nuhn solches I. F. G. vor einen Nahmen bey der gantzen Weldt, bey der Landtschafft, das sie die Lande in einen andern Standt gesetzet, bey den löblichen Vorfahren, die solchen statum erworben und die Landtschafft zur Behaltung deßelben beeidigt, bey den löblichen Keysern und andern Interessenten, vor ein schwer Gewißen gegen Gott, der uber Ordnung und Beruff vielgehalten haben, gegen den Nachkommen, die man gleich ihrer Anwartung defraudiren wurde, solchs hatt ein jeglicher, sonderlich was hohe Standespersohnen seindt, bey sich abzunehmen. Weil dan in effectu die Einnahm des Haußes Pfalz oder auch der andern Beschwegerten vermög der Plawenschen Handlung in effectu wider den Keyßer, Spannier oder andere große Gewalten unß wenig helffen kan, dagegen hirdurch des Hauses Brandenburgk Recht löcherich gemacht, welches nimmer zu remediren, alle pacta, privilegia der Keys. M., der Herschafft mit der Landschafft zwischen den Tochtern und ihren Kindern uber einen Hauffen gewurffen: so wirdt kein Mensch darzu rhaten können."

Nr. 3.
Zwei Gutachten Dauths für den Markgrafen Johann Siegismund. Juli 1608.

Eigenhändige Ausfertigungen. Rep. 63. H. 1 und Rep. 63 G.

Wie aus der Korrespondenz Dauths mit Markgraf Johann Siegismund und Beyer hervorgeht, behandelte Dauth im Auftrage des Markgrafen Johann Siegismund die jülichsche Frage nach zwei Seiten hin:

a) das Sukzessionsrecht der Herzogin Maria Leonora und ihrer Erben im „Responsum in caussa Iuliacensi". Dieses Gutachten war wesentlich dazu bestimmt, andere Mächte von den brandenburgischen Rechten zu überzeugen. Daher wurde es an die verschiedensten Stellen abschriftlich übersandt.

b) die Verpflichtungen, die dem Markgrafen Johann Siegismund aus frühern Verhandlungen besonders den Plauener von 1596 erwachsen seien, im „Summarisch Bedencken wegen Zuesamensetzung unnd Austrags in gulischen Sachen". Es war wesentlich für den Markgrafen selbst bestimmt und hat dessen Stellungnahme stark beeinflußt.

I.
Responsum in caussa Iuliacensi.

Es wurde auf folgende vier Fragen, die dem Dauth von Beyer gestellt wurden, erteilt:

Primo enim quaeritur, si casus, in pacto dotali expressus, vivente ducissa Borussiae contingat, ut videlicet illustrissimus frater ipsius sine sobole ex corpore suo legitime prognato deo ita disponente moriatur: utrum ipsa sola exclusis sororibus suis in praelibato ducatu Iuliacensi atque unitis dominiis succedere possit.

Secundo quaeritur, si vivente ducissa Borussiae casus praedictus evenerit et illa in ducatum Iuliacensem atque alia unita dominia successerit, num semel ad successionem feudorum regalium admissa illa post mortem suam ad haeredes suos iure tali, quemadmodum illa successit, transferre possit, aut cum illa sobolem masculam non habeat, aliarum sororum filii prae illius primogenitae sororis stirpe succedere debeant.

Tertio quaeritur, si casus praedictus ducis videlicet Iuliacensis sine sobole decedentis non in vita ducissae Borussiae, sed post ipsius mortem eveniat et sorores illius tunc superstites sint, utrum illius filiae iure repraesentationis materteras suas excludere possent.

Quarto et ultimo quaeritur, si uti in praecedenti tertia quaestione casus eveniat, verum nulla sororum, sed tantum illarum filii tunc superstites essent, quem casum privilegium Carolinum expressit, quid de successione statuendum sit: maxime cum divina providentia illustrissimus et generosissimus princeps atque dominus, dominus Ioannes Sigismundus, marchio Brandenburgensis . . . ex illustrissima et generosissima coniuge sua, illustrissimae ducissae Borussiae primogenita filia sobolem masculam iam habeat.

Dem Responsum geht eine ausführliche Inhaltsangabe voraus: „Summaria responsi". Das Responsum selbst ist in 151 Abschnitte ein-

geteilt. Der erste umfaßt: Species facti illustris. Es ist eine historische Darlegung des Falls, die mit den Worten beginnt: Ante multos annos illustrissimus et generosissimus princeps et dominus, dominus Ioannes, dux Clivensis, comes marchiae, illustrissimam et generosissimam principessam et dominam, dominam Mariam, natam reginam Hungariae et Boemiae, archiducissam Austriae etc., ducissam Clivensem et Bergensem, comitissam Ravensburgensem matrimonio sibi copulavit . . . Es folgt dann die Besprechung der vier Fragen, und zwar umfaßt die der ersten Abschnitt 2—76, der zweiten 77—90, der dritten 91—114, endlich der vierten 115—151. Der Schluß lautet: Et licet optassemus in hoc illustri argumento ad luculentiorem nonnullorum capitum deductionem laxiorem terminum nobis concedi potuisse: quia tamen in mora periculum esse intelleximus, ita ut praemissae quatuor decisiones habent, nos quidem respondendum atque etiam iudicandum putamus: aliorum tamen rectioribus votis semper salvis.

Unico servatori nostro, per quem et reges regnant atque legum conditores iusta decernunt, sit gloria seculis seculorum infinitis.

II.

„Summarisch Bedencken wegen Zuesamensetzung unnd Austrags in Gülischen Sachenn.

Facti species.

Nachdem ihm Jhar 1596 den 17. Februarii uff die durchlauchtigste durchlauchtige hochgeborne Fürsten unnd Herren Herren Johanns Georgen . . . Churfursten . . ., Herren Joachim Friederichen . . . und Herren Georg Friederichen p., alle Marggraven zue Brandenburgk . . ., Herren Philips Ludwigen und Herrenn Johannes Gebrüder, Pfaltzgraven beim Rhein . . . als respective gevollmechtige Vortrettern, Beystände unnd legitimos administratores der hochgeborenn Furstinnen . . . Frauen Marien Leonoren . . . Marggrävin zue Brandenburgk, Frauen Annen und Frauen Magdalenen, beider Pfaltzgravin beim Rhein, aller dreier geborner Hertzoginnen zue Julich . . . eine Zuesammensetzung und Austrag begriffen [1]),

Aber hernach uber besagten Zuesammensetzung und Austrag wegen eines Abscheides, so die beiden Herren Pfaltzgraven im selben Jhar zue Mödingen concipiren lassen allerhand Disputation erfolget,

Als wird nunmehr im Nahmen des . . . Fursten unnd Herren, Herrn Johann Sigismunden, Marggraven zue Brandenburgk . . . ettlicher Puncten halb Bedencken gnedigst begeret.

Hierauff werden dieselbe Zuesammensetzungen unnd Austräge neben allen darsieder respective gewechselten Schrifftenn wie auch der Titul, so solchen Wechselschrifften praefigiret, neben Extract eines Schreibens pro plena facti specie gesetzet.

---

1) Die Akten des Administrators Joachim Friedrich, der entscheidend bei den Verhandlungen zu Plauen pp. brandenburgischerseits beteiligt war, in Rep. 35. D. Lit. P. Vgl. Koser, Politik I S. 318 ff. Acta Brandenburgica II S. 217.

Der Titul erhelt sich dermassen: Abschrifften der zue Plauen auffgerichten Zusammensetzung unnd Austrägen, hierauff erfolgte Wechselschrifft mit Pfalz in hoc puncto. Darbey Modingischer Abscheid, welcher anfanglich instinctu cancellarii Meckbachii in einer Missiven vom 10. Augusti approbiret, aber hernachmahls solche Approbation retractirt worden, wie ex posterioribus actis erscheinet.[1])

Und das ist der gantze scopus und scrupulus negotii vorgangen de anno 1596. Anno 97 ist aus denen Ursachen nichts ventiliret, quia elector Ioannes Georgius consentire noluit.

De anno 98, 99, 1601 und 1602 ist biß uff Dato diß Werck wegen obangezogenenn modingischen Abscheides difficultirt worden unnd also ersitzen bleiben.

Aber formalia extractus missivae sein disse:

Zum andern habe ich dem Herren ubergeben, was zwüschen dem Hause Brandenburgk undt den beschwägerten Pfaltzgraven vorgangenn, daruber begeren I. F. G. des Herren absonderlich Bedencken, ob nicht in dem Fall a parte des Hauses Brandenburgk zue weitt gangen, inmassen es I. F. G. unnd andere vornehme Leutte darfur halten.

Weil aber solche Handlung imperfect, I. Ch. G. zue Brandenburgk als Grosherrd Vatter hochsehligster Gedechtnus darzue nicht stimmen wollen, mein gnediger Herr als Principalinteressent darzue nidt gezogen, Pfaltzgrave Hans nur additiones gemacht unnd mein gnediger Herr hinfuro die Sache in S. F. G. Nahmen selbsten treiben wird, als achtet mann umb soviel desto weniger Difficulteten hierunter versiren möchten.

Es wird aber begeret, der Herr wolle sein Bedencken eröffnen, wie mann in disser Sache weitter zue procediren zu Verhüettung der keiserlichen Sequestration unnd anderer Beschwerligkeitten etc.

Aus dissem allen nun entstehen folgende unterschiedene Fragpuncte:

Erstlich ob die Handlung, so uber besagter Zusammensetzung und Austrage vorgangen, sonderlich respectu Herrn Johann Sigismunden, Marggraven zue Brandenburgk . . . vor ein vollkomlich abgehandelt, beschlossenn undt verbindtlich Werck, deme S. F. G. von Recht und Pilligkeitt wegen aus Pflicht zue folgen schuldig oder aber vor einen unbeschlossenen Tractat zue halten.

Zum Andern, ob respectu des hochloblichen Hauses Brandenburgk bey solchen Tractaten in einigerley Wege, wie die Nahmen haben mögen, zue weitt gangen sey,

Vors Dritte, ob auch die vorhabende Sequestration dero mann sich zue befahren, mitt genugsamen Grund und Bestandt Rechtens dißfals abzuewenden.

Endtlich unnd zum Vierten, wie hochst gedachtes meines gnedigsten Herrn halb die Sache mit dem allerbesten zue handeln, das nit allein besagte Sequestration nach, besondern auch S. F. G. bey dero habendem Recht sicherlich bleiben möge.

---

1) Ein Aktenstück mit dieser Aufschrift im G.St.A. nicht vorhanden: es war wohl, wie schon das Wort: „Abschriften“ andeutet, zum Zwecke der Abfassung dieser Denkschrift zusammengestellt.

Die Hauptakten wegen Plauen, Mödingen pp. in Rep. 35. D. Lit. P. Die Stücke vom 10. August pp. in Rep. 34. 155a. 1.

Responsum.

Disses ist der chur- unnd furstlichen Personen, wie auch des Handels und dorunter vorgangener Tractaten Gelegenheitt nach ein sehr wichtige unnd bedenckliche Sache, zue dero solennischer Ausfuhrung mehr Zeitt von Notten sein wolte,

Dieweil aber das Werck ferrern Anstand nit haben mag, erfordert die Notturfft, das nurd schlechte summarische Antwortt, Anzeig und Bedencken respective gegeben werde.

Die erste Frag.

Demnach unnd soviel den ersten Fragpuncten anruhen thutt, domini nostri Iesu Christi auxilio humiliter implorato vor Recht dißfals erachtet wird, das disses gantze Werck noch zur Zeitt unnd bevorab meines gnedigsten Herren halb keine endlich abgeschlossenn unnd vollzogenn Handlung, sondern nurdh ein transactus sey.

Die rationes decidendi, so mich zue solchem Schluß bewegen, sein disse:

Erstlich ist im Rechten unnd bey dero Lehrern gewiß unnd unfeihl bahr, das alle contractus unnd pactus ihre essentiam ex concursu substantialium requisitorum et simultanea partium conclusione haben unnd bekommen, auch ehe unnd zuvorn alle contrahirende Parteien der Sachen im Grund unndt durchaus schlüssig, nurd vor schlechte tractatus zue halten, von welchen die gemeine theorica bekant: quod multa tractentur, quae numquam fiunt. Suntque illi tractatus aut consultorii aut conventionales et hi rursum aut aliorum actuum praecursorii aut non praecursorii, sed tractatus conventionales nondum perfecte atque absolute conclusi, non welchen besagte theorica eigentlich zu vorstehen ist.

Wann nun aber gegenwertiger Handell mitt allen seinen Umbständen bewogen wird, erfindet sich, das eine gewisse Zuesamensetzung unnd Austrag zwischen den durchleuchtigen Furstinen und Frauen, Frauen Marien Leonoren, Hertzogin in Preussen, Frauen Annen und Frauen Magdalenen, Pfaltzgravin beim Rhein, allenn gebornen Hertzoginnen zu Gulich p., Schwestern, abgehandelt unnd beschlossen werden sollen, aber solche endliche Abhandlung und Beschluß aus denen in facti specie angezogenen Ursachen biß uff dissen Tag nirgendts im Vorhanden sey.

Dann wie es auff Seiten der Hertzoginn in Preussen wegen hochgedachtes Churfursten zue Brandenburgk ohne einiges Wiedersprechen erwunden, also ist nit weniger am Tage, was Herr Johannes Pfaltzgrave vor Dubien erregt habe, mitt welchem aber der jetzige Churfurst zue Brandenburgk, mein auch gnedigster Herr, biß auff dissen Tag nit zufrieden sein konnen, das es also aller Endts im Grund der Warheitt an dem endlichen Abschluß mangelt.

Unnd ob sich woll Pfalz uff ein Schreiben, worinnen der modingische Abscheid ratificirt, so jetzige Ch. D., der Zeitt Administrator des Ertzstiffs Magdeburgk, unterm Dato Wolmarstedt, den 10. Augusti anno 96, an Herren Pfalzgraven Philips Ludwigen ausgehen lassen, sonderlich ziehen thutt, sein jedoch dieselbe Ding, soviel ich vorstehe, gar keiner Importantz, jha nichts würdig, das sich also die Herren Pfaltzgraven dahin zu referiren keinen Grund oder Ursachen haben, inmassen sich solches aus folgender Deduction ferrer erhellen thutt.

Vors andere stehen die Wortt in beiden Notuln, der Zuesamensetzung sowoll als des Austrages dergestalt: „Von Gottes Gnaden wir Johanes Georg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkämmerer unnd Churfurst, Joachim Friederich, postulirter Administrator des Primats- unnd Ertzstiffts Magdeburgk und Georg Friederich, alle Marggraven zue Brandenburgk . . . ., auch von desselben Gnaden wir Philips Ludwig unnd Johannes Gebrudern, Pfaltzgraven beim Rhein . . . als respectire gevolmechtigte Vortrettern, Beystande unnd legitimi administratores der hochgebornen Fürstinnen“ etc.

Sein also der Herr Churfurst Johann Georg unnd jetzige Ch. D. zue Brandenburgk, wie auch Herr Georg Friederich, alle Marggraven zue Brandenburgk . . . zue besagtem Werck wegen der Hertzogin in Preussen gevollmechtige Vortrettern unnd Beystände gewesen.

Woferr nun I. allerseits Ch. unnd F. D. potestatem in solidum nicht gehabt, wie dann gevollmechtige Vortrettern dergleichen von Recht nicht haben[1]), ..., so kahn sich Pfaltz mit obbesagter Ratification des modingischen Abscheides nit behelffen, bevorab dieweil jetziger Ch. D. zue Brandenburgk angezogene Schreibenn disses formalia literarum sein.

Haben auch den modingischen Abscheid ablesen, von Posten zue Posten consultiren unnd kürtzlich unsers Theils (quod notetur) uff alles gleichstimmig unndt einmüttig schliessen lassen,

Das also I. Ch. D. nicht in solidum, sondern nurd ihren Theils, welches auch die wolmarstettische Relation mit mehrem besagt, schliessen lassen, unnd dardurch bezeuget, das sie authoritatem in solidum concludendi nitt hetten, unnd ohne ihres Herren Vattern, der Zeitt Churfurst zue-Brandenburgk, wie auch F. D. zue Brandenburgk Herren Georg Friederichen mitt Einwilligung den Sachen im Grunde wenig geholffen were,

Solte dann gleich I. Ch. D. authoritas in solidum zuegestandenn sein, wie jedoch die Rechte, sowoll auch besagte Missive disser Meinung zue wiedern, so würde es eben den Bescheid auch haben, das weil Churfürst Johann Georg nitt willigen wollen, I. Ch. D. mit ihrem Consens allein nichts ausrichten mögen[2]) . . .

Das also Churfurst Johann Georg suo dissensu das gantze Werck zu verhindern gehabt[2]) . . .

Zum Dritten befindet sich, das die beiden Herren Pfaltzgraven unnd also auch Herr Pfaltzgrave Johannes zue allen Sachen beschaiden, unerachtet, das S. F. G. nurdt tertiogenitam filiam ducis Guilielmi Iuliacensis, p., dominam Magdalenam zur Ehe haben; da aber Herr Johann Sigismund F. D., so neben ihrenn Gemahlin ad lineam ducissae Borussiae privilegiariam gehörig, unnd weit einn besser Recht vor allen Pfaltzgraven haben, niemahln erfordert oder gehöret sein,

Derowegen sie sich der vergangenen Handlungen nicht allein ex capite tractatus inchoati, sed minime completi, besondern auch ex titulo rei inter alios gestae etc. zu entschlagen haben,

---

1) Beziehungen auf juristische Werke folgen.

2) Einige juristische Begründungen folgen.

Unnd irret nicht, das neben Herrnn Georg Friederichen, Marggraven zue Brandenburgk, auch I. F. D. Herr Grosvatter unnd Herr Vatter, beide Churfürsten . . ., den Sachen beygewohnet,

Tum (1) quod dominus avus elector Ioannes Georgius plane et usque ad mortem quidem perseveranter dissenserit.

Tum (2) quod dominus parens modernus illustrissimus elector Brandenburgicus, relactante nostri principis avo, iuxta praemissa agere nihil potuerit.

Tum (3) quod illustrissima ipsius celsitas ad beneplacitum dominorum Palatinorum ne quidem consentire voluerit.

Tum (4) quod non immerito dubitetur, an talis transactio, qualem forma instrumenti exhibiti prae se fert, iure componi potuerit. In Erwegung, das durch solchen Vertrag und Zuesamensetzung der Hertzogin in Preussen alle ihre lauttere undisputirliche Praerogatiff in possessiorio et petitorio ohne einige Erstattung durchaus begeben wird, da jedoch kein Zweiffell zue machen, mann disputire, was mann wolle, das eveniente casu, so in Gottes allgewaltiger Hand stehet, I. F. G. in possessionem ducatus Iuliacensis et unitorum dominorum zu immittiren, wie solches auch das Bedencken, so meines Erachtens von einem Kaiserlichen Rath verfasset und bey den Acten zue Ende befindlich, ausführet und in responso super negotio principali mitt Mehrem dargethan ist.

Es haben jha die beiden Herren Pfaltzgraven neben ihren Gemahlin ihre dotes empfangen, respective receptione dotium et per pacta dotalia atque renunciationes auch in andere Wege per omnes, quotquot in iure habentur, modos ratificatorios alles approbiret, das also ihren Theils die Hertzogin in Preussen sambt ihrer F. G. privilegirter Lini ein offenbahr unnd ex adverso bekant unnd liquidum ius hatt.

Dasselbe nun wird I. F. G. und ihrer Lini durch besagte Zusammensetzung undt Austrag abgestricket und ihre Frauenn Schwestern neben ihr in ein gleich Recht in possessorio und auch sonsten, soferr unnd lang, biß ein anders ausgefuhret, gesetzet.

Welches Bedencken meines Erachtens Churfürst Johann Georg hochstmilder Gedechtnus zurückgehalten, das I. Ch. D. ihr die Sachen nie gefallen lassen.[1])

Tum (5) quod non minus impeditus is punctus iuris sit, an tale aliquod compromissi genus, quale illustrissimi principes componere voluerunt, iure defendi possit . . .[1])

Tum (6) quod illustrissimus elector Brandenburgicus suae illustrissimae celsitatis filium, dominum Ioannem Sigismundum, marchionem Brandenburgensem etc. nulla ratione obligasset: etsi ea, quae acta fuere, haudquaquam in terminis tractatus permansissent et tam pactum unionis, quam compromissi valide ita iure componi potuisset.

Neque enim illustrissimus elector uti parens, sed alio respectu, nemblich als ein gevollmechtigter Vortretter ducissae Borussiae illi negotio intervenit.

Iam autem expediti iuris est, administratores aut procuratores, qui administratorio vel procuratorio nomine contrahunt, suo nomine nec obligari neque finito officio teneri[1]) . . .

1) Es folgen juristische Ausführungen.

Tum (7) quod serenissimus princeps noster, ne quidem mediante illustrissima ducissa Borussiae, obligetur.

Partim (1) quod iuxta praemissa omnia, quae acta sunt, in terminis actus imperfecti et minime conclusi etiamnum consistant.

Partim (2) quod unio praelibata cum compromisso nullarum virium sit per praedicta[1] . . .

Partim (3) quod compromissa etiam valida morte unius ex compromittentibus regulariter extinguantur et ad haeredes non transeant.

Halte also bey dissem ersten Fragpuncte die Meinung, so auch in dem Schreiben an mich enthalten, vor unzweifflich, das alle vorübte Handlungen, welche disser Sachen halber vorgangen, zue ihrem endtlichen rechtlichenn Abschluß nit kommen, besondern in terminis transactus vorblieben.

Dann ich ohne das von solcher hohen Personen Handlungen sonderlich bey so stattlichen miteinlauffenden fürstlichen beteuerlichen fidei praestationibus das Wenigste zue disputiren, mich in keinerley Wege unterstehen wolte, weil mir, was von solchen fidei praestationibus unsere Rechtslehrer schreiben unnd des heiligen Reichs wollbekanter stylus dißfals vermag, was auch de iuramentorum effectibus hin und wieder unnd bevorab, quod iuramenta, quoad vinculum spirituale personalia, realia vero quoad observantiam contractus sint, docirt werde, unverborgen. Unnd sein die Herren Pfaltzgraven gar nit zu vordencken, das I. F. G. so instendig unnd offt umb Vollziehung der vorgewesenen Handlungen, und das den beyden Concepten auch ihre bey dem modingischen Receß erregte Bedencken eingeruckt werden mochten, angehalten, dann dieselbe I. F. G. zue mercklichenn grossen Nutzen, aber der Hertzoginn zue Preussen und I. F. G. Lini nit geringem Praejuditz reichen würden.

Die andere Frage.

Disse Quaestio, ob sie woll ambigua, fleusset aus der ersten hero unnd ist ohne sondere Difficultet durch gebührende Distinction abzuhandeln,

Dann so mann fraget, ob bey dissenn Sachen das hochstlobliche chur- unnd furstliche Haus Brandenburgk in vorübten Handlungen, quoad conventionem conclusam zue weitt gangen, also das nunmehr die Hertzogin in Preussen, auch folgig hochstgedachter Herr Johann Sigismundt . . . zue solchem Werck der Zuesamensetzung undt Austrages verbunden, ist mit nein vermög bescheener Ausführung zue antwortten.

Hette aber solcher Fragpunct ein andern und nemblich den Verstand, ob in den Tractaten allzue weittes Erbieten gescheen, uff den Fall muß ferrer Unterscheid gemacht werden, in Erwegung, das diese Quästion iuridice weitt anderst als politice zu beantwortten, dann so mann einem Juristen dissen Handell vorleget unnd umb rechtlich Bedencken, ob zue weitt gangen sey oder nitt, fraget, wird er ohne Zweiffell antwortten, weil die Zuesamensetzung so woll als der Austrag uff den Event, wann sich der Fall ahm Hertzogen zu Gülich bey Lebzeitt der drey Schwestern zuetragen würde, begriffen unnd vorfasset, aber die Hertzogin zue Preussen als primogenita neben ihrer Lini vor der Frauen Pfaltzgravin Anna und dero Stamm, wie auch dieselbe neben ihrer Lini vor der Frauen Pfaltzgravin

1) Es folgen juristische Ausführungen.

Magdalenen zu den Landen berechtiget, welche Praerogatiffen in beiderley Concepten durchaus ubergangen, jha in effectu gantz zweifelich und disputirlich gemacht worden, das ohne Wiedersprach gar zue weites unnd mildes Erbieten gescheen sey.

Dann niemand pfleget sein Recht, bevorab in einer so groswichtigen Sache, gerne zue begeben: es vermutten auch die Rechte unnd dero Lehrer solche Ding nicht, imo omnis alia praesumptio potius iam iactationis capitur per iura notissima.

Aber ein Politicus, wann ime disser Fragpunct zue berathschlagen vorgestalt wird, hatt weit andere Umbstande hierunter in Bedencken zue ziehen undt dahin vornemblich zue sehen, ob der Hertzogin in Preussen, wie auch meinem gnedigstem Herrn die Vortstellung oder Unterlassung besagter Zuesammensetzung undt Austrags besser, et quidem respectu aut ad tempus praeteritum aut ad praesens et futurum habito.

Was die vergangene Zeitt (tempus praeteritum) anbelanget, befinde ich, das Churfurst Johann Georg ein ander, die jetzige Ch. D. auch ein ander Bedencken gehabt, und ist kein Zweifell, das uff beiden Theilen nit allein weltweise Politici, sondern auch treffliche Juristen zue Rath gezogen, welche das Recht zward gar woll verstanden, aber ihrer rathsamen Bedencken allerseits guete unnd vornunfftige Motiven gehabt.

Herrn Johann Georgen Ch. D. haben neben ihrer Rathstuben sich bedüncken lassen, mann wurde mit Vollenziehung solcher Handlungen aus jetzo angezogenen Ursachen zue weitt gehen.

Aber jetzige Ch. D., ob sie woll neben ihren vortrefflichen Räthen der Hertzogin in Preussen Praerogatiff woll gewust, haben sich jedoch aus tapfernn wichtigen Ursachen beduncken lassen, es wurde der Primogeniturlini derselben Zeitt hochbetrüebter schwerer gefährlicher Leuffte Gelegenheitt nach die Zuesamensetzung und Austrag besser als dero Unterlassung sein.

Dann offt solche Beschwerligkeitten vorfallen, da sich nicht alle Sachen iuxta principia iuris schnurrecht wollen richten lassen.

Ein Schiffmann weis uff der See gar woll den Weg, aber die Noth weiset in zue Zeitten dahin, das er auch lavirn muß, ne, si rectum cursum teneat, naufragium faciat et inter duo incommoda minus est eligendum.

Neque enim inconstantis magistratus est, sententiam suam tanquam navigium aliquod atque cursum ex reipublicae tempestate moderari, uti ex oratione Ciceronis pro Cornelio Balbo, refert dominus Toming quaest(ione) 27 numero 1.

Jha, das romische Reich selbst, als es sich vast uber die gantze Welt erstrecket, hatt etlich Mahl sein Recht ettwas aus den Augen unnd uber ein Orth setzen und Frieden sonderlich von Teutschen kauffen mussen.

Unnd als der grausame Wütterig Attila, der Hunnen Konig, alle occidentische Konigreich in Europa zue uberfallen vormeinet, ist des romischen Keisers Verwalter Aetius, ein tapfer ruhmbwürdiger Kriegesfurst, des heiligen Reichs Recht ettwas aus den Augen zue setzen unnd mit seinen Wiederwertigen, den Francken, Gothen, Burgundiern, als die dazuemahl Galliam mehren Theils einhatten, unnd sonsten ettlichen ihren mitvorwanten Volckern sich in Bundnus und Kriegsgesellschafft wieder solchen grausamen Feind einzulassen verursacht worden.

Was auch heutt zue Tage wegen des heiligen Reichs, wie auch koniglicher Würden zue Hispanien uns vor merckliche denckwürdige Exempla vor Augen stehen, weis jedermann.

Deme allen nach und weil jetziger Ch. D. zue Brandenburgk, meines gnedigsten Herren Motiven mir in specie nie vorkommen, ich nit zu urteiln habe, das (wie gehöret respectu ad tempus praeteritum habito) ihren Theils hiebevor zue weitt gangen, als wird dergleichen auch meines Erachtens kein Politicus leichtlich thun, bevorab weil von dissem Punct viel Wortt zue machen keine Notturfft, da mann sich nurd in künfftige Zeitt recht unnd woll vorsehen wird.

Lasse es also darbey, das wie bey Rechtsfragen offt eine Meinung probabilis et verosimilis, alia probabilior et verosimilior, alia communis, alia communior, also auch der beiden Herrn Churfursten widerige Vota uff vorgewesene Motiven der Hertzogin zue Preussen gutt und heilsam sein, jedoch also, das ein Bedencken das andere ettwas ubertreffen, also eines gutt, das andere beßer sein mogen.

Die gegenwertige aber und kunfftige Zeitt (tempus praesens et futurum) anreichende, stehet es alles darauff, ob die Zeitt und Gelegenheitt jetzo also beschaffen, das die Hertzogin in Preussen neben Marggraven Johann Sigismunden . . . ihr Recht ohne solche Zueziehung der Herren Pfaltzgraven, wie dieselbe in notula der Zuesamennsetzung unnd Austrags begriffen, durch gottliche Verleihung cum effectu unnd also das Land und Leutt nit in andere Hände gerathen auszuefuhren getrauen oder nitt.

Dann wird es davor gehalten, das mann zue solcher Behueff einer so hochbeschwerlichen Zuesamensetzung und Austrags nitt bedorffe, so hatt mann sich der Ding hinfuro gentzlich zu enteussern.

Unnd hoc praesupposito stante were freihlich hiebevorn mit den Tractaten disser Endts zue weitt gangen, wann mann nemblich dieselbe jetzo zue Werck stellen solte oder auch wolte.

Es kahn aber eine Zuesamensetzung gahr woll gescheen, ist auch meines unterthenigsten Erachtens heilsam, recht unnd gantz loblich, allein das dieselbe der Hertzogin in Preussen unnd I. F. G. Primogeniturlini unnd offenbahrem Rechten ohne Nachtheil uffgerichtet werde.

Die dritte Frage.

Aber die Sequestration, welche, als vormercket wird, bey dissem Werck zu befahren, anreichende, bin ich der endlichen Meinung, gegenwertiger Handell sey darauff gar nicht qualificiret, auch jemandts dieselbe zue begerenn oder Kais. M. dergleichen zu vorhängen oder auch selbsten pro interesse sacri Romani imperii solch Mittell anzuordnen gar nicht befuegt.“

Hierfür werden umfangreiche juristische Deduktionen (7 Gründe) angeführt.

„Die vierte unnd letztere Frag.

Die letztere Quaestion bestehet darauff, wie nit allein die Sequestration abzuewenden, sondern auch mein gnedigster Herr bey S. F. G. Rechten zum Besten bleibenn könne.

Worauff zue antwortten, das vermutlich kein besser Rath zue finden, als das mein gnedigster Fürst unnd Herr das remedium, welches S. F. G.

die Rechte dißfals zeigen, neben allen so woll rechtlichen als politischen Mitteln, wordurch solch remedium ins Werck zu bringen, ohne einigen weittern Vorzug an die Hand nehme.

Kein Zweifel ist zue machen, wann nach Gottes Providentz sich der casus successionis bey jetzigenn Stand der Sachenn begeben würde, das die Hertzogin ihn Preussen, wie auch des keiserlichen Raths Bedencken[1]) mit sich bringet, in ducatum Iuliacensem et unita dominia vonn Recht immittirt werden müste, warvon gleichfals im Haubtrathschlag Erwehnung gethan ist.

Aber es will bey jetzigem Stand der Sachen biß daselbst hin zu verwartten nicht rathsam sein."

Es folgen juristische Ausführungen.

Dieses ist nun der beste Weg.

„Weil aber vivente duce Iuliacensi dergleichen Mittell nicht statthaben mag, wird mein gnedigster Herr uff ein remedium praecursorium verdacht sein müssen, wordurch I. F. Durchlaucht anjetzo alsbalden einen Fues in besagt Hertzogthumb bekommen unnd casu eveniente desto besser ohne mennniglichs Verhindern zur Posseß kommen möge, das ist nun eben diß Mittell, warvon (wiewoll ad alium finem) inclytum collegium iuridicum Francofurtense Erwehnung gethan[2]), ut videlicet serenissima ducissa Borussiae petat fratri duci Iuliacensi curatorem unnd, das I. F. G. sich oder meinen gnedigsten Herren vorschlage.

Andere unnd mehr ersprieslichere Remedia weis ich meines Theils nicht anzuezeigen.

Die Mittell aber, wardurch solche Remedia durch Gottes gnedige Hülffe ins Werck zuestellen, sein theils beyfällige auswertige und in obbesagtem Herrn kaiserlichen Raths Bedencken angeregte Mittell, warvon Erinnerung zue thun ohne Noth, zum Theil aber vera iuridica et ad causae expeditionem tendentia media, das nemblich die Herren der Juristenfacultet zue Franckfurth ersucht werden, ihre letztere Quaestion responsi dati zu revidiren und in einn absonderlich consilium zue bringenn, ihn Erwegung, das derselbe gantze Rathschlag nit vorzuelegen, weil die Herren Consulenten in allen Fragpuncten mit dem collegio Tubingensi, auch andern, so ihre Bedencken gegeben, nit allerdings correspondiren.

Aber der letztere Fragpunct desselben responsi ist pro illustrissima Borussiae ducissa woll abgefasset, auch mitt I. F. G. grossem Nutzen zue produciren, wann alle dieselbe disputata nurd ad ultimum membrum distinctionis ibi propositae gerichtet wurden.

Dann was doselbst de primo membro vitii perpetui angezogen wird, quod ducissa Borussiae tunc succedere possit, ist zward dem Rechten in suo casu gemäs, will sich aber ad nostrum thema gar nicht suppliciren lassen, weil, so lang einige Hoffnung ist, das dux Iuliacensis Erben zeugen möchte, ducissa Borussiae nicht succediren kahn.

Wann nun solcher Rathschlag super praefata ultima quaestione absonderlich gefertiget, welches von demselben loblichen collegio gantz leicht unnd in wenig Tagen gescheen mag, hette mann durch einen oder

1) Ein solches Bedenken von 1608 in Rep. 34. 21.

2) Gutachten der Universitäten pp. in Rep. 63. B. 1.

ettliche Gesante collegii Tubingensis unnd, da mann es vor rathsam erachten wolte, Dr. Johann Koppen unnd mein responsum uber der Haubtsache, dann eines loblichen collegii Francofurtensis consilium super curatela Pragae zu ubergeben unnd darauff den curatorem zue pitten unnd vorzuschlagen unnd, was ettwa der Sequestration halb vorlauffen möchte, aus dissem kurtzen summarischen Bedencken mundlich oder auch zur Noth durch eine kurtz Schrifftlein abzuelähnenn,

Worauff vermuetlich durch Gottes Hülff gutte Expedition zue erlangen, bevorab wann ettliche andere gutte Nebenmittell, so zue Befurderung der Sachen dienlich, nicht aus den Augen gesetzet, sondern mit an die Hand genommen werden.

Disses ist meine summarische unnd vast eihlfertige Meinung bey dissem schweren Handell, welche aber in allenn Puncten meines gnedigsten Herren wie auch I. F. D. ahnsehnlicher trefflicher Räthe besserm Bedenckenn unterthenigst unnd dienstlich hiermitt submittirt unnd untergeben wird.

Christo servatori gloria.“

Nr. 4.

Auseinandersetzung des Kurfürsten Joachim Friedrich mit seinen Brüdern in Franken, Markgrafen Christian und Joachim Ernst. Zusammenkunft der Räte zu Gera.[1])

I.

Memorial der Markgrafen Christian und Joachim Ernst für ihre nach Gera abgeordneten Räte Oberst Hans Philipp Fuchs von Binbach, Kanzler Friederich Hilderich von Varell, Achaz Georg Wolff von Schaumberg, Veit Dietrich von Eyb, Dr. Martin Eigelmann, Dr. Johann Hammerer, Dr. Georg Schell, Dr. Vitus Erasmus Hoßmann und Kammersekretär Hans Christof Pfenning.

April 28. 18. April 1608.

Ausf. H. A. Fränkische Abteilung. Rep. 1. Markgraf Georg Friedrich. K. Nachlaß.

Es ist ein sehr ausführliches Memorial, das die Schulden des verstorbenen Markgrafen Georg Friederich und die Erbschaft der Kurfürstin Elisabeth betrifft. Es geht aus von den früheren Verhandlungen zu Naumburg vom Februar 1607.[2]) Das kurfürstliche Verlangen, daß

1) Als bereits der Anhang Nr. 4 gemäß der Ankündigung S. 548 Note 1 gedruckt war, wurden endlich die kurbrandenburgischen Akten hierüber, die sich allen Repertorisierungen entzogen hatten, in Rep. 44. 5 ermittelt. Aus ihnen wurde Nr. IV S. 663 ergänzend zugefügt.

2) Vgl. Nr. 1980.

die Markgrafen die Schulden übernehmen sollen, wird abgelehnt. Den Gesandten wird dabei vorgeschrieben: „Sollten sie [die Kurfürstlichen] sich aber wieder alle Zuversicht uff einen Abweg legen unnd auf diese vorgeschlagene Mittel vorige ihre Exceptiones repetirn unnd sich sonderlich auf denn gerauischen Vertrag fundirn, so sollen ihnen die Unnserigen hinwieder sagen unnd wol zu Gemüht führen, daß sie sich mit angezogenen gerawischen Vertrag inn nichts zu behelfen, sintemal sich derselbe einzig unnd allein uff Marggraff Alberti Achillis Disposition lauffen thete, inn nichts obligat weren, derowegen sie sich mit derselben nun ferner nicht ufzuhalten hetten, sonndern were besagte dispositio Alberti Achillis unser einiges Fundament, darauß wir unnß gar nicht könnten treiben laßen, dann einmal wiesen vorangezogene altvätterliche Compactata klerlich unnd unwiedersprechlich auß, daß aller Haußrath unnd Gezeug bey dem Landt verbleiben sollten, dahero wir krafft derselben weder denn Vorraht noch fructus pendentes heraußfolgen zu laßen schuldig. Ebener Maßen geben sie die richtige Maß, was Gestaldt die jüngern Brüeder, ehe sie zu Lanndt und Leuten gelangen, vonn dem elltern Brueder sollten alimentirt unnd unterhalten werden."[1])

II.

Schreiben an die Markgrafen Christian und Joachim Ernst. Steinford, 19. April 1609.

April 29.

Ausf. H. A. Fränkische Abteilung. Rep. I. Markgraf Georg Friedrich. K. Nachlaß.

Zusammenkunft von Räten zu Gera. Markgraf Friederich und das Herrenmeistertum des Johanniterordens.

Er hat das Schreiben der Markgrafen betr. die von ihm vorgeschlagene „Zusammenordnung unserer allerseits Rähte zu muglicher Richtigmachung . . . Marggraff Georg Friderichs . . . Erbschaft" wohl empfangen. „Weil nun E. L. mit dem uf den 1. Mai bestimbten Termin freundlich ainig, allein fur bequemer achten, daß die Handlung zu Gera vorgenommen werden möchte, so laßen wir uns solches auch freundlich wol mitgefallen unnd wollen die Unserigen darauf dermassen abordnen, daß sie uf ernante Zeit doselbst zu Gera gewißlich anlangen sollen.

Hiebeneben machen wir uns keinen Zweifel, E. L. werden in frischem Angedencken haben, waß wir vor diesem zu underschiedenen Malen bey E. L. wegen unsers . . . Bruderen Marggraff Friederichs L. inn Sachen das Meisterthumb betr. zu S. L. Besten freundlich erinnert, auch durch unsere Räthe zu Crossen umbstendig anbringen laßen. Ob uns nun wol E. L. hiebevor zu erkennen geben, daß S. L. nunmehr widerumb bey E. L. angelanget, welches wir dann unseres Theils gar gern vernommen, und dahero in gentzlicher Hofnung gestanden, eß wurden sich S. L. zu uns begeben und mit Volnziehung des bewusten Revers[2]) und, waß sich dißfalls sonst gebueren will, dasjenige wuercklich effectuirt haben, waß

1) Diese Stelle liegt der Mitteilung an die kurbrandenburgischen Räte zugrunde, vgl. Nr. IV Anm. 1. Sie wurde abschriftlich von Kurfürst Joachim Friedrich seiner Proposition an die kurmärkischen Stände beigefügt, vgl S. 548.

2) Betr. Anerkennung des Geraer Hausvertrags.

S. L. hierunter obligt. Aldieweil aber solches uber Zuversicht biß anjetzo verbliben und also dise Sachen immer von einer Zeit zur andern aufgeschoben worden, der Herrmeister Graff Martin aber sich von Tag zu Tag unvermueglicher befindet und also periculum in mora, auch zu besorgen, wo bey seinem, des Herrnmeisters, Leben das Werck nit gefast, es möchte wegen der beeden Heuser Schenckendorf und Fridland, welche inn Niderlaußniz gelegen und behmisch Lehen sein, allerlei Disputat vorfallen, so haben wir vor eine Notturfft erachtet, E. L. zum Uberfluß hierdurch nochmals zu erinnern, und bitten demnach freundlich, E. L. wollen es zu denen Wegen richten, weil die Sachen ja so weit richtig, das vurermelts unsers Brudern Marggraff Friderichs L. den inn der bruderlichen Vergleichung verfaßten Revers volnziehen und hochlich zu besorgen, do solches nit furderlichst ervolgen und etwo Graff Martin daruber mit Tod abgehen solte, daß das gantze Werck alßdann difficultirt werden möchte, welches wir doch S. L., wie auch unserm gantzen Hauß nit gerne gonnen woltten, daß S. L. one weitere Verzug ihres Theils hierunder die Gebur effectuiren, wie dan E. L. hierauf auch ire Rähte dermassen instruirn werden, damit auch inn disem Punct Richtigkeit gemacht werden mög."

Der Kurfürst will, falls das Werk nicht ausgeführt wird, entschuldigt sein, wenn durch den Tod des Herrnmeisters Gefahr eintritt.

Nachrichten wegen der Crossenschen Erbschaft.

Anm.: Schreiben an die kulm- und ansbachischen Räte zu Gera, dd. Steinfurt, 22. April 1608. Beglaubigung für den Hauptmann der Altmark Thomas v. d. Knesebeck und Pistoris als kurfürstliche Deputierte. Ausf. Ebenda.

III.

Protokoll über die Zusammenkunft der kurbrandenburgischen und markgräflich-fränkischen Räte zu Gera.

Mai 11./14. Gera 1—4. Mai 1608.

Reinschrift H. A. Fränkische Abteilung. Rep. 1. Markgraf Georg Friedrich. K. Nachlaß.

Es ist ein sehr ausführliches Protokoll. Nachdem die beiderseitigen Vorschläge wegen Abbezahlung der Schulden zu keiner Einigung geführt haben, raten die fränkischen Räte ihrer Instruktion gemäß, die Entscheidung des Reichskammergerichts im Prozeßwege zu erlangen. Darauf erklären die kurfurstlichen: „das sie nimmermehr gemuethmaßet, das sich fürstliche Brandenburgische dergleichen solten vernehmen laßen, umb so wenig sie ihnen ihres Theils hierauff einige Gedanckhen gemacht. So wenig hetten S. Ch. G. darfur gehalten, das die Abgeordnete sich dergleichen ercleren solten, wie es dann derselben sonders Zweifell sehr verwunderlich furkommen würde. Weren auch hierauff gantz und gar nicht instruirt unnd wusten fast nicht, was sie ihnen wider antwortten solten. Thetten sie aber beneben treulich ermahnen, nicht so strackhs auff eußerste media zu tringen, sondern vielmehr dahin zu gedenckhen, wie man sonsten ohne dergleichen weitleufftige Proceß aus der Sachen kommen möchte . . . Es weren auch ohne daß die yetzigen Leufft und Zustandt

im Reich dermaßen gefehrlich unnd so beschaffen, daß man wohl anders zu thuen bekommen möchte, dann sich mit dergleichen unnöttigen Rechtfertigung uffhaltten. Brechte nur mehrere Differentz zwischen den Herrn Gebrüdern, do doch yetzige Zeit vertrewliche Conjunction wohl erfordern thette.“ Die Kurfürstlichen protestieren ausdrücklich.

Als die Fränkischen den Geraer Vertrag auf Übereinstimmung mit der Dipositionsurkunde des Kurfürsten Albrecht einengen, erklären die Kurfürstlichen: „Die angehengte Clausull unnd Bedrohung sey ein weit aussehend Werckh, dessen sie sich weder zu I. F. G. noch ihnen, den Gesanndten versehen; befinden auch nicht, wie diese Puncten daher gehören und das man ihnen also gar uff dürr und grün absage. Geben benebens selbsten zu bedenkhen, wann man den gerawischen Vertrag alls das einig Fundament deß chur- unnd furstlichen Haußes Brandenburg dergestaltt so gar umbstoßen wolle, was es für ein Zerruttung unnd böse Consequentz gebeeren werde. Wollen aber endlich hoffen, dieses werde I. F. G. Intention nicht sein, sondern sie vielmehr hierunder die Gefahr unnd beschwerliche Sachen, die yetzige Zeit im Reich vorgehen, betrachten; wissen sich auch hierauff weitters nichts weder zu resolvirn noch zu handeln unnd damit sie solches alles soviell beßer hinder sich bringen und referirn können, auch der Sachen weder zu viell noch zu wenig thunn, paten sie Abschrifft dieses Paß aus der Instruction.“

Darauf wird über die Erbschaft der Kurfürstin Elisabeth verhandelt.

IV.

Bericht der Abgesandten Knesebeck und Pistoris über die Geraer Zusammenkunft.[1)]

Gera, 4. Mai 1608. Mai 14.

Ausf. Rep. 44. 5.

Sie sind am 1. Mai mit den Räten der Markgrafen (Achatz Georg Wolff von Schaumberg, D. Martin Aigelman, D. George Schelle und Hans Christof Pfenning, Sekretär) zu Gera zusammengetroffen und haben am folgenden Tag mit ihnen verhandelt. Die Kurfürstlichen schildern ausführlich den entgegengesetzten Standpunkt in der Schuldensache des Markgrafen Georg Friedrich und stellen schließlich fest, daß sie vermöge ihrer Instruktion protestieren, daß „an E. Ch. G., die sich zu aller Billigkeit erbotten, der Mangel nicht gewesen und ihr alle iura competentia reserviret. Dawieder sie ihrer Herrn halben cum simili reservatione reprotestiret und des folgenden Tages, als wir gehoft, sie sich eines Beßern bedacht haben würden, uns ex instructione sua, weßen sie von ihren Hern pro extremo befehliget, vorgeleßen, welches wir dermaßen beschaffen befunden, das wir darüber nicht weinig bestürtzt worden. Doch endlich für eine Noturft erachtet, damit wir in relatione so viel weiniger verstoßen, sondern E. Ch. G. ihre eigene formalia hinterbringen möchten, davon Abschrift zu fördern, die sie uns dan auch un-

1) Dieses Stück nachträglich nach Auffindung der kurbrandenburgischen Akten eingeschoben, vgl. S. 660 Note 1.

weigerlich folgen laßen und wir sub littera A[1]) beiverwart übersenden, woraus E. Ch. G., was die Sache für einen unvormuhtlichen Außlag ohne einige gegebene Ursach gewonnen, gnedigst zu vornehmen. Wir haben aber dabei nicht unterlaßen, ihnen die Unbedachtsamkeit und summam absurditatem solcher schließlichen Resolution fur Augen zu stellen, der Gebühr nach zu exaggeriren und wie gahr unzeitig sie damit aufgetzogen kommen, zu Gemühte zu führen. Und weil darin insonderheit berühret, das man dieses Theils Churfürsten Alberti Dispositionem aus den Augen setzen und dem gerauischen Vortrage einen newen Vorstand aufdringen wolte, haben wir ihnen oculariter demonstriret, das des Alberti Disposition salva recti sermonis ratione und nach Außweisung aller Umbstende nicht weiter als auf die damals vorhandene Bahrschaft und Vorraht gezogen werden könte, und da es gleich eine andere Meinung damit haben solte, wehre ihnen doch in effectu eben daßelbe angebotten, das nemblich ihre Hern die gantze Erbschaft bei dem Lande behalten, doch dagegen auch die hinterlaßene Schulde abtragen und betzahlen müchten, welches dan dem Rechten und aller Billigkeit gemes wehre. Darauf sie uns nichtes anders zur Antwort gegeben, dan das Alberti Dispositio nicht besagte, das die Erbschafft und der Vorraht bei dem Lande eben pleiben und sie also das onus necessario agnosciren müsten, sondern ja bißweilen, wie auch in diesem Falle geschehen, davon abgesondertt werden könte.

Wegen des gerawischen Vertrages aber haben wir urgiret, das der Buchstabe für E. Ch. G. militirte, und der widrige Verstand nicht von uns, sondern von ihnen herrührete, auch noch zur Zeit nicht außgeführet wehre. Und da gleich darüber einig dubium vorfallen solte, solches doch viel zu weinig, ein solch ansehenlich pactum familiae und, darauf jetziger Zeit des hochlöblichen Hauses Brandenburg Zusamenvorbindung und gantze Wolfart bestünde, umbzustoßen, welches auch ihren Hern, als die es nicht allein mit I. F. G. Hand und Siegel bestetiget, sondern auch ipso facto approbiret und dadurch zur Possession ihrer Lande und Fürstenthumen gelanget, unsers Erachtens unmüglich fallen würde. Derohalben wir auch E. Ch. G. alle ihre rechtliche Noturft dawieder vorbehalten haben wolten.

Ob wir nun wol nicht obscure gemercket, das die Abgesanten an solcher ihrer Hern scharffen Erclerung keinen Gefallen getragen, wie sie dan auch ausdrücklich gebeeten, es so böße nicht aufzunehmen, sondern für I. F. G., als denen gleichwol sehr zu Gemühte ginge, das also alle onera ihnen auf den Hals gewältzet werden wolten, Noturft zu achten, uns auch Hofnung gemacht, das es wol auf andere Wege gerichtet werden könte, dazu sich auch der von Schaumberg ad partem erbotten, so hat uns doch gleichwol als Dienern nicht anders gebühren wollen, dan E. Ch. G. dasjenige, was in dieser Handlung allenthalben vorgelauffen, in unterthenigsten Trewen fideliter zu berichten, und stehet nun zu E. Ch. G., was sie darauf ferner vernehmen oder fur gut ansehen werden.

Sonsten haben wir aus der gehaltenen Conversation wegen des Schulden- und Haubtwercks wol so viel verstanden, das sie zuletzt die

1) Siehe Anm. 1.

altväterlichen Schulden, item die Cammerlehen . . . . . und Kaufschillinge auf sich zu nehmen kein Bedencken tragen" . . . Weitere Einzelheiten über die Schulden, die zum Teil für preußische Angelegenheiten gemacht seien.

Die fränkischen Gesandten überweisen dann Beschwerdepunkte wegen der Erbschaft der Kurfürstin Elisabeth.

Anm. 1: Die überreichte Niederschrift der fränkischen Gesandten lautet: „1. Und weil wir nicht allein in dießem Erbschafftpuncten, sondern auch in vielen andern bißher vermerckht unnd immerdar mehr erfahren, das unß die Sachen allenthalben gar zu schwer gemacht, sonderlich aber inn gedachtem Schuldenwerckh die Last uns allein uber den Halß gewelzelt werden will, so würden wir hingegen auch wider unßern Willen gedrungen, andere Actiones bey dem Preußischen, den gülchischen Landen unnd jägerndorffischen Successionwesen, item bey den gorlitzischen Geldern unnd mehr Fällen, darzue wir guete Gelegenheit und Mittel wißen, hinwider in Acht zu haben, auch weiln wir bißhero im Werck und in der Thatt befunden, daß S. L. in dießen billichen rechtmeßigen Fällen mehrangeregte Alberti Achillis Disposition auß den Augen setzen unnd dem gerauischen Vertrag einen neuen Verstandt ufdringen wollen, würden wir endlich verursacht, daßelbe gantze Wesen auch unßers Theils umbzuestoßen unnd ungültig und crafftloß zue hallten, hingegen auf unßers inn Gott seelig ruhenden Herrn Vatters Testament zue dringen, deßen wir unnd unßere jüngere Brüeder umb sovielmehr zue gebrauchen, weil daßelbe weyland Churfürsten Friedrichen Disposition unnd seiner Söhne darüber gegebnen Reverß (welches das erste pactum und der Nachfolgenden eigentlicher Grund, auch das Orginal nunmehro bey der Hand) durchauß gleichstimmig."

2. Forderungen aus dem Testamente des Markgrafen Georg von Brandenburg.

Anm. 2: Die Klagen wegen der Erbschaft der Kurfürstin Elisabeth gar mannigfaltig: Beeilung des Begräbnisses, Designation und Sekretierung des Nachlasses, Besetzung von Schloß (gegen Schloßhauptmann Wolf von Schlichting) und Stadt Crossen, dem Witwensitz der Kurfürstin, Beschlagnahme der Einkünfte aus Crossen, Bedrängung der fränkischen Abgeordenten pp.

V.

Schreiben an die Markgrafen Christian und Joachim Ernst. Cölln a. S., 25. Juni 1608. Juli 5.

Ausf. H. A. Fränkische Abteilung. Rep. 1. Markgraf Georg Friedrich. K. Nachlaß.

Stellung zum geraischen Hausvertrag. Revers des Kurprinzen Johann Siegismund betr. Disposition des Kurfürsten Johann Georg.

„Uns ist nicht allein mit Vleis unterthenigst referendo einbracht, was bey der abermaligen gehaltenen Zusammenordnung unserer allerseits vertrawter Rähte zue Geraw vorgangenn, auch Extractsweiß aus E. L. dero Rähten mitgegebener Instruction in Schrifftenn ausgeandwortet wordenn, sondern wir haben daßelb alles in notturfftigen Bedacht

gezogenn, unnd weill wir unsere Gesandte dermaßen instruirt, wie es an ihme selber billich, den hochbetheurlichenn ufgerichtetenn alten unndt erneuerten Vorfaßungenn gemeeß, auch unsers . . . Vetters Marggraven Georgen Friederichs . . ., welches L. sich gleichwoll umb unser gantzes hochgeehrtes Churhaus Brandenburg in viel Wege woll verdienet hat, Reputation unnd guter Nahme erfordert, damit doch einmall I. L. hinterlaßener Schulden halber genzliche unnd endtliche Richtigkeit gemachet wurde, solches auch unser unnd E. L. euserste Notturfft erheischen thut, o hetten wir uns einer viel andern Erclerung von E. L., als jetzo uber alle unsere bruderliche Hoffnung unnd Zuversicht erfolget ist, gentzlich versehenn. Wir vermerckenn aber so viell, das E. L. sondern allen Zweifell von friedheßigenn und unruhigenn Leuten dahinn angetrieben werden wollenn, dasjenige in Disputat zu ziehenn, welches doch E. L. ohne Verkleinerung derselben furstlichenn Reputation, Credit und Nahmens unmuglich ist.

Dann es wißenn E. L. sich freund- unnd bruderlich zu erinnern, wie es mit der gerawischen Handlung hergangenn, das unser . . . Vetter, Marggrave Georg Friederich unnd wir dieselbe nicht allein durch unsere allerseits vertrawete Rähte anno 1598 vorfaßenn laßenn, zu Magdeburg anno 1599 in der Person revidirt, E. L. zum Nachdencken communicirt, sondern das auch E. L. beyderseits nach tödtlichem Abgangk unsers offterwehnten in Gott ruhendenn Vetters Herrn Georg Friederichs . . . nach gnungsamen Bedacht unnd erfolgter Unterhanndlungk der hochgebornen Furstenn . . . Herrn Johann Sigismunden und Herrn Johanns Georgen . . . unnd dan Herrn Christian Furstenn zue Anhalt dieselbe auf die guldene Bullen unnd ius publicum, auch Churfursten Alberti Achillis hochvernunfftige Satzungen woll fundirte Verfaßung mit allem Willen beliebet unnd angenommen, wie das Original solches inn Buchstabenn mit Mehrem mit bringet. Das es dabey nicht verpliebenn, sondern als wir uns endtlichenn bey unserer Ankunfft nach Onolzbach dahin bewegen laßenn, solche E. L. beschehenn Erclerung zu acceptirn unnd andere Anforderungenn, die wir hetten habenn unnd finden können, zu Erhaltung bruderlichenn Willens, Correspondentz unnd Vertrawligkeit beyzusetzenn, solches von uns mit danckbahrem Gemuth angenommen und den ernewerten Vertrag ohne einige Contradiction beneben den Unterhandlern mit Hannd und Siegel williglich unnd zwar hohenn furstlichenn Versprechungen unnd Renunciation aller beneficiorum in forma authentica volnzogenn.

Darauf wir unsere freundliche geliebte Söhne Marggrave Johann Sigismund unnd Marggrave Johans George, wie auch I. L. Furst Christian zue Anhalt als Unterhänndlern E. L. als unsern freundlichenn liebenn Brudern, deutschen ehrlichenn jungen Furstenn getrauwet, E. L. das Burggraffthumb Nurnberg unnd die darin begriffenen Lande under unnd oberhalb Gebirges uberlaßenn, wie die verba formalia lautenn: die jungern Brudere inhalts berurter Verfaßung bißhero furstlichenn unterhalttenn, wie imgleichen die Frewlein, zudeme derselben zwo ohne E. L. einig Zuthun ausgestattet unndt in summa alle demjenigen nachkommen, was uns diesfals oblieget unndt gebührett. Soltenn nun E. L. der guldenenn Bull, Churfurstenn Alberti Satzungenn, der gerawischenn Handlung, der-

selben Verwilligung, derselben Hanndt unnd Siegell, hochbeteurlichenn Vorsprechungen unnd Zusagenn zuwieder demjenigen nicht nachlebenn wollenn, so dieselbenn hinngegen zu thun schuldig, so haben E. L. leicht zu erachtenn, das wir es nicht werdenn nachgebenn, sondern die Mittell brauchenn, so sich diesfals gebührenn. Solte es auch laut werdenn, das E. L. dermaßen mit uns umbgehenn woltenn, so wurde es derselben gewißlich bey inn- unnd auslendischenn unsern eigenen Verwandten und Befreundtenn wenig Ruhmb machenn.

Alldieweill wir aber nicht gerne wolten, das E. L. als unsern freundlichenn liebenn Brudern dergleichen solte begegnen, auch in unserm loblichenn Hauße nicht herkommen, ja Privatperßonen verweißlich, zuvoraus re non integra unnd, da wir E. L. getrauwet und bona fide gehandelt, dasjenige zu disputirn, so verbriefet unnd versiegelt, auch nichts unbillichers erhört, dann wann dergleichenn von E. L. solte beharret werdenn, so bitten wir freund- unnd bruderlich, E. L. wolle von solchenn Gedancken abestehenn unnd es nicht allein bey denen, was die Verfaßungen in Buchstaben mitbringenn, laßen, sondern nebenn uns uf Mittell unnd Wege dencken, darmit wir allerseits der onolzbachischenn Erbschafft halber gentzlich unnd forderlich vergliechenn werden mögenn.

Unnd weil wir ferner die Nachrichtung erlanget habenn, das E. L. den vermeinten Revers, so unsers Sohns Marggraven Johanns Sigismunden L. von sich gebenn habenn soll[1]), noch in Händen, do doch derselbe billich, nachdeme alle Speen unnd Irrungen zue Grunde vergliechen sein, auch an ihme selber nichtig unnd unbündigk, immaßenn solches vonn unsers Sohn L. albereit vor etzlichen Jahrenn E. L. zu Gemuth geführet worden ist, lengst S. L. solte wiederumb zuegestalt worden seinn, auch E. L. daßelbe nicht allein vermöge unserer Vergleichung schuldig, sondern in specie unnsers Sohns L. versprochenn unnd zugesagt.

Wir spüren unnd merckenn, habenn auch soviel bestendige Nachricht numehr funden, mit was gefehrlichenn weitaussehendenn consiliis mann umbgangenn, unnd das unruhige Leute, welche an bruderlichenn Unwillenn zu ihrem Privatnutzenn sich delectirn unnd, denenn es nicht genugsamb ist, das hiebevorn dergleichenn unnötige Weiterungen vorgelauffenn, sondern gerne was Neues anrichtenn woltenn, denselben herfur ziehenn möchtenn, unnd E. L. nicht weniger als uns, indem wir vor einen Mann zu stehen schuldig, solches einander bey furstlichenn Ehrenn, Trewen unnd wahren Wortenn versprochenn habenn, daran gelegenn, allen occasionibus vorzubawenn, so bitten wir freundlich, E. L. wollenn unsers Sohns L. mit Ausandwortung berurtes nichtigen unbundigenn Reverses nicht lenger aufhalten."

Anm.: Unterm 9. Juli 1608 bestätigt Markgraf Christian den Empfang obigen Briefes, den er dem Markgrafen Joachim Ernst zusenden will. Eine gemeinsame Erklärung soll „ehestens" erfolgen.

---

1) Es handelt sich um einen Revers des Markgrafen Johann Siegismund betr. die Disposition des Kurfürsten Johann Georg.

Abkürzungen.

Ausf. = Ausfertigung.
Konz. = Konzept.
Abschr. = Abschrift.
Rep. = Repositur.
H. A. = Hausarchiv zu Charlottenburg.
E. Ch. G. (D.) = Euer Churfürstliche Gnaden (Durchlaucht).
E. F. G. = Euer Fürstliche Gnaden.
I. L. = Ihre Liebden.
E. K. M. (W.) = Eure Königliche Majestät (Würde).
S. R. M. = Sacra Regia Maiestas.
E. E. L. = Eine Ehrbare Landschaft (preußische).
B. A. = Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher I: Gründung der Union 1598—1608. Bearbeitet von Moritz Ritter. München 1870

(Dogiel) Codex diplom. Poloniae IV = (Dogiel) Codex diplomaticus regni Poloniae et Magni ducatus Lituaniae. Tomus IV, in quo totius Prussiae res continentur. Vilnae 1764.

Droysen, Politik II, 2 = Joh. Gust. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. 2. Aufl. Zweiter Zeil: Die territoriale Zeit. 2. Abteilung. Leipzig 1870.

Klaproth-Cosmar = Christ. Aug. Ludwig Klaproth und Carl Wilhelm Cosmar, der Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Wirklich Geheime Staats-Rath. Berlin 1805.

Koser, Politik I = Reinhold Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik. Erster Band. Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648. Stuttgart-Berlin 1913.

Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge = Theodor v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.

Ritter, Union I. II = Moriz Ritter, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiser Rudolfs II. (1598—1612). Bd. I u. II. Schaffhausen 1867—1873.

Toeppen I. II. III = Max Toeppen, Die Preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Siegismund. Königliches Gymnasium zu Elbing, Programm 1891 (= I), 1892 (= II) und 1893 (= III).



